

Unterseen

Im neuen Kanton



Ernst Schläppi





Unterseen

Teil II – Im neuen Kanton

dokumentiert und dargestellt von
Ernst Schläppi

Unterseen

vom mittelalterlichen Städtchen
zum heutigen Gemeinwesen

II. Teil Im neuen Kanton

dokumentiert und dargestellt von

Ernst Schläppi

© Herausgegeben von der Einwohnergemeinde Unterseen. Alle Rechte vorbehalten.
Druck und Verlag: Schlaefli & Maurer AG Grafische Betriebe, Interlaken 2008

Zur Einführung

Die aufklärerischen Ideen von Freiheit, Gleichheit und Brüderlichkeit der Menschen drangen gegen das Ende des 18. Jahrhunderts unaufhaltsam auch in unser Land ein und führten nach dem Einmarsch napoleonischer Truppen im Jahre 1798 zu einer Neuordnung der Eidgenossenschaft als zentralistischer Staat nach französischem Muster. Nach einer wechselvollen Entwicklung während der Zeit der Helvetik, der Mediation und der Restauration entstand im Jahre 1831 auf der Grundlage einer liberalen Verfassung der heutige Kanton Bern. In harten politischen Kämpfen, in denen sich Unterseen in seiner Mehrheit dem Neuen zugewandt zeigte, kam es sowohl 1814 wie 1851 zu Unruhen, was die jeweils konservativen Regierungen beide Male dazu bewog, das Bödéli militärisch zu besetzen. In dieser spannungsgeladenen Zeit musste im ganzen Kanton das Gemeinwesen neu geordnet werden.

Es ist ein anspruchsvolles Unterfangen, die lokalen Vorgänge in den Zusammenhang der allgemeinen Entwicklung zu stellen. In Unterseen führte die Neuordnung des Kantons zu besonderen Schwierigkeiten, weil die Interessen der alteingesessenen Stadtbürgerschaft den Ansprüchen der neugeschaffenen Einwohnergemeinde gegenüberstanden und dazu die Kirchgemeinde mit der Bäuertgemeinde verquickt war, welche letztere das Städtchen und das vorgelagerte Dorf umfasste. Die hart und zum Teil persönlich geführten Auseinandersetzungen belasteten das ganze Gemeinwesen und lähmten seine Entwicklung. Erst nach grossen Schwierigkeiten kam schliesslich im Jahre 1860 ein durch die Regierung gefällter Güterausscheidungsentscheid zwischen der Bürgergemeinde und der Einwohnergemeinde zustande, in dem die Auflösung der Bürgerkorporation verfügt wurde, und die klare Trennung der Kirchgemeinde von der Einwohnergemeinde wurde erst mit dem Ausscheidungsvertrag von 1888 vollzogen.

Nachdem im neu geschaffenen Kanton die Hintersassen endlich zu gleichberechtigten Gemeindegliedern anerkannt worden waren, entstand bei uns in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts mit der Industrialisierung eine neue Gesellschaftsschicht, die Arbeiterschaft. Sie konnte sich ihre anteilmässige Beteiligung am Gemeinwesen erst nach dem ersten Weltkrieg durch den Generalstreik von 1918 und mit der Einführung des Proporzwahlrechts erkämpfen. Nach dieser Neuerung erreichte die Gemeinde im Wesentlichen ihre heutige Organisationsform. Ein grundlegender Weiterausbau der Demokratie fand im 20. Jahrhundert einzig noch durch die Einführung des Frauenstimm- und -wahlrechts statt, das bei uns stufenweise zuerst in der Kirchgemeinde, dann in der Einwohnergemeinde und schliesslich auf Kantons- und Bundesebene erreicht wurde.

Die Entwicklung der Unterseener Gemeinden wird im Folgenden hauptsächlich aufgrund der Eintragungen in den Sitzungsprotokollen nachgezeichnet, wobei der Text soweit möglich den Formulierungen der Quellen folgt. Um die Dokumentation im 20. Jahrhundert zu vervollständigen, wäre es verdienstvoll, eine umfassende Photosammlung anzulegen - eine künftige Aufgabe.

E.S.

Inhaltsübersicht

Unterseen – Teil II – Im neuen Kanton

Das Gemeinwesen im Umbau	5
Regenerationszeit	7
Neue Gemeinden	24
Turbulenzen	131
Die Güterausscheidung	169
Neuordnung	195
Über die Lebensverhältnisse bis zum 1. Weltkrieg	238
Alltägliches	239
Besonderes	298
Vom Schulwesen	437
Vereine	474
Die Weiterentwicklung der Gemeinden	
Die Bürgergemeinde	502
Die Kirchgemeinde	513
Die Einwohnergemeinde	516
Anhang	
Die Entwicklung des Gemeinwesens im Überblick	584
Angaben zur neueren Zeit	612
Verzeichnisse	617

Um besonders interessierten Leserinnen und Lesern den Inhalt der Quellen möglichst direkt zugänglich zu machen, werden sie oft im Wortlaut zitiert und dabei in der Regel durch am linken Rand eingezogene, kleinere Schrift erkennbar gemacht. Sie können beim raschen Lesen der dargestellten Geschichte auch übersprungen werden. Umgekehrt sollen die vielen eingefügten Daten ein eingehenderes Studium erleichtern, indem sie den Weg zu den zitierten Stellen weisen. Der Inhalt ist zudem so gegliedert und abgefasst, dass das Buch nicht als Ganzes gelesen werden muss, sondern dass man sich je nach Interesse auch nur einzelnen Kapiteln oder Abschnitten zuwenden kann.

Abb. 1, Vorsatz – Bau der Aareschleusen 1854, Zeichner anonym

Das Gemeinwesen im Umbau

Der Kampf um bessere Lebensverhältnisse ist so alt wie die Menschheit. Meist ging es dabei um das tägliche Brot, manchmal auch um eine gerechtere Beteiligung der Bevölkerung zu Stadt und Land am Wohlstand einer Oberschicht. Die Bauernkriege zur Reformationszeit in Deutschland und im Jahre 1653 in der Schweiz sind Beispiele dafür, mit welcher Härte die Privilegierten sich immer wieder gegen begründete Ansprüche der unteren Bevölkerungsschichten zu wehren wussten. Erst als in der Zeit der Aufklärung die Einsicht wuchs, dass Freiheit, Gleichheit und Brüderlichkeit für alle gelten müsse und diese Ziele in der Französischen Revolution allgemein gefordert wurden, entstand ebenfalls bei uns ein grosser Druck zur gesellschaftlichen Neuordnung.

Im beginnenden Maschinenzeitalter erzwangen die neuen wirtschaftlichen Verhältnisse eine Veränderung der staatlichen Ordnung. In dieser Entwicklung sind der Untergang der Alten Eidgenossenschaft im Jahre 1798 sowie die erste Schweizerische Bundesverfassung von 1848 zwei wichtige Meilensteine. Im Kanton Bern dankte das Patriziat ab, und am 31. Juli 1831 wurde eine neue Kantonsverfassung, die Regenerationsverfassung, mit hohem Mehr angenommen. Trotzdem blieb das Alte Bern auch in der neuen Zeit eine starke politische Kraft, die Vieles entscheidend mitprägte und bis in die Gegenwart hineinwirkt. - Im neuen Kanton musste das Gemeinwesen anders organisiert werden. Bei den von Ort zu Ort verschiedenen Voraussetzungen war das eine schwierige und weitläufige Aufgabe. Bis die entsprechenden Gesetze und Verordnungen alle ausgearbeitet, erlassen und dann noch umgesetzt waren, dauerte es viele Jahre.

Zu der in Unterseen aus dem Alten Bern stammenden Bäuert- und Kirchgemeinde und der von den Stadtbürgern in der Mediationszeit geschaffenen Bürgergesellschaft trat mit der neuen Kantonsverfassung von 1831 als drittes Glied die Einwohnergemeinde. Da die Aufgaben der Gemeinwesen noch nicht klar abgegrenzt waren und die Behörden zum Teil aus den gleichen Leuten bestanden, kam es bei der Neuordnung zu grossen Spannungen, zu kräfte-raubenden Auseinandersetzungen und sogar zu Prozessen. Der damals herrschende, hart geführte politische Kampf zwischen den Schwarzen und den Weissen im engeren Oberland warf hohe Wellen und hemmte, verstärkt durch persönliche Rivalitäten, einen raschen Umbau des Gemeinwesens.

Aus den archivierten Konzeptenbüchern lässt sich herausfinden, wie sich die Gemeinde Unterseen aufgrund der Staatsverfassung von 1831 weiterentwickelt hat. Das erste Protokollbuch wurde am 24. Juni 1832 begonnen und mit „Conzepten-Buch über die Verhandlungen des Bürger-Gemeind-Raths von Unterseen“ überschrieben, das zweite Buch dieser Reihe von 1841 an sowie das dritte wurden für den „Bürgergemeinderat“ geführt. Und das erste Bürgergemeindeversammlungsprotokoll von 1837 bis 1855 trägt den Titel „Concept über die Verhandlungen der Bürgergemeinde Unterseen“. Daneben beginnen am 18. August 1832 im „Conzeptenbuch über die Verhandlungen des Einwohnergemeinderates von Unterseen“ die Protokolle der Einwohnergemeinde und am 18. Februar 1835 setzen die „Conzeptbücher der Bürgerkorporation“ ein. Alle drei Gemeinwesen beanspruchten Teile der hergebrachten Stadt- und Bäuertgemeinde der Kirchgemeinde Unterseen. Die gegensätzlichen Interessen führten in ein heilloses Durcheinander. Nach einer turbulenten Zeit mussten schliesslich die entstandenen Gemeinden – Einwohnergemeinde, Bürgergemeinde und Bürgerkorporation - vom Regierungsrat im Güterausscheidungsentscheid vom 28. Dezember 1860 neu geordnet werden.

Die Entwicklung verlief keineswegs gradlinig und brauchte in Unterseen bis zu ihrem Abschluss mehr als fünfzig Jahre. Sie erfolgte über die Stufen:

- 1832 Bildung einer Bürgergemeinde der Kirchgemeinde mit angehängter Einwohnergemeinde und Weiterführung der Aufgaben des alten Bäuer- und Kirchgemeinde
- 1834 Schaffung der Einwohnergemeinde, Übernahme des Polizeiwesens, des Vormundschaftswesens, des Bau- und Strassenwesens, des Armenwesens, des Schulwesens, des Kirchenwesens und die Pflege des Bäuerwesens
- 1835 Neuformierung der Stadtbürgerkorporation zur Bewahrung ihrer Privilegien und zur Verwaltung der stadtbürgerlichen Güter
- 1836 Entstehung der Bürgergemeinde, Übernahme des Bäuerwesens und der burgerlichen Armenpflege und Verwaltung der bäuerburgerlichen Güter

Die neugeschaffenen Gemeinwesen erhoben Anspruch auf die in ihren Bereich fallenden hergebrachten Gemeindegüter, wobei insbesondere das Spendgut und das Ortsgut umstritten waren. Anschliessend führten in der Zeit der Verfassungskämpfe, 1846 auf kantonaler und 1848 auf eidgenössischer Ebene, die politischen Auseinandersetzungen zwischen den Liberalen und den Konservativen mit ihren im Kanton wechselnden Mehrheiten auf dem Bödli zu den Unruhen von 1851 und in Unterseen zu einem Chaos in den Gemeindeverwaltungen. Unter solchen Umständen konnten sich die drei Gemeinwesen über die Aufteilung der Güter selber nicht mehr einigen. Erst ein hartumkämpfter Regierungsratsbeschluss schuf die Grundlage zur rechtsgültigen Neuorganisation. Sie wurde in folgenden Schritten vollzogen:

- 1860 Entscheid des Regierungsrates zum Güterausscheidungsvertrag, enthaltend die Aufhebung der Stadtbürgerkorporation
- 1874 Entstehung der selbständigen Kirchgemeinde
- 1882 Ausscheidungsvertrag zwischen Einwohnergemeinde und Bürgergemeinde
- 1888 Ausscheidungsvertrag zwischen Einwohnergemeinde und Kirchgemeinde

Im Folgenden soll die Entwicklung der drei heutigen Gemeinwesen, der Einwohnergemeinde, der Bürgergemeinde und der Kirchgemeinde im Einzelnen dokumentiert und dargestellt werden.

Regenerationszeit

Gesetzliche Veränderungen

Die Kantonsverfassung von 1831

Bestimmungen für die Gemeinden

Über die Gemeinden und ihre Organisation enthielt die Regenerationsverfassung vom 31. Juli 1831 neue und wesentliche Bestimmungen:

Die ‚Souverainetät‘ beruht auf der Gesamtheit des Volkes. Alle Staatsbürger der Republik sind gleich vor dem Gesetz und haben gleiche politische Rechte. Der Staat anerkennt keine Vorrechte des Ortes, der Geburt, der Personen und der Familien.

Die persönliche Freiheit ist gewährleistet. Jede Person, jede Gemeinde oder vom Staat anerkannte Korporation und jede Behörde hat das Recht, über jeden Gegenstand ihre Ansichten, Wünsche und Beschwerden vor eine jede Staatsbehörde zu bringen.

Jedes Glied einer Gemeindegorporation im Gebiete der Republik Bern ist Staatsbürger. Um an einer Urversammlung das Stimmrecht ausüben zu können, muss man das drei- und zwanzigste Altersjahr zurückgelegt haben, und für die Teilnahme an Versammlungen ausserhalb der eigenen Bürgergemeinde wenigstens zwei Jahre dort wohnhaft gewesen sein und über Grundbesitz verfügen.

Die Einteilung der Amtsbezirke in Kirchspiele und Gemeinden bleibt beibehalten. Die Gemeindeversammlungen wählen sämtliche Gemeindevorgesetzten, und zwar auf eine Amtsdauer von höchstens sechs Jahren mit sofortiger Wiederwahlmöglichkeit. Die Gemeinden sollen zur Besorgung der allgemeinen Gemeindeangelegenheiten, des Vormundschaftswesens, der Armenpflege, der Ortspolizei, der Sittenpolizei, des Schulwesens sowie der nicht streitigen Gerichtsbarkeit die erforderlichen Gemeindebehörden einsetzen.

Alle Bürgergüter sollen ausschliesslich unter der Verwaltung der Bürger der betreffenden Gemeinde stehen, auch sollen sie als Privateigentum angesehen werden, über welches die Regierung bloss das Recht der Oberaufsicht hat.

In der neuen Kantonsverfassung wurde den Pfarrern die Wahlfähigkeit in den Grossen Rat abgesprochen. Die fast wirkungslos gewordenen regionalen Pfarrerversammlungen, die sogenannten „Kapitel“ wurden abgeschafft und dagegen eine „Generalsynode“, der aber nur Geistliche angehörten, eingeführt. Sie hatte in Kirchensachen ein Vorberatungs- und Antragsrecht; doch Regierungsrat und Grossrat waren nicht daran gebunden und konnten frei entscheiden. Die im Alten Bern entstandene tragende Rolle der Pfarrherren als Gemeindevorsteher und wichtigstes Bindeglied zur Obrigkeit war ausgespielt.¹ Diese Neuordnung des Kantons Bern entsprach weitgehend den politischen Vorstellungen der Liberalen und erfüllte gleichzeitig wesentliche Forderungen der französischen Revolution. Obschon die Verfassung vom Bernervolk haushoch angenommen worden war, beeinflussten die aus dem Alten Bern stammenden Gedanken und Strukturen in der folgenden, mehr als fünfzig Jahre dauernden Übergangszeit weiterhin den Gang der Gemeindegeschäfte.

Stadtbernische Widerstände mit Folgen

In der Stadt Bern war die neue Kantonsverfassung unter patrizischem und bürgerlichem Einfluss mit 287 Ja gegen 338 Nein verworfen worden. Darauf gab sich die Gemeinde Bern ihrem Credo entsprechend eine eigene Ordnung. In der „Verfassung für die Bürgergemeinde der Stadt Bern“ vom 9. September 1831 wurde an der Vorstellung festgehalten, dass in der Stadt Bern die bestehende Bürgergemeinde die Stadtgemeinde ausmache, womit die Hintersassen weiterhin ausgeschlossen blie-

¹ Guggisberg, Bernische Kirchengeschichte, Seiten 620 f

ben. Die liberalen Kantonsbehörden konnten diese stadtbernische Gemeindeordnung nicht anerkennen, und die stadtbernische Burgerschaft wollte sich nicht fügen.

In dieser spannungsgeladenen Zeit umgaben sich die politischen Gruppierungen mit bewaffneten Garden. Die Liberalen stützten sich auf ihren Schutzverein, die Stadtbürger dagegen auf ihren Sicherheitsverein und auf eine Bürgergarde, für die im Erlacherhof vorsorglicherweise einige Kisten voll Patronen, die aus dem Zeughaus von Neuenburg stammten, bereitgestellt wurden. Als die Regierung am 25. Mai 1832 die Auflösung der städtischen Schutzgarde verfügte, wurde es brenzlich. Eine burgerliche Protestversammlung war „zum letzten Recht des freien Mannes“ bereit. Einige patrizische Heisssporne warben auf eigene Faust zu Stadt und Land ihnen zugetane Gefolgsleute an. Als Ende August bei einer Durchsuchung des Erlacherhofes die Munitionskisten zum Vorschein kamen, wurde der burgerliche Siebnerausschuss, der die sogenannte „Erlacherhofverschwörung“ leitete, verhaftet. In der Folge erteilte die Kantonsregierung am 3. September 1832 dem Regierungsstatthalter den Auftrag, binnen vierzehn Tagen die Einwohnergemeinde Bern zu versammeln und zwei Tage später, innert möglichst kurzer Frist eine Generalversammlung der stimmfähigen Mitglieder der Bürgergemeinde zusammenzurufen, um sowohl neue Behörden der Bürgergemeinde zu wählen als auch die Behörden der Einwohnergemeinde nach neuem Recht zu bestimmen. Die Einwohnergemeindeversammlung konstituierte sich am 17. Oktober 1832, die Burgerschaft genehmigte am 5. Dezember 1832 das „Organisationsreglement für die Bürgergemeinde der Stadt Bern“.

In beiden Gemeinwesen, sowohl in der Einwohnergemeinde wie in der Bürgergemeinde der Stadt Bern, behielt die patrizische Partei zum Leidwesen der Kantonsregierung die Oberhand, sodass das konservative Gedankengut politisch wirksam blieb. Die Vorgänge in der Hauptstadt führten in der Folge bei den burgerlichen Gesellschaften der bernischen Landstädtchen zu ähnlichen Begehren.² Das Seilziehen ging auch hier weiter und wirkte sich im ganzen Kantonsgebiet auf die entstehenden Gemeindeordnungen aus. Dokumente im Unterseener Bürgerarchiv über die Erlacherhofverschwörung, darunter ein „Bericht des Regierungsstatthalters des Amtsbezirks Bern an das diplomatische Departement der Republik“ vom 5. und ein „Beschluss über die Errichtung einer Bürgerwache“ vom 10. September 1832, belegen, dass die Vorgänge hier bekannt waren und die lokale Entwicklung beeinflussten. Sowohl die Stadtbürgerschaft wie die Bäuerbürger versuchten, die einst von ihnen genossenen Vorteile in die neue Zeit hinüberzuretten.

Obwohl in dieser Übergangszeit die massgeblichen kantonalen Erlasse nur die Begriffe Einwohnergemeinde und Bürgergemeinde verwendeten, wurde in Unterseen ähnlich wie in Bern, unter konservativem Einfluss aus der hergebrachten Bäuergemeinde heraus eine „Bürgergemeinde“ konstituiert und diese zur „Einwohnergemeinde“ erweitert. Man füllte dabei neue Begriffe teilweise mit altem Inhalt. Die Unterseener „Bürger“ handelten als „Bäuerbürger“ und grenzten sich von den minderberechtigten „Hintersassen“ und den zugezogenen „Einsassen“ ab. Das Wort „Bürger“ ist deshalb hier nicht im Sinn von allen männlichen Einwohnern einer Gemeinde mit Stimmrecht, sondern als privilegierte „Burger“ zu verstehen.

Die erste, unter der Regenerationsverfassung im Jahre 1832 neu geschaffene Gemeinde wurde „Bürger- und Einwohnergemeinde Unterseen“ genannt. Sie umfasste das Gebiet der bisherigen Kirchgemeinde und erfüllte die hergebrachten Aufgaben der Kirchgemeinde und der ehemaligen Stadt- und Dorf-Bäuer. Der in dieser zerteilten Gemeinde verwendete Begriff der „Bürger“ wandelte sich aber wenig später mit ähnlicher Bedeutung zum heutigen „Burger“ um.

² Wälchli Karl F., Die Bürgergemeinde Bern von 1831 bis zur Gegenwart, in: Die Bürgergemeinde Bern, Gegenwart und Geschichte, Seite 84

Wie diese Entwicklung im Einzelnen verlief, lässt sich aus den Protokollbüchern der Einwohnergemeinde, der Burgerkorporation und der Bürgergemeinde herauslesen. Sie wurde massgeblich von staatlichen Erlassen geprägt.

Ein Dekret über die Erneuerung der Gemeindebehörden

Die neue Berner Regierung packte die grosse Aufgabe zur Neugestaltung des Kantons entschlossen an, bereitete ein „Gesetz über die Organisation und die Geschäftsführung der Gemeindebehörden“ vor und plante seine Beratung in der Mai-session 1832 des Grossen Rates. Doch der vielen noch dringenderen Geschäfte wegen musste es zurückgestellt werden, und an seiner Stelle wurde am 19. Mai 1832 vorab ein „Dekret über die Erneuerung der Gemeindegörden“ erlassen, um die Behörden „neu zu erwählen, welche Theil an der Staatsverwaltung zu nehmen haben, und sie in Stand zu setzen, bis zur Erlassung jenes Gesetzes ihre Amtspflicht zu erfüllen.“ Das Dekret, welches das Verhältnis der Gemeinden zum Staat und den inneren Aufbau der Gemeinden selbst provisorisch ordnete, enthielt eine Reihe von Neuerungen, darunter als

Art.1 – Jeder Gemeindebezirk bildet in Betreff derjenigen Angelegenheiten desselben, welche mit der Staatsverwaltung in näherem Zusammenhange stehe, eine Einwohnergemeinde, und so viele Bürgergemeinden, als in demselben abgesonderte Bürgergüter vorhanden sind.

Art.2 – An der Einwohnergemeinde haben alle Kantonsbürger das Stimmrecht, ... die entweder in einer zu dem Kirchspiele gehörenden Bürgergemeinde eingebürgert oder in einer solchen angesessen sind und daselbst ein Grundeigenthum besitzen, das wenigsten fünfhundert Schweizerfranken werth ist. Die Schweizerbürger, welche an der Einwohnergemeinde das Stimmrecht ausüben wollen, müssen überdies seit zwei Jahren in der betreffenden Gemeinde wohnhaft, und die einen wie die andern ehrenfähig sein und das dreiundzwanzigste Altersjahr zurückgelegt haben.

Art.11 und 12 – Das Sittengericht ... besteht aus soviel Mitgliedern, als das Chorgericht bisher bestanden hat. ... Der Pfarrer ist von Amtswegen der erste Beisitzer und der Aktuar des Sittengerichts.

Art.15 - Die Bürgergemeinde besorgt die Abgelegenenheiten der Ortsburgerschaft und wacht über die Verwaltung des Bürgergutes. Sie ernennt in ihrer Generalversammlung durch das geheime absolute Stimmenmehr ihre Beamten und Behörden. ... Wo ihr bisher die Verpflegung der Armen und die Verwaltung des Vormundschaftswesens ... obgelegen, liegen ihr diese ferner so lange ob, als sie nicht im Fall sein wird, für ihre dahierigen Bedürfnisse Tellen auszuschreiben.

Das erste Gemeindegesetz

Die vorläufig geltenden Dekretsbestimmungen wurden anschliessend mit geringen Änderungen in das „Gesetz über die Organisation und die Geschäftsführung der Gemeindebehörden“ vom 20. Dezember 1833 übernommen. Das neue Gemeindegesetz erforderte in Unterseen zwingend die Neuorganisation des Gemeindegwesens. Es bestimmte in seinem ersten Artikel, dass in jedem Gemeindebezirk „eine Einwohnergemeinde und so viele Bürgergemeinden“ zu bilden seien, „als in demselben abgesonderte Bürgergüter vorhanden sind.“ Dies traf sowohl auf die Stadtbürger wie auf die Bäuerbürger zu, sodass in der Folge aufgrund dieser Bestimmung neben der neuen Einwohnergemeinde zwei Burgerkorporationen entstanden, die aber nur den Berechtigten offen standen.

Auch an der Einwohnergemeindeversammlung konnte nicht jedermann teilnehmen. Stimmberechtigt waren nach dem neuen Gesetz nun die über 20 Jahre alten Männer, die ein Grundeigenthum von wenigstens dreihundert Franken besaßen oder als Pächter wenigstens einhundert Franken Pachtzins bezahlten, oder die über

Beweglichkeiten verfügten, welche für mindestens zweitausend Franken versichert waren. Auch die über 20-jährigen Söhne solcher Stimmberechtigten durften teilnehmen und alle, „von denen nach den bestehenden Gesetzen Tellen gefordert werden“. Ausgeschlossen waren jedoch die von der Gemeinde unterstützten Personen und solche mit Wirtshausverbot. – Heute dürfen alle Männer und Frauen über 18 Jahre teilnehmen, und als einziger Ausschlussgrund gilt Geisteskrankheit oder Geistesschwäche.

Vom Chorgericht zum Sittengericht

Die im Volk unbeliebten Chorgerichte, die während dreier Jahrhunderte die Kirche oftmals in den Geruch einer Polizeianstalt gebracht hatten und den Pfarrer als im Dienste der Herrschenden wirkender Handlanger erscheinen liessen, wurden abgeschafft. Nach den neuen Gesetzesbestimmungen war in den reformierten Kirchgemeinden des Kantons Bern an Stelle der alten Chorgerichte je ein Sittengericht einzusetzen. Diese wurden gegenüber ihren Vorgängern in den Befugnissen stark eingeschränkt und den Amtsgerichten unterstellt, hatten aber wie einst für Ruhe und Ordnung und für das Innehalten der kirchlichen Feiertage zu sorgen, sowie sich um das züchtige Verhalten der heranwachsenden Jugend zu kümmern und weiterhin die Vaterschaftshändel zu führen und vormundschaftliche Aufgaben zu erfüllen. Das Oberehegericht in Bern wurde dagegen aufgelöst.

Nach einer Lücke in den Chorgerichtsprotokollen von 1827 bis 1830 hielt Pfarrer Schärer in einem neuen, nun mit römischen Zahlen nummerierten „Chorgerichtsmanual Nr.IV“ die Zusammensetzung des alten Chogerichtes vor der ersten darin protokollierten Sitzung des neuen Sittengerichtes fest:

Den 1.sten Januar 1831 besteht das Chorgericht aus folgenden Personen:

1. Herrn Statthalter Christian Blatter, Präsident
 2. Herrn Pfarrer Rudolf Schärer, von Bern, ad.int. Actuar
 3. Christian von Allmen, Schulmeister, Chorrichter
 4. Christian Michel, alt Kirchmeier, Chorrichter
 5. Heinrich Im Boden, Nagelschmied, Chorrichter
 6. Jacob Ritschard, Michaels Sohn, Chorrichter
 7. Jacob Bhend, Peters Sohn, im Dorf, Chorrichter
- Johannes von Allmen, Gerichtsweibel.

Das waren alles noch die obrigkeitlich eingesetzten Chorrichter. Als in dem vom Grossen Rat am 19.Mai 1832 erlassenen „Dekret über die Erneuerung der Gemeindebehörden“ für die Sittengerichte bestimmt wurde, dass sie aus gleichviel Mitgliedern wie das bisherige Chorgericht bestehen sollen, von der Einwohnergemeinde zu wählen seien und der Pfarrer wie bisher von Amtes wegen als erster Beisitzer und als Aktuar des Sittengerichtes zu dienen habe, trat im „Kirchspiel“ Unterseen am 2.August 1832 die Gemeinde zusammen, um das neue Gremium zu wählen. Unter dem Titel „Sittengericht“ wurde darüber in das Chorgerichtsmanual anschliessend an die Bestandesdarstellung vom 1.Januar 1831 eingetragen:

Donstag, den 2.ten Augstmonat (1832) wurden durch die versammelte Gemeinde folgende Männer in das durch die neue Verfassung festgesetzte Sittengericht erwählt:

1. Herr Christian Blatter, Unterstatthalter, Präsident von Amtes wegen.
2. Herr Pfarrer Zyro (noch nicht angetreten), erster Beisitzer und Aktuar von Amtes wegen.
3. Christian Michel, alt Kirchmeier und Chorrichter
4. Jakob Ritschard, alt Chorrichter, Beisitzer am Gemeinderat
5. Jakob Bhend, alt Chorrichter, Kirchmeier im Amt
6. Ulrich Rubin, Krämer, Vicepräsident des Gemeinderats
7. Christian Feutz, Nagelschmied, Beisitzer am Gemeinderat

NB. Da Jak. Ritschard die Wahl ablehnte, wurde Ulrich Imboden, Gemeinderat gewählt.

Im neuen Sittengericht sassen drei ehemalige Chorrichter sowie vier Mitglieder des damals 13-köpfigen Gemeinderats. Das Gericht tagte in der Regel im Kauf- oder Stadthaus, aber zuweilen auch im Pfarrhaus und ausserordentlicherweise sogar wie ehemals am Sonntag nach der Predigt in der Kirche. – Am 24. November 1832 wurde an der Gerichtssitzung „erkennt“,

dass in Zukunft die sämtlichen Gemeinderathsmglieder beim Predigtgehen ihre Stühle in der Kirche im Chor beziehen sollen, unterlassendenfalls jedes Mitglied zu 5 Batzen Busse verfällt werde und solche ohne Weigerung bezahlt werden solle, und zwar auch bei jeder nachherigen Wiederholung.

Die endgültige Grundlage für die Sittengerichte wurde am 20. Dezember 1833 im neuen „Gesetz über die Organisation und die Geschäftsführung der Gemeindebehörden“ geschaffen. Wer vom Sittengericht vorgeladen wurde und nicht erschien, wurde dem Regierungsstatthalter gemeldet, und wer eine Mahnung nicht befolgte, wurde dem Gerichtsstatthalter verzeigt. Das Sittengericht sorgte weiterhin dafür, dass die geltenden konfessionellen Vorschriften und moralischen Normen eingehalten wurden. So wurde beispielsweise protokolliert:

1833, den 10. August - Auf den Vortrag des Herrn Pfarrers Zyro wird beschlossen, an den Tit. Regierungsrat das ehrerbietige Ansuchen zu stellen, dass künftig alle Seiltänzerspiele des Sonntags verboten und überhaupt der Entheiligung des Sonntags gesteuert werde.

1835, den 11. Juli (mit dem Marginale): Pietisten - Ein Schreiben des Einwohnergemeinderats vom 8. Juni abgelesen, welches empfiehlt, das Sittengericht möge auf religiöse Zusammenkünfte achten, welche statthaben und nachsehen, ob Unsittliches vorkomme. Man findet, die eigentliche Polizei gehöre dem Gemeinderat, das Sittengericht sei auch nicht eine Unterbehörde desselben, man wolle ihn daher ersuchen, seinerseits zu wachen, was das Sittengericht für sich auch tun werde.

1843, den 3. Hornung - Es wird angebracht, dass ein Johannes Gafner von St. Beatenberg und Barbara Lerch von Wynau hier als Verlobte bei- und miteinander wohnen, und doch noch nicht Anstalt treffen zur Verheiratung. Herr Statthalter wird ersucht, den Gafner vor sich zu bescheiden und ihm Vorstellungen zu machen, dass er sich verheirathe oder dann sich von der Lerch trenne. Im Fall er nicht Folge leistete, soll er vor Sittengericht beschieden werden.

Letztmals wählte die Einwohnergemeinde am 17. Juni 1850 an einer Extraversammlung das Sittengericht, und zwar als Präsident alt Schulmeister Christen von Allmen, sowie als Mitglieder Christian Müller, Friedensrichter, Peter Bhend, Kirchmeier, Christen Rubin, Wirt, Heinrich Michel, Negotiant und Jakob Bhend, alt Kirchmeier.

Die Bürgergemeinde der Kirchgemeinde

Im Dekret über die Erneuerung der Gemeindebehörden vom 19. Mai 1832 bestimmte der erste Artikel, es seien in jedem Gemeindebezirk eine Einwohnergemeinde und so viele Bürgergemeinden zu bilden, als in demselben abgesonderte Bürgergüter vorhanden seien. Dieser Artikel traf in Unterseen sowohl auf die Stadtbürgerschaft wie auf die Bäuerbürgerschaft zu, sodass in der Folge hier drei Gemeinwesen entstanden. Doch beeinflusst von den Vorgängen in der Stadt Bern, wo unter patrizischem Einfluss eine „Bürgergemeinde“ gebildet wurde, in welcher die Hintersassen ausgeschlossen blieben, entstand in Unterseen vorerst wie in Bern ebenfalls eine Bürgergemeinde, welche in der Einwohnergemeinde den Ton angab.

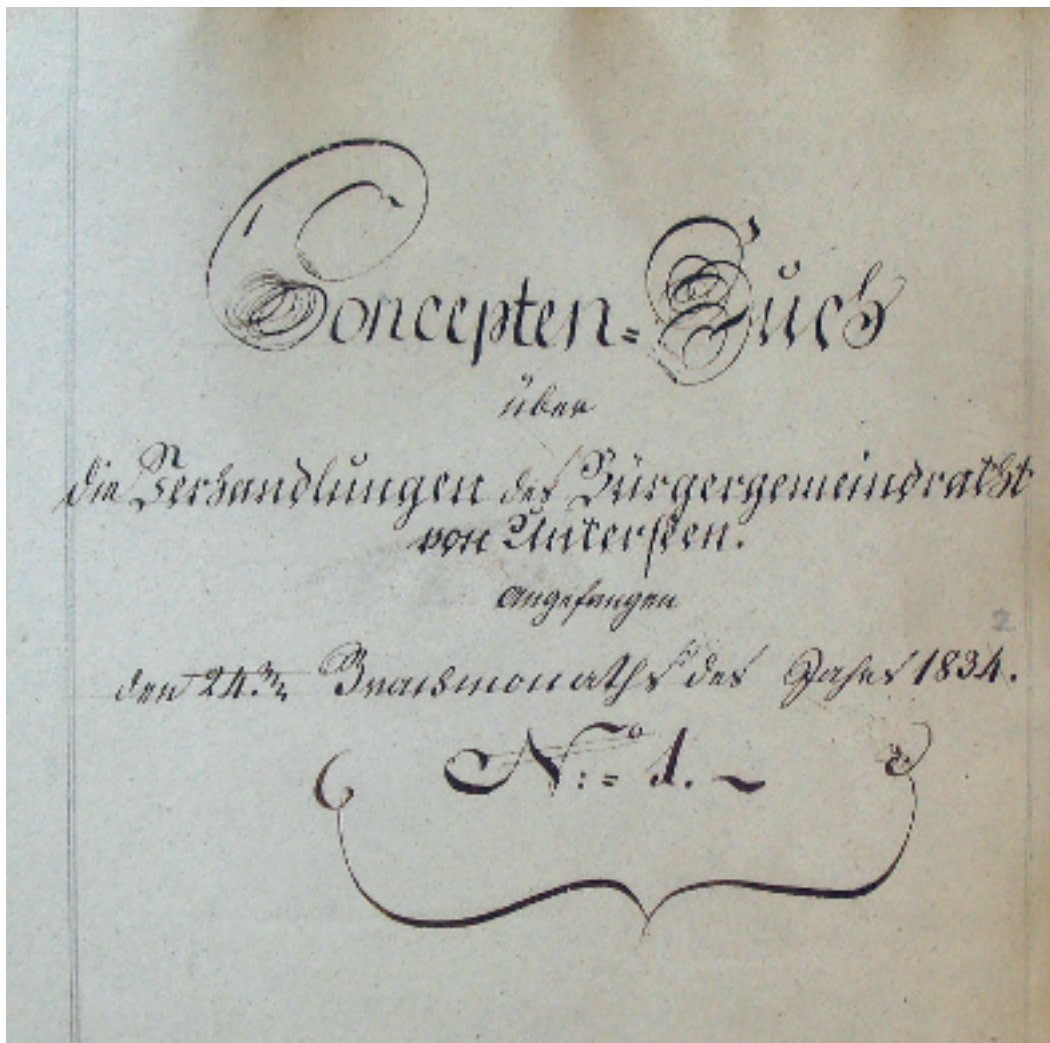


Abb. 2 – Titelblatt im „Concepten-Buch über die Verhandlungen des Bürgergemeinderaths von Unterseen, angefangen den 24.ten Brachmonaths des Jahrs 1832. No.=1. (den anschliessenden Sitzungsdaten gemäss mit der irrtümlichen Jahrzahl 1834)

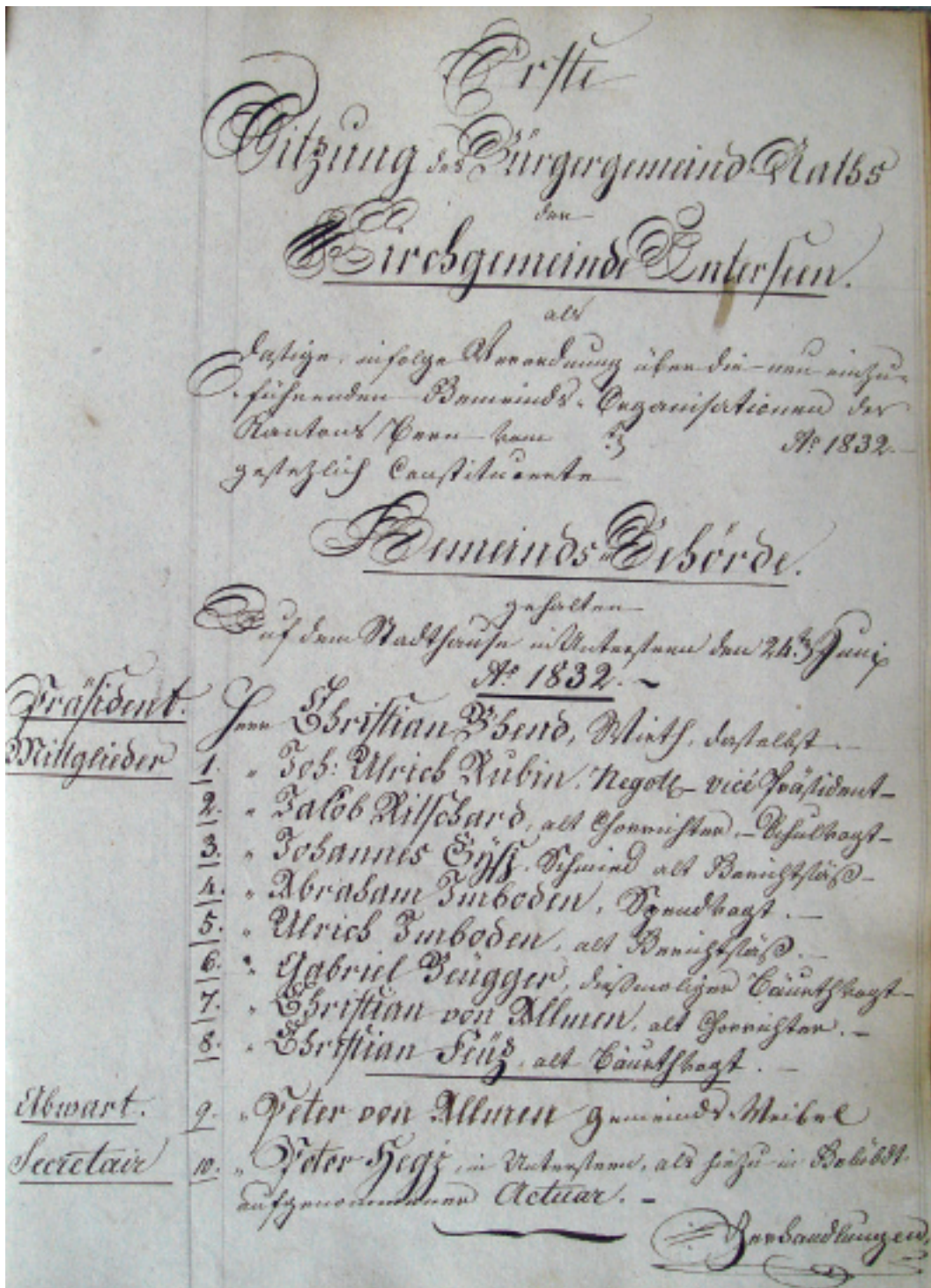


Abb. 3 – Die erste Protokollseite aus dem Konzepten-Buch über die Verhandlungen des Bürgergemeinderats von Unterseen vom 24. Juni 1832

Die Bürgergemeinde

Der Bürgergemeinderat

Das erste Protokollbuch in der Regenerationszeit wurde am 24.Juni 1832 als „Conceptenbuch für den Bürgergemeinderat von Unterseen No.1“ angefangen. Unter dem Titel „Erste Sitzung des Bürgergemeind-Raths der Kirchgemeinde Unterseen“ ist darin die Zusammensetzung des Rates protokolliert. Diese Gemeindebehörde habe sich „infolge Verordnung über die neu einzuführenden Gemeinds-Corporationen des Kantons Bern vom 19.ten Mai Anno 1832 gesetzlich constituirt“, und zwar an ihrer Sitzung vom 24.Juni 1832, „gehalten auf dem Stadthause“. - Der erste Bürgergemeinderat bestand aus einem Präsidenten und acht Mitgliedern:

Präsident	Christian Bhend, Wirt daselbst
Mitglieder	1. Johann Ulrich Rubin, Negotiant, vicé Präsident 2. Jakob Ritschard, alt Chorrichter, Schulvogt 3. Johannes Gysi, Schmied, alt Gerichtssäss 4. Abraham Imboden, Spendvogt 5. Ulrich Imboden, alt Gerichtssäss 6. Gabriel Beugger, diesmaliger Bäuervogt 7. Christian von Allmen, alt Chorrichter 8. Christian Feüz, alt Bäuervogt
Abwart	9. Peter von Allmen, Gemeindsweibel
Secretair	10. Peter Hegi, in Unterseen, als hiezu in Gelübdt aufgenommener Actuar.

Da im vorausgehenden „Conzepten-Buch über die Gemeinds-Verhandlungen von Unterseen, angefangen den 17.ten Merz anno 1815 (mit Eintragungen ab 18.Merz 1813), bis 7.April 1829, Nr.2“ der Bäuert- und Kirchgemeinde keine entsprechenden Namenslisten über die Vorgesetzten geführt wurden, kann kein Vergleich mit diesem vordem von Statthalter Blatter geführten Gremium angestellt werden.

Kommissionen und Ausschüsse

An der konstituierenden Sitzung des Bürgergemeinderates vom 24.Juni 1832 wurden fünf vorberatende Kommissionen bestellt und dazu begründet:

Damit die jeweiligen dem Bürgergemeinderath zur Behandlung auffallenden Geschäfte in Gemeinde- und burgerlichen Angelegenheiten zur Erleichterung des Gemeinderaths ihrer Natur nach behörig vorberaten und zur Beschlussnahme darüber in den Hauptverhandlungen als vorläufig untersucht vorgelegt werden können, so wurden aus diesen und anderen Gründen mehr folgende Untersuchungs-Commissionen aufgestellt, ausgeschossen und ernannt

1. eine Armenkommission mit 3 Mitgliedern,
2. eine Schulkommission mit 5 Mitgliedern,
3. eine Allmend- und Bäuertkommission mit 5 Mitgliedern,
4. eine Strassenkommission mit 5 Mitgliedern,
5. eine Bachkommission mit 5 Mitgliedern.

Dazu kamen an der zweiten Sitzung am 1.Juli 1832 noch zwei weitere Kommissionen, nämlich

6. eine Holz- und Forstkommission mit 7 Mitgliedern
7. eine Finanzkommission mit 4 Mitgliedern

Diese Organisation und die entsprechenden Wahlen wurden getroffen, bevor am 2.August 1832 die erste Einwohnergemeindeversammlung, an der auch die Hinterassen und die Zuzüger teilnehmen konnten, stattfand. Es war ein bewusster Neuanfang. So begann zum Beispiel die neugewählte Forstkommission über ihre Arbeit ein „Protokoll über die Verhandlungen der Forstkommission der Gemeinde Unter-

seen, angefangen den 8.ten November 1832. No.I“ und verwendete dasselbe bis am 22.Dezember 1836.

Arbeitsweise des Bürgergemeinderates

Als erstes wurde an der konstituierenden Sitzung eine „Regel über Beywohnung an den jeweiligen Sitzungen“ aufgestellt. Wer ohne triftigen Grund wie Krankheit oder Ortsabwesenheit in dringenden Geschäften einer ganzen Sitzung fernblieb, verfiel einer Busse von 5 Batzen. Gemeinderat und alt Schulmeister Christian von Allmen war am 18.August 1832 der erste, der gleich 10 Batzen Busse bezahlen musste. Weiter wurde bestimmt, wer die Schweigepflicht verletze, müsse 10 Batzen bezahlen. Und, da die Sitzungen jeweils um 1 Uhr nachmittags begannen, wer erst nach halb zwei Uhr erscheine, habe 2½ Batzen zu entrichten. - Ohne Umschweife und in alter Routine wurden daraufhin einige Tagesgeschäfte erledigt. Die Armenkommission wurde beauftragt, dem in Not geratenen Heinrich Hirni 6 Kronen und 10 Batzen vorzuschüssen und mit ihm eine „Wiederlosungzeit“ für einen Kaufvertrag (Rückkaufsfrist) bis 1.April 1835 festzusetzen. Und dem Rudolf Michel wurde für die Elisabetha Michel „von dato an bis auf Martini dieses Jahres per Tag statt 1 Batzen nun 1 Batzen und 1 Kreuzer auszurichten erkannt“, wozu der Spendvogt beauftragt wurde. Zudem wurde beschlossen, „über die Pflanzungen und Baumfrüchte ein Verbot ergehen zu lassen und seiner Zeit dann auch Feldwachen zur Sicherheit des Eigenthums aufzustellen“.

An der zweiten Sitzung, die nur eine Woche später ebenfalls „auf dem Stadthause“ stattfand, wurde der Finanzkommission unter dem Päsidium von Gemeinderat Johann Ulrich Rubi aufgetragen, über „die frisch aufzuzeichnenden Zinsschriften für das Spend-, das Kirchen-, das Schul- und Bäuertgut wie auch die daherigen Rechnungen“ dem Gemeinderat einen Bericht abzustatten. Es ging um die Übernahme der gemeinen Güter von den früher dafür zuständigen Behörden. Aber auch deren erlassene Gebote und Verbote mussten zum Teil weiter gelten. An der nächsten Sitzung, am 7.Juli 1832, wurde daher bestimmt, „dass in Erneuerung der früher erlassenen Verbote wegen den „Schleifgeissen“ in den Gassen und besonders in den Pflanzungen ein scharfes Verbot verfertigt und am nächsten Sonntag verlesen werde“, dies wie früher üblich nach der Predigt in der Kirche. Auch wurde in einer zweiten Publikation verfügt, dass „in Zeit von 14 Tagen die Dornhäge und das Gesträuch behörig beschnitten werde, sowie auch die Obstbäume in den Haupt und Nebenstrassen sollen bis den 15.Weinmonat 12 Schuh hoch beschnitten werden.“ Säumigen sei die Arbeit auf ihre Kosten auszuführen. Schliesslich wurde beschlossen, „den bereits früher von der Burgerkommission wegerkennte Scherm beym Thor vor der Schulstube gegenüber dem Schloss abbrechen und hinwegräumen zu lassen.“ Und am 21.Juli 1832 wurde auf einen von der Forstkommision erstatteten Bericht hin entschieden, statt wie bisher nur einen, neu zwei Bannwarte zu ernennen. Ihre Jahresbesoldung wurde festgesetzt auf je 10 Kronen und ein Paar Schuhe.

Am 22.Christmonat 1832 wurde beschlossen, „dass dem Feldmauser Huggler als Lohn für das Jahr 1832 von der Gemeinde aus 10 Pfund zu bezahlen sei“. Gleichentags wurde der Herr Stadtseckelmeister Peter Schmocker vom Gemeinderat bevollmächtigt, das von verschiedenen Gemeindebürgern wegen einem „vor mehreren Jahren stattgehabten Burgerprozess her laut eingelegter Obligation schuldige Kapital von 959.5 Pfund und betreffende Zinsausstände davon gütlich und rechtlich einzukassieren“.

Die Bürgergemeinde übernahm weitgehend die von der einstigen Stadt- und Bäuertgemeinde erfüllten Aufgaben. Im Habkerngässli besass sie ein „Spendhäusli“. Spendvogt Imboden erhielt die Erlaubnis, den darunter liegenden privaten Keller aus einer Erbgemeinschaft zu erwerben. Und Bäuertvogt Beugger erhielt den Auftrag,

das der Bäuertgemeinde gehörende Küblisbad mittels einer „Lehenssteigerung“ weiterzuverpachten. Gemäss den ersten Protokollen standen im Gemeindedienst neben dem Gemeindeschreiber (als Sekretär und Aktuar) und dem Gemeindegewei (der auch Gerichtsgewei genannt wurde, da die frühere gemeinderatähnliche Behörde Stadtgericht respektive Landgericht geheissen hatte) die folgenden Amtsträger und Angestellten: der Spendvogt, der Kirchmeier, der Schulvogt, der Bäuertvogt, der Bannwart, der Feldmauser, der Bäuertseckelmeister.

Im Jahr 1832 genehmigte der Bürgergemeinderat zuhanden der Gemeindeversammlung die Bäuertrechnung, die Spendgutrechnung, die Schulgutrechnung und die Kirchenrechnung von 1828 bis 1831. Endlich legte alt Schulmeister und Gemeinderat Christen von Allmen im April 1833 „die seit langem angestandene Rechnung von Allment und anderen Gegenständen seit dem Brachmonath 1825 bis den 20. 9.bris 1831“ vor. Das Aufräumen ging später weiter. Am 27. Februar 1836 verlangten alt Kirchmeier Christen Blatter und alt Bannwart Johannes Beugger die Auszahlung des ihnen aus der Restaurationszeit noch zustehenden dritten Teils der Frevelbussen von 85 Kronen 24 Batzen, die von dem vor 1830 bestandenen alten „Holzgericht“ ausgefällt worden waren. Der Gemeinderat wies sie an, ihr Begehren an der Gemeindeversammlung zu stellen. Es kam dann zu einem Prozess vor dem Richteramt Interlaken. In dieser Anfangszeit waren die Kompetenzen zwischen Bürgergemeinde und Einwohnergemeinde oftmals verwischt und private Ansprüche unklar.

Die „Einwohnergemeinde“

Im Dekret über die Erneuerung der Gemeindebehörden wurde bestimmt, dass eine Einwohnergemeindeversammlung einzuberufen sei, welche „unter dem Vorsitze des ältesten Anwesenden oder der Person, welcher er dieses überträgt, ihren Vorsteher und ihren Schreiber ernennt, die beide von dem Regierungsstatthalter auf ihre Amtspflichten ins Gelübde zu nehmen sind“. Die Einwohnergemeinde wurde darin als allein befugt erklärt, „nach Massgabe der Gesetze und der sanktionierten Reglemente Tellen auszuschreiben“, und sie „erwählte ihre Behörden durch das geheime absolute Stimmenmehr“. Dem Einwohnergemeinderat wurden „neben den Angelegenheiten, welche ihm die Einwohnergemeinde zu übertragen für gut findet“, insbesondere zugeteilt:

1. Die Handhabung der Ortpolizei.
2. Mit Zuziehung des Pfarrers die Besorgung des Schulwesens.
3. Die erste notwendige Fürsorge für hilflose Einsassen, kranke Landesfremde und Heimatlose auf Unkosten des Staates.
4. Die Verwaltung des Vermögens der Einwohnergemeinde und die Verpflichtung, darüber Rechnung zu legen.
5. Die Besorgung des Armen- und Vormundschaftswesens in denjenigen Gemeinden, wo die Verpflegung der Armen und das Vormundschaftswesen nicht der Bürgergemeinde obliegt.

Am 18. August 1832 wurde unter dem Namen „Conceptenbuch über die Verhandlungen des Einwohnergemeinderats der Kirchgemeinde Unterseen“ mit der Protokollierung für die Einwohnergemeinde angefangen. Das Gemeinderatsprotokollbuch enthält bis zum 3. März 1834 ebenfalls die ersten fünf Einwohnergemeindeversammlungsprotokolle. Bis zum Güterausscheidungsvertrag zwischen den drei sich bildenden Unterseener Korporationen entstanden drei Protokollbände über die Sitzungen des Einwohnergemeinderates. Die darin enthaltenen Angaben sind eine Grundlage für die hier folgende Darstellung der Entwicklung der Einwohner- und der Kirchgemeinde bis zur Neuordnung des Unterseener Gemeindegewesens nach dem Ausscheidungsvertrag.

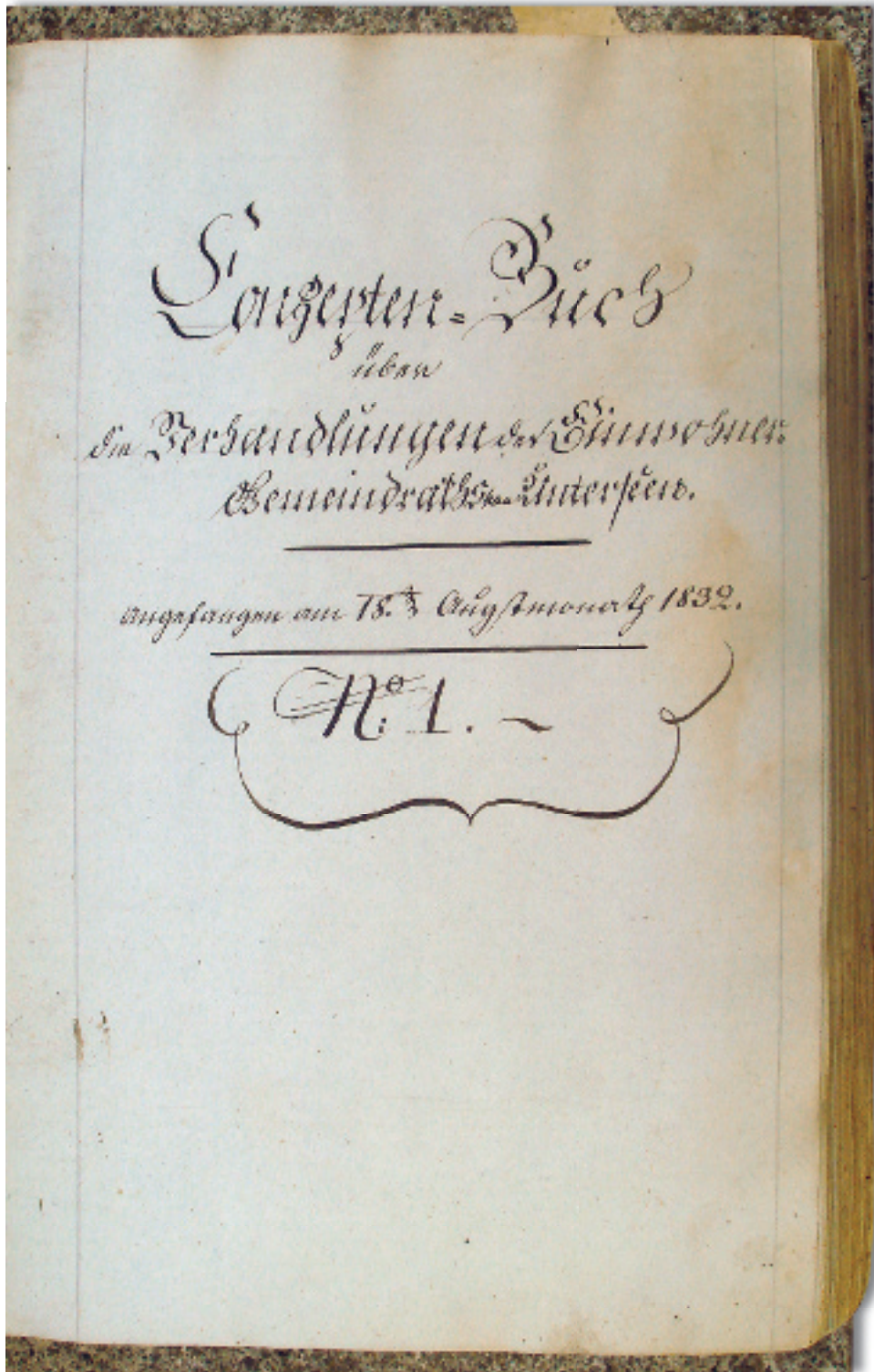


Abb. 4 – Das Konzepten-Buch über die Verhandlungen des Einwohnergemeinderats von Unterseen, angefangen den 18. August 1832, No.1

Die erste Versammlung, die von den Einwohnern männlichen Geschlechts im stimmfähigen Alter von mehr als 23 Jahren besucht werden konnte, die über genügend Grundbesitz verfügten, fand am 2. August 1832 statt. Sie wählte den ersten Einwohnergemeinderat. Darüber wurde im Konzeptenbuch als „erste Sitzung des Einwohnergemeinderates der Kirchgemeinde Unterseen auf dem Stadthause zu Unterseen, Samstags den 18. Augustmonats Anno 1832“ rückblickend eingetragen:

An der Donstag, den 2.ten dies Monats abgehaltenen Einwohnergemeinde wurden folgende Personen als Einwohnergemeinderat, bestehend aus 13 Mitgliedern, erwählt und seither als solche Behörde beeidigt:

1. Zu einem Präsidenten Herr Christian Bhend, Wirt
2. Zu Mitgliedern, wie sich solche durch das Los in die Rangordnung gesetzt und geordnet haben:

Johann Ulrich Rubin, Negotiant, Vicépräsident
Jakob Ritschard, Gemeinderat
Johannes Gysi, Schmied, Gemeinderat
Abraham Imboden, Spendvogt, Gemeinderat
Ulrich Imboden, Gemeinderat
Gabriel Beugger, Bäurtvogt, Gemeinderat
Christian von Allmen, alt Schulmeister, Gemeinderat
Christian Feüz, alt Bäurthvogt, Gemeinderat

Herr Doctor Friedrich Aebersold
Michael Tschiemer, Vater, im Dorf
Heinrich Imboden, Zimmermann
Herr Unterstatthalter Christian Blatter

Abwart: Peter von Allmen, Bürgerweibel

Sekretär: Peter Hegi, als zu dieser Behörde oberamtlich in Gelübd aufgenommen.

Der Präsident und die ersten acht Gemeinderatsmitglieder waren von der Bürgergemeinde am 24. Juni 1832 in den Bürgergemeinderat bestimmt worden. Ihre Wahl wurde nun als auch für die Einwohnergemeinde gültig übernommen und bestätigt. Ebenso erfüllten der Gemeindeschreiber Peter Hegi und der Gemeindegeweihe Peter von Allmen sowohl in der Bürger- wie in der Einwohnergemeinde ihr Amt und ihre Aufgaben. Dann wurden zusätzlich zu den von den Bürgern vorbestimmten acht Gemeinderäten von der Einwohnergemeindeversammlung vier weitere Mitglieder des Einwohnergemeinderates bestellt. Drei davon entstammten wie die acht schon vorbestimmten Gemeinderäte ebenfalls aus einheimischen Geschlechtern; einzig Doktor Friedrich Aebersold, der Sohn des liberalen Mitstreiters von Dr. Johannes Blatters in den Unruhen von 1814, war ein Zugezogener.

Bemerkenswert ist, dass die Aufteilung des Zwölfergemeinderates in acht Vertreter aus dem Städtchen Unterseen und vier Vertreter aus dem Dorf Interlaken – also im Verhältnis 2 zu 1 - an die einstige Unterteilung der Unterseener Bäuertgemeinde in eine Zweidrittel-Stadtgemeinde und die Eindrittel-Dorf- oder Moosgemeinde erinnert. Die Einwohnergemeinde erscheint damit im Wesentlichen als Nachfolgerin der einstigen Stadt- und Bäuertgemeinde der Kirchgemeinde.

Am 10. und am 25. September 1832 fanden die beiden nächsten Gemeindeversammlungen statt. Sie behandelten die Besetzung der Oberstufenlehrstelle und die Entlohnung der beiden Lehrer, waren mit der Aufnahme von Verhandlungen über eine Fahr- und Landstrasse auf der Sonnseite nach Thun einverstanden und setzten einen Ausschuss für die Ausarbeitung eines Tellreglementes ein. Dieses wurde an der Versammlung vom 14. September 1833 beraten und genehmigt. Es war die letzte Versammlung der „Bürger- und Einwohnergemeinde“.

Am 3.März 1834 fand die nächste Gemeindeversammlung statt, über die das Protokoll einerseits noch in das bestehende „Conzept über die Verhandlungen des Gemeinderates No. 1“ eingetragen wurde. Aber andererseits wurde zugleich an diesem 3.März 1834 auch ein neues und besonderes „Conzeptenbuch für die Einwohnergemeinde von Unterseen No.1“ eröffnet, und zwar mit einem ähnlich abgefassten Protokolltext über dieselbe Gemeindeversammlung. Das neue Protokollbuch über die Einwohnergemeindeversammlungen markiert deshalb den Neubeginn gemäss dem neuen „Gesetz über die Organisation und die Geschäftsführung der Gemeindebehörden“ vom 20.Dezember 1833.

Kommissionen

An der Einwohnergemeindeversammlung vom 2.August 1832 wurden auch fünf der sieben vom Bürgergemeinderat zur Vorberatung der Geschäfte eingesetzte Kommissionen ohne Änderung übernommen; nur zwei wurden mit Vertretern der Einwohnergemeinde ergänzt, und zwar

- die Strassenkommission um 1 Mitglied auf total 6 Mitglieder
- die Schulkommission um 2 Mitglieder auf total 7 Mitglieder

Bei solchen Mehrheitsverhältnissen konnte der Bürgergemeinderat jederzeit den Einwohnergemeinderat und die eingesetzten Kommissionen lenken. Deshalb tagte er meistens kurz vor dem Einwohnergemeinderat und der Einwohnergemeindeversammlung. Diese Regelung musste mit der Zeit zu personellen Spannungen führen. Verstärkt wurde die unglückliche Verkettung noch, als nach wenigen Jahren die Einwohnergemeinde durch regierungsrätliche Entscheide auch finanziell in die Abhängigkeit zur Bürgergemeinde geriet, was Vieles durcheinanderbrachte und eine gesunde Entwicklung des gesamten Gemeinwesens hemmte. Die Bürgergemeinde und die Einwohnergemeinde wurden in Personalunion geführt, Präsident, Schreiber und Weibel waren an beiden Orten dieselben. Trotz der Gefahren dieser Gemeindeordnung wurde sie eingerichtet, um den Eingesessenen ihre Vorherrschaft zu bewahren.

Gemeindeangestellte

Neben dem Gemeindeschreiber und dem Gemeindeweibel waren damals bereits zwei Lehrer angestellt. Dazu kamen:

Der Polizeidiener

Am 5.Januar 1833 wurde beschlossen, die vakant gewordene Stelle eines Polizeidieners wieder zu besetzen und deshalb auszuschreiben. Ihm wurde „zur fleissigen Besorgung übertragen:

- a) die Aufsicht über den Bättel und das Herumstreichen verdächtiger Personen, die er zu jeder Zeit aus der Gemeinde zu weisen oder zu führen hat.
- b) die genaue Aufsicht auf das Herumlärmen der Kinder, besonders hat er die Pflicht, des Abends auf dieselben Acht zu haben und solche nach Hause zu weisen.
- c) im Besonderen übernimmt er die Pflicht, die Obliegenheiten eines Gemeindepolizeidieners jederzeit zu erfüllen.
- d) auch hat der Gemeindepolizeidiener die Stelle eines Allmend- oder Gemeindspfanders zu versehen und in erforderlichen Fällen zu den Gemeindewerken aufzubieten.
- e) überhaupt hat der die Pflicht, zu jeder Zeit die besonderen Aufträge sowohl des Einwohner- als auch des Bürgergemeinderats fleissig zu besorgen.

Für den Polizeidiener wurde eine jährliche Besoldung von 40 Pfund festgesetzt, „insofern man mit seiner Besorgung zufrieden sein kann“. Zudem sollte er als Pfänder die Hälfte der anfallenden Bussen von gepfändetem Schmalvieh für sich behalten können. Am 23.Januar 1833 wurde der neue Polizeidiener gewählt. Er hiess Heinrich Huggler. - Am 14.September 1833 meldete sich Polizeidiener Huggler an

der Einwohnergemeindeversammlung zum Wort und erklärte, „dass er keine eigene Waffe (Säbel) habe und es doch erforderlich sei, dass ein Polizeidiener einen solchen trage. Er wünschte, dass man ihm den von Jakob Wyler geliehenen Sabel anschaffen möchte“. Die Gemeinde stimmte zu.

Der Strassenmeister

An der Einwohnergemeinderatssitzung vom 13. Februar 1833 legte die Strassenkommission die Strassenrechnung der Jahre 1831 und 1832 vor. Jedermann sollte sie einsehen können. Diese Neuerung blieb aber ungenutzt.

Indem der Tag und Ort zur Ablage und Passation dieser Rechnung mittelst einer Publikation durch das Amtsblatt und Verlesung desselben in der Kirche Unterseen behörig und in gesetzlicher Weise den betreffenden Interessierten auf heute zur beliebigen Beiwohnung bekannt gemacht worden, sich aber niemand eingefunden, noch Bemerkungen und Oppositionen gegen dieselbe eingelegt, folglich dieselbe im Allgemeinen anerkannt und die Passation derselben dem Gemeinderat überlassen worden, so wurde diese Rechnung nach erfolgter Prüfung und in Berufung auf die erlassene Publikation als eine richtige Verhandlung unter dem üblichen Vorbehalt gutgeheissen; die darin verzeichneten noch ausstehenden Anlagegelder sollen jedoch vom Strassenmeister soweit möglich einkassiert werden.

Der Strassenmeister musste die Anstösserbeiträge gleich selber einfordern und darüber Buch führen.

Feuerschauer, Sigrist, Nachtwächter, Feldmauser

Für das Jahr 1833 wurden zu Feuerschauern die drei Gemeinderäte Gabriel Beügger, Christian Feuz und Heinrich Imboden auf unbestimmte Zeit ernannt. Die Wahl des Sigristen und des Feldmausers wurde nicht vom Gemeinderat, sondern von der Gemeindeversammlung vorgenommen. Die zu besetzenden Posten wurden zur Besetzung ausgeschrieben. Aus den Angemeldeten wurden die zwei bisherigen Nachtwächter für das laufende Vierteljahr wiedergewählt, und für den Rest des Jahres wurden zwei neue bestimmt. Nach einem Jahr wurde beschlossen, die Zahl von vier Nachtwächtern beizubehalten. - Die Feldmauser wurden von der Gemeinde ausgerüstet. Am 3. März 1842 wurde „dem Mauser Inäbnit gestattet, auf sein Begehren hin 2 Dutzend Eisenfallen zu seinem Beruf aus dem Einwohnergemeindevermögen anzuschaffen, welche derselbe nach Auslauf seiner Zeit in gutem Zustand wieder zurückzustellen hat.“ Einzelne Feldmauser waren arm und mussten vor der Arbeitsaufnahme neu eingekleidet werden, so am 5. März 1851, als der Gemeinderat „dem Muser Michel aus Rücksicht ein Vorschuss von £.5.- zur Anschaffung von Hosen auszurichten“ beschloss.

Fleischinspektoren

Am 1. Februar 1834 wurde im Protokoll festgehalten: „Da die Polizeiaufsicht auf die Fleischbänke durch das Gemeindegesetz nunmehr der Einwohnergemeinde übertragen wird, wurden zwei Aufseher oder Inspektoren über die hiesige Fleischschaal bestimmt, nämlich die Herren Prokurator Ueltschi und Doktor Friedrich Aebersold.“

Der Stadtlaternenaufseher

Am 3. Januar 1835 wurde die Stelle eines Stadtlaternenaufsehers ausgeschrieben, „da sich der bisherige Aufseher von Allmen dahin erklärte, er könne die Besorgung derselben um die bisherige Bezahlung von 12 Pfund nicht mehr leisten. Die Aspiranten haben sich bei ihrer Anschreibung über die Forderung des daherigen Gehaltes zu erklären.“ Am 19. Februar 1835 wurde dann der Nachtwächter Heinrich Ritter zum Stadtlaternenaufseher gewählt und mit 12 Pfund wie bisher entschädigt.

Besonderes

Gemeinsbürger, Einwohnerbürger, Hintersassen, Armengenössige

Schon im ersten Jahr des Bestehens der Bürger- und Einwohnergemeinde wurden die Tagesgeschäfte in erfahrener Manier angegangen. An der ersten Einwohnergemeinderatssitzung vom 18. August 1832 wurde „erkennt“:

Betreffend die Reparierung der Strasse von Küblisbad bis an den Bätterich oder Sundlauenen sonnseits dem See nach soll sofort ein Gesuch an die Regierung um einen Beischuss gestellt werden. Es soll eine Publikation gegen das Herumlaufen der Kinder auf den Gassen, oft bis in die späte Nacht, wovon die hiesigen Einwohner und besonders auch fremde Reisende Aergernis haben, morgen Sonntag den 19. August in der Kirche verlesen werden. Die Gemeinds- und Einwohner-Bürger sollen künftig keine Hintersassen in ihren Häusern aufnehmen, ohne dass sie beim Gemeindepräsidenten ihren Heimatschein eingelegt und dem Spendvogt ihre Eintrittsgebühr bezahlt haben.

Am 2. April 1833 kam die Meldung, dass über den „Gemeindsangehörigen Johann Ludwig Schmocker zu Lausanne wegen seiner drückenden Armuth und dürftigen Umständen Briefe und Zeugnis zu Hülfeleistung und mehrer Unterstützung an das Pfarramt eingetroffen“ seien. Darauf wurde beschlossen,

denselben durch die ordinarie Armenfuhr in die Gemeinde kommen zu lassen, damit dem Armengut in Zukunft nicht allzu grosse Auslagen an Geld verursacht würden. Ferner wurde erkannt: falls dieser Angehörige von Kleidern so weyt entblösst seye, dass derselbe die Herreise nicht imstande wäre anzutreten, demselben eine Unterstützung zu einem neuen Kleide von Zwilchen, seinem Stande gemäss, zukommen zu lassen.

Am 13. Mai 1833 wurde beschlossen, die von Pfarrer Blattner in Lausanne vorgezeichneten Kosten (Kostgeld von £: 26.8.5 und £.16 für Kleidung und Reisgeld) zu übernehmen. Louis Schmocker traf erst anfangs April 1835 in seiner Heimatgemeinde ein und wurde dann „bei jemand untergebracht“.

Das erste Tellreglement 1833

An der Einwohnergemeindeversammlung vom 10. September 1832 wurde beschlossen, dass „nach Anleitung unserer neuen Staatsverfassung zur Bestreitung von allgemeinen Auslagen und Kosten ein Tellreglement errichtet werden“ soll. Zur Abfassung eines entsprechenden Entwurfs wurde ein Viererausschuss des Gemeinderates eingesetzt. Daraufhin wurde am 11. September 1833 im Gemeinderat auf Antrag dieses Ausschusses das erste Tellreglement beraten. Die Gemeindeversammlung vom 14. September 1833 stimmte nach einigen Abänderungen einhellig zu. Grundlage für die Steuereinschätzung sollte die den Steuerpflichtigen gehörenden Liegenschaften sein, gemessen in „Kühe Winterung“ und nicht in „Klaftern“. Es war demnach nur eine grobe Skala, nach welcher die Gemeindesteuern abgeliefert werden sollten. Die Versammlung beschloss anschliessend, als Schätzer der Liegenschaften den Amtswibel Brunner, Gemeindepräsident von Matten, dazu den Zollner Michel aus Interlaken sowie alt Obmann Peter Balmer, im Haag zu Wilderswil und Christen Balmer, alt Hauptmann daselbst einzusetzen. Es wurden bewusst Sachverständige von ausserhalb mit dieser Aufgabe betraut. Dann wurde ihnen aber „als Schätzungsgehülfen der Gemeindevicépräsident Christian von Allmen, alt Schulmeister von hier und Conrad Rubi von hier beigegeben und allen für die zu leistende Arbeit ein Taggeld von 8 Batzen bestimmt“.

Die Arbeit war grösser als erwartet. Am 1. Februar 1834 wurde „wegen der Durchführung des Tellreglements die Stelle eines Gemeindevicémeisters geschaffen. Bis zum Einzug der Steuern muss Geld zur Bestreitung der dringenden allgemeinen Aufgaben aufgebrochen werden.“ Die Regierung zögerte mit der Genehmigung des Reglements. Da entstanden unerwartete Schwierigkeiten.



Abb. 5 – Unterseen 1833 – die hohe Brücke über die wilde Aare zwischen Aarmühle und der Spielmatte, Zeichner unbekannt



Abb. 6 – Die hohe Brücke, von der Spielmatte aus gesehen, Aquarell von Johannes Stähli

Neue Gemeinden

Die Einwohnergemeinde

Die Gemeindeorganisation

Aufgaben der Gemeindeversammlung

Das Gemeindegesetz vom 20. Dezember 1833 wies der Einwohnergemeinde als Hauptaufgaben zu:

- die Wahl und die Ergänzung des Gemeinderats.
- den Erlass und die Änderung von Gemeindereglementen.
- die Errichtung bleibender Stellen und die Bestimmung ihrer Besoldung.
- die Bestimmung des jährlichen Voranschlages.
- das Ausschreiben von Tellen.
- die Prüfung der Gemeinderechnungen.
- die Veräusserung und der Erwerb von Liegenschaften, Kapitalveränderungen, Bürgerschaftsverpflichtungen und Darlehen.
- den Beschluss zur Führung von Prozessen.

Nach dem neueröffneten „Conzepten-Buch für die Einwohnergemeinde von Unterseen No. 1“ wurde die erste „Versammlung der Einwohnergemeinde der Kirchgemeinde Unterseen“ nach neuem Recht am Montag, den 3. März 1834 im Stadthaus zu Unterseen abgehalten, „mit dazu erhaltener amtlicher Bewilligung und auf erfolgte Publikation durchs Amtsblatt und behöriger Bekanntmachung in der Kirche zu Unterseen“. Vorab musste die Versammlung bestimmen, ob das Kirchenwesen abzutrennen und in einer besonderen Gemeinde mit eigenem Kirchgemeinderat zu führen sei. Sie entschied:

Obwohl nach dem Gesetz ein besonderer Kirchgemeinderat bestellt werden könnte, wurde mit Mehrheit der Stimmen beschlossen, keinen Kirchgemeinderat zu erwählen, sondern die daher einschlagenden Angelegenheiten sollen dem Einwohnergemeinderat übertragen seyn, zumal die Angelegenheiten in Kirchensachen in hiesiger Gemeinde nur unbedeutend seyn können.

Die Gemeindeversammlung teilte das Kirchenwesen dem Einwohnergemeinderat zu, und die neu entstehende Einwohnergemeinde, die sich aus der Bäuertgemeinde der Kirchgemeinde heraus bildete, übernahm damit auch das Bäuertwesen.

Wahlen

Neue Einwohnergemeinderäte

Für die bevorstehende Neuwahl des Gemeinderates war auf Grund eines Schreibens des Regierungsrates an die Regierungsstatthalter am 1. Februar 1834 eine Kommission zur Erstellung eines Stimmregisters ernannt worden, bestehend aus dem Stadt- und Gemeindeweibel Peter von Allmen und seinem Bruder Notar von Allmen. Nach den Gesetzesbestimmungen musste der bisherige Einwohnergemeinderat bestätigt oder aber neu gewählt werden. Die Gemeindeversammlung vom 3. März 1834 beschloss mit 32 gegen 9 Stimmen, „es solle der Gemeinderath gänzlich aufgelöst sein und daher zu einer frischen Wahl geschritten werden“. Mit grossem Mehr wurde die Zahl der Gemeinderatsmitglieder inklusive Präsident auf 13 wie bisher festgesetzt, und dann bestimmten die 47 Anwesenden den Gemeindepräsidenten und die Gemeinderäte.

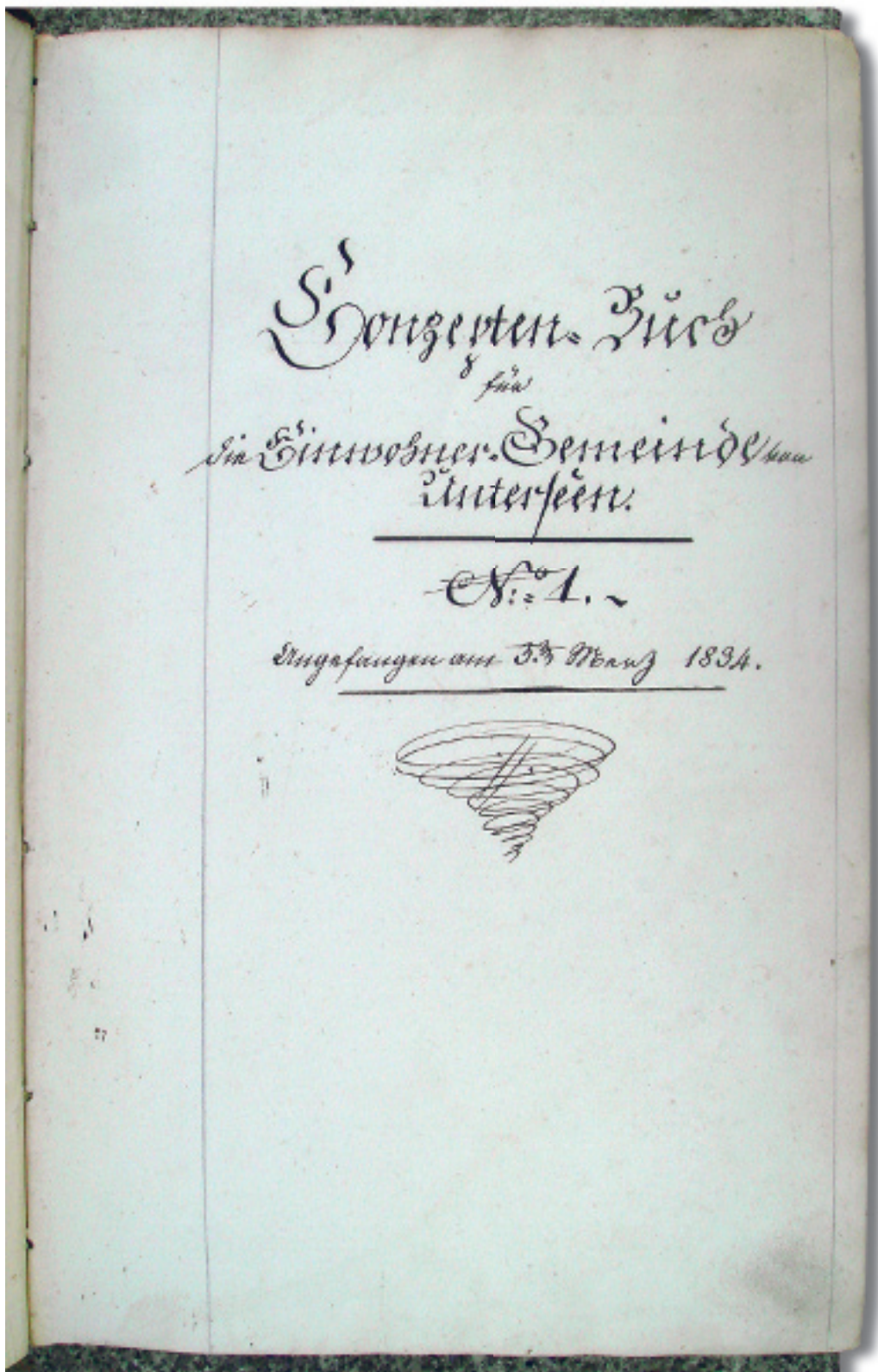


Abb. 7 – Titelblatt des separaten Einwohnergemeindeversammlungsprotokolls No. 1

Es wurden gewählt:

zum Gemeindepräsidenten Christian Bhend (bisher)	mit	27 Stimmen
und als Mitglieder		
1. Christian Müller, Tellseckelmeister	mit	38 Stimmen
2. Jakob Ritschard, Schulvogt		37 “
3. Johannes Gysi, Schmied		35 “
4. Gabriel Beügger, Bäurthvogt		34 “
5. Herr Doctor Friedrich Aebersold		32 “
6. Herr Unterstatthalter Christian Blatter		32 “
7. Abraham Imboden, Spendvogt		27 “
8. Conrad Rubi, Stadtseckelmeister		26 “
9. Ulrich Imboden, alt Gemeinderath		25 “

In einem erforderlichen zweiten Wahlgang wurden noch gewählt:

10. Herr Procurator Ueltschi	mit	30 Stimmen
11. Peter Ritter, Neuhauswirt		24 “
12. Heinrich Michel, Negotiant		20 “

Von den acht Bisherigen blieben fünf im Amt, und acht Neue kamen hinzu. Damit hatte die Einwohnergemeinde einen stark regenerierten Gemeinderat. Nach der Bestätigung des Gemeindegemeindeführers und des Tellseckelmeisters als Bisherige wurde die 5-köpfige Strassenkommission und die gleich grosse Bachkommission bestimmt, dann zwei Strassenmeister bestellt, dazu der Sigrüst und ein Feldmauser. Dann genehmigte die Versammlung den „Voranschlag des mutmasslichen Ausgebens pro 1834“, beschloss anschliessend ein Tellreglement zur Bestreitung der angezeigten Ausgaben ohne jede Opposition und bestätigte die darin enthaltenen, öffentlich aufgelegten und in einem „Tellschatzungsbuch für die Kirchgemeinde“ von allen Tellpflichtigen festgehaltenen Vermögen, die zu einer Abgabe von 8 Batzen pro 1000 Pfund Schatzungswert führten. Die vom Steuerzahler geforderten Beträge richteten sich nach den als notwendig erachteten Ausgaben der Gemeinde.

Neue Bürgergemeinderäte

Auch die Bürgergemeinde wählte ihren Gemeinderat neu, und zwar am 12. Mai 1834. Statt wie bisher acht zählte dieser neue Gemeinderat ausser dem Präsident aber nur noch 6 Mitglieder. Es wurden gewählt:

Präsident	Christian Bhend, Gemeindepräsident
Mitglieder	1. Christian Müller, Gemeinderat, Tellseckelmeister
	2. Friedrich Aebersold, Gemeinderat, Doctor
	3. Christian Blatter, Gemeinderat, Statthalter
	4. Heinrich Michel, Gemeinderat, Negotiant
	5. Abraham Imboden, Gemeinderat, Spendvogt
	6. Johannes Gysi, Schmied

Der Posten des Präsidenten war umstritten. Gewählt wurde nach drei Wahlgängen mit 9 von 16 Stimmen auch hier der Einwohnergemeindepräsident, Stadthauswirt Christian Bhend. Neben ihm wurden einzig Spendvogt Abraham Imboden und der Schmied Johannes Gysi wiedergewählt, ebenfalls Sekretär Peter Hegi. Vier „Neue“ traten in den Rat ein, darunter der im Vorjahr eben eingebürgerte Doktor Friedrich Aebersold. Dem neugewählten, ausdrücklich als „Bürgergemeinderat“ bezeichneten Burgerrat gehörten neben dem Einwohnergemeindepräsident fünf Einwohnergemeinderäte an. Sowohl der Einwohnergemeinderat wie der Bürgergemeinderat wurden gleichentags „durch den Herrn Regierungsverstatthalter Hügli förmlich beeidigt.“

Erste Geschäfte

Im Einwohnergemeinderat

Am 16. Mai 1834 fand die erste Sitzung des neuen Einwohnergemeinderates der Kirchgemeinde Unterseen statt, an welcher unter dem Präsidium von Stadthauswirt Christian Bhend die „unterm 12. Maymonat jüngsthin zufolge dem neuen Gemeindegesez von der Einwohnergemeinde Unterseen als gesetzliche Behörde erwählten und gleichen Tags durch den Herrn Regierungsstatthalter Hügli förmlich beeedigten“ Gemeinderäte teilnahmen. Als Sitzungstermin wurde der erste Samstag im Monat, nachmittags um 2 Uhr bestimmt, doch schon am Ende des folgenden Jahres wurde nach dem Verlesen des Protokolls beschlossen, dass die Sitzungen im Jahre 1836 statt, wie bisher um 2 Uhr, künftig um 1 Uhr nachmittags stattfinden sollen. Weiter wurde „erkennt“:

Da wegen der in gegenwärtiger Zeit anhaltenden trockenen Witterung die Gefahr von entstehenden Feuersbrünsten mehr als gewöhnlich vorhanden ist, sind nebst den Nachtwächtern noch zwei andere Aufseher zu bestellen, so lange nämlich als es für notwendig erachtet wird, welche dann auf Feuer und Licht bei Nacht genauer Acht zu halten haben. Zur Verbesserung der Löschanstalten sollten von nun an ein jeder Pflichtige gehalten sein, entweder einen vorschriftmässigen, währschafte Feurereimer anzuschaffen oder aber in Geld 30 Batzen zu bezahlen.

Trotz der neuen Kantonsverfassung, welche gleiche politischen Rechte für alle Staatsbürger garantierte, beschloss die Gemeindeversammlung:

Da die Hintersässen der Gemeinde lästig fallen, sollen dieselben aufgesucht und auf ein Verzeichnis gebracht und ihnen eine Frist von 14 Tagen gegeben werden, während welcher Zeit sie die Gemeinde räumen sollen. Wer dazu nicht Hand bietet, soll dem Richter verzeigt werden und mit seiner Hilfe ausgeschafft werden.

Im Bürgergemeinderat

Der Bürgergemeinderat trat ein seiner neuen Zusammensetzung erstmals am 22. Mai 1834 „auf dem Stadthaus“ zusammen. Als erstes musste Gemeindegemeindegreiber Hegi ein „Inventarium“ über den gegenwärtigen Vermögenszustand der Bäuert- und Burgergemeinde Unterseen“ vorlegen, das „dem frisch erwählten Bäuertvogt Jakob Grossmann zu seiner dahierigen Seckelverwaltung zugestellt“ wurde. Dann wandte sich der Rat dem Vormundschafts- und Armenwesen zu. Er gewährte dem krank gewordenen Maler Hans Kaspar Michel aus der Spendkasse eine wöchentliche Gabe von 5 Batzen, bis sich seine Umstände gebessert hätten, beschloss einen Beitrag von 12 Pfund an Hans Peter Hirni zur Anschaffung von Kleidungsstücken, die er als Lehrknabe bei Schneidermeister Anthon Luginbühl in Aeschi benötigte und vergab „die gegenwärtig vakant gewordenen 4 kleinen Spend- oder Klosterbrodte für hiesige Gemeinde“ an vier arme Haushaltungen im Dorf und im Stedtli.

Das erste Gemeindereglement von 1834

Die Reglementsbestimmungen

Das erste Reglement über die Organisation der Einwohnergemeinde trägt den Titel „Reglement für die Burgergemeinde Unterseen“³. Sein Ingress lautet:

Die Burgergemeinde Unterseen, Amts Interlaken, thut kund hiermit, dass sie zufolge § 12 des Gesetzes über die Organisation und die Geschäftsführung der Gemeindebehörden vom 20. Dezember 1833 folgendes Reglement berathen und dem hohen Regierungsrathe zur Bestätigung vorzulegen beschlossen hat.

³ Reglementen- und Instruktionenbuch der Bürgergemeinde Unterseen, Seite 6

Das Reglement bestimmte sowohl die Organisation der darin als „Bürgergemeinde“ bezeichneten Einwohnergemeinde sowie die Organisation der Bürgergemeinde als Nachfolgerin der Bäuertgemeinde. Es ordnete ihnen ihre Aufgaben zu und legte in eng verflochtener Weise ihr gegenseitiges Verhältnis fest.

Begriffe mit wechselnder Bedeutung

Mit dem ersten Gemeindeorganisationsreglement fand für die Interpretation der weiteren Vorgänge ein etwas verwirrlicher Begriffswechsel im Sinne der kantonalen Gesetzgebung statt. Als „Bürger“ galten nun alle stimmberechtigten Männer der Einwohnergemeinde, und als Bürger die Angehörigen der privilegierten Burgerschaften. Dabei wurde der gesetzlich nicht verankerte Begriff der „Bürgergemeinde“ aber immer noch weiterverwendet.

Am 18. Oktober 1834 lag dem neuen Einwohnergemeinderat an einer Extrasitzung der Entwurf eines Gemeindereglementes vor. Er wurde im Einzelnen beraten und als „Totale“ angenommen. Zur Bestimmung der Kompetenzen und der Entschädigungen wurde daraufhin ein Sonderausschuss gebildet und der Präsident beauftragt, dafür eine besondere Versammlung einzuberufen. Anschliessend fand am 24. Oktober 1834, „gehalten im Gemeindegemeinschaftssekretariat“, eine Extrasitzung des Bürgergemeinderates statt, an dem ein Ausschuss bestehend aus dem Gemeindepräsidenten Bhend, dem Gemeindegemeinschaftsschreiber Hegi und dem Gemeindegemeinschaftsweweibel von Allmen bestellt wurde mit dem Auftrag, dafür „zuhanden der Bürgergemeinde Unterseen ein Gemeindegemeinschaftsreglement nach Vorschrift des Gesetzes im Entwurf zu verfassen“.

Zwei Monate später, am 18. Dezember 1834, legte dieser Ausschuss seine Arbeit der Einwohnergemeindeversammlung vor. Doch vorher war gemäss dem „Reglementen- und Instruktionenbuch der Bürgergemeinde Unterseen“ das neue Organisationsreglement am 12. November von der Versammlung der Bäuertbürger und am 18. November von den Stadtbürgern beraten worden. Darauf wurde das in den beiden burgerlichen Korporationen bereits genehmigte Reglement an diesem 18. Dezember der immer noch „Bürgergemeinde“ genannten Versammlung vorgelegt, an der nun alle jene Einwohner teilnehmen konnten, die das Stimm- und Wahlrecht besaßen, wenn sie über genügend Grundbesitz oder entsprechendes Pachtland verfügten, sowie alle Personen, die Steuern bezahlten, also auch die einstigen Hintersassen, welche diese Voraussetzungen erfüllten.

Die Bürgergemeinde

Der erste Teil des Reglementes legt unter dem Titel „Bürgergemeindegemeinschaftsbehörden“ die Strukturen der künftigen Einwohnergemeinde fest. Die Bestimmungen lauten im Wesentlichen:

Bürgergemeindegemeinschaftsbehörden sind:

1. a. die Bürgergemeindegemeinschaftsversammlung
b. der von dieser gewählte Gemeinderat
c. die Armenkommission
d. die Forst- oder Holzkommission
e. die Allmend- oder Bäuertkommission
2. Die Bürgergemeindegemeinschaftsversammlung besteht aus
 - a. einem Präsidenten
 - b. einem Stellvertreter desselben
 - c. einem Schreiber
 - d. einem Gemeindegemeinschaftsweweibel und
 - e. den nach Gemeindegemeinschaftsgesetz stimmfähigen Gemeindegemeinschaftsbürgern

Die Armenkommission wurde am 11. Juli 1835 von der Bürgergemeindegemeinschaftsversammlung ernannt und bestand aus nur drei Mitgliedern, nämlich mit Peter Bhend, Spend-

vogt als Präsident, Doktor R. Sterchi als Mitglied und Gemeindeschreiber Peter Hegi als Mitglied und als Sekretär zugleich. Die Kommission hielt am 19. August 1835 ihre erste Sitzung ab, eröffnete ein eigenes „Conzeptenbuch über die Verhandlungen der Armenkommission der Bürgergemeinde“ und markierte damit auf dem Gebiet des Armenwesens einen organisatorischen Neubeginn. Doch sie führte dieses Protokollbuch nur bis zum Jahresende 1839. In dieser Zwischenzeit fand die vollständige Herauslösung der heutigen „Bürgergemeinde“ aus der Bürgergemeinde von 1832 statt. Aus den vorgefundenen Urkunden ist aber die Konstituierung der heutigen Bürgergemeinde auf kein eindeutiges Datum fixierbar.

Der Bürgergemeinderat

Im gleichen „Reglement für die Bürgergemeinde“ vom 18. November 1834 folgt nach weiteren Bestimmungen über ein Stimmberechtigtenverzeichnis, über die Einberufung zu Versammlungen (im Amtsblatt, in der Kirche, in dringenden Fällen durch Umbieten), über die Führung der Verhandlungen, über die Form der Abstimmungen sowie über die Durchführung von Wahlen der zweite Teil. Unter dem Titel „Bürgergemeinderat, Amtsdauer, Sitzungen und Form der Beratungen“ wurde bestimmt:

Der von der Gemeinde zu wählende Gemeinderat soll bestehen

- a. aus einem Präsidenten
- b. aus acht Mitgliedern
- c. aus einem Schreiber und
- d. aus einem Abwarth oder Weibel

Die Amtsdauer war 6 Jahre, wobei die Burgerratsmitglieder einer Amtszeitbeschränkung unterworfen waren, indem alle zwei Jahre der Präsident und zwei durch das Los bestimmte Mitglieder zurückzutreten hatten. Die ausgetretenen Mitglieder sowie der Präsident waren aber sofort wiederwählbar. In der Forst- und Holzkommission hatten dagegen je drei Mitglieder alle drei Jahre zurückzutreten, und der Präsident hatte sich jährlich der Wiederwahl zu stellen. Daneben wurde die Armen- und die Allmendkommission in einem zweijährigen Turnus teilweise ersetzt. - Die Bürgergemeinde und die Bürgergemeinde wurden in Personalunion geführt, dies mit der Begründung:

Um einerseits den Geschäftsgang so viel möglich zu erleichtern und andererseits nicht allzu viel besondere Beamte aufstellen zu müssen, sollen jeweilen der Bürgergemeindepäsident, der Gemeindeschreiber und auch der Gemeindevweibel in gleicher Person als Präsident, Sekretär und Weibel für den Bürgergemeinderat anerkannt und bestimmt sein und also in der doppelten Eigenschaft als Beamte fortbestehen.

Weiter wurden die Befugnisse und Kompetenzen des Burgerrates festgelegt:

Dem Bürgergemeinderat liegt neben der Besorgung der Angelegenheiten, welche er in die Bürgergemeinde zu übertragen gut findet, insbesondere noch ob:

- die Aufsicht über die Verwaltung der der Bürgergemeinde eigentümlich zustehenden Vermögen und die Rechnungsbelegung über dieselben,
- die Aufsicht über das Gemeindearchiv und die in demselben befindlichen Schriften und Urbarien.

Der Bürgergemeinderat führt die Aufsicht:

- über das Armenwesen
- über das Rechnungswesen
- über die Vormundschaften
- über die Bauten
- über die Benutzungsart der Allmend und der Waldungen

Die Verteilung der Verwaltungszweige zur Beaufsichtigung unter den Mitgliedern des Gemeinderates hatte durch geheime Abstimmung zu geschehen. Der Bürger-

gemeinderat bestimmte in seiner Kompetenz die Präsidenten der Kommissionen der Bürgergemeinde. Diese sollten „aus der Mitte des Bürgergemeinderates genommen und erwählt werden.“ Mit diesen Bestimmungen behielten die Alteingesessenen trotz der neuen Kantonsverfassung, nach der alle Staatsbürger der Republik vor dem Gesetz gleich seien und gleiche politische Rechte haben müssten, die Zügel fest in ihrer Hand. Der Burgerrat führte die Bürgergemeinde und kontrollierte deren Behörden und ihre Arbeit.

Pflichtenhefte

Im dritten Teil des Reglementes wurden die Pflichten der Beamten und ihre Besoldungen festgelegt. Darin wird die enge Verflechtung zwischen Bürgergemeinde und Bürgergemeinde augenfällig:

1. Die Pflichten

Der Gemeindepräsident: er präsidiert die Gemeindeversammlungen, er beaufsichtigt die ganze Gemeindeverwaltung, er hat Einsicht in alle Schriften und Protokolle. Bei Abwesenheit oder aus andern Gründen übernimmt der Stellvertreter seine Funktion.

Der Bürgergemeinderatspräsident: er präsidiert den Bürgergemeinderat, er führt die Aufsicht über die Gemeindebeamten und deren Geschäftsführung, insbesondere über die Führung der Protokolle, er unterzeichnet zusammen mit dem Schreiber die genehmigten Beschlüsse und ist verantwortlich für deren Vollzug. Bei Abwesenheit oder aus andern Gründen übernimmt der Stellvertreter seine Funktion.

Der Gemeindeschreiber: er führt die Protokolle der Gemeindeversammlung und unterzeichnet sie zusammen mit dem Präsidenten.

Der Bürgergemeinderatsschreiber: er führt die Protokolle des Bürgergemeinderates und unterzeichnet die Beschlüsse nach der Genehmigung des Protokolls zusammen mit dem Bürgergemeinderatspräsidenten. Er führt die Verzeichnisse über die im Archiv liegenden Zins- und andere daselbst aufbewahrten Schriften von Wichtigkeit.

Die verschiedenen Seckelmeister: sie legen als Seckelverwalter der Vermögen zur rechten Zeit Rechnung ab über die Einnahmen und die Ausgaben der Bürgergemeinde.

2. Die jährlichen Besoldungen

Der Gemeindeschreiber und Gemeinderatssekretär in einer Person erhält Fr. 100.-

Der Gemeindeweibel und Abwart des Gemeinderats bezieht Fr.20.-, fürs Umbieten Fr. 4.-

Der Spendvogt und Armenseckelmeister hat eine Besoldung von Fr. 40.-

Der Gemeindegeldmeister als Verwalter des Bäuert- oder Gemeindegutes Fr. 16.-

Der Kirchmeier als Verwalter der bürgerlichen Kirchengüter Fr. 12.-

Der Schulvogt als Verwalter des bürgerlichen Schulfonds Fr. 20.-

Der Rechtsanwalt bei vorkommenden Fällen nach dem Gesetz und der tarifmässigen Gebühren.

Der vierte Teil des Reglementes legte in den Allgemeinen Bestimmungen fest:

Die Gemeindefrechnungen sind in Franken und Rappen abzufassen und liegen auf den jeweiligen 1. Januar während 14 Tagen auf dem Gemeindefsekretariat zur Einsicht auf. Die Schreiber dürfen für Protokollauszüge und übrige Scripturen nur von Privaten eine Schreibgebühr von 2 Rp. pro Seite fordern, für Schreiben zuhanden einer Behörde oder eines Beamten haben sie keine Gebühr zu beziehen.

Mit diesen Vorschriften gehörte das alte Währungssystem mit Pfund, Schilling und Pfennigen endgültig zur Vergangenheit. - Schliesslich wurde bestimmt, dass dieses Reglement ganz oder teilweise nach 6 Jahren einer Revision unterworfen werden könne. Trotz der organisatorischen und personellen Verquickung der von einem Bürgergemeinderat geführten Bürgergemeinde wurde das Reglement vom Regierungsrat am 15. Juli 1835 sanktioniert und trat anschliessend in Kraft. Die neu gebildete „Einwohnergemeinde der Kirchgemeinde Unterseen“ übernahm dadurch im Wesentli-

chen die allgemeinen Aufgaben auf dem Gebiet der einstigen Stadt- und Bäuertgemeinde und drängte sich zwischen die entstehende Stadtbürgerkorporation und die werdende Bürgergemeinde. In den ersten Jahren der Neuordnung war Vieles unklar geregelt, Kompetenzkonflikte waren deshalb vorprogrammiert. Das Organisationsreglement von 1834 bestätigte und verstärkte die unglückliche Verquickung der neuen Einwohner- und der hergebrachten Bäuertgemeinde, was den Start des neuen Gemeinwesens erschwerte und in der Folge die Weiterentwicklung Unterseens belastete.

Eine Sonderbestimmung

Das Rechnungswesen war noch keineswegs übersichtlich geordnet. Bei der Übergabe des Gemeindegelds an einen Nachfolger kam es zu Abgrenzungsproblemen. Artikel 28 des Reglementes für die Bürgergemeinde vom 18. Dezember 1834 bestimmte dazu:

Wenn ein Seckelmeister die ihm übertragene Verwaltung aufgibt oder von der Gemeinde entlassen wird, so ist demselben gestattet, die laut seiner letzten Rechnung der Gemeinde ausser schuldige verbliebene Rechnungsrestanz vom Zeitpunkt der Ablage seiner Rechnung hinweg ein Jahr ohne Zinsvergütung besitzen zu können. Die von ihm bei Übernahme der Verwaltung geleistete Bürgschaft bleibt aber bis zu deren Abzahlung haften. - Sach wäre dann, dass er dafür anderwichtige Sicherheiten der Gemeinde geleistet haben würde. Im entgegengesetzten Falle aber, wenn die Gemeinde einem Seckelbedienten für gemachte Geldvorschüsse eine Restanz heraus schuldig verbleiben sollte, so soll demselben vom Tage des Einschusses hinweg bis zu deren Abbezahlung der Zins à 4% vergütet werden. Der betreffende Seckelbediente, welcher in Fall kommt, bei seiner Verwaltung einen Geldvorschuss zu machen, soll aber gehalten sein, solches dem Gemeinderat anzuzeigen, damit der Zeitpunkt des Einschusses von demselben zu Protokoll genommen werden kann. Die erforderlichen Abmachungen mit den betreffenden Seckelbedienten sollen allsogleich nach ihrer Entlassung von dem Gemeinderat vorgenommen werden.

Am 28. Dezember 1841 wurde dieser Artikel 28 abgeändert und dem Reglement aus dem Jahr 1834 ein entsprechender Nachtrag angefügt:

Die Bürgergemeinde Unterseen hat in Beratung, dass der § 28 der vorenthaltenen Reglemente den Zeitumständen nicht ganz entspricht, den ersten Satz desselben abgeändert, und es tut nun an desselben Stelle folgende Bestimmung als:

Wenn ein Seckelmeister die ihm übertragene Verwaltung niederlegen oder von der Gemeinde entlassen wird, so ist demselben gestattet, der laut seiner letzten Rechnung zu Gunsten der Gemeinde gemachten und bereits eingegangenen Fürschlag vom Zeitpunkt der Ablage seiner Rechnung hinweg, ein Jahr lang ohne Zinsvergütung benutzen zu können, und hat aber auf Begehren für die schuldig verbliebene Rechnungsrestanz sogleich bei Rechnungsablage annehmliche Sicherheit zu leisten, die von demselben bei Übernahme der Verwaltung geleistete Bürgschaft bleibt aber bis zu derselben Abzahlung haften. Sach wäre dann, dass er dafür andere genügende Sicherheit geleistet haben würde.

Der Seckelmeister ist nicht befugt, Kapitalien von der ihm übertragenen Verwaltung ohne Einwilligung und Gutheissung des Gemeinderats aufzukünden und einkassieren zu lassen, hat auch alle Mal, wenn ihm als Seckelmeister Kapitalien aufgekönt und abgelöst werden, dem Gemeinderat die Anzeige davon zu machen und ihn zur Verfügung darüber in Kenntnis zu setzen. Die vom Seckelmeister gemachten Vorschüsse sollen demselben zu fünf vom Hundert verzinst werden.

Gegeben an der abgehalten und nach Gesetzesvorschrift bekanntgemachten Bürgergemeindeversammlung auf dem Kaufhause in Unterseen am 28. Christmonat 1841.

Namens der Bürgergemeinde Unterseen

Der Präsident: sig. Müller

Der Sekretär: sig. Blatter, Gmdschr.

Die Regierung war mit dieser Begünstigung des abtretenden Seckelmeisters nicht einverstanden. Im anschliessenden Genehmigungsverfahren wurde dieser Zusatz mit Datum vom 23. Januar 1843 gestrichen und dazu vermerkt:

Der Regierungsrat der Republik Bern hat auf den Vortrag des Departements des Innern, in Betrachtung, dass die Bestimmung in § 28 sowohl des Reglements selbst als des Nachtrags zu demselben, wonach dem Seckelmeister nach niedergelegter Verwaltung gestattet ist, die der Gemeinde herausschuldige Rechnungsrestanz ein Jahr lang ohne Zinsvergütung benutzen zu können, mit dem gemeinen Nutzen unverträglich ist, dieselbe gestrichen, dagegen dem übrigen Teile dieses Nachtrags seine Genehmigung erteilt.

Arbeitsweise der Behörden

Sitzungsbesuch und Sitzungstermine

Gemäss Organisationsreglement von 1834 bestimmte vorab der achtköpfige Bäuerbürgergemeinderat über die Gemeindegeschäfte. Anschliessend traten dieselben Gemeinderäte mit vier zusätzlich von der Einwohnergemeinde gewählten Mitgliedern als Einwohnergemeinderat zusammen, um vielfach dieselben Geschäfte aus übergeordneter Sicht zu behandeln. Der mehrheitlich bürgerlich zusammengesetzte Einwohnergemeinderat änderte dann aber die im Burgerrat vorgefassten Beschlüsse kaum, was zu einem Leerlauf für die ersten, zur Frustration für die zweiten und zu Spannungen zwischen den beiden Gruppen führen musste.

Der Einwohnergemeinderat zählte zwölf Mitglieder, wovon acht die Geschäfte schon als Burgerräte vorbehandelt hatten, weshalb Einzelne von ihnen im Einwohnergemeinderat öfters fehlten. Am 18. August 1835 wurde darum „wegen unfleissigem Besuch der Sitzungen einhellig beschlossen, Herrn Unterstatthalter Blatter unter Androhung weiterer Vorkehren schriftlich zu fleissigem Besuch aufzufordern und beinebens denselben auf seine diesseitigen Pflichten aufmerksam zu machen.“ Auf gestellten Antrag hin wurde am 6. November 1835 beschlossen, „künftig jedem Mitglied den Tag vor der Sitzung durch Zustellung eines Kartons die zur Behandlung vorkommenden Gegenstände anzuzeigen.“ Der Sitzungseifer blieb trotzdem gering.

Diese Verhältnisse änderten auch mit der Formierung der Bürgergemeinde nach 1836 nur wenig. Am 25. Juli 1837 waren allein der Präsident und 4 Gemeinderäte anwesend. „Da zu wenig Mitglieder erschienen, um einen gültigen Beschluss zu fassen, wurde die heutige Sitzung aufgehoben.“ An der zwei Tage später neu angesetzten Sitzung kam nur ein einziger Gemeinderat neu dazu. Trotzdem wurde getagt. Auch an der nächsten, einer ausserordentlichen Sitzung vom 9. September 1837, erschienen wiederum nur 5 Gemeinderäte, dieses Mal aber „wegen einer Versammlung in Gwatt betreffend die Tieferlegung des Thunersees“. Und am 22., 24. und 25. August 1839 erschienen nacheinander zu wenig Mitglieder für einen beschlussfähigen Gemeinderat. Und am 22. Oktober 1840 wurde wegen Mangel an Mitgliedern des Einwohnergemeinderates, um Geschäfte behandeln zu können, als ein ausserordentliches Mitglied Abraham Imboden, Schuhmacher, Mitglied des Bürgergemeinderates beigezogen. - Der Einwohnergemeinderat tagte ein Mal monatlich. Am 2. Oktober 1837 wurde „auf gehaltene Umfrage hin“ bestimmt, wie bisher am letzten Samstag im Monat zu tagen. Doch am 15. Oktober 1839 wurde

auf gestellte Anträge hin von dem Gemeinderat einstimmig beschlossen, dass von nun an die ordentlichen Monatssitzungen künftighin den ersten Donnerstag im Monath, jeweilen des Nachmittags um 1 Uhr, stattfinden sollen.

Doch am 8. November 1844 wurde beschlossen,

die reglementarischen ordinären Sitzungen des Gemeinderathes wieder einzuführen. Für das künftige Jahr wurden dieselben bestimmt und festgesetzt auf jeden Monat den 1. ten Samstag, jeweilen des Morgens um 9 Uhr.

Auch die Öffnungszeit des Gemeindebüros wurde am 21. März 1840 festgelegt. Für die Präsenzzeit des neugewählten Gemeindegeschreibers Heinrich Blatter galt:

Die Tage, an welchen das Gemeindegeschreibereamt zum Eintritt offen stehen soll und der Gemeindegeschreiber verpflichtet sei, daselbst zu arbeiten und anwesend zu sein, wurden bestimmt in der Woche auf Montag und Freitag.

Demnach konnten die Gemeindeglieder nur an zwei Tagen pro Woche auf der Verwaltung vorsprechen.

Spannungen abbauen

Die im Gemeindegewesen geltenden rechtlichen Grundlagen waren noch lückenhaft. Die wenigen vorhandenen Gesetzesschriften wurden besonders gehütet. So beschloss der Gemeinderat am 3. Februar 1842:

Ausgenommen in dringenden Fällen, sonst sollen alle auf die Einwohnergemeinde bezüglichen Reglemente oder Schriften ohne Einwilligung des Gemeinderates niemandem herausgegeben werden, jedoch zu jedermanns Einsicht auf dem Gemeindegeschreibereamt deponiert bleiben.

Die Bürger sollten selber ihre Rechte wahrnehmen können; aber auch der Gemeinderat verteidigte seine Rechte, zum Beispiel gegenüber einer auf wackeliger Grundlage stattgefundenen Kirchgemeindeversammlung. Am 13. Juli 1842 wurde Gemeindepräsident Johannes Ritschard „authorisiert, wegen den durch die Beschwerdeführung gegen einen Kirchgemeindebeschluss ergangenen Kosten laut zweien von Rechtsagent Michel ausgestellten Noten, namens Herrn Unterstatthalter Christen Bhend vor dem Administrativrichter zu erscheinen.“

Auch im Gemeinderat selber gab es Streit. Einzelne Mitglieder blieben den Verhandlungen fern. Sie wurden an ihre Bürgerpflicht gemahnt. Am 13. September 1842 waren „mehrere Beisitzer des Gemeinderates zur Sitzung nicht erschienen. Von den Anwesenden wurde beschlossen, eine Anzeige an das Regierungsstatthalteramt zu machen.“ Drei Wochen später kam es zu einer Gegenaktion. Als zur Sitzung vom 6. Oktober nur vier Gemeinderäte und der Vizepräsident erschienen, beschlossen sie, „gegen die abwesenden sechs Gemeinderäte eine Anzeige an das Regierungsstatthalteramt Interlaken einreichen zu lassen.“ Der Streit innerhalb des Gemeinderates beruhigte sich. Am „30. Christmonat 1844 wurde bestimmt, wieder ordentliche, monatliche Gemeinderatssitzungen abzuhalten. Dieselben wurden für das künftige Jahr 1845 festgelegt auf den ersten Montag jeden Monats, des Nachmittags um Punkt 1 Uhr, durch Weibels Bott.“ Einzelne Ratsmitglieder legten dabei Wert darauf, dass protokolliert wurde: „Der Conto des Kaufhauswirts Imboden, von der Feuerspritzenmusterung herrührend pro 1844, wurde zur Bezahlung anzuweisen erkannt. Präsident Ritschard und Wirt Rubi erklären, dass sie als Sackträger an der Musterung nichts genossen und dass sie ihren Anteil nicht haben wollen.“ Anlass zum Streit war demnach die Rechnung für eine Zeche nach einer Feuerwehrrübung.

Rechnungen prüfen

Der Einwohnergemeinderat prüfte die abgelegten Rechnungen. Am 2. Februar 1835 fand im Stadthaus eine Extrasitzung statt, welcher „von Amtes wegen seine Wohlthätigkeit Herr Pfarrer Walthard“ beiwohnte, um die von Spendvogt Abraham Imboden vorgelegte Armenrechnung abzunehmen. Dabei wurde „vorerst von dem Spendvogt zuhanden seines Nachfolgers an eingegangenen Kirchensteuern vom Jahr 1834 in baar Geld abgeliefert die Summe von 149 Pfund 1 Batzen 2 Pfennig.“ Die Armenrechnungen wurden der Gemeindeversammlung vorgelegt. Nach der Passation der Armenrechnung 1837 durch die Gemeindeversammlung am 27. Januar 1838 wurde als neuer Spendvogt oder Armengutsverwalter „Herr Johann Rudolf Sterchi, Sohn, zu Aarmühle, Bürger von Unterseen“ gewählt.

Mehr Schwierigkeiten gab es mit der Bäuertrechnung. Am 7. Oktober 1836 wurde „alt Bäuertvogt Gabriel Beugger zur Abhaltung seiner daherigen Abrechnung über die Bäuertseckelverwaltung schriftlich aufgefordert. ... Entspricht er dieser nochmaligen Aufforderung nicht, so soll derselbe nachher ohne Verzug auf dem Weg Rechtens dazu angehalten werden.“ Dann wurde am 12. Januar 1837 nach vorgelegter Abrechnung von Beugger die Sicherstellung der schuldigen Rechnungsrestanz innert 14 Tagen verlangt. Die nebenamtlichen Rechnungsleger waren offenbar überfordert. Und am 5. März 1840 wurde „auf gestellten Antrag ferner beschlossen, gegen den Bäuervogt Jakob Grossmann bei dem Tit. Regierungsstatthalteramt eine schriftliche Anzeige einzugeben, dass derselbe dem ihm wiederholt erteilten Auftrag zu Ablage der Bäuertrechnung nicht nachgekommen seye, und daher auf amtlichem Wege dazu angehalten werden möchte.“

Der neugewählte Verwalter leistete gute Arbeit. Am 21. März 1840 wurde von der Gemeindeversammlung „nach der Passation der von Spendvogt Johann Rudolf Sterchi geführten Armenrechnung 1838 und 1839 und der von Gerichtssäss Jakob Ritschard erstellten Forstrechnung der Jahre 1835 und 1836 auf Antrag des Gemeinderates die Armen- und die Allmendkommission aufgehoben und die bisher von denselben besorgten Geschäfte dem Spendvogt und dem Bäuertvogt übertragen.“ Doch an der folgenden Gemeindeversammlung wurden austretende Mitglieder der Kommissionen ersetzt, und die Kommissionen blieben weiterhin im Amt.

Aufgaben lösen

Die Traktandenlisten der ordentlichen Jahreshauptversammlungen dokumentieren die Aufgaben der damaligen Einwohnergemeinde. An einer Extrasitzung des Gemeinderates vom 28. April 1840 „wurde erkannt, die dissjährige Frühlingsordinaire Jahreshauptversammlung auf Mittwoch den 21., und falls man nicht den gleichen Tag mit den Geschäften zu Ende kommen sollte, auf Donnerstag den 22. May nächstkünftig hin, des Morgens um 8 Uhr ausschreiben zu lassen“. Man wollte unbedingt die Rückstände im Rechnungswesen beseitigen und kündigte vorsorglicherweise einen anschließenden zweiten Versammlungstag an.

Die zu behandelnden Gegenstände waren die folgenden:

Passation der Gemeinds- oder Bäuertrechnung pro 1837, 1838 und 1839.

Erwählung eines neuen Bäuertvogts.

Passation der Spend- und Armenrechnung per 1838 und 1839.

Erwählung eines neuen Spend- und Armenvogts. (Vorschlag des Gemeinderates: Gemeinderat Johann Ritschard im Dorf).

Passation der Forstseckelmeisterrechnung per 1836, 1837 und 1838.

Ergänzungswahlen von austretenden Mitgliedern aus der Forstkommission und der Armenkommission.

Verfügung wegen einer Schenkung in der Teilungsangelegenheit mit den Geschwistern Huggler.

Wahl eines Gemeindeschreibers. Die Betreffenden haben sich bis zur Gemeinde dafür anzuschreiben, woselbst die zu übernehmenden Pflichten eingesehen werden können.

Ferner zur Behandlung vorkommender Gegenstände vorbehalten:

Erwählung eines neuen Bannwarts. Die Betreffenden haben sich ebenfalls bis dahin anzuschreiben.

Allfällige Anträge über Abänderung der Benutzungsart des nicht aufgetheilten Allmendlandes.

Auch nach dieser Aufräumarbeit waren die Schwierigkeiten im Rechnungswesen nicht behoben.



Abb. 9 – Schiffslandeplatz bei der Haberdarre, um 1837, Kreidelithographie von Julius Lang



Abb. 10 – Unterseen, Aarefall unter den Häusern, Lamy-Verlag

Gemeindeprobleme

Finanzwesen

Beschaffung von Einnahmen

Die Aufteilung der Gemeindeaufgaben zwischen der Bürger- und der Bürgergemeinde war erst im Werden. Als die Regierung am 5. August 1835 entschieden hatte, dass die Polizeiaufgaben aus dem Bäuertseckel zu bezahlen seien, wurde am 18. August 1835 dazu protokolliert:

Die Extrazusammenkunft der heutigen Sitzung betrifft die bis dato verzögerte Sanktion des Tellreglements (von 1833), hinsichtlich desselben infolge Schreibens vom 5. Augustmonat 1835 an den Regierungsstatthalter die Weisung erteilt wird, es solle sich die Einwohner- und Bürgergemeinde Unterseen wegen den aus dem Gemeinds-Bäuertseckel fürhin bezahlten Ortspolizeiauslagen, die das Departement des Inneren jetzt wie früher diesem Seckel gestützt auf das Gemeindegesez ferner auflegt, zu verständigen haben. Es wurde daher befunden, dies sei ein Gegenstand, der gegenseitig vor die Gemeinden gehöre.

Darauf wurden am 27. Augustmonat 1835 drei Gemeinderatsmitglieder ausgeschossen, die zwischen der Bäuertbürgergemeinde und der Einwohnergemeinde nach einer einvernehmlichen Vereinbarung suchen sollten. Sie hatten

das Tellwesen der Bäuertrechnung zu untersuchen und einen Bericht auszuheben, wie viel die Bürgergemeinde aus dem Bürgergut in die allgemeine Tellcassa jährlich zu entrichten habe, was das Schreiben des Departement des Innern vorschreibt, um sich desnahen mit der Einwohnergemeinde zu vereinigen.

Der Gemeinderat beschloss dazu am 12. September 1835:

Wegen der Tellingeleghenheiten und dem von der Bürgergemeinde in die Einwohnergemeinde-Cassa jährlich zu entrichten habende fixen Beischuss wurde erkannt, ... das jährliche Fixum, welches die Bürgergemeinde nach Übereinkunft an die Einwohnergemeinde gemäss Schreibens des Departements des Innern auszurichten hat, für einstweilen zu belassen und also bis auf weitere Verfügung nur den jährlichen fixen Beischuss, der noch zwischen den beiden Gemeinden zu bestimmen ist, zu erheben.

Die Verhandlungen stockten, und die Grundlagen für den Steuereinzug fehlten im Jahr 1836. Erst am 18. Mai 1837 „wurde erkannt, die Tellen pro 1836 und 1837 per Jahr auf 4 Batzen per tausend Franken zusammen beziehen zu lassen, eine Revision und die Taxierung über den Berufserwerb vorzunehmen und das Schatzungsbuch vervollständigen zu lassen.“ Der frühere Gemeinderat und Advokat Ueltschi war mit Telleintreibungen beauftragt worden, hatte aber die entsprechenden Vorkehren nicht ausgeführt. Er wurde am 3. Februar 1838 „nochmals dazu aufgefordert und ihm widrigenfalls eine Anzeige an die Oberbehörde angedroht“. Als schliesslich der Gemeindegassier am 9. November 1838 die Tell- und Einwohnergemeindegerechnung per 1834, 1835, 1836 und 1837 gesamthaft vorlegte, wurde „nach sorgfältiger Untersuchung erkannt“,

dass der Rechnungsgeber für den Tellrückstand per 1834 und 1835, welche bei Prokurator Ueltschi zum Teil noch unbeseitigt liegen, verantwortlich gemacht werde, wenn es sich ergeben sollte, dass durch seine Reglerung der Gemeinde Schaden oder Nachteil zuwachsen sollte. Ferner wurde ihm besonders angetragen und zur Pflicht gemacht, die Tellrückstände per 1836 und 1837 nach den vorhandenen Verzeichnissen und Wohnungslisten nach selbst und allsogleich einzukassieren. Trotz dieser Vorbehalte wurde er auf sein Begehren hin in allen Ehren aus seinem Amt entlassen.

Die Einwohnergemeinde wurde durch die von der Regierung im Jahre 1835 verfügte Beschränkung des Telleinzugsrechtes von der Bürgergemeinde abhängig. Es begann ein unerfreuliches Feilschen um Unterstützungsbeiträge zwischen den drei neuen Gemeinwesen, das belastete und lähmte. - Nach einer Feuersbrunst mit entsprechenden unvorhersehbaren Ausgaben musste der Einwohnergemeinderat den Bürgergemeinderat um finanzielle Hilfe bitten. Als am 30. Dezember 1839

auf das von dem (Bürger)Präsidenten eröffnete Schreiben von dem Tit. Einwohnergemeinderath vom 26. Christmonath 1839, in welchem derselbe Bericht macht, dass derselbe hinsichtlich dem jüngsthin stattgefundenen Brandunglück bedeutende Kosten entstanden seien und dass der Billigkeit angemessen, der Staat, die Bürgerkorporation und die (Bürger)Gemeinde Unterseen etwas beitragen möchten, hat der Gemeinderat erkannt, in das Gesuch des Einwohnergemeinderats vorerst einzutreten mit der ferneren Bestimmung, dass man hierseits in Betreff der Bestimmung des Beitrags abwarten werde, bis von Seiten dem Staat der daörtige Beitrag gesprochen sein wird.

Die Bürgergemeinde war zurückhaltend, in der Einwohnergemeinde häuften sich die finanziellen Engpässe, und die Spannungen zwischen den Behördevertretern nahmen zu.

Schuldenwirtschaft.

Am 4. Juni 1840 wurde vom Einwohnergemeinderat erkannt: „Zur Bezahlung vorrangiger Schulden für die Bürgergemeinde wurde beschlossen, auf den bei der Cantonalbank habenden Credit Fr. 1000.- auf frische Rechnung aufzunehmen und dafür bei der Bank schriftliche Einfrage zu machen.“ Die Einwohnergemeinde steckte in Finanznot, nahm zur Überbrückung fremdes Geld auf und versuchte trotz ihres beschränkten Tellrechts Steuern einzutreiben, wo sie nur konnte. „Um die dringenden Ausgaben bestreiten zu können“, wurde am 1. August 1840 beschlossen, „die ordinarie Gütertelle per 1840 mit 4 Batzen von 1000 £ beziehen zu lassen, mit der Bemerkung an den Seckelmeister Ruchti, die Einkassierung zu befördern.“ Weiter wurde Gemeinderat Christen Michel als Cassaführer über die Bussen am 5. Dezember 1840 beauftragt, „die ausstehenden Bussen nach dem Verzeichnis durch den Weibel gütlich oder rechtlich einzukassieren, gestützt auf einen früheren Beschluss des Gemeinderates“.

Beim Inkasso entstanden Schwierigkeiten. Gestützt auf ein unter dem 20. August 1840 gefassten Beschluss, „infolge welchem Herr Ruchti angewiesen wurde, die ordinaire Telle pro 1840 unverzüglich einzukassieren“, mit der Bemerkung, dass er im Unterlassungsfalle dafür verantwortlich gemacht werde, wurde am 18. Januar 1841 beschlossen, „den Herrn Regierungsstatthalter zu befragen, ob Herr Ruchti nicht angehalten werden kann, diese Telle zu beziehen, umso mehr da seine Tellrechnung wegen von den zur Untersuchung Ausgeschossenen gemachten Bemerkungen von der Gemeinde nicht passiert werden kann.“

Auch beim Einzug von Bussgeldern traten Unregelmässigkeiten auf. Am 9. Oktober 1840 wurde „der abgetretene Polizeidirektor Herr Prokurator Ueltschi ein letztes Mal aufgefordert, innert 6 Wochen seine Abrechnung über die allfällig bezogenen Bussen vorzulegen, unterlassenden Falls geeignete Vorkehren stattfinden würden. Ebenso und in gleicher Frist soll Statthalter Bhend über den Bezug der Gebühren für die zu liefernden Feuereimer und deren bisherige Verwendung dem Gemeinderat eine spezifizirte Rechnung eingeben“. Und am 5. Dezember 1840 wurde der Gemeindevizepräsident Müller ermächtigt, „für die von der Erbschaft des Herrn Advokat Ueltschi sel. an der Einwohnergemeinde laut schiedsrichterlichem Spruch vom 2. April 1840 zu fordernden Kosten von £.99.3.2½ eine Ganturkunde gütlich zu unterschreiben, damit fernere Kosten erspart werden können.“

Wegen den verzögerten und fehlenden Steuereinnahmen mussten neue Bankkredite eröffnet werden. Bei der Geldbeschaffung bürgten die Gemeinderäte persönlich.
Am 1. Februar 1841

wurde von der Behörde auf zwei von der Tit. Cantonalbank erhaltenen Schreiben beschlossen, dem Herrn Statthalter Bhend, auf welchen dieser Gemeindegeldkredit lautend, schriftlich aufzufordern, eine spezifische Rechnung über die aus diesem Kredit erhobenen Gelder und die Richtigkeit derselben, ... zu bescheinigen.

Die Mittel der Einwohnergemeinde waren dermassen knapp, dass sie selbst den Lohn der Nachtwächter nicht mit Geld bezahlen konnte. Am 23. Januar 1841 wurde beschlossen,

den Wächterinnen für ihre pro 1840 empfangene Besoldung einen Avis auf der von Seite der Bürgergemeinde an die Ehrende Gemeinde schuldigen Beischuss auszustellen.

Der Gemeinderat versuchte zu mehr Einnahmen zu kommen, als er am 21. Januar 1842 feststellte:

Da seit mehreren Jahren die der Bürgergemeinde angehörenden Waldungen bis dato keine Telle bezahlt haben, so wurde beschlossen und Jakob Gysi autorisiert, einen Conto für diese rückständige Telle nach der Schätzung derselben von Präsident Müller anweisen und die Bezahlung desselben vom Forstseckelmeister fordern zu lassen.

Andererseits stellte er am 3. Februar 1842 fest:

Aus hinreichenden Gründen wurde Pfarrer Walther als Staatsbeamter von der Telle enthoben, was zum Verhalt dem alt Tellseckelmeister Ruchti anzuzeigen ist.

Im gleichen Jahr fehlte der Einwohnergemeinde ebenfalls das Geld, um die Lehrerlöhne zu bezahlen. Am 18. Oktober 1842 stellte Jakob Gysi, Marktinspektor, als Beauftragter des Einwohnergemeinderats das Ansuchen,

die hiesige Behörde möchte eine Anweisung an die Kantonalbank der Region Bern ausstellen, um aus dem Gemeindegeldkredit zur Bezahlung des dem Schullehrer Kamacher noch schuldigen Restanzes von Belauf circa 266 Pfund eine Summe von 260 Pfund erheben zu können. - Nach Abstimmung wurde der Petent mit diesem Ansuchen abgewiesen.

Der Einwohnergemeindegeldkassier musste immer wieder mühsam beim Bürgergemeinderat um Geldzuschüsse bitten. Am 24. Juni 1843 wurde im Burgerrat beschlossen,

der Einwohnergemeinde zur Bezahlung einer dringenden Schuld, für welche bereits die Gantsteigerung ausgeschrieben wurde, die erforderlichen 100 Kronen aus dem Bäuertseckel gegen Einlage eines gesetzlichen Titels vorzuschüssen.

Trotz der herrschenden Geldknappheit gönnten sich die Teilnehmer nach lange dauernden Versammlungen jeweilen eine ausgiebige Verpflegung zu Lasten des Hauses.

28. Hornung 1842: Wurde noch erkannt, jedem anwesenden Gemeindegeldbürger einen Trunk von einer Flasche Wein, $\frac{1}{2}$ Pfund Brot und $\frac{1}{4}$ Pfund Käse verabfolgen zu lassen.

9. Juni 1843: Schliesslich wurde noch erkannt, jedem Gemeindegeldbürger einen Trunk von einer Bouteille Wein, 1 Batzen Brod und $\frac{1}{4}$ Pfund Käs verabfolgen zu lassen, daran hauptsächlich die von Herrn Negotiant Schmocker daran versprochenen 60 Pfund zu verwenden sind.

Mit dieser grosszügigen Praxis wurde einerseits die Teilnehmerzahl an der Gemeindeversammlung erhöht, andererseits aber auch der Schuldenberg. Man suchte nach einer Lösung, welche die Gemeindegeldkasse nicht belastete.

9. Juni 1843: Betreffend die allfällige Abänderung eines Gemeindebeschlusses wegen Vergütung der an der Gemeindeversammlungen beiwohnenden Gemeindegeldbürger wurde

Bestreitung der öffentlichen Ausgaben zu fordern und zu beziehen. Doch die beiden bürgerlichen Korporationen hielten sich zurück, säumten zum Teil mit den Zahlungen oder verweigerten sie ganz.

Der Zehntloskauf

Mit der neuen Staatsverfassung wurde der Steuerbezug mit Zehntabgaben abgeschafft. Ende des Jahres 1833 legten bei der Ablage der Armen- und Spendrechnung der Gemeinde „sowohl der Verwalter des Kirchen- als auch derjenige des Schulguts nach bisheriger Übung ihre Rechnungen ab. Die Kirchenrechnung wurde wegen des Fehlens des Schatzungspreises für den Feldzehnten nur mit einem Vorbehalt genehmigt.“ - Die Zehntabgabe wurde nicht einfach abgeschafft, man musste sich von dieser Bodenzinspflicht loskaufen. Die Gütergemeinde Unterseen stellte ein entsprechendes Begehren, worauf das Finanzdepartement der Republik Bern am 14. Juli 1835 schrieb:

Demnach die Gütergemeinde Unterseen, Amtsbezirk Interlaken, sich bey uns ehrerbietigst um den gesetzlichen Loskauf ihres der Amtsschaffnerey Interlaken schuldigen Getreidezehntfixums beworben, so haben wir nach vorhergegangener Untersuchung diesem Begehren entsprochen und infolge des Gesetzes vom 22. Merz 1834 der gedachte Zehntbezirk Unterseen von der Getreidepflicht befreyt. Dieser Zehnten ist beschrieben im Unterseen Pfarr-Urbar de Anno 1753 Seite 17. Der Ertrag dieses Zehnten besteht in einem jährlichen Fixum von in Gersten 4 Mütt, in Haber 2 Mütt.

Nach den damals geltenden Bestimmungen wurde als Loskaufsumme der Betrag von 1053.70 Pfund errechnet. Sie sollte „auf Martiny des Jahres 1835 zu Handen des Staates an die Verwaltung der Domainenkasse in Bern bezahlt werden, vermittelt deren Abbezahlung dann die obbemelte Gemeinde Unterseen von der Getreidezehntpflicht gegen die Amtsschaffnerei Interlaken befreyt sein soll“. Für das laufende Jahr 1835 war die übliche Getreidelieferung noch in der Amtsschaffnerei in Interlaken abzuliefern. - Am 3. Oktober 1835 setzte die Einwohnergemeinde eine dreiköpfige Sonderkommission ein,

um den bereits erkannten Zehntloskauf vollends zu bewerkstelligen, die daherige Einteilung und Berechnung zu machen und auch die Einkassierung der Loskaufsumme auf die behörige Zeit zu besorgen und das Fernere vorzukehren.

Die Gemeinde lieferte dem Staat die Loskaufsumme fristgerecht ab. Der Zinsrodelfverwalter Hahn bestätigte am 21. November 1835 den Eingang des Geldes in Bern, und unter dem Titel „Getreid-Zehndpflicht-Loskauf-Concession für die Gemeinde Unterseen“⁴ wurde abschliessend der Brief des Finanzdepartementes mit Bemerkungen über seine Erledigung als letztes Dokument in das „Manual der Stadtbürgerschaft von Unterseen über Documente“ eingetragen. - Nach der Abschaffung der Zehnten wurde der Zehntspycher nicht mehr gebraucht und „am 6. Weinmonat 1835 samt Grund und Boden versteigert, die Hingabeerklärung des Gemeinderats an die Höchstbietenden vorbehalten“. Der Gemeinderat stimmte am 10. Oktober 1835 zu. Heute erinnert nur noch die Ortsbezeichnung „im Zehntstadel“ an die einstige Art, Steuern einzuziehen.

Der Zehntloskauf beschäftigte die Gemeindebehörden aber noch über Jahre. Sie zog dafür eine Sonderabgabe ein. Die eingesetzte Kommission wurde zusätzlich beauftragt, eine Untersuchung vorzunehmen, „ob die Staatsgüter im hiesigen Gemeindsbezirk an den Zehntloskauf pflichtig seien.“ Über die Loskaufsummen wurde eine besondere Kontrolle geführt. Am 7. April 1838 wurde „dem alt Schulmeister von Allmen für den verfertigten Einziehrodel zum Bezug des Zehntloskaufes als Bezah-

⁴ Manual der Stadtbürgerschaft von Unterseen über Documente, Seiten 129b - 130b

lung admittiert £.3.5.“ Zehntbelastet waren die landwirtschaftlich genutzten Liegenschaften. Die Liegenschaftsbesitzer mussten an einer besonderen Gütergemeindeversammlung informiert werden:

Zum Bezug der Loskaufsumme des Bodenzinses für die in hiesiger Gemeinde befindlichen Liegenschaften wurde am 3. August 1847 beschlossen, sobald möglich eine Gütergemeindeversammlung zusammenzuberufen, um die desnahen geeigneten Beschlüsse zu fassen.

Der Staat erleichterte den Zehntloskauf mit Beiträgen. „Schliesslich wurde am 4. Jenner 1848 erkannt, dass dasjenige jüngsthin von der Amtsschaffnerei Interlaken als Entschädnis der Loskaufsumme des Zehndens erhaltene Geld zum Zwecke des Bodenzinsloskaufes verwendet werden solle.“ Der Loskauf zog sich noch über Jahre dahin. Am 13. Dezember 1854 wurde eine „Löschung des bezahlten kleinen Bodenzinsloskaufs von Fr. 22.85 im betreffenden Urbar dem Gemeindeschreiber Blatter übertragen.“ Und am 3. Januar 1855 setzte die Gemeinde als Kassier zum Bezug der Telle für die Bezahlung der aufgeteilten Bodenzinsloskaufsumme Herrn Amtsschaffner Ruchti ein. Dieser aber wollte nichts mehr damit zu tun haben und legte beim Regierungsstatthalter eine Beschwerde ein. Der Gemeinderat beschloss für diesen Fall die Ausarbeitung einer Gegendarstellung. Wer die nicht bezahlten Loskaufsummen schliesslich einziehen musste, wurde im Protokoll nicht mehr festgehalten.

Armenwesen

Armenseckel und Armenbüchse

Was bisher am Sonntag in der Kirche gesammelt und in die burgerliche Spendkasse gelegt worden war, sollte nun der Einwohnergemeinde und damit allen Armen zugute kommen. Am 4. Juli 1835 wurde dazu festgehalten:

Da bis dahin die in der Kirche an Sonntagen bezogene Armensteuer in den burgerlichen Spend- oder Armenseckel hiesiger Gemeinde abgerichtet und an die burgerlichen Spendarmen verwendet worden ist, nicht der Burgergemeinde einzeln, sondern der gesamten Einwohnergemeinde angehört, so wurde einhellig beschlossen, es solle diese Armensteuer von nun an zuhanden der Einwohnerschaft bezogen und darüber ein besonderer Verwalter gesetzt und künftighin von dem Einwohnergemeinderat über die Verwendung dieser Armensteuer verfügt werden. Diese Steuer soll am Sonntag, den 13. Juli 1835 zum ersten Mal hierseits bezogen werden.

Der Einzug geschah nach hergebrachter Manier. Am 19. Dezember 1835 wurde beschlossen,

dass an Sonntagen die Kirchensteuer ferner wie bis dahin von den frisch verheirateten Bürgern und Einsassen als Seckelaufheber unentgeltlich bei dem Kirchausgang gesammelt werden soll.

Am 4. Februar 1837 wurden vom Gemeinderat vier Gemeindeglieder „zu Büchsenhaltern bei der Kirche für das Einsammeln der beim Ausgang des Gottesdienstes fallenden Armensteuer“ ernannt. Ihre Wahl wurde ihnen schriftlich angezeigt. Auf die Frage, auf welche Art die im Jahr 1836 eingegangene Kirchensteuer verwendet werden solle, wurde beschlossen, „dass der Cassaführer Gemeinderat Ulrich Imboden auf die nächste Sitzung die Rechnung vorlegen solle. Ferner soll mit dem Spendvogt ein Verzeichnis der steuerbedürftigen Armen, an welche diese Steuer hauptsächlich zu verwenden sei, bis dahin aufgenommen werden.“ Am 18. Mai 1837 wurde „die künftige Einkassierung der Kirchensteuer von nun an wieder dem Spendvogt übertragen, welcher über deren Bezug eine besondere Rechnung zu führen hat.“ Aber noch am 3. Februar 1838 wurden „zu Armenbüchsenhaltern bei der Kirche für das Jahr 1838“ vier Männer bestimmt. Nach einem Beschluss des Gemeinderates vom 28. Juli 1838 „soll die Kirchensteuer von Seite der Armenkommission nach Gutfinden

ausgeteilt und verwendet werden.“ - Nicht alle Büchsenhalter waren amtseifrig. Am 10. Januar 1839 wurden für das Jahr 1839 „als Büchsenhalter bei den Kirchentüren zum Empfang der Gottesgaben zum Besten der Betreffenden“ vier neue Männer beauftragt. „Sie haben die behörigen Pflichten zu erfüllen, bis sie jemand anders ablösen wird. Die Bisherigen vom Jahr 1838, welche in Erfüllung ihrer Obliegenheiten hinlänglich waren, stehen unter behöriger Verantwortung.“

Auch für die zweckgebundene Verwendung des gesammelten Geldes wurde gesorgt: „Zur Verteilung der bei der Kirche empfangenen sogenannten Büchsegelder an die Armen hiesiger Gemeinde wurden ausgeschossen Michel Tschiemer, Wagner und Kirchmeier Johannes Müller. Letzterer wurde auch auf die Entlassung von Negotiant Heinrich Michel zum Kassier und Einzieher dieses Geldes für ein Jahr ernannt.“ Eine Neuerung wurde am 4. August 1846 beschlossen:

Die bei der Kirche eingehenden Liebesgaben sollen in Zukunft vom Armengutsverwalter und nicht mehr vom Kirchmeier behändiget werden.

Ausbildungsbeiträge

Die Gemeinde förderte die Berufsausbildung. Am 4. November 1834 wurde dem Seckelmeister gestattet,

dem Carl Eduard von Allmen auf sein geziemendes Ansuchen 10 Kronen Geld aus einem Seckel hiesiger Gemeinde vorzuschüssen. Da er sich in seinem Fach als angehender Schullehrer fleissig und aussichtsvoll verhält und stellt, so wurden ihm solche gegen Bürgschaft auf 8 Jahre ohne Zins zugesichert. Hiefür erklärten sich sogleich als Bürg Herr Gemeinderath Friedrich Aebersold, Doctor, und die verlangten 10 Kronen sollen ihm aus dem Spendseckel vorgeschossen werden.

Und am 17. März 1835 erklärte Anna Sterchi, alt Chorrichters Tochter,

dass sie Vorhabens seye, sich zu einer Hebammen bilden zu lassen. Bewarb sich dieselbe bey dem Gemeinderath um einen zu Erlernung dieses Berufs erforderlichen Vorschuss von 18 Kronen, welche sie bey Eintritt der Anstalt zu erlegen habe. In Betrachtung, dass es für die Gemeinde allerdings spätherhin von Nutzen seyn werde, dass sich eine junge Hebamme für hiesige Gemeinde heranbilde, wurde derselben einhällig entsprochen und die verlangten 18 Kronen ihr von Seiten der Bürgergemeinde auszurichten erkennt, jedoch unter dem ausdrücklichen Beding, insofern sich die Anna Sterchi späther aus der Gemeinde verheyraten oder sonst aus der Gemeinde ziehen sollte, sie verpflichtet bleiben soll, die obigen 18 Kronen an die Gemeinde zurück zu bezahlen.

In einem Schreiben Pfarrer Walthards vom 12. Dezember 1837 wurde angezeigt,

dass an die Seminaranstalt zu Münchenbuchsee für den Knaben des alt Trüllmeister Michel, Peter Michel, 5. Quartal an Kostgeld zu bezahlen seyen £.37.5. spätestens bis den 25. December nächsthin. Da sein Vater Christian Michel dato nicht im Stande ist, das Geld zu erlegen, so wurde am 19. Dezember 1837 erkennt, dieses Kostgeld dem Knaben Michel selbst aus dem Armenseckel als Steuer vorzuschüssen.

Das Lehrerseminar erwarb sich damals den Ruf, die Hochschule des armen Mannes zu sein.

Hilfsbereitschaft

Armenunterstützungen wurden oft spontan bewilligt, sie waren noch wenig reglementiert und damit der Willkür ausgesetzt. Am 1. März 1842 wurde beschlossen, „dem Heinrich Roth, Schneider, im Dorf wegen den Krankheitsumständen seiner Frau eine Unterstützung von £.4.- aus dem sogenannten Büchsegeld durch den Verwalter Heinrich Michel, Negotiant, zukommen zu lassen.“ Und am 6. Oktober 1860 wurde „der Witwe Gafner für die Verpflegung der Anna Burgener während ihrer

Krankheit das Kostgeld auf 40 Rp. täglich erhöht, sodass die mehr zu bezahlenden 15 Rp. täglich aus der Spend- oder Krankenkasse zu bezahlen sind.“

Hausierer brauchten schon damals ein Patent. Am 3. Februar 1845 wurde beschlossen, „des Rudolf Michels Familie von hier auf ihr Verlangen ein Leumundzeugnis zum Behuf eines Hausiererpatents auszustellen.“ - Auf ein am 25. Mai 1846 eingelangtes Schreiben des Richteramtes Interlaken, in welchem Auskunft darüber verlangt wurde, ob Peter Beuggert und Johann Beuggert von Unterseen arbeitsame, haushälterische Männer seien und welchen Umständen ihr Vermögensverfall hauptsächlich zuzuschreiben sei, „hat die Behörde beschlossen, sowohl dem Peter als Johannes Beuggert ein Zeugnis als haushälterische, arbeitsame Männer auszustellen“ und zu erklären, „dass der Vermögensverfall hauptsächlich den eingegangenen Bürgschaften zuzuschreiben“ sei. - Die Gemeinde half im allgemein geführten Kampf gegen herumziehende Bettler mit, war aber den Armen unter ihnen wohlgesinnt. Am 11. Februar 1847 wurde protokolliert:

Da die hiesige Gemeinde ihre Armen auf bestmögliche Weise selbst zu unterstützen gesinnet ist, so wird beschlossen, durch Einrücken ins Amtsblatt den Gemeinden anzuzeigen, dass die laufenden Bettler, welche in hiesiger Gemeinde angetroffen werden, direkt auf ihre Unkosten zugeführt werden, und dagegen auch die hiesigen Bettler, welche an andern Orten angetroffen werden, gleichzeitig der hiesigen Gemeinde zugeführt werden können.

Hunger

Für die Armen wurden von der Gemeinde Nahrungsmittel eingekauft und verbilligt abgegeben. Dabei wurden Sonderbedürfnisse der Feuerwehr nicht vergessen. Am 24. Juni 1846 wurden Präsident Ritschard und Friedrich Rubi beauftragt,

das vom Staate erhaltene Reis unter die Armen hiesigen Orts nach Verhältnis der Bedürfnisse zu verteilen. Die mit dem Reis erhaltenen drei Säcke sollen der Einwohnergemeinde als Ersatz der fehlenden Säcke beim Brandcorps verkauft werden, und der Einwohnergemeindeseckelmeister hat daher die Portokosten des Reises zu bezahlen.

Die Gemeinde richtete Suppenküchen ein. Der Gemeinderat beschloss am 23. Dezember 1846 „zur Unterstützung der Armen Sparsuppen zu kochen“, weshalb „ein dienliches Lokal und eine Küche gesucht“ wurde. Dann wurde am 5. Januar 1847 durch Trommelschlag verkündet,

es sollen diejenigen Einsassen hiesiger Gemeinde, welche vorhabends sind, von den Sparsuppen zu nehmen, aufgefordert werden, sich bis und mit Morgen abend auf dem Gemeindebureau aufschreiben zu lassen.

Schon Tags darauf wurde Kaspar Götz, im Dorf, „als Koch der Sparsuppenanstalt ernannt, um die Besoldung von 4 Batzen per Tag. Er übernimmt auch das Scheiden (spalten) des dazu bestimmten Holzes.“ Und am nächsten Tag wurde ihm Johannes Beugger, ebenfalls im Dorf, unter denselben Bedingungen als Sparsuppenkoch beigegeben. - „Wegen der immer mehr überhand nehmenden Teuerung der Lebensmittel“ wurde am 18. Januar 1847 beschlossen, „ein Mitglied des Gemeinderates auf Bern zu schicken, um zu Handen der Suppenanstalt ein Quantum von ca 100 Mäs Haberkernen und circa 75 Mäs Erbsen einzukaufen. Hiezu wurde das Mitglied Negotiant Imboden beauftragt.“ Und am 11. Februar 1847 wurde beschlossen, „zu Handen der hiesigen Sparsuppenanstalt vom Staate noch circa 15 Malter Weizen und 5 Centner Reis einzukaufen und gestützt auf ein Schreiben der Direktion des Innern zu Handen der Gemeinde ein Quantum Erdäpfel-Samen sowie auch ein Quantum Mais-Samen zu bestellen.“ Die Suppenküche wurden besser entschädigt. Am 10. Juni 1847 wurde in Abänderung des früheren Beschlusses dem Johannes Beuggert im Dorf, welcher die Sparsuppen gekocht hat, per Tag 5 Batzen zugesprochen.

Bei der Verteilung der Lebensmittel harzte es. Gemäss Protokoll vom 7. Juni 1847 wurde Negotiant Abraham Imboden bevollmächtigt, „wegen dem vom Staate angekauften Mais, welcher bis dato nicht geliefert worden, mit dem Amtsschaffner in Thun desnahen abzurechnen und entweder das Mais in Natura zu beziehen oder aber das Geld zurückzufordern.“ - Auch in der Gemeinde lief nicht alles rund.

In Betreff der vom Staate zu Handen der Armen angekauften Lebensmittel, welche noch unverteilt sind, wie Mehl, Erbsen, Haberkernen, zu verteilen und zu verkaufen, den daherigen Preis zu berechnen und auszumitteln, wie teuer man solches verabfolgen lassen könne, wurden am 23. Juni 1847 einstimmig ernannt das Gemeinderatsmitglied Abraham Imboden, Krämer, und Gemeindeweibel Christen Feuz. - Für die Verteilung ist der morndrige Tag bestimmt, des Morgens 7 Uhr im Waaghause, welches diesen Abend durch Trommelschlag bekannt gemacht werden soll.

Als die Hilfsaktion zu Ende ging, zeigte Pfarrer Walthard als Präsident der Spendekommission in einem Schreiben am 22. Januar 1849 dem Gemeinderat an, „dass das bis dahin den Armen hiesiger Gemeinde verabreichte Spendmehl aberkannt sei, sofern dasselbe sich nicht etwa auf einen privatrechtlichen Titel berufe“. Darauf wurde beschlossen, „die Titel der Gemeinde überprüfen zu lassen“.

Notfallstube, Notarmenreglement

In den Räumen des ehemaligen Klosters Interlaken war 1823 eine Notfallstube eingerichtet worden. Dagegen wurde der seit der Reformationszeit vom Staat geführte Armenspittel im Jahre 1836 aufgehoben. Doch das Bedürfnis, ein Krankenhaus für Alte und Arme zu führen, blieb bestehen. Am 20. November 1849 beschloss der Gemeinderat auf Verlangen,

dem Herrn Arzt Volz in Aarmühle das Zeugnis auszustellen, dass er als Arzt die Kranken- oder Notfallstube zu Interlaken während der Zeit, als er als angestellter Arzt derselben vorstand, selbige als ein fähiger, geschickter Arzt bediente, auch im Übrigen das Zutrauen des Publikums erworben hat, so dass er zur Wiederbesetzung dieser Stelle der tit. Behörde bestens empfohlen wird.

Neben der Notfallstube bestanden im Schloss Interlaken weiterhin Betten für Arme und Kranke. Wer eintreten wollte, musste ein behördliches Zeugnis vorlegen. Am 22. März 1854 wurde „dem alt Weibel von Allmen zur Aufnahme ins Krankenhaus zu Interlaken ein Armutszeugnis ausgestellt.“ Die Gemeinde befolgte bei der Eintrittsempfehlung ein „Notarmenreglement“, das am 7. Juli 1858 ebenfalls die Grundlage war, als „zur Besorgung der Notarmenpflege in hiesiger Gemeinde nach Mitgabe des Notarmenreglements“ Kirchmeier Jakob Bhend zum Armenkassier gewählt wurde.

Einzelne Familien übernahmen Behinderte zur Pflege gegen Entgelt, andere bewarben sich für Verdingkinder als Arbeitshilfen. Die Gemeinde bezahlte ein bescheidenes Kostgeld, wofür sie nach einem besonderen Schlüssel bei den „Hablichen“ Geld einzog. Am 2. August 1858 wurde beschlossen:

Nach dem Reglement über die Notarmen soll zum Zwecke der Verteilung und Verlosung der geistig und körperlich gesunden notarmen Kinder von 6 Jahren bis zur Admission das Vermögen der hablichen Einwohner und das Vermögen der innert der Gemeindemarchen befindlichen Liegenschaften in Anspruch genommen werden. Zur Verpflegung derselben wird nach Mitgabe des Grundsteuerregisters das Minimum der Liegenschaftsbesitzer auf £.3000.- festgesetzt, sodass also von £.3000.- rohes Grundsteuerkapital aufwärts die Berechnung nach Verhältnis stattfinden und zu beziehen ist.

Die öffentliche Beihilfe wurde vertraglich geregelt, so am 6. September 1858, als „dem Christen Roth alié Michel der auf dem Notarmenétat hiesiger Gemeinde stehende Friedrich von Allmen von Grindelwald um ein jährliches Verpflegungsgeld von Fr.42.85 nach Mitgabe des Notarmenreglements verdinget“ wurde, „worüber ein Verpflegungsvertrag in diesem Sinne auszufertigen ist.“ Ähnliches geschah am

22. Dezember 1858, als der Kassier der Notarmenkasse angewiesen wurde, „mit der Margaritha Roth über die Verpflegung des Heinrich Schild einen Verpflegungsakkord abzuschliessen und das jährliche Kostgeld auf £.25.- zu bestimmen, welches zur Verwendung von Kleidern bestimmt ist.“

Polizeiliches

Eine Instruktion für die Nachtwächter

Am 31. Mai 1834 wurde eine „Instruktion für die Nachtwächter von Unterseen“ ins Conzeptenbuch eingetragen. Ihre wesentlichen Vorschriften lauteten:

Es sollen für das laufende Jahre 1834 drei wirklich bestellte fixe Nachtwächter sein, die haben zu rufen:

1. tens im Frühling-, Sommer- und Herbstquartal von 10 Uhr bis morgens 3 Uhr, also vom 21. ten Merz bis den 22. Christmonat; 2. tens im Winter von 10 Uhr bis morgens um 5 Uhr, also vom 22. ten Christmonat bis den 21. ten Merz jeden Jahres.

Die Nachtwächter haben neben dem fleissigen Rufen auf gewohnten Rufstellen zu beobachten und genau zu inspektieren:

- a) Anzeigen von Feuer im Allgemeinen;
- b) im Besonderen bei Waschhäusern;
- c) Aufdecken von nächtlichen Einbrüchen;
- d) Aufdecken von Nachtmutwillen und Nachtlärmen;
- e) Aufdecken von Holzfrevel von einer Gemeinde in die andere;
- f) Unfug in den Wirtshäusern;
- g) Aufwecken der Leute auf besonderes Verlangen in während den Ruhestunden.

Bei feuergefährlichen Zeiten sollen noch imkehr den Nachtwächtern jede Nacht zwei Personen aus zwei Haushaltungen unentgeltlich zugeordnet werden.

Nachtwächter und beigeordnete Personen sollen sich jede Stunde auf einen Ruf des Wächters im Städtlein Unterseen einander kennbar machen, damit jeder um den andern wisse, dass fleissig patrouilliert werde. Die Patrouillien und Wächter sollen nicht nur der offenen gewohnten Strasse nachgehen.

Um die Nachtwächter entlönnen zu können, wurde eine Sondersteuer erhoben, wozu am 6. Juli 1834 bestimmt wurde:

Bei der auferlegten Bezahlung der Nachtwächter von den Haushaltungen und Einwohnern soll ein sehr unbilliges Verhältnis obwalten und daher eine frische Classification höchst notwendig sein. Es wurde beschlossen, ein neues Verzeichnis aufzunehmen und eine andere Taxierung nach Umständen des Vermögens einzuführen.

Doch eine grössere, in diesem Verzeichnis aufgeführte Zahl von Haushaltungen weigert sich, den ihnen auferlegten Anteil an den Nachtwächterlohn zu bezahlen. Am 14. März 1835 wurde daher beschlossen, die Widerspenstigen dem Regierungsstatthalteramt zu melden. - Die Nachtwächter forderten am 12. September 1835 eine ihrem Amt entsprechende Montur.

Da sich die Nachtwächter um einen neuen Wächterkittel beworben haben, indem der jetzige alt und wirklich schlecht sei, so wurde Seckelmeister Müller beauftragt, den alten sich vorweisen zu lassen, und wenn er denselben wirklich in solchem Zustand befinden sollte, dass sie eines neuen bedürftig seien, denselben einen neuen verfertigen zu lassen.

Und am 10. November 1845 wurden die Gemeinderäte Peter Bhend und Johannes Müller beauftragt, „den Wächtern einen neuen Überrock machen oder wenigstens den alten ausbessern zu lassen.“ - Die Nachtwächter waren verantwortlich für die Alarmierung der Bevölkerung bei Brandausbrüchen. Am 1. Oktober 1860 wurde dem Nachtwächter befohlen, „wegen dem gegenwärtigen Dörren des Obstes und der damit verbundenen Feuersgefahr bis auf weitere Weisung den Guten Tag des Morgens statt um 2, um 2 und um 3 Uhr zu rufen.“

Feldwachen

Die von der Gemeinde zugeteilten Pflanzplätze lagen zum Teil weit draussen auf dem Stadtfeld und luden während der Ernte vor allem in Hungerzeiten zu nächtlichen Diebereien ein. Der Gemeinderat beschloss daher am 22.Juni 1833:

Zur Sicherung der Kirschen und anderem Obst wie auch überhaupt für alle Feldfrüchte und Pflanzungen und zur Verhütung von Feldfreveln ist ein scharfes Verbot zu erlassen. Morgens vor 6 Uhr und Abends nach 7 Uhr soll niemand in den Pflanzungen zu tun haben.

Und am 18.August 1842 wurde protokolliert:

Aus habenden Gründen haben wir erkannt, dass vor morgens 6 Uhr und nach abends 6 Uhr niemand Erd- und Baumfrüchte auf dem Unterseen Stadtfeld einsammle. Ferner soll eine geheime Tag- und Nachtwache auf dem Feld angestellt werden.

Frevelbussen

Die Verbote mussten kontrolliert werden. Am 7.Juli 1847 wurde „zur Verhütung der überhandnehmenden Freveln“ beschlossen:

eine Feldwache aufzustellen, und zwar bis ins Spätjahr jeden Tage und jede Nacht 6 Männer. Gemeindeglieder ohne Grundeigentum oder weniger als 2 Kuhwinterung, haben im Kehr eine Wache, diejenigen von 2 bis 6 Kūhwinterungen im Kehr zwei Wachen, und die, welche darüber besitzen, drei Wachen zu leisten. Auswärtige Güterbesitzer haben auch nach diesem Masstabe ihre Wachen zu leisten oder dafür per Wache 10 Batzen zu bezahlen.

Wer sich erwischen liess, wurde gebüsst, wer Diebe überweisen konnte, erhielt die Hälfte der ausgesprochenen Busse. So wurde am 3.Juli 1848 beschlossen,

die Feld- und Erdfrüchte auf hiesigem Stadtfeld nochmals mit einer Busse von £.4 bis £.50 zu verbieten und dieses Verbot sowohl durch Verlesen in der Kirche und durch Trommelschlag bekannt zu machen. Den sicheren Verleidern soll die Hälfte der Busse zukommen, und die Eltern sollen für die Kinder verantwortlich gemacht werden.

Unvermögende sollen mit angemessener Gefangenschaft bestraft werden. Auch soll den Eigentümern selbst untersagt sein, abends nach 8 Uhr irgend eine Arbeit auf dem Feld vorzunehmen.

Die Vorschriften wurden nicht genügend beachtet und kaum durchgesetzt. Deshalb schrieb der Burgerrat am 25.Juli 1859 dem Einwohnergemeinderat,

das Verbot wegen Feldfrevel sei in Zukunft besser zu handhaben, indem der Polizeidiener sich beklagt, seinen Anzeigen werde kein Folge gegeben.

Feuerwehr

Ein erstes Feuerwehrreglement

An der „ordinari Sitzung des Einwohnergemeinderates“ vom 7.Juni 1834 wurde das erste Feuerwehrreglement der Gemeinde behandelt und dabei festgelegt, „dass bei eintretenden Brandereignissen zu fernerer Sorge“ Brandwachen zu stellen seien. Die Feuerwehrleute seien beim Einsatz innerhalb der Gemeinde mit 2½ Batzen und ausserhalb mit 5 Batzen zu entschädigen. In dem von Inspektor Ritschard gemachten Rapport zu der Feuerspritze No.1 wurden neue Schläuche gefordert. Dieselben sollen angeschafft werden, jedoch vorher soll untersucht werden, ob es zweckmässiger sei, lederne oder nach der Meinung des Inspektors gewobene Schläuche anzuschaffen. Zur Abklärung dieser Frage wurde Gemeindepräsident Bhend beauftragt.

Zur rationelleren Ausnützung der Feuerwehrausrüstung stellte sich die Frage einer Zusammenarbeit mit der neu entstehenden Nachbargemeinde Aarmühle. Doch am 7.April 1838 wurde ein gestellter Antrag,

allfällige Vorkehren zu treffen, sich in Betreff der Brandanstalten mit der Gemeinde Aarmühle zu vereinigen, ... mit Mehrheit abgewiesen. Hingegen in Betreff der hiesigen Brandanstalt deren Einrichtung und Gerätschaften wurde erkannt:

1. Es sollen 6 Stück Feuerleitern verfertigt und in Sicherheit gebracht werden.
2. Zwei kleinere Feuerhaken sollen auch verfertigt werden und die älteren in brauchbaren Zustand gesetzt werden.
3. Es soll über sämtliche Löschgerätschaften ein Inventar aufgestellt werden.
4. Zu einem Aufseher über die Gerätschaften wird Bannwart Kaspar Rubi bestimmt.

Um eine Neuorganisation des Brandcorps vorzubereiten, wurde ein besonderer Ausschuss gebildet und ferner beschlossen,

dass zu jeder Spritze drei Mann beigenamset werden sollen, die nötigenfalls zur Schöpfung des Wassers in die Aare treten und im Wasser stehen sollen. Denselben soll aber in eintretenden Fällen von Feuersbrünsten in Winterszeits ein Taglohn von 15 Batzen und sommerszeits 8 Batzen ausgerichtet werden.

Eimer, Stangen, Haken, Leitern

Jedes Familienoberhaupt musste einen Feuereimer besitzen. Heiratswillige hatten vor der Hochzeit einen anzuschaffen und mussten dafür 3 Pfund bezahlen. Am 22. Juni 1841 wurde in diesem Zusammenhang eine von Unterstatthalter Bhend eingereichte summarische Rechnung genehmigt, „in welcher derselbe für 25 Feuereimer einen Betrag von £.75.- als bezogen angibt. Er soll aber sogleich aufgefordert werden, diesen Betrag an den Einwohnergemeindeseckelmeister zu entrichten ... Mit diesem Geld sollen die notwendigsten Gerätschaften zur Feuerspritze 6 angeschafft werden.“ Und am 3. März 1845 bestimmte dazu der Gemeinderat:

In Betreff der eingegangenen sogenannten Feuereimergelder, welche frisch verheiratete Gemeindebürger vor der Kopulation zu bezahlen haben, soll ein Verzeichnis aufgenommen werden.

Die Feuerwehr sorgte sich auch um die Rettung von Ertrinkenden in der Aare. Am 10. Mai 1846 wurde beschlossen,

zwei Haken mit Stangen machen zu lassen und selbige bei der Schaalbrücke an einem geeigneten Orte anzubringen, damit wenn allfällig jemand verunglücken und ins Wasser fallen sollte, sogleich Hilfe geleistet werden kann.

Die Feuerwehrgeräte wurden auch für private Zwecke eingesetzt. Gleichentags wurde

endlich noch beschlossen, ein Verbot über das unbefugte Wegnehmen der Feuerleitern, Feuer- und Brückenhaaggen und übrigen Löschgerätschaften ergehen zu lassen. Diejenigen, welche im Besitze von dergleichen Gegenständen sind, sollen aufgefordert werden, selbige wieder an ihr behöriges Ort zu tun.

Für den Transport des Löschwassers standen bei der Feuerspritze lederne oder gewobene Wasserschläuche zur Verfügung, daneben brauchte man wie von alterer Eimer, die von Mann zu Mann weitergereicht wurden. Am 1. März 1858 wurde der Einwohnergemeindeseckelmeister angewiesen, „unverzüglich eine Bütte und zehn Stück Wassermelchtern als Löschgerätschaften machen zu lassen.“

Geld für eine neue Feuerspritze

Die Feuerwehr musste besser ausgerüstet werden. Die Bürgergemeinde beschloss am 18. September 1857 grundsätzlich, „sich am Kauf einer neuen Feuerspritze zu beteiligen und aus dem Bäuertgut einen Beitrag auszurichten.“ Man vertraute dem Urteil der von der Einwohnergemeinde Ausgeschossenen. „Sollte die Versammlung der Experten das Nr.4 der Schenk'schen Spritzen beschliessen, wird ein Beitrag von Fr. 500.- zu entrichten bestimmt, für die Nr. 5 jedoch nur Fr. 300.-“. Das

Geschäft kam zustande, worauf am 17. Juni 1858 „dem Herrn Schenk in Worblaufen für die neue Feuerspritze ein Trinkgeld von Fr.30.- zu verabreichen beschlossen“ wurde, obwohl für den Kauf ein Wechsel ausgestellt und dafür Fremdgeld aufgenommen werden musste; denn am 16. Oktober 1858 wurde

Präsident Imboden ersucht, zur Abbezahlung des dem Herrn Banquier v. Tschärner am Platz des Herrn Mechanikers Schenk schuldigen Betrages wo möglich zu sorgen und allfällig irgendwo das Geld gegen Ausstellung eines zinsbaren Titels aufzubrechen.

Verpflegung der Feuerwehrlaute

Nach Löscheinsätzen wurden die herbeigeeilten Feuerwehrmänner verpflegt, auch die Mannschaften aus benachbarten Gemeinden. Als gegen Ende des Jahres 1839 das Landjägerstöckli ausbrannte, das neben dem Schloss vor dem Stadttor rechts der Strasse stand, schrieb der Einwohnergemeinderat am 17. Dezember 1839:

Die jüngsthin beim Brandunglück beim Landjägerstöcklein, bei dem auch Staatsgebäude in grösster Gefahr waren, entstandenen Verpflegungskosten betragen für die aus mehreren Ortschaften herbeigeeilten Löschmannschaften ca 500 Pfund. Es sollen der Staat sowie die Bürgerkorporation und die Bürgergemeinde um Beiträge angegangen werden.

Das war eine teure Zeche. - Beim grossen Brand von Meiringen war selbst die Unterseener Feuerwehr ins Hasli geeilt. Sie hatte sich dort mit Brot verpflegt, das niemand bezahlen wollte. Drei Jahre später, am 3. Oktober 1842, befasste sich der Unterseener Gemeinderat mit der verschleppten Angelegenheit.

Johannes Hegi, Beck in Meiringen, welcher an dem im Jahr 1839 stattgefundenen Brande für einen Betrag von £.15.6 der hülfleistenden Mannschaft Brod geliefert, verlangt durch den anwesenden Kirchmeier Johannes Müller, dass ihm dieser Conto von Seiten der Bürgergemeinde bezahlt werden möchte. Nach stattgefundener Umfrage wurde die Bezahlung dieses Contos von hiesiger Behörde namens der Bürgergemeinde von der Hand gewiesen.

Der Meiringen Bäcker Johannes Hegi hatte das Nachsehen.

Marktwesen

Kommission – Inspektoren – Wachen

Die Aufsicht über die Marktstände hatte die Bürgerkommission geführt. „Infolge des neuen Gesetzes über das Gemeindewesen wurde der Bezug von Standgeldern an Markttagen und die Verwendung derselben nicht mehr unter die Verwaltung der Burgerschaft, sondern direkt unter die Aufsicht der Einwohnergemeindebehörde gestellt.“ Der bisher von der Burgerschaft bestellt Marktinspektor Christian von Allmen, Zimmermann, wurde am 7. Juni 1834 für das laufende Jahr 1834 vom Einwohnergemeinderat ernannt und als Neuerung wurde ihm vorgeschrieben:

Er soll die jeweiligen Markt- und Standgelder dem Tellseckelmeister der Einwohnergemeinde abliefern. Die Burgerschaft soll von dieser Umänderung und Verfügung in Kenntnis gesetzt werden.

Beim Übergang zur Neuordnung war manches eigenverantwortlich zu regeln. So wurde am 4. Oktober 1834 verfügt:

Bis zur Einführung eines bestimmten Gemeindereglements soll eine Kommission als Marktdirektion bestellt werden, welcher die Aufsicht über das Marktwesen zu übertragen sei. Zugleich soll alle junge militärpflichtige Mannschaft pflichtig sein, im Kehr die Wache zu besorgen.

Am 25. Oktober 1834 wurde dazu noch beschlossen, für die bestellten Marktwachen jeweils pro Mann 10 Batzen auszurichten. Am 16. November 1835 wurde „die Wahl der Marktwachen der Polizeikommission überlassen, ebenso die Suche nach einem Gefangenschaftslokal.“ Das einstige Gefängnis im Schloss hatte ausge-

dient. Am 2.Mai 1835 wurde die Marktwache mit vier Personen besetzt. Und am 4.Juli 1835 beschlossen:

Es sollen noch mehr Marktstände angeschafft werden, damit die Krämer behörig angewiesen werden können, die Stände klassenweise auf dem Stadtplatz aufzustellen.

Die Einwohnergemeinde versuchte am 8.August 1835, das Marktgeschehen vermehrt in den engeren Stadtbezirk hinein zu ziehen.

Hinsichtlich der Versetzung der Krämerstände an der Spielmatten und längs der Hauptstrasse durch Unterseen auf den offenen Platz zwischen der Kirche und der Kreuzgasse und dem Kaufhause, woselbst in angemessener Anordnung die Stände gassen- oder klassenweise aufgerüstet und eingerichtet werden sollen, indem folge des Gesetzes die Handhabung der allgemeinen Marktordnung und Polizei der Einwohnergemeindebehörde obliege, wird beschlossen, die sämtlichen Krämerstände, so bisher an der Spielmatten, Brücke und längs der Hauptlaufgass aufgerüstet worden, auf den innern Stadtplatz versetzt und daselbst im Interesse der Einwohnergemeinde eingerichtet werden. Dazu soll wo möglich versucht werden, auch den Viehmarkt an den Gassenjahrmärkten von Aarmühle nach Unterseen zu ziehen, ohne ein Recht dazu zu besitzen. Vorerst soll mit der Burggemeinde wegen dem Allmendplatz auf dem Graben und dem Abräumen der dortigen Holzschermen und Gemächer verhandelt werden.

Man wollte wie zur Zeit der Gnädigen Herren den vorzeitigen Viehhandel verbieten und ihn auf den Markt zu zwingen. Am 15.Oktober 1837 wurde protokolliert:

In Betreff der gemachten Anregung wegen wieder eingeschlichenem Missbrauch von dem Fürkauf und Viehhandel am Tage vor den ausgeschriebenen Märkten wurde beschlossen, ... dass der Fürkauf bei Verlust des Handels und einer festzusetzenden Busse verboten werde.



Abb. 11 – Unterseen im Kt.Bern, von Johann Ludwig Bleuler (1792-1850), Gouache; Marktszene unter den Häusern neben dem Brückenzollhaus

Die Funktion des Polizeidirektors wurde am 4. Februar 1837 dem Gemeindepräsidenten übertragen und ihm eine mit zwei Gemeinderäten besetzte Kommission beigegeben. Zudem wurde die vakante Stelle eines Marktinspektors ausgeschrieben. Im gleichen Jahr 1837 wurde „Unterhalt und Beleuchtung der Laternen ganz von der Einwohnergemeinde übernommen und dafür die Marktbevolligungen und Standgelder in Beschlag genommen“. Dann wurde auch mit der Bürgerkorporation wegen des Ankaufs der Krämerstände unterhandelt. Am 16. Dezember 1837 übernahm die Einwohnergemeinde „von der Bürgerkorporation die Marktstände für £.8.5 per Stand.“ - Über die eingenommenen Marktgebühren musste nun mit der Einwohnergemeinde abgerechnet werden. Am 18. Januar 1841 wurde beschlossen,

dass der jeweilige Marktinspektor gehalten sein solle, seine Einnahmen dem jeweiligen Einwohnerseckelmeister gegen Quittung einzuhändigen.

Weiter wollte sich der Gemeinderat eine Übersicht über die Markteinrichtungen verschaffen, als er am 2. März 1841 beschloss, es sollten

die der Gemeinde angehörenden Gegenstände, welche zur Abhaltung der Märkte gebraucht werden, als Krämerstände und Schweinskrömen, vom alt Marktinspektor in ein Verzeichnis aufgenommen und übergeben werden.

Begehrte Gross- und Kleinviehmärkte

Die Gemeinde Unterseen war bestrebt, auf ihrem Territorium für die Viehmärkte günstige Verhältnisse zu schaffen. Am 21. September 1841 wurde vom Burgerrat protokolliert:

Da auf den nächstbevorstehenden Michelsmarkt zu Unterseen eine Viehschau statthaben soll, und zur Abhaltung derselben rings dem Städtchen herum mehrere Stüde und Latten anzubringen sind, um das Vieh daran anzubinden, so wurde vom Präsident angefragt, ob man dieses von der Burgerschaft aus machen lassen wolle oder nicht. In gehaltener Umfrage wurde mit Mehrheit der Stimmen erkannt, da wahrscheinlich die Bürgerkorporation hievon einiges Interesse haben möchte, unter dem Vorbehalt, wenn die Bürgergemeinde das benötigte Holz dazu liefere, für diesmal diese Kosten, wenn solche nicht allzu hoch steigen, aus dem Bürgergut zu bestreiten, jedoch ohne Konsequenz für die Zukunft.

Die im Jahr 1838 neu entstandene Einwohnergemeinde Aarmühle wehrte sich vehement gegen den Versuch, den Grossviehmarkt, der damals zur Hauptsache entlang der Strassen rund um die Höhenmatte stattfand, nach Unterseen zu ziehen. Im Gegenzug verbesserte sie ihrerseits die Marktverhältnisse, um die Verlagerung zu verhindern. Am 1. Februar 1844 legte Polizeiinspektor Imboden zufolge einer erteilten Weisung dem Gemeinderat ein bereits an die Regierung abgefasstes „ehrerbietiges Ansuchen wegen den der Gemeinde Aarmühle erteilten Marktbevolligungen“ vor. Doch es wurde beschlossen, „mit dem Bürgergemeinderat und dem Regierungstatthalteramt zu unterhandeln und vorher zu versuchen, den eigentlichen Viehmarkt in unsere Gemeinde zu bringen, bevor das fragliche Ansuchen abgeschickt werde.“ Man setzte auf Verhandlungen, und die Bürgergemeinde half mit:

Hinsichtlich der allfälligen Bestimmung eines Marktplatzes betreffend hat die Bürgerversammlung nach geschehener Beratung am 11. Mai 1844 beschlossen, den sogenannten Graben rings um das Städtli herum als Marktplatz zu bestimmen und der Einwohnergemeinde das Recht zu erteilen, den Markt daselbst abzuhalten, das Eigentumsrecht auf Grund und Boden jedoch vorbehalten.

Nach verschiedenen gefallenen Meinungen wurde in Unterseen mit Mehrheit der Stimmen am 24. August 1844 „erkennt“:

In Betreff der Abhaltung künftiger Monat- und Jahresmärkte, welche der Gemeinde Unterseen gehören, und bis dato und namentlich an den Herbstmärkten grösstenteils zu Aarmühle und auf dem Höheweg abgehalten worden sind, jemand zu beauftragen, mit der

Ortsbehörde von Aarmühle diesen Gegenstand zu unterhandeln. Hiezu wurden ausgeschossen Herr Statthalter Bhend und Herr Kaufhauswirt Imboden, mit dem Auftrage, das Interesse hiesiger Gemeinde bestens zu wahren und das Resultat davon dem Gemeinderat zur Genehmigung abzugeben.

In Aarmühle wurden jedoch gegenläufige Interessen angemeldet, und der dortige Gemeinderat wandte sich in einer „Vorstellung“ an den Regierungsrat, worauf der Gemeinderat von Unterseen am 19.Oktober 1844 beschloss, „eine Gegendarstellung abfassen zu lassen“. Sie wurde von Rechtsagent Hürner in Thun ausgearbeitet. Schon am 29.Oktober 1844 wurde sie im Gemeinderat „wörtlich abgelesen und von demselben mit einigen Zusätzen genehmigt und gutgeheissen.“ Gleichzeitig wurde beschlossen, zwei Mitglieder auszuschliessen, um

von den benachbarten Gemeinden eine Erklärung wo möglich zu erhalten dahingehend, dass sie gegen diese Verlegung des Unterseen-Marktes nichts einzuwenden haben, indem sie ihr Vieh zu Aarmühle nicht, wohl aber zu Unterseen haben unterbringen können. Ferner wurden Kirchmeier Müller und Präsident Johannes Ritschard ausgeschossen, mit den betreffenden Anstössern, welche zu dem Marktplatze etwas Land abzutreten hätten, zu unterhandeln.

Der Kampf um den Grossviehmarkt ging hin und her und zog sich in die Länge. Am 26.Dezember 1845 zeigte sich die Gemeinde Unterseen dann dazu bereit,

dass der Markt für die grosse Viehware und die Pferde auf dem gewohnten Platze abgehalten werden kann, ... dagegen soll Unterseen im unausschliesslichen Polizeirecht verbleiben, wie ihnen ihre Konzessionen das Recht einräumt, aber auch das Recht haben, die Aufrüstung und Fortschaffung der Schranken auf dem grossen Viehmarkt selbst zu besorgen.

Die Standpunkte der beiden Gemeinden waren verhärtet. Schliesslich beauftragte das Departement des Innern am 27.Juni 1846 den Regierungsstatthalter Interlaken, „im Streit zwischen der hiesigen Gemeinde und der Gemeinde Aarmühle wegen der Abhaltung der Jahrmärkte einen gütlichen Versuch zur Ausgleichung zu machen.“ Die damals hochgehenden politischen Wellen zwischen den Schwarzen und Weissen lähmten. Als die Verhandlungen gestützt auf das amtliche Schreiben wieder in Gang gesetzt wurden, beharrten beide Parteien auf ihren Positionen. Diese waren unvereinbar. Daraufhin entschied die Regierung, für den Grossviehmarkt den alten Standort rund um die Höhenmatte beizubehalten. Doch der Gemeinderat Unterseen wollte sich damit nicht abfinden.

Am 4.September 1850 wurden „Herr Präsident Müller und Herr Grossrat Christen Bhend beauftragt, bei dem Regierungsrat wo möglich dahin zu wirken, dass die Verfügung des Regierungsrats wegen der Marktstreitigkeit zwischen hiesiger Gemeinde und der Gemeinde Aarmühle aufgehoben oder abgeändert werde, weil dadurch die hiesige Gemeinde als der marktberechtigter Ort in grossen Nachteil versetzt worden“ sei, und auch die Handhabung der Polizei dadurch verhindert werde. Der Erfolg blieb aus.

Der Streit um die Marktrechte dauerte an, und es entstand noch ein zusätzliches Spannungsfeld. Da die Gemeinde Aarmühle sich um die Errichtung eines eigenen Waaghauses und der dafür notwendigen Konzession bewarb, wurde am 25.Februar 1856 im Gemeinderat von Unterseen beschlossen, „eine Gegenvorstellung gegen dieses Vorhaben an die kompetente Behörde zu erlassen.“ Die Beschwerde wurde am 2.März 1857 eingereicht. „Gegen das Vorhaben der Gemeinde Aarmühle zur Erbauung eines Waaghauses wird beschlossen, von hierseitiger Behörde aus zu opponieren, ... da das Waaghaus von Unterseen, wo der Monat- und Wochenmarkt existiert, beeinträchtigt würde.“



*Abb. 12 – Unterseen, Aquarell von Gabriel Lory fils (1784-1846)
mit Schaalbrücke, Marktleute und Viehherde sowie der Platz, auf dem das Zollhaus stand*



*Abb. 13 – „Unterseen mit der Jungfrau“, Aquarell von Dickenmann; Handelsgeschehen
„unter den Häusern“, mit grossem Haus auf der Spielmatte und Brücke zum Helferinseli*

Als der Unterseener Gemeindepräsident am 14. September 1857 dem Gemeinderat einen Entscheid des Regierungsstatthalters vorlegte, „durch welchen derselbe verfügte, es solle in Zukunft die Abhaltung des Viehmarkts kleinerer Viehware an den grossen Jahrmärkten in Unterseen auf dem Kaufhausplatze stattfinden, und Widerhandlungen seien mit Busse von Fr.10.- zu bestrafen“, teilte er gleichzeitig mit, diese Verfügung sei dem Vernehmen nach bereits wiederum aufgehoben worden. „Im Falle letzteres wirklich der Fall sein sollte, so wird beschlossen, gegen die Aufhebung dieser Verfügung gegen das Regierungsstatthalteramt Beschwerde zu führen.“ Doch der Regierungsstatthalter blieb bei seinem ersten Entschluss. - Anschliessend drängte Unterseen am 12. Januar 1858 auf die Durchführung des statthalterlichen Marktentscheides.

Da laut Verfügung des tit. Regierungsstatthalteramtes Interlaken der Markt für die kleinere Viehware auf dem Kaufhausplatz stattfinden solle, so wurde beschlossen, das Regierungsstatthalteramt zu ersuchen, diesen Beschluss nun auch zu exekutieren.

Da der Entscheid noch an den Regierungsrat als obere Instanz weitergezogen wurde, konnte er erst nach dem 1. Februar 1858 „behörig eröffnet“ werden. Für den Kleinviehmarkt wurde nun der Stadthausplatz in Unterseen benutzt – ein mageres Resultat nach dem verlorenen Kampf um den Grossviehmarktstandort.

Strassenwesen

Die Weissenaustrasse

Am 16. November 1833 las der Gemeindepräsident dem Einwohnergemeinderat ein Schreiben von Grossrat Knechtenhofer in Thun vor, „betreffend den im Wurf liegenden Bau einer Landstrasse Sonnseite dem Thunersee nach von Thun nach Unterseen“. Zu dieser „wichtigen Sache“ wurde zu einer Zusammenkunft von Abgeordneten in den Gasthof zum Bären in Bern eingeladen. Doch der neue Kanton Bern plante anders und beabsichtigte im Jahre 1834, „einen alten Wunsch der Bevölkerung zu erfüllen. Das engere Oberland sollte auf einer Fahrstrasse von Spiez nach Interlaken besser erreicht werden können.

Weil nach der Erkenntnis des grossen Rates entschieden sei, dass die schon lange in Frage gelegene Fahrstrasse von Thun entlang dem Thunersee nach den oberen Gegenden des Oberlandes der Schattseite nach gemacht werden solle, es aber im Interesse des hiesigen Orts liegen müsse, dass derselbe im öffentlichen Verkehr nicht ganz abgeschnitten werde, als dürfe es deswegen nicht zwecklos sein, der Regierung in einer Vorstellung anzuzeigen, dass die Strasse von der sogenannten Lütcheren gegen Weissenau und weiters bis in die Seestrasse geführt werden möchte.

Der Gemeinderat erteilte am 22. April 1834 dem Gemeindepräsidenten Bhend und dem Unterstatthalter Blatter einen entsprechenden Auftrag. Darauf schlugen an einer Extra-Gemeindeversammlung vom 13. August im Schulhaus zu Unterseen die beiden Ausgeschossenen vor, dass sich die Einwohnergemeinde zur Leistung von 2500 Tagewerken verpflichte, „unter dem Vorbehalt, wenn die Strasse über die Wyssenau von der hohen Regierung anzulegen erkannt werde, und dieselbige dann auch wie die übrigen Landstrassen, wenn sie einmal angelegt sein wird, zur Unterhaltung übernehmen werde.“ Die Gemeinde war mit 20 gegen 10 Stimmen einverstanden.

Um die Genehmigungschance der Projektvariante mit der Weissenaustrasse nach Unterseen im Grossen Rat zu erhöhen, wurde im Jahre 1836 erstmals ein Fussweg dem Seerand entlang zum Neuhaus ins Spiel gebracht. Der Projektverfasser Oberingenieur Müller wünschte, „dass die Gemeinde Unterseen zur Beförderung der neuen Strasse über Wyssenau sich auch erklären möchte, längs dem Seeufer nach, von Wyssenau bis zu dem Neuhaus, einen Fussweg nach und nach anzulegen“.

Der Gemeinderat handelte rasch. Er war der Meinung, Herrn Müller sei schriftlich anzuzeigen, „dass der Einwohnergemeinderat dieses Weges vollkommen geneigt sei, und wenn die Strasse vom Grossen Rath anzulegen erkannt wird, diese Gemeinde den Fussweg auch nach und nach von sich aus anlegen werde“. - Der Gemeindeschreiber protokollierte am 12.März 1836:

Zufolge einem von Hauptmann Müller, Oberingenieur im Strassen- und Wasserbau an Herrn Unterstatthalter Blatter erlassenen Schreiben vom 11.März 1836, in welchem er die Anzeige machte, dass die Behandlung und Erkennung der Strasse über Weissenau nach Unterseen in kommender Woche dem Grossen Rath vorgelegt werde, und er zur Unterstützung der Sache von der Gemeinde die schriftliche Erklärung haben müsse, dass einerseits die Anlegung eines Fussweges dem See entlang gegen oder bis zu dem Neuhaus ausgesprochen werde, und dass andererseits das Allmendland, so weit nämlich die neue Strasse nach dem zu erkennenden Plan über die Allmendt führen wird, von der Gemeinde unentgeltlich, das heisst ohne Entschädigungs-Forderung hergegeben und dargeschlagen werde, hat nun der Gemeinderat in Berücksichtigung der für die Gemeinde günstig scheinenden Anlage dieser Strasse auf die besonders gestellten Anträge, ob man vom Gemeinderat aus die Erklärung ausstellen wolle, das zum Behuf dieser Strasse abgesteckte Allmendland unentgeltlich zu bewilligen, oder ob man diesen Gegenstand zur Behandlung der Burgergemeinde vorzutragen erkennen wolle, nach der darüberhin besonders gehaltenen Abstimmung mit Mehrheit der Stimmen beschlossen, die Erklärung namens der Gemeinde auszustellen.

Als die Weissenaustrasse gebaut war, musste der Unterhalt abgesprochen und geregelt werden. Dabei stritt die Burgergemeinde mit dem Staat sogar vor dem Richter um die Nutzung des Grases auf dem Mittelstreifen zwischen den Radspuren. Am 4.März 1842 wurde Präsident Christian Müller autorisiert,

im Streitgeschäft des Baudepartements der Regierung Bern gegen die Burgergemeinde Unterseen wegen dem Strassengras bei der Seestrasse und der Weissenaustrasse vor der friedensrichterlichen Audienz zu erscheinen, jedoch trachten, das Geschäft unter Vorbehalt der Genehmigung der Gemeinde auf gütliche Übereinkunft zu beseitigen und angleichen zu können, zu Händen der Burgergemeinde.

Selbst um das Recht zum Mähen der Strassenbörter den Entwässerungsgräben entlang wurde gekämpft, doch am 27.Mai 1842 wurde

in Betreff der auf der Wyssenaustrassen zwischen der Strasse und den Gräben befindlichen Börtern, welche von Seiten dem Staate angesprochen werden, erkannt, in Hinsicht dieser gegenwärtig im Streit liegenden Pörtern ganz den Abstand zu erklären und diesen Gegenstand nicht zum richterlichen Spruch kommen zu lassen.

Schliesslich bestätigte auch die Burgergemeindeversammlung am 30.Juli 1842 diese Haltung, als sie auf die Frage, ob sie sich mit dem Baudepartement der Regierung in Bern „über das Eigentum des auf der Wyssenaustrasse auf beiden Seiten derselben, zwischen der Strasse und den Abzuggräben sich befindlichen Borden sowie des darauf wachsenden Strassengrases in einen Civilprozess einlassen wolle oder nicht“ beschloss, gegen die vom Gemeinderat vorsorglich „bereits mitgeteilte Klage den Abstand zu erklären“.

Am 3.Februar 1838 wurde „eine Vorstellung an das Baudepartement einzugeben beschlossen, um darin die ungesäumte Herstellung einer soliden Brücke über die Aare zu Wyssenau zu verlangen“. Die neue Brücke stand dann aber beim Holzflössen in Gefahr. Deshalb stellte der Gemeinderat bereits am 13.Mai 1838 auf die Meldung, dass „von Holzeigentümern aus Brienz, Willigen und Oberried Holz durch die Aare hinab geflösst werden soll“, diesen die Bedingung, „allfälliger Schaden an der Weissenauschiffsbrücke soll sogleich wieder behoben werden“. - Die Gemeinde musste an die neue Weissenaustrasse einen namhaften Beitrag bezahlen, hatte aber kein flüssiges Geld.

Durch Schreiben des Regierungsstatthalteramtes Interlaken vom 11.Dez.1838 wird angezeigt, dass das Baudepartement die Einwohnergemeinde Unterseen für die demselben noch auszurichten schuldige Restanz der £.738.8.7¼, als Beiträge zum Bau der Weissenaustrasse, da bis dahin keine Zahlung geleistet worden sei, zur rechtlichen Betreibung bereits übergeben habe.

Darauf wurde am 20.Dezember 1838 beschlossen,

der angehobenen Betreibung den Lauf zu lassen. Dagegen aber wurde einstimmig erkannt, über die Herstellung der Strasse und besonders der Brücken an den Regierungsrat gegen das Baudepartement eine Beschwerdeschrift einzusenden und denselben aufmerksam zu machen, dass die daherigen früheren Vorstellungen von dem Baudepartement unbeachtet geblieben seien.

Gemeindepräsident Bhend wurde darauf am 22.Januar 1839 autorisiert,

gegen die Pfandforderung für den an die Weissenaustrasse noch schuldigen Beitrag das Recht darzuschlagen, bis die Gemeinde von der gegen das Baudepartement wegen behöriger Herstellung der Strasse und Brücken eingegebene Beschwerdeschrift eine definitive Antwort erhalten wird.

Die Antwort traf endlich am 28.März 1839 ein, was im Protokoll kommentarlos festgehalten wurde: „Betreffend der Beschwerdeschrift gegen das Baudepartement wurde die Gemeinde abgewiesen“. Mit solchem Verhalten erwarb sich Unterseen in Bern wenig Wohlwollen für wichtigere Geschäfte.

Mithilfe beim Bau der Brienerseeestrasse

Im Strassenbauwesen herrschte Aufbruchstimmung. Am 26.Februar 1837 wurde beschlossen, „eine von mehreren Gemeinden und Partikularen hiesigen Amtes, vom Oberhasle, Frutigen und Thun an den Grossen Rat entworfene Vorstellung betreffend der Anlegung einer Fahrstrasse über den Brünigberg ebenfalls zu unterzeichnen“. Als im Jahre 1846 dann als erstes die Brienerseeestrasse sonnseits ausgebaut wurde, führte sie zur Enttäuschung des Unterseener Gemeinderates nicht vom Städtchen ausgehend durch die Goldey, sondern von Interlaken über die Zollbrücke nach Ringgenberg. Am 22.April 1846 wurde daher beschlossen,

keine Werkzeug an die neu zu errichtende Strasse dem Brienersee nach zu liefern, indem die Strasse nicht diejenige Richtung nimmt, unter deren Vorbehalt die Gemeinde mehrere Tagwerke in Natura oder Geld zu leisten versprochen hat.

Doch denen, welche „aus hiesiger Gemeinde auf die neu zu erbauende Strasse nach Ringgenberg in Arbeit stehen“, wurde am 13.Juli 1846 „die der Gemeinde zustehende Schnellbänne zu diesem Zweck zum Gebrauch überlassen, insofern ein solider Mann sich verpflichtet, diese Bänne in gutem Stand wieder zurückzustellen.“

Unterhalt der Habkernstrasse

Die in den kurz vergangenen Jahren schattseits gebaute Strasse von St.Niklausen bis Habkern musste nach geltendem Recht von den betroffenen Gemeinden unterhalten und sollte „übergriert“ werden. Der Gemeinderat beschloss am 22.April 1834: „Die Arbeiten sind von der Strassenkommission ohne Zögern auszuführen.“ Doch gemäss dem neuen, ersten bernischen Strassenbaugesetz übernahm der Staat ab 1834 in der Regel jene Verbindungsstrassen zu Eigentum und Unterhalt, die von einer Kirche zur nächsten führten. Die übrigen Strassen mussten die Einwohnergemeinden übernehmen, sofern sie der Öffentlichkeit dienten. Unter diesen Voraussetzungen wurde am 6.Juli 1834 beschlossen:

Es soll die Habkernstrasse von Unterseen hinweg bis St.Niklausen, wo die neue Habkernstrasse ihren Ursprung nimmt, von der Gemeinde gemeindewerkweise bis 1.Augsten

nächstkünftig übergrient werden, damit dieselbe mit der übrigen neuen Strasse an die Regierung zur ferneren Unterhaltung abgegeben werden kann.

Für die Seestrasse fand eine entsprechende Übergabe anschliessend am 4. Februar 1837 statt. - Für die neue Habkernstrasse hatte die Einwohnergemeinde am 7. Mai 1836 bereits selber einen Wegknecht angestellt. Nachdem der Staat am 9. Oktober 1841 endlich auch den Unterhalt der neuen Habkernstrasse übernommen hatte, wurde diese von diesem Zeitpunkt an durch einen staatlich angestellten Wegmeister gepflegt. - Dagegen beschloss der Gemeinderat für die alte Habkernstrasse auf der Sonnseite am 29. September 1843, dass „die Anstösser pflichtig sind, dieselbe in gutem Zustand zu erhalten“.

In schneereichen Wintern kamen die Fuhrleute leicht von der neuen Strasse ab. Am 3. Dezember 1849 wurde dazu protokolliert:

Infolge einer Anzeige des Präsidenten sollen an der Habkernstrasse entlang Schneestecken gestellt werden. Da nun die Einwohnergemeinde keine solchen besitzt, so wurde erkannt, die Bürgergemeinde anzugehen, dieselben zur Verfügung zu stellen.

Bau und Unterhalt der Gemeindestrassen

Am 29. November 1834 wurde die Strassenkommission ermächtigt, zur Bestreitung von Kosten für die Gemeindestrassen „nach dem Strassenreglement für dieses Jahr eine Telle zu erheben, und zwar pro Kuh Winterung von 1 Batzen.“ Mit diesem Geld sollte das Wegnetz verbessert und sicherer werden. - „Auf gestellten Antrag, dass unter den Häusern bei der Aare dem Weg nach zur allgemeinen Sicherheit und besonders wegen den kleinen Kindern Schranken angebracht werden möchten, wurde beschlossen, solche aus Holz anbringen zu lassen.“ - Am 6. Januar 1835 wurde beschlossen, dass „der nach Sundlauenen führende Fussweg an den höchst notwendigen Stellen und soweit es erforderlich ist, ausgebessert und in gangbaren Zustand versetzt werden soll“. Und am 2. Mai 1835 wurde festgestellt, dass „das Strassenpflaster an der Spielmatte und im Habkerngässli repariert werden“ müsse.

Da die Unterhaltungspflichten unter den drei Unterseener Gemeinden noch nicht neu zugeordnet waren, beschloss der Gemeinderat am 26. Juni 1836 auf die Anfrage, wo die Einwohnergemeinde das Geld für die der Stadt obliegenden Ausgaben zum Unterhalt der Brücke und der Strassen und anderer ihr früher obgelegenen Ausgaben zu erheben habe, „nach gegenseitiger Beratung, einstweilen die Brücke und das Strassenpflaster wie früher von der Bürgerkorporation besorgen zu lassen, alles jedoch der Einwohnergemeinde und ihrer Rechte in jeder Beziehung unschädlich.“

Arbeiten, welche für den Strassenmeister allein zu gross waren, wurden gemeindegewerkweise angegangen, so am 19. Mai 1841, als der Gemeinderat beschloss, die „Ausbesserung der Strasse vom Baad bis an die Sundlauenen durch ein vom Strassenmeister anzuordnendes Gemeinwerk“ ausführen zu lassen. - Die Gemeinde Unterseen hatte ihr eigenes Wegnetz zu pflegen. Daneben hatte sie sogar beim Höheweg mitzuhelfen. „Die Bezahlung eines laut Schreibens des Herrn Regierungsstatthalters vom 8. April 1837 geforderten Conten wegen Unterhaltung des Höhwegs vom Jahr 1832 bis und mit 1836 im Betrag von £.14.6.9“ wurde am 18. Mai 1837 „für diesmal nicht genehmigt, sondern es wird vorerst die daherige Einteilung oder Rechnung zur Einsicht verlangt“. Diese Kostenaufteilung belegt die Bedeutung, die damals dem aufkommenden Fremdenverkehr zugemessen wurde.

Öffentliche Wege

Allgemeine Wegrechte mussten durchgesetzt werden. Am 8. Mai 1841 wurde Peter Bhend, Peters, im Dorf und alt Bäuertvogt Jakob Grossmann in Unterseen aufgefordert, „den von der Scheidgassen nach dem ehemaligen Zehndspycher über den

obbemelten Grundstücken führenden und von obigen widerrechtlich versperrten Fussweg wieder in Zeit von 8 Tagen zu öffnen, oder aber sich zu erklären, das der Gemeinde zustehende Wegrecht abzukaufen.“ - Am 9.Mai 1842 musste dieselbe Aufforderung wiederholt werden, „mithin der verhagete und versperrte Fussweg wieder wie vorhin öffnen zu lassen“.

Nach dem 1836 erfolgten Bau der Weissenaustrasse als Staatsstrasse verlor die Mattackerstrasse ihre Bedeutung als über Jahrhunderte wichtige Verbindung vom Gurben nach Wyden. Am 9.Mai 1842 wurde protokolliert:

Da Jakob Borter in Aarmühle in Betreff der alten Mattackerstrasse wegen seinem vorhabenden Scheunenbau sich nicht abzufinden für gut fand, so soll demselben nach nochmaliger, allfällig fruchtloser Verhandlung beim Beginn des Baues das Verbauen dieser Strasse rechtlich verboten werden - im Fall derselbe nicht per Klafter für das ganze bis in die neue Strasse führende Gässlein 20 Batzen bezahlen will.

Und am 4.Juni 1849 wurde Heinz Michel, im Baumgarten, beauftragt, mit den Anstössern des „buchenen Gässlis“ über den Verkauf zu unterhandeln, „da dasselbe seinen ursprünglichen Zweck nicht mehr hat und füglich eingehen kann.“ Es wurde am 20.Oktober 1849 den anstossenden Grundstücken zugeschlagen, wobei wohl auch private Interessen von Behördemitgliedern mit im Spiele waren. Welchen Verlauf das buchene Gässlein hatte, wurde nicht näher beschrieben.

Auf den von Vicépräsident Heinrich Michel gemachten Rapport hat die Behörde beschlossen, das sogenannte Buchene Gässli, soweit solches an die Grundstücke des Präsidenten Johann Ritschard, Heinrich Imboden und Gemeindeschreiber Blatter angrenzt, den bemelten Ritschard, Imboden und Blatter um den Preis von £.7.50 zu veräussern.

Tellen und Taxen

Die Kosten für den Unterhalt des Strassennetzes überstiegen die Einnahmen der Strassenrechnung. Daher wurde am 5.Januar 1845 der Strassenmeister Friedrich Ruchti ermächtigt, „zur Deckung mehrerer Schulden zu Handen der Strassen-Cassa eine Summe Geld von ca £.200.- irgendwo aufzuberechnen“. An die Strassenkosten mussten die Anstösser Beiträge leisten. Ob Liegenschaften im Staatsbesitz auch entsprechend beitragspflichtig waren, musste abgeklärt werden. Am 20.Mai 1845 wurde auf eine Anfrage des Strassenmeisters,

ob er die angehobene Betreibung gegen Herrn Major Roder als gewesener Pächter des Schlossgutes zu Unterseen für schuldige Strassenanlagen fortsetzen solle oder nicht, die Weisung erteilt, sich bei einem Sachkundigen beraten zu lassen, ob das gedachte Schlossgut Strassenanlagen und sonstige Gemeindlasten zu ertragen schuldig, oder ob dasselbe als schon vor Anno 1798 gewesenes Staatsgut dergleichen Lasten frei sei.

Nachdem der Staat den Unterhalt der wichtigen Verbindungsstrassen übernommen hatte, wurde am 6.Juni 1845 „auf gestellten Antrag die Strassenkommission als überflüssig aufgehoben, was den betreffenden Mitgliedern anzuzeigen ist.“ Der Gemeinderat bestimmte nun selber und ohne Vorberatung über das Strassenwesen. Auf die Weisung des Herrn Bezirksingenieurs Kilian wurde am 6.März 1849 beschlossen, „das Strassenpflaster von dem Schloss bis zur Höhebrugg neu besetzen zu lassen, und zwar wo möglich durch gevierte gehauene Steine“. - Nach der Wahl eines neuen Strassenmeisters wurde am 14.Januar 1853 eine neue Strassentellanlage beschlossen, und zwar war einzuziehen:

von jeder Kühwinterung 60 Cts von jeder Feuerstatt 120 Cts

Ein ganzes Bäuertrecht wurde als eine Kühwinterung berechnet. Auch die Einwohner ohne Grundbesitz mussten Strassentellen bezahlen. Ähnlich wurde zur Bezah-

lung des Strassenmeisterlohnes am 15. November 1860 beschlossen, eine Anlage zu beziehen, und zwar wurde taxiert:

die Feuerstatt auf 60 Rp, das Bäuertrecht auf 30 Rp und die Jucharte ebenfalls auf 30 Rp. Zusätzlich wurde bestimmt: „Auf nächsten Sonntag soll die Auflage des Rodels publiziert werden, und der Bezug soll mit der Grundsteuer beginnen. Ebenso ist der Mauerlohn mit der Grundsteuer zu beziehen, und ein Rodel zu diesem Zwecke in Bereitschaft zu halten. Diese letztere Anlage ist auf Rp. 30 per Jucharte bestimmt.“

Schneeräumung

Im Jahre 1855 wurde eine grosse Neuerung im Unterhalt der Strassen zur Winterzeit eingeführt. Am 5. November 1855 beschloss der Gemeinderat, gestützt auf ein Schreiben des Ingenieurs Steiger,

für die hiesige Gemeinde zur Öffnung der Strassen bei hohem Schnee eine sogenannte Schneeschauze machen zu lassen, um sich beim eintretenden Schnee deren bedienen zu können.

Vor dem Winter 1855/56 war demnach in den Strassen der Schnee nicht weggeräumt, sondern nur niedergetrampelt worden.

Militärisches und Bürgerwehr

Aufgrund neuer Gesetzesbestimmungen wurde am 12. September 1835 ein Quartiermeister bestellt und dafür Gemeindepräsident Bhend gewählt. Und für die Neuorganisation der Einquartierungen wurde am 4. Oktober 1835 eine besondere Kommission ausgeschossen, die über die Belegungen einen Rodel zu führen hatte. Als Entschädigung für die Einquartierungen wurden gemäss Protokollnotiz vom 9. Juli 1844 täglich per Mann 7 Batzen bezahlt.

Im Jahr des Sonderbundskrieges fühlte sich die Bevölkerung unsicher; deshalb organisierte die Gemeinde eine Bürgerwache. Am 17. Februar 1847 wurde protokolliert:

Da bereits in hiesiger Gemeinde Versuche von nächtlichen Einbrüchen stattgefunden, so wurde zur Sicherheit des hiesigen Publikums und des Eigentums beschlossen, eine Art von Bürgerwache aufzustellen, zu welchem Zwecke jeder rechtliche Einwohner hiesiger Gemeinde ersucht wird, sich bis künftigen Samstag auf dem Gemeindesekretariat anschreiben zu lassen. Welches durch Trommelschlag auf Morgens bekannt gemacht werden soll. Sold oder Vergütung wird keine erteilt.

In den Kriegstagen, als General Dufour die Innerschweizer Kantone sowie Freiburg und das Wallis zum Einlenken brachte, fühlten sich Leute auf dem Bödéli wiederum bedroht. Am 11. November 1847 wurde im Gemeinderat die Frage gestellt, „ob man zur Sicherheit des Gemeinds- und Privateigentums für die Gemeinde Unterseen eine Bürgerwacht aufstellen wolle oder nicht. Nachdem dieser Gegenstand behörig vorberaten war, wurde einstimmig erkannt, eine solche aufzustellen und zu organisieren.“

Für die jährlichen Militärmusterungen musste die Gemeinde einen Platz zur Verfügung stellen. Am 27. April 1848 bestimmte der Einwohnergemeinderat gestützt auf ein amtliches Schreiben „als Übungsplatz für die Musterungen in hiesiger Gemeinde den öffentlichen Platz im Städtlein“. Daneben gab es aber einen besonderen Exerzierplatz, an dessen Kosten sich die Gemeinde zu beteiligen hatte. Am 16. Oktober 1858 wurde „dem Gemeindeseckelmeister Jakowski eine Forderung der Gemeinde Wilderswyl, der anteilmässige Beitrag an den Exerzierplatz auf dem Ändermoos, vom Belauf Fr. 8.22 zur Zahlung angewiesen“.

Für die persönliche Ausrüstung hatten die Soldaten selber zu sorgen. Sie war zu dieser Zeit sogar eine Voraussetzung für die Ausrichtung des Bürgernutzens. Der Gemeinderat beschloss am 22. Januar 1849

auf ein an die hiesige Behörde gelangtes Schreiben, laut welchem jeder Einwohner bei seiner Verehelichung dem Instruktor einen Stutzen mit Waidstock oder ein Infanteriege-
wehr mit Patrontasche vorzuweisen habe, dass dies dem Bürgergemeinderat und der
Bürgerkommission abschriftlich mitzuteilen sei, bevor der Betreffende in die Nutzung des
Korporationsgutes eintreten kann.

Die Gewehre wurden am Ort hergestellt. Am 9. Oktober 1851 wurde vom Gemein-
derat „dem Gewehrschaftschneider Albert das Zeugnis guten Leumundes ausge-
stellt“. Und in einer Protokollnotiz vom 28. April 1854 wurde festgehalten, dass für
eine am 26. April 1854 angezeigte Einquartierung von 58 Mann Militair das Sekreta-
riat besorgt sei.

Kirchliches



*Abb. 14 – Vue d'Unterseen, dessiné et gravé par Johann Hürlimann (1793-1850),
Kirche mit halbachtckigem Chor, Beinhauskapelle am Rande des alten Friedhofes;
morgendlicher Auszug der Ziegenherde auf der Habkernstrasse – um 1840.*

Eigenständigkeit

Der Pfarrerlohn

Nachdem das kurz vor der Reformation erhaltene Kollaturrecht, das Recht zur
Pfarrwahl, nach dreihundert Jahren im Jahre 1827 wieder an die damalige Obrigkeit
hatte abgetreten werden müssen, setzten sofort nach der Regierungsänderung von

1831 Bestrebungen ein, sich wenn möglich aller kirchlichen Verpflichtungen zu entledigen. Wenn die Gemeinde schon nichts mehr zur Pfarrwahl zu sagen hatte, wollte sie auch zur Pfarrbesoldung nichts mehr beitragen. Am 4. Dezember 1832 wurde der Regierung ein Gesuch eingereicht, worin die Ausrichtung der ganzen Pfarrbesoldung durch den Staat und die Streichung des Gemeindegeldzuschusses von Fr. 247.50 verlangt wurde. Sowohl das Erziehungs- wie das Finanzdepartement, welchen die Angelegenheit zur Prüfung und Begutachtung überwiesen worden war, gelangten aber zur Ablehnung der Forderung.

Anfangs 1834 versuchte die „Stadtverwaltung Unterseen“ nochmals, eine allerdings nur kleine Reduktion ihres Beitrages zu erreichen. Mittelst Eingabe vom 8. Januar bestritt sie die Rechtspflicht zur Bezahlung eines jeweiligen auf Neujahr fälligen Betrages von Fr. 10.- unter Hinweis darauf, dass dieser Betrag seinerzeit von der Gemeinde als Patengeschenk für den Sohn Pfarrer Abraham Sprüngli, welcher von 1782 bis 1803 in Unterseen geamtet hatte, ausgerichtet worden sei. Er hätte beim Wegzug von Pfarrer Sprüngli dahinfallen sollen, sei aber auch den Nachfolgern bezahlt und dann in den Kollatur-Abtretungsvertrag von 1826 aufgenommen worden. Durch diese letzte Handlung hätten sich die Vertreter der Gemeinde einer Überschreitung ihrer Vollmacht schuldig gemacht. Nach der „Copia Schreibens des Regierungsrates der Republik Bern an den Regierungsstatthalter von Interlaken“⁵ wies die Regierung am 12. Februar 1834 das Gesuch um die Übernahme des jährlichen Sonderbeitrages an die Pfarrbesoldung ab. Die Vertreter der Gemeinde hätten damals mit einer unbeschränkten Vollmacht gehandelt, was eine Nachprüfung einzelner Punkte unnötig mache, wurde argumentiert.

Unterweisungsunterricht

Die Einwohner von Aarmühle waren von jeher der Kirche Gsteig zugehörig. Der dortige Pfarrer hatte aber eine ungemein weitläufige Gemeinde zu betreuen. Darum stellte sich die Frage, ob die Aarmühle Kinder nicht in Unterseen den Unterweisungsunterricht besuchen könnten. Auf das Ansuchen,

dass die Unterweiskinder der Gemeinde Aarmühle vom Pfarrer in Unterseen unterrichtet werden sollen, weil der Pfarrer von Gsteig überlastet ist und den Kindern von Aarmühle zu wenig Aufmerksamkeit schenken kann,

antwortete der Unterseener Gemeinderat am 4. Oktober 1834, er wolle dieses Geschäft der Gemeindeversammlung vorlegen. Doch diese lehnte am 12. November 1834 ab und bestimmte einen Dreierausschuss, der den Gemeindebeschluss gegenüber dem Erziehungsdepartement und dem Regierungsstatthalteramt schriftlich zu begründen hatte. - Am 5. Dezember 1834 lag nun an einer Extrasitzung des Gemeinderates ein Schreiben des Erziehungsdepartements zur Wiedererwägung des Entscheides betreffend den Unterweisungsunterricht für Kinder von Aarmühle durch den Pfarrer von Unterseen vor. Dazu wurde protokolliert,

dass die Gemeinde bei ihrer Ablehnung bleibe, weil in Unterseen weit mehr als die angegebene Zahl von 46 Unterweiskinder vorhanden seien, dass aber die Kinder von Aarmühle vom Unterseener Pfarrer „privatim“ unterrichtet werden könnten.

Doch ein Jahr später, am 16. November 1835 antwortete der Gemeinderat auf eine erneute Anfrage des Einwohnergemeinderats von Aarmühle,

es solle der Gemeinde Aarmühle gestattet sein, ihre Unterweiskinder, wenn deren Zahl nicht mehr als 10 sei, diesen Winter oder dieses Jahr, jedoch späterhin auf fernere Anfrage, dem hiesigen Pfarrer zur Unterweisung zuzusenden.

⁵ Manual der Stadtbürgerschaft von Unterseen über Documente, Seiten 129a - 129b

Der Sigristenlohn

Zu dieser Zeit war auch die Kirchenkasse leer und mit den Lohnzahlungen im Verzug. Am 13. Dezember 1841 wurde

der Witwe des Heinrich Michel, Sigrists sel. für die rückständigen 2 Jahre an Sigristenlohn gesprochen per Jahr 12 Kronen, mithin 24 Kronen, insofern es dieselbe annehmen würde. Sollte sie es nicht annehmen, so soll sie angewiesen sein, ihren Lohn nach Ausweis ihres Rodels von den Haushaltungen (selber) zu beziehen – und soll zur Besetzung der erledigten Sigriststelle eine Ausschreibung auf künftigen Sonntag erfolgen.

Die Witwe sollte sich mit einer geringeren Zahlung begnügen oder dann die ganze Forderung selber eintreiben. - Der Nachfolger Ulrich Michel im Höfli wurde am 30. Dezember 1841 „für eine fixe aus dem Tellseckel zu erhebende Besoldung von jährlich 32 Kronen“ angestellt.

Eine erste Kirchgemeindeversammlung

Über einen ersten Versuch zur Konstituierung der Kirchgemeinde im heutigen Sinn gibt das „Concept über die Verhandlungen der Kirchgemeinde Unterseen, angefangen den 21. Februar 1842“ Auskunft. Die Versammlung fand „am Montag, den 21. Hornung 1842 im Stadthaus statt, nach der gesetzlichen Publikation im Amtsblatt und dem Verlesen in der Kirche laut Zeugnis vom 13. Hornung 1842.“ Sie wurde von Unterstatthalter Christian Bhend von Amtes wegen eröffnet, und

es wurde sofort zu der Wahl eines Präsidenten der Kirchgemeinde Unterseen geschritten. Mit einhälligen Stimmen wurde ernannt zu einem Präsidenten Herr Unterstatthalter Christian Bhend, zu einem Sekretair Gemeindeschreiber Heinrich Blatter, zum Stimmenzähler Gerichtswibel Christen Feuz.

Darauf erklärte sich die Versammlung als gesetzlich konstituiert und anerkannte sämtliche Anwesenden als stimmberechtigt. Die Versammlung beschloss anschliessend, dass „die Veränderung der Kirche nach dem Projekte der Aktionärs vorgenommen werden könne“ und bestimmte, dass das für den Umbau notwendige Material „durch Gemeindewerk“ hertransportiert werden solle. Ebenso solle das Auffüllen und Erweitern des Totenhofs gemeindewerkweise geschehen. Die Leitung dieser Arbeiten wurde „der für die Erbauung einer Orgel ernannten Commission gänzlich überlassen.“ - Die Entwicklung des Kirchenwesens von einer Abteilung der Einwohnergemeinde hin zur selbständigen Kirchgemeinde begann mit dem Einbau der ersten Kirchenorgel von 1844.

Bemühen um ein Organisationsreglement

Regierungsstatthalter Jaggi drängte auf eine klar reglementierte Organisation. Nach einem Schreiben des Regierungsstatthalters des Amtes Interlaken vom 10. Juni 1842 hatte die Kirchgemeinde für sich ein Organisationsreglement zu erstellen. Deshalb wurde auf den Samstag, den 9. Juli nachmittags eine Extra-Gemeindeversammlung einberufen. Doch die Gemeinde zeigte kein Interesse.

Nachdem aussert Herrn Unterstatthalter Christen Bhend und Gemeindeschreiber Heinrich Blatter niemand erschien, wurde diese Gemeinde um halb 2 Uhr als aufgehoben erklärt, und da der Zweck der Versammlung, als die Ernennung eines Ausschusses zum Entwurf eines Organisationsreglementes für die Kirchgemeinde Unterseen, nicht beseitigt werden konnte, so wurde diese Arbeit von den zwei obbenannten Anwesenden einzig auszuführen übernommen.

Dieses Vorgehen stiess auf Widerstand. Bereits am 30. Juli 1842 tagte die nächste Versammlung und ergänzte im einzig aufgeführten Traktandum den selbsternannten Zweierausschuss mit dem Gemeindepräsidenten Christian Müller. Vom verlangten Organisationsreglement wurde nichts Weiteres protokolliert.

Die nächste Kirchgemeindeversammlung fand erst am 6. Oktober 1844 statt. An ihr wurden ohne gültige Reglementsgrundlage von den 45 stimmberechtigten Anwesenden 4 Mitglieder des Sittengerichts und 6 Mitglieder des „Untengerichtes“ als künftiger Kirchenvorstand gewählt. Und drei Wochen später beschloss die nächste Versammlung den Bezug einer Extra-Telle zur Deckung der schuldig gebliebenen Restanz des Kirchenumbaus und des Orgeleinbaus, und zwar mit einem Ansatz von 12 Batzen pro 1000 Pfund Schätzungswert des Grundbesitzes. Zudem wurde für die Ausarbeitung des immer noch hängigen Verwaltungsreglementes beschlossen,

um nicht eine Behörde mit frischen Mitgliedern aufzustellen, und für die Zukunft die Basis aufgestellt, dass die Mitglieder des Untengerichtes, des Einwohnergemeinderates sowie des Kirchgemeinderates in den nämlichen Personen stattfinden sollen.

Der Einfachheit halber sollten die Einwohnergemeinderäte wie bisher zugleich als Kirchgemeinderäte gelten und die kirchlichen Geschäfte führen. Das verlangte Organisationsreglement wurde jedoch weder ausgearbeitet noch genehmigt.

Verfassungsrevision und Kirchenpolitik

Die erst im Entstehen begriffene Kirchgemeinde versuchte, die im Gang befindliche Vorarbeit zur Revision der Bernischen Kantonsverfassung von 1831 zu beeinflussen. Am 16. Wintermonat 1845 trat sie in der Schulstube in Abwesenheit ihres Präsidenten unter dem Vorsitz des Einwohnergemeindepräsidenten zusammen und beschloss „eine an den Grossen Rat der Republik Bern gerichtete Vorstellung, dahingehend, dass die Zahl der Regierungsmitglieder vermindert, das Departementswesen vereinfacht und ein schnellerer und besserer Geschäftsgang erwirkt werde“. Die Eingabe forderte:

1. eine totale Revision der Verfassung des Jahres 1831.
2. eine vernünftige Regulierung der Feudallasten und den Verzicht auf die staatlichen Rechte an den Gemeindewäldern.
3. die Revision des Zivilgesetzes im Allgemeinen, und speziell:
 - a) Herabsetzung der sämtlichen Emolumenten⁶-Tarife
 - b) Abänderung der Zivil-, Betreibungs- und Geldtagsprozesse
 - c) Vereinfachung des Vormundschaftswesens
 - d) Beseitigung der Untengerichte
4. Ausführung des Beschlusses von 1834 betreffend die Tieferlegung des Brienersees.
5. Erbauung einer Strasse längs dem Brienersee, als Verbindungsstrasse der Ämter Oberhasli und Interlaken.
6. Niedersetzung einer Kommission, welche die dahierigen Vorarbeiten zu machen und allfällig noch die nähern Wünsche und Ansichten des Landes einzuvernehmen hat.

Nach dem Ablesen dieser Vorstellung wurde dieselbe von den 90 anwesenden Einwohnern der Kirchgemeinde Unterseen einstimmig angenommen. Diese Kirchgemeindeversammlung befasste sich eindeutig mit allgemeinen politischen Fragen der Gemeinde, der Region und des Kantons.

Obwohl die Kirchgemeinde noch nicht eigenständig war, versuchte sie in dieser Zeit, sich auch direkt in kantonale kirchliche Auseinandersetzungen einzumischen. Am 11. März 1847 beschloss die Kirchgemeindeversammlung:

Da Herr Dr. Zeller, welcher von dem Regierungsrat als Professor der Theologie auf die hiesige Hochschule angestellt worden, laut den bekannten öffentlichen Gerüchten in religiöser Beziehung von unserem reformiert protestantischen Glauben gänzliche Abweichungen hat, und mithin als Lehrer der Hochschule gefährlich für die Zukunft sein würde, so wurde beschlossen, dessnahen und zur Kassierung dieser Wahl eine Vorstellung an den tit. Grossen Rat einzureichen, zu welchem Zweck die Mitglieder Heinrich

⁶ Sporteln, Teil des Beamteneinkommens

Michel und Präsident Ritschard beauftragt worden. Dieser Gegenstand ist auch der nächstkünftigen Gemeindeversammlung zur Beschlussnahme vorzulegen.

Weil die Kirchgemeinde immer noch eine Unterabteilung der Einwohnergemeinde war, mussten solche Entschliessungen von der Einwohnergemeinde bestätigt werden, damit sie rechtsgültig wurden.

Die Pfrund

Im Sommer 1846 wurden die zur Pfrund Unterseen gehörenden Staatsgüter „gemarchet und bereinigt.“⁷ Im historischen Vorbericht des Vertrages wurde festgehalten:

In früheren Zeiten gehörte der Kirchensatz von Unterseen dem Kloster Interlaken. Durch Spruch von Schultheiss und Rat von Bern vom 8. Oktober 1527 wurde aber auf eingelangte Beschwerden der Stadt Unterseen das Kapitel von Interlaken zur Herausgabe des Kirchensatzes an letztere angewiesen, womit auch das Kollaturrecht der dortigen Pfarrer an die Stadt Unterseen übergang, bis dasselbe infolge Abtretung vom 1. Januar 1827 an die Kantonsregierung gelangte.⁸

Zur Pfrund gehörten:

1. Stück: Das Pfarrhaus samt Waschhaus und der vor erstem befindlichen Terrasse grenzt morgens an den Kirchhof, mittags an den Platz, eingangs an Christen Müllers Behausung und mitternachts an desselben Graben. (Pfarrurbar 1753 pag. 5 und 43)
2. Stück: Der Pfarrgarten und südostwärts daran die Pfarscheune mit Umschwung, liegt jenseits oder nordostwärts der Strasse von Unterseen nach Habkern und haltet laut geometrischem Plan von 1846 nach dem Schweizer Mass der Garten mit 6032 Quadratschuh, die Scheune mit Umschwung von 1350 Quadratschuh (Pfarrurbar von 1753, pag. 5, 7 und 65)
3. Stück: Das Pfrundmätteli unter dem Berg, haltet laut geometrischem Plan von 1846 an Jucharten zu 40'000 Quadratschuh Schweizermass 1 Jucharte 16553 Quadratschuh (Pfarrurbar von 1753, pag. 9)
4. Stück: Eine Beunde zu Buxtor oder Boxthor gelegen, haltet laut geometrischem Plan von 1846 nach dem neuen Schweizer Mass 10296 Quadratschuh (Pfarrurbar von 1753, pag. 11 und 47)
5. Stück: Im alten Lehn, rechts an der Seestrasse von Unterseen nach dem Neuhaus, ... haltet jetzt laut geometrischem Plan von 1846 nur noch 10903 Quadratschuh (Pfarrurbar von 1753 pag. 13 und 48)
6. Stück: Ein Allmentsplätz auf dem Obermoos, haltet laut Plan von 1846 nach dem Schweizermass 5803 Quadratschuh (Pfarrurbar von 1753, pag. 11 und 47)
7. Stück: Auch auf dem Obermoos ein Pflanzplätz (im Pfarrurbar für den Pflanzplätz zu allen Lüften) haltet laut Plan von 1846 nach dem Schweizermass 9250 Quadratschuh (Pfarrurbar von 1753, pag. 48)
8. Stück: Ein Allmentplätz auf dem Untermoos, ist Lischland, haltet laut geometrischem Plan von 1846 nach dem Schweizer Maass 5649 Quadratschuh (Pfarrurbar von 1753, pag. 11 und 48)

Im Jahre 1846 bewohnte die Pfarrfamilie das Pfarrhaus, brauchte ein Waschhaus und nutzte dazu einen Garten und eine Scheune mit Umschwung sowie sechs weitere Grundstücke.

⁷ Gemeindearchiv Unterseen, Folioband

⁸ Interlaken Doc. Buch Tom. X pag. 298 und Tom. XI pag. 170

Ein Friedensrichter und der erste Kirchenvorstand

In der revidierten Staatsverfassung 1846 wurden die Untergerichte abgeschafft und in Unterseen an ihrer Stelle die Institution des Friedensrichters eingeführt. Nach acht leeren Seiten beginnt im Concept über die Verhandlungen der Kirchgemeinde Unterseen eine Folge von Protokollen über „Audienzen des Friedensrichters zu Unterseen“, gehalten im Gemeindebureau, vom 8. Mai 1849 bis 25. November 1858. Es wurden, bei Bedarf wöchentlich, Probleme aus dem Alltag wie umstrittene Zahlungsaufforderungen, Genugtuung bei Körperverletzungen, Ehrbeleidigungen u.s.w. besprochen und dazu den Parteien gegen ein Spruchgeld die Annahme von Entschieden angeraten und empfohlen. Jede Partei konnte, wenn sie damit nicht einverstanden war, die Sache vor ein ordentliches Gericht ziehen. Als Friedensrichter wirkte in dieser Zeit Christian Müller.

1849 wurde der Brauch abgeschafft, dass die kirchlich Vorgesetzten während der Predigt im Chor sassen. Nach Berichten Pfarrer Walthards nahm danach der Kirchenbesuch von 1852 an merklich ab, vor allem bei den Männern und „bei der ärmeren Classe“. Doch immer noch erfolgten amtliche Publikationen in der Kirche. Die kantonale Synode legte daher Gewicht darauf, dass diese vom Gottesdienst klar getrennt verlesen wurden, indem sie bestimmte:

1. Nur Kirchliches, und nie etwas anderes, soll von der Kanzel verlesen werden.
2. Andere Regierungs- oder sonst amtliche und gesetzlich vorgeschriebene Publikationen werden durch den bestellten Verleser, aber nie vor beendigtem Gottesdienst, d.h. vor dem gesprochenen Segen, verlesen.
3. Privatbekanntmachungen sollen ganz von der Kirche ausgeschlossen und wo sie noch vorkommen, vor die Kirchthüre verwiesen werden.

An Stelle des abgeschafften Untergerichts wählte die Kirchgemeinde Unterseen am 28. März 1852 auf Grund des neuen Gesetzes über die Organisation der evangelisch-reformierten Kirchensynode vom 19. Januar 1852 erstmals auf gültiger Rechtsgrundlage einen Kirchgemeindepräsidenten.⁹ Es war dies der in den Bodeliunruhen vom Regierungsstatthalter abgesetzte Einwohnergemeindepräsident, der Grossrat und Friedensrichter Christian Müller. Anschliessend wurden auch die Mitglieder des ersten Kirchenvorstandes bestimmt, und zwar:

- a. auf zwei Jahre die drei Herren Müller, Friedensrichter, Peter Bhend alt Kirchmeier und Samuel Gribi, Naglermeister.
- b. auf vier Jahre die drei Herren Friedrich Ruchti, Präsident der Schulkommission, Abraham Im Boden, Abrahams sel., Altbäuertvogt, Johann Tschiemer, Kirchmeier.

Bei der konstituierenden ersten Sitzung wurden bestimmt:

- als Präsident des Kirchenvorstandes Herr Friedrich Ruchti
- als Vicépräsident Herr Christian Müller, Friedensrichter
- als Aktuar Pfarrer Walthard

An der zweiten Kirchenvorstandssitzung wurde festgehalten, dass nach einem Kreisschreiben des Regierungsrates vom 31. März 1852 an die Regierungsstatthalter gemäss § 24 des Synodalgesetzes der Kirchenvorstand „alles dasjenige zu besorgen habe, was bis jetzt dem Sittengerichte oblag“. Pfarrer Walthard, der sowohl Sekretär des Sittengerichts war wie nun neu auch des Kirchenvorstandes, teilte die neue Rechtslage dem Präsidium des bisherigen Sittengerichtes in einem Schreiben mit. Damit war das Chor- oder Sittengericht endgültig aufgehoben, und der Kirchenvorstand übernahm, immer noch als ein Teil der Einwohnergemeinde, seine Funktionen.

Ein Kreisschreiben des Richteramts Interlaken an sämtliche Kirchenvorstände des Amtsbezirks erinnerte an die Satzung 175 des Personenrechtes, welche „das Abhö-

⁹ Chorgherichtsmanual für die Gemeinde Unterseen, No. IV von 1831 bis 1859

ren ausserehelich schwangerer Weibspersonen“ behandelt. Darin wurde bestimmt, dass das Chorgericht, das Sittengericht oder der Kirchenvorstand weiterhin „die schwangeren Weibspersonen über den Urheber, die Zeit, den Ort und die Umstände der Schwängerung“ zu befragen und die Antworten zu protokollieren habe. Das Schreiben enthielt zugleich den Befehl, dass „bei ihrer Niederkunft neben der notwendigen ärztlichen Hülfe zwei fähige Zeugen“ herbeizurufen seien, um den Zeitpunkt der Geburt glaubwürdig zu bescheinigen. In jeder Gemeinde sollten mehrere Personen bezeichnet werden, „die sich in solchen Fällen als Zeugen müssen gebrauchen lassen“. Ohne ein genügendes „Genistzeugnis“ verliere eine ledige Mutter jegliches Klagerecht zur Feststellung der Vaterschaft. Der Vorschrift entsprechend wurden für diese Aufgabe vier Frauen bestimmt. Als eine Witwe ein uneheliches Kind gebar, der Urheber der Schwangerschaft aber verschwunden war und sein Aufenthaltsort unbekannt blieb, wurde Anzeige erstattet und daraufhin die Frau vom Richter „wegen dieses Unzuchtfalles zu 2½ Tagen Gefangenschaft oder 25 Pfund Busse verurteilt.“ Der Kirchenvorstand erfüllte offensichtlich weiterhin wie von altersher auch sittenrichterliche Aufgaben.

Nach der Meinung der im Kanton von 1850 bis 1854 wieder am Ruder stehenden konservativen Regierung sollte das sittliche Verhalten des Volkes besser überwacht werden. Darum machte diese am 23.März 1853 die Kirchenvorstände auf die anzuwendenden Gesetze und Verordnungen aufmerksam, darunter die Ehegerichtssatzung vom 25.Januar 1787, die Verordnung über das Tanzen vom 25.Januar 1822, das Kreisschreiben über das Tanzen in der heiligen Zeit vom 22.Mai 1840, das Gesetz über das Spielen vom 19.Januar 1852, das Gesetz über das Wirtschaftswesen vom 4.Juni 1852 und die Verordnung über die Schliessung der Wirtschaften in der Hauptstadt vom 20.September 1852. Pfarrer Walthard schrieb diese Angaben pflichtbewusst als Grundlagen für die Aufgaben des Kirchenvorstandes ins Chorgerichtsmanual¹⁰ ein.

Der Kirchenvorstand befasste sich selbstverständlich auch mit religiösen Fragen. Als Pfarrer Walthard in einer vierwöchigen Badekur weilte, wurde bekannt, dass sich seit einiger Zeit „zwei Sektierer, der eine namens Brawand von Matten, wohnhaft gewesen in Kopenhagen, der andere aus Amerika kommend, in hiesiger Gemeinde herumtreiben.“ Am 13.Juli 1854 wurde darüber unter der Marginale „Mormonen“ protokolliert:

Diese Woche nun kam die Anzeige, dieselben beunruhigten nicht nur die Gemüter durch Lehren, die der evangelischen Lehre zuwiderlaufen, sondern haben unterm 8.dies nachts zwischen 11 und 12 Uhr in der Goldei in der Aare eine verheiratete Weibsperson in wiedertäuferischem Sinne getauft, und zwar zudem noch in einer Weise, welche zu beschreiben das sittliche Schamgefühl verbietet. Zeugen, die die Sache beobachteten, können es bestätigen. Durch das hiesige Publikum geht ein Schrei des Unwillens über diesen Unfug. Eine alte Frau, die vorher getauft worden sein soll, ist in Folge dessen schwermütig. Der Kirchenvorstand hält es daher für seine Pflicht, den Herrn Regierungstatthalter hierauf aufmerksam zu machen unter Beifügung des Wunsches, diesem Unwesen, das der Moral und Ordnung zuwiderläuft, durch geeignete Mittel ein Ende zu machen und insbesondere den beiden Sektierern die Gemeinde zu verbieten.

Pfarrer Walthard fügte dieser Eintragung als Bemerkung an:

Bei meiner Zurückkunft fand ich, dass obige schwermütige Frau, Witwe Sterchi geb. Brawand, gestorben und die Sektierer sich aus der Kirchengemeinde entfernt und alles wieder ins gehörige Geleise zurückgekommen ohne schädliche Spuren zurück zu lassen, indem die ganze Bevölkerung einen solchen Unfug scharf missbilligte und die strengsten Massregeln im Wiederholungsfalle verlangte.

¹⁰ Chorgerichtsmanual No.IV Seiten 164 f

Eine besondere Aufgabe der Kirchenbehörden war wie früher der Kampf gegen die Sonntagsentheiligung. Dieser „Fehler“ wurde auf verschiedene Weise begangen. Über eine Kirchenvorstandssitzung vom 4.Juni 1855 wurde im Chorgerichtsmanual unter anderem protokolliert:

Christian von Allmen, der Katharina Sohn, Schaffhirt, hatte während dem Gottesdienste auf störende Weise auf dem Horn geblasen; war deswegen auf heute vorbeschieden worden, erschien aber unter Vorgeben von Krankheit nicht. Ist dem Regierungsstatthalteramt anzuzeigen.

Es wird beschlossen, den Fabrikherren Weyermann und Indermühle eine schriftliche Ermahnung zukommen zu lassen, sie möchten an den Sonntagen die Arbeiten an dem neuen Fabrikgebäude einstellen, weil dadurch Störung und Entheiligung des Sonntags entstehe und Anstoss und Ärgernis erregt werde, ansonst man sich genötigt sähe, sie vorzubescheiden und Weiteres vorzukehren.

Die zu behandelnden Fälle betreffend Ehestreitigkeiten und Ehescheidungen, Konkubinatspaaren, Genistuntersuchungen und Vaterschaftsklagen sowie Anzeigen wegen Alkoholmissbrauch nahmen zahlenmässig stark zu, weshalb auf Antrag des Pfarrers am 22.Dezember 1856 beschlossen wurde,

künftighin alle Monat den ersten Sonntag nach der Predigt ordentliche Sitzung zu halten, wo jeder, was er vorzubringen hat, es dann tun kann. Wenn klagende und streitige Eheleute oder Luder ausser dieser Zeit eine Sitzung verlangen, so sollen sie Sitzungsgeld bezahlen.

Die friedensrichterliche Funktion des Kirchenvorstandes war also nur am Sonntag nach der Predigt gratis. - Der Kirchenvorstand wurde amtsmüde. Am 26.September 1858 wurde der Wunsch nach einer Neuwahl des Kirchenvorstandes laut.

Da die Amtsperiode aller Mitglieder des Kirchenvorstandes längst verflossen ist, so verlangen einige derselben, dass Anstalten zu einer neuen Wahl dieser Behörde getroffen werden und dem zufolge der Kirchgemeindepäsident ersucht werde, eine Kirchgemeindeversammlung zu diesem Zweck zusammenzuberufen.

Und in der Sitzung vom 21.November 1858 wurde zu diesem Thema festgestellt:

Da der Kirchenvorstand einen bindenden Doppelvorschlag für die neu zu wählenden Mitglieder zu machen hat, so wird wenigstens ein einfacher gemacht (darauf folgen 6 Namen). Das Pfarramt, das von Amtes wegen Mitglied ist, schlägt dazu die Bisherigen vor.

Am 12.Dezember wurde dann durch die Kirchgemeindeversammlung als Mitglieder des Kirchenvorstandes gewählt:

1. Abraham Imboden, Negotiant und Mitglied des Grossen Rats,
2. Abraham Imboden allié Müller, bisheriges Mitglied,
3. Johann Ritschard, Bürgergemeindepäsident,
4. Ulrich Schmocker, Brotbeck,
5. Heinrich Imboden, Pintenwirt,
6. Michael Tschiemer, alt Bürgergemeindepäsident.

Negotiant Abraham Imboden war Einwohnergemeindepresident und Grossrat. Er wurde von der Versammlung auch noch zum Kirchgemeindepresidenten bestimmt. Die Besetzung durch führende Leute der Einwohner- oder der Bürgergemeinde beweist die Bedeutung, die man dem Kirchenvorstand beimass. An der konstituierenden Sitzung am 2.Januar 1859 nahm Pfarrer Walthard dem neuen Kirchgemeindepresidenten das Handgelübde ab, worauf dieser die übrigen Mitglieder vereidigte, und da gemäss Gesetz nach zwei Jahren die Hälfte davon sich einer Wiederwahl zu stellen hatte, wurden die in die erste Wiederwahl kommenden Mitglieder des Kirchenvorstandes anschliessend durch das Los bestimmt. – Mit einem einzigen Sitzungsprotokoll in der neuen, der zweiten Amtsperiode des Kirchenvorstandes endet am 20.März 1859 das Chorgerichtsmanual No.IV der Kirchgemeinde Unterseen.

Neuerungen

Totenkammer und Gemeindearchiv

Anschliessend an den Kirchhof stand ein turmartiges Gebäude, das Kapelle oder Beinhaus genannt und von der Gemeinde als Archiv benutzt wurde. Es gehörte aber der Burgerkorporation und dürfte das einstige Reisgeldgewölbe enthalten haben. Der Einwohnergemeinderat wünschte, „den vordern Teil von dem neu eingerichteten Archiv zu einer Totenkammer einrichten zu lassen“. Auf den von Prokurator Ueltschi und Doktor Aebersold erstatteten Rapport „wegen einem Plan und Devis zur Einrichtung einer Totenkammer“ wurde am 4.Juli 1835 beschlossen, dafür den vordern Teil des Gemeindearchivs zu verwenden, wobei die beiden Räume durch eine aufzurichtende Scheidewand getrennt werden sollten. Von dieser Absicht wurden die Burgergemeinde und die Burgerkorporation schriftlich in Kenntnis gesetzt. Die Burgerkorporation beschloss daraufhin am 15.Juli 1835, den hinteren Teil zur Verfügung zu stellen, „in welchen eine Tür von der Mitternachtseite her zum Eingehen gemacht werden soll. Die daher entstehenden Kosten wegen der Scheidewand ... soll die Einwohnergemeinde einzig bestreiten.“ Ausserdem wurde vom Burgerkorporationsrat am 8.August 1835 angeregt, die Totenkammer nicht vor dem Archiv, sondern dahinter einzurichten. Der Einwohnergemeinderat stimmte der vorgeschlagenen Änderung zu, worauf gebaut werden konnte. Am 18.Mai 1837 wurde eine von Tischmacher Amacher von Ringgenberg gemachte Arbeit in der Totenkammer mit 25 Pfund 2 Batzen zur Zahlung angewiesen. – Wegen der Bestattungsgeräte wurde am 5.April 1843 auf gemachte Anträge des Heinrich Michel, Gemeinderat, ihm sei vom Sigrist angezeigt worden, dass die Totenbarre in schlechtem Stande sei und leicht zerbrechen könnte, Gemeinderat Gysi beauftragt, eine neue Barre machen zu lassen.



Abb. 15 - Unterseen, Beatenbergstrasse mit Beinhauskapelle, Aquarell von Champin

Die auf alten Stichen erkennbare Beinhauskapelle verschwand wenig später. Am 6.August 1860 wurde beschlossen, es solle „die Abtragung des Archivgebäudes gemeindewerkweise ausgeführt werden. Mit dem Schutt soll das Gewölbe des Fischkanals zugedeckt werden.“ Und am 18.Dezember 1860 wurde Sigrist Christen Michel

aufgefordert, dem Gemeinderat anzuzeigen, „wer von den Ziegeln des abgebrochenen Gemeindearchivs weggenommen habe und so gut wie möglich nachfragen, wie viel sie behändigt haben.“

Friedhofumgestaltung

Um 1840 wurde eine Vergrößerung der Kirche geplant, um eine Orgel einzubauen. Dazu musste der Friedhof umgestaltet und auf der Nordseite der Kirche vergrößert werden. Am 7. April 1840 wurde beschlossen:

Da jüngsthin ab Seite der Erbschaft des Herrn Dr. Aebersold sel. nebst anderen Liegenschaften mehr auch ein Stück Gartenland, der Grabengarten genannt, an den Kirchhof anstossend, auf eine öffentliche Kaufsteigerung gebracht worden ist, auf denselben bereits die Summen von 61 Kronen geboten worden, und auf mehrseitigen Antrag hin für zweckdienlich gefunden wurde, diesen Grundgegenstand zur Erweiterung des hiesigen Kirchhofes zu Händen der Einwohner-Kirchgemeinde Unterseen anzukaufen, den besagten Garten zuhanden der Einwohnergemeinde von der Erbschaft Aebersold zu aquirieren und ein angemessenes Nachgebot auf denselben zu tun. Da aber dieser Liegenschaftsankauf die eigentliche Kompetenz des Gemeinderats überschreitet und die Gemeinde denselben im Fall nicht genehmigen sollte, so erklärte der Gemeinderat sich untereinander, diesen Gegenstand für sich und auf eigene Rechnung erkauf zu haben.

Die Gemeinderäte hatten auf eigenes Risiko geboten und beschlossen, bei einer Ablehnung durch die Gemeindeversammlung solidarisch zu sein. Das Geschäft wurde der am 28. Dezember 1840 auf 9 Uhr morgens einberufenen Versammlung vorgelegt und von ihr genehmigt. - Bei der Vergrößerung der Kirche wurde die Umgebung neu gestaltet und der Friedhof auf die Grabenseite hin erweitert. Der Bürgerrat beschloss am 6. Dezember 1841, „auf den 28. dieses Monats die Bürgergemeinde Unterseen zusammenzuberufen“, um den Ankauf eines Stückes Land zum Kirchhof zu behandeln. Die Bürgergemeinde beschloss daraufhin,

den Ankauf eines Stückes Land zum Kirchhof in Berücksichtigung der finanziellen Verhältnisse der Einwohnergemeinde sowie der Zweckmässigkeit und der Notwendigkeit der gegenwärtigen Lage einhellig, ein bereits von Präsident Müller von der Erbschaft des Herrn Dr. Friedrich Aebersold erkauft Stück Land, hinter der Kirche befindlich, um den Kaufpreis von 61 Pfund anzukaufen, um dasselbe im allfällig nötig werdenden Fall als Kirchhof zu benutzen. Der Gemeinderat wurde beauftragt, mit der Bürgerkorporation und der Einwohnergemeinde in eine Übereinkunft zu treten und das Interesse der Bürgergemeinde auf bestmögliche Weise zu besorgen.



*Abb. 16 –
Häuserzeile
der Oberen
Gasse,
Ansicht von
der Graben-
seite her*

*Zeichner
unbekannt*

Am Samstag, den 2. April 1842 fand vormittags auf dem Kaufhause eine Extra Versammlung der Burgergemeinde statt, die mit Umbieten durch den Gemeindegeweiher einberufen worden war. Die Versammlung beschloss über den auf dem Graben befindlichen Scherm und die Mistplätze einstimmig,

das Lehen auf den 1. Jenner nächstkünftig aufzukünden und den Graben sowie die Strasse ob dem Städtli zur Ausfüllung des angekauften Grabengartens abzugraben und mit diesem Material den fraglichen Gartengraben auffüllen und die auf dem Graben sich befindlichen Fruchtbäume wegschaffen zu lassen.



*Abb. 17 –
Rückseite der
Oberen Gasse
„auf dem
Graben“*

mit Pfarrhaus
und Vennerhaus
neben der
Kirche, dazu

Waschhaus,
Scheunen und
Gärten im Stadt-
graben.

*Strichzeichnung
von Fritz Gysi*

Der wegen der Bevölkerungszunahme notwendige grössere Friedhof brachte die drei Unterseener Gemeindegewesen zum Verhandeln an einen Tisch. Darauf beschloss der Burgergemeinderat am 28. März 1842 „in Hinsicht der Abgrabung des Grabens zur Auffüllung der zur Erweiterung des Todtenhoofes acquirierten Grabengartens“, das Geschäft vor die Gemeinde zur Behandlung zu bringen und dort darüber verfügen zu lassen.

Der Einbau der ersten Orgel

Bei den sonntäglichen Predigten wurde der Gemeindegewesang durch Vorsänger angeführt und von Posaunisten begleitet. Diese Art Kirchenmusik befriedigte die Beteiligten immer weniger. So wurde am 10. Oktober 1835 im Gemeinderat „auf eine von alt Schulmeister Christen von Allmen gemachte Reklamation wegen Vorsingen in der Kirche derselbe abgewiesen.“ Da in allen Nachbarkirchen mit Ausnahme von Lauterbrunnen der Kirchengewesang bereits mit einer Orgel begleitet wurde, gründete Pfarrer Abraham Rudolf Walthard, der von 1834 bis 1877 in Unterseen seines Amtes waltete, am 27. Juli 1841 eine „Subscribenten-Gesellschaft zur Errichtung einer Orgel in der Kirche zu Unterseen“. Im Vorbericht zum entstehenden Protokoll wurde festgehalten:

Schon seit einiger Zeit regte sich unter den Gemeindegewesen von Unterseen der Wunsch, es möchte zur Hebung des Kirchengewesanges eine Orgel gebaut werden. Immer stärker und allgemeiner trat er hervor, und so versammelte denn Herr Statthalter und Grossrath Bhend diejenigen Glieder der Gemeinde am 27. Juli 1841, welche ihm sich als die tätigsten und eifrigsten für diese Unternehmung zeigten.

Da die kirchlichen Angelegenheiten der Einwohnergemeinde zugeordnet waren, diese aber nach einem regierungsrätlichen Entscheid dafür selber keine Steuern einziehen durfte und auf das Wohlwollen und die Zuschüsse der Bürgergemeinde angewiesen war, stellten die Initianten an ihrer ersten Sitzung fest:

1. Man kam darin überein, dass zur Errichtung einer Orgel nicht die Einwohnergemeinde angesprochen werden könne, indem sie, obgleich eigentlich es an ihr läge, eine solche in der ihr gehörenden Kirche anzubringen, die dazu nötigen Hilfsmittel nicht besitze. Um zu diesem Zwecke zu gelangen, müsse daher der Weg der Subscription eingeschlagen werden. Aus dem Ergebnis derselben und aus den unterzeichneten Beiträgen sey dann zu ersehen, ob die Summe dieser letzteren hinreiche zur Anschaffung einer Orgel und ob eine solche im Wunsche der Mehrheit der Gemeinde liege.

Man fand ferner, ein solches Werk lasse sich nicht füglich und angemessen in der hiesigen Kirche aufstellen ohne Vornahme einer bedeutenden Veränderung der Kirche selbst, z. B. müsste die Decke gewölbt und das Chor erweitert werden.

2. Um nun diesen Zweck umso sicherer zu erreichen, schliesst man dahin, sich als eine Gesellschaft zu konstituieren, von welcher dann jeder Subscribent Mitglied sey, und einen Präsidenten, einen Aktuar, einen Seckelmeister und Steuersammler zu ernennen, sowie zwei Kommissionen, von denen die eine damit beauftragt werde, benachbarte Orgeln in Augenschein zu nehmen und über diese Bericht zu erstatten, die andere, zu untersuchen, auf welche Weise sich eine Veränderung der Kirche am zweckmässigsten vornehmen lasse.

Gleich an dieser ersten Sitzung der Subscribentengesellschaft wurden gewählt:

als Präsident	Herr Statthalter Bhend
als Aktuar	Herr Pfarrer Walthard
als Seckelmeister	Herr Heinrich Michel, Sittenrichter
als Steuersammler	Herr Pfarrer Walthard Herr Bhend, Vater, alt Chorrichter Herr Heinrich Michel, Gemeinderat Herr Christian Sterchi, Gerichtsäss
in die Orgelkommission	Herr Kammacher, Schullehrer Herr Kandewein, Schullehrer Herr Abraham Imboden, Gemeinderat
in die Baukommission	Herr Müller, Bürgergemeindepräsident Herr Heinrich Imboden, Gemeinderat Herr Michael Tschiemer

Ebenfalls schon an der ersten Sitzung wurden von der Baukommission „Pläne und Devise für Veränderung und Erhöhung des Chors und des Schiffs der Kirche“ vorgelegt. „Da das Chor der Regierung angehört“, wurde beschlossen, diese um die nötige Erlaubnis zur Vornahme der Veränderungen und um einen Beitrag an die Kirchenreparation anzugehen. Die Orgelkommission erstattete einen schriftlichen Bericht über die Orgeln, die sie „in Augenschein genommen, nämlich über die von Leissigen, Grindelwald, Gsteig, Ringgenberg, und Sigriswyl. Am meisten werden die von Grindelwald und Sigriswyl belobt, und hinsichtlich der äussern Form der von Ringgenberg der Vorzug gegeben.“ Unterseen wollte im Amtsbezirk nicht die letzte Kirche ohne Orgel haben und diese Rolle Lauterbrunnen überlassen. Dies erklärt das grosse Wohlwollen, das trotz der herrschenden organisatorischen und finanziellen Misere im Gemeinwesen dem Orgelbau entgegengebracht wurde. Schliesslich wurde als Orgelbauer „Herr Walpen aus Luzern, der Erbauer der Orgel in Grindelwald“ vorgeschlagen.

Am 3. Oktober 1841 wurde der „allgemeinen Versammlung der Subscribenten“ bekannt gegeben, dass die Geldsammlung bereits 2000 Franken ergeben habe und die Bürgerkorporationen aufgefordert werden sollen, „Beiträge zu erkennen“. - Die Bur-

gerkorporation zeigte sich grosszügig. Am 28. Dezember 1841 wurde von ihr beschlossen:

Betreff eines Beitrages an die Veränderung der Kirche und Anschaffung einer Orgel wurde erkannt, aus dem Bürgerkorporationsgut eine Beisteuer von 300 Kronen zu entrichten, und zwar ohne Abzug des Gutjahrgeldes.

Gleich hielt es die Bürgergemeinde. Sie hatte aber kein flüssiges Geld in der Kasse. Am 25. Dezember 1841 beschloss der Burgerrat,

auf den 28. dieses Monats die Bürgergemeinde Unterseen zusammenzuberufen, um zu behandeln 1. Ankauf eines Stücks Land zum Kirchhof. 2. Bestimmung eines Beitrages zu der Erbauung einer Orgel und Veränderung der Kirche.

An der folgenden Versammlung wurde nach einer Orientierung durch Pfarrer Walthard entschieden, einen Beitrag von 300 Kronen auszurichten und das dazu notwendig werdende Holz unentgeltlich zu spenden. Und am 7. Juni 1842 wurde einstimmig über den „Beyschuss von 750 Pfund“ entschieden,

da gegenwärtig nicht vorräthiges Geld in der Gemeindscassa sich befindet, dieses Geld aus dem bey der Tit. Cantonalbank der Republik Bern habenden Kredites auf Rechnung der Gemeinde zu erheben.

An der allgemeinen Versammlung der Subskribenten vom 16. Januar 1842 wurde beschlossen, „es solle die Kirchgemeinde sobald möglich zusammenberufen werden, damit dieselbe die Erlaubnis zur Veränderung der Kirche erteile und die notwendigen Arbeiten gemeindewerkweise erkenne“. Schliesslich wurde für die Ausführung des ganzen Werkes eine 15-gliedrige Kommission eingesetzt, in die auch Rudolf Sterchi aus Aarmühle gewählt wurde, und Sekundarlehrer Leonhard aus Interlaken wurde als Sachverständiger zur Beurteilung der Orgelbaupläne beigezogen.

Die Kommission soll nachsehen, wie viel Holz zur Veränderung der Kirche notwendig sey, veranstalten, dass dasselbe gemeindewerkweise hergeführt werde und dafür sorgen, dass auch das Holz zum nötigen Kalchbrennen herbeigeschafft werde. Endlich soll sie ausmitteln, ob eine Gipsdecke oder eine Decke aus Laden für die Kirche vorzuziehen sey. ... Endlich wird beschlossen, bei der Einwohnergemeinde darauf anzutragen, dass sie die Erlaubnis zur Erweiterung der Kirche erteile und den Kirchhof gemeindewerkweise vergrössere.

Am 11. März 1842 wurde „mit Mehrheit der Vorschlag einer Orgel mit 14 Registern demjenigen einer solchen mit 12 Registern vorgezogen“ und beschlossen, mit Herrn Walpen einen entsprechenden Akkord abzuschliessen. Als Werkstatt für den Orgelbauer wurde „das Erdgeschoss des Hauses des Herrn Oesch an der Spielmatte“ vorgeschlagen. Dort entstand die erste Unterseener Kirchenorgel mit 10 Registern im Manual und 4 Registern im Pedal. Sie enthielt 754 Pfeifen zu einem Teil aus Zinn und zum andern aus Holz, ein Register war eine Blei-Zinn-Mischung. Das Ganze kostete 2800 Schweizerfranken. „Endlich soll das Werk von jetzt angerechnet in der Zeit von dreizehn Monaten zum Spielen und Gebrauch fertig in der Kirche Unterseen stehen“. - Am 14. Juli 1842 wurde über die Aufrichtefeier beraten.

Da die Maurer- und Zimmerleute nächsten Samstag aufrichten, so wird beschlossen, ihnen eine sogenannte Aufrichte geben zu lassen, jedoch um jede mögliche Sonntagsentheiligung zu vermeiden weder an einem Sonnabend noch an einem Sonntage. Diese Aufrichte soll bestehen in Wein, Käs und Brod, und zwar ohne dafür bestimmte Summe, und bei Herrn Statthalter Bhend stattfinden. Am Tag der Aufrichte gibt man den Gemeindewerkern jedem einen Schoppen Wein und ein halbes Pfund Brod. Den Zimmerleuten wird während dem Aufrichten des Dachstuhls ein Trunk verabfolgt.

An der Orgelkommissionssitzung vom 17. August 1842 wurde „debattiert, ob man die mehr als zur Hälfte abgebrochene alte Chormauer stehen lassen und dem Chor

die Form nach derselben geben wolle oder nicht.“ Danach wurde beschlossen, „dieselbe noch um etwas abzubrechen und die neue Chorlaube in gerader Linie von einem Fenster zum andern gehen zu lassen und diese alte Mauer dadurch zu verdecken.“ Ein Vorschlag, „man möchte den Boden des Chors in die Tiefe des Schiffs herabsetzen“, wurde abgelehnt, „das Chor müsse etwas erhöht bleiben wie bis dahin, damit Taufstein und Abendmahlstisch besser im Angesichte seyen. ... Hingegen wurde einem Wunsch entsprochen, ein Fenster zwischen dem der Kanzel und dem nahe der Portlaube auszubrechen, damit die Wand nicht so kahl bleibe und die Symmetrie hergestellt werde.“ Die Kirche erhielt damit auch auf der Grabenseite drei Fenster.

Während des Kirchenumbaus und des Orgeleinbaus wurden die Predigten in Interlaken abgehalten. Deshalb wurde Kirchmeier Müller am 24. September 1842 angewiesen, „dem Christen Seiler und Hans Mühlmann, Sigristen zu Interlaken, für ihre gehabte Mühe während der Zeit, so der hiesige Gottesdienst zu Interlaken stattgefunden, eine Belohnung zu verabreichen von circa £.8.-.“

Am 29. September beschloss die Kommission, „die Posaunen den Posaunern abzufordern, diese Instrumente zu verkaufen und den Erlös auf die Kosten der Kirche zu verbuchen“. Sie wurden für 37 Franken 5 Batzen der Kirchgemeinde Lauterbrunnen abgegeben, „die sie daselbst zum Kirchengesang verwenden wölle. Zugleich soll dies der nächsten Kirchgemeinde berichtet werden.“ Und am 3. November 1842 „wird einhellig erkannt, eine Bittschrift an die Tit. Regierung zu richten, in welcher sie angesucht wird, einen höheren Beitrag an die Kirche zu sprechen als sie früher beschlossen, da weit grössere Reparationen und Verschönerungen vorgenommen worden sind, als devisiert wurde.“ Die Regierung bewilligte einen Beitrag von 10 %. Schliesslich wurde am 12. Januar 1843 bestimmt, „neue Stühle mit Rücklehnen“ einzubauen und das Holz der alten Stühle zu verkaufen. Dagegen erhob sich Widerstand. Einige Gemeindeglieder beschwerten sich und verlangten, „dass die Familienkirchenstühle nach Übereinkunft wieder hergestellt würden“, da selbst die Regierung dem Umbau nur unter dem Vorbehalt zugestimmt habe, „dass die Kirchenstühle weder beschädigt noch ohne Ergänzung weggeschafft werden sollten“. Die Kommission protokollierte:

Da einerseits jener Vorbehalt der Regierung die Stühle im Chor ansieht und nicht die Familienstühle im Schiff der Kirche, und auch jene hergestellt sind, andererseits die Änderung der Kirche nicht ohne Wegschaffung der besagten Familienstühle bewerkstelligt werden konnte, so wird einmütig beschlossen, diesen Sachverhalt den sich Beschwerenden mitzuteilen und ihnen zu erklären, dass man in ihr Verlangen nicht eintreten könne.

Die Arbeiten der Gipser und Maler wurden, nachdem die Schreiner darum angefragt worden waren und erklärt hatten, sie könnten dies nicht so gut machen wie ein eigentlicher Flachmaler, an Gipsermeister Gerber aus Thun vergeben. Dieser schlug vor, die Lauben, Kanzel, Chorstühle und Portlaube mit Ölfarbe braun anzustreichen. Die Stühle im Chor selbst sollten „nur einfach nussbraun werden, hingegen die Wand über denselben marmoriert und meliert“. Da während des Kirchenumbaus einzelne Subskribenten sich weigerten, die zugesicherten Beiträge an die Orgel zu bezahlen, wurde beschlossen, „die, welche sich einmal zu Beiträgen verpflichtet haben, zur Bezahlung anzuhalten, jedoch mit den Ärmsten Geduld und Nachsicht zu haben“. Die Säumigen wurden betrieben und in einem Fall wurde sogar ein Prozess geführt.

Am Freitag, den 14. Juni 1844 wurde die neue Orgel von den beiden Experten, Statthalter Amstutz aus Sigriswil und Organist Molitor aus Luzern, „als gut gelungenes Werk“ abgenommen. „Da man findet, die Verzierung der Orgel sei etwas mangelhaft und nicht ganz accordmässig ausgeführt, wird Herr Walpen ersucht, dieselbe zu vervollständigen“. Die Gesamtkosten betragen Fr. 7070.-, die Orgel allein kostete Fr. 3200.-, die Kirchenerweiterung Fr. 3870.-. Der Staat leistete einen Beitrag von

Fr. 707.- und lehnte gleichzeitig einen Beitrag an die ebenfalls für Fr. 1567.- vorgenommene Friedhoferweiterung und Neugestaltung ab, „da er diess nirgends zu geben pflege“. 1600 Franken blieben ungedeckt. „Man beschliesst, die Aktionäre zu versammeln und bei ihnen auf eine Extratelle anzutragen“. Die Versammlung der Aktionäre fand am 11. November 1844 statt und beschloss, diesen Antrag vor die Kirchgemeinde zu bringen und dafür zu wirken, dass eine Extratelle von dieser erkannt werde“. Auf ein in der Folge gestelltes Gesuch um die Erlaubnis für „die Erhebung ausserordentlichen Verwaltungstelle“ antwortete die Regierung:

Obwohl der Regierungsrat nicht gerne gesehen habe, dass die fraglichen Bauten ohne förmliche Zustimmung der Gemeinde unternommen worden seyen, so habe er doch nach Anhörung des darüber eingeholten Berichts des Departements des Innern, in Berücksichtigung, dass dabei ein löblicher Zweck verfolgt worden sey, und dass gegen den von der in allem vorschriftsgemäss zusammenberufenen Gemeindeversammlung gefassten Beschluss zur Erhebung einer Telle keine Einwendungen erfolgt seyen, erteile er diesem Beschluss seine Genehmigung und wolle somit gestatten, dass die Kirchgemeinde Unterseen zur Deckung des Defizites von Fr. 1600.- eine ausserordentliche Verwaltungstelle von 12 Batzen auf Fr. 1000.- beziehe. Jedoch solle diese Telle auf zwei Jahre verteilt und bei deren Erhebung das Gesetz vom 14. Juni 1823 genau beachtet werden.

Auf diesen Entscheid hin beschloss die Orgelkommission am 27. Hornung 1845, „die Kirchgemeinde zu versammeln und aus ihrer Mitte einen Ausschuss zu wählen, der die Erhebung der Verwaltungstelle besorge.“ Trotz der fehlenden Finanzen sprach die Orgelkommission dem Orgelbauer Walpen ein Trinkgeld von 32 Franken zu. Und am 8. Januar 1849 wurde beschlossen, auf der Orgellaube noch Stühle machen zu lassen und zu diesem Zwecke eine freiwillige Kollekte von Haus zu Haus aufzunehmen. - Das eigenmächtige Vorgehen der Subscribentengesellschaft rächte sich. Manche verweigerten das Bezahlen der Extratelle. Am 8. August 1849 wurde deshalb beschlossen, „dem Einwohnergemeinderat die Sachlage anzuzeigen und ihn zu ersuchen, die Vorkehren zu treffen, dass jenen Übelständen abgeholfen werde.“

Der Organistendienst

Die neue Orgel stand um einige Treppentritte erhöht an der Kirchenstirnwand. Vom Sommer des Jahres 1844 an wurde der Kirchengesang mit dem neuerstellten Instrument begleitet. Lehrer Wanzenried war der Organist, der Sigrist übernahm die Aufgabe des Kalkanten, des Blasbalgers. Am 29. Juli 1844 wurde dem Sigrist Michel „für die Blasbälge der Orgel zu ziehen für dieses laufende Jahr zu seiner Sigristenbesoldung eine Zulage zugesprochen von 50 Batzen.“ Und am 24. August 1844 wurde ein von Schullehrer Wanzenried eingereichtes Schreiben behandelt, „betreffend die Besoldung eines Orgelspielers, in welchem er fürs ganze Jahr an allen Sonn- und Festtagen zu spielen £. 100.- fordert. Dem Lehrer soll als jährliche Besoldung £. 60.- offeriert werden.“

Nach erfolgten Besprechungen wurde am 22. Oktober 1844 „dem Oberlehrer Wanzenried für das Spielen der Orgel vom verflossenen Betttag hinweg für ein Jahr lang ohne Konsequenz für die Zukunft eine Belohnung zu bezahlen erkannt von £. 80.-, sofern derselbe es nicht billiger machen würde.“ Es wurde aber noch weiter verhandelt. Da Wanzenried sich „zufolge des Schulkommissionsprotokolls vom 1. Oktober 1842 bei seiner Wahl bereit erklärt habe, gegen ein Trinkgeld mit einem anderen Orgelspieler das Spielen der Orgel zu übernehmen“, wurde am 25. Oktober 1844 beschlossen, nur eine Besoldung von £. 60.- auszurichten. Er konnte schliesslich die Organistenstelle nach einem Jahr mit einem ebenfalls neugewählten Kollegen teilen.

Bilder als Baudokumente

Der Komponist und Dirigent Felix Mendelssohn wanderte nach seiner Italienreise im Sommer 1831 durch die Schweiz. Er kehrte, vom Simmental herkommend, nachdem er in ein schweres Unwetter geraten war, im Stadthaus in Unterseen ein und blieb hier einige Tage, bevor er über die beiden Scheideggen und den Brünig weiter heimwärts zog. Er wohnte im ersten Stock, wo es ihm sehr gut gefiel, beschaffte sich bei Forstmeister Kasthofer im Schloss Notenpapier, komponierte und schrieb zum Dank für die Försterstochter („sie ist leider durchaus unhübsch“) drei Walzer, die aber verschollen sind. Auf die Rückseite seines Tagebuches zeichnete er eine Skizze des Ausblicks aus dem Fenster und ergänzte dazu im Text:

Es wird mir ordentlich schwer, dies Zimmer hier zu verlassen, es ist so wohnlich und mein liebes Clavierchen werde ich gar zu sehr vermissen. ... An der Ecke steht das kleine Clavier, und wenn ich links umgucke, so habe ich die ganze Herrlichkeit.

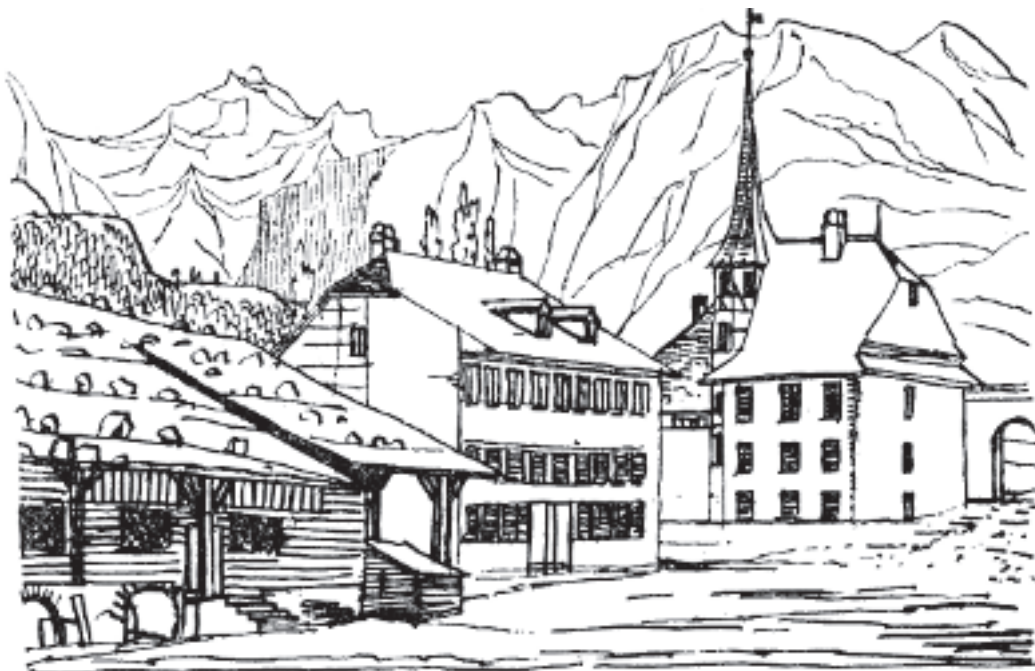


Abb. 18 – Tagebuchskizze von Felix Mendelssohn; untere Gasse und Schloss mit Stadttor

Später verbrachte Mendelssohn mehrmals seine Sommerferien in Interlaken und erholte sich beim Malen von seinen beruflichen Anstrengungen. Im Sommer 1847 - in seinem letzten Lebensjahr - entstand das berühmte Bild von der Kirchgasse in Unterseen, mit dem Blick von der östlichen Stadthausecke aus gegen den Harder. Es zeigt das damalige Aussehen der Kirchgasse vom Pfarrhaus bis zum Habkerngässli und dokumentiert gleichzeitig die wegen dem Einbau der ersten Orgel notwendige Kirchenraumverlängerung von 1844. Der Dachteil mit den hellroten Ziegel über dem ehemaligen Chor wird von einem neu erstellten Dachstuhl getragen, der wenige Jahre später unter einer zusätzlichen Schneelast einstürzte.



Abb. 19 – Unterseen Kirchgasse 1847, Aquarell von Felix Mendelssohn (1808-1847); Kirche mit neuem Dach über dem 1844 verlängerten Schiff

Der Einsturz des Kirchendachs

Die Katastrophe

Die Vergrösserung des Kirchenschiffs mit Einbezug des Chorraumes hatte schlimme Folgen. Pfarrer Walthard schilderte als einstiger Aktuar der Subscribentengesellschaft für den Orgelbau in deren Protokollbuch den Einsturz des Kirchendachs, und zwar als „Vorbericht“ zum anschliessenden Protokoll der Sonderkommission, die für den Wiederaufbau der Kirche eingesetzt wurde.

Am 1. Dezember 1851 stürzte in der Nacht um 2 Uhr Morgens das ganze Dach der Kirche ein. Die grösste Masse stürzte vorwärts gegen den Graben auf die Nordseite, weil, wie es scheint, die Stützmauer da am schwächsten war, sodass diese bis auf 4 Fuss heruntergerissen wurde. Ziegel, Balken und Raven lagen in grauser Verwirrung aufeinander. Die vortreffliche, von Walpen im Jahre 1844 gebaute Orgel wurde völlig zertrümmert, sodass von den zinnernen Pfeifen nur das Metall gebraucht werden kann. Von der Kanzel hingegen ist das Meiste nicht sehr beschädigt worden, von dem Taufsteine wurde der Fuss auf der Seite gegen Mittag abgeschlagen und der Rand des Beckens etwas beschädigt. Die Zerstörung war so vollständig, dass, wenn der Einsturz zur Zeit des Gottesdiensts stattgefunden hätte, kein Mensch mit dem Leben davon gekommen wäre. Gott der Herr wachte über der Gemeinde. Ihm sei Lob und Dank dafür! - Von den vier Mauern wurden drei durch Risse und Spalte so zugerichtet, dass sie beim Neubau ganz niedergerissen werden müssen und nur die gegen Morgen stehen gelassen werden darf. Das Unglück wird von Sachverständigen der höchst fehlerhaften Bauart des Dachstuhles und auch der Schwäche der Mauern zugeschrieben. Es kam allen durchaus unerwartet, indem keine einzige Warnung von irgend jemandem, meines Wissens wenigstens, laut geworden war. Einen gewaltigen, tiefen Eindruck machte das furchtbare Ereignis, aber alle danken Gott, dass kein Mensch auch nur im Geringsten am Leibe verletzt wurde. Die nächstfolgenden Tage wurde der Schutt unter einer Menge von Zuschauern weggeräumt.

Die Katastrophe war eine Folge der Kirchenvergrößerung. Das Dach des acht Jahre vorher zur Saalkirche ausgebauten Kirchenraumes stürzte ein und zerstörte die neue Orgel vollständig. Schon am 2. Dezember 1851 bestimmte der Gemeinderat:

Um die Räumung der eingestürzten Kirche und die deshalb notwendigen Arbeiten anzuordnen und zu leiten, werden die Mitglieder Abraham Imboden und Friedrich Rubin beauftragt, mit dem Zimmermeister Christen von Allmen darüber Rücksprache zu nehmen. Sollte sich von Allmen nicht mit dieser Arbeit befassen, so sollen sie beauftragt sein, jemandem anders die Leitung derselben zu übertragen. Diese Arbeit soll gemeindeweise geschehen, und das Gemeindewerk soll von Morgens 9 Uhr bis Abends 4 Uhr dauern.

Zimmermeister von Allmen übernahm die Aufgabe. Er wurde am 10. Dezember 1851 ermächtigt,

das Abholz von der Kirche, welches nicht mehr gebraucht werden kann, von Zeit zu Zeit gegen Barzahlung zu versteigern. Hingegen der Schutt soll gegenwärtig niemandem erlaubt sein, weil derselbe möglicherweise zum Wiederaufbau gebraucht werden kann. Das noch brauchbare Holz sowie die Laden hat der von Allmen behörig an Scherm und Verwahrung zu bringen.

Am 18. Dezember 1851 wurde beschlossen, der Baudirektion den Einsturz zu melden und gleichzeitig das Gesuch zu stellen, dass zum Wiederaufbau derselben der Staat seinen Anteil ausrichte und einen Plan und Devis aufnehmen lasse. – Dem Posthalter Blatter wurde gestattet, „von dem Schutt oder Abbruch der Kirche einige Fuder wegzunehmen, derselbe soll aber von jedem Fuder wieder ein Fuder Sand liefern.“ Am 4. Januar 1852, nur ein Monat nach dem Unglück, wurde Gemeindepräsident Müller ersucht, „die Gemeinde ausserordentlicherweise zusammen zu berufen, um in Betreff der Wiederaufbauung der Kirche die notwendigen Beschlüsse zu fassen.“ Die Einwohnergemeinde versammelte sich am 21. Februar 1852 und beschloss mit grosser Mehrheit, „die Kirche müsse wieder aufgebaut werden; es solle auch sobald als möglich ans Werk gegangen werden.“

Notlösungen

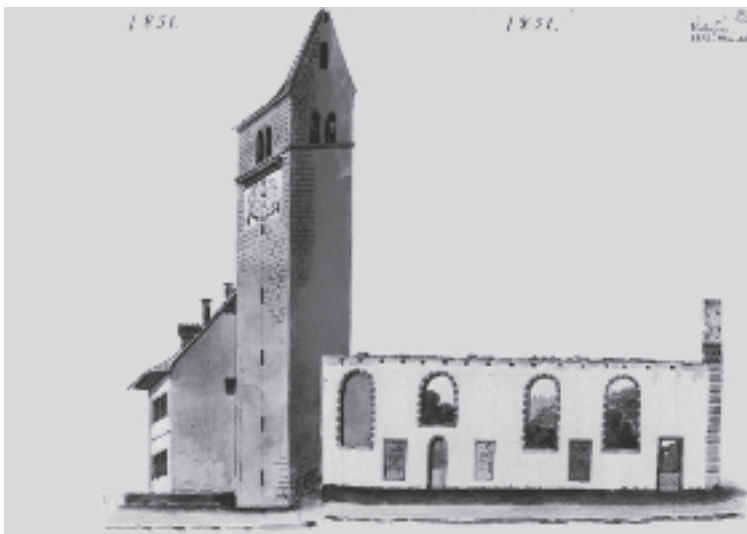
Nach dem Einsturz der Kirche musste der sonntägliche Gottesdienst anderwärts stattfinden. An der ersten, undatierten Sitzung des Kirchenvorstandes, die anfangs April 1852 stattfand, wurde als Tag der ordentlichen monatlichen Sitzung der erste Sonntag des Monats, abends um 7 Uhr bestimmt und dann weiter protokolliert:

Es wird erkannt, von nun an die Morgenpredigt in der englischen Kapelle abhalten zu lassen, und zwar die nächsten zwei Kommunionstage um 10 Uhr und dann nach Ostern um 9 Uhr ... Zu Kelchhaltern werden bestellt Herr Kirchmeier Tschiemer und Herr Altkirchmeier Bhend und für einstweilen zum Einschenk Burgerweibel Christian von Allmen; zu Vorlesern und Vorsängern beim Gottesdienste die drei Lehrer.

Die englische Kapelle war damals im Chor der Schlosskirche eingerichtet und nicht heizbar. Während des Wiederaufbaus des Kirchenschiffes mussten weitere Provisorien getroffen werden. Die Kindstufen wurden während des Sommers „in den Kinderlehren im Schulhause“ vorgenommen. Nach dem Betttag wurde im Schulhaus auch die Sonntagspredigt gehalten. Auf das Begehren der beiden Lehrer, welche einst Vorsänger und nach 1844 vor dem Kircheneinsturz für kurze Zeit auch Organisten gewesen waren, wurde „die Stubenorgel des Schullehrers Segessenmann zur Hebung des Kirchengesanges in der Schulstube aufgestellt und zum Gottesdienst gebraucht.“ Zur Winterszeit wurde einzig für die Gottesdienste an Weihnachten 1852 und zum Neujahr 1853 ausnahmsweise die englische Kapelle in Interlaken benutzt. Im Sommer darauf predigte Pfarrer Walthard dagegen wiederum regelmässig in der englischen Kapelle.

Der Wiederaufbau des Kirchenschiffs

Die Kirche bot nach dem Aufräumen ein traurig kahles Bild. Die Einwohnergemeinde ging ohne Verzug an den Wiederaufbau. Sie wählte eine achtgliedrige Baukommission, bestehend aus Altstatthalter Bhend, Gemeindepräsident Müller, Naglermeister Gribi, Michael Tschiemer, Abraham Imboden, Michael Tschiemer, Sohn, Alt Regierungsstatthalter Friedrich Seiler und Gemeinderatspräsident Ritschard, welcher aber ablehnte. Von dieser Kommission wurde als Aktuar mit Sitz und Stimme Pfarrer R. Walthard beigezogen. Er verwendete das einstige Orgel-Subscribentenprotokollbuch gleich weiter für die für den Wiederaufbau von der Gemeindeversammlung eingesetzte Kirchenbaukommission.



*Abb. 20 –
Kirchenmauern,
gezeichnet nach
den Aufräumungs-
arbeiten
von Karl Howald
am 10.Mai 1852*

Links hinter dem
Kirchturm das
Pfarrhaus.

Viel Arbeit wurde gemeindewerkweise geleistet. Pfarrer Rudolf Walthard trug auf seine Weise etwas bei. Darüber wurde am 16.Januar 1852 notiert:

Mit Schreiben vom 13.Jenner 1852 zeigt der Herr Pfarrer der Behörde an, dass er einen neuen Ehe- und Verkündigungsrodel hiesiger Gemeinde mit Antritt dieses Jahres anschaffen musste, welches den Betrag von £.4 alter Währung kostete, und welche er mit Rücksicht, dass die Kirchengemeinde Unterseen wegen dem Einsturz der Kirche sehr bedeutende Kosten haben wird, zum Geschenk machen wolle, wofür dem Herrn Pfarrer für dieses Geschenk mit Schreiben der verbindlichste Dank auszusprechen ist.

In der Bevölkerung herrschte viel guter Wille. Die Bürgergemeinde vom 1.Juni 1852 beschloss betreffend „das Gesuch der Einwohnergemeinde Unterseen, dass ihr zum Wiederaufbau der Kirche das erforderliche Holz unentgeltlich verabfolgt werde, mit Mehrheit der Stimmen, dem Gesuch der Einwohnergemeinde zu entsprechen.“ Auf gestellten Antrag wurden 40 Stück Bandholz und 10 Stück Sagholz bestimmt und beschlossen, das Holz gehörig schätzen zu lassen. Der Gemeinderat wurde beauftragt, die Verzeigung desselben zu besorgen und dabei „vorzüglich die Grotzen zu Wyssenau“ dazu zu verwenden.

Gleichzeitig waren die Kosten des Kirchenumbaus und den Orgeleinbaus von 1844 noch nicht abgerechnet. So mussten neben dem Wegräumen des Schuttes und dem Wiederaufbau auch die alten Schulden abgetragen werden. Bereits am 10.Dezember 1851 waren „Herr Präsident Ritschard und Abraham Imboden beauftragt worden zu untersuchen, ob Herr Ruchtli von der Behörde aufgefordert worden sei, über den Bezug der Orgeltelle Rechnung abzulegen.“ Und am 3.März 1853 berichtet ein Protokollnachtrag über eine Auseinandersetzung zwischen dem

Gemeindepräsidenten Müller und Herrn Ruchti, die sich über eine angeblich wegen bevorstehender Wahlen angeordnete Verschiebung des Orgeltelleinzugs stritten. Am 25. Februar 1856 konnte das Finanzielle endlich geregelt werden:

Nach dem seinerzeit bei Herrn Posthalter Sterchi zum Kirchen- und Orgelbau aufgebrochenen Kapital schuldet nun laut abgelegter Rechnung von Herrn Ruchti und zufolge amtlicher Passation vom 2. Dezember 1853 Herr Ruchti als gewesener Kassier Fr. 1080.62 und die Gemeinde Fr. 651.16. Für diese Summen werden bei Herrn Sterchi zwei zinsbare Titel errichtet.

Posthalter Sterchi hatte eine namhafte Summe für den Wiederaufbau der Kirche zur Verfügung gestellt, welche die Gemeinde nun zu verzinsen hatte.

Zuteilung von Aarmühle?

Am Wiederaufbau der Kirche wirkte der Kantonsbaumeister mit. Viel Arbeit wurde im Tagewerk zu 70 Rappen erfüllt. Von der Baukommission wurde schon frühzeitig beschlossen, dieses Mal keine Aufrichte zu bezahlen. Der Staat leistete einen Vorschuss von Fr. 2000.- und verlangte, künftig die Orgel, „wie anderswo üblich“, im Schiff unterzubringen. Die Baukommission war anderer Meinung und fand für ihren Standpunkt im Oberland genügend andere Beispiele. Sie hielt am Standort der Orgel im Chor fest und stellte ein entsprechendes Ausnahmegesuch. Bei dessen Beantwortung schrieb der Regierungsrat am 21. März 1853:

Die Kirchendirektion hat uns darauf aufmerksam gemacht, dass es sehr wünschenswert wäre, wenn bei den gegenwärtigen Verhältnissen eine Vereinigung der Gemeinde Aarmühle mit der Gemeinde Unterseen erzielt werden könnte, indem die allzugrosse Ausdehnung der Kirchengemeinde Gsteig, zu welcher Aarmühle gehört, die Lostrennung einzelner Teile von derselben als notwendig erscheinen lasse, Unterseen aber teils wegen seines geringen Umfangs, teils wegen der beidseitigen Lage sich besonders eigne, Aarmühle in seinen Kirchenverband aufzunehmen. ...

Was die Frage der Orgelversetzung anbelangt, so haben wir darüber noch keinen Beschluss gefasst; wir glauben jedoch, uns vorläufig dahin aussprechen zu können, dass es ... nicht unmöglich sein werde, den Wünschen der Kirchenbaukommission von Unterseen zu entsprechen, wobei es übrigens nicht ohne Einfluss sein wird, in welcher Weise die von der Kirchendirektion zu machenden Vorschläge bezüglich der Vereinigung Aarmühles mit Unterseen werden aufgenommen werden.

Der Regierungsrat koppelte seine Zustimmung für eine weitere Plazierung der Kirchenorgel im Chor mit der Bereitschaft zu einer kirchlichen Fusion Aarmühles mit Unterseen. In dieser Zeit des Wiederaufbaus wurde am 17. Mai 1853 beschlossen,

auf nächsten Freitag abends um 8 Uhr die Gemeinde ausserordentlicherweise zusammen zu berufen, um wegen Vereinigung der Kirchengemeinde Aarmühle mit der Kirchengemeinde Unterseen das Gutfindende zu beschliessen und Ausgeschlossene zu erwählen.

Hinter der Idee zur Kirchengemeindefusion dürfte der Gedanke gestanden haben, die Kosten des Wiederaufbaus auf alle zu verteilen, welche damals in Unterseen zur Predigt gingen. Dazu gehörten neben dem Regierungsstatthalter im Schloss Interlaken auch die Bevölkerung von Aarmühle. Doch die Kirchengemeinde lehnte den regierungsrätlichen Wunsch ab. Darauf schrieb die Kirchenbaukommission erneut nach Bern und legte zur Unterstützung ihres Standpunktes ein Begleitschreiben des Kantonsbaumeisters bei. Schliesslich antwortete die Regierung am 8. September 1853. Obwohl sie das Aufstellen der Orgel im Chor „zwar gerne vermieden hätte“, verzichtete sie auf ihren Fusionsanregung, indem sie schrieb :

Da nun aber die ganze Gemeinde hierauf Gewicht zu legen scheint, und übrigens noch konstruktive Rücksichten zu nehmen sind, so haben wir in Abänderung unseres Beschlusses vom 12. Dezember vorigen Jahres ihrem Wunsch unter der Bedingung entsprochen, dass die Kirchengemeinde Unterseen durch einen gesetzlichen förmlichen

Gemeindebeschluss sich auf rechtskräftige Weise dahin verpflichte, die Orgel samt zudienendem Lettner im Chor der Kirche in ihren Kosten erbauen und in alle Zukunft erhalten zu wollen.

Der kirchliche Anschluss Aarmühles an Unterseen wurde von Regierungsseite nicht weiter verfolgt, und die Ablehnung durch die Gemeinde hatte keine direkten Auswirkungen. - Am 4. Dezember 1853 wurde die nun mit einem etwas steileren Dach geschützte Kirche wiederum feierlich eingeweiht. Darin fehlte aber noch die Orgel. Und als augenfällige Neuerung erklärten sich die Mitglieder des Kirchenvorstandes bereit, ... „von jetzt an das Chor an den Sonntagen zu beziehen und sich nicht mehr wie früher unter die übrige Zuhörerschaft zu setzen“.

Der Chorraum

Nach dem Wiederaufbau des Kirchenschiffes wurden die Besitzesverhältnisse zwischen Staat und Gemeinde geklärt und neu festgeschrieben. Am 14. Januar 1854 schlossen die Baudirektion des Kantons Bern und die Einwohnergemeinde Unterseen, vertreten durch ihren provisorischen Verwalter, Herrn Rudolf Hürner, die folgende Übereinkunft¹¹:

1. Das Chor der neu erbauten Kirche zu Unterseen ist Eigenthum des Staates und von diesem jederzeit zu unterhalten; dasselbe nimmt die ganze Breite der Kirche ein und hat eine Tiefe von 22' 3", von ausswendig der östlichen Mauer gemessen.
2. Der Einwohnergemeinde Unterseen ist gestattet, die Orgel im Chor aufzustellen.
3. Der Staat unterhält in seinen Kosten den Taufstein, die Kanzel und die unter der Orgel quer vor dem Chor angebrachte Reihe Chorstühle; die Orgel samt Zugehörde wird von der Gemeinde unterhalten; sowie auch der Lettner samt allem was dazu gehört.

Der 72 m² messende Chorraum wurden erst im Jahre 1933 an die Kirchgemeinde abgetreten. Der Besitzeswechsel wurde grundbuchlich verurkundet und dabei festgehalten, dass der Staat sich im Zusammenhang mit der damals im Gang befindlichen Kirchenrenovation mit Fr. 3'400.- aus seiner Pflicht zum Unterhalt des Chores loskaufe und darüber hinaus einen Beitrag von Fr. 6'600.- spende, gesamthaft Fr. 10'000.-. Damit ging der Chortheil der Kirche endgültig in den Besitz der Kirchgemeinde über.

¹¹ Bernisches Staatsarchiv, Kirchenwesen, Akten 1854 Nr.10

Die Stadtbürgerkorporation

Organisation

Konstituierung

Neben der alten, das ganze Gebiet der Kirchgemeinde umfassenden Bäuertgemeinde, die sich zur heutigen Bürgergemeinde entwickelte und neben der neugeschaffenen Einwohnergemeinde entstand aus der städtischen Bürgerschaft heraus als drittes Gemeinwesen die Stadtbürgerkorporation. Die einstige Civitatis, die Stadtbürgerschaft, die sich in der Mediationszeit als Bürgergesellschaft mit einer „Bürgerkommission“ neu organisiert hatte, in der Restaurationszeit nach 1814 aber wieder gemäss den im Alten Bern gültigen Regeln hatte geführt werden müssen, beanspruchte auch unter der neuen Staatsverfassung von 1831 ihre hergebrachten Privilegien. Sie formierte sich neu als „Stadtbürgerkorporation“.

Über das Weiterwirken der Stadtbürgerschaft wurde ein „Conceptenbuch über die Verhandlungen des Burgerrats der Bürgerkorporation von Unterseen, angefangen den 18.Hornung 1835, bis 27.Dezember 1842 Nr.2“ geführt, das nächste Conceptenbuch von Januar 1843 bis Oktober 1852 ist verschollen, und das letzte, als Nr.4 angefangen den 15.November 1852, endet am 27.April 1861. Daneben entstanden ein „Conceptenbuch über die Verhandlungen der Bürgerschaftskorporation von Unterseen, angefangen den 2.April 1835, bis 22.Januar 1853, Nr. 2“ und ein zweites „angefangen den 16.Mai 1853, bis 19.Hornung 1861, Nr.3“. Mit dieser Nummerierung der Protokolle betonte die Stadtbürgerschaft ihr Herkommen aus der Zeit des Alten Bern. - Weiter wurde für den Güterausscheidungsvertrag ein „Inventarium über das von der Bürgerkorporation von Unterseen der dasigen Einwohnergemeinde abgetretene Vermögen“ erstellt.

Das erste Protokoll im Conceptenbuch des Bürgerkorporationsrates beginnt zwei-einhalb Jahre nach den Protokollen der Bürgergemeinde der Kirchgemeinde und lautet:

Erste Sitzung des unterm 24.ten Jenner 1835 neuerwählten Burgerraths der Bürgerkorporation von Unterseen, gehalten in der Wohnung des Herrn Gemeindepräsident Bhend, Mittwoch Abend, den 18.ten Hornung 1835.

Präsident	Herr	Christian Blatter, Statthalter
Mitglieder	1. „	Christian Bhend, vicé Präsident
	2. „	Jakob Ritschard, Schulvogt
	3. „	Conrad Rubi, Seckelmeister
	4. „	Abraham Imboden, Spendvogt
	5. „	Heinrich Imboden, alt Strassenmeister
	6. „	Ulrich Rubi, Negotiant
Abwart	Peter von Allmen,	Bürgerweibel
Sekretair	Johann von Allmen,	Bürgerschreiber

Der Präsident der Stadtbürgerkorporation, Statthalter Christian Blatter, war zur Restaurationszeit Präsident der Stadt- und Bäuertgemeinde gewesen; Vizepräsident der Korporation war Bäuertbürgerpräsident und Einwohnergemeindepräsident Christian Bhend. Schulvogt Ritschard und Spendvogt Imboden sassen sogar in allen drei Räten. Sekretär der Korporation war Johann von Allmen, der sich als Bürgerschreiber in die Behördenliste eintrug. Für personelle Reibungsflächen und für Kompetenzstreitigkeiten zwischen den drei auf dem Gebiet Unterseens konstituierten Gemeinden war deshalb von allem Anfang an gesorgt.

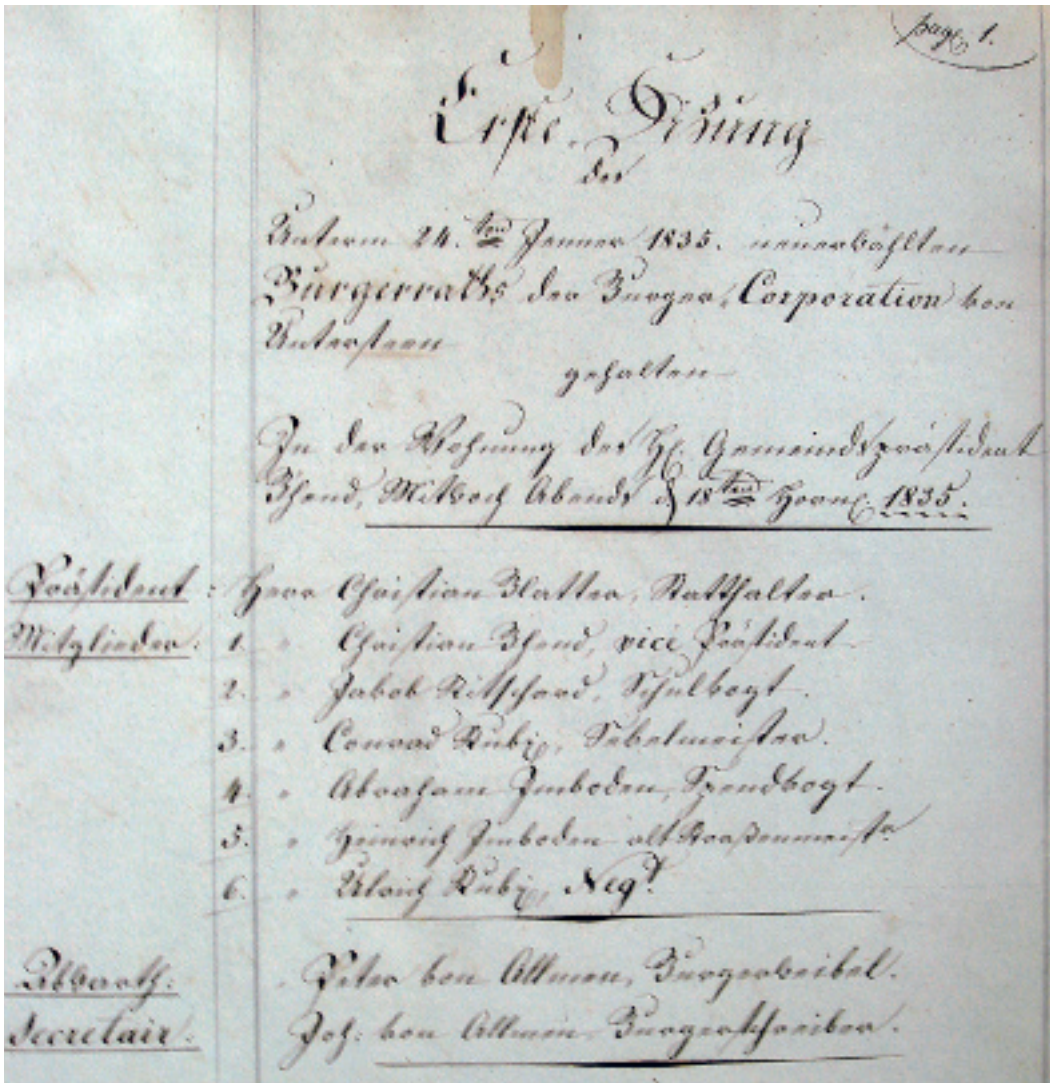


Abb. 21 – Erstes Sitzungsprotokoll des Bürgerkorporationsrates 1835

An dieser ersten Sitzung vom 24. Januar 1835 wandte sich der Korporationsrat ohne Umschweife und ohne Bildung von Ausschüssen den von der einstigen Bürgerkommission behandelten Geschäften zu und beschloss:

1. In Betreff von Erlernung von Handwerken der Bürgersöhnen, welche bis zur neuen Organisation der Gemeindebehörden und des entworfenen, unterm 24.ten Jenner 1835 angenommenen Reglements dasjenige, was nach der früheren Verordnung erforderlich gewesen, nicht geleistet haben, sollen mit ihrem Begehren auf Anspruch der sonst versprochenen und früher ausgerichteten 16 Pfund abgewiesen werden.
2. Wegen den ledigen Bürgersöhnen, welche das gesetzliche Alter von 23 Jahren auf den 31. Christmonat erfüllt haben, wurde erkannt: Dieselben sollen bei der ersten Versammlung der Bürgerkorporation gleich wie die übrigen verheirateten Bürger Sitz und Stimme haben und von ihrer Annahme hinweg auch Nutzniesser sein, so wie das Reglement vorschreibt.
3. Zu einem Vicépräsident wurde mit Mehrheit der Stimmen erwählt: Herr Gemeindepäsident Christen Bhend.

Eine Rückwirkung der gefassten Beschlüsse wurde abgelehnt; als Neuerung durften nun aber auch die ledigen, über 23 Jahre alten Männer an den Versammlungen

teilnehmen. Die Geschäfte der einstigen Stadtbürgerschaft wurden nun vom Bürgerkorporationsrat geführt. An einer Extra-Sitzung des Rates wurde am 31. März 1835

des Seckelmeister Conrad Rubis 1. te Stadtrechnung wörtlich abgelesen. Nach Erdaurung derselben fanden sich an einigen Orten Irrtümer, welche durch einen Ausschuss redressiert werden sollen, sonst wurde dieselbe unter fernerer Irr- und Missrechnung hin vorläufig vom Burgerrat passiert und gutgeheissen.

Die Rechnung betraf die Einnahmen aus dem Brückenzoll, die Abgaben des Waagmeisters sowie die Pachtzinse des Stadtmetzgers (Schaalzins) und des Stadthauswirts. Dann wurde beschlossen: „Wegen einer Waage in der Schaale, welche dato von Herrn Metzger Grossenbacher benutzt, wurde erkannt: der Seckelmeister solle dieselbe, und zwar beförderst, behörig reparieren lassen.“ - Um die Sitzungsteilnahme zu fördern, wurde schon am 11. Mai 1835 beschlossen, dass jedes Mitglied des Burgerrates der Stadtbürgerkorporation, wenn es nicht erscheine und sich nicht mit erheblichen Gründen legitimieren könne, jedesmal eine Busse von 5 Batzen zu bezahlen habe, und wer eine halbe Stunde zu spät komme, eine Verspätungsgebühr von 2½ Batzen.

Korporationsversammlung und Korporationsrat

An der Versammlung der Stadtbürgerschaft war stimmberechtigt, wer mindestens 23-jährig und verheiratet war, aus einer zur „Civitas“ gehörenden Familie stammte, im Städtchen wohnte und in die Korporation aufgenommen worden war. Jeder Neuling hatte ein Eintrittsgeld zu bezahlen. Die Mitglieder der Korporation genossen verschiedene Privilegien. Die Bürgersöhne wurden mit namhaften Berufsausbildungsbeiträgen gefördert, in Not geratene Bürger wurden unterstützt. Die Korporationsversammlung genehmigte am 24. Januar 1835 ein neues Reglement und wählte danach den Korporationsrat.



Abb. 22 – Die Anschrift des Protokollbuches der „Ehrenden Bürgerschafts-Corporation“

Der Korporationsrat wurde von der Korporationsversammlung in einem demokratischen Verfahren gewählt. Am 19. März 1842 wurde

zu der Wahl von drei Mitgliedern an den Burgerrat an Stimmzettel ausgeteilt 80, mithin absolutes Mehr 41. Da in dieser ersten Abstimmung kein absolutes Mehr herausgekommen, so wurde zu der 2. Wahl geschritten.

In dieser zweiten Abstimmung wurden 62 Stimmzettel ausgeteilt. Von sechs Bewerbern erreichten oder überschritten diesmal drei das absolute Mehr von 32 Stimmen,

Trotz des äusserst knappen Resultates, das auf zwei fast gleich starke Lager unter der Weissen und den Schwarzen schliessen lässt, wurde die Wahl akzeptiert.

Die Jahreszusammenkunft

Über die erste Zusammenkunft der städtischen Bürgerschaft nach dem neuen Reglement steht im „Conzeptenbuch über die Verhandlungen der Bürgerschaftskorporation von Unterseen, angefangen den 2. April 1835, No. 2“:

Ordinairi Jahrsitzung der Ehrenden Bürgerschaftskorporation von Unterseen auf dasigem Kaufhause, Donstags den 2. ten April 1835, sub Presidio des Herrn Unterstatthalter Christian Blatter.

1. Stellten sich folgende junge Burgerssöhne mit dem Begehren, als Mitglied in die Bürgerschaft auf- und angenommen zu werden: (es folgen insgesamt 25 Anwärter)
2. Conrad Rubis erste Stadtrechnung wurde wörtlich abgelesen und dann genehmigt.
3. Waagmeister Feuz wurde für ein Jahr bestätigt.
4. Dem durch eine Feuersbrunst im Dorfe geschädigten Johann von Allmen, Sohn, Schuhmacher an der Spielmatte wurde aus Mitleid eine Beisteuer von 20 Pfund bezahlt.
5. Wegen jenem zwischen der Bürgerschaft und der Bäuerbürgergemeinde stattgehabten Rechtsstreit entstandenen Kosten wurde den 6 Betroffenen je ein Beitrag von gesamthaft 28 Pfund 5 Schilling ausgerichtet.
6. Die 6 Pintenschenkrechte wurden für weitere 4 Jahre vergeben.
7. Stellte Gabriel Beugger den Antrag, die Behörde solle dahin wirken, den Stadtbezirk zu erweitern. Die Behandlung dieses Antrages wurde zurückgestellt, bis die an Tit. Behörde eingereichten Schriften zurück seien.

Den 115 Anwesenden wurde als Sitzungsgeld diesmal vom Seckelmeister 92 Kronen ausgerichtet, demnach pro Mann 20 Batzen oder 2 Pfund, was etwa drei damaligen Tagelöhnen entsprach. Diese Ansätze führten zu einem fleissigen Versammlungsbesuch, und der anfallende Burgernutzen konnte so auf einfache Weise verteilt werden. Die 25 Neuaufnahmen mit den Jahrgängen 1807 (4), 1808 (4), 1809 (4), 1810 (5), 1811 (8) und den Familiennamen von Allmen, Ritschard, Gysi, Amstutz, Schmoker, Imboden lassen erkennen, dass die Bürgerkorporation damals einen Aufnahmestau abbaute. Sie setzte die Arbeit der einstigen „Bürgerkommission“ der Stadtbürgerschaft fort. Ein Antrag auf Erweiterung des Stadtbezirks über die Stadtmauern hinaus zielte jedoch auf die Einverleibung der Bäuerbürgergemeinde ab, was dem gegenseitigen, schon mit Prozessen belasteten Verhältnis nicht förderlich war.

Arbeitsweise

In den Protokollen der Bürgerkorporation erscheinen 1835 neben den gemeinderätlichen Amtsträgern, dem Gemeindeschreiber und dem Ratsabwart als einziger Angestellter der Seckelmeister Rubi, der die Stadtrechnung führte, dazu als Lehensträger der Kaufhauswirt Müller, der Schaalmetzger Grossenbacher und der Waagmeister und Zollner Feuz. Weiter werden der Busenbergpächter Schmocker und schliesslich sechs Pintenschenkwirte genannt, darunter Statthalter Christian Blatter (Präsident des Korporationsgemeinderats), Christian Bhend, (Präsident der Stadt- und Bäuergemeinde und dazu Präsident der Einwohnergemeinde). Pfander Johann

Imboden an der Sefinenalp führte die Bergrechnung. Die personellen Verknüpfungen der verschiedenen Gemeinden führten zu einer ungunstigen Vermischung und Verfilzung der Geschäfte. - Über die Einnahmen der Bürgerkorporation finden sich in den ersten Jahren nur unvollständige Angaben. Am 29. Dezember 1835 wurde dem Korporationsrat vorgelegt

der Gewohnheit nach von Waagmeister Christian Feuz seine Rechnung vom eingegangenen Zoll, vom 30.ten December 1834 bis und mit dem heutigen Tag, als dem 29. Christmonat 1835. Das Resultat dieser Rechnung beträgt an eingenommenem Zoll und Gehaltlohn £.241.-.7½.

Weiter wurden verrechnet die von den namentlich genannten Pintenwirten eingegangenen Erkenntnisgeldern, pro Saum-Mass Wein 1½ Pfund, und zwar von:

Statthalter Christian Blatter, Präsident des Gemeinderats	£. 78.-
Christian Bhend, Gemeindepräsident	£. 60.-
Johann Schmocker oder dessen Wittib	£. 30.5
Melchior Ritter	£. 30.5
Gebrüder Rubin	£ 33.-
Hanns Imboden	<u>£. 37.5</u>
Summa	£.269.5

Für die einzeln verpachteten Bergrechte an Sefinen, Busen und Saus bezahlten die Bürger von Unterseen pro Kuh und Sommer 15 Batzen und die Ausburger 20 Batzen. Dagegen kostete der Unterhalt der Brücken im Jahr durchschnittlich 100 Pfund. - Am 16. Februar 1837 beschloss die Bürgerkorporation, nach erfolgter Bergrechtssteigerung,

weder den Berg Busen, noch den Berg Sevenen, noch den Berg an der Alp Saus hinzugeben. Die Bergrechte sollen auf bisher übliche Weise verpachtet werden. Zuletzt wurde der jungen Bürgerin Anna Sterchi als nunmehr patentierte Geburtshelferin das früher der Hebamme Frutiger ausgerichtete Wartgeld von 8 Pfund ab 1. Januar 1837 zugesprochen. An Sitzungsgeld wurde 107 anwesenden Bürgern jedem 2 Pfund entrichtet, macht zusammen 214 Pfund.

Trotz der Sitzungsgelder waren selbst die Ratssitzungen bisweilen schlecht besucht. Als am 18. Juni 1839 sogar der Präsident „nicht erschien und die Anwesenden lange auf ihn gewartet haben, so wurde einhellig erkannt: Herr Blatter solle verfallen sein für eine Maass Wein zu bezahlen, welche sogleich von den Anwesenden Kommissionsmitgliedern getrunken worden ist.“

Im Jahre 1840 betrugen sämtliche Korporationseinnahmen 6803 Pfund, sämtliche Ausgaben dagegen 5967 Pfund. Die Rechnung schloss dementsprechend mit einem bemerkenswert hohen Überschuss ab, während die Einwohnergemeinde und die Bürgergemeinde in dieser Zeit unter Geldknappheit litten.

Die Bürgerkorporation funktionierte nach den geltenden Vorschriften im Gemeindegesetz. So tagte am 15. April 1841 die „Ordinaire Jahresversammlung“, mit den Traktanden:

1. Annahme von fünf jungen Bürgern
2. Ablage und Passation der Seckelmeisterrechnung
3. Erwählung von zwei neuen Mitgliedern in den Burgerrat
4. Erwählung eines neuen Sekretärs (diese 2 Art. wegen Ablauf ihrer Amtsdauer)
5. Erwählung eines neuen Waagmeisters

Trotz ihrer guten Situation war die Bürgerkorporation eher zurückhaltend, wenn ihr Sonderleistungen zugemutet wurden. Am 11. Juli 1842 wurde protokolliert: „Da zur Anlegung eines Fussweges untenher dem Hobbühl dem Vernehmen nach von Seite der Bürgergemeinde und nicht von der Bürgerkorporation ein Beitrag versprochen worden, so wurde eine an die Kommission gerichtete und geforderte Note hierseits

abgewiesen.“ Die Korporation löste sich auch von traditionellen, gutwillig gespendeten Leistungen, als sie am 27. Februar 1849 mit Mehrheit der Stimmen beschloss, „das bis dato der einten Geburtshelferin Anna Sterchi aus dem Korporationsgut ausgerichtete Wartgeld von £.8 fernerhin nicht mehr zu bezahlen.“

Im Protokoll vom 2. Dezember 1842 wurde erstmals über eine „Sitzung des Korporationsburgerrats als Commission“ berichtet, was einer zurückstufenden Wertung dieser Behörde gleichkam. Trotzdem blieb das Amt des Seckelmeisters begehrt. Am 23. Mai 1844 „wurde zu der Wahl eines neuen Seckelmeisters mit Mehrheit der Stimmen erkannt, diese durch Ballottieren vorzunehmen“. Aus den fünf gefallenen Vorschlägen (Präsident Ritschardt, Burgerpräsident Rubin, alt Spendvogt Peter Bhend, Dr. Rudolf Sterchi, Friedrich Rubin, Pintenwirt) erreichte schliesslich im vierten Wahlgang Burgerpräsident Rubin das absolute Mehr.

In das Korporationsburgerrecht konnte man sich einkaufen. Am 16. Mai 1843 stellte Gerichtschreiber Carl Mühlemann schriftlich das Ansuchen, in die Burgerkorporation aufgenommen zu werden. „Mit einer Mehrheit der Stimmen wurde die Einkaufssumme auf 600 Pfund festgelegt, wobei sich diese Summe nicht nur auf seine Person, sondern auf seine ganze Nachkommenschaft erstreckte.“

Verwaltung der Korporationsbesitzes

Die Burgerkorporation hatte die Rechte der einstigen Stadtbürgerschaft und der Burgergesellschaft übernommen. Ihr gehörten

- das Stadthaus, die Schaal, das Waagerecht, der Brückenzoll,
- die Konzessionsabgaben von sechs Pintenschenken,
- die Alp Sefinen und sieben- oder achtundfünfzig Kuhrechte an der Alp Busen mit den zudienenden Gemächern und Gehältern.

Das Kaufhaus

Bei der Wahl des Kaufhauspächters an der Korporationsversammlung vom 21. Juli 1836 mussten die Verwandten austreten „bis und mit Geschwister Kinder“. Die Wahl erfolgte dann geheim „durch Ballotierung“, also durch das Einlegen von Kugeln in Behälter, die mit den Namen der zu wählenden Bewerber angeschrieben waren. - Nach einer erfolgten Pachtsteigerung über das Kaufhaus erhöhte Seckelmeister und Waagmeister Johann Imboden, der am dritthöchsten geboten hatte, an der Extra Burgerversammlung vom 16. Mai 1842 sein Angebot auf 750 Pfund pro Jahr. Darauf erhielt er den Zuschlag und wurde mit grosser Mehrheit als Kaufhauswirt gewählt. Als er am folgenden 16. September das Gesuch stellte, dieses Lehen an jemanden anderes weiterverpachten zu dürfen, lehnte die Burgerschaftsversammlung jedoch einstimmig ab.

Immer wieder waren Reparaturen und Verbesserungen nötig. Am 11. Februar 1843 wurde protokolliert: „Da sich auf dem Kaufhause im sogenannten Saal der Fussboden in bösem Zustande sich befindet, wurde erkannt, solchen wieder in guten Status versetzen zu lassen.“ Und im November 1855 wurde beschlossen, „in der unteren Gaststube auf dem Kaufhause einen Eisenofen anzukaufen; der Seckelmeister Schmoker wird angewiesen, den Kaufpreis dafür sowie für die dazu erforderlichen Eisenrohre zu bezahlen.“ - Am 27. August 1859 wurde „das Stadthaus nach einer Pachtsteigerung für jährlich £. 930.- an Friedrich Ritter, Spendvogt und Kutscher hingegeben,“ und am 16. November 1859 wurde „auf das Gesuch des gegenwärtigen Kaufhauswirts Ritter beschlossen, ein Fenster im Rossstall des Kaufhauses auf der Morgenseite anzubringen und ausbrechen zu lassen.“

Die Stadtschaal

Die Burgerkorporation stellte den Stadtmetzger an. Auch Auswärtige interessierten sich für diesen Posten. Am 30.Dezember 1843 wurde „die Fleischschaale dem Christen Möscherger, bisheriger Metzger, mit grosser Mehrheit in Lehen gegeben.“ Am 20.März 1854 wurde beschlossen: „Da der gegenwärtige Bestehende der Schaal das Gebäude nicht akkordgemäss benutzt, ist dem Inhaber Imboden das Lehen aus diesem Grunde aufzukündigen und gleichzeitig das Gebäude sowohl im Oberländischen Anzeiger und im Thuner Blatt und Verlesung in der Kirche feilzubieten.“ Auf die Anmeldungen hin wurde am 13.September 1854 das Schaalgebäude sowie das Kaufhaus und die daherigen Konzessionen auf eine öffentliche Pachtsteigerung gebracht.“ Danach wurde das Kaufhaus am 2.Oktober 1854 an Herrn Johann Maurer, gegenwärtig Kellner im Casino zu Interlaken um Fr. 700.-, das Schaalgebäude an Michael Tschiemer, Sohn, ohne Schaalkonzession um Fr. 200.- hingegeben, letzteres jedoch mit dem Vorbehalt, „schon während des Lehensjahres, im Fall sich ein Metzger zeigen würde, welcher das Gebäude wieder als Schaal benützen würde, dem Tschiemer zu jeder Zeit auf 3 Monate aufkündigen zu können“.

Zwei Jahre später, am 13.November 1856, meldete sich „ein gewisser Friedrich Keller, Metzger in Kirchdorf. Es wurde einstimmig beschlossen, von einer Pachtsteigerung abzusehen und mit Keller einen Akkord zu schliessen.“ Gleichzeitig wurde der Burgerrat ermächtigt, die notwendigen Reparationen am Schaalgebäude machen zu lassen. Und tags darauf beschloss der Korporationsrat „gestützt auf den gestern von der Korporation gefassten Beschluss und erteilten Auftrag, dem Friedrich Keller für das erste Jahr einen Pachtzins zu bestimmen von Fr. 100.-, wofür ihm nebst dem Schlachthaus und Schaale die eine Hälfte der Wohnung zu vermieten ist.“

Das Schaalgebäude stand ausserhalb der Stadtmauern auf der Spielmatte. Am 26.Mai 1855 wurde im Korporationsrat vorgebracht, „dass in den letzten Tagen über den dem Staat gehörenden, an der Spielmatte befindlichen Zugspeicher eine Kaufsteigerung abgehalten“ worden sei.

Präsident Imboden glaubt, es wäre im Interesse der Burgerkorporation, wenn sie diesen Zugspeicher ankaufen würde, indem leicht auf dieser Stelle eine Säge errichtet und dadurch das daneben stehende Schaalgebäude an seinem Wert bedeutend verlieren würde. Aus diesem Grunde habe er geboten. Die Versammlung beschloss einstimmig, wann immer möglich, das Gebäude käuflich zu erwerben.

Im letzten Jahr des Bestehens der Stadtburgerkorporation wurde am 24.Januar 1860 beschlossen, „die Schaale, das Waaghaus sowie die Wirtschaftsrechte, welche letzten Samstag auf eine Pachtsteigerung gebracht worden sind, nicht vom Burgerrath hinzugeben, sondern die Hingabe obiger Gegenstände vor die gesamte Korporationsversammlung zu bringen“. Die Versammlung wurde durch Weibelsbott zusammengerufen und entschied am 27.Januar 1860:

Die Schaal wird mit beiden Wohnungen hingegeben an den gegenwärtigen Pächter Metzgermeister Immer um £.450.-, die Waage mit Sustgebäude werden hingegeben dem bisherigen Pächter um sein Angebot von £.175.-, die Pintenschenkrechte werden den bisherigen Pächtern Ritschard, Imboden, Bhend, Rubin, Blatter, Heinrich Imboden, jedem um £.100.- hingegeben, im Sinne des Steigerungsverbals.

Die Stadtwaage

Auf den 1.Dezember 1836 wurden im Kanton Bern die inneren Brückenzölle aufgehoben, welche in Unterseen in erster Linie für den Brückenunterhalt verwendet worden waren. Trotzdem musste die Schaalbrücke in dieser Zeit erneuert werden. In der Folge beschloss der Korporationsrat am 27.Dezember 1836:

Wegen Versetzung des Waaghauses ein dazu dienendes Lokal aufzufinden sollen ausgeschossen sein Statthalter Blatter, Gemeindepräsident Bhend und Heinrich Imboden.

Die Korporation betrieb weiterhin die Stadtwaage, obwohl ihre Verwendung wegen des Zollwegfalls seltener georden war. Am 15.März 1840 wurde „in Betreff der ferneren Bedienung der Waage erkannt“:

Es solle in Zukunft ein jeweiliger Waagmeister der Burgerkorporation für die Waage an jährlichem Zins entrichten £.16. Hingegen solle dem Waagmeister keine Besoldung mehr bezahlt werden. Ferner wurde noch erkannt: Der Waagmeister solle in Zukunft in G'lübd aufgenommen und von demselben Bürgerschaft gestellt werden. Soll aber gleich wie bis dahin Zoll und Gehaltlöhne der Burgerkorporation abliefern.

Für die Stelle des Waagmeisters wurde eine Pachtsteigerung durchgeführt. Darauf wurde das Resultat, das heisst die Anwarter mit ihren Angeboten, der Korporationsversammlung bekanntgegeben. Dann wurde zum Beispiel am 28.Dezember 1841 „nach Ablesung der Pachtsteigerungsbedingungen zu der Wahl eines Waagmeisters geschritten. In der Abstimmung wurden an Ballotten ausgeteilt 49. Der bisherige Waagmeister Christen Sterchi wurde mit 28 Stimmen im ersten Wahlgang für weitere zwei Jahre wiedergewählt. Für ihn wurde die folgende Instruktion beschlossen:

1. Soll derselbe den Zoll und die Gehaltlöhne fernerhin nach dem daorts bestehenden Tarif und Zollbrief in wahren Treuen beziehen.
2. Soll er der Waage fleissig abwarten, keiner andern als der gesetzlichen Gewicht sich bedienen und in Bedienung derselben sich ganz unparteyisch gegen jedermann betragen, auch die Waagezeichen auf solche Weise gewissenhaft ausstellen.
3. Soll er, sowohl im Kaufhause als in der Sust, auf die vorhandene Waare fleissig acht haben, für die möglichst schläunige Spedition sowie für fleissig führende Buchhaltung und überhaupt dafür bestens besorgt sein, dass sowohl Waaghaus und Sust in reinlichem und sicherem Zustande fortwährend erhalten werde.
4. Soll er sich ferner betragen wie es einem rechten Kaufhaus-, Waag- und Sustmeister sich geziemt.

Unter der Obhut des Waagmeisters wurden Waren im Kaufhaus und in der Sust gelagert. Am 30.Christmonat 1843 wurden Waage und Sustgebäude nach einer Pachtsteigerung gesamthaft dem Höchstbietenden, dem bisherigen Waagmeister Christen Sterchi für 190 Pfund als jährlichen Zins hingegeben. Und am 24.November 1854 wurde über die Hingabe des Waaghauses und des Sustgebäudes nach darüber abgehaltener Pachtsteigerung beschlossen, sie für 137½ Franken in einer Abstimmung durch Balotten „sammethaft“ an den Höchstbietenden hinzugeben, nämlich an den Präsidenten Abraham Imboden. Die Burgerkorporation war an diesen Einnahmen interessiert und wehrte sich am 10. Februar 1856 gegen eine drohende Konkurrenz:

Da hierseits wahrgenommen worden, dass die Gemeinde Aarmühle sich um die Conzession einer öffentlichen Waage bewerbe und bereits zu diesem Zwecke eine Vorstellung abgefasst habe, so wird als im Interesse hiesiger Gemeinde beschlossen, gegen dieses Vorhaben der Gemeinde Aarmühle die geeigneten Schritte zu tun. Zu diesem End werden Präsident Imboden und das Mitglied Rubin beauftragt, alles dasjenige vorzukehren, was im Interesse hiesiger Gemeinde gegen dieses Vorhaben vorgekehrt werden kann.

Die Pintenschenken

Die Namen der Pintenschenken sind in den Protokollen leider nicht genannt. Es dürften dies aber Gaststätten in der Altstadt und in der Spielmatte wie etwa die Aarburg, der Steinbock, der Marktplatz, der Falken, die Krone gewesen sein. Eine „Gässlipinte“ ist am 12.Dezember 1853 aktenkundig. als „Frau Witwe Michel im Gässli das Pintenwirtschaftsrecht nicht mehr auszuüben wünschte“ und ihr gestattet wurde, „noch für die zwei Lehensjahre dasselbe an Heinrich Imboden, Sohn, in Un-

terpacht zu geben“. - Die sechs Pintenschenkrechte waren begehrt. Am 2.März 1839 wurde bestimmt: „Die Pintenschenkrechte sollen künftig für 4 Jahre hingeliehen werden und alle gleichviel kosten, nämlich per Jahr jedes 60 Pfund“. Die Versammlung bestimmte am 16.Mai 1843 die Vergabe der Pintenschenken in einer Wahl mit Stimmzetteln aus acht Anmeldungen heraus.

Die Bürgerkorporation war verpflichtet worden, der Einwohnergemeinde zum Ausgleich des ihr von der Regierung eingeschränkten Steuerbezugsrechtes einen bestimmten Betrag aus diesen Konzessionseinnahmen abzuliefern. Sie folgte dieser Anweisung gegen inneren Widerstand. Am 15.November 1852 wurde protokolliert:

Der bereits letzthin gefasste Beschluss in Betreff der gegenseitigen Abrechnung mit der Einwohnergemeinde Unterseen über den abzurichtenden Ertrag der Konzessionsgebühren wird neuerdings zur sofortigen Vollziehung zum Beschluss erhoben.

Die Korporationsversammlung versuchte, die Pachtzinse in die Höhe zu treiben. Am 27.August 1859 wurden die Pintenschenkrechte, nachdem dieselben auf eine Steigerung gebracht worden waren, den Höchstbietenden nicht hingegeben. Es waren dies der Bürgerpräsident Ritschard selber, dann Heinrich Imboden, Wirt, Johann Imboden, im Casino, Christen Bhend, alt Posthalter Blatter und Christen Rubin, Wirt,

weil ihre Angebote der £.100.- jährlichen Zinses als zu niedrig angesehen wird. Es sollen demnach die Obigen zu einer Besprechung vor den Burgerrat eingeladen und sie angefragt werden, ob sie sich zur Bezahlung eines höheren Zinses verständigen können. Ebenso wird beschlossen, das Waaghaus und Sustgebäude für diesen Abend an einen der Höchstbietenden nicht hinzugeben, sondern die allfällige Hingabe oder sonstige Verfügung bei der nächsten Sitzung vorzunehmen.

Umgekehrt waren in derselben Zeit die Einnahmen der Bürgerkorporation aus den Pintenschenkrechten durch Bürger der Einwohnergemeinde bestritten. Dazu wurde am 16.November 1859 protokollarisch festgehalten:

Da mehrere Einwohner hiesiger Gemeinde das Recht der Verpachtung der der Korporation zuständigen Pintenschenkrechte durch ein an das Regierungsstatthalteramt eingereichtes Memorial bestritten haben, so wird beschlossen, einen Gegenbericht abfassen zu lassen und in demselben zu verlangen, dass der Korporation als Eigentümerin fraglicher Rechte das Recht zustehe, selbige wieder verpachten zu können, und den Entscheid desnachen vom Tit.Regierungsrat zu verlangen.

Dieser Streitpunkt wurde mit dem Regierungsratsentscheid vom 28.Dezember 1860 über die Zuteilung der Gemeindegüter auf die drei bestehenden Gemeinwesen entschieden.

Sefinen und Busen

Die Bürgerkorporation besass an der Sefinen eigene Hütten. Am 11.Juni 1842 wurde beschlossen,

dass diejenigen Ausburger oder Nichtkorporationsmitglieder, welche an der Alp Sevenen besetzen und die Gemächer der Bürgerkorporation dessnachen auch benutzen, alljährlich per Fuss einen Betrag von 2 Batzen für die Gemächer zu entrichten haben, sowie für das Schmalvieh dann noch pro rata, das Vorrecht der Korporationsmitglieder zu der Benutzung der Gemächer jedoch vorbehalten.

Und über den Busenberg wurde am 30.Dezember 1843 nach einer Pachtsteigerung von der Bürgerkorporation beschlossen, nachdem der Präsident Rubi und seine Verwandten ausgetreten waren, ihn „dem zweithöchstbietenden Conrad von Allmen in Lauterbrunnen pachtweise nach den daherigen Gedingen hinzugeben“.

Als geplant wurde, für die Viehsommerung bessere Verhältnisse zu schaffen, wurde am 23.Mai 1844 „zu Betreff von Erbauung von neuen Ställen an der Alp Sefinen

beinahe einstimmig erkennt, in diesen Gegenstand diessmal nicht einzutreten, sondern denselben von der Hand zu weisen. Um an nächstbevorstehender Sevi-Einung für die Burgerkorporation zu erscheinen und nach obigem Erkennen zu handeln, wurde ausgeschossen Herr Seckelmeister Johann Imboden“. Doch am 15.Juni 1846 wurde dann

betreffend die Erbauung von neuen Ställen auf der Alp Sefinen nach verschiedenen geäußerten Meinungen mit Mehrheit der Stimmen erkennt, es sollen die von der Bergschaft Sefinen am letzten Berg-Einung Ausgeschossenen die Sache genau untersuchen, über daherige Kosten einen Devis machen lassen und das Resultat bei der ersten Burger-versammlung zum endlichen Entscheid vorlegen.

Als der Kanton seine Bergrechte an Sefinen und Busen, die er seit der Übernahme des Klosterbesitzes hatte, verkaufen wollte, entschied die Burgerkorporation am 22.Juni 1848 auf die Frage,

ob man an der auf Morgen abzuhaltenden Kaufsteigerung über verschiedene, dem Staate zuständigen Bergrechte zuhanden der Burgerkorporation Sefinen und Busenberg ersteigern wolle oder nicht, einstimmig, zuhanden der Burgerkorporation von obbemeltem Berg zu ersteigern.

Pfander an der Alp Sefinen war im Sommer 1856 Christen Imboden. Er wurde am 2.Juli 1856 beauftragt,

die nötigen Reparationen an den Hütten im Bogangen zu machen und solche wieder in einen brauchbaren Stand stellen zu lassen. Derselbe wird ferner beauftragt, vom Pfander in Lauterbrunnen über den Besatz Rechnung zu verlangen, und wenn derselbe sich weigern sollte, soll er das nicht verrechnete Vieh sofort ab der Alp treiben lassen.

Und über Busen wurde am 13.November 1856 beschlossen,

dem Pächter Peter Hürler die Alp, ohne eine Pachtsteigerung abzuhalten, wieder auf eine Pachtzeit von vier Jahren um den bisherigen Zins vom £.200.- hinzuleihen.

Im Jahr 1859 war die Korporationsversammlung willens, das Alpwesen direkter zu führen. Am 26.Februar wurde beschlossen,

dass nun in Zukunft der jeweilige Seckelmeister zugleich verpflichtet sei, die Pfanderstelle zu übernehmen. Zu diesem Behufe hat er an den Einungsversammlungen der Alp zu erscheinen und namens der Korporation in diesem Sinne seine Stimme abzugeben.

Und gleichentags wurde dem Antrag des Burgerrats einstimmig beigepflichtet,

dass Korporationsbürger in Zukunft den Burgerberg an der Alp Sefinen um den gleichen Zins wie die Aussern zu bezahlen haben.

Dagegen wurde „die Behandlung betreffend den Ankauf von Busenberg für einstweilen aus besonderen Rücksichten“ verschoben. Die Korporationbürger hatten dann aber dazu nichts mehr zu sagen. Im Ausscheidungsentscheid von 1860 wurde Burgerkorporation aufgehoben und die Sefinen- und Busenalprechte der Einwohnergemeinde zugesprochen.

Einnehmen und Ausgeben

Bankgeschäfte

In einer Zeit, als es bei uns noch keine Banken gab, liehen die Gemeinden die in ihren Gütern, im Armen- oder Spendgut, im Siechengut, im Schulgut, im Ortsgut angesammelten Gelder gegen entsprechende Sicherheiten und Bürgschaften aus, um ihren Mitgliedern oder andern Geldbedürftigen in einem weiteren Umkreis zu helfen. So trug beispielsweise am 27.Oktober 1841 Präsident Rubin dem Korporationsrat vor:

Da wie bekannt durch Herrn Unterstatthalter Ballmer von Wilderswyl zu Handen der Burgerkorporation von Unterseen auf Martini nächstkünftig ein Kapital von 400 Kronen abgelöst werden wird, so handle es sich darum, wie und wann diese Summe wieder angelegt werden solle.

Für die Ausleiher erwähneter Summe der 400 Kronen meldeten sich bei Präsidenten Christen Bühler, in Sichelauenen, Christen von Allmen, im Grund alte Post, wohnhaft im alten Pfrundhaus und Hans Abbühl, alt Statthalter Sohn, alle von Lauterbrunnen. Der erste wurde vom Präsident angefragt,

ob man gedachte Summe, so eben bemelten drei Männern auf eine auszustellende Obligation, in welcher der Christen Bühler als Hauptschuldner und die andern zwei als Bürgen und Mitschuldner eingesetzt werden, ausleihen wolle oder nicht. In gehaltener Umfrage wurde mit Mehrheit der Stimmen erkannt, fragliche Summe der 400 Kronen obbemelten drei Männern gegen Ausstellung einer Obligation anzuleihen. Die zu errichtende Obligation solle auf drei monatliche Auf- oder Abkündigung ausgestellt werden.

In Not geratenen Gemeindegürgern wurden Liegenschaften abgekauft und ihnen zugleich ein oft befristetes Rückkaufsrecht eingeräumt. So stellte sich am 27. April 1842 Jakob Schmoker, alt Metzgers Sohn, von Unterseen, mit dem Begehren,

dass man ihm den früher von seinem Vater mit der Burgerkorporation geschlossenen Wiederlosungskauf wegen seinem Haus abtreten möchte. In gehaltener Umfrage wurde mit Mehrheit der Stimmen erkannt, dem Schmoker in seinem Begehren zu entsprechen, und zwar dahin, dass gedachter Wiederlosungskauf in gleichen Rechten dem Schmoker abgetreten und verkauft werden soll, wie solcher seinerzeit der Burgerkorporation laut daherigem Kaufakt zugestellt worden, mit dem Vorbehalt jedoch, dass vor Ausgabe des diesseitigen Kaufes der Käufer Schmoker die von der Burgerkorporation desnahen bezahlten Kosten zurückerstatte und auch die von erwähnter Kaufsumme ausstehende Zinse bezahle, sowie auch die Kaufsumme auf nächstkommenden Martini gänzlich ausbezahle, wofür Herr Seckelmeister Imboden autorisiert sein soll.

Die Ausleihebedingungen wurden individuell festgelegt. Am 16. Mai 1842 wurde

dem Christen von Allmen, Instruktor, welcher gesonnen ist, nach Amerika auszuwandern, und den Seinigen zu erwähntem Zwecke aus dem Burgerkorporationsgut 125 Pfund auszurichten, jedoch mit dem heitern Vorbehalte, dass der von Allmen für diese Summe einen Tittel einlege, und solchen, gleich übrigen Bürgern, jährlich à 4% verzinse, wogegen ihm dann sein jährliches Gutjahrgeld an dieser Summe, nämlich vorerst am Zins und das übrige am Kapital abgerechnet werden soll, alles ohne Konsequenz auf die Zukunft.

Am 22. September 1842 wurde in dem nun Burgerkommission genannten Korporationsrat ein Schreiben vom Verwalter des äussern Krankenhauses in Bern betreffend eines Anleihens an die Burgerkorporation von Unterseen abgelesen und dann „erkennt: dem Verwalter soll angezeigt werden, dass jene Summe der £.13'000.- die Bäuer-Bürgergemeinde und nicht die Stadtbürgerkorporation schulde“. - Die Korporationskommission beriet zeitweise wie ein Bankrat. Am 10. Oktober 1842 brachte Herr Präsident Rubin vor,

die Gebrüder Johann Christen und Jakob Schmoker von hier seien zu ihm gekommen mit dem Ansuchen um ein Anleihen aus dem Burgerkorporationsgut von 100 Kronen gegen die Einlage eines Titels. In gehaltener Umfrage wurde einstimmig erkannt, sobald der Cassabestand des Korporationsgutes es erlaube, das heisst, wenn Ablösungen gemacht werden, dann den Petenten in ihrem Wunsche zu entsprechen und zwar gegen Einlage einer Obligation mit annehmbarer Bürgschaft.

Über wichtigere Geschäfte entschied die Korporationsversammlung, so am 24. November 1842, als eine ausserordentliche Versammlung der Burgerkorporation beschloss „mit einer Mehrheit der Stimmen, zwei Aktien der Vereinigten Aktiengesell-

schaft der Dampfschiffe auf dem Thuner- und Brienersee zu kaufen.“ Der Handel geriet in unerwartete Schwierigkeiten.

Da die Statuten dieser Aktiengesellschaft direkte verbieten, Gemeinden oder Korporationen in diese Gesellschaft aufzunehmen, sodass mithin diese Aktien bloss von Privaten genommen und auf Private gestellt werden können, so wurde am 2. Dezember 1842 einstimmig beschlossen, diese zwei von der Bürgerkorporation zu nehmenden Aktien auf die Namen des Herrn Gemeindepräsidenten Ritschard und auf Friedrich Rubin, Mitglied der Bürgerkommission, ausstellen zu lassen, welche nach einer gegenseitigen Übereinkunft sich verpflichten, die Interessen der Korporation zu vertreten.

Die Bürgerkorporation trieb Lokal- und Regionalpolitik, als am 11. Februar 1843 zur Bestimmung eines allfälligen Beitrags an einen Landungsplatz beschlossen wurde:

Wenn das Dampfschiff auf dem Brienersee 10 Jahre lang zu Unterseen landen würde, für diese Zeit aus dem Bürgerkorporationsgut zu entrichten Pfund 320.-, hingegen dann per Jahr nur 32 Pfund; unter Vorbehalt, diese 32 Pfund nur so lange das Dampfschiff zu Unterseen landen wird.

Allgemeine Zinserhöhungen wurden von der Korporationsversammlung beschlossen. Auf der Traktandenliste vom 26. Februar 1859 war zur Behandlung angezeigt:

Erhöhung des Zinsfusses der Activ-Capitalien, welche Korporationsbürger schulden, auf 5%. Nachdem die betreffenden Schuldner den Austritt genommen, hat die Versammlung einstimmig dem Antrage des Burgerrats beigeplichtet, mithin seien die betreffenden Korporationsbürger schuldig, ihre Capitalien in Zukunft auf den Zinsfuss von 5% zu verzinsen.

Der Beschluss wurde auch auf die früher ausgeliehenen Kapitalien gültig. Am 24. März 1859 wurde in das Protokoll eingetragen:

Da von Seite der Bürgerkorporation an ihrer letzten Versammlung beschlossen worden, dass Korporationsbürgern in Zukunft ihre schuldigen Capitalien zu 5 vom Hundert zu verzinsen haben, so werden Herr Präsident Ritschard und der Sekretair Blatter beauftragt, diejenigen Titel, welche zu 4% zunstragend stipuliert sind, in diesem Sinne abzuändern und von den betreffenden Schuldnern eine derartige Erklärung unterschreiben zu lassen. Sie wurden auch gleichzeitig beauftragt, die sämtlichen Titel hinsichtlich ihrer Solidität zu untersuchen.

Die Schuldscheine lagen in den Aktenkisten der Gemeindegemeinschaft.

Das umstrittene Gutjahr

Der alte, aus der Klosterzeit stammende Brauch der Neujahrsgabe, die ursprünglich an die „gemeinen Bürger“ ausgerichtet worden war, um guten Willen zu schaffen, hatte sich im 18. Jahrhundert auf die Stadtbürgerschaft eingeschränkt. Er war zur Mediations- und Restaurationszeit von der Bürgerkommission aus eigenen Mitteln wiederbelebt und schliesslich von der ihr nachfolgenden Bürgerkorporation übernommen worden, blieb aber von nichtbürgerlicher Seite her umstritten.

Den Berechtigten wurde zum Jahreswechsel in der Regel um die 10 Pfund ausgerichtet, was etwa 15 Tagelöhnen entsprach, eine für damalige Verhältnisse beachtliche Summe. Sie wurde sogar noch erhöht, als die Korporation am 16. März 1840 entschied, „in Zukunft jedem Bürger statt 12 Pfund per Jahr 5 Kronen als Gutjahrgeld auszurichten.“ - Als die Bürgerkommission das „Gutjahr“ sparsamer regeln wollte, stiess sie in der Korporationsversammlung auf Widerstand. Diese beschloss am 25. November 1844:

Betreff der Abänderung der Bestimmung des Gutjahrgeldes wurde mit Mehrheit der Stimmen erkannt: das Gutjahrgeld auf nächstkommendes Neujahr wie bis dato auszurichten, und zwar so lange, bis hierüber ein anderer Beschluss von der Bürgerkorporation gefasst sein wird. Mithin soll der Antrag der Kommission dahinfallen.

Darauf wurde auf das Verlangen sämtlicher Mitglieder der Bürgerkommission ins Gemeindeversammlungsprotokoll eine Abschrift der von ihr vorgelegten Anträge „in Betreff der Abänderung der Bestimmung des Gutjahrgeldes“ eingetragen. Es ist nichts anderes als das Budget für das Jahr 1845 und eine Begründung für die Abänderung des Gutjahres. Die „Berechnung über das mutmassliche Einnehmen und Ausgeben des Bürgerkorporationsgutes von Unterseen“ lautet:

Einnehmen:

Von £. 32'318. 2. - Kapital betragen die jährlich verfallenden Zinsen, die Hälfte à 4% und die Hälfte à 5% berechnet circa	1454. 3.2½
Die jährlich verfallenden Lehenszinse von den Bergschaften Sevenen, Busen und Saus betragen circa	788. 1. -
Das jährliche Einnehmen vom Kaufhaus und der Schaal, nach Abzug der Conzessionen mag sich circa noch belaufen aus	650. -. -
Von dem Sustgebäude und der Waage beträgt das jährliche Einnehmen	140. -. -
Von der Dampfschiffaktie im Wert von £. 500.- mag ein Zins eingehen 6%	30. -. -
Summa des mutmasslichen Einnehmens £.	<u>3062. 4.2½</u>

Ausgeben:

Von £. 8000.- Kapital betragen die jährlichen Zinse à 4%	320. -. -
Die Verwaltungs- und Rechnungskosten mögen sich belaufen auf	100. -. -
Die vermischten Ausgaben als Militair, Gebühren Eingaben Scripturen, Porto, Reparationen an Gebäuden mögen jährlich auf	1000. -. -
Summa des Ausgebens	£. <u>1420. -. -</u>

Bilanz:	Das Einnehmen thut	3062. 4.2½
	Das Ausgeben thut	<u>1420. -. -</u>
	Nach Abzug verbleibt	£. <u>1642. 4.2½</u>

Wenn nun diese £. 1642. 4.2½ als Gutjahr und Sitzgelder verteilt werden, so würden nach dem Massstabe vom Jahr 1842 beziehen als Gutjahr:

circa 170 Bürger	à £. 7	thut	£. 1190.-
" 27 Bürgerstöchteren	à £. 3.5	"	94.5
" 30 ledige junge Bürger	à Bz. 7½	"	<u>22.5</u>
			£. <u>1307.-</u>

an Sitzungsgeldern:

circa 114 Bürger	à £. 1	£. 114.-
" 14 nicht Anwesende	à Bz. 5"	7.-
	Summa	£. <u>1428.-</u>
		£. <u>1428. -. -</u>

Werden diese abgezogen, so bleiben bloss noch übrig

£. 214.4.2½

Dieses Korporationsbudget stellt die guten Vermögensverhältnisse der Bürgerkorporation dar. Die Kommission fürchtete sich trotzdem vor einer leeren Kasse und wollte sich nicht vorwerfen lassen, nicht rechtzeitig und genügend gewarnt zu haben. Und schon an der nächsten Versammlung vom 7. Dezember 1844 wurde protokolliert:

Da jüngsthin von der Gesamtbürgerkorporation erkannt worden, für dieses Jahr, das heisst auf ersten Jenner 1845, das Gutjahrgeld gleich wie andere Jahre auszurichten, so wurde vom Herrn Präsidenten angefragt, wo er dazu Geld nehmen solle, indem der Kassabestand dato nicht hinreichend sei. Wurde einstimmig erkannt, künftighin bei der Rechnungsablage statt £.2 nur £.1 als Sitzgeld auszurichten, das fehlende Geld dann zur Ausrichtung der Gutjahrgelder solle zu Handen der Bürgerkorporation bei jemand aufgebracht werden. Dieses zu besorgen, sei dem Burgerrat übertragen.

Die Stadtbürgerschaft ahnte wohl das nahe Ende ihrer Korporation und wollte sich schadlos halten. Am 15. Juni 1846 wurde einstimmig „erkennt“,

von nun an wieder jedem Bürger, wenn er angenommen ist, £. 10 Bz. 5 Gutjahrgeld auszurichten, und es könne jeder anwesende Bürger für 7½ Batzen verlaben, und diejenigen, welche wegen bekannter Ursachen an den Sitzungen nicht beywohnen können, die Hälfte. Es soll jedoch alles beim Kaufhauswirt verlabt werden.

Auch an der Versammlung vom 17. März 1847 wurde beschlossen,

jedem anwesenden Bürger 10 Batzen Sitzgeld zu geben, auch können dieselben beim Kaufhauswirt noch verlaben für 7½ Batzen. Den Bürgerwitwen, den Vergeldstagen und Bevogteten soll dagegen in baar ausgerichtet werden jedem 5 Batzen.

Am 27. Februar 1849 wurde erneut „betreffend die Ausrichtung der Gutjahrgelder an die ledigen Burgertöchter erkennt, es solle in dieser Beziehung bei dem Alten sein Verbleiben haben, und zwar so lange es der Korporation gefällt.“ Darauf wurde Seckelmeister Ritschard am 19. Januar 1853 angewiesen,

den jungen Korporationsbürgern, statt wie fürhin 7½ Batzen alter Währung auszurichten, bis auf weitere Verfügung einen neuen Franken zu bezahlen.

Die Versammlungsteilnehmer wurden für ihr Erscheinen auffällig hoch belohnt, aber zugleich eine kleine Bremse eingebaut. Am 7. Februar 1854 wurde an Sitzgeld unter die anwesenden 108 im Ganzen Fr. 324.- oder Fr. 3.- pro Mann, jedoch wurde zugleich beschlossen, „dass wer in Zukunft an den ordentlichen Versammlungen nach dem Verlesen des Stimmregisters erscheint, das Sitzgeld nicht verabfolgt wird.“

Das „Gutjahr“ blieb weiterhin ein wichtiges Thema. Am 23. Dezember 1854 beschloss die Kommission, „zur Bestimmung des auf das nächste Neujahr an die Bürger auszurichtende Gutjahrgeld wird auf nächsten Dienstag, den 27. dieses Monats die Korporationsversammlung durch Weibelsbott zusammenberufen. Nach hiesigem Befunde wird jedoch der Antrag gestellt, das Gutjahr auszurichten wie das letzte Jahr mit £. 12.-.“ - In den letzten Jahren des Bestehens der Bürgerkorporation wurde dann aber zurückgestuft. Am 20. Dezember 1855 wurde das auf das nächste Neujahr 1856 auszuteilende Gutjahrgeld auf £. 10.- per Gutjahr bestimmt und auch den ledigen Bürgerstöchtern nach diesem Verhältnis reduziert, und schliesslich letztmals am 28. Dezember 1860 das Gutjahrgeld für das Neujahr 1861 „auf gestellten Antrag mit Mehrheit der Stimmen bestimmt auf £. 10.-, wie gewöhnlich.“

Ausbildungsbeiträge

Die Bürgerkorporation förderte die Berufsausbildung, ähnlich wie es auch die Bürgergemeinde tat. Sie befolgte dabei ein von ihr selber aufgestelltes Reglement, das ihre Beiträge auf die handwerklichen Berufe beschränkte.

12. Hornung 1838: Ein für Carl Eduard v. Allmen ausgestelltes Patent als Schullehrer wurde vorgelegt und angefragt, ob man demselben gleich wie denjenigen, welche Professionen erlernt haben und früher ausgerichtet worden, nämlich 16 £, auch ausrichten wolle oder nicht. Hieraufhin wurde derselbe nach stattgehabter Umfrage mit diesem Begehren abgewiesen.

Bevor die Beiträge ausgerichtet wurden, mussten die jungen Handwerker ihren Lehrbrief vorweisen und ein vom Rat bestimmtes Meisterstück herstellen.

14. Christmonat 1840: Auf das von Joh. Gysi. Schmied, Sohn, in Unterseen und Heinrich Rubin, Wagner daselbst gestelltes Begehren, dass man ihnen als Burgersöhne für die Erlernung ihrer Berufe die folg Reglement der Bürgerkorporation festgesetzten neun Duplone verabreichen solle, wurde beschlossen, dass die Petenten bevor der Abreichung dieses Preises einen Lehrbrief und ein Meisterstück vorweisen sollen, Johann Gysi ein Schnetzbeil, und Heinrich Rubi einen Redig mit zwei Rädern und einer Achse.

Nachdem sie auch das erforderliche Handgelübde vor dem Regierungsstatthalter abgelegt haben, soll ihrem Begehren entsprochen werden.

Am 25. Januar 1841 stellten sich drei junge Bürger mit dem Ersuchen, dass man ihnen für die erlernten Professionen die von der Bürgerkorporation versprochenen £.16 ausrichten möchte. Nach der Vorlage der Lehrbriefe mussten als Meisterstücke

Kessler Jakob Imboden in eine Kochpfanne einen neuen Boden einsetzen;
Nagler Johann Feuz 50 Stück Rossnägel herstellen;
Tischmacher Christian Gysi eine Comode, welche von Tischmachermeister Steiner von Ringgenberg untersucht werden soll.

Am 21. Herbstmonat 1841 stellte sich Christian Gysi, Sohn, Sattler von Unterseen und verlangte für die Erlernung seiner Profession als Sattler £.16.-. Sie wurden ihm zugesichert, sobald er als Meisterstück

einen Frauensattel, welchen Gysi ohne Zuthun und Hülfe eines andern Meisters einzig verfertigt habe und die Arbeit von Sattlermeister Hasler in Aarmühle geprüft worden sei.

Und am 17. März 1842 mussten ihre Lehrbriefe vorweisen und ein Meisterstück eigenständig herstellen:

Samuel Gysi, Küfer und Christian Schmocker, Küfer, beide ein Handbräntlein, und zwar von einem ganzen Stück Holz mit einem breiten Reif;
Heinrich Imboden, Sohn, Nagelschmied, eine Anzahl Rossnägel.

Hingegen wurde Christen Gysi, Gerbers, der nur ein Zeugnis vorlegen konnte, gestützt auf das Reglement, mit seinem Begehren abgewiesen. Am 17. April 1842 wurde ebenfalls „Herr Doktor Blatter mit seinem Begehren auf Anspruch wegen den £.16 für die Erlernung seines Berufes gestützt auf das Bürgerreglement abgewiesen“. Die Ablehnung des Beitrags für einen studierenden Sohn Dr. Blatters führte dazu, dass am 14. Mai 1842 „in Betreff des § 5 des Bürgerreglements von der diesseitigen Behörde zur Abänderung vorberaten und erkannt“ wurde, „welches jedoch der Gesamtbürgerkorporation zur Bestätigung oder Verwerfung unterliegt, nämlich“:

Solle in Zukunft ein junger Bürger, wenn er eine Profession erlernt hat, und sich als solcher mit einem Lehrbrief von seinem Meister ausgewiesen hat, annoch von diesem Zeitpunkt an zwei Jahre als Gesell arbeiten, welches er durch ein Wanderbuch zu bescheinigen hat. Ist dieses geschehen, so solle er noch überdies fünf Jahre als Meister oder noch so lange, nämlich fünf Jahre, als Gesell auf der Profession arbeiten, welches ebenfalls durch das Wanderbuch bescheinigt werden soll.

Hingegen in Betreff derjenigen, welche wissenschaftliche Berufe erlernen, sollen vom Zeitpunkt hinweg, wo sie ihr Patent erhalten haben, annoch fünf Jahre praktizieren; ansonst diese wie jene unter Art. 1 hievor bemelt keinen Anspruch auf jene von der Bürgerkorporation erkannten £.16 machen können.

Der Beitrag an Handwerksleute sollte erst nach zweijähriger Wanderschaft und fünfjähriger Meisterschaft und an Studierende erst nach fünfjähriger Praxis ausgerichtet werden. Dr. Blatter, der in den Oberländer Unruhen von 1814 mit seiner ganzen Familie ins Exil hatte fliehen müssen, dann aber im Jahre 1838 nach dem politischen Umschwung in seine Heimat zurückgekehrt war und hier nun in engen Verhältnissen lebte, liess nicht locker. Er wiederholte nach der vorgenommenen Neufassung sein Gesuch, aber ohne Erfolg. Der Burgerrat beschloss am 11. Juni 1842:

Herr Dr. Johann Blatter wurde mit seinem schriftlich an die Kommission gestellten Begehren - dahingehend, dass man ihm auch die £.16, welche ab Seite der Bürgerkorporation denjenigen Bürgersöhnen, welche Professionen oder Berufe erlernt haben, verabreicht werden, verabfolgen lassen möchte - als ganz dem Reglement zuwider abgewiesen. Es wurde ihm überlassen, mit seinem Begehren, gleich dem Chr. Imboden, Maurer, vor die Bürgerkorporation zu kommen.

Doch auch die Korporationsversammlung war ihm nicht wohlgesinnt. Sie lehnte gemäss Protokoll vom 16.Mai 1843 sein Begehren, „dass man ihm für seinen erkannten Beruf als Arzt gleich andern 16 Pfund bezahlen möchte, aus verschiedenen Gründen ... für diesmal ab.“ - Auch in den folgenden Jahren war die Bürgerkorporation bei ähnlichen Begehren zurückhaltend, so am 13.August 1855, als vier Bürger verlangten, „dass ihnen gleich früher für die Erlernung von Berufen die Gebühr von £.16 a.W. ausgerichtet werde. Dieselben wurden mit ihrem Gesuch abgewiesen.“



Abb. 23 – Der östliche Stadthausplatz um 1850, mit dem 1807 erstellten Sodbrunnen, kolorierte Lithografie von N.E.Grein, England

Neuerungen

Die Abschaffung des Brückenzolls

Widerstand der Bürgerkorporation

Von altersher hatte die Stadtbürgerschaft den Brückenzoll eingezogen und damit die Schaalbrücke über die Aare und die Strassenpflasterung durch die Stadt unterhalten. Am 4.Juli 1835 wurde von Bern aus „die Bürgerkorporation in einem gutbe-gründeten Schreiben veranlasst, den Zoll ohne weiteres der Einwohnergemeinde abzutreten.“ Darauf wurde im Korporationsrat am 15.Juli auch „ein Schreiben abge-lesen vom Einwohnergemeinderat an den hiesigen Burgerrat, dahin gehend,

dass die Bürgerschaft den bis dato als Eigentum bezogenen oder vom Staate zu beziehen überlassenen Zoll sich erkläre, denselben der Einwohnergemeinde abzutreten.

Wurde mit Mehrheit der Stimmen erkannt, diesen Gegenstand vor die sämtliche Bürger-schaftskorporation zu bringen, welche nächstens versammelt werden soll.

Die Extraversammlung der Bürgerschaftskorporation vom 4.August beschloss dann erwartungsgemäss, gegen das vom Einwohnergemeinderat gestellte Begeh-ren, „den der Bürgerschaft eigentümlich zustehende und vom Staat zu beziehen überlassene Zoll als ihr Eigentum zu überlassen, ... das Recht dargeschlagen.“ Sie schrieb am 11.August der Einwohnergemeinde, sie werde sich gegen die gemachte Reklamation und Ablieferung des Zolls wehren, welches „in dieser Beziehung zu voreilig ist“. Der Einwohnergemeinderat beschloss daher am 12.September auf die von der Bürgerkorporation erhaltene schriftliche Antwort,

es solle 1. von nun an die Administration, das heisst die Aufsicht, der Unterhalt und die Besorgung der Brücke vom Einwohnergemeinderat übernommen werden, und 2. solle die Bürgerschafts-Corporation ihren Zollbrief zur Einsicht und allfälligen Abschrift dem Gemeindepräsidenten vorlegen.

Vor der Einleitung eines Prozesses gegen die Bürgerkorporation versuchte der Einwohnergemeinderat das Gespräch. Am 30.November wurde im Burgerrat ein „die Ablieferung des Zolls betreffendes Schreiben des Einwohnergemeinderates an Korporationspräsidenten Blatter zu Handen der Bürgerkorporation“ vorgelesen. Hierauf wurde „nach gehaltener Umfrage erkannt und beschlossen“:

Bevor man sich über diese Zollangelegenheit einlasse, solle dem Einwohnergemeinderat durch ein Schreiben angezeigt werden, dass man geneigt seye, mit demselben eine Ausgleichung vorzunehmen.

Auch der Korporationsburgerrat war also gesprächsbereit und die Bürgerkorpora-tion lenkte am 19.Dezember 1835 ein, als sie schrieb, sie sei nun bereit,

mit der Einwohnergemeinde hinsichtlich der Zollangelegenheiten und der Übernahme der Aufsicht, Unterhaltung und Besorgung der Schaalbrücke in eine daherige Untersuchung und Ausgleichung einzutreten.

Das Zolleinziehen war in dieser Zeit zunehmend mit Ungemach verbunden. Der Kanton Bern beabsichtigte, auf den 1.Dezember 1836 alle inneren Brückenzölle abzuschaffen. Deshalb gab es Leute, welche die Zollabgabe zum Voraus rundweg verweigerten. Am 23.September 1836 beschloss der Korporationsrat,

auf gemachte Anzeige von Landjägerkorporal Schuster in Unterseen an das Tit. Richteramt Interlaken, dass einige Partikularen von Grindelwald jüngsthin mit Käsen den Zoll von Unterseen abgefahren, worauf der Tit. Richter die Betreffenden vor sich zitieren liess und dieselben freigesprochen hat, gegen die Sentenz des Tit. Richteramts Beschwerde zu führen.

Darauf wurden die Grundlagen für eine Übergabe erarbeitet und die Zolleinnah-men mit den Brückenunterhaltskosten verglichen. Am 20.März 1837

wurde abgelesen ein Schreiben hauptsächlich betreffend die Zolleinnahmen von den Jahren 1817 bis und mit 1836 sowie die jährlichen Kosten im Durchschnitt von der Schaalbrücke, Strassenpflaster, Stadtsood und Höflisteg. Nach gehaltener Umfrage wurde erkannt, dieses Schreiben, so wie dasselbe in Conzept von Herrn alt Statthalter Blatter abgefasst worden, mit den darin gemachten Bemerkungen behörig auf Stempel zu expedieren und an den Ort der Bestimmung abgehen zu lassen.

Eingabe an die Regierung

Die Burgerkorporation von Unterseen schrieb an das Finanzdepartement der Republik Bern, dass „infolge des Gesetzes vom 1. Dezember 1836 die inneren Zölle und was damit verbunden ist, aufgehoben werden und die betreffenden Korporationen und Privaten dafür gebührend entschädigt werden sollen.“ Die Burgerkorporation habe bereits einen Bericht über ihre Zollverhältnisse eingesandt, aber keine Antwort erhalten. Damit keine Termine verpasst würden, stelle die Burgergemeinde ihre Verhältnisse nochmals dar. Das Schreiben lautet:¹²

Die Burger-Corporation von Unterseen
an das Tit. Finanzdepartement der Republik Bern
Hochgeehrte Herren!

Infolge Gesetzes vom 1. ten Dezember 1836 sollen die inneren Zölle und was damit verbunden ist, aufgehoben und die betreffenden Korporationen und Privaten, welche dergleichen besitzen, dafür gebührend entschädigt werden.

Es ist die Burgerkorporation Unterseen schon einmal zu förderlicher Einsendung ihres daörtigen Berichts hinsichtlich ihrer Zollverhältnisse aufgefordert worden; indessen da nun ein peremptorischer Termin zu daherigen Eingaben gesetzlich festgesetzt ist, so will die Burgerkorporation denselben jetzt nicht unbenutzt verstreichen lassen, sondern thut mit Gegenwärtigem, was schon früher geschehen sollte, getreulich aus ihren Rechnungen extrahieren, was sich daorts verrechnet befindet. - Nämlich der daherige Betrag von Zoll und Kaltlohn¹³ ist von den Jahren 1817 bis und mit 1836 folgender, als

Von		Kronen.Batzen.Kreuzer			oder Pfund.Batzen.Kreuzer		
1817		77.	23.	1½	194.	8.	1½
1818		86.	7.	1½	215.	7.	1½
1919		94.	-.	-	235.	-.	-
1820		100.	16.	1	251.	6.	1
1821		87.	9.	2	218.	4.	2
1822		84.	24.	1	212.	4.	1
1823		79.	1.	3	197.	4.	3
1824		105.	15.	1	264.	-.	1
1825		104.	4.	1	260.	4.	1
1826		107.	13.	2	268.	8.	2
1827		125.	14.	1	313.	9.	-
1828		130.	6.	-	325.	6.	-
1829		128.	9.	3	320.	9.	3
1830		124.	8.	1	310.	8.	1
1831		128.	24.	-	322.	4.	-
1832		119.	12.	2	298.	7.	-
1833		115.	5.	2	288.	-.	2
1834		89.	3.	3	222.	8.	3
1835		96.	10.	3	241.	-.	3
1836		92.	12.	1	231.	2.	1
Summa		2077.	22.	2	oder 5194.	4.	3

¹² nach einer Abschrift im Konzeptenbuch der Burgerschaftskorporation pag.20

¹³ = Gehaltlohn, Abgabe für die Benützung der Sust auf der Haberdarre

Nach diesem nun sollten behörig angezeigt werden können, die von daher gehabten Kosten. Es ist dieses aber schlechterdings unmöglich, zumal der jetzweilige Zimmermann auf seinem Jahresconto oder sonst die der Burgerkorporation immer aufgefallenen Unterhaltungskosten mit andern Kosten von Gebäuden vermengte, die dem nur en bloc und ohne Spezifikation ins Ausgeben der Rechnungen gebracht wurden.

- Derjenige Zimmermann, welcher die genannten Jahre und länger die Brücke reparieren half, giebt diese Kosten für die Unterhaltung der Brücken, des Strassenpflasters, des Höflistegs und des Soods in der Stadt gewissentlich im Durchschnitt jährlich auf £.100 an. An Einziehungs- und Verwaltungskosten sind keine.

- Der jeweilige Zollner konnte die Gebühren, welche in der Waagkammer von der Waage fielen, zu seinen Händen beziehen, die aber gar nicht bedeutend waren, indem einerseits nicht jedermann zu dem Gebrauch dieser Waage verpflichtet ist, und andererseits viele von denjenigen, die dazu verpflichtet wären, den Zoll umgangen haben. Übrigens wurde die Waage auch bloss etwa an Markttagen gebraucht, und der grösste Gebrauch derselben bestund darin, Käse, Butter und im Sommer Kälber zu wägen. Für die der Burgerkorporation angehörenden Bürger ist dieselbe annoch zoll- und gehaltlohnfrei. Eine daherige Untersuchung wird diesen Bericht rechtfertigen.

Unterseen, den .. ten Merz 1837

Namens der Burger-Corporation
der Präsident: Blatter, Statthalter
der Sekretair: Johann von Allmen

Diese Zusammenstellung zeigt, dass die Burgerkorporation aus dem Brückenzoll immer noch ansehnliche Erträge hatte einnehmen können und macht verständlich, warum man nicht gerne darauf verzichtete. Der Zoll und die Susteinnahmen betrugen von 1817 bis 1836 jährlich zwischen 194 Pfund (1817) und 325 Pfund (1828), die Kosten für den Unterhalt der Brücken, des Strassenpflasters, des Höflisteges und des Sodes in der Stadt dagegen im Durchschnitt jährlich nur 100 Pfund.

Der jeweilige Zollner konnte die Gebühren in der Waagkammer für sich behalten. Sie seien aber nicht bedeutend, da einerseits nicht jedermann zu dem Gebrauch dieser Waage verpflichtet sei, und andererseits viele von denjenigen, die dazu verpflichtet wären, den Zoll umgangen hätten. Im Übrigen werde die Waage bloss etwa an Markttagen gebraucht, und der grösste Gebrauch bestehe darin, Käse, Butter und im Sommer Kälber zu wägen. Die der Burgerkorporation angehörenden Bürger seien zudem „zoll- und gehaltlohnfrei“.

Als das Gesetz vom 1. Dezember 1836 im Kanton Bern die inneren Zölle abschaffte, wurden damit auch der Unterseener Zoll auf der Schaalbrücke am Eingang zum „Stedtli“ aufgehoben. Daran liess sich nicht mehr rütteln. Doch die Brücke musste in Stand gehalten werden, weshalb die Burgerkorporation nun ihrerseits drängte, sie von der Unterhaltungspflicht zu befreien. Sie zog aber weiterhin Zölle ein, bis „die Zollrechte der Stadt Unterseen“ formell am 31. Juli 1843 aufgehoben wurden, „wogegen der Staat den Unterhalt der Brücke übernahm.“

Die Schaalbrücke

Verbesserungen und Unterhalt

Der Kutschen- und Fuhrwerkverkehr von der Schiffstation Neuhaus her auf das Bödeli und darüber hinaus in die Lütshinentäler und zum Brienersee nahm mit der aufkommenden Dampfschiffahrt auf den Seen merklich zu. Die Brücken über die Aare genügten nicht mehr. Die Schaalbrücke als Verbindung vom Städtchen zur Spielmatte und weiter nach Interlaken bildete für den Fahrverkehr einen Engpass, insbesondere die kleinen Verkaufsstände auf dem überdachten Brückenstock auf der Stadtseite. Am 2. Mai 1835 forderte der Einwohnergemeinderat die Stadtbürgerkorporation auf,

dass die Wegerkennung der gedeckten Schaalbrücke und der Läden wegen ungesetzlicher Strassenbreite ungesäumt auszuführen sei.

Darauf wurde am 26. Mai 1835

wegen Wegschaffung der eingangs abgeschärmten Schaalbrücke erkannt, es solle hierüber eine Kommission ausgeschossen werden, welche durch einen sachverständigen Zimmermann einen Devis machen lassen soll, ob es besser sei, die obere Hälfte des Daches gänzlich wegzureissen, oder nur die sämtlichen Träm zu erhöhen, damit die grossen Wagen und sonderheitlich die Postkutsche ungehindert passieren könne. Nach reiferer Überlegung wurde letztobige Versammlung aufgehoben und zugleich erkannt: diesen Gegenstand vor die sämtliche Burgerkorporation zu bringen und darüber einen bestimmten Beschluss fassen zu lassen, und zwar auf den 1. ten Brachmonat nächstkünftig.



*Abb. 24 – Unterseen, Schaalbrücke und Spielmatte, um 1830
Aquatinta von Lory / Dickenmann*

Über diese am 1. Juni 1835 durchgeführte „Generalversammlung der BurgerCorporationsGemeinde auf dem Kaufhause in Unterseen“ wurde protokolliert:

Der diesmal zu behandelnde Gegenstand stützt sich auf einen gutächtlichen Beschluss, die Dachung auf der Schaalbrücke samt den Wänden, Kramgemächer u.a.m. wegnehmen zu lassen und die gezogene Strasse der Aaren nach entlang vollständig zu machen, umso des mehr, das auch der hiesige Einwohnergemeinderat dafür den Wunsch und das Begehren ausgedrückt habe; es handle sich also um die Bestätigung dieser Beschlussnahme, deren Zweckmässigkeit jeder Burger einleuchtend sehen werde, da er an die Notwendigkeit gränze, damit der Platz freyer und die Durchfahrt von Wagen von allen Hindernissen entledigt werde. Da dieser Gegenstand hierauf einer reifen Erwägung unterlegt wurde und pro und contra die Meinungen der anwesenden Burger zu vernehmen

waren, brachte der präsidierende Herr Statthalter denselben zur Abstimmung durch das Handmehr, dadurch dann als Entscheid derselben beinahe einhellig erkannt wurde:

Es solle diese Dachung nebst denen Gemächern, bis an die heimlichen Gemächer, ohne Verzug weggeschafft werden und zur Ausführung des Beschlusses der Bürgergemeinderat beauftragt sein.

Schon tags darauf, am 2.Juni, fand eine „Extrasitzung des Bürgergemeinderats auf dem Stadthause“ statt, an der beschlossen wurde:

1. Da jüngsthin an der stattgehabten Burgerschaftskorporationsversammlung wegen Wegschaffung der bedeckten Schaalbrücke erkannt worden, solche ungesäumt wegschaffen, so wurde in dieser Sitzung erkannt, diese bedeckte Brücke mit Inbegriff denen daselbst angebrachten Lädlein ohne Zögerung wegschaffen zu lassen, bis an der von Frau Roth in Pacht habenden Lädlein, oder der Fall sey denn, dass dieselbe entweder durch eine kleine Entschädigung oder sonst dasselbe quittieren könnte.
2. Wurde erkannt, dass den übrigen Pachtinhabern von diesen Lädlein angezeigt werden soll, dass sie dieselben bis den 10.ten diess Monats behörig räumen sollen.
3. Wurde mit Mehrheit der Stimmen erkannt, das an dieser bedeckten Brücke befindliche Holz, Laden, Ziegel, auf eine öffentliche Steigerung kommen zu lassen, an welcher nicht nur Hiesige, sondern auch Äussere hinzugelassen werden sollen. Diese Steigerung zu besorgen und die daherigen Gedinge abzufassen wurden ausgeschossen: Herr Gemeindepräsident Bhend und Seckelmeister Rubi.
4. Endlich wurde noch erkannt: Wegen Abhaltung dieser Steigerung eine Publikation auf nächsten Sonntag zu erlassen, in welcher auch angezeigt werden soll, dass die Betreffenden, welche daselbst Leitern haben, solche sogleich wegschaffen sollen.

Die Versteigerung des abzubrechenden Brückenteils fand am 12.Juni statt. Der Burgerkorporationsrat beschloss schon gleichentags „die Hingabe von Holz und Ziegel gesamthaft an den Meistbietenden, Herrn Seckelmeister Konrad Rubi“ für 101 Pfund. Schliesslich wurde am 15.Juli „noch erkannt, auf dem abgedeckten Teil von der Schaalbrücke ungesäumt den obern Teil, welcher nur mit Läden bedeckt ist, mit Platten bedecken zu lassen.“ - Auch die an die Brücke anschliessenden Bauten mussten weichen. Am 4.Juli wurde beschlossen:

Wegen der Wegschaffung von Gebäulichkeiten, so an die abgebrochene Schaalbrücke angebauten sich befinden, die Besitzer aufzufordern, ihre dasigen Gebäude (Lauben und Secret mit Genterli) auf gütliche Übereinkunft hin zur Erweiterung der Strasse wegschaffen zu lassen.

Es entstanden Schwierigkeiten und Widerstände. „Um mit den betreffenden Eigentümern von Gebäuden hinten aus an der unteren Gasse, welche mit ihren Gebäuden an den neu angelegten Weg anstossen, in Unterhandlung zu treten und eine Ausmittlung dieses Weges und ihrem Eigentum zu versuchen“, wurden am 19.Dezember zwei Mitglieder des Gemeinderates, darunter der Präsident, ausgeschossen.

Von den Marktständen auf der Brücke waren Standgelder eingezogen worden. Der Korporationsburgerrat beschloss am 7.Oktober 1835,

den Marktinspektor von Allmen durch ein Schreiben aufzufordern, der Burgerschaft wegen Einziehung von den Marktständen auf der Brücke ungesäumt Rechnung zu legen. Endlich wurde noch erkannt, der Frau Roth als Pächterin des auf der Brücke stehenden Lädleins anzuzeigen, dass sie solches bis den 1.Jenner 1836 räume.

Schliesslich wurde am 9.Juni 1840 zur Wegschaffung eines der Witwe Rubi gehörenden Schweinestalles bei der Schaalbrücke und zu einer entsprechenden Entschädigung festgestellt, dass die Einwohnergemeinde nichts beitragen könne, „indem die Ortsbehörde durchaus keine Mittel zu Handen hat“.

Übernahme durch den Staat

Die hölzernen Schaalbrücke musste gereinigt, unterhalten und periodisch erneuert werden. Am 27. April 1842 wurde im Bürgerkorporationsrat

nach gehaltener Umfrage einstimmig erkannt, auf nächstkommenden Herbst oder Winter wegen Notwendigkeit die hiesige Schaalbrücke mit Flecken und Schwellen solider machen zu lassen. Diese Angelegenheit zu besorgen und behörig ausführen zu lassen, wurde dem Seckelmeister Imboden übertragen.

Und am 17. November wurde dann beschlossen, „dass statt Flecken Laden gebraucht werden sollen und dass die Ausbäume ganz aneinander gesetzt, sowie auch die Brückfüsse behörig repariert werden sollen“. Für das Säubern der Brücke wurde am 17. April 1846 „der Gattung von Allmen jährlich 35 Batzen gesprochen“. - Am 15. Juni 1846 sollte „wegen einem amtlichen Schreiben betreffend die Entschädigung und Übernahme der Schaalbrücke mit der Regierung unterhandelt werden.“ Die Verhandlungen dauerten zweieinhalb Jahre. Am 25. Februar 1848 wurde

betreff der Abnahme der Schaalbrücke noch erkannt, durch den Burgerrat nochmals einzuwirken, dass gedachte Brücke zum ferneren Unterhalt vom Staate abgenommen werden möchte, welches der Burgerrat in möglichster Bälde gütlich, oder fruchtlosenfalls rechtlich besorgen soll.

Doch man wurde einig. Am 6. November 1848 beschloss die Korporationsversammlung „betreffend der Übergabe der Schaalbrücke an den Staat und wegen der daherigen Zollentschädigung, es solle dieser Gegenstand dem Korporationsrat übertragen sein, um die Schaalbrücke dem Staat zu übergeben, und zwar auf best mögliche Weise im Interesse der Bürgerkorporation.“ Schliesslich wurde am 12. Januar 1849 eine „Ehrerbietige Eingabe an den Regierungsrat des Kantons Bern betreffend Übernahme der Schaalbrücke“ verabschiedet. Die Eingabe ist in vollem Wortlaut im Protokoll eingetragen und lautet:

Herr Präsident! Herren Regierungsräte!

Bereits seit dem Zeitpunkte, wo die Zollbezüge zollberechtigter Privater und Korporationen nach dem daherigen Gesetze aufhörten, fanden zwischen der exponierenden Bürgerkorporation von Unterseen und der Tit. Regierung mehrfache Verhandlungen statt über die Abnahme der sogenannten Schaalbrücke zu Unterseen.

Schon seit der frühesten Zeit nach seiner Erbauung besass das Städtchen Unterseen die Zollgerechtigkeit bey genannter Schaalbrücke, wie sich aus vielfachen andern Dokumenten, namentlich aber aus dem Zollbrief vom 5. ten Februar 1537 ergibt, der dem Städtchen Unterseen von dem damaligen Schultheissen und Rath deshalb ausgestellt wurde, weil der ältere die nämliche Berechtigung gewährende Brief verbrannt seye.

Unterseen bezog nun den Zoll bis ins Jahr 1843, wo durch das daherige Gesetz alle Zollgerechtigkeiten abgeschafft wurden. Die Natur solcher bei Strassen und Brücken verliehener Zölle ist bekannt. Sie wurden, wann auch oft in der Voraussicht eines weitern Gewinns zunächst deshalb gegeben, damit der die Brücke oder den Weg Erbauende oder Unterhaltende daraus die ihm aus der Erbauung erwachsenen und die während des Unterhalts immer neu entstehenden Kosten zu bestreiten vermöge.

So oft nun bis jetzt die Bürgerkorporation von Unterseen vor die Tit. Regierung trat, um diese zur Übernahme der Schaalbrücke zu veranlassen, wurde zwar ab Seite der Regierung die Pflicht dazu nicht im Grundsätze contestiert. Man war seitens der Regierung vollkommen einverstanden, dass in Zukunft nach dem Hinwegfallen des Zollbezuges ab Seite der berechtigten Korporation diese ... nach Art. 21 des Gesetzes vom 21. ten Merz 1834 berechtigt ist, unter gewissen Bedingungen, die Unterhaltung eines Weges oder einer Brücke an den Staat zu übergeben. Lediglich wurde der Zeitpunkt der Übernahme ab Seite des Staates immer auf den Moment verschoben, wo die Zollentschädigungsreklamation der berechtigten Bürgerkorporation auf eint- oder andere Weise beseitigt sein

werde, wobei auch darauf hingewiesen wurde, dass dannzumal die Brücke in abnahmefähigem Zustande sich befinden müsse. ...

Die exponierende Bürgerkorporation glaubt nun mit dem nachfolgenden Vorschlage einen gütlichen Versuch zur endlichen Bereinigung dieser Angelegenheit machen zu sollen. Sie erklärt unter dem Gedinge, dass die Brücke von nun an vom Staate zum Unterhalt übernommen und eine daherige Übernahmeurkunde ab Seite desselben ausgestellt wird, auf alle und jede Zollentschädigungsreklamation zu verzichten und sich darüber bey Anlass der Übernahme rechtsverbindlich erklären zu wollen. Damit dieses ohne Anstand sofort geschehen könne, hat sie in der letztverflossenen Zeit die Brücke unter der Aufsicht und gefälligen Leitung des Herrn Bezirks-Ingenieurs in gutem und angemessenen Zustand setzen lassen, worüber der Bericht dieses Beamten den nötigen Aufschluss geben wird. Hat sie auf diese Weise von ihrer Seite jedes fernere Hindernis zur Übernahme der Brücke ab Seite des Staates hinweggeräumt, so glaubt die Bürgerkorporation von Unterseen auch nichts Unbegründetes zu beantragen, wenn sie unter Hinweisung auf die grossen Kosten, welche ihr der Unterhalt der Brücke seit dem Jahre 1843 bis heute verursacht hat, eine Vergütung für die daherigen Kosten ab Seite des Staats in Anspruch nimmt, dem Letztern dabei die Bestimmung des Masses der Entschädigung überlassend. Auf die vorgeschlagene Weise würde einmal bezweckt, dass die gerichtliche Erörterung des Streites über die Zollentschädigung ganz vermieden würde, andernteils die für den Staat jedenfalls nicht vermeidliche Übernahme der Brücke auf gütlichem Wege erfolgte, endlich aber der Nachteil ausgeglichen würde, den die exponierende Korporation dadurch erlitten hat, dass sie während einer Reihe von Jahren die besagte Brücke unterhielt, während man ihr durch Aufhebung des Zolles das zur Bestreitung der daörtigen Auslagen bestimmte Einkommen entzog.

Unterseen, den 12. Jenner 1849

Namens der exponierenden Bürgerkorporation

Der Präsident: Imboden

Der Sekretair: v. Allmen

Die Bürgerkorporation verzichtete auf einen Kampf um eine Entschädigung für die verlorenen Zolleinnahmen, sofern der Unterhalt der Brücke ganz vom Staat übernommen würde. Sie stellte sich aber vor, dass eine neue Brücke wie bisher aus Holz erstellt würde. Sie beschloss daher am 3. Juni 1851

wegen der Erbauung einer neuen Schaalbrücke nach vorliegendem Plan und Devis einstimmig, jemanden auszuschiessen, um nach Bern zu gehen und bei betreffender Behörde dahin zu wirken, dass die Schaalbrücke nach der gegenwärtigen Bauart hergestellt und vom Staate abgenommen werden möchte. Falls eine neue Brücke erbaut werden müsste, so sollen die Ausgeschossenen mit der Regierung oder betreffender Behörde bestmöglichst unterhandeln und die Interessen der Bürgerkorporation wahren.

Der Staat drang auf eine solidere Bauart, schlug eine Verbreiterung der Fahrbahn von 3,6 Meter auf 4,8 Meter und ein Trottoir vor. Im Burgerrat wurde am 12. Januar 1852 ein Schreiben der Direktion öffentlicher Bauten des Kantons Bern an den Regierungsstatthalter Amt Interlaken betreffend Instandstellung der Schaalbrücke zu Unterseen verlesen. Eine Abschrift des Briefes wurde ins Protokoll eingetragen. Der Baudirektor schrieb darin an das Regierungsstatthalteramt Interlaken:

Die Übernahme der Schaalbrücke zu Unterseen, von Seite des Staates hat wegen ihrer Erweiterung auf die gesetzliche Breite, zu verschiedenen Unterhandlungen mit der dasigen Bürgergemeinde geführt, weil diese sich weigerte, die daherigen Kosten zu tragen, behauptend, es sei nicht an ihr, etwas anderes zu leisten als die gehörige Instandstellung der Brücke.

Nachdem nun die Direktion der öffentlichen Bauten durch den Ingenieur des 1. ten Bezirks einen Plan und Devis über die Herstellung der Schaalbrücke sowie über die Erweiterung derselben von 12 auf 16 Fuss hat aufnehmen lassen, wobei der frühere Vorschlag eines Trottoirs weggelassen und die grösstmögliche Einfachheit, verbunden mit den nötigen Solidität, beobachtet worden ist, hat sie das Geschäft dem Oberingenieur zur Begutachtung zugewiesen, welcher den Antrag stellte, es möchte der Staat diejenigen Kosten übernehmen, welche die Erweiterung der Brücke mit sich bringt, und die Bürgergemeinde

Unterseen eingeladen werden, die Konstruktion zu unternehmen sowie die Kosten der gehörigen Instandstellung zu tragen, ein Antrag, welcher mit demjenigen des Bezirksingenieurs konform ist. Diese Kosten sind nach sorgfältiger Ausscheidung derjenigen für die Erweiterung der Brücke und der gleichzeitigen Ausbesserung am Fischkanal vom Bezirksingenieur auf £.1205 veranschlagt, und diejenigen, welche der Staat zu leisten hätte, auf £.650, sodass die ganze Arbeit voraussichtlich £.1855 kosten würde.

Die Direktion der öffentlichen Bauten will nun aber namentlich in Berücksichtigung der verschiedenen schweren Unfälle, welche in diesem Jahr die Gemeinde Unterseen betroffen haben, noch weiter gehen und beim Regierungsrate den Antrag stellen, er möchte dieselbe autorisieren, die beabsichtigten Bauten an der Schaalbrücke zu Unterseen auf Kosten des Staates, nach Mitgabe des Devises, ausführen zu lassen, insofern die Bürgergemeinde die Hälfte des auf £.1855 devisierten Kosten mit £.927.50 zu tragen sich verpflichten wolle. Sie werden ersucht, dieses der Bürgergemeinde Unterseen zu eröffnen und ihre daherige Antwort einzuberichten.

Für richtige Abschrift testiert der Regierungstatthalter:

sig. Jb.Dähler

sig. Ed.Müller

Auf ein Trottoir wurde in diesen Verhandlungen aus Kostengründen verzichtet. Die neue Brücke kam nach dem aufgestellten Devis auf £.1855.- zu stehen, an welche die Bürgerkorporation die Hälfte übernehmen sollte. Die Bürgerkorporation stimmte zu, sofern ihr dann eine Befreiungsurkunde von der ferneren Unterhaltungspflicht der Schaalbrücke zugestellt werde. Man einigte sich. Endlich am 11.November 1852 wurde eine „Übernahmeurkunde für die Schaalbrücke zu Unterseen“ ausgestellt. Sie lautet:

Zu wissen seye hiermit, dass die Direktion der öffentlichen Bauten des Kantons Bern, auf den Bericht des Ingenieurs des 1. Bezirks die Schaalbrücke zu Unterseen, deren Unterhaltungspflicht bisher der Bürgerkorporation von Unterseen des Amtsbezirks Interlaken obgelegen, in dem ihrer Klassenordnung angemessenen guten Zustand befunden und deswegen beschlossen:

Es solle die Bestreitung des Aufwandes für ihre Unterhaltung, in soweit diese der Bürgerkorporation von Unterseen obgelegen, nach dem § 14 des Gesetzes vom 21.Merz 1834 denselben abgenommen und von dem Staate übernommen werden, und zwar laut Beschluss des Regierungsraths vom 21.August 1851 und 29.Jenner 1852 unter folgenden näheren Bedingungen:

Die Bürgergemeinde Unterseen verzichtet auf jede Entschädigung für ihre Zolleinnahmen. Sie erklärt, von dem gegen den Staat geführten Prozess abzustehen und die Kosten desselben zu tragen. Sie verzichtet auf jede Unterhaltungsentschädigung.

Bern, den 11.November 1852

Der Direktor der öffentlichen Bauten:
sig. Jb. Dähler

Der Abbruch des bereits in Gang gesetzten Prozesses gegen den Staat dürfte der Bürgerkorporation nicht schwer gefallen sein, der Verzicht auf eine Entschädigung für die seit der Schliessung des Zolles aufgelaufenen Unterhaltskosten schon eher.

Die ins Strassenprofil hineinragenden Gebäudeteile in der Kreuzgasse mussten angepasst werden. Am 14.Mai 1852 beschloss der Gemeinderat, dass wegen „der Erbauung der Schaalbrücke die daselbst befindlichen Terrassen verändert werden müssen. Die Terrassen sind um soviel zu verschmälern, dass die neue Brücke verbreitert wird.“ Dazu drohten die zu erwartenden Kosten ein grosses Loch in die Kasse der Bürgerkorporation zu reissen. Sie beschloss daher am 23.Dezember 1852 vorsorglicherweise:

Da in diesem laufenden Jahr die Herstellung der Schaalbrücke bedeutende Kosten verursacht und auch verschiedene Contis zu bezahlen sind, so wird beschlossen, das Gutjahrgeld pro 1853 auf Fr. 12.- und für die ledigen Burgertöchter auf Fr. 6.- zu reduzieren.

Doch der Brückenneubau verzögerte sich um weitere fünf Jahre. Mit Schreiben vom 28. März 1857 zeigte Ingenieur Neiger des 1. Bezirks dem Gemeinderat an, dass der Regierungsrat den Bau der Schaalbrücke suspendiert habe, bis sich die Gemeinde erklärt habe, ob sie den Bau und Unterhalt eines Trottoirs an dieser Brücke übernehmen wolle. Die Gemeinde antwortete am 6. April, sobald ein Kostenvoranschlag vorliege, werde sie sich über die Höhe ihres Beitrages aussprechen. Die Verhandlungen endeten mit dem Ergebnis, dass der aus Kostengründen verlangte Verzicht auf ein schmales Trottoir rückgängig gemacht wurde.

Am 12. Dezember 1857 wurde in einem Schreiben der Direktion der öffentlichen Bauten des Kantons Bern an das Regierungsstatthalter Interlaken festgestellt, dass bei der bevorstehenden Übernahme der Schaalbrücke durch den Staat die Strasse verbreitert und ein Trottoir angebracht werden solle, insofern die Gemeinde die Hälfte der Kosten von £. 927.50 zu tragen sich verpflichte. Die Gemeinde war jetzt bereit, über den Vorschlag zu unterhandeln und stimmte zu. Danach konnte die Schaalbrücke im Jahre 1858 neugebaut werden, und zwar in ihrer heute noch bestehenden Form aus Stein, aber mit nur einem schmalen Trottoir. – Erst hundert Jahre später wurde dann doch die Fahrbahn noch um ein Geringes verbreitert, die Ausmündung zur Haberdarre verbessert und ein zweites Trottoir angebracht.

Umstrittene Existenz

Angriffe auf die Bürgerkorporation

Die Stadtbürger genossen auch unter der neuen Staatsverfassung immer noch Sonderprivilegien. Aus den Reihen der Nicht-Stadtbürger wurde deshalb in Bern ein Begehren um Gleichstellung gestellt. Am 30. Dezember 1843 beschloss dazu die Bürgerkorporation

wegen jener von mehreren Gemeindbürgern, Einsassen und Tellpflichtigen von Unterseen an Tit. Regierungsrat der Republik Bern eingereichtes Begehren nach gefallenem Äusserungen mit Mehrheit der Stimmen, den Burgerrat der Bürgerkorporation zu beauftragen, das Zweckdienliche gegen erwähntes Begehren vorzukehren oder vorkehren zu lassen.

Verschiedene Einwohnergemeindebürger drängten auf eine angemessene Beitragszahlung der Bürgerkorporation in die Gemeindekasse. Auf in diesem Zusammenhang entstandene Spannungen weist die Protokollnotiz vom 25. November 1844 hin:

Endlich wurde noch in Betreff der Ausmittlung zwischen der Bürgerkorporation und der Einwohnergemeinde Unterseen wegen der Entrichtung einer alljährlichen Summe an die letztere einstimmig erkannt, es solle die Bürgerkorporation von der Konzession des Kaufhauses und der Fleischschale an die Einwohnergemeinde fürs Jahr 1844 ausrichten eine Summe von 250 Pfund.

Und nach einer weiteren Notiz wurde vom 24. Dezember 1844 der Stadtseckelmeister Peter Schmocker am 24. Dezember 1844 vom Gemeinderat bevollmächtigt, das von verschiedenen Gemeindebürgern von dem vor mehreren Jahren stattgehabten Bürgerprozess her laut eingelegter Obligation schuldige Kapital von 959.5 Pfund und betreffende Zinsausstände davon gütlich und rechtlich einzukassieren.

Es waren der Bürgerkorporation in einem früheren Prozess namhafte Entschädigungen zugesprochen, aber nicht bezahlt worden. Das Inkasso musste erzwungen werden, was die bestehenden Spannungen sicher nicht abbaute.

Verteilung des Korporationsgutes?

Die Stadtbürgerschaft ahnte Ende ihrer Korporation und befürchtete die Überführung ihres Vermögens an die Einwohnergemeinde, was besondere Begehlichkeiten unter den Mitgliedern weckte. Am 25. November 1844 wurde von der Korporationsversammlung beschlossen,

bei Tit. Behörde anzufragen, ob dieselbe gestatten wolle, dass die Bürgerkorporation ihr besitzendes Vermögen verteilen könne oder nicht. Um diese Angelegenheit zu besorgen, wurden einstimmig ausgeschossen Herr Gerichtsschreiber Carl Mühlemann und Herr Präsident Rubin.

Und am 17. März 1847 wurde „ein von mehreren Bürgern gestelltes Begehren, dass das Bürgerkorporationsgut unter die sämtlichen Bürger gleichmässig verteilt werden möchte, da dieser Gegenstand nicht auf der Traktanda war, für diessmal von der Hand gewiesen.“ Ein Jahr später, am 25. Februar 1848 wurde erneut

betreffend die allfällige Verteilung des Bürgerguts einstimmig erkannt, für heute in diesen Gegenstand nicht einzutreten, indem zuerst eine Einfrage an Tit. Regierungsrat eingereicht werden soll, ob diese Behörde die Einwilligung zu gedachtem Zwecke erteilen wolle oder nicht.

An derselben Versammlung wurde beschwichtigend „schliesslich noch erkennt“,

jedem Anwesenden für heute ein Sitzungsgeld ausrichten zu lassen von 20 Batzen, und denjenigen, so durch gewisse Gründe an der Versammlung nicht teilnehmen können, sowie auch den Bürgerwitwen auszurichten jedem 10 Batzen.

Endlich wurde an der Korporationsversammlung vom 8. März „eine Ehrerbietige Vorstellung für die Bürgerkorporation an den hohen Regierungsrat des Kantons Bern, betreffend die Verteilung des Bürgerguts“ abgelesen. „Der Entwurf ist noch zu verbessern und soll der Versammlung erneut vorgelegt werden.“ Am 22. Juni 1848 wurde sie nochmals vorgelegt und festgestellt, „bemelte Eingabe seye nach Wunsch abgefasst und Herr Fürsprech Ritschardt werde beauftragt, dieselbe behörig abzufertigen und an betreffende Tit. Behörde abgehen zu lassen.“ Über den Inhalt und das Schicksal dieser Eingabe finden sich in den Protokollen keine weiteren Angaben.

Die Korporation war damals der Meinung, die Verteilung des Bürgergutes unter die Partikularen könnte in den folgenden zehn Jahren Tatsache werden; denn am 1. Februar 1849 wurde drei Auswanderungswilligen der Beitrag von je 25 Kronen unter der Bedingung gesprochen, wenn sie „innert den nächsten 10 Jahren wieder zurückkommen sollten, dass sie die obbemelte Beisteuer zurückzuerstatten haben, sollten dieselben aber erst nach 10 Jahren wieder in die Heimat zurück kommen und das sämtliche Korporationsgut unter die Betreffenden früher oder später verteilt sein sollte, so geben erwähnte Petenten hiermit die Erklärung ab, auf gedachtes Gut keine Reklamation mehr machen zu wollen.“

Die Angehörigen der Bürgerkorporation erkannten, dass sich das politische Umfeld wesentlich verändert hatte und spürten zum Voraus das kommende Ende ihres Gemeinwesens.

Die Bürgergemeinde

Neuordnung

Übernahme des Bäuertwesens

Das Bäuertwesen war in der ersten Zeit der Neuordnung der Gemeinden ein Teil der Einwohnergemeinde. So prüfte der Einwohnergemeinderat noch am 27. Juni 1835 die von der Forstkommision und von Seckelmeister Heinrich Michel vorgelegte Holzrechnung pro 1834. Nach der Bildung der Stadtbürgerkorporation im Jahre 1835 wollten auch die Bäuertbürger sich als Einheimische die hergebrachten Privilegien bei der Nutzung von Allmenden und Wäldern erhalten und diese weder mit den einstigen Hintersassen noch mit den neu Zugewanderten teilen. - Im Gemeindeorganisationsgesetz vom 20. Dezember 1833 war im Artikel 43 der Zweck der Bürgergemeinde umschrieben worden:

Die Bürgergemeinde besorgt die Angelegenheiten der Ortsbürgerschaft, und wacht über die Verwaltung des Bürgergutes.

Und im Artikel 51 war über das Armenwesen festgelegt:

Wo bisher der Bürgergemeinde die Verpflegung der Armen und die Verwaltung des Vormundschaftswesens entweder im Ganzen oder in bestimmten Abteilungen obgelegen, liegen ihr diese ferner so lange ob, als sie nicht im Falle sein wird, für ihre dahergigen Bedürfnisse Tellen zu beziehen.

Die „Bürger“ in der neugebildeten Einwohnergemeinde nahmen diese Artikel für sich in Anspruch, wandelten sich im Jahre 1836 zu „Bürgern“ im heutigen Sinne und lösten sich aus der Einwohnergemeinde heraus. Der Übergang vollzog sich schrittweise.

Erste eigene Erlasse

Ein Allmendbäuertreglement

Schon innerhalb der 1832 gebildeten allgemeinen „Bürgergemeinde der Kirchgemeinde“ wurde das Bäuertwesen von einer besonderen „Allmend- oder Bäuertkommision“ behandelt und wie ehemals von der Bäuertbürgerschaft selber geführt. Als aber am 3. März 1836 bekanntgegeben wurde, dass über die Bäuertnutzung ein Reglement ausgearbeitet werde, erfolgte dies ausdrücklich durch die „Bürgergemeinde Unterseen“. Die Publikation lautet:

Die Bürgergemeinde Unterseen tut kund, dass die Gemeinde bisher hinsichtlich des Anspruchs der Bäuertnutzung auf das Allmendbäuertrecht und der Bestimmung des Alters der Gemeindsbürger, nach welcher ein jeder Bürger die Benutzung regelmässigerweise pretendieren könne, kein behöriges Reglement bestanden, und damit künftige Rangstreitigkeiten in Bezug gefallener Allmendrechte und deren frische Anweisung an die in die Benutzung tretenden jüngern Gemeindsbürger fernerhin behoben werden können, beschlossen habe, über diese Benutzungsart ein neues Reglement aufzustellen.

Nach dem neu geschaffenen „Reglement über die künftige Benutzungsart des Allmendbäuertrechts der Bürgergemeinde Unterseen“ hatten Anspruch auf ein Bäuertrecht wie ehemals die verheirateten, über 23 Jahre alten Männer, die von der Gemeinde als Bürger anerkannt und in der Gemeinde sesshaft waren. Ledige Männer erhielten vom 30. Altersjahr an die Hälfte eines solchen Bäuertrechts in Natura. Ledige Frauen dagegen bekamen ebenfalls vom 30. Altersjahr die Nutzung 80 Klafter Pflanzland, aber nur, wenn sie einen eigenen Haushalt führten, ebenso unverheiratete Bürger, die ausserhalb der Gemeinde, jedoch nicht im Ausland wohnten. Verheiratete, ausserhalb der Gemeinde wohnhafte Bürger erhielten ein halbes Bäuertrecht,

hatten ein halbes Gemeinwerk zu leisten und dafür einen zuverlässigen Vertreter zu bestimmen. Die ledigen Bürger reklamierten und erreichten, dass ihnen nach einem Entscheid des Regierungsrates der Republik Bern vom 25. Altersjahr an ein halbes und vom 30. Altersjahr ein ganzes Bäuerbürgerrecht zugestanden werden musste.

Ein Holz- und Forstreglement

Für das Forstwesen hatte die Bürgergemeinde der Kirchgemeinde eine „Holz- und Forstkommission“ eingesetzt. Ein von ihr ausgearbeitetes Forstreglement war an der Gemeindeversammlung vom 21. Juli 1833 angenommen worden, hatte sich dann aber nicht bewährt. Deshalb wurde dieses „Holz- oder Forst-Reglement für die Bürgergemeinde Unterseen“ an der Versammlung der Einwohnergemeinde vom 3. März 1836 erneuert.

Als Kommissionspräsident der Forstkommission war ein Zugezogener eingesetzt worden. Doktor Friedrich Aebersold, der Sohn des bekannten Molkenkurarztes Christian Aebersoldes, hatte 1833 das Bürgerrecht erworben und sich sofort für die Mitarbeit in den Behörden zur Verfügung gestellt. Er war massgeblich an der Ausarbeitung des Forstreglementes beteiligt. Im Ingress dazu steht:

Kund und zu wissen seie hiermit, dass die Ehrende Bürgergemeinde von Unterseen schon Anno 1833 über die künftige Benutzung und Behandlung der Gemeinds-Waldungen, überhaupt über das allgemeine Forstwesen, ein Reglement zu beraten und aufzustellen beschlossen hat – als worauf die Forst-Commission beauftragt wurde, einen Project Forstreglement zu entwerfen, was auch allsogleich erfolgte, und mit solchem Project unterm 21. Juli 1833 von einer Gemeinde behandelt und angenommen wurde. Da aber seitherige Erfahrungen erzeigt, dass das beschlossene Reglement noch mangelhaft ist, und dem allgemeinen Forstwesen nicht ganz entspricht, und dessen Abänderungen und Zusätze erforderlich waren, so wurde von der Gemeinde beschlossen, dieses Reglement zu revidieren und zu gutfindender Abänderung und Bestätigung der Gemeinde nochmals vorzulegen.

Die allgemeinen Bestimmungen des revidierten Reglementes legten fest, dass

sämtliche der Stadt- und Bäuertgemeinde Unterseen eigentümlich zustehenden innert der Gemeindemarchen liegenden Waldungen wie bisher das ausschliessliche Eigentum der Gemeinde, mit Grund und Boden, Holz und Holzaufwuchs sind und bleiben.

Die Ausfuhr und der Verkauf von Brennholz und Bauholz sollte für jedermann verboten bleiben; nur die Holzkommission durfte Holz versteigern. Weiter wurde bestimmt, dass die „Administration“ ausschliesslich der Gemeinde zustehe und dass jeder Gemeindebürger gleiche Rechte und gleiche Ansprüche auf die Benutzung des Waldes habe. Frevel sollten dem ordentlichen Richter zur Bestrafung angezeigt werden. Aus der Mitte der Gemeindebürger sei eine Forstkommission von 7 Mitgliedern zu wählen, ebenso zwei Bannwarte, alle für eine einjährige Amtsdauer. Diese Wahlen fanden jeweilen an der Frühlingsgemeinde statt. Die Wahl des Forstkommissionspräsidenten wurde jedoch dem Gemeinderat vorbehalten.

Das Grasmähen im Wald war generell verboten, „mit der Sichel dagegen mag das Futtersammeln gestattet werden“. Doch „alles Kriesen und Mieschen und das Streusammeln“ blieb frei, aber ausschliesslich nur für Gemeindebürger. Ähnlich wurde das Sammeln von Baumästen, Stöcken und Huttenholz erlaubt, und zwar „unter heiterem Ausschluss der Hintersässen.“

Über die Zuteilung von Losholz wurde reglementiert, dass jungverheiratete Bürger bis zum 25. Altersjahr nur ein halbes Los erhalten sollten, ebenso Ledige über 25 Jahre. Ein ganzes Holzlos bekamen dagegen „zwei ledige Weibspersonen, wenn sie beieinander wohnten, eigenes Feuer und Licht besitzen und das 28. Altersjahr ange treten haben; mithin jede ein halbes Los.“ Anfallende Belastungen und für die Bürgergemeinde notwendigen Leistungen waren im Verhältnis des erhaltenen Losholzes

zu übernehmen. - Bei der Errichtung von neuen Wohngebäuden steuerte die Gemeinde 40 Stöcke Bandholz und 2 Stöcke Sagholz bei, zum Bau einer neuen Scheune 10 Stöcke Bauholz und 1 Stock Sagholz und zur Reparatur alter Gebäude je nach den Umständen in dem von der Holzkommission bestimmten Umfang, alles jedoch einem Berechtigten nur ein Mal. Der Gemeindeseckelmeister hatte pro Stock einzuziehen für:

1. Bandholz	in der Eywaldung	15 Batzen	
	im Kien- oder Äusseren Berg	4 Batzen	
	im Brandwald	15 Batzen	
	im Schnabelwald	10 Batzen	
	im Luginwald	3 Batzen	
2. Sagholz	in der Ey	für grosse Trämel	50 Batzen
		für kleinere Trämel	30 Batzen
	Vor dem Wald	für grosse Trämel	30 Batzen
		für kleine Trämel	15 Batzen
3. Rafenholz	in jedem Wald und für jeden Stock	2 Batzen	

Diese günstigen Ansätze galten aber nur für Gemeindebürger. Ihnen war zudem ausdrücklich verboten, erhaltenes Losholz an die Hintersassen in oder ausser der Gemeinde zu verkaufen oder solches durch dieselben „in Halben bearbeiten zu lassen“ oder sie „für geleistete Arbeit mit Überlassung von Holz zu bezahlen“.

Für die zeitaufwendige Arbeit als Forstpräsident hatte Dr. Aebersold als Arzt zu wenig Zeit. Am 3. August 1836 „wurde auf gefallene Bemerkungen hin beschlossen, Herrn Doctor Friedrich Aebersold als Präsident der Forstkommission durch ein Schreiben an seine Pflichten in dieser Stellung aufmerksam zu machen, mit dem Auftrag, dass er sich schriftlich erkläre, ob er seine Pflichten ferner als Präsident besorgen wolle oder die Stelle als Präsident in der Commission niederzulegen gedenke.“ Er zog sich aus der Forstkommission und mit zwei andern Mitgliedern auch aus dem Gemeinderat zurück. - Im diesem Jahr 1836 ging das Bäuertwesen auf der Grundlage des ersten Gemeindefreglementes von 1834 mit dem Titel „Reglement für die Bürgergemeinde Unterseen“¹⁴ an die entstehende Bürgergemeinde über. Diese setzte sich sofort auch zum Ziel, die Zuteilung des Pflanzlandes neu zu ordnen. Für diese heikle Aufgabe wurde am 13. August 1837 eine 21-köpfige Kommission bestimmt, welche „der Gemeinde einen daherigen Entwurf vorlegen“ sollte.

Protokollierung

Vom Bürgergemeinderat zum Bürgergemeinderat

Am 12. März 1836 fand nach dem Konzeptenbuch für den Bürgergemeinderat im Gemeindebureau die letzte Sitzung unter der ausdrücklichen Bezeichnung „Bürgergemeinderath“ statt. Ihm gehörten damals an:

Präsident	Christian Bhend, Gemeindepräsident
Mitglieder	1. Statthalter Christen Blatter
	2. Christian Müller, Seckelmeister
	3. Hans Gysi, Schmied
	4. Heinrich Michel, Negotiant
	5. Christian Sterchi, Sohn
	6. Christian Rubi, Wirt
	7. Jakob Grossmann, Bäuertvogt
	8. Dr. Friedrich Aebersold
Sekretair	Hegi, Gemeindeschreiber
Abwart	von Allmen, Gemeindeweibel

¹⁴ Reglementen- und Instruktionenbuch der Bürgergemeinde, Seite 6; siehe Abschnitt über die Einwohnergemeinde

Am folgenden 29. Mai 1836 wurde im gleichen Protokollbuch eine erste „Ordinaire Sitzung des Bürgergemeinderats“ kurz festgehalten. Präsident war und blieb Christian Bhend. Und nach zwei noch nicht protokollierten Bürgergemeindeversammlungen und am 10. Dezember 1836 vorgenommenen Ergänzungswahlen gehörten am 28. März 1837 dem erstmals ausdrücklich als Bürgergemeinderat tagenden Gremium an:

Präsident	Christian Bhend, Gemeindepräsident
Mitglieder	1. Christian Müller, Seckelmeister 2. Heinrich Michel, Negotiant 3. Jakob Grossmann, Bäuertvogt 4. Christian Rubi, Wirt 5. Johannes Müller, alt Spendvogt 6. Christian Sterchi, Sohn 7. Johannes Beugger, alt Bannwart 8. Johannes Ritschard, Sohn
Sekretair Abwart	Hegi, Gemeindeschreiber von Allmen, Gemeindeweibel

Die erste Bürgergemeindeversammlung

Währenddem die Einwohnergemeinde in der Zeit zwischen dem 23. Juli 1836 und dem 28. Oktober 1837 überhaupt nicht zusammentrat, wurde am 28. März 1837 von der Bürgergemeinde wie bisher „die nächste ordinarie Gemeinde“ vorbereitet. Sie fand schon Tags darauf statt. Gemeindeschreiber Hegi trug das entsprechende Protokoll der Bürgergemeindeversammlung vom 29. März 1837 aber in ein neues Buch ein, um auf diese Weise augenfällig die Loslösung der Bürgergemeinde aus der Einwohnergemeinde zu markieren. Das Dokument beginnt ohne einführende Bemerkungen:

Ordinarie Versammlung der Bürger-Jahresgemeinde von Unterseen, gehalten auf dem Kaufhause, Mittwoch, den 29. ten Merzmonaths 1837. Zuzolge gesetzlicher Ausschreibung durch das Amtsblatt, Verlesung der Publikation in der Kirche Unterseen, laut vorliegendem Akt vom 14. ten Merz 1837

Sub Präsidio: Christian Bhend, Gemeindepräsident
Secretair: Peter Hegi, Gemeindeschreiber
Abwarth: Peter von Allmen, Gemeindeweibel

Vormerkung: Nach Verlesung der Publikation zur heutigen Versammlung und des auf dem Canzleytisch deponierten Stimmregisters wurden die anwesenden Bürger, da gegen dieselben wie auch gegen das Register keine Einwendungen stattgefunden, als sämtlich stimmberechtigt durch das Handmehr angenommen und bestätigt, worauf die eigentlichen Verhandlungen fortgesetzt wurden.

An dieser ersten protokollierten Bürgergemeindeversammlung wurden vorab einstimmig sieben junge Männer, nachdem sie ihr Alter von 23 Jahren durch das Vorlegen der Taufscheine bewiesen hatten, als neu stimmberechtigt erklärt. Dann wurden drei Mitglieder der Forstkommission gewählt, deren Stellen frei geworden waren. Darauf wurde, statt wie bisher zwei, nur ein Bannwart gewählt und beschlossen, diesem als Lohn die Summe der beiden bisher ausbezahlten Entschädigungen auszurichten. Dann wurden zwei Schafhirte ernannt und die Wahl eines Geisshirten dem Gemeinderat überlassen. Über die Armenrechnung pro 1836 wurde nur summarisch orientiert. Sie wurde gestützt auf das gemeinderätliche Befinden und mit dem Dank an den Spendvogt für seine Arbeit genehmigt. Die Bäuertrechnung für die Jahre 1835 und 1836 wurde dagegen wörtlich abgelesen, mit den aufgelegten Belegen einzeln verglichen und passierte mit den üblichen Vorbehalten der Irr- und Missrechnung.

Die neugeschaffene Bürgergemeinde ist demnach die Nachfolgerin der vordem in der Kirchgemeinde bestandenen Bäuertgemeinde. Sie war von 1832 an eine Abteilerung der Bürgergemeinde oder Einwohnergemeinde gewesen, bevor sie 1836 selbständig wurde. Da sie die Hintersassen als nutzungsberechtigt ausschloss, ist sie von diesem Zeitpunkt an eindeutig als Bürgergemeinde im heutigen Sinne einzustufen. Die Unterscheidung von „Bürger“ als Mitglied der Einwohnergemeinde und der „Burger“ als Teilhaber am Bürgergut wurde damals in den Dokumenten aber noch nicht konsequent angewandt.

Zum Bäuertwesen wurde bestimmt, dass die Nutzung der Goldey versteigert werde und dieses Jahr nicht als Schaf- und Ziegenweide zu dienen habe, hingegen solle dies im vorderen und im hinteren Harder geschehen. Dabei wurde jedem Einwohner das Recht zuerkannt, soviel Ziegen und Schafe auf die Weide zu treiben wie es ihm beliebt. Die Burger bezahlten für die Ziegen je 2 Batzen und die Schafe je 1 Batzen Atzungsgeld; die Einsassen (Nichtburger) jedoch hatten dagegen 4 respektive 2½ Batzen zu entrichten.

Der seit der Einführung der neuen Gemeindeorganisation sowohl dem Bäuertbürgergemeinderat wie dem Einwohnergemeinderat als Präsident vorstehende Christian Bhend trat nach zweijähriger Amtszeit zurück. Das erste Gemeindeversammlungsprotokoll schliesst:

Auf all diese Verhandlungen hin wurde ferner der Antrag ins Mehr gesetzt, ob nach gebräuchlicher Weise, da es eine Jahrgemeinde seye, ein Abendessen mit Trunk gehalten werden solle oder nicht?, erkannte: Mit einhälligem Stimmenmehr ein Abendessen zu halten, auf Kosten des Gemeindeseckels per Mann eine Putellien Wein mit Käs und Brod.

Die angenehmen Bräuche wurden als gute Tradition in die neue Zeit übertragen und gerne weitergepflegt.

Selbständigkeit

Über die Nutzung des Waldes

Holzrechte im Pfengiwald

Die Burgerversammlung musste am 19. November 1837 „zu einem mit Heinrich Balli und Johann Wyder, alt Klostermüller in Aarmühle angehobenen Rechtsstreit wegen Beholzungsrechten“ Stellung nehmen. Sie stimmte dabei einem Kompromissvorschlag zu,

dass die Gemeinde zur Vermeidung und Abkürzung des Prozesses geneigt sei, ihnen das benötigte Holz aus dem Pfengiwald zu Unterhalt und Reparation ihrer Weidgemäcker und der Zäune nach der hiesigen Gemeindsveränderungen je weiter zu gestatten und verabfolgen zu lassen.

Der Burgerrat wurde beauftragt, mit den Prozessgegnern „eine gütliche, jedoch fernerhin verbindliche Übereinkunft zu treffen“, wobei „die Genehmigung daheriger Übereinkunft“ der Gemeinde vorzubehalten sei. Doch der Vermittlungsvorschlag zur Abkürzung des Prozesses um die Holzrechte im Pfengiwald wurde abgelehnt. Die Gemeinde beschloss hierauf am 10. September 1839 die Fortsetzung des Prozesses.

Im Kienberg war der Verlauf der Marchen zwischen den Weidebesitzern und dem Bürgerwald umstritten. Deshalb wurden im Jahre 1838 in diesem Gebiet die Marchen neu festgelegt. Für die Verhandlungen und die Unterzeichnung wurde die Forstkommision und ihre Ausgeschossenen vom Bürgergemeinderat von Unterseen am 6. September 1838

autorisiert und bevollmächtigt, das erneuerte Marchverbal¹⁵ über den sogenannten Kienberg zu vervollständigen, die strittigen Marchlinien gegen die anstossenden Partikularen auszumitteln und namens der Gemeinde Unterseen mit den betreffenden Anstössern dem stipulierenden Notar zu diesem Marchverbal förmlich anzugeloben und bei diesen Verhandlungen zu leisten und vorzukehren, was names der Gemeinde erforderlich sein wird.

Losholz

Am 30. Dezember 1840 wurde „auf den Antrag mehrerer Bürger, dass das ihnen zugeteilte Losholz nicht einmal für die nötigsten Bedürfnisse hinreiche, mit grosser Mehrheit erkannt, noch ein Losholz von zwei Stöcken herausgeben zu lassen“. Holz zum Kochen und Heizen war für alle lebenswichtig.

Am 9. April 1842 trat die Bürgergemeinde erneut ausserordentlicherweise zusammen, diesmal wegen der „Art und Weise der Bearbeitung des in der hintern Ey vom Wind niedergerissenen Holzes“. Dieses Holz sollte im Gemeindewerk bearbeitet und dafür die ganze Gemeinde aufgeboten werden. Wer nicht selbst Arbeit leisten wollte oder dazu nicht im stande war, bezahlte pro Gemeindetagewerk 7 Batzen. Die gemeinsame Arbeit begann morgens um 8 Uhr und dauerte bis abends um 4 Uhr, „und jeder hat auf den gebotenen Tag sein Gemeindewerk zu leisten, erhebliche Entschuldigungsgründe jedoch ausgenommen.“ „Um das in der Ey noch rückständige Holz desto eher aus derselben zu ziehen“, wurde am 25. April beschlossen, „auf künftigen Samstag der sämtlichen Gemeinde nochmals zu dieser Arbeit zu bieten, und jedem Anwesenden an Wein und Brod für 2 Batzen verabfolgen zu lassen, jedoch unter der Bedingung, dass das rückständige Fellholz gleichen Tags aus dem Wald gebracht wird.“ Die Gemeindeglieder hatten fleissig anzutreten und unter Führung der Forstkommission oftmals schwere Arbeit zu leisten.

Zwei neue Forstreglemente

Für die Ausarbeitung eines neuen Forstreglementes wurde eine Sonderkommission mit sieben Mitgliedern eingesetzt. Als sie am 28. Februar 1842 ihr Resultat der Burgerversammlung vorlegte, wurde die Beratung „der vorgerückten Zeit wegen hinausgeschoben, damit jedermann bis zur nächsten Gemeindeversammlung die neuen Bestimmungen auf dem Gemeindesekretariat einsehen könne.“ Anschliessend wurden aber noch vier vorgelegte Abrechnungen über das Forstwesen aus den Jahren 1838 bis 1841 gutgeheissen. – Doch am 16. Mai wurde „von der auf dem Kaufhause abgehaltenen Bürgergemeindeversammlung“ das neue Forstreglement genehmigt. Darin wurde wiederum ausdrücklich festgehalten, dass

sämtliche der Bäuert-Bürgergemeinde Unterseen eigenthümlich zustehenden innert der Gemeindeflur liegenden Waldungen wie bisher das ausschliessliche Eigentum der Gemeinde, mit Grund und Boden, Holz und Holzaufwachs sind und bleiben.

Jeder Gemeindeglieder dieser Gemeinde hat gleiches Recht und Anspruch an den Waldungen. Die aussert der Gemeinde Wohnenden werden jedoch von der Nutzung derselben ausgeschlossen.

Das Protokoll enthält das älteste, erhalten gebliebene Forstreglement der Bäuert-Bürgergemeinde Unterseen. Es hatte 23 Artikel. Die für eine Amtsdauer von drei Jahren gewählte Forstkommission zählte 5 Mitglieder. Sie war verpflichtet, „die bezirksweise Abholzungen der Waldungen auf die bestmögliche Weise zu veranstalten und soll gehalten sein, die abgeholzten Bezirke wieder mit jungem Wald anpflanzen zu lassen.“ Zwei Bannwarte standen ihr zur Verfügung. Sämtliche Waldungen waren mit einem Verbot belegt. In demselben war das Grasmähen untersagt, hingegen war es wie früher gestattet, Futter mit der Sichel zu sammeln. Gänzlich verboten war da-

¹⁵ Urbar über die Marchverbalien der Bürgergemeinde Unterseen N.I Seite 21

gegen nun das Mieschen (das Sammeln von Moos) und das Kriesen (Sammeln von Tannästen - Chriis). Doch hatte die Kommission das Recht, jemandem das Sammeln von „Flechtästen“ für Zaunringe zu gestatten. Das Streue sammeln blieb frei, jedoch ausschliesslich nur für Gemeindebürger, ebenso das Sammeln von dünnen Baumästen und Huttenholz, weiterhin „unter heiterem Ausschluss der Hintersässen“.

Zur Reparatur von alten oder zur Errichtung von neuen Gebäuden wurde jedem Gemeindebürger Holz wie vordem bewilligt. Dabei wurde für Bandholz, welches 1½ Schuh Durchmesser auf dem Stock nicht übersteigen durfte, im Kienberg oder im Äussern Berg 8 Batzen, im Brand oder Schnabelwald 20 Batzen, vor dem Wald 15 Batzen und im Luegiwald 10 Batzen pro Stock verlangt, während aus dem Eywald nichts zugeteilt wurde. Auch für Sagholz wurde im Eywald nichts angezeichnet, hingegen vor dem Wald musste für grosse Trämel 60 Batzen, für mittlere 40 Batzen und für kleinere 25 Batzen bezahlt werden. Diese Ansätze durften jedoch beim Holzverkauf an Ausburger überschritten werden. Zum Bau eines neuen Hauses wurden 20 Stöck Bandholz und 2 Stöck Sagholz, grössere und kleinere, und zum Bau einer neuen Scheune je die Hälfte davon zugeteilt. Die Bemessung von Reparaturholz war der Forstkommision überlassen, im Ganzen durfte aber ein Gemeindebürger nicht mehr als die für Neubauten geltende Anzahl Bäume beanspruchen. Die Erträge aus all diesen Holzverkäufen wurde jährlich unter die in der Gemeinde wohnenden Gemeindebürger im gleichen Masse wie das Losholz verteilt, jedoch „mit Ausschluss der ledigen Weibspersonen“.

Zum Schutz des Aufwuchses durften weder Geissen noch Schafe in den neugeschlagenen Wald oder in Bezirke mit Neuanpflanzungen getrieben werden. Schliesslich blieb den Burgern weiterhin verboten, „das erhaltene Bau- oder Losholz an die Hintersässen oder aussert die Gemeinde zu verkaufen, noch solches durch dieselben bearbeiten zu lassen oder sie für geleistete Arbeit mit Überlassung von Holz zu bezahlen.“ Endlich hatte die Forstkommision die Aufgabe, das Ab- und Brennholz an Ort und Stelle ihres Anfalls zu versteigern.

Da trotz des von der Burgergemeindeversammlung beschlossenen Forstreglements immer wieder in unbefugter Weise von dem im Los erhaltenen Bau- und Sagholz an Einsassen oder Äussere Holz weiterverkauft wurde, verlangte die Forstkommision eine Anweisung, wie sie sich verhalten solle. Doch diejenigen, welche mit ihrem Holz reglementswidrig gehandelt hatten, weigerten sich an der Gemeindeversammlung, obwohl sie direkt betroffen waren, trotz mehrmaliger Aufforderung durch den Präsidenten, den Austritt zu nehmen. Deshalb wurde die Versammlung vom 18. Februar 1846 aufgehoben. - Am 15. Juni wurde dann beschlossen, das nicht mehr beachtete Forstreglement abzuändern. Die Gemeindebürger, die wegen seiner Nichtbeachtung vom Richter bestraft worden waren, stellten ein Hilfesuch. Darauf beschloss die Versammlung mit einer Mehrheit, den Bittstellern „die Holzentschädnis der Gemeinde zu schenken und die Bezahlung der Bussen zu übernehmen und dieselben aus dem Bäuertgut zu bezahlen, jedoch ohne Konsequenz für die Zukunft.“

Eine Neuordnung sollte zu besseren Verhältnissen führen. Am 16. Januar 1847 wurde das Forstreglement revidiert, artikelweise beraten und schlankweg genehmigt. Die zwei Bannwarte wurden nach dem Gesetz „unter Eid genommen“ und ihnen besonders bezeichnete Bannbezirke zugeteilt. In den mit Jungwald angepflanzten Bezirken wurde das Weiden von Geissen und Schafen gänzlich verboten. Neu wurde festgelegt:

Der Burgergemeinderat hat alljährlich unter die Gemeindeglieder zwei Loshölzer herauszugeben, wovon das eine, wenn es der Bestand der Waldungen erlaubt, Bauholz und das andere Brennholz sein soll.

Von dem zum Eigengebrauch erhaltenen Losholz durfte neu das „fürgesparte Bau- und Brennholz“ innerhalb der Gemeinde an Bürger weiterverkauft werden. Doch die Ausfuhr über die Grenzen hinaus blieb weiterhin verboten. Holzversteigerungen sollten nur unter den Gemeindeburgern erfolgen, mit Ausnahme der Ausburger. Im Genehmigungsverfahren änderte dann der Regierungsstatthalter Friedrich Seiler am 28. Juli 1847 jedoch diese Verkaufsbestimmungen. Im Sinne der Handelsfreiheit bestimmte er, „dass der Holzverkauf zwischen den Burgern und Einsassen von Unterseen unbeschränkt sein soll, dass die letzteren ungehinderten Zutritt zu den Holzsteigerungen der Gemeinde haben müssen ... und der Vollgenuss der burgerlichen Nutzungen nicht von der Verheiratung abhängig gemacht“ werden dürfe.

Trotz des neuen Reglementes hielten sich die Leute weiterhin nicht an die beschlossenen Bestimmungen. „Wegen dem überhandnehmenden Holzfreveln in hiesigen Waldungen“ wurde am 24. Januar 1848 beschlossen,

in Zukunft alles gefrevelte Holz, welches entdeckt wird, von den Betreffenden sogleich zu behändigen und auf dem Kaufhausplatz öffentlich zu versteigern. Den Bannwarthen wird auch gleichzeitig die strenge Weisung erteilt, diesen Beschluss zu befolgen, indem ihnen über ihre Besoldung hinaus neu

von jedem entdeckten Frevel unter 2 Pfund Wert 5 Batzen, und von 2 bis 10 Pfund Wert den viertel Teil des Werts, und über 10 Pfund dann 25 Batzen zukommen soll.

Dem Bannwart Huggler wurde schliesslich am 19. Januar 1854 gestattet, „wegen gegenwärtig überbordnehmenden Freveln zur Nachtzeit, wenn er es zweckmässig findet, noch zu ihm eine Wache zu bestellen, und dafür bis auf Fr. 10 zu bezahlen, und zwar per Mann 1 Fr. per Nacht. - In der kalten Jahreszeit suchten die Leute trotz der Verbote, zu Brennholz zu kommen. Zu gross muss ihre Not gewesen sein. Der Burgerrat wählte daraufhin einen anderen Weg. Am 30. Januar 1857 beschloss er, „zur Verhütung des überhandnehmenden Frevels und um dem Wunsch der Gemeindeglieder einigermassen zu entsprechen“, ein zusätzliches Los Brennholz herauszugeben.

Holz für Soldaten

In der Zeit des Sonderbundkrieges wurden Truppen aufgeboten. Am 20. November 1847 wurde im Gemeinderat die Frage gestellt, ob man die Gemeindeglieder, „welche dato in Eidgenössischen Militärdiensten stehen“, bei der Losholz-Austeilung etwas begünstigen wolle. Darauf wurde „einstimmend erkannt“:

Denjenigen, welche es verlangen, sollen in Losen zu unterst zum Arbeiten gegeben werden, wofür die Bannwarthen ein Verzeichnis der Betreffenden aufzunehmen haben.

Sollen aber die Lose bis Donstags, den 25. ten November nächstkünftig verarbeiten, wann nicht etwas Unvorhergesehenes sie daran verhindern sollte.

Und am 24. Januar 1848 wurde beschlossen:

Dem von den zum Schutz des Vaterlandes im Feld gestandenen Militair gestellten Ansuchen, dass ihnen als Erkenntlichkeit ihrer Dienste 1 oder 2 Tannen aus hiesigen Waldungen verabfolgt werde, wurde entsprochen und denselben zwei Tannen in der Eywaldung bewilliget, die jedoch durch den Bannwart zu verzeigen sind.

Ähnlich wurde am 19. November 1848 dem Bannwart Huggler die Vollmacht erteilt, „mehreren Familienvätern, die gegenwärtig als Militair unerwarteter Weise fortziehen müssen, etwas nothwendiger Baumschlag zu verzeichnen.“

Holz für Freiheitsbäume

In Unterseen war der Ausgang des Sonderbundkrieges gegen Ende des Jahres 1847 gefeiert worden. Am 2. Februar 1848 stellte Bannwart Kaspar von Allmen im Namen weiterer freiheitsdurstiger Mitstreiter ein Begehren,

dass ihnen zur Bezahlung einer Schuld, welche Jakob Jaggi gew. Pintenwirt in hier an denselben zu fordern hat, herrührend von einem seiner Zeit gegen den Staat bey Anlass des Hauens von Freyheitsbäumen gemachten Frevels, einige Stöcke Holz aus den hiesigen Gemeindewaldungen verabfolgen lassen möchte.

Sie wollten eine unbezahlte Zeche und die deswegen entstandenen Prozesskosten mit dem Erlös aus selbstgeschlagenem Bürgerholz bezahlen. Das Gesuch wurde abgewiesen. Doch nur zwei Wochen später, am 19. Februar 1848, hat die Behörde

in Abänderung des letzt gefallenen Beschlusses auf das Ansuchen mehrerer der Beteiligten an dem Frevel, welcher bei Anlass des Hauens von Freyheitsbäumen gegen den Staat begangen, beschlossen, die Bezahlung einer desnahen entstandene Schuld des Jakob Jaggi gew. Pintenwirt bey Herrn Fürsprech Ritschard in Interlaken zu bezahlen, insofern die Betreffenden gegen Bezahlung dieser Schuld auf dem Moos Arbeit an Öffnung von Gräben nach vorheriger Absteckung und zur Zufriedenheit der Behörde leisten werden, und der Herr Ritschard für einige Zeit Geduld tragen wird.

Die Gemeinde war grosszügig, beglich die Schuld und die entstandenen Anwaltskosten, und die Beteiligten mussten sie durch gemeinnützige Arbeit abverdienen.

Holzschlag

Am 19. November 1848 wurde beschlossen, „auf Morgen durch Trommelschlag zu verbieten, dass bis im Christmonat als zum Eintritt der offenen Winterszeit das Losholz vor dem Wald nicht heruntergelassen werde, nicht geschehenden Falls die Fehlbaren für allfälligen Schaden verantwortlich gemacht werden.“ Und am 17. Mai 1850 wurde nach dem Antrag der Ausgeschossenen bestimmt,

dieses Jahr 2 Loshölzer unter die Bürger herauszugeben, wovon ein tannenes vorn im Kienberg, und ein buchenes in der Lauwenen anzuzeichnen ist. Das Anzeichnen und Nummerieren der Loshölzer wurde den Ausgeschossenen übertragen, und das Holz ist stehends anzuzeichnen und herauszugeben.

Weiter wurde am 26. November 1853 beschlossen, ein Losholz zu verteilen unter der alten Bedingung, „dass der Verkauf desselben jedem Gemeindegänger streng verboten sein soll. ... Auch soll solchen Gemeindegängern, die nicht wohl selbst dieses Losholz bearbeiten können, am Platz desselben ein Betrag an Geld ausgerichtet werden. Dann wurde dazu am 1. Dezember 1853 noch bestimmt:

Das letztthin von der Gemeinde beschlossene noch herauszugebende Losholz ... soll auf 4 Schuh Länge und ein halbes Klafter an Mäs haben. Jeder Gemeindegänger, der das Losholz bezieht, soll sein angezeichnetes Losholz bearbeiten, hingegen die Verteilung soll erst dann geschehen, wenn alle Löser bearbeitet und aufgerüstet sein werden.

Jeder Gemeindegänger, der das Losholz bezieht, hat ein Gemeindegewerk zu Wyssenau zum Schwellen beim kleinen Äärlein zu machen, mit der Anzeige, dass denjenigen, welche dieses Gemeindegewerk nicht leisten, das Losholz nicht erteilt werde.

Beim Bearbeiten von Fallholz kam es zu Unfällen. Die Gemeinde half Verunglückten. Am 12. Februar 1861 wurde dem Jakob Ritschard, Jakobs, welcher „bei der Bearbeitung des Fellholzes im Harder verunglückte“, eine Entschädigung von Fr. 15.- ausgerichtet. Und am 16. März 1861 wurde protokolliert:

Das letzter Tage neuerdings vom Sturm niedergerissene Holz in den Gemeindegewaldungen ... ist sofort von den Würzen abzusagen. Das gesunde Holz soll der Einwohnergemeinde für den Schulhausbau verabfolgt und das übrige, das sich nicht für Bauholz eignet sowie das Abholz, soll als Losholz unter die Gemeindegänger aufgeteilt werden.

Bannwarte

Die beiden Bannwarte bekämpften den Frevel und organisierten den gemeinsamen Holzschlag. Ihr Reviergebiet war ungleich aufgeteilt. Am 3. Oktober 1857 wurde

für sie die Besoldungen festgesetzt. Bannwart Ritter erhielt für den Aussern Berg Fr. 50.- und Bannwart Michel für die Beaufsichtigung der übrigen Waldungen Fr. 250.-. Im Wald wurde zudem immer noch Harz für die Herstellung von Fackeln gewonnen, die neben den Kerzen zur Raumbelichtung dienten. So wurde am 15. Mai 1858 „dem Frutiger in Bönigen das Harz für ein Jahr um den Zins von Fr. 90.- hingegeben.“

Oberförster von Greyerz in Interlaken forderte die Schonung des Waldes. Er verlangte am 7. Oktober 1861 eine Ausmarchung hinsichtlich des „unteren Bleikis, welches sich im Gemeindsbezirk Unterseen befindet“. Die zur Untersuchung eingesetzte Kommission hatte ebenfalls anzufragen und zu berichten, wieviel man „von Seiten des Staates für das auf dem Bleikigut dem Vernehmen nach der Gemeinde zustehende Beholzungsrecht als Vergütung verabfolgen wolle.“ Am 27. Januar 1862 trat dann der Staat der Gemeinde auf der Westseite des Bleikis einen Bezirk eigentümlich ab, und die Gemeinde verzichtete dagegen auf die übrigen dortigen Beholzungsrechte. Und am 20. November 1862 beschloss die Versammlung auf gestellten Antrag hin, „in Zukunft die Weng im hintern Harder nicht mehr zum Heuen auszuliehn, sondern dieselben mit Wald bewachsen zu lassen.“

Der Staat führte die Oberaufsicht und forderte eine strengere Überwachung. Am 8. Januar 1863 wurde auf die von Herrn Oberförster von Greyerz gemachten Vorschläge hin „zu Bannwarten hiesiger Gemeinde“ gleich fünf Männer bestimmt:

- Zum Oberbannwarten Bäuervogt A. Bhend, mit einer Besoldung von Fr. 500.-
- Zum Bannwart für den Kienberg und Pfengwald Ob Hühnli in der Farneren mit einer jährliche Besoldung von Fr. 50.-
- Zum Bannwarten für den hintern Lugiwald Ulrich Zimmermann, Jäger, unter den Fuhren in Habkeren um Fr. 30.-
- Zum Bannwarten für den hinteren und vorderen Harder, vor dem Wald und die Goldei Jakob Kübli, Bannwart in der Aarzelg um Fr. 50.-
- Zum Bannwarten für den Aussern Berg Johann Ritter am Bättrich um eine jährliche Besoldung von Fr. 25.-

Die Gemeinde war jedoch mit dieser teuren und einengenden Waldaufsicht nicht zufrieden. Am 8. Juni 1863 wurde Herr Präsident Ritschard ersucht, „mit Herrn alt Oberrichter Ritschard eine Vorstellung abzufassen und in derselben den Tit. Regierungsrat zu ersuchen, er möchte die Curatorschaft über die Forstverwaltung hiesiger Gemeinde aufheben, indem der Gemeinde dadurch grosse Kosten entstehen, die gegenwärtig vermieden werden könnten.“ Der Oberförster setzte trotzdem eine allgemeine Waldvermessung durch. Am 17. April 1865 genehmigte die Gemeinde einen „mit Herrn Geometer Schafner abgeschlossenen Vertrag über die Waldvermessungen mit einem Entschädigungsansatz von Fr. 1.75 pro Jucharte“.

Über die Nutzung der Weiden und Äcker

Bäuervogt, Geisshirt und Schafhirt

Für die bei der Nutzung der Allmenden und Gärten geltende Ordnung war der Bäuervogt zuständig. Er zog die Nutzungstaxen ein und führte die Bäuertrechnung. Zusammen mit den Ziegen- und Schafhirten sorgte er zudem dafür, dass die Allmendordnung eingehalten wurde. Schafe und Ziegen durften nicht frei auf die Weide oder in die Wälder gejagt werden. „Wegen unbefugten Treibens von Schafen und Ziegen und schädlichem Etzens im Wald“ wurde am 11. Juni 1836 eine Publikation erlassen, welche „das besondere Hüten von Ziegen und Schafen, die nicht unter dem ordentlichen Hirten getrieben werden, und das Treiben von aussert der Gemeinde wohnenden Partikularen, die dem Reglement zuwider bisher getrieben haben, von nun an untersagt.“ Zu einem Schafhirt wurde am 18. April 1842 „für die-

sen Sommer ernennt Fritz Jaggi, allgemeiner Landmann von Interlaken, im Lom-bachzaun, welchem auch die Orten zu verzeigen sind, wo er seine Schafe zu weiden hat“. – Die Hirten mussten entlohnt werden. Wegen dem Besatz durch Schmalvieh wurde 9.Juni 1843 beschlossen,

für dieses Jahr bei dem schon früherhin gefassten Beschluss zu verbleiben, nämlich von den Einsassen, welche Geiss und Schafe auf der Gemeinde Eigentum weiden und unter der Herde laufen lassen wollen, von jedem Stück einen Betrag von 5 Batzen zu Handen der Gemeinde zu beziehen, hingegen den Gemeindegänger von dieser Gebühr zu entheben.

Die Wälder wurden durch das Weiden der Ziegen und Schafe, aber auch durch das Abmähen des Grases auf dem Waldboden übernutzt. Deshalb wurde am 11.Mai 1844 mit Mehrheit der Stimmen die Zahl der unentgeltlich aufzutreibenden Tiere für Leute mit geringem Grundbesitz auf zwei, mit grösserem Grundbesitz auf vier beschränkt mit der Bestimmung,

den Lugiwald, die Gäüli und den Harder in Zukunft und bis auf Weiteres ausschliesslich als Geiss- und Schafweide zu benutzen, damit die Wälder wegen dem Waldwuchs desto gefristeter säen können.

Zu diesem Behufe wurde ferner beschlossen, über obige Liegenschaften einen Seyen (Verzeichnis) aufzunehmen, infolge welchem jeder Gemeindegänger 2 Stück, mithin eine Geiss und ein Schaf oder 2 Stück Geiss oder 2 Stück Schaf unentgeltlich treiben kann.

Die Ansätze für die Weidetiere der Einsassen wurden am 17.April 1847 erhöht, und zwar für Ziegen auf 10 Batzen, für Schafe im Austag und zur Herbstweide je auf 5 Batzen. - Mit dem Geisshirt wurde anders abgerechnet. Am 19.April 1849 wurde

als Geishirt für diesen Sommer von den Angeschriebenen erwähnt Hans Fuhrer in Niederried, für den Lohn von 7 Batzen per Stück, ohne für die, welche die Geissen nicht während dem ganzen Sommer unter die Hutschaf treiben, per Woche für jedes Stück 1 Kreuzer. Auch soll die Herde im Ausserberg, Eywaldung und von Mitte Sommer in den Haketen vor dem Wald nicht geweidet werden.“

Der Ziegenhirt hatte Gebiete zu schonen, die zum Heuen freigegeben wurden. Am 30.Juli 1851 wurde dem Bannwart Huggler bewilligt, „im hinteren Harder die Mettlen-Plätze zu heuen, mit der Bedingung, dass falls noch andere Gemeindegänger daselbst heuen möchten, auch auf diese die Einwilligung sich erstrecken soll. Auch soll zum Wald die beste Sorgfalt getragen werden.“ Als vermehrt Schafe aufgetrieben wurden, beschloss die Gemeinde am 4.März 1854 auf gestellten Antrag hin, „den ganzen Harder, Vorder- und Hinterteil, für dieses laufende Jahr als Schafweide zu benutzen und zu dem End die Stelle eines Hirten ausschreiben zu lassen“. Und am 27.März 1854 wurde

dem Joseph Michel die Hutschaf auf dem Harder während des Sommers um den Lohn von 30 Pfund übertragen, so dass, angenommen wenn 250 Stück getrieben würde, per Stück 3 Batzen an ihn zu bezahlen ist. Sollte etwa 20 Stück weniger getrieben werden, so soll gleich nicht mehr als 3 Batzen per Stück gefordert werden.

Als „Krautgeld“ wurde verlangt

für die Einsassen 30 Ct. und für die Gemeindegänger 20 Ct., so dass Hirtlohn und Krautgeld im Ganzen für Einsassen und Äussere auf 80 Ct. und für Gemeindegänger auf 70 Ct. per Stück zu bezahlen ist. ... Die Betreffenden, welche ihre Schafe unter diese Hutschaf treiben wollen, sollen durch Publikation aufgefordert werden, sich im Laufe dieser Wochen beim Bäuerstvogt mit Angabe der Anzahl seiner Schafen anschreiben zu lassen.

Der Schafhirt wollte sich für Regentage einen Unterschlupf einrichten. Am 24.Mai 1854 wurde „dem Schäfer gestattet, im hinteren Lugiwald an irgend einem zweck-

mässigen Ort eine Hütte erbauen zu lassen, sofern der gegenwärtige Bestehende des Luegiwaldes Jakob Ritschard nicht gestattet, einen Anbau an die Luegiwaldhütte zu machen.“ Der Hirt vereinfachte sich zugleich die Schafhute, indem er die Tiere in Gehegen gefangen hielt. Am 25. Juli 1854 wurde Rudolf Beugger und Kaspar von Allmen beauftragt, „dem Schäfer Joseph Michel die Färrichen im hinteren Harder weggzuschaffen, und gleichzeitig wird beschlossen, den Schafen wöchentlich 2 mal Salz zu geben.“ Endlich wurde am 10. April 1858 auf einen gestellten Antrag hin beschlossen,

dass in Zukunft den Einsassen untersagt sein solle, Ziegen und Schafe unter die allgemeine Hutschafte oder sonst in den Gemeindewaldungen oder auf die Allmend zu treiben, um zu weiden, sondern dieses soll einzig den Gemeindegewässern gestattet sein. Auch wird bestimmt, dass wenn ein Gemeindegewässer Ziegen und Schafe von Einsassen oder von Ausseren annehmen und dann unterm Schein, als seien sie sein Eigentum unter die Herde treiben sollte, für jedes Stück eine Busse von Fr. 15.- zu bezahlen habe. Die Beaufsichtigung wird dem Polizeidiener Schmocker übertragen.

Nichtbürger wurden zunehmend aus der Mitnutzung der Wälder gedrängt. Die Vorschriften wurden jedoch umgangen. Im April 1859 wurden deshalb die Gemeinderäte Ulrich Rubin und Christen Bhend beauftragt zu untersuchen, „ob nicht von Einsassen Schafe unter die allgemeine Herde getrieben werden, damit die betreffenden Einsassen angezeigt und bestraft werden.“

Übernutzter Waldboden

Mit kantonalen Vorschriften wurde versucht, die Übernutzung des Waldbodens zu bremsen. Doch am 19. März 1863 erhielten Lehrer Peter Michel, Heinrich Roth und Gemeindegewässersreiber Blatter einen Auftrag,

den Oberförster von Greyerz zu bewegen suchen, dass er ungeachtet des im Forstreglement aufgenommenen Verbots den Gemeindegewässern gestattet, Ziegen und Schafe in den Gemeindewaldungen unter einer gemeinsamen Hutschafte wieder weiden zu lassen, wie es bis dahin üblich war.

Schliesslich beschloss die Gemeindeversammlung am 28. März 1863 auf gestellten Antrag einstimmig,

Ziegen und Schafe in den Gemeindewaldungen, wo selbige keinen Schaden verursachen können, wie früher unter einer gemeinsamen Hutschafte weiden zu lassen. Die Waldungen sollen vorher genannt, untersucht und die Bezirke bestimmt werden, wo die Herde ohne eigentlichen Schaden weiden kann. Auch wird beschlossen, den eigentlichen Brandbezirk und den Bezirk unter dem Berg hinauf bis St. Niklausen sowie den Harder nicht mehr zum Heuen zu verpachten, sondern auch als Geiss- und Schafweide zu benutzen.

Die Bevölkerung war auf die Nutzung der Gemeindewälder als Weidegebiet für ihre Geissen, für die Kühe des armen Mannes, angewiesen. Als im Luegiwald das Ziegenweideland privat verpachtet wurde, kam es zum Protest. Am 10. Dezember 1872 wurde die Bürgergemeindeversammlung zusammengerufen „zur Behandlung des von einer grossen Anzahl Gemeindegewässern an den Bürgergemeinderat gestellten Ansuchens,

die Behörde möchte das letztthin auf einer Pachtsteigerung gebrachte Weidland im Luegiwald einstweilen an keinen Ersteigerer in Pacht geben, indem sie beabsichtigen, bei der Gemeinde mit einem Gesuche einzukommen, um dieses Weidland im Luegiwald fernerhin als Geissweide zu benutzen, und zwar um einen billigen Pachtzins. In Anbetracht, dass es ein wirkliches Bedürfnis geworden, das Weidland im Luegiwald als Geissweide zu benutzen und die armen Familien billigere Milch überkommen, wurde von den 85 anwesenden Gemeindegewässern mit 80 Stimmen beschlossen, an die Direktion der Domänen und Strassen des Kantons Bern mit einem Gesuche einzukommen, dieselbe möchte der

Burgergemeinde gestatten, das Weidland im Lugiwald, als Lugiwald, Schaufeleggli und Gauli, mit Geissen ätzen zu dürfen.

Die Direktion der Domänen gestattete hierauf das Weiden unter Beachtung der forstpolizeilichen Vorschriften auf 2 Jahre, worauf die Gemeindeversammlung vom 7. April 1873 einen jährlichen Pachtzins von Fr. 180.- festlegte.

Pflanzland und Bäuerrecht

Am 29. Februar 1835 wurde mit Chorrichter Christian von Allmen, Bäuertvogt Jakob Bachmann und Christian Feuz, Waagmeister als Präsident eine provisorische Allmendkommission eingesetzt, „welche sich hauptsächlich mit der Verteilung der diessjährigen Allmendrechten“ zu befassen hatte. Ihr Vorschlag wurde dann aber nicht angenommen. Am 31. März 1835 beschloss daher der Gemeinderat, die Allmendkommission anzuweisen,

je Allmend-Bäuerrecht unter die im Range stehenden, auf die Benutzung des Rechts Anspruch habenden Gemeindeglieder nach der bisher üblichen Form und Einteilung vorzunehmen, da das entworfenene Nutzungsreglement der Allmend nicht sanktioniert worden ist und daher nach der alten Übung verfahren werden soll.

Ein Jahr später machte die Allmendkommission für die Einteilung und Vermehrung der Allmend-Bäuerrechte einen neuen Vorschlag. Er wurde am 3. August 1836 vom Gemeinderat zur Annahme empfohlen und anschliessend von der Gemeinde genehmigt. - Am 10. April 1838 reichten „mehrere ältere, ledige Weibspersonen“ eine Petition ein, es möchte „jeder Mehrjährigen 80 Klafter Allmendland zur Benutzung zuerkannt werden.“ Die Burgergemeinde stimmte zu, doch das zugewiesene Pflanzland wurde überschwemmt und „durch den Lombach ziemlich verdorben“. Darauf wurde am 6. März 1843 beschlossen, denselben ihre bestimmten 80 Klafter Pflanzland von kürzlich freigewordenen Rechten „für einstweilen verabfolgen zu lassen, bis ihre angeordneten Bezirke wieder zum Pflanzen brauchbar sind“.

Für die wachsende Bevölkerung musste neues Pflanzland hergerichtet werden. Am 4. Februar 1841 beschloss die Burgergemeinde,

auf die von Seiten der Bürgerschaft unter dem 20. Christmonat 1840 verlangte Urbarisierung des Allmend-Bäuerrechtes, die sämtlichen Gemeindeglieder, welche das Allmendbäuerrecht benutzen, aufzufordern, auf künftigen Mittwoch, den 24. dieses Monats des Morgens um 8 Uhr sich in der Tschingeley einzufinden, um ihre Allmendplätze zur Urbarisierung denselben behörig anzugeben, allwo der Anfang gemacht wird und mit den folgenden Tagen fortgefahren wird, bis die ganze Urbarisierung bereinigt ist.

Die Gemeinde kämpfte gegen den Lombach, aber zugleich auch gegen die zunehmende Versumpfung. Sie beschloss am 9. Juni 1843, es sollen „die alten Abzugsgräben auf dem äussern alten Moos wieder geöffnet und durch die langen Moosplätze sollen neue Abzugsgräben ausgehoben werden.“ Gleichzeitig wünschte die Bevölkerung mehr private Nutzungsmöglichkeiten und drängte zur Aufteilung der Allmenden. Der Gemeinderat wollte dagegen das Land behalten und nur den erzielten Erlös als Bürgernutzen austeilen. Er zog den Kürzeren. Die Gemeinde beschloss am 11. September 1848:

In Betreff der Benutzung der unverteilt Allmend hat die Versammlung zuwider dem Antrag des Gemeinderats, welcher die Verteilung des Erlöses aus der unverteilt Allmend unter die Gemeindeglieder zum Zweck hatte, mit grosser Mehrheit beschlossen, das unverteilt Allmendland unter die Gemeindeglieder in Natura zur Benutzung zu verteilen. Diese Verteilung auszuführen wurde dem zukünftigen Gemeinderate übertragen.

Die erfolgten Zuteilungen waren umstritten. Am 20. März 1854 wurde mit 41 gegen 5 Stimmen beschlossen, „das Nutzungsreglement abzuändern, dass den aussert

der Gemeinde wohnenden Gemeindegürgern im Zukunft nicht mehr als ein Viertel eines Allmentbäuerrechts zugeteilt werden soll.“ Für die Einheimischen wurden dagegen am 14. April 1854 bestimmt, dass „sämtliche Gemeindegürgern, welche das Bäuerrecht besitzen, durch Publikation aufgefordert werden, die Allmendwege bei ihren Allmendblättern auszubessern und in guten Stand zu stellen, mit der Anzeige, dass den Fehlbahnen dieses auf ihre Unkosten gemacht würde.“

Die Nachfrage nach Pflanzland wurde grösser. Am 7. Oktober 1861 beschloss die Versammlung, „sofern der Oberförster seine Einwilligung dazu erteilen wird, der Eywaldung nach bis nach St. Niklausen einen Bezirk Wald auszureuten, zu urbarisieren und in Pflanzland umzuwandeln, und jedem Gemeindegürgern daselbst statt seines Neuenplatzes einen Pflanzblätz herauszugeben und zu erteilen.“ Trotz der vermehrten privaten Nutzung beschloss die Gemeinde am 28. Juli 1862 mit einer Mehrheit der Stimmen, „das bestehende Feldverbot dahin abzuändern, dass jeweils im Monat Oktober der Weidgang in den Bäuerrechtszelgen jedermann gestattet sein soll, d. h. jeder solle berechtigt sein, seine Viehware auf seinem zugeteilten oder auf dem von der Gemeinde erpachteten Allmendland zu weiden.“

Die Nutzungsvorschriften zum Bäuerrecht wurden von Auswärtigen unterlaufen, weshalb die Gemeinde am 17. April 1865 feststellte:

Nach dem gegenwärtig bestehenden Benutzungsreglement hat jeder berechtigte Gemeindegürgern, wenn er am 1. März in der Gemeinde ansässig ist, das Recht, das Bäuerrecht zu benutzen. Da der Übelstand eingerissen ist, dass auswärtige Gemeindegürgern öfters mit dem letzten Tag Hornung in der Gemeinde eintreten und mit dem zweiten Tag März sich wieder fortbegeben, so hat die Versammlung beschlossen, das Benutzungsreglement in dem Sinne zu ändern, dass jeder das Bäuerrecht benutzende Gemeindegürgern seit dem 1. Tag Jenner bis zum 1. Tag April jeweilen in der Gemeinde angeschlossen sein solle, ansonsten sein Bäuerrecht der Gemeinde zur Nutzung zufallen soll.

Die Zahl der Nutzungsberechtigten stieg an, sodass die Bürgergemeinde am 24. Juni 1865 feststellte:

Da bereits im vergangenen Frühjahr jungen Gemeindegürgern kein Bäuerrecht erteilt werden konnte, weil keine sogenannte weissen Rechte mehr vorhanden waren, so wird mit dem Antrag des Gemeinderats beschlossen, die Allmenten, d. h. die Tschingeley, Lischen, inner und ausser Moos, sowie die Lehn-, Bogstor- und Lutzwinkelallment und die Neuenplätze und Inseli, mit Ausnahme der Eyplätze frischerdings aufzuteilen, und wieder eine Anzahl sogenannter weisser Rechte in Reserve zu behalten. Die Zahl der weissen Rechte wird auf 53 bestimmt, so dass danach im Ganzen die Allmenten in 300 Bäuerrechte aufzuteilen ist.

Die Bürgergemeinde hatte neun verschiedene Allmenten. Sie mussten auf die neu festgesetzten 300 Rechte gerecht aufgeteilt werden. Die auf dem Moos liegenden Plätze waren minderwertig. Die Gemeinde beschloss deshalb am 29. Oktober 1865, bei der Neuvermessung der Bäuerrechtplätze „die eigentlichen Moosplätze, d. h. die innern und die äussern Plätze wie bisher in zwei Plätze pro Bäuerrecht aufzuteilen.“

Besondere Bürgergeschäfte

Baumaterial

Für den Bau der neuen Nydeggbücke in Bern wurden Kalksteinblöcke am Kienberg abgebaut und auf dem Wasserweg nach Bern gebracht. Am 7. Oktober 1839 beschloss der Gemeinderat „auf ein durch Herrn Apotheker Danz in Thun mit Schreiben vom 24. September des Jahres im Namen der Brückenbau-Commission in Bern gestelltes Ansuchen, dass die Gemeinde Unterseen gestatten möchte, ohnweit dem Küblisbad, woselbst bereits ein Steinbruch eröffnet ist, eine fernere Ausbeutung von

Steinen zu dem vorhabenden Brückenbau in Bern erheben zu können, ... mit den Ausgeschossenen des nahen in Unterhandlung zu treten.“

Am 5. Dezember 1839 hatte die Bürgergemeindeversammlung als wichtigstes Geschäft einen „Beschluss über die Bewilligung zur Verpachtung eines bereits projektierten Steinbruchs vom Küblisbaad hinweg bis an die Sundlauenen, zur Ausbeutung von Steinen zum Bau der Nydeckbrücke in Bern“ zu behandeln. An dieser Versammlung wurde einer Übereinkunft mit der Direktion der Nydeckbrückengesellschaft zum „Eröffnen von Steinbrüchen vom Küblisbaad bis Sundlauenen“ zugestimmt. Und am 7. Juni 1841 wurde beschlossen,

ein Verbott ergehen zu lassen, dass mit Ausnahme der Angestellten des Nydeckbrückenbaues niemand in dem äussern Berg mehr Steine breche, sondern allfällige, welche gesonnen sind, daselbst zu brechen, sind gehalten, sich beim Bäuertvogt Johann Imboden zu melden.

Auch das Kopfsteinpflaster der über die Nydeckbrücke führenden Strasse stammt aus Unterseen, und zwar aus dem Lombach. Am 23. April 1844 wurde „wegen den Steinen, welche zum Bsetzen der neuen Nydeckbrücke gebraucht und aus dem Lombachkanal genommen werden möchten, ... ein Ausschuss zum Verhandeln bestimmt.“

Transportgünstig liegende Steine waren als Baumaterial gesucht, zu grosse wurden gesprengt. Am 24. November 1844 wurden „drei im Lochmattenboden befindliche grosse Steine dem Wyss, im Schmalenhals wohnhaft, um den Preis von 25 Pfund, zahlbar im Monat künftigen Mays, hingegeben“, mit dem Vorbehalt, „sofern sich Jakob Bhend änet dem Lombach als Bürge verpflichtet.“ Der Rat verbot zugleich aber das wilde Einsammeln. Und am 26. Dezember 1853 wurde

dem Christen Tschanz, Steinbrecher zu Merligen, der Steinbruch beim Baad, wo derselbe durch Steinhauer Buri geöffnet wurde, auf 1 Jahr ausgeliehen um einen jährlichen Zins von 2 Louis d'Or oder Fr. 45.70 mit der Bedingung, dass Tschanz allen Schaden, welcher durch das Brechen von Steinen, sowohl an dem Eigentum der Gemeinde als an Privaten stattfinden soll, zu ersetzen habe, und die Strasse hinter der Ey hinunter sei zu jederzeit offen zu behalten und nicht zu versperren.

Am 23. April 1854 wurde beschlossen,

die Wegnahme von Steinen und Erdreich zu St. Niklausen, Goldey oder irgendwo auf der Gemeindsallment ohne vorherige Einwilligung des Gemeinderats förmlich zu verbieten und zu diesem End ein daheriges Verbot durch Verlesung und Anschlagung bekannt zu machen. Als Aufseher zur Handhabung dieses Verbots wird Gemeindeweibel Feuz beauftragt.

Der Lombachgranit war gesucht. Am 31. Mai 1856 wurde dem Steinbrecher Rams-eyer „ein grosser Gantutstein¹⁶ vor dem Wald im Lombach um den gebotenen Preis von 20 Pfund hingegeben“. Und am 3. Februar 1859 wurde Bäuertvogt von Allmen ermächtigt, den Steinbruch im Wannli bis künftigen April um den Zins von Fr. 25.- hinzuleihen.

Kalkmörtel war ein beim Mauerbau verwendetes Bindemittel. Es wurde in der Gemeinde an verschiedenen Orten in Brennöfen aus gebranntem Kalkstein gewonnen. Am 23. Februar 1855 wurde dem Samuel Beugger ein Gesuch zur Errichtung eines Kalchofens zu St. Niklausen abgewiesen, hingegen wurde ihm gestattet, „hinter den Mühleholzgütern bei der Rieseten einen solchen zu errichten, und daselbst Kalk zu brennen.“ Ebenso wurde dem Christen Imboden-Ludi bewilliget, „beim Baad auf der alten Stelle Kalk zu brennen.“

¹⁶ Lombachgranit

Helfende Gemeinde

Die Burgergemeinde spendete bei Brandschäden aus alter Tradition Holz zum Wiederaufbau. Am 21.März 1840 wurde für zwei auf dem Graben abgebrannte Scheunen das benötigte Bauholz für den Wiederaufbau geschenkt. - Am 28.September 1850 erhielt Jakob Roth, Schneider, „zum Wiederaufbau seines jüngsthin unglücklicherweise abgebrannten Hauses zwei Sagtannen in der Ey und zehn Stück Bandholz vor dem Wald unentgeltlich verzeigt.“ - Und am 21.August 1861 beschloss die Versammlung, „den letzten Sonntag durch Brand Verunglückten, ihnen das zum Wiederaufbau ihrer verbrannten Gebäulichkeiten benötigte Holz zu verabfolgen, für die Scheunen jedem 20 Stöck Bauholz und 2 Stöck Sagholz, und für das Haus des Peter Bhend 30 Stöck Bauholz und 10 Stöck Sagholz.“ Zudem beschloss die Versammlung gleichentags mit grosser Mehrheit, dass in Zukunft jedem Gemeindebürger das notwendige Schindelholz zum Decken der Dächer bewilligt werden solle, Brandgeschädigte sollen dabei von der Bezahlung befreit werden.

Samuel Blatter und seine Söhne hatten sich am Bau des Weges auf das Faulhorn beteiligt. Die Burgergemeinde behielt jedoch die dafür vom Staat zugesandte Lohnsumme zurück, weil er einen Pachtzins schuldete. Am 23.Dezember 1842 wurde daher an ihrer Versammlung angefragt, „ob man jene dem Samuel Blatter von Unterseen oder seinen Kindern vom hohen Staat der Republik Bern als Entschädnis für die Herstellung des Wegs auf das Faulhorn gegebene Summe von 150 Pfund zu seinem Behelf und bessern Fortkommen mit seiner Haushaltung verabfolgen lassen wolle oder nicht, worauf einstimmig erkannt wurde, ihm Blatter unter Vorbehalt, wenn der Pachtzins für die Wirtschaft auf dem Rothorn bezahlt seye, verabfolgen zu lassen.“

Die Burgergemeinde half mit Ausbildungsbeiträgen. Der Sohn des verstorbenen Dr.Rudolf Sterchi ersuchte am 13.Dezember 1845 darum, dass „ihm die notwendigen Lehrgelder zur Fortsetzung seines Studiums als Candidat der Medizin vorgeschossen werden möchten“. Die Versammlung gewährte ein zu 5% verzinsliches Darlehen aus dem Bäuertgut. Weiter wurde der Spendvogt am 26.März 1847 ermächtigt, „dem Heinrich Michel, Wächters Sohn, welcher die Schuhmacherprofession erlernt, zum Behuf der Antretung seiner Wanderschaft an Reisgeld und Kleider circa 25 Pfund aus dem Armengut vorschussweise anzuweisen.“

Die Kinder wurden zu Hause zur Welt gebracht. Dabei half eine Hebamme mit, der von der Gemeinde für ihre Bereitschaftszeit ein „Wartgeld“ ausgerichtet wurde. Als eine zweite Hebamme ihre Dienste anbot, wurde am 28.Januar 1850 beschlossen: „Das aus dem Bäuertgut bis dahin der einen Hebamme ausgerichtete Wartgeld soll in Zukunft den beiden Hebammen Sterchi und Gimmel zu gleichen Teilen ausgerichtet werden.“ Jede musste sich mit der Hälfte zufrieden geben.

Am 11.Jenner 1849 erschien Caspar Götz im Dorf mit dem Ansuchen, es möchte die Gemeinde mit ihm einen Wiederlosungskauf um sein Wohnhaus im Dorf abschliessen, indem er sonst Gefahr laufe, dass einige Gläubiger, die ihn für ihre Forderungen in Betreibung gesetzt hätten, und wofür bereits das Wohnhaus zum Pfand dargeschlagen sei, dasselbe auf der Gant veräussert werde und er als Folge dessen auf die Gasse gestossen würde. Nach Beratung wurde beschlossen, die Gemeinde extra zusammenzurufen auf Samstag, abends um 7 Uhr durch Weibelsbott, um dieses Begehren des Götz der Gemeinde empfehlend vorzulegen. Die Extra-Gemeindeversammlung vom 13.Januar 1849 mit diesem einzigen Traktandum beschloss: „Dem Ansuchen des Kaspar Götz im Dorf Interlaken, infolge dessen der Götz verlangte, dass die Gemeinde mit ihm einen Wiederlosungskauf um sein Wohnhaus in bemeltem Dorf Interlaken abschliessen möchte“, wurde von der Versamm-

lung einstimmig entsprochen und der Gemeinderat ermächtigt, den Kauf abzuschliessen.

Die Not hatte kein Ende. Am 11. November 1856 wurde Bäuertvogt Ritschard die Weisung erteilt, „gegen die Erbschaft des Kaspar Huggler sel. und Kaspar Götz im Dorf wegen ihren schuldigen Kapitalzinsen keine Betreibung anzuheben, weil durch Betreibungen nichts zu holen ist, da die von beiden Parteien besitzenden Wohnhäuser bereits Eigenthum der Gemeinde sind.“

Burger und Nichtburger

Im 6. Kirchenbuch, als Taufrodel die Zeit von 1826 bis 1849 und damit den Übergang zum 1831 unter liberaler Verfassung gebildeten Kanton Bern umfassend, wurden die burgerlichen Kinder wie im vorausgehenden Taufrodel weiterhin gesondert aufgeführt. Im 7. Kirchenbuch, umfassend die Taufen von 1850 bis 1876 wurde dagegen die Trennung der Burgerkinder von den Kindern der „Äusseren“ nicht mehr vorgenommen.

Als burgerliche Geschlechter werden im 6. Kirchenbuch aufgeführt:

Von Allmen, Amstutz, Beuggert, Bhend, Blatter, Feuz, Götz, Grossmann, Gysi, Gysin (wohnhaft an der Spielmatte, des Kindes Grossvater hiess 1844 noch Johannes Gysi), Hirni, Huggler, Imboden, Michel, Mühlemann, Müller, Porter, Ritschard, Ritter, Roth, Rubi, Rubin, Schmocker, Schmoker, Sterchi.

Als Nichtburger wurden bis 1834 eingetragen:

Aebersold, von Allmen, von Lauterbrunnen, Althaus, Ammeter, Balmer, Bischoff, Brühi, Brunner, Christener, Fahrni, Feuz, Furer, Gafner, Gertsch, Glatthardt, von Gunten, Hägi Peter (eingetragen 1830 und 1831, 1834 als Hegi Peter, Gemeindeschreiber), Häsler, Heri, Inäbnit, Ithen, Jaggi, Joder, Jossi, Kehrli, Köbeli, Kreuzer, Meyer, Müller, Oehrli, Plüss, Rieder, Ringgenberg, Roht (von Oberdiessbach), Rosselet, Röthlisperger, Ruchti (von Steffisburg, Karl Friedrich, Schreiber im Dorf), Ryser, Schilt, Schmoker, Schneider, Steck, Steiner, Stucki, Traufer, Ueltschi (von Erlenbach), Urfer, Wälti, Wilhelm, Wyler, Wyss, Zenger, Zimmermann, Zurbrügg.

Als Kinder neuer Burgergeschlechter wurden bei den Taufen eingetragen:

Fischer (1833), Hegi (1834), Meyer (1834), Aebersold (1835), Elles (1835), Demme (1835), Gysin (1844), Tschiemer (1848).

Über die Herkunft der Eltern der neuen Burgerkinder stehen in den Kirchenbüchern zusätzliche Angaben, wie:

- Fischer Emilia, des Johann Christoph Friedrich, von Stuttgart und von hier, Buchhändler in Bern, getauft im Münster zu Bern 1833.
- Hegi Peter, Heinrichs, Gemeindeschreiber, von hier und Hausen-Albis, 1834 bis 1842.
- Meyer Christian, von Därligen, am Ruchenbühl 1834, 1831 als Ausburger eingetragen.
- Elles Jakob Philipp, Negotiant zu Thun, 1834.
- Aebersold Friedrich, Arzt an der Spielmatte, in hier 1835.
- Demme Herrmann, Doctor, von Altenburg, (und jetzt von Unterseen), sächsischer Consistorialrat, vormals sesshaft in Zürich, gegenwärtig Professor der Chirurgie an der Hochschule in Bern, 1835.

Über die Burgerannahmen

Die neuen Burger wurden anfänglich als Ausgleich für die in der Auswanderungszeit erlittenen Bevölkerungsverluste aufgenommen. Der Vorbericht zum „Manual der Burgerannahmen“ von 1831 bis 1884 beginnt:

Nachdem mit dem Eintritt des gegenwärtig fliessenden Jahrhunderts die Bevölkerung hiesiger Gemeinde und Stadt Unterseen, wie überall im Vaterlande, auf einen Grad gestiegen, der die Auswanderungen nach andern Weltgegenden und Welttheilen veranlasste, welche fortziehende Gemeindeglieder dann beträchtlich aus dem gemeinen

Gut ausgesteuert und ausgewiesen werden mussten, ... sodass das entstandene Defizit in den gemeinen Finanzen durch den Einfluss neuer Quellen zu ersetzen ist, dieses einerseits.

Und da andererseits man auch das Bedürfnis gefühlt hat, Männern von intellektuellen und vermöglichen Eigenschaften zur Äufnung und Emporbringung des gemeinen Wesens in die entstehenden Lücken der Gemeinds- und Burgerschaft treten zu lassen: Als ist man auf den Entschluss gekommen, zu dem End sowohl in die Gemeinde überhaupt und in die Gesellschaftskorporation der Stadt Unterseen besonders, neue Bürger aufzunehmen und hat gut gefunden, solches öffentlich bekannt zu machen.

Daraufhin mehrere Individuen in der Nähe und der Ferne sich dafür anmeldeten, mit denen man in diesem Punkte wirklich einig wurde, und die daher auch förmlich zu Gemeinds- oder zu Stadtbürgern, jeden Orts aber besonders, auf- und angenommen worden sind.

Da die Gemeinde den Auswanderern einen Teil ihres Anspruches an das Gemeingut als Reisebeitrag ausrichtete, entstand in der Gemeindekasse ein merkliches Loch, das man mit den geforderten Einkaufssummen in das Bürgerrecht aufzufüllen gedachte. Im Ganzen wurden dreizehn Einbürgerungen vorgenommen. Sie ergaben mit den verlangten Einkaufssummen einen willkommenen Zuschuss in die Gemeindekasse, wobei die Eingebürgerten sich noch zusätzlich spendabel zu zeigen hatten. Am 23. April 1833 wurde vermerkt:

Da der jüngsthin angenommene Gemeindegürger Herr Dr. Friedrich Aebersold seine Einkaufssumme theils durch Papier, theils aber mit barem Geld abführen und bezahlen möchte, so legte derselbe in dieser Absicht zwey Tittel zur Abtretung vor, nemlich eine Kaufbeyle und eine Obligation. Beyde wurden nun von Herrn Dr. Aebersold in ihrem ganzen Werth auf Abschlag an seiner schuldigen Einkaufssumme angenommen. ... Wurde noch erket: Dr. Aebersold solle an der bey letzter Jahrgemeinde auf dem Kaufhause gemachten Zeche bezahlen 40 Maas Wein à 8 Batzen per Maas und für Fr. 4.- Brod, also zusammen Fr. 36.- .

Ein besonderer Fall war die Einbürgerung Doktor Demmes, Professor an der Universität Bern, der im Inselspital als Chirurg tätig war. Am 13. Oktober 1837 wurde „ein durch mitgetheilte Sendbriefe gestelltes Begehren eines gewissen Herrn Professors Demme in Bern, um sich in hiesiger Gemeinde ein Bürgerrecht zu erkaufen, auf die nächste Extra-Gemeinde verwiesen.“ Einen Monat später, am 14. November, wurde „auf den Vortrag wegen Annahme des Herrn Professor Demme in Bern als Bürger in hiesiger Gemeinde beschlossen, von dem Gemeinderat aus keine vorläufigen nähern Annahmestimmungen der Gemeinde zur Empfehlung vorzuschlagen, sondern dieses Annahmegeschäft zur Prüfung der Gemeinde selbst zu überlassen.“ Der Gemeinderat wollte sich die Finger nicht verbrennen. Doch die Extra-Gemeindeversammlung vom 19. November, die das Gesuch zu behandeln hatte, entsprach dem Wunsch und setzte für seine Person die Einkaufssumme auf 500 Kronen oder 1250 Pfund an, und für den männlichen Stamm, das heisst für jeden Sohn des Herrn Demme, wurden beim Überschreiten des 23. ten Altersjahres 100 Kronen oder 250 Pfund abverlangt. Dazu war anschliessend an die Gemeindeversammlung allen Anwesenden ein Trunk zu spenden.

Die Einbürgerungen wurden damals von der Gemeinde in erster Linie als eine angenehme Einnahmequelle eingeschätzt und entsprechend ausgenutzt. Immerhin scheint sich aber Professor Demme auch mit hiesigen Verhältnissen beschäftigt zu haben. Er war später die treibende Kraft zum Ausschluss Dr. Guggenbühls, dem Leiter der Kretinenheilanstalt auf dem Abendberg, aus der Schweizerischen Naturforschenden Gesellschaft, dem mangelnde Wissenschaftlichkeit bei seinen publizierten Untersuchungen über den Kretinismus vorgeworfen wurde.

Das nächste Einbürgerungsgesuch folgte trotz der hohen Einkaufssumme mit zusätzlichen Bedingungen recht bald. Am 22. Juli 1839 wurde „auf das durch Schreiben von Herrn Regierungsrat Kasthofer von Herrn Oberst Rilliet Constant von Genf gestellte Begehren, laut demselben sich H. Rilliet zu Unterseen das Bürgerrecht erkaufen möchte, von Seiten des Gemeinderats beschlossen, denselben der Gemeinde zu empfehlen und zu diesem Endzweck die Versammlung einer Extra-Gemeinde auszuschreiben.“ Die Empfehlung des Gemeinderates stiess an der Versammlung am 10. September 1839 auf erheblichen Widerstand. Doch schliesslich wurde „auf das Gesuch des Herrn Oberst Rilliet mit 38 gegen 25 Stimmen eingetreten und beschlossen, das Bürgerrecht unter den für Professor Demme festgelegten Bedingungen zu erteilen, wobei beim zu spendenden Trunk jeder der 63 anwesenden Besucher eine Flasche Wein zu 5 Batzen mit Käs und Brot erhalten sollte. Sollte Herr Oberst Rilliet sich diesen Bedingungen nicht unterziehen wollen, so sollen die Kosten des anschliessenden Mahles von der Gemeinde übernommen werden.“

Die zur Versammlung erschienenen Gemeindeglieder feierten den erfolgreichen Handel, bevor er perfekt war. Doch Herr Rilliet erklärte sich anschliessend am 15. Oktober bereit, auch noch die teure Zeche zu bezahlen. - Bei der nächsten Einbürgerung kam es anders. Als am 7. November 1839 Herr Ramsler von Esslingen, Württemberg, Elementarschullehrer in Bern, sich einkaufen wollte und dafür ein Gesuch stellte, wies es die Gemeinde trotz regierungsrätlicher Empfehlung ohne protokollierte Gründe rundweg ab.

Dr. Aebersold, der im Jahre 1833 ins Unterseener Bürgerrecht aufgenommen worden war, hatte die Einkaufssumme für seine mehrjährig werdenden Söhne noch nicht entrichtet, als er starb. Daher wurde am 20. Februar 1840

auf gestellten Antrag erkannt, zuhanden der Bürgergemeinde in dem amtlichen Güterverzeichnis des Herrn Dr. Friedrich Aebersold sel. für das von seinen drei Knaben Friedrich, Gottlieb und Rudolf Aebersold laut Bürgerbrief und Vorbehalt von jedem noch schuldigen Fr. 100.- Einkaufsgeld eine Eingabe und Reklamation zu machen.

Dann wurde am 10. März 1840

Herr Spendvogt Sterchi als Vogt der Erbschaft des Herrn Dr. Friedrich Aebersold sel. beauftragt und autorisiert, über den von ihm besessenen Liegenschaften und Fahrhabe mit Beyhülfe der Ausgeschossenen eine Steigerung auszuschreiben und abhalten zu lassen. Die daherigen Gedinge sind der Genehmigung noch vor der Steigerung dem Gemeinderat vorzulegen.

Der Ertrag reichte zur Deckung der Forderungen nicht. Als am 28. Hornung 1842 acht junge Bürger, darunter ein Sohn Dr. Aebersolds, verlangten, als Bürger aufgenommen zu werden, wurden sie einstimmig angenommen, „mit der Bemerkung, dass Friedrich Gottlieb Aebersold die bei der Einkaufung seines Vaters Dr. Aebersold bestimmten 100 Kronen entrichtete.“ Dieser verkaufte dafür am 4. März 1842 ein Stück Gartenland auf dem Graben an Abraham Imboden, alt Kreuzwirt, der aber auch nicht bar bezahlen konnte, sondern eine „Obligation oder Handschrift“ ausstellte, welche die Gemeinde dann an Stelle der Einkaufssumme entgegennahm.

Zu dieser Zeit gab es immer noch Kantonsbürger ohne Gemeindegliederrecht. Auf ein regierungsstatthalteramtliches Schreiben hin, in welchem die Anfrage gestellt wurde, „ob die Bürgergemeinde Unterseen gesinnet seye, allfällig Landsassen-Jünglinge als neue Bürger aufzunehmen“, wurde am 13. Juli 1842 beschlossen, „dem Tit. Regierungsstatthalteramt vorläufig einzuberichten, dass die Gemeinde um eine Einkaufssumme von 400 Pfund keine neuen Bürger aufnehmen werde, was aber jedenfalls dann beyr ersten Gemeindeversammlung zur Beschlussnahme vorgelegt werden wird.“ Am 30. Juli 1842 beschloss die Gemeindeversammlung in diesem Sinne.

in Betreff der von diesen zwei verschiedenen Corporationen entschliessenden Bürgerannahmen“. Danach wurden von 1831 bis 1884 dreizehn Bürgerbriefe ausgestellt, und zwar:

am 15.März 1831 – für Gabriel Beugger als Stadtbürger; sein Bürgerbrief wurde am 6.Juni 1833 von der „provisorischen Stadtbehörde“ unterschrieben.

am 1.Christmonat 1832 – für Michael Tschiemer, Michaels Sohn, gebürtig von Habcheren, hier auferzogen, ledigen Standes; der Bürgerbrief wurde am 15.Juni 1833 namens der Gemeinde und des Gemeinderates ausgestellt.

am 9.Februar 1833 – für Philipp Jakob Elles, Negotiant in Thun, als Gemeindebürger, „das Stadtbürgerrecht also hier ausgenommen“; der „Bürgerbrief“ wurde am 12.März 1833 names der Gemeinde und des Gemeinderats ausgestellt.

am 16.April 1833 – für Friedrich Aebersold, Doktor der Medizin und Chirurgie, Doktor Christian Aebersold sel. ehelicher Sohn, gebürtig von Aeschlen, Kirchgemeinde Diessbach; der Bürgerbrief wurde am 19.Juni 1833 ausgestellt vom Gemeinderat der Bürgergemeinde Unterseen.

am 15.Juni 1833 – für Christoph Fischer, Bürger aus Stuttgart, der Hauptstadt des Königreichs Wirthemberg, gegenwärtig als Lehrer an der Realschule in Bern; der Bürgerbrief wurde namens der Bürgergemeinde von Unterseen ausgestellt.

am 15.Juli 1833 – für Christian Müller, gebürtig von Lauterbrunnen; Ausfertigung des Bürgerbriefs namens des Gemeinderats und der Gemeinde am 13.Dezember 1833.

am 15.Juli 1833 – für Peter Hegi, von Hausen am Albis, Kanton Zürich, seines Berufs ein Schreiber; angenommen zum Bürger der hiesigen Bäuerbürgergemeinde. Ausfertigung des Bürgerbriefs namens des Gemeinderats und der Gemeinde am 28.Februar 1834.

am 15.Februar 1831 – für Peter Beugger als Mitglied der Stadtbürgerkorporation; Ausfertigung des entsprechenden Bürgerbriefes namens des Gemeinderats der Bürgerkorporation am 24.Dezember 1835.

am 25.November 1837 – für Herrmann Demme, Doktor der Medizin und Chirurgie und derzeitiger Professor an der Hochschule in Bern, gebürtig aus Altenburg in Sachsen; ausgefertigt wurde der Bürgerbrief namens des Bäuerbürgergemeinderates am 27.Januar 1838.

am 10.September 1839 – von der Generalversammlung der Bäuerbürgergemeinde wurde aufgenommen Jakob Ludwig Rillier-Constant, Bürger der Stadt Bern, eidgenössischer Oberst; Ausfertigung, Besiegung und Unterzeichnung am 20.März 1840.

am 9.Juni 1843 – für Christian Carl Mühlemann, Hauptmann und Amtsnotar, von Bönigen, Sohn des Gerichtspräsidenten von Interlaken zu einem Bürger und Angehörigen der Bäuerbürgergemeinde; Ausfertigung, Besiegung und Unterzeichnung am 6.Oktober 1843.

am 6.November 1854 – für Johann Heinrich Bötcher, Techniker, aus Hameln Königreich Hanover, wohnhaft in Thun, aufgenommen als Mitglied der Bäuerbürgergemeinde. Ausfertigung, Besiegung und Unterzeichnung am 18.April 1855.

am 18.November 1884 – für Jakob Friedrich Diesslin, geb. 1864 in Unterseen, von Weitenau, Grossherzogtum Baden; aufgenommen als Bürger und Angehöriger der Bäuerbürgergemeinde.

Umstrittenes Bürgerwesen

In Unterseen hatten sich 1835 die Stadtbürgerkorporation und 1836 die heutige Bürgergemeinde mit den Bürgergütern neu formiert. Nach Art. 1 des Gemeindegesetzes vom 20.Dezember 1833 sollten nur da Bürgergemeinden bestehen, „in welchen abgesonderte Bürgergüter vorhanden sind.“ Auf einen Brief von Regierungsstatthalter Jaggi hin, der die Annullierung des Bürgerreglements hiesiger Gemeinde verfügte, wurde am 15.November 1841 beschlossen, „die Gründe zur Nicht-

anullierung darzulegen, weil nach hiesigem Dafürhalten die Bürgergemeinde abge-sonderte Bürgergüter besitze“. Das Regierungsstatthalteramt forderte Belege. Am 25.Juli 1842 wurde ihm ein „Etat über das der Bürgergemeinde Unterseen angehörende Grundeigentum, nämlich Waldungen, Allmenden, Bergen, Weid- und Moorland, nebst dessen Halt und Geldwert nach möglichster Schätzung“ zusammengestellt. Die Bürgergemeinde Unterseen erfüllte die gesetzlichen Voraussetzungen für die Anerkennung ihrer Existenz ebenso wie die Bürgerkorporation.

Das Bestehen der Bürgergemeinden war zu dieser Zeit keineswegs gesichert und bei der Änderung der Staatsverfassung umstritten. Am 10.Juni 1846 wurde beschlossen, „nachdem eine an Präsident Müller gelangte Vorstellung, an den Verfassungsrat gerichtet, abgelesen worden“ war, „eine Vorstellung des gleichen Inhalts an den Verfassungsrat einzureichen“. Gleichzeitig wurde beschlossen, „an die auf Dienstag, den 16.ten nächstkünftig zusammenberufene Commission im Casino Bern ein oder zwei Ausgeschossene abzusenden, welche in diesem Sinne das Interesse der Bürgergemeinde bestmöglichst zu wahren haben.“ Die Bäuerbürgergemeinde und besonders die Stadtbürgerkorporation fürchteten sich vor der bevorstehenden, ihre Weiterexistenz bedrohenden Neuordnung des Unterseener Gemeidewesens.

Umverteilung des Bürgernutzens?

Am 13.Dezember 1851 wurde nach der Passation der Armenrechnung und der Bäuerrechnung sowie der Wahl des Armengutsverwalters und des Bäuertgutverwalters über die Verwendung der unverteilter Allmendnutzungen beschlossen,

1. es solle die unverteilte Allmend und Waldungen von dem übrigen Gemeindevermögen als ein bürgerliches Vermögen getrennt und unter die Gemeindeglieder zur Benutzung verteilt werden.
2. solle dem Regierungsrat von diesem Beschlusse Kenntnis gegeben und gleichzeitig angesucht werden, die seinerzeit erlassene Verfügung, dass die Ausfälle des Schulguts, Kirchenguts und der Einwohnergemeinde durch das Bäuertgut solle gedeckt werden, zurückzuziehen, da besonders die Gemeindeglieder die Benutzung der noch nicht aufgeteilten Allmend höchst notwendig haben, und der Abnutz des übrigen Vermögens nicht mehr ausreiche, die obbemelten Ausfälle zu decken.

Darauf wurde eine Kommission gebildet, bestehend aus Präsident Bhend, Grossrat Müller und Michael Tschiemer, die erklärten, „das ihnen Möglichste beizutragen, dass von der Regierung derjenige Beschluss zurückgezogen werde, durch welchen das Bäuertgut die Ausfälle der Einwohnergemeinde decken muss.“ Die Bürgergemeinde versuchte, sich aus den Verpflichtungen gegenüber der Einwohnergemeinde herauszulösen. Doch sie musste mit ihrem Anliegen zuwarten bis zum Entscheid über den Güterausscheidungsvertrag von 1860 zwischen den Gemeinden.

Neuordnung der Armenpflege

Wer Armenunterstützung erhielt, verlor das Recht, an der Gemeindeversammlung mitzubestimmen. Am 27.Mai 1840 beschwerte sich alt Kirchmeier Blatter schriftlich, „dass er an der letzten Gemeinde mit der Behauptung als Besteuerter fortgewiesen worden sei, wobei er noch bis dato von dem Armengut keine Armensteuer bezogen habe.“ Er wurde „auf die Verfügung der Gemeinde hingewiesen, nach der ihm und seiner Familie zur Herauslösung seines Hausrates in Belp im Jahre 1835 Fr. 50.- aus dem Armengut ausgerichtet worden sei, was ihm so lange als Armensteuer angerechnet bleiben solle bis zur erfolgten Rückzahlung.

Am 28.Februar 1842 wurde nach der Genehmigung der beiden Armenrechnungen 1840 und 1841 zu einem neuen Spendvogt oder Verwalter des Armengutes auf die reglementarische Dauer von 2 Jahren einhellig Herr Rudolf Sterchi, Arzt im Dorf, gewählt. Mit dieser Wahl wurde dem Armenwesen viel Gewicht beigemessen. Trotz

seiner 1846 im Kanton versuchten Zurückstufung auf private Wohltätigkeit blieb es ein wichtiger Teil der Gemeindeaufgaben. In Artikel 72 des Gemeindegesetzes von 1852 wurde bestimmt:

Als burgerliche Angelegenheiten bleibt den Burgergemeinden und den übrigen burgerlichen Korporationen, welche im Besitz davon sind, auch die Verwaltung des Armen- und Vormundschaftswesens, jedoch nur hinsichtlich der eigenen Genossen und unbeschadet der örtlichen Armenpflege, welche in diesem Falle neben der burgerlichen zu organisieren ist.¹⁷

Diese Vorschrift zur Neuordnung des Armen- und Vormundschaftswesens fiel in Unterseen in die Kampfeszeit um den Güterausscheidungsvertrag. Als im Jahr 1857 das Armenwesen grundsätzlich den Einwohnergemeinden übertragen wurde, stellte der Gemeinderat an der Einwohnerversammlung vom 3. Oktober 1857 die Frage: „Will die Gemeinde die burgerliche Armenpflege neben der örtlichen beibehalten oder bloss eine Ortsarmenpflege einrichten?“ Sie beschloss einstimmig, „die burgerliche Armenpflege für die Zukunft beizubehalten“ und war am 10. April 1858 auch mit den Folgen des Entscheides einverstanden:

Die hiesige Gemeinde hat durch Beschluss vom 3. Oktober 1857 entschieden, die burgerliche Armenpflege beizubehalten, und folglich ist sie schuldig, den Rückgang des Armenguts seit 1846 zu decken. Die Versammlung beschliesst, dafür eine Obligation zu Gunsten des Armengutes für die erforderliche Summe auszustellen.

Zur Geldbeschaffung wurde gleichentags entschieden, aus dem Armengut „zwei Stücklein Land auf dem Unterseener Feld, das eine Rihengarten, das andere Laueener heissend, auf eine freiwillige Kaufsteigerung zu bringen. - Da das Armenunterstützungswesen nun grundsätzlich Sache der Einwohnergemeinden geworden war, es aber immer noch herumziehende Leute ohne Gemeindebürgerrecht gab, sorgte die Regierung dafür, dass alle Einwohner ein solches erhielten. Am 30. Juli 1861 verlas Präsident Sterchi „ein Schreiben der Direktion der Justiz und Polizei über die Einbürgerung der Landsassen und Heimatlosen, nebst dem Verzeichnis der der hiesigen Gemeinde zugeteilten 11 Personen.“ Für die neu Zugeteilten hatte die Einwohnergemeinde zu sorgen, wenn sie unterstützungsbedürftig wurden.

¹⁷ Geiser, Entwicklung und Neugestaltung des Gemeindewesens im Kanton Bern, Seite 57

Die Nachbargemeinde Aarmühle

Das Bödli und die angrenzenden Gebiete links der Aare gehörten seit dem frühen Mittelalter zu Kirchgemeinde Gsteig. Matten war der Hauptort. Als im Jahre 1633 die Nutzung des Allmendlandes auf den Aegerten und im Aendermoos neu geordnet wurde, löste sich das entfernt liegende Wilderswil aus der Gemeinde Matten und wurde selbständig.¹⁸ Auf der Unterseener Seite stand schon vor der Stadtgründung eine Mühle. Im 14. Jahrhundert baute das Kloster an einem der südlichen Aarearme eine zweite, und darum herum entwickelte sich das Dorf Aarmühle, wo in der Zeit des aufkommenden Fremdenverkehrs ein starkes Bestreben entstand, sich von der Gemeinde Matten zu lösen.

Die Bewohner der beiden Orte Matten und Aarmühle bildeten je eine Dorfschaft, ihre Stimmberechtigten traten aber von alters her im Mattenwirthaus zur Gemeindeversammlung zusammen. Da Matten damals etwa doppelt so gross wie Aarmühle war, dominierte an diesen Versammlungen stets das landwirtschaftlich orientierte Matten, während die neuzeitlichen Anliegen Aarmühles in den Augen der Hotel- und Pensionsbesitzer meistens zu kurz kamen.

Nachdem ein erster Anlauf zur Trennung um 1810 unternommen und sechs Jahre später in einem „Vergleich“ erfolglos endete, wurde im Jahre 1826 ein zweiter Versuch gestartet. Das Verfahren landete vor dem Verwaltungsgericht und zog sich im Rekursverfahren über zwölf Jahre dahin. Matten wehrte sich gegen die Abtrennung, doch der Grosse Rat in Bern entschied schliesslich am 3. Oktober 1838 zu Gunsten Aarmühles. Bereits am 7. Mai 1838 waren die Stimmbürger von Aarmühle erstmals zu einer eigenen, ausserordentlichen Einwohnergemeindeversammlung zusammengetreten und hatten mit der Organisation ihrer neuen Gemeinde begonnen. Danach dauerte die Übergangszeit fünf Jahre. Die letzte gemeinsame Versammlung von Matten und Aarmühle fand im Jahre 1843 statt.¹⁹

Die Dorfschaften von Matten und von Aarmühle hatten die Nutzung der umliegenden Wiesen, Weiden und Wälder von altersher in drei Bäuertgemeinden geordnet. Es bestand in Matten das obere Drittel und das untere Drittel sowie als letztes Drittel kam Aarmühle dazu. Diese drei Bäuerter verwandelten sich in der neueren Zeit und wurden ebenfalls im Jahre 1838 Bürgergemeinden, wobei die mit der Abtrennung der Gemeinde Aarmühle von Matten verbundenen Auseinandersetzungen um die Zuteilung der Gemeindegüter sich über 16 Jahre hinzogen und schliesslich 1854 zu einem Ausscheidungsvertrag führten. - Die neu gegründete Einwohnergemeinde Aarmühle war frei von traditionellen Fesseln und ging die Probleme des touristischen Aufschwungs mit entschiedener Kraft an. Matten liess sich davon nicht aus der Ruhe bringen und bewahrte sein eigenes Gesicht bis heute, während Unterseen mit seinen drei Gemeinden - der Einwohnergemeinde, der Bürgergemeinde und der Bürgerkorporation - sich zu dieser Zeit wegen überschneidenden Interessen und unklaren Kompetenzen in interne Kämpfe und finanzielle Schwierigkeiten verstrickte.

¹⁸ Grossniklaus Hans Ulrich, Wilderswil, Geschichte und Volkskunde, Seite 55

¹⁹ Gallati Rudolf, Aarmühle Interlaken, eine Ortsgeschichte, Seiten 9 f

Turbulenzen

Politischen Aufruhr

Radikale gegen Konservative

Eine neue Kantonsverfassung

Die bernische Verfassung wurde bereits fünfzehn Jahre nach der Genehmigung der Regenerationsverfassung in heftigen politischen Auseinandersetzungen erneuert und im Jahre 1846, wiederum am 31. Juli, mit 34'079 Ja gegen 1'257 Nein sogar noch höher als die erste Kantonsverfassung von 1831 angenommen. Betreffend die Gemeinden enthielt sie im Wesentlichen die gleichen Bestimmungen wie die Verfassung von 1831, wobei das Stimmrechtsalter aber auf zwanzig Jahre herabgesetzt wurde. Die in einer Kirchgemeinde wohnhaften stimmberechtigten Männer hatten eine „politische Versammlung“ zur Wahl von Grossräten und zur Abstimmung über die eidgenössische oder die kantonale Verfassung zu bilden. Die Einteilung des Staatsgebietes in Kirchspiele und Gemeinden wurde beibehalten und der Einwohnergemeinderat mit seinem Präsidenten zur örtlichen Vollziehungs- und Polizeibehörde erklärt. Die Zehnten, Bodenzinse und andere Feudallasten wurden gegen festgesetzte Ablösungspreise aufgehoben. Für den ganzen Kanton wurde eine Hypothekar- und Schuldentilgungskasse errichtet und von dieser im Besonderen in den Amtsbezirken Oberhasli, Interlaken, Frutigen, Niedersimmental, Obersimmental und Saanen bis zu fünf Millionen Schweizerfranken zu 5% neu angelegt.

Schwarze und Weisse

Auf dem Bödéli bekämpften sich in dieser Zeit die Radikalen und die Konservativen, die Weissen und die Schwarzen genannt, bis aufs Blut. Im Stedtli war das Amt des Gemeindepräsidenten umstritten. Zwei praktisch gleichstarke politische Lager standen sich gegenüber.

5. Dezember 1839: Zum neuen Gemeindepräsidenten wurde bei einem absoluten Mehr von 19 mit 20 Stimmen Christian Müller, Gemeinderat und gewesener Seckelmeister gewählt.

9. Juni 1843: Wahl eines Gemeindevorstandes. In der ersten Abstimmung wurde unter die Anwesenden an Stimmzettel ausgeteilt 63. Absolutes Mehr ist 32. Zu dieser ersten Abstimmung wurde mit 33 Stimmen zum Bürgergemeindevorstand erwählt der bisherige Präsident Christian Müller.

Die Gemeinde hatte ein neues Stimmregister zu erstellen. Das wurde auf einfache und besondere Weise verkündet. Am 25. Februar 1846 wurde beschlossen,

eine Publikation durch Trommelschlag bekannt zu machen, dass sich die nach dem neuen Gesetze stimmberechtigten Bürger und Einwohner hiesiger Gemeinde bis Sonntag abends 6 Uhr auf dem Gemeindebureau in das Stimmregister auftragen lassen sollen.

Die Versammlungen der Bürgergemeinde und der Einwohnergemeinde wurden am 7. April 1846 als nacheinander tagend publiziert. Die von der Bürgergemeinde gewählten Gemeinde- und Gemeinderatspräsidenten galten zugleich für die Einwohnergemeinde. Die Aufgaben waren immer noch nicht klar geteilt und die Kompetenzen wurden vermischt. Am 12. April 1846 wurde durch Johann von Allmen, Gemeindevorstand (und Bürgerschreiber) öffentlich verlesen:

Auf Samstag, den 18. dieses Monats, des Morgens um 9 Uhr, wird sich die Bürgergemeinde, und Montags darauf, den 20. die Einwohnergemeinde Unterseen nachmittags 1 Uhr, auf dem dasigen Kaufhause ordentlicherweise versammeln, um Folgendes zu behandeln, als

a. die Bürgergemeinde

Passation der Bäuert- und der Armen-Rechnung pro 1845.

Wahl eines Bäuertvogts und eines Spendvogts.

Ergänzungswahl in den Gemeinderath.

Wahl des Gemeinds- und Gemeindraths-Präsidenten.

Ansuchen eines Gemeindeburgers um Erniedrigung eines jährlichen Pachtzinses.

Beschlussnahme um Ausstellung eines Titels für ein schuldiges Capital.

b. die Einwohnergemeinde

Passation der Schulrechnung pro 1844 und 1845.

Passation der Einwohnergemeinderechnung für 1844.

Wahl eines Schulvogts oder Verwalter des Schulguts.

Unvorgesehenes bleibt vorbehalten.

Das Bäuertwesen und das Armenwesen waren damals Sache der Bürgergemeinde, das Schulwesen jedoch Sache der Einwohnergemeinde. Und die Wahl des übergeordneten Gemeindepräsidenten wurde 1846 allein in der Bürgergemeinde entschieden.

Eine folgenschwere Neuerung war die Aufhebung der gesetzlichen Pflicht der Gemeinden zur Unterstützung der Armen in der Verfassung von 1846. Die vorhandenen Armengüter sollten aber ihrer Stiftung gemäss weiterverwendet werden. Wenn ihr Ertrag nicht reichen würde, war das Fehlende durch Gemeindetellen und Staatszuschüsse zu ergänzen, wobei die Staatszuschüsse die Hälfte bis höchstens Dreiviertel der fehlenden Summe zu erreichen hatten. Diese Neuordnung des Armenwesens, die nach liberalem Konzept „den Übergang vom Grundsatz der obligatorischen Armenunterstützung zu demjenigen einer freiwilligen Wohltätigkeit im Interesse der Gemeinden und der Armen“ erreichen wollte, schaffte die hergebrachte Unterstützungspflicht der Heimatgemeinden ab. Sie brachte die Schwächsten der Gesellschaft in zusätzliche Not und erzeugte im Volk viel Unwillen. In den nächsten Grossratswahlen von 1850 kam die Quittung, die Konservativen gewannen eine Mehrheit mit 117 zu 100 Sitzen zurück.

In dieser Zeit wurden die Steuern auf einfachste Weise eingezogen. Am 5. Januar 1847 bestimmte der Gemeinderat:

Im Reglement soll noch ein Artikel aufgestellt werden, dass nämlich alle Monate 2 Mitglieder des Gemeinderats nach der Kehrordnung einen Besuch von Haus zu Haus machen sollen, um Steuern zu sammeln.

Sogar gantztägige Gemeindeversammlungen fanden statt. Als gleich „mehrere Rechnungen zur Prüfung und Passation vorgelegt und sonstige Verhandlungen“ erledigt werden mussten, beschloss der Gemeinderat am 23. Juni 1847 einstimmig, „auf Mittwoch, den 14. Heumonath nächstkünftig, des Morgens um 7 Uhr, eine Einwohnergemeindeversammlung auszuschreiben.“

Neben der Einwohnergemeindeversammlung kamen in dieser Zeit die Grundbesitzer zu einer besonderen „Gütergemeinde“ zusammen. Die daran teilnehmenden Vertreter der Einwohnergemeindeliegenschaften wurden an der Gemeindeversammlung gewählt, so am 3. Juli 1848, als „auf Montag, den 17. dieses Monats die Einwohnergemeinde auf Vormittag und die Gütergemeinde auf Nachmittag durch Ausschreibung zusammenberufen“ wurde, um über die „Einwohnergemeinderechnung per 1847, die Abänderung des Gemeindereglementes und über Ergänzungswahlen in den Gemeinderat, die Bachkommission und die Gütergemeinde“ zu befinden.

Die Einwohnergemeinde in Not

Finanzprobleme

Die Gemeinden verwalteten ihre verschiedenen Güter, darunter das Armengut oder Spendgut, das Schulgut, das Kirchengut, den Bäuertseckel. Das in ihnen enthaltene Kapital lehnten sie gegen die Einlage von Schuldscheinen den Gemeindebürgern aus und erhielten davon jährliche, meist zu einem Satz von 5% berechnete Zinse. Die Gemeinden funktionierten also vor dem Bestehen der heutigen Banken als örtliche Geldinstitute. In ähnlicher Weise liehen daneben Wohlhabende, meist Handelsleute aus der Stadt oder Patrizier, ihr Geld aus.

Als zunehmende Armut in der Bevölkerung vermehrte Hilfeleistungen nötig machten und gleichzeitig die Kapitalnehmer immer weniger imstande waren, ihre Zinsen regelmässig zu bezahlen, gerieten auch die Gemeinden in Geldnot. Bei den sich häufenden Geldstagen mussten sie für die unter den Hammer geratenen Liegenschaften zum Mindesten in der Höhe ihrer eigenen Schuldtitel mitbieten und kamen so bei Versteigerungen unwillentlich in den Besitz von Häusern.

Die Gemeindevertreter gewährten auf das Ansuchen der Vergeltstagenet vielfach einen Kauf „auf Wiederlösung“, das bedeutete einen Kauf mit einem befristeten Rückkaufsrecht. Zudem wollte die Gemeinde die in Konkurs geratenen Bewohner nicht auf die Strasse stellen, weil sie damit die Armennot und ihre eigene Armenlast nur noch vergrössert hätte. Da viele der nun zu Mietern gewordenen ehemaligen Hausbesitzer auch den Hauszins nicht zu bezahlen vermochten, mussten in der Folge die Gemeinde ihrerseits bei Banken Geld aufnehmen, um ihre eigenen Verpflichtungen erfüllen zu können. Das war ein Teufelskreis, in dem manche Behördemitglieder oftmals überfordert waren. Sie erstellten ihre Abrechnungen als Armen-, Spend- oder Schulvogt nebenamtlich und hatten zudem oft selber mit grossen wirtschaftlichen Schwierigkeiten zu kämpfen. Zudem erzeugte die persönliche Nähe zu den bedrängten Mitmenschen eine starke Anteilnahme an deren Schicksal. Die Gemeinden und ihre Behörden waren hilfsbereit, doch das Gemeinwesen wurde auf die Dauer überfordert. Dazu kamen Abrechnungsrückstände, die in einer unübersichtlichen Schuldenwirtschaft endeten. Da das Rechnungswesen trotz der drei rivalisierenden Gemeinden auf Verwaltungsebene stark verflochten war, entstand ein heilloses Durcheinander. Am 15. Juni 1846 beschloss die Gemeindeversammlung

auf Antrag des Gemeinderates und nach gemachter Anzeige, dass die Schulden der Gemeinde die zinsbaren Capitalien weit übersteigen und mithin zur Deckung der schuldigen Kapitalzinsen die Ausleihung der unverteilt Allment notwendig erforderlich ist, ... von einer Verteilung der unverteilt Allmend zu abstrahieren.

Das Allmendland galt den Banken als Sicherheit und konnte deshalb nicht an die Partikularen verteilt werden. - Als der Einwohnergemeinderat ein Gesuch an den Bürgergemeinderat richtete, „dass man das Gutfindende in betreff einer ab Seite des Staates gegen das Kirchengut gerichteten Betreuung für die vom Capital der 7500 Pfund verfallenen Zinse“ vorkehre, beschloss die ausserordentlich zusammengerufene Bürgergemeinde am 8. Juni 1848,

in Betrachtung, dass die Unterpfänder für dieses Kapital Eigentümer in der Bürgergemeinde sind, diese von dem erwähnten Kapital der 7'500 Pfund verfallene Zinsen aus dem Bäuertgut zu bezahlen und dieses Kapital sowie die andern dem Staate schuldigen Capitalien in die Hypothekarkasse des Kantons Bern zu verlegen und die Titel übertragen zu lassen.

Hierauf verlangte der Bäuertvogt Imboden Weisung, wo man ihm das Geld zur Bezahlung der fraglichen Zinse anweise. „Allein niemand wusste ihm daorts für diessmal sichere Anweisung zu erteilen.“ Da schrieb Verwalter Grunder der Hypothe-

karkasse aus Bern am 11. November 1848: „Sie werden hiermit aufgefordert, von dem dem Staate des Kantons Bern laut Kaufbeile schuldigen Kapital der 11'500 Pfund den pro Ostern 1848 ausstehenden Zins bis zum 20. dieses Monats an die Hypothekarkasse zu bezahlen, widrigenfalls ich Ihnen Unbeliebigkeiten verursachen müsste.“ Die Burgergemeinde wollte sich einen Überblick über ihre Geschäfte verschaffen und beschloss am 22. Januar 1849:

Um eine geregelte Geschäftsführung in der Gemeinde einzuführen, soll der Einwohnergemeinderat aufgefordert werden, der hierseitigen Behörde bey Antritt eines jeden Jahres einen Voranschlag über die zu bezahlenden Contis der Einwohnergemeinde vorzulegen.

Doch bei diesem Versuch, klarere Rechnungsverhältnisse zu schaffen, wurden weitere Mängel entdeckt. An einer Extraversammlung vom 31. März 1849 verlangte deshalb der Burgergemeinderat von der Versammlung eine Weisung,

was gegen den Bäuertvogt Christen Imboden in Betreff der Verjährung oder Bezahlung seiner der Gemeinde laut letztabgelegter Rechnung schuldig verbliebener Restanz von circa 1700 Pfund zu treffen sei, da zufolge von mehreren vor kurzer Zeit geschlossenen Käufen und anderen Vorgängen mehr Gefahr vorhanden sei, als könnte diese Restanz an Imboden verloren gehen.

Die Versammlung beschloss darauf mit grosser Mehrheit, dem Gemeinderat Vollmacht zu erteilen, „alle zur Gebote stehenden Mittel gegen den Bäuertvogt Imboden anzuwenden, durch welche derselbe am ersten zur Versicherung oder Bezahlung seiner Schuldigkeit angehalten und die gläuberische Gemeinde gedeckt werden kann.“ Schliesslich musste Bäuertvogt Imboden am 4. März 1849 beim Regierungstatthalteramt Interlaken angezeigt werden, „dass er ungeacht mehrmals geschehener gütlicher Aufforderungen seine Rechnungen für die Jahre 1847 und 1848 noch nicht ausgefertigt vorgelegt habe.“ Und am 30. Mai 1849 wurde im Burgerrat beschlossen, „der Gemeinde soll das Projekt vorgelegt werden, in Zukunft den Armen- guts- und den Bäuertgutsverwalter in einer Person zu erwählen, und dann einen Almosner nach der Vorschrift des Gesetzes.“ Doch der Antrag wurde an der Gemeindeversammlung vom 9. Juni 1849 abgewiesen. „Da ungeacht mehrerer gütlicher Mahnungen der alte Bäuertvogt Christen Imboden seine Bäuertrechnung immer noch nicht zur Prüfung vorgelegt“ hatte, wurde am 22. September beschlossen, „denselben durch das Regierungstatthalteramt Interlaken zur Ablage desselben anhalten zu lassen“.

Die finanziellen Verhältnisse waren verworren. Im August 1849 wurde die Burger- gemeinde vom Äusseren Krankenhaus in Bern wegen der aus dem Kauf des Neu- hauses herrührenden Zinsschuld betrieben. Die Geldknappheit zwang die Gemeinde zu Naturalleistungen, um ihren Verpflichtungen gerecht zu werden. Am 13. Februar 1850 wurde „dem Kaufhauswirt Bigler als Entschädigung für die Heizung der Stuben an Gemeindeversammlungen statt wie früher in Geld, eine Buche bewilliget, die durch den Bannwart zu verzeigen ist.“ Auch Gemeindeschreiber Blatter musste am 18. März 1851 nochmals aufgefordert werden, „seine Ausrechnung in Betreff seiner Schuldigkeit in den Gemeinds-Credit mit dem Bäuertvogt und Präsident Bhend so- gleich auszufertigen.“ - Der Kampf gegen die Verschuldung ging weiter. Am 1. August 1853 wurde von der Burgergemeinde beschlossen, gegen die Betreibung der Hypothekarkasse des Kantons Bern „von des Jakob Grossmann als Bäuertvogts- Capital herrührend, das Recht darzuschlagen, weil die Burgergemeinde aus keinem Grund Schuldnerin dieses Kapitals geworden ist, mithin deshalb auch nichts zu be- zahlen hat.“

Geldmangel der Einwohnergemeinde

Im Jahre 1841 hatte die Einwohnergemeinde kein Geld mehr, um ihren Verpflichtungen nachzukommen, und sie durfte seit dem Regierungsentscheid im Jahre 1835 nur noch beschränkt selber Tellen erheben. Am 17. April 1841 verlangte nun der gewesene Tellseckelmeister Ruchti eine Weisung, „ob er mit der Betreibung gegen die in seinem Verzeichnis über die eingegangenen und ausstehenden Tellen verzeigten Ausstände fortzufahren habe“. Es wurde beschlossen, Herrn Ruchti schriftlich anzuzeigen, „dass er mit der Einkassierung gedachter Ausstände fortzufahren habe, jedoch allfällige Geldstage ausgenommen.“ - Die Gemeinde wurde ihrerseits unter Druck gesetzt. Am gleichen 17. April 1841 wurde beschlossen, „in Betreff mehrerer dringender und wirklich in Betreibung liegender Schulden, für welche einige in Kurzem die Gantsteigerung ausschreiben lassen würden, jemanden auszuschliessen, der mit den Gläubigern um eine Geduldzeit sich bewerben würde, damit eine Gemeindsversammlung über diesen Gegenstand ausgeschrieben und abgehalten werden könne.“

Dem Tellentscheid der Regierung entsprechend wandte sich die Einwohnergemeinde an die Bürgergemeinde und ersuchte sie um Hilfe. Am 27. April 1841 wurde beschlossen, „zur Bezahlung einer der Erbschaft des Advokat Ueltschi sel. schuldigen dringenden Schuld ein Begehren an Herrn Christen Müller zu Handen und als Präsident des Bürgergemeinderates zu stellen, dass der Bäuertvogt Johann Imboden autorisiert und angewiesen werden möchte, diesen Betrag der Einwohnergemeinde vorzuschliessen; jedoch aber, dass die hiesige Behörde desnahen nicht verantwortlich gemacht werden könne.“ Gleichentages wurde Michael Tschiemer, Strassenmeister angewiesen, die Ausstände bei den Strassensteuern „auf gütlichem Wege zu beziehen, jedoch unter gegenwärtigen Umständen keine rechtliche Betreibung einzuleiten.“ Der Gemeinderat wollte sich keine zusätzlichen Schwierigkeiten einhandeln.

Die Gemeinde war zahlungsunfähig geworden und musste Geld aufnehmen und Pfänder einsetzen, um Löhne zu bezahlen. Am 8. Mai 1841 wurde beschlossen,

auf einen von Heinrich Huggler, Wächter, laut Pfandforderung vom 9. Mai 1841 geforderten Betrag von £.50.- als Wächterlohn von 1840, auf diese Anforderung eine Feuerspritze zum Pfand darzuschlagen.

Und am 13. Mai 1841 sollte,

um dem Heinrich Michel, Sigrist, für seine einlangende, vom Sigristlohn herrührende richtige Anforderung das Schulhaus zum Pfand dargeschlagen werden.

Die Gemeinde suchte dringend, zu Geld zu kommen. Am 8. Mai 1841 wurde Heinrich Michel, Negotiant, ersucht,

den Franz Michel Schneider in hier anzuhalten, das ihm von der Einwohnergemeinde vorgeschossene Kapital so geschwind möglich zurückzuerstatten.

Weiter wurde am 13. Mai 1841

gestützt auf eine von Wirt Christen Rubi laut Pfandforderung an der Einwohnergemeinde habende Anforderung beschlossen, zur Bezahlung dieser sowie auch mehrerer dringender Schulden allsogleich die ordinaire Telle pro 1840 und 1841 auszuschreiben und zu beziehen.

„In Betreff der Frage, ob der Pfarrer und der Oberförster Roder Tell zu bezahlen schuldig seien oder nicht“, wurde eine Vorstellung an den Regierungsstatthalter einzureichen beschlossen. „Hingegen die beiden Hebammen wurden in mehreren Hinsichten der Telle enthoben.“ Der Gemeinderat war zerstritten. Die Krise führte im Sommer 1841 zu schlechter Präsenz an den Sitzungen. - Man verstrickte sich in Rechtshändeln, um Zahlungsauforderungen abzuschütteln. Auf eine „von Seite der

Erschaft des Kaufhauswirts Jakob Müller sel. an die Einwohnergemeinde Unterseen gerichtete Rechnung mit Pfandforderung“ wurden am 21. Januar 1842 die in derselben enthaltenen drei von der Feuerspritzenmusterung sowie diejenige von dem Schulexamen herrührenden Forderungen zur Bezahlung angenommen, hingegen wurde die wegen dem Brand vom 19. Weinmonat 1839 sowie alle daherigen Conten zurückgewiesen und beschlossen, „das Recht darzuschlagen.“ Und

für obige zur Bezahlung angenommenen der Erbschaft Müller schuldigen Artikel, sowie für einen dem Wirt Christen Rubi schuldigen Betrag wurde beschlossen, das Schulhaus zum Pfand darzuschlagen, wozu Präsident Ritschard autorisiert wird.

Dieses Vorgehen in der Not löste allgemeines Erstaunen und Kritik aus. Am 3. Juli 1843 wurde von Statthalter Bhend ein vom Erziehungsdepartement der Republik Bern an Herrn Regierungsstatthalter Jaggi übersandtes Schreiben eröffnet,

infolge welchem wegen dem für eine Anforderung zum Pfand dargeschlagenen und auf der Gant gestandenen Schulhausgebäudes die Missbilligkeit bezeugt wird.

Zur Bezahlung mehrerer dringender Schulden wurde am 4. Juli 1842 entschieden, „das Ansuchen an die Tit. competente Behörde einzureichen, dass der Einwohnergemeinde zu obangeführtem Zweck die Bewilligung erteilt werden möchte, eine Extratelle ausschreiben und beziehen zu lassen.“ - Im gleichen Jahr 1842 wurde in der Kirche Unterseen die Anschaffung der ersten Kirchenorgel beschlossen, deswegen der Choranbau abgerissen, der Kirchenraum zu einer Saalkirche vergrössert und der umgestaltete Teil mit einem neuen Dach überdeckt. Als am 24. September 1842 der Strassenseckelmeister Christen Imboden anzeigte, dass er mehrere dringende Schulden zu bezahlen habe und Weisung verlangte, wo er das dafür notwendige Geld beziehen könne, „wurde erkannt“:

1. für diejenigen Schulden, welche von der Veränderung der Kirche und den kirchlichen Angelegenheiten herrührend, solle die Orgelkommission Weisung erteilen, da selbige auch die daherigen Conto zur Bezahlung anweist.
2. Hingegen für die anderwärtigen Schulden zu decken wurde beschlossen, eine Extranlange auszuschreiben und nach Bedürfnis beziehen zu lassen.

Am 30. September 1842 wurde dann noch ergänzt, es seien

sowohl die Conto, welche von der Veränderung der Kirche und Auffüllung des Grabens herrühren als die übrigen Conto durch eine zu beziehende Extra-Strassenanlage zu berichtigen und zu bezahlen.

Die Geldnot dauerte weiter an. Am 23. Juni 1843 wurde

In Betreff der dem Johann Imboden und Kehrli in Brienz schuldigen 100 Kronen, für welche infolge ergangener Beteiligungen bereits die Gantsteigerung ausgeschrieben worden, beschlossen, da die Einwohnergemeinde sich gegenwärtig in finanziellem Verhältnis nicht im Stande befindet, diese Summe bezahlen zu können, an die Burgergemeinde oder den Burgergemeinderat das Begehren zu stellen, entweder aus ihrem Vermögen oder aber irgendwo eine Summe auf den Namen der Burgergemeinde aufzuberechnen und diese Summe von 100 Kronen auf eine auszustellende Verpflichtung der Einwohnergemeinde vorzuschüssen, damit die Sache erledigt werden kann.

Die Gemeinderäte schossen der Gemeinde persönlich Geld vor, damit fällige Bankkredite zurückbezahlt werden konnten und neue Kredite gewährt wurden. Am 9. Dezember 1843 wurde

zur Wiederbezahlung des der Kantonalbank schuldigen Kapitals von 750 Pfund, da sich das Mitglied Johannes Imboden erklärte, die Summe von 200 Kronen (= 500 Pfund) auf einige Wochen vorschüssen zu wollen, für die noch übrigen 100 Kronen (= 250 Pfund) vom Präsidenten ersucht, irgendwo das Geld zu leihen, damit dieses Kapital abbezahlt und wieder ein neues Anleihensbegehren an die Kantonalbank eingereicht werden kann.

Die Gemeinde bedrängte ihrerseits auch ihre Schuldner. Am 28. Dezember 1843 legte Jakob Gysi der Behörde ein Verzeichnis von mehreren der Einwohnergemeinde aus den Jahren 1834 bis 1837 noch schuldigen Tellausstände nebst den Betreibungsakten vor, infolge welcher die meisten derselben gegen die Einwohnergemeinde Recht dargeschlagen hatten. „Die Sache ist vorerst genau zu untersuchen, ob eigentlich der Beweis der Schuldigkeit geleistet werden kann.“

Die Aufhebung des Tellreglementes

In dieser verfahrenen Situation fällte die Regierung am 9. Februar 1844 einen schicksalhaften Entscheid. Sie wies in einem Beschwerdeverfahren das Recht, Steuern einzuziehen allein der Bäuert-Burgergemeinde zu und versuchte mit diesem Beschluss eine Verschmelzung der beiden Korporationen zu erreichen, indem sie die Burgergemeinde gleichzeitig zu entsprechenden Zahlungen an die Einwohnergemeinde verpflichtete. Doch die Regierung entzog auf diese Weise der Einwohnergemeinde eine wichtige Stütze ihrer Selbständigkeit, weshalb in der Folge grosse Spannungen unter den drei Gemeinwesen und lähmende Auseinandersetzungen unter ihren Exponenten entstanden. Das Gemeinderatsprotokoll vom 23. Februar 1844 hält fest:

Da laut Beschluss des Regierungsrates das Tellreglement aufgehoben und keine Telle mehr zu beziehen ist, und die gegenwärtigen sämtlichen Schulden aus dem Bäuertgut bezahlt werden sollen, wurde beschlossen und der Vicégemeindesseckelmeister Jakob Gysi autorisiert, das Ansuchen an den Burgergemeinderat zur Bezahlung der Schulden zu stellen und die fernereren Vorkehren desnachen zu treffen.

Die Verpflichtung der Burgergemeinde zu regelmässigen Geldzahlungen an die Einwohnergemeinde löste keine Begeisterung aus. Der Gemeinderat beschloss am 25. Oktober 1844:

Sowohl die Burgerkorporation als die Burgergemeinde sollen aufgefordert werden, das laut regierungsrätlichem Spruch obwaltende Verhältnis der Einwohnergemeinde gegenseitig miteinander auszumitteln. Zu diesem Zwecke wurden ausgeschossen Präsident Johannes Ritschard und Schmied Caspar Urfer.

In den Verhandlungen unter den drei Gemeindedelegationen wurde man einig. Der Einwohnergemeinderat protokollierte am 23. November 1844:

Da laut Verfügung des Regierungsrates die Burgerkorporation den Ertrag von den öffentlichen Rechten, mithin auch von dem Kaufhaus und der Schaalkonzession, dem Einwohnergemeinderat zur Verfügung stellen soll, und da der Ertrag von diesen beiden Konzessionen dato nicht ausgemittelt worden, so wurde die von Seite der Ausschossenen der Burgerkorporation für diese zwei Konzessionen jährlich zur Verfügung vorgeschlagenen £.250.- aus hinreichenden Gründen als genügend angenommen, jedoch unter Genehmigung der Gemeinde.

Auch die Burgergemeinde wurde gleichentags an ihre Verpflichtung gegenüber der Einwohnergemeinde gemahnt. „Zur Bezahlung unserer Schulden wurde Jakob Gysi beauftragt, das Ansuchen an den Burgergemeinderat zu stellen, dass zu diesem Behufe das nötige Geld angewiesen und entrichtet werde.“ - Nach dem Wegfall des Steuerinkassos hatte der Kassier der Einwohnergemeinde weniger Arbeit zu leisten, sein Lohn wurde reduziert:

Da durch Beschluss des Regierungsrates das Tellgesetz aufgehoben und die öffentlichen Polizeiauslagen von der Burgerkorporation aus den Erträgen der öffentlichen Konzessionen bestritten werden sollen, sodass durch diese Veränderung der Einwohnergemeindesseckelmeister nicht mehr eine so schwere Verwaltung zu besorgen hat, so wurde aus diesem Grund am 30. Christmonat 1844 die Besoldung des Einwohnergemeindesseckelmeisters in Abänderung des Reglementes reduziert auf £.8.- alljährlich.

Von der Burgerkorporation wurde die regierungsrätliche Anordnung missachtet und das der Einwohnergemeinde zustehende Geld nicht ausgerichtet. Am 15. Mai 1845 wurde Einwohnergemeindeseckelmeister Gysi „auf seine Einfrage hin bevollmächtigt, den Seckelmeister der Burgerkorporation, Wirt Rubi, gütlich oder rechtlich aufzufordern, die von der Burgerschaft selbst zur Bestreitung der öffentlichen Polizeiaufgaben für dieses Jahr der Einwohnergemeinde abzurichtende Summe der £.250.- zu bezahlen oder auf Rechnung zu fordern.“ Auch im folgenden Jahr wurde das Geld nicht vorschriftsgemäss ausbezahlt; denn am 25. Mai 1846 „soll der Burgerkommission schriftlich angezeigt werden, dass, wenn nicht dem amtlichen Schreiben zufolge der Einwohnergemeinde der verordnete und vorgeschriebene Vorschuss geleistet würde, man sich genötigt fände, eine Anzeige dem Regierungsstatthalteramt einzureichen.“ Die Mitteilung war erfolglos. Am 11. Juni 1846 wurde protokolliert: „Da ungeacht Herr Seckelmeister Christen Rubi den regierungsstatthalteramtlichen Befehl und dem Ansuchen des Gemeinderates, die für das erste Quartal pro 1846 dem Einwohnergemeindeseckelmeister auszurichtenden £.200.- nicht bezahlt hat, so wurde beschlossen, eine Anzeige an das tit. Regierungsstatthalteramt Interlaken desnahen einzureichen, indem man genötigt ist, mehrere in Betreibung liegende Schulden ungesäumt zu bezahlen.“ Ein Erfolg der Intervention blieb aus.

Fehlerhafte Rechnungen

Der Einwohnergemeinderat hatte Mühe, den Überblick über die Finanzen zu behalten. Die verschiedenen Rechnungen über die Gemeindegüter wurden nebenamtlich geführt; sie enthielten bisweilen Fehler oder sogar Unrechtmässiges. Strassenmeister Christian Rubi legte am 26. Oktober 1840 zwei Abrechnungen über den Bau der Weissenaustrasse vor. „Reklamiert und dem Rechnungsgeber zur Last gelegt werden noch fehlende Anstösserbeiträge und die hohen Kosten für durchgeführte Betreibungen sowie eine unnötige Reise nach Bern. Er soll die fehlenden Zahlungen noch selber einkassieren.“ Und am 20. Januar 1841 wurde bei der Passation der Kirchenrechnung bemerkt, dass von abgelösten Kapitalien keine Marchzinsen bezahlt worden waren und verschiedenorts die quittierten Beilagen fehlten. Weiter musste am 30. Dezember 1841 Jakob Gysi als Tellseckelmeister angewiesen werden, „dem Zollner Michel zu Interlaken den der hiesigen Gemeinde beziehenden sogenannten „Brücksommer“ pro 1841 zu bezahlen.

Am 1. März 1842 wurde festgestellt, dass „alt Kirchmeyer Gabriel Beugger mehrere Kapitalzinse bezogen und in seiner bereits abgelegten Kirchenrechnung nicht eingetragen“ hatte. Er müsse dafür „nachträglich Sicherheit leisten, ansonst er angezeigt werde.“ Am 24. September 1842 erstattete der Gemeinderat einen Bericht an den Regierungsstatthalter. Darin wurden „über die Veruntreuungen von Gabriel Beugger, alt Neuhauswirt, alt Kirchmeier, ehemals Mitglied des Gemeinderates insbesondere Angaben gemacht, „wie Gabriel Beugger zu den Titeln habe kommen können, oder von wem ihm solche zugestellt worden, um sie zu versilbern.“ Die Antwort lautete, Beugger sei „infolge einer angeblichen Titelrevision in den Besitz der Titel gelangt, und dass die Kapitalien aus Folge dieser Revision an Gabriel Beugger abbezahlt worden sind.“

Für den Gemeinderat war es schwierig, die verschiedenen Kassiere wirksam zu kontrollieren. Allein am 23. Februar 1844 wurden an der Gemeindeversammlung die Gemeinderechnungen 1841, 42 und 43, die Abrechnungen des Marktinspektors für die Jahre 1841 bis 1843 sowie die Strassenrechnung der Jahre 1841 und 1842 behandelt. Und am 2. März 1844 wurde auch noch die Schulrechnung passiert. Manches geriet in Rückstand. Auch der Handel aus dem Jahre 1841 um die verpfändete Feuerspritze war am 4. Wintermonat 1845 immer noch nicht erledigt. Der Einwohnergemeindeseckelmeister wurde „schriftlich aufgefordert, die 2 Conten, für welche der-

selbe die Feuerspritzen zum Pfand dargeschlagen hat, ungesäumt zu berichtigen, damit nicht weitere Unannehmlichkeiten erfolgen.“ Der Gemeinderat war mit der Arbeit des Kassiers nicht zufrieden und entliess ihn. „Wegen Einstellung des Einwohnereckelmeisters Jakob Gysi wurde am 10. Mai 1846 zu einem provisorischen Verwalter der Einwohnergemeinde erwählt Gemeinderat Abraham Gysi, alt Bäuertvogt.“ Die Überschuldung war damit nicht behoben.

Das Schulhaus auf der Gant

Am 24. Januar 1848 wurde der neue Einwohnereckelmeister Imboden angewiesen,

für eine Forderung der Jungfer Studer vorläufig der Gant das Schulhaus zum Pfand darzuschlagen. Gleichzeitig soll der Bürgergemeinderat aufgefordert werden, diese Schuldforderung, welche von der letztabgelegten Einwohnergemeinderechnung herrührt, zu bezahlen oder zur Bezahlung zu übernehmen, folge Beschluss des Regierungsrates. Sollte sich der Bürgergemeinderat dessen weigern und bis künftigen Donnerstag keine befriedigende Erklärung abgeben, so soll eine Anzeige dem Regierungsratthalteramt eingereicht werden.

Die Bürgergemeinde stellte daraufhin eine Gegenforderung und drohte ihrerseits wegen verfallenen Zinsen mit Betreibung. Als am 28. März 1848 Samuel Gribi als Strassenmeister anfragte,

wie er sich zu verhalten habe wegen einer von Seite des Bäuertguts von Unterseen für einen Betrag von £.60.- als von einem schuldigen Kapital verfallenen Zinse, wofür bereits eine Betreibung bis zur Pfändung vorgerückt sei, wurde einstimmig erkannt, an Herrn Bürgergemeindepäsident Müller ein Schreiben zu erlassen, dass mit der Betreibung für obbemelte Forderung geduldet werden möchte, weil der Bestand der Strassenkassa nicht gestatte, fraglichen Gegenstand im Moment durch Bezahlung zu erledigen.

Dazu kamen erneut Unregelmässigkeiten des Seckelmeisters zum Vorschein, der sowohl die Einwohnergemeinde- wie die Korporationskasse zu führen hatte. Nach der Passation der Einwohnergemeinderechnung wurde am 15. Juli 1848 protokolliert: „Seckelmeister Christen Rubi soll gehalten sein, da er in seiner letzten Bürgerrechnung als an die Einwohnergemeinde die Summe von £.620.- bezahlt verrechnet und bloss £.462.6 ausgerichtet, das Übrige in der Rechnungspassation als Bemerkung zu reklamieren.“

Schulden in Bern

Am 24. November 1845 fragte Kirchmeier Friedrich Rubin an,

wo er zur Bestreitung von fünf verfallenen, dem oberkeitlichen Zinsrodel von Bern für £.7500.- Kapital schuldigen Zinse Geld nehmen solle. Es wurde ihm hierauf nur die Weisung erteilt, bei jemand das benötigte Geld aufzubereiten, nämlich £.650., wofür ihm dann die Gemeinde vom Tage des Aufbruchs an der Zins davon à 5% zu bezahlen hat.

Es musste Geld aufgenommen werden, um fällige Zinsen zu bezahlen, in diesen Jahren kein Einzelfall. Auch gegenüber der Staatskasse wuchsen die Schulden der Einwohnergemeinde an. - Am 27. Dezember 1847 wurde im Gemeinderat ein Schreiben des Herrn Kantonsbuchhalters Collin vorgelesen

betreffend die Zinsentrichtung eines dem Staate schuldigen Kapitals, welche auf den 24. ten Dezember 1847 zahlfällig war. Nach gehaltener Umfrage wurde einstimmig erkannt, obbemeltes Schreiben dem Bürgergemeinderat zur gutfindenden Beschlussnahme einzuhandigen.

Weiter wurde dazu am 4. Januar 1848 „einstimmend erkennt“:

dem Herrn Standesbuchhalter Collin ein Schreiben zukommen zu lassen, mit dem höflichen Ersuchen, dass derselbe mit Einforderung fraglicher Summe sich gütigst gedulden möchte bis auf den 1. März nächstkünftig.

Doch schon am 8. Januar 1848 wurde ein Schreiben von Standesbuchhalter Collin vorgelesen,

in welchem derselbe die Einwohnergemeinde erinnert, jenen dem Staate ohne Obligation schuldigen Betrag von £.144.75 auf Verfallzeit den 13. Jenner 1848 zu berichtigen. ... Wurde einstimmend erkannt, ein Schreiben an Herrn Collin zu erlassen, in welchem Aufschluss über obbemelte Forderung verlangt wird, indem solche hierseits nicht genugsam bekannt sei.

Schliesslich wurde aber Kirchmeier Friedrich Rubin am 24. Januar 1848 autorisiert, „die Zahlungsaufforderung des Staates Bern, durch welche dem Kirchengut von dem schuldigen Kapital von £.7500.- die pro 30. November 1845, 46 und 47 à 3% verfallenen Zinse gefordert wird, innert der peremptorischen Frist von 14 Tagen anzunehmen.“ Trotzdem verlangte der Standesbuchhalter eine Neuordnung. „Da der Staat das Kapital der £.7500.-, welches das Kirchengut hiesiger Gemeinde schuldet, unterm 31. März letztthin rechtlich aufgekündigt hat, wurden am 27. April 1848 zwei Gemeinderatsmitglieder beauftragt, mit der Burgergemeinde als Unterpfänderin zu unterhandeln, wie dieses Kapital abbezahlt oder ein neuer Titel eingelegt werden könne.“

Neuwahlen

Von 1841 bis 1849 wurde der Einwohnergemeinderat von Johannes Ritschard aus dem Dorf geleitet. In der Gemeinde machte sich Unzufriedenheit bemerkbar. Bei den Wahlen am 3. November 1849 wurde an einer „Ordinaire Versammlung“, an der allerdings nur 19 Stimmberechtigte teilnahmen, der gesamte Gemeinderat erneuert. Als Präsident wurde nun Christian Müller, Leutnant, gewählt und zu Mitgliedern des 12-köpfigen Gemeinderates in drei Wahlgängen bestimmt: Peter Feuz, Inspektor; Johannes Gysi, Jakobs sel.; Kaspar von Allmen; Johann Tschiemer, Sager; Friedrich Feuz, Küher; Amtsnotar Mühlemann; Christen Bhend; Jakob Imboden, Wirth; Christen Gysi, Schreiner; Tabakfabrikant Jöhr; Peter Michel, Lehrer; Samuel von Allmen, Burgerweibels sel.; ihnen allen stand eine bewegte Amtszeit bevor.

Die Behördemitglieder waren gutwillig. Sie erfüllten zum Teil persönlich die der Gemeinde zugewiesenen Aufgaben. Als im Jahre 1850 die erste Eidgenössische Volkszählung stattfand, wurde die Gemeinde am 4. März 1850 in vier Zählkreise eingeteilt, und das Zählen besorgten die Gemeinderäte gleich selber, nämlich:

Karl Mühlemann und Friedrich Feuz	Spielmatten
Christen Gysi, Schreiner und Peter Feuz	Städtli
Kaspar von Allmen, Samuel von Allmen	Dorf
Negotiant Jöhr und Weibel Christian Feuz	anderwärts

Auch Sonderaufgaben fielen an. In der Eidgenossenschaft wurde in dieser Zeit der Schweizerfranken eingeführt, und die kantonalen Währungen wurden eingezogen. Am 2. Dezember 1851 erhielt Christen Gysi, Strassenmeister, die Weisung, „das in der Strassenkasse dato sich befindende baare Geld in neues Geld umzutauschen.“

Bödéli-Unruhen 1851

Zerstrittene Gemeinden

Im Amtsbezirk herrschte ein erbitterter politischer Kampf zwischen den radikalen Weissen und den altbernisch gesinnten Schwarzen. Fürsprecher Eduard von Müller aus Thun, der 1850 von der konservativ gewordenen

Regierung als Regierungskommissar in Interlaken eingesetzt worden war, dann nach hart umstrittenen Wahlen das Amt des Regierungsstatthalters vom abgesetzten radikalen Friedrich Seiler aus Bönigen übernommen hatte, und dessen bewegte Amtszeit nur von 1850 bis zu den nächsten Wahlen von 1854 dauerte, verfasste später eine „Chronik von Interlaken“.²⁰ Darin berichtet er über die Zustände in Unterseen und dessen Rolle während der Unruhen von 1850/51 auf dem Bödéli:

In Unterseen bestehen zween bürgerliche Gemeindsverbände, nämlich die engere Burgerkorporation, aus den älteren städtischen Geschlechtern bestehend, und die Bäuerbürgergemeinde, welche als Heimathgemeinde außer den Gliedern jener Geschlechter noch andere Familien umfaßt. Früher beruhte die Municipalgewalt auf der engeren Burgerkorporation. Die Verwaltung scheint schon seit langer Zeit an Unordnung gelitten zu haben; denn bereits in den Zwanziger Jahren mußte unter oberamtlicher Mitwirkung eine Revision der Finanzverhältnisse vorgenommen werden. Durch die Schöpfung der Einwohnergemeinde im Jahr 1833 kam ein dritter Gemeindeverband zu den beiden frühern, der sich als ein weiteres Element der Unordnung erwies. Alle drei Gemeinden wurden nachlässig verwaltet, und mit der im Gemeindwesen eingerissenen Verwahrlosung ging die Verarmung der Einzelnen Hand in Hand. Zur Bestreitung der Municipalbedürfnisse war die Einwohnergemeinde, da sie kein Vermögen besaß, auf Tellen angewiesen. Auf erfolgte Beschwerde mehrerer Einsaßen hob der Regierungsrath im Jahr 1844 die Tellbewilligung auf, indem sie die Einwohnergemeinde für die zur Bestreitung ihrer Bedürfnisse nöthigen Mittel an die beiden Bürgergemeinden wies. Diese Verfügung hatte unaufhörliche Streitigkeiten zwischen allen drei Gemeinden zur Folge und brachte die Einwohnergemeinde in die größten Verlegenheiten, wie denn bereits vor Jahren die Orgel auf die Gant verbannt worden war. Ich hatte mich mehrfach mit diesem Gegenstande beschäftigen müssen und den Gemeindsvorstehern wiederholt eine freundschaftliche Theilung des Gemeindevermögens angerathen: als aber meine Ermahnungen nichts fruchteten, getröstete ich mich des neuen Gemeindegesetzes, welches die Ausscheidung binnen einer gewissen Frist vorschrieb.

Unterdessen drängten aber die Ereignisse, und der böse Wille der Großräthe Bhend und Christian Müller, jener Präsident der Bürgergemeinde, dieser Präsident der Einwohnergemeinde, beschleunigte die Krisis, welche nach ihrem Wahn die Regierung und deren Statthalter compromittiren sollte. Wegen einer Schuld wurde das Schulhaus zum Pfand genommen und vergantet; bald darauf erklärte der Einwohnergemeinderath in einer andern Betreibung die Insolvenz. Ich erstattete hierüber Bericht an die Regierung und beantragte Einstellung der Gemeindebehörde, jedoch noch eine vorherige Untersuchung durch den Bezirksprokurator. Letztere fand wirklich statt, und da meine Behauptung über den Zustand der Gemeindsverwaltung sich als richtig erwies, so erfolgte die Einstellung der Einwohnergemeinde und ihrer Behörden, und die Ernennung eines provisorischen Gemeindeverwalters in der Person des Rechtsagenten Hürner von Thun, welcher zugleich mit der Untersuchung der bürgerlichen Verhältnisse beauftragt wurde. Diese Massregel, obgleich von der sehr giftigen Opposition zu Unterseen als ein Akt der Leidenschaft verschrieen, zeigte sich als nur zu sehr gerechtfertigt.

Herr Hürner führte Ordnung in die Gemeindsverwaltung ein und brachte mit un-gemeiner Mühe das Rechnungswesen zwischen den verschiedenen Gemeinden und ihren Verwaltern ins Klare. Anfangs April 1854 erstattete er seinen ausführlichen Bericht darüber, worin er in Übereinstimmung mit mir auf die Wiederaufhebung des Provisoriums schloss. Durch die nun in Aussicht stehende Ausschei-

²⁰ Chronik von Interlaken, Seite 39

dung des Gemeindevermögens kann es nach der erhaltenen Warnung vielleicht gelingen, Unterseen zu einem geordneten Haushalt zurückzuführen.

Mord oder Unfall?

Im Amtsbezirk Interlaken konnten sich die konservativen Schwarzen in den Tälern, in Habkern und auf dem Beatenberg sowie in den Ortschaften dem Brienersee entlang auf eine Mehrheit stützen. Die radikalen Weissen gaben dagegen vor allem auf dem Bödeli den Ton an. In der aufgeheizten Kampfesstimmung geschah in Unterseen ein Unglück oder ein Verbrechen, was die Gemüter noch zusätzlich erregte. Regierungsstatthalter von Müller schrieb dazu in seiner „Chronik von Interlaken“:

Am 11. Oktober (1850) vormittags wurde in der Aare zu Unterseen etwas unterhalb der Schaalbrücke die Leiche eines Mannes entdeckt, welche man als diejenige des Schneiders Jakob Wyler von Grindelwald, im Dorf bei Unterseen wohnhaft, erkannte. Seit zehn Tagen war derselbe vermisst. Anfangs erregte dies wenig Aufsehen, teils weil man glauben konnte, er sei in seinem Beruf irgendwo auf Arbeit, teils auch deshalb, weil er als liederlicher Schnapstrinker nicht selten ein paar Tage in trunkenem Zustand auszubleiben pflegte.

Als es aber diesmal länger ging, so hielt man Nachforschungen für nötig; zugleich kamen unheimliche Gerüchte in Umlauf, laut welchen Wyler von Grossrat Friedrich Rubin (mit welchem er vor mehreren Monaten einen unbedeutenden Streithandel gehabt) und von Geschäftsmann Jakob Gysi ermordet sein sollte. Die Auffindung des Ertrunkenen gab diesen Gerüchten beim leichtgläubigen Pöbel neue Nahrung. Von der Tatsache unterrichtet, nahm ich sogleich am nächlichen Morgen die äussere Leichenschau vor und zog vorläufige Erkundigungen ein. Am Nachmittag und am nächsten Morgen wurde von den Ärzten Johann Jakob Strasser und Jakob Blatter in meiner Gegenwart eine sorgfältige Obduktion gemacht, welche nicht die Spur einer durch fremde Hand zugefügten Verletzung, sondern alle Anzeichen eines Todes durch Ertrinken ergab.

Trotz dieses Befundes gab der Regierungsstatthalter bekannt, er werde weiter fahnden und forderte alle Leute auf, soweit möglich zur Aufklärung beizutragen. Darauf verlangte am Vorabend der Bezirkswahlen vom 13. Oktober 1850 Bürgergemeindepräsident und Grossrat Christian Bhend aus Unterseen die im Verdacht stehenden beiden Konservativen, Krämer Jakob Gysi und Grossrat Friedrich Rubin, in Untersuchungshaft zu nehmen. Der Regierungsstatthalter lehnte das Begehren als zu wenig begründet ab und fügte dann noch bei, er werde nicht nachgeben, auch wenn die ganze Gemeinde mit einer solchen Forderung zu ihm käme. Diese Auseinandersetzung trug zur Entstehung der Unruhen auf dem Bödeli im Januar 1851 bei.

Von Jakob Wyler finden sich in den Gemeindeprotokollen von Unterseen einige Spuren zu seinem Lebenslauf. Er kam von Grindelwald und war in der Gemeinde Unterseen als Hintersass wohnhaft. Am 11. September 1833 stellte sich der Polizeidiener Huggler vor den Gemeinderat und erklärte, „dass er keine eigene Waffe (Säbel) habe und doch erforderlich sei, dass ein Polizeidiener einen solchen trage, und wünschte, dass man ihm den von Jakob Wyler geliehenen Sabel anschaffen möchte.“ Der Rat war damit einverstanden. - Als Jakob Wyler wenige Jahre später vergeltstagete und nach damaliger Regelung in seine Heimatgemeinde hätte abgeschoben werden sollen, erhielt seine Familie eine Sonderbewilligung, und er durfte in Unterseen bleiben; denn am 4. Christmonat 1842 wurde „dem Jakob Wyler, im Dorf, auf Anhalten von dessen Ehefrau wegen seinem Geldstag und da selbiger das Hintersassgeld entrichtet, der Aufenthalt in hiesiger Gemeinde auf unbestimmte Zeit gestattet.“

Nach dem Unglück, über dessen Hergang gerätselt wurde und sich dabei sogar das Gerücht von einem politischem Mord verbreitete, verlangte der Gemeinderat vom Regierungsstatthalter als Verantwortlicher für das Polizeiwesen eine sorgfältige Auf-

klärung des Falles. „Um sich vor dem Publikum gegen allfällige Vorwürfe sicherzustellen“, wurde am 21. November 1850 beschlossen,

von hierseitigen Behörde aus das Ansuchen an die Bezirksverwaltung zu stellen, dass die Voruntersuchung wegen Jakob Wylers Verunglückung noch nicht geschlossen, sondern noch näher untersucht werde. Die Gründe, welche die hiesige Behörde zu diesem Ansuchen veranlassen, sind:

Bekanntlich war der verunglückte Wyler ein sehr guter Schwimmer, und der Ort, wo derselbe aufgefunden worden, lässt nicht schliessen, dass derselbe daselbst ins Wasser gefallen und als Folge dessen ertrunken sei, sondern es lässt sich schliessen, dass derselbe auf der Brücke hinausgefallen sei, allwo ein ziemlich hoher Lähnen angebracht ist.

Laut Aussage der Witwe Wyler sei der gegenwärtig inhaftierte Peter Zimmermann (Krüpel) tags darauf, als Wyler muss verunglückt sein, des Morgens früh zu ihr in das Haus gekommen und habe die Schuhe (Holzböden) des Wylers und noch einige Kleidungsstücke weggenommen und gesagt, er sei mit Wyler in einer Diehle übernachtet; er wisse aber nicht, wo er hingekommen sei. Wyler habe kurz vor seinem Unglück verschiedenen Personen geklagt, wie z.B. dem Herrn Statthalter Bhend, Gemeindeweibel Feuz und andren mehr, es werde ihm nach dem Leben getrachtet.

Die Untersuchung des Falles ergab, dass der Verunglückte sich in finsterner Nacht betrunken und schwankend aus der Imboden'schen Pinte entfernt hatte und, wohl geblendet vom Licht einer Laterne, in die Aare gefallen war. In seinem abgegebenen Gerichtsgutachten wies Dr. Strasser aber auf zwei Möglichkeiten hin, der Tote könnte in alkoholisiertem Zustand selber ins Wasser gestürzt oder aber von fremder Hand hineingestossen worden sein. Da der liberale Arzt in seinem Bericht die Untersuchungsarbeit des konservativen Statthalters als ungenügend bezeichnete, handelte er sich damit dessen Feindschaft und schliesslich eine Rüge der konservativen Regierung ein. Das persönliche Verhältnis wurde dadurch zusätzlich belastet, und die politischen Spannungen zwischen den Weissen und den Schwarzen in Unterseen erhöhten sich. Die Frage, ob es Mord oder Unfall war, blieb indessen ungeklärt.

Tumult in der Kirche Gsteig

Zwei Tage nach dem Auffinden des ertrunkenen Jakob Wyler in Unterseen kam es bei den Bezirkswahlen vom 13. Oktober 1850 an einer Versammlung in der Kirche in Gsteig zu einer wüsten Schlägerei zwischen den Schwarzen und den Weissen. Die in grosser Zahl aus der Kirchgemeinde Gsteig zusammengeströmten Stimmberechtigten, von denen nur ein Teil in der Kirche sitzen konnte und die andern drinnen und davor herumstanden, mussten entscheiden, welcher der beiden politischen Antipoden, der radikale Friedrich Seiler oder der konservative Eduard von Müller der Regierung in Bern als Regierungsstatthalter von Interlaken vorgeschlagen werden sollte. Nach einem langen und unübersichtlichen Wahlprozedere wurde schliesslich für Seiler eine Stimmenmehrheit von 800 zu 530 ausgezählt. Nun wurde das Resultat als unredlich zustande gekommen angezweifelt, worauf eine Schlägerei entstand, in deren Verlauf die Schwarzen die Kirche fluchtartig verlassen mussten. Nach einer von der Regierung eingeleiteten Untersuchung erklärte der Grosse Rat in Bern am 19. November die Wahlen in der Kirche Gsteig als ungültig und ordnete auf den 6. Dezember 1850 eine Wiederholung an, wobei die übergrosse Kirchgemeinde in sechs kleinere Versammlungskreise eingeteilt wurde. Der zweite Wahlgang verlief dann überall geordnet und ergab wiederum eine Mehrheit von 650 zu 500 Stimmen für Seiler. Doch im Amtsbezirk gesamthaft gewann Eduard von Müller den Vorschlag zum Regierungsstatthalter, allerdings nur mit einem Vorsprung von 50 bei 3102 abgegebenen Stimmen, dies vor allem dank der Resultate von Habkern und Grindelwald. Die Konservativen freuten sich über diesen Ausgang der Wahl, die Radikalen dagegen waren schwer enttäuscht.

Narretei und Spektakel

Als nun in Unterseen und in Aarmühle am 2. Januar 1851 nach alter Tradition ein Narrentreiben stattfand und dabei als besondere Belustigung die Geschichte des „Jögge Wyler“ und die Schlägerei in der Kirche Gsteig „auf ärgerliche Weise aufgeführt“ wurde, machte Regierungsstatthalter von Müller seinem Unmut Luft, indem er die Gemeindebehörden von Unterseen und Aarmühle schriftlich aufforderte, künftig „solche Aufreizungen“ vermeiden zu helfen. Doch schon am 8. Januar, als der Grosse Rat aufgrund des Wahlergebnisses Eduard von Müller zum neuen Regierungsstatthalter bestimmt hatte, war diese Anweisung bereits vergessen. Die Radikalen auf dem Bödéli sammelten ihr Volk zu einer Demonstration auf dem Unterseener Stadthausplatz, zogen 300 bis 400 Mann stark, mit Hörnern, Glocken und andern Lärminstrumenten ausgerüstet, einzelne sogar mit einem Gewehr, über die Höhe hinaus zum Schloss Interlaken, wo Eduard von Müller residierte, und dann durch das Klostersgässli zum „Schlössli“ in Matten, wo der Amtsverweser und Freund des Regierungsstatthalters, Hotelier Peter Ober seine Pension führte. Dort liessen sie ihrem politischen Unmut freien Lauf, vollführten mit ihren Instrumenten einen Höllenspektakel und richteten beim „Schlössli“ einigen Schaden an. Doch dann verteilte man sich in die umliegenden Wirtschaften zum entspannenden Schlussstrunk. - Nach diesen Ereignissen drohte Regierungsstatthalter von Müller, das nächste Mal werde er mit Militär Ordnung schaffen, und die Teilnehmer an der „Trychleten“ wurden später gebüsst. Über die erste Gemeinderatssitzung in Unterseen nach diesen Vorfällen steht im Protokoll am 16. Januar 1851:

Es wird dem Gemeinderat vorgelegt ein Schreiben des Bezirksverwalters Müller, durch welches er wegen dem vor dem 4. dies stattgefundenen Spektakel der Gemeinde mit Besetzung von Militär und Anwendung von scharfer Massregel droht. Es wurde hierauf beschlossen, dieses Schreiben dem Bezirksverwalter zu beantworten und in demselben solche Anschuldigungen direkt von der Hand zu weisen. Gleichzeitig wurde auch beschlossen, gegen eine im Oberländer Anzeiger und im Vaterland erschienenen Artikel, durch welchen mehrere in hiesiger Gemeinde und in Aarmühle als Banditen beschimpft werden, die gutfindenden Vorkehren zu treffen. Dieses wird dem Präsidenten und dem Sekretär zur Ausführung übertragen.

Die Sitzung wurde präsiert von Grossrat Christen Müller, als Sekretär amtierte Gemeindeschreiber Blatter.

Freiheitsbäume

Der neugewählte Regierungsstatthalter musste am 15. Januar 1851 in Bern seinen Amtseid leisten und vernahm auf dem Rückweg in Thun, dass in der Nacht vom 12. zum 13. Januar in St. Immer ein Freiheitsbaum aufgestellt worden sei und dort eine Revolution drohe. Diese Nachricht entfachte auch auf dem Bödéli das politische Feuer erneut. Am Samstag, den 18. Januar 1851, abends 10 Uhr setzte sich der Unterseener Gemeinderat in der Wirtschaft des Herrn Grossrat Bhend zusammen. Der Präsident, Leutnant Christen Müller, der am 13. Oktober 1850 ebenfalls zum Grossrat gewählt worden war, erklärte, „er habe auf das Gerücht, dass in dieser Nacht ein sogenannter Freiheitsbaum solle aufgerichtet werden, sich bewogen gefunden, den Gemeinderat ausserordentlich zusammen zu berufen, um die deshalb geeigneten Beschlüsse zu fassen.“ Nach gegenseitiger Besprechung wurde einmütig bestimmt:

1. wo möglich zu trachten, dass das Aufrichten eines Freiheitsbaumes in hiesiger Gemeinde verhindert werde und unterbleibe.
2. im Fall dieses nicht verhindert werden könne, so sei dennoch vor allem aus dafür zu sorgen, dass Personen und Eigentum geschützt und die öffentliche Ruhe und Ordnung nicht gestört werde.

3. sei das Regierungsstatthalteramt mündlich und schriftliche Mitteilung zu machen, wozu der Präsident Müller, Gemeinderat Tschiemer, Polizeiinspektor Ruchti und Gemeindeschreiber Blatter beauftragt seien.

Gemeindeschreiber Blatter wurde noch besonders beauftragt, „weil das Gemeinderathsconcept nicht bei Stelle war, diese Beschlüsse in dasselbe einzutragen“, was auch geschah. Sie finden sich nach dem Protokolleinträgen über die Gemeinderatsitzungen vom 19. und 22. Januar.

In der Nacht von Samstag, den 18. auf Sonntag, den 19. Januar wurden als Demonstration gegen die konservative Regierung in Bern und gegen ihren Statthalter auf dem Schloss Interlaken zwei Freiheitsbäume aufgerichtet, einer auf dem Stadthausplatz in Unterseen und der andere vor dem Gasthof „Kreuz“ in Aarmühle. Junge Burschen hatten, angeregt durch die Berichte aus dem Jura, die „Aufruhbäume“, wie sie die Konservativen nannten, im Rugenwald gefrevelt und dann aufgestellt, ohne dass die Gemeinderäte dagegen entscheidend eingeschritten wären. In Unterseen wurde der Freischarenspruch „Frei wollen wir sein und frei zu den Vätern gehen“ angeheftet, und in Interlaken wurden die zwei Schlagworte „Freiheit und Gleichheit“ aus der französischen Revolution angebracht. In Wilderswil hatten die Behörden das Aufstellen eines Freiheitsbaumes verhindert. In Bönigen dagegen gelang dies nicht, sogar zwei Lehrer halfen beim Aufstellen vor dem Schulhaus mit; sie wurden daraufhin vom Obergericht ihres Lehramtes enthoben.

Der Regierungsstatthalter, der in der „Victoria“ am Höhweg wohnte und bereits in der Nacht von den Vorgängen vernommen hatte, begab sich am Sonntagmorgen ins Schloss und sandte schon um 10 Uhr den Gemeinderäten von Aarmühle und Unterseen je einen Brief mit dem Befehl, die Freiheitsbäume innert einer Stunde wegschaffen zu lassen. Der Gemeinderat von Unterseen trat sofort zusammen. Unter dem 19. Januar 1851 wurde protokolliert:

Da in letzter Nacht ungeachtet der vom Präsidenten und mehreren Mitgliedern des Gemeinderaths gemachten ersten Abmachungen auf dem Platz im Städtli ein Tannenbaum (Freiheitsbaum) aufgerichtet worden, so wurde auf geschehene Aufforderung des Regierungsstatthalteramts beschlossen, jenen Baum morgens in der Frühe wieder zu hauen. Gemeindeweibel Feuz wird mit der Exekution dieses Beschlusses beauftragt. Auch soll dem Regierungsstatthalteramt Mitteilung gemacht werden.

In Aarmühle wurden entsprechende Anweisungen gegeben. Als dort die Beauftragten in der Sonntagnacht hinter die befohlene Arbeit gehen wollten, war der Freiheitsbaum bereits weggeschafft. In Unterseen dagegen stand der Freiheitsbaum noch am Montagmorgen senkrecht auf dem Platz; der Gemeindeweibel gab an, vermummte Gestalten hätten ihn am Wegräumen gehindert.

Nach der Meinung des Regierungsstatthalters stand das Land am Rand eines Bürgerkrieges. Er alarmierte bereits am Sonntagnachmittag drei Kompagnien aus dem Oberhasli. Weiter sandte er Boten nach Grindelwald sowie in die mehrheitlich konservativ stimmenden Ortschaften am Brienersee und bat um die Entsendung von Freiwilligen zur Bewachung des Schlosses. Dann orientierte er die Regierung in Bern über die getroffenen Massnahmen und stellte den Antrag, die Gemeinderäte von Unterseen und Aarmühle abzusetzen.

Da der Regierungsstatthalter sich direkt bedroht fühlte, beorderte er zudem aus den Gemeinden Matten und Ringgenberg etwa 60 junge Männer her und liess durch sie das Schloss am Sonntagabend bis zum befohlenen Militäreinsatz unter dem Kommando eines zufällig anwesenden Patrizierleutnants bewachen. Auf die Nachricht, der „schwarze Landsturm“ habe das Schloss besetzt, versammelte sich nun viel Volk in den Wirtshäusern, und der Männerchor von Aarmühle marschierte nach seiner Gesangsprobe über die Höhe hinaus. Einige Radikale schwenkten dabei gegen

das Schloss ab und wurden dort von den Wachen mit Kolbenstössen empfangen. Es gelang ihnen aber zu entweichen, in ihre Kneipen zurückzukehren und über das Erlebte zu berichten, worauf die Anführer der Radikalen die Leute nur mit Mühe von einem Sturm auf das Schloss abhalten konnten. An ihrer Stelle begaben sich der ehemalige Amtsverweser Johann Ritschard und der Arzt Dr. Johann Jakob Strasser selber ins Schloss, wo sie beim Statthalter vorsprechen wollten, um ihn zum Abzug seiner Wachen zu bewegen. Eduard von Müller war aber zur Beratung der Situation zu seinem Freund Peter Ober ins Schössli nach Matten gegangen. Doch die beiden Abgesandten vermuteten, der Regierungsstatthalter lasse sich nur verleugnen und drangen in die ihnen bekannten Räume ein, um ihn zu suchen. Jetzt wurden auch sie von den Wachen übel traktiert, Dr. Strasser blutete sogar am Kopf. Er ging deshalb direkt nach Hause, während sein Begleiter zu den Gesinnungsfreunden zurückkehrte und ihnen den Misserfolg ihrer Aktion schilderte. Es entstand in den Strassen eine grosse Aufregung, die „Schwarzen“ trauten sich kaum mehr aus ihren Häusern, es wurden bei ihnen Scheiben eingeschlagen, und alt Grossrat Friedrich Rubin aus Unterseen wurde verprügelt. Um die aufgebrachte Menge vom Sturm auf das Schloss abzuhalten und das Risiko einer blutigen Auseinandersetzung zu vermeiden, setzten die Anführer, unter ihnen der abgesetzte und nicht mehr wiedergewählte Regierungsstatthalter Friedrich Seiler, auf Montag, den 20. Januar eine Volksversammlung auf dem Stadthausplatz an.

Unterdessen hatte Regierungsstatthalter von Müller bei seiner Rückkehr von Matten die Wachen inspiziert und trat einen kurzen Moment ins Schlosstor. Da fiel ein Schuss. Der Schütze war Johann Rychiger aus Unterseen, Schreiner in der Legler'schen Zündholzfabrik. Er hatte im Dunkeln die Wachen verunsichern wollen und, wie die Untersuchung später ergab, zufällig und unbeabsichtigt den Statthalter mit einer Stutzerkugel am linken Bein oberhalb der Kniescheibe getroffen. Dieser stieg noch aus eigener Kraft über die Treppe in seine Arbeitsräume hoch und wurde dann von Dr. Volz verarztet. Eine herbeigerufene Verstärkung der Wache traf dann wenig später im Schlosspark auf einen Mann mit einem Gewehr, doch sie wollte unnötige Händel vermeiden und liess ihn laufen. Rychiger erfuhr erst am folgenden Morgen von der Wirkung seines Schusses. Er floh und konnte über Le Havre nach Amerika entkommen.

Als es in der Nacht auf Montag, den 20. Januar 1851 um das Schloss herum ruhig geworden war, kehrte die wenig eifrige Wachtmannschaft zum Melken heim und überliess ihre Aufgabe der später anrückenden Militärmannschaft. Die Berner Regierung schickte dagegen am kommenden Tag, zusätzlich zu den bereits alarmierten drei Oberländer Schützenkompagnien, unter dem Kommando des konservativen Obersten Knechtenhofer aus Thun ein Infanteriebataillon, eine Kavallerieschwadron und eine Abteilung mit Sechspfünderkanonen ins Unruhegebiet. Indessen versammelten sich an diesem 20. Januar nachmittags die Radikalen aus den umliegenden Gemeinden beim „Kreuz“ in Aarmühle und marschierten hinter einer Militärfahne und einem Musikkorps auf den Stadthausplatz in Unterseen. Dort hielt Johann Michel aus Bönigen, der ähnlich wie Regierungsstatthalter Seiler aus seinem Amt als kantonaler Zuchthausverwalter entlassen worden war, eine Rede, in der er vor der Gefahr, dass die errungenen Volksrechte wieder verloren gehen könnten, warnte und die dem abgesetzten Regierungsstatthalter Seiler zugefügte Behandlung als ungerecht geisselte. Er lehnte jedoch einen Sturm auf das Schloss ab und schlug vor, den verfassungsmässigen Weg einzuschlagen und ein Begehren auf vorzeitige Neuwahlen zu stellen, um im Kanton zu einer besseren Regierung zu kommen. Die Versammlung unterstützte seine Forderungen einstimmig. Dann wurde etwa um vier Uhr der immer

noch stehende Freiheitsbaum unter klingendem Spiel gefällt. Anschliessend kehrten die Teilnehmer in die umliegenden Wirtschaften ein oder gingen nach Hause.

Am gleichen Nachmittag traf etwa um drei Uhr der am Vortag aufgebotene Grindelwalder Landsturm, ungefähr 400 Mann, auf dem Bödeli ein und erlöste den Regierungsstatthalter von Müller aus seiner Angst, überfallen zu werden. Um rascher genesen zu können, überliess dieser dann auf ärztlichen Rat die täglichen Amtsgeschäfte während dreier Monate seinem Amtsverweser Peter Ober und beeinflusste den Gang der weiteren Ereignisse aus dem Hintergrund. Aarmühle und Unterseen wurden militärisch besetzt. Die Freiwilligen aus den Brienerseegegemeinden zogen am Dienstag, den 21., der Landsturm von Grindelwald am Mittwoch, den 22. Januar wieder ab.

Die beschlossene „Protestation“ von Unterseen wurde dem Regierungsstatthalter schriftlich überbracht. Daraufhin liess dieser die fünf Unterzeichner und ein Dutzend weitere Exponenten der Radikalen in Untersuchungshaft setzen. Doch am 13. Februar liess sie das Obergericht aus Rücksicht auf den politischen Charakter ihrer Delikte wieder frei, mit Ausnahme des Redners auf dem Stadthausplatz, der als einziger des Hochverrats angeschuldigt wurde. Im Volk blieb alles ruhig, und die militärische Besetzung wurde stufenweise bis Ende Februar 1851 aufgehoben.

Der Zusammenbruch

Erste Amtseinstellung des Einwohnergemeinderates - 1851

Die vom Volk gewählten Gemeinderäte von Unterseen und Aarmühle wurden von der Regierung ihres Amtes enthoben und an ihrer Stelle je ein Gemeindeverwalter mit Vollmachten eingesetzt. In Unterseen erhielt diesen Auftrag der Seckelmeister Johannes Ritschard. Zwei Tage nach der Protestversammlung auf dem Stadthausplatz trat der Unterseener Gemeinderat am 22. Januar 1851 wiederum zusammen. Der Präsident fehlte, und es wurde protokolliert:

Herr Vicépräsident Carl Mühlemann liess auf heute den Gemeinderat versammeln, und liess den Beschluss des Regierungsrats vom 20. Jenner 1851 ablesen, folg welchem dem Gemeinderath angezeigt wird, dass wegen Nichtbefolgung des regierungsstatthalteramtlichen Befehls dahingehend, dass der Freiheitsbaum im Städtli in einer Stunde gerade während des Gottesdienstes niedergemacht werden solle, dann sämtliche Gemeinderät und der Präsident in ihren Funktionen eingestellt seyen, welche Funktionen nun dem Johannes Ritschard übertragen worden.

Der vom Regierungsstatthalter willkürlich eingesetzte Johannes Ritschard war von 1841 bis 1849 schon einmal Gemeindepräsident gewesen.

Provisorische Gemeinderatswahlen

Am 15. Februar 1851 nahm die Gemeindeversammlung Kenntnis davon, dass nach dem Schreiben des Regierungsstatthalters Herr Seckelmeister Johann Ritschard „als bestellter Verwalter der hiesigen Gemeinde“ beauftragt worden sei, die Einwohnergemeinde einzuberufen, um die Wahl einer provisorischen Verwaltungsbehörde vorzunehmen. Gewählt wurde als Gemeinderatspräsident mit 99 Stimmen bei 126 Anwesenden Carl Friedrich Ruchti, Polizeiinspektor, im Dorf. Und mit je 96 bis 101 Stimmen wurden im Ganzen 12 Gemeinderäte bestimmt. Es waren dies: Christen Imboden allié Lüdi, im Dorf; Samuel Gribi, Nagelschmied; Christen Kübli, alt Spendvogt; Christen Moser, Fuhrmann; Michael Tschiemer, Sager; Jakob Bhend, Jakobs, im Dorf; Isidor Jackowski, Negotiant; Heinrich Imboden, Ulrichs; Rudolf Beuggert, alt Gemeinderat; Michael Gimmel allié Imboden; Schullehrer Wanzenried; Christen Imboden, alt Bäuertvogt. Damit war der Einwohnergemeinderat total ausgewechselt und unter ein neues Präsidium gestellt. Für Kontinuität konnten einzig

der nicht abgesetzte Gemeindeschreiber Blatter und Gemeindeweibel Feuz sorgen. Der alte Gemeinde- und Gemeinderatspräsident Christian Müller gehörte dem Gemeinderat nicht mehr an und durfte nur noch die Gemeindeversammlung leiten.

Einsetzung anderer Gemeinderäte und eines anderen Gemeindepräsidenten

Die nächste, im Protokoll festgehaltene Gemeinderatssitzung fand erst am 15. April 1851 statt. Sie stand aber nicht unter der Leitung des von der Gemeindeversammlung bestimmten Präsidenten Carl Friedrich Ruchti, sondern unter dem Präsidium des vom Regierungsstatthalter Eduard von Müller früher vorbestimmten Johannes Ritschard. Und der Gemeinderat wies mit Peter Bhend, Kirchmeier, Samuel Gysi, Küffer, Jakob Gysi, alt Marktinspektor, Abraham Imboden, Friedrich Ruchti, Kaspar Urfer, Schmied, Johannes Müller, alt Kirchmeier, Friedrich Rubin und Hans Gimmel neun neue Namen auf. Nur Jakob Bhend, alt Kirchmeier, Michael Tschiemer, Sager und Christen Imboden, alt Bäuertvogt hatten der statthalterlichen Prüfung standgehalten. Die Missachtung des Wahlergebnisses der Gemeindeversammlung wurde nicht begründet. Sie war willkürlich und politischer Natur. Dieses Vorgehen des konservativen Regierungsstatthalters Eduard Müller zusammen mit der Absetzung von Grossrat Christen Müller als Gemeinderatspräsident heizte die Parteikämpfe auf dem Bödéli weiter an.

Der vom Regierungsstatthalter vereidigte neue Gemeinderat legte an seiner ersten Sitzung die Bussenansätze für Absenzen fest. Wer nach dem Verlesen des letzten Sitzungsprotokolls erschien oder vor dem Verlesen des Schlussprotokolls wegging, bezahlte 1 Batzen, wer überhaupt nicht anwesend war 2½ Batzen. Der Rat versammelte sich „wie gewöhnlich auf den ersten Montag jeden Monats“, tagte aber in der Regel alle vierzehn Tage. - Immer noch drehten die Nachtwächter ihre Runden mit dem alten Auftrag, des Nachts rechtzeitig Feueralarm zu schlagen, allfällig Diebe zu verschrecken und am Morgen die Tagwacht auszurufen. Am 25. April 1851 wurden dafür die Zeiten neu geregelt. Polizeiinspektor Ruchti wurde angewiesen,

den Nachtwächtern Befehl zu erteilen, sommerszeit die Abendwach auf 11 Uhr, den Gutttag auf 3 Uhr morgens, und winterszeit die Abendwach um 10 Uhr und den Gutttag um 4 Uhr zu rufen, und überhaupt zu sorgen, dass sie ihre Pflicht gehörig erfüllen. – Der Eintritt der Sommer- oder Winterzeit erfolgt mit der Tag- und Nachtgleiche.

Während der militärischen Besetzung des Bödélis wegen der Unruhen waren den Gemeinden Einquartierungskosten entstanden. Am 14. Juni 1851 wurde dem Gemeinderat „eine Vorstellung der Einwohnnergemeinderäte Aarmühle und Unterseen an den Regierungsrat des Kantons Bern“ vorgelegt, wonach den beiden Gemeinden „das Einquartierungsgeld vom Jenner und Hornung letzthin ausgerichtet werden möchte. Diese Vorstellung wird einstimmig zu unterzeichnen beschlossen“. Auch der obrigkeitlich eingesetzte Gemeinderat versuchte, die Interessen der in Misskredit geratenen Gemeinde dem Staat gegenüber zu wahren.

Überschwemmungen

Die politischen Spannungen wurden im Sommer 1851 zusätzlich belastet und verschärft durch eine ausserordentliche Wassergrösse. Starke Regenfälle führten zusammen mit der Gletscherschmelze zu verheerenden Überschwemmungen der Lüttschine und der Aare. In Gsteig konnte am nachmittag des 5. Augusts nur mit Mühe ein Dambruch vermieden werden, der zur Überflutung des ganzen Bödélis geführt hätte. Unter der Leitung des Regierungsstatthalters von Müller, der gerufen worden war, gelang es der herbeigeeilten Mannschaft, der Lüttschine „durch Einreissen der Mauer des Pfrundgartens ... Raum zum Austreten nach rechts“ zu geben und das Überwasser dem Änderberg entlang gegen Bönigen abfliessen zu lassen. Dort war man über diese Massnahme empört.

In Unterseen dagegen durchbrach die Aare am gleichen Nachmittag die obere Schleuse an der Spitze der Spielmatte, immense Wassermassen quollen über und unterspülten die Ufer. Die Anwohner begannen, ihr Hab und Gut in Sicherheit zu bringen, und gegen sechs Uhr stürzten die ersten Häuser ein. Es wurden Bäume gefällt, mit Ketten zusammengebunden und mit Steinen beschwert, um die Böschungen zu sichern, auch Schaulustige waren dabei. Doch da gab ein Pfeiler der Hohen Brücke nach, sie wurde fortgerissen, und mit ihr verschwanden vier Personen, die auf dem linken Brückenfuss gestanden hatten, in den wilden Fluten. Nach Eduard von Müllers „Chronik von Interlaken“ ertranken der Pensionshalter Christian Hofstetter vom Hotel des Alpes und seine Nichte Gritli Schild, die dem verwundeten Regierungsstatthalter während seiner Genesungszeit täglich das Essen ins Schloss gebracht hatte sowie ein weiterer Mann und ein Knabe. Müller schrieb:

Auch dieses Unglück wurde vom Parteienggeist ausgebeutet und gab Anlass zu mehrfachen Reibungen. Unter andern wurde der Amtsrichter Mühlemann ... am hellen Tage zwischen Gsteig und Bönigen tätlich misshandelt. Solche Auftritte bewiesen, dass das Feuer (des Aufruhrs) noch unter der Asche glomm und es bloss eines Hauches bedurfte, um in Flammen auszubrechen.

Das Geschehen erzeugte europaweites Echo. In der englischen „The Illustrated London News“ vom 16. August erschienen auf der Titelseite zum Bericht sogar zwei Bilder, welche die dramatischen Ereignisse darstellen. Unter den Augen von Neugierigen wurde vorerst ein Teil der Brücke fortgerissen. Als dann auch noch der Rest weggespült wurde, fielen die vordersten Zuschauer ins Wasser, suchten sich vergeblich, auf die wegschwimmenden Brückenteile zu retten und ertranken in den wilden Fluten.



Abb. 25 – Berichterstattung mit Bildern in den „Illustrated London News“ vom 16. August 1851: Das Aarehochwasser vom 5. August 1851 spült die Hohe Brücke weg



Abb. 26 – Die Brückentrümmer schwimmen davon, vier neugierige Zuschauer ertrinken

In diesen Tagen richtete ebenfalls der Lombach grossen Schaden an. Am 5. August 1851 beschloss der Gemeinderat von Unterseen:

Da die Lombachbrugg auf der einen Seite des Fusses von dem Anschwellen des Lombaches untergraben worden, so soll das Darüberfahren mit schweren Fudern für einstweilen jedermann untersagt sein. Auf nächsten Sonntag soll ein Verbot desnahen bekannt gemacht werden.

Und am 22. September 1851 wurde beschlossen:

Der Gemeinderat hat zum Zweck des Einsammelns von Liebessteuern für die weniger Bemittelten und Armen, welche durch die Überschwemmungen vom 31. Juli abhin und folgenden Tagen Schaden erlitten haben, für im Städtli, im Dorf und in den Spielmatten je zwei Gemeinderäte ausgeschossen.

Eine provisorische Ortspolizeibehörde

Während des Wahlkampfes vor den ersten eidgenössischen Wiederwahlen im Herbst 1851 fand am 21. Oktober in Unterseen unter der Leitung des von der konservativen Regierung entlassenen Staatsschreibers und einstigen Pfarrers in Gsteig, Albrecht Weyermann eine grosse Volksversammlung der Radikalen statt. Etwa 1500 Personen aus dem ganzen Amt Interlaken und den angrenzenden Gebieten waren anwesend. Eduard von Müller schrieb darüber in seiner Chronik: „Die Reden waren aufreizend, doch schien in der ganzen Sache wenig Schwung zu sein.“ Er täuschte sich. In den folgenden Wahlen wurde Pfarrer Weyermann zum Nationalrat bestimmt und sein Gegenkandidat, Regierungsstatthalter von Müller unterlag. - Im Zusammenhang mit diesen Nationalratswahlen wurde der Unterseener Gemeindegewibel inhaftiert.

Im Gemeinderat wurde am 25. Oktober 1851 ein Schreiben des Regierungsrates mit der Anzeige verlesen, dass „die rehabilitierten Geldstager bey den nächsten Nationalrathswahlen das Stimmrecht nicht besitzen“. Das traf in Unterseen auf eine ganze Reihe von Personen zu, und manche fühlten sich willkürlich behandelt und in ihren Rechten eingeschränkt. Man befürchtete ein unruhiges Wahlwochenende und Ungutes auf dem bevorstehenden Herbstmarkt. In der angeheizten Stimmung setzte der Gemeinderat eine „provisorische Ortspolizeibehörde“ ein, die zum Rechten sehen sollte. Gegen Ende Oktober 1851 fand deren erste protokollierte, leider aber undatierte „Sitzung der frisch erwählten provisorischen Ortspolizeibehörde von Unterseen“ statt. Präsident war Friedrich Ruchti, dazu kamen vier Mitglieder, zwei aus dem provisorischen Gemeinderat und zwei von ausserhalb. Das im Gemeinderatsprotokoll eingetragene Sitzungsprotokoll lautet:

Damit die öffentliche Ruhe und Ordnung nicht gestört werde, wurde beschlossen, über den bevorstehenden Markt eine Bürgerwacht sowie eine Marktwache zu organisieren. Als Chef der Marktwache wurde ernannt Herrenführer Rudolf Michel, nebst 6 Mann.

Als Chef der Bürgergarde wird bestimmt Inspektor Feuz und mit ihm 25 Mann laut Verzeichnis. Denselben wird die Instruktion erteilt, dafür zu sorgen, dass keine politischen Auftritte oder Exzesse stattfinden können. Im Übrigen hat sich die Bürgergarde an den Befehlen des alt Regierungstatthalter Seiler zu halten.

Regierungstatthalter von Müller konnte nun aber nicht dulden, dass die geschaffene Bürgerwehr mit Gemeindegewalt Christian Feuz als Chef dem abgesetzten Statthalter Seiler unterstellt wurde. Er liess Feuz einsperren. Doch eine Gruppe Radikaler forderte im Schloss Interlaken seine Freilassung, worauf der Regierungstatthalter dem Begehren nachgab. Die Einsetzung der provisorischen Ortspolizeibehörde in Unterseen wurde anschliessend dann aber von der Regierung annulliert.

Vereidigung eines neuen Gemeinderates

Am folgenden 3. November 1851 sollte gleichzeitig mit den Bezirkswahlen der im Frühjahr provisorisch eingesetzte Gemeinderat durch einen legal von der Gemeinde gewählten ersetzt werden. Dieses Vorgehen ergab das sonderbare Resultat, dass der vom Regierungstatthalter eingesetzte Präsident und alle zwölf Mitglieder des provisorischen Gemeinderates in ihrem Amt bestätigt wurden. Die Gemeinde setzte demnach nicht auf Konfrontation. Als der „wieder frisch erwählte Einwohnergemeinderat“ erstmals am 10. November 1851 zusammentrat, erklärte Friedrich Ruchti:

Da der Herr Regierungstatthalter Müller sie abgesetzt, eine andere Behörde beeidigt und letztere wieder abgesetzt habe, so finde er, die gegenwärtige Behörde sei nicht competent, ohne vorher wieder beeidigt zu sein, zu verhandeln und er nehme daher den Austritt. Mit ihm folgten noch Peter Bhend und Michael Tschiemer. Dieses ist dem Regierungstatthalter anzuzeigen.

An der nächsten Sitzung fehlte die Hälfte der Mitglieder, und es wurde protokolliert:

Herr Regierungstatthalter Müller benachrichtigt die Behörde durch Schreiben vom 10. November 1851, dass Herr Ruchti und seine Mithafte im Irrtum seien, wenn sie glauben, sie seien nicht mehr competent ohne neue Beeidigung als Gemeinderatsmitglieder zu verhandeln, indem durch die Erklärung des Regierungsrats die Ersetzung des provisorischen Gemeinderates durch eine andere Behörde kassiert und als null und nichtig anzusehen sei, wodurch das vor dieser Verfügung bestandene Verhältnis wieder ins Leben gerufen wurde, und mithin der im März eingesetzte provisorische Gemeinderat nie zu bestehen aufgehört habe.

Diese zweite provisorische Wahl war vom Regierungsrat als ungültig erklärt worden. Der Missmut dauerte weiter an. Im folgenden Jahr herrschte im Gemeinderat kein gutes Klima. „Da die Mitglieder Friedrich Ruchti (Wirt), Michael Tschiemer, Christen Imboden (Strassenseckelmeister) und Peter Bhend (Kirchmeier) bereits an

mehreren Sitzungen ausgeblieben und allem Anschein nach nicht mehr an den Verhandlungen Anteil zu nehmen gesinnt sind“, so wurde am 10. Dezember 1851 beschlossen, gegen dieselben die Anzeige an das Regierungsstatthalteramt einzureichen. Doch es fehlten weiterhin meistens etwa die Hälfte der Ratsmitglieder.

Volksbegehren für die Absetzung der Regierung

Die vor den Bodeliunruhen an der Volksversammlung vom 20. Januar 1851 in Unterseen gestellte Forderung, auf verfassungsmässigem Weg ein Begehren auf vorzeitige Neuwahlen zu stellen, „um zu einer besseren Regierung zu kommen“, führte zu einer auf den 18. April 1852 angesetzten kantonalen Volksabstimmung. Regierungsstatthalter von Müller befürchtete Krawalle in Unterseen und mahnte in einem Kreisschreiben „die hiesige Behörde, bei den bevorstehenden Abstimmung über die Abberufungsfrage Ruhe und Ordnung zu handhaben“. Darauf beschloss der Gemeinderat, „soviel möglich dafür zu sorgen, dass keine Exzesse erfolgen und dass sowohl bei dieser Wahl als nachher Personen und Eigentum geschützt und Ruhe und Ordnung gehandhabt werden.“

Die von den Radikalen eingereichte Initiative zur vorzeitigen Abberufung des Grossen Rates wurde jedoch von einer Volksmehrheit im Kanton abgelehnt, und der Fortbestand der konservativen Regierung war für die nächsten zwei Jahre gesichert. Die Konservativen glaubten daraufhin, ihren Sieg nicht besser feiern zu können als mit einer Amnestie für alle Personen, die wegen politischer Vergehen in Untersuchungshaft sassen, mit Ausnahme Johann Rychigers, des flüchtigen Schützen auf den Interlakner Regierungsstatthalter. Dieser wurde am 8. August 1853 in Abwesenheit vom Obergericht zu einer elfjährigen Kettenstrafe verurteilt.



Abb. 27 – Village d'Unterseen, Lithographie aus dem Jahre 1851 von Eugène Guérard, Kutschenankunft im Dorf Interlaken, rechts die Dachecke des Gasthauses „Bären“

Politische Amnestie

Unter die vom Grossen Rat beschlossene Amnestie fiel auch der Einwohnergemeinderat Unterseen. Am 4. Juni 1852 wurde protokolliert:

Mit Schreiben vom 31. Mai letzthin wird von Regierungsstatthalteramt Interlaken angezeigt, dass der Grosse Rat allen den in die im Januar 1851 vorgefallenen Unruhen verflochtenen Personen Amnestie erteilt habe, und dass durch diesen Beschluss auch die gegen den Einwohnergemeinderat Unterseen eingeleitete Untersuchung aufgehoben und dessen Einstellung somit ihr Ende erreicht habe. Die Funktionen des provisorischen Gemeinderats hören nun auf und seien wieder von der ordentlichen Gemeindebehörde zu übernehmen.

Die nächste Sitzung des Einwohnergemeinderates vom 7. Juni 1852 wurde wiederum vom radikalen Grossrat Christen Müller präsiert, und alle am 20. Januar 1851 abgesetzten Gemeinderäte traten, ohne besonderen Vermerk im Gemeinderatsprotokoll, zur Sitzung zusammen. Das Verhältnis zwischen der Gemeinde und dem Statthalteramt wurde dadurch weiter verschlechtert. Die Probleme, die der wieder eingesetzte Einwohnergemeinderat zu bearbeiten hatte, waren dagegen immer noch dieselben wie vor seiner Entlassung. Man versuchte von neuem, Ordnung in das durch das regierungsrätliche, der Einwohnergemeinde auferlegte Telleinzugsverbot noch gesteigerte Chaos unter den drei bestehenden Korporationen zu bringen.

Am 30. April 1852 war der Bürgergemeinderat nochmals aufgefordert worden, „dem Schulvogt Gribi den notwendigen Vorschuss zu Bezahlung mehrerer dringender Schulden auszurichten, oder wenigstens diese Schulden selbst zur Bezahlung zu übernehmen.“ Die Einwohnergemeinde war weiterhin in grosser Geldnot. Am 1. November 1852 wurde beschlossen, „dem Regierungsstatthalteramt anzuzeigen, dass bis dahin die Aus- und Abrechnung mit der Bürgerkorporation in Betreff des abzurichtenden Ertrages von den Konzessionen nicht habe stattfinden können, auch sei ebenfalls kein Vorschuss von der Bürgerkorporation ausgerichtet worden; deshalb wünsche die hierseitige Behörde Bericht, was in dieser Angelegenheit verfügt worden“ sei. Über eine Antwort des Regierungsstatthalters ist nichts vermerkt.

Beschwerden gegen Regierungsstatthalter und Bürgerkorporation

In seiner Entscheidung vom 9. Februar 1844 hatte der Regierungsrat verfügt, dass das jährliche Defizit der Einwohnergemeinde aus dem Bäuert- oder Bürgergut zu decken sei, und dass die „engere Stadt- oder Bürgerkorporation“ ihre von öffentlichen Rechten herrührenden Einnahmen der Einwohnergemeinde alljährlich mit der Rechnungsablage zur Verfügung zu stellen habe. Der Entscheidung wurde nur zögerlich befolgt, und der Regierungsstatthalter griff nicht energisch genug ein. Daher beschloss der Einwohnergemeinderat am 6. November 1852:

Da Regierungsstatthalter Müller ungeachtet der vielen an ihn gerichteten Ansuchen keine Vorsorge getroffen, dass die Bürgerkorporation ihre verfallenen Korporationsgebühren an die Einwohnergemeinde entrichtet, so wird beschlossen, gegen dieselben beim Tit. Regierungsrat Beschwerde zu führen, weil die hiesige Gemeinde sich nicht länger in solcher Verlegenheit befinden kann.

Die Bürgerkorporation wehrte sich weiterhin, an die Einwohnergemeinde solche Betriebsbeiträge leisten zu müssen.

Mit Schreiben vom 18. Jenner letzthin (1853) zeigt das Regierungsstatthalteramt der hierseitigen Behörde an, dass es folge Weisung des Tit. Regierungsraths im Streitgeschäft der Bürgerkorporation mit der Einwohnergemeinde eine provisorische Verfügung getroffen habe, und zwar dahin, die Bürgerkorporation habe der Einwohnergemeinde allen Rechten unbeschadet in Zeit von 8 Tagen Fr. 700.- auszurichten. Laut einer aus den Bürgerrechnungen gezogenen Abrechnung schuldet die Bürgerkorporation der Einwohnergemeinde

von dem Ertrag der öffentlichen Rechte herrührend die Summe von £.527.67½ alte Währung.

Trotzdem geschah nichts. Da suchte sich die Gemeinde durch den Verkauf von Wohnhäusern aus dem Spendgut zu sanieren. Am 24. Januar 1853 wurde beschlossen, die sämtlichen dem Armengut angehörenden Wohnungen an eine öffentliche Kaufsteigerung zu bringen. Dazu wurde am 3. Februar weiter beschlossen, für „die Kaufsummen über die an einer freiwilligen Kaufsteigerung zu bringende, dem Armengut angehörenden Wohnhäuser soll die Zahlungsbedingung gestellt werden, dass bei Hingabe 1/6 sofort und jedes Jahr 1/6, bis die Kaufsumme ausbezahlt sein wird, bezahlt werden soll.“ Doch die Beauftragten hatten Mühe, das der Gemeinde zustehende Geld einzutreiben und verloren die Übersicht. Und am 21. April wurde Bäuertvogt Kaspar von Allmen die Weisung erteilt, „den von Gemeindeschreiber Blatter dem Herrn Seckelmeister Imboden im Casino zu Interlaken abgestatteten Conto nicht anzuerkennen, und gegen dessen Einforderung Recht dazuschlagen.“

Von den burgerlichen Korporationen wurden die Zahlungen entgegen des regierungsstatthalterlichen Befehls nicht ausgerichtet. Am 1. Februar 1853 gab daher der Gemeinderat die Anweisung:

Dem Regierungsstatthalteramt ist anzuzeigen, dass ungeacht seiner an die Bürgerkorporation erlassenen Aufforderung die bestimmten £.500.- a.W. von ihr der Einwohnergemeinde bis dahin nicht abgeliefert worden ist, weshalb um die weitere Massregel gegen die Bürgerkorporation zu treffen ersucht werde.

Der Regierungsstatthalter leitete daraufhin eine Untersuchung ein. Am 12. Februar 1853 wurde notiert:

Die von Seite dem Regierungsstatthalteramt in Sachen der Bürgerkorporation Unterseen und der Einwohnergemeinde daselbst wegen verweigerter Ablieferung der schuldigen Konzessionsgebühren getroffene provisorische administrativrichterliche Verfügung wird hierseits anzunehmen beschlossen.

Darauf zeigte der Regierungsstatthalter mit Schreiben vom 26. Februar 1853 dem Einwohnergemeinderat an, „dass wenn die Bürgerkorporation der Einwohnergemeinde die laut seiner Verfügung bestimmten Fr. 700.- nicht bis den 1. Merz nächstkünftig ausweisen würde, er genötiget sei, anderweitige Massregel zu treffen.“

Weitere Missstände im Rechnungswesen

Auch der Kassier der Bürgerkorporation hatte kein Geld. „Da der Seckelmeister Ritschard ungeachtet seiner ihm erteilten Weisung obige Summe bis dato nicht ausgerichtet“ hat, wurde beschlossen, „obige Summe für einstweilen irgendwo gegen Einlage eines zinsbaren Titels aufzubrechen“. Auch in der Rechnungsführung anderer Gemeindeabteilungen war manches unklar. Am 12. Februar 1853 wurde notiert:

Mit Schreiben vom 11. dies zeigt das Regierungsstatthalteramt Interlaken an, dass vom Regierungsrat gegen Jakob Imboden, gew. Wirt im Habkerngässli, wegen Nichtablieferung seiner als gewesener Strassenseckelmeister schuldigen Restanz die Beschlagnahme seines Vermögens nebst den anderen gesetzlichen Massregeln angeordnet worden sei.

Am 25. Februar 1853 wurde Gemeinderat Jakob Rubin, der den Sitzungen seit dem November des Vorjahres ferngeblieben war, aus privaten Gründen in Untersuchungshaft genommen. Und am gleichen Tag wurde dem Schulvogt Gribi die Weisung erteilt,

dem Amtsgerichtsweibel Ballmer bei einer gegen das Schulgut gerichteten Betreibung sich insolvent zu erklären, da kein pfandbares Vermögen des Schulguts vorhanden und bekannt ist, indem bis dato die Bürgerkorporation ihre schuldigen Konzessionsgebühren nicht abgeliefert und man hierseits vermutet, eher zu Bezahlung gelangen zu können.

Endlich am 3.März wurde Einwohnergemeindeseckelmeister Ulrich Rubin aufgefordert, „die ihm von der Burgerkorporation ausgerichteteten Fr. 700.- sofort an den Schulvogt Gribi anzuweisen, nicht geschehendenfalls eine Anzeige an das Tit. Regierungsstatthalteramt Interlaken übersandt werde.“ Nachdem aber auch dieser Aufforderung keine Folge gegeben worden war, wurde die Anzeige eingereicht. Und am 17.März wurde dann protokolliert:

Da der Regierungsstatthalter ... den an ihn wegen verweigerter Ausrichtung der ab Seite der Burgerkorporation dem Einwohnergemeindeseckelmeister Rubin bezahlten Fr. 700.- erlassenen Anzeige keine Folge geben will, so wird beschlossen, gegen das Regierungsstatthalteramt Interlaken beim tit. Regierungsrat Beschwerde zu führen.

Am 9.April 1853 wurde deswegen auch gegen die Burgerkorporation beim Regierungsstatthalteramt geklagt. Das alles war grober Sand im Gemeindebetrieb. Und das Verhältnis zum Regierungsstatthalter war offensichtlich gestört. Selbst der Entscheidung der Regierung zu den Beschwerden der Gemeinde gegen den Regierungsstatthalter sowie gegen die Burgerkorporation musste eingefordert werden. So wurde am 23.April 1853 beschlossen, „vom Regierungsstatthalteramt Interlaken die Abschriften der zwei regierungsrätlichen Urteile von den gegen Herrn Regierungsstatthalter Müller geführten Beschwerden zu verlangen.“

Zweite Amtseinstellung des Einwohnergemeinderates - 1853

Der verlangte Regierungsentscheid wurde am 18.Juni 1853 zugestellt und in vollem Wortlaut unmittelbar anschliessend an das Sitzungsprotokoll vom 17.Juni im Conceptbuch des Einwohnergemeinderates von Unterseen als „Copia Schreiben des Regierungsrats des Cantons Bern an das Regierungsstatthalteramt Interlaken“ eingetragen. Er enthält die Begründung zur Bevormundung der Einwohnergemeinde und lautet²¹:

Herr Regierungsstatthalter

Unterm 20.April (1853) abhin haben wir den Oberbezirksprokurator des Oberlandes mit einer genauen Untersuchung der Gemeinds- und Rechnungsverhältnisse von Unterseen beauftragt. Insbesondere wurde derselbe angewiesen, beförderliche Anträge zu stellen, damit wenigstens auf dem Wege eines Provisoriums dem durch die finanzielle Lage der Einwohnergemeinde Unterseen herbeigeführten abnormen Zustand für den Augenblick ein Ende gemacht werde. – Zu diesem Ende sei der Etat der Schulden und Extanzen des Gemeindevermögens auf einen geeigneten Zeitpunkt festzustellen und provisorisch zu bestimmen, wer allfällig notwendige Vorschüsse zu machen habe.

Nachdem nun der Bezirksprokurator sich nach Unterseen verfügt und die Rechnungen und Protokolle, welche ihm von der Einwohnergemeindebehörde vorgelegt wurden, seiner Prüfung unterworfen hat, ist uns von demselben über das daherige Resultat ein Bericht mit entsprechenden Anträgen erstattet worden.

Dem hierüber angehörten Vortrage der Direktion des Innern haben wir entnommen, bei der vorgenommenen Untersuchung habe der Bezirksprokurator den Etat der Schulden und Extanzen des Gemeindevermögens auf den 31.Dezember 1852 festgestellt und demselben teilweise die bis auf diesen Zeitpunkt aufgenommenen Notizen der Verwalter der verschiedenen Gemeindscassen, teilweise die bereits auf den nämlichen Zeitpunkt aufgestellten, wann auch nicht passierten Rechnungen zu Grunde gelegt. Aus diesem Etat geht hervor, dass die Einwohnergemeinde ihre Schuldenlast bis zum angegebenen Zeitpunkt auf die Summe von Fr. 6534.79½ a.W. (alte Währung) habe auflaufen lassen. Dagegen betragen die Ausstände an rückständigen Zinsen, Einsassengeldern und Tellen, die sich zum Teil noch vor dem Jahr 1844 her datieren, zusammen Fr. 3731.73 a.W. Durch die Verfügung des Regierungsrates vom 9.Hornung 1844 sei bestimmt, dass die jährlichen Ausfälle der Einwohnergemeinde aus dem Bäuert- oder Burgergute zu decken

²¹ Conceptbuch des Einwohnergemeinderates von Unterseen Nr.3 von 1848-1861, Seiten 208 f

seien. Dieser Verfügung sei die Bäuertgemeinde bis zum Jahr 1851 nachgekommen, von wo an die Einwohnergemeinde, statt die Bäuertgemeinde zur Deckung der Restanzen anzuhalten, ihre Schulden und Defizite habe anwachsen lassen. Während es Pflicht der Gemeindebehörde gewesen wäre, die Ausstände im Betrage von Fr. 3731.73 einzukassieren, namentlich die auf Fr. 1800.- sich belaufenden Tellen, habe sich dieselbe für die verfallenen Lehrerbesoldungen betreiben und in Folge dessen das Schulhaus verganzen lassen, ohne irgendwie dagegen einzuschreiten, und endlich für einen Schuldenbetrag von Fr. 30.- die Güterabtretung angerufen.

Wir haben nun auf die Anträge des Bezirksprokurators, in Erwägung, dass durch die angeführten Tatsachen, insbesondere durch die Vergantung des Schulhauses und durch die Anrufung der Güterabtretung, eine grobe Pflichtvergessenheit und Nachlässigkeit der Gemeindebehörde von Unterseen in Behandlung der ihr anvertrauten Gemeindeangelegenheiten konstatiert ist, welche die Gemeinde in einen höchst unordentlichen und drückenden Vermögenszustand gebracht hat, gestützt auf die § 8', 48 und 52 des Gemeindegesetzes vom Dezember 1852 beschlossen:

1. Die Einwohnergemeinde von Unterseen ist in ihrer Verwaltung eingestellt.
2. Der Regierungsstatthalter hat einen provisorischen Verwalter zu bezeichnen, welcher unter regierungsstatthalteramtlicher Aufsicht am Platz des Einwohnergemeinderates und der Einwohnergemeindeversammlung auf Kosten der Gemeinde die Geschäftsbesorgung an die Hand zu nehmen und namentlich die finanzielle Lage des Gemeindehaushaltes in Ordnung und geregelten Gang zu bringen hat.
3. Der Regierungsstatthalter hat den Einwohnergemeinderat über die Vorgänge, welche den angedeuteten Zustand des Gemeindehaushaltes herbeigeführt haben, einzuvernehmen und sodann über das daherige Ergebnis einlässlich Bericht zu machen, damit auf Grund desselben devinitive Schlussnahmen gefasst werden können.

Indem wir diesen Beschluss zu Ihrer Kenntnis bringen, erteilen wir Ihnen gleichzeitig den Auftrag, den von Ihnen zu bestellenden provisorischen Verwalter in allen Teilen kräftig zu unterstützen und dahin zu wirken, dass die Bäuertgemeinde wie die Bürgerkorporation ihre finanziellen Verpflichtungen gegenüber der Einwohnergemeinde volles Genüge leisten.

Da es sich ferner aus dem Bericht des Bezirksprokurators ergibt, dass auch die Verwaltung der Bäuertgemeinde und der Bürgerkorporation mehrfache Blössen darbietet, so werden Sie bevollmächtigt, über diese Verwaltung im Allgemeinen, namentlich aber über das Rechnungswesen derselben, auf deren Kosten einen besonderen Untersuchung anheben zu lassen, um je nach dessen Ergebnis die ferner notwendig werdenden Unternehmen zu beantragen.

Sie wollen dies gehörigen Orts eröffnen und die Ihnen erteilten Aufträge in Vollziehung setzen. Der Bericht des Bezirksprokurators folgt im Anschluss mit.

Namens des Regierungsrates

Der Präsident sig. L.Fischer

Der Ratsschreiber sig. L.Kunz

Die vom Regierungsrat verfügte Amtseinstellung des Einwohnergemeinderates musste öffentlich bekannt gemacht werden. Der Regierungstatthalter handelte sofort und setzte als provisorischen Gemeindeverwalter den Rechtsagenten alt Statthalter Rudolf Hürner aus Thun ein. Anschliessend an die Kopie des regierungsrätlichen Schreibens vom 18.Juni 1853 folgt im Gemeinderatsprotokoll:

Copia Publikation

Es wird der Einwohnergemeinde Unterseen hiemit angezeigt, dass in Folge der in der Gemeindeverwaltung eingerissenen Unregelmässigkeiten durch den Regierungsrat die Ernennung eines provisorischen Gemeindeverwalters angeordnet worden ist, welcher bis auf Weiteres am Platz der Einwohnergemeindebehörden und der Gemeindeversammlung die Verwaltung der Gemeinde zu besorgen hat. Zu dieser Stelle ist ernannt Herr alt Statthalter Hürner in Thun, welcher bereits beeidigt ist und am 28.dies sein Amt antreten wird. Während der Abwesenheit des Gemeindeverwalters wird der bisherige Polizei-

inspektor der Gemeinde, Herr Amtsschaffner Ruchti, die polizeilichen Funktionen der Gemeindsbehörde besorgen.

Interlaken, den 18.Juni 1853

Der Regierungsstatthalter
sig. Ed.Müller

Das Protokoll fährt dann fort:

Gemäss obiger regierungsrätlicher Verfügung und obenthaltener Publikation wurde auf das Verlangen des provisorisch verordneten Gemeindeverwalters Herrn Hürner von dem Regierungsstatthalteramt Interlaken durch Schreiben vom 4.Juli 1853 der Unterweibel Gysi bis auf Weiteres zum Verlesen der Publikationen in dortiger Gemeinde bestellt.

Damit war der ganze Einwohnergemeinderat von Unterseen und sein Weibel Fritz Feuz des Amtes enthoben. Für Kontinuität in der Behandlung der Geschäfte konnte dieses Mal nur noch Gemeindeschreiber Blatter sorgen, der als einziger alle Wechselbäder überstanden hatte und nun dem für die Gemeinde allein verantwortlichen Verwalter, dem alt Statthalter Hürner aus Thun, zu dienen hatte.

Vormundschaftszeit

Arbeitsweise des Gemeindeverwalters

Übernahme der Tagesgeschäfte

Im Rechnungswesen war selbst zwischen den Gemeinwesen viel Unsicherheit. Der am 18. Juni 1853 amtsenthobene Gemeinderat unter dem Vorsitz von Grossrat Christian Müller hatte noch Tags zuvor, am 17. Juni 1853, alte Schulden wegen Restanzen aus Einwohnergemeinderechnungen zu begleichen versucht, als er beschlossen hatte:

Die von alt Gemeindegeldmeister Friedrich Ruchti mit Zahlungsaufforderung geforderte Einwohnerrechnungsrestanz soll, so wie die Richtigkeit derselben sich erweist, nach der Verfügung des Regierungsrats vom 9. Hornung 1844 an die Bürgergemeinde oder dem Bürgergut zur Bezahlung zugewiesen werden.

Gleichentags war auch den Strassenseckelmeistern die Weisung erteilt worden, „ihre Ausstände so bald möglich einzukassieren, gütlich oder rechtlich.“

Alt Statthalter Hürner aus Thun trat am 28. Juni 1853 sein Amt an. Vom 7. Juli 1853 bis zum 19. Juni 1854 liess er seine Vorkehren, Anweisungen und Beschlüsse durch den Gemeindeschreiber Blatter im Conceptenbuch protokollieren.²² Sie gewähren einen guten Einblick in die vielfältigen Probleme, die er zu bearbeiten hatte.

Der eingesetzte Gemeindeverwalter übernahm die kleinen und grossen Tagesgeschäfte am 20. Juli 1853. Eine vom Regierungsstatthalteramt zurückgesandte, sogenannte Mauerrechnung wurde zur besseren Abfassung an den Verantwortlichen, Jakob Imboden, Wirt, weitergeleitet. Die Kirchenbaukommission wurde aufgefordert, schleppende Bauarbeiten eifriger zu überwachen. Nach einer Besichtigung am Lombach wurde die Bäuertgemeinde zur unverzüglichen Herstellung zweier bau-fälliger Stege angehalten, aber diese zögerte. Doch nach einem am 10. September „mit Herrn Bürgerpräsident Bhend auf Ort und Stelle vorgenommenen Augenschein wegen der fehlerhaften zwei Stege über den Lombach“ wurde „die Herstellung sofort zur Ausführung derselben ernst anbefohlen“.

Am 2. August 1853 wurde nach einem Brand in der Küche eines Wohnhauses im Dorf Interlaken zusammen mit Polizeiinspektor Ruchti die Aufführung einer Scheidewand angeordnet. Nach dem Absterben des Krämers Friedrich Michel wurde sein Nachlass mit Zuziehung des Weibels Gysi unter Siegel gelegt. Am 4. August wurden die Viehinspektoren Feuz und von Allmen über ein Schreiben betreffend Viehseuchen informiert. Am folgenden Tag wurde dem Polizeidiener Michel und den Wächtern Götz und Huggler ihre nachlässige Pflichterfüllung abgemahnt und die früheren Publikationen wegen Feldfrevel, Bschüttifahren, Herumschwärmen der Kinder auf den Gassen und in den Wirtschaften wiederholt. Weiter erhielt Zimmermeister Moser den Auftrag, das Dach am Sodhäuschen im Stedtli zu reparieren.

Kontakt zur Bevölkerung

Verwalter Hürner wollte die Lebensverhältnisse in Unterseen kennen lernen und versuchte, sich Respekt und Anerkennung zu verschaffen. Vom 5. bis 7. August 1853 wurden zusammen mit dem Gemeindefeuerschauer Peter Bhend und dem Gemeindegeweihe sämtliche Behausungen inspiziert und bei fehlerhaften Feuerstätten die angemessenen Reparaturen sowie die sorgfältige Reinhaltung der Kamine und Küchen angeordnet. Am 9. August starben am nämlichen Tag der Pintenwirt Heinrich Michel im Habkerngässli und sein Sohn. Der Nachlass wurde versiegelt und unver-

²² Concept des Einwohnergemeinderates von Unterseen, Seiten 212 bis 233

zöglich die Vormundschaftsbehörde von Unterseen in Kenntnis gesetzt. Gleichentags machte Verwalter Hürner zusammen mit den zwei Landjägern den Kehr bei den Bäckern und Brotverkäufern. Das vorgefundene Brot wurde gewogen. Was zu leicht war, wurde unter die Armen der Gemeinde verteilt. Am 19. August wurden 9 Hausbesitzer und der Kaminfeger Neuenschwander vorgeladen, um sie auf feuerpolizeiliche Vorschriften und deren Beachtung hinzuweisen. Und der Gemeindeschreiber musste bei einer bereits passierten Abrechnung des Einwohnergemeindeseckelmeisters Ulrich Rubin, Bäcker, verschiedene vom Regierungsstatthalteramt entdeckten, aber von ihm unbemerkten Ungenauigkeiten anerkennen.

Die Aufgaben des Gemeinwesens wurden ihrer Dringlichkeit nach angepackt. Für die bereits vor der Gemeindebevormundung erhaltene Teilbewilligung für den Kirchenneubau musste ein Besizerrodel erstellt und der Einzug dieser Sondersteuer im Amtsblatt und in der Kirche publiziert werden. Die Pläne für den Wiederaufbau der Kirche, von der eingesetzten Baukommission zusammen mit dem Kantonsbaumeister Küpfer erarbeitet, wurden dem Regierungsrat vorgelegt und dabei im Besondern um die „Bewilligung zur Anbringung der Orgel“ nachgesucht.

Über die Einweihung der wiederhergestellten Kirche, aber noch ohne Orgel, steht im Protokoll des bevormundeten Einwohnergemeinderates:

Den 4. Dezember 1853 fand die Einweihung der neu erbauten Kirche zu Unterseen nach abgehaltener passender Predigt durch eine von dem Regierungsstatthalteramt gehaltene treffende Rede als durch ein von dem Dekan Herrn Stäck gehaltene Rede und Gebet, unter Beiwohnung einer grossen Anzahl Einwohner und auswärtiger Personen statt.

Gemeindeverwalter Hürner war dabei und zeigte sich dem Volk.

Sicherheit und Remedur

Wegen vielfachen Klagen über Frevel an den Feld- und Baumfrüchten wurden die Güterbesitzer zu einer Besprechung allfällig zu treffender Massnahmen eingeladen, „welche Zusammenkunft aber wegen der ungleichen Meinungen ohne Erfolg geblieben ist“. Verwalter Hürner war auf die Sicherheit im Alltag besonders bedacht. Zimmermann Moser musste an dem über den Graben führenden Höflisteg zur Erhöhung der Sicherheit ein Geländer anbringen. Und alte Abrechnungen der Marktinspektoren wurden bis ins Jahr 1844 zurück ausgegraben, genau überprüft und „zur richtigen und genauer Abfassung zurückgestellt“. Das rückständige Rechnungswesen musste aufgearbeitet werden, nicht ohne offenen oder stillen Widerstand der betroffenen Amtsinhaber. Am 20. Januar 1854 wurden dem Regierungsstatthalteramt wegen fruchtloser Aufforderung zur Rechnungslegung folgende Personen angezeigt:

Herr Grossrat Bhend als gewesener Polizeiinspektor
Weibel Feuz als Mauserlohneinzieher
Kaspar von Allmen als Mauserlohneinzieher
Peter Feuz, Instruktor, als gewesener Marktinspektor

Am 2. Hornung 1854 wurde ein Bericht von alt Gemeindeweibel Feuz wegen dem Bezug des Mauserlohnes zurückgewiesen und eine förmliche Abrechnung verlangt. Dagegen wurde die vom Bachseckelmeister Friedrich Feuz zusammengestellte Rechnung der Jahre 1848 und 1849 als passationswürdig an das Statthalteramt weitergeleitet. Ebenfalls am 2. Februar 1854 wurde wegen der Einrichtung einer Suppenanstalt zu einer Zusammenkunft geladen. Diese bestimmte eine gewichtige Kommission mit Pfarrer Walthard, den beiden Grossräten Bhend und Müller, alt Grossrat Rubin, Gemeindeseckelmeister Ritschard und vier weiteren angesehenen Gemeindegürgern. Als Grundsatz wurde festgesetzt, dass die Anstalt für arme Kinder und auf Gutfinden der Kommission auch für arme Familien und Eltern dienen solle. Für die Suppenausteilung wurden zwei Tage in der Woche festgesetzt und die allfällige

Bestimmung eines weiteren Tages oder mehrerer Tage blieb der Kommission überlassen. Zur Bestreitung der entstehenden Kosten solle eine Subscribentenliste errichtet und der Bezug der daherigen Beiträge durch die Kommission angeordnet werden.

Aufräumarbeiten

Gemeindevorwalter Hürner bemühte sich, Ordnung in das Rechnungswesen der drei Gemeinden mit ihren Unterabteilungen zu bringen. Am 9. Februar 1854 wurden „die Rechnungen von alt Grossrat Rubin als gew. Polizeiinspektor sowie die Mauserrechnung von Kaspar von Allmen per Anno 1850 erdauert und zur Passation an das Regierungsstatthalteramt weitergeleitet. Beide haben Restanzen zugut und werden zum Bezug derselben an die Bäuertgemeinde gewiesen.“ Am 17. Hornung 1854 wurde „dem Regierungsstatthalteramt Anzeige von der nicht erfolgten Rechnungslegung von Seiten des Grossrats Bhend, Weibel Feuz und Inspektor Feuz während der amtlich bestimmten Frist gemacht.“

Mit Zahlungsrückständen wurde aufgeräumt. Am 18. Februar 1854 wurden „der Bäuertverwaltung verschiedene Forderungen zur sofortigen Bezahlung überwiesen, damit die Betreibung gegen das Schulgut aufgehoben werde“. Am 13. März 1854 wurden „die von dem Kaufhauswirt Bigler für die Benutzung des Zimmers auf dem Kaufhaus durch die Einwohnergemeinde, sowie die Aufbewahrung der Überreste der zerstörten Orgel gestellte Forderung von £.97.50 auf £.30 mit demselben verglichen und zur Zahlung angewiesen.“ Und am 15. März 1854 wurde eine „Aufforderung an die Bürgerkorporation von Unterseen zur Bezahlung der rückständigen Gebühren von den öffentlichen Rechten und Konzessionen im Betrag von £.1233.17 erlassen.“ Dem gewesenen Einwohnergemeindeseckelmeister Ulrich Rubin wurde „seine Rechnung pro 1851 und 1852 mit nachträglicher Passation zugestellt. Demselben kommt an Restanz zugut £.642.26, wofür denselben an die Bäuertgemeinde zur Zahlung gewiesen habe,“ ebenso am 3. April 1854 „die Rechnung des Kirchmeiers Tschiemer der Jahre 1852 und 1853 mit Belegen und dem hierseitigen Befinden zur Passation dem Regierungsstatthalteramt Interlaken“ übersandt. Verschiedene Kassiere konnten noch vorgeschossene Guthaben entgegennehmen. Gemeindevorwalter Hürner stiess bei seiner Arbeit teilweise auf gute Kooperation, musste aber auch mit stillem und offenem Widerstand rechnen.

Auch über das Feuereimergeld, das jeder Neuverheiratete für die Ausrüstung der Feuerwehr an Stelle der Anschaffung eines eigenen Feuereimers entrichten musste, war nicht korrekt abgerechnet worden. Am 10. April 1854 reichte der Gemeindevorwalter „dem Regierungsstatthalteramt Interlaken einen Verwaltungsbericht mit Beilagen ein“, und am 11. gleichem Monats wurde „über die Eimerschuld des Herrn Bhend von Fr.75.- Bericht erteilt“, eine ausstehende Abrechnung betreffend. Gemeindevorwalter Hürner hatte ein heilloses finanzielles Durcheinander angetroffen und bemühte sich redlich, den erhaltenen Auftrag zu erfüllen.

Neubeginn der Behörden

Der erneuerte Bürgergemeinderat wehrt sich

Am 29. Januar 1854 übernahm ein vollständig neu gewählter Bürgergemeinderat unter dem neuen Präsidenten Abraham Imboden die Gemeindegeschäfte. Nur Gemeindeschreiber Blatter und Gemeindevorweibel Christian Feuz blieben in ihrer Funktion. Auch der neue Bürgerrat drang auf bessere Sitzungsdisziplin. Er gab sich gleichentags folgende Statuten:

1. Jedes Mitglied mit Inbegriff des Sekretairs und Weibels, welches eine halbe Stunde nach der gebotenen Stunde nicht im Local erscheint, hat 30 Ct. zu bezahlen.

2. Wer ohne erhebliche Gründe gar nicht erscheint, verfällt in eine Busse von 60 Ct. Als erhebliche Gründe gelten Abwesenheit beim Bieten oder Krankheit.

Gemeindevorstand Hürner verlangte, dass die Bürgergemeinde ihren von der Regierung auferlegten Pflichten gegenüber der Einwohnergemeinde nachkam. Doch der Burgerrat war zurückhaltend, als er am 24. Februar 1854 beschloss,

in Anbetracht des vom prov. Gemeindevorstand Hürner erlassenen Schreibens, dass man aus dem Bäuertgut verschiedene Schulden des Schulguts gestützt auf die regierungsrätliche Verordnung von Anno 1844 zu bezahlen oder wenigstens sich zur Bezahlung derselben zu verpflichten habe: Bevor über diesen Gegenstand eingetreten werden kann, ist die Rechnung des gegenwärtigen Schulvogts zur Einsicht zu verlangen.

Die Traktanden der ordentlichen Jahresversammlungen der Bürgergemeinde zeigen auf, welche Aufgaben sie zu dieser Zeit übernommen und zu erledigen hatte. Am 6. März 1854 wurden für die am 20. März stattfindende Versammlung auf die Traktanden gesetzt:

1. Passation der Bäuertrechnung pro 1852 und 1853.
2. Passation der Armenrechnung für die gleichen Jahre.
3. Wahl eines Bäuertgutverwalters
4. Wahl eines Armengutverwalters
5. Beschluss wegen allfälligen Abänderungen des Benutzungs-Reglements.
6. Beschluss wegen allfälliger Erbauung eines Armenhauses oder Spithals; und Darschlagung eines Bezirks Allmendlandes als Spithalut.
7. Ob im Fall Eintretens die Wohnhäuser des Armenguts auf eine Steigerung gebracht und veräussert werden sollen.

Die Bürgergemeinde half bei der Sanierung der Verhältnisse mit. Am 20. März 1854 trat sie auf ein Schreiben des prov. Einwohnergemeindevorstandes Hürner ein, „dass von Seiten der Bürgergemeinde die Rechnungsrestanzen der gew. Schulvögte Johann Michel und Posthalter Blatter durch das Bäuertgut bezahlt oder gedeckt werden“ müssten und beschloss „mit grosser Mehrheit, diesem Ansuchen nachzukommen.“ - Doch es gab auch Widerstand. Die Bürgergemeindeversammlung vom 5. April 1854 wehrte sich gegen die Bevormundung der Einwohnergemeinde durch Herrn Hürner und beschloss

auf gestellten Antrag mit 27 gegen 4 Stimmen, eine Vorstellung an den Tit. Regierungsrat zu richten mit dem Ansuchen, es möchte die gegen die hiesige Einwohnergemeinde verhängte Bevogtung und Einstellung des Einwohnergemeinderats aufgehoben und die Einwohnergemeinde wieder in ihre frühern Rechte eingesetzt werden.

Regierungsstatthalter von Müller liess aber nicht locker. Am 14. April 1854 wurde von Seite des Tit. Regierungsstatthalteramts Interlaken der hiesigen Behörde der Befehl erteilt, den Ausfall der Einwohnergemeinde, welcher sich auf eine Summe von Fr. 4'186.85 beläuft, gestützt auf den Spruch des Regierungsrats vom 9. Feb. 1844 und dem Vermögen der Bäuertbürgergemeinde, bis den 20. dies zu decken. Die hierseitige Behörde glaubt, in dieser Sache nicht competent beschliessen zu können und erkennt zu diesem Zweck, die Gemeinde ausserordentlicherweise zusammen zu rufen.

Der Regierungsstatthalter verweigerte die Publikation zur Gemeindeversammlung und verlangte die Durchführung seiner Anweisung. Aber auch die Bürgergemeinde beharrte auf ihrem Standpunkt. Am 18. April 1854 wurde protokolliert:

Herr Regierungsstatthalter Müller hat der hiesigen Behörde den Befehl erteilt, die laut Verzeichnis des Hr. Bezirksverwalters schuldigen Schuldposten der Einwohnergemeinde bis den 20. dies zu bezahlen, oder auf irgend eine Weise zu decken. Da laut dem bemelten Verzeichnis verschiedene Artikel enthalten sind, die gegenwärtig noch nicht durch das Bäuertgut zu decken sind, indem es laut dem regierungsrätlichen Beschluss von Anno 1844 nur die Rechnungsrestanzen zu bezahlen habe, so wurde von hiesiger

Behörde in ihrer letzten Sitzung beschlossen, die Gemeinde extra zusammenzuberufen, um (über) diesen Gegenstand das Gutfindende beschliessen zu können. Da aber das Regierungsstatthalteramt die Publizierung der Gemeinde nicht bewilligen wollte, so wird beschlossen, demselben anzuzeigen, dass von Seite der hiesigen Behörde die laut dem quästlichen Verzeichnis bemelten Schuldposten nicht alle als ... durch das Bäuertgut zu decken anerkannt werden können.

Die Durchführung der wegen diesem Geschäft anberaumten Gemeindeversammlung blieb umstritten. Am 29. April 1854 wurde beschlossen, „auf nächsten Donnerstag“ die Gemeinde zusammenzuberufen. Regierungsstatthalter Müller lehnte erneut ab und meldete seine Schwierigkeiten nach Bern. Da griff die Regierung direkt ein. Am 16. Mai 1854 wurde protokolliert:

Mit Schreiben vom gestrigen Tag fordert das Regierungsstatthalteramt Interlaken aus Auftrag der Direktion des Innern die hiesige Behörde auf, bis und mit nächsten Freitag, den 19. dies, diejenigen Posten auf dem Verzeichnisse des Herrn Verwalter Hürners zu bezeichnen, welche die hiesige Behörde zu bezahlen anerkennen werde. ... Die hiesige Behörde beschliesst, dem Regierungsstatthalteramt Interlaken anzuzeigen, dass die hiesige Behörde bloss die Rechnungsrestanzen, welche auf dem Verzeichnisse stehen, und welche laut Regierungsratsspruch vom Februer 1844 der Bürgergemeinde zu bezahlen angefallen, anerkennen, sofern auch die Bürgerkorporation die Conzessionsgebühren ausgerichtet habe.

Nun setzte die Bürgergemeinde zum Gegenangriff an. Am 16. Juni 1854 wurde beschlossen,

gegen Herrn Regierungsstatthalter Müller wegen Verweigerung der Bewilligung einer extra Gemeindsversammlung Beschwerde zu führen, indem die hiesige Behörde sich nicht competent fühlte, über die Regierungsratamtlichen Befehl vom 12. April 1854 das Notwendige beschliessen zu können. Zudem verlangte der Gemeinderat Weisung von der Gemeinde wegen den deshalb erforderlichen Geldmittel, indem der Gemeinderat innert der vom Regierungsstatthalter gegebenen so kurzen Frist keine Mittel hat, die verlangten Schuldposten decken zu können.

Mit der eingereichten Beschwerde wurde eine Untersuchung ausgelöst, wofür die Gemeinde später, am 27. April 1855, „infolge Schreibens des Tit. Regierungsstatthalteramts Interlaken die Gemeinds- und Gemeinderatsconcepte der Bürgergemeinde vom Jahr 1837 bis und mit 1846 sowie auch die Bäuerrechnungen der gleichen Jahre bis 1852“ dem Regierungsstatthalter zuzustellen hatte.

Die Grossratswahlen 1854 und ihre Folgen

Am 7. Mai 1854 fanden Grossratswahlen statt. Sie warfen wiederum hohe Wellen. Die Wahlkreise Unterseen (mit Ringgenberg zusammen) und Zweilütschinen wählten mehrheitlich konservativ. In Brienz musste die Wahlversammlung nach stundenlangem Tumult abgebrochen werden, und zuletzt verschwanden dort sogar noch die Wahlzettel. In Gsteig erreichte kein Kandidat das absolute Mehr. Die Stichwahlen wurden auf vierzehn Tage später angesetzt. Bis dahin wurde der leidenschaftliche Wahlkampf „in bisher ungeahnter Härte“ fortgeführt. In Brienz erhielten dann für zwei zu vergebende Sitze drei Kandidaten genau gleich viel Stimmen und der vierte Kandidat nur zwei Stimmen weniger. In Gsteig erreichten die beiden radikalen Bewerber nur eine knappe Mehrheit von 5 bis 8 Stimmen. Eine sofort eingereichte Wahlbeschwerde der Konservativen wurde begründet mit einem fehlerhaften Stimmregister in der Gemeinde Aarmühle zu Gunsten der Radikalen. Auch in Unterseen und Ringgenberg waren Einsprachen hängig. Trotz des vehementen Widerstandes des Regierungsstatthalters wurden die Wahlen „im Interesse des Friedens“ auf Empfehlung einer eingesetzten Verständigungskommission vom Grossen Rat als gültig zu Stande gekommen erklärt. Im Kanton erreichten die Konservativen genau die Hälfte der

Grossratssitze. Darauf wurde die Berner Regierung erstmals in einem freiwilligen Proporz zusammengesetzt, worauf sich mit der Zeit die harten Parteifronten zwischen den Schwarzen und Weissen auch bei uns etwas aufweichten. Und bei der Wahl der Bezirksbeamten durch den Grossen Rat wurde als Regierungsstatthalter von Interlaken nicht mehr der streitbare konservative Statthalter Eduard von Müller gewählt, sondern der im Amt Obersimmental freigewordene, konziliantere Regierungsstatthalter Hutzli. Am 29. Juli fand im Schloss Interlaken die Amtsübergabe statt, und am 1. August 1854 reiste die Familie von Müller ab.

Diese Entwicklung wirkte sich auf die Arbeit des Gemeindeverwalter Hürner aus. Er hatte in Unterseen das Abstimmungswesen zu überwachen. Am 1. Mai 1854 wurde das Stimmregister mit dem Gemeindeschreiber durchgesehen und vervollständigt, „im dasigen Sekretariat zur Einsicht aufgelegt und zu allfälligen Reklamationen oder Aufnahme in dasselbe durch Publikation aufgefordert“ und die Erneuerungswahlen auf den 7. Mai angeordnet. Am 20. Juni 1854 wurde „auf die Zuschrift des Regierungsstatthalteramts vom 19. Juni 1854 das Stimmregister für die Bezirksbeamtenwahlen revidiert“. Mit diesem Eintrag enden die durch Gemeindeverwalter Hürner veranlassten Protokollierungen im „Conceptenbuch“.

Auf Grund seines anfangs April erstatteten Berichts an den Regierungsstatthalter sowie der am 16. Juni 1854 eingereichten Beschwerde des Bürgergemeinderates wurde der provisorische Gemeindeverwalter Hürner von der neuen Regierung in Bern seines Amtes enthoben. Die Auseinandersetzungen um die Grossrats- und Regierungsratswahlen und deren Resultat hatten ihren Teil zu diesem Entscheid beigetragen.

Ein neuer Einwohnergemeinderat mit alten Problemen

Die erste Einwohnergemeindeversammlung nach den Grossratswahlen fand am 18. Oktober 1854 statt und „wurde präsiert durch Herrn Rud. Hürner, prov. Gemeindeverwalter.“ Auf der Traktandenliste stand die Neuwahl des gesamten Gemeinderates, und zwar:

1. Wahl eines Gemeinde- und Gemeinderatspräsidenten
2. Wahl sämtlicher Mitglieder des Gemeinderates
3. Wahl eines Gemeinde- und Gemeinderatschreibers
4. Wahl eines Gemeinde- und Gemeinderatsweibels

Bei einer Anwesenheit von 102 Stimmberechtigten wurden im ersten Wahlgang gewählt als Gemeindepräsident der Bisherige, alt Grossrat Christen Müller, mit 57 Stimmen und als Mitglieder die sieben Gemeinderäte mit Stimmzahlen zwischen 55 und 61 Stimmen. Es waren dies: Johannes Tschiemer, Müller; Friedrich Feuz; Jakob Jöhr, Tabakfabrikant; Peter Michel, Lehrer; Kaspar von Allmen, alt Bäuertvogt; Christen Gysi, Schreiner; Christen Bhend, Käser und im zweiten Wahlgang Peter Feuz mit 47 Stimmen. Die Wahl des Vizegemeindepräsidenten war nicht traktandiert und wurde auf die nächste Versammlung verschoben. Als Gemeindeschreiber wurde der bisherige Heinrich Blatter bestimmt.

Die nächste protokollierte Einwohnergemeinderatssitzung fand erst am 29. November 1854 statt. Sie stand wiederum unter dem Leitung des früheren Präsidenten Christian Müller. Er war nun aber alt Grossrat geworden, doch vom 7. Januar 1855 an wurde er auf den Präsenzlisten neu als Hauptmann Müller geführt. Der neue Gemeinderat zählte inklusive Präsident nur noch 9 Mitglieder, die aber alle vor der Hürnerzeit schon dem Gemeinderat angehört hatten. Der Gemeindeschreiber und der Gemeindegeweihe überstanden auch dieses Mal den Wechsel unbeschadet. Ohne Kommentar zur Vorgeschichte ging darauf dieser „alte“ Gemeinderat wieder an die



Abb. 28 – Aarefälle, Aquarell von Johannes Stähli (1781-1861)

Abrechnung mit dem Gemeindeverwalter

Nach der Beendigung des Verwaltermandates weigerte sich die Gemeinde, dem unbeliebten Gemeindeverwalter aus der Gemeindekasse einen Lohn zu bezahlen. Der Staat habe ihn eingesetzt, er solle die Kosten übernehmen. Der wieder erstandene alte Gemeinderat verlangte nun, aber vorerst vergeblich, Rechenschaft vom abtretenden Gemeindeverwalter. Am 5. Februar 1855 wurde protokolliert:

Da der gewesene provisorische Gemeindeverwalter Hürner bis dahin seine Verwaltungsrechnung nicht abgelegt, so wird beschlossen, bei dem tit. Regierungsrat in einer Vorstellung das Gesuch zu stellen,

1. Es möchte dem prov. Verwalter Hürner in möglichst kurzer Frist einen vollständigen Verwaltungsbericht mit zudienender Rechnung und Belegen amtlich abgefordert werden.
2. Wünscht man, dass die Akten zur Einsicht deponiert oder eingehändigt und eine angemessene Frist anberaumt werde, um allfällige Bemerkungen und Reklamationen dagegen erheben und einreichen zu können.
3. Es möchte die kompetente Behörde über jene prov. Verwaltung einen geeigneten Entscheid nehmen.
4. Dann möchte die gesuchstellende Gemeindebehörde allen Verantwortlichkeiten entladen sein, die aus der provisorischen Verwaltung wie aus der Nichtablage eines vollständigen Rechnungsberichtes fließen könnten.
5. verwarft sie sich sowohl als Behörde wie dann im Namen ihrer Konstituantin, der Ehrenden Gemeinde Unterseen, alle Rechte, sei es gegen Behörden oder Beamte, welche es irgend betreffen möchte.

Der Anlass zu dieser Rechtsverwahrung mochte im nächstfolgend behandelten Traktandum gelegen haben. Bei der Passation der Kirchen- und Orgelrechnung des gewesenen Kassiers Heinrich Michel wurde am 14. Februar 1855 aufgrund der Unter-

suchung durch die seinerzeit eingesetzte Orgelkommission angemerkt, „dass zwei Beträge doppelt verrechnet wurden, fünf Belege fehlten und dass von den Ausständen einige Posten schon beim Bezug der versprochenen Beiträge nicht mehr erhältlich waren. Die rechnungsgebende Erbschaft Michel verbleibe nach diesen Korrekturen £.50.20 a.W. schuldig.“ Als dann am 4. April 1855 vom Regierungsstatthalteramt im Gemeindebureau Unterseen eine Zusammenkunft des Gemeinderates in Gegenwart des Amtsverwesers Ober und Herrn Hürners selbst veranstaltet wurde, bei der Herr Hürner erklärte, „dass er den verlangten Bericht oder Rechnung über seine Verhandlungen bis nächstkünftigen Montag oder Mittwoch dem Gemeinderat zur Prüfung vorzulegen sich verpflichte“, begnügte sich der Gemeinderat für einstweilen mit dieser Erklärung und war bereit, bis zum Ablauf dieser Frist auf das Abschicken seines dem Regierungsstatthalteramt zugestellten Ansuchens mit Rechtsverwahrung an den Regierungsrat zuzuwarten. - Die Passation der Abrechnung des Verwalters Hürner erfolgte schliesslich am 20. Juli 1855, ohne protokollierten Kommentar.

Der Streit um den Schlussbericht und die Lohnzahlung zog sich dahin. Noch am 14. März 1859 verlangte „Herr Hürner als gew. provisorischer Verwalter hiesiger Gemeinde, dass die Gemeinde dem Herrn Amtsschaffner Ruchti, vorläufig auf Rechnung seiner Besoldung, die Summe von Fr. 650.- ausrichte.“ Der unter neuer Führung von Grossrat Abraham Imboden stehende Gemeinderat beschloss aber, „auf dieses Begehren nicht einzutreten und dasselbe von der Hand zu weisen“. Erst am 27. Juli 1861 wurde vom Präsidenten Jakob Ritschard, Wirt die vom gewesenen Gemeindeverwalter Hürner in Thun abgelegte Endrechnung vorgelegt.

Dieselbe wird vom Gemeinderat genau geprüft und er befindet, dieselbe sei sehr mangelhaft abgefasst und entspreche weder dem wahren Sachverhalt noch den gesetzlichen Formen, weshalb beschlossen wird, das Regierungsstatthalteramt solle ersucht werden, die Streitigkeit zwischen dem Herrn Hürner und der Gemeinde womöglich zu erledigen.

Mit Schreiben vom 11. Juni 1861 benachrichtigt der Regierungsrat die Gemeinde, dass ihm Herr Rechtsagent Hürner in Thun seinen Schlussbericht eingereicht habe, und er habe ihm auch seine Vergütung mit Fr. 2953.- bereits entrichtet. Die Einwohnergemeinde Unterseen wurde aufgefordert, diese Summe der Kantonskasse, welche die Entschädigung vorschussweise an Herrn Hürner bezahlt habe, zurückzuerstatten. Die Gemeinde beschloss aber einstimmig, die Bezahlung zu verweigern, mit der Begründung:

1. dass Herr Hürner der Gemeinde über seine Verwaltung, die vom 28. Juni 1853 bis 10. Juni 1854, also nicht vollständig ein Jahr gedauert hat, niemals eine Rechnung über Einnahmen und Ausgaben hergelegt, sondern seinerzeit bloss einen mündlichen Bericht erstattet und auf erdichtete Angaben hin Verdächtigungen auf Personen und Handlungen gestreut, von deren Nichtigkeit sich jedermann, der die Sache kannte, auf den ersten Anblick überzeugen musste. Dieses Motiv wird dadurch begründet, dass das Regierungsstatthalteramt Interlaken, welchem Herr Hürner den gleichen Bericht schriftlich ablegte, auf genaue Untersuchung hin, denselben als unrichtig erklärte und die Akten ad acta legte.
2. dass sich Herr Hürner für seine gehaltenen Auslagen, welche der Regierungsrat auf Fr. 753.- bestimmt, von der Gemeinde eine auf das Schulgut als Schuldnerin lautende Obligation von Fr. 703.- bereits am 1. Mai 1854 ausstellen liess.
3. dass Herr Hürner seinerzeit von den Bürgen des Gabriel Beuggert, gewesener Neuhauswirt zu Händen der Gemeinde, resp. ihres Kirchenguts ein Kapital von beiläufig Fr. 3000.- einkassierte und dasselbe seither ungeachtet der unter verschiedenen Malen vom Gemeinderat an ihn erlassenen Aufforderung, auf widerrechtliche Weise hinter sich behält.
4. dass Herr Hürner der Gemeinde über eine ihm vom Kassier der Kirchenbaukommission

Herrn Gribi abgelieferte Summe von Fr. 605.- niemals Rechnung gelegt.

5. dass sich aus dem vom 3.Juni 1853 datierten, vom Regierungsrat an das Statthalteramt Interlaken gerichteten Schreiben nicht ergibt, dass zur Zeit der Einstellung der Gemeinde Unterseen derselben die daherigen Kosten aufzuerlegen erkannt worden war, was sich nach der Ansicht der Gemeinde vorderhand auch nicht tun liess.

6. die provisorische Verwaltung und Untersuchung des Herrn Hürner kein Resultat herausstellte, worauf gestützt der Gemeinde die Kosten auferlegt werden können.

7. dass falls sich die damalige Gemeindebehörde Unregelmässigkeiten und Pflichtvernachlässigung zu Schulden kommen liess, diese und nicht die Gemeinde dafür verantwortlich ist, und

8. dass laut mündlichem Bericht mehrerer seitheriger Gemeindebeamten, welche hierüber ein unparteiisches Urteil haben, gerade den provisorischen Verwalter die Verwaltungsverhältnisse am meisten verworren und überhaupt grobe Unregelmässigkeiten begangen hat.

Die Gemeindeversammlung kann schliesslich nicht umhin, ihr Befremden darüber auszusprechen, dass Herr Hürner für seine Verwaltung, da er bei weitem nicht die Hälfte Zeit in der Gemeinde sich aufhielt, eine so grosse Besoldung fordern und die hohe Behörde ihm solche bewilligen kann.

Die Rechnung des provisorischen und gewesenen Gemeindeverwalters Hürner über eine Ausgabensumme von Fr. 5325.43 lag dem Gemeinderat am 8.Oktober 1862 erneut vor. Und am 9.Oktober 1862 wurde die abgelegte Rechnung schliesslich „passiert“. Aber die Gemeinde verweigerte am 7.März 1864 erneut, die vom Staat eingeforderten Fr.2952.- zu bezahlen. „Die Gemeinde glaubt, diese Kosten des Herrn Hürner nicht schuldig zu sein, zumal sie auf eine ungerechte Weise bevogtet worden sei“. Nun drohte wieder ein Rechtshandel mit dem Staat. Am 29. Dezember 1865 wurde darüber protokolliert:

Betrifft die Forderung des Staates hinsichtlich den an Herrn Hürner als gewesener Gemeindevorwalter ausgerichteten Vergütung von Fr.2800.- . Da nach dem Rat von Rechtsgelehrten auf dem Zivilweg keine Aussichten auf einen günstigen Ausgang eines Zivilhandels vorhanden sind, wird beschlossen, mit einer Vorstellung bei dem Regierungsrate einzukommen und denselben zu ersuchen, einen Teil von dieser Forderung der Gemeinde nachzulassen.

Der Handel blieb noch lange unerledigt. Am 24.Februar 1874 erhielt Grossrat Ritschard vom Gemeinderat den Auftrag, „bezüglich einer Forderung des Staates Bern an hiesige Gemeinde von Fr. 2900.- Bevogtungskosten des Herrn Hürner mit dem Direktor des Innern Rücksprache zu nehmen und der Behörde Bericht zu erstatten.“ Endlich am 3.November 1874 wurde die „von Präsident Gaudard entworfene Vorstellung an den hohen Regierungsrat betreffend Nachlass der Bevogtungskosten von Hürner vom Betrag Fr. 2953.- der Behörde vorgelegt und von ihr genehmigt.“ Schliesslich lag dem Gemeinderat am 30.Dezember 1874 ein Schreiben des Regierungsrates vom 18.Dezember 1874 vor,

wonach das Gesuch um Nachlass der in den Jahren 1852 und 1853 entstandenen Bevogtungskosten im Betrag von Fr. 2953.- hiesiger Gemeinde ein Nachlass gestattet sei von Fr.1453.- samt Zins und Kosten, sofern die Gemeinde bis zum 1.Jenner 1875 die restlichen Fr. 1500.- bezahlt. Dies soll geschehen, damit die Sache einmal geregelt werde.

Mit diesem Kompromis endete nach zwanzig Jahren ein trübes Kapitel der Unterseener Gemeindeggeschichte. Das hartnäckige Verhalten der Unterseener Behörden hatte zu einem geringen Erlass geführt, aber sicher nicht das Wohlwollen der Kantonsregierung gegenüber der Gemeinde gefördert. Unterseen stand in dieser Zeit eindeutig im politischen Abseits.

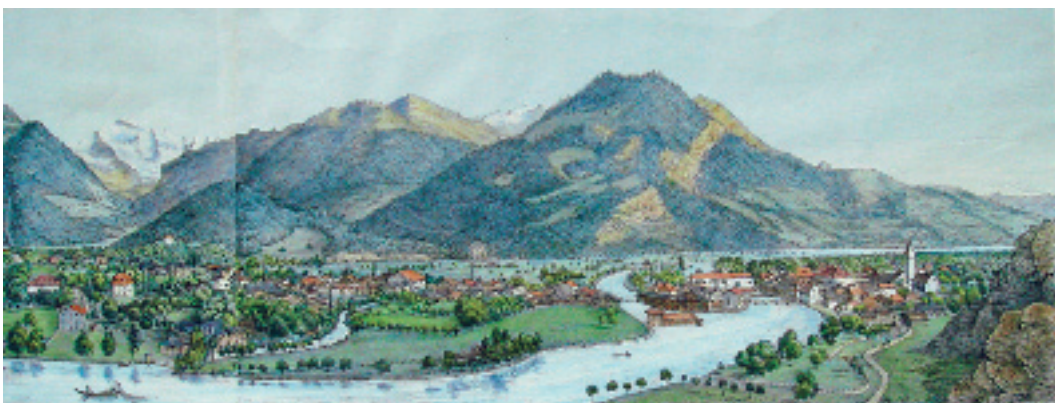
Der „Bödelblick“ auf dem Harderpanoramaweg vom Hohbühl bis zum Lustbühl,
mit der Aussicht auf die Bergkette von der Axalp bis zur Äschialmend:



Abb. 29 – „Panorama d'Interlaken & Unterseen, dess. d'après nat. et lith. par J.R.Bill
à Berne“, um 1860



Ostteil des Panoramas
mit Goldeyinsel, Weg nach Goldswil, Hohbühl, Zollbrücke und Zollhaus, anschliessend
Ostteil von Interlaken mit Schlosskirche, Hotelreihe am Höheweg bis Aarmühle,
davor bewaldete Aareinsel



Westteil des Panoramas
Ende des Höhewegs, davor Abzweigung des schmalen Aarearmes gegen Aarmühle,
anschliessend Marktgasse, hohe Brücke, Spielmatte, Schaalbrücke, Unterseen
mit Weg durch die Goldey nach Goldswil

Die Güterausscheidung

Vorbereitung des Ausscheidungsvertrages

Die Staatsverfassung von 1831 hatte im Volk hohe Erwartungen geweckt. Doch die darin verlangten Neuerungen waren vielerorts schwierig zu bewältigen, auch in Unterseen. Das hatte hier besondere Gründe. Über die Schwierigkeiten zur Aufteilung der Gemeindegüter unter die drei entstandenen Korporationen geben die Gemeindeprotokolle detaillierte Auskunft.

Erste Verhandlungen

Ein Einigungsvorschlag der Ausgeschossenen

Am 23. April 1853 beschloss der Bürgergemeinderat, für die Ausscheidung des Gemeindevermögens mit der Einwohnergemeinde nach dem neuen Gemeindegesetz einen Ausschuss zu bilden und ordnete dafür Grossrat Müller, Michael Tschiemer, alt Spendvogt und Bürgerpräsident Bhend ab. Am 16. Mai 1853 bestellte auch die Bürgerkorporation einen Dreierausschuss zur Vornahme der Vermögensausscheidung zwischen der Stadtbürgerkorporation und der Einwohnergemeinde. Dazu wurden gewählt: Abraham Imboden, Präsident, Johannes Ritschard, Seckelmeister und Gemeinbeschreiber Blatter. Die Verhandlungen wurden ohne Begeisterung und gegen inneren Widerstand der Beteiligten aufgenommen. Bei den nachfolgenden Verhandlungen mit der Einwohnergemeinde entstanden Differenzen. Dann machte der Korporationsrat am 5. September 1853 einen Vorschlag zur gütlichen Einigung:

Da die Bürgerkorporation und die Einwohnergemeinde Unterseen wegen Ablieferung der Concessionsgebühren für das Kaufhaus und die Schaalkonzession noch immer nicht ganz einig sind, so wird beschlossen, der Einwohnergemeinde für die Jahre 1847 bis 1853 statt £.117 a. W. per Jahr ... jährlich £.146.- a.W. oder Fr. 200.- neue Währung, mithin £.29 a.W. per Jahr mehr zu bezahlen, jedoch unter Genehmigung der Bürgerkorporation, und sofern sich die Einwohnergemeinde damit begnügen würde, damit endlich die Zwistigkeiten mit der Einwohnergemeinde ins Reine gebracht werden können.

Daraufhin erstellten „die von der Bürgerkorporation zur Ausscheidung des Korporationsvermögens und von der Einwohnergemeinde Ausgeschossenen in dieser Hinsicht folgendes Gutachten“:

Die Bürgerkorporation habe an die Einwohnergemeinde auszurichten und als Eigentum abzutreten: Schaal, Kaufhaus samt zudienender Konzession und Waaghausrecht, das Gebäude jedoch noch vorher in einen ordentlichen brauchbaren Stand zu bringen. Dagegen solle alles Übrige, wie die übrigen Konzessionen unausschliessliches Eigentum verbleiben.

Das Gutachten wurde am 21. Dezember 1853 vom Burgerrat „empfehlend an die Bürgerkorporation zur gutfindenden Annahme überwiesen“. Doch erst „auf wiederholte Einladung an die Ausgeschossenen der beiden Bäuert- und Bürgerkorporationen in Betreff der Unterhandlung der Vermögensausscheidung mit der Einwohnergemeinde wurde am 2. Februar 1854 eine nochmalige Zusammenkunft besessen“.

Von Seite des Gemeindeverwalters wurde eine Übersicht über die besitzenden Einnahmen und Ausgaben der Einwohnergemeinde aufgelegt und das Bedürfnis der benötigten Hilfsmittel zur Deckung der letzteren nachgewiesen, auch denselben den Rückgang des Schul- und Kirchengutes seit Anno 1834, dessen Herstellung in den dazumaligen Kapitalzustand erfolgen müsse, aufgezeigt. Wegen den zwischen den Burgern und der Bäuertkorporation waltenden Vermögensverhältnissen konnte keine gütliche Verständigung mit der Einwohnergemeinde auf diesen Tag bezweckt werden, wohl aber kam man überein, einen Versuch zur womöglichen Vereinigung der beide Korporationen einzuleiten.

Keine Verschmelzung der Bürgerkorporationen

An der Korporationsversammlung vom 7. Februar 1854, welche der Ausscheidung des Korporationsvermögens mit der Einwohnergemeinde gewidmet war, wurde vorerst über die Vorfrage abgestimmt,

ob sich die Bürgerkorporation mit der Bäuretgemeinde verschmelzen möchte, in dem Sinne, dass die Bäuertbürger, welche nicht Korporationsbürger seien, ein verhältnismässiges Einkaufsgeld bezahlen sollen. Da nach einer vorgelegten Rechnung die Einkaufssumme auf circa Fr. 500.- zu stehen kommt, welche bloss von einer sehr geringen Anzahl der Bäuertbürger bezahlt werden kann, und die grosse Mehrheit weder Garantie leisten noch bezahlen kann, so wird die vorliegende Umfrage von den Anwesenden einstimmig abgewiesen und mithin beschlossen, in den vorliegenden Antrag auf Verschmelzung der Bürgerkorporation mit der Bäuretgemeinde Unterseen in einer Person nicht einzutreten.

Nach der Ablehnung dieser Vorfrage wurde das von den Ausgeschlossenen ausgefertigte Gutachten der Versammlung dargelegt. Danach hatte die Korporation der Einwohnergemeinde Unterseen als Eigentum abzutreten:

Das Kaufhaus mit Inbegriff der zudienenden Tavernenwirtschaftskonzession, welches zusammen gewürdigt ist auf eine Summe von	Fr.	34'057.--
Der gegenwärtige Zins davon wirft ab die Summe von	Fr.	1'071.40
Das Waaghaus, welches einen jährlichen Ertrag abwirft von	Fr.	<u>142.86</u>
	Fr.	1'214. –

Überdies hätte die Korporation das Haus wieder in einen ordentlichen Zustand zu stellen und die deshalb erforderliche Reparationskosten zu bezahlen. Die übrigen Pintenschenkonzessionsrechte sowie alles übrige Vermögen würde dann fernerhin ihr unbeschränktes Eigentum verbleiben.

Diesem Gutachten wurde einstimmig beigespflichtet und damit die Bereitschaft signalisiert, „der Einwohnergemeinde das in demselben verzeigte Vermögen eigentümlich abzutreten“.

Gemeindeverwalter Hürners Gegenvorschlag

Da griff mit einem Schreiben vom 12. März 1854 der provisorische Gemeindeverwalter Herr Hürner ein und verlangte zu Händen der Einwohnergemeinde, dass von den Jahren 1844 bis und mit 1850 als Ertrag von den öffentlichen Rechten noch ein Rückstand von £.1233.17 bis den 20. dies ausgerichtet werde. Mit einer am 20. März 1854 erfolgten Abstimmung wurde aber beschlossen,

dem Herrn Hürner anzuzeigen, dass die Bürgerkorporation den verlangten Rückstand nicht schuldig zu sein glaube, indem sie alles ausgerichtet habe, was die sogenannten Kaufhaus- und die Schaalkonzessionen auf einer deshalb abgehaltenen Steigerung ausgeworfen haben.

Doch Gemeindeverwalter Hürner liess nicht locker.

Laut Verzeichnis ist die Einwohnergemeinde Unterseen grösstenteils an Rechnungsrestanzen schuldig im Ganzen eine Summe von £.4186.85. Der provisorische Gemeindeverwalter verlangte deshalb diese Summe von der Bürgerkorporation und der Bürgergemeinde, allen Rechten unschädlich, dass für einstweilen vorschussweise bezahlt werde.

Die Verhandlungen kamen nicht mehr vorwärts. Der Einwohnergemeinderat nahm am 16. März 1854 Kenntnis davon, dass der Regierungsstatthalter mit Schreiben vom 10. März letzthin die hiesige Behörde ermahne, nun ohne Verzug die Ausscheidung des Gemeindegutes nach Gesetz vom 10. Oktober 1853 vorzunehmen.

Die Bäuert-Bürgergemeinde und die Bürgerkorporation mussten der Einwohnergemeinde zum Ausgleich ihrer Rechnung regelmässig Geldzahlungen leisten. Um die Verhältnisse dafür einfacher gestalten zu können, versuchte der Gemeindever-

walter, die beiden burgerlichen Gemeindegewesen zu fusionieren. Er lud ihre Ausgeschossenen am 16.März 1854 durch Schreiben auf Samstag, den 18.März „wegen Ausscheidung des Burger- und Einwohnergemeindegutes erneut zu einer freundlichen Zusammenkunft“ ein. Sie konnte aber „wegen Ausbleibens dreier Ausgeschossenen nicht statt haben.“ Auch eine zweite, auf den 19.März angesetzte Zusammenkunft konnte wegen nochmaligem Ausbleiben dreier Ausgeschossener nicht stattfinden, „was per Schreiben vom 20. gleichen Monats dem Regierungstatthalteramt angezeigt und dasselbe um eine freundliche Vorbescheidung von dessen Audienz ersucht“ wurde.

Beurteilung durch den Regierungstatthalter

Nach einem Schreiben vom 21.März 1854 weigerte sich der Burgerrath, die geforderten Rückstände von Fr. 1233.17 gegenüber der Einwohnergemeinde zu vergüten.“ Da kam der Gemeindeverwalter am 22.März 1854 mit der Bürgergemeinde überein,

die in Streit liegende Reklamation der Einwohnergemeinde Unterseen ohne weiteren Prozess und Schriftenwechsel auf gegenseitig gemeinsam einzugebenden Gründe und Gegengründe von dem Regierungstatthalteramt beurteilen zu lassen.

Die Gründe der Einwohnergemeinde verfasste der Gemeindegemeinderath und reichte sie zusammen mit den Gegengründen der Bürgerkorporation dem Statthalteramt ein. Die Fronten waren in diesen Fragen aber verhärtet. Am 8.April 1854 wurde

wegen der beharrlichen Nichterfüllung des regierungsrätlichen Beschlusses von Seite des Burger- oder Bäuertgemeinderaths zur Leistung die der Einwohnergemeinde schuldigen Beiträge und Deckung der ausstehenden Rechnungsrestanzen beim Regierungstatthalteramt Anzeige gemacht und um Weisung und Handbietung desselben ersucht, da von mehreren Seiten für die daherigen Ausstände gegen die Einwohnergemeinde Betreibungen angehoben wurden.

Die Bemühungen Hürners hatten keinen Erfolg. Darauf wurde eine Kommission zur Ausarbeitung eines Ausscheidungsentwurfes eingesetzt. Wegen der nicht geleisteten Zahlungen war die Bürgerkorporation der Meinung, „dass diese Summe grösstenteils von Rechnungsrestanzen herrühre, die folg regierungsrätlicher Verfügung einzig durch das Bäuertgut zu decken sind“, weshalb sie am 12.April 1854 beschloss, „aus diesem Grunde in die teilweise Bezahlung obiger Summe nicht einzutreten“. Die beiden uneinigigen Parteien gelangten nun an den Regierungstatthalter Eduard Müller. Dieser schützte in seiner Beurteilung grundsätzlich den Standpunkt der Bürgerkorporation und wies die Nachforderung von £.1233.17 zurück, worauf Gemeindeverwalter Hürner einen Rekurs an die Regierung einreichte.

Als es mit den Grossratswahlen vom 7. und 21. Mai 1854 wieder zu einem politischen Umschwung im Kanton Bern kam, wurde die vordem rein konservative Regierung in Bern am 6. Juni 1854 durch eine aus Schwarzen und Weissen gemischte Regierung ersetzt, und Regierungstatthalter Müller musste sein Amt mit Wirkung auf den 1.August 1854 abtreten. Da kam auch wieder Bewegung in die Auseinandersetzungen zwischen den drei Unterseener Gemeinden.

Ein Rekursentscheid der Regierung

Der Entscheid über den Rekurs des Gemeindeverwalters Hürner gegen die durch den Regierungstatthalter erfolgte Beurteilung des Streites über die Nachforderungen wurde von der neuen Regierung gefällt. Er ist als Abschrift des „Schreibens des Regierungsrats des Kantons Bern an das Regierungstatthalteramt Interlaken“ undatiert eingetragen²³ und illustriert die damaligen Verhältnisse und die Unmöglichkeit,

²³ zwischen Protokollen vom 11.Mai 1854 und vom 5.September 1854

für die unterschiedlichen Interessen eine alle befriedigende Lösung zu finden. Der Rekursentscheid lautet:

Herr Regierungsstatthalter!

Durch seinen Entscheid vom 9. Hornung 1844 in Betreff der Leistungen der beiden burgerlichen Korporationen von Unterseen an die Einwohnergemeinde daselbst verfügte der Regierungsrat unter anderm, der jährliche Ausfall der Einwohnergemeinde sei in Zukunft aus dem Bäuert- oder Bürgergut zu decken, die engere Stadt- oder Bürgerkorporation habe in Zukunft ihre von öffentlichen Rechten herrührenden Einnahmen der Einwohnergemeinde alljährlich mit der Rechnungsablage zur Verfügung zu stellen. Infolge dieses Entscheides lieferte von da hinweg die engere Bürgerkorporation den Ertrag jener Rechte der Einwohnergemeinde ab, darunter namentlich auch die Gebühren der Kaufhauswirtschaft und der Schaal, welche mit den betreffenden Gebäuden verpachtet waren und deren Ertrag damals auf £.250.- a.W. jährlich berechnet wurde. Durch die Passation der Einwohnergemeinderechnung von Unterseen für das Jahr 1844 verfügte der Regierungsstatthalter von Interlaken unterm 13. Merz 1846, es sei dem Gemeinderat zur Pflicht gemacht, von der burgerlichen Verwaltung jedes Vierteljahr zum Voraus £.150.- für die Bestreitung der öffentlichen Aufgaben zu fordern und zu beziehen. Für die Jahre 1844, 45 und 1846 lieferte die engere Bürgerkorporation an die Einwohnergemeinde folgende Beträge ab:

Für die 6 Pintenschenkrechte je £.60.-, zusammen £.360.- und für die Kaufhaus- und die Schaalkonzession £.250.-, im Ganzen also £.610.- a.W. jährlich. Da die Pachtverträge für Kaufhaus und Schaal im Jahre 1847 ausgelaufen waren, wurden die betreffenden Konzessionen an eine öffentliche Steigerung gebracht, wobei sie nur £.117.- a.W. galten; von da an glaubte die engere Bürgerkorporation, nur diesen Betrag schuldig zu sein, im Ganzen also mit Inbegriff der Pintenwirtschaftsgebühren £.477.- jährlich. Die engere Bürgerkorporation hat nun während den verfloßenen zehn Jahren bis zum Ende des Jahres 1853 abgeliefert im ganzen £.4866.83.

Der provisorische Verwalter der Einwohnergemeinde Unterseen, von der Ansicht ausgehend, dass die engere Bürgerkorporation durch ihre Leistungen in den Jahren 1844, 45 und 46 die Verpflichtung anerkannt habe, als Ertrag der öffentlichen Rechte jährlich eine Summe von £.610.- an die Einwohnergemeinde auszurichten, und dass die im Jahre 1847 abgehaltene Steigerung in Betreff der Kaufhaus- und der Schaalkonzession nicht Regel machen könne, berechnet den Ertrag der öffentlichen Rechte für die Jahre 1844 bis und mit 1853 auf £.6100.-, wonach die engere Bürgerkorporation für diese 10 Jahre zu wenig abgeliefert hätte £.1233.17. Der Gemeindeverwalter forderte daher die Bürgerkorporation unter mehreren Malen zur Bezahlung dieser Restanz auf, wogegen aber die Bürgerkorporation Widerspruch erhob, weil sie durch Ablieferung des Ertrages der Kaufhaus- und Schaalkonzessionen für die Jahre 1844 bis und mit 1846 im Betrage von £.250.- a.W. keine Verpflichtung für die Zukunft eingegangen sei, sondern diese Summe bloss bis zum Ablauf der Pachtakkorde zu bezahlen versprochen habe. Nachdem aber zufolge abgehaltener Steigerung die fraglichen zwei Konzessionen nur noch £.117.- jährlich abgeworfen, habe sie mit der Ablieferung dieser letzteren Summe ihre Schuldigkeit erfüllt. Demgemäss wäre die engere Bürgerkorporation bloss noch für einen Betrag von £.302.17 im Rückstand.

Nachdem die Parteien Ihnen diesen Anstand zum Entscheid vorgelegt, haben Sie unterm 7. April letzthin den provisorischen Verwalter mit seinen Reklamationen abgewiesen und die Summe, welche die engere Bürgerkorporation auf Ende des Jahres 1853 als Restanz des Ertrages ihrer von öffentlichen Rechten herrührenden Einnahmen an die Einwohnergemeinde noch abzuliefern haben, festgelegt auf £.302.17 a.W. Gegen diesen Entscheid hat der prov. Gemeindevorwalter von Unterseen den Rekurs erklärt, worauf Sie uns die sachbezüglichen Akten übermittelt haben.

Auf den hierüber angehörten Vortrag der Direktion des Innern haben wir gefunden, es seye nicht nachgewiesen worden, dass bezüglich des Belaufs der Summe, welche die engere Bürgerkorporation als Ertrag der von öffentlichen Rechten herrührenden Einnahmen an die Einwohnergemeinde abzuliefern habe, eine rechtsverbindliche Verpflichtung

tung zwischen den beiden Gemeindskorporationen existiere. Der Beschluss des Regierungsrats vom 9. Februar 1844 verpflichtete bloss grundsätzlich die engere Bürgerkorporation zur Ablieferung der in Frage stehenden Einkünfte, ohne den Betrag derselben festzusetzen. Ebenso wenig sei letzteres der Fall mit der Passationsverfügung des Regierungstatthalters von Interlaken vom 13. März 1846, sondern es bestimme derselbe bloss den Betrag der Vorschüsse, welche die engere Bürgerkorporation an die Einwohnergemeinde zu leisten habe. Zur Ausmittlung des wirklichen Ertrages der mehrerwähnten zwei Konzessionen sei aber die Abhaltung einer öffentlichen Steigerung das Angemessenste und dem Gesetz entsprechende Mittel gewesen. Sofern die Bürgerkorporation auf dieser Basis die fraglichen Einkünfte abgeliefert habe, sei von ihrer Seite dem Beschluss des Regierungsrates vom 9. Hornung 1844 Genüge geleistet worden.

Wir haben daher in Bestätigung Ihres Entscheides vom 7. April abhin den provisorischen Verwalter der Einwohnergemeinde Unterseen mit seinem Rekurs abgewiesen und demselben die daherigen Kosten, welche Sie bestimmen werden, auferlegt. Sie wollen diesen Entscheid zugehörigen Orts eröffnen. Die Abschrift des regierungsrätlichen Schreibens vom 9. Hornung 1844 und Ihr Entscheid vom 7. April abhin folgen im Anschluss zurück.

Namens des Regierungsrates

Der Präsident: sig L. Fischer

Der Ratsschreiber: sig L. Kunz

Mit diesem Regierungsratsentscheid wurden die vom Gemeindeverwalter Hürner vertretenen Ansprüche der Einwohnergemeinde betreffend die jährlichen Beitragszahlungen der Bürgerkorporation abgewiesen, was sein Ansehen in der Gemeinde schwächte. Die eigentlichen Ausscheidungsverhandlungen waren davon jedoch nur am Rande berührt. Die Regierung gab dazu sogar einen neuen Impuls. - Am 20. November 1854 schrieb der Bürgerkorporationsrat dem Einwohnergemeinderat:

Nachdem das Circularschreiben des Regierungsrats betreffend die Ausscheidung der hiesigen Behörde abgelesen worden, wird beschlossen, dem Einwohnergemeinderat anzuzeigen, dass die Bürgerkorporation noch immerhin geneigt sei, das Kaufhausgebäude mit Concession und das Waaghaus oder aber dann die sämtlichen Rechte als Eigentum abzutreten und der Einwohnergemeinde die Auswahl über obiges freizustellen. Sollte aber die Einwohnergemeinde dieses Anerbieten nicht annehmen wollen, so möchte man sie gleichzeitig ersuchen, der hierseitigen Behörde anzuzeigen, was sie eigentlich von der Bürgerkorporation verlangen.

Daraufhin verlangten die Ausgeschossenen der Einwohnergemeinde, selber Einsicht in die Rechnungen der Bürgerkorporation nehmen zu können. Doch die Bürgerkorporation zweifelte an der Sorgfalt bei der Behandlung der Bücher und protokollierte am 7. Dezember 1854:

Nachdem Nagelschmied Gribi als Mitausgeschossener der Einwohnergemeinde in Betreff der Ausscheidung des Gemeindsvermögens von der Bürgerkorporation die Auslieferung der Bürgerkorporationsrechnungen oder das Rechnungsmanual, wo sich dieselben eingeschrieben befinden, verlangt, wird beschlossen, dem Ausgeschossenen Gribi anzuzeigen, dass diese Rechnungen, namentlich diejenigen von Ao 1830 nicht bei der Stelle sind, mithin nicht abgeliefert werden können, dass man aber geneigt sei, die Rechnungsmanuale auf das Tit. Reg. Statthalteramt Interlaken zur beliebigen Einsicht zu deponieren.

Unterschiedliche Standpunkte

Ein Vertragsentwurf der Einwohnergemeinde

Die Einwohnergemeinde erstellte nun ihrerseits ein Memorial, was nicht ohne Reaktion blieb. „Zur Untersuchung des ab Seite der Einwohnergemeinde Unterseen in Betreff der Ausscheidungsangelegenheit verfertigten Memorials, an den Regierungstatthalter gerichtet“, beschloss die Bürgerkorporation am 23. Juli 1855, „über dasselbe Notizen aufzunehmen und den erforderlichen Gegenbericht abfassen zu las-

sen“. Dafür wurden Präsident Imboden, alt Seckelmeister Ritschard und Gemeindegemeinschreiber Blatter beauftragt. Und am 13. August 1855 beschloss die versammelte Bürgerkorporation:

Um allfällig notwendige Vorkehren in Betreff der Ausscheidung gegen die hiesige Einwohnergemeinde zu treffen, wird dem Burgerrat unbedingte Vollmacht erteilt. Die Genehmigung eines allfälligen Vergleichs oder auch eines auszufertigenden Gegenmemorials wird jedoch für die Autorisation vorbehalten.

Daraufhin wurde Präsident Imboden am 20. August 1855 vom Korporationsrat beauftragt,

gestützt auf den letzten Beschluss, in Betreff der Ausscheidungsangelegenheit nach Bern zu reisen und sich bei einem Rechtsgelehrten beraten zu lassen und dasjenige vorzukehren, um einen geeigneten Gegenbericht oder Gegenmemorial abfassen zu lassen, kurz, alles in dieser Angelegenheit zu besorgen, was er im Interesse der Bürgerkorporation für notwendig erachten wird.

Anderer Meinung war die Einwohnergemeindeversammlung. Am 17. August 1855 wurde der von der Kommission vorgelegte Ausscheidungsvertragsentwurf, welcher bereits während 14 Tagen „auf dem Gemeindebureau exponiert gewesen“, vom Gemeinderat „als im Interesse der Einwohnergemeinde von der hierseitigen Behörde als Vorberatungsbehörde genehmigt und der Gemeinde zur Annahme empfohlen.“ Die Einwohnergemeinde stimmte am 18. August 1855 zu. Sie genehmigte gemäss den Gesetzesbestimmungen über die Ausscheidung der Gemeindsgüter ihr eigenes Memorial und reichte es ein, „worin sie diejenigen Ansprüche auf die Gemeindgüter formulierte, die sie nach Mitgabe jener Gesetzesbestimmungen sowohl gegen die Bäuerbürgergemeinde als gegen die Korporation der Stadtbürger erheben zu können glaubte.“

Die Bäuerbürgergemeinde stimmt zu

Unter dem Traktandum „Beschlussnahme in Betreff der Ausscheidung hiesigen Bäuerbuts mit der Einwohnergemeinde“ wurde am 18. August 1855 ebenfalls von der Bürgergemeinde mit 15 gegen 6 Stimmen beschlossen, in den vorgelegten Entwurf einzutreten und den Anforderungen der Einwohnergemeinde an die Bäuerbürgergemeinde zu entsprechen, und zwar in dem Sinne:

Die Bäuerbürgergemeinde gibt der Einwohnergemeinde zur Unterhaltung der Schwellen im Lombach, den über denselben führenden Stegen und Brücken und den der Einwohnergemeinde gegenwärtig öffentlich zustehenden Gebäude, als da sind: Kirche und Schulhaus, ein Beholzungsrecht in den Wäldern der Bürgergemeinde. Das zum Schwellen, für Stege und Brücken im Lombach erforderliche Holz soll aus den naheliegenden Wäldern geliefert werden, und in gleichem Masse, wie solches bisher üblich war. Zum Unterhalt der oben beschriebenen öffentlichen Gebäude ist solches nur zu vorkommenden baulichen Zwecken und nicht etwa zu deren Beholzung und Bewärmung zu gebrauchen. Das Holz zu obigen Zwecken ist durch den Bannwart der Bürgergemeinde zu verzeigen, und die Bäuerbürgergemeinde soll in ihrer Benutzung, in welcher Art sie sei, nicht gehindert werden.

Die Stadtbürgerkorporation lehnt ab

Die versammelte Stadtbürgerschaft empfand den Vorschlag des Memorials als unannehmbar, schlug dagegen mittelst einer Kundmachung vom 31. August 1855 das Recht dar und verwahrte sich gleichzeitig gegen jede Einmischung der Administrativbehörden in die zwischen ihr und der Einwohnergemeinde obwaltende Eigentumsstreitigkeit. Sie lehnte die Vermittlungsbemühungen des Regierungsstatthalters ab und war bereit, ihre Privilegien in einem Prozess vor dem Richter zu verteidigen.

Der Handel nahm seinen Lauf. Als bei der Gemeindegemeinschreiberei bis zum 3. September 1855 keine Einsprachen gegen das Ausscheidungsprojekt eingelangt waren,

beschloss der Einwohnergemeinderat, „das Memorial dem Regierungsstatthalteramt zur Vollziehung zu übermachen.“ Doch nun wurde der Widerstand aktiv. Gegen den Beschluss der Einwohnergemeindeversammlung wurde am 5. September 1855 eine Beschwerde eingereicht. Der Einwohnergemeinderat wehrte sich:

Da 37 Einwohner hiesiger Gemeinde gegen den die Ausscheidung betreffenden Beschluss der Einwohnergemeinde vom 18. August Einsprache erhoben haben und nun innert 14 Tagen ein Bericht an den Statthalter zu verfassen ist, wird beschlossen, den verlangten Bericht wieder durch Herrn Fürsprecher Mathis von Bern abfassen zu lassen.

Der vom Rechtsberater verfasste Bericht wurde vom Gemeinderat am 22. September genehmigt und an das Regierungsstatthalteramt „abgelassen“. Als daraufhin der Regierungsstatthalter einen vermittelnden Entscheid fällte, wehrte sich gegen diesen wiederum die Einwohnergemeinde. Ein Inventar der Bürgerkorporation, dessen Ausfertigung durch das Regierungsstatthalteramt befohlen worden war, wurde jedoch am 17. Januar 1856 im Einwohnergemeinderat abgelesen und als richtig anerkannt.

Am 8. Januar 1856 hatte die Bürgerkorporation in dieser für sie überlebenswichtigen Sache Stellung zu nehmen. Das Regierungsstatthalteramt hatte neue Grundlagen unterbreitet. Der sich nun „Vorstand der Bürgerkorporation“ nennende Korporationsrat unterbreitete das Schriftstück der Korporationsversammlung. Aus der Art der Protokollierung lässt sich schliessen, dass Juristen am Werk waren.

Auf die Vorlage des vom Regierungsstatthalteramt Interlaken laut Verfügung vom 7. Dezember 1855 anbefohlenen Inventars betreffend der Ausscheidung der Gemeinds- und burgerlichen Korporationsgüter,

in Erwägung,

1. dass die Bürgerkorporation Unterseen gemäss Zweck, Bestand, Organisation und der bisherigen Verwendung ihres Vermögens unter die im Gesetz vom 10. Oktober 1853 erwähnten engern Korporationen gehört,
2. dass mit dieser Ansicht die Verfügung des Regierungsstatthalteramtes durchaus im Einklang steht,
3. dass sodann sie von der Einwohnergemeinde Unterseen auf das Vermögen der dasigen Bürgerkorporation erhobenen Ansprüche unbegründet sind,

wird beschlossen:

1. Das vom Vorstand der Bürgerkorporation entworfenene Inventar über den Bestand, den Zweck und die bisherige Benutzung des Vermögens wird genehmigt.
2. Die von der Einwohnergemeinde Unterseen auf das Vermögen der Bürgerkorporation erhobenen Ansprüche werden von der Hand gewiesen und auf den Fall einer ernstlichen Geltendmachung derselben alle hierseitigen Rechte in jeder Beziehung bestens verwahrt.
3. Dieser Beschluss sowie das vorerwähnte Inventar sollen dem Regierungsstatthalteramt Interlaken abschriftlich mitgeteilt werden.

Am 2. Februar 1856 legte „Herr Präsident Imboden zwei Noten des Herrn Fürsprecher Aebi in Bern für gemachte rechtliche Vorkehren in der Ausscheidungsangelegenheit und dem Einspruchsgeschäft (zum Geldstag Carl Mühlemann), die einte von Belauf Fr. 51.87, die andere von Belauf Fr. 165.63 vor. Diese Noten wurden dem Präsidenten zur Anweisung an den Seckelmeister übertragen.“ - Die Bürgerkorporation wehrte sich trotz der wachsenden Kosten weiter. Als der Regierungsstatthalter verlangte, den Streit einem Schiedsgericht vorzulegen, beschloss die Korporation am 8. Mai 1856,

die vom Regierungsstatthalter getroffene Verfügung in Sachen der Ausscheidungsangelegenheit ... , folg welcher die Korporation, abgesehen der Kundmachung mit Rechtsverwahrung vom 31. August 1855 als schuldig erklärt worden, mit der Einwohnergemeinde ihrer Güter halben auf schiedsrichterlichen Wegen auszuscheiden, solle dem Herrn Fürsprecher Aebi in Bern zur Besorgung einer weitem gutfindenden Vorkehr übersandt werden.

In der Folge verweigerte die Stadtbürgerkorporation, sich auf ein schiedsrichterliches Verfahren einzulassen. Daraufhin verfügte der Regierungsstatthalter am 12. April 1857, die Ausscheidung der Gemeindegüter von Unterseen sei nach § 10 des Gesetzes vom 10. Oktober 1853 in ihrem ganzen Umfang der schiedsrichterlichen Erledigung zu unterwerfen. Auch gegen diese Verfügung wurde Beschwerde eingereicht. Doch der Regierungsrat, an welchen diese Angelegenheit auf dem Rekurswege angelangt war, erklärte die Verfügung am 4. Mai 1857 als rechtmäßig. Darauf fand der Bürgerkorporationsrat am 8. Juni 1857:

Präsident Imboden und Sekretair Blatter sollen nach Bern reisen, um den Rechtsgelehrten, der eine geeignete Vorkehr betreffend der Ausscheidungsangelegenheit abfassen soll, mündlich zu orientieren.

Doch am 4. Juli 1857 legte schliesslich „Herr Präsident Imboden der Versammlung den regierungsrätlichen Entscheid in Sachen der Ausscheidungsangelegenheit vor.“ Die Versammlung war über die Ablehnung ihrer Beschwerde enttäuscht, und einstimmig wurde beschlossen:

1. Vorerst noch einen gütlichen Versuch mit der Einwohnergemeinde abzuhalten und gleichzeitig den Präsidenten der Einwohnergemeinde zu ersuchen, ebenfalls eine Gemeindeversammlung zu veranstalten, um von dieser Ausgeschlossene zu erwählen, um die erwünschte gütliche Ausmittlung zu versuchen. Von hierseitiger Versammlung werden zu diesem Zwecke ausgeschieden Abraham Imboden, alt Gemeindepräsident, alt Posthalter Blatter und Heinrich Imboden, Wirt.
2. In zweiter Linie wird einstimmig beschlossen, sofort ein Memorial ausfertigen zu lassen, damit im Fall fruchtlosen Sühneversuches dieses zur gesetzlichen Frist dem Regierungsstatthalteramt eingereicht werden kann.

Verfahrensfragen

Es kam zu keiner Einigung auf Gemeindeebene. Nachdem die Stadtbürgerkorporation am 17. August 1857 ihr Memorial eingereicht hatte, während die Einwohnergemeinde sich auf das von ihr am 18. August 1855 genehmigte Memorial berief und die Bäuerbürgergemeinde auf die Einreichung eines solchen verzichtete, wurden die Akten nach Gesetzesvorschrift unter gehöriger Bekanntmachung zu öffentlicher Einsicht deponiert.

Der Regierungsstatthalter setzte den drei beteiligten Korporationen nochmals eine Frist „zur gütlichen Auseinandersetzung“. Sie blieb unbenutzt, indem die Bürgerkorporation ja schon am 8. Januar 1856 sämtliche von der Einwohnergemeinde erhobenen Ansprüche von der Hand gewiesen hatte. Nachdem auch die von einer Anzahl Gemeindebürger gegen das Verfahren der Einwohnergemeinde erhobene Einsprache und Beschwerde vom 2. November 1857 abgewiesen worden war und als erledigt galt, „da gegen den darauf bezüglichen Teil des Entscheides von keiner Seite der Rekurs erklärt worden sei,“ konnte der Regierungsstatthalter endlich seinen Entscheid auf rechtlich einigermassen gesicherter Grundlage fällen.

Überdies bleibt beiden burgerlichen Korporationen das Recht vorbehalten, die Gemeindeversammlungen und Sitzungen ihrer Behörden unentgeltlich auf dem Kaufhause abzuhalten.

Die Kosten sollten zwischen den Parteien wettgeschlagen und diejenigen des Regierungsstatthalteramtes den drei beteiligten Korporationen zu gleichen Teilen auferlegt werden. Der Entscheid des Statthalters wurde den beteiligten drei Gemeinden bekannt gemacht.

Rekurse der unzufriedenen Gemeinden

Sowohl die Stadtbürgerkorporation wie die Bäuerbürgergemeinde als auch die Einwohnergemeinde reichten gegen den statthalterlichen Entscheid Rekurs ein und liessen zur Begründung desselben ausführliche Memorialien an die Regierung ausarbeiten.

Rekurs der Stadtbürgerkorporation

Der Schiedsspruch entsprach bei Weitem nicht den Hoffnungen und Wünschen der Stadtbürgerschaft. Am 30. November 1857 benachrichtigte Präsident Imboden die Versammlung über das Ergebnis des erstinstanzlichen Urteils. Demzufolge „hätte die Korporation der Einwohnergemeinde zuzustellen“:

1. das Kaufhausgebäude mit Konzession Waaghaus
2. das Schaalgebäude mit Konzession
3. die sämtlichen Wirtschaftskonzessionen
4. das Sustgebäude
5. eine Summe zur Herstellung des Strassenpflasters und zur Erbauung eines Schulhauses von Belauf Fr. 17'000.-

Nach erfolgter Abstimmung „über die Frage, ob die Korporation über dieses erstinstanzliche Urteil rekurieren oder dasselbe annehmen wolle, hat die Versammlung einstimmig entschieden, gegen dasselbe den Rekurs zu verlangen und innert der gesetzlichen Frist abzutreiben.“ Darauf wurde am 30. Dezember 1857 Präsident Imboden beauftragt, „zu Herrn Fürsprecher Aebi in Bern zu gehen, um durch denselben ein Rekursmemorial in Betreff der Ausscheidungsangelegenheit abfassen zu lassen.“ Dieser arbeitete rasch. Im Rekursmemorial vom 15. Januar 1858 stellte die Bürgerkorporation den Antrag, es solle in Abänderung des erstinstanzlichen Urteils die Einwohnergemeinde mit ihren Anträgen abgewiesen werden, insoweit dieselbe verlange, dass ihr zugeteilt werden:

- die 100 Kuhbergrechte an der Alp Sefinen
- das Kaufhaus
- das Tavernenrecht und die sechs Pintenschenrechte
- das Schaalgebäude nebst Concession
- das Recht auf die Standgelder und Marktgebühren
- sämtliches Vermögen der Korporation, soweit es von dem Ertrage des Municipalvermögens und der Gerechtsame der Stadt Unterseen herrührt, und die Bürgerkorporation die Erwerbung desselben aus eigenen Mitteln nicht nachweisen könne;
- eventuell: es möchte jedenfalls die Bürgerkorporation von der ihr durch das erstinstanzliche Urtheil auferlegten Abtretung des Kaufhauses nebst Mobilien und Bezahlung von Fr. 15'000.- an die Einwohnergemeinde befreit werden, unter Kostenfolge.

Das von Herrn Fürsprecher Aebi in Bern verfasste Rekursmemorial wurde am 22. Januar 1858, „nachdem dasselbe der Behörde (im Korporationsrat) abgelesen worden, in seinem Inhalte genehmigt und zu unterzeichnen und an die Behörde (Regierung) abzusenden beschlossen.“

Trotz der harten Auseinandersetzung zeigte die Korporation auch guten Willen. Am 26. Februar 1859 wurde über die „Ausrichtung eines Beischusses an die Einwoh-

nergemeinde zum Behuf des Pflasterns der Strasse an der Spielmatte“ protokolliert: „Da die Bürgerkorporation jedenfalls der Einwohnergemeinde durch den Ausscheidungsvertrag ein Vermögen auszurichten schuldig werden wird, so wird beschlossen, der Einwohnergemeinde zu diesem angegebenen Zweck die erforderliche Summe gegen Einlage eines Titels zu verabfolgen.“

Rekurs der Bürgergemeinde

Auch die Bäuertbürgergemeinde behandelte am 3. Dezember 1857 die Frage: „Will die Bäuertgemeinde gegen den erstinstanzlichen Entscheid in Sachen der Ausscheidungsangelegenheit hiesiger Gemeindegüter den Rekurs einlegen oder allenfalls annehmen.“

Nachdem die Versammlung den Inhalt des Entscheides, soviel es die Bürgergemeinde oder das Bürgergut betrifft, angezeigt worden, hat dieselbe einstimmig entschieden, gegen diesen erstinstanzlichen Entscheid wegen des Bäuertguts den Rekurs zu erklären und innert der gesetzlichen Frist behörigenorts abzustreiten.

Das Rekursmemorial der Bäuertbürgergemeinde vom 31. Dezember 1857 enthielt das Gesuch:

1. es solle das erstinstanzliche Urteil in dem Sinn abgeändert werden, dass sie der Einwohnergemeinde weder zur Deckung der Defizite im Kirchen- und Schulfonds noch zu Bestreitung der ordentlichen laufenden Ausgaben etwas zu bezahlen habe; eventuell
2. es solle in teilweiser Abänderung des erstinstanzlichen Urteils die Rekurrentin höchstens nur zur Deckung der Defizite im Kirchen- und Schulfonds von zusammen Fr. 15'915.70 verfällt werden.

Rekurs der Einwohnergemeinde

Am 4. Dezember 1857 wurde der erstinstanzliche Entscheid über die Ausscheidung der Gemeindegüter dem Einwohnergemeinderat vorgelegt.

Nach wörtlicher Ablesung desselben hat die Behörde gefunden, es sei gegen diesen Entscheid der Rekurs vor oberer Behörde zu verlangen, denselben auf dem Regierungsstatthalteramt anzubegehren sowie die nötig werdenden weiteren Rechtsvorkehren bei dem Anwalte der Einwohnergemeinde, Herrn Fürsprech Matthis in Bern, anzuordnen, wozu Präsident Müller beauftragt wurde.

Das Rekursmemorial der Einwohnergemeinde vom 31. Dezember 1857, mit dem gleichen Datum wie dasjenige der Bäuertbürgergemeinde, schloss in Wiederholung ihres in erster Instanz gestellten Gesuches mit dem Antrag,

- es möchte dem erstinstanzlichen Entscheid in Bezug auf alle der Einwohnergemeinde zugeteilten Liegenschaften, Mobilien und Rechte bestätigt, überdies aber der Einwohnergemeinde sämtliche bisher von der Korporation der Stadtbürger besessene Bergrechte, zinsbare Kapitalien, samt Zins, Bestandzinsausstände und Aktiven zuerkannt werden,
- eventuell, falls das letztere Begehren ganz oder teilweise abgewiesen werden sollte, es möchte die Bürgerkorporation verurteilt werden, der Einwohnergemeinde die ihr entzogenen Zollgebühren und die Erträgnisse der Schaal samt Konzession, der sechs Pintenschenkrechte und des Kaufhauses samt Konzession zu ersetzen, und die daheringe Vergütung möchte auf die Summe von Fr. 88'595.33 samt betreffenden Zinsen und Zinseszinsen bestimmt werden; alles unter Folge der Kosten.

Der Entscheid der Regierung

Vorbereitung

In allen Punkten lagen die Ansprüche und Behauptungen der Parteien weit auseinander. Das machte eine alle Aspekte umfassende Behandlung des Geschäfts notwendig, indem nicht nur die Zweckbestimmung der Gemeindegüter beider bürgerlichen Korporationen von Unterseen insgesamt und einzelner Bestandteile derselben untersucht werden musste. Auch über den Charakter und die Stellung dieser Korporationen im Organismus des Gemeinwesens wurden von den Parteien ganz entgegengesetzte Ansichten dargelegt und aus der historischen Entstehung von der ältesten Zeit her zu begründen versucht. Hiezu kam, dass die Protokolle und Rechnungen sowie die ganze Verwaltung der Unterseener Gemeinden undeutlich, verworren und mangelhaft geführt worden waren und daher viele Lücken aufwiesen. Dieser Zustand veranlasste die Direktion des Inneren zu einer gründlichen Untersuchung der Verhältnisse. Ihr Bericht an die Regierung ist die erste fundierte Darstellung der Geschichte des Städtchens Unterseen und seiner Korporationen. Darin stellten Historiker die Entwicklung des obersten Städtchens an der Aare seit seiner Gründung dar, Ökonomen trugen die Daten über den wirtschaftlichen Zustand des Gemeinwesens zusammen und Rechtsgelehrte beurteilten die Möglichkeiten zu einer Neuordnung mit entsprechender juristischer Begründung. So entstand im Ausscheidungsentscheid vom 28. Dezember 1860 mit seinem zum Sitzungsprotokoll des Regierungsrates beigelegten Nachtrag ein umfassendes, historisches Dokument.

Der Mitbericht des Regierungsstatthalters

Wegen der Welle allgemeiner Unzufriedenheit liess die Regierung die Verhältnisse in Unterseen genau untersuchen. Als erstes verlangte sie vom Regierungsstatthalter eine umfassende Darstellung der Verhältnisse aus seiner Sicht. Dieser erstattete am 3. April 1858 einen Bericht über die ihm zur Stellungnahme unterbreiteten Rekursmemoriale und beantragte die Bestätigung seines erstinstanzlichen Entscheides. Die erfolgte Zuteilung der Gemeindegüter nehme Rücksicht auf die Bedürfnisse der Ortsgemeindeverwaltung²⁵. Die der Einwohnergemeinde zugeordneten Werte seien gesamthaft auf Fr. 82'889.30 angeschlagen, woraus sich für sie ein noch durch Tellen zu deckender Ausfall von Fr. 16'090.38 ergebe.

Der Besitzstand um 1860

Gemäss dem „Nachtrag zum Protokoll der Sitzung des Bernischen Regierungsrates vom 28. Dezember 1860“ erhielt der Regierungsstatthalter von Interlaken über die Ausscheidung der Gemeindegüter von der Regierung ein 48 Seiten langes, handschriftliches Dokument zugestellt. Darin befindet sich zu Beginn, vor einer geschichtlichen Übersicht über die Entstehung und Entwicklung der Gemeindekorporationen, eine Zusammenstellung ihrer Güter. Sie hält den Stand vor der Neuordnung am Ende des Jahres 1860 fest²⁶ und beginnt:

In der Kirchhore Unterseen bestehen drei öffentliche Gemeindekorporationen:

- a. die Einwohnergemeinde,
- b. die sogenannte Bäuertgemeinde und
- c. die Korporation der Stadtbürger von Unterseen.

Diese Korporationen besitzen und verwalten folgende Gemeindegüter:

²⁵ Regierungsratsprotokoll, Nachtrag zur Sitzung vom 28. Dezember 1860, Seite 458

²⁶ Regierungsratsprotokoll, Nachtrag zur Sitzung vom 28. Dezember 1860, Seite 423

- A. Die Einwohnergemeinde besitzt:
- | | | |
|---|----------------------|----------------------|
| 1. Das Kirchengut, mit Schuldenüberschuss | Fr. - 3'218.57 | |
| 2. Das Schulgut, mit Schuldenüberschuss | Fr. - 2'757.09 | |
| 3. Das Einwohnergut, mit Bestand von | <u>Fr. + 382.14,</u> | total Fr. – 5'593.52 |
- B. Die Bäuertergemeinde besitzt:
- | | | |
|---|------------------------|----------------------|
| 1. das Armengut | Fr. 32'472.93 | |
| 2. Das Bäuertgut besteht ohne Schulhaus
aus Capitalien und in Liegenschaften | <u>Fr. 134'293.08,</u> | total Fr. 166'766.01 |
| a. die Neuhausbesitzung nebst Zugehörden | | |
| b. das Küblisbad | “ “ “ | |
| c. ein halbes Wohnhaus im Dorf Interlaken | | |
| d. eine Behausung | | |
| e. Allmenden und Waldungen | | |
- C. Die Stadtburgerkorporation besitzt:
- | | | |
|--|-----------------------|----------------------|
| 1. an Liegenschaften | Fr. 41'346.86 | |
| a. der Gasthof im Städtlein Unterseen, genannt das Kaufhaus
nebst dazugehöriger Tavernenwirtschaftsconcession | | |
| b. das Schaalgebäude nebst dazugehörender Schaalconcession | | |
| c. die Sust oder das sogenannte Gehalthaus | | |
| d. ein Garten auf dem Graben | | |
| 2. in Bergrechten | Fr. 22'586.93 | |
| a. 277 ² / ₃ Kuhbergrechte an Sefinen | | |
| b. 56 ³ / ₄ Kuhbergrechte an Busen | | |
| c. 41 Kuhbergrechte an Saus | | |
| 3. die 6 Pintenwirtschaftsrechte | Fr. 7'391.30 | |
| 4. in Capitalien abzüglich Schulden | <u>Fr. 41'278.51,</u> | total Fr. 112'603.60 |

Im Vorbericht zum Ausscheidungsentscheid steht zudem:

Die Bäuertgemeinde hatte schon in älterer Zeit aus dem Bäuertseckel verschiedene Liegenschaften angekauft, und in den dreissiger Jahren des 19. Jahrhunderts erwarb sie das Neuhaus. Der Pachtzins von diesen Besitzungen sowie der Erlös von verpachteten Landparzellen und Holzversteigerungen floss in den Bäuertseckel. - Gegenwärtig erhalten die Bäuerburger Holzlose von 1 bis 1½ Klafter und circa 1 Jucharte Land zur Benutzung.

Bestimmung der Gemeindegüter

Für den auszuarbeitenden Ausscheidungsentscheid wurde die Entstehung der einzelnen Gemeindegüter untersucht sowie die Vermögen und Schulden der drei Gemeinden in separat geführten Güterrechnungen aufgelistet. Danach betrogen (hier gekürzt den Formulierungen des Vorberichts folgend, welche die Unterseener Gemeindeverhältnisse beleuchten und von ausserordentlich guten historischen Kenntnissen der Verfasser zuegen)²⁷:

1. Die Capitalien des Stadtgutes

Der so geheissene Stadtseckel wurde aus dem Ertrage nicht nur der Bergrechte, sondern auch der später eingeführten Einsassen- und Einzugsgelder, der Kaufhaus-, Sust-, Waag- und Zollgebühren, des Ohmgelds (soweit es nicht zum Reisgeld gelegt worden), der Zinse von Schaal, Brodbank, Tavernen- und Pintenwirtschaften und anderes dergleichen gebildet, nach Abzug der für die Verwaltung, die Besoldungen und die Bauten und Reparationen der betreffenden Gebäude und Einrichtungen, der Brücken, des Strassenpflasters, für die Polizei und dergleichen verwendeten Auslagen. ...

Seiner Natur zufolge war der Ertrag des Stadtgutes nur zu örtlichen Bedürfnissen bestimmt. Statt dessen floss jedoch dieser Ertrag durch Vertheilung so geheissener Neujahrs- und Sitzungsgelder an die wenigen stimmberechtigten Mitglieder der engern

²⁷ Regierungsratsprotokoll, Nachtrag zur Sitzung vom 28. Dezember 1860, Seiten 449 - 457

Burgerschaft. Das Resultat hievon sowie überhaupt der schlechten Verwaltung war, dass ... die Einwohnergemeinde sich in Schulden stürzte, und dass die in der Verwaltung entstandene Verwirrung und Zerrüttung in nicht geringem Masse der Verschuldung der Stadtbürgerkorporation und ihrer einseitigen unbefugten Verwendung des Gemeindevermögens zum Privatnutzen zuzuschreiben sind.

Als zusammenfassende Beurteilung wurde in Betracht gezogen,

- dass ein wesentlicher Theil der Capitalien des bürgerlichen Korporationsgutes von den zu öffentlichen Zwecken bestimmten Einkünften der Stadt herrührt und zum Bau, Nutz und Nothdurft der Stadt im Allgemeinen bestimmt war;
- dass viele derjenigen Lasten, welche die Stadt ehemals zu bestreiten hatte, dahingefallen sind, andererseits aber viele Auslagen, die zum Bau, Nutz und Nothdurft der Stadt schlechterdings erforderlich sind, und wozu früher der Ertrag des Zolles bestimmt war, nunmehr von der Einwohnergemeinde bestritten werden müssen;
- dass die Stadtbürger den grössten Theil der Einwohnerschaft ausmachen, daher ihnen die öffentlichen Anstalten der Gemeinde auch in grösserem Masse zum Nutzen gereichen, wie sie andererseits auch den grössern Theil der allgemeinen örtlichen Lasten zu tragen haben werden, wenn die Gemeindsgüter zu ihrer Bestreitung nicht hinreichen werden;
- dass zwar das Schulwesen früher Sache der Bäuertgemeinde war, somit auch die Pflicht zur Erbauung eines neuen Schulhauses zunächst auf den Bäuertgütern haftete, welche jedoch schon für die Bestreitung der übrigen Gemeinbedürfnisse in hohem Masse in Anspruch genommen werden müssen;
- und dass der Bau eines Schulhauses jedenfalls der Stadtbürgerschaft in hohem Grade zu Nutzen und Vortheil gereicht, somit eine zum Nutzen und Nothdurft der Stadt dienende Anlage bildet.

Deshalb erschien „der im erstinstanzlichen Entscheid aufgestellte Grundsatz, wonach die Stadtbürgerkorporation der Einwohnergemeinde für die Bestreitung der auf diese übertragenen Lasten die erforderlichen Hilfsmittel an die Hand geben soll, im Allgemeinen richtig, jedoch in der Anwendung zu beschränkt aufgefasst, indem nicht nur das Schulgut Anspruch auf einen Beitrag zum Schulhausbau, sondern das ganze Gemeinwesen Anspruch auf alle Vermögensgegenstände hat, welche örtlicher Natur sind oder aus dem Ertrage von solchen herlangen, wie die hievor angeführten der Stadtbürgerkorporation“.

2. Das Vermögen der Bäuert

Abgesehen von den Pachtzinsen und dem Erlös von verkauftem Holz, wozu auch die von den Nutzungsberechtigten für das bezogene Bauholz entrichtete Stockklosung zu rechnen ist, bestanden die Einnahmequellen des Bäuertseckels in den Hintersass- und Einzugs-geldern und in den Bäuertannahmegeldern. ...

Dagegen hatte das Bäuertgut die der Ortsgemeinde obliegenden Bedürfnisse, insbesondere für das Schulwesen, Löschwesen, Ortspolizeikosten, Besoldung der Beamten und Angestellten, Schulmeister (Sigrist, Feuerschauer, Bachaufseher, Wegknecht) theils ganz zu bestreiten, theils Beiträge daran zu leisten. Insbesondere ist hier hervorzuheben, dass ein Teil der Hintersassgelder an das Schulgut abgeliefert wurde. Auch wurde das Schulhaus von der Bäuertgemeinde zur Verfügung gestellt und von ihr unterhalten. Ausserdem wurden wie bei der Bürgerkorporation nicht unbedeutende Summen für häufige Mahlzeiten ausgegeben und früher auch Sitzungsgelder an die Gemeindegossen ausgeteilt.

Vom Jahr 1833 hinweg gingen die örtlichen Lasten grösstenteils an die Einwohnergemeinde über, ohne dass diese Übernahme aus dem Bäuertvermögen irgendwie abgegolten worden wäre. Dagegen machte die Bäuert der Einwohnergemeinde zur Deckung ihrer Verwaltungskosten Vorschüsse, welche als Anleihen betrachtet wurden. In Betrachtung,

- dass vor dem Erscheinen des Gemeindegesetzes vom 20. Dec. 1833 die öffentlichen Auslagen der Gemeinde Unterseen durch das Bäuertgut oder das jetzige Bürger- oder weitere Stadtgut bestritten wurde,
- dass der Ertrag der Gemeindegüter seiner ursprünglichen Bestimmung gemäss insoweit zu den öffentlichen Zwecken verwendet werden soll, als es bisher geschehen etc.,
- dass die Bäuert- oder Bürgerkorporation seit der Errichtung der Einwohnergemeinde jährlich Vorschüsse macht ect.,

wurde durch den Entscheid des Regierungsraths vom 9. Febr. 1844 verfügt:

Das Defizit der Einwohnergemeinde ist durch die von der Bäuertgemeinde gemachten Vorschüsse zu decken, und der jährliche Ausfall der Einwohnergemeinde ist in Zukunft aus dem Bäuert- oder Bürgergut zu decken.

„Aus allem hievor Gesagten ergibt sich unbestritten, dass in Unterseen die Güter der Bäuertbürgergemeinde wie anderwärts das allgemeine Bürgergut, ein Gemeindegut bildet, dessen Ertrag nach Art. 8 des Tellgesetzes vom 14. Juni 1823 nebst den zu öffentlichen Zwecken bestimmten öffentlichen Einkünften der Bürgerkorporation vor allem aus zur Bestreitung der allgemeinen Gemeindeverwaltungsauslagen in Anspruch genommen werden sollte, bevor zu Tellen geschritten werden durfte. Gemäss § 56 G.G. von 1833 blieben dieselben für diese Bestimmung verhaftet und erscheinen somit als Güter mit gemischtem Zweck, aus welchen bei der Ausscheidung die Einwohnergemeinde für ihre Bedürfnisse nach Mitgabe der § 44 und 45 G.G. zu dotiren ist, soweit die übrigen ihr zukommenden Einkünfte dazu nicht hinreichen.“

3. Das Armengut

Infolge ihres Charakters als allgemeine Bürgergemeinde besass und verwaltete die Bäuert die Armengüter. Das früher abgesondert verwaltete Siechengut wurde im Jahr 1829 mit dem allgemeinen Armengut vereinigt. Zu den Einnahmequellen des Armengutes gehörten die Weibereinzugsgelder und gewisse Bussen, deren Bezug der Stadt Unterseen und Landschaft Interlaken am 24. August 1737 bewilligt wurde, unter der Bedingung, dass der Ertrag in den Armenseckel des Orts getan und zu Gutem der Armen verwendet werden solle. Dass das Armengut dem Dorf Interlaken und der Stadt Unterseen gemeinschaftlich angehörten, wird in der Verordnung vom 17. März 1762 über die neue Einteilung der Ämter Unterseen und Interlaken ausdrücklich hervorgehoben.

„Es besteht kein Zweifel darüber, dass das Armengut von jeher nach den allgemein geltenden Gesetzen ausschliesslich zur Unterstützung der armen Bürger bestimmt war.“

4. Das Kirchengut

Die Urkunden lassen keinen Zweifel darüber, dass das Kirchengut der gesamten Kirchhore angehört, da das Dorf Interlaken und die Stadt Unterseen das Kirchengut in gemeinschaftlichem Besitze hatten, was insbesondere durch die Verordnung von 1762 bestätigt wird. Soweit der Ertrag dieses Guts zur Bestreitung der kirchlichen Bedürfnisse nicht hinreichte, wurde von der Kirchengemeinde, welche mit der Bäuertgemeinde zusammenfiel, Tellen erhoben; und zwar von den Bäuertrechten, laut Gemeindebeschlüssen von 1813 und 1818.

Die Kollatur der Kirche von Unterseen gehörte der dortigen Gemeinde und wurde zu Ende der 20er Jahre dieses Jahrhunderts dem Staat abgetreten. ... Die Unterhaltung der Kirche und das Pfrundhaus lag der Bäuert ob. ... Nach Einführung der Einwohnergemeinde ging das Kirchengut in ihre Verwaltung über.

„Die nachlässige Verwaltung, welche besonders in den dreissiger Jahren bei allen Gemeindekorporationen von Unterseen eingerissen war, äusserte ihre verderblichen Wirkungen auch hinsichtlich des Kirchenguts.“

In den Jahren 1837-39 wurde diese Verwaltung einem Gabriel Beugger anvertraut, einem Mann, der schon damals notorisch in zerrütteten Vermögensumständen sich befand. Erst

Mitte Juni 1841 legte er seine Rechnung ab, laut welcher er eine bedeutende Restanz schuldig blieb. Dieselbe rührte grösstentheils von Capitalposten her, die Beugger ohne Vorwissen der Behörde einkassiert hatte. Der nämliche Beugger konnte das Vermögen einer Wittve Blatter, deren Vogt er gewesen war, nicht herausgeben. Da hierauf eine Strafuntersuchung gegen ihn eingeleitet worden war, so stellten eine Anzahl Freunde desselben eine Bürgschaftsverpflichtung für ihn aus, worauf die Bäuertgemeinde ihre daherige Anzeige zurückzog. Beugger wurde zu einjähriger Landesverweisung verurteilt und fiel in Geldstg, ohne dass das Kirchengut und die Wittve Blatter für ihre Forderungen fruchtbare Anweisungen erhalten hätten. Die Gemeindebehörden versäumten es, die Bürgen des Beugger zur Bezahlung anzuhalten, und da die Letztern seither grösstentheils selbst vergeltstg sind, so ging die ganze Summe für das Kirchengut verloren.

„Überdiess geriet das Kirchengut durch fortwährende Defizite und die unverhältnismässigen Ausstände von Activforderungen in Rückgang. ... Für die Anschaffung einer neuen Orgel und für den Neubau der Kirche wurde theils durch Tellbezüge theils durch Anleihen gesorgt.“

5. Das Schulgut

Das Schulgut wurde ... gebildet und gespiesen durch Vergabungen, durch Einschüsse, welche von den Bäuertburgern bei ihrer Verehelichung entrichtet werden mussten, durch einen Teil der Hintersässengelder, welcher dem Schulgut zukam, und in späterer Zeit auch durch Zuschüsse der Bäuert. Überdies waren schon im 17. Jahrhundert Schulgelder von den die Schule besuchenden Kindern bezogen worden. Das Schulhaus wurde von jeher durch die Bäuertgemeinde zur Verfügung gestellt.

„Die Verwaltung des Schulgutes ging an die Einwohnergemeinde über und führte zu ähnlichen Resultaten wie diejenige des Kirchengutes, da der Ertrag des Gutes für die Bedürfnisse der Schulen nicht hinreichte, andererseits auch keine Tellen bezogen werden durften und die Gemeindegüter keine oder nicht genügende Beiträge leisteten, und da die Bäuertgemeinde dem Entscheide vom 9. Februar 1844, welcher sie anwies, die jeweiligen Defizite zu decken, nur in sehr beschränktem Masse Folge leistete, so wurde das Kapital durch Defizite und Schulden aufgezehrt.“

6. Das Einwohnergut

Es war bestimmt zur Bestreitung der allgemeinen Gemeindeverwaltungs- und Ortspolizeiauslagen und enthielt zur Zeit der Einrichtung der Einwohnergemeinden weder fruchttragende Liegenschaften noch Kapitalien, sondern war anfänglich bloss auf die Erhebung von Tellen angewiesen.

„Die Verwaltung desselben gab den Behörden ebenfalls wegen zu grosser Administrationskosten und zu komplizierten Einrichtungen und vielfachen Missbräuchen und Unregelmässigkeiten zu Rügen Anlass. Gegenwärtig bestehen die Einkünfte desselben in den Feuereimerabgaben, Hundstaxen, Marktgebühren, Bussen u.s.w.“

Der Schiedsspruch

Grundsätze der Ausscheidung

Aus der Entwicklung des Gemeinwesens und den zusätzlich dargestellten Überlegungen ergaben sich für die Ausscheidung der Gemeindegüter die folgenden, im Entscheid festgehaltenen Grundsätze²⁸:

Nach §§ 44 und 45 des Gemeindegesetzes sind der Einwohnergemeinde vorerst abzutreten alle Vermögensgegenstände, deren spezieller Zweck sich nach Titel und Übung ... als ein öffentlicher herausstellt, mögen sich dieselben bisher im Besitz der Bürgerkorporation oder der Bäuertgemeinde befunden haben, somit

- alle öffentlichen Gebäude und andere dazu gehörenden Liegenschaften, sowie die

²⁸ Regierungsratsprotokoll, Nachtrag zur Sitzung vom 28. Dezember 1860, Seite 460

Capitalien, deren Ertrag bisher zu öffentlichen Zwecken verwendet wurde,
- alle Beweglichkeiten, die zum Gebrauch der Ortsgemeinde dienen, und alle öffentlichen Rechte und Einkünfte.

Bei den Gütern mit gemischtem Zweck hat nach § 45 G.G. eine den Ansprüchen der verschiedenen Korporationen entsprechende Capitalausscheidung stattzufinden, wobei jedoch diejenige der Ortsgemeinde vorzugehen.

Nach bisheriger Übung, nach den Rechnungen sowie nach den Verfügungen der Staatsbehörden waren die Gemeindegüter von Unterseen zunächst zur Bestreitung sämtlicher öffentlicher Ortsbedürfnisse bestimmt, soweit diese nicht durch besondere Einkünfte, wie Marktgebühren, Hintersassgelder u.s.w. gedeckt wurden, indem der Gemeinde die Erhebung von allgemeinen Gemeindetellen ausdrücklich untersagt war. Diese Verpflichtung der Gemeindegüter verteilte sich auf das Vermögen der beiden burgerlichen Korporationen.

Die Regierung begründete ihren Entscheid:

Da alle Stadtbürger zugleich auch Bäuertgenossen waren, kamen dieselben durch eine Übertragung des Stadtkorporationsvermögens an die Einwohnergemeinde, von welcher sie ebenfalls einen und zwar den beträchtlichsten Teil ausmachten, nur in die nämliche Lage und Stellung, wie ihre übrigen Bäuertgenossen - während umgekehrt, wenn die zu Bestreitung der Ortslasten notwendigen Kapitalien ... der Bäuertgemeinde einzig oder zum grössern Teil zu decken auferlegt würden, das Vermögen dieser Letztern absorbiert und die althergebrachten und reglementarischen Nutzungen der Anteilhaber nicht nur geschmälert, sondern beinahe ganz aufgehoben würden, wogegen eine engere Korporation von Bürgern ausschliesslich die Nutzung von Gütern fortsetzen könnte, deren Bestimmung erwiesenermassen ursprünglich eine allgemein rechtliche war.

Die Verwendung dieses ehemaligen Stadtkorporationsvermögens zu den modernen Bedürfnissen der Gemeinde entsprechenden Zwecken gereicht vorzugsweise der Stadt, ihren ständigen und angesessenen Bewohnern und ihren bisher höchst vernachlässigten Interessen zum grössern und nachhaltigeren Vorteil, als der Bezug von Separatnutzungen der Einzelnen, welche, wie die Erfahrung bewiesen hat, nicht hinderten, dass die Stadt und ihre Sonderburgerschaft verkümmerten und immer tiefer sanken, statt wie andere, mit weniger Bürgernutzungen behaftete Ortschaften der Gegend, einen höhern Aufschwung zu nehmen.

Was indes die Defizite des Kirchen- und Schulgutes betrifft, so waren dieselben wesentlich dadurch entstanden, dass die Bäuertgemeinde der Verfügung des Regierungsraths vom 9. Hornung 1844, wodurch sie angewiesen worden war, die jeweiligen Defizite der Einwohnergemeinde zu decken, nicht gehörig Folge geleistet hatte, sondern statt ihre dahierigen Verpflichtungen zu erfüllen, die Schuldenlast der Einwohnergemeinde immer mehr anwachsen liess. Nach jener Verfügung konnte es daher keinem Zweifel unterliegen, und war auch in den nach Titel und Übung ausgemittelten Zweckbestimmung der Bäuertgüter begründet, dass die vorhandenen Schuldenüberschüsse dieser Güter von der Bäuertgemeinde gedeckt werden mussten, wofür ihre Gemeindegüter in Anspruch genommen wurden.

Da das Vermögen der Bäuertgemeinde nach ihrem eigenen Anschlag noch Fr. 141'218.41, laut Angaben der Stadtbürgerkorporation nach den Grundsteuerschätzungen gegen Fr. 160'000 bis gegen Fr. 200'000 betrage, so konnte derselben ohne unzumutbare Belastung, in Rücksicht darauf, dass sie von jeher das Kirchen- und Schulwesen und einen Teil der örtlichen Auslagen namentlich ausserhalb der Stadt zu bestreiten hatte, eine Dotation von Fr. 40'000 auferlegt werden, wovon fallen sollten

a. in das Kirchengut	Fr. 16'250.-
b. in das Schulgut	Fr. 16'500.-
c. speziell zum Schulhausbau	Fr. 7'250.-

Hernach verblieb der Bäuertgemeinde noch immerhin ein reines Vermögen von Fr. 100'000.- bis Fr. 140'000.-, oder gegen Fr. 160'000 je nach den Schätzungen. Von

dem hievor ausgesetzten Kapitalbetrag für die Deckung sämtlicher örtlicher Bedürfnisse abgezogen ergab sich als noch zu deckende Restanz von Fr. 99'650.-, für welche Summe das Stadtkorporationsgut zu haften hatte, soweit dasselbe reichen mochte, wobei selbstverständlich die auf demselben lastenden Schulden vor allem aus solchem zu liquidieren waren.

Aufgrund dieser Überlegungen fiel am 28. Dezember 1860 in Bern ein für die Gemeinde Unterseen mit ihren drei sich streitenden Korporationen ein ausserordentlich wichtiger Entscheid.

Der Regierungsentscheid

„Gestützt auf die §§ 43, 44 und 45 des Gemeindegsetzes vom 6. Dec. 1852 und § 10 des Gesetzes vom 10. October 1853 haben wir demnach - in theilweiser Modification des erstinstanzlichen Entscheides – erkannt“ (hier gekürzt wiedergegeben)²⁹:

I. Der Einwohnergemeinde von Unterseen sind folgende Gemeindsgüter zum Eigenthum und zur Verwaltung behufs der Bestreitung der öffentlichen Ortsbedürfnisse zugesprochen:

A. Als Kirchengut

1. in Liegenschaften: die Kirche mit allen Dependenzen, namentlich der Friedhof und die Capelle oder Beinhaus.
2. in Beweglichkeiten: die vorhandenen Glocken, Thurmuhre, Kirchenorgel und sämtliche übrige, zum Gottesdienst bestimmte Kirchengeräthschaften, Beerdigungswerkzeuge und dergleichen.
3. in Capitalien:
 - a. zur Bestreitung der ordentlichen Verwaltungsbedürfnisse des Kirchenwesens eine von der Bäuertburggemeinde zu entrichtende Summe von Fr. 16'250.-
 - b. zur Deckung des Schuldenüberschusses des Kirchengutes die von der Bäuertburggemeinde zu entrichtende Summe, welche erforderlich sein wird, um den auf 1. Januar 1861 sich ergebenden Überschuss zu decken.
4. in Rechten: das Recht der unentgeltlichen Verabfolgung des zum Bau und Unterhalt der Kirche und Kapelle sowie zur Beheizung der Unterweisungslokale jeweiligen erforderlichen Holzes aus den Waldungen der Bäuertburggemeinde.

B. Als Schulgut.

1. in Liegenschaften: das Schulhaus und Dependenzen, wie namentlich auch der Garten vor dem ehemaligen Stadthor.
2. in Beweglichkeiten: sämtliches zum Dienst der Schule bestimmtes Mobiliar, Schulgeräthschaften, Bücher und Lehrmittel.
3. in Capitalien:
 - a. zur Bestreitung der ordentlichen Verwaltungsbedürfnisse der Schule:
 1. die von der Bäuertgemeinde zu entrichtende Dotationssumme von Fr. 16'500.-
 2. aus dem allgemeinen Ortsgut, in welches das Stadtgut fliesst, eine Dotationssumme von Fr. 47'000.-
 - b. zur Deckung des auf den 1. Dec. 1860 sich ergebenden Rechnungsdefizits des Schulguts eine entsprechende von der Bäuertgemeinde zu leistende Summe;
 - c. zu Errichtung eines neuen Schulhauses:
 1. von der Bäuertgemeinde zu entrichten Fr. 7'250.-
 2. von der Ortsgemeinde Fr. 12'750.-
4. in Rechten:
 - a. das Recht der unentgeltlichen Verabfolgung des jeweiligen erforderlichen Holzquantums zur Beheizung der Schule, der Primarlehrer und Primarlehrerinnen aus den Wäldern der Bäuertgemeinde;
 - b. das Recht auf die unentgeltliche Benutzung einer halben Jucharte guten Pflanzlandes auf den Allmenden der Bäuertburggemeinde für jeden an der öffentlichen Gemeindeschule angestellten Primarlehrer und Primarlehrerin;

²⁹ Regierungsratsprotokoll, Nachtrag zur Sitzung vom 28. Dezember 1860, Seiten 463 - 470

- c. das Recht auf die unentgeltliche Verabfolgung des zum Neubau und Unterhalt des Schulhauses jeweiligen erforderlichen Holzes aus den Waldungen der Bäuerterburggemeinde;
 - d. das Recht auf die unentgeltliche Anweisung von angemessenen Wohnungen für die Lehrer oder auf eine entsprechende Vergütung von Seite der Bäuerterburggemeinde, insoweit und auf solange als für Lehrerwohnungen im Schulhause nicht vollständig gesorgt ist.
- C. Als Allgemeines Ortsgut.
1. in Liegenschaften:
 - a. der Gasthof im Städtchen Unterseen, das Kaufhaus genannt, mit Dependenz, Bescheuerung u.s.w. und die dazugehörige Tavernenwirtschaftsconcession;
 - b. der bisher zum Kaufhause benutzte Garten auf dem Graben obenher dem Städtlein
 - c. die Fleischbank mit Concession nebst zwei Wohnungen und übrigen Dependenz an der Spielmatte;
 - d. die Sust oder Gehaltshaus an der Haberdarren in der Goldei, mit Dependenz,
 - e. das Feuerspritzengehalt;
 - f. die Waage, falls diese zu den Liegenschaften gehört;
 - g. die sämtlichen öffentlichen Plätze, wie namentlich auch der Kaufhausplatz in der Stadt, an der Haberdarren bei der Ländt der Aare, die öffentlichen Brunnen, Brunnenleitungen, Söde, Strassen, Brücken und Wege, welche nicht dem Staate gehören oder Privatgut sind und bisher von der Einwohnergemeinde unterhalten wurden.
 2. in Beweglichkeiten:
 - a. die Waage mit den zudienenden Geräthschaften und Gewichten, soweit sie bisher der Stadtgemeinde gehörten;
 - b. sämtliche vorhandenen Feuerpritzen und Löscheräthschaften;
 - c. sämtliche Strassen- und Brunnenwerkzeuge und andere Geräthschaften, welche zur Besorgung der öffentlichen Bedürfnisse der Einwohnergemeinde bestimmt sind, wie namentlich auch die Stadtbeleuchtungsgegenstände und allfällige Marktgeräthschaften;
 - d. sämtliches Mobiliar, Schiff und Geschirr, welches zum Kaufhause und zur Schaal gehört, soweit solches bisher der Stadtbürgergemeinde angehörte.
 3. in Kapitalien:
 - a. das sogenannte Einwohnerkapitalgut in seinem damaligen Bestand in Activen und Passiven (von geringem Belang);
 - b. das an die Einwohnergemeinde zu übertragende Capitalgut der Stadtbürgerkorporation von Betrag samt Ausstände Fr. 41'274.55
 4. in Rechten:
 - a. die sechs Pintenwirtschaftsrechte;
 - b. die Bergrechte: an Sefinen 277 ²/₃ Kuhrechte, an der Alp Busen 56 ³/₄ Kuhrechte, an der Alp Saus 41 Kuhrechte;
 - c. ein Dienstbarkeitsrecht auf den Waldungen der Bäuerterburggemeinde zum unentgeltlichen Bezug des jeweiligen erforderlichen Bau- und Reparationsholzes zu allfälligen Neubauten und Unterhalt der öffentlichen Gemeindegebäude, ferner zu Brücken, Schwellen, Brunnen, Brunnenleitungen und andern Communalzwecken, deren Besorgung der Einwohnergemeinde obliegt;
 - d. der Einwohnergemeinde steht ausschliesslich das Recht zu, die durch das Gesetz der Ortsgemeinde angewiesenen Einkünfte wie Marktgebühren, Hundetaxen u. dgl. zu beziehen.

Summa des Ortsgutes Fr. 100'605.44
 5. Verpflichtungen und Beschwerden.
 - a. der Einwohnergemeinde liegt ausschliesslich die Pflicht zur Besorgung aller nach dem Gesetz der Ortsgemeinde obliegenden Verwaltungsangelegenheiten und zur Bestreitung der allgemeinen Gemeindevwaltungsauslagen und Ortspolizeikosten ob, wozu namentlich auch die Herstellung und künftige Unterhaltung der Strassenpflaster im Städtlein Unterseen gehört;

- b. die Einwohnergemeinde ist verpflichtet, der Bäuertbürgergemeinde die erforderlichen und angemessenen Lokalien zur Abhaltung der Versammlungen der Gemeinden und ihrer Behörden, sowie zur Aufbewahrung ihrer Archive zu unentgeltlicher Benutzung anzuweisen.
- c. aus den von der Stadtbürgerkorporation an die Einwohnergemeinde übergebenen Kapitalien und Vermögensgegenständen hat diese Letztere abzugeben oder den betreffenden Kapitalbetrag à 4% zu verzinsen:

1. dem Schulgut für die allgemeinen Ausgaben	Fr. 47'000.-
2. dem nämlichen für den Schulhausbau	12'750.-
3. zur Verwendung für Strassenpflaster	4'500.

II. Der Bäuertbürgergemeinde sollen nach § 45 des Gemeindegesetzes als ausschliessliches Eigenthum zur Verwaltung und Benutzung verbleiben:

A. als Armengut.

Das gesamte Armengut in seinem bisherigen Bestande in Activen und Passiven, nebst allen dazu gehörenden Rechten und Beschwerden, jedoch unter Vorbehalt der Bestimmungen des Armengesetzes vom 1. Juli 1857, §§ 23 u. 24. Bei Abfassung des Ausscheidungsvertrags ist die Bestimmung, Benutzung und Verwaltung dieses Gutes gemäss diesen Gesetzesbestimmungen näher zu regulieren.

B. als allgemeines Bürgergut oder Bäuertgut

1. in Liegenschaften

- a. das Neuhaus am obren Ufer des Thunersees mit dazugehöriger Wirthschaftsconcession, enthaltend das Wirthschaftsgebäude, die Scheune mit Ghalthaus, das Waschhaus, das Mätteli vor dem Wirthschaftsgebäude nebst dem umliegenden Erdreich von circa 4 Jucharten, und entlich die Herrenmatte von circa 1 Jucharte;
 - b. das Küblisbad ebendasselbst mit zugehöriger Badconcession, enthaltend das Wirtschafts- und Badgebäude, ein dabei stehender neu erbauter Weinkeller, eine Scheune und das umliegende Erdreich von 5 Jucharten;
 - c. die Hälfte eines Waschhauses mit Gärtlein im Dorf Interlaken;
 - d. eine andere Behausung daselbst;
 - e. die sämtlichen Allmenden, als Tschingelei, Moos, Bogsthor, Luziwinkel, Allment, nebst den unausgetheilten Bezirken, wie z.B. Luginwald, Hardermatte, Gauli, St.Niklausen, Raine, Brand, Goldey, circa 80 Jucharten haltend, sowie die sämtlichen Gmeindewaldungen, circa 150 Jucharten haltend, nach dem von der Bäuertgemeinde aufgestellten Vermögensetat.
- Summa der Liegenschaften Fr. 150'543.85

2. in Capitalien

Sämtliche Capitalien des Bäuertguts in ihrem damaligen Bestand in Activen und Passiven. Das fruchtbare Vermögen beträgt Fr. 134'293.03

- 3. an Beweglichkeiten: verbleiben der Bäuertgemeinde die ihr bisher angehörenden, sofern sie nicht zu denjenigen allgemeinen Ortsbedürfnissen bestimmt sind, deren Besorgung der Einwohnergemeinde obliegt.
- 4. an Rechten: Der Bäuertgemeinde steht das Recht auf die unentgeltliche Benutzung der erforderlichen und angemessenen Lokale zur Abhaltung der Versammlungen der Gemeinde und ihrer Behörden, und die Aufbewahrung ihres Archivs zu, welche ihr von der Einwohnergemeinde anzuweisen sind.
- 5. Verpflichtungen:

Dagegen hat die Bäuertbürgergemeinde der Einwohnergemeinde abzutreten:

 - a. die Summe, welche zur Deckung der Schuldenüberschüsse des Kirchenguts und des Schulguts erforderlich ist;
 - b. zur Bestreitung der ordentlichen Verwaltungsbedürfnisse des Kirchenwesens einen Capitalwerth von Fr. 16'250.-
 - c. zur Bestreitung der ordentlichen Verwaltungsbedürfnisse der Schule einen Capitalwerth von Fr. 16'500.-
 - d. für den Bau eines Schulhauses eine Summe von Fr. 7'250.-

Es bleibt ihr hienach an fruchtbarem Vermögen, worauf jedoch noch die Pflicht zur Bestreitung der Defizite im Kirchen- und Schulgut haftet Fr. 94'293.03

6. Als Beschwerde haftet:

- a. auf den Waldungen der Bäuertburgergemeinde die Dienstbarkeit der unentgeltlichen Lieferung des Bau- und Reparationsholzes für alle öffentlichen Gemeindegäude, Brücken, Schwellen, Brunnen, Brunnleitungen und andere Communalzwecke, des Brennholzes zur Beheizung der Unterweisungslokale, der Schule und der Lehrerschaft, alles nach Mitgabe der Bestimmungen dieses Entscheides über die Rechte des Kirchengutes, des Schulgutes und allgemeinen Ortsgutes;
 - b. auf den Allmenden der Bäuertburgergemeinde haftet das Recht des Schulgutes zu unentgeltlicher Benutzung einer halben Jucharte gutes Pflanzland für jeden an der öffentlichen Gemeindegsschule angestellten Primarlehrer oder Primarlehrerin nach Mitgabe der Bestimmungen dieses Entscheides über die Rechte des Schulgutes, wonach die Benutzung des Schulgartens durch die Lehrer bei dieser Leistung angerechnet werden kann;
 - c. bezüglich der Pflicht zur unentgeltlichen Anweisung von Wohnungen für die Primarlehrer wird auf die daherigen Bestimmungen dieses Entscheides über die Rechte des Schulgutes verwiesen.
7. Vorbehalten bleiben ferner die nach §§ 16 und 17 des Armengesetzes vom 1. Juli 1857 zur Unterstützung der burgerlichen Notarmen zu leistenden Beiträge aus dem Bäuertgut.

III. Der sogenannten burgerliche Stadtkorporation verbleibt kein Vermögen, sie ist aber auch aller korporativen Verpflichtungen, welche sämtliche an die Einwohnergemeinde übergehen, enthoben und demnach von der Übergabe factisch aufgelöst.

Der regierungsrätliche Rekursentscheid vom 28. Dezember 1860 änderte den schiedsrichterlichen Entscheid des Regierungsstatthalters von Interlaken vom 21. November 1857 ab. Dieser hatte die Burgerkorporation weiterbestehen lassen wollen und ihr die Bergrechte auf den Alpen Sefinen, Busen und Saus und sämtliche Aktiv- und Passivkapitalien des Burgerguts zugeteilt und ihr überdies das Recht vorbehalten, ihre Gemeindeversammlungen und die Sitzungen ihrer Behörden weiterhin unentgeltlich „auf dem Kaufhause“ abzuhalten. Dagegen hatte er die Burgerkorporation zur Beitragszahlung an die Einwohnergemeinde verpflichten wollen. – Doch mit dem Regierungsentscheid wurde nun die Stadtbürgerkorporation ganz aufgehoben.

In den allgemeinen Bestimmungen wurde weiter festgelegt:

1. Durch diesen Entscheid sollen die Gemeindegüter zwischen den zwei in Unterseen künftig noch bestehenden Gemeindegkorporationen vollständig ausgeschieden, jede Korporation für ihre Ansprüche auf das Gemeindegvermögen ausgewiesen und ihr daheriges Verhältnis definitiv reguliert sein, so dass keine Korporation gegen die andere irgend welche in diesem Entscheid nicht bestimmte Forderungen aus dem Besitze des Gemeindegvermögens herleiten kann.

2. Die Einwohnergemeinde und die Bäuertburgergemeinde von Unterseen wurden angewiesen, auf Grundlage dieses Entscheides den Bestand und die Zweckbestimmung ihrer Gemeindegüter in allen einzelnen Bestandteilen durch einen Vertrag festzulegen.

Die Übergabe der Vermögensgegenstände, Titel und Urkunden, welche bisher in den Händen der burgerlichen Stadtkorporation gewesen waren, hatte sofort durch die Vorgesetzten beider Korporationen zu erfolgen, nötigenfalls unter Vermittlung und mit Hilfe des Regierungsstatthalters, wobei über die Verhandlung ein Verbal mit Inventar und Quittung in drei Doppeln ausgestellt werden musste.

Die Kosten des Ausscheidungsstreites wurden zwischen den Parteien wettgeschlagen, „so dass keine an der andern von daher etwas zu fordern haben soll.“ Und die Kosten des Entscheides in ersterer und in oberer Instanz wurden den zwei beteiligten Gemeinden zu gleichen Teilen auferlegt. Diejenigen der Staatskanzlei für die-

sen Entscheid betrogen Fr. 6.-. Schliesslich wurde der Regierungsstatthalter beauftragt, diesen Entscheid den drei beteiligten Korporationen zu eröffnen und die Vollziehung desselben zu überwachen. Sämtliche sachbezüglichen Akten wurden an die Betreffenden zurückgesandt, und der Vortrag ging nebst den übrigen Akten „zur Notiz“ an die Direktion des Innern zurück.

Die Eröffnung

Der Ausscheidungsentscheid brachte für die Einwohnergemeinde eine wesentliche Stärkung ihrer Stellung. Nach jahrelangem Seilziehen zwischen der Einwohnergemeinde, der Burgergemeinde, der Burgerkorporation, dem Regierungsstatthalter in Interlaken und der Regierung in Bern wurde an der Gemeindeversammlung vom 4. Februar 1861 als Resultat „der regierungsrätliche Entscheid in Sachen der Ausscheidung hiesiger Gemeindsgüter“ eröffnet und darüber protokolliert:

Nach diesem Entscheide ist von dem Bäuertburgervermögen der Einwohnergemeinde zugeschieden worden:

- | | |
|---|--------------|
| 1. zur Bestreitung der ordentlichen Verwaltungsbedürfnisse
des Kirchenwesens | Fr. 16'250.- |
| 2. zur Bestreitung der ordentlichen Verwaltungsbedürfnisse der Schule | Fr. 16'500.- |
| 3. zum Bau eines Schulhauses | Fr. 7'250.- |
| | Fr. 40'000.- |

Überdies hat das Bäuertburgervermögen noch die Defizit im Kirchen- und Schulgut, wie diese sich auf den 31. Dezember 1860 herausstellen werden, zu decken. Ferner wurden als Dienstbarkeiten auferlegt:

- auf die Gemeindswaldungen die unentgeltliche Lieferung des Bau- und Reparat Holz für alle öffentlichen Gemeindegebäude, Brücken, Schwellen, Brunnen, Brunnenleitungen und andere Communalzwecke sowie des Brennholzes zur Beheizung der Unterweisungslokale, der Schule und der Primarlehrer;
- auf die Allmenden der Bäuertburgergemeinde die Verpflichtung, der unentgeltlichen Benutzung einer halben Jucharten guten Pflanzlandes für jeden an der öffentlichen Schule angestellten Primarlehrer und Primarlehrerin.

Die Eintragung dieses Protokollteils erfolgte ohne jeglichen Kommentar. – Anders reagierte die Stadtbürgerkorporation. Sie wehrte sich vergeblich gegen den regierungsrätlichen Ausscheidungsentscheid. Bereits am 12. Januar 1861 liess „Herr Präsident Ritschard der Behörde, bei welcher die Präsidenten Abraham Imboden und Johann Ritschard, Seckelmeister Sterchi, Schmid Johann Gysi und alt Grossrat Rubin als eingeladen beiwohnten, den Entscheid des Regierungsrats in Hinsicht der Ausscheidung der Gemeindgüter hiesiger Gemeindskorporationen betreffend ablesen. Nach diesem Entscheid ist das sämtliche Korporationsvermögen ohne Ausnahme der Einwohnergemeinde Unterseen als ihr hinkünftiges Vermögen zugeschieden.“ Der verbissen geführte Abwehrkampf war verloren. Die letzte Stadtbürgerkorporationsversammlung fand am 19. Februar 1861 statt. Das Protokoll lautet:

Versammlung der Burgerkorporation von Unterseen gehalten auf dem Kaufhause daselbst, vermittelt Bewilligung des Tit. Regierungsstatthalteramts Interlaken durch Umbieten des Burgerweibels Christen von Allmen - Dienstag, den 19. Hornung 1861.

Präsident: Herr Jakob Ritschard, Wirth

Abwarth:

Sekretair: Blatter, Gemeindeschreiber

Christen von Allmen, Gemeindeweibel

Nachdem die Anwesenden als stimmberechtigt anerkannt, wurde die Versammlung als gesetzlich constituirt vom Präsidenten eröffnet. Die zu behandelnden Gegenstände sind:

1. Passation der Burgerrechnung des Sekelmeisters Johannes Sterchi per 1859 u. 1860,
2. Mitteilung des regierungsrätlichen Entscheides in der Ausscheidungsangelegenheit.

Verhandlungen:

Art.1. - Passation der Burgerrechnung des Sekelmeisters Johannes Sterchi pro 1859 und 1860. Diese Rechnung wurde der Versammlung wörtlich abgelesen und erdauert, und dieselbe in gänzlicher Bestätigung des Befindens des Burgerraths als eine getreue Verhandlung unter Vorbehalt von Irr- und Missrechnung passiert und gutgeheissen. Der Rechnungsgeber wird unter Verdankung geleisteter Dienste entlassen.

Art.2. - Der zweite Gegenstand betrifft die Mittheilung des regierungsrätlichen Entscheides in der Ausscheidungsangelegenheit.

Herr Präsident Ritschard liess der Versammlung den Entscheid des Tit. Regierungsraths in Sachen der Ausscheidungsangelegenheit wörtlich ablesen. Nachdem sich diese Versammlung darüber besprochen, hat sie auf gestellte Anträge hin einhällig beschlossen, der Einwohnergemeinde, wie es von Seite des Regierungsraths und des Regierungstatthalteramts durch den abgelesenen Entscheid verlangt wird, das ganze Vermögen zuzustellen, sich dabei aber durch einen, sei es im Ausscheidungsvertrag oder sonst, an die betreffende Behörde zu richtenden Akt alle Rechte feierlichst zu verwahren, um allfällig später noch die gutfindenden Vorkehren desnahen treffen zu können.

Die Burgerkorporationsversammlung hoffte, dereinst auf diesen Regierungsentcheid zurückkommen zu können und behielt sich durch ihre Rechtsverwahrung dafür alle Rechte vor. Dann trat sie auf einen weiteren, für sie wichtigen, aber nicht traktandierten Verhandlungspunkt ein:

Art.3. - Auf gestellten Antrag hin hat die Versammlung einhällig beschlossen, unter den Anwesenden ein Sitzungsgeld wie bis anhin zu entrichten, wie folgt:
den Anwesenden jedem Fr. 3.-, denjenigen Nichtstimmberechtigten, so nicht erscheinen konnten, sowie den Witwen jedem Fr. 1.50,
und zwar aus dem Grunde, weil die passierte Rechnung sich von den Jahren 1859 und 1860 datiert und folglich vor 1861 der Versammlung zum Passieren hätte vorgelegt werden sollen, also bevor der Ausscheidungsentscheid ausgefällt wurde.

Abgelesen und bestätigt: Der Präsident: Jb. Ritchard Der Sekretair: Blatter

Das Ende der Burgerkorporation

Das Inventar

Am 4.März 1861 beschloss der Einwohnergemeinderat, „die Titelübergabe im Sinne des Entscheides die Ausscheidung betreffend, vor dem sämtlichen Gemeinderat so bald möglich vorzunehmen“. Die von der Burgerkorporation der Einwohnergemeinde zu übergebenden Vermögenswerte wurden in einem „Inventarium über das von der Burgerkorporation von Unterseen der dasigen Einwohnergemeinde abgetretene Vermögen“ festgehalten. Dieses wiederholt im Wesentlichen die Angaben im regierungsrätlichen Entscheid, doch wurden zusätzlich noch einige besondere Bemerkungen angebracht.

Die Bäuerburgergemeinde Unterseen hatte sich im Jahre 1748 gegenüber der Regierung verpflichtet, dem jeweiligen Pfarrer alljährlich auf Neujahr £.10.- a.W. oder neue Fr.14.29 als Verbesserung seiner Besoldung auszurichten. Diese Leistung wurde von der Einwohnergemeinde übernommen. Als Schuld haftete auf dem Burgerkorporationsgut auch noch ein alljährlich an die Schützengesellschaft nach § 26 des Burgerkorporationsreglements auszurichtender Beitrag von Fr. 94.30. Dieser Beitrag wurde seit dem 17.Jahrhundert ohne Anstand ausgerichtet; eine Weigerung von Seite der Burgerkorporation in den 1840-er Jahren hatte einen regierungsrätlichen Spruch zur Folge gehabt, durch welchen die Burgerkorporation angewiesen worden war, denselben weiterhin auszubezahlen. Die fragliche Schützengesellschaft bestand von jeher aus Korporationsburgern, doch hatten sich auch mehrere Nichtburger mit einer Einlage von Fr. 15.- in die Gesellschaft eingekauft.

Die Übergabe

Die Bürgerkorporation liess sich nicht überzeugen, dass der Regierungsentscheid vom 30. Dezember 1860 dem Recht entspreche. Sie hielt vielmehr daran fest, dass durch dasselbe ihr Eigentum, ihre Interessen und ihr Recht aufs Schwerste verletzt worden seien. Es stehe ihr indess zurzeit kein Mittel zu, sich der Vollziehung des Urteils zu entziehen und sie müsse sich daher für einstweilen darein fügen, dass es vollzogen werde. Die Bürgerkorporation behielt sich indess alle Rechte vor, um sie zu einer günstigeren Zeit wieder geltend zu machen. - Über eine letzte Zusammenkunft des Bürgerkorporationsrates wurde abschliessend festgehalten:

Sitzung des früher bestandenen Bürger Corporations Rathes. gehalten im Gemeinds Bureau den 27.ten April 1861.

Präsident: Herr Jakob Ritschard, Wirth

Mitglieder: Kaspar von Allmen, Bärthvogt

Heinrich Imboden, Wirth

Christen Gysi, Gerber

Ulrich Schmoker, Beck

Alb. Imboden-Müller

Ulrich Rubin, Beck

Sekretair: Blatter, Gemeindeschr.

Abwarth: v. Allmen

Verhandlungen:

Heute wurde die Zustellung des früher der Bürgerkorporation Unterseen angehörigen Vermögens-Gegenstände zu Folge dem Regierungsräthlichen Entscheid vom 28.ten December 1860 an die Einwohnergemeinde Unterseen vorgenommen, in Gegenwart der Mitglieder des ehemaligen Burgerraths und des gegenwärtigen Einwohnergemeinderats.

Nach dem darüber aufgenommenen Verbal und Inventar besteht das abzutretende Vermögen wie folgt:

a. In Liegenschaften	£. 31'852.66
b. " Beweglichkeiten, ohne Schatzung	
c. " Rechten	" 30'010.36
d. " Zinsbaren Kapitalien	" 33'537.82
e. " ausstehenden Kapitalzinsen	" 1'886.34
f. " " Lehenzinsen	" 3'741.76
g. " zwei Aktien auf den Dampfschiffen	" 1'439.40
	£. 102'468.33
Schulden werden abgezogen	" 3'240.09
Reines Vermögen	£. 99'228.26

Dieses Verbal mit Inventarium ist beiden Behörden wörtlich abgelesen worden. Demselben wird, soviel es die Bürgerkorporation betrifft, die Genehmigung ertheilt und somit beschlossen, das Vermögen, wie es hievor beschrieben ist, im Sinne des Reg. Räthlichen Entscheides und der im Verbal aufgenommenen Verwahrung an die Einwohner-Gemeinde Unterseen zu übergeben.

Das gleiche „Übergabeverbal“ wurde ebenfalls an der ordentlichen Einwohnerversammlung vom 4. Juli 1861 wörtlich abgelesen. Die Versammlung genehmigte das Dokument einstimmig und beschloss, „dasselbe wie vorgeschrieben in drei Doppeln ausfertigen zu lassen.“ - Unmittelbar anschliessend wurde ein an den Einwohnergemeinderat gerichtetes „Schreiben der Herren Hauptmann Müller, Weyermann und S. Gribi verlesen, in welchem diese verlangen, dass ungeachtet des von der letzten Bürgerkorporationsversammlung vom 19. Februar 1861 an die Bürger verabfolgten Sitzgeldes das volle Vermögen an die Einwohnergemeinde ausgerichtet werde.“ Die Versammlung beschloss dann aber einstimmig, „dieser Reklamation keine Folge zu geben und die Sache auf sich beruhen zu lassen, indem dasselbe von der Einwohnergemeindeversammlung anerkannt wird.“ Man wollte nicht mehr einen neuen Streit beginnen und anerkannte die nachträgliche, grosszügige Ausrichtung des letzten korporationsbürgerlichen Sitzungsgeldes .

Mit dieser Inventarübergabe endete die Stadtburgerkorporation. Das mit vielen Auseinandersetzungen verbundene, heikle Kapitel der Unterseener Gemeindegeschichte war rechtlich abgeschlossen, doch die entstandenen persönlichen Spannungen wirkten noch lange lähmend auf die weitere Entwicklung des Gemeinwesens nach.

Der Ausscheidungsvertrag

Widerstand in der Burgergemeinde

Der Ausscheidungsvertrag musste noch rechtsgültig abgefasst und unterschrieben werden. Am 10. Juni 1861 beschloss der Burgergemeinderat:

Um den Ausscheidungsvertrag zwischen der Burgergemeinde und der Einwohnergemeinde notariell verinstrumentieren und zu begloben, werden ausgeschossen Herr Präsident Johannes Sterchi und das Mitglied Friedrich Rubin. Herr Präsident Sterchi legt der Behörde ein Schreiben des Einwohnergemeinderats vor, nach welchem die letztbemeelte Behörde verlangt, dass die Fr. 7'500.-, welche die Burgergemeinde laut des Ausscheidungsentscheids an den Schulhausbau zu bezahlen habe, bis den nächsten 1. Merz in Bereitschaft habe.

Die Burgergemeinde hatte kein flüssiges Geld, doch der Einwohnergemeinderat brauchte es dringend für den Schulhausbau und wollte rasch handeln. Am 5. August 1861 wurde in der Einwohnergemeindeversammlung „dem Projekt Ausscheidungsvertrag zwischen der Burgergemeinde (Bäuertgut) und der Einwohnergemeinde, wie er abgelesen worden, soviel es die Einwohnergemeinde betrifft“, zugestimmt und beschlossen, denselben dem Burgergemeinderat zur Prüfung seinerseits mitzuteilen.“ Doch der Vertragsabschluss verzögerte sich. Da schritt der Regierungstatthalter ein und setzte einen Termin. Am 13. September 1861 beschloss der Einwohnergemeinderat:

Da ab Seite des Regierungstatthalteramts zur Ausscheidung des Gemeindevermögens zwischen der Burgergemeinde mit der Einwohnergemeinde eine letzte Frist von 30 Tagen anberaumt ist, wird der Burgergemeinderat nochmals aufgefordert, den Entwurf des Ausscheidungsvertrages zu prüfen und mit der Einwohnerbehörde vollends abzuschliessen, nicht geschehendenfalls die desnahen entstehenden Folgen einzig die burgerliche Gemeindebehörde zu ertragen hat.

Da die Mahnung keine Wirkung zeigte, beschloss der Einwohnergemeinderat acht Wochen später am 4. November 1861 nochmals, den Burgergemeinderat aufzufordern, „die Ausscheidungsangelegenheit mit der Einwohnergemeinde ins Reine zu bringen, wofür ihm eine letzte Frist bestimmt wird von 8 Tagen, mit dem Hinweis, dass andernfalls eine Anzeige an das Regierungstatthalteramt erfolgen werde.“ Darauf wurde am 13. Januar 1862 im Burgerrat ein Dreierausschuss unter der Leitung von Präsident Sterchi bestimmt, „um die Ausscheidung der Gemeindegüter und die Übergabe der Vermögensgegenstände an die Einwohnergemeinde sowie Abfassung des Ausscheidungsvertrages vorzunehmen.“ Und am 25. Februar 1862 wurde der Bäuertvogt angewiesen, „dem Einwohnergemeindeseckelmeister zum Schulhausbau von dem bezogenen Holzgeld vorläufig die Summe von Fr. 4'000.- auszurichten, und sobald der Ausscheidungsakt abgeschlossen sei, solle ihm noch Fr. 1'000.- von diesem Geld nachbezahlt werden“.

Genehmigung und Grundbucheintrag

Endlich am 17. April 1865 konnte der zwischen der Einwohner- und der Burgergemeinde ausgearbeitete Ausscheidungsvertrag der Gemeindeversammlung vorgelegt werden. „Dieser Vertrag wurde, wie er nach dem Ausscheidungsentscheide im Entwurf abgefasst worden, der Versammlung abgelesen und von ihr in seinem Inhalt

als dem regierungsrätlichen Entscheid entsprechend als richtig abgefasst befunden und genehmigt und schliesslich einstimmig beschlossen, diesen Vertrag an den Regierungsrat zur Sanktion einzureichen.“ Die Burgergemeinde und die Einwohnergemeinde rechneten jedoch erst am 1. April 1867 endgültig über das Schul- und das Kirchengut ab. Dem Bäuergut zustehende Titel wurden der Einwohnergemeinde an Zahlungsstatt abgetreten und für dem Rest ein zinsbarer Titel ausgestellt.

Der Grundbucheintrag liess dann aber noch lange auf sich warten. Erst nachdem alle fraglichen Grundbücher bis 1803 zurück und alle Pfändungsprotokolle überprüft worden waren, konnte der Ausscheidungsvertrag nach langer Verzögerung am 6. Dezember 1882 ausgefertigt und am folgenden 13. Dezember eingetragen werden. Dabei wurden die Liegenschaften in ortsüblicher Weise aufgeführt und das Finanzielle dem Regierungsratsentscheid entsprechend geregelt. Dieser ins Grundbuch eingetragene Ausscheidungsvertrag von 1882 dokumentiert mit vielen detaillierten Angaben den Grundbesitz sowohl der Einwohnergemeinde wie der Burgergemeinde nach der Güterausscheidung im Jahre 1860.



Abb. 30 – Vue de la ville d'Unterseen vers le Lac de Thoune, von Samuel Weibel

Neuordnung

Die Bürgergemeinde

Altes und Neues

Forstwesen

Ein neues Reglement über die Bewirtschaftung und Benutzung der Gemeindewälder

Das Gemeindeleben ging nach dem Güterausscheidungsentscheid der Regierung wie gewohnt weiter. Am 4. Februar 1861 wurde an der Bürgergemeindeversammlung der Entwurf zu einem „Reglement über die Bewirtschaftung und Benutzung der Gemeindewälder“ beraten. Danach waren für die Holznutzung berechtigt:

- a. Verheiratete Bürger und Bürgerswitwen, welche mit dem letzten Tag Christmonat des vorherigen Jahres das 23. Altersjahr zurückgelegt haben.
- b. Ledige Gemeindeglieder, welche mit dem letzten Tag des vorherigen Jahres das 30. Altersjahr zurückgelegt haben.

Ledige Weibspersonen, welche mit dem vorbemelnten Tag das 30. Altersjahr zurückgelegt haben, zur Hälfte der Holznutzung, sofern sie eine eigene Haushaltung führen. Die Nutzungsberechtigten haben nach dem Verhältnis der Berechtigung die damit verbundenen Gemeindelasten zu ertragen. Die frisch in die Nutzung Eintretenden haben sich jeweils vor dem 1. ten Tag März jedes Jahres auf dem Gemeindebureau einschreiben zu lassen.

Es wurde dem Bürgergemeinderat überlassen, je nach Gutfinden jährlich 1 oder 2 Loshölzer herauszugeben, wobei am Grundsatz festgehalten wurde, dass das eine Los nur Brennholz, das andere aber vorzugsweise auch Bauholz enthalte. Nach den von der Direktion des Innern mit Schreiben vom 4. April 1861 gemachten Abänderungen trat das neue Reglement in Kraft. Danach besass die Bürgergemeinde Unterseen zehn Wälder mit 312 Jucharten Gesamtfläche, welche sie „seit undenklichen Zeiten“ besitze. Auf ihnen haftete aber nach dem regierungsrätlichen Entscheid über die Ausscheidung der Gemeindegüter die Dienstbarkeit der unentgeltlichen Lieferung des Bau- und Reparationsholzes für alle öffentlichen Gebäude der Gemeinde sowie für Brücken, Schwellen, Brunnen, Brunnenleitungen und andere Kommunalzwecke, ferner die Verpflichtung, das Brennholz für die Beheizung der Unterweisungslokale, der Schulen und der Primarlehrerwohnungen zu liefern.

Neben verschiedenen Vorschriften über eine nachhaltige Nutzung des Waldes wurde das Grasmähen in den Gemeindewaldungen wie früher verboten, ebenso „das Weiden von Viehware neben der allgemeinen Hutschafft“. Die Holznutzung wie der Weidgang blieb weiterhin den in der Gemeinde wohnenden Bürgern vorbehalten, ausserhalb der Gemeinde wohnende waren ausgeschlossen.

Unbefugtes und unbeschränktes Streuesammeln war durch die bestehenden Forstpolizeivorschriften verboten. Ebenfalls das Mieschen war gänzlich untersagt, und das Hauen von Flechtästen und Zaunringen durfte nur, wie das Laubsammeln, mit der Erlaubnis des Gemeinderates geschehen. Beim Einsammeln von Waldfrüchten durfte nicht an die Stämme geschlagen werden. Dürres Holz einzusammeln blieb erlaubt, dies durfte aber nur an drei bestimmten Wochentagen geschehen. Wer sein Brennholz verkaufte oder vertauschte, dem sollte das nächste Jahr kein Losholz mehr zugeteilt werden. - Zur Behütung und zum Schutz der Gemeindewälder hatte der Gemeinderat zwei Bannwarte zu ernennen. Über ihre Arbeit hatten sie am Ende eines jeden Monats dem Gemeindepräsidenten und alle Jahre der Gemeindeversammlung einen Bericht zu erstatten. Über das Forstwesen führte der Bäuertvogt oder Bürgergemeindeverwalter eine besondere Rechnung.

Verkauf des Holzhaurechts im Bleiki

Am 12. April 1862 schlossen der Staat Bern und die Burgergemeinde Unterseen einen Loskaufvertrag ab, betreffend „das sogenannte untere oder wie es früher benannt wurde ‚niedere Bleiki‘, ein zum Teil mit Holz bewachsenes, grossenteils aber zur Grasnutzung bestimmtes, ziemlich steil gegen Mittag abhängendes und dem Staate Bern gehörendes Stück Land von über fünf Jucharten, welches gegen Norden und Osten an den oberkeitlichen Brückwald ob der Zollbrück bei Interlaken angrenzt und bereits im Jahr 1520 vom Kloster Interlaken angekauft worden war. Die Burgerbäuertgemeinde von Unterseen übte dort seit Menschengedenken ein Holzhaurecht aus, und zwar ein unbeschränktes“. Die Burgergemeinde trat mit diesem Vertrag das Nutzungsrecht für 90 Franken an den Staat ab. Im Gegenzug überliess der Staat der Burgergemeinde einen Bezirk Waldboden auf der Westseite ihres Bleikigutes.³⁰

Probleme

Unregelmässiges

Das Gemeinwesen kam auch nach dem Güterausscheidungsentscheid nicht zur Ruhe. Am 7. August 1861 zeigte Präsident Ritschard im Einwohnergemeinderat an, dass Gemeindeschreiber Blatter dem Burgerpräsidenten Johann Sterchi eine falsche Vermögensbescheinigung ausgestellt habe. Ferner, dass Blatter, nachdem die Kirchengutsrechnung sowie die Schulgutsrechnung von der Gemeindeversammlung passiert worden sei, noch mehrere Ansätze in denselben zu seinen Gunsten verändert und damit die Gemeinde um ein Bedeutendes betrogen habe. Ferner wurde mitgeteilt, dass Burgerpräsident Sterchi als gewesener Verwalter des Burgerkorporationsgutes in seiner letztthin abgelegten Rechnung mehrere Artikel, wie z.B. Titel, Lehenszinse usw. im Ausstand verzeige, die er aber schon längst vor der Ablage der Rechnung einkassiert habe.

Durch den Ausscheidungsvertrag war die Einwohnergemeinde Eigentümerin des sämtlichen Korporationsgutes geworden, und der Einwohnergemeinderat konnte als verwaltende Behörde diese Sache nicht auf sich beruhen lassen. „Es wird nun, gestützt auf oben Angeführtes einhellig beschlossen, eine schriftliche Anzeige gegen Blatter und Sterchi dem Regierungsstatthalteramt einzureichen.“ Der Burgerpräsident geriet daraufhin in Konkurs. Trotz dieser schlechten Nachrichten blieb die Burgerversammlung ihren alten Gewohnheiten treu. Am 7. Oktober 1861 beschloss sie „den an der heutigen Versammlung Anwesenden, jedem ein Sitzgeld auszurichten von 1 Fr. und zwar denen, so dasselbe noch heute behändigen.“

Am 11. August 1864 erschien alt Burgerpräsident Johann Sterchi vor dem Gemeinderat mit dem Gesuch, „es möchte der Gemeinderat die von Seite der Einwohnergemeinde in seinen Geldstag eingegebenen Forderungen gleich seinen übrigen Gläubigern zurückziehen und in die Aufhebung seines Geldstages einwilligen. Wenn im Fall diesem Gesuch nicht entsprochen werden sollte, so stelle er das zweite Gesuch dahingehend, es möchte der Gemeinderat zu diesem Zweck die Gemeinde ausserordentlicherweise zusammenberufen und ihr sein erstes Gesuch zur Entscheidung vorlegen. - Betreffend das erste Gesuch, so wird Sterchi mit demselben abgewiesen.“ Zur Behandlung des zweiten Gesuches wurde die Gemeinde zusammengerufen. An dieser Versammlung „stimmten 4 für Entsprechung und 4 auf Abweisung“. Als schliesslich am 10. November 1864 für die bei der Einwohnergemeinde offene Schuld neue Bürgen gestellt wurden, zog der Einwohnergemeinderat seine Forderung zurück.

³⁰ Archiv der Burgergemeinde, Schachtel Diverse alte Akten

Eine Amtsbürgschaft mit Folgen

Am 6. November 1864 wurde protokolliert: „Johannes Blatter, Docters sel. Sohn, war seit mehreren Jahren Cassier auf der Hypothekarkasse in Bern. In früheren Jahren war die ehemalige Burgerkorporation mit der Burgergemeinde und in letzter Zeit einzig die Burgergemeinde dessen Amtsbürgin für die Summe von Fr. 29'000.-. Blatter hat sich in dieser Stelle grobe Nachlässigkeiten zu Schulden kommen lassen“, indem sich bei seiner Entlassung ein Defizit in der Kasse von über Fr. 30'000.- ergab. Der Staat resp. die Hypothekarkassenverwaltung verlangte nun von der Gemeinde als Amtsbürgin die Bürgschaftssumme der Fr. 29'000.-. Die Burgergemeinde wehrte sich, es kam zum Prozess, der aber nur mit einem halbem Erfolg endete. Sie musste am 22. Februar 1871 zur Kenntnis nehmen: „Im Prozess zwischen dem Staate Bern einerseits und der Burgergemeinde Unterseen andererseits als Amtsbürgin des gewesenen Hypothekarkassenkassiers Johann Blatter wurde laut Urteil des Appellations- und Kassationshofes des Kantons Bern vom 25. Oktober 1870 die Burgergemeinde Unterseen verfällt:

- a. zu einem Hauptbetrag von Fr. 12'000.-
 - b. zu einem Kostenbetrag von Fr. 559.10
- zusammen Fr. 12'559.10
beides nebst Zins seit dem 25. Oktober 1870 à 5%

Die Versammlung beschloss, für diese Summe einen Pfandbrief einzulegen und dafür als Unterpand einen noch unterpfandfreien Bezirk am Lehn einzusetzen. Nach den Turbulenzen und der Schuldenzeit der 50-er-Jahre war dies für die Burgergemeinde ein glimpflicher Ausgang des Handels, aber auch eine zusätzliche Belastung.

Hilfe an Brandgeschädigte

Unterseens alte Holzhäuser waren feuergefährlich, entsprechend häufig brachen Brände aus. Bevölkerung und Behörden waren hilfsbereit, die Burgergemeinde sogar grosszügig. Am 2. Juni 1868 wurde „dem Ansuchen der durch Brand verunglückten Michael Tschiemer, Fabrikant, und Christen Gysi, Gerber, dass ihnen zum Wiederaufbau ihrer abgebrannten Gebäude ein Quantum Holz als Beisteuer unentgeltlich verabfolgt werden möchte, wurde einstimmig entsprochen, und zwar Holz zum Schätzungswert für Michael Tschiemer von Fr. 4400.- und für Gysi von Fr. 300.-.

Auch die Einwohnergemeinde war zu Schaden gekommen, als auf der Spielmatte ihr Schaalgebäude in Feuer aufging. Am 19. April 1869 stellte Herr Grossrat Jakob Ritschard namens des Einwohnergemeinderates an die Versammlung der Burgergemeinde das Gesuch, „dieselbe möchte zum Wiederaufbau des abgebrannten Schaalgebäudes laut Ausscheidungsvertrag das erforderliche Holz verabfolgen lassen. Die Sache wird dem Gutfinden des Burgergemeinderates überlassen.“

Die Brandserie riss nicht ab. Am 10. August 1869 beschloss die Burgergemeinde „auf Ansuchen des unterm 16. Juni abhin durch Brandunglück betroffenen Familien Huggler, die Gemeinde möchte ihnen zum Wiederaufbau ihres Wohnhauses und Scheune einen Beitrag an Holz verabfolgen, die Angelegenheit dem Gemeinderate zu übertragen.“ Und am 8. März 1874 bewilligte die Versammlung „ein Quantum Holz im Werte von Fr. 2000.- für die Brandgeschädigten vom 19. Hornung zum Wiederaufbau ihrer Gebäude.“ Das war grosszügige Direkthilfe an die Brandgeschädigten.

Besonderes

Das Küblisbad

Ein altes Heilbad

Das Küblisbad stammte aus dem Besitz der einstigen Bäuertgemeinde. Der Name ruft nach der Frage, ob das Bad einst einem Manne namens Kübli gehörte. In den Urkunden wird kein solcher Besitzer erwähnt. Nach Hermann Hartmanns „Grossem Landbuch“ wurde hier schon 1736 gebadet. Das Wasser soll besonders „gegen offene Schäden und Geschwülste“ heilend gewirkt haben, aber auch gegen die Unfruchtbarkeit bei Frauen. 1770 brannte das Badegemach wegen der Unvorsichtigkeit eines Gastes nieder. Daraufhin baute die Gemeinde „ein neues bequemerer Badehaus, in welchem die Badegäste Aufenthalt nehmen konnten, ohne wie früher nach jedem Bade wieder nach Hause gehen zu müssen“. Vom Jahre 1774 an war der Betrieb ein wichtiger Teil des Bäuertvermögens.

Ein Konzessionsgesuch

Während der Helvetik und der Mediationszeit waren die Gäste grösstenteils ausgeblieben und das Küblisbad zeitweise geschlossen. Die Gemeinde bemühte sich um eine Wiederinbetriebnahme mit einer neuen Wirtschaftskonzession³¹. Das Schreiben an den Kleinen Rat in Bern wurde von Christen Blatter, Kirchmeier, namens der Stadtgemeinde Unterseen am 12. Wintermonat 1816 unterzeichnet. Es lautet:

Schon seit langem war für die volkreichen Gegenden um Interlaken der Mangel eines zweckmäss eingerichteten Baades sehr fühlbar. Es existiert zwar ein sogenanntes Bädlein nahe beym Neuhaus, allein da mit demselben kein Wirtschaftsrecht verbunden ist, so konnte den Eigenthümern wegen dem geringen Ertrag auch nicht die nöthigen Kosten auf dessen behörige Einrichtung verwenden und so blieb es bis jetzt beinahe unbrauchbar und auch äusserst selten besucht.

Der grosse beynahe alljährlich sich mehrende Zusammenfluss der Fremden und Curgäste während der Sommermonate macht den diessörtigen Mangel stets noch fühlbarer, zumal dieselben wie die Einheimischen, sei es zur Gesundheit oder zur Reinlichkeit bisher stets mit den sehr unbequemen Hausbädern und sehr oft mit Wasser sich behelfen mussten, das weder für das eine noch das andere sich eignete. Bei dem obgedachten Bädlein beim Neuhaus entspringt nämlich eine sehr reichhaltige und reine Quelle, deren Wasser nach den vorgenommenen chemischen Untersuchungen nicht bedeutende mineralische Teile enthält, aber von einer seltenen Reinheit, welche dasselbe nach Aussage der Ärzte sowohl zum Baden als auch zum Trinken sehr heilsam macht.

Die Bittschrift mündete in ein Gesuch, „dass Eure hochwohlgebornen Gnädigen Herren geruhen möchten, ihnen die hiezu nöthige Konzession gütigst zu erteilen.“ Mit Rücksicht auf die Annehmlichkeiten des Bades, speziell für die Kurgäste von Interlaken, stimmten die bernischen Finanzräte zu, trotz der Nähe zum Neuhaus, das zu dieser Zeit noch dem Staat gehörte. Die Konzession wurde am 28. März 1817 für die Zeit je vom 1. Mai bis 1. Weinmonat erteilt, und zwar zum Wärmen des Wassers und dazu die Gäste mit Speise und Trank zu bewirten gegen einen jährlichen Zins von zwei Mäas Haber, zu liefern an die Amtsschaffnerei Interlaken.³²

Ein Betrieb mit Problemen

Das Küblisbad war baulich in schlechtem Zustand, hatte zudem zeitweise einen zweifelhaften Ruf und bereitete den Vorgesetzten der Gemeinde oft Sorgen. Badwirt war in dieser Zeit Johann Ritter, dem am 23. März 1815 „das Baad noch für ein Jahr inn den alten Zins hingelichen“ wurde. Am 28. März 1818 wurde dazu protokolliert:

³¹ Ämterbücher Interlaken, Band 3 Seite 277

³² Ämterbücher Interlaken, Band 3 Seiten 277 - 286

Das Baad ist auf eine Steigerung kommen mit dem dabei befindlichen Land und sonstigen Zugehörden, auch mit dem Baadrecht und Pintenschenrecht. Ist dem Johann Ritter, dem alten Baadwirth für das Jahr 1818 für den Zins von 50 Kronen überlassen worden, und soll die Baadkästen selbst reparieren lassen, jedoch soll der Beurthvogt ihm die Läden dazu liefern.

Die Gemeinde war mit dem Pächter nicht immer zufrieden. Am 4. April 1826 stellte sie für die Weiterverpachtung besondere Bedingungen:

Zum Baadwirth ist wieder um den alten Zins erwehlt Johannes Ritter. Soll aber die Tachung reparieren und bey dem Haus Säuberlichkeit beobachten.

Eine Kehrseite des Fremdenverkehrs schlug sich im Chorgerichtsmanual nieder:

Am 2.ten Mertz letzthin (1827) erschien vor dem hiesigen Pfarramte Barbara Ritter, Johannes des Baadwirths im sogenannten Küblisbad am Thunersee Tochter von Unterseen, und zeigte an, dass sie sich seit der Mitte Augstmonaths 1826 schwanger befinde. Sie erschien heute vor dem Chorgerichte und das Resultat unseres Verhörs war folgendes: Sie habe sich nur einmal vergangen. Es habe sich diess in ihrem Wohnhause im Bädli zugetragen, da sie allein zuhause gewesen sey. Ihren Schwängerer kenne sie nicht, ein deutscher Herr sey es gewesen, der sie, die betrunken gewesen sey, fast dazu gezwungen habe. Hier kam nun eine widersprechende Antwort um die andere und höchst verdächtige verwirrte Verzählungen. ...

Für das Chorgericht war es eine unlösbare Aufgabe, den Kindsvater zu finden und ihn zur Rechenschaft zu ziehen. Die Gemeinde bestimmte daraufhin als neuen Pächter den Kirchmeier Blatter, reduzierte ihm den Zins und verlangte dafür bauliche Verbesserungen.

Am 5.ten Tag Aprill 1827 ist das Bad für 6 Jahr um den Zins von 40 Kronen hingegeben mit dem Beding, wenn nach Verlauf von 3 Jahren nichts gemacht würde, die Gemeind sich vorbehaltet, es aufkünden zu können.

Den 18. Brachmonath 1827: Ist wegen dem Baad, von dem jetzigen Badwirth Kirchmeyer Christen Blatter eingebracht worden, dass es höchst nöthig seye wegen Mangel an Platz, eine Laube anzubauen, und weil wirklich Holtz vorhanden, eine solche Lauben anzubauen. ... Ist mit Mehrheit erkent, diese Laube auszuführen.

Das Bad belastete mit den immer wieder notwendigen Reparaturen die Gemein-derechnung. „Da sich die Gebäude beim Küblisbaad und die Einrichtungen des Baadwesens im allgemeinen der Reparation bedürfen, und die nothwendige Herstellung derselben von dem gegenwärtigen Lehenbesteher Sterchi verlangt werden“, so wurde am 1. Juli 1837 zur Ausführung dieser Reparationsarbeiten drei verschiedene Devisen aufgenommen und zur Bearbeitung ein Dreierausschuss eingesetzt. Am 13. August 1837 wurden den „notwendigen Reparationen am Küblisbad zugestimmt und beschlossen, „das Bad sei einem Partikularen für mehrere Jahre zu verpachten.“ Am 19. Juni 1838 wurde als Baadwirth Johann Sterchi, Trüllmeister bestimmt und am 9. September 1839 die Reparationsangelegenheiten wegen dem Küblisbaad zum Entscheid der Gemeinde überwiesen. An der folgenden Gemeindeversammlung vom 10. September 1839 wurde dann beschlossen, das Dach des Bades mit Ziegeln zu decken, und es „sollen die zwei Wohnstuben obenführ diesen Herbst noch frisch ver-däfelt werden und auch auf kommenden Frühling die Baadstüblein in behörig brauch-baren Zustand versetzt und gleichfalls repariert werden.“

Das Bad litt unter vielen Pächterwechseln. Einzelne Pächter blieben den Zins schuldig und gerieten in Konkurs, andere wurden wohlwollender behandelt. Am 18. April 1842 erhielt der Pächter Christian Bhend „auf seine Anfrage hin zu einem neuen Kegelries beim Baad 2 Bäumli im Kaufpreis zu verzeigen bewilliget, und zwar vorzüglich zwei in der Ey befindliche Fellibäumli, sofern sie sich dazu eignen möchten. - Als 1850 Hans Wyss als neuer Wirth den Badebetrieb übernahm, wurde

am 17. Mai 1850 beschlossen, „etwa 3 neue Baadkästen ins Baadhaus machen zu lassen“. Hans Wyss starb wenig später. Am 13. Dezember 1851 fragte der Seckelmeister von Aarmühle an, „ob die Gemeinde allfällig vorhabens sei, ihr Küblisbaad mit Zugehörd zu veräussern. Diese Einfrage wird einstimmig verneinend entschieden“. Wieder drängten sich Reparaturen auf. „Da das Dach auf dem Saal beim Baad sowie auch auf dem Keller daselbst in sehr schlechtem Zustande sich befindet und notwendig repariert werden muss, wurde dem Präsidenten am 19. September 1855 die Vollmacht erteilt, die notwendigen Reparationen machen zu lassen“. Kaufinteressenten wurden abgewiesen. Am 12. Christmonat 1857 beschloss die Versammlung „über die Hingabe des Küblisbaadlehens nicht einzutreten, dagegen mit Liebhabern verhandeln zu lassen und einen Plan für einen Neubau aufnehmen zu lassen“. Doch die Extra-Versammlung vom 4. März 1858 beschloss dann mit einer Mehrheit der Stimmen, kein neues Gebäude ausführen zu lassen. Daraufhin wurde das Küblisbaad am 10. April 1858 nach einer Lehenssteigerung mit 72 von 118 Stimmen dem alt Posthalter Blatter gegen einen Zins von 412 Franken hingegeben und ihm am 21. Juni 1860 „2 neue Baadkästen zu machen beschlossen.“

Im Ausscheidungsvertrag von 1860 wurde das Küblisbad mit zugehöriger „Bad-concession“ als „allgemeines Bürger- oder Bäuertgut“ endgültig der Bürgergemeinde zugesprochen. Zu der Liegenschaft gehörten:

ein Wirtschafts- und Badgebäude, ein dabei stehender neu erbauter Weinkeller, eine Scheune und das umliegende Erdreich von 5 Jucharten im Gesamtwert von Fr. 5'743.65.

Die Umgebung als Pflanzland

Fruchtbares Pflanzland war gesucht. Über „die Urbanisierung des unurbanisierten Landes beim Baad und Verpachtung des Baades“ wurde am 10. Juni 1861 beschlossen, „da der Pächter, alt Posthalter Blatter das Lehen freiwillig ohne Entschädigung abgeben möchte, eine Concurenz ausschreiben zu lassen. Darauf beschloss die Versammlung am 30. Juli 1861, zur Verpachtung des Küblisbaades und zur Urbanisierung des Landes daselbst mit grosser Mehrheit,

1. Neu die unter der Strasse befindlichen Neuenplätze sollen vorerst den Schulmeistern als ihnen zu verabfolgendes Pflanzland, jedem $\frac{1}{2}$ Jucharten, abgemessen und das übrige von diesen Plätzen dann zum Baadheimwesen und mit demselben vereinigt werden.

2. dem neuen Pächter, da die Pachtzeit auf nächsten Frühling ausläuft, soll übertragen werden, das angrenzende unurbanisierte Land zu urbanisieren, und zwar in der Weise, dass alles Land, sich zum Pflanzen eignend, wenigstens mit einem Schuh gutem Erdreich überführt werde.

Die Pacht wurde an Bürgergemeindepräsident Sterchi übertragen, der diese Bedingungen alle annahm und dazu versprach, auf dem Weinkeller in seinen Kosten ein Wohnhaus aufzubauen, wenn die Gemeinde das Holz dazu unentgeltlich liefere und ihrerseits den Bau einer Scheune übernehme. - Die Schulmeister waren mit dem ihnen zugeteilten Pflanzland unter der Strasse nicht zufrieden. Die Gemeinde kam auf ihre Zuteilungsbeschlüsse zurück und teilte ihnen am 7. Oktober 1861 auf Antrag des Ausschusses Land „in den neuen Plätzen“ statt „unter der Strasse“ zu.

Eine Heilquelle?

In den im Jahre 1862 erschienenen „Heilquellen und Badeanstalten des Kantons Bern“³³ wird das „Küblisbad oder Sundlauenenbad“ beschrieben, das unweit des Lombachs und seiner Einmündung in den Thunersee, am Fusse einer nach dem Seeufer abfallenden, von St. Beatenberg auslaufenden Gebirgserhöhung zwischen dem Lombach und dem Sundbach liege.

³³ Gohl, Die Heilquellen und Badeanstalten im Kanton Bern, Seite 230

Das Badehaus ist nur 10 Schritt von der Felswand entfernt, die hier unmittelbar aus der wagrechten Ebene schroff und steil emporsteigt und nur spärlich mit Nadelholz, Gebüsch und Gräsern bewachsen ist. Vor dem Badegebäude breitet sich ein mit Fruchtbäumen versehener, angeschwemmter ebener Wiesengrund von 10-15 Jucharten bis zum nahen Seeufer aus, der sich zu einer sehr angenehmen schattigen Anlage umschaffen liesse, die später den vielleicht zahlreichen Gästen um so wohltuender und erwünschter wäre, als sich hier die Wärme in den Sommermonaten vorzüglich konzentriert.

Das mit einem Pintenrecht versehene Gebäude wurde 1786 errichtet, dessen Bauart und Einrichtung aber zur bequemen Aufnahme von Kurgästen noch manches zu wünschen übrig lässt, und weit hinter den Anforderungen unserer Zeit zurückgeblieben ist. Das Erdgeschoss enthält 3 Badekammern, wovon zwei mit je 2, und eine mit 1 Badekasten versehen sind; im obern Raume des Hauses befinden sich ausser dem öffentlichen Wirtschaftszimmer noch mehrere andere zum Gebrauch des Besitzers; nahe dabei steht noch ein kleineres Gebäude, zu andern als Badezwecken.

Die zum Badegebrauch dienende Quelle fliesst hinter dem Gebäude, unmerklich aus zwei fast vertikalen und circa 1 Fuss von einander abstehenden 1½ Zoll breiten Spalten des anstehenden, dichten, gelblichgrauen Sandsteins; eine aus lose übereinander liegenden Steinbruchstücken bestehende halbkreisförmige, gegen die Felspalten gerichtete Einfassung bildet einen Sammler von nur wenigen Kubikfussen Inhalt, in den das Wasser unbedeckt ca 3 Fuss hoch steht, und sich wegen dem steten Zufluss nur schwer ausschöpfen lässt, und in welchem ein aufrecht stehender Deuchel mit Seitenablauf versehen, dasselbe in das unter dem nahen Dach des Badegebäudes befindliche Heizgemach zum Wärmekessel führt, von welchem es durch eiserne Röhren zu den Kästen gelangt.

Das frisch aus dem Sammler geschöpfte Wasser ist völlig klar, farb- und geruchlos, und von einem kaum merklichen, unbestimmbaren Beigeschmack. Die Temperatur ist +9° R. bei 19° R. der Atmosphäre, nach welchen Merkmalen es somit nur wenige mineralische Teile zu enthalten scheint, und einem gewöhnlichen guten Quellwasser nahe kommt. Eine chemische Analyse desselben ist nicht vorhanden, es wird vom Landvolk nur zum Baden verwendet, zum Teil als Reinigungsmittel, zum Teil gegen Hautausschläge, Geschwüre und gegen andere krankhafte Zustände, in denen warme Bäder Erleichterung und Heilung schaffen; sichere badeärztliche Erfahrungen über die Heilkräfte des Wassers in einzelnen Krankheiten sind jedoch nicht vorhanden, und regelmässige Bade- und Trinkkuren werden nicht unternommen, da es an manchen Erfordernissen zu einem angenehmen Aufenthalt fehlt ...

Die Bürgergemeinde setzte trotz innerer Widerstände auf eine gute Entwicklung des Badebetriebes, den Bürgerpräsident Sterchi selber pachtete hatte. Die Liegenschaft wurde umzäunt. Am 6. Februar 1862 wurde „dem Präsident Sterchi als Pächter des Küblisbades zum Hagen daselbst die notwendige Anzahl Latten bewilligt.“ Und am 22. März 1862 wurde beschlossen: „Über den Bau einer neuen Scheune auf dem Küblisbad soll eine Concurrenz ausgeschrieben werden. Die betreffenden Baumeister haben sich mit Angabe ihrer Angebote anzuschreiben. Die Publikation ist nächsten Sonntag durch Verlesen zu veröffentlichen.“ Als Ergebnis wurde der Bau der neuen Scheuer beim Bad am 19. April 1862 dem Zimmermeister Moser übertragen. Die Arbeit kam rasch voran. Schon am 6. Juni 1862 wurde Präsident Sterchi bevollmächtigt, „den Zimmerleuten, welche den Bau der neuen Scheune beim Küblisbad gemacht haben, einen Trunk als Aufrichte für den Belauf von Fr. 30.- zu verabfolgen.“

Zur gleichen Zeit sollte auch das Bad erneuert werden. Am 20. November 1862 beschloss die Bürgergemeindeversammlung, ein neues Badehaus zu errichten, „da durch die Umänderung des alten Baadhauses die Baadstüblein in demselben entfernt worden“ sind, und zwar unter denselben Bedingungen wie für das neue Wirtschaftsgebäude, bei dem das Holz geliefert worden war und der Pächter die Kosten übernommen hatte. Der Badwirt geriet daraufhin in Schwierigkeiten.

Der Badwirt wandert aus

Der Badwirt und ehemalige Bürgerpräsident Sterchi kämpfte gegen seinen wirtschaftlichen Niedergang. Trotzdem wurde ihm das Küblisbad am 13. Juni 1864 erneut verpachtet. Doch der Konkurs war nicht zu vermeiden. Als dann „der vergeldstagnete Altgemeindepäsident“ Sterchi am 17. September 1864 das Gesuch an die Bürgergemeinde stellte, sie möchte die vom Burgerrat eingereichte Forderung zurücknehmen und in die Aufhebung des Geldstages einwilligen, war die Versammlung damit einverstanden. Aber sofort wurde Einsprache erhoben mit dem Argument, der Gegenstand gehöre in die Kompetenz des Burgerrates als eine Verwaltungssache, und dieser habe Sterchi in seinem Begehren bereits abgewiesen.

Das Verfahren nahm seinen Lauf. „Da der Pächter gegenwärtig sich unterm Geldstag befindet“, beschloss die versammelte Bürgergemeinde am 15. Dezember 1866,

gestützt auf ein Schreiben des Regierungsstatthalteramts und auf den Antrag des Gemeinderates, da in dieser Wirtschaft allgemein Unsittlichkeiten betrieben werden und die Gemeinde in Gefahr steht, es möchte, wie es vom Regierungsstatthalteramt angedroht wird, die Wirtschaft daselbst geschlossen und die Konzession gezückt werden, es sei dem Pächter Johann Sterchi das Badlehen aufzukünden.

Der Badwirt wehrte sich und machte Rechtsvorschlag. Doch am 14. April 1868 wurde protokollarisch festgehalten, dass Johannes Sterchi

unlängst vor dem Gemeinderat erschien und erklärte, es sei geneigt, das von der Bürgergemeinde in Pacht habende Küblisbadlehen wieder zurückzugeben, oder vielmehr die gegen ihn desnahen ergangenen Aufkündigung anzunehmen und den von ihm gemachten Rechtsvorschlag zurückzuziehen, ferner sey er vorhabens, mit seiner Familie in nächster Zeit nach Amerika auszuwandern und ersuche die Gemeinde um einen angemessenen freiwilligen Beitrag zum Zwecke seiner Auswanderung auf Amerika. ... Dem Sterchi und seiner Familie sei eine Auswanderungssteuer für nach Amerika auzurichten von Fr. 500.-.

Die Gemeindeversammlung stimmte mit 70 zu 6 Stimmen zu. Das dazu notwendige Geld sollte auf einen Wechsel bei der Kantonalbank aufgenommen werden und dem Sterchi in zwei Raten ausgerichtet werden, „das nötige Reisgeld für sich und seine Familie in hier, der Rest in Neu York“. Am 4. Mai 1868 beschloss die Gemeindeversammlung schliesslich, „dem Johann Sterchi, gew. Beck, für sich und seiner Familie noch nachträglich Fr. 500.- als Auswanderungssteuer nach Amerika auszurichten.“ Und am 2. Juni 1868 erschien Johann Sterchi wiederum vor der Gemeindeversammlung und stellte das Gesuch, die Gemeinde möchte ihm auch die Muttergüter aus erster und zweiter Ehe, „welche sich circa auf Fr. 1300.- belaufen“, in Geld vorschliessen und anschliessend von der Vormundschaftsbehörde zurückfordern. Die Gemeinde beschloss, „das Geld in Obligation und Wechseln herauszugeben und sofort die betreffenden Schuldner von den Muttergütern zur Zahlung anzuhalten“. Johann Sterchi wanderte mit seiner Familie aus, mit grosszügiger Unterstützung der Bürgergemeinde.

Auch der nächste Pächter, Bäckermeister Schmocker, kam auf keinen grünen Zweig und weigerte sich am 2. Juni 1868, mit der Gemeinde über das Badlehen einen entsprechenden Vertrag abzuschliessen. Der Niedergang des Bades war nicht mehr aufzuhalten. Am 22. Hornung 1870 wurde beschlossen, das Lehen neuerdings auf eine Pachtsteigerung zu bringen. Das Ergebnis war aber unbefriedigend, sodass die ordentliche Bürgergemeindeversammlung vom 11. April 1870 nur beschloss, „die Wirtschaft so teuer wie möglich an einen in sittlicher und finanzieller Beziehung gut beleumdeten Pächter zu verpachten.“

Ausbau als St.Beatusbad oder andere Nutzung?

Der nächste Pächter Adolf Bhend ersuchte die Gemeinde, sie möchte ihm direkt am Seeufer nach vorgelegtem Plan und Kostendevis ein Badgebäude errichten, um mit einer Badanstalt am See mehr Gäste anzuziehen. Da beschloss die Burgerversammlung vom 9.Juni 1871,

dem Wirt Bhend zu diesem Zwecke das nötige Holz unentgeltlich verabfolgen zu lassen, zudem noch Fr. 200.- an die Kosten zu bezahlen, dagegen aber habe der Wirt an die Gemeinde einen jährlichen Zins von Fr. 35.- auszurichten, dies unter dem ausdrücklichen Vorbehalt, dass das Gebäude nach seiner Erstellung in das Eigentum der Gemeinde falle.

Als aber der neue Pächter der Propaganda wegen das „Küblisbad“ in „St.Beatus Bad“ umbenennen wollte, protestierten Leute vom Beatenberg dagegen, „für diesen Platz den Namen eines Heiligen zu wählen, an welchen zu Spiel und Tanz eingeladen werde.“ Das Bad bereitete mit seinen wechselnden Pächtern viele Schwierigkeiten. Die Gemeinde wurde dessen müde und suchte nach anderen Lösungen. Am 14.Mai 1873 wurde die Frage gestellt,

will die Gemeinde die ihr eigentümlich angehörende St.Beatusbadbesitzung zum Zweck der Errichtung einer Verpflegungsanstalt für Arme des Amtes Interlaken um das von den Ausgeschossenen der Amtsarmenversammlung gestellte Angebot von Fr. 55'000.- käuflich veräussern oder nicht?

Zur Behandlung dieser Frage wurde eine besondere Kommission ausgeschieden. Als aber die für den Verkauf der Badbesitzung entscheidende, auf 25.August 1873 um 1 Uhr nachmittags angesetzte Versammlung sehr schlecht besucht war, wurde beschlossen, diese aufzuheben und abends 7 Uhr fortzufahren. Die abendliche Versammlung war dann von 35 Burgern besucht. Diese beschlossen mit 25 Stimmen, als Kaufpreis, für die St.Beatusbesitzung eine Summe von Fr. 65'000.- zu fordern. Der Verkauf kam nicht zustande. - Doch da zeigte sich am 22.Dezember 1873 ein neues Angebot. Die ausserordentliche Burgergemeindeversammlung befasste sich mit dem

Gesuch des Herrn Michael Tschiemer, Fabrikant dahier, um die Erteilung einer Bewilligung zum Nachsuchen und Ausbeuten einer Wasserquelle. Falls das Wasser die gewünschte Heilkraft besitze, würde er eine Entschädigung von Fr. 2000.- ausrichten.

Die Versammlung fand, falls sich das Unternehmen als ein lukratives erweisen würde, dass eine weitere den Verhältnissen entsprechende Entschädigung aufzuerlegen wäre. „Selbstverständlich soll die Ausbeutung der Quelle resp. die Döchelleitung nicht über die Gemeindegrenzen hinaus geführt werden.“ Die Burgergemeinde wollte sich ihren Anteil sichern und verhindern, dass andere zum Gewinn kamen. Auch dieser Handel blieb stecken. Das Beatusbad wurde schliesslich 1879 an eine Engländerin mit bernischen Wurzeln verpachtet und als „Pension Simpkin“ vor allem von englischen Feriengästen geschätzt.

Das Neuhaus

Die Schiffslandestelle beim Neuhaus war für die Reisenden das Tor zum engeren Oberland. Unterseen galt als Ausgangspunkt für Ausflüge in die Gegend. Von Bern aus erreichte man das Städtchen in 10 ½ Stunden, die erste Hälfte zu Fuss oder in der Kutsche, die zweite Hälfte mit dem Schiff.³⁴ Dort wurden zur Begleitung auf dem Oberlandchehr in die Lütchinentäler, über die Scheideggen nach Meiringen und über Brienz zurück die Reiseführer angeheuert.

³⁴ Wyss, Reise in das Berner Oberland, erste Hälfte, Seiten 120 f



Abb. 31 –
Char à banc,
gezeichnet von
Chr. Williams

Wesentlich bequemer und zuverlässiger wurde das Reisen, als am 31. Juli 1835 das Dampfschiff „Bellvue“ zum ersten Mal von Thun nach dem Neuhaus fuhr, der Endstation der Dampfschiffroute. Die Fahrzeit betrug $1\frac{1}{4}$ Stunden, also ein Drittel der früher für diese Strecke benötigten Zeit. Das Schiff fuhr dann freilich nur während der eigentlichen Reisezeit, d.h. vom 15. Mai bis 15. Oktober, und zwar dreimal täglich. Als Kapitän amtierte Oberst Johann Knechtenhofer, der dafür auf dem Neuenburgersee eine Lehre absolviert hatte. Der Dampfkessel wurde mit Tannenholz geheizt, auf jeder Hin- und Rückfahrt wurde $1\frac{1}{2}$ Klafter verbrannt. Die Fahrgeschwindigkeit betrug 15 bis 17 Kilometer pro Stunde. Das neue Transportmittel wurde als grosser Fortschritt empfunden. Während der übrigen Jahreszeit verkehrten dann wieder die alten Ruderboote.³⁵ - Für die Kutscher und Fremdenführer, die im Neuhaus anstanden und auf Gäste warteten, entstanden neue Arbeitsverhältnisse, als im Jahre 1839 - auf einem mit 26 Pferden bespannten Wagen - die „Giessbach“ von Genf in den Brienzersee transportiert wurde und auch dort die Dampfschiffzeit begann. Vier Jahre später wurde dann noch die „Bellevue“ in den Brienzersee versetzt, während auf dem Thunersee ein neues Schiff, die „Niesen“ von Stapel gelassen wurde.

Ausbau der Ländtestelle

In den Unterseener Gemeindeprotokollen finden sich im Zusammenhang mit der Einführung der Dampfschiffahrt auf dem Thunersee verschiedene Einträge zur Geschichte des Neuhauses. Obwohl naturgemäss dadurch die Entwicklung nur bruchstückweise festgehalten ist, enthalten sie interessante Informationen.

16. Hornung 1836: Auf das von Herrn Oberst Knechtenhofer in Thun bey dem Herrn Präsidenten gemachten und heute von ihm eröffnete Ansuchen, dass sich derselbe bei der Gemeinde Unterseen beworben haben möchte, dass ihm zu sicherer Landung des Dampfschiffes bey dem Baad oder dem Neuhaus ein Bezirk von etwelchen Klaftern Gemeindland zu Ausgrabung eines Landungskanals von Seiten der Gemeinde auf gegenseitig zu schliessende Übereinkunft hin überlassen und zugesichert werden möchte, hat der Gemeinderat vorläufig darüber befunden: Mit dem Herrn Knechtenhofer darüber Rücksprache zu nehmen ... und wo möglich dahin zu wirken, dass dieser Kanal auf der Seite beim Baad angelegt werde. ...

21. Hornung 1836: Das gestellte Begehren der Herren Knechtenhofer wegen einem Landeplatz für ihr Dampfschiff bey dem Neuhaus um Nachgrabung eines kleinen Bezirks bey dem Hofstättlein wurde der Gemeinde zur Genehmigung zu empfehlen erkannt, mit der Bemerkung, dass die Herren Knechtenhofer Herrn Neuhauswirth Ritter hinsichtlich der

³⁵ Hartmann, Das grosse Landbuch, Seite 739

Entschädigung übernehmen. Um die Sache zu besichtigen werden ausgeschossen der Präsident Bhend und Dr. Friedrich Aebersold.

13. Merz 1837: Vom Regierungsstatthalteramt Interlaken wurde angezeigt, dass die Erbauung des Landungsplatzes bey dem Neuhaus von dem Regierungsrat erkannt und das Baudepartement mit den daherigen Arbeiten beauftragt worden und der Gemeinde bloss die Versetzung der Schür und unentgeltliche Hergebung des erforderlichen Lands auferlegt worden sei. Diese Verpflichtung wurde angenommen. Für die Versetzung der Schür soll mit dem Zimmermeister Amtsweibel Baumann beraten werden.



Abb. 32 - Kutschenplatz vor dem Neuhaus mit flanierenden Gästen, Ankunft des Dampfschiffs „Bellevue“

Kauf des Neuhauses

Das Neuhaus gehörte seit der Reformationszeit dem Staate Bern. Am 29. März 1837 beschloss die eben neu entstandene Burgergemeinde Unterseen an ihrer ersten Versammlung, das Neuhaus zu kaufen. Die Versammlung stimmte dem Abbruch und der Versetzung der Neuhausscheune und des Waschhauses zu, ebenfalls dem Anbau eines Pferdestalls an die versetzte Scheune. Den Anbau eines „Kalthauses“ wies sie dagegen zurück. Für die Vergabe der Arbeiten sollte eine „Mindersteigerung“ angesetzt werden. Die Durchführung und Beaufsichtigung des ganzen Bauvorhabens wurde einem „Dreiercomité“ übertragen und für die Beschaffung des Geldes für den Kauf des Neuhauses sollte der Gemeinderat besorgt sein. - Dieses mutige Unternehmen führte in der Folge zu einer grossen finanziellen Belastung. Die Gemeinde beschloss am 10. April 1837:

1. Es sei für einstweilen das zu dem Neuhaus-Kauf benötigte Geld wie auch die zur Versetzung der Scheuer und Waschhaus allda nothwendigen Gelder auf die Gemeinde bey der Tit. Kantonalbank von und in Bern aufzubrechen und zu erheben, wozu insgesamt die nothwendigen Vorkehren eingeleitet und getroffen werden sollen.

2. wurde beschlossen: um zu untersuchen, auf welche Art beym Ausgraben des Landungsplatzes beym Neuhaus der Schutt oder Herd zum Nutzen und Vortheil der Gemeinde beyseits geschafft werden könne, jemand auszuschliessen und damit zu beauftragen. Es wurde daher die Besorgung dieser Angelegenheit der ausgeschossenen Bau-Commission übertragen.
3. wurde beschlossen, über allfällig vorzunehmende Abänderungen und Reparationen am Neuhaus selbst einen Devis aufnehmen zu lassen und solchen an nächster Gemeinde zur Behandlung vorzubringen.



Abb. 33 – Ländtestelle Neuhaus, Hafen mit überdachten Ruderbooten

Am 28. August 1837 musste „für die Bezahlung der zwei ersten Zahlungsstösse für das Neuhaus an den Staat und Bestreitung der Baukosten 13'000 Pfund an Geld aufgebrochen werden.“ Und am 19. Dezember 1837 wurde beschlossen, „die früher zuhanden der Gemeinde aufzubrechen anerkannten Fr. 13'000.- bei der Insendirektion oder Aussern Krankenhausverwaltung von derselben das Anleihen zu 4% anerbotten wird, aufzubrechen und daselbst gegen Einlage eines Tittel zu erheben.“ Weiter wurde beschlossen, „sich für das dem Staate schuldige kaufrestanzliche Kapital von 11'500 Pfund, für welches das Neuhaus unterpfändlich verschrieben ist, um die Summe von 10'000 Pfund in die Hypothekarcasse einschreiben und aufnehmen zu lassen.“

Die Gemeinde hatte Schwierigkeiten, den Kapitalzins zu bezahlen. Am 15. August 1849 wurde Herr Mühlemann beauftragt,

in Betreff einer ab Seite des Äussern Krankenhauses in Bern gegen die Gemeinde wegen schuldigem Kapital Zinse angehobenen Betreibung, persönlich sich auf Bern zu der Verwaltung des Äussern Krankenhauses zu begeben, und wo möglich zu belieben, dass die weitem nachträglichen Vorkehren eingestellt und für einige Zeit Bestundung ertheilt werde.“ Und am 12. September 1849 wurden „Herr Präsident Bhend und Hr. Mühlemann beauftragt, für die vom Kapital von 11'500.- Pfund dem Äussern Krankenhaus schuldigen Zinse von Belauf 2000 Pfund, zur Abführung von Schulden für die Abtretungen Titel des

Bäuertguts zu bezahlen, und deshalb gutfindende Titel zu diesem Zweck zu behändigen und namens der Gemeinde die erforderlichen Abtretungen auszustellen.



*Abb. 34 – Dampfschiffstation beim Neuhaus mit wartenden Kutschen,
Lithographie von Deroy*

Bauarbeiten

In der Neuhausliegenschaft mussten verschiedene Bauarbeiten durchgeführt werden. Am 25. April 1837 wurde der ausgeschossenen Kommission übertragen, „vorn in dem Mätteli bey dem Neuhaus dem Seerand nach Gutfinden eine Mauer aufführen zu lassen und daselbst die nöthigen Auffüllungen zu besorgen, auf Kosten der Gemeinde.“ Und am 2. Mai 1837 wurde das Begehren gestellt, „dass zur Erweiterung des Schiffslandeplatzes beim Neuhaus - hauptsächlich zur sicheren Landung der kleineren Schiffe, noch ein Stück von dem Mätteli beim Neuhaus bewilligt werde, nach der bereits gemachten Absteckung und vorgelegtem Plänlein, wogegen der Gemeinde die Auffüllung aussenher dem Mättelien dem Seerand nach gestattet wurde.“ Der Gemeinderat wollte zuerst einen Augenschein nehmen, um zu untersuchen, ob die Gemeinde ohne Nachteil in dieses Gesuch eintreten könne. Am 13. Mai wurde den von Ingenieur Jenner vom Baudepartement vorgelegten Abänderungen unter einengrenzenden Bedingungen zugestimmt.

Beim Neuhaus entstand ein Souvenirgeschäft. Am 13. Juni 1837 wurde vom Gemeinderat

dem Schnitzler Flück, Pintenwirt in Brienz, ... der verlangte Platz beim Neuhaus zur Aufrichtung eines Gehalts zum Verkauf von Schnitzlerwaren, 20 Schuh lang und 20 Schuh breit, um den gebotenen jährlichen Zins von 12 Kronen auf 4 Jahre bewilligt.

Doch als am 16. Januar 1847 alt Bäuertvogt Abraham Imboden das Gesuch stellte, beim Neuhaus einen Schiffscherm aufzustellen, wurde er mit Mehrheit abgewiesen. Dagegen wurde am 17. März 1856 beschlossen, „beim Neuhaus vor dem Mätteli dem Seeufer nach eine Mauer-Schwelle aufrichten zu lassen.“

Die Landungsstelle musste verbessert werden. Da die Dampfschiffgesellschaft die Lände beim Neuhaus auszubaggern beabsichtigte, wurde am 23. Februar 1861 beschlossen,

diese Gelegenheit als für die Gemeinde vorteilhaft zu benutzen, eine Schwelle vor dem Mätteli zu erbauen und das Material als Hinterfüllung zu gebrauchen. Die Steine, Wedelen und übriges Material sollen gemeindewerkweise auf den Platz geschafft werden.

Und am 23. März 1861 wurde befürchtet,

dass die Dampfschiffgesellschaft beim Neuhaus eine Schwelle zu bauen beabsichtigt, um daselbst in der Folge ein Local zu erbauen, welches als Sust oder G'halthaus benutzt werden könnte. Um die geeigneten Vorkehrungen gegen diesen Bau zu treffen, wird eine Kommission eingesetzt.



Abb. 35 – Neuhausländt, Lithographie, dessiné d'après nature par Chapuy

Pächter und Probleme

Am 13. August 1837 wurde bei der Besprechung eines Planes zu Reparationen und Neubauten im Neuhaus beschlossen, die Ausführung der Bauarbeiten erst dann vorzunehmen, wenn eine Lehenssteigerung ausgeschrieben und abgehalten sei. Daraufhin wurde am 13. Oktober 1837

über das Neuhaus samt Zugehörd die Lehenssteigerung ausgeschrieben auf Freytag den 17. Wintermonat nächstkünftig beim Neuhaus selbst. Die Steigerung soll eingerückt werden 1. im Anzeiger zwei mal; 2. in drei Zeitungsblättern: Schweizerbotten, Beobachter und allgemeine Schweizerzeitung; und Verlesen auf den nötigen Kanzeln ...

Nach der Orientierung über die stattgefundene Lehenssteigerung über das Neuhaus wählte die Burgergemeinde am 19. November 1837 aus den drei Höchstbietenden den neuen Neuhauspächter für 6 Jahre. Es hatten dafür geboten Herr Neuhauswirt Ritter 1780 Pfund, Gabriel Beugger 1750 Pfund, Herr Kreuzwirt Imboden 1775 Pfund. In geheimer Abstimmung, in der für die 85 Anwesenden 85 Palotten

(Wahlkugeln) ausgegeben, aber im 1. Wahlgang 86 Stimmen gezählt wurden, fiel der Entscheid erst im dritten Wahlgang, und zwar zu Gunsten von Gabriel Beugger, in dieser Zeit Mitglied des Gemeinderates. Der neue Pächter stellte Bedingungen. Die Gemeinde war zu weiteren Reparaturen bereit. Doch forderte sie eine schriftliche Verpflichtung, dass wenn die Kosten die im Devis angegebenen übersteigen, er dessen Überschuss à 4% zu verzinsen habe.

Auf einen Rapport des Wirtes, dass die Öfen und das Feuerwerk im Neuhaus in sehr schlechtem Zustand sich befänden und er daher genötigt sei, das Begehren zu stellen, „dass für einstweilen wenigstens die zwei Öfen in der Wohnstube und der Gaststube und das Feuerwerk in der Küche sogleich gehörig repariert und in feuerfesten Stand gesetzt werden möchte“, beschloss der Burgerrat am 7. Oktober 1839 „nach genommener Einsicht des Devises von Zimmermeister Abraham Wyder, es sollen die nötigen Reparationen mit möglichster Beförderung gemacht werden.“

Trotz des Erneuerungswillens geriet auch dieser Neuhauswirt in finanzielle Nöte. Am 30. Christmonat 1840 beschloss die Gemeindeversammlung: „Da alt Chorrichter Christen Brawand gegenüber dem Neuhauswirt Gabriel Beugger seine Bürgerschaft aufgekündigt hat und es letzterem nicht gelungen ist, eine anderweitige Sicherheit zu leisten, wurde das Neuhauspachtverhältnis aufgelöst.“ Beuggers Verwandten und Freunde versuchten nun, den Konkurs zu verhindern. Aber am 26. November 1841 wurde beschlossen,

auf ein ehrerbietiges Ansuchen des Gabriel Beugger, gewesener Kirchmeyer in Unterseen, begleitet von der Bitte seiner Anverwandten, man möchte in eine von mehreren Freunden und Verwandten des Beugger ausgestellten und eingegangenen Bürgschaftsverpflichtung für die einerseits der Einwohnergemeinde zuhanden des Kirchengutes und andererseits eine der Anna Blatter gegenüber schuldig gebliebenen Restanz von 621 Pfund eintreten und die gegen ihn eingereichte Anzeige zurückziehen, dies gegenüber der Frau Witwe Blatter zu tun und daneben dem Beschluss der Einwohnergemeinde zu folgen und gegen eine notariell beglaubigte Unterschrift des Beugger die allfällig notwendig werdenden Eingaben zum Geldstag besorgen.

Und am 20. Januar 1849 reichte die Burgegemeinde „gegen alt Neuhauswirt Gabriel Beugger und Christen Huggler, Sohn, dem Regierungsstatthalter eine Anzeige ein wegen Gemeindsbelästigung, da beide diese Familienväter für ihre Familien nicht sorgen und dem Armengut zur Last fallen.“

Im Neuhaus ging das Pächterdrama weiter. Am 12. Oktober 1844 wurde der Christian Glatthardt vorzeitig aus der Pacht entlassen. Friedrich Michel übernahm das Lehen zu den gleichen Bedingungen und zu gleichem Jahreszins für weitere 6 Jahre, doch auch er musste zwei Jahre später aufgeben. Am 18. April 1846 „ersuchte er als junger Gemeindebürger um einen Rabatt seines Lehenszinses oder um eine Entlassung aus seinem Lehen, da er sonst sein Vermögen gänzlich einbüsse und dem Ruin entgegen gehen müsste“. Die Burgerversammlung trat mit 56 zu 5 Stimmen auf die Bitte ein und reduzierte den Pachtzins.

Nachdem dem Burgerrat das Resultat einer abgehaltenen Lehensteigerung angezeigt worden war, die als jährlicher Lehenszins bloss die Summe von 1250 Pfund ergeben hatte, wurde am 17. Oktober 1850 beschlossen, „das Lehen diessmal nicht hinzugeben, da dieses Angebot gegen den frühern Zins zu niedrig ist“. Man glaubte immer noch an die neu erworbene Einnahmequelle bei der Dampfschiff-Endstation. Doch am 14. Februar 1851 wurde festgestellt:

Da die Lehensteigerungsliebhaber um das Neuhaus samt Zubehörenden nicht so viel bieten wollten, dass der Gemeinderat dasselbe nach dem aufgestellten Steigerungsbedingungen hingeben konnte, so hat der Gemeinderat beschlossen, für einstweilen dieses Etablissement nicht wegzuleihen, sondern eine bessere Zeit abzuwarten.

Die Burgergemeinde hätte das Neuhaus am liebsten wieder verkauft. „Da auf den nächstkünftigen Monat April das Neuhauslehen mit der Frau Michel ausläuft und die Pächterin noch überdies bereits das Lehen aufgekündigt hat“, wurde am 3. Februar 1855 beschlossen, die Pachtgegenstände „sowohl kaufs- als lehensweise sobald möglich wieder auszuschreiben“. Und am 26. Februar 1855 wurde Bäuertvogt Müller die Weisung erteilt, „die Betreibung gegen Frau Michel beim Neuhaus für ihre schuldigen Lehenzinsen fortzusetzen und folglich die Gantsteigerung gegen sie auszuschreiben zu lassen.“

„Um das Resultat der letzthin stattgefundenen Kauf- und Pachtsteigerung über das Neuhaus zur gutfindenden Verfügung vorzulegen“, wurde am 21. März 1855 beschlossen, auf Dienstag, den 3. April die Burgergemeinde extra zusammenzurufen und folgendes zu beschliessen: „Ist das Neuhaus mit Zubehörde kaufs- oder pachtweise hinzugeben?“ Die Versammlung beschloss, „nachdem ihr das Ergebnis der Kauf- und Pachtsteigerung angezeigt worden war, einstimmig, das auf die Kauf- und Pachtsteigerung gebrachte Neuhaus nicht kaufweise, sondern pachtweise hinzugeben, und zwar an Herrn Teuscher aus Thun“.

Als Neuauswirt Teuscher die Gemeinde benachrichtigte, „dass die vereinigte Dampfschiffahrtsgesellschaft auf dem Thunersee ein sogenanntes Schleppschiff habe einrichten lassen, um den Gütertransport zu übernehmen“, stellte er am 22. Mai 1856 das Gesuch, „es möchte von Seite der Burgergemeinde als Eigentümerin des Neuhauses die nötigen Anordnungen getroffen werden, wie z.B. Erbauung einer Schwelle, damit die Waren behörig in und aus dem Schleppschiff geladen werden können.“ Die Versammlung beschloss am 3. Juni 1856 mit Mehrheit der Stimmen, das nötige Holz an Ort und Stelle zu schaffen und einen Beitrag von 100 Pfund zu entrichten. „Die übrigen Kosten soll Teuscher selbst übernehmen“.

Auch der Neuhauswirt aus Thun hatte mit der Wirtschaft keinen Erfolg. Als der Lombach noch zusätzlichen Schaden angerichtet hatte, stellte J. Ritschard-Bonin, Gastgeber in Interlaken am 9. Januar 1859 das Gesuch, „dass ihm als gewesener Lehensbürg des Neuhauswirts Gottlieb Teuscher wegen des ihm durch das Austreten des Lombachs verursachten Schadens von seiner desnahen noch schuldigen Bürgschaftsschuld ein Nachlass gestattet werde.“ Die Burgergemeinde wies sein Begehren mit grosser Mehrheit ab. In der Folge drehte sich das Pächterkarussell drehte auf ähnliche Weise weiter. Über dem Neuhaus leuchtete in dieser Zeit wirklich kein guter Stern.

Im Güterausscheidungsentscheid vom 30. Dezember 1860 wies der Regierungsrat das Neuhaus erwartungsgemäss der Burgergemeinde zu, und zwar

mit dazugehöriger Wirthschafts-concession, enthaltend das Wirthschaftsgebäude, die Scheune mit Ghalthaus, das Waschhaus, das Mätteli vor dem Wirthschaftsgebäude nebst dem umliegenden Erdreich von circa 4 Jucharten, und entlich die Herrenmatte von circa 1 Jucharte.

Für die Besitzerin wurde „das Neuhaus am obren Ufer des Thunersees“ eine schwere Last.

Die Einwohnergemeinde

Organisatorisches

Die Gemeindeversammlung

Mit der Neuordnung des Gemeinwesens erhielt die Einwohnergemeinde das Recht zum Tellenbezug uneingeschränkt zurück. Ihre Organisation und ihre Geschäfte waren grundsätzlich dieselben wie vor dem Ausscheidungsvertrag. Die Gemeindeversammlung musste Behördewahlen durchführen, Anstellungen treffen, Reglemente genehmigen, Beschlüsse über wichtige Geschäfte fassen, die Rechnungsablagen über die Gemeindegüter prüfen. Auch die wichtigsten Funktionäre wurden an den Gemeindeversammlungen bestimmt, so am 11. Januar 1873, als zum Einwohnerseckelmeister Friedrich Balmer, Wirt zum Steinbock gewählt wurde. Die meisten Gemeindefunktionäre arbeiteten nebenamtlich.

Die Gemeindearbeit nahm ihren gewohnten Gang. Die Versammlungen fanden in der Regel im 1862 neugebauten Schulhaus, dem Schloss vis à vis, im Parterre-Schulzimmer statt, bei Grossandrang wurden sie in die Kirche verlegt. Dasselbe Schulzimmer diente als Abstimmungslokal bei kantonalen und eidgenössischen Urnengängen. Für die Abstimmung über die Bundesverfassung am 21. April 1872 wurde „als Abstimmungslokal das unterste Schulzimmer“ bezeichnet. Bei umstrittenen Traktanden und bei Wahlen war das Schulzimmer zu klein. „Die auf Montag, den 7. Juni 1875 Nachmittags 1 Uhr ins Schulhaus einberufene Gemeindeversammlung muss wegen grossem Publikumsaufmarsch von 233 Stimmberechtigten in die Kirche verlegt werden. Der an der letzten Gemeindeversammlung gewählte neue Gemeindepräsident Friedrich Gysi, Fabrikant wird mit 89 zu 138 Stimmen durch Friedrich von Gunten, Müller ersetzt.“

Die Gemeinde half, zusammen mit andern, gemeindeübergreifende Probleme zu lösen. Am 13. Juli 1874 wurde „zur Eröffnung einer oberländischen Verpflegungsanstalt ein Einschuss von Fr. 1200.- beschlossen.“ - Ordentlicherweise fand im Frühjahr eine Rechnungsgemeinde und um Weihnachten die dem Budget gewidmete Altjahrs-gemeinde statt. Am 8. April 1876 wurden „sämtliche Rechnungen, als Spendgut-, Krankenkassen-, Armengut-, Einwohnerseckelmeisterrechnung sowie über das Schulgut – alle pro 1875 – abgelesen und gutgeheissen.“ Die Gemeinde unterstützte das Entstehen von Krankenkassen, war dem Neuen gegenüber aber eher zurückhaltend: „Die Kantonale Sterbekasse des Kantons Bern, Sektion Unterseen, stellt an die Einwohnergemeinde das Gesuch, alljährlich einen Beitrag von Fr. 50.- zu leisten. Die Gemeindeversammlung bewilligt den Betrag, aber vorläufig nur für das Jahr 1876“. - Die Versammlungen wurden auf einfache Weise bekannt gemacht. Am 16. Oktober 1877 wurde beschlossen: „Der Gemeindeweibel Bhend hat zur Gemeindeversammlung von Haus zu Haus zu bieten und Polizeier Sterchi hat durch Trommelschlag dieselbe zu verkünden.“

Der Gemeinderat und seine Ausschüsse

Für die Behörden der Einwohnergemeinde brachte der Ausscheidungsvertrag eine wesentliche Zunahme an Arbeit und Verantwortung. Der Gemeinderat ging mit neuem Elan an die Arbeit. Am 4. März 1861 beschloss „der heute zum ersten Mal zusammengetretene frische Gemeinderat, unter sich folgende Statuten aufzustellen:

- wer eine halbe Stunde zu spät erscheint, bezahlt eine Busse von 20 Cts.
 - wer die Sitzung vor der Ablesung des Protokolls verlässt, ebenfalls 20 Cts.
 - wer ohne erheblichen Grund der Sitzung fern bleibt, bezahlt als Busse 40 Cts.
- Als erhebliche Gründe gelten Krankheit und die Abwesenheit beim Bieten zur Sitzung.

Über die Sitzungstermine wurde am 6. Januar 1862 festgelegt, dass „in Zukunft bis auf weitere Abredung die Sitzungen mit Abends 7 Uhr zu beginnen“, und 9 Jahre später, am 12. Januar 1871 wurde beschlossen, „in Zukunft jeden Monat einen ordentlichen Sitzungstag des Gemeinderates zu bezeichnen, ausserordentliche so oft es der Präsident für nötig findet. Als regelmässiger Sitzungstag wird bezeichnet jeweilen der erste Dienstag im Monat.“

„Um die in der Gemeindeverwaltung vorkommenden Geschäfte gehörig zu beaufsichtigen und in einen geregelten Gang zu bringen“, wurden am 6. Juni 1870 die Verwaltung in verschiedene Zweige eingeteilt und darüber provisorisch besondere Kommissionen gesetzt:

1. Wasserversorgung (5 Mitglieder)
2. Strassenwesen (3 Mitglieder)
3. Polizei- und Marktwesen (3 Mitglieder)
4. Lombach und Bauwesen (3 Mitglieder)
5. Löschwesen (3 Mitglieder)

Die nur provisorisch Gewählten wurden am 18. Juni vom Gemeinderat als definitiv gewählt erklärt. Damit wurde im Gemeinderat erstmals eine Art Departementssystem eingeführt. - Ähnliches geschah am 4. März 1873. Aus den Ratsmitgliedern wurde für vier Verwaltungszweige je ein Dreierausschuss bestellt:

1. Bachwesen: Ritschard, Imboden und Michel
2. Strassenwesen: Tschiemer, Gysi und Sommer
3. Finanzwesen: Gaudard, Ritschard und Tschiemer
4. Polizeiwesen: Bhend, Kübli und Sommer

Damit wurde die Zahl der sich aktiv mit dem Lösen der Gemeindeprobleme beauftragten Gemeindeglieder beschränkt. Obwohl die harten Auseinandersetzungen über den Ausscheidungsvertrag auf die Verhältnisse unter den Exponenten der Gemeinden nachwirkten, wurde unter den beiden weiter bestehenden Gemeinden, der Einwohner- und der Bürgergemeinde, gut zusammengearbeitet. Doch innerhalb des Einwohnergemeinderates kam es erneut zu Spannungen.

Da sowohl Herr August Gaudard, Präsident als auch der Vizepräsident Friedrich Gysi auf die gegebene Erklärung hin den Sitzungen des Gemeinderates nicht mehr beiwohnen wollen, die Gemeindegeschäfte aber gleichwohl behandelt und vollzogen werden müssen, wird auf gestellten Antrag am 18. Juni 1875 beschlossen, dem ältesten Mitglied Herrn Grossrat Jakob Ritschard das Präsidium einstweilen zu übertragen.

Der Gemeinderat führte einige Neuerungen in seiner Arbeitsweise ein. Am 11. April 1876 wurde erstmals als „erstes Traktandum der Verhandlungen das Protokoll der letzten Sitzung vom 7. April abgelesen.“ Vordem sollte die Protokollgenehmigung ordentlicherweise unmittelbar anschliessend an die Sitzung stattfinden, wurde aber häufig hinausgeschoben und fand dann auch paketweise an Sondersitzungen statt.

Am 2. Mai 1882 setzte sich der Gemeinderat gleich gesamthaft als Wahlausschuss ein, „der in drei Schichten Urnenpräsenz zu zwei Stunden eingeteilt von 10 Uhr Vormittags bis Nachmittags um 4 Uhr“ das Wahlgesehen zu überwachen hatte. Und für „die Wahlausschussverhandlungen zur Ermittlung des Wahlergebnisses der Nationalratswahlen vom 4. März in Wimmis“ wurde am 27. Februar 1883 „der Gemeinderat Johann Michel hinbeordert“.

Der Gemeinderat hatte auch bei Landkäufen, Kaufverträgen, Testamentseröffnungen notarielle Aufgaben zu erfüllen und führte über diese Geschäfte von 1847 bis 1887 im Ganzen drei besondere „Fertigungskonzepte“. Im Gemeinderatsprotokoll wurde darüber zum Beispiel am 1. August 1876 lediglich notiert: „Verschiedenen Akten wird die Fertigung erteilt, siehe Fertigungskonzept.“ Zur Entlastung der Sitzungen bestimmte der Gemeinderat für diese Arbeit am 8. Mai 1877 sogar einen Sonder-

ausschuss: „Es wird eine Kommission für Fertigungen ernannt, bestehend aus den Gemeinderäten Ritschard, Imboden, Müller, Bhend.“

Um die zunehmenden administrativen Arbeiten zu erledigen, ordnete der Gemeinderat am 1. August 1876 an, „den Lehrer Emanuel Wyss bei der Schulkommission zu empfehlen, dass er alsobald 2 oder 3 Wochen Ferien erhalte, damit er als provisorischer Gemeindeschreiber den neuen prov. Staatssteuer-Cadaster anfertigen könne.“ Die Sonderlösung endete schlecht: Ein halbes Jahr später, am 18. Februar 1877, wurde „vom Präsidenten angezeigt, dass Emanuel Wyss, Lehrer und provisorischer Gemeindeschreiber, seit gestern wegen Wechselfälschung inhaftiert ist.“

Zum Jahresende wünschte der Gemeinderat, einen Abend im Kreise kameradschaftlicher Gesellschaft zu verbringen. So wurde am 23. Dezember 1878 notiert: „Am Altjahrsontag, als am 30. dies, will der Gemeinderat im Kaufhause zusammenkommen zu einer kleinen Schlussjahresfeier im Verein mit der Harmonie und der Feuerwehr.“ Unter den Behördemitgliedern entstand freundschaftliche Verbundenheit und beim Todesfall persönliche Betroffenheit. „Dem plötzlich verstorbenen Oberlehrer Gottfried Jutzeler aus Därstetten wurde am 6. August 1883 nach sechseinhalb-jähriger Amtszeit als Gemeindeschreiber ein reserviertes Grab unentgeltlich zur Verfügung gestellt.“ Und „veranlasst durch den erfolgten Hinschied des Herrn Johannes Tschiemer sel., gew. Gemeinderat“, wurde am 10. Mai 1885 die Behörde vom Präsidenten extra zu einer Sitzung zusammenberufen. „Auf gestellten Antrag wird beschlossen, dem verehrten Kollegen in Berücksichtigung seiner der Gemeinde seit mehr als 30 Jahren geleisteten aufopfernden Dienste ein reserviertes Grab unentgeltlich zur Ruhestätte zu widmen.“

Angestellte

Die Gemeindeversammlung vom 4. Juli 1861 zeigte wohlwollendes Verständnis für die Anliegen der Gemeindeangestellten. „Da die Besoldungen mehrerer Gemeindebeamten wie Polizeidiener, Nachtwächter, Sigrist gegenüber den von ihnen verlangenden Pflichten zu niedrig sind, so wird einhellig dem Gemeinderat Vollmacht erteilt, die Besoldungen betreffender Gemeindefunktionäre im Verhältnis zu ihren Pflichten nach Gutfinden zu erhöhen.“ Der Gemeinderat genoss viel Vertrauen und erhielt eine Blanko-Kompetenz zur Festsetzung der Löhne.

Gemeindeschreiber

Der wichtigste Gemeindefunktionär war der Gemeindeschreiber. Für die Gemeindeschreiberei und ein Sitzungslokal war Platz im neuen Schulhaus. „Zur Unterbringung des Holzes für die Gemeindeschreiberei und zur Beheizung des Gemeinderatszimmers wird am 25. März 1884 beschlossen, „auf dem Estrich des Schulhauses ein passendes Lokal einrichten zu lassen.“

Polizeidiener

Er musste die vom Gemeinderat erlassenen Verbote und Gebote durch Trommelschlag bekanntmachen und zu ausserordentlichen Gemeindeversammlungen von Haus zu Haus aufbieten. Die Kantonspolizei und die Gemeindepolizisten trugen gleiche Uniformen. „Auf den Wunsch des Regierungsstatthalteramts beschloss der Gemeinderat am 20. Dezember 1861, „dem hiesigen Polizeidiener, welcher die Uniform gleich einem Staatspolizeidiener trägt, irgend ein Abzeichen an seiner Uniform anbringen zu lassen, damit derselbe als Gemeindepolizeidiener erkannt werde.“

Nachtwächter

Neben den Gemeindepolizisten erfüllten immer noch Nachtwächter ihre Aufgaben als Warner bei Feuersbrüchen und als Beschützer vor Dieben. „Bezüglich des

Nachwächterdienstes“ wurde am 28. Februar 1873 beschlossen, „dass der Wacht-dienst zur Winterszeit von Mitternacht um 12 Uhr bis Morgens um 4 Uhr dauert. Gleichzeitig wird dem Nachtwächter die Besoldung von Neujahr 1872 angerechnet von 80 Rp. auf Fr. 1.- pro Nacht erhöht. Die Strassenlaternen sind um Mitternacht zu löschen.“

Die Ausrüstung der Nachtwächter war bescheiden. Am 29. März 1887 beklagten sie sich, „sie haben keinen ordentlichen Mantel mehr zum Schutz gegen Wind und Wetter. Präsident Imboden anerbietet sich, seinen Reitermantel zu diesem Zwecke gegen Vergütung von Fr. 20.- der Gemeinde abzutreten. Der Handel wird abgeschlossen.“ Doch dieser Mantel genügte nicht lange. Am 11. Oktober 1890 wurde mitgeteilt, „dass nunmehr zwei Nachtwächter-Kaputte angeschafft seien, und zwar der einte zum Preise von Fr. 25.- und der andere zum Preise von Fr. 10.-. Dieselben haben die beiden Nachtwächter bereits im Gebrauch.“

Gemeindewerkmeister und Strassenmeister

Am 8. Februar 1861 lag der Einwohnergemeindeversammlung ein neues Gemein-dewerkreglement vor. Der Strassenunterhalt wurde neu geregelt. Es wurde artikel-weise beraten und genehmigt. Die Hochwasser des Lombachs bedrohten das ganze Stadtfeld. Doch auch am Aareufer musste verbaut werden. Der Gemeindeversamm-lung wurde am 4. Februar 1865 beantragt, „beim Gurben, wo Jahr für Jahr bedeutend Erdreich weggeschwemmt wird, irgend ein Schutzwehr auszuführen“. Hier musste der Gemeindewerkmeister zum Rechten sehen.

Die Anstösser an einen Feldweg hatten bis anhin dessen Unterhalt zu besorgen. Das führte zu ganz unterschiedlichen Strassenverhältnissen. Am 29. Dezember 1865 beschloss daher die Gemeindeversammlung „hinsichtlich der Arbeiten und der Her-stellung der Feldstrassen, in Abweichung des bisherigen Verfahrens, für die Zukunft einen Strassenmeister mit einem fixen Gehalt anzustellen. Weitere Organisationen und Anwendungen zu treffen wird dem Gemeinderat übertragen.“ Die Arbeit zum Unterhalt der Gemeindestrassen war im Gemeindewerk zu leisten. Dafür war der Strassenmeister verantwortlich, der zugleich die Kontrollen über die geleisteten Ge-meindewerkstage zu führen hatte. - Am 28. Februar 1866 wurde beschlossen, „die Stelle eines Strassenmeisters, verbunden mit derjenigen eines Gemeindewerkmeis-ters hiesiger Gemeinde nach dem auf dem Gemeindebureau aufgelegten Pflichten-heft auszuschreiben.“ Er war der Strassenkommission unterstellt.

Feldmauser

Der Feldmauser war von altersher ein Angestellter der alle Gebiete umfassenden Bäuert- und Kirchgemeinde. Er musste die lästigen Tiere zu fangen versuchen und sie töten. Am 7. März. 1876 wurde „Ulrich Gafner, Mauser auf St. Beatenberg, auch für dieses Jahr wieder als Mauser in hiesigem Gemeindebezirk“ angestellt.

Mauser Gafner ist verpflichtet, soviel möglich im ganzen Gemeindebezirk jedes Grund-stück ohne Ausnahme, sei es Privat- oder Gemeindegut, von Mäusen und Maulwürfen zu säubern. Als Lohn wird demselben bei Zufriedenheit Fr. 350.- bezahlt, davon werden Fr. 300.- dem Unternehmer Gafner ratenweise bezahlt. Die restierenden Fr. 50.- sollen stehen bleiben, bis die Arbeit gänzlich nach Zufriedenheit ausgeführt sein wird. Auf allfällige begründete Klagen hin werden die Fr. 50.- gänzlich innebehalten.“ - Und am 8. März 1888 erschien „Mauser Gruber von Wilderswyl vor der Behörde und meldete sich neuerdings zur Übernahme des Feldmauserdienstes pro 1888, unter den nämlichen Bedingungen wie für die Jahre 1884 bis 1887.

Die Besoldung betrug Fr. 350.-, und die Dienstzeit dauerte vom 15. März bis 1. No-vember.

Feldwächter, Bürgerfeldwache

Die Feldwächter bewachten zur Erntezeit die Gärten und Felder, um sie vor Obst- und Gemüsedieben zu schützen. Am 3. September 1878 erschienen die Feldwächter vor dem Gemeinderat und erstatten einen

Bericht über ihre Tätigkeit und ihre gemachten Fänge, respektive über die Personen, jung und alt, die sie beim Obstfrevel attrapierten. Es ist eine Publikation zu erlassen, dass niemand mehr vor Morgens 6 Uhr oder nach Abends 6 Uhr auf dem Felde Früchte holen darf. Im Übrigen soll gegen die Fehlbaren energisch eingeschritten werden.

Im Herbst wurde die Felderbewachung noch verstärkt. Auf Anregung von Gemeinderat Johann Michel wurde am 4. September 1883 beschlossen, „zur Bekämpfung des überhandnehmenden Feldfrevels eine freiwillige Bürgerfeldwache ins Leben zu rufen.“ Am 5. Juni 1888 wurde „wegen überhandnehmendem Feldfrevel beschlossen, einen tüchtigen zweiten Feldwächter anzustellen.“ Doch an der Sitzung vom 17. Juli 1888, die Mittwoch abends 8 Uhr im Schulhause stattfand, konnte sich der Gemeinderat nicht entscheiden:

Als Feldwächter haben sich angemeldet Johannes Michel, Zimmermann und Jakob Sterchi, Wächter. Auf gestellten Antrag wird jedoch beschlossen, diese Wahl dermal noch zu verschieben. Die Verschiebung soll dagegen geheim gehalten werden und wo möglich unter dem Publikum die Meinung aufrecht erhalten bleiben, es existiere ein geheimer Feldwächter.

Die Feldwache zeigte wenig Wirkung. Als der Feldwächter Jakob Mühlemann am 1. November 1894 dem Gemeinderat „ein Verzeichnis von denjenigen, welche er auf dem Obstfrevel betroffen hat“, vorlegte, wurde er angewiesen, „den Beschädigten davon Kenntnis zu geben, und es steht denselben dann frei, die Frevler zur Bestrafung heranzuziehen oder nicht.“ Obstfrevel war kein Offizialdelikt.

Kirchliche Unterabteilung

Ein umstrittenes Präsidium

Nach dem Entscheid über den Ausscheidungsvertrag wurden die kirchlichen Angelegenheiten weiterhin vom Einwohnergemeinderat behandelt. Der neue Kirchmeier wurde am 14. Januar 1861 wie gewohnt von der Einwohnergemeindeversammlung gewählt, und die Rechnung des abtretenden Kirchmeiers wurde ihr wie die andern Gemeindegutsrechnungen vorgelegt, sogar besonders kritisch durchleuchtet und bereinigt. - Am Sonntag, den 13. Oktober 1861 fand eine ausdrücklich als „Versammlung der Kirchgemeinde Unterseen“ bezeichnete Zusammenkunft statt. Das Protokoll darüber wurde aber in das Protokollbuch der Einwohnergemeindeversammlungen eingetragen und darin notiert:

Der Zweck dieser Versammlung war die Wahl eines doppelten Vorschlags für die erledigte Stelle eines Unterweibels von Unterseen. Die Eröffnung der Versammlung geschieht durch den Einwohnergemeindepräsidenten, Herrn Jakob Ritschard, als Präsident der Kirchgemeinde Unterseen.

Nach vorgenommener Wahl des Unterweibels, welcher dem Kirchenvorstand unterstellt war, bestritt „Herr alt Grossrat Christen Müller, dass der Einwohnergemeindepräsident zugleich Präsident der Kirchgemeinde sei und die Versammlung leite, weshalb er gegen das Verfahren protestiere“. Seine „Verwahrung“ erzeugte keine Wirkung. Die Einwohnergemeinde und ihre Unterabteilung, die Kirchgemeinde, wurden weiterhin in Personalunion geführt.

Der Kirchenvorstand

Am 5. März 1864 fand wiederum unter der Leitung von Gemeindepräsident Jakob Ritschard eine „Versammlung der Kirchgemeinde Unterseen“ statt mit dem „Traktandum: Wahl von 6 Mitgliedern in den Kirchenvorstand“. Gewählt wurden:

1. Herr Friedrich Ruchti, alt Amtsschaffner
2. Herr Gemeindepräsident Jakob Ritschard
3. Herr Michael Tschiemer, Fabrikant
4. Herr Heinrich Imboden, Wirt
5. Herr Ulrich Schmoker, Bäcker
6. Herr Peter Michel, Lehrer

Der Einwohnergemeindepräsident Jakob Ritschard leitete weiterhin und unbestritten sowohl die Einwohnergemeindeversammlung wie die Versammlung der Kirchgemeinde und führte zugleich den Einwohnergemeinderat und zugleich den Kirchenvorstand.

Wiedereinführung des Friedensrichteramtes

Der Kirchgemeindeversammlung vom 5. März 1864 wurde die Frage vorgelegt, „ob man wieder einen Friedensrichter für die hiesige Gemeinde aufstellen wolle oder nicht. Diese Frage wurde mit 43 zu 1 Stimme bejahend entschieden.“ Bei ausgeteilten 45 Stimmzetteln wurde „zum Friedensrichter erwählt mit 37 Stimmen der Einwohnergemeindepräsident Jakob Ritschard.“

Wahl des Unterweibels

Neben dem Weibel der Einwohnergemeinde amtete ein besonderer Unterweibel für die Kirchgemeinde. Er bot zu den Sitzungen des Kirchenvorstandes auf und führte die ihm aufgetragenen Arbeiten aus. Seinen Lohn setzte jedoch der Einwohnergemeinderat fest, so am 30. Dezember 1866, als „dem Abwart Weibel Bhend für den Abwart beim Kirchenvorstand der Lohn per Jahr auf Fr. 20.-“ bestimmt wurde. Gewählt wurde er von der Kirchgemeinde, die extra dafür zusammenkam.

Die zweite Kirchenorgel

Am 25. Januar 1854 bestimmte Gemeindeverwalter Hürner „eine neue Kommission für die Errichtung einer Orgel in der Kirche allhier und zur daherigen Einholung von Devisen und Berichterstattung an den Gemeindeverwalter“. Präsident war dieses Mal Pfarrer Walthard. In der Kommission dabei war auch der Präsident der Burgergemeinde, Grossrat Christian Bhend. Grundlage für ihre Arbeit war eine zwischen der Berner Regierung und der Gemeinde Unterseen getroffene Übereinkunft. Sie wurde als einziges Schriftstück aus der Bevormundungszeit in vollem Wortlaut in das Einwohnergemeinderatsprotokoll eingetragen und lautet:

Übereinkunft.

Zwischen der Baudirektion des Kantons Bern, namens des Staates einerseits, und der Einwohnergemeinde Unterseen, vertreten durch ihren provisorischen Verwalter Herrn Rudolf Hürner daselbst andererseits, ist folgende Übereinkunft geschlossen worden:

1. Das Chor der neu erbauten Kirche zu Unterseen ist Eigentum des Staates und von diesem jederzeit zu unterhalten. Dasselbe nimmt die ganze Breite der Kirche ein und hat eine Tiefe von 22 Schuh 3 Zoll von auswendig der östlichen Mauer gemessen bis auf das Fenstergebäude des zweiten Fensters und ist demnach in der Fassade leicht zu erkennen, vide beiliegenden beidseitig anerkannten Plan.
2. Der Einwohnergemeinde Unterseen ist gestattet, die Orgel im Chor aufzustellen, sodass dieselbe auf die alte, noch stehen gebliebene Mauer zu stehen kommt und in dem übrigen freien Raum, welcher 4 Zoll höher als der Kirchenboden anzulegen ist, der Taufstein, die Kanzel nebst den Chorstühlen aufgestellt werden können.

3. Der Staat unterhält in seinen Kosten den Taufstein, die Kanzel und die unter der Orgel quer vor dem Chor angebrachte Reihe Chorstühle. Die Orgel samt Zubehörde wird von der Gemeinde unterhalten sowie auch der Lettner nebst allem, was dazu gehört.
Bern, den 14.Jenner 1854 sig. Jakob Dähler

(Regierungsrat und Baudirektor des Kantons Bern)
Unterseen den 9.Jenner 1854, namens der Einwohnergemeinde Unterseen
der unterm 5.Okt.1852 vom Regierungsrat bestellte provisorische Gemeindeverwalter
sig. Rudolf Hürner, Rechtsagent

Die Bemühungen, die zerstörte Kirchenorgel sofort zu ersetzen, verliefen im Sande. Es war die Zeit der Ausarbeitung des Ausscheidungsvertrages zwischen Bürgergemeinde, Bürgerkorporation und Einwohnergemeinde, in der vieles stecken blieb. Doch am 6.Februar 1860 wurde protokolliert:

Da im Publikum der Wunsch geäussert wird, es möchte in hiesiger Gemeinde wieder eine Kirchenorgel erbaut werden, so wird beschlossen, vorerst einen Orgelbauer finden zu bescheiden, welcher die Überbleibsel der alten Orgel inventarisieren und eine Kostenberechnung zum Bau einer neuen Orgel anfertige, damit der Gemeinde, im Fall sie die Erbauung einer solchen beschliessen sollte, angezeigt werden kann, wie hoch die Kosten sich belaufen würden.

Reste der im Jahre 1851 zertrümmerten Orgel waren auf dem Dachboden des Kaufhauses aufbewahrt worden. Weiter stellten mit Schreiben vom 18.März 1860 „die drei Lehrer hiesiger Gemeinde das Gesuch, es möchte ihnen für das Vorsingen in der Kirche eine Gratifikation verabreicht werden. Der Gemeinderat beschloss am 2.April 1860, dieses Gesuch bei der nächsten Einwohnergemeindeversammlung zu empfehlen und darauf anzutragen, dass jedem £.20.- als Gratifikation verabreicht werde, „ohne Konsequenz für die Zukunft“.

Nun erhielt die Orgelbauidee neuen Auftrieb. Auf Wunsch des Kirchenvorstandes reichten die Gebrüder Burger in Laufen einen Kostenvoranschlag ein. - Am 24.Mai 1861 wurde

durch Herrn Präsident Ritschard der Behörde mehrere Pläne von Kirchenorgeln von den Orgelbauern Burger in Laufen vorgelegt. Von allen Orgelbauern, mit welchen über den Bau einer neuen Kirchenorgel Rücksprache genommen worden, hat Herr Burger weitaus den niedrigsten Preis verlangt, überdies wäre dem Herrn Burger den Vorzug zu geben, indem er verspricht, bereits schon in diesem Herbst die Orgel der Gemeinde zustellen zu können. Um mit dem Herrn Burger in Unterhandlung zu treten, wird beschlossen, eine Kommission von vier Mitgliedern auszuschiessen. In diese Kommission wird ernannt Herr Pfarrer Walthard, Präsident Ritschard, Vicepräsident Imboden und Mitglied Michael Tschiemer.

Und am 12.Juni 1861 wurde dazu festgehalten:

Die letzhin ernannte Orgelbaukommission hat mit dem Orgelbauer Burger in Laufen, der sich gegenwärtig in hier befindet, bereits einen Akkord unter Vorbehalt der Genehmigung des Gemeinderates und der Gemeinde abgeschlossen um £.4500.-.

Am 15.Juni 1861 fasste die Gemeindeversammlung einhellig den „Beschluss über den Bau einer neuen Orgel und das Gesuch an den Regierungsrat um die Bewilligung einer Sondertelle zu diesem Zwecke.“ Die Versammlung bestimmte einen der drei vorgelegten Pläne zur Ausführung und genehmigte den Vertrag mit den Orgelbauern. Im Herbst 1862 wurde das Instrument in der Kirche aufgestellt. Am 8.Oktober 1862 beschloss der Einwohnergemeinderat, „an die Orgel auf beiden Seiten noch eine Verzierung anbringen zu lassen.“ Und am 28.Oktober wurde protokolliert:

Da die bereits in der neuen Orgel verfertigten Register, wie sie von Sachverständigen beurteilt werden, sehr gut ausfallen, im Übrigen die Orgelbauer Burger an diesem Werk wenig oder gar nichts verdienen, so hat die Behörde in Berücksichtigung dessen beschlossen, bei der nächsten Gemeindeversammlung zu beantragen, dass nebst den 14 noch 2 neue Register, nämlich das Bombarden- und Hoboiregister noch verfertigen und in die Orgel aufnehmen zu lassen sei.

Die Orgelkommission beauftragt zudem, mit den Lehrern über das Spielen der Orgel zu unterhandeln. Die Gemeindeversammlung vom 17. November 1862 stimmte zu, war aber eher zurückhaltend. Der Gemeinderat beantragte, diese zwei Register erst dann verfertigen zu lassen, „wenn durch eine Expertise entschieden ist, dass die bereits eingebauten Register gut und zur Zufriedenheit ausgefallen sind oder vielmehr werden.“ Die Versammlung beschloss mit der Mehrheit der Stimmen, das Gutachten abzuwarten und erteilte dem Gemeinderat die Vollmacht, „einige Verzierungen im Inwendigen der Kirche, die sich auf circa Fr. 170.- belaufen mögen, ausführen zu lassen.“

Die Einweihung fand am Sonntag, den 14. Dezember 1862 statt, zusammen mit der Einweihung des Schulhausneubaus beim Stadttor. Der Gemeinderat hatte darüber am 7. Dezember 1862 bestimmt: „An die nächsten Sonntag stattfindende Einweihung des neuen Schulhauses, an die Prüfung der neuen Orgel sollen der Bürgergemeinderat, die Schulkommission, die Bezirksbeamten und einige Ehrengäste eingeladen werden.“ Man war mit dem neuen Instrument zufrieden. An der Gemeindeversammlung vom 27. Dezember 1862 verlas Präsident Ritschard „ein Gutachten der Herren Mendel und Möry, welches im Allgemeinen sehr günstig lautet und besonders der guten Ausführung der Arbeit wegen eine Gratifikation von Seite der Gemeinde an die Herren Gebrüder Burger empfiehlt. Die Gemeinde beschliesst einstimmig, fernere 2 Register zu den schon vorhandenen hinzu bauen zu lassen.“

Das Finanzielle wurde später erledigt. Am 7. Dezember 1863 beschloss der Gemeinderat:

Der zweite Bezug der Orgeltelle soll von Fr. 1000.- auf 80 Cts. berechnet und von dem Grundvermögen nach dem Grundsteuerregister bezogen werden. Den Schullehrern wird für das Spielen der Kirchenorgel eine jährliche Besoldung auszurichten beschlossen von Fr. 100.- und dem Zieher der Blasbälge wird jährlich bestimmt Fr. 20.-.

Schliesslich wurde die von Einwohnergemeindeseckelmeister Johann Imboden erstellte Bauabrechnung am 4. Februar 1865 von der Gemeindeversammlung genehmigt.

Die Entstehung der Kirchengemeinde

Vom 1. Januar 1861 an bestanden gemäss Regierungsratsentscheid zum Güterausscheidungsvertrag in Unterseen nur noch zwei Gemeinden. Dabei blieb es jedoch nicht lange. Im Kirchenwesen war eine bedeutende Wandlung im Gange.

Die seit 1832 bestehende Synode, der nur Pfarrherren angehören konnten, entsprach nicht mehr der allgemeinen Vorstellung von Volkssouveränität, auch im kirchlichen Bereich nicht. Der liberale Gsteiger Pfarrer Albrecht Weyermann, 1846 zum Leiter der Staatskanzlei aufgestiegen, setzte sich in Bern entschieden für die Einführung einer „Generalsynode“ mit Vertretern der Kirchengemeinden und der Pfarrherren ein. Das dafür notwendige „Gesetz über die Organisation der evangelisch-reformierten Kirchensynode“ kam aber erst unter der von 1850 bis 1854 amtierenden konservativen Regierung im Jahre 1852 zustande, wurde dann aber vom Grossen Rat ohne Widerspruch provisorisch in Kraft gesetzt. An die Stelle der seit 1831 aufgehobenen Chorgerichte und der dafür eingesetzten Sittengerichte übernahmen in allen Pfarrgemeinden besondere Kirchenvorstände die Leitung der kirchlichen Angelegenheiten. Sämtliche Bewohner einer Kirchengemeinde, welche sich zur Landeskirche zählten und das bürgerliche Stimmrecht besaßen, bildeten nun die Kirchgemeindeversammlung. Trotz der Neuordnung blieb die dominierende Stellung der Pfarrer in den Gemeinden weiterhin bestehen. Besoldungsmässig kam es darin zum Ausdruck, dass sie vom Staat ein durchschnittliches Jahreseinkommen von 1600 Franken verordnet erhielten, wogegen sich die Lehrer in ihren Gemeinden mit 200 bis 300 Franken begnügen mussten.

In den hergebrachten kirchlichen Kapitelbezirken wurden „Bezirkssynoden“ eingeführt, bestehend aus den im betreffenden Gebiet amtierenden Pfarrern und aus durch die jeweiligen Kirchenvorstände gewählten Abgeordneten der Kirchengemeinden. Daneben trat die „Kantonssynode“, welcher Abgeordnete der Bezirkssynoden und ein Delegierter der theologischen Fakultät angehörten, in Bern zusammen. Sie bestand in der Regel aus 48 Laien und 35 Geistlichen.³⁶ Im Jahre 1868 wurde nach gescheiterten weiteren Reformversuchen der Ruf nach einer klaren Trennung von Kirche und Staat laut. Doch diese von Liberalen und Linken vertretenen Ansichten widersprachen der bernischen Tradition.

Nach dem vorausgegangenen sogenannten Kulturkampf, der vor allem im katholischen Jura hohe Wellen geworfen hatte, nahmen die bernischen Stimmberechtigten am 18. Februar 1874 mit grossem Mehr ein neues Gesetz über die Organisation des Kirchenwesens an. Es hielt am Grundsatz der allgemeinen Volkskirche fest, brachte aber mehr kirchliche Demokratie, so die Wahl der Pfarrer durch die Kirchengemeinden. Da diese Vorschrift dem katholischen Kirchenrecht widersprach, heizte sie die damalige Kulturkampfstimmung zusätzlich an. Es war die Zeit der Verkündung des päpstlichen Unfehlbarkeitsdogmas in Rom und der Schaffung einer christkatholischen Fakultät an der Universität Bern.

Im neuen Gesetz über die Organisation des Kirchenwesens wurden die Kirchengemeinden aus den Einwohnergemeinden herausgelöst, dagegen aber, der Bundesverfassung entsprechend, das Begräbniswesen der Ortspolizeibehörde übertragen und das Zivilstandswesen mit den Eheschliessungen dem entscheidenden Einfluss der Konfessionen entzogen.³⁷ Folge dieser Neuordnung war, dass nun auch noch die Einwohnergemeinde und die Kirchengemeinde einen besonderen Ausscheidungsvertrag auszuarbeiten hatten und darin die vorhandenen Güter und Geräte entspre-

³⁶ Guggisberg Kurt, Bernische Kirchengeschichte, Seiten 646 f

³⁷ Guggisberg Kurt, Bernische Kirchengeschichte, Seiten 687 f

chend ihrer Funktionen aufteilen mussten. Mit dieser Arbeit wurde in Unterseen jedoch zugewartet, bis als Voraussetzung dazu der Ausscheidungsvertrag zwischen der Einwohnergemeinde und der Burgergemeinde rechtsgültig abgesichert war und ins Grundbuch eingetragen werden konnte. Dies war erst im Jahre 1882 der Fall.

Aufgabenvermischung

Die Wahl der ersten Zivilstandsbeamten

Trotz des Kulturkampfes, in dem sich das laizistisch-liberale Gedankengut vom kirchlich-traditionellen Einfluss abgrenzte, blieb bei uns die Aufgabenteilung zwischen der Kirchgemeinde und der Einwohnergemeinde vorerst noch verwischt. Ungeachtet des neuen Kirchenorganisationsgesetzes wurden die Zivilstandsbeamten an den Kirchgemeindeversammlungen gewählt. Am Sonntag, den 19. Dezember 1875 trat eine „ausserordentliche Einwohnergemeindeversammlung resp. Kirchgemeindeversammlung nachmittags 1 Uhr in der Kirche zu Unterseen“ zusammen, 1. zur Behandlung der Kirchengutsrechnung pro 1874, und 2. zur Wahl des Zivilstandsbeamten und dessen Stellvertreter. Gewählt wurde von den 57 Anwesenden mit 31 Stimmen der Gemeindeschreiber Christian Bhend, und in zwei Wahlgängen zu dessen Stellvertreter Peter Michel, Lehrer. „Zur Beschaffung der nötigen Einrichtungen und der damit verbundenen Ausgaben für die Amtslokale, feuerfesten Räumlichkeiten u.s.w. für den hiesigen Zivilstandskreis wird dem Gemeinderat der nötige Kredit bewilligt.“

Die erste Wiederwahl der beiden Beamten erfolgte dagegen in einer im Protokoll als Einwohnergemeindeversammlung bezeichneten und vom Einwohnergemeindepräsidenten geleiteten Zusammenkunft von 61 Stimmberechtigten, und zwar am Sonntag, den 30. Dezember 1877, nachmittags 1 Uhr in der Kirche. Ort und Zeit entsprachen den üblichen Kirchgemeindeversammlungen.

Wohnsitzregisterführer und Zivilstandsamt

Der Wohnsitzregisterführer Peter Michel erschien am 7. Januar 1876 vor dem Einwohnergemeinderat und stellt das Gesuch, es möchte ihm, da er bereits mehr als 15 Jahre die Stelle des Wohnsitzregisterführers hiesiger Gemeinde bekleidet und ausser den vom Staate festgesetzten Gebühren für seine Mühe keine Besoldung erhalten habe, eine entsprechende jährliche Besoldung zuerkannt oder doch wenigstens für die zurückgelegten 15 Jahre eine Gratifikation zugesprochen werden. Der Gemeinderat lehnte eine Rückwirkung ab, beschloss aber die Traktandierung auf die nächste Gemeindeversammlung. Die Gemeindeversammlung vom 8. April 1876 sprach dem Wohnsitzregisterführer eine jährliche Besoldung von Fr. 100.- zu, rückwirkend auf den Jahresbeginn.

Da für das Zivilstandsamt keine Räume und keine feuersicheren Schränke zur Verfügung stehen, wird das Lokal in einer Lehrerwohnung im Schulhaus eingerichtet.

Das Holz zum Heizen des Zivilstandsamtes war von der Burgergemeinde zu liefern. Doch am 2. Dember 1884 wurde im Gemeinderat gemeldet,

dass der Zivilstandsbeamte Johann Michel sich schon während des ganzen gegenwärtigen Winters ohne ein Scheit Holz zur Beheizung des Zivilstandslokals befindet, und hat sich derselbe bis dato aus eigenen Mitteln beholfen. Da die Burgergemeinde zur Beschaffung des notwendigen Holzes verpflichtet ist, so ergeht das Gesuch, das notwendige Holz ungesäumt zu verabfolgen.

Sigrist und Nachtwächter

Am 6. Januar 1880 musste der Sigrist Kaspar Huggler vor dem Gemeinderat erscheinen, „um sich zu verantworten wegen der Weibsperson, die er seit einiger Zeit

beherbergt hat. Es wird ihm bedeutet, dass er diese Person sofort wegzuschicken habe, ansonst man ihm den Dienst aufkünde.“ Der Mann gehorchte nicht. Darauf wurde am 20. Februar 1880 protokolliert: „Die Sigristen- und Nachtwächterstelle soll durch Verlesen und Austrommeln zur Konkurrenz gebracht werden, da sich Huggler Caspar renitent erweist gegenüber den Befehlen des Gemeinderates.“ Am 4. März wurde dann die Stelle für einen „Sigrist- und Nachtwächter“ ausgeschrieben. Doch Kaspar Huggler wurde schliesslich nicht ersetzt und blieb weiterhin in seinem Amt.

Neuordnung

Ein Kirchgemeindereglement

Von 1852 bis 1876 besorgte der Kirchenvorstand die kirchlichen Aufgaben. Da der Ausscheidungsvertrag von 1860 das Verhältnis zwischen den Gemeinden nicht in allen Fragen geklärt hatte, wurden am 6. August 1868 vom Einwohnergemeinderat Vizepräsident und Grossrat Ritschard und der Kirchmeier Heinrich Imboden beauftragt, „das Rechnungsverhältnis zwischen dem Kirchengut und der Bürgergemeinde betreffend der Ausscheidung neuerdings zu untersuchen und zu reglieren.“

Mit dem neuen Kirchengesetz von 1874 wurden die Kirchgemeinden selbständig. Die Kirchenvorstände wurden zum Kirchgemeinderäten aufgewertet und für das Kirchenwesen allein verantwortlich. Zum Kirchgemeindepräsidenten wurde 1876 Jakob Ritschard-Grossmann gewählt. In der Folgezeit löste sich die Kirchgemeinde schrittweise von der Einwohnergemeinde ab. An einer gemeinsamen Sitzung des Einwohnergemeinderates und des neuen Kirchgemeinderates am 5. Juni 1877 wegen der Begräbnisordnung nahmen sowohl der Einwohnergemeindepräsident von Gunten und der Kirchgemeindepräsident Ritschard teil. An der ordentlichen Einwohnergemeindeversammlung 18. Oktober 1877 wurde „das neue Kirchgemeindereglement der Gemeinde vorgelesen und von der Versammlung angenommen.“ Das war für die Kirchgemeinde ein wichtiger Schritt hin zur Eigenständigkeit.

Die Gemeindegeschäfte wurden noch immer nicht klar getrennt. Der Einwohnergemeinderat griff zuweilen direkt in die Kompetenzen der Kirchgemeindeversammlung ein, zum Beispiel am 27. Juli 1878: „Als Unterweibel soll als 1. Vorschlag der bisherige Bhend portiert und der Kirchgemeindeversammlung vorgeschlagen werden.“ Doch die folgende „ausserordentliche Versammlung der Einwohner- resp. Kirchgemeinde“ vom 28. Juli 1878 wurde erstmals vom „Päsidenten der Kirchgemeinde, Herr Ritschard“ geführt. Sie fand am Sonntag um 11 Uhr direkt nach der Predigt in der Kirche statt und hatte über einen Doppelvorschlag für den Unterweibel zu bestimmen.

Sache der Kirchgemeinde

Die Aufgabenteilung blieb wechselnd. So erfolgte die Wiederwahl der beiden Zivilstandsbeamten am 13. Januar 1882 wiederum an einer ausserordentlichen Einwohnergemeindeversammlung, und umgekehrt wurde die nächste Zivilstandsbeamtenwahl vom 4. Mai 1884 von der im Protokoll erstmals klar als Kirchgemeindeversammlung bezeichneten, aber vom Einwohnergemeindepräsidenten Abraham Imboden geleiteten Zusammenkunft vorgenommen. Auf Weisung des Regierungstatthalteramtes, „da solches eigentlich Sache des Kirchgemeinderates“ sei, wurde „von hierseitiger Behörde ebenfalls angeordnet: Kirchgemeindeversammlung auf Sonntag, den 4. Mai nächsthin, des Nachmittags um 1 Uhr in der Kirche, zur Abwicklung folgender Traktanden:

1. Wahl eines Zivilstandsbeamten.
2. Aufstellung eines Doppelvorschlages für die Unterweibelstelle.

Das Protokoll dieser Versammlung wurde von Gemeindeschreiber Jakob Imboden verfasst und in das Protokollbuch für die Einwohnergemeindeversammlungen einge-

tragen. Die anwesenden 190 Stimmberechtigten wählten als Ersatz für den verstorbenen Zivilstandsbeamten und Unterweibel Christian Bhend mit 134 Stimmen Gemeinderat Johann Michel zum Zivilstandsbeamten und für die Unterweibelstelle die beiden Christen Bhend mit 166 und Jakob Bieri, Zeichner in der Parquettfabrik mit 93 Stimmen. Schliesslich wird noch das Kirchgemeindeprotokoll vom 9.März verlesen und genehmigt“. Dieses Protokoll ist jedoch im Einwohnergemeindeprotokoll nicht eingetragen. Für die Kirchgemeindeversammlung wurde bereits ein eigenes Protokollbuch geführt.

Am 19.Juni 1892 wurde der Zivilstandsbeamte auf Anordnung des Regierungstatthalters wieder von der Einwohnergemeinde gewählt. Die Versammlung fand aber immer noch, wie gewohnt, am „Sonntag vormittags nach dem heutigen Gottesdienste in der Kirche“ statt. Es war eine Kampfwahl, an der 204 Stimmberechtigte teilnahmen. Der Bisherige Johann Michel, Bäcker, erhielt 140, der Sprengkandidat G.Simon, Oberlehrer, nur 59 Stimmen.

Kirchenbudget und Gemeindebeitrag

Ein weiteres Zeichen für die Eigenständigkeit der Kirchgemeinde setzte der Einwohnergemeinderat am 15.März 1881, als er einstimmig beschloss, „es solle der Kirchgemeinderat in geeigneter Weise dafür besorgt sein, dass die Kirchensteuern kontrolliert würden.“ Die Kirchgemeinde verfügte über ein eigenes Budget. Auf ein Gesuch der Kirchgemeindeversammlung um die Erhöhung des jährlichen Beitrages an das Kirchengut wurde dazu an der Einwohnergemeindeversammlung vom 31.Oktober 1885 festgehalten:

Die Einwohnergemeinde leistete bis dahin jährlich einen Beitrag von Fr. 300.- an die Kirchengutsverwaltung. Die Ausgaben im Kirchengut übersteigen jedoch bereits seit Jahren die Einnahmen um Fr. 300.- bis 400.-, sodass sich alljährlich ein Defizit von der Höhe dieses Betrages ergab. Der Kirchgemeinderat musste daher auf Mittel und Wege bedacht sein, um das Gleichgewicht seiner Finanzverwaltung wieder herzustellen. Man sann vorerst auf die Erhebung einer jährlichen Kirchentelle, was jedoch aus verschiedenen gewichtigen Gründen einstweilen fallen gelassen wurde. Nun beschloss die Kirchgemeindeversammlung vom 27.September letztthin, an die Einwohnergemeinde ein Gesuch zu richten um Erhöhung des jährlichen Beitrages von Fr. 300.- auf Fr. 600.-. Dieses Gesuch wurde heute der Gemeinde vorgelesen. ... Nach gemachter Auskunft des Kirchgemeindepäsidenten wird dem Gesuch einstimmig entsprochen.

Besondere Geschäfte

Von den Glocken

Im Stedtli-Kirchturm hingen von altersher zwei Glocken. Sie wurden im Jahre 1747 ersetzt, doch die kleinere der beiden alten Glocken liess man damals als dritte und kleinste hängen. Am 17.April 1865 beschloss die Gemeindeversammlung „einstimmig, eine neue Kirchenglocke um die Summe von Fr. 3600.- anzuschaffen.“ Sie wurde von der Firma Rüetschi in Aarau gegossen, wiegt 1007 kg und ist heute die zweittiefste im Geläut. Anlass zu dieser Anschaffung war das älteste Glöcklein. Der Gemeinderat entschied darüber am 4.September 1865:

Da die Gemeinde dem Gemeinderat unbedingte Vollmacht erteilt hat, die kleine, verbrochene Kirchenglocke entweder umzugliessen oder aber an die Kosten der neuen zu verwenden, beschliesst der Gemeinderat, diese verbrochene Glocke neu auszugliessen und dann zum Kirchengeläute zu verwenden.

Die Kosten waren höher als erwartet. Am 23.Dezember 1867 beschloss die Gemeindeversammlung:

Für die Restanz der neuen Kirchenglocken und für die Armenverwaltung wird beschlossen, eine Telle zu beziehen, und zwar von dem rohen Steuerkapital vom Tausend 1 Fr.-. Diese Telle soll sofort bezogen werden.

Nun hingen vier Glocken im Turm, die neue als tiefste und das reparierte alte Glöcklein als höchstes, bis im Jahre 1902 der in Unterseen geborene, zum wohlhabenden Hotelier der „Viktoria“ in Interlaken und zum Nationalrat aufgestiegene Eduard Ruchti sich sein eigenes Sterbegeläute schuf. Er war seinem Herkunftsort lebenslang zugetan geblieben, obwohl er mit den Behörden von Unterseen keineswegs immer zufrieden war. Am Sonntag, den 1. Mai 1870,

nachdem die Wahlverhandlungen über die Gesamterneuerung des Grossen Rates beendet, hat sich Herr Eduard Ruchti, Grossrat in Interlaken, in der Wirtschaft des alt Statthalter Bhend zu Unterseen vor einigen Mitgliedern der hiesigen Gemeindebehörden und anderen zugegen gewesenen Personen sowohl gegen die Einwohner- als gegen die Bürgergemeinde Unterseen allerlei Beschimpfungen und Scheltungen zu Schulden kommen lassen. Da die Gemeindebehörden als Vertreterin der Gemeinde die Sache nicht so auf sich beruhen lassen kann, wird auf gestellten Antrag dahingehend, Herr Ruchti habe die gegenüber der Gemeinde zugeredeten Beschimpfungen und Scheltungen durch eine förmliche Satisfaktion als unwahr zurückzunehmen. Dieser Antrag wurde am 17. Mai 1870 zum Beschluss erhoben, und ist Herrn Ruchti schriftlich mitzuteilen.

Als Eduard Ruchti sein Ende herannahen fühlte, eröffnete „Herr Nationalrat Ruchti dem Präsidenten der Einwohnergemeinde am 1. April 1902, er beabsichtige, der Gemeinde eine Kirchenglocke zu schenken. Da die Kirchturmglöckchen der Kirchengemeinde gehören, ist es deren Angelegenheit.“ Nach der Untersuchung der Glocken und des Glockenstuhls kam eine grosszügige Erneuerung zustande. Eduard Ruchti stiftete gleich drei weitere Glocken, darunter als Totenglocke die tiefste, eine weitere wurde umgestimmt und die kleinste neu gegossen. Und von den beiden aus dem Jahre 1747 stammenden Glocken musste die kleinere ausgeschieden werden. Für das Geläute wurde ein neuer Glockenstuhl erstellt, und zum guten Zusammenklingen wurden die Glocken auf die Töne Des-F-As-B-des-f gestimmt, „gleich wie das Geläute der Heiliggeistkirche in Bern.“

Eduard Ruchti starb am 10. November in Ouchy am Genfersee. Schon tags darauf, am 11. November 1902 nahm „der Gemeinderat Kenntnis vom Hinschied des unserer Gemeinde stets so wohlwollend gesinnten Herrn Nationalrat Ed. Ruchti. In Anbetracht dessen, dass Herr Ruchti stetsfort die Gemeinde unterstützt und namentlich des letzten hochherzigen Geschenkes im neuen Kirchengeläute, wird auf Vorschlag des Herrn Präsidenten Rieder einstimmig beschlossen, der Familie Ruchti für den verehrten Verstorbenen ein reserviertes Grab als Geschenk anzubieten.“ Die grosse Totenglocke läutete zum ersten Mal am 14. November 1902 ihrem Stifter ins Grab. Das ganze Geläute wurde daraufhin am folgenden 7. Dezember besonders feierlich eingeweiht. Zum Läuten mit allen Glocken brauchte es sechs Läutebuben. - Seit 1949 wird im Stedtli elektrisch geläutet.³⁸

Ein zweiter Friedhof

Das Bestattungswesen, einst eine kirchliche Angelegenheit, wurde zur Sache der Einwohnergemeinden. Der Gemeinderat musste für gute Ordnung im Beerdigungswesen sorgen. Am 7. Dezember 1863 beschloss er,

die nötigen Deckel machen zu lassen, welche bestimmt sind, bei Begräbnissen, nachdem die Leichen versenkt sind, auf die Gräber zu decken. Der Sigrist, welcher dann die Gräber selbst zuzudecken hat, soll in Zukunft von den Betreffenden Fr. 1.50 zu fordern berechtigt sein.

³⁸ Remijn, Kirchengeschichte von Unterseen, Seiten 144 f

Und am 24. Oktober 1866 wurde protokolliert:

Auf gestellten Antrag wird beschlossen, die Verunreinigung des Totenhofes durch ein Verbot verbieten zu lassen.

Und am 9. November 1867 erhielt die Strassenkommission den Auftrag, „den Johannes Grossmann, Regenschirmfabrikant aufzufordern, bei seiner Dachung, wo die Traufe auf den Kirchhof fällt, einen Känel anzubringen.“ Der Gemeinderat bemühte sich um eine Verbesserung des Zugangs von der Kirchgasse zum Friedhof, den man über die Kirchentreppe erreichte. Am 28. September 1871 wurde der Bau einer neuen Kirchentreppe mit Granitritten beschlossen. Sie kostete Fr. 500.-, doppelt so viel wie eine Treppe aus Goldswilplatten.

An diese Kosten sind diejenigen Fr. 200.-, welche die Gemeinde von der Rechnung der internierten Franzosen zu gut kommen, zu verwenden, die Mehrkosten sind vom Einwohnerseckelmeister zu bestreiten.

Der Gemeinderat erliess am 18. Juli 1872 einen neuen Tarif über die Begräbnisgebühren. In Zukunft soll dem Sigristen „für das Ausgraben mit Inbegriff des Zudeckens von Gräbern auf dem Kirchhof“ zustehen:

für eine erwachsene Person Fr. 2.-, für kleine Kinder und solche im schulpflichtigen Alter Fr. 1.50, welche Gebühr der Sigrist von den betreffenden Hinterlassenen zu beziehen hat.

Der Friedhof unmittelbar neben der Kirche wurde zu klein. Die Gemeindeversammlung vom 15. Februar 1876 beriet über den Erwerb eines Landkomplexes zur Errichtung eines neuen Friedhofes,

da der gegenwärtige Friedhof bei der Kirche dahier bei der seit Jahren in hiesiger Kirchengemeinde immer mehr zunehmende Bevölkerung und infolge dessen die Todesfälle sich wesentlich vermehren, so dass in jüngster Zeit Gräber, in denen Leichen zur Ruhe bestattet worden, in sechs bis zehn Jahren wieder ausgegraben werden mussten und die angehörigen Hinterlassenen sich mehrmals bei den Behörden darüber beschwerten.

Der Gemeinderat „wie der dasige Kirchenvorstand hatten diese Angelegenheit schon seit längerer Zeit in ihren Sitzungen besprochen“. Sie schlugen vor, auf dem Graben zwei Hofstättlein von zusammen etwa 700 m² und dazu den sogenannten Gemeindescherm der Burgergemeinde und dessen Umschwung zu erwerben. Die Versammlung stimmte zu. Für die Errichtung des neuen Friedhofes wurde „eine Telle pro 1876 mit 0,5 ‰, das heisst 50 Centimes von Fr. 1000.- Vermögen beschlossen mit Mehrheit.“

Friedhofordnung

Der neue Friedhofteil wurde gepflegt und für die Besucher eingerichtet. Am 17. April 1876 wurde „Präsident von Gunten beauftragt, für die Erstellung von zwei Bänken auf dem neuen Friedhof zu sorgen. Wilhelm Ketterer, Handelsgärtner in Thun, sendet eine Rechnung an die Einwohnergemeinde Unterseen für gelieferte Bäume auf dem neuen Friedhof von Fr. 39.-. Diese wird dem Einwohnerseckelmeister zur Zahlung angewiesen.“ Und am 2. Mai 1876 wurde beschlossen,

die beiden Friedhöfe der Einwohnergemeinde Unterseen mit Einfriedungen und anstossenden Plätzen gegen ungefugtes Betreten und Beschädigen mit einer Busse von Fr. 6.- bis Fr. 70.- mit Verbot zu belegen. Da beim Graben auf dem neuen Friedhof viel Steine zum Vorschein kommen, welche weggeschafft werden müssen, so wird dem Sigrist resp. Totengräber für das Machen der Gräber für Erwachsene und das Wegschaffen der Steine die Erlaubnis erteilt, Fr. 3.- als Entschädigung fordern zu können.

Selbst das auf dem Friedhof wachsende Gras war begehrt. Am 23. Mai 1876 wurde der Futterertrag von beiden Friedhöfen der Witwe von Siegrist Friedrich Michel überlassen,

doch darf daselbst nicht gegraset und nicht geweidet werden, sondern sie soll nur heuen und emden. Als Entschädigung dafür hat sie die Banden und Anpflanzungen darauf zu jäten und die Wege zu putzen. Sollte sie irgendwie Bäume und Pflanzen beschädigen, so werden ihr die Abnutzungen der Friedhöfe weggenommen und andern gegeben.

Die Witwe hatte viel Arbeit um wenig Ertrag. - Auch ein Werkzeugschuppen der Burgergemeinde musste weichen. Am 19. September 1876 wurden „die Herren Imboden-Müller und Imboden Heinrich ausgeschossen, mit den Ausgeschossenen des Burgergemeinderates die Übereinkunft zu treffen, wo der sogenannte Gemein-descherm, der wegen dem neuen Friedhof abgebrochen werden muss, an einen passenden Ort zu plazieren und aufzubauen sei.“ - Die Ordnung auf dem Friedhof war einfach geregelt. Am 30. Oktober 1876 erhielt der Präsident vom Gemeinderat die Weisung,

von sich aus die Gräber in den Banden auf dem neuen Friedhof und diejenige Gräber an Auswärtswohnende auf dem Friedhof überhaupt anzuweisen. Der Kostenpunkt wird vom Gemeinderat bestimmt, bis ein augearbeitetes dahin bezügliches Regulativ der Einwohnergemeinde die Sache genau bestimmt.

Auch Auswärtige wurde begraben und dafür am 5. Dezember 1876 festgelegt:

Für die gewöhnlichen Gräber auf dem Friedhof an Auswärtswohnende hat der Gemeindepräsident einstweilen als Landentschädigung zu fordern für Erwachsene Fr. 10.- und für Kinder Fr. 6.-, beides pro Grab.

Die Gräber wurden nummeriert. Am 8. Mai 1877 wurde vom Gemeinderat beschlossen, „die Gräber mit No. Steinen versehen zu lassen. Päsident von Gunten wird beauftragt, 50 Stück zu Fr. 1.- zu bestellen“, und am 22. Mai 1877 „der Kirchenvorstand ersucht, betreffend die Bandengräber und deren Preis, überhaupt ein sachbezügliches Regulativ aufzustellen.“ Für die Aufstellung eines Begräbnisregulativs wurde am 5. Juni 1877 beschlossen, eine gemeinsame Sitzung des Kirchenvorstandes und des Einwohnergemeinderates abzuhalten, an der bestimmt wurde:

Für reservierte Gräber werden die Preise festgelegt. Bei einer Mietdauer von 30, 40 und 50 Jahren kostet ein Kaufgrab für Einheimische Fr. 100.-, 200.- und 300.- und für Fremde Fr. 200 bis 300.-, Fr. 300 bis 400.- und Fr. 400 bis 600.- Auswärtigen sollen nur reservierte Gräber angewiesen werden. Die Einnahmen fliessen in die Gemeindekasse. Mit der Führung der Begräbniskontrolle wird der Pfarrer betraut.

An der Gemeindeversammlung vom 10. April 1882 wurde gemeldet, dass „die Kosten von Fr. 2100.- für die Friedhoferweiterung mit dem Verkauf von Privatgräbern successive wieder hereingebracht werden sollen.“ Erstmals wurde sogar der Wunsch nach einer Leichenhalle laut.

Die dritte Orgel

Reparaturen

Der Kirchgemeinderat musste sich im Jahre 1885 um die Reparatur der Orgel kümmern. „Da die Orgel schadhaf ist und oft den Gottesdienst stört, so wurde Herr Orgelbauer Goll in Luzern, der die neue Brienzerorgel erbaut, ersucht, einen Devis einzureichen. Derselbe liegt nun vor und verspricht gründliche Instandstellung der notwendigsten Reparaturen um die Summe von Fr. 845.-, des weiter Wünschenswerten für Fr. 180.-, macht zusammen Fr. 1025.-.“ Am 27. Juli 1885 beschloss der Kirchgemeinderat, die Reparatur an die Hand zu nehmen. Doch an der Kirchgemeindeversammlung vom 27. September 1885 wurde „mit Mehrheit beschlossen, in Anbetracht der finanziellen Lage der Kirchgemeinde für heute davon Umgang zu nehmen, doch soll mit der Äufnung eines Orgelfonds begonnen werden.“

Am 20. Dezember 1886 wurde im Kirchgemeinderat der Wunsch geäußert, „dass die Herren Organisten die Schuljugend mehr zur Kirche leiten, hie und da ein Lied

mit der Jugend vortragen und Disziplin und Ruhe auf der Laube besser handhaben sollten. Es wird ferner der Wunsch geäußert, dass die Gemeindebehörden, Gemeinderat, Schulkommission und Kirchenrat, die Kirche fleissiger besuchen sollten. Auch wird gewünscht, die Orgelspiele sollten kürzer sein.“ Andererseits machte Herr von Gunten am 21. November 1887 die Anregung, „es sollte jeweilen beim Eintritt des Pfarrers in die Kirche ein kleines Orgelspiel aufgeführt werden. Und am 22. Dezember 1887 wurde protokolliert: „Die Reparation der Orgel durch Orgelbauer Goll ist nun beendet.“ Als am 7. Februar 1888 Orgelbauer Goll von Luzern für die Renovation der Kirchenorgel Fr. 270.- forderte, wurde beschlossen, „diesen Betrag vorläufig als Vorschuss des Beitrages pro 1888 aus der Gemeindekasse zu bezahlen, jedoch in dem Sinn, dass dieser Betrag auf irgend eine Weise, allfällig durch Konzerte oder freiwillige Beiträge und Sammlungen wieder beschafft und zurückvergütet werden soll.“

Die Reparatur der Orgel brachte kein dauerhaftes Resultat. Schon wenige Jahre später, am 5. Juni 1893, wurde gemeldet: „Die Orgel hat letzten Sonntag beim zweiten Gesang plötzlich den Dienst versagt. Herr Gysi soll die Orgel inspizieren.“ Jetzt musste etwas geschehen.

Ein neues Instrument

Am 9. August 1893 referierte Pfarrer Fuchs „einlässlich über den Stand der Orgel, über die Möglichkeit der Erstellung eines neuen Instrumentes und über die Bedeutung, welche ein solches Werk für Interlaken und Umgebung haben müsste. Es wird sofort eine Kommission bestellt, welche die nächsten Schritte einzuleiten hat.“ – Orgelbauer Goll aus Luzern kam am 5. Oktober 1893 persönlich nach Unterseen. Die Besprechung fand in der Kirche statt. Es wurde die Platzfrage behandelt und die Dimensionen genau aufgenommen. Im Besonderen ging es darum,

ob der jetzige Raum unter dem Orgellettner als Blasbalgraum benutzt werden soll, oder ob der Blasbalg in die Orgel hinein verlegt werden muss. Herr Goll wurde schliesslich beauftragt, eine genaue Disposition einer Orgel von 22 bis 24 Registern auszuarbeiten und dem Kirchgemeinderat einzusenden.

Auch der Prospekt wurde geplant und darüber am 12. November 1893 gemeldet:

Herr Bieri, Zeichner in der Fabrik, hat einen Plan über die gesamte Umänderung des Orgellettners entworfen. Die Kosten belaufen sich auf ungefähr Fr. 1100.-. Ebenso hat Herr Bieri einen Entwurf für ein Orgelgehäuse gemacht, der allgemein gefällt und auf Fr. 500.- zu stehen kommt.

Und am 10. November 1893 wurde berichtet:

Da bei dem Bau der neuen Orgel eine Tiefersetzung des Orgellettners wahrscheinlich nötig ist, wird dafür eine besondere Kommission bestellt. Die alte Orgel soll zum Verkauf ausgeschrieben werden.

Am 4. Januar 1894 kam der Orgelbauer Goll nochmals persönlich nach Unterseen und legte zwei Orgelprojekte vor.

Sie unterscheiden sich in der Anordnung der Register. Bei der ersten Anordnung wird die Orgel 4,50 m breit, die Tiefe nimmt dabei den ganzen Lettner ein, und es ist nicht möglich, das schönste Register, die vox humana, hineinzubringen. Er legt deshalb ein zweites Projekt vor, 6,20 m breit, mit geringerer Tiefe, sodass nicht nur 24, sondern bedeutend mehr Register eingesetzt werden können, wobei aber der Boden des Orgellettners bedeutend tiefer gesetzt wird. Herr Goll wird beauftragt, das zweite Projekt weiterzubearbeiten. Herr Bieri soll einen entsprechenden Prospektentwurf vorlegen.

Nun ging es um die Finanzierung. Am 22. Januar 1894 wurde „eine Gabensammlung für die Orgel vorbereitet.“ Bereits am 12. Februar 1894 beschloss der Kirchgemeinderat, der Kirchgemeinde einen „Antrag auf den Bau einer Orgel erster Qualität mit 24 bis 28 Registern zu stellen. Orgelbauer Goll bedarf für die Herstellung der

Orgel mindestens 6 Monate. Zusammen mit dem Lettnerumbau betragen die Kosten Fr. 15'000.- bis Fr. 17'000.-. Eine ausserordentliche Kirchgemeindeversammlung stimmte am 25. Februar 1894 dem Bau nach erfolglosen Verschiebungsanträgen mit 141 zu 8 Stimmen zu und wünschte, „die alte noch möglichst günstig zu verwerten“.

Mitwirkung von Kapellmeister Schleidt

Nun gab am 1. März 1894 „Herr Kapellmeister Schleidt in Interlaken, welcher viele Jahre in Darmstadt Hoforganist gewesen ist“, dem Kirchgemeinderat Auskunft über die Registeranordnung und betonte,

dass die Orgel an Mannigfaltigkeit ungemein gewinnen würde, wenn die zarten Register auf ein drittes Manual gesetzt werden könnten. Dadurch können viel mehr Klangwirkungen, Effekte ect. hervorgebracht werden. In einer anschliessenden Besprechung mit Herrn Goll im Hotel Unterseen werden die Mehrkosten für ein drittes Manual auf Fr. 800.- und für ein neunundzwanzigstes Register auf Fr. 420.- geschätzt. Da die Gabensammlung ganz unerwartete Fortschritte gemacht hat, tritt der Kirchgemeinderat für diesen Ausbau mit 29 Registern für gesamthaft Fr. 16'200.- ein.

Am 11. März 1894 wurde der Bauvertrag verhandelt, wobei Herr Goll für den Metallwert der alten Orgel noch Fr. 400.- verrechnete. - Der Einbau der neuen Orgel zog eine Pinselrenovation der Kirche nach sich. „Am neuen Hotel Bären in Grindelwald haben einige ausgezeichnete Dekorationsmaler gearbeitet. Dieselben sind heute persönlich erschienen“, und es wurde ihnen am 15. April 1894 der Auftrag erteilt, einen ungefähren Plan und Devis für die Ausschmückung der Kirche auszuarbeiten. Darauf beschloss die Kirchgemeindeversammlung am 27. Mai 1894 einstimmig die notwendigen Renovationsarbeiten in der Kirche für Fr. 1600.- machen zu lassen. Doch am 24. Juli 1894 wurde gemeldet:

Die Orgel kann vor Ende September nicht fertig erstellt werden. Herr Goll soll jedoch benachrichtigt werden, dass man auf diese Zeit die Fertigstellung erwartet, damit die Orgelweihe noch unter der Teilnahme des Kurorchesters und der Fremden stattfinden kann.

Die Einweihung der neuen Kirchenorgel wurde am 18. September 1894 auf Sonntag, den 30. September 1894 festgesetzt und dafür „ein Gottesdienst im Vormittag und ein Konzert mit dem Kurorchester für Nachmittag in Aussicht genommen. Das nähere Programm soll mit Kapellmeister Schleidt verabredet werden.“

Wegen eines Streites um den Bau der Spielmattenstrasse blieb ein Teil der zugesicherten Spenden aus. Am 8. November 1894 wurde im Protokoll festgehalten:

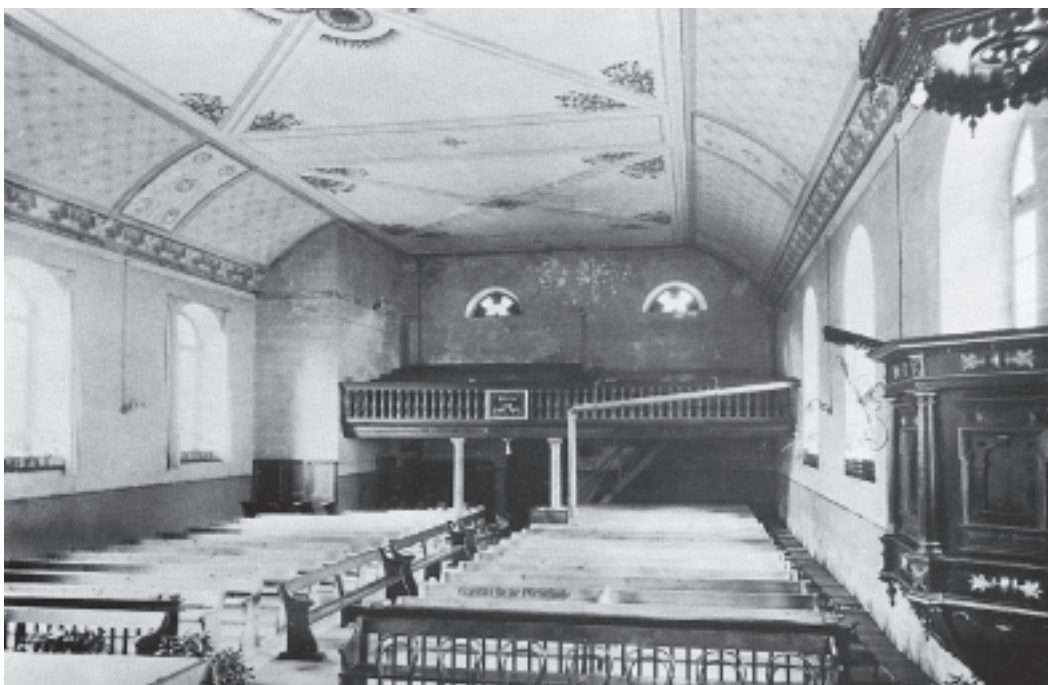
Für die Finanzlage der Kirchgemeinde ist ein Darlehen von Fr. 15'000.- nötig. Freiwillige Gaben gingen Fr. 6033.- ein, vom Spielmattenquartier sind noch ca Fr. 3000.- ausstehend. Als Experten empfehlen Kapellmeister Schleidt, Interlaken und Organist Breitenbach, Luzern das Orgelwerk vorbehaltlos zur Annahme. Für die ordentlichen Gottesdienste an Sonn- und Festtagen wird als Blasbalger Rudolf Feuz gewählt. Für ausserordentliche Fälle (Konzerte etc.) Schneidermeister Imboden, weil er in der Nähe der Kirche wohnt und jeden Augenblick gerufen werden kann.

Die von Kapellmeister Schleidt in den folgenden Jahren bei seinen Beneficekonzerten gespielte Orgel gefiel. Die Kirchgemeinde rechnete jährlich zu Gunsten der Spendkasse mit der Einwohnergemeinde ab. Am 24. September 1895 „wird der Ertrag der Orgelkonzerte von etwa Fr. 900.- der Spendkasse überwiesen. Dafür soll die Einwohnergemeinde einen erhöhten Beitrag an die Kirchgemeinde entrichten.“ Daneben betrug die Besoldung des Organisten Fr. 175.-; dem Blasbalger wurde sie am 31. März 1897 auf Fr. 50.- erhöht. - Am 29. Dezember 1897 wurde dazu gemeldet: „Die Orgelkonzerte pro 1897 haben Fr. 912.70 brutto eingetragen. Fr. 250.- wurden der Anstalt Gottesgnad in Spiez gespendet. Herr Kapellmeister Schleidt, der die

Konzerte veranstaltet, erhält für seine Mühe Fr. 200.-“ - Am 1. Dezember 1899 lag die Orgelbauabrechnung vor. „Vier zugesicherte freiwillige Spenden sind noch nicht einbezahlt worden. Es wird beschlossen, für diese Posten Betreibung anzuheben. Friedrich Borter, der Wirt zur Krone, schlägt wegen dem von ihm gezeichneten und in Betreibung gesetzten Orgelbeitrag von Fr. 500.- das Recht dar.“ Selbst um freiwillige Spenden wurde prozessiert.



*Abb. 36 – Das Innere der Kirche nach dem Einbau der dritten Orgel
1894 gebaut von Friedrich Goll, Luzern*



*Abb. 37 – Kirchenschiff, Portlaube und Tonnengewölbe
mit Dekorationsmalereien von E. Bogner, Bern*

Auf dem Weg zur Trennung

Ein umstrittener Beitrag an die Pfarrbesoldung

Das Kirchengesetz vom 18. Januar 1874 wurde in Unterseen mit 322 Ja gegen nur 13 Nein angenommen. Es wies allgemein den Kirchgemeinden das Pfarrwahlrecht zu und brachte Unterseen nur zurück, was es einst – im alten Bern eine Ausnahme - als Kollaturrecht von 1527 bis 1827 während genau dreihundert Jahren schon besessen hatte. Von nun an war ein Kirchgemeinderat die Aufsichts- und Verwaltungsbehörde über das Kirchenwesen in der Gemeinde. Da mit dem Kollaturrecht einst auch der Unterhalt des Pfrundhauses verbunden war, wurde die Stadt- und Bäuertgemeinde im Jahre 1827 bei der Übergabe des Pfarrwahlrechtes an den Staat verpflichtet, an die Pfarrbesoldung einen jährlichen Beischnitt von 247 Fr. 50 Rp. zu leisten. Diese Pflicht wurde im Ausscheidungsvertrag von 1860 als Last auf die Einwohnergemeinde übertragen. Als sich im Jahr 1877 die Einwohnergemeinde weigerte, diesen Beitrag weiterhin an die Amtsschaffnerei zu bezahlen, kam es zu einem langwierigen Seilziehen mit der Kantonalen Finanzdirektion, das sich über Jahre dahinzog, bis die Einwohnergemeindeversammlung vom 13. Januar 1882 einlenkte und sich damit abfand, auch künftig einen Beitrag an die Pfarrbesoldung leisten zu müssen.

Ein provisorischer Kirchgemeinderat

Als Anhang zum Protokoll einer Sitzung des Kirchgemeindevorstandes vom 28. August 1874 steht als Anmerkung:

Auf Anordnung der Regierung wurde die kirchliche Gemeindeversammlung (der kirchlich Stimmberechtigten nach dem neuen Gesetz vom 18. Januar 1874) zusammenberufen auf den 30. August 1874, um einen provisorischen Kirchenrat zu wählen, der dann das neue Kirchenreglement vorzubereiten und der Gemeinde zur Annahme oder zur Verwerfung vorzulegen habe. Auf den Antrag eines Mitgliedes der Kirchgemeindeversammlung wurde einstimmig erkannt, den bisherigen Kirchenvorstand mit dieser Vorberatung zu betrauen, in Anbetracht, dass er mit solchen Angelegenheiten seit längerer Zeit sich befasst habe und daher am besten dafür im Stande sein werde.

Der provisorische Kirchgemeinderat tagte erstmals am 8. Oktober 1874. Sein Präsident, Grossrat Jakob Ritschard, legte das Projekt „Reglement der Kirchendirektion zum neuen Kirchengesetz“ vor und beantragte einige Abänderungen,

wovon die bedeutendste ist, dass nicht das Urnensystem, sondern die Abstimmung in der Kirchgemeindeversammlung zur Regel genommen werde.

An der Kirchgemeindeversammlung vom 11. Oktober, „die unter gehöriger Beteiligung stattfand“, wurde dieses Reglementes behandelt und mit den wenigen, von dem vorberatenden provisorischen Kirchenrat vorgeschlagenen Modifikationen mit grosser Mehrheit angenommen. Der bisher innerhalb der Einwohnergemeinde die kirchlichen Geschäfte führende Kirchenvorstand, der sich bereits auf Beschlüsse einer besonderen Kirchgemeinde gestützt hatte, wurde zum Kirchgemeinderat umbenannt.

Durch die Einführung des neuen Kirchengesetzes wurde „eine ganz neue Bestellung und Wahl eines definitiven Kirchenrates notwendig“. Die Kirchgemeindeversammlung vom 20. Februar 1876 wählte die sechs bisherigen Mitglieder des Kirchenvorstandes und einen einzigen Neuen. Und am 28. Februar 1878 wurde an einer gemeinsamen Sitzung des Einwohner- und des Kirchgemeinderates „zur Linderung der Not der bedürftigen Bevölkerung die Gründung einer Suppenanstalt besprochen und beschlossen“. Im Armenwesen arbeitete man weiterhin gut zusammen.

Der Ausscheidungsvertrag

Eine Trennung ohne Schmerzen

Zur endgültigen Herauslösung der Kirchgemeinde aus der Einwohnergemeinde mussten die zur Erledigung der kirchlichen Ausgaben dienenden Güter und Gerätschaften abgetreten werden. Im Einwohnergemeinderat wurde der Entwurf zum Ausscheidungsvertrag zwischen der Einwohnergemeinde und der Kirchgemeinde am 31. Juli 1888 „wörtlich verlesen und ohne weitere Bemerkungen genehmigt. Es wird beschlossen, denselben der Gemeindeversammlung in empfehlegendem resp. annehmendem Sinn vorzulegen.“

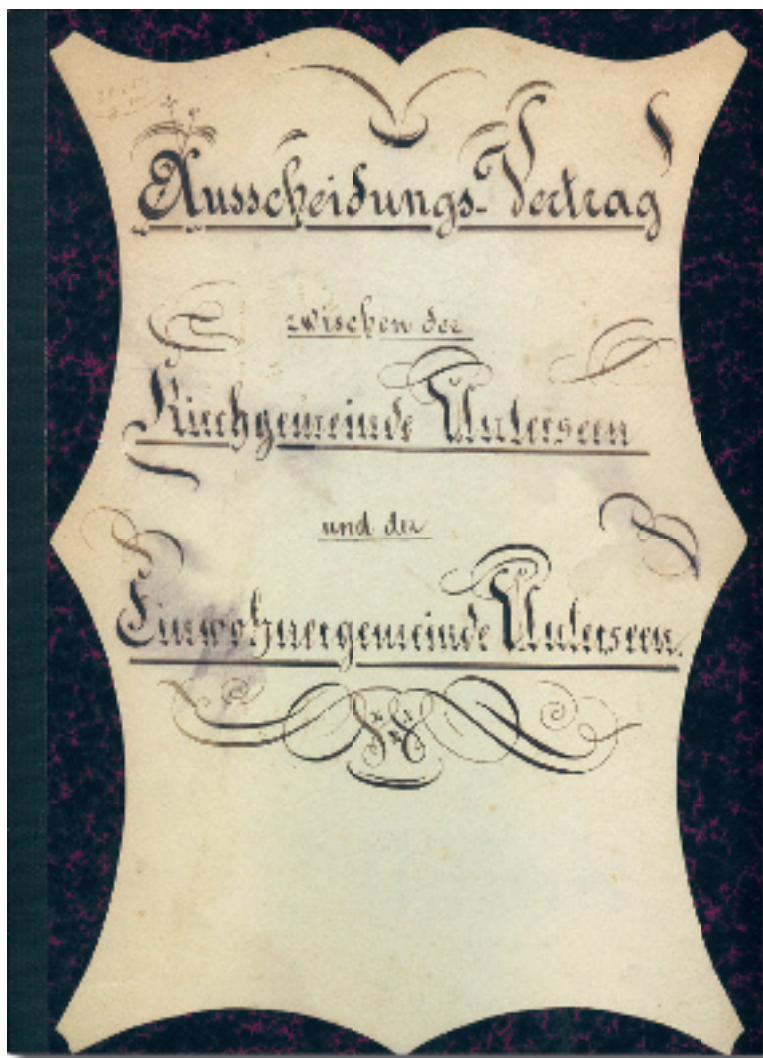


Abb. 38 – Dekorative Anschrift auf dem Ausscheidungsvertrag von 1888

Die Ausarbeitung des Vertrages hatte keine grossen Schwierigkeiten bereitet. Das an sich wichtige Traktandum wurde an der Einwohnergemeindeversammlung am 1. August 1888 sogar nur unter „Unvorhergesehenem“ behandelt. Dazu ist im Protokoll festgehalten:

Ende Jahres 1886 oder Anfangs 1887 wurde uns vom bernischen Regierungsrat der Auftrag erteilt, die Vermögensverhältnisse zwischen der Einwohnergemeinde und der Kirchgemeinde durch einen Ausscheidungsvertrag zu reglieren. Der von beidseitigen Behörden genehmigte und in Schrift verfasste Entwurf wird nunmehr der Gemeindeversammlung zur Genehmigung vorgelegt. Nachdem derselbe wörtlich verlesen worden, wird demselben von der Gemeindeversammlung einstimmig die Genehmigung erteilt.

Die Kirchgemeindeversammlung genehmigte den Vertrag am 23. September 1888.

Der Vertragsinhalt

Das sorgfältig ausgearbeitete Dokument lautet:

In Ausführung der Bestimmungen des Gesetzes über die Organisation des Kirchenwesens vom 18. Januar 1874 und des § 3 des Dekrets vom 2. Dezember 1876 betreffend Steuern zu Kultuszwecken ist zwischen der Kirchgemeinde Unterseen, vertreten durch den Kirchgemeinderat und der Einwohnergemeinde Unterseen, vertreten durch Abgeordnete des Gemeinderates behufs Regelung der Eigentumsverhältnisse und der übrigen Beziehungen der genannten Korporationen zu einander abgeschlossen worden folgender Ausscheidungs-Vertrag (hier leicht verkürzt zusammengestellt):

A. Eigentumsverhältnisse.

Die oben genannte Einwohnergemeinde überlässt der Kirchgemeinde als Eigentum und diese behält als solches:

a. Immobilien

Das Kirchengebäude im Städtlein Unterseen
 samt Turm, Platz, worauf beide stehen, geschätzt für Fr. 26'160.-
 (Ausgenommen ist das Chor der Kirche, welches dem Staat gehört)
 Als Eigentumstitel für diese Immobilien dient der Ausscheidungsakt
 vom 17. April 1865

b. Beweglichkeiten

1. Die 4 im Turm hängenden Kirchenglocken von 5000 Pfund Gewicht	Fr. 9'000.-
2. Die Orgel in der Kirche, geschätzt für nebst dazu gehörenden Musikalien	Fr. 7'000.-
3. Die Bestuhlung in der Kirche, mit Kanzel, Taufstein, Abendmahlstisch, brandversichert um	Fr. 925.-
4. Die Kommunionserüschäften, bestehend in 2 Bechern, 3 Kannen, 1 Teller und 1 Tischtuch, nebst Tafeln und Zahlen zum Aufschreiben der Psalmen, geschätzt für	Fr. 300.-
5. Die Heizeinrichtung in der Kirche nebst Zubehörenden, geschätzt um	Fr. 300.-
6. Die im Pfarrhaus aufbewahrten Kirchenbücher und Akten, soweit sie das Kirchenwesen betreffen, ohne Schätzung	Fr. - - .-
Total an Beweglichkeiten	Fr. 17'525.-

c. Kapitalien

Laut letztabgelegter Rechnung vom 20. Januar 1887, passiert den
 11. Oktober 1887, besteht dieses in 19 Obligationen und Einlagen,
 in Gimmelwald, Wengen, Grindelwald, Därligen, Habkern,
 Interlaken und Unterseen, mit Summa Fr. 13'778.27

Zusammenzug Immobilien, Beweglichkeiten, Kapitalien Fr. 57'463.27

Schulden

Es bestehen 2 Forderungen von Total Fr. 1'880.12

Dagegen behält die Einwohnergemeinde zum Eigentum
 und die Kirchgemeinde überlässt ihr

a. Immobilien

Den um die Kirche herum liegenden Friedhof, samt Umfassungsmauer,
 Eingangspforten und Treppen, das Ganze von 23 Aren 61 m² Flächen-
 inhalt, geschätzt um Fr. 2'000.-

b. Beweglichkeiten

1. Die Uhr im Kirchturm samt Zifferblatt aussen an demselben, geschätzt	Fr. 200.-
2. Sämtliche Begräbnisgerätschaften, bestehend aus 2 Tragbahnen, 2 Leichentücher, 1 Stossbänne und einiges Grabwerkzeug, geschätzt	Fr. 50.-
Total Beweglichkeiten	Fr. 250.-
Zusammenzug Immobilien, Beweglichkeiten	Fr. 2'250.-

B. Verhältnisse betreffend Unterhaltung und Nutzung

1. Die Kirchgemeinde übernimmt den Unterhalt der ihr überlassenen Immobilien und Gerätschaften und der darauf haftenden Schulden.

2. Die Kirchgemeinde gestattet der Gemeinde die Benutzung

a) der Kirche bei festlichen Anlässen, wie Schulprüfungen, Jugend- und Gesangfesten, Musikaufführungen, und zur Abhaltung von politischen und kommunalen Versammlungen, als Aufbewahrungsort der bei Bränden geretteten Gegenstände, bei Kriegszuständen zu militärischen Zwecken sowie zu amtlichen Zwecken überhaupt. ... Die Gemeinde wird jedoch von obiger Befugnis nur Gebrauch machen, wenn die Umstände es erfordern und ... keine Beeinträchtigung des Gottesdienstes und der übrigen kirchlichen Funktionen veranlassen.

b) des Geläutes im Turm zu ordentlichen und ausserordentlichen bürgerlichen Zwecken. Als ordentliches Geläute wird betrachtet: das Geläute um 12 Uhr Mittags, um 3 Uhr resp. 4 Uhr Nachmittags, bei Beerdigungen. Als ausserordentliches Geläute ist anzusehen: das Läuten mit einer oder mehreren Glocken bei Bränden, beim Eintritt verheerender Naturereignisse, bei festlichen oder feierlichen Anlässen wie z.B. beim Jahreswechsel.

c) des Turmes als Standort der Turmuhr und der Glocken als Verkündungsmittel des Stundenschlages.

3. Die Gemeinde übernimmt den Unterhalt der ihr zugeschriebenen Immobilien und Mobilien.

4. Die Gemeinde gestattet der Kirchgemeinde die unbedingte Benutzung der von ihr unterhaltenen Zugänge zur Kirche und über den Friedhof.

5. Die Gemeinde sichert der Kirchgemeinde zu:

die Mitbenutzung eines Sitzungslokals des Gemeinderates als Sitzungslokal für die Kirchgemeindebehörden, die Mitwirkung ihrer Beamten beim Aufstellen der kirchlichen Stimmregister und die Mitbenutzung der Wahlurnen, die Mitwirkung der Gemeindesteuerebeamten beim Bezug der Kirchensteuern.

6. Die Einwohnergemeinde bezahlt für die ihr eingeräumten Benutzungsbefugnisse einen jährlichen Beitrag an die Unterhaltskosten von Fr. 600.-

C. Allgemeine Übergangsbestimmungen

Die Kirchgemeinde behält sich ausdrücklich das Recht vor, bei Erweiterung oder Neubau der Kirche vom Kirchhofe soviel in Anspruch zu nehmen und als Bauplatz zu benutzen, als die Baupläne erfordern. ...

Der Kirchgemeinde werden alle diejenigen Akten und Bücher übergeben, welche sich ausschliesslich auf das Kirchenwesen beziehen. Die Akten und Bücher dagegen, die nur teilweise auf das Kirchenwesen Bezug haben, bleiben in dem Gemeindearchiv. Jedoch sind die Kirchgemeindebehörden zu jeder Zeit berechtigt, jene Dokumente einzusehen und Auszüge erheben zu lassen. Andererseits verpflichtet sich die Kirchgemeinde, der Ortsgemeinde die Akten und Bücher, die sich nicht auf kirchliche Angelegenheiten beziehen, herauszugeben (z.B. Akten für das Zivilstandsamt, Eigentumstitel für die Friedhöfe u.s.w.). Von den übrigen Akten, die teilweise auf die Gemeindeinteressen Bezug haben, soll der Einwohnergemeinde auch das Recht der Einsichtnahme und Erhebung von Experten zustehen.

Also vom Kirchgemeinderate und den Abgeordneten des Einwohnergemeinderates verberaten und aufgestellt in Unterseen, den 1. November 1887

Namens des Einwohnergemeinderates:
der Präsident: Abraham Imboden
der Sekretär: Jakob Imboden

Namens des Kirchgemeinderates:
der Präsident: Johann Michel
der Sekretär ad int.: Jakob Imboden

Mit diesem Ausscheidungsvertrag wurden im Jahre 1887 die fraglichen Güter zwischen der Einwohnergemeinde und der Kirchgemeinde aufgeteilt und zugeordnet. Der Friedhof, die Turmuhr samt Aussenzifferblatt und sämtliche Begräbnisgerätschaften fielen an die Einwohnergemeinde, ebenso das Recht, die Kirche bei festlichen Anlässen wie Schulexamen, Gesangfesten, Musikaufführungen, zur Abhaltung von politischen und kommunalen Versammlungen zu benutzen und sie zu amtlichen Anlässen zu verwenden sowie bei Bränden und Kriegszuständen gerettete Gegenstände darin einzustellen. Das im Ausscheidungsvertrag von 1860 genannte, am Friedhofrand stehende Gebäude, Kapelle oder Beinhaus genannt, fehlt. Es war in der Zwischenzeit abgebrochen worden.

Nach der Güterausscheidung

Kirchentelle oder Gemeindebeitrag

Kirchgemeinde und Einwohnergemeinde arbeiteten auch nach dem abgeschlossenen Ausscheidungsvertrag zusammen. Die Einwohnergemeinde hatte an das Kirchengut bis 1884 einen jährlichen Zuschuss von Fr. 300.- zu leisten und erhöhte ihn, damit keine speziellen Kirchentellen erhoben werden mussten, im Jahre 1884 auf Fr. 600.- und 1890 bereits auf Fr.1000.-. Am 18.Juli 1896 wurde der jährliche Beitrag sogar unlimitiert zugesichert und dabei argumentiert:

Es liegt nicht im Interesse der Gemeinde, eine Kirchentelle zu erheben. Nur um solche zu umgehen, sollte der jeweilige jährliche Ausfall durch die Gemeindekasse gedeckt werden. Herr Pfarrer Fuchs stellt den Antrag, der Einwohnergemeinderat sei zu beauftragen, je-weilen am Ende des Jahres mit dem Kirchgemeinderat abzurechnen und den sich ergebenden Ausfall in der Kirchenverwaltung anzuweisen und aus der Gemeindekasse zu decken. Die Gemeindeversammlung beschliesst einstimmig in diesem Sinne.

Sigristenarbeit, Friedhofpflege, Friedhoferweiterung

Im Güterausscheidungsvertrag mit der Kirchgemeinde übernahm die Einwohnergemeinde „den um die Kirche herum liegenden Friedhof, samt Umfassungsmauer, Eingangspforten und Treppen, das Ganze von 23 Aren 61 m² Fläche“. Das war der alte Friedhof. Daneben hatte die Einwohnergemeinde bereits ein Areal auf der anderen Seite der Beatenbergstrasse erworben und einen neuen Friedhof eingerichtet. Die Reinigungsarbeiten besorgte im Auftrag der Einwohnergemeinde der Sigrist. Am 7.Dezember 1889 machte Kaspar Huggler, Sigrist, Anspruch auf eine kleine Entschädigung für die Instandhaltung der beiden Friedhöfe pro 1888 und 1889. Er erhielt eine Gratifikation von Fr. 20.- pro Jahr.

Der Sigrist war Kirchendiener, daneben als Friedhofgärtner und Totengräber aber auch Angestellter der Einwohnergemeinde. Bei einer Neuwahl traten die beiden Räte zu einer gemeinsamen Sitzung zusammen, so am 11.März 1896: „Für die Stelle eines Sigristen und Totengräbers sind 13 Anmeldungen eingegangen.“ Für den Neugewählten ordnete der Kirchgemeinderat am 31.März 1897 an: „Die Kirche soll in Zukunft abends geschlossen und morgens wieder geöffnet werden.“ Zugleich wurde „dem Sigrist Jossi Auftrag gegeben, kleine Kinder nur in Begleitung erwachsener Personen zum Gottesdienst zuzulassen, da sie oft stören.“ Und am 27.Juni 1900 war „an den Kirchentüren in geeigneter Weise bekannt zu machen, dass das unnötige und störende Aus- und Eingehen während des Gottesdienstes unterbleiben möchte.“

Trotz der Neuanlage des zweiten Friedhofes auf der nördlichen Seite der Beatenbergstrasse herrschte wiederum Platzmangel. Am 13.September 1890 wurde an der Einwohnergemeindeversammlung „betreffend Erweiterung des Friedhofes und Vollmachterteilung zur Expropriation“ berichtet:

Erst im Jahre 1876 hat die Einwohnergemeinde Unterseen mit grossen Kosten einen neuen Friedhof erstellt und denselben bereits im Jahr 1882 bedeutend erweitert. Heute befindet sich die Gemeinde neuerdings in der absoluten Notwendigkeit, den Friedhof abermals erweitern zu lassen, weil der Raum des bisherigen binnen Kurzem vollständig erschöpft sein wird. Es ist dies einerseits der zu kleinen Anlage des bestehenden Friedhofes und andererseits dem steten Anwachsen der Bevölkerung sowie namentlich dem Umstande zuzuschreiben, dass es hierorts überhaupt widerstrebt, abgesehen von den gesetzlichen Bestimmungen die bestehenden Gräber wie in frühern Zeiten nach kurzen Jahren wieder zu öffnen und in Benutzung zu nehmen. Die Erweiterung des Friedhofes kann nach Lage und Beschaffenheit des Terrains jedoch nur nach der Mitternachtseite zu erfolgen und das zu diesem Zwecke in Aussicht genommene Stück Land gehört dem Abr. Ritschard auf der Mühlezelg zu Aarmühle und enthält 10'792 Quadratfuss oder 168 Klafter 40 Quadratfuss.

Die Gemeinde bot Fr. 10.- pro Klafter, das Doppelte des üblichen Preises an, der Besitzer verlangte das Dreifache. Die Gemeinde musste das Land enteignen. Das entsprechende Expropriationsgesuch wurde einstimmig beschlossen und an den Grossen Rat gerichtet.

Am 15.März 1898 machte der Einwohnergemeindepräsident Abraham Imboden die Anregung, „der alte, um die Kirche herumliegende Friedhof möchte restauriert, die alten Grabmähler und Kränze entfernt und die Löcher ausgeebnet, überhaupt derselbe zu einem freundlichen Platze umgestaltet werden. Diese Anregung wird allseits begrüsst und zur Besorgung der Angelegenheit eine Kommission bestellt, bestehend aus dem Gemeindepräsidenten Imboden, Pfarrer Fuchs, Gemeinderat Wyler und dem Gemeinbeschreiber.“ Als der Amtsnachfolger im Präsidium, Bankdirektor Fritz Rieder, dem Gemeinderat am 16.Februar 1904 vom Hinschied des Abraham Imboden berichtete, beschloss der Rat „in Würdigung der vielen Verdienste, die sich der Verstorbene um die Gemeinde erworben hat, speziell als langjähriger Gemeindepräsident, den Hinterlassenen ein reserviertes Grab schenkungsweise anzubieten und einen Kranz aufs Grab niederzulegen.“

Eine neue Turmuhr

Im Güterausscheidungsvertrag wurde „die Uhr im Kirchturm samt Zifferblatt aussen an demselben“ der Einwohnergemeinde zugeordnet. Sie war erneuerungsbedürftig. Am 21.Februar 1890 legte der Präsident „die für die Erbauung der neuen Turmuhr eingelaufenen drei Eingaben und Devise vor. Es sollen dazu Reverenzen über die Grossuhrenmacher eingezogen werden.“ Am 1.April 1890 wurde über das Ergebnis berichtet: „Die Auskünfte verschiedener Gemeinden im Oberland lauten grösstenteils günstig. Nach dem Devis des Herrn Jenni, Münsingen, wird die Uhr mit drei Zifferblättern auf ca Fr. 2000.- zu stehen kommen, nach dem Devis der Herrn Berner aus Kulm auf ca Fr. 2300.-. Es wurde weiter verhandelt und am 1.Mai 1890 entschieden: „Der Vertrag soll mit dem Turmuhrenfabrikant Jenni in Münsingen abgeschlossen werden.“ - An der Gemeindeversammlung vom 11.Juni 1890 wurde über die „Erstellung einer neuen Turmuhr am Platz der alten, durch hohes Alter beinahe unbrauchbar gewordenen Turmuhr“ und über den „Vertrag mit Herrn Mechler (Mechaniker) Jenni in Münsingen“ berichtet:

Das neue Uhrwerk soll nach neuester und solidester Konstruktion erstellt, mit Stunden- und Viertelschlag, letzterer mit Doppelschlag und mit drei Zifferblättern versehen werden. Der Unternehmer leistet für 10 Jahre Garantie. Das Werk kommt die Gemeinde auf rund Fr. 2000.- zu stehen.

Die Gemeinde stimmte zu, worauf der Gemeinderat am 24.Juni 1890 den Werkvertrag mit dem Turmuhrfabrikanten Jenni genehmigte. „Die Arbeit soll bis Ende Sep-

tember 1890 fix und fertig erstellt sein.“ Es ging aber länger. – Am 12. November 1890 fand die Besichtigung der neuen Turmuhr statt.

Die Behörde begibt sich zur Besichtigung des Werkes in corpore in den Kirchturm. Es ist kein Grund zur Nichtabnahme vorhanden, weshalb beschlossen wird, dem Ersteller die fällige Summe von Fr. 1450.- auszubezahlen. Von einer Konventionalstrafe wegen verspäteter Ablieferung wird abstrahiert, wogegen Herr Jenni für gemachte Nebenarbeiten nichts zu reklamieren hat.



*Abb. 39 – Die Kirchgasse um 1895, mit dem „Heidenhaus“
an der Ecke zum Habkerngässli*

Das alte, ursprüngliche Zifferblatt auf der Kirchgasseseite gefiel nicht mehr. Da im Zusammenhang mit dem Einbau einer neuen und grösseren Orgel das Innere der Kirche durch den Dekorationsmaler E. Bognar aus Bern mit „Wandmalereien in gothischem Stil“ verziert wurde, beschloss der Gemeinderat am 4. Juli 1894, auch

am Kirchturm das Zifferblatt zu renovieren, resp. etwas Passendes und Schönes daselbst anbringen zu lassen. Fritz Gysi, Maler, schlägt vor, das Wappen von Unterseen zu malen, womit die Behörde einverstanden ist. Die übrige Arbeit besorgt Herr Bognar, und dessen Kosten übernimmt die Einwohnergemeinde; Fritz Gysi beansprucht für seine Arbeit keine Bezahlung, sondern leistet stets zum allgemeinen Besten, was bestens verdankt wird.

Das Pfarrhaus neben der Kirche

Das Pfarrhaus war der Kollatur im Jahre 1827 in den Besitz des Staates übergegangen. Es diente als solches bis zum Jahr 1898, als an der Beatenbergstrasse vom April bis Oktober ein neues Pfarrhaus erstellt worden war, das nach einer Protokollnotiz vom 13. November 1898 von der Pfarrfamilie am 18. Oktober „in aller Stille bezogen“ wurde. Das alte Pfarrhaus konnte anschliessend von der Einwohnergemeinde zurückgekauft werden, wobei die zugehörige Pfrundscheune auf dem Graben bereits am 15. Oktober 1891 zum Abbruch versteigert worden war.



Abb. 40 –

Kirchturm und Pfarrhaus
um 1895

Zifferblatt stadtseits mit
Wappen verziert

Entwurf von Fritz Gysi,
Ausführung durch
E. Bognar, Bern

An der Gemeindeversammlung vom 30. März 1898 ging es um die „Genehmigung des mit dem Staate Bern abgeschlossenen Kaufvertrages um Pfarrhaus und Garten neben der Kirche.“ Der Gemeindeschreiber protokollierte:

Das alte Pfarrhaus befindet sich in einer sehr exponierten Lage und ist allen Störungen ausgesetzt. Der Staat beschloss den Bau ein neuen Pfarrhauses in passender, ruhiger Lage und ordnete eine Versteigerung des alten Pfarrhauses an. In Rücksicht, dass die Kirche nicht durch private und spekulative Einrichtungen in der Nähe in Mitleidenschaft gezogen werden darf und dass sich das Pfarrhaus für die Einrichtung von Gemeindsbureau, Zivilstandsamt, Sigristenwohnung, Reservierung eines Zimmers zu kirchlichen Zwecken vorzüglich eignet, sowie dass sich auch der Garten zur Erweiterung des Friedhofes eignet, hat sich der Gemeinderat entschlossen, sich an der Steigerung zu beteiligen. An der Steigerung hat die Gemeinde als einzige Bewerberin ein Angebot von Fr. 12'000.- gemacht.

Später wurden jedoch von Privaten bei der Finanzdirektion in Bern Nachgebote eingereicht, sodass die Gemeinde bis auf die Summe von Fr. 16'000.- gehen musste, um den Zuschlag zu erhalten. „Da die Grundsteuerschätzung für das Haus jedoch Fr. 30'400.- und für den Garten Fr. 530.-, zusammen Fr. 30'930.- beträgt und der Erwerb des Gartens für die Erweiterung des Friedhofes zwingend ist, beantragt der Ge-

meinderat einstimmig, den Kaufvertrag zu genehmigen“. Die Gemeinde stimmte mit 118 gegen 1 Stimme zu. „Anschliessend dankte Pfarrer Fuchs für dieses schöne Votum. Er habe sich bereits anderwärts für eine Stelle gemeldet, werde nun aber diese Anmeldung sofort zurückziehen.“

Das leer gewordene Pfarrhaus neben der Kirchentreppe wurde sofort zum Schulhaus umgebaut und beherbergte von 1899 an die damals eben neu gegründete, zwei- und dreiklassige Sekundarschule. Daneben wurde im Parterre ab 1902 das Gemeindebüro untergebracht. Schliesslich wandelte sich das einstige Pfrundhaus, nach dem Umzug der Schule ins Steindlersschulhaus im Jahre 1913, zum heutigen Amtshaus, dem Sitz der Gemeindeverwaltung.



*Abb. 41 –
Kirchgasse und
unbewohntes
Pfarrhaus,
um 1899*



*Abb. 42 –
Kirchgasse mit
dem um 1906
entstandenen
neuen Eckhaus*

Lebensverhältnisse bis zum 1. Weltkrieg

In den Gemeindeprotokollen finden sich viele kleine Informationen über die Art, wie sich das Leben im 19. Jahrhundert in Unterseen abspielte, was man dabei dachte und erreichen wollte, was den Gemeindegewesen gelang oder misslang und wie die Einzelnen handelten und miteinander umgingen.

Der Einwohnergemeinderat überwachte als Ortpolizeibehörde die öffentliche Ordnung und als Baubehörde die baulichen Vorhaben, führte dagegen Beschwerde, wenn sie öffentliche Interessen schmäleren und erteilte die Baubewilligungen. Die Routinearbeiten überliess er ständigen Kommissionen, wie der Strassenkommission, der Baukommission, der Polizeikommission, der Armenkommission, der Lombachschwellenkommission, dem Brandvorstand, der Schulkommission und setzte für wichtige Projekte stets Sonderkommissionen ein, die in der Regel reine Ausschüsse des Gemeinderates mit dem Gemeindegewerbesreiber als Sekretär waren. Diese Gemeindeorganisation führte zu einer Konzentration der Arbeit auf wenige Gemeindegewerbetbürger. Sie wurde von den Behördemitgliedern nebenamtlich geleistet. Manche waren wegen der Vielfalt der Aufgaben überfordert. Auch die Kassiere der verschiedenen Gemeindegüter amtierten alle nebenamtlich und standen bei eigener wirtschaftlicher Not in grosser Gefahr, das unübersichtliche Rechnungswesen zu missbrauchen. Da auch die Finanzkommission nur ein Ausschuss aus Gemeinderäten war, fehlte eine unabhängige Kontrolle.



Abb. 43 – Unterseen mit Blick auf Mönch und Jungfrau (1861), von Eugen Ciceri, Kirche nach dem Wiederaufbau des Schiffes, Ansicht vom Brandweg aus

Alltägliches

Im Städtchen

Gemeinderat und Vormundtschaftswesen

Der Einwohnergemeinderat erfüllte im 19. Jahrhundert im Rechtswesen besondere Aufgaben. Ihm war als neue Vormundschaftsbehörde die Funktion des einstigen „Waisengerichts“ übertragen worden. Er amtierte als Notariatsbehörde, hatte die Kaufverträge und die Erbschaftsverträge zu genehmigen, die angegebenen Grenzlinien und die Liegenschaftsbeschreibungen zu kontrollieren, die Belehnungen der Liegenschaften zu begrenzen, die Konkurssteigerungen zu überwachen, die Pfandentlassungsgesuche zu prüfen, die Testamente zu eröffnen, die Nachlassinventare zu sichten. Er ordnete als Vormundschaftsbehörde im Todesfall des Vaters die Bevogtung minderjähriger Kinder oder im Todesfall des Ehemannes die Bevormundung der Ehefrau an. Er überprüfte die Vogtrechnungen, versiegelte bei Todesfällen, genehmigte Namensänderungen. Über alle diese Amtstätigkeiten geben drei sogenannte „Fertigungskonzepte“ Auskunft, die vom 11. Februar 1847 an bis zum 4. Oktober 1887 geführt wurden und viele Einzelheiten enthalten.

Die Vormundschaftsbehörden der Gemeinden benachrichtigten einander über notwendig erscheinende Massnahmen. Am 3. Oktober 1876 schlug der Gemeinderat Unterseen dem Regierungsstatthalter vor, auf Anregung des Gemeinderates resp. der Vormundschaftsbehörde von Saanen für die Kinder Jaggi, früher zu Faulwasser bei Hohlen, Gemeinde Unterseen, als Vogt Samuel Brawand, von Grindelwald, änet dem Lombach in Unterseen einzusetzen. - Auf eine Umfrage der Regierung, wer künftig die Vaterschaftsklagen behandeln solle, antwortete der Gemeinderat Unterseen am 14. Dezember 1880, „dass auch in Zukunft die Paternitätsangelegenheiten dem Kirchgemeinderat zugewiesen werden sollen und nicht dem Zivilstandsbeamten“, und am 12. Juli 1881 wurde vom Gemeinderat zur Behandlung der Vaterschaftsklagen der Pfarrer als am besten geeignet bezeichnet. Als Vormundschaftsbehörde versuchte der Gemeinderat, Ehen zu verhindern, die seiner Meinung nach scheitern würden; Grundstückverkäufe minderjähriger Kinder mussten vormundschaftlich genehmigt werden; letztwillige Verfügungen wurden dem Gemeinderat vorgelegt und über besondere Fällen sogar an der Gemeindeversammlung orientiert. Der Gemeinderat liess sich bei seinen vormundschaftlichen Geschäften immer noch vom Sittenpolizeidenken des einstigen Chorgerichts leiten. Verletzungen der geltenden Moral wurden dem Richter angezeigt.

Im Gemeinderat wurden die Liegenschaftsbeschreibungen und die entsprechenden Kaufverträge noch bis zur Neuordnung des Notariatswesens mit dem Zivilgesetzbuch von 1911 fortgeführt. Am 10. Januar 1912 wurde „nach bezüglichem Bericht des Gemeindeschreibers einstimmig beschlossen, die Fertigungsgebühren pro 1911 im Gesamtbetrag von Fr. 255.15 nach den Anwesenheiten, ohne Berechnung von Bussen, zu verteilen.“

Polizeiwesen

Erste Anordnungen

Aus heutiger Sicht hat man Mühe, alle vom Gemeinderat erlassenen Gebote und Verbote zu verstehen. Für die Kinder wurde das Schlitteln auf dem Stadthausplatz eingeschränkt, indem am 3. Januar 1835 „auf gemachte Anzeige hin beschlossen wurde, wegen dem Schlittenryten auf dem Platz eine Publikation verlesen zu lassen,

wobei die Eltern für die Kinder aufmerksam gemacht werden sollen.“ Am 16. Dezember 1837 wurde das Schlitteln auf dem Stadthausplatz sogar gänzlich verboten:

Wegen überhandnehmenden Nachtlärmens und Unfuges durch Schulkinder wie auch wegen Widersetzlichkeit und Widerspenstigkeit gegen die Lehrer wird eine Publikation erlassen und auch das Schlittenreiten auf dem Platz gänzlich abgestellt, in welchem Fall auch die Eltern für ihre Kinder im Wiederholungsfalle verantwortlich gemacht werden sollen.

Auch die Erwachsenen hatten sich an polizeiliche Vorschriften der Gemeinde zu halten. Mit einem Gemeinderatsbeschluss vom 19. Februar 1835 wurde verfügt:

Es soll bei 2 Pfund Busse verboten sein, krepirtes Vieh durch das Städtchen und die Spielmatte transportieren zu lassen, ebenso alle Unannehmlichkeiten, wie Bschütti, Frühlings- und Sommerszeit nach 6 Uhr und Herbst- und Winterszeit nach 8 Uhr.

Später, am 10. Juli 1851, wurde „Herr Polizeiinspektor Ruchti angewiesen“,

das Verbot wegen dem Führen von Bschütti durch die Ortschaft dahin abzuändern, dass dasselbe um 1 Stunde verlängert, mithin des Morgens auf 8 Uhr und des Abends auf 5 Uhr bestimmt und bekanntgemacht werde.

Die Bevölkerung klagte über Lärm und Gefahr, die von den durch das Städtchen fahrenden Fuhrwerken ausging. Am 8. August 1835 fand der Einwohnergemeinderat für zweckmässig:

Wegen vielseitig geahndeten und auch wirklich allzustrengen und oft unvernünftiger Durchfahrt durch den hiesigen Ort – Stedtli, Dorf, Spielmatten – wodurch leicht Unglücke entstehen könnten, und auch wirklich solche entstanden sind, um diesem gefährlichen Missbrauch so viel möglich Einhalt zu tun, wird gestützt auf das vom Regierungsstatthalteramt desnahen bereits erlassene Verbot auch hierseits gegen das allzu strenge Fahren ein Verbot zu erlassen, dass von den betreffenden Kutschern hier nur Schritt für Schritt durchgefahen und auch in den Strassen hiesigen Bezirks kommenden Fuhrwerke behörig ausgefahren werde, im Widerhandlungsfalle bei einer Busse von 2 Pfd.

Im Jahre 1838 wurde eine Hundetaxe eingeführt. „Infolge der Verordnung vom 16. Juli wurde der Herr Polizeidirektor der Gemeinde Unterseen“ am 28. Juli beauftragt, „die Kontrollierung und Untersuchung der in hiesiger Gemeinde befindlichen Hunde zu besorgen.“ Er stiess auf Widerstand. Am 24. August 1841 wurde „auf ein regierungsstatthalteramtliches Schreiben vom 3. August 1841 beschlossen, Herrn Polizeidirektor Dr. Sterchi die schriftliche Weisung zu erteilen, die Hundetaxe pro 1842 der Vorschrift gemäss ungesäumt zu beziehen.“ Die Schwierigkeiten beim Einzug der Hundetaxen dauerten an. Am 2. Juli 1855 wurde die von Abraham Imboden, Negotiant abgelegte Einwohnergemeinderechnung genehmigt, „wobei dem Rechnungsgeber der Bezug der noch rückständigen Hundetaxe pro 1854 übertragen wird.“ - Als eine Gruppe junger Leute einen Umzug veranstaltet hatten, der nicht bewilligt worden war, wurde eingegriffen. Am 19. April 1846 beschloss der Einwohnergemeinderat,

eine Anzeige dem tit. Regierungsstatthalteramt einzureichen, wegen dem Ungehorsam der jungen Knaben, welche ungeacht dass der Gemeinderat keine Erlaubnis zu einem Umzug erteilt hat, dennoch einen solchen abhielten.

Bei den Bäckern wurde das Gewicht der verkauften Brote kontrolliert. Am 3. Dezember 1860 erhielten die Gemeinderäte Johannes Gysi und Christen Imboden-Lüdi den Auftrag,

bei den Bäckern jeweilen das Brot zu wägen. Das letzten Samstag den Bäckern als zu leicht erfundene und ihnen weggenommene Brot ist unter den Armen zu verteilen.

Polizeidiener, Pfandstall und Arrestlokal

Der Polizeidiener musste als Pfander das herrenlos herumirrende Vieh in einem Stall unterbringen, wo es von den sich meldenden Besitzern gegen ein Entgelt wieder herausgelöst werden konnte. Der am 7. Juli 1846 neugewählte Polizeidiener Christen Feuz hatte für £.80.- Jahresbesoldung nebst den in seiner Instruktion stehenden Obliegenheiten die Aufgaben des „Pfenters“ zu erfüllen und die Marktwache zu versehen. Den Dienst eines Laternenanzünders wollte er aber nicht auch noch übernehmen. Er gab den Posten schon am 1. März 1847 wieder auf.

Auf Verlangen des Polizeidieners Schmocker wurde am 5. März 1851 „für dieses Jahr als Pfandstall angewiesen des Peter Michel, Sigrists sel. im Dorf, sofern der Eigentümer Michel die Erlaubnis erteilt. Die allfällige Bezahlung hat der Polizeidiener Schmocker zu tragen“. Er durfte dagegen die Lösegelder für sich behalten. - Als Polizeidiener und Feldpfander wurde am 18. Februar 1852

zum nämlichen Lohn für drei Jahre wiedergewählt Heinrich Michel, Wächter, im Dorf, welcher auch in diesem Lohn das Bieten der Gemeindewerke zu übernehmen hat. Demselben soll von dieser Besoldung die ihm für seine kranke Tochter verabreichte Armenunterstützung einbehalten werden.

Heinrich Michel musste sein Einverständnis zu dieser Regelung, die keine Hilfe in der entstandenen Notlage war, mit seiner unter dem Protokolleintrag angefügten Unterschrift bestätigen.

Nach dem Verkauf des Schlosses an die Paquetfabrik stand das darin eingebaute Arrestlokal nicht mehr zur Verfügung. Mit Schreiben vom 20. Hornung 1859 verlangte daher das Regierungsstatthalteramt Interlaken, „dass die Gemeinde nach Vorschrift des Armenpolizeigesetzes bis 1. April nächstkünftig das vorgeschriebene Arrestlokal erstelle“. Der Gemeinderat war am 7. März 1859 damit einverstanden. Die „Kefi“ wurde darauf wohl im sogenannten „Landjägereckli“ eingerichtet und war bis über die Mitte des 20. Jahrhunderts im Gebrauch. Wegen den vielfältigen Aufgaben des Polizeidieners wurde am 3. September 1860 beschlossen, „auf einige Zeit zum Polizeidiener Sterchi noch einen Gehülfen aufzustellen.“

Gesindel

Polizeiliche Massnahmen wurden von der Polizei- und Strassenkommission vorberaten. Sie befasste sich auch mit Verkehrsfragen, und ihr stand der Polizeidiener zur Verfügung. Dieser griff ein, wenn es notwendig erschien, bisweilen auch willkürlich. Nächtliches Johlen der Jugendlichen auf den Strassen wurde bekämpft. Fehlbare wurden kurzerhand eingesperrt. Mit Bettlern und Dieben ging man nicht zimperlich um. Am 11. Dezember 1882 „wird aufmerksam gemacht, dass der Bettel bedeutend überhand nimmt und der Polizeidiener etwas mehr Energie entwickeln sollte.“ Er musste „das Gesindel aus der Gemeinde wejagen.“

Jauche und Mist

In der Altstadt wurden bis ins 20. Jahrhundert hinein in kleinen Ställen neben Hühnern und Schweinen auch Ziegen und Schafe gehalten. Das Ausführen von Jauche und Mist auf das Stadtfeld hinaus gab daher immer wieder Anlass zu Reibereien. „Herr Ruchti Albert zum Hotel Beau-Site beklagte sich beim Gemeindepräsidenten wegen des Transportierens von Jauche, das zu allen Tageszeiten und in schlechten Gefässen stattfindet“. Die Behörde beschloss daher am 16. Juli 1878,

dass das Transportieren zu geschehen habe Morgens bis 9 Uhr und Abends wieder nach 4 Uhr, und zwar in gut geschlossenen Gefässen. Ist bekannt zu machen per Trommelschlag und durch Einrücken in die Blätter.

Am 14. Juli 1885 wurde der Gemeindegeschreiber beauftragt, „die vier verschiedenen Verbote betreffend Feld, Verunreinigung der Brunnen, Fahren durch die Ortschaft und Jaucheführen zu erneuern, d.h. durch Trommelschlag dem Publikum nochmals in Erinnerung zu bringen.“ Und am 23. Oktober 1888 wurde „sehr gerügt“,

dass auf dem Turnplatz neuerdings eine Anzahl Düngerhaufen errichtet worden seien, ebenso der Strasse entlang ob der Kirche und über den Graben hinaus. Die Strassen- und Polizeikommission erhält den Auftrag, energisch einzugreifen und den Übelstand gründlich zu beseitigen.

Als mit der Zuleitung des Wassers in öffentliche Brunnen das mühsame Heraufziehen und Herauspumpen aus den Sodbrunnen wegfiel, stieg der Wasserverbrauch an. Da aber anfänglich das verunreinigte Wasser einfach den Jauchegruben zugeleitet wurde, füllten sich diese rascher und mussten häufiger geleert werden. Und der Gestank belästigte sowohl die Einheimischen wie die Sommerferiengäste. – Die Jaucheregelung wurde jährlich mit wenig Abänderungen in Erinnerung gerufen. Doch am 4. Juli 1894 verkündete der Gemeinderat:

Das Jauche ausführen wird bis auf Weiteres von Morgens 8 Uhr bis Abends 6 Uhr verboten. Das Ausführen darf nur in ganz gut verschlossenen Gefässen stattfinden,

Mit diesen Vorschriften wurde die Zeit zum Jauchekarren um drei Stunden eingeschränkt und zugleich wurden ganz gut verschliessbare und dichte Jauchekästen verlangt. Da entstand Widerstand. Am 15. Juni 1897 stellte „betreffend Austragen der Jauche zur Sommerszeit die landwirtschaftliche Genossenschaft das Gesuch“,

dass in geschlossenen Behältern diese Arbeit in den Hauptstrassen von Abends 9 Uhr bis Morgens 8 Uhr, in den Nebenstrassen jedoch von Abends 4 Uhr bis Morgens 10 Uhr verrichtet werden darf. Als Hauptstrassen, auf welchen der Fremdenverkehr hauptsächlich pulsiert, gelten:

- a. die Strasse von der Höhebrücke durch die Spielmatte und das Stedtl inclusive Stadthausplatz durch das Dorf bis zur Breitenscheuer.
- b. die Beatenbergstrasse von der Schaalbrücke und der Haberdarren, mit Habkerngässli, bis St. Niklausen.
- c. der Reckweg (in der Goldey)
- d. die neue Spielmattenstrasse
- e. die neue Bahnhofstrasse

Die landwirtschaftliche Genossenschaft wollte die Jauchetransportzeiten auf Nebenstrassen erweitern. Der Gemeinderat konnte dem Begehren nicht beistimmen, im Gegenteil: „Die Frist zum Ausführen der Jauche wird auf Abends 9 Uhr bis Morgens 8 Uhr festgesetzt.“ – Doch am 11. September 1912 wurde „auf Bericht und Antrag des Herrn Präsidenten Imboden unter Berücksichtigung des Umstandes, dass sich wenig Fremde mehr hier aufhalten, das bekannte Jaucheausführverbot für das laufende Jahr aufgehoben.“

Nachtwächter

In Unterseen drehten immer noch abwechselungsweise zwei Nachtwächter ihre Runden, um vor Feuer zu warnen und Diebe zu verscheuchen. Die Gemeindeversammlung vom 13. September 1890 sorgte für eine Aufbesserung der Nachtwächterlöhne. Jeder der beiden Wächter bezog bis dahin eine vierteljährliche Besoldung von Fr. 50.- oder pro Dienstnacht Fr. 1.10. Die Besoldung wurde auf Fr. 75.- erhöht.

Ein erstes Polizeireglement

An der Gemeindeversammlung 28. Oktober 1891 wurde berichtet:

Der Mangel eines eigentlichen Polizeireglementes wird je länger je mehr fühlbar. Diesem Umstand ist jedenfalls nicht zum geringen Teile zuzuschreiben, dass die Entwicklung der hiesigen Gemeindeverhältnisse etwas zurückgeblieben sind. Das neu ausgearbeitete

Polizeireglement enthält 46 Artikel und wird nach dessen wörllichem Ablesen durch den Präsidenten einstimmig genehmigt.

Am 5. Dezember 1891 wurde zudem „zur Aufstellung von Reglementen betreffend Fleisch und Vieh“ eine Kommission aus 4 Mitgliedern bestellt. - Es galten eine ganze Reihe polizeilicher Vorschriften. Hunde mussten ein Halsband tragen, frei herumstreunende ohne Kennzeichnung durften abgetan werden. Am 19. September 1893 enthielt das Verzeichnis der Hundetaxpflichtigen die Namen von 65 Hundebesitzern. Am 30. Januar 1894 wurde beschlossen, das vom Regierungsrat sanktionierte Polizeireglement „in ca 300 Stück zur Verteilung unter der heisigen Bevölkerung drucken zu lassen, und überdies sollten noch einige hundert Stück zur späteren Verwendung aufbewahrt bleiben.“ Mit diesem Vorgehen wurde erreicht, dass die Bevölkerung bei Bedarf die polizeilichen Bestimmungen selber nachlesen und den Behördemitgliedern beobachtete Übelstände melden konnte. - Die polizeilichen Verbote liessen sich nicht alle durchsetzen. An der Gemeindeversammlung vom 22. April 1907 wurde bemängelt.

Das alte Polizeireglement hat als grossen Mangel ungenügende Strafbestimmungen.

Ferner besitzt Unterseen noch kein Baureglement, weshalb in den Entwurf einige wichtige baupolizeiliche Vorschriften aufgenommen wurden.

Zirkus, Rösslspiel, Kino

Veranstalter von Anlässen zur Volksbelustigung suchten auf ihren Tournéeen mit Vorliebe zentralgelegene Plätze für ihre Darbietungen. Am 24. Oktober 1911 wurde „der Seittänzertruppe Knie auf deren Gesuch hin bewilligt, zu den bisherigen Bedingungen weitere 3 bis 4 Vorstellungen auf dem Stadthausplatz zu geben“. Und am 25. September 1912

ersucht Herr Schwarz, Besitzer eines Dampf-Rösslspiels, um die Bewilligung einer Spielzeit. Es wird beschlossen, dem Gesuche nicht zu entsprechen, da Herr Scheidegger (ein anderer Rösslspielbetreiber) bereits eine Bewilligung für nächsten Sonntag besitze.

Zu den Attraktionen gehörten schon damals auch Kinoaufführungen unter freiem Himmel. Am 6. März 1913 stellte ein Herr Ph. Wallenda aus Biel das Gesuch

um Aufstellung seines Kinemathographen auf dem Stadthausplatz Unterseen während 5 – 8 Tagen im Laufe des kommenden April. Er bietet als Platzgebühr Fr. 20.- täglich.

Dem Gesuch wird entsprochen unter der Bedingung, dass schulpflichtigen Kindern der Besuch abends untersagt bleibt.

Am 2. Juli 1913 lag bereits ein zweites Kinogesuch vor, worin „Herr Nock um Reduktion der Platzmiete für seinen Kinemathographen bat.“ Man erklärte sich allgemein einverstanden, diese Forderung auf Fr. 40.- zu reduzieren.

Leichenwagen und Leichenschlitten

Die Verstorbenen wurden bis dahin zuhause behalten und zur Beerdigung auf einer Bahre von vier Trägern auf den Friedhof getragen. Am 22. Oktober 1907 beantragte Präsident Imboden, „den devisierten Leichenwagen bei Schmied Bärtschi nunmehr definitiv zu bestellen, was einstimmig beschlossen wird. Definitive Beschlüsse betreffend Versorgungsart für den Leichenwagen werden noch verschoben.“ Man wusste nicht, wo man den ersten Leichenwagen unter ein Dach stellen konnte.

Im Winter entstanden bei weichem Schnee besondere Probleme. „Herr Borter, Präsident der Bau- und Strassenkommission, wird am 11. Februar 1908 auf seinen Bericht hin ermächtigt, einen Devis für leichte Schlittenläufe zum Leichenwagen ausfertigen zu lassen. Mit den unter die Räder montierten Kufen entstand auf einfachste Weise ein Leichenschlitten.

Feuerwehrwesen

Organisation und Ausrüstung

Die Feuerwehr organisierte sich ein Stück weit selber. Es ging um die Einteilung der Mannschaft. Am 16.Juni 1865 beschloss der Gemeinderat, um eine

zweckmässigere Organisation im hiesigen Brandcorps einzuführen, eine Brandgemeinde oder das Brandcorps zusammen zu berufen und von ihm die geeigneten Beschlüsse zu fassen.

Die „Versammlung des hiesigen Brandcorps“ beantragte am 23.Dezember 1867 dem Gemeinderat:

Denjenigen, welche die ersten vier Pferde angeschirrt und zum Anspannen zur grossen Spritze beim Spritzenhaus bereit halten, soll eine Prämie ausgesetzt werden. Der Gemeinderat lehnt diesen Antrag ab.

Die Mannschaft rückte auf einem besonderen Wagen zur Brandstelle aus. Er wurde sogar in Sonderfällen ausgeliehen, fehlte dann aber zur raschen Hilfe im Ernstfall. Am 4.August 1871 wurde deshalb beschlossen,

den zum Transport des Brandcorps bestimmte Wagen in Zukunft keinem Privaten mehr zum Gebrauch auszuleihen.

Das Feuerwehrmaterial wurde auf einfache Weise beschafft. Am 24.Oktober 1872 wurde „dem Chef des Brandcorps ein Kredit eröffnet von Fr. 110.- zum Zweck der Anschaffung von Schläuchen und zur Reparatur der Spritze No.2.“ Und am 24.Februar 1874 wurde beschlossen, für die Feuerwehr „eine Anzahl kleinere und grössere Leitern anfertigen zu lassen.“ Als Neuerung liess die Parquettfabrik am 22.November 1887 „ein Projekt zu einer schiebbaren Leiter für das Rettungscorps vorlegen. Dasselbe gefällt allgemein und wird dem Chef des Rettungscorps zur Begutachtung überwiesen.“

Die Feuerwehr verfügte über drei Spritzen. Am 3.November 1874 genehmigte der Gemeinderat „die vom Chef des hiesigen Brandcorps vorgenommene Abänderungen der Spritzenmannschaft No.3“. Und am 3.August 1875 wurde

dem Chef des Brandcorps die Kompetenz erteilt, die Einrichtung zu treffen, dass das im Sustgebäude der untere Teil ausschliesslich nur für die Löscherätschaften bestimmt und die Marktgerätschaften auf dem oberen Teil aufbewahrt werden sollen. Ebenso soll er für die Reparatur des Daches besorgt sein.

Alle Feuerwehrgerätschaften waren im Sustgebäude an der Haberdarre eingestellt. Man sprach über ein zusätzliches Materialdepot. „Beim Anlass eines auszubrechenden drohenden Brandes im Dorf wurden wieder Stimmen laut, einen Teil der Schläuche zu den Hydranten ins Dorf zu placieren.“ Der Gemeinderat beschloss am 14.Juni 1881

die Errichtung einer geeigneten Lokalität zur Aufbewahrung eines Wendrohres mit dem kleinen Haspel und zugehörigen Schläuchen.

Am 23.Mai 1876 wurde beschlossen, die Gemeinde Unterseen habe mit der Gemeinde Aarmühle eine gemeinschaftliche Hydrantenmusterung abzuhalten. Und am 27.Oktober 1880 wurde festgehalten: „Montags, den 1.November findet die Feuerwehrmusterung der Gemeinden Aarmühle, Unterseen und Matten statt.“ Am 30.Dezember 1884 teilte Johann Gysi dem Gemeinderat mit, „dass die Gemeinden Aarmühle und Matten gesonnen seien, zuhanden ihrer Feuerwehrmannschaften die Pläne des Hydrantennetzes der drei Gemeinden anfertigen zu lassen. Der Gemeinderat beschliesst, sich dieser Anschaffung anzuschliessen und etwa 100 Exemplare zur Verteilung an die verschiedenen Chefs und namentlich an das Hydrantencorps zu bestellen.“ - Die Feuerwehrleute erschienen zur Hilfeleistung in ihren eigenen

Arbeitskleidern. An der Gemeindeversammlung vom 22. September 1883 stellte Gemeinderat Johann Gysi den Antrag,

es sollte das gesamte Brandcorps mit Abzeichen versehen werden. Die Gemeinde beauftragt den Brandmeister Jakob Ritschard und den Inspektor Johann Gysi, die Angelegenheit an die Hand zu nehmen.

Am 19. April 1884 beschloss der Gemeinderat: „Die Feuerwehrmannschaft soll gegen Unfälle versichert werden.“ Die Gemeindeversammlung folgte dem Antrag unter einer Bedingung, als sie am 5. Mai 1884 beschloss: „Die Feuerwehrmannschaft soll gegen Unfall versichert werden, wogegen die bis anhin ausgerichteten Taggelder wegfallen sollen.“ - Doch an der Feuerwehrmusterung vom 10. November 1884 wurde wegen dem Ausfall der bisherigen Taggelder von verschiedenen Seiten reklamiert, worauf der Gemeindepräsident, der zugleich Brandmeister war,

den Revolutionären in derweise Rechnung trug, dass er der sämtlichen Feuerwehrmannschaft, mit Ausnahme der Brandwache, welche nichts beanspruchte, per Mann 50 Rp. verabfolgen liess.

Spritzenhaus und Gerätemagazin

Um bei Bränden rasch helfen zu können, stellte sich die Frage einer besseren Verteilung der Löschgeräte über das Gemeindegebiet. Verlangt wurde ein Spritzenhaus auf der Haberdarre und ein Löschgerätemagazin im Dorf. An der Gemeindeversammlung vom 26. Oktober 1889 wurde zum Traktandum „Umbau und Erweiterung der Spritzenhäuser“ berichtet:

Infolge der von Jahr zu Jahr immer höher gestellten Anforderungen an das Feuerwesen mussten fortwährend Anschaffungen gemacht werden, sodass das alte Spritzenhaus nicht mehr den gehörigen Raum zur Unterbringung der Feuerwehrgegenstände bietet, weshalb an die Vergrösserung desselben gedacht werden muss. Die Gemeindeversammlung verlangt auf Antrag des Bürgerpräsidenten Johann Imboden die Vorlage von Plänen und Devis und beschliesst, nur grundsätzlich auf das Geschäft einzutreten.

Am 13. September 1890 wurden die verlangten Pläne und ein Kostenvoranschlag vorgelegt. Die Gesamtkosten nach dem Devis betragen ca. Fr. 2500.- bis 3000.-. Die Gemeinde stimmte zu, und das Löschgerädemagazin am Haberdarreplatz wurde neu gebaut. Am 9. April 1895 wurde gemeldet: „Durch den Abbruch des Spritzenhauses sind an Nebenhäusern einige Schäden entstanden, die durch den Neubau nicht zugedeckt werden.“ Die Anpassungsarbeiten wurden in Auftrag gegeben. Doch der Entscheid, ob ein Teil der Gerätschaften am bisherigen Ort zu belassen und ein Teil ins Dorf zu dislozieren sei, wurde dem Gemeinderat überlassen. Am 25. Oktober 1898 lagen „Pläne und Devise vor für die Erstellung des neuen Löschgerätemagazins im Dorf im Betrag von Fr. 422.65. Das fragliche Gebäude soll gemäss den Vorlagen erstellt werden.“

Neuerungen

Auch die Ausrüstung wurde modernisiert. Am 28. Januar 1893 regte Herr Manuel von der Parquetfabrik die Anschaffung von Medizin- und Verbandskisten zu Samariterzwecken an. Sein Vorschlag wurde „zur näheren Prüfung und Berichterstattung dem Brandvorstand zugewiesen.“ Und am 30. Oktober 1893 wünschte das Rettungskorps

die Anschaffung von helmartigen Kopfbedeckungen. Die Behörde ist damit einverstanden und überlässt die Auswahl dem Rettungskorps.

Am 6. Februar 1894 wurde gemeldet:

Die Mannschaft der Spritze Nr. 1 hat sich zu einer Kappe mit Glanzborde geeinigt zum Preise von Fr. 3.-. Eingeteilt sind 49 Mann, ohne die Rohrführer. An diese Anschaffungs-

kosten zahlt die Mannschaft die Hälfte und der Rest die Gemeinde. Die Behörde ist damit einverstanden.

Nach absolviertem Feuerwehrdienst musste die Ausrüstung zurückgegeben werden. Wer dies nicht tun konnte, musste Schadenersatz leisten. Am 26. September 1898 teilte Herr Gemeindepräsident Imboden mit,

dass Baumeister Alex. Lenz gegen die betreffende Entschädigungsforderung für nicht zurückerstattete Feuerwehr-Ausrüstung von Fr.25.50 eingeleitete Rechtsvor-schlag erhoben habe und dass deshalb Fürsprecher Michel in Interlaken mit der Einklagung dieses Forderungsbetrages beauftragt worden sei. Die bereits in dieser Sache getroffenen Vorkehren werden gutgeheissen und Fürsprecher Michel in aller Form zur Durchführung des fraglichen Prozesses bevollmächtigt.

Ein neues Feuerwehrreglement war nötig. „Das vom Brandmeister Fritz Rieder ausgearbeitete und von der Brandkommission geprüfte und genehmigte Feuerwehrreglement“ lag am 28. November 1893 dem Gemeinderat vor und wurde „einstimmig ohne Anstand gutgeheissen.“ Dazu wurde am 15. Dezember 1893 notiert: „Der Entwurf Feuerwehrreglement ist mit einigen Bemerkungen, mit welchen man einverstanden sein kann, vom Regierungsrat zurückgekommen. Das Reglement soll nun der nächsten Gemeindeversammlung zur Genehmigung vorgelegt und dann in 3 Doppel-n ausgefertigt werden. Die Genehmigung eines Feuerwehrreglementes erfolgte am 8. Januar 1894. Dann wurden davon 500 Exemplare gedruckt und jeder Feuerwehrmann erhielt eines davon.

Armenwesen

Eine grosse Spende für ein Armenspital und ihre Folgen

Am 21. September 1825 hatte der Haushofmeister von Lord Lorton aus England, der im Stadhaus logierte, 5 Napoleon d'or an Pfarrer Schärer übergeben, ausdrücklich „um sie zur Gründung eines Armenspitals zu verwenden, da ihm die Häuser der untern Gasse von gar zu bedauerlicher Armuth zu zeugen schienen. Er hoffte durch die Eröffnung einer Subskription, welcher sein Name voranstände, alle hier logierende Engländer zu bewegen, etwas beizutragen, was aber nicht erfolgte.“

Nach verschiedenen vergeblichen Anfragen bei den Behörden, was mit der gross-zügigen Spende anzufangen sei, bewahrte Pfarrer Schärer das Geld vorderhand im Pfarrhaus auf. Als er im Jahr 1832 an die Nydeggkirche nach Bern berufen wurde, verlangte der eben am 24. Juni 1832 neugeschaffene Einwohner- und Kirchgemeinderat an einer im Protokoll nicht eingetragenen Sitzung, in Abwesenheit seines Präsidenten, am 2. Juli mit einem Brief vom Pfarrherrn, das Geld samt Zinsen herauszugeben. Dieser antwortete umgehend am 4. Juli, dass der Ton wie der Inhalt des Briefes „sowohl des Gemeinderates wie des Pfarrers unwürdig“ sei. Er schrieb:

Zwar kann ich unter den gegenwärtig obwaltenden Umständen dieser neuen Behörde wohl verzeihen, wenn sie gegen solche, hinter welchen der Gemeinde angehöriges Geld liegt oder liegen soll, misstrauisch ist; dass dieses Misstrauen, von welchem Ihre Zuschrift offenbar zeuget, auch auf Ihren Pfarrer sich ausdehnt, mag wohl mehr eine Wirkung der kleinlichen Rachsucht einiger Glieder des Gemeinderats gegen mich als wirklichen Verdachtes gegen meine Redlichkeit sein, wozu ich doch hoffentlich während meines zehnjährigen Aufenthaltes unter Ihnen keinen Anlass gegeben habe. Es scheint mir, der Gemeinderat habe vermutet, ihr Pfarrer werde wie ein Schurke, ohne das hinter ihm liegende Geld und Rechnungen abzuliefern, sich davon machen ...

Wie es nun dem Gemeinderat einfallen konnte, mir für die Aufbewahrung dieses Geldes einen Zins, und zwar à 5% abzufordern, vor dieser Frage stünde mein Verstand stille, wenn ich es mir nicht aus dem verwerflichen Brauche erklärte, dass die hiesigen Gemeindsseckelbedienten die ihnen anvertrauten Gelder ganz ungeniert in ihrem Nutzen verwenden und daher meist trotz ihrer gerühmten Vorschüsse am Ende der Gemeinde

viel herausschuldig bleiben, was sie dann, sonderbar genug, noch ein Jahr ohne zu verzinsen geniessen können.

Pfarrer Schärer rügte zu Recht einen Missstand in der Gemeindeverwaltung und verlangte nun seinerseits Platzmiete für die Aufbewahrung des Geldes in der Höhe des verlangten Zinses. Er kündigte an, dass er die fünf Goldstücke vor seiner Abreise auf dem Oberamt aushändigen werde und lud den Gemeinderat zugleich ein, „sich vorher von ihrem Dasein bey mir zu überzeugen“. Schliesslich fügte er noch an, er werde sowohl die Zuschrift des Gemeinderates als auch seine Antwort in das Chorgerichtsmanual eintragen und wenn der Gemeinderat seine Zinsforderung nicht unverzüglich zurückziehe, „dieselben in einem öffentlichen Blatt unseres Kantons wörtlich einrücken lassen, was ich zur Sicherung meiner Ehre gegen dergleichen Angriffe schuldig bin.“

Das Misstrauen war aus einer umstrittenen Regelung entstanden, nach der überschüssige Gemeindegelder durch die Kassiere zu ihrem persönlichen Nutzen verwendet werden konnten, was man in diesem Falle auch dem Pfarrherrn unterschob. Es war aber ein hergebrachter Brauch aus vorausgegangenen Zeiten, der selbst in das erste Organisationsreglement der Einwohnergemeinde aufgenommen wurde. Artikel 28 des Reglementes für die Bürgergemeinde vom 18. Dezember 1834 bestimmte:

Wenn ein Seckelmeister die ihm übertragene Verwaltung aufgibt oder von der Gemeinde entlassen wird, so ist demselben gestattet, die laut seiner letzten Rechnung der Gemeinde auser schuldig verbliebene Rechnungsrestanz vom Zeitpunkt der Ablage seiner Rechnung hinweg ein Jahr ohne Zinsvergütung besitzen zu können. Die von ihm bei Übernahme der Verwaltung geleistete Bürgschaft bleibt aber bis zu deren Abzahlung haften.- Sach wäre dann, dass er dafür anderwichtige Sicherheiten der Gemeinde geleistet haben würde.

Im entgegengesetzten Falle aber, wenn die Gemeinde einem Seckelbedienten für gemachte Geldvorschüsse eine Restanz heraus schuldig verbleiben sollte, so soll demselben vom Tage des Einschusses hinweg bis zu deren Abbezahlung der Zins à 4% vergütet werden. Der betreffende Seckelbediente, welcher in Fall kommt, bei seiner Verwaltung einen Geldvorschuss zu machen, soll aber gehalten sein, solches dem Gemeinderat anzuzeigen, damit der Zeitpunkt des Einschusses von demselben zu Protokoll genommen werden kann. Die erforderlichen Abmachungen mit den betreffenden Seckelbedienten sollen allsogleich nach ihrer Entlassung von dem Gemeinderat vorgenommen werden.

Am 28. Dezember 1841 änderte die Bürgergemeinde den auch für sie geltenden Artikel 28 und fügte dem Reglement von 1834 einen entsprechenden Nachtrag an:

Die Bürgergemeinde Unterseen hat in Beratung, dass der § 28 der vorenthaltenen Reglemente den Zeitumständen nicht ganz entspricht, den ersten Satz desselben abgeändert, und es tut nun an desselben Stelle folgende Bestimmung als:

Wenn ein Seckelmeister die ihm übertragene Verwaltung niederlegen oder von der Gemeinde entlassen wird, so ist demselben gestattet, der laut seiner letzten Rechnung zu Gunsten der Gemeinde gemachten und bereits eingegangenen Fürschlag vom Zeitpunkt der Ablage seiner Rechnung hinweg, ein Jahr lang ohne Zinsvergütung benutzen zu können, und hat aber auf Begehren für die schuldig verbliebene Rechnungsrestanz sogleich bei Rechnungsablage annehmliche Sicherheit zu leisten, die von demselben bei Übernahme der Verwaltung geleistete Bürgschaft bleibt aber bis zu derselben Abzahlung haften. Sach wäre dann, dass er dafür andere genügende Sicherheit geleistet haben würde.

Der Seckelmeister ist nicht befugt, Kapitalien von der ihm übertragenen Verwaltung ohne Einwilligung und Gutheissung des Gemeinderats aufzukünden und einkassieren zu lassen, hat auch alle Mal, wenn ihm als Seckelmeister Kapitalien aufgekünt und abgelöst werden, dem Gemeinderat die Anzeige davon zu machen und ihn zur Verfügung darüber

in Kenntnis zu setzen. Die vom Seckelmeister gemachten Vorschüsse sollen demselben zu fünf vom Hundert verzinset werden.

Gegeben an der abgehalten und nach Gesetzesvorschrift bekanntgemachten Bürgergemeindeversammlung auf dem Kaufhause in Unterseen am 28. Christmonat 1841.

Namens der Bürgergemeinde Unterseen

Der Präsident: sig. Müller

Der Sekretär: sig. Blatter, Gmdschr.

Im anschliessenden Genehmigungsverfahren wurde unter dem Datum vom 23. Januar 1843 vermerkt:

Der Regierungsrat der Republik Bern hat auf den Vortrag des Departements des Innern in Betrachtung, dass die Bestimmung in § 28 sowohl des Reglements selbst als des Nachtrags zu demselben, wonach dem Seckelmeister nach niedergelegter Verwaltung gestattet ist, die der Gemeinde herausschuldige Rechnungsrestanz ein Jahr lang ohne Zinsvergütung benutzen zu können, mit dem gemeinen Nutzen unverträglich ist, dieselbe gestrichen, dagegen dem übrigen Teile dieses Nachtrags seine Genehmigung erteilt.

Zehn Jahre nach der von Pfarrer Schärer angebrachten Kritik wurde die vom alten Brauch zum Missbrauch gewordene Regelung von der Regierung abgestellt.

Ein Spital der Gemeinden?

Nach der Reformation war im leergewordenen Kloster Interlaken ein „Spital für Arme und Kranke“ mit 24 Plätzen eingerichtet worden. Ihm wurde 1823 eine Notfallstube mit drei Betten angegliedert, die starken Zuspruch hatte und ausgebaut werden musste. Dagegen wurde 1837 der „Armenspittel“, der vom Staat als unentgeltliche Pfründeranstalt geführt worden war, trotz herrschender Armennot geschlossen. Da wurde im Gemeinderat die Idee zum Bau eines Spitals der Gemeinden aufgegriffen und dazu am 20. März 1844 beschlossen:

Da die hiesige Gemeinde vorhabens ist, ein Armenhaus (Spital) zu errichten, jedoch wünscht, es möchte im Interesse der Armen ein solches Gebäude von mehreren Gemeinden gemeinschaftlich aufgerichtet werden, so wurde beschlossen, die sämtlichen Gemeinden hiesigen Amtsbezirks auf den 14. April nächstkünftig zu diesem Zweck durch Schreiben einzuladen, auf obigen Tag sich auf dem Gasthause zu Interlaken einzufinden, um sich über diesen Gegenstand besprechen zu können.

Die Gemeindeversammlung vom 11. Mai 1844 war einverstanden und erteilte einen Auftrag:

Wegen dem Bau oder Errichtung eines Armenhauses oder Spitals wurde beschlossen, eine Commission von 3 Mitgliedern auszuschiessen, welche sich über das Verhältnis und die Eigenheiten einer solchen Anstalt zu erkundigen haben.

Die Suche verlief im Sande. Am 27. Februar 1849 beschloss die Bürgercorporation, die über Geldmittel verfügte, zu „einem gestellten Antrag, ob man zu Handen der Bürgercorporation Aktien für eine im hiesigen Amtsbezirk zu errichtende Armen-erziehungsanstalt nehmen wolle oder nicht, mit Mehrheit der Stimmen, in diesen Gegenstand für heute nicht einzutreten.“ Lord Lortons Wunsch blieb unerfüllt. Doch die Not der Armen und Kranken drängte weiter dazu, für sie ein besonderes Spital oder Armenhaus einzurichten. - Die Gemeindeversammlung vom 20. März 1854 nahm einen neuen Anlauf:

Da sich durch den immerwährenden Zuwachs der Armen das Armengut seit den letzten Jahren um eine beträchtliche Summe verkleinert hat, so wird auf den Antrag des Gemeinderats beschlossen, im Interesse der Gemeinde auf irgend einer geeigneten Stelle auf der Allment ein Armenhaus oder Spital zu erbauen und ein Bezirk Allmendland als Spitalgut darzuschlagen. Zur Ausarbeitung eines entsprechenden Gutachtens wird ein Dreierausschuss gebildet.

Auch diese Bemühungen hatten keinen Erfolg. - Erst im Jahre 1882 übernahmen die Gemeinden des Amtsbezirks die Notfallstube im Schloss Interlaken und bauten sie zu einem kleinen Bezirksspital aus.³⁹ Als dort der Platz nicht mehr ausreichte, wurde die erste Etappe unseres heutigen Spitals an der Weissenaustrasse mit Spitalgebäude, Absonderungshaus und Dependenzen gebaut und 1905 bezogen.

Gemeindehilfen

Am 11.März 1844 beschloss der Burgerrat, „wegen der gegenwärtigen dürrtigen Lage sei an der bevorstehenden Erdäpfelsteigerung des Hauptmann Lukierski ein Quantum von 200 Hutteten Erdäpfel zu ersteigern.“ Besonders die Armen litten unter einer Teuerungswelle. Trotzdem wurden gleichzeitig die Löhne zurückgestuft. Am 27.April 1844 wurde „eine Note des Wegmeisters Christen Huggler, nachdem die Tagelöhne von 10 Batzen auf 9 Batzen herabgesetzt worden, zu bezahlen angewiesen.“ Dagegen steht unter dem 24.Februar 1846 im Protokoll:

Da die Lebensmittel im Preis immer höher steigen und eine allgemeine Dürrtigkeit unter der ärmeren Volksklasse zu befürchten ist, so wurde beschlossen, eine Spendsuppe einzuführen. Die Veranstaltung wurde Spendvogt Christen Imboden und Bärthvogt Abraham Imboden übertragen.

Am 4. Februar 1847 beschloss der Burgerrat, „den Einwohnergemeinderat zu ersuchen, bei der Regierung noch ein Quantum von 30 Centner Mais anzukaufen, um die Armen unterstützen zu können, und zwar auf Rechnung der Burgergemeinde.“ Und Spendvogt Imboden wurde am 26.März 1847 „ermächtigt, dem Franz Michel, Schneider, nebst der alltäglichen Suppen wöchentlich 5 Batzen aus dem Armengut bis auf weitere Weisung ihm vorschussweise auszurichten.“ - Am 11.Juni 1847 wurde beschlossen,

zur Ausstellung von Gutscheinen unter die armen Gemeindeglieder für die Verabfolgung von Lebensmitteln, welche vom Staate angekauft worden, eine Kommission auszuschiessen.

In dieser Zeit geriet auch die Gemeinde selber in Geldnot. Am 24.April 1849 wurde beschlossen,

für eine dem Staate schuldige Summe, welche für die Spendsuppe verwendet worden, da die Betreibung gegen die Einwohnergemeinde bis zur Pfändung vorgerückt worden, so viel es die Burgergemeinde betrifft, einstweilen Pfand darzuschlagen und dann laut einer Petition um Gestundung einzulegen.

Die Armennot dauerte an. Am 17.Dezember 1856 wurde einem „vom Gemeinderat entworfenen Projekt wegen Ankauf von Erdäpfeln und Verteilung derselben unter die ärmeren Gemeindeglieder als Samen die Genehmigung erteilt. Die Kosten sind durch das Armengut zu bestreiten.“ Die Hilfe war knauserig. Am 21.April 1857 wurde beschlossen,

die Samenerdäpfel unter die betreffenden Armen, wie sie vom Gemeinderat bezeichnet worden, zu verteilen; denselben ist anzuzeigen, dass sie gleichviel Erdäpfel im Spätjahr zurückzuerstatten haben.

Die Gemeinde half auf verschiedene Weise. Am 13.März 1860 wurde beschlossen, der Anthonia Huggler „zur Anschaffung eines Webstuhls mit Zubehör zum Betrieb der Seidenweberei aus dem Armengut das nötige Geld mit etwa Fr. 35.- vorschussweise zu entrichten.“ Und am gleichen Tag wurde der Spendvogt Ritter angewiesen, „des Samuel Gysis, Sattlers, Knaben Johannes, welchem die Erlaubnis zum heiligen Abendmahl erteilt wird, eine anständige Kleidung anzuschaffen.“

³⁹ Mehr dazu in „Von der Badestube zum Spitalzentrum“ desselben Verfassers, Seiten 35 f

Rechtseinschränkungen

Entzug der Aufenthaltsbewilligung

Die Alt-Zugezogenen galten immer noch als Hintersassen mit minderen Rechten, neu Zugezogene dagegen wurden Einsassen genannt. Nicht alle vermochten die ihnen auferlegten Sonderabgaben zu bezahlen und blieben sie schuldig.

Im Kampf um den Einzug von Hintersassengeldern wurde der Polizeidirektor am 9. Juni 1840 angewiesen, keine Einsassen mehr in die Gemeinde einzulassen, oder diese haben zuvor das gesetzliche Hintersässgeld von £.2.- an den Schulvogt zuerst erlegt und die gehörigen Legitimationsschriften eingelegt, und es solle diese Verfügung künftig genau befolgt werden.

Wer seinen Heimatschein auf der Gemeindeschreiberei nachträglich vorlegen konnte, durfte in der Gemeinde wohnhaft bleiben. Am 8. Januar 1844 wurde

dem Polizeiinspektor Johann Imboden die Weisung erteilt, die Einsassen, welche noch keinen Heimatschein eingelegt, sofort zur Einlage derselben aufzufordern oder selbige aus der Gemeinde zu weisen. Diejenigen aber, welche den selben seinerzeit eingelegt haben und dato verloren gegangen sind, sollen autorisiert werden und von denselben neue eingelegt werden. Die daherigen Kosten sind von der Gemeinde zu tragen.

Das Recht der freien Niederlassung galt für die Ärmeren immer noch nicht. Am 2. Februar 1835 wurde dem Regierungsstatthalter betreffend Hintersassen gemeldet,

dass Gertsch und Jossi nach erhaltenen Anzeige nach dem gesetzten Termin der 14 Tage durch amtliche Exekution weggewiesen werden, und dass Andreas Kaufmann von Grindelwald, vergeltstaget am Stollen, Michael Schmockler an der Breiten und Ulrich Glatthardt im Falschbrunnen wegen Nichtbezahlung der Hintersäss- und Einzugsgelder aus der Gemeinde ausgewiesen werden.

Die Hintersassen waren nur geduldet und wurden in ihre Heimatgemeinden abgeschoben, wenn sie in Konkurs gerieten oder durch ihre Lebensart ungut auffielen. So wurde am 9. Oktober 1838

gegen die Gebrüder Christen und Peter Zimmermann, Christens Söhne im Dorf Interlaken, beim Regierungsstatthalteramt Interlaken beantragt, dass der eine als Geldstager und der andere als Ruhestörer und überhaupt wegen üblem und klagbarem Betragen aus der Gemeinde gewiesen werden möchte.

Ganze Familien wurden weggewiesen. Am 19. Februar 1841 wurden

aus hinreichenden Gründen Christen Zimmermann, Vater und dessen Sohn Christen und Tochtermann Stegmann schriftlich gewarnt, bis den 1. März nächstkünftig mit ihren Familien aus der Gemeinde weggehen, ansonst dieselben auf rechtlichem Wege dazu angehalten und aus der Gemeinde geschafft würden.

Diese harte Massnahme wurde schliesslich etwas gemildert, indem das Fortweisingsgesuch am 17. April 1841 beim Statthalter für Stegmann und den jungen Zimmermann zurückgezogen wurde, hingegen „dasjenige gegen den Vater Zimmermann vollzogen werden solle“. – Und am 24. August 1841 wurde beschlossen: „Johannes Glatthardt in hier soll als Geldstager allsogleich aus der Gemeinde geboten werden,“ ebenso am 12. Februar 1842:

Für die hienach verzeichneten vergeltstageteten Einsassen, als Peter Zimmermann, Sohn, Christen Zimmermann, Vater, Christen Gross, Ulrich Glatthardt zu Hohlen, Kehrli Kieffer und Johann Glatthardt, soll sofort das Begehren zur Ausweisung aus der hiesigen Gemeinde an das tit. Regierungsstatthalteramt eingereicht werden.

Der mit dem Vollzug dieser Beschlüsse beauftragte „Herr Polizeidirektor Sterchi im Dorf“ zögerte. Ihm wurde am 13. Juli 1842 schriftlich angezeigt,

dass er seinen ihm bereits früher erteilten Befehl zur Ausweisung der vergeldstagenen Einsassen aus hiesiger Gemeinde auf künftiges Spätjahr bis zum 1. Wintermonat und auch künftig streng vollziehen solle. Den Betreffenden jedoch sei dieses anzuzeigen, dass sie sich innert dieser Zeit reisfertig machen können. Auch sollen diejenigen Einsassen, welche kein Grundeigentum besitzen und ihre Gemeindewerke nicht behörig leisten, dem Polizeidirektor zur Fortweisung aus der Gemeinde angezeigt werden.

Solche Drohungen wirkten. Am 4. Christmonat 1842 wurde „dem Jakob Wyler, im Dorf, auf Anhalten von dessen Ehefrau wegen seinem Geldstag und da selbiger das Hintersässgeld entrichtet, der Aufenthalt in hiesiger Gemeinde auf unbestimmte Zeit gestattet“.

Entzug des Stimm- und Wahlrechts

Was von der Gemeinde für die Bedürftigen aufgewendet worden war, wurde wieder zurückverlangt. Am 17. April 1847 beschloss sie

auf einen gefallenen Antrag hin, diejenigen, welche im Jahre 1846 Spendsuppen empfangen und ihre daherigen Beträge noch unbezahlt anstehen, innert Jahresfrist zur Bezahlung anzuhalten oder aber behörig zu versichern, indem den Fehlbaren dieser Ausstand als Steuer angerechnet und sie auf der nächstkünftigen Rechnung als besteuerte Gemeindeglieder erscheinen werden.

Wer auf der Armenliste stand, verlor das Stimm- und Wahlrecht an den Gemeindeversammlungen. Gleich wurden die in Konkurs verfallenen Personen behandelt. Am 9. Juni 1849 wurde protokolliert: „Nachdem die rehabilitierten Geldstager als nicht stimmberechtigt erklärt den Austritt genommen, wurden die übrigen Anwesenden als stimmberechtigt anerkannt“. Nicht spendarme Personen oder Familien mussten die während der letzten Jahre erhaltene Unterstützung in Geld, Erdäpfel und Muss innert 8 Tagen abbezahlen, ansonsten „ihre Schuldigkeit als Armensteuer angerechnet würde“, mit den entsprechenden Folgen.

Solche Stimm- und Wahlrechtsverluste konnten in den politischen Kämpfen zwischen den Schwarzen und Weissen mit den äusserst knappen Mehrheitsverhältnissen von entscheidender Bedeutung sein. Am 23. April 1850 wurde deshalb vom Gemeinderat

dem Johannes Feuz, Nagelschmied, Christen und Hans Michel, alt Trüllmeister Christen Michels Söhne, Friedrich Schmockler, Metzger, Jakob Michel, Maurer, Gabriel Beugger, alt Wirt, Jakob Stäck und Kaufhauswirt Daniel Bigler, sämtlich zu Unterseen, auf ihr Ansuchen zur Aufhebung der bürgerlichen Folgen ihres Geldstages das Zeugnis guten Leumunds erteilt.

Diese etwa zehn Männer wollten alle wieder stimmberechtigt werden. Als sich am 9. Oktober 1851 wiederum vier, nämlich Rudolf Roth, Herrenführer, Peter Ritter, Führer, Peter Beugger und Peter Michel, Wirt, als rehabilitierte Geldstager durch eine an den Gemeinderat gerichtete Protestation beschwerten und darin behaupten, „durch die Rehabilitation seien sie nun wieder stimmberechtigt geworden, wusste die Behörde nicht, ob wirklich dieselben stimmfähig seien oder nicht. So wurde beschlossen, einen Gegenbericht abzufassen und den Entscheid des Regierungsrates abzuwarten. – Am 25. Oktober 1851 wurde nach eingetretener Antwort des Regierungsrates protokolliert, „dass die rehabilitierten Geldstager bei den nächsten Nationalratswahlen das Stimmrecht nicht besitzen.“ Die verlangte Frist seit dem Geldstag war noch nicht abgelaufen.

Heiratsverbot

Armut galt als Einsprachegrund gegen das Heiraten. Am 25. Januar 1856 wurde gegen das Eheverlobnis des Emil Michel mit Marianne Schärz von Därligen beim Pfarramt Unterseen Einsprache gemacht, weil Michel aus dem Armengut nach seinem zurückgelegten 17. Altersjahr Unterstützungen verabreicht worden.

Wirtshausverbote

Übermässiger Alkoholgenuss war eine der Ursachen für die Armut. Notorischen Trinkern wurde das Besuchen der Wirtshäuser verboten, so zum Beispiel am 25. Oktober 1834:

Für Schuhmacher Michel soll wegen seines trunkenen Herumtreibens ein Wirtshausverbot erlassen werden. Die Beschimpfungen gegen die Behörden und Beamten nimmt er zurück und unterschreibt im Gemeinderatsprotokoll eine entsprechende Satisfaction.

Der Alkoholismus war stark verbreitet. Am 29. September 1856 wurden gleich gegen zwölf Einwohner, „da sie sich ziemlich dem Trunk ergeben und ihre Familie vernachlässigen, dem Regierungsstatthalteramt der Antrag gestellt, dass denselben auf einige Zeit der Besuch der Wirtschaften im Amtsbezirk Interlaken verboten werde“. Das Schnapstrinken betäubte die Leute in ihrem Elend, und es lähmte viele in ihrer Entschlusskraft. - Der aktivere Teil der armen Bevölkerung jedoch wurde wegen den fehlenden Arbeits- und Erwerbsmöglichkeiten dazu getrieben, in der Fremde sein Glück zu versuchen. Die meisten damaligen Auswanderer waren Wirtschaftsflüchtlinge.

Auswandern

Reisebeiträge der Bürgergemeinde

Schon die Bürgergemeinde der Kirchgemeinde, aus der wenige Jahre später die Bürgergemeinde entstand, ermutigte die Auswanderungswilligen mit einem Beitrag von 25 Kronen pro Person zu ihrer Abreise. Es waren dies nach einer im Manual über die Burgeraufnahmen eingetragenen Quittung vom 19. März 1833:

Christian Michel, geb. 1788 mit Ehefrau Anna geb. Steiner und Pflegsohn	3 Personen
David Michel, Küfer, geb. 1797, mit Ehefrau Margaritha geb. Michel und sechs Kindern im Alter von ein bis dreizehn Jahren	8 Personen
Kaspar Beugger, Schlosser, geb 1800, mit Ehefrau Elisabetha, geb. Imboden und vier Kindern im Alter von ein bis elf Jahren	6 Personen
Hans Michel, geb. 1892, mit Ehefrau Susanna geb. Brugger und fünf Kindern von vier bis vierzehn Jahren	7 Personen

Die vierundzwanzigköpfige Gesellschaft war willens, „nach den Staaten Amerikas“ auszuwandern und musste sich verpflichten, den Reisebeitrag bei einer allfälligen Rückkehr ihrer „Heimathbäuertgemeinde“ zurückzuerstatten. Am 2. April 1833 wurde dann im Gemeineprotokoll zusätzlich festgehalten:

Da dem Gemeindeangehörigen Hans Michel, im Baumgarten, noch vor Abreise nach Nordamerika durch die Niederkunft seiner Ehefrau ein Knäblein zur Welt geboren wurde - und also während der Zeit, so er noch in der Gemeinde angesessen war - so wurde erkannt, ihm nach dem ergangenen neuen Gemeindebeschluss für dieses Knäblein die den Auswandernden auf den Kopf gesprochene Aussteuer von 25 Kronen von Seiten der Gemeinde auch noch auszurichten.

Ähnliches und recht grosszügig beschloss auch die Burgerversammlung am 16. Mai 1842. Doch sie regelte gleichzeitig das Schuldverhältnis bei einer allfälligen Rückkehr:

Christian von Allmen erhielt für sich und seine Familie zu seiner vorhabenden Auswanderung eine Beysteuern von 160 Pfund, jedoch ohne Verbindlichkeit für die Zukunft. Derselbe soll aber gehalten sein, zu Gunsten der Gemeinde einen zu 4% zinsbaren Titel auszustellen, welcher auf den Fall der Zurückkunft von ihm oder seiner allfälligen Erben abbezahlt werden soll.

Sollte er im Fall der Verarmung nicht imstande sein, diese Titel abzulösen, so behaltet sich die Gemeinde vor, das Bäuerrecht so lange benutzen zu können, bis die Gemeinde desnahen gänzlich befriedigt sein wird. Den alljährlichen Zins dieses Kapitals soll ein Gemeindebürger gegen die zusätzliche Benutzung eines Bäuerrechtes bezahlen, solange der Petent oder dessen Nachkommen sich im Ausland befinden.

Erste Auswanderungswelle

In der ersten grösseren Auswanderungswelle in Unterseen von 1849 bis 1857 mussten die Auswanderungsbeiträge in einzelnen Fällen kurzfristig gesprochen und ausgerichtet werden. Am 27. Januar 1849 „wurde beschlossen, auf künftigen Samstag die Gemeinde extra zusammen zu berufen, um das Gesuch von einiger junger Gemeindeglieder, welche gesinnt sind, nach Nordamerika auszuwandern.“ Der Rückkehrvorbehalt wurde trotz der Eile nicht vergessen. Die Beisteuer für die vier Auswanderer wurde an der Gemeindeversammlung vom 3. Februar 1849 auf 25 Kronen pro Person festgesetzt.

Der Auswanderungsgrund war bei Einzelnen auch eine Flucht aus persönlichen Schwierigkeiten. Am 20. August 1849 beschloss die Gemeindeversammlung,

dem nach Nordamerika auswanderungswilligen Jonathan Michel die gewöhnliche Aussteuer von 25 Kronen pro Kopf, mithin 50 Kronen zu entrichten, sofern der Michel sein uneheliches Kind mit sich nehmen wird oder für die fernere Unterhaltung desselben sich verpflichtet. Im andern Fall soll dem Michel die bis dahin für dieses Kind verabreichte Unterstützung angerechnet werden.

Die Gemeinde wollte alle Auswanderungswilligen gleich behandeln. Sie verfügte in dieser Zeit kaum noch über flüssiges Geld, sodass im Gemeinderat gebremst wurde. Deshalb bestimmte sie einen Ausschuss, der die Auswanderungsbeiträge neu regeln sollte. Der Gemeinderat war dann aber mit dem Vorschlag nicht einverstanden. Drei Monate später, am 29. Mai 1850, wurde protokolliert:

In Betreff der Auswanderungsangelegenheit wurde beschlossen, dem Antrage der von der Gemeinde Ausgeschossenen, nach welchem jedem Auswandernden ohne Rücksicht ihrer Vermögensverhältnisse gleichviel als Aussteuer auszurichten wäre, nicht beizupflichten, sondern bei der Gemeinde zu beantragen, dass dem Jakob von Allmen, Johann Feuz, Ferdinand Michel und Mithafte zum Behuf ihrer Auswanderung jeder Person über 16 Jahr 25 Kronen und darunter 20 Kronen aus dem Bäuergut ausgerichtet werde.

Die Gemeindeversammlung vom 30. Mai 1850 stimmte dem Vorschlag einstimmig zu. Familien erhielten für die Kinder künftig 5 Kronen weniger Reisegeld von der Bürgergemeinde. Diese hatte aber kein Geld flüssig und beschloss:

Um diesen auswandernden Gemeindegliedern diese Aussteuer ausrichten zu können, wurde als am zweckmässigsten erachtet, vor dem Wald in den frühern Haketen das erforderliche Quantum Holz zu schlagen und dasselbe zu verkaufen.

Der Ertrag war zu gering, sodass am 25. Juli 1850 beschlossen wurde, „das notwendige Holz, ca 25 Stöcke, im Eywald schlagen zu lassen.“ - In der Folgezeit brach direkt ein Auswanderungsfieber aus. Die Gemeinde konnte ihre Reisebeiträge nicht mehr in bar ausrichten und stellte dafür Wechsel aus. Trotz der leeren Kassen hielt die Gemeindeversammlung an ihrer Beitragspraxis fest. Man fand aber eine neue Möglichkeit zur Finanzierung der Beiträge und knüpfte sie an neue Bedingungen. Als am 6. November 1854

Carl Eduard von Allmen, des Notars sel Sohn, von hier, das Ansuchen an die hiesige Versammlung stellte, dass ihm zur Auswanderung mit seiner Familie eine Aussteuer von Fr. 360.-, als Ertrag seiner burgerlichen Nutzungen auf 10 Jahre berechnet, ausgerichtet werden möchte, beschloss die Versammlung, den Betrag auszurichten, sobald der Gesuchsteller einen Vertrag mit der Auswanderungsgesellschaft abgeschlossen habe.

Sogar der künftige Burgernutzen wurde vorschussweise zugesichert. Doch als am 3.Hornung 1855 Frau Susanne Rubin geb.Gafner an die Versammlung das Gesuch stellte, „zu ihrer Auswanderung nach Amerika eine Beisteuer aus dem Bäuertgut auszurichten“, wurde ihr vom Burgerrat „mit Mehrheit der Stimmen“ als Beisteuer mit 12½ Kronen nur die Hälfte bewilligt. Doch an einer ausserordentlich einberufenen Bürgergemeindeversammlung wurde ihr am 23. Februar 1855 der noch fehlende Betrag aufgestockt. - Die Finanzierung der Auswanderungsbeiträge wurde immer schwieriger. Am 14.März 1855 wurde Bäuertvogt Müller angewiesen,

für die zwei Söhne des Jakob Michel im Höfli, Christen und Abraham, zum Behufe ihrer Auswanderung nach Amerika die von der Gemeinde erkannte Beisteuer mittelst Ausstellung eines Gutscheins auszurichten.

Die Bürgergemeinde förderte das Auswandern und überforderte sich dabei selber.

Zweite Auswanderungswelle

Als fünfzehn Jahre nach der ersten eine zweite Auswanderungswelle anrollte, wurden neue Geldbeschaffungsregeln aufgestellt. Da einzelne Auswanderer enttäuscht wieder heimgekommen waren, wurde neu bestimmt:

13.Hornung 1864: Johannes Ritschard, Jakobs sel. von Unterseen ist vorhabends, nach Amerika auszuwandern. Ihm wurde eine Beisteuer von Fr. 100.- gewährt, unter der Bedingung, dass der Gesuchsteller im Fall seiner Zurückkunft diese Fr. 100.- zurückzuerstatten habe, bevor er in die burgerliche Nutzung eintreten könne.

Zwei auswanderungswillige Brüder richteten sich sogar von allem Anfang auf eine Rückkehr ein. Um ihr Bäuertrecht nicht zu verlieren, durften sie es für die Zeit ihrer Abwesenheit verpachten.

26.Juli 1864: Die Gebrüder Jakob und Wilhelm Michel, Rudolfs sel. Söhne, beabsichtigen in nächster Zeit nach Amerika auszuwandern. Es wird in Abweichung des gemeinderätlichen Antrags beschlossen, ihnen zu gestatten, ihr Allmendbäuertrecht während 10 Jahren jemandem anderem zu verpachten.

Zur Bestimmung der „Aussteuer“ wurde 17.April 1865 von den damals Auswanderungslustigen verlangt, „ein Verzeichnis über die gesamte Zahl zu erstellen und darin festzuhalten, aus wievielen Gliedern ihre Familien bestehen.“ Daraufhin wurde am 3.Juli 1865 protokolliert:

Nach dem eingereichten Verzeichnis der Auswanderungswilligen wären nun 5 Familien mit 18 Personen und 3 ledige Mannspersonen, im Ganzen aus 22 Köpfen bestehend. Es wurde eine dreigliedrige Kommission eingesetzt, welche über die Höhe der Aussteuer und über die Beschaffung der Geldmittel berichten soll.

In dem am 5.August 1865 eingereichten Bericht wurde vorgeschlagen, die Auswanderer aus ihrem Nutzungsrecht auszukaufen, nach dem Grundsatz:

Die Gemeinde soll die Auswandernden in ihrem Vorhaben unterstützen, soweit sie es kann und ihre Kräfte reichen. So solle sie sich aber in keinem Falle zu tief einlassen.

Darauf wurde beantragt, für jedes Bäuertrecht einen Auskauf auszurichten von Fr. 200.-, für jedes halbe Recht Fr. 100.-, und für jede fernere Person einer Familie, die gegenwärtig kein Bäuertrecht besitzt Fr. 50.-. Zu berücksichtigen seien Personen, die in nächster Zeit in die Burgernutzung treten, welchen verhältnismässig ein Mehreres gebührt, ebenso den Knaben als den Mädchen.

Hinsichtlich der Zurhandbringung der Geldmittel wird beantragt, den Graben in Parzellen auf eine Verkaufssteigerung zu bringen und für den nötigen Überrest einen Bezirk Wald zu schlagen und zu veräussern. Die Vorschläge werden mit 29 zu 2 Stimmen genehmigt.

Besondere Einzelfälle liessen sich günstiger lösen. Dem Tambour Christen Schmocker, der „im untern Dorf“ ein Wohnhaus besass, kaufte die Burgergemeinde am 8. September 1865 das Haus für Fr. 2000.- mit Geld aus dem Armengut ab und versteigerte es anschliessend am 27. November 1865 für Fr. 2'290.- an den höchstbietenden Gemeindegänger Friedrich Huggler und hatte dabei auch noch ihren Gewinn. - Nachdem die Burgergemeinde mehreren Auswanderungswilligen Beisteuern auszurichten beschlossen und an Zahlungsstatt den Betroffenen Gutscheine ausgestellt hatte, mussten diese dann auch eingelöst werden. Deshalb beschloss die Versammlung am 15. Dezember 1866,

zur Bezahlung derselben das notwendige Geld von Fr. 4'000.- irgendwo auf den Namen der Gemeinde aufzubrechen und den Gläubigern einen versicherten zinsbaren Titel darauf auszustellen.

Die Gemeinde musste sich neu verschulden, um die Auswanderungsbeiträge auszurichten zu können. Trotzdem beschloss die Versammlung am 11. April 1870, als Jakob Michel, Schuhmacher in Unterseen, bekannt gab, dass er auf nächsten Mai mit seiner Familie nach Amerika auszuwandern gedenke,

demselben nach dem gleichen Modus wie den im Jahr 1865 Ausgewanderten einen Beitrag auszurichten, nämlich für ihn Fr. 200.- und für jede fernere Person der Familie Fr. 50.-.

Bei einzelnen Familie war man froh, dass sie wegzogen und erhöhte deshalb sogar den Auswanderungsbeitrag. So beschloss eine Extra-Burgergemeindeversammlung am 9. Juni 1871,

in Anbetracht der obwaltenden Umständen wegen dem Imboden einige Hausratfranken mehr auszurichten als bis dahin den bereits Ausgewanderten an Beisteuer verabfolgt worden, und es sei dem Imboden für seine Person Fr. 200.- und für seine Frau und dessen Kinder Fr. 800.-, also zusammen Fr. 1000.- auszurichten, jedoch unter dem Vorbehalt, dass besagter Imboden nach dem Staate Argentinien in Amerika spediert werde.

Der letzte Beitrag war ein Sonderfall, als am 28. September 1871 beschlossen wurde:

Der Magdalena Nussbaum geb. Grossmann, Niklaus des gew. Bäckers Ehefrau, von Schlosswyl, in hier, welche beabsichtigt, nächstens mit ihren Kindern nach Amerika auszuwandern, ist wegen Armut ein Beitrag an die Reisekosten von Fr. 40.- aus der Gemeindekasse zu verabfolgen.

Doch dann wurde am 25. August 1873 die Beitragspraxis rigoros geändert:

Auf das Ansuchen verschiedener Gemeindegänger zur Verabreichung einer Auswanderungssteuer nach Amerika wird von der Versammlung einstimmig beschlossen, nicht einzutreten. Somit sind sie mit ihrem Begehren abgewiesen.

Damit löste sich die Burgergemeinde aus der Auswandererhilfe, die sie während vierzig Jahren geleistet hatte und zu einer schweren Last geworden war.

Reisebeiträge der Burgerkorporation

Auch die Burgerkorporation unterstützte die Auswanderungswilligen, ähnlich wie die Burgergemeinde dies tat. Am 1. Februar 1849 stellten vier junge Männer aus angesehenen Familien „an die Corporation das geziemende Ansuchen“ für einen Beitrag zur Auswanderung nach Nordamerika. Ihnen solle, „gleich wie früheren Corporationsbürgern, eine Beisteuer aus dem Corporationsgute ausgerichtet werden.“ Jeder Bittsteller erhielt 25 Kronen.

Am 12. August 1850 erklärte Jakob von Allmen, Hansen Sohn, „an der Spielmatte“, nächstens mit seiner Familie nach Nordamerika auszuwandern. Die Versammlung

beschloss, für jede Person über 16 Jahren 25 £ und für jede Person unter 16 Jahren 20 £ auszurichten. Gleichentags stellte auch Jakob Michel, Sohn im Höfli, dasselbe Ansuchen. Ihm wurde „wie bei den früheren ledigen Söhnen“ entsprochen. Am 4. September 1851 ersuchten Abraham Feuz, Christens des alt Weibels Sohn, von Unterseen, und Margaretha Ritschard, Jakobs Tochter im Dorf daselbst, um eine Beisteuer zur Auswanderung nach Nordamerika. Dem Abraham Feuz und seiner Frau wurden „gleich der Bürgergemeinde“ jedem 25 Kronen und der Margaretha Ritschard 30 Kronen, das heisst für sie und ihr Kind, unter den üblichen Bedingungen bei einer vorzeitigen Rückkehr zugesprochen.

Am 23. März 1852 stellten sogar neunzehn Auswanderungswillige miteinander das Gesuch um eine Beisteuer.

Mit Mehrheit der Stimmen wurde einer Person männlichen und weiblichen Geschlechts, die über 20 Jahr alt sind, 20 Kronen, denjenigen, welche unter 20 Jahren, 15 Kronen und denjenigen unter 10 Jahren dann 10 Kronen aus dem Corporationsgut verabreicht, jedoch mit dem Geding, dass wenn dieselben sowie ihre Nachkommen früher oder später wieder zurück in ihre Heimat kommen sollten, dass sie vor ausgesetzte Aussteuerungssummen zurückbezahlen sollen, bevor sie wieder in die burgerlichen Genüsse treten können.

Nachträglich wurde noch bestimmt,

dass wenn obbemelte Gesuchsteller im Laufe eines Jahres, von heute an gerechnet, nicht auswandern sollten, vormelnte Erkenntnis dahinfällt.

Am 16. Februar 1855 stellte Frau Rubin geb. Gafner „an die hiesige Behörde das Gesuch, dass ihr für die Auswanderung nach Amerika eine Beisteuer aus dem Corporationsgut ausgerichtet werde.“ Die entscheidende Korporationsversammlung fand am 19. Hornung 1855 statt. Dieselbe bestimmte „mit Mehrheit der Stimmen, Frau Rubin die Hälfte desjenigen Betrages auszurichten, welcher bis dahin an früher Ausgewanderte entrichtet worden ist.“ Sie hatte bereits bei der Bürgergemeinde vorgesprochen und dort einen Beitrag zugesichert erhalten.

Andere waren abgereist, ohne auf den Beitragsbeschluss zu warten. Am 9. Juli 1859 trat Jakob Bhend, Schmied vor die Versammlung und stellte das Gesuch, sein Sohn Rudolf sei vor einiger Zeit nach Amerika ausgewandert, „ohne dass ihm von der Corporation eine Beisteuer ausgerichtet worden ist“. Deshalb möchte die Versammlung beschliessen, ihm auch gleich andern ausgewanderten Corporationsbürgern eine Beisteuer auszurichten. Die Versammlung stimmte auch nachträglich unter den früheren Bedingungen zu.

Keine Reisebeiträge der Einwohnergemeinde

Eine Gruppe Auswanderer hatte an einer Einwohnergemeindeversammlung um Unterstützung gebeten. Ihr Gesuch wurde jedoch dem Gemeinderat zur Erledigung überwiesen, und dieser beschloss am 19. September 1865 „mit der Mehrheit der Stimmen, in dieses Gesuch der Consequenz halber nicht einzutreten“. – Auch im Jahr 1873 wurde auf die Gesuche mehrerer Auswanderungswilliger (ohne Namensnennung im Protokoll) um Reisebeiträge nach Amerika nicht mehr eingetreten. Und zehn Jahre später war am 20. März 1883 „Peter Zimmermann, vor dem Wald, noch einmal da, um einen Reisegeldbeitrag nach Amerika zu erwirken. Die Diskussion ergibt, dass sich die Einwohnergemeinde in keiner Weise einlassen kann, da sie zu tief hineinkäme. Über die Angelegenheit soll an der nächsten Gemeindeversammlung ein Beschluss provoziert werden.“ - Darüber wurde am 7. April 1883 notiert:

Schon mehrmals wurde die Gemeinde um Auswanderungsbeiträge angegangen, hatte aber bis dato in ablehnendem Sinne entschieden. Aus Diskussion und Abstimmung ergibt sich die einstimmig ablehnende Haltung der Gemeinde.

Im Gegensatz zu diesem Gemeindeversammlungsentscheid beschloss der Gemeinderat am 18.Mai 1886, „der nach Amerika ausgewanderten Familie des Dachdeckers Lauener sel. eine Unterstützung von Fr. 50.- aus der Gemeindekasse“ auszurichten. Und am 20.März 1890 wies er die Ehefrau des nach Amerika ausgewanderten Fritz Zenger, die „sich in bitterer Armut befindet und um Unterstützung für das auf St.Beatenberg verkostgeldete Kind Anna Elisabeth“ nachsuchte, zur Erledigung an die Spendkommission. Damit enden in den Gemeindeprotokollen die Angaben über das Auswandern nach Amerika.

Eine Zusammenstellung

Nach den Angaben in den Protokollen der Bäuerbürgergemeinde (B) und der Bürgerkorporation (K) erhielten Beiträge und wanderten im 19.Jahrhundert von Unterseen weit über 100 Personen nach Amerika aus. Es waren dies:

Zu Beginn der Auswanderungszeit – zirka 30 Personen

- 1833 Christian Gysi, mit Frau und Pflegesohn
David Michel, Küfer, mit Frau und 6 Kindern
Kaspar Beugger, Schlosser, mit Frau und 5 Kindern
Hans Michel, mit Frau und 5 Kindern, alle nach Nordamerika (B)
- 1842 Christian von Allmen mit seiner Familie, nach Amerika (B und K)

Erste Auswanderungswelle – zirka 60 Personen

- 1849 Christian Rubin, Sohn des Wirts, des Seckelmeisters Rubin (B und K)
Friedrich Feuz, des alt Weibels Sohn (B und K)
Johannes Blatter, des Herrn Posthalter Blatters Sohn (B und K)
Christen Imboden, Schuhmacher Christens sel. Sohn, (B und K)
Jonathan Michel, mit unehelichem Kind (B) - alle Nordamerika
- 1850 Jakob von Allmen, Hansen Sohn, an der Spielmatte, mit seiner Familie (K)
Johann Feuz, Christian Ferdinand Michel (B) - alle nach Nordamerika
Jakob Michel, Sohn im Höfli, ledig - nach Amerika (K)
- 1851 Abraham Feuz, Christens des alt Weibels Sohn und seine Frau
Margaritha Ritschard, Jakobs des Schuhmachers Tochter, im Dorf
und ihre minderjährige Tochter (B und K) - nach Nordamerika
- 1852 19 Auswanderungswillige (K):
Dr. Sterchis sel. Kinder Marianna, Margaritha und Friedrich Sterchi
Jakob Bhends änet dem Lombach Sohn Jakob Bhend
Samuel Blatter, Samuels Sohn
Jakob Michel, Ulrichs sel. im Hööfli, samt Weib und seinen 5 Kindern
Abraham Gysi, seine Frau und 3 Kinder
Margaritha Gysi, Sattlers sel. Tochter, und deren Kind
- 1853 Jakob Michel, Ulrichs sel., im Höfli, mit Familie, 7 Personen (B und K)
Susanna Huggler, Johannes Tochter (B) - alle nach Amerika
- 1854 Carl Eduard von Allmen, des Notars sel.Sohn, mit Familie (B) - nach Amerika
- 1855 Frau Susanne Rubin geb.Gafner, nach Amerika (B und K)
Christen und Abraham, zwei Söhne des Jakob Michel im Höfli (B)
Frau Elise Mühlemann geb. Schmoker (K) – alle nach Amerika
- 1856 Friedrich Blatter, Doctors sel. Sohn (B) - nach Amerika
- 1859 Jakob Bhend, Sohn des Peter Bhend, alt Kirchmeier, mit Familie (K)
Rudolf Bhend, Sohn des Jakob Bhend, Schmied (K) - nach Amerika

Zweite Auswanderungswelle – zirka 40 Personen

- 1864 Johannes Ritschard, Jakobs sel., (B)
Jakob und Wilhelm Michel, Rudolfs sel. Söhne (B) - nach Amerika
- 1865 5 Familien mit 18 Personen und 3 ledige Mannspersonen, im Ganzen aus
22 Köpfen (B) - nach Amerika
Christen Schmocker, Tambour (B) - nach Amerika
- 1865 Ablehnung eines Beitrages an Auswanderungswillige nach Amerika durch den
Einwohnergemeinderat, aus Konsequenzgründen.
- 1870 Jakob Michel, Schuhmacher und Familie (B) - nach Amerika
Johannes Imboden-Lüdi und Familie, dazu
ein Kind der Barbara Grossman, Jakobs (B) - nach Argentinien
- 1871 Magdalena Nussbaum geb. Grossmann, Niklaus des gew. Bäckers Ehefrau,
von Schlosswyl, mit ihren Kindern (B)
Johann Imboden, Lüdis, mit seiner Familie (B) - alle nach Amerika

Wieviele Einwohner, die weder Bäuertbürger noch Korporationsbürger waren und trotz der für sie fehlenden Beihilfe auswanderten, ist in den Protokollen nicht dokumentiert. Es kann aber angenommen werden, dass es auch unter den einstigen Hintersassen Leute gab, welche die Reise ins Ungewisse wagten. Im Jahr 1850 zählte die Einwohnergemeinde Unterseen 1361 Einwohner. Etwa der zehnte Teil davon wanderte aus.

Unterstützungen

Die Bürgergemeinde sorgte bis zum Jahre 1894 selber für ihre Armen. Der Einwohnergemeinderat betreute seinerseits mit der Armenkommission die in Not geratenen Nichtbürger. Am 12. Februar 1862 wurde „für den der hiesigen Gemeinde zugetheilte Landsasse Scheidegger beschlossen, den Gutschein für das Kostgeld 1862 auszustellen.“ Wer sich aus seiner wirtschaftlicher Not herauszuarbeiten vermochte, genoss das Wohlwollen der Gemeindebehörden. Am 20. November 1862 wurden zwei Wohnhäuser, die in der Krisenzeit der 40er-Jahre von der Gemeinde hatten übernommen werden müssen, den Angehörigen der nächsten Generation wieder zurückverkauft.

In der Jahrhundertmitte und in den Jahren danach brachte die schlechte Wirtschaftslage auffallend viele Konkurse und wegen der gegenseitigen Bürgschaften viel Kummer und Elend in die betroffenen Familien. Um Bedürftige unterbringen zu können, besass die Gemeinde einfache Wohnungen. Am 5. April 1864 wurde der Gemeinderat ermächtigt,

in den Armenhäusern im Habkerngässli die nötigen Reparationen sowie die Errichtung einer zweiten Behausung im einten derselben ausführen zu lassen.

Am 7. Oktober 1867 wurde „den Gebrüdern Steck in der Fahrneren als Unterstützung für ihre Mutter und eine kranke Schwester wöchentlich Fr. 5.- bewilligt. Ebenso wurde denselben für die Anschaffung von Bettgewand eine Zulage von Fr. 20.- zugesprochen.

Zur Erhaltung dieses Beitrages sowie zur Deckung der übrigen Bedürfnisse der Notarmenpflege wird vom Gemeinderat beschlossen, bei der nächst zusammentretenden Einwohnergemeindeversammlung den Antrag zu stellen, eine Armentelle von 25 bis 30 Rappen von Fr. 1000.- des rohen Kapitals beziehen zu dürfen.

Die Armensteuer wurde nach Bedarf eingezogen und musste von der Gemeindeversammlung bewilligt werden. - Nicht alle Gemeindebürger waren mit der gewährten Hilfe an die Bedürftigen einverstanden. Am 7. April 1873 beschloss die Versammlung

auf gestellten Antrag mit grosser Stimmenmehrheit, es sei der Gemeinderat in Betreff der Armenunterstützungssachen an hiesige Arme beauftragt, die Verabreichung von Unterstützungen im Allgemeinen wenn möglich zu reduzieren, so namentlich die Unterstützung der Magdalena Michel, Heinrichs sel. Witwe, gänzlich zurückzuziehen.

Altersheime im heutigen Sinne gab es noch keine. Am 30. September 1873 lud Regierungsstatthalter Ritschard namens der Ausgeschossenen der Amtsarmenversammlung sämtliche Einwohnergemeinderäte zu einer Versammlung zur Besprechung der Errichtung einer Armenanstalt für alte Gebrechliche ein. Der Gemeinderat war am 19. Juni 1874

von der Zweckmässigkeit einer solchen Anstalt überzeugt und beauftragte den Präsidenten, an der auf nächsten Sonntag im Hotel Beau Rivage stattfindenden Versammlung sich für die Annahme des projektierten Unternehmens auszusprechen.

Eine Suppenküche

In dieser Zeit waren nicht genügend Arbeitsmöglichkeiten vorhanden. Manche Familie geriet in existenzielle Not und litt Hunger. Am 28. Juli 1870 beschloss der Gemeinderat,

von einer nächstens zu versammelnden ausserordentlichen Gemeindeversammlung einen durch spätere Tellen wieder zu deckenden Kredit von vorläufig Fr. 1000.- zu verlangen, um angesichts der drohenden Teuerung der Lebensmittel schon jetzt Einkäufe zu Handen einer auf den Winter zu errichtenden Suppenanstalt zu machen.

Die Gemeindeversammlung war damit einverstanden. – Und am 28. Februar 1878 debattierte der Gemeinderat wiederum

die Frage der Errichtung einer Suppenanstalt in Anbetracht der Verdienstlosigkeit und des Notstandes unter einer grossen Zahl von Familien. Die Behörde beschliesst einstimmig, diese Anstalt ins Leben zu rufen. Ein Ausschuss von 3 Mitgliedern hat die Angelegenheit bekannt zu machen und eine Liste aufzustellen von denjenigen Familien und Personen, die die Suppe wünschen. Die Kosten, die diese Anstalt verursacht, sollen gedeckt werden durch Erhebung von Fr. 500.- aus der Spendkasse und durch eine Tellanlage, welche an der nächsten Gemeinde zu bewilligen wäre.

Die Gemeindeversammlung stimmte zu, und bis mitte Mai wurde Suppe ausgeteilt. - Ende des Jahres, am 23. Dezember 1878, beschloss der Gemeinderat:

Nach dem Neujahr soll die Suppenanstalt wieder ins Leben treten. Der Bürgergemeinderat wäre eingeladen, für die letztes Jahr an die burgerlichen Armen verabfolgte Unterstützung mit Suppe – als kleine Gegenleistung die für die Feuereinrichtung noch ausstehende Note von Fr. 32.- zu berichtigen und für dieses Jahr das Holz zu liefern zum Kochen der Suppe, und zwar kostenfrei.

Die Bürgergemeinde half mit. Armen Kindern wurde in der Zwischenzeit Milch gegeben. Der Gemeinderat beschloss am 15. Januar 1879:

Die Kinder, welche bis dato Milch erhielten, sollen nun in der Suppenanstalt gespiesen werden, welche am Freitag eröffnet werden soll.

Die Suppenküche funktionierte während der kalten Jahreszeit. Am 8. April 1879 stellten die zur Beaufsichtigung der Suppenanstalt ausgeschossenen Gemeinderäte den Antrag, „nun die Anstalt eingehen zu lassen, da die Beteiligung nicht mehr bedeutend ist“. Die Gemeindeversammlung war der Institution gegenüber wohlgesinnt. Am 26. April 1879 stimmte sie dem allgemeinen Budget und der Tellanlage pro 1879 mit $3\frac{1}{4}$ Promille zu, worin speziell $\frac{1}{4}$ Promille als „Spendtelle zur Deckung des Suppenanstaltsdefizites“ enthalten war. Mit dieser Sondersteuer trugen alle Gemeindebürger etwas zur Speisung der Armen bei. - Die Suppenküche wurde auch 1880 wieder eröffnet. Trotz der Kosten beschloss der Gemeinderat am 24. Januar 1881 die Fortführung der Suppenanstalt erneut, um armen Kindern durch Milch und Suppe

über die strengste Winterszeit helfen zu können. Zwei Gemeinderäte waren für die Organisation besorgt. Bei der Austeilung hingegen hatten alle Mitglieder des Gemeinderates abwechselungsweise mitzuwirken. - Nicht nur bedürftige Kinder wurden gepflegt. Am 27. Januar 1881 wurde bestimmt:

Privaten, welche Suppe kaufen, werden 2 Bons für 25 Rp. abgegeben;
für die Fabrikarbeiter 1 Bon für 10 Cts.

Für die Suppenanstalt 1882 wurde die Lehrerschaft am 31. Januar 1882 beauftragt, „ein Verzeichnis der bedürftigen Kinder zur Unterstützung mit Milch und Brot dem Gemeinderat zu unterbreiten.“ Doch im folgenden Winter beschloss der Gemeinderat am 6. Februar 1883:

Auf die Einrichtung der Suppenanstalt soll verzichtet werden, in Anbetracht, dass noch ordentlich Verdienst sei. Die Unterstützung armer Kinder mit Brot und Milch und alter Leute mit Holz soll aus der Spendkasse bezahlt werden.

Als Ersatz für die Suppenanstalt konnten arme Kinder am Mittagstisch bessergestellter Leute teilnehmen. Der Gemeindegeschreiber protokollierte über die Ratssitzung vom 10. Februar 1883:

Es werden die Verzeichnisse der armen Kinder der verschiedenen Schulklassen durchgenommen und dieselben placiert bei den Leuten, die sich bereit erklärt haben, solche aufzunehmen.

Beim Entscheid über die Unterstützungswürdigkeit von Gemeindeangehörigen hatten alle Gemeinderatsmitglieder mitzuwirken:

Montag, den 9. Oktober um 9 Uhr ist Aufnahme des Notarmentats per 1877 im Schulhause dahier. Sämtliche Gemeinderatsmitglieder, der Präsident und der Sekretär, haben teilzunehmen und behülflich zu sein.

Schicksale

Selbst bei Ärmsten wurden Verwandtenbeiträge verlangt. Am 11. Juni 1874 wurde beschlossen, „die Notarme Elisabeth Stäck in der Fahrneren wegen ihrer nächstens stattfindenden Niederkunft wenn tunlich in die Entbindungsanstalt in Bern unterzubringen. Die Gebrüder Stäck sollen einen entsprechenden Verwandtenbeitrag leisten.“

Unfallversicherungen waren erst im Entstehen, der Gemeinderat griff direkt ein. Am 28. Februar 1876 wurde die Spendkommission ersucht, „der Familie des letztthin verunglückten Johann Gertsch, Pflasterer dahier, täglich 35 Rp. als Unterstützung zukommen zu lassen.“

Tragische Vorfälle weckten Anteilnahme. Am 22. August 1876 wurde angezeigt,

dass Christen Zingrich von Saxeten, dessen Familie in Unterseen wohnt, er selbst aber für seine Person keinen eigentlichen Wohnsitz habe, sich seit 8 Tagen kränklich in einem Scheuerlein änet dem Lombach befinde. Herr Jb. Wytenbach wird beauftragt, nachzusehen und zu untersuchen, wie sich die Sache verhalte, um nötigenfalls Hilfe zu leisten.

Jakob Wytenbach kam zu spät. Am 5. September 1876 wurde protokolliert:

Der Todfall von Christen Zingrich von Saxeten, der letztthin in einem Scheuerlein änet dem Lombach gestorben ist, dessen Leiche dann bei seiner Familie nicht untergebracht werden konnte und dann bis zum Begräbnis im Orgelkeller in der Kirche bleiben musste, gibt Anlass zum Beschluss: Sollten in Zukunft solche, die nicht in der Einwohnergemeinde wohnsitzberechtigt sind, als Leichen in hiesigem Gemeindebezirk aufgefunden werden, so sollen dieselben dann ins sogenannte Totenkammerlein in Interlaken gebracht werden.

Die Gemeinde wehrte sich gegen den Zuzug weiterer Leute, die dem „Spendseckel“ zu Last fallen könnten. Am 25. Januar 1878 wurde beschlossen,

jedem Häuserbesitzer, der Wohnungen zu vermieten hat, sowie auch jedem, der Dienstpersonal hat, eine Bekanntmachung wegen Vermieten von Wohnungen an Familien, welche voraussichtlich der Gemeinde zur Last fallen, zuzustellen. Der Gemeinderat sorgt selbst für die Verteilung. Fehlbare Vermieter sollen nach Vorschrift bestraft werden.

Und am 15. Februar 1878 wurde „gegen das Urteil des Amtsverwesers von Interlaken, durch welches die Familie Sutter der hiesigen Gemeinde zugeschoben werden soll, „der Rekurs erhoben. Der Wohnsitzregisterführer soll denselben abfassen und rechtzeitig dem Regierungsstatthalteramt einreichen.“

Notwohnungen und Armenjagd

Obdachlose wurden in Notwohnungen untergebracht. Dafür stand eine gemietete Wohnung im Unterdorf zur Verfügung, ein Nothaus in der Goldey gehörte der Gemeinde. Am 10. Dezember 1878 wurde

der Notarmenkassier angewiesen, dem Herrn Ed. Ruchti in Interlaken einen jährlichen Hauszins von Fr. 60.- pro 1877 zu bezahlen für die Wohnung im Unterdorf (Nothaus), welche die Witwe von Allmen inne hat.

Und am 4. März 1880 wurde beschlossen:

Die hergezogenen Burgener, welche im Goldeyhaus der Gemeinde eingezogen sind, sollen sofort durch den Gemeindeführer Bhend und Landjäger Leuenberger ausgejagt werden, da diese Leute bald der Gemeinde zu Last fielen.

Arme Mietleute mussten die Gemeinde wieder verlassen. Am 6. Februar 1883 wurde von Allmen Abraham im Eichzaun vor den Gemeinderat beschieden,

weil er eine arme Familie in sein Haus eingelassen hat. Das bezügliche Reglement wird ihm mitgeteilt und er für die Folgen verantwortlich gemacht, wenn er die Familie nicht spediere.

Die Ausführung der unmenschlichen Vorschriften wurde auch den Gemeindeangestellten schwer. Wohnsitzregisterführer Peter Michel erstattete am 18. September 1883 Bericht

über den Wiedereinzug des alt Landjägers Trauffer in hiesiger Gemeinde. Nach diesem ist Trauffer ein ganz alter Mann, total arbeitsunfähig und vollständig mittellos. Er bezieht eine geringe Staatspension, die bei weitem nicht zu seinem Lebensunterhalt ausreicht und er somit seine naturgemässen Existenzmittel durchaus nicht besitzt. Peter Michel erhält die Weisung, das Einschreiben des Trauffers ins hiesige Wohnsitzregister zu verweigern.

Leichter war es, anderen den Ball zuzuschieben. Am 2. Dezember 1884 sollen

die Beatenberger aufgefordert werden, der auf Beatenberg wohnsitzberechtigten und sich hier in Ställen und Scheunen herumtreibenden und in grösster Armut lebenden Anna Burgener ein menschenwürdiges Dasein zu verschaffen.

Die traurigen Verhältnisse, in denen diese Leute leben mussten, passten nicht zu den noblen Gästen des Kurortes. Am 13. Januar 1885 wurde der Gemeinderat vom Verwaltungsrat der Kurhausgesellschaft auf Samstag, den 18. Januar zu einer Besprechung betreffend den Bettel und die Verfassungsrevision ins Kreuz eingeladen. „Es wird beschlossen, sich so viel möglich in corpore zu beteiligen.“

Dörrofen und Armenhaus

In ertragreichen Jahren wurde viel Obst und Gemüse durch Dörren haltbarer gemacht. Am 11. Oktober 1890 regte Gemeinderat Johann Michel an, „es sollte untersucht werden, ob es nicht im Interesse und Nutzen der Gemeinde läge, einen Gemeinde-Dörrofen zu erstellen. Man ist hiemit grundsätzlich einverstanden, will jedoch vorläufig das Resultat von Aarmühle abwarten.“ Dabei blieb es.

Bei der Behandlung der Gemeindeseckelrechnung am 25. Januar 1895 wurde „die mangelhafte Besorgung des Wohnsitzregisterwesens gerügt. Es sollte einmal eine Neuwahl des Wohnsitzregisterführers erfolgen.“ Dieser arbeitete nach der Meinung der Armenbehörde zu laxe. Sie schrieb am 7. März 1895 dem Gemeinderat:

Es müssen alle Hebel in Bewegung gesetzt werden, um der Armenlast mit Erfolg zu begegnen. Ein Krebschaden ist namentlich auch das Bettel- und Vagabundenwesen von auswärtigen Personen und gibt ein schlechtes Beispiel für hiesige Elemente. Es wird ein Gesuch um Abhilfe an den Regierungsstatthalter abgehen. Ebenso sollten den Drehorgelspielern nicht mehr als absolut unumgänglich Bewilligungen erteilt werden. Es wird beschlossen, dem Mitglied der Polizeikommission die Weisung zu erteilen, keine Drehorgelbewilligungen mehr auszugeben.



Abb. 44 – Das Eckhaus am Mühlegässli, im Volksmund später Wolkenkratzer genannt, mit Schleuse zum Fabrikkanal, Strichzeichnung von Fritz Gysi

Die Gemeinde richtete im Jahre 1896 ein besonderes Armenhaus ein. Am 22. Oktober 1896 war der Gemeinderat der Meinung, „das nun erworbene Armenhaus am Mühlegässli sei reparationsbedürftig und müsse verbessert werden.“ Die aufgenommenen Bewohner mussten eine Miete bezahlen. Wer diese nicht bezahlen konnte oder kein Berner war, durfte nicht einziehen. - Als der Schreiner Wälti im Dorf obdachlos geworden war und am 8. Juni 1898 wünschte, „in das der Gemeinde gehörende Armenhaus beim Mühlegässli aufgenommen zu werden“, wurde er abgewiesen mit der Begründung:

Wälti hat einen guten Beruf und kann sich eine andere Wohnung beschaffen. Er ist jedoch Schnapsler und daher Gefahr vorhanden, dass die Gemeinde des Mietzinses bei ihm verlustig gehen würde. Als Nichtkantonsbürger kann er im schlimmsten Falle abgeschoben werden. Dem Gesuch des Wälti wird daher nicht entsprochen.

Die Aufnahme ins Armenhaus und die Verteilung der entstehenden Kosten mussten geregelt werden. Am 11. Januar 1900 meldete die Armenbehörde dem Gemeinderat, „dass die Armendirektion die Erstellung eines Normalreglementes verlange,

1. für die Verpflegung der dauernd Unterstützten,
2. für die Verpflegung der vorübergehend Unterstützten,
3. für die Krankenpflege der Bedürftigen.

Am 14. April 1903 wurde dann im Rat „das Reglement über die Organisation des Armenwesens verlesen, in allen Teilen unverändert belassen und der Gemeindeversammlung zur Genehmigung empfohlen“. Und die Gemeindeversammlung vom 20. April 1903 stimmte auf Antrag von Pfarrer Fuchs diskussionslos zu.

Eine Volksküche

In weiten Teilen der Bevölkerung herrschte schon vor dem Kriegsausbruch grosse Armut, trotz des damals blühenden Fremdenverkehrs. Für eine gesündere Ernährung der Armen wurde an Stelle der einstigen Suppenanstalt eine „Volksküche“ eingerichtet. Am 24. Januar 1912 beschloss der Gemeinderat, „dem Patentgesuch des Herrn Adolf Kübli für eine Volksküche ein empfehlendes Zeugnis“ beizulegen. - Am 1. Oktober 1913 legte die Armenbehörde einen

Plan und Kostenvoranschlag für die Einrichtung einer Suppenanstalt vor. Es wird beschlossen, die Angelegenheit durch eine Spezialkommission näher prüfen zu lassen. Ihr gehören an 3 Vertreter des Gemeinderates, 2 Vertreter der Armenbehörde, dabei Pfarrer Fuchs, und 2 Vertreter der Bau- und Strassenkommission.

Am 17. Dezember 1913 wurde für die Ofenanlage der Suppenanstalt Fr. 460.- zur Zahlung angewiesen, und am 7. Januar 1914 meldete Herr Wyttenbach im Gemeinderat, „dass die Suppenanstalt nunmehr in Funktion getreten ist.“ - Während des ersten Weltkrieges wurde für die Suppenanstalt sogar ein Teil des ohnehin kleinen Turnplatzes beim neuen Steindler-Schulhaus zu einem Gemüseacker umgegraben. Am 7. April 1915 regte Herr Wenger an, den Schulhausplatz westlich dem neuen Schulhaus zugunsten der Suppenanstalt zu bebauen. Und am 14. April 1915 wurde

die Suppenanstaltskommission beauftragt, die Anpflanzung eines Teiles des Schulhausplatzes anzuordnen und mit der Lehrerschaft behufs Besorgung von Arbeiten durch Schulkinder in Verbindung zu treten.

Das war der Anfang eines Schulgartens, wie sie später im Hauswirtschaftsunterricht gepflegt wurden.

Gesundheitswesen

Waschhäuser

Gewaschen wurde bis um die Mitte des 19. Jahrhunderts unter freiem Himmel neben den Häusern und auf den Treppen am Aareufer. Die Bevölkerung wünschte den Bau von Waschhäusern durch die Gemeinde. Am 22. März 1845 bestimmte der Burgerrat für die „Ordinäre Bürgergemeinde“ als letztes Traktandum eine „Beschlussnahme wegen Anbaus von Gemeindswäschehäusern“. Am 9. Juni 1845 wurde dann beschlossen,

betreffend die Anbauung von 2 Waschenhäusern, nachdem die Notwendigkeit hinlänglich erläutert worden, mit Mehrheit von 46 gegen 20 Stimmen, das eine in der Gegend des Städtli, das andere aber im Dorf zu erbauen.

Sauberes Wasser und saubere Luft

Der Gemeinderat musste sich mit hygienischen Problemen befassen. Am 13. März 1876 wurde allgemein gegen das Verschmutzen von Wasser beschlossen,

die öffentlichen Viehtränken, als bei der Haberdarren, Parquetteriefabrik, inner und ausser Dorf und Gurben, in Verbot legen zu lassen, dass an besagten Orten das Reinigen von Eingeweiden von Tieren, überhaupt jede Verunreinigung des Wassers sowie auch das unerlaubte Ablagern von Schutt und dergleichen jedermann verboten sey, bei einer Busse von Fr. 5.- bis Fr. 70.- im Übertretungsfalle.

Auf der Spielmatte litt die Bevölkerung unter besonderem Gestank. Am 18. Juli 1884 wurde beschlossen,

die bis dahin von Metzger Immer beim Schaalgebäude an der Spielmatte ausgeübte Darmsiederei soll aus der Ortschaft hinaus verlegt werden. Das Gedärm und die Eingeweide sind nicht mehr auf offenem Platz, der heissen Sonne ausgesetzt auszuschütten, sondern in einem gedeckten Jauchebehälter abzuführen. Die auf dem Estrich der Schaal zum Trocknen aufgehängten Tierhäute sind ungesäumt dort wegzuschaffen. Die Metzgerei ist in der Weise zu betreiben, dass die bis dahin die ganze Nachbarschaft verpestenden Gerüche fernerhin ausbleiben.

Und am 6. Dezember 1884 wurde gewünscht,

dass das Schaalgebäude nicht mehr als Schlachthaus benutzt und die darüber abzuhaltende Pachtsteigerung nur als Wohnungen oder zu jedem andern beliebigen Zwecke, nur nicht als Schlächtereie, ausgeschrieben werde.

Die Schaal in der Spielmatte wurde geschlossen. Am 1. Mai 1890 teilte die Gemeindebehörde von Aarmühle mit,

dass das neue Schlachthaus von Aarmühle erstellt, dass ein bezügliches Reglement in Kraft und demnach alles in der Gemeinde eingeführte Fleisch mit einem Ursprungsschein versehen und im Schlachthaus vorgewiesen werden müsse. Das bezügliches Schreiben wird zur Handhabung der betreffenden Vorschriften dem hiesigen Fleischinspektor zugestellt.

Blattern, Typhus, Nervenfieber

Eine gefürchtete Krankheit waren die Pocken, die ansteckend waren und auf der Haut entstellende Narben hinterliessen. Am 28. März 1871 wurde protokolliert:

Da hin und wieder in den Gemeinden, so namentlich in der Nachbargemeinde Aarmühle, die Blatternkrankheit ausgebrochen und sich möglicherweise noch mehr verbreiten wird, wird einstimmend beschlossen, in hiesiger Gemeinde einen Spital für Blatternkranke zu errichten, damit die mit dieser Krankheit befallenen Personen abgesondert werden können. Präsident Gaudard und Grossrat Ritschrd werden beauftragt, für die Einrichtung eines Krankenspitals besorgt zu sein. Auf gestellten Antrag wird beschlossen, die sämtlichen Schulkinder untersuchen zu lassen und bei denjenigen, welche nicht geimpft, die Impfung sofort vorzunehmen.

Die Krankheit verbreitete sich weiter. Am 4. April 1871 beschloss der Gemeinderat

aus Anlass eines von Ringgenberg hergebrachten Blatternkranke, von dem anzunehmen ist, dass er bei seinen hier wohnenden Eltern nicht gehörig abgesondert werden könne, das vorgesehene Lokal (Scheune in der Goldey) sogleich zur Aufnahme von Kranken unter Benutzung des Mobiliars vom gewesenen Franzosenspital einrichten zu lassen. Die Polizeikommission wird mit den nötigen Massregeln beauftragt. Im ferneren wird beschlossen, sich gegen die Gemeinde Ringgenberg, welche den Kranken entgegen der Verordnung vom 19. Dezember 1864 hieher geschickt, zu verwahren und sie für alle hierseitiger Gemeinde entstehende Folgen verantwortlich zu machen.

Im vorausgehenden Deutsch-Französischen Krieg waren fremde Soldaten interniert worden. So wurde am 22. Mai 1871

zur Regelung der Gemeinderechnung für die internierten Franzosen eine dreigliedrige Kommission zur Abschätzung der durch die internierten Franzosen in den Kantonementen verursachten Reparaturarbeiten ernannt.

Ein Denkmal auf dem Friedhof Unterseen erinnert daran, dass damals verschiedene Franzosen hier starben, einzelne von ihnen in den Betten, die nun zur Absonderung einheimischer Kranker in einer Scheune in der Goldey aufgestellt wurden. - Im Sommer 1880 beunruhigten einzelne Krankheitsfälle ein weiteres Mal das Volk. Am 27. Juli 1880 wurde protokolliert:

Da in der Familie Stäck im Schulhaus angeblich Thyphus ausgebrochen sein soll, Herr Doktor Delacraux aber nichts Gefährliches findet, soll noch durch Doktor Schärer untersucht werden, ob die Geschichte gefährlich sei oder nicht.

Wieder wurde nach einem Absonderungsspital gerufen. Am 10. September 1880 wurde „die Frage der Errichtung eines Spitals für Nervenfieberkranke“ besprochen, da hin und wieder die Krankheit von neuem ihre Opfer fordert und man rechtzeitig die nötigen Vorkehrungen gegen das Umsichgreifen der Epidemie treffen möchte. Bei diesem Anlass wird eine Petition verlesen ... wegen Immers Schaal, woher die Luft verpestet wird und die Anwohnenden beeinträchtigt werden im Einatmen reiner Luft, namentlich zur Sommerszeit. ... Der sämtliche Gemeinderat ist darin einig, dass Immer in Zukunft besser Ordnung halten muss, das Sieden von Knochen muss unterbleiben, die Exkreme sind nicht in Kompost und Misthaufen zu bringen, Jauchekasten sind stets zu desinfizieren.

Die Gemeinde wurde darauf in sechs Beobachtungskreise eingeteilt und jedem werden mindestens zwei Aufseher zugeordnet. Am 5. November 1880 wurde dem Gemeinderat gemeldet, es seien in der Goldey neue Fälle von Nervenfieber aufgetreten.

In Betracht dieser Vorkommnisse soll eine Zweier-Kommission mit der Bürgergemeinde unterhandeln, um im Neuhaus eine Spitaleinrichtung zu besorgen. Auch sollen die beiden Herren dem Schmocker Karl, Lumpensammler bedeuten, dass er sein Magazin zu leeren hat und ein anderes Lokal zu diesem Zwecke beziehen soll.

Man verdächtigte das Lumpenmagazin als mögliche Quelle des Übels. Am 12. November 1880 erstattete Herr Wittenbach einen Bericht „über die getroffenen Massnahmen gegen die Nervenfieberepidemie.“ - Im nächsten Sommer traten in Interlaken und Matten wiederum je ein Fall von Blatternkrankheit auf,

weshalb die Direktion des Innern strenge Weisung am 9. Juni 1881 an die Gemeinden Aarmühle, Unterseen und Matten gelangen liess, für die Isolierung der von dieser Krankheit Befallenen zu sorgen. Für unsere Ortschaft wäre es gefährlich, wenn das Neuhaus auch für Interlaken und Matten zum Spital eingerichtet würde, da alsdann aller Transport durch Unterseen geschähe. Unterseen will vorläufig sich selbst einrichten.

Notfallstube und Absonderungsbaracke

Im Jahre 1882 wurde im Kanton Bern den Gemeinden vorgeschrieben, die seit 1823 staatlich geführten Notfallstuben zu übernehmen und diese zu Bezirkskrankenanstalten auszubauen. Der Gemeinderat Unterseen beschloss am 10. Januar 1882: „Der Beitritt zu den Statuten der Bezirkskrankenanstalt soll der nächsten Gemeinde vorgelegt werden in empfehlendem Sinne“. Die im Ostflügel des Schlosses in Interlaken untergebrachte Notfallstube wurde in der Folge als Bezirksspital des Amtes Interlaken ausgebaut und eingerichtet. Die Angst vor Epidemien spielte eine grosse Rolle. Darüber wurde im Gemeinderatsprotokoll von Unterseen festgehalten:

Zur Bekämpfung und Verhütung von Epidemiegefahr haben sich auf Einladung des Herrn Regierungsstatthalters die Gemeindepräsidenten von Aarmühle, Matten und Unterseen unter Beiziehung der hiesigen Ärzte zu einer Besprechung zusammengefunden. Es wurde beschlossen, dass die drei Gemeinden in der Sache gemeinsam vorgehen und

eine Sanitätskommission bestellen, bestehend aus je zwei Mitgliedern von Aarmühle, Unterseen und Matten nebst den drei in Interlaken wohnenden Herren Ärzte Delachaux, Schären und Strasser. Ferner wurde vorgesehen, falls die Cholera hier auftreten sollte, gemeinsam für die Kranken an geeignetem Orte Baraken herzustellen, für Absonderungshäuser haben jedoch jede Gemeinde für sich selbst zu sorgen.

In der Bevölkerung entstand der Wille, sich bei Unfällen und Krankheiten soweit möglich selber zu helfen. Am 21. März 1899 wurde „dem Tit. Samariterverein von Interlaken und Umgebung auf Ansuchen des Herrn Manuel zur Anschaffung von notwendigen Gegenständen und in Anbetracht ihrer wohlthätigen Bestrebungen aus der Gemeindekasse einen Beitrag von Fr. 20.- zugewiesen.“ Und am 6. März 1894 ersuchte „der hiesige Samariterposten bei der Behörde um einen Beitrag nach von Fr. 100.- zur Anschaffung von absolut notwendigen Utensilien. Der Beitrag aus der Gemeindekasse wird beschlossen.“ - Sogar gegen die damals verbreitete Alkoholsucht formierten sich Gegenkräfte. Am 7. Januar 1894 lag „eine Petition des Blauen Kreuzes betreffend Einschränkung des Verkaufes von geistigen Getränken, Wirtschaftspatenten, Tanzbelustigungen, Polizeistunde vor. Herr Betschen beantragt Unterstützung der Petition und Sammlung von Unterschriften, was zum Beschluss erhoben wird.

1892 brach unter den italienischen Arbeitern, die am Schifffahrtsskanal bauten, eine Pockenepidemie aus, die auch auf die einheimische Bevölkerung übergriff. Der Unterseener Gemeinderat trat am 24. März 1892 zu einer Sondersitzung zusammen.

Der Grund zur Sitzung sei die begonnene Blatternepidemie. Es sind bereits drei Fälle vorgekommen, wovon zwei beim Neuhaus als prov. Absonderungshaus und einer im Krankenhaus Interlaken untergebracht sind. Es haben nunmehr einige Sitzungen des Ärztekollegiums im Beisein des Statthalters und der Gemeindepräsidenten Interlaken, Unterseen und Matten stattgefunden. Die drei Gemeinden haben gemeinschaftlich eine Barracke mit 12 Betten zu erstellen und die verschiedenen Baugesellschaften für sich eine Barracke. An die sämtlichen Kosten leistet der Bund und der Kanton nach dem Gesetz Beiträge. Zur Erstellung wird der Platz beim Weissenauschloss in Aussicht genommen. - Es wird kein anderer Weg bleiben, als die Sache zu akzeptieren. Die Behörde erklärt sich damit einverstanden, jedoch soll die Beerdigungsfrage auch berücksichtigt werden.

Über die von den Gemeinden erstellte Barracke gingen Klagen ein. Am 9. August 1892 erhielten die Herren Betschen und Gottlieb Bhend den Auftrag, die Zustände im „Krankenhaus zu Weissenau“ zu untersuchen und allfällig Notwendiges anzuordnen. Sie erstatteten schon am 12. August ihren „Bericht über das Absonderungshaus zu Weissenau. Die Sanitätskommission soll darauf aufmerksam gemacht werden, dass das Dach nur aus Papierpappe gedeckt und teilweise bereits defekt ist, sodass Gebäude und Mobiliar zugrunde gehen.“ - Im Jahre 1894 breitete sich erneut eine ansteckende Krankheit aus, worüber am 16. März protokolliert wurde:

Durch einen hergereisten Schreinergesellen, welcher bei Schreinermeister Kübli Anstellung erhielt, ist daselbst die Blatternepidemie ausgebrochen. Der Kranke ist in das Absonderungshaus nach Weissenau verbracht und wird durch einen Wärter vom Dändlikerhospital in Bern besorgt. Das Haus Kübli befindet sich in Quarantäne, die Krankheit wurde höchstwahrscheinlich von der Herberge zum Schlüssel in Bern hergeschleppt.

Am 8. Juni 1898 wurde im Unterseener Gemeinderat festgestellt:

Der von den Gemeinden Interlaken, Matten und Unterseen der Volksbank Interlaken schuldige Posten von Fr. 6700.-, herrührend vom Bau des Absonderungshaus zu Weissenau, sollte abbezahlt werden. Nach hierseitiger Ansicht sollte jeder der drei Gemeinden ein Pflichtteil im Verhältnis ihrer Steuerkraft zufallen. Diese Frage wird nun vorerst von der Gemeinde Interlaken geprüft und dann Bericht erstattet.

Wie die entstehenden Bau- und Betriebskosten im Krankenwesen unter den beteiligten Gemeinden aufgeschlüsselt werden sollten, war schon vor der Gründung des Bezirksspitals umstritten.

Bezirksspital und Spitalverband

Die Angst vor Epidemien führte dazu, dass beim Bau des ersten Bezirksspitals Interlaken an der Weissenaustrasse in Unterseen das Absonderungshaus fast so gross gebaut wurde wie das Spital selber.⁴⁰ An der auf Montag, den 23. April 1902 abends 8 Uhr ins Oberklassenzimmer des Primarschulhauses zur Genehmigung der Gemeinderechnungen einberufenen ordentlichen Gemeindeversammlung wurde anschliessend nach einer Lehrerinnenwahl auch noch der Beitritt zum Verband des Bezirksspitals Interlaken beschlossen. Gemeindepräsident Rieder informierte,

das geplante Krankenhaus soll nach neuester Technik für Krankenhausbau erstellt werden und beispielsweise auch eine Absonderungsanstalt erhalten. ... Der bereits angekaufte Platz eignet sich für einen Krankenhausbau vorzüglich und wurde von der Delegiertenversammlung als solcher bestimmt trotz Opposition von gewisser Seite. ... Ohne Benützung der Diskussion wird in offener Abstimmung der Beitritt zum Verband des Bezirksspitals einstimmig beschlossen.

Am 30. September 1902 teilte die Direktion des Bezirksspitals mit einem Zirkular mit, dass die Gemeinde Unterseen an den Neubau an der Weissenaustrasse einen Beitrag von Fr. 9280.- zu leisten hat und die bezüglich Beschlüsse bis Ende Oktober 1902 mitgeteilt werden sollen. Es wird beschlossen, der Gemeindeversammlung den Beitrag von Fr. 9280.- zu empfehlen und diese Summe beim Armengut als Darlehen aufzunehmen und je nach der Genehmigung durch den Regierungsrat zu verzinsen und eventuell zu amortisieren.

Die Gemeindeversammlung stimmte ohne Diskussion zu und der Regierungsrat legte die Verzinsung des vom Armengut geborgten Geldes gemäss Gemeinderatsprotokoll vom 24. März 1903 auf 4% und die Amortisation auf 2% fest. - Viel mehr zu reden gab jedoch die Absonderungsbaracke bei der Ruine in der Weissenau. An der Gemeindeversammlung vom 12. Dezember 1903 wurde darüber berichtet:

Das Absonderungsgebäude in der Weissenau hat durch den Bau des neuen Bezirksspitals seinen Zweck verloren und steht daher zu Kauf frei. Dieses Gebäude war überhaupt nie zweckentsprechend eingerichtet, hat keine Staatsbeiträge erhalten und die drei Gemeinden viel Geld gekostet. In letzter Zeit wurde ein Angebot von Fr. 600.- gemacht. Die Gemeinden Matten und Interlaken haben die Hingabe bereits beschlossen. Der Gemeinderat von Unterseen hat sich aber vorerst den Zweck und die Verwendung derselben nennen lassen. Im Weiteren fand dann diese Behörde, die Einwohnergemeinde würde diese Baracke selber mit Vorteil erwerben, um einen Scherm für das Schulholz und einen Schutz für die Feuerleitern nebst einem Magazin für den Spritzenwagen und andern Utensilien des Wegmeisters zu errichten. ... Herr Bhend unterstützt den Antrag des Gemeinderates und macht die Anregung, mit dem zu erstellenden Gebäude eine Totenkammer zu errichten. Darauf wird der Gemeinderatsantrag mit grosser Mehrheit zum Beschluss erhoben.

Doch nun meldete auch das Bezirksspital sein Interesse an der Baracke an, woüber im Gemeinderat von Unterseen am 19. Mai 1904 verhandelt wurde.

Herr Regierungsstatthalter Mühlemann und eine Abordnung des Gemeinderates Interlaken (Herr Krebs) erneuerten mündlich ihr Gesuch um unentgeltliche Überlassung der Absonderungsbaracke zum Bau einer Scheune zum Spital. Herr Brunner berichtet, dass die ganze Hütte circa Fr. 12'000.- kostete und von den 3 Gemeinden Matten, Interlaken und Unterseen im Verhältnis zu ihrem Steuerkapital bezahlt wurde. ...

⁴⁰ Näheres in „Von der Badestube zum Spitalzentrum“ vom gleichen Verfasser.

Nachdem in Betracht gezogen wurde, dass die Gemeindeversammlung unterm 12. Dezember 1903 bereits beschloss, die Baracke zu erwerben, wird einstimmig beschlossen, den Gemeindebeschluss aufrecht zu erhalten, d.h. die Baracke der Baukommission des Bezirksspitals nicht zu überlassen.

Das Seilziehen um die Baracke endete in einem Kompromiss. Die Gemeinde Unterseen hatte vom neuen Bezirksspital Steuern nach geltenden Ansätzen gefordert, doch die Spitalbehörden sprachen dagegen ein. Als die Spitaldirektion nochmals um die unentgeltliche Überlassung der Absonderungsbaracke in der Weissenau nachsuchte und dann beschloss, als die Eigentumsverhältnisse geklärt waren, gegen die Entrichtung der Gemeindesteuern keinen Einspruch mehr zu erheben, beschloss der Unterseener Gemeinderat am 17. Februar 1905, auf den Beschluss vom 19. Mai 1904 zurückzukommen und dem Spital „die Baracke zu gutfindender Verwendung zu überlassen“. Darauf konnte die Einweihung des Bezirksspitals am 2. April 1905 in Minne gefeiert werden.

Unterseen hatte sich nun, als neue Standortgemeinde des Bezirksspitals, mit neuen Problemen zu befassen. Wer kam für die Kosten von mittellosen Auswärtigen auf, die im Spital starben?

Beerdigungskosten

Am 15. Juli 1908 berichtete „Herr Pfarrer Fuchs über vorkommende unliebsame Ereignisse auf dem Friedhof“:

1. Bei armen Leuten aus anderen Gemeinden kommt es vor, dass die Leiche von niemandem begleitet wird, als von den bestellten Trägern, die letzthin auch noch bald davongelaufen wären, weil sie einer zweiten Beerdigung wegen kurze Zeit warten mussten.
2. Als es sich darum handelte, Frau Locher, die in Interlaken Wohnsitz hatte, zu beerdigen, wurden deren Verwandten Schwierigkeiten bereitet und für das Grab Fr. 150.- verlangt; infolgedessen musste die im Spital verstorbene Frau Locher unentgeltlich in Unterseen beerdigt werden. Ganz ähnlich ging es mit einem gewissen Müller Johann, Coiffeur, aus Montreux mit Aufenthalt in Wilderswil. Auf diese Weise wird der Friedhof in ungerechter Weise zu stark in Anspruch genommen, wogegen man Stellung nehmen sollte.
3. Wie man lesen konnte, beabsichtigt die Gemeinde Interlaken im Spital ihre Totenhalle zu installieren, was Verhältnisse, wie die vorerwähnten, noch in grösserer Zahl bringen müsste. Unterseen sollte die Benutzung der Spital-Totenhalle durch die Gemeinde Interlaken nicht gestatten, oder aber für Fälle, wo Beerdigungen von solchen, die anderwärts Wohnsitz haben, vorgenommen werden müssen, eine hohe Beerdigungstaxe einführen.

Auch ein Jahr später, am 22. Juli 1909 meldete Pfarrer Fuchs „die starke Inanspruchnahme des Friedhofes durch den Bezirksspital“. Er wurde eingeladen zu untersuchen, „was gegen die Missverhältnisse gemacht werden kann.“ Pfarrer Fuchs war unzufrieden mit den sozialen Zuständen sowie mit dem Verhältnis unter den Nachbargemeinden und suchte eine bessere Lösung oder einen Ausweg. Schliesslich wurde am 18. März 1914 beschlossen, der Hauptversammlung des Bezirksspitals das schriftliche Verlangen zu unterbreiten, „es möchten die Gemeinden für die Kosten für die Gräber und für die Beerdigungskosten von armen Verstorbenen verantwortlich erklärt werden.“

Ein Kehrriechtplatz

Die Gemeinde Unterseen hatte in der Weissenau einen Kehrriechtplatz eröffnet, wo die Bevölkerung den Hauskehrriech hinbringen konnte. Seit dem Jahre 1902 verkehrte an einem bestimmten Wochentag sogar schon ein von Pferden gezogener Kehrriechwagen. Am 24. März 1908 wurde die Strassenbaukommission beauftragt, die Kehrriechabfuhr zur Konkurrenz auszuschreiben und als Bedingung „die Verwendung

eines gedeckten Wagens zu verlangen.“ Als am 14. April 1908 der Präsident der Strassenkommission mitteilte, „dass Fuhrwerke von Interlaken den Kehrichtplatz in der Weissenau benutzen und den Kehricht manchmal halbwegs ausleeren“, war man im Unterseener Gemeinderat darüber nicht erfreut. „Da betreffendes Land von der Bürgergemeinde Unterseen mit Verbot belegt ist, so wird Herr Imboden, Bürgerpräsident an ihn gerichtete Anzeige Folge geben.“ Solche Vorkommnisse störten das nachbarliche Verhältnis.

Ungesunde Wohnungen

Am 22. Juli 1908 verlangten sieben Unterzeichner mit einer Eingabe an den Gemeinderat,

dass im Hause des Christian Huggler grössere Reinlichkeit gepflegt werde, dass speziell das dort noch betriebene ‚Kübelsystem‘ aufgehoben werde. Die seinerzeit gewählte Kommission wird beauftragt, bei Huggler nochmals vorzusprechen und ihm eine kurze Frist zu geben zur Einrichtung eines hygienisch genügenden Abortes. Sollte diese Frist ablaufen, ohne dass Ordnung geschafft ist, soll gegen Huggler Anzeige eingereicht werden.

Solche mittelalterlichen hygienischen Verhältnisse gab es in der Altstadt bis weit in die neue Zeit. - Am 13. Mai 1914 reichte die Kommission zur Untersuchung der Wohnverhältnisse im Hause der Erbschaft Müller im Graben ihren Bericht ein:

Die Familie V., bestehend aus den beiden Eltern und acht Kindern, wovon das älteste 13, das jüngste ½ Jahre alt, bewohnen an der Beatenbergstrasse eine Wohnung, bestehend aus zwei Zimmern mit Küche. Die beiden Zimmer dienen als Schlafstätten und in einem derselben übt der Ehemann zugleich seinen Beruf als Korber aus. Wir konstatieren, dass die beiden Zimmer äusserst mangelhaft möbliert sind und besonders für die Schlafstätten wenig Raum bieten, indem sich nur zwei Betten mit schlechten Einlagen und ein Ruhbett vorfinden. Die Wohnung selbst wäre in Bezug auf Gesundheit und Sitte zu beanstanden, indem zu derselben nicht einmal ein Abort gehört. Die Bewohner sind gezwungen, den zur untern Wohnung gehörenden, äusserst primitiven Abort zu benutzen. Was die Familie für sich anbetrifft, so macht dieselbe keinen ganz ungünstigen Eindruck. Der Ehemann scheint kein Trinker zu sein, erklärt aber, es sei schlecht bestellt mit der Arbeit, und somit bleibe der Verdienst auch aus.

Der Fall wurde der Armenkommission zur Weiterbearbeitung überwiesen.

Tuberkulose und finniges Fleisch

Die Lungenseuche befiel alle Bevölkerungsschichten. Schlecht ernährte, in feuchten Wohnungen lebende Kinder und Erwachsene wurden besonders davon betroffen; die primitiven Wohnungen in Unterseens Altstadt waren ein Ort besonders grosser Ansteckungsgefahr. Am 12. November 1913 teilte die kantonale Sanitätsdirektion durch das Regierungsstatthalteramt mit,

dass die Todesfälle infolge Tuberkulose in der Gemeinde Unterseen auffallend zugenommen haben. Während der Jahre 1891 – 1900 starben hier 80 Personen an Tuberkulose, während es in den Jahren 1901 – 1910 deren 100 waren, nicht eingerechnet die Sterbefälle im Spital. Es wird verlangt, dass die Wohnungsverhältnisse streng zu überwachen seien, dass die Kranken rechtzeitig evakuiert und die Desinfektionen angeordnet werden.

In der anschliessenden gemeinderätliche Diskussion berichtete Herr Müller,

dass die Zunahme der Tuberkulose wohl in erster Linie auf den Genuss von ungesundem Fleisch zurückzuführen sei. Es kommt vor, dass im Schlachthaus Kühe geschlachtet werden, deren Fleisch sich als ‚finnig‘ herausstellt. Statt aber solches Fleisch überhaupt zu beseitigen, wird es in Unterseen ausgeläutet und billig abgegeben. Letzthin kam es sogar vor, dass solches Fleisch zu 40 Rp. ausgewogen wurde. Dazu kommt, dass die

Käufer solchen Fleisches dasselbe nicht immer vorschriftgemäss durchkochen, es kam schon vor, dass solches verwurstet wurde. Der Schlachthausverwalter sollte angehalten werden, derartig ungesundes Fleisch zu beseitigen, statt es in Unterseen zum Verkauf bringen zu lassen. ...

Finniges Fleisch, das damals fälschlicherweise mit der Tuberkulose in Verbindung gebracht wurde, enthielt in kleinen Cysten eingekapselt ein Jugendstadium von Bandwürmern, die sich nach dem Genuss durch Mensch oder Tier im „Endwirt“ einnisteten und lebensbedrohende Störungen hervorriefen.

Am 5. Dezember 1913 wies die Polizeikommission Interlaken die Anschuldigungen zurück. Doch Herr Müller beharrte auf seiner Darstellung. Der Schlachthausverwalter habe dem Ausläuter den Auftrag erteilt und ihm sogar polizeilichen Schutz zugesagt. Und am 10. Dezember wurde im Gemeinderat Unterseen zum Ganzen festgestellt, „dass eine Animosität gegen die Gemeinde (Interlaken) in diesem Falle keine Rolle spielt“ und dann beschlossen, dem Schlachthausverwalter mitzuteilen, dass künftig kein Fleisch mehr ausgeläutet werden dürfe, „bevor das Zeugnis des Fleischschauers und die Bewilligung der Polizeikommission von Unterseen resp. deren Präsident oder Vizepräsident ausgestellt ist.“

Finanz- und Steuerwesen

Die bernische Regierung schränkte im Genehmigungsverfahren zum ersten Steuerreglement von 1833 das Steuereinzugsrecht der damaligen Bäuert- und Kirchgemeinde ein, und im Jahre 1844 verbot sie ihrer Nachfolgerin, der Einwohnergemeinde, auf eine eingegangene Beschwerde sogar auf der ganzen Breite, selber Steuern einzuziehen. Obwohl gleichzeitig die Bürgergemeinde und die Bürgerkorporation zu entsprechend notwendigen Zuschüssen in die Einwohnergemeindekasse verpflichtet wurden, kamen diese den Anordnungen nur ungerne und ungenügend nach. Die Kompetenzen gerieten durcheinander, und es entstand, gekoppelt mit fehlerhaftem Verhalten einzelner Behördemitglieder, ein Chaos unter den drei Gemeinden, während dem die Einwohnergemeinde vollständig von den beiden burgerlichen Korporationen abhängig war. Erst der Regierungsentscheid von 1860 zum hartumkämpften Güterausscheidungsvertrag klärte die Verhältnisse und führte das Finanz- und Steuerwesen auf eine normale Grundlage zurück.

Steuergesetz, Steuerkommission und Steuerreglement

Im Jahr 1865 beschloss das Bernervolk ein neues „Gesetz über die Einkommenssteuer“. In seinem Artikel 7 wurde festgelegt:

Das Einkommen aus der Berufstätigkeit wird an dem Orte eingeschätzt und in das Steuerregister eingetragen, wo der Sitz der Berufstätigkeit ist.

Diese Bestimmung wirkte sich in der Folgezeit für die sogenannten Vorortsgemeinden im ganzen Kanton zum Teil katastrophal aus, so auch für Unterseen mit seinen vielen in Interlaken arbeitenden Angestellten. - An der Einwohnergemeindeversammlung vom 24. August 1866 war nach dem neuen Steuergesetz

in jeder Gemeinde eine Kommission zu ernennen, welche die verschiedenen steuerpflichtigen Einwohner hiesiger Gemeinde zu taxieren hat. Es werden 5 Mitglieder bestimmt.

Ein Jahr später wählte der Gemeinderat dafür am 1. August 1867 gleich selber einen Dreierausschuss mit Grossrat Jakob Ritschard, Heinrich Zurbuchen, Wirt und Peter Michel, Lehrer. Diese Steuerkommission arbeitete nach bestem Wissen und Gewissen.

Ein neues Steuergesetz vom 2. September 1867 verlangte dann aber für alle Gemeinden ein entsprechend neues Steuerreglement. Die Gemeindeversammlung vom 13. Juli 1874 beauftragte in der Folge den Gemeinderat, ein solches auszuarbeiten.

Zwei Gemeinderäte sollten zusammen mit dem Gemeindeschreiber einen Entwurf vorlegen. Und schon am 11. August wurde ihr Vorschlag an die Einwohnergemeinde überwiesen. Und an der Gemeindeversammlung vom 2. September 1874 wurde das neue Steuerreglement,

nachdem der Entwurf von Artikel zu Artikel abgelesen worden war, von den 22 Anwesenden mit 17 Stimmen, wie dasselbe vorliegt, angenommen.

Der Steuereinzug

Geldmangel war in der Einwohnergemeinde Unterseen vom Beginn ihres Bestehens der Normalzustand. Seit dem Inkrafttreten des Ausscheidungsvertrages hatte sich daran wenig geändert. Am 11. August 1874 wurde „Präsident Gaudard, vereint mit dem Schulverwalter Ulrich Schmoker, ermächtigt, zur Bezahlung der rückständigen Lehrerbesoldungen irgendwo ein Darlehen aufzunehmen von Fr. 2000.-.“ Und ende des Monats beschloss der Gemeinderat am 31. August 1874

zur Bezahlung verschiedener rückständiger Schuldposten in der allgemeinen Orts- und Schulgutverwaltung einstimmig, bei der nächsten Gemeindeversammlung den Bezug einer Telle zu beantragen, und zwar für die Ortsgutverwaltung und die Schulgutverwaltung je Fr. 1.- pro Mille.

Da der Steuereinzug nicht rasch genug vorangehen konnte, beschloss der Rat am 3. November 1874: „Zur Bezahlung dringender Schulden in der Gemeindeverwaltung wird, da die von der Gemeinde erkannte Gemeindetelle dato nicht flüssig ist, auf gestellten Antrag hin beschlossen, irgendwo das nötige Geld bis auf Fr. 3000.- aufzunehmen.“ Und ein halbes Jahr später wurde am 2. April 1875 der Schulgutverwalter Ueli Schmoker ermächtigt, „zur Bezahlung der Lehrerbesoldung pro 1. Quartal das nötige Geld irgendwo aufzuberechnen.“ - Der Gemeinderat war über diesen Geldmangel beunruhigt und erteilte am 26. Juni 1875 der Finanzkommission den Auftrag,

bis zur nächsten Gemeinderatssitzung über Einnahmen und Ausgaben des Gemeindehaushaltes einen Finanzplan zu entwerfen.

Aufgrund dieses Finanzplanes wurde der Gemeindeversammlung am 22. Juli 1875 „eine Gemeindetelle für den ordentlichen Haushalt pro Mille auf Fr. 3.- beantragt.“ Die Gemeindesteuerrödel wurden am 27. September 1875

zum Behuf der allfälligen Einreichung von Einsprachen öffentlich bekannt gemacht. Nach den bezüglichen Bezugsrödeln beträgt die gesamte Gemeindetelle pro 1875:

a. von den Liegenschaften	Fr.	9'435.39	60,1%
b. von den Kapitalien	Fr.	1'243.80	7,9%)
c. von den Einkommen	Fr.	5'011.50	32,0 %
Zusammen	Fr.	15'690.69	100 %

Der Steuereinzug der Staatssteuer wurde am 20. November 1876 einfach organisiert und kompliziert entschädigt.

Die Herren Abraham Imboden, Negotiant und Abraham Bhend, beide Gemeinderäte, wurden heute als Einzieher bestellt, um die diessjährige Grundkapital- und Einkommenssteuer der Einwohnergemeinde Unterseen für den Staat Bern einzukassieren. Dieselben erhalten als Entschädigung die Hälfte von den Prozentsätzen, welche die Amtsschaffnerei Interlaken für die einkassierte Steuer bezahlt. Die andere Hälfte dieser Prozentsätze bezieht Emanuel Wyss, provisorischer Gemeindeschreiber, als teilweise Entschädigung für seine Arbeiten, als Einrichten der Steuerregister, Berechnung der Staatssteuern u.s.w. pro 1876. Für seine ausserordentlichen Steuerarbeiten und für die Berechnung der diesjährigen Gemeindesteuern werden Fr. 100.- gesprochen.

Ein Jahr später, am 2. Oktober 1877, wurde der Bezug der Staatssteuer pro 1877 dem Gemeindeschreiber übertragen. Die Staatssteuern wurden auch später vom

Gemeindeschreiber eingezogen. Am 9. Januar 1883 legte er „Rechnung und Quittung vor von Fr. 8120.09 für abgelieferte Staatssteuern pro 1882.“

Am 16. August 1881 fragte der Schulverwalter Michel an, „wo er Geld nehmen solle zur Bezahlung des 2.ten Quartals der Lehrerbesoldungen. Es wird ihm die Weisung erteilt, nochmals beim Seckelmeister anzuklopfen um Zahlung der rückständigen Beträge.“ Doch dieser konnte nicht helfen.

Die dringenden laufenden Schulden betragen, soweit bekannt, Fr. 4 bis 5000.-. Sie sollten in kürzester Frist bezahlt werden, da für ein bedeutender Teil derselben bereits Betreibung angehoben ist.

Am 27. November 1883 legte der Präsident die erstellten Bezugskontrollen für die Gemeindesteuern vor. Nach diesen Röcheln betrogen die Gemeindesteuern:

a. von den Liegenschaften	Fr.	10'827.49	79,3 %
b. vom Einkommen	„	2'322.50	17,0 %
c. von den Kapitalien	„	<u>512.13</u>	<u>3,7 %</u>
Total	Fr.	13'662.12	100 %

Es zeigte sich ein bedeutender Rückgang an Einkommenssteuern. Ihr Anteil, der 1875 noch einen Drittel der jährlichen Steuereinnahmen ausgemacht hatte, war auf einen Sechstel zurückgefallen. Das hatte für die Gemeinde dramatische Folgen. - Als Gemeindegassier Ulrich Schmoker dann noch eine problembeladene Rechnung vorlegte, setzte Kritik durch die Finanzkommission ein:

Die Rechnung zeigt zu Gunsten der Gemeinde eine Aktivrestanz von Fr. 17'298.15 und in der Kapitalrechnung zu Gunsten des Rechnungsgebers eine Passivrestanz von Fr. 2005.27. Der Rechnungsgeber bleibt somit auf den 1. Januar 1884 eine Restanz schuldig von Fr. 15'292.88. Dieser Umstand scheint etwas bedenklich, und es wird deshalb namentlich gerügt, dass trotz der grossen Aktivrestanz die von der Gemeinde schuldigen Kapitalien unfleissig verzinst und fortwährend zum Schaden der Gemeinde Verspätungszins und sogar öfters Betreibungskosten bezahlt werden müssen. ... Zum Schluss wird der Seckelmeister ermahnt, etwas mehr Ordnung in sein Rechnungswesen zu bringen und namentlich sämtliche Rechnungen für das betreffende Rechnungsjahr jeweils in Rechnung zu bringen, damit ein richtiges Budget aufgestellt werden kann.

Die Geldknappheit blieb ein Dauerthema, die Geldbeschaffung immer wieder ein Problem.

Steuerschätzung und Neuordnung des Steuereinzuges

Die Steuerpflichtigen wurden im Steuerrodel aufgelistet und von der Steuerkommission eingeschätzt. Der Rodel wurde anschliessend auf der Gemeindeschreiberei aufgelegt, wo die Steuerpflichtigen Einsicht nehmen und gegen die Einschätzung einsprechen konnten. Am 24. Juni 1884 wurde „zur Behandlung der 7 eingelangten Einsprachen gegen die Einkommensteuereinschätzung geschritten.“ Darunter befand sich als Nr.82 Ruchti Albert. „Derselbe betreibt ein dreifaches Geschäft, nämlich Hotel Beau-Site, Pension Anglaise und Kutscherei, weshalb auf hierseitiger Einschätzung beharrt wird.“ - Am 9. Oktober 1884 wurden schliesslich „die ausgefertigten Tellrödel pro 1884 vorgelegt.“

Die Gemeindesteuer pro 1884 beträgt:

a. ordentliche Steuern	Fr.	11'036.72
b. Strassentell	Fr.	<u>2'759.15</u>
Summa Gemeindetell pro 1884	Fr.	13'795.87

Der Steuereinzug konnte dem Gemeindeschreiber nicht mehr zugemutet werden. Am 9. Oktober 1884 beschloss der Gemeinderat

auf gestellten Antrag, im Interesse des geordneten Gemeindehaushaltes einen Gemeindesteuereinzieher zu bestellen. Als solcher wird vorgeschlagen: Herr Jakob Beetschen, Banquier, und von der Behörde mit Stimmenmehrheit gewählt.

Schliesslich wurde dazu am 21. Oktober 1884 vermerkt:

Herr Banquier Beetschen hat sich zur Einkassierung der Gemeindesteuern pro 1884 bereit erklärt und werde demnächst damit beginnen. Ferner sei die dafür bestellte Kommission übereingekommen, das ganze Rechnungswesen betreffend den Hüttenbau an Boganggen ebenfalls Herrn Beetschen zu übertragen.

Bessere Übersicht

Am 26. Februar 1885 wurde im Gemeinderat die Anregung gemacht, „die sämtlichen Schulden der Gemeinde in ein einziges Kapital zusammenzufassen und wo möglich bei der Hypothekarkasse unterzubringen. Der Gemeindeschreiber wird beauftragt, die nötigen Vorkehren zu treffen und diese Schuldenkonversion anzubahnen.“ Und am 27. Oktober 1885 wurde erstmals im Gemeinderatsprotokoll ein richtiges Budget „unter Zugrundelegung der letztjährigen Rechnung“ aufgestellt:

A. Ausgaben.

Verzinsung und Amortisation des Wasseranleihens	Fr. 1600.-
Verzinsung und Amortisation des Rests Bugdorferanleihen	„ 1100.-
Zins von Schulgutkapital	„ 1032.50
Zins und Amortisation vom Kapital Fr. 15'000.- bei der Hypothekarkasse	„ 750.-
Zins für ein Kapital bei der Ersparniskasse	„ 240.-
Verschiedene kleine Kapitalzinse	„ 40.-
Amortisationen vom neuen Friedhof	„ 200.-
Zuschuss an das Schulgut	„ 3500.-
Unterhalt der Liegenschaften	„ 1000.-
Besoldung der Gemeindebeamten	„ 1500.-
Sekretariats- und Publikationskosten	„ 100.-
Feuerpolizei und Löschwesen	„ 350.-
Strassenpolizei und Strassenbeleuchtung	„ 500.-
Armenpolizei, Transport- und Beerdigungswesen	„ 100.-
Zuschüsse an das Armengut	„ 1000.-
Verschiedene Auslagen für Ortspolizeibeamte	„ 300.-
Strassen- und Brückenunterhalt	„ 1000.-
Brunnen- und Soodbrunnenunterhalt	„ 300.-
Zins und Amortisation des Kapitals an die Schützengesellschaft	„ 180.-
Steuern und Versicherungsbeiträge	„ 400.-
Feldmauser(lohn)	„ 360.-
Auslagen für Gemeindeschreiberei	„ 100.-
Beitrag an die Sekundarschule (Interlaken)	„ 200.-
Zivilstandsamt	„ 70.-
Beitrag an das Kirchengut	„ 600.-
Verschiedenes	„ <u>1000.-</u>
Summa voranschlagten Ausgaben	Fr. 17'522.50

B. Einnahmen.

Wirt- und Pachtzinse	Fr. 2'670.-
Kapitalzinse	„ 1'165.-
Hundetaxe	„ 145.-
Markt- und Polizeigebühen	„ 25.-
Ordentlicher Tell à 2 ‰	„ 11'000.-
Verschiedenes	„ <u>300.-</u>
Summa mutmassliche Einnahmen	Fr. 15'305.-

Trotz des Ausgabenüberschusses von ca Fr. 2200.- glaubte die Finanzkommission, „unter Berücksichtigung der besonders ungünstigen Zeitumstände den Steuersatz nicht höher stellen zu dürfen, sondern einige nicht ganz dringende Posten auf spätere Zeit zu versparen und durch diese Einschränkung mit dem bisherigen ordentlichen Teil von 2 ‰ und ½ ‰ Strassentell für dieses Jahr sich noch einmal durchzudrücken.“

Schlechte Aussichten

Eine ausstehende Zahlung belastete die Rechnung und musste eingetrieben werden. Am 20.Juni 1886 wurde „Alt Seckelmeister Ulrich Schmoker noch einmal zur sofortigen Reglierung seiner Rechnungsrestanz durch einen gut verbürgten Wechsel aufgefordert. Bleibt auch diese letzte Mahnung unbeachtet, so soll gegen denselben endlich strafrechtliche Klage geführt werden.“ Am 12.August 1886 versprach er eine Rückzahlung in Raten, und die Behörden hofften weiterhin auf eine gütliche Erledigung des misslichen Falles.

Auch die Gemeinde selber konnte ihre Verpflichtungen nicht erfüllen. Am 7.Februar 1888 hatte der frühere Notarmenkassier Jakob Bhend laut abgelegter und passierter Verwaltungsrechnung eine Restanz von 148.50 zu fordern. „Da der gegenwärtige Kassier Heinrich Amstutz dermal nicht genügend bei Kassa ist, so erhält Hr.Seckelmeister Beetschen Weisung, zu Regulierung dieser Rechnungsrestanz auf Rechnung des Gemeindebeitrages pro 1888 einen Betrag von Fr. 150.- an Spendkassier Hr. Amstutz anzuweisen.“ - Am 11.Dezember 1888 wurde von einer neu bestellten Einkommenssteuerschätzungskommission festgehalten:

Die diesjährige Gemeindesteuer beträgt:

a. von den Liegenschaften	Fr. 10'830.89	76,0 %
b. vom Einkommen	Fr. 2'917.50	20,5 %
c. von den Kapitalien	Fr. 494.23	3,5 %
Total	Fr. 14'242.62	100 %

Mit jährlichen Steuereinnahmen von nicht einmal Fr. 15'000.- konnten die vielen öffentlichen Aufgaben eindeutig nicht erfüllt werden. Die Einwohnergemeinde trieb wie zur Gründungszeit ihrem finanziellen Ruin entgegen. Freiwillige Zuwendungen und letztwillige Verfügungen zugunsten der Gemeinde brachten am 14.Januar 1889 einen Lichtblick. „An die Spendkasse Unterseen sind folgende Legate ausbezahlt worden:

a. von den Testamentserben des Rudolf Gribi	Fr. 2000.-
b. von den Erben des Herrn Fürsprecher Michel sel. in Aarmühle, zum Andenken an diesen, ein Betrag von	Fr. 200.-

Sie vermochten aber keine entscheidende Verbesserung der finanziellen Situation herbeizuführen. - Am 1.April 1890 weigerte sich der in Unterseen wohnende Regierungsverwalter Ritschard, „die Einkommenssteuer in hiesiger Gemeinde zu bezahlen, indem er seit 1883 in Aarmühle taxiert worden sei und daselbst habe bezahlen müssen.“

Die Gemeinde konnte ihren finanziellen Verpflichtungen nicht mehr nachkommen. Am 28.Januar 1893 erhielt deshalb die Finanzkommission den Auftrag

zu ermitteln, welche Summe die Gemeinde zur Bezahlung von rückständigen Schulden bedürfe. Dabei sollen auch die Bedürfnisse für neue und später auszuführende Projekte berücksichtigt werden. Die Kommission hat sich überhaupt in eingehender Weise mit den neu aufzunehmenden Darlehen zu befassen.

Am 1.April 1893 wurde dann gemeldet:

Die Gemeinde bedarf zur notwendigen Abzahlung von Kapitalschulden, herrührend namentlich von der Überbrückung und der Korrektur der Lütcherenstrasse und den entsprechenden Landkäufen, sowie die Wasserleitung auf dem Graben, die Baukosten für das Spritzenhaus und die Korrektur der Unterseen-Beatenbergstrasse betreffend, ein Kapital von Fr. 40'000.-. Die Versammlung stimmt der Aufnahme eines Anleihens in dieser Höhe zu.

Das Geld wurde von der „kantonalen Alters- und Sterbekasse“ zur Verfügung gestellt. „Es soll vorläufig bei der Volksbank Interlaken deponiert werden“, wurde am 17. August 1893 beschlossen.

Kampf um Steuereinnahmen und Geldanleihen

Die vielen Verpflichtungen der Gemeinde überstiegen ihre finanzielle Tragkraft bei Weitem. Am 27. Juni 1896 beriet der Gemeinderat über die

Bestreitung der notwendigen Ausgaben. Es sollen bei der Hypothekarkasse zur Konversion verschiedener alter Kapitalien neu Fr. 100'000.- aufgenommen werden. Daraus wären zu bezahlen: die Hypothekarkasse Bern mit Fr. 30'000.-, die Schweizerischen Alters- und Sterbekasse mit Fr. 30'000.-, die Erstellung der sogenannten Spielhölzlistrasse mit ca. Fr. 25'000.-, die Aktienbeteiligung an der Badeanstalt in der Goldey mit 10'000.- und bauliche Veränderungen am Schulhaus mit Fr. 3000.-. Überdies sind noch andere dringende Werke in Aussicht.

Der Regierungsrat stimmte der Geldaufnahme am 26. August 1896 zu unter der Bedingung, dass zur Amortisation eine jährliche Extratelle von $\frac{1}{2}$ Promille erhoben werde. Die Gemeindefinanzkommission hielt diese Verfügung

als sonderbare und unbegründete Massregel. Das Kapital von Fr. 100'000.- verzinsen wir bei der Hypothekarkasse zu 6 % per Jahr, wovon $2\frac{1}{4}$ % an die Tilgung verwendet werden.

Obschon Gemeinderat Rieder „gewissermassen zu der Ansicht hinneigte, es wäre vielleicht angezeigt und im Interesse der Gemeinde, wenn die befohlene Extrasteuer erhoben würde“, beschloss die Gemeindeversammlung am 4. März 1898 einstimmig,

an die Regierung das Gesuch zu stellen, die Gemeinde möchte vorläufig von der Erhebung einer jährlichen Extratelle dispensiert werden.

Man hoffte auf wachsende Steuereinnahmen. Am 9. April 1895 wurden „als Einkommensteuerpflichtige neu aufgenommen neun Einwohner“, darunter Architekt Hildebrand, Kapitän Fischer, Hotelier Baumann vom Eiger, Verwalter Gaudard, Landjäger Lehmann, Limonadenfabrikant Keller, Buchhalter Buri. Und am 28. Januar 1897 wurde dem Gemeinderat gemeldet, dass „nach den Gemeindesteuerkontrollen die Gemeindesteuern pro 1896 zu $2\frac{1}{2}$ Promille von den Liegenschaften Fr. 13'545.38, vom Einkommen Fr. 5676.25 und von den Kapitalien Fr. 565.10, zusammen Fr. 19'786.73 betragen“.

Umstrittener Steuersitz

Die Parquett- und Chaletfabrik mit Sitz in Bern musste für die Gemeindesteuern pro 1896 von Fr. 2073.85 betrieben werden und machte Rechtsvorschlag. Der Gemeinderat schlug an einer ausserordentlichen Gemeindeversammlung am 20. Mai 1897 vor, Dr. Friedrich Michel, Fürsprecher in Interlaken mit der entsprechenden Prozessvollmacht auszustatten. Direktor Augsburg von der Parquettfabrik stellte den Antrag auf Ablehnung, „da die Einschätzung viel zu hoch sei. Die Vollmacht wird mit 39 zu 29 Stimmen erteilt.“ - Doch nun entstand eine neue und für Unterseen äusserst unerfreuliche Situation. Am 20. Oktober 1897 musste der Gemeinderat

aus einem Zirkular der Amtsschaffnerei Interlaken an die Gemeindeschreiberei Unterseen die unbegreifliche Tatsache erfahren, dass die Parquett- und Chaletfabrik in Unterseen mit ihrem reinen Einkommen I. Klasse von Fr. 30'000.- von der Centalkommission für die

Gemeinde Unterseen pro 1897 gestrichen und für die Gemeinde Bern eingeschätzt wurde. Diese Streichung ist für die Gemeinde Unterseen ein grosser Verlust, indem die Einkommenssteuer der Parquett- und Chaletfabrik der fünfte Teil der gesamten Ertrags der Einkommenssteuer von Unterseen ausmacht und die Streichung derselben für die Gemeinde einen jährlichen Verlust von Fr. 1125.- bedeutet. Diese von der Zentralkommission willkürlich vorgenommene Abänderung ist in Rücksicht der grossen Pflichten und Lasten, welche die Gemeinde infolge der Parquett- und Chaletfabrik zu tragen hat, in höchstem Grad unbillig und ungerecht. Dieselbe ist aber auch nach den Vorschriften des Gesetzes durchaus unrichtig. Die Gemeinde Unterseen kann dieses Vorgehen unter keinen Umständen gutheissen, sondern muss dagegen Einsprache erheben und mit allen ihr zustehenden gesetzlichen Mitteln ihre daortigen Rechte geltend machen. Präsident und Gemeindegeschreiber erhalten Auftrag, ... die notwendigen Vorkehren unverzüglich zu besorgen.

Der Entscheid über die Einsprache wurde ungeduldig erwartet. Am 15. Februar 1898 wurde mitgeteilt: „Es ist noch kein Entscheid in Sachen Steuereinspruch betreffend der Parquettfabrik eingetroffen. Die Finanzdirektion soll um Auskunft angefragt werden“. Doch endlich am 6. April 1898 gab der Gemeindegeschreiber

Kenntnis von den Einkommenssteuerabänderungen durch den Regierungsrat pro 1897. Die Einschätzung der Parquett- und Chaletfabrik für die Gemeinde Bern wurde aufgehoben und mit Fr. 30'000.- wieder für unsere Gemeinde hergestellt. Dieser für uns wichtige Entscheid wird begrüsst und davon mit Befriedigung Notiz genommen.

Steueralarm

An der Gemeindeversammlung vom 10. November 1900 lagen zur Passation die Gemeinde-, Schulguts- und sämtliche Armenrechnungen vor, alles pro 1899, namentlich

- a. die Rechnung des Gemeindegassiers
- b. die Rechnung des Schulgutverwalters
- c. – f. die Notarmen-, die Spendkassa-, die Armenguts-, die Krankenkassarechnung
- g. die Sekundarschulrechnung.

Die Rechnungen waren von der Finanz- und der Spendkommission sowie vom Gemeinderat eingehend geprüft worden und wurden nach rubrikenweisem Verlesen einstimmig gutgeheissen. Die Gemeindeversammlung wurde über die finanzielle Lage orientiert. Die neue Finanzkommission legte dem Gemeinderat am 4. September 1901 das Budget pro 1901 vor.

Es sieht Gesamteinnahmen von Fr. 58'235.30 und Auslagen von Fr. 61'684.- vor, wovon Fr. 19'600.- in früheren Jahren hätten bezahlt werden sollen. Die Finanzkommission schlägt eine Steuererhöhung um $\frac{1}{4}$ Promille auf $3\frac{1}{4}$ Promille vor. Der Gemeinderat stimmt zu Handen der Gemeindeversammlung zu.

Die Gemeindeversammlung stimmte am 19. September 1901 gegen einen Antrag auf Wiedererwägung zu und erhöhte den Ansatz sogar auf $3\frac{1}{2}$ Promille. Die Simmbürger waren opferwillig. - An der Gemeindeversammlung vom 7. Oktober 1901 wurde unter dem Traktandum „Budgetangelegenheit“ berichtet:

Seit 1891 ist der Gemeinde kein Budget mehr vorgelegt worden, was unsere Finanzen auf unregelmässige Verhältnisse führte. Bei der Aufnahme eines Anleihens von Fr. 100'000.- im Jahre 1896 hat der Regierungsrat eine Steuererhöhung von $\frac{1}{2}$ Promille vorgeschlagen, der Gemeinderat glaubte damals, es gehe ohne diese Massnahme. Hervorgehoben wird speziell der Beitrag an das Kirchenwesen, der mit 3000.- budgetiert ist. Der Beitrag von Fr. 1000.- hat in den letzten Jahren nicht hingereicht, da die Kirche renoviert, eine neue Orgel erstellt und andere Verbesserungen vorgenommen wurden. Der Kirchgemeinderat verlangt einen Betrag von Fr. 3000.- Ferner wird der grosse Posten von Fr. 3000.- erwähnt, daher kommend, dass eine regelmässige Kehrtafelabfuhr eingeführt wurde und mehrere Strassen besser unterhalten werden müssen. Der Gemeinderat schlägt einen

Tellansatz von 3 ½ Promille incl. Strassentelle vor. Herr Christian Gysi, Spengler, empfiehlt die Steuererhöhung ebenfalls, befürchtet aber, mit dem Herabgehen werde es dann schwer halten“.

Die Gemeindeversammlung stimmte zu. – Der Haushaltkehricht wird demnach in Unterseen seit dem Jahre 1901 gesammelt und abgeführt. Am 12. Oktober 1901 berichtete dann Präsident Rieder im Gemeinderat

über die an der letzten Gemeindeversammlung angeregte Erhöhung der Grundsteuerschätzung einzelner Grundstücke. Durch das Gesetz ist die Angelegenheit geregelt, indem es ausschliesslich in der Kompetenz einer vom Gemeinderat ernannten Kommission liegt, Veränderungen im Grundsteuerregister vorzunehmen. Im nächsten Februar soll diese Arbeit in Angriff genommen werden.

Am 12. September 1902 lag dem Gemeinderat das von der Finanzkommission ausgearbeitete Budget pro 1902 vor. Es sah an Einnahmen Fr. 52'017.40 und an Ausgaben Fr. 49'942.50, somit einen Einnahmenüberschuss von Fr. 2074.90 vor. Die Finanzkommission beantragte trotzdem für 1902 die Beibehaltung des Steuerfusses von 3 ½ Promille. Alt Gemeindepräsident Imboden war dagegen der Meinung, der Gemeindeversammlung eine Steuersenkung um ¼ Promille vorzuschlagen. Doch er blieb allein; mit allen gegen 1 Stimme wurde der Antrag der Finanzkommission beschlossen.

Zur Verbesserung der Steuereinnahmen wurde sogar ein Steuerabkommen abgeschlossen. Am 12. November 1913 meldete sich „ein Herr Mynssen, Privatier aus Holland, dass er gedenke, im Chalet Brand zu Unterseen Wohnung zu nehmen, insofern seine jährlichen Steuern den Betrag von Fr. 100.- nicht übersteigen. Es wird beschlossen, Herrn Mynssen mitzuteilen, dass die Gemeinde ihn zu keiner höhern Steuer als die Fr. 100.- anhalten wird.“

Gemeindegüter

Kauf und Verkauf öffentlicher Plätze und des Kaufhauses

Öffentlicher Grund wurde von Privaten begehrt. Am 3. Oktober 1865 stellte Friedrich Stäger, Schreiner in Unterseen

als nunmehriger Eigentümer des Schmokerhauses an der Spielmatte das Ansuchen an den Gemeinderat, er möchte ihm gegen Bezahlung eines Kaufpreises bewilligen, auf der Abendseite des Gebäudes gegen den Fischenzplatz zum Zweck der Erbauung einer Schreiner-Boutique etwa 2 bis 2 ½ Schuh ausser dem Hause von dem öffentlichen Platz abzutrennen.“

Die für den Landverkauf zuständige Gemeindeversammlung wurde zusammenberufen und erteilte am 29. Dezember 1865 dem Gemeinderat „die Vollmacht, das Geschäft nach seinem Gutdünken zu erledigen“.

Das Gartenland auf dem Graben gehörte gemäss Güterausscheidungsentscheid von 1860 der Burgergemeinde. Die Einwohnergemeinde wollte das Gelände für die Allgemeinheit sichern und beschloss an ihrer Versammlung vom 8. September 1865, „den Garten obenher dem Städtli, welcher von der Burgergemeinde zum Ankauf anboten worden, um Fr. 3400.- käuflich zu erwerben.“ Die Einwohnergemeinde steckte aber auch nach dem Ausscheidungsentscheid in finanziellen Nöten. Um zu Geld zu kommen, verkaufte sie sogar das Stadthaus. Am 15. April 1867 zeigte Herr Präsident Ritschard an, „dass Wirt Ballmer in hier auf das Kaufhaus als Kaufpreis ein Nachgebot eingereicht habe von Fr. 51'000.-.“ Das Angebot wurde der Gemeindeversammlung vorgelegt. Diese beschloss am 25. Juni 1867, das Kaufhaus „dem Johann Kaspar Balmer, Pintenwirt in Unterseen um sein an der Steigerung getanes Angebot von Fr. 51'000.- käuflich hinzugeben.“

Die Gemeindeversammlung beschloss am 6. Juni 1867 nach einer Steigerung mit grossem Mehr, auch noch die Plätze „obenher dem Städtlein“ zu verkaufen. Ferner wurde beantragt, die Gemeinde besitze noch andere öffentliche Plätze nebst denjenigen auf dem Graben, namentlich die beiden Kaufhausplätze. Auf gestellten Antrag beschloss die Versammlung jedoch, „die beiden Kaufhausplätze nach bisheriger Übung bleiben zu lassen, für die übrigen Plätze wird der Gemeinderat beauftragt, nach Gutfinden darüber zu verfügen“.

Wirtschaftskonzessionsrechte

Nach der Auflösung der Stadtbürgerkorporation vergab der Einwohnergemeinderat die sechs Pintenschenkrechte. Am 14. Januar 1862 wurden sie „gegen jährliche Zinsen von Fr. 150.- bis Fr. 198.- neu zugeteilt. Ebenso wurden die Waage und die Sust verpachtet. Am 19. September 1865 mussten „bei der Vergabe der Pintenschenkrechte nach neuem Gesetz vier Mitglieder des Gemeinderates, die sich für ein Pintenschenrecht bewarben, den Austritt nehmen“. Dadurch wäre der Gemeinderat beschlussunfähig geworden. Der Rat entschied sich, für jedes Recht besonders und geheim abzustimmen, „in welchem Fall der Präsident mitzustimmen das Recht haben soll, wie überhaupt bei Wahlen“. Die Pintenschenkrechte wurden dabei jedes gleich mit Fr. 235.- taxiert.

Im Jahre 1879 wurden durch ein neues Wirtschaftsgesetz das Konzessionswesen neu geregelt. Die Gemeinde wehrte sich gegen die Abschaffung eines ihrer althergebrachten Privilegien, musste sich aber schliesslich einem schiedsgerichtlichen Entscheid beugen. Die Gemeindeversammlung vom 29. Dezember 1879 empfand es

betreffend der Angelegenheit der Wirtschaftskonzessionen als bitter, wenn ein in früheren Zeiten gemachtes Geschenk für geleistete Dienste und für Treue und Anhänglichkeit gegenüber der Regierung von 1529 von einer späteren wieder zurückgenommen wird. Aber nach Annahme des Wirtschaftsgesetzes vom 4. Mai 1879 wird kaum ein besserer Weg einzuschlagen sein als der, sich dem Gesetz und damit auch dem Spruch des in dieser Sache niedergesetzten Schiedsgerichtes zu fügen, was die Versammlung mit mehr als 2/3 der Anwesenden beschliesst.

Der Kanton musste für das Streichen der Konzessionsrechte eine Entschädigung bezahlen. Eine ausserordentliche Gemeindeversammlung vom 5. August 1880, die „durch Bieten von Haus zu Haus den Bürgern bekannt gemacht“ worden war, befasste sich mit der Entschädigungsfrage für die konzessionierten Wirtschaften. Der Gemeinderat hatte mit der Kommission der Regierung am 31. Juli 1880 eine Übereinkunft getroffen, wonach die Gemeinde für die 6 Pintenrechte mit Fr. 10'000.- entschädigt würde.

Bei Nichtannahme der Übereinkunft müsste wieder das Schiedsgericht entscheiden, das aber einseitig zusammengesetzt sei und man im Interesse der Gemeinde lieber mit der Kommission übereinkomme. Die Gemeinde stimmte mit über 2/3. tel Mehrheit zu.

Der Betrieb einer Gastwirtschaft wurde von den kantonalen Behörden nach Anhören der Gemeinde bewilligt. Am 30. April 1869 empfahl der Gemeinderat, „dem Johann Zimmermann änet dem Lombach eine Sommerwirtschaft an der Beatenbergstrasse“. Diese Wirtschaft stand „beim Tannenbaum“. Am 28. März 1876 erlaubte der Gemeinderat, „dem Johann Zimmermann, Wirt beim Tannenbaum, auf seinem Neubau an seinem Wohn- und Wirtschaftsgebäude ein Halbschindeldach anzubringen, weil das Gebäude isoliert sei und dadurch andern keine Gefahr erwachsen könne“. - Am 2. Juli 1869 wurde „für vier Jahre ein Sommerwirtschaftsrecht beim Luegi-brüggli und ein Winterwirtschaftsrecht beim St. Beatusbad“ zur Bewilligung empfohlen. Doch „ein Ansuchen des Chr. Tschannen in Aarmühle um Erlangung einer Empfehlung zu einem Gastwirtschaftsrecht im Hause des Eduard Ruchti an der Spiel-

matte“ wurde am 26.Juni 1875 „mit Rücksicht darauf, dass es kein Bedürfnis sey, nicht empfohlen“.

Herumziehende Handwerksgesellen konnten in besonderen Gesellenherbergen unterkommen. Am 16.August 1881 wurde „das Gesuch der Frau Cath. Imboden, Gottfrieds, um Überlassung der Gesellenherberge, da die Wirtschaft zu Krone eingegangen und nun ein solches Lokal nicht existiere“, der Direktion des Innern zur Genehmigung empfohlen. Demnach wurde damals die Gesellenherberge von der Krone in den Sternen gezügelt.

Ein Überblick über die vom Kanton erteilten Gastwirtschaftspatente und die von ihm erhobenen Patentgebühren, wurde am 18.September 1883 protokolliert. „Die eingelangten 12 Wirtschaftsgesuche zur Erteilung von Patenten werden taxiert:

a. Wirtschaften mit Beherbergungsrecht:

1. Hotel Beausite, Albert Ruchti, Sommerpatent, 8.Klasse	Fr.	300.-
2. Hotel Du Pont, Brunner-Tschanz, 8.Klasse		600.-
3. Hotel zur Krone, Frau Nachtigall, 10.Klasse		400.-
4. Hotel Unterseen (Stadthaus), Frau Elisabeth Rieder, 10.Klasse		400.-
5. Herberge zum Sternen, Christian Imboden, 11.Klasse		300.-
6. Neuhaus, Burgergemeinde Unterseen, 11.Klasse		300.-

b. Wirtschaften ohne Beherbergungsrecht:

1. Wirtschaft des Ulrich Schmoker,	alle 8.Klasse mit Fr.	300.-
2. „ des Jakob Mühlemann, Steinbock		300.-
3. „ der Frau Krebs-Zimmermann		300.-
4. „ des Johann Imboden		300.-
5. „ der Frau Ritter, 3 Schweizer		300.-
6. „ des Johann Uetz, zum Löwen		300.-

Am 29.Oktober 1885 verlangte Wirt Gottlieb Imboden

von der Wirtschaft zum Sternen, es möchte das von ihm von der Gemeinde gemietete Haus einer Nachschau unterworfen und verschiedene sehr notwendige Reparaturen ausgeführt werden.

Der Sternen, das heutige Rössli, gehörte damals der Gemeinde.

Sefinen, Busen und Saus

An der Gemeindeversammlung vom 5.Mai 1884 wurde mitgeteilt, dass die Besetzer an der Einungsversammlung den Wunsch nach dem Bau einer neuen Hütte auf Boganggen angemeldet hätten. „Der Gemeinderat erhält Auftrag zur Ausarbeitung von Plänen und Bericht.“ An der Gemeindeversammlung vom 6.September 1884 rechnete der Gemeinderat vor, dass

bei Kosten von Fr. 10'000.- für den Hüttenbau die Gemeinde entsprechend den Besitzverhältnissen Fr. 6000.- übernehmen müsste, was den Bergzins während 12 Jahren um Fr.2.- bis Fr.3.- pro Kuhrecht erhöhen würde. Nach dem Bau einer neuen Hütte im Oberberg vor 16 Jahren musste der Bergzins vor zwei Jahren wegen zu geringem Besatz auf Fr. 5.- reduziert werden. Man rechnet aber nach der Verbesserung mit Sicherheit auf bedeutenden Mehrbesatz, sodass auf die Einungsversammlung dahin zu wirken ist, dass die Besetzer jährlich Fr. 9.- oder allermindesten Fr. 8.50 Bergzins zu entrichten haben.

Der Mitbesitz an den drei Alpen im Lauterbrunnental brachte der Einwohnergemeinde neue Aufgaben. Diese konnten nur von sachkundigen Behördevertretern kompetent gelöst werden. Am 28.Mai 1888 teilten die beiden Ausgeschossenen, Präsident Imboden und Gemeinderat Wytttenbach, dem Gemeinderat mit, „es sei an der letzten Sevi-Einung beschlossen worden, einen Kalberstall auf Boganggen erstellen zu lassen.“ Die Behörde genehmigte den projektierten Bau eines Kalberstal-

les um die Devissumme von Fr. 680.-, und die Gemeindeversammlung vom 1. August 1888 beschloss:

Wegen bedeutenden Mehrbesatzes an Bogganggen soll ein Kalberstall gebaut und an Sevinen der Wasserspeicher gekauft und an eine zweckmässige Stelle versetzt werden.

Die Optimisten behielten Recht, die Alp wurde wieder mehr genutzt. - Die Einwohnergemeinde besass 2/3 eines Speichers im Tal an Sefinen, des sogenannten Burgspeichers. Die übrigen 1/3 gehörten der Bergschaft Busen. Dieser Speicher wurde wegen zu weiter Entfernung schon viele Jahre nicht mehr benutzt. Wegen vermehrtem Besatz an Sefinen macht sich nunmehr der Mangel eines guten Speichers geltend, weshalb die Bergschaft Sefinen diesen Speicher mit Fr. 400.- käuflich zu erwerben wünschte. Die Gemeindeversammlung vom 1. August 1888 stimmte beiden Geschäften zu. - Am 13. September 1894 wurde dem Gemeinderat mitgeteilt, dass die Lauterbrunner ihre Grundsteuerschätzungen der Alpen anhoben.

Die Schätzung der Alp Sevinen wurde zum Beispiel von Fr. 67'080.- auf Fr. 92'410.- erhöht. Es ist dieses Vorgehen jedenfalls unbillig und unkorrekt, und es wird dagegen Einsprache erhoben.

Die Neueinschätzung blieb bestehen.

Vorsassen zur Sefinalp

Der Einwohnergemeinderat wehrte sich gegen zu grosse Belastungen durch den Besitz der Sefinenrechte. Die interessierten Bauern versuchten dagegen, den Alpbetrieb zu verbessern und durch Zukauf von Vorsassen die Bestossungszeiten im Frühling und Herbst zu verlängern. Sie wussten sich durchzusetzen. - Am 8. April 1902 legten „die Herren Fr. Bhend, Kutscher, und Chr. Bhend, alt Bannwart“ ein von 65 Bürgern unterzeichnetes Gesuch vor, worin dieselben wünschen,

dass die Einwohnergemeindeversammlung zusammengerufen werde, um über die käufliche Erwerbung einer Weide, Pfang im Gemeindebezirk Bönigen und Iseltwald, sowie eines Stückes Mattland „Ramseren“ und eines Stückes Mattland „Sihbödeli“ in Iseltwald zu beschliessen. Herr Fr. Michel, Präsident der Sefinengenossenschaft erläutert, dass die Erwerbung benannter Weide den Sefinenberg an Wert erhöht, dass eine Rendite in Aussicht steht, da für die Besetzung eine höhere Taxe angesetzt werden kann. Herr Präsident Rieder ist gegen die Erwerbung, da es seine Überzeugung ist, dass das Geschäft nicht rentiert. Dagegen ist er der Ansicht, es wäre das bessere Geschäft, wenn die Sevinalp verkauft werden könnte. Nach bezüglicher Diskussion wird beschlossen, auf Montag, den 14. April eine ausserordentliche Gemeindeversammlung anzuordnen. Doch die Gemeindeversammlung soll im Amtsanzeiger nicht ausgeschrieben werden.

Am 11. April 1902 lag im Gemeinderat eine Kosten- und Renditerechnung als Ergänzung des eingereichten Initiativbegehrens vor.

Die Kommission glaubt, die Weiden halten Platz für 70-80 Kühe Frühlings- und Herbstbesatz. Das Land ist gut, und in Anbetracht, dass diese Vorsassen die Sefinalp besser rentieren helfen, für die Gemeinde erwerbenswert. An der Steigerung kann Fr. 30-35'000.- geboten werden. Herr Rieder erklärt sich grundsätzlich gegen die Erwerbung von Korporationsgut, da die Bewirtschaftung nie rationell betrieben wird.

Mit 4 gegen 3 Stimmen beschloss der Gemeinderat aber, „der Gemeindeversammlung den Ankauf der genannten Weiden zu empfehlen. Doch die Versammlung musste publiziert und auf später angesetzt werden.

Die Bauernschaft erhöhte den Druck. Inzwischen hatten ihre Vertreter die Liegenschaften an einer Erbschaftssteigerung bereits erworben. Am 25. April 1902 verlangten daraufhin 108 stimmberechtigte Gemeindebürger in einem neuen Initiativbegehren

die möglichst baldige Abhaltung einer ausserordentlichen Gemeindeversammlung zum definitiven Beschluss über den Ankauf der mehrgenannten Iseltwaldweiden, die der Einwohnergemeinde Unterseen zugesprochen wurden, mit dem Traktandum: „Beschlussfassung über die Genehmigung der von der Erbschaft Seiler-Sterchi für Fr. 25'600.- resp. 25'700.- ersteigerten Weiden Pfang und Ramseren in Iseltwald und Bevollmächtigung des Gemeinderates zur Beschaffung der nötigen Geldmittel.

In der Folge stimmte die Einwohnergemeinde am 30. April 1902 dem Erwerb der beiden Iseltwaldweiden zu.

Bauwesen

Eine Tabak- oder eine Tuchfabrik?

Die neue Kantonsverfassung hatte mehr Wirtschaftsfreiheit gebracht. In der Folge entstanden neue Betriebe, aber bisweilen nur für kurze Zeit. So sollte in Kirchnähe eine Tabak- oder Tuchfabrik entstehen. Doch der Gemeinderat reichte am 2. November 1846

gegen die Neubauten des Wirts Friedrich Rubi und Tabakfabrikant Jöhr von Polizei wegen als zu nahe an der Strasse Opposition ein. Auch soll der Garten, worin der Tuchfabrikant Jöhr sein Gebäude aufzuführen gedenkt, im notwendigen Fall als Kirchhof oder als Beerdigungsplatz dienen und gewidmet sein.

Und am 27. Mai 1848 wurde Polizeiinspektor Rubin „authorisiert, den Tabakfabrikanten Jöhr gütlich aufzufordern, seinen Misthof von der Scheuer auf dem Graben, welcher zu weit gegen die Strasse ist, zurückzusetzen, widrigenfalls von der Gemeinde die weitere Vollmacht zu rechtlichen Vorkehren zu erkennen ist.“ Wo genau die Tabak- oder Tuchfabrik aufgestellt werden sollte, ist nicht festgehalten.

Ein neues Gemeindewerkreglement und ein erstes Baureglement

Am 8. Februar 1861 beriet die Gemeindeversammlung über ein „Gemeindewerkreglement der Einwohnergemeinde Unterseen“. Sie änderte verschiedene Bestimmungen des Entwurfes ab und bestimmte in Artikel 1, „dass jeder mit Feuer und Licht angesessene Einwohner in jedem Kehr statt 2 nur 1 Gemeindewerk zu leisten habe“, und in Artikel 3, „dass wenn jeder sein Gemeindewerk gethan habe, der Kehr von neuem angeht“, und in Artikel 9, „dass jeder sein gebotenes Gemeindewerk zu leisten oder dafür die Gebühr mit Fr. 1.- zu bezahlen habe. Weiter wurde als Zusatz beschlossen, „dass der Pflichtige für jedes nicht geleistete Gemeindewerk zu Fr. 1.20 Busse verfällt werde“. Dieses Reglement galt für alle gemeindewerkweise erfüllten öffentlichen Aufgaben, beim Verbauen des Lombachs, beim Erstellen und Unterhalten der Strassen, bei den Entwässerungsarbeiten.

Im Sommer 1859 war der Kursaal Interlaken eröffnet worden. Johann Imboden aus Unterseen war eines der 33 Mitglieder der Erwerbsgesellschaft für die Aarezelgmatte, übernahm bei ihrem Kauf einen namhaften Anteil und leitete das Casino in seiner Anfangszeit. Er wohnte in Unterseen an der Unteren Gassen und hatte auf der Aareseite seines Wohnhauses eigenmächtig einen Balkon angebaut, der in den öffentlichen Raum hineinragte und die Gemeindeversammlung am 5. August 1863 zu Diskussionen veranlasste, mit dem Ergebnis:

Herr Imboden im Casino zu Interlaken ist anzuhalten, die auf der Mittagseite seines an der untern Gassen im Städtli befindlichen Wohnhauses angebrachten Laube wegzuschaffen.

Um diesen Abbruch durchsetzen zu können, forderte am 28. März 1864 das Regierungsstatthalteramt Interlaken im Auftrage der Baudirektion von der Gemeinde das Aufstellen eines Baureglementes.

Auch Viktoria-Hotelier Eduard Ruchti machte seiner Herkunftsgemeinde Unterseen einige Mühen. „Gegen die Verengung des Tränkegässleins auf dem Gurben durch Auffüllen des Aaregrundes von Eduard Ruchti“ wurden am 25. März 1870 „die von Herrn Grossrat Ritschard getroffenen Gegenmassnahmen in allen Teilen genehmigt“. Der Gemeinderat bemühte sich, Grundlagen für seine Entscheide zu beschaffen. Am 1. Oktober 1872 wurden Präsident Gaudard und Gemeinderat Tschiemer beauftragt, „über die Aufnahme eines Planes über die ganze Ortschaft mit Geometer Blatter in Unterhandlung zu treten.“

Kampf um ein Goldeybad

Dem aus dem waldreichen Habkerntal herausfliessenden Lombachwasser wurde von altersher eine heilende Wirkung zugeschrieben. Mindestens seit dem Jahre 1736 wurde bei Blatten am obern Ende des Thunersees am Fusse des Kienbergs das „Küblisbad“ betrieben, in dem „den Kurgästen und den Einheimischen zur Pflege der Gesundheit und Reinlichkeit anstelle der sehr unangenehmen Hausbäder“ ein Bad in Quellwasser „von seltener Reinheit“ angeboten wurde, welches „nach Aussagen der Ärzte sowohl zum Baden als auch zum Trinken sehr heilsam“ sei.

Am 21. Februar 1891 teilte der Präsident dem Unterseener Gemeinderat mit, es sei dem Wunsch kund gegeben worden, man sollte von der Gemeinde aus die Errichtung einer Badeanstalt anstreben und zu diesem Zwecke das Lombachwasser einfassen lassen. Der Gemeinnützige Verein von Interlaken habe eine Badeanstalt in Aussicht genommen, und nach Ansicht von Herrn Dr. Delachaux sei kein anderes Wasser dafür tunlich als dasjenige vom Lombach. Bewohner von Interlaken, namentlich die Hotelbesitzer, treiben nun daran, das Lombachwasser und damit die fragliche Anstalt auf das Terrain von Aarmühle hinüberzuziehen. Es wird einstimmig beschlossen, zu Handen der Einwohnergemeinde eine bezügliche Konzession zu erwerben.

Doch das Geschäft stockte, und die Planung ging nur schleppend voran, bis am 30. Januar 1894 protokolliert werden konnte:

Die hiesige Burgergemeinde hat bekanntlich an ihrer letzten Versammlung in entgegenkommender Weise beschlossen, das Terrain zur Errichtung der projektierten Badanstalt um einen billigen Preis abzutreten. Es soll nun der Versuch gemacht werden, ob nicht unsere Schuljugend bei Benutzung des allfällig s.Z. zu erstellenden Badeanstalt in etwas bevorzugter Weise berücksichtigt werden könnte.

Diese etwas früh vorgebrachten Sonderwünsche störten die Initianten und Planer nicht. Am 14. Oktober 1895 wurde dem Gemeinderat ein von den Herren Dr. Schären, Notar Hirni, Ingenieur Aebi und Direktor May an die Regierung des Kantons Bern gestellte Konzessionsgesuch zur Fassung des Lombachwassers und Erstellung einer bezüglichen Leitung zu einer Badeanstalt vorgelegt.

Das Gesuch spricht sich eindeutig aus, dass die Badanstalt in der Goldey, Gemeinde Unterseen, erstellt werden soll. Bis dato war man hierorts der sicheren Meinung, die Platzfrage sei erledigt. In einer der letzten Nummern des ‚Oberland‘ wurde jedoch das Initiativkomitee ersucht, eine Versammlung einzuberufen, um die Platzfrage zu ventilieren. Man will sich mit der Regierung in Verbindung setzen, dass die Konzession nur unter dem Vorbehalt erteilt wird, wenn die Badeanstalt im Gemeindebezirk von Unterseen erstellt wird.

Die dafür abgesandte Delegation brachte am 5. November den Bericht zurück,

Baudirektor Marti habe sich dahin geäußert, nach seiner Ansicht könne die Konzession nur für die Erstellung der Anstalt auf dem Territorium der Gemeinde Unterseen erteilt werden. Immerhin sei er nicht einzig Meister und es sei gut, wenn sich die Gemeinde rechtzeitig vorsehe und ihre Interessen zu wahren suche.

Parquettfabrikdirektor May, selbst Mitglied des Gemeinderates, hatte sich für die Sitzung entschuldigen lassen und folgende schriftliche Erklärung abgegeben, dass „das Initiativkomitee und die Gesuchsteller der Konzession nur die Errichtung einer Badeanstalt in der Goldey bezwecken. Alle übrigen hievon abweichenden Vermutungen bieten nur Anlass zu überflüssigem Gerede.“ Aus dieser Haltung heraus beantragte Direktor May am 29. November 1895 im Gemeinderat,

die Gemeinde möchte sich bei diesem Unternehmen mit einer Aktienzeichnung von Fr. 10'000.- beteiligen. Mit Stimmenmehrheit wird beschlossen, sich mit Fr. 5 - 10'000.- zu beteiligen.

Die Bevölkerung war skeptisch und blieb zurückhaltend. Fabrikdirektor May warb an der Gemeindeversammlung vom 2. Dezember 1895 für das Projekt:

Sobald die Konzession erteilt und die notwendige Aktienbeteiligung gefunden, wird sich eine Gesellschaft bilden und den Bau des Werkes beginnen. Die Privatzeichnung in unserer Gemeinde sei bis dato ungünstig ausgefallen und stehe in keinem Verhältnis zur Gemeinde Interlaken, weshalb sich die hiesige Einwohnergemeinde umsomehr dabei beteiligen sollte.

Das Zustandekommen und die Erstellung des projektierten, höchst wohlthätigen und gemeinnützigen Werkes in der Goldey ist für unsere Gemeinde von grossem Interesse. Gemeinderat G. May betrachtet die Anlage dieser Anstalt als sehr wichtig:

1. zur Hebung der Fremdenindustrie,
2. zur Bequemlichkeit und Vorteil für die hiesige Bevölkerung,
3. mit ihrem Standort in unserer Gemeinde.

Die ganze Anlage koste Fr. 200'000.- bis 250'000.-, als Aktienkapital werde Fr. 100'000.- erwartet, der Gemeinderat beantrage eine Zeichnung von Fr. 5 000.- bis Fr. 10'000.-.

Darauf beschloss die Versammlung einstimmig, sich mit Fr. 10'000.- zu beteiligen. Das Konzessionsgesuch wurde eingereicht und am 11. Februar 1896 wurde mitgeteilt, dass der Regierungsrat die nachgesuchte Konzession erteilt und damit die Entnahme von Wasser aus dem Lombach zum Betrieb einer Badeanstalt in der Goldey bewilligt habe.“ - Doch nun erhob sich Widerstand. Am 1. Mai 1896 legte der Präsident dem Gemeinderat eine an das Initiativkomitee gerichtete Eingabe mit einer grossen Zahl von Unterschriften vor.

Diese Eingabe geht von der Gemeinde Interlaken aus und ist gerichtet gegen die Anlage in der Goldey. Es wird namentlich Steinschlag und Unsicherheit des dortigen Platzes geltend gemacht. ... Herr Direktor May teilt mit, dass das Komitee trotz einer in Interlaken herrschenden starken Strömung gegen das Projekt entschlossen sei, den betretenen Weg fortzusetzen.“

Da gegen das Ende des 19. Jahrhunderts die vor allem im Kursaal angebotenen Molkenkuren beim Publikum ihre anziehende Wirkung verloren hatten und im Jahre 1898 aufgegeben werden mussten, suchten die Verantwortlichen der Kurhausgesellschaft und des Hotelierversins nach einem Ersatz, um den propagandistischen Namen als Kurort nicht zu verlieren. Ein besonderes Badekomitee legte nach einer Besichtigungstour nach Yverdon-les-Bain, Engelberg, Aix-les-Bain und Baden-Baden Pläne zu einem langen, aber niedrigen Bau im Gruebi südlich der Höhenmatte vor. Das Heilwasser sollte der Lombach liefern. Doch eine inzwischen eingetroffene Wasseranalyse fiel derart ungünstig aus - der Bergbach führte eben auch die Abwasser des ganzen Habkerntales mit sich – dass diese Pläne für eine „hydrotherapeutische Wasserheilanstalt“ zurückgestellt wurden.

Der Wunsch nach einem Bad in der Goldey regte sich wenige Jahre später wieder. An der Gemeindeversammlung vom 10. März 1906 wurde der Gemeinderat einstimmig autorisiert,

beim Regierungsrat um die Konzession nachzusuchen für den Entzug eines Teiles des Lombachwassers, Führung desselben nach der Goldey zum Betriebe einer Badanstalt und nachheriger Ableitung des verwendeten Wassers in die Aare, und gegen allfällige Einsprecher gegen dieses Vorhaben den Prozess anzuheben und durchzuführen. Auf erfolgte Publikation hat die Kurhausgesellschaft und der Gemeinderat von Interlaken Einsprache erhoben, weil eine Kommission und berufene Experten gefunden, das Lombachwasser sei für eine Badanstalt nicht geeignet. Interlaken ist wohl wieder bestrebt, die Anstalt in ihre Gemeinde zu nehmen. Der Gemeinderat will in dieser Sache die Interessen der Gemeinde wahren, damit nicht das kommende Steuerobjekt Unterseen entgeht.

Die Idee eines Schwimmbades mit Lombachwasser tauchte ein letztes Mal im Jahre 1930 auf, als die neugegründete Strandbad AG Interlaken in der Goldey Unterseen ihr Strandbad baute und dieses vom Höhweg her mit einer „schnurgeraden“ Strasse und einer neuerstellten Aarebrücke erschloss. Das Wasser sollte wiederum vom wilden Lombach hergeleitet werden, was propagandistisch gegenüber andern, bestehenden Bädern als grosser Vorteil angesehen wurde, die nur über ruhendes, „gestandenes“ Wasser verfügten. Doch auf die Zuleitung von Lombachwasser wurde auch dieses Mal verzichtet, und zwar wegen der Wasserqualität und der hohen Kosten der Zuleitung. Damit ging aber auch der Anspruch auf den Namen „Kur-ort“ im ursprünglichen Sinne endgültig verloren.

Aaretreppen und Ufermauern bei der Haberdarre

Am 29.Mai 1895 stellte der Gemeinderat fest, „dass die öffentlichen Treppen der Aare entlang sich in einem schadhafte Zustand befinden. Zum Schutze der daselbst verkehrenden Menschen sollen Schutzhäge und Pfähle gesetzt werden.“ Und am folgenden 5.Juni war er der Meinung, die Treppe bei der Schaalbrücke sei zu beseitigen und „der Staat könnte die ohnehin zu enge Einmündung des Brückenkopfes in die Strasse verbreitern, oder was noch besser wäre, die Brücke zu verbreitern um die Breite des östlichen Trottoirs.“

Zu dieser Zeit landeten an der Haberdarre immer noch Brienerseeschiffe. Die Strassenbaukommission beantragte am 15.Juni 1897, „zur besseren Handhabung von Ordnung und Polizeiaufsicht an der Haberdarren am Landungsplatz eine Ufermauer erstellen zu lassen.“

Schaal und Mühle

Am 25.Mai 1867 stellte der Gemeinderat an die Gemeindeversammlung den Antrag, „den sogenannten Zugspeicher neben der Schaal an der Spielmatten zu einer Scheune umzubauen. Die Schaal selber, die neben der Metzgerei auch zwei Wohnungen enthielt, brannte am 22.Mai 1868 nieder. Doch der Gemeinderat beschloss noch gleichentags, „das Schaalgebäude so schnell als möglich wieder aufbauen zu lassen.“

Der Schaalbetrieb befriedigte später nicht mehr. Als der Gemeinderat von Interlaken „zur gemeinschaftlichen Benutzung des Schlachthaus und daheriger Aufstellung eines bezüglichen Reglementes“ anregte, war der Gemeinderat von Unterseen am 13.Juni 1893 damit einverstanden. Die Gemeindeversammlung vom 19.Dezember 1898 beschloss schliesslich.

das auf der Spielmatte liegende Schaalgebäude mit einer Schätzung von Fr. 9600.- und einem Platz im Halte 1 Aren 39 m² sowie der Zugspeicher solle versteigert werden. ... Das urkundlich bestehende Tränkerecht zwischen der Mühlebesitzung und dem Zugspeicher soll respektiert werden.

Eine Anerkennung des Tränkerechtes durch die Eigentümer der Mühlebesitzung konnte nicht gefunden werden, jedoch ein unterzeichneter Revers von Hans Götz, Barbier, des früheren Besitzers, auf Plänen aus dem Jahr 1868.

Zu dieser Zeit wurde die auf der andern Seite der Marktgasse stehende Mühle von der Firma Naef, Schneider & Cie umgebaut und ausgebaut. Sie erhielt am 4.Juni 1901 für ihr Bauvorhaben die gemeinderätliche Genehmigung. Und am 25.November 1901 verlas „Herr Präsident Rieder den Regierungsratsbeschluss, nach welchem den Herren Näf & Schneider die Einrichtungsbewilligung erteilt wird für ihren Mühlenumbau.“ - Als auf die Schaalgebäudebesitzung keine Nachgebote eingingen, wurde sie am 14.April 1903 „dem Höchstbietenden, Herrn Mühlenbesitzer Schneider für Fr. 17'000.- überlassen“. Die Gemeindeversammlung vom 20.April 1903 war damit einverstanden.

Zur Mühle gehörte eine Rindenstampfe, die mit Wasser angetrieben wurde. Als sie verlegt werden sollte, mussten am 30.Dezember 1907 und am 7.Januar 1908 „Verhandlungen über die Einsprachen der Familie Tschiemer und der Parquetfabrik gegen das Bauvorhaben der Firma Näf, Schneider & Cie betreffend Verlegung des Rindenstampfwasserwerkes“ geführt werden. Das Grundstück wurde später noch wesentlich aufgewertet. Am 20.März 1922 gestattete „die Einwohnergemeinde von Unterseen der Firma Näf, Schneider und Cie AG die Anlage eines Industriegeleises durch die Spielmattenstrasse bis zur Marktgasse und die Überquerung derselben bis auf das Eigentum des Berechtigten gegen eine einmalige Abfindungssumme von Fr. 7000.- und einen jährlichen Betrag von Fr. 300.-.“

Strassen- und Alignementsplan, Vermessungswerk

Am 9.Januar 1893 wurde im Gemeinderat festgestellt: „Es macht sich je länger je mehr das Bedürfnis nach einem Baureglement geltend, und es wird daher Christian Tschiemer beauftragt, mit Herrn Geometer Hofer wegen der Erstellung eines Alignementsplanes Rücksprache zu nehmen“. „Herr Hofer ist am 28.Januar einverstanden. Er soll betreffend der Spielmattenstrasse auch die Mehrkosten für ein Trottoir berechnen.“ Und an der Gemeindeversammlung vom 2.Dezember 1895 „hält es Lehrer Simon an der Zeit, dass ein Strassen- und Alignementsplan nebst Baureglement für unsere Gemeinde erstellt werde.“ Die Gemeindeversammlung setzt daraufhin eine Dreierkommission für die Ausarbeitung ein.

Das Baubewilligungsverfahren war neu zu ordnen. Dazu wurde am 6.April 1898 protokolliert: „Der Regierungsrat hat einen Entwurf zu einem ‚Reglement betr. Baubewilligungen‘ ausgearbeitet und wünscht Bemerkungen und Anregungen der Gemeindebehörden zu demselben zu vernehmen. Dieser Entwurf wird wörtlich verlesen. Er enthält ziemlich wichtiges und eingreifende Reformen. Die Diskussion wird auf später verschoben.“ - Die Dreierkommission legte am 21.März 1899 „einige Vorarbeiten“ auf den Gemeinderatstisch. Die Kommission wurde auf 5 Mitglieder vergrößert und sollte unter dem Präsidium von Direktor G.May ihre Aufgabe weiterführen. Sie hatte eine über vierzehn Jahre dauernde und schwierige Arbeit zu bewältigen. Daneben mussten die Arbeiten für die laufende Grundbuchbereinigung geleistet werden. Am 20.November 1909 wurde dazu „im Prinzip“ beschlossen,

durch Gemeindebeschluss sämtliche öffentliche Strassen, Wege, Trottoirs und Plätze als öffentliches Gemeindegut zu erklären, um die Arbeiten zur Grundbuchbereinigung zu vereinfachen. Die Bereinigungskommission wird mit den bezüglichen Vorarbeiten beauftragt.

Dazu kam als neue Aufgabe die genaue Vermessung des Gemeindegebietes durch den Geometer. Am 10.Januar 1912 regte Herr Buri an, „die Gemeindevermessung aufs Tätigkeitsprogramm zu nehmen. Am 17.Januar werden dafür Fr. 500.- ins

Budget aufgenommen. Doch das Vermessungsbüro des Kantons Bern teilt am 7. Februar 1912 mit,

dass die Gemeinde Unterseen vorläufig nicht vermessen werden kann, weil die vorgängige eidgenössische Triangulation noch nicht soweit ausgeführt ist, dass sich das Vermessungswerk der Gemeinde auf dieses stützen könnte. In ca 6 Jahren werde diese ausgeführt und die Gemeinde Unterseen werde Subventionen von ca 70% erhalten.

Das neugeschaffene Baureglement mit dem dazugehörigen Alignementsplan konnte nach vielen Schwierigkeiten dem Gemeinderat vorgelegt werden. Dann wurde die von Geometer Ernst Blatter jahrelang geleistete Kleinarbeit an zwei Gemeindeversammlungen vom 25. und 27. Januar 1913 beraten und einstimmig genehmigt.

Kanalisationsreglement

Am 15. September 1911 beantragte Herr Schneider, „ein Projekt für die allgemeine Kanalisation in der Gemeinde ausarbeiten zu lassen, damit dieselbe partienweise ausgeführt werden kann. Präsident Imboden entgegnet, dass vorerst der Alignementsplan fertiggestellt werden sollte.“ Doch dann wurde das verlangte Kanalisationsreglement ausgearbeitet. Am 24. Januar 1914 erläuterte „Herr Geometer Blatter den von der Bau- und Strassenkommission beratenen Entwurf. Das „Reglement über die Kanalisation der Gemeinde Unterseen“ wurde durch die Gemeindeversammlung am 29. Dezember 1915 genehmigt.

Telephonleitungen

Die Telephondirektion beabsichtigte im Jahr 1900, das Telephonkabel vom Postgebäude bis auf den Kaufhausplatz in die Strassen einzulegen und auf dem westlichen Kaufhausplatz einen Kabelständer von 9 Metern Höhe aufzustellen.

Diesem Vorhaben kann die Behörde nicht in allen Teilen beipflichten. Gegen die Legung des Telephonkabels in den Strassen der Ortschaft ist nichts einzuwenden, dagegen verwarren wir uns gegen die beabsichtigte Stellung eines Kabelständers auf dem westlichen Stadthausplatz. Dieser Kabelständer vor und neben den Häusern mitten in der Ortschaft kann nicht gestattet werden, namentlich müsste derselbe bei Feuergefahr mit seinen Drähten nach allen Seiten sehr hinderlich sein und müsste auch den Schönheitssinn in hohem Masse beleidigen. Gegen dieses Ansinnen müssen wir entschieden protestieren.

Deshalb verlangte der Gemeinderat am 15. Mai 1900,

diesen Ständer aussenher der geschlossenen Ortschaft zu plazieren. Durch die sich hier strahlenförmig ausbreitenden Telephondrähte müsste bei einem Brande unzweifelhaft grosse Kalamität und eventuell Unglück entstehen. Es wird daher der genannten Direktion noch einmal der Platz obenher der geschlossenen Ortschaft vorgeschlagen.

Doch nach einer Konferenz mit Herrn Direktor Kopfmehl wurde am 20. August 1900 „die Einwilligung gegeben, unter der Voraussetzung, dass die Säule 10 Meter hoch und die Drähte nicht tiefer als 8 Meter zu liegen kommen.“ Das Spinnennetz von Telephondrähten über dem Stadthausplatz war keine Zierde des Ortes.

Industrielle Entwicklung

Die Parquett- und Chaletfabrik stand „in Unterhandlungen mit der Gemeinde Interlaken behufs Verkauf ihres Elektrizitätswerkes. Der Angelegenheit ist volle Aufmerksamkeit zu schenken und die Gelegenheit nicht zu verpassen, diese Werke eventuell selbst und für die Gemeinde Unterseen anzukaufen.“ Das kleine Elektrizitätswerk der einstigen Parquettfabrik erzeugt noch heute Strom. - Am 8. Juli 1914 erkundigte sich Oberingenieur von Moos

nach den Baumöglichkeiten für eine BLS-Werkstätte in der Goldey. In Interlaken käme als Terrain die Lütscheren in Frage, in Unterseen die Goldey. Sie gehört der Burgergemeinde. Der Präsident Fr. Imboden ist zurückhaltend und erwartet zusätzliche Belastun-

gen der Gemeinde wie Zins und Amortisation des Anleihens für die Terrainwerbung, vermehrte Schul- und Armenlasten, Erschwerung der Fusionsmöglichkeit. Diese Unterhandlungen seien jedenfalls nur dazu da, um den Entschluss der Burgergemeinde Interlaken zu fördern.

Im Gemeinderat war man verwundert, „dass sich der Präsident gegen das Kommen der Werkstätte stemme“. Die Befürworter argumentieren: „Die Gemeinde hat seinerzeit Fr. 50'000.- für die Brienerseebahn beschlossen. Diese Summe wäre hier weit besser angewendet. Die neue Industrie ersetzt vorteilhaft den in Unterseen abnehmenden Fremdenverkehr. Die Hotels an der Villenstrasse stehen leer.“ Der Gemeinderat war deshalb verhandlungswillig.

Strassenbau und Entwässerung

Das Strassenwasser floss ausserorts von der Strassenfläche direkt in die angrenzenden Felder. Im überbauten Gebiet wurde es in besonderen Schalen gefasst und der Aare zugeleitet. Durch diese Schalen wurde auch das Dachwasser abgeleitet. Zu solchem Zweck wurde am 3. August 1863 beschlossen, „eine Schale von der Kirchstegen hinunter bis zur Kreuzgassen, gleich wie durch das Städtli, machen zu lassen, und auch den Kirchweg zu übergrienen.“ Eine solche Schale entlang der oberen Seite der Unteren Gasse bestand damals schon. Und am 18. Dezember 1863 erliess der Gemeinderat auf gestellten Antrag hin, „ein Verbott, dass in Zukunft die Verunreinigung der öffentlichen Plätze und Wege, namentlich beim Weg von der Kreuzgassen gegen die Kirche, durch Ausschütten von Wasser oder Waschen von Erdäpfeln mit einer Busse von Fr.5.- zu verbieten sei.“

Strassenschalen wurden ausser im Stedtli auch in der Spielmatte und im Dorf erstellt. Die Bevölkerung verlangte den Ausbau der Strassenschalen, so am 20. November 1880: „Im Unterdorf soll auf Antrag von Bürgern eine Schaale erstellt werden, was einstimmig beschlossen wird.“ Und am 24. Juli 1883 stellte der Gemeinderat fest: „An der unteren Gasse resp. unter den Häusern besteht der Übelstand bei den meisten Häusern, dass die Dachtraufen von den Dächern herabfallen, statt durch Rohre herabgeleitet zu werden.“

Strassenunterhalt, Reinigung, Staubbekämpfung, Schneeräumung

Der Gemeinderat beschloss am 7. März 1867: „Die Strassenkommission wird ermächtigt, die Strasse durch das Städtli und Spielmatte wieder übergrienen zu lassen.“ Die im Trab durchfahrenden Kutschen wirbelten Staub auf, zum Missfallen der Anwohner und der Gäste. Als im Gemeinderat am 24. Juli 1871

von verschiedenen Seiten der Wunsch ausgesprochen wurde, es möchte die Seestrasse von der alten Post bis zum Neuhaus bei trockenem Wetter täglich bespritzt werden und dasselbe allerdings ein Bedürfnis geworden, umso mehr da die Kosten voraussichtlich grösstenteils durch freiwillige Beiträge von Privaten gedeckt werden, so wird beschlossen und die Gemeinderäte Ritschard und Tschiemer mit Anhandnahme dieser Sache beauftragt.

Am 18. Januar 1876 hatte die Strassenkommission,

dafür zu sorgen, dass 10 Schiffeten Strassengrienen zur Haberdarren geliefert und 20 Schiffeten solchen Grienen auf den Platz beim Neuhaus gerüstet werden. Für diese Grienerüstungen und –Lieferungen sei Konkurrenz auszuschreiben.

Dazu wurde am 2. Mai 1876 beschlossen: „Die Strassenstrecke vom Schulhaus bis hinaus zur englischen Pension im Dorfe Unterseen soll gehörig übergrient und in guten Zustand gestellt werden.“ Zum Unterhalt gehörte auch das Baumschneiden. Am 25. Januar 1883 ordnete der Gemeinderat an: „Die Kastanienbäume den Strassen nach sollen geschnitten werden, was nötig ist.“

Der Schnee wurde mit von Pferden gezogenen hölzernen Pflügen zur Seite geschoben. Am 14. März 1893 forderte Peter Baumann „für die Öffnung der Strassen mit dem Schneepflug pro Winter 1893 Fr. 30.-. Die Rechnung wird zur Zahlung angewiesen.“ - Die Staubbekämpfung geschah immer noch mit Spritzkannen.

Mit der von Polizeidiener Jossi bis dato besorgten Wasserspritzung ist man am 29. April 1893 einverstanden und will dieselbe auch in Zukunft während der trockenen Jahreszeit fortsetzen lassen.

Dann wurde ein wassergefülltes Fass mit einer Einrichtung zum Besprengen eingesetzt. Am 19. Mai 1893

will Hans Gysi besorgt sein, dass die Einrichtung für die Strassenbespritzung demnächst in Ordnung kommt. Bei diesem Anlass spricht von Gunten den Wunsch aus, die ständigen Tagediebe und Vagabunden auf der Brücke und an der Kreuzgasse möchten bei Gelegenheit der Strassenbespritzung jeweils gehörig berücksichtigt, d.h. ebenfalls begossen werden, womit man einverstanden ist.

Die Wirkung des Wasserspritzens war nur gering und nach kurzer Zeit ganz vorbei. Die Gemeinde schaffte am 9. Mai 1899 einen besonderen Spritzenwagen an.

Die Strassenkommission legt zur Prüfung und Genehmigung ein von Herrn Albrecht Gysi, Wegmeister ausgearbeitetes Projekt zur Bespritzung der öffentlichen Strassen vor. Der betreffende Wagen mit sämtlichen Einrichtungen und zum Gebrauch montiert kostet laut Devis Fr. 320.-. Die bisher praktizierte Bespritzung der Strassen ist unpraktisch und für die Strassen nachteilig, weshalb die Strassenkommission die Vorlage dringend empfiehlt. Der Gemeinderat ist mit der Anschaffung einverstanden.

Die Kiesgrube am Harder

Die Einwohnergemeinde holte von altersher das „Grien“ zum Auffüllen der Strassenpfützenlöcher in der Kiesgrube am Harder. Am 15. Mai 1900 wurde ihr gemäss einem Schreiben der Bürgergemeinde „die Wegnahme von Kies zur Begrennung der Gemeindestrassen auf dem Terrain der Bürgergemeinde untersagt, resp. nur unter unmöglich erfüllbaren Bedingungen gestattet.“

An die Ernsthaftigkeit dieses Schreibens konnte nur schwer geglaubt werden, indem es wirklich unwahrscheinlich schien, dass sich die Bürgergemeinde selbst ins Angesicht zu schlagen beabsichtigt. Die Einwohnergemeinde besitzt kein Terrain, um Grien auszu-beuten, und wenn es ihr unmöglich gemacht wird, von dem auf dem Gebiete der Bürger-gemeinde brachliegenden Material zu verwenden, so müssen die Gemeindestrassen unbesorgt bleiben. Unter diesem Zustand leidet nicht am wenigsten die Bürgergemeinde selbst, indem die Gemeindestrassen weitaus am meisten von derselben und ihren Angehörigen benutzt werden.

Der Schritt des Bürgergemeinderates wurde

als Übelwollen aufgefasst, indem das fragliche Material in Hülle und Fülle nutzlos vorhanden ist und ohne den geringsten Nachteil für die Bürgergemeinde weggenommen werden kann. Um jedoch die Hand zur Einigung zu bieten, wird beschlossen, der Bürgergemeinde Unterseen für die Ausbeutung der Kiesgrube zu St. Niklausen zum Zwecke der Begrennung der Gemeindestrassen bis auf Weiteres einen jährlichen Zins von Fr. 50.- zu bezahlen.

Die Bürgergemeinde war damit nicht zufrieden. Der Einwohnergemeinderat wollte am 13. Juni 1900 keinen neuen Streit und gab nach.

Laut einem aus Vorbehalten und Bedingungen zusammengesetzten Beschlusse des Bürgergemeinderates wird die Kiesausbeutung gestattet gegen Vergütung von 50 Rp. pro Kubikmeter. Auf derartige Nörgeleien und Spitzfindigkeiten kann die Behörde natürlich nicht eintreten. Um jedoch der Bürgergemeinde bis aufs Äusserste entgegenzukommen, wird derselben für die unbeschränkte Ausbeutung der Kiesgrube zu St. Niklausen zum

Zwecke der Begrienerung der Gemeindestrassen bis aus Weiteres für den Kubikmeter gerüsteten Grien 50 Rp. proponiert.

Auch der Burgergemeinderat lenkte ein. „Laut Schreiben vom 5.Juni ist der Burgergemeinderat damit einverstanden, dass das bereits gerüstete Grien zu St.Niklausen gegen Ausmass und Bezahlung von 50 Pp. pro Kibikmeter weggenommen werden könne“. Schliesslich teilte der Burgergemeinderat am 9.März 1903 sogar mit, „dass die Burgergemeinde das Kies zur Bekiesung der Strassen und Wege unentgeltlich abgibt unter Bedingungen, die in einem Vertrag festzustellen sind. Der Einwohnergemeinderat verdankt dieses Entgegenkommen.“

Landwirtschaftliches

Seuchen und Schädlinge

Im Sommer 1839 wütete in den Viehbeständen des Oberlandes die Maul- und Klauenseuche. „In hiesiger Gemeinde ist sie gleich wie in anderen Ortschaften ausgebrochen“. Nach der Empfehlung des Regierungsstatthalteramtes, die den Umständen der Krankheit angemessenen Vorsichtsmassregeln zu treffen, wurde am 30.Mai 1839 beschlossen:

1. Die Viehbesitzer sollen mittels Publikation angewiesen werden, ihr von dieser Krankheit angestecktes Vieh im Stall zu behalten.
2. Das durch hiesige Gemeinde passierende Vieh soll mit Gesundheitsscheinen versehen werden, so am kommenden Junimonatsmarkt auf hiesigen Markt gebracht wird.
3. Zur Beaufsichtigung dieser Viehkrankheit und Untersuchung des Viehs wurden der Marktviehinspektor Gerichtsäss Jakob Ritschard und Unterweibel Christen Feuz beeidigt.

Am 2.Juni 1839 wurde

von Seiten des Regierungsstatthalters wegen der Maul- und Klauenseuche eine entgegengesetzte Publikation bekannt gemacht und der Besuch mit Vieh am kommenden Markt gänzlich verboten. Da nach dem Gemeindegesetz in solchen Fällen die Kompetenz zu Erlassen bei der Ortspolizei liege, soll das Begehren gestellt werden, die gegen den Markt getroffene Verfügung zurückzuziehen und dies in den übrigen Gemeinde bekannt zu machen. Der Marktviehinspektor Ritschard soll dieses Begehren persönlich überbringen.

Man war sich nicht einig, wie die Seuche zu bekämpfen und wer für den Erlass von Vorschriften zuständig war und wollte sich den Viehmarkt nicht verbieten lassen. Die Viehseuchen wurden durch strenge Desinfektions- und Absperrmassnahmen mit wechselndem Erfolg bekämpft. Am 28.März 1871 wurde protokolliert:

Es wird beschlossen, wegen der im Kanton Bern ausgebrochenen Rinderpest in hiesiger Gemeinde einen Stallbann zu verhängen.

Maikäferplage

Bei den Maikäfern wusste man besser Bescheid. In den Flugjahren wurden sie während der kühlen Tageszeit, in der sie wegen ihrer Morgensteife nur schlecht fliegen konnten, von den Bäumen geschüttelt und eingesammelt. Am 5.April 1843 wurde „die Vertilgung der Engerlinge dem Gemeinderat Jakob Bhend änet dem Lombach übertragen, welchem die Besorgung um den ihm zu bezahlen versprochenen Taglohn von £.2.- übernommen hat, welches in Zeit von 6 Tagen ausgeführt werden soll.“ Und am 6.Mai wurde dazu notiert:

Diejenigen, welche die Käfer noch nicht abgeliefert haben, sollen durch den Trommelschlag angezeigt werden, dass sie dieselben zufolge der gesetzlichen Verordnung während ihrer Flugzeit an Jakob Bhend, jedoch Vormittags vor 10 Uhr, noch liefern können, und dass denjenigen, welche mehr über ihre Schuldigkeit liefern, für jedes Mäs 2½ Batzen erhalten und sogleich dafür bezahlt werden.

Am 8.Mai 1888 wurde protokolliert: „Auf Anordnung des Regierungsstatthalters fand letzthin auf dem Amtshause eine Versammlung der Gemeindepräsidenten der Bödeligemeinden statt zur Besprechung und Einleitung des Feldzuges gegen die dieses Jahr anrückenden Maikäfer.“ Der Lohn für das Einsammeln wurde koordiniert und betrug „pro Määs Maikäfer 80 Rp.“ Die Käfer wurden gegen das Entgelt beim Käfervogt abgegeben und von ihm verbrannt. „Kaspar Huggler forderte am 11.Juni 1891 für die Arbeit als Käfervogt pro 1891 für 11 Tage Fr. 26.- und für geliefertes Holz Fr. 5.50. In hiesiger Gemeinde wurden 126 Määs gesammelt.“

Auch drei Jahre später, im nächsten Käferflugjahr, wurde die Jagd durchgeführt. „Nach dem Bericht des Präsidenten am 19.April 1894 hat eine Versammlung von Vertretern verschiedener Gemeinden letzten Sonntag beschlossen, eine Käfersammlung anzuordnen und die erste Woche Fr. 1.- und für die fernere Zeit 80 Rp per Määs zu bezahlen. Anfang der Sammlung je nach Witterung.“ Der Anreiz zum Sammeln am Anfang der Flugzeit machte Sinn. Man wollte möglichst viele vernichten, bevor sie neue Eier legen konnten, aus denen sich dann in den zwei folgenden Jahren die Engerlinge entwickelten.

Fischteiche und Allmendland

Die Burgergemeinde besass einst in der Goldey Fischteiche, die sie verpachtete. Noch am 10.März 1840 beschloss sie „in Betreff der der Gemeinde zustehenden bis anhin benutzten und verpachteten Fischetzen in der Goldey und Wyssenau, diese Fischetzen auf eine Lehensteigerung zu bringen und in Pacht zu geben.“

Die Goldey war einst Allmendland. Als die Stadtmauern zu eng wurden und einzelne „Particularen“ ausserhalb bauen wollten, zeigte sich die Burgergemeinde entgegenkommend. Unter dem Anspruch auf Gleichbehandlung entstanden weitere Begehlichkeiten. Am 18.Christmonat 1843 beschloss die Burgergemeinde „auf ein schriftliches Ansuchen des Herrn Neuhauswirt Glatthardt dahingehend, man möchte ihm ein Ecklein von dem Allmendland auf dem Schinterplatz in der Goldey, anstossend an sein von der Erbschaft Sterchi gekauftes Hofstättlein von dem Mäuerlein gerade an die Aare hinaus verkaufen, mit 12 gegen 11 Stimmen als eine unbedeutende Sache“ einzutreten. Da stellte Präsident Christian Müller ein Anschlussbegehren, und mit 9 zu 7 Stimmen wurde ihm ebenfalls ein unbedeutendes Bezirklein Allmendland hingegeben. Anschliessend behielt sich Johannes Ritschard, der Präsident der Einwohnergemeinde, unterstützt von Gemeinderat Friedrich Rubi alle Rechte vor, weil „diese Verfügung nicht mit zwei Dritteln Stimmen beschlossen worden sei“.

Als Fuhrmann Peter Sterchi den Burgergemeinerat am 11.Mai 1844 ersuchte, „dass man ihm in der Goldey obenher der Sust zum Bau eines neuen Wohnhauses ein Bezirklein Land gegen einen billigen Preis verabfolgen lassen möchte, wurde diesem Begehren entsprochen gegen einen Kaufpreis von 25 Batzen per Klafter.“ Die Burgergemeindeversammlung vom 12.Oktober 1844 überliess ihm einstimmig „das Schermplätzlein an der sogenannten Haberdarren obenher der Sust“ für einen Hausplatz zu einen billigen Preis. - Auf der „Haberdarre“, auf dem Platz vor der Sust, wurde einst Hafer gedörrt und gedroschen.

Viehzeichnung

Viehzeichnungen fanden wie heute noch auf dem Stadthausplatz statt. Am 7.Oktober 1907 berichtete Gemeinderat Müller, „dass der Bezug von 30 Rp. per Stück an der Viehzeichnung einen Einnahmeposten von Fr. 75.60 ergab, welche Summe die gehaltenen Auslagen knapp deckt.“ Demnach wurden an dieser Viehzeichnung im Ganzen 252 Tiere aufgeführt.

Militärisches

Ein Exerzierplatz in der Goldey

Bei der im Frühling 1894 „stattgehabten Waffeninspektion wurde der Schinterplatz in der Goldey als Exerzierplatz“ benutzt, ohne dass die Gemeinde irgendwie begrüsst worden wäre. „Der daorts entstandene Kulturschaden wird übrigens als unbedeutend angesehen. Der Pächter des Schinterplatzes, Christian Oehrli, fordert nun nachträglich von der Gemeinde als Entschädigung einen Betrag von Fr. 25.-. Die Rechnung ist übertrieben und überdies verspätet.“ - Trotzdem beschloss der Gemeinderat am 7.März 1895 „aus drei Anträgen den höchsten mit Fr. 10.-.“

Ein Flugfeld auf dem Moos

Das Flugfeld lag auf dem Gebiet des heutigen Golfplatzes und wurde sowohl von Militär- wie von Privatflugzeugen angefolgt. Für ihre Unterbringung standen einfache Holzbaracken bereit. - Schon vor dem ersten Weltkrieg erregte die Fliegerei die Gemüter. Als das „Komitee für eine Geldsammlung zugunsten der Militäraviatik“ am 21.Mai 1913 um die Durchführung einer Sammlung in der Gemeinde Unterseen ersuchte, beantragte Gemeinderat Lörtscher, die Sammlung vom Gemeinderat aus anzuordnen und einen Gemeindebeitrag zu beschliessen. Doch sein Kollege Wenger stellte einen Gegenantrag, die Sammlung dem Komitee zu überlassen und von einem Beitrag aus der Gemeindekasse abzusehen. Herr Schneider fand den Mittelweg und beantragte, die in der Gemeinde Unterseen wohnenden Offiziere mit der Sammlung zu beauftragen. Mit 4 gegen 1 Stimme wurde in diesem Sinne beschlossen und zudem ein Gemeindebeitrag von Fr. 50.- gezeichnet. - Schon am 2.Juli 1913 wurde über den Erfolg der Sammlung berichtet. Es konnte der „hiezü bestimmten Sammelstelle“ ein Reinertrag von Fr. 546.48 übergeben werden. - Die Flugpioniere hatten auch in Unterseen ihre Bewunderer.



Abb. 45 – Das Flugfeld auf dem Moos in der Weissenau, um 1930

Nachbarliches

Rivalität

Im 19. Jahrhundert setzte auf dem Gemeindegebiet von Aarmühle wegen des aufkommenden Fremdenverkehrs eine starke Bautätigkeit ein. Gegenüber Forderungen aus touristischen Kreisen blieben Unterseens Behörden aber skeptisch. Am 28. Januar 1849 wurde im Gemeinderat „eine Vorstellung an den Grossen Rat betreffend des Ansuchens um die Errichtung einer Spielbank in Interlaken mit Mehrheit der Stimmen von der Hand gewiesen.“ Als öffentliche Dienste, die einst der Stadt vorbehalten waren, auch auf der andern Seite der Aare angeboten oder sogar hinübergezügelt wurden, verstärkten sich die nachbarlichen Spannungen.

Neuordnung und Verlegung der Post

Zwischen Thun und Unterseen wurde zu Land über Leissigen - Spiez ein neuer Postfuhrdienst eingerichtet. Die Gemeinde musste sich für Statthalter Blatter, der diesen Fuhrdienst übernahm, besonders verbürgen. Am 16. Dezember 1837 wurde

die Ausstellung einer Soliditätserklärung über Herrn Gemeindepräsident Bhend als Bürge für Herrn Statthalter Blatter wegen der Übernahme des Postfuhrdienstes zwischen Unterseen und Thun über Leissigen von dem Gemeinderat, nach dem Abtritt des Herrn Bhend, einstimmig zugesprochen.

Ebenfalls innerhalb der Gemeinde wurde die Postzustellung neu geordnet. Am 28. April 1838 beschloss der Gemeinderat,

dass dem frisch bestellten Polizeidiener Hans Kaspar Michel auch die Stelle als Briefträger für die Gemeinde Unterseen zu übertragen sei, jedoch ohne Verbindlichkeit für dessen Solidität gegen dem Posthalter.

Der Briefträger brachte die Post anfänglich pro Woche nur drei Mal. Daher wurde am 18. Oktober 1855 beschlossen, „die Postdirektion mit einer Vorstellung anzufragen, dass der Briefträger beauftragt werde, die Postsachen in hiesiger Gemeinde alle Tage und nicht bloss 3 mal wöchentlich zu vertragen.“

Die Post plante, ihr Büro von der Spielmatte nach Aarmühle zu verlegen. Der Gemeinderat wehrte sich dagegen mit einer Eingabe und ertete Kritik in der Presse. „Gegen den im Geschäftsblatt erschienenen Artikel, durch welche die hiesige Gemeinde hinsicht ihrer Vorstellung um Verlegung des Post- und Telegraphenbureaux von Aarmühle nach Unterseen compromittiert wird, wird beschlossen, eine Antwort oder Gegenartikel in die Zeitung einrücken zu lassen. Der von Herrn Präsident Ritschard verfasste Gegenartikel wird gutgeheissen.“ Die Gemeinde Unterseen wandte sich am 12. März 1863 in dieser Sache sogar an die höchste Stelle.

Eine Reklamation an den Bundesrat wegen der Verlegung des Post- und Telegraphenbureaux in hiesiger Gemeinde wird, wie sie vom Gemeindepräsidenten abgefasst worden, gutgeheissen und beschlossen, solche an die betreffende Behörde abgehen zu lassen.

Schliesslich musste man sich mit der Verlegung abfinden, wünschte aber in Unterseen wenigstens eine Filiale. Am 2. Dezember 1884 beschloss der Gemeinderat:

Schon längere Zeit wird hie und da der Wunsch geäussert, es möchte in hiesiger Gemeinde ein Aufgabe-Bureau für Briefe und Gepäckstücke errichtet werden, damit nicht jeder, wenn er einen Brief à 5 oder 10 Rp. zu frankieren hat, nach Aarmühle hinaus wandern muss. Da gemäss einer getroffenen Unterredung der Postdirektor einem solchen Institute nicht abgeneigt zu sein schien, so wird beschlossen, ein bezügliches Gesuch abzulassen.

Das Waaghaus

Am 6.März 1862 wurde im Gemeinderat Unterseen gemeldet, dass „dem Vernehmen nach der Gemeinde Aarmühle die Bewilligung zu einem Waaghaus sowie zum Verkauf von Salz erteilt worden“ sei. Darauf wurden „Herr Präsident Ritschard und der Sekretair Blatter beauftragt, die Sache zu untersuchen und die gutfindenden Vorkehren zu treffen, dass Aarmühle wenigstens die Abhaltung des Wochenmarktes nicht auf den gleichen Tag bewilligt werde, wo derselbe in hiesiger Gemeinde abgehalten wird.“ - Die nachbarliche Konkurrenz verringerte den Ertrag der Waage in Unterseen. An der folgenden Gemeindeversammlung vom 19.Juni 1862 wurde berichtet:

Da der Gemeinde Aarmühle die Conzession zu einer öffentlichen Waage erteilt worden ist und sie bereits mit dem Bau eines Waaghauses begonnen hat, so beantragt der Gemeinderat, den Zins des hiesigen Waaghauses zu reduzieren und gleichzeitig den Waagmeister anzuweisen, für das Wägen von Waren bis auf das bestimmte Gewicht von 1 Centner keinen Waaglohn zu fordern.

Die Höhenmatte

Am 16.Januar 1864 wurde im Gemeinderat gemeldet, dass

dem Vernehmen nach die Direktion der Domainen und Forsten namens des Staates den sämtlichen Besitzern von Hotels auf der Höhestasse, unter Ratifikationsvorbehalt des Grossen Rats, die Höhenmatte zu Interlaken verkauft und auf dieses Grundstück die Dienstbarkeit errichtet, dass keine Gebäulichkeiten auf dieselbe dörfe erstellt werden.

Der Gemeinderat glaubte, „der Verkauf dieser Liegenschaft seye der hiesigen Gemeinde nachteilig“ und beschloss,

eine Vorstellung an den Grossen Rat zu richten und in denselben den Wunsch auszu-drücken, der Staat möchte auf dieselbe allerdings eine Dienstbarkeit in diesem Sinne errichten, hingegen selbige als Staatseigenthum behalten und fernerhin benutzen wie bis dahin.

Der Verkauf der Höhenmatte an die Interessentengemeinschaft kam trotzdem zu stande, sogar mit Hilfe aus dem Städtchen. Von den gesamthaft 300 Anteilen übernahm Pensionshalter Karl Friedrich Ruchti, Vater, gleich 30 Stück, und der in Unterseen wohnhafte Johann Imboden, im Casino, kaufte 10 Stück.

Das Marktwesen

Das Marktwesen gab von altersher stets wieder Anlass zu Zwistigkeiten. Das war im 19.Jahrhundert nicht anders. Am 9.Oktober 1874 wurde dazu protokolliert:

Die Gemeinde Aarmühle hat in jüngster Zeit wiederholt sich angemast, bei den Jahrmärkten die Untersuchung der Viehware vorzunehmen und wirklich hat das Regierungsstatthalteramt Interlaken durch eine Verfügung der Gemeinde Aarmühle die Untersuchung des marktbehelfenden Viehs zuerkennt. Durch den Entscheid des Regierungsstatthalteramtes sind die Gemeinden Aarmühle und Unterseen in Betreff der Aufsicht der polizeilichen Vorschriften über die abzuhaltenden Jahr- und Monatsmärkten gleichberechtigt. Gestützt auf diesen Entscheid beschliesst die Behörde, dahin zu wirken, dass die Untersuchung der Viehware von beiden Gemeinden vereint vorgenommen werde.

Doch am 21.Dezember 1880 brachte der Gemeindepräsident „in Anregung, dass die Jahrmärkte wieder in die Gemarken dieser Gemeinde zu bringen wären, wozu sich Stimmen in der Ortschaft zeigen, da Aarmühle durch die Fremdenindustrie nicht der geeignete Ort für Jahrmärkte ist.“ Und am 19.August 1884 wurde argumentiert:

Weil nunmehr die neuerbaute rechtsufrige Thunerseestrasse dem Verkehr übergeben und damit das Unterland hiesiger Ortschaft bedeutend näher gerückt, so giebt sich vielerorts die Ansicht kund, man sollte den gewonnenen Vorteil ausnützen und namentlich trachten, dass der sogenannt kleine Markt wieder hieher verlegt würde.



Abb. 46 – Der Markt von Unterseen, 1871 gezeichnet von Jundt, einem in Paris lebenden, aus dem Elsass stammenden Künstler

Am 7. April 1885 wurde die Marktangelegenheit erneut behandelt. „Das vom Gemeindeschreiber abgefasste Gesuch an den Regierungsrat wird verlesen und mit einigen kleinen Abänderungen gutgeheissen. Um in der Sache ganz sicher zu gehen, wird beschlossen, zwei Mitglieder der Behörde nach Bern zu senden, welche das Gesuch Herrn Regierungsrat von Steiger zu unterbreiten und dessen Ansichten darüber entgegenzunehmen hätten.“ Die Besprechung kam zustande. Der Gemeinderat beschaffte sich auf Empfehlung von Regierungsrat von Steiger weitere Grundlagen für eine Eingabe an die Regierung. „Bei Nachforschungen im Staatsarchiv“ wurde gefunden:

1. Im Jahre 1849 stellte Aarmühle das Gesuch um Abhaltung von Märkten an den nämlichen Tagen wie Unterseen, wurde jedoch abgewiesen.
2. Im Jahre 1853 fabrizierte Aarmühle ein Marktreglement und
3. Im Jahre 1857 stellte Aarmühle sogar das Gesuch um Übertragung des Marktortes an Aarmühle, resp. Eintragung des Namens Aarmühle als Marktort in die Kalender; wurde damit jedoch ebenfalls abgewiesen.

Die Behörde beschloss am 21. April 1885, in den älteren Gemeinderatsprotokollen nachzuforschen, was in früheren Jahren in dieser Sache bereits vorgekehrt worden ist. „Hauptsächlich zur Behandlung dieses hochwichtigen Traktandums liess der Präsident auf den 1. September 1885 die Behörde zusammenberufen. Auch der Regierungsstatthalter sei zu dieser Sitzung eingeladen worden, habe jedoch nicht zugesagt und überhaupt in dieser Sache im gegenwärtigen Moment in abweisendem Sinn gesprochen.

Derselbe wünsche nämlich aus verschiedenen Gründen dringend, dass mit dieser Sache bis nach den nächsten Bezirksbeamtenwahlen zugewartet werde. Nachdem man dann bis im Frühling 1886 zugewartet und die Bezirksbeamtenwahlen vorbei seien, verspreche er, sich dann dieser Angelegenheit kräftigst anzunehmen und die Gemeinde in ihrem Bestreben allseitig bestens zu unterstützen. ...

Da man unter diesen Umständen die notwendige Empfehlung und Unterstützung des Regierungsstatthalters im gegenwärtigen Moment kaum erlangen würde und deshalb riskieren müsste, mit dem fraglichen Marktgesuche abgewiesen zu werden, so wird nach reiflicher Erwägung beschlossen, die Ablassung des Marktgesuches für Kleinvieh noch zu verschieben, resp. damit bis nach den Bezirksbeamtenwahlen im Frühling 1886 zuzuwarten.

Die Nachforschungen brachten unwillkommene Ergebnisse. Am 8. Dezember 1885 wurde dem Gemeinderat zur Kenntnis gegeben „von einem Entscheid des Regierungsrates von 1863 in Sachen der Marktangelegenheit zwischen Unterseen und Aarmühle. Der Entscheid neigt sich mehr zu Ungunsten unserer Gemeinde, weshalb vorab der Friedensweg mit Aarmühle versucht werden soll. Gemeindepräsident Imboden und Gemeindevizepräsident von Gunten sollen mit dem Gemeindepräsidenten von Aarmühle Rücksprache nehmen, um allfällige Vergleichsverhandlungen anzubahnen.“

Die Viehmärkte gaben weiterhin Anlass zu nachbarlichen Spannungen. Am 18. Februar 1908 stellte Unterseen in Bern das Gesuch um die Verlegung sämtlicher Kleinvielmärkte auf den Stadthausplatz. Der Regierungsstatthalter berichtete:

1. An den Jahrmarkttagen, an denen in Interlaken Grossvieh aufgeführt wird, sollte absolut auch Markt für Kleinvieh in Interlaken stattfinden. Bei Verlegung dieses letzteren auf den Stadthausplatz in Unterseen wären die beiden Marktplätze viel zu weit auseinander entfernt, welcher Umstand für das Publikum nur Nachteile im Gefolge haben müsste. Das betrifft folgende Markttag:
 - a. den sogenannten Maienmarkt (1. Mittwoch im Mai)
 - b. Neuenmarkt (um den 20. September herum)
 - c. Michelsmarkt (am 2. Mittwoch im Oktober)

- | | | |
|------------------|--------------|---------------------------------|
| d. | Gallenmarkt | (am letzten Freitag im Oktober) |
| e. | Martinsmarkt | (am 3. Mittwoch im November) |
| und auch noch f. | Säu-Zystig | (Schweinsmarkt im Dezember) |

Die Plätze, welche die Gemeinde Interlaken für den Kleinviehmarkt an diesen Tagen bis jetzt zur Verfügung gestellt hat oder in Zukunft zur Verfügung stellen kann, genügen meines Erachtens nach Grösse und Lage.

2. Alle andern Kleinviehmärkte des Jahres können nach meinem Dafürhalten in Unterseen auf dem Stadthausplatz stattfinden ohne Beeinträchtigung der Bequemlichkeit.

3. Ich möchte davor warnen, den alten Zankapfel der Marktplatz-Angelegenheit von neuem unter die 2 Gemeinden zu werfen und erlaube mir darum zu beantragen, dem Gesuche des Gemeinderates von Unterseen nicht weitergehend zu entsprechen als wie in Ziffer 1 und 2 hievor ausgeführt.

Der Gemeinderat Unterseen beharrte auf seinem Standpunkt, dass die Plätze in Interlaken nicht genügten. Doch „für den Fall, dass unserem Gesuche nicht voll entsprochen wird, soll dem Antrage des Herrn Regierungsstatthalters Mühlemann beipflichtet werden.“

Am 16.März 1909 teilte „die Direktion des Innern mit Schreiben vom 12.dies mit, dass die Marktangelegenheit zwischen Interlaken und Unterseen endgültig geordnet werden soll und zu diesem Zweck an Herrn Staatsarchivar Prof.Dr.Türler ein Gutachten über die rechtsgeschichtliche Seite der Frage erbeten ist.“ Am 20.November 1909 teilte „Herr Präsident Imboden mit, dass, soweit er in Erfahrung bringen konnte, die Kleinviehmärkte nun nach Unterseen verlegt werden gemäss Gesuch.“ Doch nun entstanden Widerstände. Ein Jahr später, am 15.November 1910, bestätigte Dr.Gobat, „dass der Regierungsratsbeschluss vom 14.Januar 1910 den Sinn hatte, die Kleinvieh- und Monatsmärkte Unterseen-Interlaken mit allen Marktrechten und deren Konsequenzen der Gemeinde Unterseen zuzuweisen.“ Auf diese Aussage gegenüber dem Gemeindeschreiber Diggelmann stellte Unterseen am 2.November 1910 in Bern ein neues Gesuch. – Doch am 26.Januar 1911 meldete Gemeinderat und Mühledirektor Schneider, dass an einer Sitzung des Handels- und Industrievereins über das eingereichte Gesuch diskutiert worden sei und berichtete darüber,

soweit die Marktangelegenheit zur Behandlung kam. Der Gemeinderat von Interlaken unterbreitete seine Eingabe gegen das Gesuch der Gemeinde Unterseen genanntem Verein, damit derselbe zu der Entgegnung Stellung nehme. Die Vertreter aus Unterseen, 5 an der Zahl, unterstützten den Antrag, der Verein habe sich mit dieser Angelegenheit nicht zu befassen, unterlagen aber gegenüber den 11 Vertretern aus Interlaken, die beschlossen, dem Regierungsrate zu beantragen, es sei der status quo beizubehalten.

Die Eingabe des Gemeinderates von Interlaken entkräftet sachlich das Gesuch der Gemeinde Unterseen nicht, sondern bewegt sich mehr in Phrasen über Steuerkraft, Wunsch der näher und weiter wohnenden Marktbesucher etc. Es wird beschlossen, dem Regierungsrat auf die Eingabe des Handels- und Industrievereins das Zustandekommen des Beschlusses dieser Eingabe zu schildern.

Als der Handels- und Industrieverein Interlaken entsprechend dem internen Abstimmungsergebnis am 31.Januar 1911 den Gemeinderat von Unterseen ersuchte, „sein Gesuch an den Regierungsrat vom 2.November abhin betreffend Krämermärkte zurückzuziehen“, wurde im Gemeinderat von Unterseen „einstimmig beschlossen, auf das Gesuch nicht einzutreten.“ Umso freudiger wurde dann am 18.Februar 1911 der „Entscheid des Regierungsrates des Kantons Bern vom 9.Februar 1911 bezüglich unseres Gesuches vom 3.Februar 1910 zur Kenntnis genommen.

Nach diesem Entscheid ist dem Gesuch entsprochen bis auf die 3 Märkte im Dezember (Schweinemarkt), Ende Januar und anfangs März. Es wird beschlossen, den Entscheid anzuerkennen mit dem Vorbehalt, eventuell später auf denselben zurückzukommen.

Zusammenarbeit

Der Gemeinnützige Verein Interlaken

Für den Ausbau der Kurorteinrichtungen und die Anlage von Spazierwegen wurde ein besonderer Verein gegründet. Am 10. Februar 1863 beschloss der Gemeinderat von Unterseen:

Dem hier neu gegründeten Gemeinnützigen Verein sei eine Anerkennung zu übermachen und in derselben die Zusicherung auszusprechen, dass die hierseitige Behörde ihn, so viel an ihr, ihn unterstützen werde.

Unterseens Gemeindebehörden zeigten sich kooperativ. Als der Gemeinnützige Verein von Interlaken am 1. Dezember 1874 beabsichtigte, „obenher den oberen Schleusen eine Badanstalt zu errichten und deshalb an hiesige Gemeinde den Wunsch richtete, sich mit einem Beitrag zu beteiligen, wofür der hiesigen Schuljugend die Mitbenutzung der Anstalt eingeräumt werden solle“, beschloss die Behörde, sich mit einem später festzusetzenden Beitrag zu beteiligen.

Ein Hilfsverein

Anders tönte es gegenüber einem Hilfsverein. Am 1. Dezember 1880 lud der „Hilfsverein Interlaken“ die Gemeinde Unterseen ein, sich seinen Bestrebungen anzuschliessen. Der Gemeinderat beschloss „wie früher so auch jetzt wieder, für die eigene Gemeinde zu sorgen und auch vom Hilfsverein keine Unterstützung zu verlangen.“ Dem Gemeinderat war die Eigenständigkeit wichtiger als kurzfristige Vorteile.



*Abb. 47 – Vue d'Interlaken von Franz Niklaus König,
mit Aarelauf vom Brienzersee her gegen die Zollbrücke und die Goldey*

Besonderes

Bachverbauungen

Die Lombach-Gütergemeinde

Schwere Bedrohung

Der Lombach bedroht seit jeher die Siedlungen auf seinem Delta. Er überführte einst periodisch das ganze Überschwemmungsgebiet unterhalb von St.Niklausen am Ausgang des Habkerntales, wo wohl früher eine Kapelle dieses Namens gestanden haben mag, die zum göttlichen Schutz vor der Gefahr beitragen sollte. Die Dorfschaft Inderlappen und die Bewohner des Städtchens Unterseen mussten von allem Anfang an den Überschwemmungen des Lombachdeltas wehren. Das Kloster Interlaken besass einst Güter auf dem Schuttkegel und hatte dementsprechend beim Bau der Abwehrdämme mitgeholfen, Holz zum Schwellenbau zur Verfügung gestellt und mitgeholfen, dieses mit seinen Pferden an die schadhaften Stellen zu schleifen. Nach der Reformation trat die bernische Obrigkeit in diese Schwellenpflicht ein und übernahm auch eine traditionelle Spende von Brot und Wein an die im Gemeindegewerk eingesetzten Arbeiter.

Schwere Überschwemmungen im 17.Jahrhundert führten dazu, dass sich die Regierung im Jahre 1715 entschloss, den Lombach an den Rand des Deltas zu drängen und ihn entlang des Kienbergs direkt in den Thunersee fliesen zu lassen, ähnlich wie dies Jahrhunderte vorher mit der Lutschine dem Änderberg entlang in den Brienersee geschehen war. Ausbrüche des Wildwassers aus dem vorgegebenen Lauf führten im 18.Jahrhundert zu grossen Schäden an den Feldern und an Gebäuden am Thunersee. Die betroffene Bevölkerung hatte diese schwere Bedrohung auszustehen, dagegen immer wieder viel Arbeit zu leisten und deswegen eine grosse finanzielle Belastung zu ertragen. Auch die Grundbesitzer, die ausserhalb des Gemeindebezirks wohnten, mussten das ihre dazu beitragen.

Das im Habkerntal gefällte Holz wurde bei Hochwasser durch den Lombach herunter geflösst. Das hatte nach bestimmten Regeln zu geschehen, andernfalls entstanden Schäden an Dämmen und Brücken. Am 15.Oktober 1836 wurde „auf ein von der Bachkommission erstatteten Rapport wegen reglementswidrigem Holzflössen im Lohmbach die Holzflösser Zurbuchen und namentlich der Hans Zurbuchen, Holzhändler in Habkern, zur Abhaltung einer gütlichen Übereinkunft hinsichtlich dem zu fordernden Entschädnis“ aufgefordert.

Schutzdämme

Für den Unterhalt der Schutzdämme gegen ein Ausbrechen des Baches waren abschnittsweise die Bewohner der einzelnen Dorf- oder Stadtteile verantwortlich. Am 6.Januar 1838

wurde auf gestellte Anträge hin beschlossen, den ‚Oberengassenteil‘ schriftlich aufzufordern, für das Bäuerrecht ihren Bachtteil oder Kanal in Zeit von 14 Tagen in gehörigen Stand zu stellen. Diese Aufforderung soll an alt Chorrichter von Allmen für sich und Mithafte gerichtet und versandt werden.

Und am 28.April 1838 waren

wegen dem schlechten Zustand des Lombachs die sämtlichen Bachtteile durch eine rechtliche Publikation aufzufordern, die notwendigen Arbeiten im Bach sogleich an die Hand zu nehmen und auszuführen, bei ihrer Verantwortlichkeit im Unterlassungsfall.

Dazu sollte untersucht werden, „auf welche Art nach dem bereits zur Anlegung eines Canals aufgenommenen Plan am zweckmässigsten ein solcher angelegt werden könnte“. Dafür beschloss der Gemeinderat am 13.Mai 1838:

Über die Eindämmung des Lombachs soll Ingenieur Immer eine Kostenberechnung machen, und zwar über den Bezirk vom Seeufer bis zum sogenannten Geisspfadsteg.

Seine Vorschläge führten nicht zum Erfolg.

Da sich der Lombach gegenwärtig in einer ziemlich bösen Lage befindet, wurde 6.April 1841 beschlossen, die betreffenden Teile anzuhalten, denselben in besseren Stand zu bringen und die Fehlenden, welche dieser Aufforderung nicht entsprechen würden, gehörigen Orts zu verleiden und anzuzeigen.

Die Arbeit ging nicht vorwärts. Am 30.September 1842 wurde nach dem Rücktritt von zwei Mitgliedern der Bachkommission gleich die ganze Kommission aufgelöst und daraufhin eine neue gewählt. Der Gemeinderat bestimmte am 8.Oktober 1842:

Um dem Lombach die behörige Richtung geben zu können, da das Bett an den meisten Orten in ziemlich bösem Zustand sich befindet und da eine andere Einrichtung getroffen werden wird, haben wir erkannt:

1. diejenigen Arbeiten, so ohne Aufschub gemacht werden müssen, sollen im Allgemeinen von den dazu pflichtigen Güterbesitzern gemacht werden.
2. den unterm 30.Herbstmonat 1842 Ausgeschossenen Tschiemer und Bhend wird aufgetragen, einen Entwurf Bachreglement zu entwerfen und dem Gemeinderat vorzulegen.

Auch die nächste Bachkommission war nicht erfolgreich. „Auf gestelltes Begehren und nach Verlauf der Dienstzeit wurden am 6.Juni 1845 die Mitglieder der Bachkommission entlassen und zu neuen Mitgliedern in diese Kommission erwählt Herr Statthalter Bhend, Herr Präsident Müller und Herr Michel, Präsident der Forstkommision.“ Diese nun „hochkarätig“ zusammengestellte Bachkommission legte bereits drei Monate später, am 11.September 1845, dem Gemeinderat ein neues Bachreglement vor, das „nach Prüfung und artikelweisen Beratung mit einigen Abänderungen der Gemeinde zur Genehmigung und dem tit. Regierungsstatthalteramt zur Sanktion vorzulegen empfohlen wurde.“ Nun ging die Arbeit vorwärts. Zur Aufbewahrung des Werkzeugs vom Lombach wurde am 7.Juli 1846 beschlossen, ein Ansuchen an den Bürgergemeinderat zu richten, und ihn anzufragen, „ob er zu diesem Zwecke den notwendigen Platz im Gemeindegärtchen hergeben und verzeihen wolle.“

Bau einer Bachschale

Im Juni 1848 plante man, für den Lombach eine Schale zu bauen. Damals wurde beschlossen,

über die Eindämmung eines Teiles des Lombaches durch eine Schale einen Plan und Kostenberechnung durch den Major Roder aufnehmen zu lassen. Gleichzeitig aber soll der Staat für die Bezahlung dieser Arbeit angegangen werden, indem bereits ein von der Gemeinde ausgefertigter Plan in den Händen des verunglückten Herrn Regierungsrates Immer verloren gegangen ist.

Für das Abwehren der Lombachüberschwemmungen war der Einwohnergemeinderat verantwortlich. Am 18.Juni 1845 beschloss der Burgerrat:

Da durch die Vernachlässigung der Eindämmung und Arbeiten dess Lombaches bereits mehreren Bürgern an ihrem AllmentBäuertRecht durch Überschwemmungen Schaden gelitten, so soll der Einwohnergemeinderath als Polizeibehörde schriftlich aufgefordert werden, dafür zu sorgen, dass in Zukunft dieser Bach in einen besseren Zustand versetzt werde und dergleichen Nachteile nicht mehr erfolgen, sonst würde man ihn verantwortlich machen.“ Und am 9.Mai 1848 „wurde beschlossen, so viel es die Bürgergemeinde betrifft, vereint mit der Einwohnergemeinde Plan und Devis mit Kostenberechnung über die Eindämmung des Lombachs mit einer Schale aufnehmen zu lassen.

Schäden an Brücken und Pflanzungen

Am 18. Dezember 1851 wurde Gemeinderat Samuel Gysi beauftragt, „das Brügglein beim gelben Brunnen sowie die St. Niklausenbrück in betreff allfälliger Baufähigkeit zu untersuchen und bei der nächsten Sitzung Rapport abzustatten.“ Vor allem nach Gewittern brach der anschwellende Lombach des Öfters aus seinem „Runs“ aus und suchte seinen Weg über die Felder. Er schwächte oder zerstörte die über das Wildwasser führenden Brücken und Stege. Öfters musste mangelhafter Unterhalt als Ursache gerügt werden.

Da durch Verschulden der Burgergemeinde wegen vernachlässigter Bearbeitung im sogenannten Bäuerrechtteil im Lombach eine der Brücken bei den Neublätzen eingestürzt ist, so wurde 1. Juli 1852 beschlossen, an die Kosten der Herstellung dieser Brücke und dieser Arbeiten die Burgergemeinde um einen verhältnismässigen Beitrag anzugehen.

Am 3. April 1854 wurde dem Bannwart Huggler ein Auftrag zur sofortigen Herstellung der mangelhaften Brücke gegen dem Bad über den Lombach erteilt.

Als der Lombach wieder einmal die Brücken weggerissen hatte, beschloss der Burgerrat am 18. Juli 1856:

Dem Staat wird zur Wiederherstellung von provisorischen Brücken über den Lombach das notwendige Holz im Kaufpreis bewilligt. Dasjenige Holz, welches durch die Überschwemmung des Lombachs auf der unteren Gemeindeallmend und auf den Allmendplätzen sich befindet, soll versteigert und der Erlös davon unter die Betreffenden, welchen dadurch Schaden zugefügt worden, nach Verhältnis der Schäden verteilt werden. Dasjenige Holz, welches sich aber auf der unteren Allmend, im Bäuerrecht-Canal und auf der Strasse befindet, soll als Los unter die Gemeindsbürger verteilt werden.

Der ausgebrochene Lombach zerstörte die auf dem Stadtfeld angelegten Pflanzplätze. Unter dem angerichteten Schaden litten vor allem die Armen, denen das Geld fehlte, sich entsprechende Feld- und Gartenfrüchte zu kaufen. Im Juli 1856 wurde deshalb ein damals bestehender „Armenverein“ ersucht, Gaben zu sammeln für die Geschädigten,

welche durch das letztthin erfolgte Gewitter und den Ausbruch des Lombachs Schaden an Pflanzungen erlitten haben.

Andere suchten die entstandenen Schäden auszunutzen. Am 11. September 1856 wurde gegen Heinrich Michel, Sohn, im Baumgarten, eine Anzeige an das Regierunqsstatthalteramt eingereicht, weil er und Mithafte einen behauenen Stegbaum, welcher von der Wassergrösse des Lombachs in den Thunersee getragen und „um denselben wieder zu seinem früheren Zweck zu verwenden, mit dem Bäuerthammer angeschlagen worden war, trotz aller Abwehr verschnitten und bei der Herausgabe der Holzlose verkauft hatte. Demselben wird ein Wert beigelegt von Fr. 15.-“.

Fronarbeit

Für die Arbeiten am Lombach mussten die Grundeigentümer Leute stellen. „Da im Lombach noch an einigen Stellen wie namentlich beir Lombachbrügg und unterher dem Geisspfadsteg notwendigerweise Schwellenarbeiten vorgenommen werden müssen, so wurde der Bachkommission am 26. Juli 1858 der Auftrag gegeben, sofort die nötigen Arbeiten gemeindewerkweise ausführen zu lassen. Für die Stelle eines Bachmeisters wurde am 16. August 1858 Christen von Allmen, Zimmermann, erwählt, mit den folgenden Bedingungen:

- wenn von Morgens 6 Uhr bis Abends 6 Uhr gearbeitet wird, ist der Taglohn bestimmt auf Fr. 2.-,
- wenn bloss von Morgens 9 Uhr bis Abends 4 Uhr gearbeitet wird, wird als Taglohn bestimmt Fr. 1.50.

Überdies hat der Bachmeister alle Listen und Kontrollen unentgeltlich zu führen.

Nur der Schwellenmeister erhielt diesen Lohn. Für die andern war das Gemeinwerk eine Fronarbeit. - Als Fuhrleute unter der Neuenplätzenbrücke in der Bachtalen einen Bock aufgerichtet hatten, wohl um diese beim Befahren mit schweren Lasten vor dem Zusammenbrechen zu stützen, wurden sie am 16. Oktober 1858 aufgefordert, denselben sofort wieder wegzuräumen, dies mit der Begründung, „wenn der Lombach stark anlaufen sollte, würde der Gemeinde leicht ein grosser Schaden entstehen“.

Die Grundbesitzer wurden in die Gemeindegemeinschaft einbezogen. Am 14. März 1859 wurde beschlossen, „eine Gütergemeinschaft“ auszuschreiben und von derselben folgendes behandeln zu lassen:

1. Prüfung und Beratung eines Arbeitsreglements für die Arbeit im Lombach
2. Beschlussnahme über die ferneren vorzunehmenden Arbeiten im Bach
3. Wahl einer Bachkommission

Besondere Vorkommnisse

Am 20. April 1859 benachrichtigte Herr Präsident Imboden die Behörde, dass die Gemeinde Aarmühle trotzdem dass ihr abgerufen worden, weiterhin im Lombach Bsetzisteine breche. Da die Gemeinde Unterseen im Falle sich befindet, selbst Bsetzisteine brechen zu lassen und überdies Aarmühle bereits an mehreren Stellen zum Nachteil der im Lombach vorzunehmenden Schwellenbauten Steine gebrochen hat, so wurde beschlossen, der Gemeinde Aarmühle sowohl als dem Steinbrecher Feuz sofort durch ein an sie zu richtendes Verbot das fernere Wegnehmen von Steinen im Bachbett gegen eine Busse von Fr. 25.- bis 50.- im Wiederholungsfalle zu verbieten, und zwar bis die hiesige Gemeinde ihr Quantum gerüstet hat.

Sollte die Gemeinde Aarmühle gegen dieses Verbot Recht darschlagen, so wird der Präsident Imboden beauftragt, sofort vom Richter eine provisorische Verfügung auszuwirken. Um die Bsetzisteine, welche die hiesige Gemeinde für den zu besetzenden Strassenbezirk notwendig hat, im Lombach zu rüsten, wird beschlossen, diese Arbeit gemeindegemeinschaftlich auszuführen.

Als im Winter 1860/61 der Fahrweg über die Birmse zum Teil weggeschwemmt worden war, erklärte sich die Gemeinde auf Anfrage der Anstösser am 14. Januar 1861 bereit,

an die Wiederherstellung des vom Lombach weggeschwemmten Weges durch die sogenannte Birmsen die Hälfte der Kosten beizutragen, unter der Bedingung, dass der Weg in Zukunft als öffentlicher Weg von jedermann benutzt werden könne und dass der fernere Unterhalt desselben einzig den Anstössern obliegen soll.

Die Unterhaltungspflicht wurde von einzelnen Anstössern bestritten, weshalb ein Ausschuss des Gemeinderates am 6. Februar 1860 beauftragt wurde abzuklären, ob die Gemeinde, die Anstösser oder die Berechtigten zur Wiederherstellung verpflichtet seien.

Ein neues Bachreglement

Am 28. April 1862 fand auf dem Kaufhause eine Gütergemeinschaftsversammlung unter der Leitung des Gemeindepräsidenten statt. Sie wählte eine fünfgliedrige Kommission, darunter Herrn Hauptmann Knechtenhofer, Hofstetten, „für die Entwerfung eines neuen Reglementes über die Eindämmung des Lombachs und einer Beschlussfassung über die Herstellung der nötigen Schwellen und Schutzdämme“. Die Versammlung beschloss anschliessend,

die weiteren nötigen Schwellenbauten im Lombach seien durch den Gemeinderat oder die Bachkommission auszuführen, „und der Ausstand von dem letzten Gemeindegemeinschaftskehr für die nötigsten Reparationsarbeiten zu verwenden.“

Wer mit seinem Gemeindegemeinschaftsteil im Rückstand war, musste antreten.

Die Ausarbeitung des Reglements blieb stecken. Trotzdem mussten zur Deckung der Kosten besondere Tellen eingezogen werden. Am 9. Mai 1864 beschloss der Gemeinderat „zur Ausführung mehrerer zehnringenden Schwellenbauten im Lombach und Versicherung von Brücken- und Stägfüssen daselbst, einen sogenannten Stäg- und Wegkehr zur Deckung dieser Kosten zu beziehen.“

Auf dem Lombachdelta mussten die neu gewonnenen Anbauflächen besser geschützt werden. Auf Beschluss der Burgergemeinde vom 26. Januar 1865 wurde auf der rechten Seite im Lombach obenher der hinteren Ey eine Schwelle gebaut. An die Kosten sollte jeder Gemeindebürger 5 Tagewerke leisten oder Fr. 5.- in bar bezahlen.

Mehrere haben ihre Schuldigkeit in Arbeit, einige in Geld geleistet. Einige haben gegen die Einforderung von ihren schuldigen Fr. 5.- Widerspruch erhoben.

Vor dem Gericht bekamen sie recht. Da beschloss die Versammlung mit 38 zu 25 Stimmen, den Bäuertgutsverwalter anzuweisen,

denjenigen, welche an diese Schwelle Arbeit geleistet, ihre Arbeit zu vergüten, und denjenigen, welche am Platz der Arbeit Fr. 5.- bezahlt haben, ihr Geld zurückzuerstatten.

Trotzdem wurde am 7. Dezember 1865

zur Bezahlung der im Lombach ausgeführten Schwellenbauten, die Kosten des Lombachbrückenbaues und die Versicherungsschwellen der Lombachbrücke, sowie auch zur Bezahlung der Schwellen im Gurben und Versicherung der Strasse daselbst beschlossen, sofort einen Tag- und Wegkehr und einen Güterkehr sammethaft auf einmal zu beziehen.

Auch die Besitzer der durch die Verbauungen besser geschützten Grundstücke mussten entsprechend zusätzlich bezahlen. „Auf gestellten Antrag, es möchte für notwendig werdende und bereits gemachte Arbeiten im Lombach eine Gütertelle von Fr. 2.- pro Jucharte bezogen werden“, stimmte die Behörde 6. August 1868 zu. Und „um die Lehn- und Moosallmend vor Überschwemmung des Lombaches ein wenig zu sichern“, wurde am 20. März 1871 „einstimmig beschlossen, den Ablaufgraben ob der Lehnallmend auszuräumen und weiter hinauf auswerfen zu lassen.“ Schliesslich wurde am 5. Dezember 1871

zur Bestreitung der nötigsten Kosten für Schwellenbauten im Lombach und zur Deckung des Defizits in der Notarmenkasse vom sämtlichen rohen Grundsteuerkapital eine Telle von Fr. 2.- per Mille bezogen.

Nach diesem Finanzierungsdurcheinander unter der Gütergemeinde, der Burgergemeinde und der Einwohnergemeinde, bei welchem die Lombachkosten sogar mit der Armenkasse vermischt wurden, verlangte die Regierung 6. Februar 1872 ein Schwellenreglement, in das „der ganze Schwellenbezirk einbezogen werden soll“. Doch „gegen das von den Experten Ingenieur Aebi, Fürsprecher Schneider und Amtsrichter Michel entworfene und auf dasiger Amtsschreiberei bis zum 2. März öffentlich aufgelegte Schwellenreglement über den Schwellenbezirk Lombach und Zuflüsse, wurde vom Gemeinderat am 28. Februar 1873 auf gestellten Antrag einstimmig beschlossen, im Allgemeinen vorläufig eine Protestation einzureichen.“ Da griff der Lombach selber ins Geschehen ein. Am 15. Juli 1873 wurde protokolliert:

Anlässlich des gestrigen Austretens des Lombachs und der dadurch erfolgten Wasser- verheerungen an den darunter befindlichen Pflanzungen am Lehnmoos, welches meistens ärmere Leute betroffen, wird beschlossen, an das Regierungsstatthalteramt mit einem Gesuch einzukommen, es möchten zur Schätzung des verursachten Schadens Experten ernannt werden, damit auch dasige Gemeinde an den Liebesgaben, welche am Eidg. Bettag für Wasserschaden gesammelt worden, konkurrieren kann.

Der Lombach richtete zwei Jahre später auf seinem Delta wiederum grosse Schäden an. Als „nach einem Kreisschreiben des Regierungsstatthalteramtes eine Liebesgabensammlung für Wasserbeschädigte vom Jahr 1875 im Laufe des Dezembers

an die Hand genommen werden“ sollte, sprach sich am 29. November 1875 die Behörde „einstimmig dahin aus, diese Sammlung nicht von Haus zu Haus vornehmen zu lassen, dagegen das Pfarramt anzugehen, dass am Weihnachtstage eine Kirchensteuer zu diesem Zwecke bezogen werden möchte“.

Trotz des gemeinderätlichen Protestes gegen das von den Experten ausgearbeitete Lombachreglement wurde dieses von der Regierung in Kraft gesetzt. Am 23. November 1875 wurde dann „das nun vom Regierungsrat sanktionierte Lombachreglement dem Gemeinderat vorgelegt. Da darin der Staat Bern für die Habkern- und die Beatenbergstrasse als beitragsfrei gilt, wird einstimmig beschlossen, die Revision des Reglement anzubegehren.“ Unterseens Gemeindebehörden schafften sich mit ihrer Hartnäckigkeit in Bern wenig Wohlwollen.

Für die Durchführung des neuen Schwellenreglementes wurde am 28. Februar 1876 eine 5-gliedrige Kommission vorgesehen.

Da die Bürgergemeinde ein besonderes Interesse über die Ausführungsarbeiten hat, wird beschlossen, dass dieselbe aus ihrer Mitte ein Mitglied in die Schwellenkommission zu bezeichnen hat, welches jedoch der Bestätigung des Gemeinderates unterliegt.

Die neue Lombachreglementscommission konstituierte sich am 13. April 1876 und ging an die Arbeit. Sie legte endlich am 6. September 1879 der Gemeindeversammlung ein neues Lombachschwellenreglement vor. Es wurde aber von ihr zurückgewiesen mit der Begründung: „Es sei nicht annehmbar, weil der Staat an die Kosten nichts leisten wolle. Ein überarbeitetes Reglement soll sodann der Gütergemeinde vorgelegt werden.“

Organisation des Gemeindewerks

Der Lombach durchbrach weiterhin die Schutzbauten. Wiesen und Pflanzland wurden überflutet, die auf dem Stadtfeld erstellten Ablaufrinnen und Entwässerungskanäle wurden immer wieder aufgefüllt. Die Schäden belasteten das Gemeinwesen, seine Einwohner, die Gemeindewerkpflichtigen. Nach erneuten Ausbrüchen beschloss der Gemeinderat am 9. April 1880:

Die Ausräumung des Bäuerrechtskanals soll durch Gemeindewerk geschehen; jede Juchart und jedes Bäurtrecht ist zu einem Tagwerk verpflichtet. Gearbeitet soll werden von 8 – 12 Vormittags und von 1 – 5 Nachmittags. Wer nicht zur Arbeit kommt, zahlt Fr. 2 ½ pro Tagwerk. Für die Arbeitenden werden die Tagwerk berechnet nach ihren Leistungen (zu Fr. 1.80, 2.20, 2.50) durch den Meister; als solcher wird bezeichnet Huggler Jakob. Jeden Tag soll ein Mitglied des Gemeinderates die Aufsicht führen helfen, wofür ihm Fr. 2.50 angerechnet werden.

Vorab soll vom See an ausgeräumt werden bis zu jener Stelle, wo der Lombach ausbricht. Die Pflichtigen sollen aufgeboden werden durch den Polizeier Sterchi Christian. Vom nächsten Montag über 8 Tagen soll begonnen werden. Ein Verzeichnis aus dem Cadaster ist anzufertigen und die Publikation zu besorgen durch Austrommeln, Verlesen und Einrücken in die beiden Lokalblätter.

Der Gemeindeversammlung vom 10. April 1880 wurde angezeigt, dass der Gemeinderat den sogenannten Bäurtrechtskanal ausräumen lassen will durch Gemeinwerk,

wobei jede Juchart Land und jedes Bäurtrecht ein Tagwerk leisten soll. Die Gemeinde begrüsst dieses Vorgehen als eine notwendige provisorische Massregel, welche die Gemeindekasse am wenigsten belastet.

Am 16. April 1880 wurde im Gemeinderat das Ausräumen des Lombachkanals besprochen:

Sterchi Christen hat bereits etwa 150 Eigentümer aufgeboten; er soll für Dienstag 30 Bäurtrechtsinhaber aufbieten, die funktionierenden Gemeinderatsmitglieder sollen jeweilen dem Polizeier Auftrag geben, wieviel und wen er für den folgenden Tag zu bieten

hat. Dem Meister Jakob Huggler soll bedeutet werden, dass er für niemanden Tagelöhner fürs Gemeindewerk aufstellen soll, damit er beim Taxieren freie Hand hat und seine Autorität gewahrt ist.

Am 20. April wurde eine Bekanntmachung erlassen,

dass die zu Gemeindewerk Pflichtigen ihre Arbeit innert 14 Tagen, d.h. bis 8. Mai abtun, und zwar in der Aufeinanderfolge, wie geboten wird.

Weiter wurde beschlossen, „4 Tragbahnen für den Bach machen zu lassen.“ Die Steine wurden mit menschlicher Muskelkraft transportiert. „Da im Lombach noch viel notwendige Arbeit zu leisten wäre“, wurde am 7. Mai 1880 beschlossen, es „soll noch ½ Tagwerk pro Juchart auferlegt werden, was zu publizieren und in gleicher Weise durchzuführen ist wie bisher.“ Nicht alle Gemeindewerkpflichtigen traten zur Arbeit an. Am 1. Juni 1880 wurden „dem Schwellenmeister Huggler Jakob Weisung gegeben, den mit den Gemeindewerken noch im Rückstand befindlichen Bürgern noch einmal bieten zu lassen.“

Die Arbeiten gerieten in Verzug. Am 8. Juni 1880 reklamierte Herr Ingenieur Aebi bei der Gemeinde „die Sicherung der Staatsschwellenbauten bei Lombachbrücke“. Und schon eine Woche später stellte die Bachkommission am 14. Juni 1880 den Antrag, „die nötige Schwelle ob der Staatsschwelle zur Sicherung derselben ausführen zu lassen, und zwar im Taglohn.“ Zugleich lag „die Rechnung vor für die Lombacharbeiten, welche geprüft wird. Für den Schwellenmeister Huggler Jakob wird ein Taglohn von Fr. 3.25 angesetzt und die ganze Rechnung mit Fr. 414.35 angewiesen.“ Für weitere Forderungen hatte die Gemeinde kein Bargeld mehr. Die Lombacharbeiter wünschten am 21. September 1880 die Bezahlung ihrer Arbeit. „Für den ganzen Betrag soll ein Wechsel ausgestellt werden.“ Und am 5. Oktober 1880 wurde beschlossen:

Für den noch restierenden Betrag für die Lombacharbeiten von Fr. 1379.68 wird ein Wechsel ausgestellt auf 3 Monate, laut Beschluss vom 21. Sept. 1880. Zins und Provision zahlen die Arbeiter.

Bei einer „Besprechung der Lombachschwellenarbeiten und Verabredung der zu treffenden Massregeln bei Ausbrüchen“ wurde am 27. Oktober 1880 „erkennt, wie letztthin, dass auch in Zukunft den zu Hilfe Eilenden eine Erfrischung zu verabreichen ist“. Entsprechend wurde am 24. April 1882 „eine Rechnung von Frau Witwe Margrit Gysi für Lieferung von Rhum und Cognack an die Lombachmannschaft beim Ausbruch vom Herbst 1880 mit Fr. 24.60 zum Zahlen angewiesen.“

Bachreglement und Bachkommission für Unterseen und Habkern

Im Jahre 1880 war endlich das neue Lombachschwellenreglement ausgearbeitet. Darin wurde eine Zusammenarbeit mit der Nachbargemeinde Habkern einbezogen. Es wurde von der Regierung am 15. Oktober 1880 sanktioniert. Dann wurde der Gemeindeschreiber am 27. Oktober 1880 vom Gemeinderat beauftragt, „den Cadaster in Arbeit zu nehmen und selben soweit möglich auszuführen.“ Dem Gemeinderat von Habkern sollen am 18. November 1880

die ihn betreffenden Paragraphen mitgeteilt werden. Es betrifft dieses die Wahl von Mitgliedern in die II. und III. Sektion. Eine neue, fünfgliedrige Schwellenkommission wird bestimmt. Die gewählten Mitglieder verteilen sich nun von selbst in die verschiedenen Sektionen. Dem Gemeinderat von Habkern soll benachrichtigt werden, dass er seine Mitglieder in die Schwellenkommission II. Sektion zu wählen hat.

Bereits am 21. Dezember 1880 zeigte der Gemeinderat von Habkern an, „dass die 2 von ihnen zu bestimmenden Mitglieder in der Centralschwellenkommission gewählt sind, als Blatter Ulrich, Gemeindepräsident und Peter Zurbuchen, Gemeinderat.“ Eine Woche später, am 28. Dezember 1880, wurde dem Herrn Bezirksingenieur Aebi

mitgeteilt, „dass der Staat in die II.Sektion einen Vertreter zu wählen habe“. Und am 5.Januar 1881 wurde notiert: „Als Mitglied des Staates wurde vom Regierungsrat bezeichnet Herr Ingenieur Aebi in Interlaken.“

Am 25.August 1885 wurde die Lombachkommission wegen Ablauf der Amtsdauer neu gewählt. Ihre Zusammensetzung entspricht der regionalen Bedeutung, die dem Kampf gegen die Ausbrüche des Lombachs beigemessen wurde. Der Zentralkommission gehörten 7 Mitgliedern an. Aus Unterseen waren es der Burgerpräsident, zwei Gemeinderäte und ein Landwirt als Grundbesitzer, dazu aus Interlaken Hotelier J.F.Knechtenhofer vom „Des Alpes“, ebenfalls als Landbesitzer, sowie zwei Mitglieder aus Habkern. Die fünf Mitglieder der Zentralkommission ohne die beiden aus Habkern waren zugleich verantwortlich für die I.Sektion, für den unteren Bachtteil, während für den oberen Teil, die II.Sektion, zwei Gemeinderäte aus Habkern, ein Grundbesitzer aus Aarmühle sowie Bezirksingenieur Aebi eingesetzt wurden.

Immer wieder Wasserschäden

Immer wieder beschädigte der Lombach die ihn überquerenden Brücken. Um zu verhindern, dass das weggetragene Holz jeweils gesammelt und einen Weg in die Heizöfen fand, wurde am 9.Januar 1883 beschlossen, „eine Publikation zu erlassen, dass in Zukunft das Holz von Brücken und Schwellen nicht weggenommen werden soll, unter Strafandrohung.“ Um die Reparatur der Brücken brauchte sich die Lombachkommission nicht zu kümmern. Am 17.November 1885 wurde „der Strassenkommission Auftrag und Kompetenz erteilt, die beiden Stege über den Lombach wieder herstellen zu lassen.“

Die Wasserschäden zu beheben kostete viel und belasteten die Landbesitzer wie die Gemeinde. Als am 8.Dezember 1885 die Direktion der Blindenanstalt Bern um eine Subventionierung ihrer Anstalt nachsuchte, glaubte der Gemeinderat, dass angesichts der enormen Schädigung durch den Austritt des Lombaches von unserer Gemeinde, derzeit darauf nicht eingetreten werden könne. „Der daherige ablehnende Bescheid soll in dieser Weise motiviert werden, damit uns nicht allfällig Engherzigkeit untergeschoben werde.“ - Am 22.Dezember 1885 wurde

Sowohl von Seite einer grossen Menge Gemeindeglieder von dahier als namentlich solcher von Beatenberg bittere Klage geführt darüber, dass noch keine Brücke über den Lombach zu St.Niklausen und namentlich noch nicht einmal eine Notbrücke erstellt sei. Diese Klagen sind wirklich sehr begründet, und es ist beinahe ein Armutszeugnis für einen auf der Höhe der Kultur stehenden Staat und dessen Beamten, dass eine grosse Kirchgemeinde von über 1000 Seelen durch eine vom Bergwasser weggeschwemmte hölzerne Staatsbrücke beinahe einen ganzen Monat von der Aussenwelt abgeschnitten wird. Solches kommt kaum mehr in Russland vor.

Weiter wurde reklamiert:

Die Gemeindebehörde von St.Beatenberg hat sich schon verschiedene Male an den Vertreter des Staates, Herrn Bezirksingenieur Aebi um Abhülfe gewandt, jedoch bis dato immer erfolglos. Die Battenberger wünschen nun, dass wir vereint mit ihnen in der Sache Schritte bei oberen Behörden tun möchten. Die hiesige Behörde erklärt sich dahin einverstanden, will jedoch vorerst noch einmal versuchen, ob nicht auf gütlichem Wege die Sache erledigt werden kann. Herr Gemeindepräsident Imboden wird daher beauftragt, sofort mit Herrn Bezirksingenieur Aebi Rücksprache zu nehmen und denselben zur ungesäumten Erstellung von wenigstens einer Notbrücke aufzufordern. Bleibt auch diese Aufforderung erfolglos, so soll durch ein schriftliches Memorial die Beschwerden der interessierten Gemeinden St.Beatenberg und Unterseen der Baudirektion des Kantons Bern unterbreitet werden.

Die Lombachschwelligemeinde

Geldbeschaffung für Brücken und Stege

Die kleineren Holzstege wurden von der Einwohnergemeinde repariert. Am 10.März 1886 wies der Gemeinderat eine Rechnung von Zimmermeister Heinrich Imboden für die Erneuerung und Wiederherstellung der beiden Stege, Lombach- und Geisspfadsteg, mit Fr. 77.20 zur Bezahlung an den Seckelmeister.“ Man musste für das Bezahlen dieser Reparaturkosten Geld beschaffen. In diesem Zusammenhang findet sich in den Protokollen der Name „Schwelligemeinde“. Jakob Wyttbach, Präsident der Lombachschwellenkommission, teilte am 8.Juni 1886 dem Gemeinderat mit, „die Schwelligemeinde sei im Falle, für notwendige Schwellenbauten noch ein weiteres Darlehen aufzunehmen von ca Fr. 1700.-.“ Sie stellte an den Gemeinderat das Ansuchen, „es möchte der Schwelligemeinde dieses Darlehen aus dem Schulgut zur Verfügung gestellt werden gegen Ausstellung eines zinsbaren Titels und rückzahlbar ungefähr innert der Frist eines Jahres.“ Nach gewalteter Diskussion wurde beschlossen,

der Schwelligemeinde Lombach gegen Ausstellung eines 4½ %-igen Titels ein Darlehen von ca Fr. 1700.- aus dem verfügbaren Gelde des Schulgutes auszurichten.

Der Kanton war von allem Anfang an bereit, bei den anstehenden Lombachverbauungen mitzuhelfen. „Laut Beschluss des Regierungsrates des Kantons Bern vom 12.August 1895 wurde den bei der Lombachverbauung beteiligten Gemeinden zum Zwecke der Vollendung des Werkes ein Vorschuss bis auf Fr. 100'000.- aus der Staatskasse bewilligt, unter der Bedingung, dass dieser Vorschuss zu 3 ½ % verzinst werde.“ - Die geforderte Zinsgarantie der nun Lombachschwelligemeinde Unterseen genannten Gütergemeinde wurde jedoch vom Staat als nicht gesichert genug beurteilt und deshalb von der Einwohnergemeinde verlangt. In dieser Zeit entstand die Lombachschwelligemeinde mit Garantie der Einwohnergemeinde. Genauere Angaben über diesen Wandel waren nicht zu finden.

Verbauungen

Im Jahre 1897 wurde der Lombach unter der Anleitung von Fachleuten wieder einmal mit grossem Aufwand, viel Kraft und Geld verbaut. Am 22.Februar 1897 beschloss die Gemeindeversammlung: „Die Gemeinde führt die Korrekionsarbeiten am Lombach von der St.Niklausenbrücke bis zur Lombachbrücke an der Merligen-Unterseen-Strasse auf Antrag des Präsidenten der Lombachschwellenkommission in eigener Regie durch.“ Darauf wurde am 12.März.1897 dem Gemeinderat gemeldet: „Die Lombachkorrektion allein von der St.Niklausenbrücke bis zur Merligen-Neuhausstrassenbrücke kostet 180'000.-.“

Am 21.Mai 1897 wurden vom Gemeinderat die Arbeiten vergeben. Die Korrektion wurde zu $\frac{3}{4}$ an den Unternehmer Toneatti aus Thun (Ausführung bis 27.März 1899) und zu $\frac{1}{4}$ an die beiden Einheimischen Michel und Balmer (Ausführung bis Ende Oktober 1898) übertragen. – Die notwendigen Steine wurden im Steinbruch beim Beatusbad gewonnen. Den Herren Michel und Balmer wurde deshalb der zwischen der Schwellenkommission und der Burgergemeinde abgeschlossene Pachtvertrag über den Steinbruch beim St.Beatusbad für die Zeit vom 15.Februar 1897 bis Ende Oktober 1897 unter den gleichen Bedingungen überbunden.

Der Kanton und der Bund wurden um ihre Hilfe angegangen. Im Subventionsgesuch vom 22.Mai 1890 der Lombachschwellenkommission an die Direktion der öffentlichen Bauten des Kantons Bern für die Korrektion des Lombachs wurden aufgeführt:

Flusskorrektur	Kosten Fr. 220'000.-	Bundesbeitrag 40% oder	Fr. 88'000.-
Verbauungen	Kosten Fr. 263'000.-	Bundesbeitrag 50% oder	Fr. 131'500.-
Zusammen	Kosten Fr. 483'000.-	Kantonsbeitrag 1/3	Fr. 161'000.-
Extrabeitrag wegen Erleichterung des Unterhalts Habkernstrasse			Fr. 5'000.-
Kosten zu Lasten der Gemeinde		ca	Fr. 97'000.-

Das waren Riesensummen für eine Gemeinde, die seit ihres Bestehens sich immer in Geldnöten befand. Trotzdem wurde im Gemeinderat am 10. Juni 1897 gemeldet: „Die Arbeiten am Lombach sind seit einigen Wochen in vollem Gang.“ Sie standen unter der örtlichen Aufsicht der Lombachschwellenkommission.

Ein Streit zwischen den Unternehmern und mit der Gemeinde

Zwischen den Unternehmern kam es zum Streit, weil Michel einen Arbeiter einstellte, den Tonatti kurz vorher entlassen hatte. Letzterer schaltete sofort einen Fürsprecher ein, während die Gegenseite den Fall vor das vertraglich festgelegte Schiedsgericht bringen wollte. Am 1. Oktober 1897 lud der Gemeinderat deshalb den Unternehmer Toneatti zu einer Besprechung der Angelegenheit ins Gemeindebureau ein. Man einigte sich, und der Auftrag an den Fürsprecher wurde zurückgezogen. Doch der Lombach sorgte für eine Fortsetzung der Spannungen.

Als ein neues Hochwasser wieder Zerstörungen anrichtete, verfügte der Regierungsrat am 10. März 1898, dass mit einer Bausumme von Fr. 40'000.- die zerstörten Böschungen wieder hergestellt sowie vier grössere und drei kleinere Sohlensicherungen und 16 Verpfählungen erstellt werden mussten. Der Gemeinderat setzte nun für die Lombachverbauung zusätzlich als Spezialkommission einen eigenen Dreierausschuss ein. Nach einem weiteren Hochwasser wurde am 23. Juli 1898 ins Gemeinde-ratsprotokoll eingetragen:

Baumeister Toneatti teilt mit Chargébrief mit, dass beim letzten nur mässigen Hochwasser die von der Bauleitung zur Ausführung befohlene sogenannten Verpfählungen demoliert und teilweise weggerissen worden seien. Es wird beschlossen, der Lombachschwellenkommission hievon Bericht zu erteilen und solche zu ersuchen, die Sache genau zu prüfen. Es wird sich nun hauptsächlich darum handeln, ob diese uns von der Bauleitung aufkrolierten Verpfählungen ein an diesem Orte verfehltes System repräsentieren, oder ob der Fehler an unrichtiger Erstellung und minderwertiger Arbeit liege. Es wäre vielleicht angezeigt, von kompetenter Seite ein fachmännisches Gutachten einzuholen. Schliesslich fragt es sich darum, wer die grossen, unnützen Kosten tragen soll.

Die Schwellenkommission schrieb hierauf unter dem 30. Juli, sie habe sich zur Hebung des Übelstandes schriftlich an Bezirksingenieur Aebi gewandt. „Dem Herrn Toneatti wird angezeigt, dass die Verpfählungsarbeiten bis aus Weiteres eingestellt werden sollten.“ Die Arbeiten gingen unter der Leitung von Bezirksingenieur Aebi aber weiter. Am 8. November 1898 teilte Gemeindegemeinschreiber Imboden mit, „dass an Herrn Toneatti für seine Arbeiten in der 1. Sektion von uns bis dato ausbezahlt wurde Fr. 112'000.-, an die Herren Michel und Balmer für ihre Arbeiten in der 1. Sektion ebenfalls Fr. 30'700.-.“

Die Holzlieferungen der Burgergemeinde

Die entstandenen Spannungen steigerten sich in der Folge zu argen Turbulenzen. Hotelier J. Borter „Zum deutschen Hof“ in Interlaken konnte sich heraushalten, als er am 9. September 1898 „wegen Übernahme eines Geschäftes in St. Remo seine Demission als Mitglied der Lombachschwellenkommission“ erklärte. Am 25. Oktober 1898 machte Präsident Abraham Imboden die Mitteilung,

dass sich im Burgergemeinderat dahier die Ansicht geltend mache, die von der Burgergemeinde an die Lombachverbauung gelieferten Holzquanta seien von dem Unternehmen resp. von der Schwellengemeinde zu vergüten. Gestützt auf den Wortlaut

des Ausscheidungsvertrages ist man hierorts jedoch der Ansicht, die Burgergemeinde habe das fragliche Holz unentgeltlich zu verzeihen. Um daorts Gewissheit zu erhalten, habe Präsident Imboden mit dem Präsidenten des Burgergemeinderates vereinbart, den Ausscheidungsvertrag dem Tit. Regierungsrat zu unterbreiten zur genauen Auslegung der einschlagenden Bestimmungen. Die Behörde bedauert, wenn sich daorts ernstliche Differenzen erheben sollten und schlägt dem Burgergemeinderat vor, es möchte von beidseitigen Behörden je ein Dreierausschuss bezeichnet werden, welche dann zur gegenseitigen Aufklärung eine gemeinsame Sitzung abhalten würden.

Die in Frage gestellten Bestimmungen im Güterausscheidungsvertrag lauten: „Als beschwert haftet a) auf den Waldungen der Bäuertgemeinde die Dienstbarkeit der unentgeltlichen Lieferung des Bau- und Reparationsholzes für alle öffentlichen Gemeindegebäude, Brücken, Schwellen, Brunnen, Brunnenleitungen und andere Kommunalzwecke.“ Der Burgergemeinderat wurde auf diese Bestimmung noch speziell aufmerksam gemacht. Doch am 26. November 1898 stellte der Einwohnergemeinderat fest:

Auf unsern Vorschlag, die Frage der Holzlieferungen zu den Schwellenbauten im Lombach an Hand des Ausscheidungsvertrages durch Ausgeschossene beider Behörden gemeinschaftlich zu besprechen, hat der Burgergemeinderat gar keine Antwort gegeben. Im Gegenteil, es hat die Burgergemeinde dem Herrn Unternehmer Toneatti für gemachte Holzlieferungen zu den Lombachverbauungen für einen Betrag von Fr. 6694.90 einen Zahlungsbefehl zustellen lassen. Der Gemeinderat ist in seiner Mehrheit der Ansicht, da die Einwohnergemeinde Unternehmerin der fraglichen Schwellenbauten ist und Herr Toneatti nur Unterakkordant, so sei die bezügliche Holzrechnung nicht Herrn Toneatti, sondern der Einwohnergemeinde zu stellen. Herr Toneatti wird daher gegen den fraglichen Zahlungsbefehl ebenfalls Rechtsvorschlag erheben, worauf derselbe aufmerksam zu machen ist.

Im Ferneren wird beschlossen, den Ausscheidungsvertrag zur Auslegung der betreffenden Holzlieferungsfrage dem Tit. Regierungsrat zu unterbreiten. Die Angelegenheit wird in einem kurzen Memorial zusammengestellt und eventuell durch Ausgeschossene dem Tit. Regierungsrat zum Entscheid vorgelegt. - Nach Schluss der Verhandlungen gemüthliche Vereinigung bei einem Hasenpfeffer.

An der nächsten Sitzung am 29. November 1898 machte Adolf Sterchi beim Verlesen der Protokolle die Bemerkung, der Burgergemeinderat habe immer im Glauben gelebt, die Lieferung des Holzes zur Verbauung im Lombach erfolge an Herrn Toneatti und an die Unternehmer Michel und Balmer. Die Burgergemeinde habe von daher Zahlung zu gewärtigen. Diesen Standpunkt werde sie auch in allen Instanzen beibehalten. Auf Reklamation des Fritz Michel wird zum Protokoll vom 26. November beigefügt, „dass der Beschluss betreffend der Holzlieferung zur Verbauung im Lombach mit drei gegen eine Stimme erfolgt sei.“

Ein Rechtsgutachten

Die Anfrage an die Regierung, wie der umstrittene Artikel des Ausscheidungsvertrages auszulegen sei, war erfolglos. Am 14. Februar 1899 legte der Gemeindepräsident den Beschluss des Regierungsrates des Kantons Bern vor,

wonach auf unser Gesuch um Auslegung des Ausscheidungsvertrages zwischen Einwohner- und Burgergemeinde prinzipiell nicht eingetreten wird. Der Präsident fragt nun an, was mit der Sache weiter geschehen soll. ... Sämtliche Mitglieder sprechen sich dahin aus, dass sie bedauern würden, wenn die Sache prozesshängig gemacht werden müsste und wünschen, wenn möglich solche auf gütlichem Wege zu ordnen. Nach reiflicher Besprechung wird zur Vermeidung von grossen Unannehmlichkeiten und unnützen Kosten, sowie zur Beruhigung und allgemeinen Aufklärung einstimmig beschlossen, dem Burgergemeinderat vorzuschlagen, die Frage betreffend der Lieferung des Holzes zur Lombachverbauung an der Hand des Ausscheidungsvertrages gemeinschaftlich einem

Rechtskundigen zur Ausarbeitung eines unparteiischen Rechtsgutachtens zu unterbreiten. Der Gemeindeschreiber wird ein bezügliches Schreiben ablassen.

Die Bürgergemeinderat zögerte; doch am 10.März 1899 erklärte er sein Einverständnis damit,

dass die Frage betreffend Lieferung des Holzes zur Lombachverbauung an der Hand des Ausscheidungsvertrages durch einen Rechtskundigen unparteiisch begutachtet werde.

Zur Abfassung eines daherigen Rechtsgutachtens wird dem Bürgergemeinderat vorgeschlagen Herr Professor Alex. Reichel in Bern.

Die Holzlieferungspflicht blieb trotzdem umstritten. Noch am 2.April 1903 verlangte die Lombachschwellenkommission vom Gemeinderat „Weisung über ihr Verhalten gegenüber den Forderung der Bürgergemeinde Unterseen für Holzschlag zur Verwendung bei der Lombachverbauung“.

Ein Prozess

Neben diesem Seilziehen um die Rechtsfragen ging ein Hickhack mit Zahlungsbefehlen los. An der Sitzung der Spezialkommission für die Lombachverbauung 1.Sektion vom 15.Mai 1899 legte Präsident Imboden einen Zahlungsbefehl vom 10./12.Mai 1899 vor, womit Bauunternehmer Toneatti die Einwohnergemeinde Unterseen für eine Summe von Fr. 67'406.24 rechtlich belangte.

Als Forderungsgrund gibt Toneatti gelieferte Arbeit nebst Fr. 9411.- für Schaden wegen Nichteinhalten des Vertrages. Die angebliche Forderung des Herrn Toneatti ist unter allen Umständen weit übertrieben und entspricht in keiner Weise der Wirklichkeit. Jedenfalls ist auch eine Schadenersatzforderung an die Einwohnergemeinde absolut unbegründet, da die Behörde den Vertragsbestimmungen jederzeit und so weit als möglich nachgekommen ist und sich keines Vertragsbruches schuldig gemacht hat.

Im Gegenteil wird allgemein behauptet, Herr Toneatti habe den Vertrag nicht eingehalten und seine Arbeiten nicht vorschriftsgemäss ausgeführt. Nach einer Zusammenstellung des Bauleiters, Herrn Ingenieur Nüesch, betragen die Forderungen des Herrn Toneatti für ausgeführte Arbeiten am Lombach total Fr. 130'842.76, woran Herr Toneatti laut Quittungen in bar bereits Fr. 112'000.- erhalten hat. Es wird beschlossen, gegen die monstrosen, übertriebene und in jeder Beziehung unberechtigte Forderung des Herrn Toneatti Rechtsvorschlag einzureichen.

Schliesslich ist die Kommission einstimmig der Ansicht, sich unter keinen Umständen vom Prozesshelden Toneatti allfällig auf den Weg des Prozesses verleiten zu lassen, sondern die Sache eventuell dem im Vertrage bestimmten Experten Herrn Aebi zum Entscheid zu unterbreiten.

Am 30.Mai 1899 teilte Präsident Imboden der Behörde „in kurzen Zügen den gegenwärtigen Stand der Angelegenheit betreffend den Bauunternehmer Toneatti und weist namentlich nach, dass die Spezialkommission gezwungen war, die Streitsache an Herrn Dr.Michel, Fürsprecher, zur weiteren Besorgung zu übertragen.“ Das Vorgehen wurde einstimmig gutgeheissen. Es kam zu einem Vermittlungsversuch. An einer Sitzung der Spezialkommission für die Verbauung des Lombachs am 9.August 1899 reichte der vom Richteramt Interlaken ernannte Vermittler, Herr Ingenieur Neuhaus in Thun, dem Gemeinderat

die von Toneatti aufgestellte Rechnung ein zur Prüfung und zur Anbringung unserer Bemerkungen. Die Rechnung des Herrn Toneatti beträgt circa Fr. 195'000.-, diejenige des Herrn Nüesch Fr. 154'000.-, somit Differenz circa Fr. 41'000.-. Die Rechnung Toneatti ist unzweifelhaft übertrieben. Schon mit Rücksicht auf Kanton und Bund kann auf die Rechnung nicht eingetreten werden. Wir halten uns strikte an die Bestimmungen des Bauvertrages und die Abrechnungen des Herrn Nüesch.

Ein Schiedsgericht

Es kam zum Prozess des Bauunternehmers Toneatti gegen die Schwellenkommission. Am 2. Dezember 1901 teilte nun der neue Gemeindepräsident Fritz Rieder dem Gemeinderat mit,

dass die Einwohnergemeinde für die Handlungen der Schwellenkommission verantwortlich sei. Nach Artikel 19 des Schwellenreglementes sei jedoch die Prüfung der Rechnung der Schwellenkommission der Einwohnergemeinde entzogen. Dieses ungesunde Verhältnis soll durch eine Revision des Schwellenreglementes bereinigt werden. Die umstrittene Forderung Toneattis um Fr. 57'995.- richte sich nun gegen die Einwohnergemeinde.

Am 13. Februar 1902 strebte die Einwohnergemeinde ein schiedsgerichtliches Verfahren an. Bereits am 18. März 1902 konnte der Gemeinderat erfahren, „dass nach dem Entscheid des Schiedsgerichtes die 15% Gewinn aus dem Vertrag mit Baumeister Toneatti der Schwellengemeinde zufallen. Folglich kann dieselbe nun auch die daraus entstandenen Prozesskosten bezahlen.“ Doch da bestritt der Fürsprecher Toneattis am 25. April 1902 die Gültigkeit des Vertrages, der kein Schiedsgericht vorsah, „woraus ein Vorfrageprozess entsteht.“ Das Gerichtsverfahren zog sich in die Länge. Am 19. Januar 1903 berichtete Präsident Rieder über die Verhandlungen im Prozess Toneatti. „Der Vorprozess über einen umstrittenen Passus im Vertrag kann vielleicht noch Monate dauern. Der vorgesehene technische Experte, der zum Teil bereits in den Fall verwickelte Ingenieur Aebi wird durch Herr Ingenieur von Erlach ersetzt, der schon in Sachen Lombach Urteile gefällt hat.“ Dieses Schiedsgericht schlug dann eine Vereinbarung vor, die am 26. Februar 1904 dem Gemeinderat vorlag. „Es wird nach längerer Diskussion beschlossen, den Schiedsvertrag im Prozess Toneatti gegen die Einwohnergemeinde Unterseen zu unterzeichnen.“

Bauschulden und Prozesskosten

Die Forderungen der Bürgergemeinde für Holzlieferungen wollte der Gemeinderat am 10. Januar 1905 „noch einmal hinausschieben, bis man den genauen und gültigen Wortlaut des Ausscheidungsvertrages kennt.“ Im Prozess Toneatti dagegen hatte die Einwohnergemeinde dem Staate gegenüber eine Schuld von Fr. 126'000.- anerkannt. Am 28. Februar 1905 setzte die Amtsschaffnerei Interlaken, aufgefordert durch die Kantonsbuchhaltere, der Gemeinde Unterseen zur Zahlung der Lombachschuld eine letzte Frist bis zum 1. April 1905. Doch die Gemeinde konnte nicht bezahlen und blieb die geforderte Summe schuldig. - Erst zwei Jahre später wurde die Sache erledigt. An der Gemeindeversammlung vom 11. März 1907 wurde über den ganzen Handel ausgeführt:

In den Jahren 1897 bis 1899 wurden grössere Arbeiten zur Lombachkorrektur ausgeführt, wobei die Gemeinde Unterseen als Unternehmerin auftrat. ... Bund und Kanton, haben die Arbeiten vorgeschrieben und überwacht. Zweimal hat der Lombach die ausgeführten Arbeiten teilweise weggewischt, und Herr Toneatti hat die Arbeiten zum zweiten Mal meist im Taglohn ausgeführt. Ihm wurde bald vorgehalten, die Arbeit sei nicht gut. Er warnte vor dem verlangten Arbeitssystem, er wurde aber angehalten, die Arbeiten nach Plan auszuführen.

Im Schiedsgerichtsprozess war dem Unternehmer Toneatti für das gesamte Werk Fr. 367'096.- nebst Zinsen zugesprochen worden. Seine Forderung gegenüber der Gemeinde lautete auf circa Fr. 58'000.- Kapital und ca. Fr. 20'000.- Zinsen. Vom 23. Februar 1907 an musste diese Schuld zu 5% verzinst werden, „weshalb die Abzahlung möglichst bald bewerkstelligt werden sollte“. Der Gemeinderat beantragte daher der Gemeindeversammlung,

ein Kapitalanleihen zu Handen der Gütergemeinde zu möglichst günstigen Bedingungen aufzunehmen, damit diese die vom Schiedsgericht dem Herrn Toneatti anerkannte Forderung von Fr. 53'000.- bezahlen kann.

Zur Bezahlung dieser Schuld musste bei der Hypothekarkasse des Kantons Bern am 28.Mai 1907 ein Darlehen in dieser Höhe aufgenommen werden. – Auch der Staat verlangte die Rückzahlung von Vorschüssen. Dafür fehlte den beteiligten Gemeinden wiederum das Geld. Am 27.August 1907 forderte die Amtsschaffnerei Interlaken „nochmals die Bezahlung der Lombachschuld“ gegenüber dem Staat im Betrage von Fr. 125'359.32. Am 22.November 1907 nahm der Gemeinderat Kenntnis davon,

dass die Lombachkommission durch persönliche Rücksprache mit Herrn Amtsschaffner Flück die angedrohte Betreibung gegen die Einwohnergemeinden Unterseen und Habkern vorläufig aufhalten konnte, da die Verrechnung mit dem Staate noch nicht abgeschlossen ist und der letztere an die geforderte Schuld noch beträchtliche Beiträge schulde.

Als am 12.Mai 1908 die Amtsschaffnerei neuerdings die Bezahlung der Lombachschuld im Betrage von Fr. 59'000.- verlangte, wurde beschlossen, ihr mitzuteilen, dass ein neues Gesuch um Reduktion der Zinsforderung abgegangen sei, und dass nach Einlangen der Antwort Schritte zur Ordnung der Angelegenheit getan werden. - Diese auf Zeit spielenden Bemühungen blieben erfolglos. Präsident Imboden berichtete am 5.August 1908 im Gemeinderat, „dass laut Beschluss des Regierungsrates ein neuer Zinserlass auf der Lombachschuld nicht mehr gewährt wird.“

Betreibung

Nun nahm die Sache ihren Lauf. Am 3.Dezember 1908 teilte die Amtsschaffnerei Interlaken mit, „dass sie für die Lombachschuld gegen die Gemeinden Unterseen und Habkern Betreibung angehoben hat.“ Diese Schuld setzte sich zusammen:

a. Rechnung vom 7.Februar 1908		Fr. 121'359.32
abzüglich 4 Abzahlungen mit	Fr. 8'500.-	
Zahlungsanweisung vom 25.März 1908	Fr. 53'103.85	<u>61'603.85</u>
Restanz Total		Fr. 59'755.47
b. Zinsen zu 4% vor dem 16.Juni 1908		Fr. 4'149.10

Unterseen hatte kein flüssiges Geld. Der Gemeinderat musste am 12.Januar 1909 Kenntnis nehmen „von der Pfändungsankündigung der Amtsschaffnerei Interlaken für die Lombachschuld, angesetzt auf den 14.dies.“ Der Pfändungsavis wurde der Schwellenkommission zur Behandlung, Bericht und Antragstellung überwiesen, worauf die Lombachschwellenkommission am 26.Januar 1909 beantragte, „an den Regierungsrat ein begründetes Gesuch zu stellen, die Betreibung einzustellen, die Hälfte der Schuldsomme zu erlassen und den Rest in jährliche Raten von Fr. 5000.- abzulösen.“ Der Vorschlag erreichte die Amtsschaffnerei nicht. Am 9.März 1909 teilte Präsident Imboden mit, „dass der Betreibungsgehilfe Bhend nunmehr für die Lombachschuld Pfand verlangt. Herr Präsident Imboden wird ermächtigt, die Sefinenalp als Pfand anzugeben.“

Am 3.Mai 1909 musste zu Kenntnis genommen werden, dass das Gesuch der Gemeinde betreffend Lombachschuld abgewiesen sei, „sowohl was die Nachsubvention durch den Staat als die Einstellung der Betreibung anbetrifft.“ Und am 21.Dezember 1909 wurde mitgeteilt, „dass der Termin zur Bezahlung bis Ende Januar 1910 verlängert wurde“. Nun musste dringend neues Geld beschafft werden.

Finanzielle Absicherung

Bei der Vorbereitung der grossen Lombachverbauung von 1897 bis 1899 hatte der Bernische Regierungsrat am 12. August 1895 eine Zinsgarantie der Lombachgütergemeinde für einen Vorschuss des Staates von Fr. 100'000.- zur Vollendung des Werkes als nicht sicher genug zurückgewiesen. Die Einwohnergemeinde musste sie am 17. Dezember 1900 an ihrer Stelle nachträglich übernehmen. Doch wer eigentlich verantwortlich für das Prozessdebakel war, blieb verschwommen. Der Gemeinderat versuchte jedoch, die zu Tage getretenen organisatorischen Schwachstellen zu beheben, die zum Schlamassel beigetragen hatten.

Die Lombachschwelligemeinde betonte gerne ihre Eigenständigkeit. An der Gemeindeversammlung vom 26. April 1909 stellte Herr Eduard Ritter, Prokurist, die Frage:

Warum werden seit einigen Jahren die Schwelligemeinderechnungen der Einwohnergemeinde Unterseen nicht mehr zur Genehmigung vorgelegt? Herr Schwellenkassier Bieri erklärt, das wisse er auch nicht; die Rechnung pro 1908 werde Ende Mai fertig und zur Einsicht aufgelegt werden. Nachdem Herr Direktor Rieder erläutert, die Genehmigung dieser Rechnung sei nicht Sache der Einwohner- sondern der Gütergemeinde, da erstere nur ein Teil der letzteren sei, erklärte sich Herr Ritter befriedigt.

Ähnlich verhält es sich mit dem Wunsche des Herrn Brunner, welcher namens der Finanzkommission verlangt, die Rechnungen der Alp Sefinen seien in Zukunft ebenfalls der Gemeindeversammlung vorzulegen. Die Gemeinde Unterseen ist nur ein Mitglied dieser Alpengenossenschaft und hat als solches Sitz und Stimme an der sogenannten Einungsversammlung, an welcher jeweilen die Bergrechnungen abgelegt und genehmigt werden.

Bei der Revision des Schwellenreglementes am 10. November 1902 beschloss die Gemeindeversammlung, dass künftig die Vergabe grösserer Arbeiten durch die Schwellenkommission den Gemeinderäten Habkern und Unterseen zur Genehmigung vorzulegen sei. Die Frage der Zuständigkeit blieb aber umstritten. An der Gemeindeversammlung vom 29. Dezember 1909 erklärte Herr Bieri ergänzend zum Entstehen der Lombachschuld, dass die Einwohnergemeindeversammlung sich mit dieser Sache nur zu befassen habe, weil die Gütergemeinde keine juristische Person sei.

Am 28. Januar 1910 wurde von der Einwohnergemeinde „die Aufnahme eines Darlehens auf Rechnung der Gütergemeinde Unterseen im Betrage von Fr. 48'000.- zur Deckung der dem Staate Bern zukommenden Restforderung an die Kosten der Lombachkorrektur“ beschlossen. Dabei berichtete Kassier Abbühl, „dass laut schiedsrichterlichem Urteil Herrn Toneatti Fr. 53'000.- zu bezahlen waren, wofür bei der Hypothekarkasse Fr. 53'000.- aufgenommen wurden. Ein Prozess um Zinsforderungen ist noch im Gang.“ - Der Handel wurde weitergezogen. Am 11. September 1912 leistete die Gemeinde dem prozessführenden Anwalt Dr. Fr. Michel „einen ferneren Kostenvorschuss von Fr. 400.-“, und zuletzt musste sich am 5. November 1913 auch noch der Appellationshof des Obergerichtes damit beschäftigen.

Der Lombach - eine lähmende Last

Die grosse Lombachverbauung um die Wende vom 19. zum 20. Jahrhundert wurde von den Gemeinden Unterseen und Habkern mit Hilfe von namhaften Beiträgen von Bund (40%) und Kanton (ca 1/3) unter der Leitung des kantonalen Bezirksingenieurs Aebi ausgeführt. Die Schwelligemeinde schoss laufend ihre ordentlichen Betriebsmittel ein, und die Einwohnergemeinde Unterseen musste dafür bei den Banken im Ganzen Fr. 101'000.- aufnehmen und verzinsen, dies bei damals budgetierten Jahreseinnahmen von ca Fr. 70'000.-. Doch es ging dabei um weit mehr als um Geld.

Der Lombach war eine lebensgefährdende Bedrohung für die Bevölkerung. Und für die Gemeinde war er eine lähmende Last. Die zwischen den beteiligten Gemeinwesen, dem Staat und den Unternehmern ausgetragenen Gerichtshändel führten bei den Behördemitgliedern zu einem grossen Kräfteverschleiss, ähnlich wie fünfzig Jahre vorher beim Kampf um den Güterausscheidungsvertrag, was sich gleich wie damals bei andern Aufgaben des Gemeinwesens entscheidend auswirkte.

Schon wenige Jahre später wurden neue Abwehrbauten am Lombach nötig. So beschloss die Einwohnergemeinde am 28.Dezember 1911 „die Annahme der bewilligten Kantons- und Bundessubventionen für die Reparaturen an den Lombachverbauungen 1.Sektion von zusammen Fr. 77'000.-, ca 75% der vorangeschlagenen Kosten“. Herr von Gunten rügte dabei „die frühere Verwaltung und Kontrolle. Wäre diese besser gewesen, so hätten grosse Summen erspart werden können, die jetzigen Behörden trifft dieser Vorwurf nicht.“ Die verlorenen Summen seien „die Folge des unrichtigen Verbauungssystems.“

Die Lombachschwelligemeinde blieb als Lombachgütergemeinde weiterhin bestehen, und die Einwohnergemeinde trug dabei das finanzielle Risiko. So wurde an der Einwohnergemeindeversammlung vom 30.Mai 1927 „über die Aufnahme eines Darlehens von Fr. 70'000.- Kredit als Vorschuss an die Lombachschwelligemeinde (Gütergemeinde) für die Lombachkorrektur“ beschlossen. Der Kredit fand einhellige Zustimmung, ablehnen konnte man ihn nicht.

Wirtschaftliches

Schifffahrt und Schleusen

Erste Dampfschiffe

Der Dampfschiffverkehr brachte für den Fremdenverkehr neue, entscheidende Impulse. - Die Gebrüder Johann Jakob und Johann Friedrich Knechtenhofer erstellten 1834 in Hofstetten bei Thun ihr „Hotel et Pension Bellevue et des Bains“. Als der Grosse Rat des Kantons Bern nicht die für sie günstigere und von ihnen favorisierte rechtsufrige Strasse nach Interlaken, sondern die billigere über Spiez zu bauen beschloss, fürchteten sie, den Anschluss an den Fremdenverkehrsstrom zu verlieren. Sie gründeten die Thunerseedampfschiffgesellschaft und liessen 1835 in Paris ein Schiff bauen, um mit diesem die sonnseitige Verbindung über den Thunersee nach Interlaken für die Gäste attraktiv zu machen. Das Boot wurde an der Hofstetten Ländte zusammengesetzt und hiess „Bellevue“. Es verkehrte von 1836 an fahrplanmässig von Mitte Mai bis Mitte Oktober drei Mal täglich zwischen Hofstetten und dem Neuhaus und rentierte gut.

Für den Brienzersee erwarb eine andere Finanzgruppe, die sogenannte Matti-Gesellschaft, die Schifffahrtskonzession. Ab 1839 verkehrte auch hier ein Schiff namens „Giessbach“ fahrplanmässig, aber ohne Gewinn abzuwerfen. Als nun für den Thunersee ein zweites Schiff mit dem Namen „Niesen“ angeschafft wurde, zügelte die Thunerseeschifffahrtsgesellschaft ihre „Bellevue“ auf den Brienzersee, taufte sie in „Faulhorn“ um und erweiterte den Gesellschaftsnamen in „Vereinigte Dampfschiffgesellschaft für den Thuner- und Brienzersee“. Es entstand ein erbitterter Konkurrenzkampf, bei dem die Matti-Gesellschaft ihrerseits ihr Schiff auf den Thunersee versetzte. Der Handel endete schliesslich mit dem Kauf des auf dem Thunersee nun „Matti-Schiff“ genannten Bootes durch die Thuner Gesellschaft.



Abb. 48 – Das Dampfschiff, Abfahrt vom Landungssteg beim Neuhaus, Zeichner unbekannt

Beteiligung der Gemeinden

Durch die Dampfschiffe änderten sich die Verkehrsströme. Auch die Behörden von Unterseen wollten mithelfen, sie zu ihrer Gunsten zu lenken. Am 23. November 1842 wurde im Einwohnergemeinderat über eine Aktienbeteiligung bei der Gesellschaft für das auf dem Thunersee neu errichtete als auch auf dem Brienersee in Zukunft fahrende Dampfschiff beraten.

Einerseits in der Beglaubnis oder vielmehr in der Überzeugung, das Capital oder Geld vorteilhaft anzulegen als auch andererseits wegen allfälligen zukünftigen Interessens, wurde sofort auf die vom Präsidenten ins Mehr gesetzte Umfrage einstimmig erkannt, zwey Aktien auf diese Dampfschiffe gegen Bezahlung daheriger Kaufsummen, im Fall noch 2 derselben zu haben sind, anzunehmen. Auf den Fall, dass nur mehr 3 dieser Aktien zu erhalten sind, wurde der Gemeinderat beauftragt, mit der Burgercorporation über die Verteilung derselben zu unterhandeln und nach Gutdünken 1 oder 2 für die Gemeinde zu behalten.

Am 2. Dezember 1842 beteiligte sich auch die Burgergemeinde mit 2 Aktien an der nun vereinigten Dampfschiffgesellschaft, wegen „allfälligem künftigen Interesse“.

Da die Statuten der Aktiengesellschaft direkte verbieten, dass Aktien dieser Gesellschaft von Gemeinden oder Korporationen genommen werden, mithin bloss auf Private gestellt werden können, so wurde beschlossen, diese zwei Aktien auf die Herren Statthalter Bhend und Gemeindepräsident Müller ausstellen zu lassen. Diese beiden Herren haben mit der Gemeinde eine gegenseitige Übereinkunft abzuschliessen.

Auf die Frage, ob die Gemeinde, falls das auf dem Brienersee fahrende Dampfschiff zu Unterseen landen würde, beschloss eine extra zusammenberufene Burgergemeindeversammlung am 11. Februar 1843 mit grossem Mehr,

falls das künftig auf dem Brienersee fahrende Dampfschiff zu Unterseen landen würde, an dieses der hiesigen Gemeinde sehr vorteilhaften und uns nützlichen Ansehens, an welches bereits von mehreren Privaten eine Beisteuer von ca 50 Pfund zu bezahlen bestimmt worden, von Seiten der Gemeinde zu diesem gemeinnützigen Zwecke einen jährlichen Beitrag vom 20 Pfund zu entrichten.

Doch die Dampfschiffe fuhren weiterhin von Brienz nur bis zum Zollhaus, während die Ruderboote mit Personen, aber auch die Weidlinge und die sogenannten Böcke wie von altersher ihre Fracht bei der Haberdarre in Unterseen ab- oder aufluden.

Die Schleusen in Thun

Seit dem im Jahre 1714 erfolgten Durchstich des Hügelzugs bei Strättligen zur Einleitung des Kander- und Simmenwassers in den Thunersee stieg der Seespiegel bei der Schneeschmelze und bei starken, verbreiteten Regenfällen stark an. Der Schwellenmeister in Thun musste rechtzeitig die Schleusen öffnen, um eine Überflutung der Uferzonen mit grossen Folgeschäden zu verhindern. Wegen erlittenem Wasserschaden wurde im Jahre 1846 von verschiedenen Gemeinden rings um den Thunersee eine Vorstellung an die Regierung eingereicht, in der verlangt wurde,

dass der Schwellenmeister in Thun wegen Pflichtverletzung eingestellt werde, dass der Wasserspiegel tiefer gelegt und ein grösserer Abfluss bewerkstelligt werde, und dass - in Thun - die Schwellen vergrössert und 2 Britschen mehr errichtet werden.

Der Einwohnergemeinderat Unterseen beschloss am 17. September 1846, diese Vorstellung zu unterstützen, und die Burgergemeinde war tags darauf gleicher Meinung.

Das Absenken des Brienersees

Ein altes Problem

Die Hasler litten seit dem Bau oder der Verstärkung der Aareschwellen bei Unterseen durch das Kloster Interlaken unter einer zunehmenden Versumpfung der Aareebene zwischen Kienholz und Meiringen. Mehrmals standen diese Schwellen im Brennpunkt von Unruhen im Berner Oberland. Da das Niveau des Brienersees etwa sieben Meter oder 24 Fuss über demjenigen des Thunersees lag, sprach man bereits 1811 davon, mit einer Absenkung des Brienersees um 3 bis 4 Fuss bessere Verhältnisse zu erreichen. In der Aareschwelle wurde im Frühjahr 1816 eine neue Durchlassschleuse eingebaut, was nach der Meinung der Brienerseeegemeinden aber nicht genügte. Auf ihre Initiative liess dann die 1831 neugewählte bernische Regierung vom polnischen Wasserbauingenieur Lelewel ein Projekt ausarbeiten. Dieses sah eine Tieferlegung um 6 Fuss oder 1,8 m vor, dazu zusätzlich als Variante einen Schifffahrtskanal vom Neuhaus bis Unterseen mit zwei Schleusen, um die Passage der Schiffe von einem See in den andern zu ermöglichen.

Beides machte Veränderungen und einen Abbau der Schwellen bei Unterseen nötig. Der Grosse Rat stimmte am 24. Juni 1834 zu und erteilte der Regierung die Vollmacht, nach zusätzlichen Untersuchungen selber über die Variante zu entscheiden. Doch als 1837 der grosse Förderer der Juragewässerkorrektion, Johann Rudolf Schneider, in den Regierungsrat gewählt wurde, rückte die Entsumpfung des Seelandes in den Vordergrund und die Wasserbauprojekte auf dem Bodeli wurden hinausgeschoben.



*Abb. 49 – Unterseen mit Aarelauf in der Goldey und überhöhtem Kirchturm, 1837
Kupferstich von Salomon Corrodi (1810-1892)*



Abb. 50 – Goldey mit Aarelauf vor der Korrektur, gezeichnet von Franziska Möllinger



Abb. 51 – Ausschnitt aus dem Plan des Tals von Unterseen und Interlaken, 1838, von Stähli-Scheurmann, mit ungezähmter Aare in der Goldey und in der Lüttscheren

Vorbereitungen

Mit der in Aussicht stehenden Tieferlegung des Brienersees wurden die Sumpfgebiete aufgewertet. Im Jahr 1844 verkaufte die Burgergemeinde einen Teil des Allmendlandes in der Goldey.

Da laut Gemeinndsbeschluss die Absteckung des dem Gemeindepräsident Müller veräusserten Bezirk Allmendlandes in der Goldey, sowie die Bestimmung des Preises dem Gemeinderat übertragen worden ist, so hat nun die hiesige Behörde dem Gemeindebeschluss zufolge den Bezirk abgesteckt, und der Preis wurde per Klafter (ca 3 Quadratmeter) auf 10 Batzen bestimmt.

Auch bei der Einmündung der Aare in den Thunersee wurden Änderungen nötig. Nachdem das Baudepartement der Republik Bern den Wunsch geäussert hatte, es möchte das kleine Äärlein in der Weissenau eindämmen, so kann sich die Gemeinde (am 13. Christmonat 1845) bereit erzeigen, an diese Kosten per Bäuerrecht ein Tagwerk zu leisten und die Wegnahme von den notwendigen Stauden auf der Allmend zu gestatten.

Fischfanginteressen waren bei diesen Bauten zu berücksichtigen. Nach abgehaltener Steigerung wurden am 15. April 1847 die Fischenzen in der Goldey und im Wyssenau-Aerlein dem Höchstbietenden Peter Michel im Baumgarten um den jährlichen Pachtzins von 15 Pfund auf 4 Jahre in Lehen gegeben.“

1846 wurde mit der Ausräumung der Aare im Gebiet der Lanzenen begonnen und am Umbau der Schleusen gearbeitet. Die Anwohner mussten dabei tatkräftig mithelfen. Wegen der Bauarbeiten floss im Sommer des Jahres 1848 „schon seit einiger Zeit kein Wasser durch das Mühleärlein“. Am 15. August 1848 wurde auf gemachte Anträge hin vom Gemeinderat beschlossen, das Regierungsstatthalteramt Interlaken zu ersuchen dafür zu sorgen,

dass durch dieses Äärlein wie früher das übliche Wasser fließen könne ... aus dem Grunde, dass die Bewohner des untern Dorfes, welche sich dieses Wassers bedienten, desselben nicht wohl entbehren können und auch zum Tränken der Viehware wie bis dahin gebraucht werden muss, ... auch im Fall einer Feuersbrunst durch das Abstellen dieses Wassers für die ganze Dorfschaft und für die ganze Ortschaft ein entsetzlicher Schaden entstehen könnte.

Am 7. Januar 1850 legte Präsident Müller dem Gemeinderat ein Zirkularschreiben der engern Kommission für die Tieferlegung des Brienersees vor,

durch welches die beteiligten Gemeinden an dem Unternehmen der Tieferlegung des Brienersees und Anbringung eines Schleusenwerkes auf der Schwelle zu Unterseen zur Leistung einer Anzahl freiwilliger Tagwerke eingeladen werden. Damit dieses Werk noch teilweise diesen Winter ausgeführt werde, wird die hiesige Gemeinde angegangen, die Gemeinde zu diesem Zweck ausserordentlich versammeln zu lassen.

Sie trat zusammen, war dem Vorhaben gewogen und stimmte zu. - Als im Sommer 1851 ein Hochwasser der Lütchine bei Wilderswil und an der Aare auf dem Bödeli grosse Schäden anrichtete, in Unterseen die Hohe Brücke und einige Häuser einstürzten und dabei vier Personen in den Fluten umgekommen waren, konnte ein nächstes Hochwasser bei den Schwellen gefährliche Folgen haben. Das durch eine entstandene Lücke strömende Wasser bedrohte die Häuser in der Spielmatte und die an der Aare stehenden Häuser an der unteren Gasse. Diese Gefahren drängten zum Handeln, doch der Kampf zwischen den Schwarzen und Weissen hemmte. Am 29. Oktober 1851 benachrichtigte Herr Präsident Bhend die Burgerversammlung,

dass verschiedene Gemeinbürger sich beklagen, dass sie aus Rücksicht ihrer politischen Meinung bei den auf der Aareschwelle vorzunehmenden Staatsarbeiten keine Arbeit bekommen und der Politik wegen ausgeschlossen werden. Nachdem das Eintreten

mit 53 gegen 11 Stimmen beschlossen, hat die Versammlung den gestellten Antrage zum Beschluss erhoben,

1. den leitenden Ingenieur aufzufordern, in Zukunft zu diesen vorzunehmenden Arbeiten Männer von beiden politischen Meinungen zu verwenden und keine Politik zu berücksichtigen; 2. Falls der Ingenieur diesem Ansuchen nicht entsprechen sollte, dass die Gemeinde die geeigneten Massregeln treffen würde.



Abb. 52 – Goldeyaare und Ausblick auf die Jungfrau, von Birmann

Ein neuer Anlauf

Im Oktober 1852 wurde die seit zwanzig Jahren in der öffentlichen Diskussion stehende Tieferlegung des Brienersees endlich ernsthaft angegangen, als Ingenieur Gränicher den Auftrag für die Ausarbeitung von Ausführungsplänen erhielt. Dann bestimmte der Grosse Rat im Februar 1853 eine Summe von Fr.150'000.- zum Bau eines doppelten Schleusenwerkes in der Aareschwelle bei Unterseen. 1853 begann die Tieferlegung des Brienersees durch die Anlage der neuen Schleusen. Im Winter 1853/1854 wurde die untere Schleuse gebaut und die vorbereitenden Arbeiten für die obere und grössere Schleuse geleistet.

Um möglichst im Trockenen arbeiten zu können, öffnete man alle Schleusen, sodass in den Mühlen und Stampfen die treibende Wasserkraft fehlte. Die Gemeindeversammlung befürchtete zudem weitere Hochwasserschäden und beschloss am 1. Februar 1853, „gegen die Anbringung von Schleussen in der unteren Schwelle gehörigen Orts zu opponieren, und zwar aus folgenden Gründen:

- dass bei einem leicht erfolgen möchtenden Durchbruch der Schwelle, falls die auf der Seite der Spielmatte anzubringende Stützmauer nicht solid genug erbaut würde, die ganze Spielmatte in der Gefahr stehe, fortgerissen zu werden,
- auch würde bei einem Durchbruch oder allzu grossem Wasserabfluss wie auch bei niedrigem Wasserstand immerhin so viel Wasser verloren, dass es den Wasserwerken und der ganzen Ortschaft nachteilig sei.

Am 5. November 1853 ersuchte Regierungsstatthalter Müller die Burgergemeinde, sich an der Tieferlegung des Brienersees sowie an der Ausräumung der Aare zu beteiligen und gleich anderen Gemeinden dafür eine Anzahl Tagwerke zu leisten. Der Burgerrat beschloss, in dem Sinne zu antworten, „dass über dieses Begehren die Einwohnergemeinde und nicht die Burgergemeinde zu beschliessen habe.“ - Im Jahre 1854 wurde mit der eigentlichen Tieferlegung des Brienersees und einer entsprechenden Eindämmung der Aare begonnen. Dem Aufseher über die Schwellenarbeiten, Meister Witwer, wurde am 8. März 1854 gestattet,

zu Ausfüllung des Damms auf der obern Schwelle das erforderliche Quantum Lätt zu St. Niklausen zu nehmen, mit dem Beding, dass ohne Ausnahme ausschliesslich Gemeindegänger zu dieser Arbeit benutzt werden, dass ein Gemeindegänger als Aufseher in Betreff der Wegnahme des Lätts auf Unkosten des Staats bestellt werde und dass von Seite des Staats wieder sofort, wenn der Lätt fortgenommen sein wird, eine Schutzmauer angebracht und in seinen sicheren Stand gesetzt werde.

Die Absteckung und Verzeichnung des Orts, wo der Lätt genommen werden soll, wird dem Präsidenten und dem Mitglied Beugger übertragen; im Übrigen wird für die weiteren Bedingungen und zur Abschliessung eines daherigen Vertrages der Präsident beauftragt. Als Aufseher wird Gemeindegänger Feuz bestimmt.

Und am 23. April 1854 wurde beschlossen,

zum Zweck der Schwellen der Aare nach, welche etwa durch das Öffnen der Schleusen oder das Anschwellen der Aare notwendig werden, die erforderlichen Grozen aus den Gemeindegängen gegen einen billigen Preis verabfolgen zu lassen.

Doch tags darauf wurde entschieden,

gegen das vorhabende und bekanntgemachte Auffüllen des Aaregrunds beim Seuboden in der hinteren Goldey von der Behörde aus zu opponieren.

Trotzdem kam die Aarekorrektur in Gang. Am 3. Februar 1855 wurde protokolliert:

Da durch die Aarekorrektur und Tieferlegung des Brienersees auszuführenden Arbeiten in der Goldey eine Schwelle aufgeführt wird, so wird der Versammlung die Frage vorgelegt, ob die Gemeinde sich bei diesen Arbeiten beteiligen wolle oder nicht. Die Versammlung beschloss, das Material, welches zur Ausführung dieser Schwelle erforderlich sein wird, d. h. bloss das Steinmaterial von gewöhnlichen Steinen, unentgeltlich an Ort und Stelle zu schaffen, sofern das Aarebett hinter der Schwelle der Gemeinde zum Auffüllen als Eigentum abgetreten würde. Das dafür notwendige Material würde gemeindegängerweise hergeschafft, die daselbst sich befindlichen grossen Steine müssten aber im Akkord gesprengt werden. Die Leitung dieser Arbeiten wurde dem Gemeinderat übertragen.

Für den Bau der Dämme musste beidseits der Aare ein Reckweg erstellt werden. Am 3. Februar 1856 wurde protokolliert:

Da gegenwärtig das wenige Wasser in der Aare durch die obern Schleusen gelassen wird und dasige Gemeinde gänzlich vom Wasser abgeschnitten ist, so wird beschlossen das Regierungsstatthalteramt zu ersuchen, dafür zu sorgen, dass wenigstens das wenige Wasser hinunter durch die untern Schleusen gelassen werden möchte, weil den Viehbesitzern sehr unbequem ist, ihre Ware zu tränken, da kein Wasser in dem Aarebett mehr zu finden ist, und die Gegend in einen ungeheuren Schaden versetzt werden könnte, wenn das Unglück einer Feuersbrunst sich ereignen sollte, was bereits in dem letzten Jahr der Fall war.



Abb. 53– Spielmatte mit Hohbühl, Bau der oberen Schleuse auf dem „Aareripp“, dess. Juillerat, Lith. de Haller à Berne

Die Kosten unter den Beteiligten aufzuteilen war schwierig, weil die Schwellenpflicht nicht überall klar geregelt war. Das führte zu langwierigen Prozessen zwischen dem Staat und den geschädigten Grundeigentümern.

Laut Schreiben des Regierungsstatthalteramtes Interlaken hat die hiesige Gemeinde an die Kosten der Tieferlegung des Brienersees und die Räumungsarbeiten in der Aare nach Verhältnis eine Summe von £.266 zu bezahlen, sei es durch Bezahlung oder einstweilige Ausstellung eines Titels.

Um darüber zu befinden, beschloss der Gemeinderat am 5. März 1855, „auf nächsten Donnerstag abends um 7½ Uhr die Gemeinde ausserordentlicherweise zusammengerufen.“ - Trotz vieler Widerstände wurde an diesem Jahrhundertwerk zügig weitergebaut. 1854 waren die unteren Schleusen (kleine Aare) mit 3 Schützen vollendet worden und 1856 wurde die obere Schleuse (grosse Aare) mit 5 Schützen fertiggestellt.

Mit dem Wegräumen der alten Unterseener Schwellen sank das Brienerseesniveau um 4 bis 6 Fuss, das anliegende Land entsumpfte sich, und es entstand vielerorts ein ganz neues Landschaftsbild. Der Schleusenmeister hatte den Auftrag, oberhalb der Schleuse stets den gleichen Wasserstand zu halten. Zu diesem Zwecke sollten bei Hochwasser zwischen abends 7 Uhr und morgens 5 Uhr alle Schleusen ganz geöffnet werden. Dagegen reklamierte der Gemeinderat im Mai 1856:

Dem Vernehmen nach sollen für die Zukunft alle Nächte sowie an Sonntagen die obere Schleusen auf der Schwelle geöffnet werden, sodass dadurch dem Aarkanal in hiesiger Gemeinde das Wasser während dieser Zeit gänzlich abgesperrt wird. Es wird deshalb beschlossen, dem Regierungsstatthalteramt davon Anzeige zu machen mit dem Ersuchen, dafür zu sorgen, dass durch die obere Schleusen nicht mehr Wasser ausgelassen werde, als dass die hiesige Gemeinde immer mit dem nötigen Wasser

versehen sei, indem das übrige Wasser durch die unteren Schleusen hinausgelassen werden kann.

Die Mühlenbesitzer und die Schifffahrtsgesellschaften hatten gerne einen höheren Wasserstand, und die Anwohner wünschten einen tieferen Stand, um möglichst viel Ackerland nutzen zu können. Allen gerecht zu werden war unmöglich, der Vorwurf gegenüber dem Schwellenmeister, dass er einzelne Interessensgruppen bevorzuge, führte öfters zu Streitereien unter den Beteiligten.

Ausbaggern des Leitkanals

Am 7. Februar 1859 ging es an der Gemeindeversammlung um die

Krediterteilung von Fr. 40'000.- zum Zweck der Auspaggerung des Leitkanals durch die Aare auf 40 Fuss Breite und 6 Schuh Tiefe, und Ausgrabung der beidseitigen Grien- und Lättbänke bis auf die kleinste Wassertiefe bei offenen Schleusen.

Nachdem das Projekt auf Antrag der „Entsumpfungskommission“ genehmigt worden war, scheiterte der Finanzierungsvorschlag. Die Versammlung lehnte eine Vollmacht an den Gemeinderat für die Geldaufnahme mit 3 gegen 2 Stimmen (!) ab – meist waren sonst etwa 60 bis 120 Stimmberechtigte, bei Wahlen bis 200 anwesend - und beschloss, „mithin sich nicht mehr bei dieser Sache zu beteiligen“. Wie und warum dieses sonderbare Ergebnis zustande kam, wurde nicht protokolliert. Doch auf Weisung des Regierungsstatthalters trat die Gemeindeversammlung vierzehn Tage später, am 21. Februar 1859, erneut für dieselben Traktanden zusammen. Sie beschloss dieses Mal einstimmig, auf das Geschäft einzutreten, den Kredit zu gewähren und das Hinterfüllen des Reckweges, welches der Gemeinde oblag, akkord- oder gemeindewerkweise machen zu lassen. Und am 24. September 1860 beschloss die Gemeinde, sich wie die Anliegergemeinden an den Kosten für die Tieferlegung des Brienersees zu beteiligen „und neuerdings mit den übrigen Gemeinden eine Obligation von 40'000 Franken auszustellen“.

Das Ende der Aarefälle

Im Jahre 1859 wurde in Gemeindewerksarbeit das „Aareripp“, der aus Steinen bestehende schräg in der Aare liegende Damm, weggeräumt. Er war die Ursache der berühmten Aarefälle bei Unterseen. Am 15. März 1859 wurde beschlossen:

Das Ausgraben und Wegschaffen des Aareripps, zu welchem die Gemeinde verpflichtet ist, soll gemeindewerkweise erfolgen. Das Gemeindewerk wird auf Fr. 1.50 taxiert und die Arbeitszeit wird von Morgens 7 Uhr bis Abends 5 Uhr bestimmt.

Die Gemeindewerkpflichtigen waren wenig begeistert. Der Gemeinderat setzte Druck auf. Am 28. März wurde „durch Trommelschlag“ publik gemacht:

Diejenigen, welche ihr gebotenes Gemeinwerk in der Goldey 3 Tage nach dem Bieten nicht leisten, haben für jedes Gemeinwerk Fr. 1.50 zu bezahlen, und denjenigen, die nicht Bezahlung leisten können, soll dann von ihrem Bäuortrecht versteigert werden, soviel als notwendig ist.

Zusätzlich über die Gemeindewerkpflicht hinaus geleistete Arbeit wurde besonders entschädigt. „Ferdinand Michel, Abraham Gysi und Mithafte, welche zwei Grien- oder Lättruppe in der Aare ausgegraben und das Material auf den alten Aaregrund zum Nutzen der Gemeinde ausfüllten, wurde für diese Arbeit auszurichten beschlossen Fr. 100.-. und dem Heinrich Wenger und Mithafte für gleiche Arbeit zu bezahlen versprochen Fr. 50.- und letztern auch an dem Inseli das Erdreich wegzuräumen Fr. 20.-.“ Einzelne Steine wurden gesprengt, was mit zusätzlichen Kosten verbunden war. Am 9. Juni 1859 erhielt Gemeindegewibel von Allmen den Auftrag, „dem Schwellenmeister Widmer wegen dem Sprenggen der Steinen in der Goldey sofort abzurufen, indem er keine Bewilligung dazu erhalten hat, oder es sei dann, dass Widmer dafür

sich mit der Gemeinde abfinde und Bezahlung leiste.“ Der Schwellenmeister sollte Arbeiten ohne behördlichen Auftrag selber entschädigen. Auch die Unternehmer wurden gestoppt. Am 25. Februar 1862 wurden die Gemeinderatsmitglieder Friedrich Rubin und Johannes Imboden beauftragt,

den Übernehmern der Schwellenarbeiten für einstweilen hinsichtlich der Weiterausführung der Arbeiten abzurufen, weil die Gemeinde in finanzieller Hinsicht nicht im Stande ist, diese Arbeiten sofort auszuführen. Indessen soll doch die Arbeit soweit ausgeführt werden, dass durch die Unterbrechung der Gemeinde nicht Schaden erwachse.

Auffüllen von Neuland

Nach der Absenkung der Aare waren die trockengelegten Teile der Goldey von den Pächtern des Neulandes selber aufgefüllt worden. Die Gemeinde bezahlte ihnen am 29. Dezember 1862 ihren Aufwand und plante in der Goldey eine neue Brücke über die Aare:

Da die Gemeinde die Goldey den Pächtern Präsident Sterchi und Baumeister Kräuchi abgenommen hat, stellt sie ihnen für die Auffüllarbeiten einen Titel von Pfund 10'000.- aus. Um möglichst viel aus der Goldey ziehen zu können, soll dahin gewirkt werden, dass eine Fussbrücke über die Aare hergestellt werde. Das für diese Brücke erforderliche Holz soll von der Gemeinde zur Verfügung gestellt werden, eine andere Behörde oder jemand anderes soll die Kosten und den Unterhalt übernehmen und die Gemeindsbehörde von Aarmühle oder eine andere Behörde soll dafür sorgen, dass ein Weg von der Brücke bis in die Landstrasse zu Interlaken geführt werde.

Auch ein Stück des alten Lombachflussbettes dem Harder entlang wurde zu dieser Zeit aufgefüllt. Am 10. März 1863 wurde „dem Jakob Bhend, Schmied gestattet, unterm Berg bei sogenannten Scheibenfluh einen Garten aufzufüllen“, unter der Bedingung,

dass Bhend diesen Garten, welchen er urbanisiert und mit guter Erde überführt und angelegt hat, von dato an 20 Jahre lang unentgeltlich benutzen könne. Nach Verfluss dieser 20 Jahre, also nach 1883, solle dann dieser Garten in seinem Bestand als Eigentum zur weiteren Benutzung wieder an die Gemeinde fallen.

Fahrbare Goldeystrasse oder Reckweg?

Nach den Hauptarbeiten im Flussbett der Aare folgten die Anpassungsarbeiten dem Ufer entlang. Am 3. Dezember 1857 beschloss die Bürgergemeindeversammlung, auf ein Gesuch des Einwohnergemeinderates,

es möchte die Bürgergemeinde zur Errichtung einer fahrbaren Strasse oder zur Erweiterung des vom Staate zu erbauenden Reckweges der obern Aare entlang bis zum Zollhaus das dazu erforderliche Material wie Steine und Schutt sowie der Platz, welcher die Entwässerung des Reckweges oder Landstrasse erfordert, unentgeltlich verabfolgen zu lassen.

Dem Gesuch wurde vollumfänglich entsprochen. Doch als die Unternehmer des Strassenbaus durch die Goldey – sie hiessen Kräuchi, Seiler und Karlen - an die Versammlung das Gesuch stellten, ihnen das sogenannte Goldeywäldchen zu verkaufen, wurden sie mit Mehrheit abgewiesen. - Am 4. Dezember 1857 stellte das Regierungsverwaltungsrat Interlaken in einem Schreiben die Fragen:

Ist der Gemeinde erwünscht, statt eines blossen Reckweges von der Haberdarre bis zum Hohbühl einen eigentlichen Fahrweg zu erhalten, und bejahendenfalls die daherigen Mehrkosten zu übernehmen?

Es wurde erkannt, die erste Frage sei zu bejahen, in Bezug der zweiten sei der Entscheidungskommission dahin zu antworten, die Gemeinde werde die Erweiterung des Reckweges zu einer Landstrasse von im Ganzen zu 10 à 12 Fuss gerne übernehmen, sofern der Staat diesen Reckweg auf 5 Fuss Breite herstelle und so anlege, dass durch

die Erweiterung zu einer Fahrstrasse der Gemeinde nicht allzu grosse Kosten für Landexpropriationen anfallen.

Im Devis vom 22. Februar 1858 wurden die Kosten der Strasse von 14 Fuss Breite der Aare nach durch die Goldei angeschlagen auf Fr. 8169.85, für den Reckweg allein auf Fr. 4950.90, sodass die Mehrkosten für die Gemeinde Fr. 3218.68 betragen. „Der Präsident wird autorisiert, den entsprechenden Vertrag zu unterzeichnen.“ Da während der Zeit des Reckwegbaues die Schleusen geöffnet blieben und das Aarebett ganz trocken war, bis an zwei daselbst befindliche Löcher, so wurde, um zu dem Wasser zu kommen, am 1. März 1858 beschlossen, Stege zu diesen Löchern machen zu lassen. Daraufhin wurde auf dem Gemeindegebiet von Unterseen entlang der Aare bis zum Marchgraben der zum Unterhalt des Ufers notwendige Reckweg als vier Meter breite Fahrstrasse ausgebaut. – Dazu wurde am 31. März 1858 reklamiert:

Da die neu angelegte Strasse der Aare nach durch die Goldei von den Bauunternehmern nicht nach Akkord ausgeführt und erbaut wird, so wird beschlossen, dem Herrn Ingenieur Neiger dieses nochmals schriftlich anzuzeigen, und dabei zu verlangen, ... dass sie die Stägen zum Wasser solider und währschafter bauen.

Zudem wurde als nötig erachtet, die Dammstrasse noch um zwei Schuh höher anzulegen, was mit Mehrkosten verbunden war. Am 26. Juli 1858 wurde „wegen der Erhöhung der neuen Goldeystrasse und Aufsetzung der Gartenmauern die Einwohnergemeinde zusammengerufen, um den verlangten Beschluss zu fassen.“ Die Gemeinde war damit einverstanden und beschloss eine Sondertelle zur Finanzierung dieses Bauwerks einzuziehen und die Regierung um ihre Erlaubnis zu ersuchen. Deren Zustimmung liess auf sich warten. Am 16. August 1858 wurde protokolliert:

Da bis dahin auf die an den Regierungsrat gerichtete Vorstellung um Bewilligung eines Teilbezuges den der Gemeinde auffallenden Kosten der neuen Goldeystrasse kein Bericht oder Antwort erteilt worden, so wird beschlossen, das Regierungsstatthalteramt zu ersuchen, den Regierungsrat um Beförderung anzugehen.

Die Regierung stimmte zu, und am 27. September 1858 konnte

der zwischen der Entsumpfungsdirektion namens des Staates und der Einwohnergemeinde abgeschlossene Vertrag zur Erhöhung des Reckweges um 2 Schuh und für den Ausbau zur Fahrstrasse durch die Goldei der Aare nach gemäss dem Gemeindeversammlungsbeschluss abgeändert werden.

Kursaal und Goldey

Zur gleichen Zeit entstand der Gemeinnützige Verein Interlaken. Von ihm gingen für die Kurortentwicklung entscheidende Impulse aus. Er setzte sich zum Ziel, eine Molkenanstalt einzurichten und Spazierwege zu erstellen. Um die Aussichtspunkte Hohbühl, Lustbühl und Bödeliblick besser zu erschliessen, sollte ein Goldeysteg gebaut werden. Am 1. Mai 1858 kaufte eine Erwerbsgesellschaft von 33 Mitgliedern, die sich innerhalb des Vereins zusammengeschlossen hatten, vom Staat die Aarezelmatte, um darauf die Molkenkuranstalt zu bauen. Als daraufhin ein reicher Franzose, Baron du Plessis, sich im Herbst 1858 anbot, auf dem Gelände sowohl eine Molkenanstalt als auch ein Gesellschaftshaus zu erstellen, war die Gesellschaft aller Planungsfragen und Finanzierungssorgen los. Darauf entstanden innert kurzer Zeit die ersten Gebäude des Kursaals Interlaken.

Die entsumpfte Goldey öffnete auch in Unterseen neue Entwicklungsmöglichkeiten. Verschiedene Gemeindebürger äusserten den Wunsch, „man möchte von Peter von Allmen alié Ritter die Inseln in der Goldei ankaufen, weil daselbst ein grosser Bezirk des Aargrundes aufgefüllt und mit dem anstossenden sogenannten Seüboden leicht vereinigt werden könnte“. Deshalb beschloss die Gemeinde am 7. Juni 1858,

„mit dem von Allmen einen Tausch gegen ein Grundstück auf dem unteren Feld.“ Der neue Besitz sollte am 19. Februar 1859 an Herrn Seiler-Hopf verpachtet werden, der das von Peter von Allmen angekaufte Inseli in der Goldey auf einige Jahre in Pacht zu nehmen wünschte. Doch die Bürgergemeinde zögerte.

Da im Publikum das Gerücht verbreitet wurde, es wünsche der Herr Baron de Blessi die ganze Goldei zum Behuf seiner Molchenanstalt zu pachten, so hat die Versammlung beschossen, vorerst mit Herrn de Blessi zu verhandeln. Sollte er aber nichts davon verlangen, so soll der Gemeinderat befugt sein, die Goldei so gut möglich sei an Herrn Seiler oder jemand anders zu verpachten.

Man wollte sich diese günstige Gelegenheit nicht entgehen lassen. Doch in der Bürgergemeindeversammlung vom 8. Juni 1859 wurde schliesslich der

Projektvertrag zwischen dem Herrn du Blessis und der Bürgergemeinde Unterseen über die Verpachtung der Goldei und der Hardermatte mit Mehrheit der Stimmen von der Hand gewiesen und beschlossen, die Goldei pachtweise zu versteigern wie bis dahin.

Der auf der linken Seite der Aare gebaute Kursaal mit dazugehöriger Molchenanstalt wurde am 20. Juli 1859 eröffnet. Er war auf das Goldeygelände für seinen Betrieb nicht angewiesen. Schliesslich beschloss die Bürgergemeinde am 23. März 1861, das Gebiet „im Seüboden“ zu urbarisieren und landwirtschaftlich zu verpachten.

Ufermauern und Gartenmauern

Die Häuserzeile der unteren Gasse stand aarewärts ursprünglich direkt am Ufer. Bei der Tieferlegung der Aare mussten dort die Ufermauern verstärkt werden. Entlang der Uferstrasse in der Goldey mussten Vorgärten der schon bestehenden Häuser angeschnitten werden. Am 7. März 1859 wurden zwei Mitglieder des Gemeinderates beauftragt, „die Linie, auf welche die Gartenmauern der Goldeystrasse nach aufzusetzen sind, zu bezeichnen“. Und am 10. April wurden vom Gemeinderat „zwei Verträge über das Auffüllen des Aaregrundes und die Ausführung von Ufermauern unterhalb der Schaalbrücke bis hinunter zur Schleuse der Parquetterie und oberhalb der Schaalbrücke beidseits der Aare abgelesen und genehmigt“. Damals entstand der Uferweg „unter den Häusern“.

Im Juni 1859 wurden drei Mitglieder des Gemeinderates ausgeschossen, um die erstellten Gartenmauern „und das Brückli auf der neuen Goldeystrasse herstellen zu lassen“ sowie die unter den Häusern aufgeführten Aaremauern abzunehmen. Der Gemeinderat beschloss zudem, „den ehemaligen Fischerlauf, so weit derselbe an den durch Konzession erworbenen aufgefüllten Platz grenzt, zudecken zu lassen und zu diesem Zwecke eine Mauer in der Mitte desselben aufzuführen.“

Verkehrsprobleme beim Neubau der Schaalbrücke

Im Jahre 1859 wurde die Schaalbrücke neugebaut. Im Juni musste der gesamte Verkehr über eine Ersatzbrücke und durch das Habkerngässli gezwängt werden.

Da gegenwärtig die Fuhrwerke über die Notbrücke, dann durch das Habkerngässli fahren müssen und dieses Gässli sehr eng ist und daselbst leicht Unglücksfälle entstehen möchten, wird beschlossen, ein Verbot zu erlassen, dass die Fuhrleute dieses Gässlein bloss im Schritt befahren und Widerhandelnde mit einer Busse bestraft werden.

Zudem wird Präsident Imboden beauftragt, die Eigentümer der Wohnhäuser im Habkerngässli aufzufordern, Dachkänel mit Ablaufrohren bis auf die Strasse hinunter anzubringen.

Das Habkerngässli war eindeutig zu eng.



Abb. 54 – Das Habkerngässli, Strichzeichnung von Fritz Gysi

Dagegen erschien die neue Goldeystrasse der Aare entlang dem Landpächter als zu breit. Am 27. April 1861 wurde im Einwohnergemeinderat festgestellt:

Da der Pächter der Goldey die Auffüllung des alten Aaregrundes zu nahe gegen die Strasse vornimmt, sodass die Strasse nicht mehr die gehörige Breite von 16 Schuh enthält, so wird beschlossen, den Burgergemeinderat aufzufordern, einen Revers einzulegen, durch welchen er sich verbindlich erkläre, auf Verlangen zu jeder Zeit die Strasse daselbst auf die bestimmte Breite von 16 Schuh wieder herzustellen und den aufgefüllten Bezirk Land freizugeben.



Abb. 55 – Die neue Schaalbrücke, Farblithographie nach Foto von Ciceri, um 1865



Abb. 56 – Die gebändigte Aare in der Goldey nach der Absenkung des Brienersees, mit neuer Goldeystrasse, Karte von Halder 1862

Wasserkraft

Keine Sägerei bei der Schaalbrücke

Das Aaregefälle mit seinen Möglichkeiten zur Wasserkraftnutzung zog im aufkommenden Industriezeitalter neue Unternehmungen an. Am 27. Januar 1838 war „die Gemeinde einverstanden, dass „in hiesiger Gemeinde eine Saage errichtet und die daherigen Vorkehren getroffen werden möchten.“ Doch dann entstanden Bedenken und Uneinigkeit. Am 10. April wurde

in Betrachtung, dass der Bau einer Saage auf der Schwelle beyr Schaalbrücke zu Unterseen nicht nur für die Bewohner von Unterseen zimmlich unbeliebig wäre, sondern auch im Übrigen die Einrichtung und das Lokal selbst dem eigentlichen Wunsche und Erfordernis, besonders im Zu- und Von-Transport der Saagehölzer nicht entsprechen würde, soll der Präsident eine von drei Gemeinderäten verfasste und an das Bau-departement gerichtete Vorstellung, weil vom Gemeinderat nicht genehmigt, auch nicht unterschreiben.

Eine Sägemühle auf der Spielmatte

Johannes Tschiemer hatte sich im Jahre 1843 um die Baubewilligung für eine Sägemühle auf der Spielmatte bemüht. Am 28. Dezember wurde im Gemeinderat mit einer Mehrheit der Stimmen beschlossen,

gegen das Konzessionsbegehren zu einer Sägemühle des Johannes Tschiemer aus bekannten hinreichenden Gründen der betreffenden Behörde eine Opposition einzureichen.

Die Einsprachegründe wurden nicht aufgeführt. Doch am 10. Juli 1844 änderte die Beurteilung des Gemeinderates, und es wurde protokolliert:

Gegen das Konzessionsbegehren zu einer Sägemühle des Joh. Tschiemer im Dorf wurde als der hiesigen Gemeinde gar nicht nachteilig beschlossen, von der hiesigen Behörde keine Opposition zu machen, sondern den Wunsch zu äussern, dass auf dieser Stelle, wo sich die Provilen aufgestellt befinden, aufgebaut werden könne.

1845 erteilte der Regierungsrat dem Johannes Tschiemer aus Unterseen die Bewilligung, am Mühlekanal eine Sägemühle zu errichten, wobei der Konzessionär ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht wurde, dass er im Falle einer Tieferlegung des Brienersees oder der Veränderung des Aarelaufes und der allfälligen Stilllegung des Mühlekanals keinen Anspruch auf Entschädigungen haben werde.

Am 10. September 1847 wurde die Bewilligung noch erweitert. Zusätzlich durfte in der Sägemühle eine mit einem kleinen Wasserrad verbundene Fourniersäge eingerichtet werden.

Der Betrieb entwickelte sich gut. Am 12. Februar 1853 wurde beschlossen, „das Konzessionsbegehren des Müllers Johannes Tschiemer zur Errichtung einer Hanfreibe unterher seiner Mühle dem tit. Regierungsrat um Erteilung hierseits zu empfehlen.“ Doch als Johannes Tschiemer beabsichtigte, den Aaregrund hinter seinem Mühlengebäude bis hinter den sogenannten Zugspeicher und das Schaalgebäude, aufzufüllen, erhob die Burgerkorporation Einsprache, „da dieses für die gegenwärtig der Burgerkorporation angehörenden zwei Gebäude nachteilig ist“. Am 30. September 1858 wurde zudem beschlossen,

gegen dieses Vorhaben zu opponieren, und zwar soll diese Opposition sowohl von Seite des Einwohnergemeinderats namens der Gemeinde als der Burgercorporation vereint geschehen, weil namentlich das Schaalgebäude im Ausscheidungsgeschäft von der Einwohnergemeinde beansprucht wird.



Abb. 57 – Unterschlächtiges Wasserrad am Aarefall, um 1850 – Lithographie von Champin



Abb. 58 – Moulin près d'Unterseen, gezeichnet von P. Mongin 1844,
Lithographie G.Engelmann



Abb. 59 – Interlacken et Unterseen, von Jakob Burkhard (1808–1867)

Die Parquettfabrik

Im Jahre 1848 verpachtete der Kanton Bern das Schloss Unterseen an den Streichholzfabrikanten Streit vom Belpberg. Sein Betrieb wurde aber schon ein Jahr später durch zwei Glarner, die Gebrüder Joachim und David Legler, übernommen, die ihre eigene Zündholzfabrik zuvor in Aarmühle ohne Bewilligung aufgestellt hatten und sie dort wegen sanitarischen und feuerpolizeilichen Mängeln schliessen mussten. Doch dann brachte die Regierung das Schloss am 26. Januar 1850 auf eine öffentliche Steigerung. Das Gebäude, das als verlottert galt, war samt den zugehörigen Nebengebäuden, einem Waschhaus, einer Pflanzen- oder Einsetzhalle, zwei Schweineställen, einem Hühnerhaus und Holzschöpfen auf Fr. 12'500.- brandversichert. Der ehemalige Pfarrer von Gsteig und spätere Staatsschreiber Weyermann, der nach der Übernahme der Regierung durch die Konservativen seinen Posten verlor, bot für die ganze Schlossbesitzung Fr. 25'000.-. Sie umfasste nach der Kaufbeile⁴¹ ausser dem Schloss und den zugehörigen Gebäuden den Grabengarten auf der Abendseite des Schlosses (ca 25 Klafter⁴²), den sogenanntenn Inselgarten (ca 80 Klafter), den Scheuergarten (ca 80 Klafter), das Scheuermätteli und Baumgärtli (ca 30'000 Quadratfuss⁴³, etwa 27 a), das sogenannte Inseli mit vielen daraufstehenden Bäumen und einem darauf befindlichen Kabinett (ca 2 Jucharten), den Termen,

⁴¹ Fertigungskonzept von Unterseen Nr.1, Seiten 203 f

⁴² 1 Klafter Fläche = ca 3 m²

⁴³ 1 Quadratfuss = ca 9 dm²

ein Stück Mattland auf dem Unterseener Stadtfeld (ca 1 ¾ Jucharte), die Stadtmühle, für Fr. 3000.- brandversichert, mit den Zugehörden, bestehend in zwei Malhaufen, einer Röndle und einer Hanf-Reibe samt einer Stampfe, ferner den bei der Mühle befindlichen Bescheuerung und Gärtlein von ca 20 Klaftern, dazu die Schweineställe und ein an das Götzhaus angebauter Holzschopf im Mühlegässli.

Der Verkauf kam vorerst nicht zustande. In Bern wurde vorgeschlagen, hier besser eine Strafanstalt einzurichten, da das Schloss Unterseen dafür besonders gut geeignet wäre. Doch am 26. September 1850 gab der Grosse Rat grünes Licht. Für eine Kaufsumme von Fr. 25'000.- konnte Albrecht Weyermann, Staatsschreiber von und in Bern, am 25. November 1850 schliesslich, also noch vor dem Ausbruch der Unruhen auf dem Böödeli, die ganze Schlossdomäne mit Umschwung erwerben. Ein Konsortium von drei Männern, die nach dem Sturz der radikalen Regierung ihre staatlichen Anstellungen verloren hatten, nämlich der ehemalige Staatsschreiber Albrecht Weyermann, der gewesene Amtsschreiber Johann Indermühle von Amsoldingen und der einstige Amtsschaffner von Aarwangen, Niklaus Stebler gründeten zusammen die „Parquetterie Interlaken“. Örtlich wurden sie unterstützt durch den im gleichen Jahr ebenfalls abgesetzten Regierungsstatthalter Fritz Seiler aus Bönigen. Dank seiner freundschaftlichen Beziehungen zu Kaiser Napoleon III. konnte die „Parquetterie Interlaken“ in der Umgebung von Paris zahlreiche Garten- und Sommerhäuschen erstellen, sodass sich das Unternehmen von Anfang an gut anliess.⁴⁴

Der Fabrikbetrieb wurde neben dem Schloss eingerichtet. Im Laufe seines Bestehens wurde er verschiedentlich von Feuersbrünsten heimgesucht.

Da in jüngster Zeit in den Dörröfen der Parquetteriegesellschaft Feuer ausgebrochen ist, so hat die Behörde, in Betrachtung, dass leicht grosses Unglück in hiesiger Gemeinde entstehen könnte, am 15. April 1851 beschlossen, eine Protestation dem Regierungsstatthalter Interlaken einzureichen, dass in Zukunft im Schlosshof kein Holz zu ihrem Zweck mehr durch Feuer gedörrt werde.

Eine Kommission nebst dem Feuerschauer wurde ausgeschossen, um zu untersuchen, „ob wirklich die nun von der gedachten Gesellschaft aufzuführenden Dörröfen feuergefährlich sein möchten oder nicht.“ An der nächsten Sitzung berichteten die Mitglieder, nach den von ihnen gemachten Untersuchungen und Erkundigungen „glaubten sie wirklich, dieser aufzuführende Bau oder Ofen werde, wenn er so eingerichtet werde, wie die Gesellschaft vorgibt, nicht gefährlich sei“.

Als die Fabrik die Wasserkraftnutzung modernisieren wollte, entstand dagegen Widerstand. „Die von Präsident Ritschard vorgelegte Opposition gegen das Vorhaben des Parquetteriefabrikanten Albrecht Weyermann zur Versetzung der Sagemühle auf die Aarenschwelle wurde am 28. Juni 1851 mit Mehrheit der Stimmen in ihrem Inhalte genehmigt und beschlossen, an die Behörde abzusenden. Doch Gemeinderat Friedrich Ruchti, Wirt, verwahrte sich gegen diese Genehmigung alle Rechte, weil die Opposition nicht im Sinne des Gemeinderatsbeschlusses abgefasst worden sei.“

Die Fabrikherren scheinen am Anfang recht eigenmächtig vorgegangen zu sein. Am 18. Februar 1852 wurden Präsident Ritschard und die Mitglieder Abraham Imboden und Jakob Gysi beauftragt, gegen das Vorhaben der Parqueterie-Gesellschaft wegen Veränderung des Mühlegässleins Opposition namens der Ortsbehörde einzureichen. Daraufhin stellte die Parquetterie-Gesellschaft das Gesuch,

es möchte die Gemeinde ihr bewilligen, das frühere Mühligässli auf die Stelle, wo die Schweineställe und der Holzschopf gestanden, zu verlegen, indem sie beabsichtige, das gegenwärtige Gässli zum Schlosshof zu schlagen.

⁴⁴ Schärz/Wyss, 125 Jahre Hoch- und Tiefbau AG Interlaken, Seiten 15f

Es wurde beschlossen, auf das Geschäft einzutreten und einen Ausschuss zu ernennen, um sich mit der Gesellschaft über die Verlegung des Gässleins zu einigen und das Ergebnis der Einwohnergemeindeversammlung vorlegen zu lassen. Es kam ein Tauschvertrag zustande, der am 1. Juli 1852 von der Gemeindeversammlung genehmigt wurde.

Der Parquetteriefabrik drohte Konkurrenz. Als die Direktion des Inneren einen Bericht über das Gesuch des Herrn Negotiant Grossmann in Interlaken zur Errichtung einer Parquetteriefabrik an den Spielmatten auf der Stelle des von Jakob Ritschard erkauften Wohnhauses verlangte, beschloss der Gemeinderat am 25. Juli 1852, dieses Gesuch könne „weder in feuerpolizeilicher, strassenpolizeilicher noch in wasserpolizeilicher Hinsicht empfohlen werden.“

Am gefährlichsten war das Feuer. Am 19. Februar 1855 wurde die Parquettfabrik Weyermann von ihrem ersten schweren Brand heimgesucht. Das Feuer war nachts in der Schreinerei ausgebrochen, wo tags zuvor sieben Schreiner gearbeitet und stark geheizt hatten. Die neue Fabrik und ein Teil des Schlosses lagen in Asche. Doch der Betrieb wurde sofort wieder aufgebaut. Die Parquettfabrik beabsichtigte, das ehemalige Flussbett unterher der unteren Schleuse bis hinab zu den Dörröfen aufzufüllen. Dagegen wurde am 26. Mai 1858 Einspruch erhoben aus den folgenden Gründen:

Profile hätten gestellt und ein Plan zur Einsicht aufgelegt werden sollen.

Das Gesuch hätte auf der Einwohnergemeindeschreiberei deponiert werden sollen.

Es solle die alte Schwelle zu jederzeit offen bleiben, damit in einer allfälligen Feuersbrunst der Platz darauf benutzt werden kann.

Gegen das Auffüllen des alten Flussbettes unterher der Schwelle sei nichts einzuwenden.

Von den Arbeitern in der Parquetteriefabrik wurden dem Vernehmen nach

oftmals Späne und andere Gegenstände, auch sogar Unreinigkeiten in das Wasser geworfen und dadurch das Wasser, welches von vielen in den Küchen und zum Tränken der Viehware gebraucht werden muss, verunreinigt.

Deshalb wird am 27. September 1858 beschlossen, den Herren Weyermann & Compagnie durch Schreiben von diesem Übelstand Kenntnis zu geben und sie aufzufordern, „dafür zu sorgen, dass dieses in Zukunft unterbleibe, und zwar in beidseitigen Kanälen“. Da nach dem Auffüllen des alten Aarebettes das Wasser die altgewohnten Tränkestellen nicht mehr überall erreichte, wurde die „Parquetteriegesellschaft Weyermann & Compagnie“ aufgefordert, „die Tränke bei ihrem Garten wieder in vorigen Zustand zu stellen, dass selbige zur Tränkung der Viehware benutzt werden kann.“

Die Parquettfabrik genoss viel Wohlwollen in der Bevölkerung. Am 1. Februar 1862 beschloss die Burgergemeinde in einer Abstimmung:

Das Holz im Spätenboden nach den Steigerungsgedingen dem Höchstbietenden Herrn Gsteigwirt Sterchi hinzugeben stimmten 26; für es der Fabrike Weyermann um das gleiche Angebot hinzugeben stimmten 58. Folglich ist das Holz der Fabrik Weyermann um ihres Angebot von Pfund 18'600.- nach den Steigerungsgedingen hingegeben.

Der erste grosse Industriebetrieb auf dem Bödéli entwickelte sich gut. Im Jahr 1876 stand darüber in der Wirtschaftschronik des „Bund“, dass unter den 25 Parquettfabriken der Schweiz diejenige von Interlaken mit durchschnittlich 100 Arbeitern die grösste sei.



Abb.60 – Briefkopf der Parquetfabrik

Die gering bezahlten Fabrikler wurden als eine untere Bevölkerungsschicht eingestuft, ähnlich wie einst die mit minderen Rechten versehenen Hintersassen. Doch die Arbeiterschaft forderte soziale Gerechtigkeit und strebte nach gesellschaftlicher Anerkennung. Sie begann, sich zu organisieren und für ihre Rechte zu kämpfen.

Die „Parquetti“, wie der Betrieb im Volksmund hiess, wurde später noch mehrmals vom roten Hahn zum Teil schwer heimgesucht, so 1883 im Büroteil, 1891 in der Schreinerei, 1895 in der Zimmerei, 1919 ein Kleinbrand, 1929 ein Grossbrand mit eingeäscherter Parquetterieabteilung und schliesslich 1940 ein letzter Grossbrand, dem die Schreinerei und die Zimmerei zum Opfer fielen. Der Betrieb konnte sich immer wieder erholen und wurde sogar weiter ausgebaut. 1963 wurde das alte Pförtnerhaus neben dem Schloss abgebrochen und ein Wohnblock mit Postlokal erstellt. 1965 geriet das Unternehmen jedoch in eine Krise, das Schloss wurde 1967 der Kirchgemeinde verkauft und die Gebrüder Oskar und Armin Schärz übernahmen 1969 den Betrieb, um darin eine im Aufbau befindliche Elektronikunternehmung einzurichten. Die Hoch- und Tiefbau AG wurde 1980 bis 1983 an die untere Bönigstrasse nach Interlaken verlegt, und auf dem einstigen Fabrikareal in Unterseen entstand nach 1984 in einer Bauzeit von vier Jahren das heutige „Stedtli-Zentrum“.⁴⁵

Die Bödelibahn

Bahnpläne der Schifffahrtsgesellschaft

Die Thunersee-Schifffahrtsgesellschaft plante eine Verkehrsverbindung auf Schienen zwischen dem Thuner- und dem Brienersee. Nach einer Verkaufssteigerung stimmte die Burggemeinde am 23. April 1861 über den „allfälligen Verkauf des Wirtshauses zum Neuhaus mit Zubehörd“ ab.

Nachdem die Herren Feller und Engelmann, Notar in Thun, als Mitglieder des Verwaltungsrats der Dampfschiffgesellschaft persönlich vor der Versammlung erschienen und noch mit Inbegriff des Stück Landes jenseits des Grabens ein Angebot von Fr.40'000.- einreichten, wurde mit 66 gegen 29 Stimmen beschlossen, in den Verkauf dieses Etablissements auf irgend eine Weise einzutreten.

Die Versammlung verlangte jedoch Fr.45'000.-, und ohne den Bezirk „änet dem Graben.“ Dazu sollte im Kaufvertrag

der Platz zwischen dem Wirtschaftsgebäude und dem Schienengebäude als öffentlicher Platz, sowie die Ländte ebenfalls als öffentliche Ländte bezeichnet werden.

⁴⁵ Schärz, Der Weg bis zum Stedtli-Zentrum, Textteil

Ein Fünfer-Ausschuss wurde beauftragt, mit der Schiffahrtsgesellschaft zu verhandeln und „die Kaufsumme so hoch zu treiben wie möglich“. Die Ergebnis blieb für die Bürgergemeinde ungenügend, sodass sie am 23.Mai 1861 beschloss,

nachdem die Ausgeschossenen über ihre mit der Dampfschiffgesellschaft desnahen gepflogenen Unterhandlungen Bericht erstattet und der Versammlung angezeigt hatten, dass die Gesellschaft nicht höher als auf die gebotenen Fr. 40'000.- mit Inbegriff des Bezirkes änet dem Bächli gehen wolle, das Neuhaus mit Zubehörd für einstweilen nicht zu verkaufen.

Doch „als die Dampfschiffgesellschaft oder deren Ausgeschossene Mine machen, für das Neuhaus ein Mehreres zu bezahlen als sie dafür angeboten haben“, ging das Seilziehen weiter. Am 30.Juli 1861 steht im Protokoll: „Die Dampfschiffgesellschaft in Thun wünscht wegen des Neuhauskaufs die früheren Verhandlungen wieder aufzunehmen. Mit 41 zu 11 Stimmen wurde beschlossen, das Neuhaus für eine Kaufsumme von 50'000 Pfund nochmals anzubieten“. Schliesslich einigte man sich aber wieder auf Fr. 40'000.- . Trotzdem kam der Handel nicht zustande.

Eine Pferdeisenbahn?

Die Thunersee-Schiffahrtsgesellschaft war an einer besseren Verbindung vom Neuhaus nach Interlaken interessiert und dachte an eine Pferdebahn, bei denen die mit Eisenrädern versehenen Wagen auf Schienen rollten und von Pferden gezogen wurden. Solche Bahnen konnten verständlicherweise nur in ebenen Gebieten angelegt werden. Am 11.August 1862 bewarben sich die Herren Fürsprecher Michel, Amtsschreiber Studer und Professor Vogt in Genf mit einer an den Regierungsrat gerichteten Vorstellung um die Konzession einer Pferdebahn vom Neuhaus nach Interlaken. Die Unterseener Gemeinderat sorgte sich und berief sofort eine Gemeindeversammlung ein. Diese lehnte das Projekt einstimmig ab und begründete ihren Entscheid, dass „durch eine solche Pferdebahn dem hiesigen Publikum ein bedeutender Nachteil entsteht und viele Familienväter ihres Verdienstes verlustig würden.“ Im Einverständnis mit der Gemeinde Aarmühle wurde beschlossen,

in erster Linie gegen die Einrichtung dieser Pferdebahn vom Neuhaus bis Interlaken zu protestieren, und eventuell in zweiter Linie, wenn dessen ungeacht die Regierung die Bewilligung zu fraglicher Pferdebahn zu erteilen gesinnt ist, dahin zu wirken, dass diese Conzession den beiden Gemeinden Aarmühle und Unterseen erteilt werden möchte.

Die über zweihundert Kutscher waren eine politische Macht und setzen ihre Interessen an den Gemeindeversammlungen durch. Doch die technische Entwicklung war nicht aufzuhalten. - Da die Bahn für sich beim Neuhaus ein Betriebsgebäude aufzurichten gedachte, wurde am 8.Juni 1863 beschlossen,

die Eisenbahngesellschaft in ihrem Vorhaben nicht zu hindern, sofern sie der Gemeinde einen Revers einlegt, dass sie dieses Gebäude niemals als Gehaltshaus, zur Ausübung einer Wirtschaft oder sonst zum Nachteil des Neuhauses benutzen wolle. Herr Präsident Ritschard wird mit der Abfassung eines Revers in diesem Sinne beauftragt.

Eine allfällig entstehende Konkurrenz zum Neuhaus wurde damit vorsorglich ausgeschaltet. Der Gemeinderat sorgte sich daneben um einen reibungslosen Ablauf des Reiseverkehrs. So wurden am 20.Mai 1863

zu Packträgern beim Neuhaus für das laufende Jahr unter Mitgabe der vom Gemeinderat zu erlassenden Instruktionen fünf Männer gewählt.

Und am 6.November 1863 wurde ein Verbot zu erlassen,

dass Waren in der eigentlichen Ländte beim Neuhaus nicht länger als 4 Tage liegen gelassen werden dürfen. Widerhandlungen sollen mit einer Busse von Fr.5.- bis Fr.20.- bestraft werden.

Der Fremdenverkehr hatte bereits ein beträchtliches Mass angenommen. Im Sommer 1865 verkehrten zwischen dem Neuhaus und Interlaken 19 Omnibusse, 102 Einspänner und 91 Zweispanner. Von den Fremdenführern waren 120 patentiert.

Die Verkehrsplanung wurde weiterentwickelt. Im Jahre 1869 sollte im Neuhaus ein eigentliches Stationsgebäude mit Wartsaal und in Interlaken beim Zollhaus ebenfalls ein Wartelokal erstellt werden. Für die Verbindung der beiden Endpunkte der Schifffahrtslinien auf dem Thuner- und Brienzensee war jedoch immer noch eine Pferdebahn vorgesehen, wobei das Tracé schliesslich bis an den Brienzensee verlängert werden sollte. Man strebte durch den Ausbau der mittleren Strasse sogar schon eine Trennung des Fussgängerweges von der Fahrstrasse an. Da die Erstellung eines Trottoirs nach dem Neuhaus „als ein Bedürfnis von der Regierung beschlossen“ wurde, entschied die Gemeindeversammlung am 29. Dezember 1865,

die sogenannte mittelste Strasse vom Haus von Allmen, Lehnzaun hinweg herzustellen und diesen als Fussweg für reisende Fussgänger zu benutzen. Gleichzeitig soll die Gemeinde sich um die Conzession für eine Pferdebahn bemühen.



Abb. 61 – Dampfschiff an der Neuhausländte, Tonlithographie von H.Fischer (1820-1886)

Die Vereinigte Dampfschiffahrtsgesellschaft auf dem Thuner- und Brienzensee in Thun stellte im Jahr 1869 das Gesuch,

die Bürgergemeinde Unterseen möchte ihnen von ihrem Eigentum beim Neuhaus vor dem sogenannten Neuhausmätteli zur Erweiterung des Zu- und Vongangsweges und Erstellung eines Trottoirs zu dem Landungsplatz der Schiffe, sowie zur Erstellung einer Wartehalle der Reisenden auf der Stelle, wo sich gegenwärtig der alte Holzscherm der Gesellschaft befindet, das dazu nötige Terrain nach den vorliegenden Plänen auf ca 10 bis 20 Jahre unentgeltlich zur Benutzung zu überlassen, wogegen sie dem Pächter des Neuhauses das Recht einräumen wolle, in der Wartehalle ebenfalls ohne Zinsvergütung die Wirtschaft ausüben zu können.

Der Bürgergemeinderat stellte die zusätzliche Bedingung, dass das bereits erstellte Stationsgebäude sowie das neu zu erstellende Gebäude (Wartehalle) nach 12 oder 15 Jahren der Gemeinde ohne Entschädigung als Eigentum zufallen solle. Die Versammlung vom 22. Februar 1870 stimmte zu und beauftragte Grossrat Ritschard, „mit der Dampfschiffgesellschaft nach Gutfinden zu unterhandeln“. Diese strebte immer noch den Ausbau des Neuhauses als Durchgangsstation an. Doch im Jahr 1870 kam man allgemein von der Pferdebahnidée ab und setzte auf Dampflokomotiven.

Die erste Sektion der Brünigbahn

Eine weit gefährlichere Konkurrenz für die Schifffahrt auf dem Thunersee und die Kutscher auf dem Böödeli entstand mit der Planung einer normalspurigen Eisenbahn von Bern nach Luzern über den Brünig. Eine Verbindung von Bern nach Thun bestand schon seit dem Jahre 1859. Im April 1869 bildete sich nun ein Brünigbahn-Komitee, das sich zum Ziel setzte, als erstes Teilstück auf dem Böödeli die Enden der beiden Seen miteinander zu verbinden. In den Fremdenverkehrskreisen Interlakens liessen die entscheidenden Leute die Idee einer Pferdebahn fallen und wandten sich Plänen zum Bau einer Eisenbahn mit Dampflokomotivbetrieb zu. Ein im Juli 1870 eingereichtes Konzessionsgesuch sah noch eine Bahn „vom östlichen Ende des Thunersees Neuhaus“ bis zum „Hafen und Landungsplatz der Dampfschiffe am Ausfluss des Brienersees“ vor. - Während man sich hier über die Linienführung stritt, spaltete sich vom Brünigbahnkomitee eine separate „Aktiengesellschaft der Böödelibahn“ ab, und diese handelte rasch.

Da eine künftige Bahnverbindung von Thun her über Spiez geführt werden sollte, wurde der Ausgangspunkt der Böödelibahn zu Baubeginn, ohne eine Konzessionsänderung einzugeben, kurzerhand vom Neuhaus nach Därligen verlegt. Wegen dieses Wechsels musste dann auch die Thunersee-Schifffahrtsgesellschaft ihre Endstation nach Därligen zügeln. Nach einem langwierigen Streit zwischen den „Dampfschiffherren“ und verschiedenen Hotelbesitzern erteilte der Grosse Rat schliesslich im Dezember 1870 die Konzession für die Böödelibahn von Därligen nach Bönigen.

Vergebliche Einsprachen und Proteste

Endstation Neuhaus

Am 17. November 1871 fand eine gemeinsame Sitzung des Einwohnergemeinderates und des Burgerrates statt. Gegen den öffentlich aufgelegten Teil der Böödelibahn, der von der Bahngesellschaft

von der Buche hinweg auf dem linken Aareufer bis zum Bahnhof untenher dem Dorfe Aarmühle entgegen der vom Grossen Rat erteilten Konzession gebaut werden soll, wird gehörigen Orts eine Einsprache eingereicht.

Und am 1. April 1872 wurden an der Gemeindeversammlung „die von dem Gemeinderat mit den Ausgeschossenen der Böödelibahn gemachten Verhandlungen von den Anwesenden genehmigt und der Gemeinderat mit weiteren Verhandlungen beauftragt.“ Doch Unterseen wurde übergangen. Die von ihm eingereichte Beschwerde gegen die gerügte, der Konzession zuwiderlaufende Planänderung hatte keine Folgen. Im Übergangsstadium der Bundesbahngesetzgebung von 1872, in der die Konzessionskompetenz vom Kanton an den Bund überging, fühlten sich die Kantonsbehörden nicht mehr zuständig und der Bund hatte seine Überwachungsorgane noch nicht bereitgestellt, sodass der Verwaltungsrat der Böödelibahn diesen Freiraum geschickt ausnutzte. Das Vorgehen wurde schliesslich vom Bundesrat als willkürlich verurteilt, aber erst nach vollendetem Bahnbau.⁴⁶

⁴⁶ F.A. Volmar, in Gallati Rudolf, Aarmühle – Interlaken, eine Ortsgeschichte, Seite 182



Abb. 62 – „Panorama d’Interlaken à Unterseen, prise de la Goldey“, von R. Dickenmann



Die Bödelibahn in der Goldey, Ausschnitt aus dem Panorama von R. Dickenmann

Inkonvenienzen in der Goldey

Da die Bödelibahn wegen des Lärms nicht direkt hinter dem Kursaal durchfahren sollte, musste sie über zwei Brücken auf die andere Aareseite in die Goldey ausweichen. Am 25. März 1872 beschloss der Unterseener Gemeinderat,

gegen den vom Verwaltungsrat der Brünigbahn, Sektion I Bödelibahn, in hiesiger Gemeinde öffentlich aufgelegten Situationsplan mit Mehrheit der Stimmen, eine Einsprache einzureichen, und zwar hauptsächlich aus dem Grunde, weil durch den Bau der Eisenbahnbrücke über die Aare in der Goldey die Schifffahrt bedeutend gefährdet und die Durchführung der Goldeystrasse in die Brienzseeestrasse gehemmt werde. Dessen ungeachtet ist mit der Bahngesellschaft in weitere Verhandlungen einzutreten.

In den Verhandlungen kamen neue Gesichtspunkte zutage. Nach einer Konferenz mit den Ausgeschossenen des Verwaltungsrates formulierte der Gemeinderat 8. April 1872 „die nach dem Gesetz mit der Eingabe zu stellenden Forderungen“:

1. für den Schiessplatz in der Goldey Fr. 20'000.-;
2. für den der Gemeinde durch die Bahnanlage, namentlich durch allfällige Verunmöglichung der Verlängerung der Goldeystrasse in die Brienerseeestrasse entstehenden Schaden Fr. 100'000.-.“

Die Verhandlungen kamen nur harzig voran und brachten wenig. Am 23. Januar 1873 wurde von der Gemeindeversammlung dem Gemeinderat der Auftrag erteilt,

bei der Erteilung der Konzession und Erbauung einer Eisenbahn durch die Goldey bis zur Station Zollbrücke resp. der Überbrückung der Aare und Durchführung der Goldeystrasse in die Brienerseeestrasse, die geeigneten Vorkehren zu treffen und die Interessen der Gemeinde bestmöglichst zu wahren.

Am 6. März wehrte sich der Gemeinderat Unterseen für eine vollwertige Verbindung an die rechtsufrige Brienerseeestrasse und ersuchte seinen Präsidenten Gaudard, „sich mit dem Verwaltungsrat der Bodelibahn neuerdings zu besprechen bezüglich einer Absperrung des Felsens bei Vogtsruhe auf Strassenbreite.“ Das war das Engniss zu Füssen des Hohbühls, auf dem schon 1816 eine „Rotunde“ stand, ein „reizend verdeckter Sitzplatz“, der seinem Namen nach, einst auch von hohen Herren besonders geschätzt worden war.⁴⁷ - Die Verhandlungen verliefen jedoch für Unterseen wiederum unbefriedigend. Am 26. April 1873 wurde der Gemeindeversammlung

zur Behandlung vorgelegt das Urteilserkenntnis der Eidgenössischen Schätzungskommission über den Bau einer Eisenbahn durch die Goldey, wonach die Gemeinde mit ihren Entschädigungsforderungen für Unmöglichmachung der Durchführung der Goldeystrasse in die Brienerseeestrasse, der Schifffahrt und des Schiessplatzes gänzlich abgewiesen worden. Die Versammlung, in Betrachtung, dass dieses Verfahren ein ganz einseitiges, hat auf gestellten Antrag einstimmend beschlossen, dagegen beim Tit. Bundesgericht den Rekurs einzureichen.

Die Bahngesellschaft wehrte sich und gelangte ihrerseits mit einer Beschwerde gegen den von der Einwohnergemeinde erhobenen Rekurs an das Bundesgericht. Dieses ordnete auf den 19. Juli 1873 eine Verhandlung zwischen der Bodelibahngesellschaft und der Gemeinde „betreffend der Schiessstätte in der Goldey, Schifffahrt und Goldeystrasse“ an. Eine Einigung kam nicht zustande, und der unerfreuliche Handel ging weiter. Die von der Bundesgerichtlichen Kommission gefassten Instruktionsanträge wurden dem Gemeinderat am 30. August 1873 zur Kenntnisnahme vorgelegt.

Die Gemeinde ist mit ihren Forderungen gänzlich abgewiesen. Grossrat Rischard erhält den Auftrag, mit dem Anwalt der Gemeinde, Herrn Fürsprecher Michel, Rücksprache zu nehmen, ob in dieser Sache noch Weiteres vorgekehrt werden könne, dann darüber der Behörde Bericht zu erstatten.

Schon am 2. September erstattete „Herr Grossrat Jakob Ritschard der Behörde seinen Bericht. Danach ist gegen die Schätzungen nicht weiteres vorzukehren, hingegen aber wegen der Berechtigung des Schiessplatzes in der Goldey. Der Anwalt wird beauftragt, beim Bundesgericht die Interessen der Gemeinde betreffend der Instruktionsbeschlüsse zum Schiessplatz bestens zu wahren.“

⁴⁷ Wyss, Reise in das Berner-Oberland, erste Hälfte, Seite 345 und 367

Endstation Zollhaus

Mit der nachträglich beschlossenen und anfangs des Jahres 1874 begonnenen Verlängerung der Bodelibahn vom Zollhaus nach Bönigen verlor auch die Schiffsstation beim Zollhaus an Bedeutung. Am 13. Juni 1874 vernahm die Bürgergemeinde:

Die vereinigte Dampfschiffahrtsgesellschaft möchte auf Wunsch der Bodelibahngesellschaft den Landungsplatz beim Zollhaus aufgeben und nach Bönigen verlegen. Es wird beschlossen, vereint mit der dasigen Einwohnergemeinde, dagegen eine Protestation einzureichen.

Ähnlich erging es in dieser Sache dem Einwohnergemeinderat. An der Gemeinderatssitzung vom 19. Juni 1874 wurde „einem Circular der vereinigten Dampfschiffahrtsgesellschaft entnommen“, dass „auf Wunsch der Bodelibahngesellschaft der bisherige Landungsplatz der Dampfschiffe beim Zollhaus aufgegeben und nach Bönigen verlegt werden“ solle.

Die Behörde beschliesst, gegen dieses Vorgehen energisch zu protestieren, dagegen dahin zu wirken, dass der bisherige Landungsplatz beim Zollhaus erhalten bleiben solle. Gleichzeitig wird beschlossen, eine diese Sache betreffende Vorstellung an den Bundesrat namens der Gemeinde zu unterzeichnen und gehörigen Orts hingelangen zu lassen.

Unterseen war dieses Mal mit seiner Opposition nicht allein.

Eine Verbindungsstrasse zum Bahnhof Aarmühle

Die Bevölkerung Unterseens beobachtete die Änderung des Verkehrsflusses mit Sorge. An der Versammlung vom 11. Januar 1873 beschloss „die Einwohnergemeinde Unterseen einstimmig, zum Zweck der Verbindung der Ortschaft Unterseen mit dem Bahnhof Aarmühle:

- Die Überbrückung der Aare und Erstellung einer entsprechenden Fahrstrasse zwischen dem Bahnhof Aarmühle und der Seestrasse wird als Bedürfnis erklärt und schon jetzt dem Grundsatz nach beschlossen. ...
- Der Gemeinderat hat ungesäumt mit der Eisenbahngesellschaft als mit dem Staate bezüglich der von diesem zu leistenden Beiträgen an diese Verbindung in Unterhandlung zu treten und das Resultat dieser Unterhandlung der Gemeinde vorzulegen.

Der Gemeinderat steckte mitten in Einspracheverhandlungen gegen die Führung der Bodelibahn durch die Goldey, die sich bis zu einem Bundesgerichtshandel steigerten und versprach sich wenig Erfolg. Er zögerte. Erst am 6. März 1873 diskutierte er für eine direkte Verbindung mit dem Westbahnhof das weitere Vorgehen. „In erster Linie ist das Tracé festzusetzen. Als Experten werden beigezogen Oberingenieur Blotnitzki von der Brünigbahn und Bezirksingenieur Aebi.“ Das unbestrittene Projekt musste wegen fehlendem Geld begraben werden.

Nachträgliche Konzessionsänderungen

Im Verwaltungsrat der Bodelibahn sassen vorwiegend einflussreiche Hoteliers und Geschäftsleute von Interlaken. Sie liessen sich vom bisweilen unbeholfenen Widerstand der Unterseener Behörden nicht von ihren Zielen abbringen und schreckten selbst vor Willkür nicht zurück. Um rechtlich reinen Tisch zu machen, passte der Bundesrat am 16. Juli 1873 die von der Bundesversammlung am 11. Juli 1871 erteilte Konzession für die Bodelibahn den effektiven Verhältnissen an und schrieb in seinem Bericht⁴⁸ dazu:

Was die Verlegung des Ausgangspunktes der Bahn vom Neuhaus nach Därligen betrifft, so muss die Eigenmächtigkeit, mit der dieselbe ohne Einholung einer Zustimmung der kompetenten Oberbehörde ins Werk gesetzt zu sein scheint, gerügt werden; es ist zu

⁴⁸ Gallati Rudolf, Aarmühle – Interlaken, Seite 180

hoffen, dass unter eidgenössischem Inspektorat solche Willkürlichkeiten nicht mehr vorkommen. Dagegen steht in sachlicher Beziehung der nachträglichen Guttheissung derselben nichts im Wege, und ebensowenig ist dies der Fall hinsichtlich der beantragten Änderung der Zugsrichtung über das rechte Aareufer und der Verlängerung bis Bönigen.

Der Gemeinderat hatte schliesslich mit seiner Eisenbahnpolitik wenigsten im Kleinen einen Erfolg. Am 22. Juli 1879 wurde ihm durch ein Schreiben des Regierungsrates des Kantons Bern angezeigt, „dass seine Einsprache gegen die Classification des Bahnüberganges in der Goldey, nämlich aus Klasse 4 in Klasse 2 mit Wärterstelle berücksichtigt und der Rekurs der Jura-Bern-Luzernbahn abgewiesen wurde.“ In der Goldey war ein mit Barrieren gesicherter Bahnübergang im Betrieb. - Man sorgte sich weiterhin um die dortige Sicherheit. Am 8. November 1895 musste konstatiert werden,

dass der Bahnwärterposten in der Goldey eingezogen und die daherige Sicherheitsbarriere durch die Bödelibahngesellschaft nicht mehr bedient wird. Durch dieses unkorrekte Vorgehen sind sogar Menschenleben bedroht und Abhülfe daher geboten.

Ein eigenes Gütertransportschiff?

Die Burgergemeinde Unterseen als Besitzerin des Neuhauses versuchte, einen Teil des Gütertransportes zur alten Endstation der Thunerseeschiffahrt zurückzugewinnen. Am 18. Januar 1876 wurde der Einwohnergemeindepräsident von Gunten und der Bürgerpräsident Imboden beauftragt, in nächster Zeit beide Gemeinderäte zusammenzuberufen, um in Sachen der Erstellung eines Gütertransportdampfschiffes auf dem Thunersee gemeinschaftlich zu beraten und zu beschliessen. Daraufhin stellten am 20. Januar 1876 „der Einwohnergemeinderat in Gemeinschaft mit dem Burgergemeinderat“ an ihrer gemeinsamen Sitzung im Gemeindebureau fest:

Durch die Erstellung der Bödelibahn und wegen des Trajektschiffes hat sich der Verkehr via Neuhaus so sehr reduziert, dass derselbe bereits auf Null herabgesunken ist. Dadurch sei der Burgergemeinde als Besitzerin des Neuhauses ein enormer Schaden entstanden. Dazu sei es im grössten Interesse auch der Einwohnergemeinde, den Verkehr via Neuhaus in der Gemeinde zu behalten. Grossrat Ritschard möchte eine Verbindung mit Thun-Scherzigen durch ein kleines Güter-Dampfboot einrichten. Das hierzu erforderliche Kapital wäre von Handelsleuten und andern Privaten aufzubringen, der Rest von der Burgergemeinde und der Einwohnergemeinde zu bezahlen. Es wird eine Kommission eingesetzt, welche sich erkundigen soll, wie gross der Verkehr wäre, um nach den festgestellten Bedürfnissen ein Schiff devisieren zu lassen.

Die zur Untersuchung über die Beschaffung der nötigen Geldmittel für ein Güterdampfboot von Thun nach Neuhaus und der Weiterspediton nach Brienz und Meiringen eingesetzte Kommission schlug 1. Februar 1876 in ihrem Bericht die Bildung einer Aktiengesellschaft vor, „in der sich die Burgergemeinde mit Fr. 4000.- und die Einwohnergemeinde mit Fr. 2000.- beteiligen sollte. Eine Minderheit schlug sogar Fr. 5000.- resp. Fr. 2500.- vor. Der Gemeinderat stimmte mit allen gegen eine Stimme dem Minderheitsvorschlag zu Handen der Gemeindeversammlung zu.“ Trotzdem kam die Finanzierung nicht zustande. - Am 14. Juni 1876 wurde im Gemeinderat noch beschlossen, „in Sachen der Erstellung eines Gütertransportdampfschiffes auf dem Thunersee soll die Kommission, bestehend aus den Herren Jakob Imboden, Bürgerpräsident, Grossrat Ritschard, Jakob Wyttenbach und Abraham Imboden, Negotiant nach Thun gehen, und dort Aktionäre und Mithülfe zu suchen. Es sind bis dahin an das devisierte Aktienkapital von Fr. 40'000.- nur cirka Fr. 21'000.- Aktien gezeichnet worden.“ Auch in Thun fanden sie zu wenig Interesse. Die Gemeindeversammlung brauchte sich mit dem Projekt nicht mehr zu beschäftigen.

Im Abseits

Nach der Eröffnung der Bödelibahn stiegen die Reisenden von Thun her in Därligen vom Schiff auf die Bahn um, ebenfalls wurden dort die Waren umgeladen und auf den Schienen bis nach Bönigen transportiert. In Därligen landete von 1873 an ausser den Passagierschiffen auch noch das von Scherzligen her kommende Trajektschiff, beladen mit bis zu sechs Personen- und Güterwagen. Diese Wagen wurden dort auf die Schienen der Bödelibahn geschoben und konnten anschliessend auf dem festen Land weiterfahren.

Die grosse Zeit des Neuhauses als Thunersee-Schiffendstation war vorbei, und das Kutschergewerbe erlitt einen herben Rückschlag. Das Neuhaus und damit auch Unterseen standen also schon vor dem Kanalbau verkehrsmässig im Abseits. Viele Kutscher und Fuhrleute mussten sich ein anderes Arbeitsfeld suchen. Sie konnten sich höchstens damit trösten, dass die Bödelibahn zwischen der Station Aarmühle und der Station Zollhaus zweimal die Aare überquerte und ihre tiefliegenden Brücken die Durchfahrt aller grösseren Schiffe verunmöglichten und damit eine Schiffsverbindung zwischen den Seen verhinderten. So blieb das Kutschenfahren wenigstens vom Ost-Bahnhof zum West-Bahnhof noch über hundert Jahre lang eine Attraktion für die Gäste und eine gute Einnahmequelle für die Pferdehalter, bis der Autobusverkehr auch hier neue Verhältnisse schuf.

Die Bödelibahn wirkte sich ungünstig auf den Wirtschaftsbetrieb im Neuhaus aus. Deshalb stellten die beiden Pächter Gaudard und Sommer am 13.Juni 1874 das Gesuch um Herabsetzung des Pachtzinses von Fr. 1700.- auf Fr 1200.-, „da der Warentransport nun grösstenteils über Därligen gehe, sei die Zinsreduktion gerechtfertigt, ansonsten sie den Pachtvertrag kündigen müssten“. Die Burgerversammlung beschloss aber, auf den Vorschlag nicht einzutreten, die Pacht neu auszuschreiben und gleichzeitig auch eine Kaufsteigerung zu veranstalten. Man erkannte nicht, dass das gute Geschäft mit dem Wirtschaftsbetrieb im Neuhaus zu Ende war.

Die Ländte Neuhaus als Endpunkt der Thunerseeschiffahrt hatte ausgedient. Doch auch die neuen Verkehrsverbindungen über Därligen erschienen vielen, nicht nur der Unterseener Bevölkerung, umständlich und zeitweise ungenügend. Am 22.Juli 1890 wurde der Präsident vom Gemeinderat „autorisiert, eine Petition zur Erlangung einer besseren Bahn- und Schiffsverbindung während der Winterszeit mit den unteren Gegenden zu unterzeichnen.“ Man hoffte dabei, die Thunerseebahn von Scherzligen über Spiez werde Besserung bringen.

Mit dem Anschluss der Bahnstrecke Thun – Därligen an die Bödelibahn wurde eine vollwertige Verbindung zum schweizerischen Eisenbahnnetz hergestellt. Als die Thunerseebahn am 30.Mai 1893 ihren Betrieb aufnahm, wurde sie begeistert begrüsst. Nun wechselte der grösste Teil des Waren- und Personenverkehrs auf dem Thunersee vom Schiff auf die Bahn. Auch das Trajektschiff Scherzligen – Därligen wurde überflüssig, und auf dem Thunersee verblieb im Wesentlichen nur noch der Ausflugsverkehr der Einheimischen und der Touristen. Die Bödelibahn ihrerseits erlitt in der Folge einen finanziellen Zusammenbruch und wurde im Jahre 1899 von der Thunerseebahn übernommen. Die beiden Bahngesellschaften gingen schliesslich im Jahre 1913 gemeinsam in die neugegründete BLS über.

Gas, Wasser und Licht

Öffentliche Beleuchtung

Öllaternen

Im Städtchen wurden schon früh des Nachts Öllaternen angezündet. Das waren auf Konsolen stehende Kandelaber. Am 22. Januar 1839 übertrug der Gemeinderat dem Negotiant Heinrich Michel für das Jahr 1839 „die Lieferung des Oehls für die Stadtlaternen wie auch die allgemeine Aufsicht über dieselben und den Besorger von Allmen.“ Der Ölhändler überwachte also gleich selber die öffentliche Beleuchtung und den angestellten Laternenanzünder.

Die Gemeinde bezahlte den Lohn des Laternenwartes. Am 12. Februar 1842 wurde dem Christen von Allmen, Kränzler, „für das Anzünden der Lanternen, für das vergangene Jahr, da dieselben lange Zeit gar nicht angezündet worden, eine Besoldung von £.6.5, hingegen für das zukünftige Jahr eine solche von £.7.- gesprochen.“

Der Gemeinderat bemühte sich um Verbesserungen der Beleuchtung und untersuchte die Kosten für Neuerungen. „Um die Stadtlaternen à la système Petroleum umändern zu lassen“, wurde am 16. März 1865 dem Gemeinderatsmitglied Tschiemer übertragen. Und am 25. Mai 1867 beschloss die Gemeindeversammlung „mit grossem Mehr, auch im Dorf am geeigneten Ort eine Nachtlaterne zu erstellen.“

Gaslampen und eine „Aktiengesellschaft zur Errichtung einer Gasanstalt“

Anfangs des Jahres 1865 zeichnete sich eine Entwicklung von den Öllaternen zur helleren Gasbeleuchtung ab. In Interlaken wurde eine Subscribentenliste für eine „Aktiengesellschaft zur Errichtung einer Gasanstalt für Interlaken“ aufgelegt, auf der von über fünfzig Interessenten gesamthaft Fr. 114'000.- als Aktien gezeichnet wurden. Am 1. Februar 1866 wurde der Gemeindeversammlung die Frage vorgelegt:

Will sich die hiesige Gemeinde bei der projektierten Gaseinrichtung von Interlaken durch Übernahme von Aktien beteiligen oder nicht. Mit 22 gegen 17 Stimmen wurde beschlossen, auf den vorliegenden Gegenstand einzutreten. Die Versammlung beschliesst auf gestellten Antrag mit grosser Stimmenmehrheit, dem Gemeinderat Vollmacht zu erteilen, sich bis auf eine Summe von Fr. 2000.- durch Übernahme von Aktien auf Rechnung der Gemeinde zu beteiligen.

Leuchtgas wurde aus Kohle gewonnen und dafür in einem Gaswerkgebäude grosse Öfen aufgestellt. Ein provisorischer Verwaltungsrat klärte mögliche Standorte ab. Am 14. Februar 1866 hatte die Unterseener Gemeindeversammlung zu entscheiden über die Frage: „Will die Gemeinde der Gas-Aktiengesellschaft von Interlaken zur Erstellung eines Gasometers von ihrer Goldey das erforderliche Terrain als circa 30 à 40'000 Quadratfuss zu 40 Centimes abtreten. Die Gemeinde beschliesst mit grossem Mehr, gar nichts von der Goldey zu diesem Zwecke zu veräussern“. Der ablehnende Entscheid erzeugte wenig Gegenliebe. Am 26. Februar 1866 wurden die Statuten der Gasgesellschaft genehmigt, und als am folgenden 29. Mai der definitive Verwaltungsrat gewählt wurde, war kein Vertreter aus Unterseen dabei. Dann wurde 1867 das erste Gaswerk gebaut, auf der Höhe des später entstehenden Westbahnhofes am linken Aareufer. Als 25 Jahre später der Schiffskanal gegraben wurde, musste die „Gasfabrik“ weichen, und an ihrer Stelle entstand das heutige Elektrizitätswerk.⁴⁹

Eine Mehrheit in der Unterseener Bevölkerung wünschte eine bessere Beleuchtung. Der Gemeinderat war am 30. Dezember 1867 der Meinung: „Die Gemeinde soll sich bei der Gasgesellschaft Interlaken erkundigen, wie hoch sich die Kosten für die

⁴⁹ Gallati Rudolf, Aarmühle - Interlaken, eine Ortsgeschichte, Seite 152 f

Strassenbeleuchtung belaufen möchten.“ Als diese bekannt waren, beantragte er am 12. Februar 1868 der Gemeindeversammlung „die Einrichtung einer Gasbeleuchtung für die Strassen mit 7 Laternen, sofern die Hotelbesitzer (Herr Ruchti) dafür einen ordentlichen Teil beitragen“. Darauf beschloss die Einwohnergemeinde am 18. Februar 1868 „mit 47 gegen 11 Stimmen die Gasbeleuchtung in hiesiger Ortschaft einzuführen, und zwar mit folgenden Kostenbeiträgen an dieselbe, d.h.

- an die Hauptleitung:

Hotel Du Pont bis zum Schulhause
von hier bis zum Hotel Eiger

Fr. 225.-

Fr. 577.75

- ebenso an die Erstellung von 7 öffentlichen Strassengasflammen:

an der Spielmatten, auf der Brücke, an der Kreuzgasse,
beim Schulhaus, bei Herrn Risolds Haus, bei Gerberschen Haus,
im Dorf zwischen den Pensionshäusern

Kosten Fr. 912.-

Und am 22. September 1869 wurde dazu noch beschlossen, „an der Haberdarren beim Feuerspritzenhaus eine Laterne zu erstellen. Die Gaslaterne beim Schulhaus soll den ganzen Winter hindurch angezündet werden, wie die übrigen drei Winterlaternen.“ Von den acht öffentlichen Leuchten brannten dementsprechend zur Winterszeit nur deren vier. Der Gemeinderat drängte auf Sparsamkeit.

Beim Bau der Gasleitungen entstanden reparaturbedürftige Schäden an Brücken und Strassen. Am 7. November 1871 beschloss der Gemeinderat: „Die durch die Gasleitung aufgebrochene Bsetzi bei den beiden Auffahrten der Schaalbrücke sollen wieder mit Bsetzi repariert werden.“ Weiter waren Private bereit, Ausserordentliches beizutragen, so am 6. Mai 1873, als der Gemeinderat zur Kenntnis nahm: „Bezüglich der Errichtung einer Gasleitung in der Gemeinde versprechen die Initianten, daran freiwillige Beiträge zu leisten.“

Im Jahre 1872 beschloss die Gasgesellschaft, auch die Wasserinstallationen zu übernehmen und zudem einen zweiten Gasofen zu bauen. Sie meldete am 23. September 1873 durch Kreisschreiben, dass sie an ihrer Aktionärsversammlung beschlossen habe, das Aktienkapital von Fr. 120'000.- auf Fr. 150'000.- zu erhöhen und lud die Gemeinde ein, „mit wenigstens 2 Aktien zu Fr. 500.- sich zu beteiligen“. Der Gemeinderat beschloss einstimmig, „die Angelegenheit der nächsten Gemeindeversammlung in empfehlendem Sinne vorzulegen“, und diese entschied am 7. Februar 1874 „mit 77 gegen 12 Stimmen, sich bei der genannten Gesellschaft mit 2 Aktien, jede zu Fr. 500.- zu beteiligen, und zwar aus dem Grunde, weil der Zins per Aktie zu 5% garantiert ist.“

Die Gasrechnung von Gasdirektor Sängler pro 1875 gab dem Gemeinderat am 22. August 1876 Anlass zu unterhandeln, dass die Gaslampen in hiesigen Gemeindebezirken um 11 Uhr statt wie bisher um 12 Uhr Nachts gelöscht werden können, damit die Gasrechnung demgemäss künftig reduziert werde. Im Gegenzug wurde Heinrich Amstutz, Schuster, beauftragt, „in Zeiten von Feuersbrünsten, wenn die Strassengaslaternen schon gelöscht sind, dieselben sogleich wieder anzuzünden.“ Die Feuerwehr war auf die Beleuchtung angewiesen. Negotiant Imboden wurde am 27. Januar 1881 beauftragt, „die Laterne beim Spritzenhaus in gehörigen Zustand stellen zu lassen.“

Da die Gasgesellschaft und die Wasserversorgungsgesellschaft praktisch von den gleichen Männern geleitet wurden und auch die Aktionäre an beiden Orten fast dieselben waren, wurden die zwei Gesellschaften im Jahre 1876 zur Gas- und Wasserversorgungsgesellschaft Interlaken fusioniert.⁵⁰

⁵⁰ Gallati Rudolf, Aarmühle – Interlaken, eine Ortsgeschichte, Seite 158

Über die Wasserversorgung

Sodbrunnen und laufende Brunnen

Zur Gewinnung von Trinkwasser wurden auf dem Lombachdelta tiefe Södlöcher gegraben, in denen das im Boden vorhandene Grundwasser zusammenlief. Darüber wurden Ziehbrunnen eingerichtet, bei denen man einen Wasserkessel über einen Seilzug in die Tiefe tauchen liess und anschliessend mit einem Haspel die gefüllten Kessel wieder emporzog. Man kannte aber auch schon einfache, ins Grundwasser eingetauchte „Täuchel“. Das waren hölzerne Saugrohrreinrichtungen mit Zugkolben. Im Städtchen selber schöpfte man das Brauchwasser aus der nahen Aare, richtete aber auch hier Sodbrunnen für sauberes Trinkwasser ein. Die Gemeinde beteiligte sich an der Einrichtung und am Unterhalt der „Soode“. In den Protokollen tauchen verschiedentlich Hinweise auf diese öffentliche Hilfe bei der Wasserversorgung auf. Selbst für Sodbrunnen, die in den Kellern der Häuser erstellt wurden und für private Brunnenträge wurde Holz von der Gemeinde geliefert.

Auf einen Rapport, „dass der Dorfsood der Reparation unterworfen sei“, wurde am 4. Februar 1837 erkannt, „es solle der Einwohnerseckelmeister Müller beauftragt sein, diese Reparation auf Kosten der Einwohnergemeinde ausführen zu lassen.“ Zugleich wurde aber beschlossen,

sowohl am Dorf- wie am Stedtli-Sood ein Verbot anschlagen zu lassen, dass die Verunreinigungen in den Trögen verboten sein sollen mit einer Busse von 1 Pfund und im Wiederholungsfall von 2 Pfund.

Am 4. Februar 1847 wurde dem Posthalter Blatter für einen „Täuchel zum Sood in seinem Wohnhause an der Spielmatte das erforderliche Holz im Kaufpreise bewilligt, welches durch den Bannwarthen angezeichnet und geschätzt werden soll.“ Und den Besitzern des „Scheidgassen-Soods“ wurde am 3. Dezember 1850 für das von der Gemeinde bewilligte Holz nur 10 Batzen als Preis zu bezahlen auferlegt. Und am 8. November 1855 wurde „den Eigentümern des Rychengartens sowie des Scheidgassen-Soods zu neuen Trögen ein Stück Holz unentgeltlich zu verzeigen bewilligt.“

Zum mühsam aus dem Boden herauf gepumpten Wasser musste Sorge getragen werden. Am 25. Juli 1852 wurde der Bevölkerung bekannt gegeben: „Das Verunreinigen der Soodbrunnen im Städtli und im Dorf und das Waschen von Fuhrwerken auf den Strassen und in der Nähe dieser Brunnen soll mit einer Busse von 1 bis 5 £ verboten werden.“ Auf dem Stadthausplatz wurde „dem Abraham Imboden, Negotiant, Peter Bhend, alt Kirchmeier und Mithafte am 2. Hornung 1859 das benötigte Holz für Tünel sowie zu einem Sood-Häuschen zu ihrem beim Höflisteg errichteten Soodbrunnen gegen Bezahlung des Kaufpreises bewilligt.“ Und Tags darauf wurde dem Zimmermann Kaspar Rubin die „für gemachte Arbeit am Sood beim Baad“ ausgestellte Rechnung zur Zahlung angewiesen.

Auf dem östlichen Stadthausplatz stand ein Sod aus dem Jahre 1807. Dazu beschloss die Gemeindeversammlung am 14. Januar 1861 „mit grosser Mehrheit, auf dem Platz westlich dem Kaufhause einen Sodbrunnen graben zu lassen, da derjenige auf dem andern Platz öfters verbrochen und überhaupt den Bedürfnissen nicht mehr vollständig entsprechen kann.“ Auch dieser zweite Sod sollte mit einem Brunnenhäuschen geschützt werden.

Zur Errichtung des Soods auf dem Kaufhausplatz wird am 4. März 1861 den bis dahin Beauftragten der Bau des Soodhäuschens übertragen.

Um den neuen Brunnen entstand aufgeweichter, kotiger Boden, eine „Südere“. „Zur Abführung des Abwassers beim neuen Soodbrunnen im Stedtli“ beschloss der Gemeinderat am 28. April 1863,

eine Schale in Verbindung mit einer Coulissen über die Strasse gegen das sogenannte Mühlengässlein erbauen zu lassen. ... und das Verbot wegen Verunreinigung der Söden soll erneuert und an die Soodhäuser angeschlagen werden.

Auch die Dorfbewohner verlangten einen neuen und besseren Brunnen. Deshalb beschloss die Gemeindeversammlung vom 21. Dezember 1861

auf das Gesuch mehrerer Bewohner des Dorfes einstimmig, als notwendiges Bedürfnis im Dorf Interlaken einen neuen Soodbrunnen zu erbauen. Dem Gemeinderat wird die Weisung gegeben, sofort die nötigen Veranstaltungen vorzunehmen, damit der Bau noch diesen Winter geschehen kann.

Im Unterdorf wurde das Trinkwasser aus der Aare geholt. Nach dem Bau der Parquetfabrik klagten die dortigen Bewohner über das nun verschmutzte Aarewasser. Deshalb beschloss die Gemeindeversammlung vom 9. Oktober 1862 mit einer Mehrheit der Stimmen: „Da die Bewohner des untern Dorfes seit der Erbauung der Fabrik kein sauberes und reines Wasser mehr haben, ... daselbst einen Soodbrunnen erstellen zu lassen.“ Darauf wurde vom Gemeinderat am 24. Januar 1863

das Graben des im Dorf zu erbauenden Soodbrunnens dem Maurer Jakob Michel um den von ihm eingegebenen Devis als per Schuh um Fr. 4.- und wenn über 30 Schuh Tiefe gegraben werden muss, von der übrigen Tiefe per Schuh Fr. 5.- hingegeben.

Die Burgergemeinde beteiligte sich am Unterhalt der Sode auch ausserhalb des Stadt- und des Dorfgebietes. Am 17. April 1865 beschloss die Versammlung „auf gestellten Antrag, zu den Richtigarten- und Scheidgassen Söden unentgeltlich neue Tröge zu verabfolgen.“ „Eine Rechnung des Soodmachers Chr. Wenger für Reparation des Scheidgassensoodes von Fr. 31.40“ wurde vom Gemeinderat am 31. August 1875 „mit Rücksicht, dass der genannte Sood wohl Eigentum eines Privaten ist, doch als öffentlicher behandelt wird und das ganze obere Dorf darauf gewiesen ist, zur Bezahlung an den Einwohnerseckelmeister angewiesen.“ Am 15. November 1881 wurde gemeldet: „Der Sood bei Farb soll repariert werden“. Und nur vier Jahre später, am 17. November 1885, musste „der Soodbrunnen bei der Farb“ erneut instandgestellt werden.

Auf dem Graben entstand ein privater Sod sogar auf einem Grundstück der Gemeinde. Und am 9. Oktober 1884 beabsichtigten „einige Haus- und Scheuereigentümer auf dem Graben, einen Soodbrunnen zu erstellen. Den Petenten wird die Erlaubnis erteilt, das der Gemeinde gehörige Terrain, den zugespitzten Winkel zwischen der Strasse nach Habkern und derjenigen ob den Gärten, zu benutzen.“

Am 17. April 1868 wurde Gemeinderat Peter Michel, Lehrer „beauftragt, die nötigen Arbeiten zur Herstellung des äusseren Dorfsoodes ausführen zu lassen“. Auch hier lief das ausgeschüttete Wasser nicht gut ab. Deshalb wurde Gemeinderat Abraham Imboden, Negotiant, am 30. September 1879 „beauftragt, dafür besorgt zu sein, dass für gehörigen Abfluss des Abwassers beim äusseren Dorfsood gesorgt wird“.

Und schon sechs Jahre später, am 22. Juli 1885 wurde festgestellt: „Die Soode im Dorf müssen wiederum repariert werden. Probeweise soll bei einem eine Saug- und Druckpumpe angebracht werden“ und am 11. August 1885 dazu festgehalten: „Nach Rücksprache mit Kupferschmied Linder kostet eine solche Fr. 125.-. Die Kommission erhält die Weisung, den inneren Dorfsood vorläufig probeweise auf diese Art und so schnell wie möglich einrichten zu lassen.“ - Nach diesen Hinweisen sind auf dem Gemeindegebiet protokollarisch zehn Sode belegt:

die beiden Sode auf dem Stadthausplatz,
der innere und der äussere Dorfsod,
ein Sod im Haus des Posthalters Blatter auf der Spielmatte,
der Scheidgassensod, ein Sod im Rychengarten,
ein Sod in der Farb, einer beim Höflisteg auf dem Graben, ein Sod beim Bad.

Neben den Sodbrunnen stand beim westlichen Stadttor bereits seit dem Jahre 1774 der Schlossbrunnen, dessen Wasser aus dem Brand zugeleitet worden war. Die Quelle im Harder war aber ungenügend und meist ausgetrocknet. Und wegen eines Brunnentrogs in St.Niklausen wurde im Juni 1852 das Gemeinderatsmitglied Jakob Jöhr beauftragt, mit den Eigentümern der Mühleholzgüter zu unterhandeln, ob sie die Kosten, welche die Anbringung eines Brunnentroges zu St.Niklausen verursache, bezahlen würden, wenn die Gemeinde die Platten dazu liefere. Er wurde gebaut und stand bergseits der Habkernstrasse bis zum Ende des letzten Jahrhunderts. Das dürfte einst der einzige regelmässig laufende Brunnen auf dem Unterseener Stadtfeld gewesen sein.

Eine „Wasserversorgungsgesellschaft“

In Interlaken verlangten die neu entstandenen Hotels und Pensionen im Jahre 1868 in der Gemeinde Aarmühle eine gesunde und zuverlässige Trinkwasserversorgung. Der junge Kurort hatte damals noch keine laufenden Brunnen. Sowohl die Einwohner wie die Durchreisenden und die Gäste mussten notgedrungen bisweilen überbeliehendes und zudem oft auch stark infiziertes Sodwasser trinken. Da auch die Feuerwehr nach einer allgemeinen Wasserversorgung rief, war das öffentliche Bedürfnis unbestritten. Schon im Mai 1869 wurde eine Wasserversorgungsgesellschaft gegründet und im November des gleichen Jahres wurden die ersten Quellen in der Gemeinde Saxeten erworben. Die Einwohnergemeinde Aarmühle beteiligte sich mit Fr. 50'000.- am Aktienkapital. An der ersten Generalversammlung vom 29. Januar 1870 verpflichtete sich die junge Gesellschaft, auf dem Gemeindegebiet von Interlaken 33 öffentliche Hydranten, 3 laufende Brunnen und 6 Hebelbrunnen zu erstellen. Die ersten Wasserfassungen im Quellgebiet, die Zuleitung zum Wasserreservoir im Rugen und das Reservoir selbst wurden darauf in grosser Eile erstellt, sodass der Betrieb schon ab dem 1. Juli 1870 aufgenommen werden konnte und die Abnahme des gesamten Werkes am 4. Juli 1872 erfolgen konnte.⁵¹ Das Rugenreservoir trägt heute die Inschrift:

Wasserversorgung Interlaken, erbaut 1869, vergrössert 1893, Inhalt 2300 m³

Die Unterseener Gemeindeversammlung beschäftigte sich mit dieser neuartigen Wasserversorgung erstmals am 29. März 1870. „Mit grosser Stimmenmehrheit wird beschlossen, sich bei der Wasserversorgung von Interlaken zu beteiligen und die Kostenberechnungen einbringen zu lassen.“ Der Gemeinderat liess sich mit der Ausführung dieses Auftrages aber einige Zeit, wurde deswegen dann von den Bewohnern der Spielmatte, wo die Hauptleitung unter der Hohen Brücke anzubringen und als erstes zu bauen war, unter Druck gesetzt.

Auf ein Ansuchen der Bewohner der Spielmatte, die Wasserversorgung vorläufig bis zur Schaalbrücke zu erstellen, wurde am 25. März 1873 beschlossen, zur Untersuchung der Sache, auf welche Art und Weise die Gesamtausführung in der ganzen Gemeinde vorzunehmen sei, eine Kommission bestimmt, bestehend aus dem Gemeindepräsidenten und vier Gemeinderäten.

Genau ein Jahr später legte „die für die Untersuchung der Frage der Wasserversorgung niedergesetzte Kommission einen Devis vor über die Anlage eines Hauptstranges vom Bellevue zu Aarmühle bis zum Hotel Eiger mit einer Länge von 2680 Fuss. Derselbe steigt ohne den Wassereinkauf auf Fr. 16'000.-. Es soll mit dem Verwaltungsrat der Wasserwerke über das Servitut für die oben angeführte Stammleitung verhandelt werden, nebst späteren Nebenleitungen und Hydranten sowie für die Anlage von 5 - 7 Hebelbrunnen.“ Sofort meldeten sich Zusatzwünsche, was am

⁵¹ Gallati Rudolf, Aarmühle – Interlaken, eine Ortsgeschichte, Seite 155f

11.Juni 1874 zur Notiz führte: „Mit einem Nebenstrang durch die Goldey über den Graben in die Scheidgasse würden sich die Kosten beinahe verdoppeln.“ - An der Gemeindeversammlung vom 13.Juli 1874 berichtete der Gemeinderat über die Verhandlungen mit dem Verwaltungsrat der Wasserversorgungsgesellschaft Interlaken

betreffend Ankauf des nötigen Wassers zur Errichtung eines Wassernetzes in hiesiger Ortschaft mit Hydranten und einer Anzahl Hebelbrunnen. Die Gesamtkosten würden für die Gemeinde auf circa Fr. 40'000.- zu stehen kommen. Die Gemeinde beschliesst, vorab ein Teilreglement zur Beschaffung der nötigen Finanzen ausarbeiten zu lassen.

Und am 21.September 1874 wurde nach weiteren Unterhandlungen mit der Wasserversorgungsgesellschaft, „welche die Erstellung eines Wasserversorgungsnetzes für Hydranten in beliebiger Zahl und 5 Hebelbrunnen mit dem entsprechenden Wasser für Fr.20'000.- offeriert“, die Errichtung eines solchen Netzes mit 18 zu 9 Stimmen beschlossen. Dann wurde am 27.Februar 1875 entschieden, einen Vertrag über die Errichtung eines Wasserleitungsnetzes abzuschliessen und mit dem Bau sofort zu beginnen.

Hebelbrunnen

Mit der allgemeinen Wasserversorgung wurden neuartige Hebelbrunnen eingerichtet, bei denen, um Wasser zu sparen, der Wasserausfluss mit einem Hebel gestoppt werden konnte. Im Gemeinderat wurde am 16.April 1875 der Wasserversorgungskommission für die Versetzung von 5 Hebelbrunnen vorgeschlagen:

- No.1 - Spielmatte, vor von Guntens Mühle bei der Brücke;
- No.2 - im Städtli, bei der Frau Tschanz Haus nördlich;
- No.3 - am östlichen Eck des Schulhauses;
- No.4 - im Dorf in der Nähe vom bisherigen Soodbrunnen;
- No.5 - beim aussern Sood.

Am 8.August 1875 wurde bestimmt, dass für die Einrichtung der Wasserversorgung bei der Diskontkasse von Interlaken ein Darlehen von Fr. 42'000.- aufzunehmen sei. - Die Bewohner drängten auf den Weiterausbau des Leitungsnetzes. „Eine Petition von etlichen Bewohnern in der Scheidgasse um Erstellung eines Hebelbrunnens zuoberst an die Kreuzgasse daselbst“ wurde am 11.Mai 1876 vom Gemeinderat nicht angenommen, sondern er beschloss, „dass ein Hebelbrunnen im Oberdorf in der Scheidgasse bei Bhends Scheuer auf dem sogenannten Bachofenplatz und ein solcher im Unterdorf in der Nähe von dem Hause des Friedrich Huggler, Kutscher, erstellt werden sollen.“ - Und der Sekretär Wyss wurde am 7.Juni 1876 beauftragt, „durch den Spengler Gysi ein Becken zum Hebelbrunnen beim Schulhaus machen und durch ein Kettelein daran befestigen zu lassen.“ - Auch die neuen Brunnen mussten vor Verunreinigung bewahrt werden. Am 30.Oktober 1876 bestimmte der Rat:

Sämtliche Hebelbrunnen der Wasserversorgung in der Gemeinde Unterseen sind mit Verbot zu belegen, gleich wie die Soodbrunnen. Nebendoppel sind auf Blech an die Hebelbrunnen zu befestigen.

Am 9.Oktober 1884 wurde gemeldet, der Hebelbrunnen beim Schulhaus sei in bösem Zustand und beinahe demoliert. Darauf beschloss der Gemeinderat, diesen Brunnen wieder herstellen zu lassen und zwar „durch Anwendung des nämlichen Systems wie bei demjenigen im Dorf.“ Und am 3.Mai 1887 wurde entschieden,

auf dem Platze des gegenwärtigen inneren Dorfsoodes durch die Gas- und Wasserversorgungsgesellschaft einen Hebelbrunnen erstellen zu lassen. Das gegenwärtige Soodloch soll nicht zugeschüttet und das vorhandene Material vom Soodbrunnen zu späterer Verwendung aufbewahrt werden.

Die Hebelbrunnen verursachten Unterhaltskosten. Für „gemachte Arbeiten am Hebelbrunnen in der Scheidgasse“ stellte der „Wasserunternehmer Moser“ am 5. Juli 1888 eine Rechnung für Fr. 85.85. – Schliesslich teilte Friedrich von Gunten am 6. Dezember 1898 im Gemeinderat mit, „dass der Verwaltungsrat von Gas und Wasser an die Umänderung unserer Hebelbrunnen die Hälfte der Kosten zu leisten beschlossen habe, wogegen die Gemeinde für die andere Hälfte aufzukommen hätte. Es betrifft dies die 5 alten Hebelbrunnen.“ - Hebelbrunnen standen nach der Erinnerung älterer Leute noch im 20. Jahrhundert auf dem Graben und an der „Räuberecke“.

Die Gemeinde Teilhaber der „Gas- und Wasserversorgungsgesellschaft Interlaken“

Im Jahre 1876 wurde die 1869 entstandene „Wasserversorgungsgesellschaft Interlaken“ mit der drei Jahre älteren „Aktiengesellschaft zur Errichtung einer Gasanstalt für Interlaken“ zur „Beleuchtungs- und Wasserversorgungsgesellschaft von Interlaken“ fusioniert. Die Einwohnergemeinde Unterseen blieb mit ihren Wasserversorgungs-Aktien auch in der neuen AG ein Teilhaber. Am 12. Oktober 1876 fand im Hotel Elmer in Interlaken die Generalversammlung der neuen Gas- und Wasserversorgungsgesellschaft statt mit den Traktanden:

1. Ankauf der Brunnenquellen an der Alp Nessleren.
2. Erteilung des nötigen Kredites für die Fassung und Herleitung dieser Quellen.

Der Gemeinderat beschloss dazu am 3. Oktober 1876 „mit den von der Gemeinde Unterseen beteiligten Aktien in bejahendem Sinne zu operieren.“ – Er bemühte sich um das gute Funktionieren der Gas- und Wasserversorgung. Am 8. Januar 1878 gab er dem Polizeidiener Sterchi die Weisung, „die Gaslaternen zu putzen und namentlich besorgt zu sein, dass die Hydranten stetsfort von Schnee und so weiter abgedeckt erhalten bleiben, um im Notfall rasch die Öffnungen zu finden.“

Die Gemeinde konnte wegen ihrer Geldknappheit die gestellten Rechnungen nicht immer fristgerecht begleichen. „Für den Betrag, welchen die Gas- und Wassergesellschaft an der Gemeinde fordert, wurde Pfändung angekündigt“, hiess es am 27. Oktober 1880. „Es wurden nun ausgeschossen zur Verständigung betreffs Zahlung die Herren Ritschard und Sommer.“ Sie meldeten am 2. November 1880 das Resultat ihrer Verhandlungen. Die Forderung konnte auf 4 Jahre verteilt abbezahlt werden. Unter solchen Umständen baute die neue Gas- und Wasserversorgungsgesellschaft ihr Netz vorzugsweise in den Gemeinden Interlaken und Matten aus.

Bessere Erschliessung

Am 3. Juni 1884 wurde im Gemeinderat gemeldet: „Die Gas- und Wasserversorgungsgesellschaft beabsichtigt, der Bahnhofstrasse (Interlaken) entlang aus den Mitteln der Gesellschaft eine Wasserleitung zu erstellen.“ Dazu wurde sofort beschlossen:

Der Gemeindevertreter soll im Verwaltungsrat einbringen, dass die Gemeinde Unterseen ebenfalls im Falle wäre, eine sehr notwendige neue Leitung ob der Ortschaft durch zu erstellen, und somit zu konstatieren, dass unserer Gemeinde ebensogut die Berechtigung zur unentgeltlichen Erstellung von Seite der Gesellschaft zustehe als jeder anderen Gemeinde, und ferner neben der Konstatierung der Gleichberechtigung den Wunsch auszudrücken, die Gas- und Wasserversorgungsgesellschaft möchte die neue Leitung in Unterseen ebenfalls aus den Mitteln der Gesellschaft erstellen.

Unterseen fühlte sich durch die Erschliessungsprioritäten der Gesellschaft benachteiligt und verlangte zusätzlich eine Leitung, die vom Zentrum her über den Stadtgraben gegen das Dorf hinaus führen sollte. Die Gemeindeversammlung beschloss am 29. Oktober 1887, eine solche Leitung einzulegen und daran 2 Hydranten und einen Hebelbrunnen anzuschliessen. - Gasdirektor Sängler forderte für das Ver-

setzen der beiden Hydranten, „auf dem Graben und im Dorf“, Fr.48.- und Fr.42.-, zusammen Fr. 90.-. Die Arbeit wurde ihm am 22.November 1887 vom Gemeinderat um diese Devissumme hingegeben, und die Plätze für die Hydranten wurden ihm vom Gemeindepräsidenten angezeigt.“ – Doch die Gemeindeversammlung drängte weiter und beschloss als Nächstes am 13.September 1890

die Erweiterung des Wasserleitungs- und Hydrantennetzes mit einer Leitung von der Haberdarre über den Graben bis in die Scheidgasse und ins Oberdorf.

Darauf übertrug der Gemeinderat am 11.Oktober 1890 der Wassergesellschaft Interlaken die Erweiterung des Hydrantennetzes und bemerkte dazu:

Es wäre demnach die Wasserleitung von der Haberdarre über den Graben und die Scheidgasse hinaus mit dem Endpunkte im oberen Dorfe zu verbinden und gleichzeitig in dieser neuen Leitung drei Hydranten und zwei Hebelbrunnen zu erstellen. ... Die Wasserversorgungsgesellschaft übernimmt die unentgeltliche Lieferung des Wassers zur Speisung der beiden neuen Hebelbrunnen.

Am 13.September 1894 fand der Gemeinderat:

Es liegt im Interessen der Gemeinde, wenn die Wasserleitung im Dorf mit der Leitung beim Bahnhof verbunden würde. Die Angelegenheit soll der nächsten Gemeindeversammlung zum Beschluss vorgelegt werden.

Und am 15.November 1894 wurde zur Anlage der Wasserleitung für das Dorf betont, dass es im Interesse der Sicherheit wünschenswert sei, dass die Leitung im Dorf einen Anschluss mit der Hauptleitung beim Bahnhof erhalte. Die gegenwärtige Hauptleitung sei bei der sogenannten Höhebrücke immer etwas gefährdet, und wenn dort einmal ein Bruch in der Leitung stattfinden sollte, so wäre die ganze Ortschaft ohne Wasser.

Der Gemeinderat war mit der Ausführung der ersten Ringleitung einverstanden, und die Gemeindeversammlung fasste am 19.November 1894 den Ausführungsbeschluss zur „Verlängerung der Wasserleitung im Dorf und Verbindung mit der Hauptleitung beim Bahnhof, im Interesse der Sicherheit der Wasserversorgung“ einstimmig. - Die Ringleitung in der Bahnhofstrasse machte später ebenfalls für das anliegende Unterdorf eine wichtige Verbesserung möglich. Am 20.Februar 1905 beschloss die Gemeindeversammlung „den Ausbau der Wasserleitung von der Bahnhofstrasse aus mit zwei Hydranten im Unterdorf“.

Ein gefährlicher Leitungsbruch

Der befürchtete und vorausgeahnte Wasserleitungsbruch bei der Hohen Brücke wurde drei Jahre später Realität. Die Hauptleitung war anfänglich ins Aarebett hineingelegt worden. Am 4.November 1897 stellte der Gemeinderat dazu fest:

Die Wasserleitung für die Gemeinde Unterseen ist bei der sogenannten Höhebrücke schon seit mehreren Monaten infolge Beschädigung der Zuleitungsröhre im Aarebett gänzlich unterbrochen. Die Unbrauchbarkeit dieser Hauptleitung würde für die Gemeinde Unterseen bei einem Feuersausbruch voraussichtlich schwere Nachteile zur Folge haben. Die betreffenden Behörden stehen deshalb in fortwährend grosser Verantwortlichkeit. Die unverzügliche Herstellung der Wasserleitung bei der Höhebrücke ist daher absolut dringend und notwendig. Es wird daher einstimmig beschlossen, die Beleuchtungs- und Wasserversorgungsgesellschaft Interlaken darauf aufmerksam zu machen und dieselbe zu ersuchen, die Herstellungsarbeiten bei dem gegenwärtigen niedrigen Wasserstand der Aare sofort in Angriff zu nehmen und auszuführen.

Als die Beleuchtungs- und Wasserversorgungsgesellschaft am 11.Dezember 1897 noch keine Antwort gegeben hatte, wurde beschlossen, „die Dringlichkeit der Sache noch einmal in Erinnerung zu rufen und dieselbe darauf aufmerksam zu machen, ob es nicht allfällig angezeigt wäre, die Schwankungen der Brücke durch Anbringung von Pfeilern zu beseitigen und die Wasserleitungsröhren dann an die

Brücke anzubringen.“ - Am 21. Dezember 1897 teilte die Beleuchtungs- und Wasserversorgungsgesellschaft Interlaken endlich mit, „dass sie die nötigen Schritte für die Herstellung der unterbrochenen Wasserleitung bei der Höhebrücke getan habe und solche nächstens in Angriff nehmen werde.“

Das Ende der Sodbrunnen

Mit der Zuleitung von fliessendem Wasser entstand auch das Problem der Ableitung des gebrauchten Wassers. Das wurde einem Jauchekasten zugeführt und periodisch aufs Feld gefahren oder über ein Senkloch in den Boden versickert. Als Frau Rieder zum Kaufhaus „ohne irgendwelche Erlaubnis auf dem öffentlichen Platze der Gemeinde zum Abfluss für das überflüssige Abtritt- und Schüttsteinwasser ein Senkloch erstellt“ hatte, befürchtete man

namentlich durch die Anlage dieses Senkloches eine Verunreinigung der beiden Soodbrunnen. Es soll daher Frau Rieder aus disziplinarischen und namentlich sanitären Gründen die fragliche Anlage sofort schriftlich untersagt werden, mit der Aufforderung verbunden, den früheren Zustand ungesäumt wieder herzustellen.

Die Sodbrunnen bereiteten zunehmend Sorgen und Kosten. Eine Anzahl Gebäudebesitzer in der Scheidgasse stellten am 23. Oktober 1888 „das Ansuchen um Reparation und Herstellung des Scheidgassensoodes durch die Gemeinde.“ Und am 10. September 1889 machte Kaspar von Allmen darauf aufmerksam, „dass der äussere Dorfsood in unbrauchbaren Zustand sich befindet und absolut repariert werden sollte.“

In Gebieten ohne Wasserzuleitung wurden immer noch neue Sodbrunnen gegraben. Am 1. April 1890 reichten „die Bewohner des Goldeyviertels das Gesuch um die Erstellung eines öffentlichen Soodbrunnens in der Goldey“ ein. Das Gesuch wurde „als wirklich begründet angesehen und die Strassenkommission mit der Weiterbearbeitung beauftragt.“ - Die Gemeinde leistete Beiträge bei der Wiederherstellung privater Sode auf dem Feld. Am 7. März 1895 wurde „von Seite einiger Anstösser am Furteysood für die Reparation desselben eine Rechnung gestellt von Fr. 96.20. Die Behörde ist geneigt einen Beitrag zu leisten, sobald der Sood in Wirklichkeit hergestellt ist.“ - Am 19. Mai 1896 wurde gemeldet, es seien „für die Herstellung des Furteysoodes noch restanzlich Fr. 35.- zu bezahlen. Sie werden von der Gemeinde übernommen.“ Doch es entstanden neue Kosten. Am 30. Juni 1899 stellten „einige Interessenten am Furteysood ... an die Behörde das Gesuch,

die Einwohnergemeinde Unterseen möchte die ungedeckt bleibenden Kosten von Fr. 100.- für die Reparatur und Wiederherstellung des Soodbrunnens übernehmen. Der Gemeinderat beschliesst einen Beitrag von Fr. 50.- unter der Bedingung, dass der Sood fachmännisch hergestellt wird und allen öffentlichen Zwecken und zur allgemeinen Nutzung dienen kann.

Der Sood im Dorf befindet sich schon seit längerer Zeit in nicht brauchbaren Zustand. Die Leute im äusseren Dorf müssen das Wasser auf weite Strecken herholen. Der Sood soll wieder hergestellt oder ein Hebelbrunnen eingerichtet werden. Der Gemeinderat stellt an die Beleuchtungs- und Wasserversorgungsgesellschaft das Gesuch, 1 oder 2 Hebelbrunnen einzurichten.

Die bestehenden Sodbrunnen, auch diejenigen innerhalb der Stadtmauern, erforderten stetigen Unterhalt. Am 1. April 1890 erhielt die Strassenkommission den Auftrag, „die reparaturbedürftigen Dächer der beide Soodhäuschen im Stedtli wieder herstellen lassen.“ Da stellte dem entsprechend Johann Grossmann an der Gemeindeversammlung vom 13. September 1890 den Antrag, auch „den Soodbrunnen auf dem östlichen Platze wieder in gehörigen Stand stellen zu lassen. Dieser Antrag wird genehmigt und der Gemeinderat mit dessen Ausführung beauftragt.“ Und am 6. September 1894 verlangten „eine Anzahl Gemeindebürger aus dem Stedtli vom

Gemeinderat, es möchte der Soodbrunnen zwischen dem Kaufhaus und dem Schulhaus, weil ein absolutes Bedürfnis, wieder hergestellt und brauchbar gemacht werden. Dem Gesuch wird entsprochen.“ - Doch am 27. April 1903 ging das Sodbrunnenzeitalter im Stedtli zu Ende.

Die Strassenkommission wird beauftragt, die Soodhäuschen neben dem Kaufhaus abtragen zu lassen und die bezüglichen Arbeiten auszuschreiben. Das vorhandene Geschirr soll zu späterer Verwendung aufbewahrt werden.

Wasserkraft und Licht

Wasserräder, Dampfmaschinen und Turbinen

An der Aare standen seit dem Mittelalter Mühlen, Stampfen und Reiben, welche die Aarefälle zur Krafterzeugung nutzten. In der Parquettfabrik wurden die Säge- und Hobelmaschinen noch im Jahre 1886 von einem „riesenhaften Wasserrade“ getrieben, daneben stand jedoch bereits eine „Dampfmaschine, welche aber nur wenige Tage im Jahr – wenn Wassermangel es erheischt – in Betrieb gesetzt“ wurde.⁵²

Doch am Mühlekanal in Interlaken entstand im Jahre 1888 eine kleine Turbinenanlage, welche elektrischen Strom für 7 Strassenlampen am Höhweg, für je 2 Lampen im Kurgarten, an der Bahnhofstrasse und auf dem Bahnhofplatz sowie für einige Lampen in verschiedenen Hotels lieferte⁵³. Damit begann die Elektrizität als verwandelte Wasserkraft auch auf dem Bödéli unaufhaltsam ihren Siegeszug.



Abb. 63 – Die Spielmatte mit Mühle, Krone und Grossem Haus, um 1850
Maler unbekannt

⁵² Schärz Oskar, 125 Jahre HTI, Seite 22

⁵³ Gallati Rudolf, Aarmühle – Interlaken, Seiten 159, 164

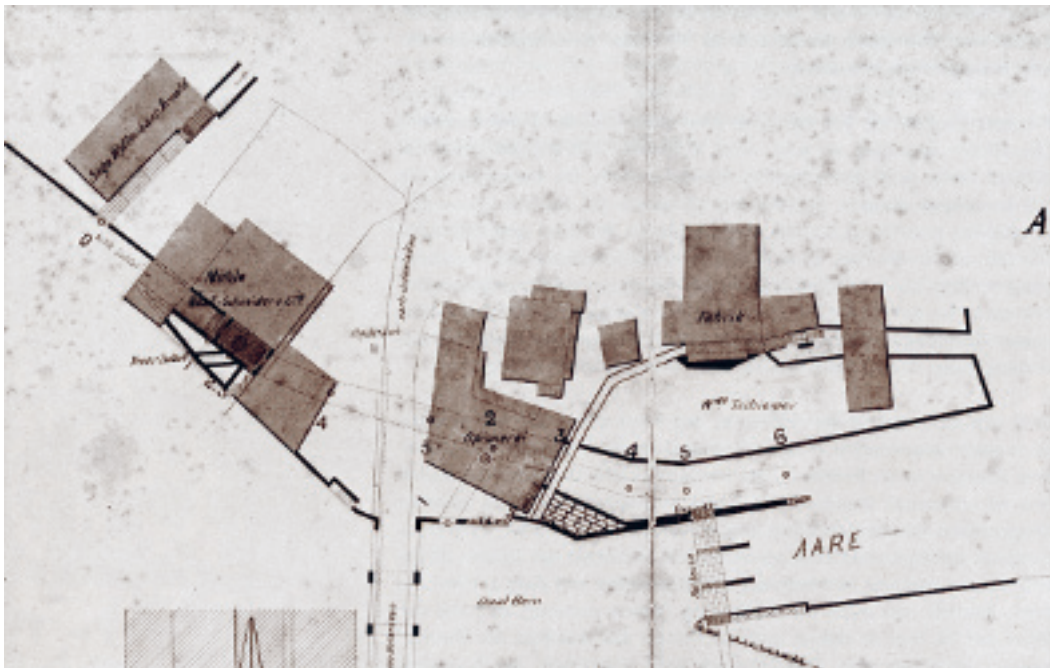


Abb. 64 – Situationsplan der Spielmatte um 1900, Sägerei Wyttenbach, Mühle Naef-Schneider u. Cie, Spinnerei Tschiemer und Fabrik

Ein alter Situationsplan im Besitz der Mühlen AG⁵⁴ zeigt die Wassernutzungsverhältnisse auf der Spielmatte um die Jahrhundertwende. Besonders zu beachten ist dabei die Wasserführung. Das vom Brienzersee herfliessende Wasser wurde durch die grosse Schleuse oberhalb und die Schleuse unterhalb der Schaalbrücke gestaut. Die Sägerei Wyttenbach bezog ihr Wasser aus der Goldey-Aare und entliess es in die grosse Aare (mit Pfeil angedeutet).

Die Mühle entnahm das Wasser ebenfalls aus der Goldeyaare, leitete es dann aber nach seiner Nutzung in einem gedeckten Kanal unter der Spielmattenstrasse und dem Spinnereigebäude hindurch in die kleine oder mittlere Aare ab. Auch die Spinnerei bezog das Antriebswasser für ihre Räder aus der Goldeyaare, und zwar unmittelbar neben der Schaalbrücke. Es floss unter der Spinnerei hindurch und wurde in die unterirdische, von der Mühle herkommende Ableitung entlassen.

Komplizierter war die Zuführung des Wassers für die Räderwerke der Fabrik Tschiemer. Das Wasser wurde unterhalb der Schaalbrücke vor der unteren Schleuse gefasst und entlang der Spinnerei in einer Hochleitung über das Unterwasser des Mühlekanals geführt (auf der Lithographie von Fischer verdeckt), um dann die drei unterschlächtigen Wasserräder an der Aussenseite der Fabrik Tschiemer anzutreiben.

⁵⁴ in: Ernst Buri, Die Mühlen im Bodeli einst und jetzt, Seite 31



Abb. 65 – Wasserräder auf der Spielmatte, um 1860, Lithographie von H.Fischer

Eine „Beleuchtungs- und Wasserversorgungsgesellschaft Interlaken“

Mit der technischen Entwicklung zur Erzeugung von Elektrizität entstanden auch auf dem Bödeli neue Möglichkeiten zur Nutzung der Wasserkräfte. Die alte Klostermühle am Marktplatz in Interlaken war 1849 vom Staat an den Müllermeister Johannes Borter verkauft worden. Die dort mit Wasserrädern betriebene alte Säge war im Besitz der Gebrüder Tschiemer und daneben entstanden die Legler'sche Zündholzfabrik und eine Parquetfabrik Grossmann. Als diese Betriebe 1886 eingingen, erwarb die Gemeinde Aarmühle das ganze Areal samt den Wasserrechten, brach die alte Klostermühle ab und bereitete so die Möglichkeit zur elektrischen Nutzung der dortigen Wasserkraft vor.

Im Gemeinderat Unterseen legte der Präsident am 13. Januar 1888 eine Rechnung der Gas- und Wasserversorgungsgesellschaft Interlaken für den Gaskonsum pro 1887 von Fr. 257.92, ebenso eine Rechnung für die Erstellung eines neuen Hebelbrunnens im Dorf vor und berichtete dabei, dass am Samstag, den 14. Januar 1888 die Generalversammlung der Gas- und Wasserwerkgesellschaft Interlaken stattfindet.

Das heisige Schulgut ist mit einem bedeutenden Kapital von Fr. 11'000.- bei der genannten Gesellschaft angagiert, weshalb hierseitige Vertretung an dieser Versammlung geboten ist. Betreff der Frage der elektrischen Beleuchtung gibt die hiesige Behörde dem Projekt Mühlekanal den Vorzug.

Die Gemeinde Unterseen war Teilhaber der Gesellschaft und mit deren Erweiterung zur Elektrizitätsgesellschaft einverstanden. Die Generalversammlung taufte hierauf die bestehende „Gas- und Wasserversorgungsgesellschaft Interlaken“ in eine „Beleuchtungs- und Wasserversorgungsgesellschaft Interlaken“ um und erweiterte ihre Statuten mit der Bestimmung, dass künftig auch die „Gewinnung elektrischer

Kräfte und deren Verwendung zu Licht- und anderen Zwecken“ zu ihrem Geschäftsbereich gehöre. – Der Firmenname erschien in der Folge aber als zu lang und zu kompliziert, weshalb er bei der nächsten Statutenrevision am 30. April 1898 auf „Licht- und Wasserwerke Interlaken.“ vereinfacht wurde.

Erste elektrische Strassenlampen

Immer noch brannten in Unterseen des Nachts Gaslaternen, wenn auch nur einige wenige. Am 5. Dezember 1891 beschloss der Gemeinderat, „neben den übrigen Laternen in der Gemeinde bei finsternen Nächten auch diejenigen bei der Herberge im Dorf und diejenige auf der Schaalbrücke brennen zu lassen.“ Doch die Bevölkerung erwartete mehr. Der Bau von elektrischen Zuleitungen kam aber erst drei Jahre später in Gang. Am 19. April 1894 handelte der Gemeinderat unter Druck:

Es liegt eine Petition vor von Bewohnern der Spielmatte, welche an die Gemeinde das Gesuch stellen, auf der Mitte der äusseren Aarebrücke eine Bogenlampe zu stellen. Die Erstellungskosten betragen Fr. 550.-, daran übernimmt die Gemeinde Interlaken die Hälfte, die andere Hälfte übernehmen Private, darunter die Wittve Brunner aus dem Hotel du Pont Fr. 100.-, das Hotel Bellevue Fr. 50.- und die Krone Fr. 30.-, den Rest Geschäftsleute aus der Spielmatte. Die jährlichen Beleuchtungskosten betragen Fr. 400.-, daran übernimmt die Gemeinde Interlaken die Hälfte. An die restlichen Fr. 200.- bezahlen besonders Interessierte wiederum die Hälfte, sodass der Gemeinde jährlich Fr. 100.- zugemutet wird. Das Glühlicht bei Ulrich Schmocker mit Jahreskosten von Fr. 45.- würde dagegen wegfallen. Unter diesen günstigen Umständen wird die Erstellung einer Bogenlampe mit der Gemeinde Interlaken auf der äusseren Aarebrücke beschlossen.

Daraufhin erteilte der Gemeinderat der Beleuchtungsgesellschaft Interlaken „zur Aufgrabung der Gemeindestrassen zur Legung des elektrischen Kabels zum Hotel Unterseen die Bewilligung“. - Der Beleuchtungsausbau ging weiter. An der Gemeindeversammlung vom 27. Juni 1894 wünschte der Gemeinbeschreiber Bhend

Aufschluss über die bereits begonnene Einführung der elektrischen Beleuchtung bis zum Schulhaus und bringt allerlei Wünsche des Publikums zur Kenntnis, wonach gewünscht werde, dass alle Hauptstrassen der Gemeinde elektrische Beleuchtung erhalten. Herr Präsident Imboden teilt mit, der Gemeinderat sei vorläufig gegen die Einführung des elektrischen Lichtes gewesen. Er habe dabei die grossen Kosten in Betracht gezogen.

Wenn nun die Anlage bis zum Hotel Unterseen gemacht werde, so seien die Kosten für die Gemeinde gering. Der Gemeinderat sei aber der Meinung, vorerst ein Resultat abzuwarten, wie sich die Glühlichter bewähren. Vorerst sollten die Besitzer der Hotels Beausite und Eiger zur Einführung gewonnen werden. Pfarrer Fuchs wirbt für die Beleuchtung der Kirche, zur Abhaltung von Konzerten. Nach einer regen Diskussion weist der Präsident eine Anschuldigung wegen Verschleppung zurück. Die Versammlung beauftragt den Gemeinderat, das weitere Vorgehen im Einvernehmen mit der Beleuchtungskommission zu fördern.

Am 19. April 1894 waren die Herren May und Rieder beauftragt worden, „die Frage der Gemeindebeleuchtung zu prüfen, einen Kostenvoranschlag auszufertigen und Bericht und Antrag der Behörde vorzulegen.“ Die beiden Ausgeschlossenen beantragten dem Gemeinderat am 15. November 1894, „in der Ortschaft fürderhin die elektrische Beleuchtung einzuführen, vorerst in der neuen Unterseen-Bahnhofstrasse. Vorgesehen sind dafür 4 elektrische Glühlichter, welche ungefähr Fr. 740.- kosten.“ Die Ausführung wurde der Gemeindeversammlung einstimmig empfohlen. Sie war damit einverstanden. - Die erste Stromleitung wurde von der Hohen Brücke her bis zum Stadthaus gezogen. Die Rechnung des Elektrizitätswerkes für die Einrichtung des elektrischen Lichtes auf der Spielmatte bis zum Kaufhaus wurde am 29. Dezember 1894 mit Fr. 483.35 zur Zahlung angewiesen.

Gaslaternen

Bis zur nächsten Ausbauphase ging es weitere vier Jahre. Am 19. Dezember 1898 erinnerte Hans Brunner vom Hotel du Pont die Gemeinde daran, „dass das jährliche Abonnement für die Bogenlampe auf der Höhebrücke zur Hälfte von der Gemeinde Interlaken, zu $\frac{1}{4}$ von der Gemeinde Unterseen und zu $\frac{1}{4}$ von Privaten getragen werde. Die Gemeinde sollte den Privatanteil übernehmen.“ - Die seinerzeit bestellte Beleuchtungskommission erstattet am 30. Juni 1899 über ihre bisherige Tätigkeit schriftlich Bericht.

Nach der Zusammenstellung von Herrn Direktor Sanger wurden sich einmalige Kosten fur eine einigermaßen richtige Beleuchtung der Ortschaft auf Fr. 6'000.- belaufen und die jahrluch wiederkehrenden Kosten nur fur die neue Einrichtung auf circa Fr. 2'400.-. Die Kommission hat ihre Prufungen noch nicht abgeschlossen. Da die Jahreszeit aber schon ziemlich vorgeruckt ist, beantragt dieselbe vorlaufig die provisorische Erstellung von circa 10 Petrollampen und Umanderung von 2 Flammen in der Bahnhofstrasse von 25-er in 50-er Flammen. Die Behorde ist mit diesen Antragen einverstanden.

Entgegen der allgemeinen Entwicklung wurden demnach immer noch Gaslampen, wenn auch provisorisch, neu aufgestellt. Der Gemeindeprasident durfte an diesem Provisorium interessiert gewesen sein. Am 11. Oktober 1900 stellte „Prasident Abraham Imboden fur das Jahr 1899 Rechnung fur geliefertes Petrol und Material zu den Strassenlaternen von Fr. 243.10.“ - Bei der damals rasanten Entwicklung des Fremdenortes war es nicht moglich, allen Forderungen der Bauleute und den vielen Erwartungen der Bevolkerung rechtzeitig nachzukommen. Im Unterseener Gemeinderatsprotokoll vom 18. Juli 1899 wurde festgehalten:

Gegen Herrn Gasdirektor Sanger macht sich im Schosse unserer Behorde ziemlich Misstimmung geltend. Er lasse zur Anlage der Gas- und Wasserleitungen die Gemeindestrassen aufgraben, ohne die Behorde jemals zu begrussen, ebenso lasse er grosse Leitungen erstellen mit ganz geringem, kleinem Kaliber, welche sich zur offentlichen Benutzung niemals eignen. Es wird betont, dass Herr Sanger die Interessen der Gemeinde in jeder Hinsicht zu schadigen suche. Das Vorgehen des Herrn Sanger wird gerugt. Es wird beschlossen, an den Verwaltungsrat der Beleuchtungs- und Wasserversorgungsgesellschaft eine Mitteilung zu machen und um Abhilfe zu ersuchen.

Darauf verlangte der Verwaltungsrat von Licht und Wasser in Interlaken naheren Bericht „in Betreff unserer Klagen gegen Herrn Gasdirektor Sanger“. Am 19. September 1899 wurde dann beschlossen,

Herr Direktor Sanger habe in Zukunft die Bewilligung zum Aufbruch von Gemeindestrassen statt beim Prasidenten der Strassenkommission jeweilen beim Gemeindeprasidenten einzuholen. Im ubrigen wird der Verwaltungsrat von Licht- und Wasserwerk auf den mundlichen Bericht des Herrn Verwaltungsrat von Gunten verwiesen.

Dieser erreichte durch seine Intervention bessere Informationen und eine Gesamtubersicht uber die Erschliessungsprogramme in den verschiedenen Gemeinden. Am 14. November 1899 teilte Friedrich von Gunten dem Gemeinderat mit,

die Licht- und Wasserversorgungsgesellschaft Interlaken beabsichtigen, an der Hand und mit Zuhulfnahme der Ortsplane der Gemeinden Interlaken und Matten einen ubersichtlichen Situationsplan uber ihr Wassernetz ausarbeiten zu lassen. Ebenso sollen den Gemeinden Interlaken und Matten dann Abschriften von diesen Planen abgegeben werden. Die Gemeinde Unterseen, welche ebenfalls ein ausgedehntes Wassernetz besitzt, mochte dieser Vergunstigung auch teilhaftig werden und wunschte gleiches Recht wie die Gemeinden Interlaken und Matten. Die Ortsplane unserer Gemeinde, welche bis auf gegenwartige Zeit genau nachgefuhrt sind, werden daher der Tit. Licht- und Wasserversorgungsgesellschaft Interlaken zum Zwecke der angefuhrten Wassernetzaufnahmen zur Verfugung gestellt und billige Berucksichtigung gewartigt.

Die Licht- und Wasserversorgungsgesellschaft Interlaken teilten am 24. Januar 1900 mit, sie sei bereit, in gleicher Weise wie für die Gemeinden Interlaken und Matten auch für die Gemeinde Unterseen einen Situationsplan der Wasserleitungen erstellen zu lassen. „Dagegen will dieselbe von unentgeltlicher Ausfertigung und Zustellung von bezüglichen Abschriften nichts wissen und müssen wir daorts von unserem Raporter falsch berichtet worden sein.“

Das Ende der Petrollampen

Der grundsätzliche Wechsel, die Strassen elektrisch zu beleuchten, wurde im Gemeinderat am 25. April 1902 eingeleitet.

Herr Michel beantragt, einer zu wählenden Kommission den Auftrag zu erteilen, zu untersuchen, ob nicht sämtliche Petrollampen abgeschafft werden sollten. Zur Untersuchung des gesamten Beleuchtungswesens und zur Einreichung von Anträgen zu Händen des Gemeinderates wird eine dreigliedrige, gemeinderätliche Kommission gewählt.

Die Umstellung auf elektrisches Licht erfolgte nur zögerlich. Am 11. Mai 1909 wurde beschlossen, „für die Beleuchtung der Scheidgasse 7 Flammen vorzusehen und die Installation derselben fest zu bestellen.“ Als jedoch die Strassenkommission am 7. August 1912 beantragte, im Unterdorf die Petroleumlaternen durch Gaslaternen zu ersetzen, wurde beschlossen, von einer öffentlichen Beleuchtung der sogenannten Baumgartenstrasse „einstweilen noch abzusehen“. Doch schon am 23. Oktober 1912 wurde „im Baumgartenquartier die öffentliche Beleuchtung ebenfalls eingerichtet.“ Schliesslich erfolgte am 17. Dezember 1913 ein allgemeiner Beschluss:

Mit Einstimmigkeit wird beschlossen, es seien sukzessive alle Petrolaternen der öffentlichen Beleuchtung von Unterseen durch Gaslaternen zu ersetzen.

Nach dem Gasbeleuchtungsplan der Licht- und Wasserwerke Interlaken vom 31. August 1914 brannten im Sommer 1914 als öffentliche Beleuchtung in den Strassen Unterseens im Ganzen 47 Lampen:

an der Bahnhofstrasse	6	an der Scheidgasse	8	an der Seestrasse	7
an der Aarestrasse-Spielmatte	7	am Seidenfaden	2	Weissenaustrasse	3
im Städtchen	5	im Oberdorf	2		
in der Goldey	2	im Unterdorf	2		

Kanalbau und Aarekorrektur

Der Bau des 1,8 km langen Schifffahrtskanals bis zum Westbahnhof hatte zur Folge, dass auch die Aare, die in breiten Windungen den Thunersee erreichte, korrigiert und geradlinig gelegt werden musste. Damit wurden einerseits die Verkehrsströme völlig umgelenkt und andererseits der ganze Wasserhaushalt auf dem Bödeli verändert. Als ein Vorteil konnte das grosse Sumpfgebiet auf dem unteren Stadtfeld trainiert werden, andererseits verlagerte sich die beste Möglichkeit zur Elektrizitätsgewinnung auf das Gemeindegebiet von Interlaken. Dass wegen des Kanalbaus die Staatsstrasse, die 1826 von Därligen her durch die heutige Weissenaustrasse direkt nach Unterseen gebaut worden war, wieder verlegt und neu der Bödelibahn entlang zum Westbahnhof angelegt werden sollte, störte niemanden - dies trotz der seinerzeit gestellten Bedingung, das Teilstück der Heimwehfluh entlang dürfe „zu keinen Zeiten“ verbessert und ausgebaut werden.

Für Unterseen öffnete sich durch die neue Verbindung die Möglichkeit, seinerseits die seit dem Bödelibahnbau angestrebte direkte Strassenverbindung zum Westbahnhof zu erreichen; denn bei einem Verzicht auf eine hohe und teure Brücke über Kanal und Aare in der Weissenau waren die Schifffahrtsgesellschaft und der Kanton zu namhaften Beiträgen an den Bau der drei Brücken bereit, über welche die heutige Unterseener Bahnhofstrasse zum Bahnübergang bei der Aareck führt. Das grosse

Werk mit seinen Schwierigkeiten und Folgen brauchte auch in den Gemeindeprotokollen entsprechend viel Platz. Die Eintragungen ergeben in ihren Zusammenhang gestellt ein Bild der damals zu lösenden Probleme, allerdings den Umständen entsprechend vorwiegend aus der Sicht des Städtchens und seiner Behörden.

Ein grosses Projekt

Alte Päne für eine Unterseener Bahnhofstrasse

Die Gemeindeversammlung von Unterseen hatte schon beim Bau der Bödelibahn am 11. Januar 1873 eine direkte Verbindung zum Bahnhof Aarmühle gefordert und grundsätzlich diese Brücken beschlossen. Doch für die Verwirklichung der Pläne hatte das nötige Geld gefehlt. Sie lagen seither beim kantonalen Bezirksingenieur und wurden im Zusammenhang mit dem Kanalbauprojekt wieder aktuell. Als die Dampfschiffahrtsgesellschaft auf dem Thuner- und Brienersee am 23. Januar 1889 vom Gemeinderat wünschte, „bis 10. Februar nächsthin die Stimmung der Bevölkerung in Betreff des projektierten Kanals zu vernehmen“ und zur Einsichtnahme der bezüglichen Pläne einlud, war man „allgemein der Ansicht, vor allem aus jemand zur Besichtigung der Pläne und Vorlagen abzuordnen. Herr Jakob Beetschen wird damit beauftragt.“ Und am 14. Mai 1889 teilte der Gemeindeschreiber dem Gemeinderat mit, Bezirksingenieur Aebi in Interlaken habe ihm letzter Tage zwei Pläne aus der Zeit des Bödelibahnbaus zugesandt, die damals „zum Zweck der Verbindung der Ortschaft Unterseen mit dem Bahnhof Aarmühle“ erstellt worden waren und zeigten, wie eine „Überbrückung der Aare und die Erstellung einer entsprechenden Fahrstrasse zwischen dem Bahnhof Aarmühle und der Seestrasse“ zu machen wäre. Doch „hievon wird Notiz genommen und die vorgelegten Pläne im Archiv niedergelegt.“ Das Problem erschien dem Gemeinderat offenbar nicht dringend. Er reagierte kaum auf dieses anregende Zeichen in der Zeit der Kanalprojektierung, welche zugleich eine einschneidende Korrektur des Aarelaufes bis in den Thunersee vorsah.

Unterstützung für das Kanalbauprojekt

Die von Därligen her durch die Weissenau geführte Staatsstrasse Spiez - Unterseen kam den Kanalbauplänen in die Quere. Am 1. Oktober 1889 wurde protokolliert:

Laut Mitteilung von Präsident Imboden und Vicepräsident von Gunten trägt sich die Dampfschiffahrtsgesellschaft mit dem Gedanken, die Aare von Weissenau bis zum Bahnhof Interlaken schiffbar zu machen. ... Im Falle dieses Projekt zustande kommt, so muss die Brücke zu Weissenau entweder eingehen oder mit enormen Kosten zum Drehen oder Aufziehen umgeändert werden. Im augenscheinlichen Interesse hiesiger Gemeinde wird höchstwahrscheinlich der erstere Fall eintreten und damit die Überbrückung der Aare beim Bahnhof zustande kommen und die Dampfschiffahrtsgesellschaft den grössten Teil dieser Kosten übernehmen. Nach eingehender Diskussion erklärt sich die Behörde einstimmig im Grossen und Ganzen mit der Überbrückung zum Bahnhof einverstanden und wird das daherige Projekt bestens begrüsst und von unserer Seite jede Unterstützung zugesichert.

Auch in der Bevölkerung war man dem Kanalbauprojekt gegenüber wohlgesinnt. Der Gemeinderat beschloss am 4. Februar 1890, „der Direktion der Dampfschiffahrtsgesellschaft die Sympathie der hiesigen Bevölkerung für das Kanalprojekt schriftlich mitzuteilen“. Und Ende Mai 1890 fand eine Sitzung mit dem Gemeinderat Aarmühle und Abgeordneten von Matten, Bönigen und Wilderswil wegen des neuesten Projektes zur Korrektur der Aare und für die Erbauung eines Dampfschiffahrtskanals statt. Dort wurde das Projekt „als in hohem Interesse für die hiesige Gegend angesehen und beschlossen, das Subventionsgesuch an die Staats- und Bundesbehörden mitzuunterzeichnen.“



Abb. 66 – Le Lac de Thoune, prise du petit Rugen, S.Birmann fecit



Abb. 67 – Vue prise du petit Rugen, von Samuel Birmann (1793-1847)



Abb. 68 – Vue vers le lac de Thoune, prise de la colline du Rugen près d'Interlaken, Aquarell von Gabriel Lory fils



Abb. 69 – Unterseen, Aarelauf und unteres Stadtfeld, von Alexandre Calame (1810-1864)



*Abb. 70 – Die Weissenau am Thunersee, mit altem Aarelauf und Brücke nach Därligen
von A. Jakob Strütt*

Weissenaubrücken oder Bahnhofbrücken?

Am 4. September 1890 wurde im Gemeinderat die Frage diskutiert, wie sich die Gemeinde zum projektierten neuen Aare- und Schiffahrtskanal stelle.

Man wird namentlich stutzig durch die Broschüre des Verwaltungsrates an die Aktionäre der Dampfschiffahrtsgesellschaft, worin der neuen Brücke über die Aare von Unterseen zum Bahnhof mit keiner Silbe gedacht ist, dagegen die Weissenaubrücke belassen werden soll. Nach längerer Diskussion kommt man zu dem Schlusse, eine Abordnung an die Direktionssitzung nach Thun zu senden, daselbst die Wünsche der Gemeinde darzulegen und bezüglichen Bericht und Auskunft von der Direktion entgegenzunehmen.

Die Besprechung verlief unbefriedigend. Deshalb wurde am 6. Oktober 1890 betreffend der projektierten Aarekorrektur mit der Überbrückung der Aare zum Bahnhof festgestellt,

dass die Ausführung dieses Werkes als in hohem Interesse der Gemeinde stehend und als Lebensfrage betrachtet wird und beschlossen, eine Abordnung bestehend aus den Herren Präsident Abraham Imboden, Seckelmeister Jakob Betschen und Grossrat Chr. Tschiemer nach Bern zu senden, um mit der Regierung die Sache näher zu besprechen. ... Gegen die von der Dampfschiffahrtsgesellschaft in ihrem Plane vorgesehene Bogenbrücke über den Schiffahrtskanal zu Weissenau mit hohen Anfahrten soll Einsprache erhoben und gegen deren Anlage protestiert werden.

Wegen „Geschäftsüberhäufung“ war Präsident Abraham Imboden verhindert, sich der Kommission nach Bern anzuschliessen. Über den Erfolg der Mission wurde am 20. Oktober 1890 Bericht erstattet:

Herr Baudirektor Dinkelmann sei für unser Vorhaben günstig gestimmt und habe die Zusicherung erteilt, die Staatssubvention für die projektierte Überbrückung seinerzeit bestens befürworten zu wollen. Im Weiteren halte es der Baudirektor in unserem Interesse, wenn die Gemeinde die bezüglichen Pläne und Devise über Brücke, Zufahrten

und Korrektion der Lütcheren-Strasse unverzüglich aufnehmen lasse. Letztere soll eine Breite von 4,80 Meter erhalten.

Anschliessend teilt Präsident Imboden mit,

er sei gestern nach Oberhofen gereist, um mit Herrn Baumeister Frutiger über Anordnung und Ausführung dieser Vorarbeiten Rücksprache zu nehmen. Letzterer habe versprochen, mit den Herren Probst, Chappuis und Wolf in Betreff dieser Arbeiten in Unterhandlung zu treten. Man beschliesst hierauf, sobald als möglich mit den Vorarbeiten, d.h. Aufnahme der Pläne etc. zu beginnen und erteilt dem Gemeindeschreiber den Auftrag, die hinter der Dampfschiffahrtsgesellschaft liegenden alten Brückenpläne telegraphisch bei den Herren Studer und Verwalter Gaudard zurückzuverlangen.

Nun ging die Planung vorwärts. Am 13. November 1890 protokolliert:

Der uns von den Herren Probst, Chappuis und Wolf empfohlene Herr Geometer Hofer in Stettlen ist angelangt, um die nötigen Planaufnahmen betreffend Überbrückung zum Bahnhof und Korrektion der verlegten Strasse zu besorgen. Eine Kommission soll mit Herrn Hofer das Tracé begehen und überhaupt das Nötig scheinende anordnen. Nach eingehender Diskussion wird beschlossen, die Ausarbeitung des Projektes Herrn Geometer Hofer zu übertragen.

Unterstützung für den Kanalbau

Die Kosten für die Aarekorrektion wurden auf Fr. 460'000.- geschätzt und gingen zu Lasten des Kantons und der Gemeinden. Dagegen mussten die Kosten für den Kanalbau von Fr. 1'400'000.- von der Schiffahrtsgesellschaft getragen werden. Sie wollte mit dem Bau sofort beginnen und stellte an den Regierungsrat das Gesuch, „es möchte ihr die Bewilligung erteilt werden, auf dem Terrain des Staates vom See bis zur Weissenaustrasse mit dem Ausbaggern und übrigen Arbeiten an den Kanälen sofort zu beginnen.“ Am 25. Oktober 1890 meldete der Gemeinderat dazu: „Nach hiesigem Dafürhalten kann demselben ohne irgendwelche Interessensschädigung entsprochen werden.“ - Für die Weiterbearbeitung des Projektes wurde der Gemeinderat Unterseen eingeladen, sich eingehender zu äussern:

Von Herrn Bezirksingenieur Aebi werden wir ersucht, über die verschiedenen Punkte betreffend der Aarekorrektion und der Erstellung des Schiffahrtskanals durch die Dampfschiffahrtsgesellschaft unsere Ansicht kund zu geben und überhaupt Bericht zu erstatten. Nach eingehender, erschöpfender Diskussion werden die Begehren der genannten Gesellschaft am 19. November 1890 mit Stimmenmehrheit zur Genehmigung bestens empfohlen.

Das Projekt wird hierorts als im hohen Interesse des gesamten engeren und weiteren Oberlandes angesehen und es ist daher wohl kaum anzunehmen, dass angesichts der eminenten Wichtigkeit des Werkes und der grossen Opfer, welche die Dampfschiffahrtsgesellschaft in dieser Sache zum allgemeinen Wohle bringt, noch irgendwelche Schwierigkeiten und Opposition von irgendwelchem Belange sich dagegen erheben werden. ...

Der erstellte Schiffahrtskanal kann in das ausschliessliche Eigentum der Gesellschaft übergehen. Die Erstellung eines Gewerbekanal und Nutzbarmachung der brachliegenden Wasserkräfte kann der hiesigen industriearmen Gegend ebenfalls nur zum Nutzen gereichen, indem dadurch die Möglichkeit nahe gelegt wird, neue Industriezweige einzuführen und der hiesigen zahlreichen verdienstlosen Bevölkerung Arbeit und Erwerb zu verschaffen.

Wir können die Anlage dieses Kanals deshalb lebhaft begrüessen und hoffen, eine allfällig sich dagegen erhebende Opposition, vielleicht von Seite der Gas- und Wasserversorgungsgesellschaft, werde sich in Güte beseitigen lassen. Gegen die Ausfüllung des alten Aarebettes haben wir nichts einzuwenden. ...

Schliesslich soll noch dem Wunsche und der Hoffnung Ausdruck verliehen werden, die Dampfschiffahrtsgesellschaft werde uns in unserem Bestreben, die Aare zum Landungsplatz der Dampfschiffe zu überbrücken, nach Kräften unterstützen.

Diese Unterstützung kam schliesslich mit der Hilfe der Regierung zustande. Am 9. Dezember 1890 wurde dem Unterseener Gemeinderat „vom Regierungsstatthalteramt Interlaken der Grossratsbeschluss vom 25. November 1890 betreffend Subventionierung und Erteilung des Expropriationsrechtes für die Aarekorrektur und die Erstellung des Schifffahrtskanals eröffnet. Von diesem Schreiben wird vom Gemeinbeschreiber zu Händen der Gemeinde eine Abschrift angefertigt. „In diesem Beschluss ist namentlich Artikel 3 für uns von grosser Wichtigkeit“:

Sofern der Weg Därligen-Interlaken längs der Bödelibahn verbreitert und als Staatsstrasse übernommen wird, wie in Aussicht genommen ist, wogegen die jetzt über die sogenannte Weissenau nach Unterseen führende Staatsstrasse in die IV. Klasse versetzt würde, kann die Überbrückung des Schifffahrtskanals an seinem unteren Ende unterbleiben. Dagegen hat in diesem Falle die Schiffahrtsgesellschaft einen Beitrag von Fr. 60'000.- bis Fr. 70'000.- an die Herstellung jener neuen Staatsstrasse zu leisten, welche unmittelbar oberhalb der Landungsstelle und des Bahnhofes Interlaken die Aare überschreiten und nach Unterseen führen wird.

Nun ging es zügig voran, obwohl allein in Unterseen „in Betreff der stattgehabten Planaufgabe zur Erstellung des Aare- und Schifffahrtskanals 24 Eingaben und Ansprachen“ eingelangten. Sie wurden am 15. Januar 1891 dem Regierungsstatthalteramt zugestellt. Schon am 1. Februar 1891 wurde mit den Bauarbeiten am Schiffskanal begonnen, und die Inbetriebnahme erfolgte am 4. Juni 1892, allerdings noch mit einer provisorischen Ländte beim Westbahnhof.

Örtliche Folgen

Brückenbau und Strassenwünsche

Bei den Folgearbeiten zum Kanalbau ging es harziger. In der Gemeinderatssitzung vom 1. Mai 1891 verlas Präsident Imboden ein Schreiben des Herrn Gemeinderat Jakob Betschen, womit derselbe seine Demission als Mitglied der Behörde einreichte.

Herr Betschen motiviert seinen Beschluss hauptsächlich damit, dass von der Behörde namentlich in der Brückenfrage die Interessen der Gemeinde nicht gehörig gewahrt werden und er es nicht verantworten könne, in dieser Weise länger bei der Sache zu bleiben. Dieser Schritt des Herrn Betschen wird allgemein bedauert. Als sehr tüchtiges und tätiges Mitglied können wir ihn in der Behörde nicht entbehren. Präsident Imboden und Vizepräsident von Gunten werden abgeordnet, um mit ihm Rücksprache zu nehmen und ihn unter allen Umständen zum Rückzug zu bewegen.

Herr Betschen war Leiter der Privatbank Betschen in Interlaken. Die Unterhändler waren mit ihrem Anliegen erfolgreich, und in der Folge wurde der Gemeinderat in dieser Frage aktiver. Am 9. Juni 1891 wurde beschlossen, dem Gemeinderat Aarmühle davon Kenntnis zu geben und ihn einzuladen, „betreff der Korrektur der Lütcherenstrasse sich auszusprechen. Gleichzeitig soll auch mit dieser Behörde mündliche Unterhandlung gepflogen werden.“

Als die Brücken- und Strassenpläne für die Unterseener Bahnhofstrasse fertig waren, wurde auf den 25. Juni 1891 eine Gemeindeversammlung ausgeschrieben mit dem Traktandum: „Bericht und Vorlage der Pläne betreffend Überbrückung der Aare sowie betreffend der Erstellung der notwendigen Zufahrten zum Bahnhof und zur Schiffsstation in Interlaken.“



Abb. 71 – Aarelauf in der Lütcheren vor dem Kanalbau, Ausblick von der Heimwehfluh, unbewaldeter Uferstreifen in der Weissenau



Abb. 72 – Umleitung der alten Aare in den Kanal und das neue Aarebett.



Abb. 73 – Kanalbau und Eindämmung der Aare

Im Gemeindeversammlungsprotokoll steht darüber geschrieben:

Seit der Erstellung der Bödelibahn ist die hiesige Gemeinde zu einem grossen Teil vom allgemeinen öffentlichen Verkehr abgeschnitten. Diese nachteilige Situation wurde den Gemeindebürgern schon im Jahre 1873 vollkommen klar, indem an einer unterm 11. Januar genannten Jahres zahlreich besuchten Gemeindeversammlung neben andern gefassten und dahin zielenden Beschlüssen namentlich die Überbrückung der Aare und die Erstellung einer entsprechenden Fahrstrasse zwischen dem Bahnhof Interlaken und der sogenannten Seestrasse zu Unterseen als Bedürfnis erklärt und dem Grundsatz nach beschlossen wurde. Es wurde dazumal auch ein bezügliches Projekt ausgearbeitet, dessen Ausführung jedoch aus Mangel an genügenden finanziellen Mitteln unterbleiben musste.

Die nachteiligen Folgen der schlechten Verbindung mit dem öffentlichen Verkehr machten sich seither von Jahr zu Jahr immer mehr geltend, sodass eine Änderung der Sachlage zur absoluten Notwendigkeit, ja für unsere Gemeinde sogar zu einer Lebensfrage geworden ist. Durch den Beschluss der Dampfschiffgesellschaft vom Frühling 1890, die Aare zu korrigieren und mit ihren Schiffen bis ins Herz von Interlaken zu fahren, kam wieder Leben in die Sache und das seit ca 18 Jahren begrabene Projekt einer direkten Verbindung mit dem Bahnhofs und der projektierten neuen Dampfschiffstation wurde neuerdings in Frage gezogen.

Erst nachdem infolge Bemühungen der Behörde und anderer interessierter Persönlichkeiten die Dampfschiffahrtsgesellschaft durch Grossratsbeschluss vom 25. November 1890 verpflichtet wurde, an die Überbrückung und Erstellung der neuen Strasse einen Beitrag von Fr. 60 – 70'000.- zu leisten, glaubte der Gemeinderat, die Sache möglichst zu fördern und ernstliche Massnahmen zur Ausführung des Projektes treffen zu sollen. Es wurde sofort eine bezügliche Strassen- und Brückenbaukommission ernannt, mit dem

Brückenbauunternehmen Probst, Chappuis und Wolf in Bern in Unterhandlung getreten und Herr Geometer Hafner in Bern beauftragt, die notwendigen Planaufnahmen zu besorgen.

Die Pläne und Kostenberechnungen liegen nun vor, soweit es das Hauptprojekt – direkte Verbindung vom Dorf mit dem Bahnhof und Korrektion der Lütcherenstrasse – betrifft. Die Landentschädigungen für die Zufahrtstrasse nach der Spielmatte sind dermal noch nicht ermittelt. Die Kosten für das Hauptprojekt betragen ungefähr Fr. 168'000.-

In dieser Versammlungsdiskussion ergriff sogar Regierungsstatthalter Ritschard persönlich das Wort, machte auf die grosse Tragweite dieses Projektes aufmerksam und empfahl die Ausführung desselben. Der einstimmige Gemeinderat beantragte:

1. die Überbrückung der Aare nebst der Erstellung der entsprechenden Zufahrten.
2. die vom Gemeinderat getroffenen Vorarbeiten werden genehmigt.
3. der Gemeinderat hat die Subventions- und Expropriationsfragen zu klären und die Finanzierung vorzubereiten sowie mit der Gemeinde Aarmühle und allfälligen Privaten und Gesellschaften zur Leistung von Beiträgen in Unterhandlung zu treten. Die Zufahrtstrasse zur Spielmatte wurde als Bedürfnis erklärt und deren Erstellung dem Grundsatz nach schon jetzt beschlossen. Die Gesamtkosten dafür betragen Fr. 12'000.-

Die Gemeindeversammlung hiess die gestellten Anträge einstimmig gut. Die Gründe, warum das Städtchen zwei Generationen vorher beim Bau der Weissenaustrasse von Därligen nach Unterseen sich mit aller Kraft gegen jeden künftigen Ausbau der Lütcherenstrasse nach Aarmühle verwahrt hatte, erschienen nun überholt. Die direkte Strassenverbindung zum Westbahnhof war eindeutig wichtiger.

Abbruch der Weissenaubücke und Korrektion der Lütcherenstrasse

Die Dampfschiffahrtsgesellschaft wünschte am 1. September 1891 vom Gemeinderat Unterseen einen Bescheid,

ob die Weissenaustrasse fallen gelassen oder ob daselbst eine Notbrücke erstellt werden müsse. Auf Antrag von Jakob Betschen wird der Vorbehalt gemacht, die Gemeinde sei jederzeit vor Schaden zu schützen.

Dazu erstatteten am 4. September 1891 die Gemeinderäte Wyttenbach und Johann Michel als Abgeordnete ihren Bericht betreffend Abbruch der Weissenaubücke.

Mit 5 gegen 2 Stimmen, gegen welchen Beschluss sich Kaspar von Allmen verwahrt, wird beschlossen, vom Erstellen einer Notbrücke zu abstrahieren, dagegen hoffe man zuversichtlich, die Kosten dieser Brücke, welche nun wegfallen, sollen uns zu Gute kommen. Ebenso wird Vorbehalt gemacht wegen Unzukömmlichkeiten während der Bauzeit. An die Dampfschiffahrtsgesellschaft wird ein bezügliches Schreiben abgehen, ebenso an die Gemeinde Aarmühle ein Subventionsgesuch für Fr. 35'000.-.

Für den Bau der Lütcherenstrasse kamen die Beiträge zusammen. Am 13. November 1891 nahm der Gemeinderat davon Kenntniss, dass

nach dem Grossratsbeschluss in Sachen Brückenbau und Korrektion der Lütcherenstrasse ein Staatsbeitrag von Fr. 43'000.- zugesichert ist, ebenso ist der Gemeinde das Expropriationsrecht erteilt. Es liegt nun an uns, mit der Gemeinde Aarmühle sich ins Einverständnis zu setzen.

Auch hier kam grünes Licht. An der Altjahresgemeindeversammlung vom 28. Dezember 1891 gab Pfarrer Fuchs unter Unvorhergesehenem einen dahingehenden Beschluss der Einwohnergemeinde Interlaken bekannt, „sieht dies als ein sehr freundnachbarliches Benehmen an und hofft, dass die beiden Nachbargemeinden auch in Zukunft in Frieden und Eintracht miteinander verkehren mögen.“ – Als im Zuge der Planbereinigung der Staat versuchte, die Burgruine Weissenau in seinen Besitz zu bekommen, erteilte der Gemeinderat am 27. Februar 1892

gegen ein vom Staate Bern gestelltes Zufertigungsansuchen betreffend Burgruine nebst Umschwung zu Weissenau gestützt auf eine Einsprache der Bürgergemeinde Unterseen den Abschlag.

Die Bahnhofstrasse

Der Bau der Bahnhofstrasse verzögerte sich. Am 24. Februar 1892 setzte der Präsident die Behörde in Kenntnis, es sei den Herren Probst, Chappuis und Wolf nicht möglich, vor dem 1. September 1892 die Eisenwerke zu den Brücken zu liefern. Die Gemeinde verlangte Abhilfe, „sie könne sich eine solche Verzögerung nicht leisten, da die Weissenaustrasse unterbrochen sei.“ Der ganze Verkehr nach Unterseen und Habkern musste über die „Hohe Brücke“ als einzige noch benutzbare Verbindung geleitet werden. - Am 9. März 1893 machte sich das Bedürfnis geltend,

für die neue Strasse und Brücke vom Bahnhof bis Dorf irgendwelche Beleuchtung einzurichten. Da sich jedoch gegenwärtig Gas und elektrische Beleuchtung um den Vorrang streiten, so will man auf Antrag des Präsidenten vorläufig, bis auf einen definitiven Ausgang der Sache, nur eine provisorische Beleuchtung durch Benzin oder etwas derartiges einrichten.

An der neuerstellten Bahnhofstrasse verkaufte die Gemeinde Bauland. Am 1. Juni 1893 wurden beim Verkauf der der Gemeinde gehörenden, linksseitigen Bauplätze an der Bahnhofstrasse Fr. 10.- geboten, von der Gemeinde aber Fr. 15.- bis 20.- pro Quadratmeter verlangt. Nach einer Reklamation wegen mangelnder Zufahrt wurde am 17. August 1893 beschlossen, „es solle bei einem Augenschein wegen den zu verkaufenden Bauplätzen die Breite des ‚Krachengässli‘ geprüft werden“. Am 21. August wurde dazu festgestellt, „dass sie genügt“. Doch sechs Jahre später, am 5. September 1899, wurde angemerkt:

Die Marche zwischen zwei Hausplätzen an der Bahnhofstrasse und dem Krachengässli ist etwas krumm und unpraktisch und eignet sich nicht gut zur Anlage eines Neubaus. Ohne die Interessen der Gemeinde irgendwie zu schädigen, hat die Strassenkommission diese Marchlinie korrigiert und eine geeignete gerade Linie hergestellt.

An die Erstellungskosten für die Bahnhofstrasse leistete die Gemeinde einen Beitrag von Fr. 1791.55. Für den Fall einer Unterschreitung der Baukosten reichte sie beim Staat am 15. Dezember 1893 vorsorglich ein Gesuch ein, „es möchte unser Beitrag im Verhältnis eines allfälligen Minderbetrages der wirklichen Baukosten gegenüber dem Voranschlage reduziert werden.“ Schliesslich konnte Präsident Imboden am 6. März 1894 mitteilen, „die Gemeinde Interlaken habe den für die Überbrückung zugesicherten Beitrag von Fr. 1000.- bezahlt.“ Und am 6. Oktober 1894 wurde beschlossen: „Der letzte, der Gemeinde gehörende Bauplatz an der neuerstellten Bahnhofstrasse soll ebenfalls verkauft werden.“

Eine Passerelle für Fussgänger

Präsident Rieder stellte am 2. Februar 1903 im Gemeinderat Unterseen bei der Behandlung der Bahnhoffrage die Vorzüge von Interlakens Westquartier denjenigen des Ostquartiers gegenüber.

Er hebt namentlich auch die Übelstände mit den Strassenübergängen hervor. Er ist der Meinung, man sollte nicht mehr länger Rücksicht nehmen und energisch die Verbesserung der unhaltbaren Zustände beim Bahnübergang bei der Aareck verlangen. Auf seinen Antrag wird beschlossen, mit dem Gemeinderat Interlaken in Verbindung zu treten, um Mittel und Wege zu besprechen und zu beschliessen, damit die genannten Zustände beseitigt werden, sei es durch die Erstellung einer Passerelle oder wenigstens durch Aufstellung eines Barriären- und eines Weichenwärters, also zweier Angestellten.

Der Vorstoss zeigte wenig Erfolg. Am 1. August 1907 wurde im Gemeinderat wiederum verlangt,

bei der Direktion der Thunerseebahn vorstellig zu werden, dass die Bahnübergangsverhältnisse entweder durch eine Unter- oder Überführung einer Passerelle für Fussgänger verbessert werden, da der gegenwärtige Zustand für Unterseen eine grosse wirtschaftliche Schädigung zu Folge hat, was bei der enormen Verkehrszunahme stets ärger wird und ein neuer Bahnhof noch lange auf sich warten lassen kann.

Doch die Direktion der Thunerseebahn erwiderte am 30. Dezember 1907,

dass die Unter- oder Überführung der Strasse beim Aareck-Übergang der Kostspieligkeit halber und mit Rücksicht auf die nun doch in absehbarer Zeit zum Austrag kommende Sanierung der Bahnhofverhältnisse in Interlaken im gegenwärtigen Zeitpunkt nicht vorgenommen werden kann.

Darauf teilte der Gemeinderat der Direktion der Thunerseebahn mit,

dass der Sinn unseres Gesuches nicht der war, dass die ganze Strasse unter- oder überführt werde, sondern dass es sich nur um die Erstellung einer Passerelle für Fussgänger handeln könne. Diese Sache habe überhaupt mit der Sanierung der Bahnhofverhältnisse nichts zu tun, und die Beseitigung der Absperrung sei dringend nötig.

Doch die Direktion der Thunerseebahn lehnte es am 29. Januar 1908 ab, „in dieser Sache etwas zu tun, da die Bahn vor der Strasse bestanden habe.“ – Schliesslich wurde das gleiche Anliegen am 11. Februar 1914 erneut vorgebracht, und zwar bei der Direktion der BLS,

es möchten zur Verbesserung des Übergangs bei der Aaregg während der Saison wenigstens ein Weichenwärter und ein Barrièrenwärter angestellt werden, da diese Übergangsverhältnisse wirklich unhaltbar geworden sind.

Die BLS-Direktion stimmte am 18. März 1914 zu und stellte „beir Aaregg einen besonderen Barrièrenwärter“ an, der den gefährlichen Übergang zu bewachen hatte.

Die Spielmattestrasse

Die Bewohner der Spielmatte verlangten eine direkte Strassenverbindung zum Bahnhof Aarmühle – die heutige Aarestrasse, damals Spielmattestrasse genannt. Diese Forderung war von allem Anfang an innerhalb des Gemeinderates umstritten, sie sei nicht unbedingt nötig. Doch am 9. Dezember 1890 wurde

dem Wunsche einiger Mitglieder entgegenkommend, zwar unter etwelcher Opposition, jedoch mit Stimmenmehrheit beschlossen, durch Herrn Geometer Hofer einen Plan nebst Kostenberechnung für eine Zufahrtsstrasse durch das Spielholz hinauf an die Spielmatte ebenfalls ausfertigen zu lassen.

Es kam zu einem über Jahre dauernden Seilziehen um die Strassenführung, den Landerwerb und um die Kostenverteilung. Als die Gemeindeversammlung am 1. April 1893 „dem Bau der Spielmatte-Verbindungsstrasse nach abgeänderten Plänen grundsätzlich zugestimmt“ hatte, lehnte es der Gemeinderat am 15. Oktober 1893 mehrheitlich ab, das Traktandum an der nächsten Gemeindeversammlung erneut behandeln zu lassen. Erst am 15. November 1894 berichtete die eingesetzte Kommission dem Gemeinderat, es sei gelungen, sich beim Landerwerb in 6 Fällen mit den Eigentümern in einem Vergleich zu einigen. Doch in zwei Fällen (Christian Oehrli, Interlaken und Frau Witwe Brunner, Hotel Du Pont) werde das Expropriationsrecht beansprucht werden müssen. Nach dem Gutachten der Experten hätte die Gemeinde Fr. 5063.40 an Christian Oehrli, an Frau Brunner Fr. 6596.25 sowie für die sechs gütlichen Vergleiche im Ganzen Fr. 1953.- zu bezahlen. Dazu kämen Anpassungsarbeiten von Fr. 484.- und die Baukosten für die Strasse von Fr. 8000.-, im Ganzen also Fr. 22'100.- abzüglich Fr. 4000.- Staatssubvention. Diese Darlegungen führen zu einer angeregten Diskussion. Der Gemeinderat war uneinig, beantragte aber mehrheitlich der Gemeindeversammlung, die Vorschläge der Kommission zu genehmigen.

Trotz der hohen Expropriationskosten stimmte die Gemeindeversammlung am 19. November 1894 für die Fortsetzung der Planung bis ins Spielhölzli. Der Gemeinderat beschloss darauf am 19. März 1895, zur Finanzierung bei der Bernischen Sterbekasse ein Darlehen von Fr. 30'000.- aufzunehmen. Die Expropriation mündete schliesslich noch in einen teuren Gerichtshandel. Am 5. Juni 1895 berichtete Friedrich von Gunten, die Strasse koste nun „wegen dem obergerichtlichen Urteil und den Prozesskosten Fr. 4000.- mehr“. Trotzdem wurde das Geschäft am 2. Dezember 1895 der Gemeindeversammlung vorgelegt.

Friedrich von Gunten als Präsident der betreffenden Strassenkommission wirbt für die Annahme des Projektes. Es liege im Interesse der Gemeinde, wenn die hiesige Gemeinde gegenüber den umliegenden Gemeinden nicht zurückbleibe und die fragliche Strasse unverzüglich ausgeführt werde. Er ersucht, jedermann zum Antrag des Gemeinderates zu stimmen, andernfalls Unfriede in der Gemeinde Platz greifen würde, wenn das Projekt verworfen werden sollte. Die Gemeinde bewilligt einstimmig den Bau der Spielmattenstrasse für Fr. 23'000.- und die entsprechende Geldaufnahme.

Die Gemeinde stimmte demnach nach langem Hadern schliesslich zu, um den inneren Frieden zu bewahren.

Neue Gemeindegrenzen im Gurben

Der Kanalbau und die Korrektur des Aarelaufs vom Gurben seewärts hatte viele Grundstücke verschwinden und andere neu entstehen lassen. Es dauerte seine Zeit, bis alle Neuzuteilungen notariell bereinigt waren. Auch die Grenzlinien zur Nachbargemeinde mussten neu festgelegt werden. Die „abgeschlossene Ausmarchung mit der Gemeinde Interlaken im sogenannten Gurben“ kam am 27. Dezember 1897 zur Genehmigung vor die Gemeindeversammlung. Dort wurde berichtet:

Durch die Erstellung des neuen Schiffskanals, die Verlegung der Aare und das Ausfüllen des sogenannten krummen Gurben ist die Gemeindegrenze nach einem Abkommen mit der Gemeindebehörde von Interlaken etwas verändert worden. Die südliche Grenze wird bis in den aufgefüllten Gurben gebildet durch die Aare, von hier wird die Grenze gebildet durch das westliche Ende der Herreneybesitzung des Herrn Strübin in südlicher und gerader Richtung bis zum Schifffahrtskanal, von hier macht die Grenze der Schifffahrtskanal bis an den See. Das nördlich dem Schifffahrtskanal befindliche Terrain gehört zum Bezirk Unterseen, Schifffahrtskanal und das südlich demselben befindliche Terrain ist steuerpflichtig in die Gemeinde Interlaken. Die neue Vermarchung wird diskussionslos und einstimmig gutgeheissen.

Schliesslich mussten noch die genauen Grenzpunkte gesetzt werden. Der Gemeinderat nahm am 10. Juli 1900 davon Kenntnis,

es solle nach Mitteilung des Herrn Regierungsstatthalters von Interlaken die definitive Marchlinie zwischen den Gemeinden Interlaken und Unterseen zwischen der Aare und dem Dampfschiffkanal durch Aufstellung von Marchsteinen genau festgestellt werden. Diese Marchbereinigung findet statt Mittwoch, den 11. Juli abends 5 ½ Uhr, Zusammenkunft in der Herreney.“

Mit der Festlegung der neuen Marchlinie in der Herreney wurde der Kanalbau und die Aarekorrektur gegen den Thunersee hin beendet. Die Gemeindebehörden und die Bevölkerung Unterseens sowie die Grundeigentümer hatten bei der Verwirklichung dieser beiden grossen und folgenreichen Projekte kooperativ mitgemacht. Dem Verlust des direkten Anschlusses Unterseens mit einer Staatsstrasse durch die Weissenau, über eine Aarebrücke hinüber in die Lütcheren und dann nach Därligen, stand die Trockenlegung des unteren Stadtfeldes sowie der direkte Zugang des Ortes Unterseen über die neuen Aarebrücken zum damaligen Bahnhof Aarmühle, zum heutigen Westbahnhof gegenüber.

Licht- und Wasserwerke

Beteiligung am Elektrizitätswerk Interlaken

Im Zusammenhang mit dem Kanalbau entstand die Möglichkeit, den Höhenunterschied zwischen der fließenden Aare und dem um 3,6 Meter tiefer liegenden Wasserfläche des Schifffahrtskanals auszunutzen. In den Jahren 1891-1893 wurde das Elektrizitätswerk von der Schifffahrtsgesellschaft im Zusammenwirken mit der Beleuchtungs- und Wasserversorgungsgesellschaft Interlaken erstellt. - Am 6.März 1891 machte im Gemeinderat Unterseen Herr von Gunten

Mitteilung von der Erwerbung von Wasserkräften durch die Gemeinde Aarmühle von der Dampfschifffahrtsgesellschaft und fragt an, ob es nicht allfällig angezeigt wäre, dass sich hiesige Gemeinde ebenfalls dabei beteilige. Die Diskussion hierüber wird jedoch nicht weitergeführt und die Sache vorläufig verschoben.

Am 17.Dezember 1900 fanden in Unterseen Neuwahlen statt. Dabei bestimmte die stark besuchte Gemeindeversammlung in einer Kampfwahl mit 131 zu 85 Stimmen an Stelle des bisherigen, mit fast zwanzig Amtsjahren belasteten Abraham Imboden zum neuen Gemeindepräsidenten den aktiven Gemeinderat und Schulkommissionspräsidenten Fritz Rieder, von Beruf Bezirksagent der Schweizerischen Mobiliarversicherungsgesellschaft, Hauptinitiant bei der Gründung der Sekundarschule Unterseen im Jahr 1899. Nach dieser personellen Änderung sollten Unterseens Interessen wieder aktiver vertreten werden. Es war die Zeit, in der nach dem Kanalbau auf dem Bödéli vieles neu geregelt werden musste und die Gemeinde Interlaken die Übernahme der Licht- und Wasserwerke vorbereitete.

Die Beteiligung an den Licht- und Wasserwerken Interlaken war nun auch in Unterseen ein Thema. Am 24.Februar 1902 berichtete Herr Schulgutsverwalter Langlois im Gemeinderat, „dass er infolge Kapitalablösung etc. circa Fr. 12'000.- auf der Volksbank deponiert habe, die Volksbank Interlaken aber auf Depositen nur einen kleinen Zins bezahle“. Darauf teilte Herr Präsident Rieder mit, „dass z.Z. 11 Aktien auf das Licht- und Wasserwerk Interlaken zum Kaufe angeboten sind. Jede derselben wird ca Fr. 700.- kosten, aber immerhin wenigstens 4 % Zins abwerfen.“ Herr Benkert beantragte, „Herrn Langlois zu autorisieren, an der bezüglichen Steigerung nach Verhältniss auf diese Aktien zu bieten. Nach bezüglicher Diskussion wird dieser Antrag zum Beschluss erhoben“.

Am 3.April 1902 wurde mitgeteilt, dass Notar Michel auf die 11 Aktien ebenfalls Fr. 700.- geboten habe. Herr Imboden beantragte, „vorerst mit Herrn Notar Michel zu unterhandeln und 6 Aktien zu verlangen. Der Gemeinderat spricht sein Befremden aus über das Verhalten des Herrn Notar Michel der Einwohnergemeinde Unterseen gegenüber.“ Doch Herr Präsident Rieder berichtete am 25.April 1902, „dass an der Steigerung der 11 Aktien des Licht- und Wasserwerks Interlaken keine derselben erhältlich waren, weil dieselben bis auf Fr. 786.- zu stehen kamen. Dagegen gelang es Herrn Langlois, 2 Aktien aus freier Hand zu kaufen zu je Fr. 720.- ohne Coupon und eine solche von Herrn Banquier Betschen zu Fr. 786.- mit Coupon. Im Ganzen kosten diese Aktien also Fr. 2226.- incl. Coupon“. Mit diesen 3 Aktien wurde die Gemeinde Unterseen Aktionärin der „Licht- und Wasserwerke Interlaken“. - Zudem berichtete Herr Präsident Rieder am 30.September 1902 im Gemeinderat,

dass ihm zu Handen der Einwohnergemeinde Unterseen 26 Aktien der Licht- und Wasserwerke Interlaken zum Kaufe angeboten wurden. Der zu dieser Verhandlung herbeigerufene Schulgutverwalter Herr E.Langlois erklärt sich mit dem Erwerb dieser Aktien à Fr. 750.- einverstanden und hiezu das auf der Volksbank Interlaken deponierte Geld zu verwenden. Auf Antrag des Herrn Benkert wird einstimmig beschlossen, diese 26 Aktien wenn möglich à Fr.750.- zu erwerben.

Die Gemeinde war offensichtlich bestrebt, mehr Einfluss auf die Entwicklung in der Energieversorgung auf dem Bödéli zu gewinnen.

Kommunalisierung der Licht- und Wasserwerke

Anfangs September 1902 unterbreitete der Gemeinderat Interlaken der „Beleuchtungs- und Wasserversorgungsgesellschaft“ ein Kaufangebot für Fr. 528'500.-. Das waren 755 Aktien zu Fr. 700.-. Und am 12. September 1902 berichtete Präsident Rieder unter dem Titel „Kommunalisierung der Licht- und Wasserwerke Interlaken“,

dass die Einwohnergemeinde Interlaken starke Anstrengungen zur Kommunalisierung der Licht- und Wasserwerke Interlaken macht, ohne die Rechte der Nachbargemeinden zu berücksichtigen und macht auf die Folgen aufmerksam, die es für Unterseen haben wird, wenn Interlaken diese Werke für sich allein erwirbt. Am 18. dies wird in Interlaken bereits eine Konferenz von Abgeordneten des Regierungsrates, des Gemeinderates von Interlaken und des Verwaltungsrates der Licht- und Wasserwerke stattfinden zum Zwecke einer friedlichen Lösung der Erwerbungsfrage. Nach bezüglicher Diskussion wird Herr Präsident Fritz Rieder beauftragt, im Verein mit den Gemeindepräsidenten von Matten und Wilderswil die ihm geeignet erscheinenden Schritte zu unternehmen, um gegen eine derartige Kommunalisierung Opposition zu erheben.

Im Beisein dreier Regierungsräte fand am 15. September 1902 eine Aussprache der Kontrahenten statt, worauf die Gesellschaft sich bereit erklärte, die Werke zum Selbstkostenpreis von Fr. 900.- pro Aktie abzutreten. Und schon am 23. September 1902 referierte Präsident Rieder im Gemeinderat Unterseen

über die von ihm getanen Schritte in Sachen Kommunalisierung der Licht- und Wasserwerke Interlaken. Herr Präsident Rieder im Verein mit Herrn Grossrat Bühler, Gemeindepräsident von Matten verlangten bei Baudirektor Regierungsrat Morgenthaler eine Audienz, die auf nachmittags 1½ Uhr des angesagten Konferenztages bewilligt wurde. Herr Präsident Rieder machte den hiebei anwesenden 3 Mitgliedern des Regierungsrates klar, dass die ebenfalls beteiligten Nachbargemeinden von Interlaken Interesse haben, sich gegen die Erwerbung der genannten Werke, wie Interlaken dieselbe plant, zu wehren, selbst wenn ein bezüglicher Prozess bis vor Bundesgericht kommen sollte.

Unterseen und Matten sind Miteigentümer so gut als Interlaken und können nicht zugeben, dass Interlaken die Werke allein erwirbt und Vorteile daraus zieht. Diese Verhandlungen bewirkten die Einladung der beiden Vertreter der mitbeteiligten Gemeinden zu den Verhandlungen des Nachmittags, die dann zur Folge hatten, dass Interlaken versprach, sich vor dem Weiterprogredieren mit Unterseen und Matten anzufinden. Diese Abfindung werde so vor sich gehen, dass entweder die beiden mehrgenannten Gemeinden ebenfalls als Miterwerber miteinbezogen werden, oder der Reinertrag im Verhältnis zum Konsum unter alle 3 Gemeinden verteilt wird. Die eventuellen Präliminarverträge würden dann auch Punkte bereinigen wie die Möglichkeit der Herabsetzung des Gas- und Wasserpreises, über die Art der Verwaltung etc. Zum Entwurf solcher Verträge soll Interlaken die Vertreter der Gemeinden einladen. Herr Rieder schliesst, indem er den Antrag stellt, der am nächsten Montag stattfindenden Gemeindeversammlung über diese Angelegenheit kurz Bericht zu erstatten und dem Gemeinderat Vollmacht erteilen zu lassen zum Weiterprogredieren und eventuell Präliminarverträge abzuschliessen. Nach allgemeiner Diskussion wird dieser Antrag zum Beschluss erhoben mit der Anknüpfung, dass die Berichterstattung nur ganz allgemein und kurz gehalten werde.

Darauf informierte Gemeindepräsident Rieder am 29. September 1902 unter Unvorhergesehenem die Gemeindeversammlung,

dass der Gemeinderat Schritte getan hat gegen die Bewegung in Interlaken, die Licht- und Wasserwerke für die Gemeinde zu erwerben, weil Interlaken die genannten Werke nur für sich beansprucht und Unterseen und Matten ausser Acht lässt. Die getanen

Gemeindepräsident Rieder stellte anschliessend fest, dass diese Vorschläge im grossen Ganzen dieselben seien, wie sie Unterseen zu machen gedachte. Und Herr Oesch sprach namens von Matten seine Zustimmung zu den Forderungen des Herrn Rieder. Dr. Michel erhielt daraufhin den Auftrag, zusammen mit Herrn Rieder einen Vertrag in diesem Sinne zu entwerfen und eine spätere Delegiertenversammlung endgültig darüber beschliessen zu lassen. - Am 7. Oktober orientierte Präsident Rieder den Gemeinderat eingehend über die Konferenz der Gemeindeabgeordneten von Unterseen, Matten, Wilderswil und Interlaken vom 3. Oktober 1902 im Hotel Bären in Interlaken. „Die von Herrn Präsident Rieder getanen Schritte werden nochmals gutgeheissen und verdankt.“ In den weiteren Verhandlungen lernte Gemeindepräsident Rieder die bisherigen Akten kennen. Er verlas am 13. Oktober im Gemeinderat Unterseen die Eingabe der Gemeinde Interlaken an den Regierungsrat betreffend Kommunalisierung der Licht- und Wasserwerke, „aus welcher ersichtlich ist, dass Interlaken vorerst die Interessen der mitbeteiligten Gemeinden in keiner Weise zu berücksichtigen gedachte. Der Regierungsrat fordert die Gemeinden Gsteigwiler, Wilderswil, Matten und Unterseen auf, sich über das Begehren der Gemeinde Interlaken innert Monatsfrist auszusprechen.“ Bei den Interessen Unterseens gehe es hauptsächlich darum, „dass Interlaken zu allen Zeiten genügend Licht liefern kann, was gegenwärtig nicht mehr der Fall zu sein scheine, abgesehen davon, woher der Bezug sei.“ Unter diesen Voraussetzungen habe Unterseen gegen eine Konzessionserteilung an Interlaken nichts einzuwenden. Darauf entwarfen Dr. Michel und Fritz Rieder den „Präliminarvertrag“ zwischen Interlaken und den interessierten Gemeinden. Der ausgearbeitete Vertrag wurde dann zuerst dem Gemeinderat Interlaken vorgelegt und anschliessend dem Gemeinderat Unterseen, welcher ihn am 5. November genehmigte und der Gemeindeversammlung vom 10. November 1902 zuleitete. Dort referierte der Gemeindepräsident selber über dieses für Unterseen wichtige Geschäft und führte gemäss Protokoll aus:

Die Gemeinde Interlaken plante schon lange die Kommunalisierung der Licht- und Wasserwerke Interlaken, und zwar ohne Rücksicht auf die mitbeteiligten Nachbargemeinden. Nach Reklamation durch den Gemeinderat und die Gemeinde Unterseen wurde auf Veranlassung des Regierungsrates Interlaken angehalten, mit Matten, Unterseen und Wilderswil Abmachungen zu treffen.

Nach der Konferenz vom 18. September 1902 mit Mitgliedern des Regierungsrates, Vertretern der Licht- und Wasserwerke und der beteiligten Gemeinden wurde beschlossen, ein Präliminarvertrag abzufassen und den Gemeinden vorzulegen. Die Vereinbarung wurde für den Fall der Kommunalisierung abgeschlossen und einstimmig genehmigt, mit den Bestimmungen:

1. Die Gemeinde Interlaken anerkennt den Fortbestand aller Rechte und Vergünstigungen, welche die Gemeinden Unterseen und Matten durch die A.G. der Licht- und Wasserwerke Interlaken bzw. durch deren Rechtsvorgängerin eingeräumt wurden.
2. Die Gemeinde Interlaken räumt den Einwohnergemeinde Unterseen, Matten und Wilderswil wahlweise das Recht ein, entweder sich bei der Finanzierung des Gemeindeunternehmens mit einem den Bruttoeinnahmen aus der einzelnen Gemeinde entsprechenden Kapitale zu beteiligen oder aber an dem nach Abzug einer angemessenen Kapitalverzinsung und Amortisation verbleibenden Reingewinn im Verhältnis der Bruttoeinnahmen des Unternehmens aus der betreffenden Gemeinde zu partizipieren.
3. ... 4. Die Abonnennten aus den Gemeinde Unterseen, Matten und Wilderswil sollen nicht ungünstiger behandelt werden als die im Gemeindebezirk Interlaken wohnenden Abonnennten.
5. Die Gemeinde Interlaken wird für die Licht- und Wasserversorgung eine besondere Verwaltungskommission einsetzen und getrennte Buchhaltung führen. In dieser Verwaltungskommission gewährt die Gemeinde Interlaken den genannten drei Nachbargemeinden je einen Vertreter. ...

6. Die Gemeinde Interlaken verpflichtet sich, den Bedarf an elektrischem Licht und elektrischer Kraft in den Gemeinden Interlaken, Unterseen, Matten und Wilderswil zu decken.

7. Die Gemeinden Unterseen, Matten und Wilderswil räumen der Gemeinde Interlaken das ausschliessliche Recht zur Benützung ihrer Strassen und Plätze für die Rohr-, Kabel- und Luftleitungen ein und verpflichten sich, ihren Strom nur von Interlaken zu beziehen und dafür besorgt sein, dass auf ihrem Gebiet keine Konkurrenz entsteht.

Die Gemeindeversammlung Unterseen stimmte dem Präliminarvertrag einhellig zu und war damit auch zur Hingabe der eigenen Aktien bereit. Auf diese Weise konnte eine Regelung erreicht werden, mit der man leben konnte und musste. Der Wichtigkeit entsprechend wurde der Vertrag in vollem Wortlaut in das Gemeindeprotokoll eingetragen. - Nach weiteren Verhandlungen, die am 7. März 1903 im Mattenwirthshaus stattfanden, stimmte die Generalversammlung der Beleuchtungs- und Wasserversorgungsgesellschaft am 19. März 1904 dem Verkauf der gesamten Werkanlagen an die Gemeinde Interlaken für Fr. 1'111'750.- zu. Das entsprach einem Preis von Fr. 850.- pro Aktie. Schliesslich genehmigte als letzte die Gemeindeversammlung Interlaken am 19. April 1904 den Kaufvertrag und feierte den glücklichen Abschluss nach langen und oft schwierigen Verhandlungen.⁵⁵

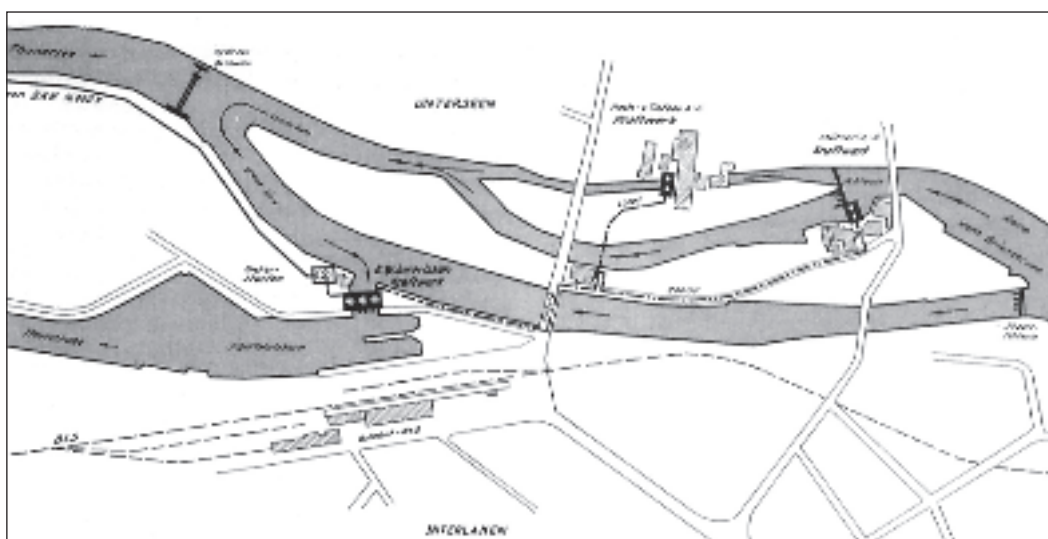


Abb. 74 – Drei Kraftwerke an der Bodeli-Aare: das Kraftwerk der Mühlen AG, das Kraftwerk der Parquettfabrik, das Elektrizitätswerk Interlaken

Warum Unterseen bei der Kommunalisierung der Licht- und Wasserwerke nicht Kapital einschoss, um gleichberechtigter Partner zu werden und damals sogar seine Aktien freiwillig hingab? Für eine angemessene Beteiligung fehlte ganz einfach das Geld. Zu dieser Zeit mussten die Steuern am Arbeitsort und nicht am Wohnort bezahlt werden, Viele Angestellte aus Unterseen arbeiteten im aufblühenden Hotelgewerbe in Interlaken und trugen zum Auftrieb der dortigen Gemeindefinanzen bei. Und in Unterseen leerten sich derweil die Kassen, und zwar dermassen, dass die Gemeinde selbst die Stromrechnung für die öffentliche Beleuchtung über Jahre schuldig bleiben musste. Das waren für die Verhandlungen über die Kommunalisierung der Licht- und Wasserwerke keine guten Voraussetzungen. So wurde im Gemeinderat am 12. April 1904 „davon Kenntnis genommen, dass die Schuld beim Elektrizitätswerk die Höhe von ca Fr. 11'000.- erreicht hat“. Sie konnte zum Jahresende beglichen werden, aber erst nach einem erneuten Geldaufbruch von Fr. 40'000.-.

⁵⁵ Gallati Rudolf, Aarmühle – Interlaken, eine Ortsgeschichte, Seiten 167 f

Eisenbahnfieber

In der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts grassierte europaweit ein allgemeines Eisenbahnfieber, das vor allem in seinem letzten Jahrzehnt auch unsere Region ergriff und zu zahlreichen Projekten für die touristische Erschliessung führte. Ideen und ihre Auswirkungen drangen bis in die lokalen Amtsstuben vor. Zur Finanzierung wurden meistens auch die Gemeinden beigezogen. Sie zeigten sich in der Regel zukunftsgläubig und halfen mit. Obwohl die Einträge in den Protokollen verständlicherweise keine Eisenbahngeschichte unserer Region ergeben, widerspiegeln sie doch das Denken und Handeln der damaligen Behörden. Im Folgenden werden die Gemeindegeschäfte, die den Eisenbahnbau betreffen, in ihren Zusammenhang gestellt.

Stürmische Bahnbauezeit

Talbahnen

Die Bödelibahn hatte den Pferdehaltern eine wesentliche Einbusse gebracht, sodass sich das Kutschergewerbe in der Folge meistens gegen neue Eisenbahnkonzessionen wandte, dies im Besonderen gegen die Talbahnen. Auch der Verdienst der Führer und Träger, welche einst die Touristen auf ihren Alpenreisen begleitet hatten, war arg geschmälert worden. Trotzdem war die Entwicklung nicht aufzuhalten; sie nahm ihren Lauf.

Die ersten Planideen für den Bau der „Talbahnen“ über Zweilütschinen nach Lauterbrunnen und Grindelwald tauchten schon während des Baus der Bödelibahn im Jahre 1873 auf, mit Bönigen als Ausgangspunkt. Das Projekt wurde auf dem Bördeli vorerst bekämpft, da die Kutscher an den Fahrten nach Lauterbrunnen und Grindelwald gut verdienten. Im Jahre 1886 kam dann noch eine Zahnradbahn auf die Schynige Platte ins Spiel, was zusätzlichen Schub erzeugte. Die Gemeinde Interlaken lehnte jedoch diese Projekte als verfrüht ab, und die Bödeligemeinden schlossen sich dieser Stellungnahme an. Doch trotz einer protestierenden Volksversammlung mit polemischer Kritik erteilte der Bundesrat am 29. April 1887 die Konzession für ein neues Talbahnprojekt, das nun aber nicht mehr von Bönigen, sondern von Interlaken-Zollhaus ausging. Mit dem Bau wurde im Frühjahr 1889 begonnen, und bereits im Sommer 1890 konnte die Talbahn ihren Betrieb aufnehmen.⁵⁶ Die Berner-Oberland-Bahnen wurden anfänglich mit Dampflokomotiven betrieben und im Jahr 1914 elektrifiziert.

Aus der Bauzeit der Talbahnen finden sich erstaunlich wenig Hinweise in den Unterseener Protokollen. Das Gemeinwesen war von diesem Unternehmen nicht direkt betroffen. Als die BOB um die Jahrhundertwende nicht nur rosige Zeiten erlebte, ordnete der Gemeinderat am 21. Januar 1902 Präsident Rieder und Gemeinderat Mey an die „Besprechung über den Rückkauf der Berner oberlandbahnen vom nächsten Freitag nachmittag um 2 Uhr im Hirschen in Interlaken ab“. An der nächsten Sitzung vom 7. Februar 1902 wurde gemeldet:

Herr Präsident Rieder und Herr Gemeinderat Mey haben auftragsgemäss an der Versammlung im Hirschen teilgenommen. Herr Rieder machte Opposition gegen den Vorschlag, wonach man den Rückkauf der BOB begrüsse, worauf dieses Votum auch nicht beschlossen wurde.

Nach einer ersten Sanierung des Unternehmens im Jahre 1923 folgten in der Krise der Dreissigerjahre weitere Betriebsverluste, aus denen nach dem zweiten Weltkrieg nur noch die öffentliche Hand helfen konnten. Die Standortgemeinden waren in Anbetracht der grossen Bedeutung für die ganze Volkswirtschaft dazu bereit. Inter-

⁵⁶ Rossberg, Die Jungfrauregion und ihre Bahnen, Seite 72

laken gewährte im August 1947 ein Darlehen von Fr. 133'600.- und übernahm Aktien im Betrage von Fr. 66'800.-. Unterseen trug im Rahmen seiner Möglichkeiten und entsprechend der anfallenden Lohnsummen Fr. 5000.- bei.

Brünigbahn und Brienserseebahn

Aktienbeteiligung

Nachdem die Bödelibahn in den Jahren 1872 bis 1874 als erste Sektion einer Bahnverbindung Thun - Luzern entstanden war, wurde das Brünigbahnprojekt aus den Kreisen des Interlakner Fremdenverkehrs weiter gefördert. Bereits am 15. September 1873 erteilte der Bundesrat dem Komitee eine Konzession. Die Finanzierung wurde aber schwierig und kam erst nach verschiedenen Turbulenzen zustande. Am 16. September 1886 lag dem Gemeinderat Unterseen ein Schreiben des Brünigbahnausschusses vor, unterzeichnet von Herrn Fürsprecher Michel als Präsident und Herr Amtsschreiber Wyder als Sekretär.

Nach demselben fallen dem Amt Interlaken noch Fr. 110'000.- Aktien zu zeichnen auf. Davon wird Aarmühle Fr. 50'000.- übernehmen und Unterseen eine Zeichnung von Fr. 5000.- zugemutet.

Der Gemeinderat war zur Übernahme von 10 Aktien bereit und legte das Geschäft der Gemeindeversammlung vor. Diese beschloss aber am 23. Oktober 1886 mit 15 gegen 5 Stimmen, nur 4 Aktien zu Fr. 500.- zu zeichnen. - Man erwartete von der Eisenbahnverbindung, die von 1888 an vorerst nur von Brienz bis Alpnachstad und ein Jahr später bis nach Luzern führte, einen merklichen Impuls für den Tourismus. Der Gemeinderat stellte jedoch am 5. Juli 1888 enttäuscht fest: „Die erwartete ausgezeichnete Fremdensaison durch Massenzufuhr von Seite der neu eröffneten Brünigbahn wird dem gehegten Erwarten augenscheinlich kaum annähernd entsprechen.“ Und zwei Jahre später misstraute der Gemeinderat dem Eisenbahnbauboom. Am 22. Juli 1890 wurde nach einer erneuten Diskussion vermerkt:

Schliesslich ist man allgemein der Ansicht, es läge im Interesse der Gemeinde, die Brünigbahnaktien bei nächster günstiger Gelegenheit zu verkaufen.

Hauptbahnhof - West oder Ost?

Ende Mai 1890 fand eine gemeinsame Sitzung des Gemeinderates Unterseen mit dem Gemeinderat Aarmühle und Abgeordneten von Matten, Bönigen und Wilderswil statt, an der ein Protestschreiben an die Oberbehörden beschlossen wurde. Die Gemeinden wehrten sich gegen eine Aufwertung der Bahnstation „Zollhaus“. Zu Beginn der Verhandlungen wurde mitgeteilt, „dass eine Anzahl Personen von Interlaken aus Privatinteressen bei oberer Behörde Schritte getan haben, um die Station Zollhaus in Interlaken-Zollhaus umzutauften. Diese Umänderung wäre unzweckmässig, dem öffentlichen allgemeinen Interesse in hohem Grade schädigend und darauf berechnet, auf Kosten des allgemeinen Wohls zu Gunsten einiger Privatspekulanten die fremden Reisenden zu verwirren und irrezuführen“. Deshalb wurde beschlossen, „gegen dieses Vorgehen bei kompetenter Behörde zu protestieren.“ Die Intervention hatte Erfolg. Am 6. Oktober 1890 verlas der Präsident im Unterseener Gemeinderat ein Schreiben des Eidgenössischen Eisenbahndepartements,

wonach entgegen einem von gewisser Seite eingereichten Gesuche um Umänderung des Namens der Station ‚Zollhaus‘ in ‚Interlaken-Zollhaus‘ zur Vermeidung von Kollusionen der erstere Namen beibehalten werden soll.

Die behördliche Zusammenkunft im Mai 1890 wollte unbedingt am Bahnhof Aarmühle als Hauptbahnhof festhalten. Der Touristenstrom sollte sich von hier aus über das Bödeli verteilen. Zusätzlich wurde an der Versammlung mitgeteilt,

dass ein weiteres Konzessionsgesuch für einen Tramway zwischen den beiden Stationen Interlaken und Zollhaus mehr lokaler Natur sei und daher hauptsächlich nur den Gemeinderat Aarmühle anhehe.

Man wollte nicht in das Räderwerk der Interlakner Kutscherpolitik geraten. Doch ein Geleise in der Strasse über die Höhe, zusätzlich zur Bödelibahn und zu den Kutschen, erschien vielen nun doch übertrieben, obwohl für die Initianten ein solches Tram den Kurort mit einer weiteren Attraktion hätte bereichern sollen. Sowohl für die Gemeinde Aarmühle wie die Gemeinde Unterseen lag der Bahnhof im Westen näher als die Station beim Zollhaus. Ein überwiegender Teil der Bevölkerung wollte deshalb die Verlagerung des Fremdenverkehrs in den Ostteil Interlakens verhindern. Im Unterseener Gemeinderat lag am 21. November 1892

ein Gesuch mit Vorstellung vor, ausgehend vom Arbeiterverein Interlaken, welches bemerkt, die Schweizerische Bundesversammlung anzugehen, sie möchte den Anschluss der rechts- oder linksufrigen Brienzerseebahn mit dem Hauptbahnhof in Interlaken beschliessen. Das Gesuch strebt mit vollem Recht den Anschluss der projektierten Brienzerseebahn an den Hauptbahnhof in Interlaken an und nicht Stehenbleiben derselben beim Zollhaus. Es wird Umfrage gehalten, und sämtliche Anwesenden sprechen sich in empfehlemendem Sinne aus. Die vorgenommene Abstimmung ergibt einstimmige Unterstützung des Gesuches.

Man verlangte zudem bessere Bahnverbindungen. „Ein Gesuch des Gemeinnützigen Vereins an das Schweizerische Eisenbahndepartement zur Herbeiführung besserer Bahnverbindung nach abwärts während der Winterszeit“ wurde vom Gemeinderat Unterseen am 19. April 1894 „bestens unterstützt“. Doch als dem Gemeinderat am 4. März 1898 der Fahrplan der Jura-Simplonbahn vorgelegt wurde, reagierte er unwillig und verzichtete auf eine Stellungnahme, „weil erfahrungsgemäss damit doch kaum irgend welcher Erfolg erzielt würde.“

In der Zeit des Eisenbaubooms entstanden aber auch Pläne zum Bau neuer Strassen. Am 11. April 1902 wurde „Herr Präsident Rieder beauftragt, an der morgigen Sitzung des Initiativkomitees für eine linksufrige Brienzerseestrasse beizuwohnen. Der Gemeinderat begrüsst das Projekt.“ Und am 5. Januar 1903 ersuchte „das Initiativkomitee für eine linksufrige Brienzerseestrasse um einen Beitrag an die Kosten der Vorstudien von Fr. 150.-.“ Der Rat stimmte zu, jedoch „mit dem Wunsch, dass zu künftigen Verhandlungen auch Unterseen rechtzeitig eingeladen werde.“

Ablehnung einer linksufrigen Brienzerseebahn

Am 23. Juli 1898 legte der Gemeinderat Unterseen der Einwohnergemeindeversammlung einen Bericht über ein Konzessionsgesuch für eine linksufrige Brienzerseebahn vor. Darüber wurde protokolliert:

Die Herren Haag, Greulich und Steck, hinter welchen dem Vernehmen nach einige sehr rührige Elemente, namentlich Talbahnherren stecken sollen, haben in letzter Zeit beim hohen Bundesrat ein Konzessionsgesuch für eine linksufrige Brienzerseebahn eingereicht. Dieses Konzessionsgesuch wurde sämtlichen umliegenden Gemeinden mit Ausnahme der unseren zur Vernehmlassung unterbreitet. Trotzdem glaubt der Gemeinderat, in Rücksicht der eminenten Wichtigkeit dieser Sache für unsere Gemeinde, die hiesige Gemeindeversammlung auch ein Wort darüber sprechen zu lassen.

Die Bundesversammlung hatte im Juni 1893 die Konzession für eine rechtsufrige Brienzerseebahn erteilt, dagegen ein gleichzeitig gestelltes Konzessionsgesuch für eine linksufrige abgewiesen. Man nahm daher an, dass die rechtsufrige Eisenbahn als natürliche Fortsetzung der Brünigbahn in absehbarer Zeit gebaut werde. Doch ein neues Konzessionsgesuch verlängerte die bestehende Unsicherheit.

Wie wir vernehmen, soll nach dem neu eingereichten Konzessionsbegehren für eine linksufrige Brienzerseebahn Interlaken-Ost als Ausgangspunkt der Schmalspurbahn in

Aussicht genommen sein, währenddem der Westbahnhof unberücksichtigt bleiben solle. Damit würde eine Verschiebung sämtlicher Verkehrsverhältnisse stattfinden und die Interessen unserer Gemeinde in höchst empfindlichem Masse geschädigt. Der Gemeinderat beantragt daher, eine Vorstellung an den Bundesrat zu richten, mit den Anträgen,

1. es sei das Konzessionsgesuch für eine linksufrige Brienerseebahn abzuweisen, und
2. für den Fall, dass ihm entsprochen werden solle, möchte an die Konzession die Bedingung geknüpft werden, die Schmalspurbahn müsse bis Interlaken-Westbahnhof geführt werden.

Die Gemeindeversammlung war einstimmig der Auffassung, dass das aus Kreisen der Talbahnherren stammende Gesuch abzulehnen sei. - Das Thema beschäftigte zeitweise auch die Kantonsbehörden. Abschliessend dazu wurde am 25. Juni 1903 von einem Schreiben Kenntnis genommen,

nach welchem die linksufrige Brienerseebahn, so wie sie geplant und finanziert ist, vom Regierungsrat nicht genehmigt wird. Hauptfehler seien die Einfahrt in den Westbahnhof und zu kurze Krümmungsradien. Da bei einer Einfahrt in den Ostbahnhof die Subvention der Gemeinde Unterseen sowieso dahinfällt, werden keine Beschlüsse gefasst.

Förderung der rechtsufrigen Brienerseebahn

Am 5. Dezember 1899 erstattete Präsident Abraham Imboden dem Gemeinderat einen Bericht über den gegenwärtigen Stand der projektierten rechtsufrigen Brienerseebahn.

Die mutmasslichen Erstellungskosten derselben betragen laut Devis Fr. 2'200'000.-, der Gemeinde Unterseen wird vom Initiativcomitee die Zeichnung von Aktien im Betrage von Fr. 20'000.- zugemutet. Die Gemeinde Unterseen hat ein grosses Interesse am Zustandekommen dieser Bahn und wird ihr Möglichstes zum Gelingen des Werkes beitragen.

Als der Präsident der Behörde am 24. Januar 1900 „die eingelangten Statuten betreffend Brienerseebahn vorlegte, wurde anschliessend daran „die Angelegenheit etwas näher besprochen.“

Man hält allgemein dafür, an die Zeichnung der zugemuteten Fr. 20'000.- Aktien sollte unsererseits die Bedingung geknüpft werden, es dürfe gegenüber dem Zollhaus oder in dessen unmittelbaren Nähe keine Haltestelle errichtet werden, sondern die Brienerseebahn habe von der Station Ringgenberg hinweg direkt ohne Aufenthalt in den Westbahnhof einzufahren.

Man einigt sich schliesslich dahin, sich wenn möglich mit dem Westbahnhofleiste, welcher ungefähr die gleichen Interessen zu vertreten hat wie wir, ins Einvernehmen zu setzen. Zu diesem Behufe wird ein Ausschuss gebildet, welcher das notwendig Scheinende anzubahnen und dann Bericht zu erstatten hat.

Es kam eine Zusammenkunft mit dem Westbahnhofleiste zustande.

Gustav Reber als Beauftragter und namens einer Anzahl Interessenten ladet uns auf Donnerstag, den 25. Januar Abends 8 Uhr ins Hotel Central zu einer Besprechung betreffend Stellungnahme der Gemeinden Interlaken und Unterseen zu der Subventionsfrage an die rechtsufrige Brienerseebahn.

Darauf erstattete Fritz Rieder als Ausschussmitglied am 11. Februar dem Gemeinderat einen Bericht über das Resultat der Zusammenkunft im Hotel Central.

Die Vertreter von Unterseen votierten für die Bedingung, dass die Bahn von der Station Ringgenberg hinweg ohne Aufenthalt in den Westbahnhof einfahre. Die Vertreter von Interlaken waren getrennter Meinung und es neigten einige dahin, es solle eine Haltestelle gegenüber der Zollhausstation errichtet werden. Man einigte sich dahin, dass jede Gemeinde für sich besonders vorzugehen habe, indem voraussichtlich der Gewerbe- und Wirtverein von Interlaken eine bezügliche Versammlung für diese Gemeinde veranstalten werde.

Der Unterseener Gemeinderat beschloss hierauf seinerseits, ebenfalls eine öffentliche Versammlung zu veranstalten, und zwar am Sonntag, den 25. Februar 1900 nachmittags 2 Uhr im Hotel Unterseen,

zur Besprechung der Stellungnahme zur rechtsufrigen Brienzerseebahn und Übernahme von Aktien durch die Bürger- und Einwohnergemeinde. Das bezügliche Referat übernimmt Fritz Rieder. Die Gemeinden St. Beatenberg und Habkern haben ebenfalls ein grosses Interesse am Zustandekommen der rechtsufrigen Brienzerseebahn, weshalb diese Behörden zur Beiwohnung an der Versammlung eingeladen werden sollen.

An dieser öffentlichen Versammlung nahmen ungefähr 250 stimmbfähige Gemeindeglieder teil. Sie unterzeichneten eine einstimmig angenommene Resolution mit dem Text:

1. Die Erstellung einer rechtsufrigen schmalspurigen Eisenbahn von Brienz bis Westbahnhof Interlaken wird warm begrüsst und nach Kräften unterstützt.
2. Diese Eisenbahn hat ohne Aufenthalt von der Station Ringgenberg hinweg in den West- oder Hauptbahnhof einzufahren.
3. Das bestehende Initiativkomitee hat eine bindende Erklärung abzugeben, dass die Bahn für alle Zeiten direkt in den Westbahnhof einmünde, ohne Haltestelle zwischen Ringgenberg und letzterem.
4. Nach Vorlage der Zusicherung werden sich die unterzeichnenden Stimmbürger dafür einsetzen, dass die Bürger- und Einwohnergemeinde von Unterseen Aktien im Betrage von Fr. 20'000.- übernehmen.
5. Sollte eine Haltestelle zwischen Ringgenberg und dem Westbahnhof in Aussicht genommen werden, soll bei der Bürger- und der Einwohnergemeindeversammlung beantragt werden, jede Aktienzeichnung zu unterlassen.
6. Die heutige Versammlung erteilt den Behörden der Bürger- und Einwohnergemeinde Unterseen die Kompetenz, diese Beschlüsse dem Initiativkomitee der rechtsufrigen Brienzerseebahn zu unterbreiten.

Diese Resolution wurde dem Initiativkomitee zugestellt, worauf 10 Einzelmitglieder des Komitees am 7. März 1900 in einer Erklärung zurückschrieben, sie würden, soviel an ihnen, auf eine Haltestelle zwischen Ringgenberg und dem Westbahnhof verzichten und dass die von Ingenieur Lussi ausgearbeiteten Planvorlagen an die Behörden in diesem Sinne erfolge. Darauf formulierte der Gemeinderat am 13. März 1900 seine Anträge an die Gemeindeversammlungen. Der vorgeschlagenen Übernahme von Aktien im Betrag von je Fr. 10'000.- stimmte die Bürgergemeinde am 26. März und die Einwohnergemeinde am 27. März 1900 zu, in der Meinung, dass damit der Westbahnhof als Hauptbahnhof gesichert sei. - Eine gleiche öffentliche Versammlung wurde zur selben Zeit auch im Hotel „Kreuz“ in Interlaken durchgeführt. Für die Teilnahme wurde in einem Inserat des Amtsanzeigers⁵⁷ geworben:

Wiederum wird versucht, Interlaken – das eigentliche Interlaken – zu gefährden und dasselbe mit seinen vielen Hotels, Professionisten, Handwerkern und Gewerbetreibenden abzuschneiden, indem verlangt wird, die kommende rechtsufrige Brienzerseebahn habe in der Oststation einzumünden.

Man versucht wiederum, Euch den bestehenden Hauptbahnhof zu entreissen. Deutlich habt Ihr an der Gemeindeversammlung vom 10. Januar letzten Jahres gezeigt, ob Ihr Euch derartige, unermessliche Schädigung, unter welcher unsere ganze Bevölkerung zu leiden hätte, gefallen lassen wollt oder nicht. Wie ein Mann seid Ihr damals aufgestanden gegen eine derartige Zumutung, und nun strömt wiederum herbei, um am Sonntag Euer Willen kund zu geben und mitzuhelfen, das drohende Unheil von uns abzuwenden.

Der Widerstand gegen die Abwertung des Hauptbahnhofs wurde sowohl von Unterseen wie von Interlakens Westquartier mit aller Kraft geführt.

⁵⁷ Gallati Rudolf, Aarmühle-Interlaken, Eine Ortsgeschichte, Seite 206

Ein Zentralbahnhof?

Im Jahr 1903 trat die Thunerseebahn ihre Konzession für den Bau der rechtsufrigen Brienerseebahn an die SBB ab. Der Kampf um die Spurenbreite der Brienerseebahn und um ihren Anschlussbahnhof auf dem Bödéli trat in eine neue Runde. Im Dilemma zwischen den Endpunkten Interlaken-Ost oder Interlaken-West entstand als neue Idee der Vorschlag eines Zentralbahnhofes in der Goldey in Unterseen.



Abb. 75 – Der Zentralbahnhof nach dem Projekt Auer, ein Ölbild von A. Reckziegel, im Touristikumuseum Unterseen (Leihgabe BLS)

In der Spurenfrage war man sich einig. Am 8. März 1904 beschloss der Unterseener Gemeinderat, „dem vom Gemeinderat Interlaken entworfenen Gesuch betreffend normalspurige Brienerseebahn beizupflichten und dasselbe zu unterzeichnen.“ Die Bundesbahnen gingen jedoch nicht auf diese Wünsche ein und planten schmalspurig weiter. Darauf berichtete am 29. April 1904 Herr Präsident Brunner, dass,

wenn auch die Bundesbahnen ein erstes Mal beschlossen, die Brienerseebahn schmalspurig zu bauen, man doch nicht ruhe, dass vielmehr eine zweite Eingabe gemacht wurde und dieselbe heute Abend beschlossen werde; allerdings sei wenig Aussicht, dass hierin andere Beschlüsse gefasst werden. Es werde dann noch ein letztes Mittel versucht, nämlich die Bundesversammlung zu bestimmen, die Konzession zu verweigern, wozu einige Nationalräte von Luzern und der Ostschweiz bereits gewonnen seien.

Im Vorfeld einer Konferenz über die Brienerseebahn im Kursaal Interlaken vom 10. Mai 1904, an der gleich drei Regierungsräte teilnahmen, wurde am 7. Mai 1904 beschlossen,

die Anträge des Gemeinderates von Unterseen gemäss denjenigen des Gemeinderates von Interlaken zu formulieren und der Gemeindeversammlung vorzulegen, in dem Sinne, dass eine normalspurige Brienerseebahn einer schmalspurigen vorzuziehen sei, vor allem aber die kommende Bahn, sei sie normal- oder schmalspurig, in den Westbahnhof eingeführt werde, und die Gemeinde Unterseen eine solche Brienerseebahn, die den Ostbahnhof zur Endstation hat, niemals subventioniere, im Gegenteil gegen dieses unsere Gemeinde so sehr schädigende Projekt protestiere.

Die Forderung nach dem Hauptbahnhof in Interlaken-West wurde höher eingestuft als diejenige nach einer normalspurigen Brienerseebahn. - Die Projektidee eines Zentralbahnhofes in der Goldey wurde in Unterseen selber abgelehnt. Fünf Mitglieder des Gemeinderates ersuchten den Präsidenten in einer schriftlichen Eingabe um die

Abhaltung einer Sitzung zur Besprechung der Bahnhoffrage und Abhaltung einer Gemeindeversammlung. Es ging um die Stellungnahme zum Projekt eines Zentralbahnhofes. Der eben neugewählte Präsident Hans Brunner, Hotelier im Hotel Du Pont in der Spielmatte, dem man verdeckte Eigeninteressen unterschob, führte im Gemeinderat am 28. Juni 1904 dazu aus,

dass das Interesse der ganzen Gemeinde, einschliesslich der Spielmatte, einzig in der Entwicklung des Westbahnhofes als Hauptbahnhof bleibe. Die Art und Weise des Zentralbahnhofprojektes ist derart, dass speziell die Spielmatte keinerlei Interesse hätte, dafür einzutreten.

Der Gemeinderat beschliesst, dass es im einzigen Interesse der Gemeinde Unterseen liegt, dass der jetzt bestehende Hauptbahnhof ausgebaut werde und für alle Zukunft den Charakter des Hauptbahnhofes behalte, aber die Gemeindeversammlung erst einzuberufen, wenn die Projekte besser bekannt sind.

In Interlaken wurde die Zentralbahnhofidee unterschiedlich beurteilt. An einer ausserordentlichen Gemeindeversammlung lehnten die Stimmberechtigten am 4. Juli 1904 das Projekt Auer mit 313 gegen 222 Stimmen ab. Man befürchtete wohl zu Recht, dass der Lärm manövrierender Züge mit pfeifenden Dampflokomotiven - und entsprechendem Echo vom Harder her - von den Gästen des naheliegenden Kurssaals schlecht ertragen würde. Das Projekt wurde fallen gelassen.

Darauf ging es um die Finanzierung der Brienerseebahn. Am 22. Juli 1904 legte das Initiativkomitee der rechtsufrigen Brienerseebahn den Verteilungsplan über die von den Gemeinden zu übernehmenden Fr. 73'000.- Subventionen a fond perdu vor.

Der Gemeinde Unterseen wird demnach ein Beitrag von Fr. 7800.- zugemutet, welcher bedingungslos gezeichnet werden soll. Gestützt auf den Gemeindebeschluss vom 27. März 1900 und in Anbetracht, dass die Gemeinde heute ohne Zweifel noch den damaligen Standpunkt einnehmen würde, wird beschlossen, von der Einberufung einer Gemeindeversammlung abzusehen und dem Initiativkomitee eine entsprechende Antwort zukommen zu lassen.

Eine schmalspurige Brienerseebahn mit Anschluss in Interlaken-Ost

Am 30. September 1904 berichtete Präsident Brunner an einer ausserordentlichen Sitzung des Gemeinderates:

Die Brienerseebahnfrage ist in ein neues Stadium getreten und die zu fassenden Beschlüsse sind sehr pressant. Dank den Bemühungen hauptsächlich des Herrn Regierungsrates Ritschard, der gegen die Interessen Unterseens arbeitet, soviel ihm möglich, wird am nächsten Montag dem Grossen Rat von der Regierung beantragt, die bernische Subvention einer schmalspurigen Brienerseebahn unbedingt zu beschliessen und nur den Wunsch auszusprechen, die Bahn bis in den Hauptbahnhof einzuführen. Bindende Erklärungen dazu würden keine abgegeben.

Die Gemeinderäte des rechten Brienerseeufers empfahlen in einer Zuschrift an den Grossen Rat, den Antrag des Regierungsrates anzunehmen. Um einen solchen unglücklichen Beschluss zu verhindern, und da keine Zeit mehr ist, um eine Gemeindeversammlung abzuhalten, wird einstimmig beschlossen, ein Schreiben von den stimmberechtigten Bürgern unterzeichnen zu lassen. Jedes Gemeinderatsmitglied übernimmt einen bestimmten Gemeindebezirk, in welchem er die Unterschriften der Bürger sammelt.

Das dem Protokoll beigelegte, gedruckte Schreiben gipfelt im Gesuch der Gemeinden Interlaken, Unterseen und Matten, der Grosse Rat möchte die Brienerseebahn nur unter der ausdrücklichen Bedingung subventionieren, dass die Bahnlinie, auch wenn wider Erwarten bloss schmalspurig angelegt, von Anfang an über die Oststation hinaus in den Hauptbahnhof gebaut werde.

Als Resultat dieser Notbremsaktion wurde am 3. Oktober notiert: „Die Sammlung ergab in Unterseen 358 Unterschriften, im Ganzen konnten beinahe 1000 Unter-

schriften eingegeben werden.“ - Doch am 13. Dezember 1904 berichtete Präsident Brunner,

dass auch der letzte Versuch gemacht wurde, um den Bau der schmalspurigen Brienzerseebahn mit Einführung in den Ostbahnhof und Erweiterung desselben zu verhindern.

Montag morgens um 8 Uhr befand sich die trefflich redigierte Eingabe des Herrn Nationalrates Michel auf dem Bundesrattisch, und um 10 Uhr war das Gegenteil beschlossen. Alle Mühe war umsonst.

Die Brienzerseebahn wurde nun entgegen der eindeutig gestellten Forderung anders geplant. Der Gemeinderat stellte dazu fest:

Die Gemeinde Unterseen ist auf dieshin nicht mehr gehalten, die beschlossenen Fr. 20'000.- Subvention zu zeichnen, da den angekündigten Bedingungen nicht nachgekommen ist. Die Gemeinde erklärt, dass einzig eine normalspurige Brienzerseebahn als Fortsetzung der Thunerseebahn und als Vorbedingung einer späteren normalspurigen Verbindung mit Luzern und dem Gotthardgebiete den Interessen des Fremdenplatzes Interlaken in richtiger Weise zu entsprechen vermag.

Eine Gemeindeinitiative vom 29. April 1905 mit 77 Unterschriften verlangte trotz des nationalrätlichen Entscheides erneut den Bau einer normalspurigen Brienzerseebahn und den Umbau der Bahnstrecke Brienz-Meiringen auf Normalspur und beantragte für diesen Fall eine Subvention von Fr. 70'000.- in Aussicht zu stellen. Wiederum musste die Gemeindeversammlung am 5. Mai 1905 zum Bau einer schmalspurigen Brienzerseebahn mit einer Brücke über die Aare und Einfahrt in den Ostbahnhof Stellung nehmen. Sie stimmte dem Begehren der Initianten vorbehaltlos zu. Und am 3. November 1906 präzisierte sie ihren Beschluss vom 5. Mai 1905, „dass die Züge einer normalspurigen Brienzerseebahn bis nach Interlaken-West als Hauptbahnhof geführt werden müssten, bedeute nicht den Neubau eines Geleises für ca 3 ½ Millionen Franken, sondern sei die Forderung nach einer Zugfahrt bis dorthin ohne Umsteigen.“

Die Meinungen über die Bedeutung des Hauptbahnhofs im Westen und die Spurefrage für die Brienzerseebahn waren auch in den eidgenössischen Räten und selbst im Bundesrat umstritten. Am 3. Dezember 1907 erinnerte Präsident Brunner den Gemeinderat daran, „dass der hohe Bundesrat mit 4 gegen 3 Stimmen beschlossen hat, dem Nationalrat den Bau einer schmalspurigen Brienzerseebahn zu beantragen.“ Der Ständerat hatte bereits zugestimmt. Das Komitee für die Normalspur unter Führung von Nationalrat Dr. Michel unternahm alles, um die schmalspurige Brienzerseebahn zu verhindern und sandte ein Telegramm ab, „worin gegen die Schmalspurbahn Protest erhoben wird.“ Doch auch die Befürworter der Schmalspur mit dem Hauptbahnhof Interlaken-Ost blieben nicht untätig und erreichten, dass die Brienzerseebahnfrage in Bern „schon morgen Mittwoch, den 11. Dezember zur Behandlung gelangt“.

Am Abend des 11. Dezember 1907 wurde der Gemeinderat Unterseen auf Wunsch von Nationalrat Dr. Michel zu einer ausserordentlichen Sitzung zusammengerufen,

um nochmals eine Kundgebung zu Gunsten der normalspurigen Brienzerseebahn zu provozieren. Es haben nämlich 65 Bürger des Ostquartierleistes von Interlaken in letzter Stunde ein Telegramm an den Nationalrat abgehen lassen, in welchem sie Zustimmung zum Ständeratsbeschluss wünschen. Als Gegen-Demonstration sollte nun die Gemeinde Unterseen ebenfalls noch ein Telegramm absenden zu Gunsten der Normalspurbahn.

Der Gemeinderat beschloss nach kurzer Diskussion einstimmig, als Gegendemonstration seinerseits ein Telegramm an den Nationalrat abzusenden. Er schrieb:

An den Herrn Präsidenten des Nationalrates, Bern.

Der Gemeinderat von Unterseen, einer der grössern Gemeinden des Amtsbezirks, hat in gestriger Sitzung einstimmig beschlossen, den Nationalrat dringend zu bitten, dem

Ständerat in Sachen Brienerseebahn nicht beizustimmen. Die Bevölkerung Unterseens stimmt in vollständiger Einstimmigkeit mit der überwiegenden Mehrheit der Nachbargemeinde Interlaken überein, dass einzig eine Normalbahn die wirtschaftlichen Interessen unserer Gemeinde fördern kann, eine Schmalspurbahn uns aber die empfindlichste Schädigung bringen müsste.

An der nächsten Gemeinderatssitzung vom 17. Dezember 1907 teilte Präsident Brunner zum Verlauf der Verhandlungen im Nationalrat mit, „dass nun doch alle Bemühungen umsonst waren und der Nationalrat soeben mit 2/3 der Stimmenden die schmalspurige Brienerseebahn beschlossen habe.

Der Westbahnhof und eine Brienerseebahn mit Normalspur

Auf dem Bödeli konnten sich viele mit dieser Entscheidung nicht abfinden. Am 8. Oktober 1910 wurde im Unterseener Gemeinderat mitgeteilt, „dass neuerdings eine Delegation in Sachen Bahnhofsanierung beim Regierungsrat vorsprach. Dabei ergab sich, dass von einer Einführung der Schmalspurbahn in den Westbahnhof nie die Rede sein wird, was bedeutet, dass der Hauptbahnhof nach Osten kommt.“ - An der Gemeinderatssitzung vom 11. Juni 1911 wurde beschlossen, gegen eine geplante Tracéverlegung der Bödelibahn in der Goldey einzusprechen,

damit nicht die spätere Erstellung der Goldeystrasse verunmöglicht wird. Herr Schneider beantragt, gleichzeitig mit Interlaken in Verbindung zu treten behufs gemeinsamer Erstellung der Goldeystrasse.

Als die Direktion der Thunerseebahn dann ein Projekt für die Verlegung des Bödelibahn-Tracés in der Goldey vorlegte, beschloss der Unterseener Gemeinderat am 1. August 1911, dass das Vorhaben zu publizieren sei und beauftragte gleichzeitig sein Mitglied Dr. Schacht, „Einsprache dagegen zu erheben, in dem Sinne einer Strassenunterführung gemäss den Plänen für die Goldeystrasse.“ Und am 15. August wurde beschlossen, „eine erneute Eingabe des Gemeinderates von Interlaken betreffend Einführung der Brienerseebahn in den Westbahnhof ebenfalls zu unterzeichnen.“ Die Gemeinderäte von Interlaken und von Unterseen wehrten sich für die Interessen ihrer Orte.

Am 27. März 1912 lagen „Pläne für den Umbau des Hauptbahnhofes mit Einführung der Brienerseebahn in denselben“ vor, welche die Gemeinde Interlaken als Eingabe an die Eisenbahndirektion des Kantons Bern abgefasst hatte. Unterseen begrüsst die Aufwertung zum Hauptbahnhof, doch nicht um jeden Preis. „Bereits bilden die bestehenden Niveauübergänge ein grosses Verkehrshindernis; dasselbe würde durch die projektierte Neuanlage, bei der 7 Geleise die Bahnhofstrasse durchschneiden und die Zugzahl bedeutend vermehrt wird, einen geregelten Fuhrwerkverkehr unmöglich machen.“ Beim Übergang an der Aareck hätte eine 35 m breite Geleiseanlage überquert werden müssen. Da „täglich 70 Normalzüge verkehren“, würde der Bahnverkehr nebst „den noch vermehrten Manövern den Fuhrwerkverkehr nach Unterseen vollständig unterbinden“.

Die Gemeindebehörden von Unterseen erklären sich mit der Einführung der Schmalspurbahnen in den Westbahnhof einverstanden, unter dem ausdrücklichen Vorbehalte, dass

1. eine Bahnhofanlage geschaffen wird, bei welcher der Güterbahnhof auf der Nordseite verbleibt und die Zufahrt für die Gemeinde Unterseen nicht verschlechtert.
2. die Niveauübergänge in der Bahnhofstrasse und in der Marktgasse beseitigt und die Zu- und Vorfahrt zum Personenbahnhof die Interessen Unterseens voll befriedigen.

Der Unterseener Gemeinderat protestierte mit dieser Argumentation gegen das von Interlaken vorgeschlagene Projekt. Auf Grund dieser Einwendungen und in der Annahme, Unterseen wünsche die Einführung der Brienerseebahn in den Westbahnhof überhaupt nicht, beschloss die Berner Regierung, den Bundesbehörden zu emp-

fehlen, das vorgelegte Projekt nicht zur Ausführung zu bringen. Daraufhin lud der Gemeinderat Unterseen am 24. Juli 1912 zu Verhandlungen ein, zu denen vier Delegierte des Gemeinderates von Interlaken erschienen, darunter Nationalrat Dr. Fr. Michel und Gemeindepräsident O. Schläfli. Es ging um den Bahnhofumbau und um das Anliegen, dass der Westbahnhof Hauptbahnhof bleiben sollte. Um von Unterseen aus zustimmen zu können, müssten die Übergangsverhältnisse bei der Aareck im Projekt verbessert werden. Nachdem festgestellt wurde, dass auch Unterseen prinzipiell die Führung der Brienerseebahn bis in den Westbahnhof wünsche, wurde beschlossen, eine neue Eingabe an den Regierungsrat und an das schweizerische Eisenbahndepartement vorzubereiten. - Der Bahnübergang bei der Aareck blieb auf der Unterseener Traktandenliste. Am 12. März 1913 beschloss der Gemeinderat, bei der Direktion der Thunerseebahn das Gesuch einzureichen,

es möchte zur Bedienung der Barrière bei Aaregg ein Mann angestellt werden, der nicht zugleich den Weichendienst zu besorgen hat, dies mit Rücksicht auf den im Sommerfahrplan vorgesehenen vermehrten Verkehr, und weil eine gründliche Änderung der Verhältnisse doch nicht so bald zu erwarten ist.

Am 27. Mai 1913 fand erneut eine Zusammenkunft von Abgeordneten der Gemeinderäte von Interlaken und Unterseen zur Frage des Hauptbahnhofs statt. Sie war nun aber gekoppelt mit dem Bau einer normalspurbreiten Brienerseebahn. Präsident Imboden berichtete darüber im Gemeinderat Unterseen am folgenden Tag:

Würde die Brienerseebahn normal erstellt, so würde der Verkehr im Westen bleiben. Dies bedingt aber Gemeindebeiträge von Fr. 500'000.-, woran Unterseen Fr. 50'000.- zu leisten hätte. Möglich ist, dass dann der Nationalrat der Normalbahn zustimmt. Herr Schneider stimmt dem Antrag bei, diese Fr. 50'000.- nochmals zu beschliessen, obwohl er befürchtet, dass diese Vorkehren nichts mehr nützen. Die Gemeinde wird kaum in den Fall kommen, diese Summe zu bezahlen, weil die Bundesbahnen konsequent dagegen sind. Auch Herr Wenger zweifelt am Erfolg. ...

Es wird beschlossen, wenn es notwendig wird, der nächsten Gemeindeversammlung die Erneuerung der seinerzeit gefassten Beschlüsse, das heisst, einen Subventionsbeitrag an die normalspurige Brienerseebahn im Betrag von Fr. 50'000.- zu beantragen.

Die Gemeinden waren für die die Erhaltung des Westbahnhofs als Hauptbahnhof opferbereit. Am 14. Januar 1914 teilte Präsident Imboden im Gemeinderat mit, „dass am 26. Januar nächsthin die Bundesversammlung zusammentritt zur erneuten Beschlussfassung über die Spurweite der Brienerseebahn. Er berichtete über die Vorbereitung:

Das an der Gemeindedelegiertenversammlung des engeren Oberlandes vom 5. Mai 1913 bestellte Comité hat in Verbindung mit der bernischen Regierung einen neuen Verteilungsplan betreffend der Subventionen des Staates Bern und der oberländischen Gemeinden aufgestellt, nach welchem die nachgenannten Korporationen während 10 Jahren nach Eröffnung der normalspurigen Brienerseebahn je folgende jährlichen Beiträge zu leisten haben:

Staat Bern gemäss Grossratsbeschluss vom 9. Oktober 1906	Fr. 76'200.-
Gemeinde Interlaken	Fr. 38'280.-
Gemeinde Unterseen	Fr. 6'380.-
die Gemeinden des Amtes Oberhasli zusammen	<u>Fr. 19'140.-</u>
Total	<u>Fr. 140'000.-</u>

Dabei wurde vorausgesetzt, dass statt der 10 jährlichen Beiträgen eine einzige Abfindungssumme entrichtet werden könnte, welche für Unterseen ca Fr. 51'000.- betrüge, und die erste Zahlung wäre nicht früher als 1918 zu leisten. - Zum Entscheid über diese finanzielle Verpflichtung wurde auf den 20. Januar 1914 eine ausseror-

dentliche Gemeindeversammlung einberufen. Der Gemeinderat befürwortete mehrheitlich den Beitrag:

Wir haben alles Interesse dafür besorgt zu sein, dass die Kopfstation im Westen bleibt. Die Schmalspurbahn wird nie von Meiringen her in den Westbahnhof eingeführt werden, wohl aber die Normalspurbahn.

Dagegen argumentierte der Gemeinderat und Mühlendirektor Schneider:

Wir vertreten durch den beantragten Subventionsbeschluss nur die Interessen Interlakens und haben hiezu keinen Grund. Die bekannten Beschlüsse Interlakens betreffend Primar- und Sekundarschulbesuch, Subvention der Strassenbahn Steffisburg-Thun-Interlaken und die Kapitalzinserhöhung für die Licht- und Wasserwerke sind nicht angetan, uns zu grösseren Lasten zu ermuntern. Unsere Gemeinde vermag diese Mehrlast nicht zu erleiden.

Doch die Gemeinde Unterseen sicherte „in Anbetracht der Wichtigkeit eines direkten Wagendurchlaufs bis Meiringen und dem Erhalt des Westbahnhofs“ als Hauptbahnhof mit 151 zu 57 Stimmen einen jährlichen Betriebskostenbeitrag von Fr.6380.- während 10 Jahren zu, wobei Burgerpräsident Fr.Michel der Minderheit entgegnete, „dass man unseren Vätern vorhält, sie hätten die Interessen Unterseens vernachlässigt; wir müssen es nun anders machen.“ - Der Beschluss trat an die Stelle des von der Gemeindeversammlung am 5.Mai 1905 gefassten Subventionsbeschlusses, mit dem sich Unterseen damals, weil die Brienzerseebahn nur bis zum Zollhaus geführt werden sollte, von jeder Unterstützung losgesagt hatte.

Der beschlossene Beitrag war Teil eines letzten Versuchs, die Brienzerseebahn normalspurig zu bauen, der im Nationalrat unternommen wurde. Auf Grund eines Gutachtens namhafter Fachleute beantragte Nationalrat Dr. Friedrich Michel, Fürsprecher in Interlaken, der Bundesversammlung die normalspurige Erstellung der Brienzerseebahn und den Umbau der Linie Brienz-Meiringen auf Normalspur. Er blieb mit seiner Motion, die 82 Nationalräte mitunterzeichnet hatten, in der Minderheit. Der Nationalrat lehnte den Vorstoss am 28.Januar 1914 nach dreitägigen Debatte mit 101 zu 46 Stimmen ab. Bei dieser Entscheidung spielten nicht nur die Mehrkosten von beinahe fünf Millionen Franken für die Normalspur bis Meiringen eine Rolle. Es kamen dabei auch Rivalitäten unter den Hotelbesitzern im West- und Ostquartiers von Interlaken zum Vorschein, welche das an sich geschlossene Auftreten der Behörden auf dem Bödeli in Frage stellten.

Das letzte Teilstück Brienz – Interlaken der Brünigbahn wurde während des ersten Weltkrieges gebaut. Ab 1916 konnte die ganze Strecke Interlaken – Luzern durchgehend befahren werden. Die Station Zollhaus, die von den Talbahnen schon 1889 der Bödelibahn abgekauft worden war, wurde in den Kriegsjahren 1915 bis 1917 zum Ostbahnhof erweitert und als Gemeinschaftsbahnhof von BLS, SBB und BOB von den Berneroberrland-Bahnen betrieben. Anschliessend wurde der Westbahnhof in den Jahren 1919/1920 umgebaut und modernisiert.

Westbahnhof und Goldeystrasse

In der Zeit, in der die Thunerseebahn mit der ehemaligen Bödelibahn von der Bern-Lötschberg-Simplonbahn übernommen wurde, kam in Unterseen das Problem der Goldeystrasse erneut zur Diskussion. Gelegenheit dazu boten die Anpassungsarbeiten, welche die BLS ohnehin vornehmen musste. Am 25. Februar 1914 hatte im Bundeshaus eine Konferenz über den Ausbau der Bahnhöfe West und Ost stattgefunden. „In der Hauptsache ging aus den Verhandlungen hervor, dass der ‚status quo‘ beibehalten wird, das heisst, dass sowohl der Ost- als auch der Westbahnhof umgebaut werden sollen.“ Darauf wurden am 27.Mai 1914 dem Gemeinderat die Pläne für den Bahnhofumbau vorgelegt. Unterseen stellte seine alten Forderungen.

Den Gemeinden Interlaken und Unterseen wird dabei ein Anteil von Fr. 600'000.- zugemutet. Die anderweitige Legung des Geleises in der Goldey ermöglicht den Bau der Goldeystrasse, welche erstere ca Fr. 30'000.- kosten wird. Möglicherweise muss Unterseen diesen Betrag übernehmen.

Am 21. Oktober 1914 teilte auch die Eisenbahndirektion des Kantons Bern mit, dass die Verlegung der Bahnlinie in der Goldey ca Fr. 31'000.- an Mehrkosten bringe. Trotzdem hielt der Gemeinderat an seinem Verlangen fest.

Sollte der Verlegung nicht entsprochen werden, so wäre die Verbindung von Unterseen nach der Brienersee-Strasse auf Menschenalter hinaus verunmöglich, und diese Verbindung ist ein Opfer seitens der Gemeinde wert.

Als am 13. Januar 1915 das Projekt für den Umbau der Strecke Interlaken-West / Interlaken-Ost vorlag, wurde es einer Spezialkommission zugeleitet und anschliessend an einer ausserordentlichen Sitzung, an welcher Vertreter des Gemeinderates und der Strassenkommission teilnahmen, gründlich beraten, mit dem Ergebnis:

Der West-Bahnhof wird Durchgangsbahnhof, der Ostbahnhof wird Hauptbahnhof und erhält den gesamten Güterverkehr. Unterseen muss sich einen Zugang zu diesem Bahnhof suchen, was durch die Erstellung der längst geplanten Goldeystrasse geschehen kann. Die Goldeystrasse bedingt aber eine Verlegung des Bahntracés auf einer Strecke von 340 m.

Für die Gemeindeversammlung vom 26. Februar 1915 wurde die „Beschlussfassung betreffend Übernahme der Mehrkosten für die von der Gemeinde Unterseen von der Berner Alpenbahn verlangte bergseitige Verlegung der Bahnlinie in der Goldey im vorläufig vorgesehenen maximalen Betrage von Fr. 31'000.- und allfällige Vollmachterteilung an den Gemeinderat zur Beschaffung der hierzu notwendigen Geldmittel“ traktandiert. Der Gemeinderat berichtete an der Versammlung über die Entstehung des Problems:

Schon 1872 wurde der Bahnhof Interlaken nur als ein Provisorium erbaut. Im Jahre 1910 trat Herr Auer mit seinem Zentralbahnhofprojekt vor die Öffentlichkeit. Leider war dieses Projekt nicht ausführbar. Im Jahr 1912 kam das Projekt der BLS, Umbau sowohl des West- als auch des Ostbahnhofes und Führung der Verbindungslinie auf dem linken Aareufer. Einsprachen der Kurhausgesellschaft haben das Projekt zu Fall gebracht. Herr Geometer E. Blatter bezweifelt, dass es gut war, dieses Projekt zu verwerfen; der Lärm der Brücken und dem Harder entlang ist kein geringerer als derjenige, der durch die linksufrige Bahn entstanden wäre.

Im Jahr 1914 kam dann das heutige Projekt. Der genehmigte Alignementsplan geht nur bis zur Gemeindegrenze. Der fragliche Engpass liegt aber auf Interlakengebiet, und das Alignment konnten wir nicht aufnehmen. Eine 5 m breite Strasse der Aare entlang bedingt ein Zurückweichen der Bahnlinie von 5 m bergwärts, in den Felsen hinein. Die Strasse erhält 6% Steigung zur Einführung in die Brienersee-Strasse. Der Reckweg darf der Schifffahrt wegen nicht eliminiert werden. Das Zurückgehen in den Felsen hat zur Folge, dass bei Vollausschub 10'500 m³, bei einer Halbgalerie 3500 m³ weniger Felsmaterial anfällt, was im Ganzen ca Fr. 31'000.- Mehrkosten verursacht. Ein Tunnel würde Fr. 70'000.- kosten.

Soll die Strasse zur Ausführung kommen, werden wir weitere Fr. 40'000.- benötigen, und die ganze Strasse von der Schaalbrücke bis in die Brienersee-Strasse kommt auf Fr. 80'000.- zu stehen. Gegenwärtig ist an den Bau der Strasse nicht zu denken; dagegen dürfen wir den jetzigen Zeitpunkt nicht versäumen, wenn der Bau nicht für immer verunmöglich werden soll. ... Durch den Bau der Goldeystrasse wird der Höhweg entlastet, was nach einem Beitrag Interlakens ruft.

Zum Geschäft selber wurde berichtet:

Anlässlich der Publikation des Umbaus der Bahnlinie Interlaken-West nach – Ost hat der Gemeinderat gemeinsam mit der Bau- und Strassenkommission gegen die geplante Ausführung des Projektes Einsprache erhoben, was zu dem heute in Betracht fallenden

Bundesratsbeschluss führte, nach welchem die Berner Alpenbahn gehalten ist, die von der Gemeinde Unterseen verlangte bergseitige Verlegung des Bahntracés vorzunehmen, wenn die Gemeinde Unterseen die Mehrkosten zu tragen bereit sei. Berichterstatter Geometer E. Blatter stellt fest, dass es sich bei der Goldeystrasse nicht um eine Wohnstrasse, sondern um eine Verkehrsstrasse handle.

Gegen das Projekt wurde Einsprache erhoben mit dem Verlangen, dass 1. das Tracé weiter bergwärts verlegt wird und 2. die beiden Bahnbrücken soviel gehoben werden, dass die Schifffahrt nicht verunmöglicht wird. Dem zweiten Verlangen wurde teilweise entsprochen, dem ersten ebenfalls unter der Bedingung, dass die Gemeinde die Mehrkosten der Verlegung von maximal Fr. 31'000.- übernimmt.

Der Kredit für eine bergseitige Verlegung der Bahn wurde in offener Abstimmung mit 82 Stimmen, also mit mehr als 2/3 der Anwesenden bewilligt. Die Gemeindeversammlung war in ihrer grossen Mehrheit überzeugt, dass Unterseens Gütertransporte zum Ostbahnhof künftig über diese Strasse geleitet werden müssten. Daraufhin erwartete die Direktion der BLS, dass das benötigte Terrain von der Burgergemeinde zur Verfügung gestellt werde. Burgergemeinde und BLS einigten sich schliesslich am 4. Februar 1915 in einem Kaufvertrag auf Fr. 2586.- als Preis für das abgetretene Terrain, nämlich ein Stück „der früheren Baumschule“ im Halte von 600 m² und ein Abschnitt „hinter dem Bahndamm“ von 380 m² „zum Zwecke der Verlegung der Eisenbahnlinie“. Der Kaufvertrag wurde von der Burgergemeinde am 12. Februar 1915 in offener Abstimmung einhellig genehmigt. - Trotz der Bereitschaft, das Terrain zur Verfügung zu stellen und die Mehrkosten für den Bau zu übernehmen, wurde Unterseens Forderung nach einer vollwertigen Zufahrt von Goldswyl her der Aare entlang nicht entsprochen. Im Gegenteil, auf dem Gemeindegebiet von Interlaken wurde nicht einmal ein normalbreiter Reckweg erstellt, und das bedrängende Engnis im Spazierwegnetz des Kurortes ist bis heute geblieben.

Die hohe Eisenbahnpolitik führte zu anderen Resultaten. Am 7. Mai 1915 lag auf dem Unterseener Gemeinderatstisch der Entscheid des eidgenössischen Eisenbahndepartementes vor, „auf das Begehren um Erstellen einer Unterführung beim Übergang der Unterseen-Bahnhofstrasse kann nicht eingetreten werden.“ Darauf wurde einstimmig beschlossen, „die Angelegenheit nicht auf sich beruhen zu lassen, sondern mit Interlaken in Verbindung zu treten und der Gemeindeversammlung gegebenenfalls ein finanzielles Opfer zu beantragen.“ An der folgenden Konferenz „wurde davon Kenntnis genommen, dass die Gemeinde Interlaken die Bestrebungen der Gemeinde Unterseen unterstützt und zu finanzieller Mithilfe bereit ist. ... Die Gemeinde Interlaken befasst sich umso mehr mit dieser Angelegenheit, als sie beabsichtigt, von der Aaregg aus ein Zweiggleise nach dem Schlachthause zu verlangen und zu erstellen.“ Doch weder die Unterführung noch das Anschlussgleise wurde gebaut.

Ein Beitrag an den Ostbahnhof

Nach dem verlorenen Kampf um den Anschluss zum Ostbahnhof über eine normalbreite Goldeystrasse und dem abgelehnten Begehren zum Bau einer Unterführung an der Aareck wurde an der Sitzung des Gemeinderates Unterseen am 20. Oktober 1919 ein Gesuch der Einwohnergemeinde Interlaken für eine Subventionierung des Ausbaus des Ostbahnhofs verlesen.

Man erwartet von der Einwohnergemeinde Fr. 2000.- und von der Burgergemeinde Fr. 1000.-. Präsident Diggelmann berichtet, er habe an einer Konferenz für Unterseen jedes Interesse am Ostbahnhof verneint. Der Rat findet, es sei eine übertriebene Zumutung, von uns noch etwas an den Ostbahnhof zu verlangen. Den Zentralbahnhof haben die Herren hintertrieben, der einzig für die Interessen Unterseens gewesen wäre. An die Fr. 31'000.- vom Goldeischopf wurde von Seiten Interlakens kein Centimes geleistet, beim Tram (STI) ergab sich bei den Behörden in Interlaken die gleiche ablehnende Haltung. Interlaken-Ost wird zum Hauptbahnhof werden, und ein Zwitterding

werden wir immer haben. Einstimmig wird beschlossen, an den Bahnhofumbau im Ost keine Subvention zu beantragen.

Zur selben Zeit wurde an der Habkernstrasse gebaut, zu der auch ein Beitrag von Interlaken erwartet wurde. Am 28. Oktober brachte daher Präsident Diggelmann die Frage der Subvention des Ostbahnhofs nochmals zur Sprache.

Mit Gemeindegemeinderat Reinmann sei beraten worden, man könnte die gegenseitigen Subventionen ausgleichen. Interlaken gibt Fr. 1000.- an die Habkernstrasse, Unterseen gibt dagegen Fr. 1000.- an den Ostbahnhof, denn es könnten vielleicht Unterseen die Einheimischenbillette entzogen werden und die Arbeiter nicht zur Berücksichtigung gelangen. Mit Mehrheit wird beschlossen, auf den präsidialen Antrag einzutreten.

Dieser salomonische Lösungsvorschlag wurde der folgenden Gemeindeversammlung vom 22. Dezember 1919 vorgetragen. Er fand mit den beiden angeführten Begründungen einmütige Zustimmung.

Harderbahn

Im Herbst 1890 befassten sich die Grossräte Hotelier Eduard Ruchti und Fürsprecher Dr. Fritz Michel sowie Baumeister Frutiger aus Oberhofen und Ingenieur Zürcher aus Thun ernsthaft mit der Idee, von Interlaken-Ost aus eine Standseilbahn auf den Harder zu bauen.⁵⁸ Das Projekt, das anfänglich eine gegenüber der heute verwirklichten Bahn eine etwas kürzere Strecke aufwies und von der Bergstation mit einem horizontalen Spazierweg über dem Hardermannli und der Falkenfluh die Hardermatte erschliessen sollte, wurde in Unterseen von allem Anfang an vorbehaltlos begrüsst.

Am 9. September 1890 machte der Präsident dem Gemeinderat „die Mitteilung von einem dermal im Werden begriffenen Werke, welches für unsere Gegend im Allgemeinen und speziell für unsere Gemeinde von ziemlich hohem Interesse ist. Es haben nämlich einige hiesige Herren, worunter Herr Fürsprecher Michel und Grossrat Ruchti in Interlaken ein Konzessionsgesuch für eine Harderbahn dem Bundesrat eingereicht. Diese Bahn soll hauptsächlich zur Hebung und Förderung der Fremdenindustrie von Interlaken und Umgebung dienen und vom Hohbühl aus unter den Felsen des Hardermannli durch nach der sogenannten Hardermatte führen und die daselbst sich bietende Aussicht dem reisenden und hiesigen Publikum erschliessen. Der Gemeinderat beschloss einstimmig:

Das durch die Herren Michel und Mithafte eingereichte Konzessionsgesuch für die sogenannte Harderbahn wird von hierseitiger Behörde warm unterstützt und den kompeteten obern Behörden zur Konzessionserteilung bestens empfohlen. Der Förderung des Werkes und dessen Zustandekommen wird hierorts jeder mögliche Vorschub geleistet und Präsident und Gemeindegemeinderat schon jetzt zur Auswirkung und namentlich Unterzeichnung aller dahinzielenden Aktenstücke autorisiert.

Bereits am 10. Oktober 1890 erteilte der Bundesrat die nachgesuchte Konzession für die Seilbahn auf den Harder. Doch es kam schon bald ein unerwartetes Problem. Bei der bereits 1889 in Betrieb genommenen Standseilbahn von der Beatenbucht aus auf den Beatenberg wurde anfänglich beim in der Bergstation stehenden Wagen Wasser eingefüllt, das mit seiner Schwere die Seilbahn in Bewegung setzen konnte. Ähnliches plante man auch bei der Harderbahn. Am 20. Oktober 1890 machten die Herren Jakob Wyttenbach und Friedrich von Gunten der Behörde Mitteilung,

dass die Wittve des Fürsprechers Michel sel. resp. der Sohn Herr Dr. Michel beabsichtigen, auf ihrer Bleichebesitzung grossartige Wasserbauanlagen zum Zwecke Gewinnung von Wasserkraften zum Betriebe der Harderbahn einzurichten, welche Anlage voraus-

⁵⁸ Wenger, Harder – der Berg und seine Bahn, Seite 9 f

auch die Harderbahn von der Gemeinde unterstützt werden“, erhielt der Kritiker „die Belehrung, die Harderbahn sei finanziert und erhebe an die Gemeinde keine Ansprüche.“

Mit dem Bau der Bahn wurde im November 1905 begonnen, und am 15. Mai 1908 wurde sie eröffnet. In den folgenden Kriegs- und Krisenjahren hatte die Bahn mit finanziellen Schwierigkeiten zu kämpfen. Erst als im Jahre 1957 die Wengeneralp- und Jungfraubahn die Aktienmehrheit übernahm, entstanden für die Harderbahn gesichere Verhältnisse. Doch als sie im Jahre 1965 erneuert werden musste, konnte sie das dafür notwendige Geld von über einer halben Million Franken nicht selber voll aufbringen. Da übernahmen die beiden Gemeinden Interlaken und Unterseen die Restkosten von rund Fr. 100'000.- und erhielten dafür Aktien sowie je einen Sitz im Verwaltungsrat.⁵⁹ Die Drahtseilbahn auf den Interlakner Hausberg mit der Bergstation auf Unterseener Boden spielt im touristischen Angebot des Kurortes eine wichtige Rolle; die Aussicht über das tiefliegende Bödéli hinweg auf die Alpenkette mit Eiger, Mönch und Jungfrau gehört für viele Besucher unserer Gegend zu den eindrücklichen Ferienerlebnissen.

Steffisburg-Thun-Interlakenbahn STI

Aktienbeteiligung

Die Merligen-Neuhausstrasse wurde in den Jahren 1882 bis 1884 gebaut. Für diese Zeit war die Anlage entlang den Flühen hoch über dem oberen Thunersees mit den verschiedenen Tunneln eine grosse Leistung der Strassenbauer. Die neue Strasse brachte gegenüber dem alten Pilgerweg eine wesentliche Erleichterung und machte den Fuhrwerkverkehr gegen Oberhofen und Thun dem sonnseitigen Thunerseeufer entlang erst möglich. In der Zeit des Eisenbahn-Baubooms liess die Idee einer rechtsufrigen Bahnverbindung dann auch nicht lange auf sich warten. Bereits am 8. April 1901 gab der Gemeinderat Unterseen grünes Licht für den Bau, als er einer „Übereinkunft und Pflichtenheft über Benutzung des öffentlichen Strassenbodens zum Bau und Betrieb einer Strassenbahn Thun-Interlaken“ zustimmte. Doch die Ausführung des Werkes stockte. Am 28. Dezember 1909 stimmte der Gemeinderat einer Konzessionsverlängerung „für das projektierte Tramway Thun-Interlaken rechtes Seeufer“ zu, am 11. Januar 1910 berief das Initiativkomitee zu einer Zusammenkunft auf Sonntag, den 16. Januar nachmittags 2½ Uhr zur Besprechung der Angelegenheit ins Hotel Helvetia ein, und Präsident Imboden ersuchte sämtliche Mitglieder des Gemeinderates, daran teilzunehmen.

Die Anliegergemeinden wurden zur Kasse gebeten. Das Initiativkomitee für die Strassenbahn Steffisburg-Thun-Interlaken stellte das Gesuch, „es möchte von den Gemeinden Unterseen und Interlaken eine Aktienbeteiligung von Fr. 70'000.- beschlossen werden, es den Gemeinden überlassend, wie diese Summe partizipiert wird.“ Und in Unterseen verlangten 50 Stimmberechtigte in einem Initiativbegehren eine besondere Gemeindeversammlung, um über die Aktienbeteiligung zu entscheiden. Diese Versammlung fand am 11. Mai 1910 statt. Dort wurde berichtet:

Der Gemeinde Unterseen wird, wie man hörte, eine Aktienbeteiligung von Fr. 40'000.- oder mit Interlaken zusammen Fr. 70'000.- zugemutet. Die Gemeinden am See sowie Thun und Steffisburg haben ihre Subventionen beschlossen. Die Bahn hat für Unterseen einen grossen Wert. Das Opfer von Fr. 10'000.- ist nicht zu gross.

Die Beteiligung aber war umstritten. Mühledirektor Schneider lehnte sie ab und argumentierte:

⁵⁹ Wenger, Harder, der Berg und seine Bahn, Seite 27

Es wird ein Betriebsdefizit entstehen, das wieder den Gemeinden zugemutet wird. Grösser als die Subvention wird die Last der Betriebsdefizite werden. Die Bedürfnisse der Gemeinde wie Trottoirs, Strassenbeleuchtung, Friedhoferweiterung, Schulhausneubau erlauben diese Auslagen nicht. Hat die Gemeinde Geldüberfluss, so soll sie es für diese Bedürfnisse und speziell auch für die Beatenbergbahn auslegen. Präsident Imboden vertritt die Ansicht, wenn die Gemeinde ihre finanzielle Lage zu verbessern gedenke, sie vor allem aus für die Verbesserung des Verkehrswesens sorgen müsse. Das Kutscher-gewerbe werde durch Neuanlagen von Bahnen nicht geschädigt, was sich am besten bei der Eröffnung der Talbahnen zeigte. Das Tramway würde auch für den Schützenstand (eben am Lehn von den Feldschützen neu gebaut) wertvoll sein.

Bürgerpräsident Friedrich Michel erklärte, dass es sich nicht um eine Rendite der auszulegenden Fr. 10'000.- handeln könne, sondern um die Verbesserung der Verkehrsverhältnisse. „Hat man früher Gelegenheiten hiezu versäumt, so soll man jetzt gutmachen, was noch gutzumachen ist.“ Die Subvention ist an die Bedingung zu knüpfen, „dass Jahresbetrieb eingeführt wird und die Einwohnergemeinde Unterseen keine Betriebszuschüsse zu leisten hat“. Herr Mühlemann erinnerte daran, „dass Interlaken mit seinen Bauplätzen bald fertig ist und dann auch die Überbauung des Stadtfeldes an die Reihe kommt“. Schliesslich wurden die Fr. 10'000.- als Aktienzeichnung in einem knappen Entscheid mit 67 Ja zu 63 Nein bei 4 leeren oder ungültigen Stimmen bewilligt. Der Zukunftsglaube überwog.

Eine Verlängerung nach Interlaken-Ost?

Am 5.Juli 1911 lag dem Gemeinderat Unterseen ein Gesuch des Gemeinderates Interlaken an den Bundesrat vor, in dem die seit dem Jahre 1890 herumgeisternde Idee eines zusätzlichen Tramways zwischen Interlaken-West und Interlaken Ost aufgenommen und „um Verlängerung der Frist zur Einreichung der technischen und finanziellen Vorlagen für ein elektrisches Tramway in Interlaken“ nachgesucht wurde. Nach längerer Diskussion wird mit 5 gegen 1 Stimme beschlossen, die Fristverlängerung nicht zu empfehlen.“ – Und an der nächsten Sitzung vom 11.Juli legte der Gemeindeschreiber einen Entwurf zu einem „Bericht an den hohen Bundesrat zu dem Konzessionsverlängerungsgesuch des Gemeinderates von Interlaken betreffend Tramway Hauptbahnhof – Ostbahnhof Interlaken“ vor. Derselbe lautet:

Der Einwohnergemeinderat von Unterseen, von der Überzeugung ausgehend, es beabsichtige die Gemeinde Interlaken mit der Konzession für ein elektrisches Tramway Hauptbahnhof – Ostbahnhof im Grunde nur die Verunmöglichung anderer, die Gemeinde Interlaken berührende Tramway- oder Strassenbahnprojekte, kann die nachgesuchte Fristverlängerung nicht empfehlen, vielmehr wird gewünscht, dass diese Konzession überhaupt zurückgezogen wird.

Dieser Wortlaut wurde gutgeheissen und der Bericht einzugeben beschlossen. Er trug sicher nicht zur Verbesserung der nachbarlichen Beziehungen bei. In Unterseen stand der Ausbau der STI im Vordergrund.

Bauzeit

Am 7.August 1912 teilte der Verwaltungsrat der elektrischen Strassenbahn Stefisburg-Thun-Interlaken mit, „dass die Arbeiten von der Firma Brüstlin & Cie ausgeführt und Ende September 1912 in Angriff genommen werden sollen, sodass Ende Juli 1913 deren Betrieb eröffnet werden kann.“ Als am folgenden 16.August ein Teil des Projektes zur Vernehmlassung vorlag, wurde beschlossen,

dem Projekt die Genehmigung unter der Bedingung zu erteilen, dass die lange Strassenkreuzung in der Bahnhofstrasse und die enge Kurve beim Hause des Herrn Hans Michel (heute Räuberecke) vermieden werden.

Doch schon an der nächsten Sitzung am 21. August 1912 verzichtete der Gemeinderat auf seinen Vorbehalt, wenn ihm „auf andere Weise Gelegenheit geboten wird, eine Abänderung des Tracés im Dorf und an der Bahnhofstrasse zu verlangen und zu erwirken.“ Darauf wurde am 28. August mit dem Bauingenieur abgemacht, dass „das Tracé beim Übergang von der Bahnhofstrasse in die Villenstrasse (heute Seestrasse) so verlegt wird, dass die erstere nicht durchkreuzt wird.“

Das Unternehmen lag von allem Anfang an in finanziell engen Banden. Für die Anlage von Steffisburg bis Interlaken-West samt Gebäuden, Fahrleitung, Geleise, Lokomotiven und Wagenmaterial standen nur drei Millionen Franken zur Verfügung. Man verzichtete deshalb sogar auf den Einbau von Schwellen, wie sie üblicherweise zur guten Befestigung und Stützung der Schienen verwendet wurden. Am 22. Januar 1913 stellte die Bahn bereits „ein Gesuch um einen Beitrag an die Reklamekosten“. Als am 19. Februar der erste Fahrplan im Entwurf vorlag, war der Unterseener Gemeinderat enttäuscht, „protestierte gegen die Einrichtung, dass nur 1 Zug per Stunde fährt. Unter Tramverkehr erwartete man mindestens halbstündige Abfahrten, wenigstens bis Beatenbucht“ und sandte diese „Anmerkungen und Reklamationen“ dem Regierungsstatthalter.

Um die Kurve bei der Einmündung der Seestrasse in die Bahnhofstrasse ohne Ausholen und zweimaliges Kreuzen der Fahrbahn nehmen zu können, hätten zwei Häuser weichen müssen, das im Innenwinkel gelegene Michelhaus als Eckhaus, ein schöngeformtes, altes Holzhaus mit niederen Stuben, und das Gysihaus, das noch heute mit seiner Trottoirunterführung in den Strassenraum hineinragt. In Unterseen wollte man die Gelegenheit nutzen und einen offenen Platz gestalten. Am 8. Januar 1913 wurde deshalb beschlossen, beide Häuser zu erwerben und nötigenfalls vom Grossen Rat das Expropriationsrecht zu erwirken. Doch der für das Eckhaus mit Fr. 25'000.- geforderte Preis wurde als zu hoch eingestuft. Am 4. Juni 1913 lagen die Expropriationsschätzungen der Experten vor. Sie betragen für das Michelhaus Fr. 16'776.- und für das Gysihaus Fr. 12'324.-. Neue Verhandlungen ergaben kein Resultat, obwohl die Gemeinde für das Eckhaus ihr Angebot auf Fr. 17'000.- erhöhte. Darauf ermächtigte die Einwohnergemeindeversammlung vom 31. Oktober 1913 den Gemeinderat, beim Grossen Rat ein entsprechendes Expropriationsgesuch zu stellen.

Von der Bahngesellschaft, die seit dem Sommer 1913 selber mit finanziellen Schwierigkeiten kämpfte, fehlte eine gültige Zusage für den von ihr erwarteten Beitrag. Am 21. November 1913 verlangten auch noch die Geschwister Gysi Fr. 14'500.- für ihr Haus. Der Gemeinderat wartete vor einem Kaufentscheid auf die Beitragszusagen von Kanton und Bahn. Am 11. März 1914 konnte Kenntnis genommen werden, dass der Regierungsrat an den Erwerb der Liegenschaften Michel und Gysi einen Staatsbeitrag von Fr. 7'500.- zugesicherte habe. Von der Bahndirektion erwartete man eine ähnliche Zusicherung bis Ende März. - Erst am 13. Mai 1914 lag ein Schreiben der Bahngesellschaft vor, in dem zur Linienführung „an der Vereinigungsstelle der Villenstrasse mit der Bahnhofstrasse“, wo vorgesehen war, dass „eine Kurve beide Strassen kreuzte“, festgehalten wurde:

Ihren Einwendungen gegen diese zweimalige Kreuzung Folge gebend, haben wir im Bahntracé eine Kurve mit kleinerem Radius eingelegt, um die Kreuzung der Bahnhofstrasse zu vermeiden. Es kam hierbei auch in Betracht, dass seitens ihrer Gemeinde eine Strassenkorrektur mit Abbruch des Eckhauses geplant ist, welche es gestatten würde, die scharfe Kurve durch eine solche mit grösserem Radius zu ersetzen. Bei der Geleislegung im Frühjahr 1913 hat der dortige Bauführer das Tracé ohne hinlängliche Rücksicht auf das noch bestehende Eckhaus und dessen Dachvorsprung abgesteckt, wohl in der Meinung, dass diese Hindernisse in der einen oder anderen Weise bis zur Betriebsöffnung beseitigt würden. Da nun aber die Unterhandlungen mit den betreffenden

Häuserbesitzern heute noch nicht abgeschlossen sind, während andererseits der Fortschritt der Bahnarbeiten gestatten würde, die Bahnlinie bis Ende Mai fertig zu stellen, sehen wir uns veranlasst, das Geleise zu verschieben, um den normalen Abstand von der fraglichen Hausecke zu gewinnen. Diese Anordnung soll nur als Provisorium dienen, damit die Betriebseröffnung nicht auf unbestimmte Zeit hinausgeschoben werden müsste.

Die Bahndirektion erklärte sich anschliessend ausdrücklich damit einverstanden, das Geleise auf ihre Kosten wieder in einer flacheren Kurve zu verlegen, sobald das Eckhaus beseitigt und die Strasse korrigiert sein würde. - In einem zweiten Schreiben bezeichnete die Bahndirektion das vorgesehene Niederreisen der beiden Gebäude Michel und Gysi als vorteilhaft für den allgemeinen Verkehr, weil dadurch eine grössere Übersicht geschaffen würde, anerkannte aber nicht, dass durch die Strassenbahn selber gefährliche Verhältnisse geschaffen würden. Man wollte offensichtlich entsprechenden Haftpflichtforderungen vorbeugen.

Im Weiteren berichtet genannte Direktion, dass die Bahngesellschaft gegenwärtig nicht in der Lage sei, einen namhaften Beitrag für die Liegenschaftserwerbung ausrichten zu können. Sie werde dem Projekt nach der Eröffnung der Linie bis Interlaken die volle Aufmerksamkeit schenken, unter der Annahme, dass die Gemeinde Unterseen einer provisorischen Regelung der Angelegenheit keine Hindernisse in den Weg lege.

Die Vertreter der Gemeinde waren nicht zufrieden. An einer Begehung wegen eines Einlaufschachtes für Wasser aus der Scheidgasse, der im Zusammenhang mit der Geleiseverlegung versetzt werden musste, wurde bahnseits ein Beitrag von Fr. 5000.- in Aussicht gestellt. „Für diese Abmachung wurde die Ratifikation durch den Verwaltungsrat der Bahn vorbehalten.“ Auch mit den Besitzern der beiden Häuser wurde noch unter verschiedenen Malen verhandelt. Doch die Bahn konnte nicht mehr zuwarten. Im 1914 kamen die Geleiseverlegungsarbeiten an der Räuberecke in Gang; der Gemeinderat unternahm nichts mehr dagegen, in der Annahme, dass sich „nach der Eröffnung der Bahn die Unzulänglichkeit der Anlage zeigen wird. Kollisionen werden unumgänglich sein, und treffen solche sein, so sind dann Reklamationen genügend begründet“. Bei den Probefahrten um die enge Kurve quitschten die Räder ohrenbetäubend. Als deswegen die Schienen mit einem Teer gesalbt wurden, „der einen unangenehmen Geruch verbreitet und durch die Schuhe leicht in die Häuser gebracht wird“, wurde dagegen protestiert. So blieb es beim kreischenden Lärm, wenn ein Tramzug um die „Räuberecke“ fuhr. Er war eine Plage für die Anwohner.

Die Tramverbindung erreichte vom Thun her zu Weihnachten 1913 die Beatenbucht. Am 4. Februar 1914 ging es im Gemeinderat um den Fahrplan der Anschlussstrecke bis Interlaken-West. Als Haltestellen wurden vorgesehen: Schiessstand, Wydimatt und Hotel Eiger (dieses stand auf der Nordseite der Seestrasse bei der Einmündung der Weissenaustrasse). Am 10. Juni 1914 wurde die Strecke bis Interlaken eingeweiht. Es war ein Volksfest, die Schulkinder durften an diesem Tage gratis fahren. Doch da brach anfangs August 1914 der Krieg aus, und aller Fremdenverkehr stand still, mit entsprechenden Folgen für das wackelige Bahnunternehmen.

Finanzsorgen

Zwei Jahre später, am 14. August 1916, musste die Gemeindeversammlung über die Nachfinanzierung der elektrischen Bahn Steffisburg-Thun-Interlaken beschliessen. Der Gemeinderat begründete:

Der Bau dieser Bahn wurde durch den Ausbruch des europäischen Krieges äusserst ungünstig beeinflusst, der Verkehr brach in der besten Zeit plötzlich ab, kurze Zeit nach der Eröffnung auch des obersten Teiles der Bahn. Es entstunden nach einer schiedsgerichtlichen Feststellung Fr. 150'000.- Mehrkosten.

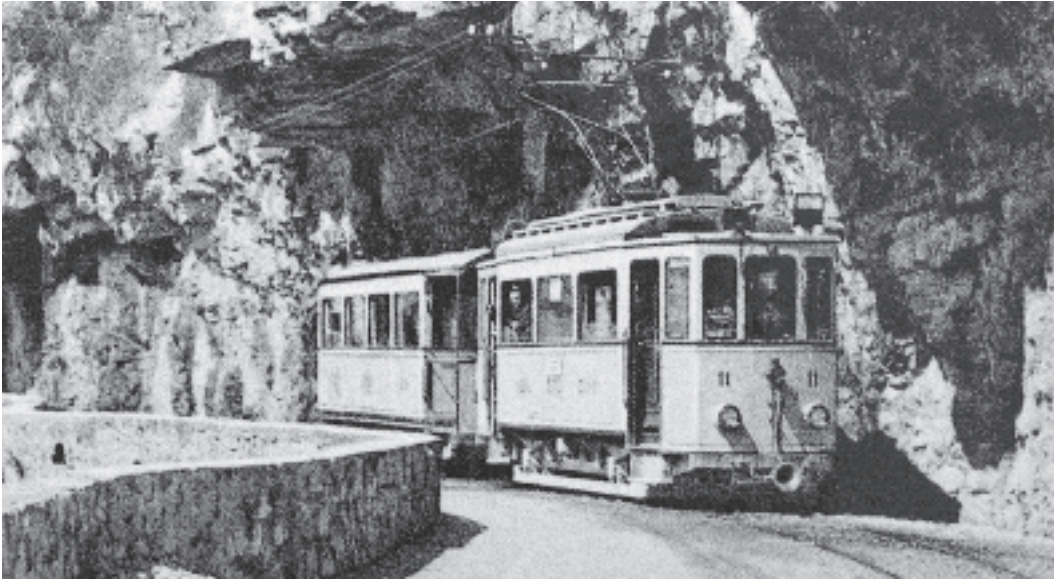


Abb. 77 – Die STI - Strassenbahn unter den Felsen bei den Beatushöhlen



Abb. 78 – Die STI-Endstation beim Bahnhof Interlaken-West

Für eine Neufinanzierung des Unternehmens sind Fr. 400'000.- notwendig, der Staat leistet daran Fr. 150'000.-, während der Landesgegend Fr. 175'000.- zugemutet wird, davon Unterseen Fr. 10'000.-. Bürgergemeinde und Einwohnergemeinde sollen den Betrag zu gleichen Teilen übernehmen.

Der Gemeinderat glaubt annehmen zu dürfen, dass die zur Zeichnung kommenden Prioritätsaktien in kurzer Zeit zur Verzinsung gelangen; später wird die Bahn überhaupt rentieren. Der Gemeinde Unterseen wird nach Schluss des Krieges aus der Bahn ein direkter Nutzen erwachsen. Wenn die Bautätigkeit erwacht, muss die Bahnverbindung da sein. Konnte man für die Möglichkeit eines Strassenbaus in der Goldey Fr. 31'000.- wagen, so sind Fr. 5000.- an die bestehende Bahn gerechtfertigt.

In der Diskussion wurde dagegen argumentiert,

dass die schwer belastete Gemeinde Unterseen nicht mehr Subventionen beschliessen kann wie früher. Den Nutzen der Bahn, die in Unterseen nur einen Halt auf Verlangen einlegt, hat Interlaken, und trotzdem leistet diese Gemeinde nichts. Würden die ungerechten Steuerverhältnisse bessern, könnte man eher an solche Subventionen denken. Die Gemeinde Unterseen wird für die Beseitigung der Michel- und Gysihäuser im Interesse der Bahn noch grosse Kosten haben. Der Bauunternehmung war es aus finanziellen Gründen nicht mehr möglich, bei der Beseitigung der Häuser Michel und Gysi mitzuhelfen, bei der Bahnunternehmung wird man dagegen finanzielle Hilfe finden, sobald diese selbst finanziell verstärkt sein wird, was für eine Annahme der Vorlage spreche.

Für eine Ablehnung spreche, „weil man sonst je länger je schlimmer hineinkomme, wie Brienz mit der Rothornbahn“. Die Nachsubventionierung wurde schliesslich mit 12 gegen 38 Stimmen abgelehnt. - Dieser Entscheid war jedoch für die Bahn keine Katastrophe. An der nächsten Gemeindeversammlung vom 20. November 1916 teilte Gemeinderat Wenger mit,

dass die Nachfinanzierung der Strassenbahn Steffisburg-Thun-Interlaken auch ohne die Nachsubventionen von Unterseen und Interlaken zustanden kam. An die fehlende Summe trugen der Staat Bern und die Kanderwerke je Fr. 10'000.- bei, und der Rest wurde von der Gemeinde Thun und einigen Privaten gezeichnet. Präsident Imboden bestätigt diese Ausführungen und begrüsst es, dass das Weiterbestehen der Bahn gesichert ist, auch ohne die weitere Mithilfe der Gemeinde Unterseen.

Die rechtwinklige Einmündung der Seestrasse in die Unterseener Bahnhofstrasse konnte nur mit einem Ausholen der Geleise in die Gegenfahrbahn bewältigt werden und blieb ein Problem für den Strassenverkehr wie für die Anwohner während der ganzen Betriebsdauer. Das elektrische Tram der STI verkehrte bis zum Anfang des zweiten Weltkriegs. Am 18. Dezember 1939 wurde der Bahnbetrieb eingestellt und ab 15. August 1940 durch Autobusse ersetzt.

Bahnträume

Eine Bahnverbindung nach Beatenberg

Schon im Jahre 1887 war die Konzession für eine Standseilbahn von der Beatenbucht nach Beatenberg erteilt worden, und ihre Finanzierung war rasch und ohne Belastung der Gemeinde Beatenberg zustande gekommen. Gebaut wurde sie 1888 und im Juni 1889 in Betrieb genommen. Sie war anfänglich eine sogenannte Wasserballastbahn, wie die damals schon bestehende Marzili-Bahn in Bern, wie die Giessbachbahn am Brienzensee oder die Territet-Glion-Bahn am Genfersee. Der in der Bergstation stehende Wagen wurde mit Wasser beladen und konnte dann, nach dem Lösen der Bremsen, den wasserentleerten Wagen aus der Talstation heraufziehen. Die auf dem Beatenberg herrschende Wasserknappheit führte aber 1910 zum Ersatz durch einen elektrischen Antrieb, worauf die Bahn ab 1912 das ganze Jahr fahren konnte. Dass die Geleise beim westlichen Ende der Ortschaft endeten und nicht ins Zentrum führten, wurde in Beatenberg als grosser Mangel empfunden.

Nach der Eröffnung der Standseilbahn setzte auf der ganzen Sonnterrasse des Beatenbergs ein Hotelbauboom ein. Innert zwanzig Jahren entstanden zehn Hotelbetriebe. Bei den Einheimischen und den Gästen wurde der Wunsch nach einer Eisenbahnverbindung mit Interlaken immer lauter.

Drahtseilbahn von Sundlauenen oder Strassenbahn von Interlaken nach Beatenberg

Am 24. Januar 1900 legte der Präsident dem Gemeinderat Unterseen zwei neue Bahnprojekte vor, „über welche sich die Behörde auszusprechen hat. Es handelt sich um eine Drahtseilbahn Sundlauenen-St. Beatenberg und um eine elektrische Strassenbahn Bahnhof St. Beatenberg nach Interlaken. Konzessionsbewerber sind die Herren Notar Leuenberger in Bern und Grossrat Frutiger in Oberhofen. Die deviierten Kosten betragen:

- für das Projekt Seilbahn Sundlauenen-St. Beatenberg Fr. 430'000.-.
- für das Projekt Strassenbahn
 - 1. Sektion Bahnhof Beatenberg bis Alpenrose Fr. 280'000.-,
 - 2. Sektion Hotel Alpenrose bis Interlaken Fr. 880'000.-.

Herr Gemeinderat May, welcher die Projekte geprüft hat, referiert eingehend über die Angelegenheit, und nach stattgefunderer allgemeiner Diskussion werden folgende Beschlüsse gefasst:

- I. Drahtseilbahn Sundlauenen – St. Beatenberg. Nach hierseitigem Dafürhalten entspricht dieses Projekt den allgemeinen Bedürfnissen in keiner Weise und ist jedenfalls unrichtig plaziert. Unsererseits können wir diesem Projekt nicht zustimmen und können dasselbe daher auch nicht zur Konzessionierung empfehlen.
- II. Elektrische Strassenbahn von St. Beatenberg nach Interlaken. Das vorliegende Projekt wird von hiesiger Behörde zur Konzessionserteilung empfohlen und dessen Ausführung bestens begünst. Dieses Projekt entspricht den allgemeinen öffentlichen Interessen und Bedürfnissen.

Wir erlauben uns, dazu die folgenden Bedingungen zu stellen:

1. die öffentlichen Strassen, soweit solche von der Bahnanlage in Anspruch genommen werden, möchten entsprechend verbreitert werden, damit der allgemeine Verkehr in keiner Weise gehemmt und gefährdet wird.
2. Die beiden Sektionen der elektrischen Strassenbahn möchten zur gleichen Zeit in Angriff genommen und gleichzeitig ausgeführt und in Betrieb gesetzt werden.
3. Falls die Bahn nicht innert einem Zeitraum von 5 Jahren ausgeführt wird, so fällt unsere vorliegende Zustimmung dahin.

Der Gemeinderat von Unterseen wandte offensichtlich seine in der stürmischen Eisenbahnpolitik gesammelten Erfahrungen auf das die Gemeinde unmittelbar trefende Projekt an und forderte die Berücksichtigung örtlicher Bedürfnisse.

Ein zweites Projekt von Ingenieur Anselmier

Nur drei Wochen später musste sich der Gemeinderat bereits mit einem zweiten Beatenberg-Bahnprojekt beschäftigen. Am 11. Februar 1900 liess „Herr Ingenieur Anselmier in Bern zwei Pläne vorlegen betreffend die Erstellung eines elektrischen Tramway von der Drahtseilbahn St. Beatenberg bis Waldegg und einer elektrischen Bahn von Waldegg bis Interlaken-West als Hauptbahnhof. Er bewirbt sich um die diesbezügliche Konzession, weshalb die beiden Projekte durch die Gemeindebehörden von St. Beatenberg und Unterseen zu begutachten sind. Nach Prüfung der Sachlage und eingehender Diskussion beschliesst die hiesige Behörde:

- I. Elektrisches Tramway-Drahtseilbahn St. Beatenberg bis Waldegg.
Das Projekt des Herrn G. Anselmier und Consorten wird den Tit. eigenössischen und kantonalen Behörden zur Erteilung der nachgesuchten Konzession bestens empfohlen,

umsomehr als dasselbe schon längere Zeit hängig ist und damit eine elektrische Eisenbahn von Waldegg bis Interlaken-Westbahnhof verbunden werden soll.

II. Elektrische Eisenbahn von Waldegg (Beatenberg) bis Westbahnhof (Interlaken).

Das Projekt des Herrn G. Anselmier wird dem bereits begutachteten und eingereichten der Herren Leuenberger und Frutiger vorgezogen, weil es für die Gemeinde Unterseen bedeutende Vorteile bietet. Die Konzessionierung dieses Projektes wird den eidgenössischen und kantonalen Behörden warm empfohlen.

An die Erteilung der Konzession stellte der Einwohnergemeinderat von Unterseen folgende Bedingungen:

1. Die elektrische Bahn und der Tramway sollen miteinander zur Ausführung kommen und gleichzeitig in Betrieb gesetzt werden.
2. Der Tramway und die Bahn sollen spätestens bis in 3 Jahren in Betrieb kommen.
3. Für die Bewohner der Gemeinde Unterseen sind reduzierte Fahrtaxen einzuführen, und zwar sowohl für die Bahn als den Tramway.
4. Die Bahn ist so lange und sobald die Witterungsverhältnisse es gestatten, wenigstens fakultativ in Betrieb zu halten.
5. Die elektrische Bahn hat bei der Kreuzung der Merligen-Neuhaus-Strasse zu halten, respect. Passagiere und Gepäck aus und einsteigen zu lassen, sowie auch untenher der Alpenruh und dem Pfarrgut bei der Kreuzung der Strassen und bei der Einmündung der Habkernstrasse bei St. Niklausen.
6. Die öffentlichen Strassen, soweit solche von der Bahnanlage in Anspruch genommen werden, sollen entsprechend verbreitert werden, damit der allgemeine Verkehr in keiner Weise gehemmt und gefährdet wird.
7. Der Gemeinderat von Unterseen erteilt dem Herrn Anselmier die Bewilligung, für den Bau und den Betrieb der nötigen Geleise auf den der Gemeinde angehörenden Strassen und ist auch mit der Erteilung der Bewilligung seitens des Staates für die Staatsstrasse einverstanden.
8. Der Gemeinderat von Unterseen erklärt sich bereit, den Herrn Anselmier in seinen Bestrebungen für die Erwerbung der Expropriation zur Erweiterung der Strasse bestens zu unterstützen.

Die Bahn sollte aus Kostengründen nur vom 1. April bis zum 30. November verkehren und dann vier Monate stillstehen. Als die Gemeindeversammlung von Beatenberg wegen der vorgesehenen Einstellung der Bahn zur Winterszeit beschloss, „entgegen der Verabredung und gegenseitigen Übereinkunft, den Betrieb nur vom 1. Januar bis 31. März aussetzen zu lassen, beschloss der Unterseener Einwohnergemeinderat am 28. Februar 1901, „da er das Zustandekommen der Bahn durch die Forderung gefährdet glaubt, an der Abmachung festzuhalten.“ Man zweifelte an den Berechnungen der Rendite und nahm am 1. Juli 1901 „mit Befriedigung Kenntnis von einem Telegramm des Herrn Anselmier, welcher mitteilt, dass von den eidg. Räten dem Bahnprojekt Beatenberg-Interlaken die Konzession erteilt wurde.“ Doch dann kündigten sich Finanzierungsschwierigkeiten an, die den Baubeginn hinausschoben.

Am 22. Dezember 1902 ersuchte Herr Ingenieur Anselmier „um Erneuerung der Bewilligung zur Benutzung der Gemeindestrassen für den Bau und Betrieb der konzessionierten Interlaken-Beatenberg-Bahn um weitere 3 Jahre. Diesem Gesuch wird einstimmig entsprochen.“ Das Projekt kostete nach der Detailplanung nun wesentlich mehr. An der Gemeindeversammlung von 25. Oktober 1906 wurde berichtet, die von Ingenieur Anselmier projektierte Interlaken-Beatenbergbahn sei als Trambetrieb von der Aareck bis zum Lombach, als Zahnradbahn bis zur Station Unterholz, dann wieder als eine Adhäsionsbahn nach der Waldegg und Beatenberg vorgesehen. Sie würde Fr. 2'600'000.- kosten. Der Gemeinderat fand, „dass die Gemeinde in dieser Sache nicht zurückstehen könne, da ihr aus derselben direkt Nutzen erwachse, selbst wenn die Aktien in den ersten Jahren keine grosse Rendite abwerfen würden.“

Unterseen wurde eine Aktienbeteiligung von Fr. 20'000.- zugemutet, Fr. 10'000.- in bar und Fr. 10'000.- von der Unternehmung zu tragen als Entschädigung für die Benutzung der Scheidgassenstrasse. Die Aktienzeichnung wurde mit 31 zu 1 Stimme beschlossen, und die Burgergemeinde verpflichtete sich zu einer gleich hohen Beteiligung. - Da zeigten sich neue Schwierigkeiten. Am 3.Dezember 1908 bekam der Gemeinderat Einsicht in ein Konzessionsgesuch und die Pläne für eine Drahtseilbahn Sundlauenen-Beatenberg. „Allgemein ist man der Ansicht, dass dieselbe nicht im Interesse der Gemeinde Unterseen liege“ und bestätigte diese Haltung am 9.Dezember 1908 durch die Feststellung:

Einzig das Projekt einer Bahn von Interlaken über Unterseen nach Waldegg und Beatenberg kommt für Unterseen in Betracht.

Kauf des Projektes und Erwerb der Konzession für eine Interlaken-Beatenbergbahn

Die Standseilbahn Beatenbucht-Beatenberg versuchte, die Aktien der entstehenden Konkurrenzbahn von Interlaken her aufzukaufen, um sie schon vor ihrem Entstehen zu ersticken. In der Bäuertgemeine Waldegg und in Unterseen wollte man diese Absicht verhindern und versuchte, gleich selber die Konzession zu erwerben. Die Waldeggbauert war bereit, Fr. 6000.- zu bezahlen, wenn Unterseen Fr. 4000.- beisteuern würde. - Am Samstag, den 7.August 1909 fand deswegen im Gemeindebureau eine gemeinsame Sitzung des Einwohner- und des Burgergemeinderates „zur Beratung des vorliegenden Abtretungsvertrages über die Planunterlagen des Herrn Anselmier“ statt. Dabei wurde argumentiert:

Mit dem Erwerb der Konzession für diese Bahn haben es die drei Gemeinden in der Hand, andere Projekte wie die Sundlauenen-Beatenbergbahn zu verunmöglichen.

Burgerpräsident Fritz Michel empfahl, den beiden Gemeindeversammlungen die Genehmigung zu beantragen, was schliesslich nach längerer Diskussion einstimmig beschlossen wurde. Und am 9.August 1909 versammelte sich die Stimmberechtigten zur „Beschlussfassung über die Beteiligung der Einwohnergemeinde Unterseen an der Erwerbung der Konzession samt zugehörigen Plänen und Akten für eine elektrische Bahn Interlaken-Beatenberg“.

Der zwischen der Bäuertgemeinde Waldegg, der Einwohner- und der Burgergemeinde Unterseen einerseits und Herrn Ingenieur Anselmier andererseits ausgearbeitete „Abtretungsvertrag“ lautet im Wesentlichen:

Da die bestehende Drahtseilbahngesellschaft Thunersee-Beatenberg eine direkte Verbindung zwischen Interlaken und Beatenberg verhindern möchte, werden hiermit von Herrn G.Anselmier den obigen drei Korporationen die sämtlichen durch ihn angefertigten und in seinem Eigentum sich befindlichen Konzessionsakten und Pläne betreffend das oben benannte Bahnprojekt kaufweise abgetreten.

Die Kaufsumme beträgt Fr. 10'000.- und ist alljährlich auf den 1.Juli zu 4 % zu verzinsen. Sollte die Bahn bis 1.Juli 1912 nicht zustande kommen, ist die Schuld in zehn jährlichen Raten von Fr. 1000.- abzulösen. Sollte die Finanzierung des Unternehmens zustande kommen, ist die zu gründende Aktiengesellschaft in ihren Statuten zu verpflichten, die Pläne und Akten käuflich zu übernehmen, wobei in diesem Falle Herr Ingenieur G.Anselmier 80% und die restlichen 20% die genannten Korporationen für ihre Bemühungen erhalten. Bei einem nur streckenweisen Bau werden Akten und Pläne nur anteilmässig übertragen.

Sollte das Unternehmen innert der Konzessionsfrist bis zum 1.Juli 1912 nicht zustande kommen, fallen alle Ansprüche des Herrn auf die abgetretenen Pläne und das Aktenmaterial dahin, ... selbstverständlich jedoch gegen die vertragsmässige Verzinsung und Abzahlung der vereinbarten Abtretungssumme von Fr. 10'000.-.

Anschliessend verpflichteten sich die drei Korporationen in einem „Revers“ genannten zweiten Vertrag, die Kaufsumme nach der Interessenslage aufzuteilen. Die

Bäuertgemeinde Waldegg übernahm Fr. 6000.-, die Einwohnergemeinde Unterseen Fr. 2000.- und die Burgergemeinde Unterseen ebenfalls Fr. 2000.-. Herr Präsident Imboden empfahl, die verlesenen Verträge zur Genehmigung, um das Projekt nicht ein für allemal zu begraben.

In der Diskussion berichtete Eduard Ritter über die Vorgeschichte, dass bereits 1886 die Rede gewesen sei von einer solchen Bahn. Verschiedener Umstände halber sei dann aber die Bahn Beatenbergbucht-Beatenberg gebaut und das vorliegende Projekt verschoben worden, trotz eines Gemeindebeschlusses auf dem Beatenberg zugunsten der Verbindung mit Interlaken. Nachdem nun aber die Bewohner der Waldegg eingesehen hätten, dass mit dem äussern Beatenberg nichts anzufangen sei, wandten sie sich an die Gemeinden Unterseens. – Direktor Rieder war der Ansicht, die Bahn bringe Unterseen nur wirtschaftlichen Gewinn, wenn sie die Verbindung zur bestehenden Drahtseilbahn herstelle. Adolf Uetz fragte an, warum nicht auch Interlaken zur Leistung eines Beitrages herbeigezogen werde. Fritz von Gunten bedauerte, dass ein Nationalrat in Interlaken so gegen diese Bahn arbeite und empfahl die Annahme der Verträge. Sie wurden mit 48 Stimmen bei 5 Stimmenthaltungen ratifiziert. – Anschliessend wurde der Gemeinderat bevollmächtigt, einem entsprechenden Initiativkomitee beizutreten. Als Repräsentanten Unterseens wurde am 20. August 1909 eine gewichtige Sechserdelegation bestimmt. Ihr gehörten an: Gemeindepräsident Friedrich Imboden, Burgergemeindepräsident Fritz Michel, Bankdirektor Fritz Rieder sowie Burgerrat und Geometer Ernst Blatter.

Nach dem Inventar als Beilage zum Abtretungsvertrag vom 31. Juli 1909 war die Planung der Interlaken-Beatenbergbahn aufgeteilt in 6 Abschnitte:

1. Sektion: Station der Drahtseilbahn – Spirenwald
2. Sektion: Spirenwald – Waldegg
3. Sektion: Waldegg – Unterholz
4. Sektion: Unterholz – Lombach
5. Sektion: Lombach – Alpenruhe
6. Sektion: Alpenruhe – Unterseen – Interlaken

Das Projekt kam nicht mehr vom Fleck. Als Letztes beschloss die Gemeindeversammlung vom 29. Dezember 1909, „es sei im Namen der Gemeinden beim Eisenbahndepartement gestützt auf das erworbene Projekt eine neue Konzession für die Bahn Beatenberg-Interlaken zu erwirken. Herrn Friedrich Imboden, Grossrat und Gemeindepräsident, wird vorläufig die Leitung eines Initiativkomitees übertragen.“

Am 11. Januar 1910 wurde für die „Verhandlungen und Geschäfte vorläufig das Initiativkomitee eingesetzt, mit Grossrat und Gemeindepräsident Friedrich Imboden als Präsident und Notar Hirni in Interlaken als Sekretär. Die beteiligten Korporationen hatten sich zum gemeinsamen Vorgehen zu verpflichten, um „die direkte Bahnverbindung des Beatenbergs mit Interlaken als ein dringendes Bedürfnis“ zu erstellen, damit „der Fremdenverkehr nicht vollends von Beatenberg abgelenkt und die vielen, der Fremdenindustrie dienenden Etablissements und die ganze Ortschaft ruiniert werden“.

Die vereinbarte Abtretungssumme für die Konzessionsakten und die Baupläne an Ingenieur Anselmier konnte nicht sofort bezahlt werden. Dieser musste sogar die vertraglich festgelegten und verfallenen Abschlags- und Zinszahlungen reklamieren. Am 5. Oktober 1911 teilte der Sekretär des Initiativkomitees für die Interlaken-Beatenbergbahn mit, „dass die Konzession von der Bundesversammlung jedenfalls in der Dezembersession erteilt wird“. Doch als am 28. Mai 1912 Grossrat Imboden in Bern das Begehren stellte, es sei „das Eisenbahnprojekt von der Drahtseilbahn Beatenberg-Waldegg bis Interlaken“ in das im Entwurf vorliegende Gesetz betreffend Beteiligung des Staates am Bau und Betrieb von Eisenbahnen aufzunehmen“, wurde sein

Antrag im Grossen Rat abgelehnt. Das war das Ende des aus heutiger Sicht von allem Anfang zum Scheitern verurteilten Eisenbahnprojektes.

Nach dem Tod von Ingenieur Anselmier forderten seine Erben am 1. April 1915 eine vertragliche Zinszahlung. „Präsident Imboden übernimmt die Regulierung gemeinsam mit der Burgergemeinde Unterseen und der Waldeggbauer.“ Dann verschwindet das Bahnprojekt, das im damaligen Eisenbahnfieber selbst sonst vernünftige Männern in einen abenteuerlichen Erfolgswahn gesteigert hatte, aus den Gemeindeprotokollen. Und im Archiv der Burgergemeinde erinnert heute eine grosse Holzkiste mit sämtlichen Original-Bauplänen an ein Bahn-Projekt, das ein Initiativkomitee in Beatenberg im Jahre 1912 sogar bis auf das Niederhorn hatte weiterführen wollen.

Eine Strassenbahn Interlaken-Wilderswil

Unterseen und des Westquartiers von Interlaken waren gemeinsam am Ausbau des heutigen Westbahnhofes als Eisenbahnknotenpunkt interessiert. Deshalb wurde am 1. Februar 1895 vom Unterseener Gemeinderat

dem Initiativkomitee für die Erstellung einer elektrischen Strassenbahn Interlaken-Hauptbahnhof – Matten – Wilderswil die Sympathie der hiesigen Bevölkerung für das Zustandekommen des Werkes schriftlich ausgedrückt,

obwohl die Verbindung anfänglich nicht vom Westbahnhof aus, sondern erst beim Hotel „National“, bei der Südwestecke der Höhenmatte, beginnen sollte. - Als nach langem Stillstand Herr Präsident Rieder dem Gemeinderat am 11. November 1901 berichtete,

dass die Konzessionsinhaber für die Strassenbahn Interlaken-Wilderswil beabsichtigen, dieselbe vom Hotel National bis zum Bahnhof weiterzuführen, um Anschluss an die projektierte St. Beatenbergbahn zu erhalten und die Konzessionäre wünschten, dass die Gemeinde Unterseen ein Gesuch an den Regierungsrat stelle, worin dieselbe erklärt, dass die ganze Tramanlage und eine Verbindung mit Wilderswil für Unterseen sehr wünschbar sei.

Es wurde einstimmig beschlossen, dem Gesuche zu entsprechen und ein solches Schreiben abzufassen. Das Bahnprojekt wurde glücklicherweise nicht realisiert. Später wurden auf der Strecke Interlaken-West – Wilderswil Autobusse eingesetzt.

Bahnaktien

Spiez-Frutigenbahn - Lötschbergbahn

Die Beiträge an die verschiedenen Eisenbahnprojekte standen in Konkurrenz zu den der Bevölkerung naheliegenderen Bedürfnissen. Als das Aktionskomitee für die Erstellung der Spiez-Frutigen-Bahn, 1. Sektion der Lötschbergbahn, an die Einwohnergemeinde Unterseen das Verlangen um Zeichnung einer Subventionssumme von Fr. 5000.- stellte, war Präsident Imboden am 12. Juli 1898 bereit, das Projekt soweit als möglich zu unterstützen.

Es stellt sich aber die Frage, ob unsere Gemeinde dermal in der Lage ist, mit finanziellen Opfern daorts aufzuwarten und ob wir nicht gegenwärtig wichtigere, uns näherliegende Aufgaben zu erledigen haben. Auf Umfrage sprechen sich sämtliche Gemeinderäte ohne Ausnahme dahin aus: Es ist dermal nicht sicher, dass die Lötschbergbahn gebaut wird, und an dem Teilstück Spiez-Frutigen haben wir kein grosses Interesse, dass wir uns deshalb in weitere Schulden stürzen. Die Gemeinde hat so viele uns naheliegende Projekte auszuführen, die ihre Kräfte vollständig in Anspruch nehmen. Es wird daher einstimmig beschlossen, von einer Beteiligung zu abstrahieren, jedoch das Projekt, soweit an uns, in anderer Beziehung zu begünstigen.

Als der Gemeindeversammlung vom 23. Juli 1906 dann ein Gesuch des Lötschbergkomitees um Subventionierung der Lötschbergbahn vorlag, seitens der Einwohnergemeinde Unterseen einen Beitrag von Fr. 20'000.- zu leisten, beantragte der Gemeinderat Fr. 5000.-, die Gemeinde beschloss dann aber auf Antrag von Grossrat Fritz Rieder trotz der herrschenden Finanzknappheit schliesslich Fr. 10'000.-. Das Geld wurde in Tranchen von Fr. 2000.- einbezahlt, die letzte Rate am 26. Juli 1910. Die entsprechenden Titel wurden dann auf Wunsch der Gemeinde vom 13. Dezember 1910 in 20 Namenaktien zu Fr. 500.- ausgestellt.

Montreux-Oberland-Bahn

Selbst des Komitees für eine Montreux-Zweisimmenbahn klopfte am 28. Oktober 1901 beim Gemeinderat an.

Laut Schreiben der Montreux-Monbovon-Zweisimmenbahngesellschaft wird den Privaten, Gesellschaften und Gemeinden des Amtes Interlaken eine Gesamt-Aktienbeteiligung von Fr. 230'000.- zugemutet. Für Unterseen ist eine Summe von Fr. 30'000.- vorgesehen.

Herr Präsident Rieder erwähnt, dass Unterseen seiner Zeit an die Frutigen- & Erlenbachbahnen keine Beiträge geleistet hat. Der Gemeinderat beschliesst, „auf das Gesuch nicht einzutreten, da die Gemeinde in ganz letzter Zeit die Steuern um ein ganzes Promille erhöhen musste und ein Antrag auf eine Beteiligung voraussichtlich verworfen würde.“ Doch als das Geschäft an der Gemeindeversammlung vom 23. Dezember 1901 trotzdem vorlag, tönnte es anders. Obwohl der Gemeinderat das Gesuch ablehnte, „mit der Begründung, man habe weder die Spiez-Erlenbachbahn noch die Spiez-Frutigenbahn unterstützt, und die Interlaken-St. Beatenbergbahn werde an unsere Gemeinde noch grosse Anforderungen stellen“, wurde nach einem Votum von Nationalrat Eduard Ruchti, das sei Sparsamkeit am falschen Ort, mit 77 zu 48 Stimmen eine Aktienzeichnung von Fr. 2000.- beschlossen und in fünf Einzahlungen zu Fr. 400.- bis zum 17. Dezember 1903 geleistet.

Teure Eisenbahnpolitik im Überblick

Die Gemeinde fühlte sich verpflichtet, das Ihre zu den grossen Werken der Zeit beizutragen, auch wenn sie selber in argen Geldnöten steckte.

23. Oktober 1886	Brünigbahn	Fr. 2'000.- (Aktien)
12. Juli 1898	Spiez-Frutigenbahn	Fr. 5'000.- (abgelehnt)
27. März 1900	Brienzerseebahn	Fr. 10'000.- (Aktien)
23. Dezember 1901	Montreux-Zweisimmenbahn	Fr. 2'000.- (Aktien)
5. Mai 1905	Brienzerseebahn	Fr. 10'000.- (Zahlung sistiert)
23. Juli 1906	Lötschbergbahn	Fr. 10'000.- (Aktien)
25. Oktober 1906	Beatenbergbahn	Fr. 10'000.- (Aktien)
9. August 1909	Beatenbergbahn	Fr. 2'000.- (Projekterwerb)
11. Mai 1910	STI - Beteiligung	Fr. 10'000.- (Aktien)
14. August 1916	STI Nachfinanzierung	Fr. 5'000.- (abgelehnt)
22. Dezember 1919	Ostbahnhof	Fr. 1'000.- (Beitrag)

Der Eisenbahnbau kostete die Einwohnergemeinde Unterseen eine schöne Summe an Geld, iim Ganzen setzte sie dafür Fr. 47'000.- ein.

Verkehrsverbindungen

Fahrstrassen und Saumwege

Die Seestrasse

Eine Staatsstrasse zum Neuhaus

Die meisten Fremden erreichten im 19. Jahrhundert das Bödeli zu Schiff über den Thunersee. Sie bestiegen im Sommer in Hofstetten bei Thun das 1836 in den fahrplanmässigen Betrieb genommene Thunersee-Dampfschiff und landeten im Neuhaus. Dort warteten zahlreiche Kutschen auf sie, um sie in die hauptsächlich in Interlaken neu entstandenen Hotels zu bringen oder ihnen einen grösseren Ausflug ins engere Berner Oberland zu erleichtern. Die Strasse vom Neuhaus gegen das Städtchen Unterseen war eine Attraktion; denn auf ihr bewunderten die Fremden erstmals aus der Nähe die drei Bergriesen Eiger, Mönch und Jungfrau. Damit die Fuhrwerke nicht allzu stark quitschten und schüttelten, mussten die alten Karrwege ausgebaut werden. Um den Kutschenverkehr zu erleichtern, sollte die Seestrasse verbreitert werden. Sie war schon zu dieser Zeit eine Staatsstrasse. - Am 16. Mai 1864 beschloss die Gemeindeversammlung mit einer Mehrheit der Stimmen,

nach dem vom Staat entworfenen neuen Strassennetz ... dem Staat zum Behufe dieser Erweiterung die Strecke vom Neuhaus hinweg, soweit die Pappelbäume stehn, hinein und so breit es erfordert, unentgeltlich hinzugeben und dem Staat zu offerieren ... und sich an Ausbau der Seestrasse mit Gemeindewerken zu beteiligen, und zwar je ein Tagewerk pro Fr. 2500.- Gebäudeschatzung und von Fr. 1500.- Liegenschaftsschatzung und von jeder Feuerstatt ein halbes Tagewerk.

Am 29. Dezember 1865 beriet die Gemeindeversammlung sogar über die Erstellung eines Trottoirs vom Neuhaus hinweg der Seestrasse entlang, „soweit sich die Allmend erstreckt“.

Nachdem jedermann von der Wichtigkeit und Notwendigkeit überzeugt und mit der Erstellung neuer Randsteine und der Verbreiterung der Strasse einverstanden war, wurde beschlossen, das bereits auf der oberen Seite der Seestrasse von der Allmend abgesteckte Allmendland dem gemeinnützigen Verein von Interlaken unentgeltlich abzutreten, mit den Bedingungen, dass die Pappelbäume auf der oberen Seite weggeschafft und die Abzuggräben soweit nötig neu ausgeworfen und der Zaun versetzt werde.

Die Gemeinde war willens, das Ihre zur Entwicklung des Fremdenverkehrs beizutragen. Am 7. Oktober 1867 vereinbarte der Gemeinderat mit der Baudirektion des Kantons Bern „die Baumanpflanzung auf der Neuhausstrasse vom Lehnweg hinweg bis zum Neuhaus auf beiden Seiten“. Vordem stand gemäss einer Protokollanmerkung vom 13. Januar 1868 nur eine einseitige Pappelreihe. Doch die nun gut ausgebaut und für den Fremdenverkehr eindrucklich gestaltete Zufahrtsstrasse verlor mit der Inbetriebnahme der Bodelibahn im Jahr 1873 wesentlich an Bedeutung. Die Schiffe landeten in Därligen, die Fremden erreichten die Station Aarmühle mit der Eisenbahn der Heimwehfluh entlang, und die Kutscher warteten vergebens beim Neuhaus.

Am 16. April 1875 „zeigte der hohe Regierungsrat an, dass er die Neuhausstrasse von der 1. in die 4. Klasse versetzt habe. Der Gemeinderat beschloss, „gegen dieses Vorgehen eine entsprechende Oppositionsschrift einzureichen.“ Auch die Gemeinde war mit der Degradierung der Seestrasse zur Gemeindestrasse nicht zufrieden. Die Versammlung beschloss deshalb am 17. Mai 1875 einstimmig, „von der Übernahme der Neuhausstrasse zu abstrahieren“. - Doch am 10. Januar 1882 wurden von ihr „die

Pappelbäume an der Neuhausstrasse an Herrn Grossrat Gerber aus Steffisburg verkauft. Er nimmt auch ein Stück von 10 Metern Länge.“

Die bescheidene Dorf-Neuhausstrasse

Am 6. November 1888 soll dem Bezirksingenieur Mitteilung gemacht werden, „dass die Strassenstrecke vom Schulhaus bis Hotel Beausite beinahe nicht zu passieren ist, die ganze Strasse ist sozusagen ein Schlammbett und mitten durch eine stark bevölkerte Ortschaft geradezu ein scandalöser Übelstand. Es wird um Abhilfe er sucht.“ Und am folgenden 11. Dezember wurde festgehalten:

Die durch Übertritt des Lombachs stark beschädigte Zufahrtsstrasse zum Neuhaus und Thunersee sei einer nothwendig gewordenen Korrektion zu unterwerfen.

Die Verbindung zum Thunersee wurde nun deutlich bescheidener benannt.

Als Mitglieder in die Kommission zur Korrektion der „Dorf-Neuhausstrasse“ wurden von der Gemeindeversammlung am 27. Dezember 1897 ergänzend gewählt die Herren Albrecht Gysi, Burgerpräsident und Herr Fr. Borter-Sterchi in Interlaken.

In der Folge wurden sowohl die Scheidgasse wie die Seestrasse erneuert und erweitert. Am 1. Dezember 1900 lag vor dem Gemeinderat ein schriftlicher Bericht nebst Anträgen der vereinigten Strassenkommissionen unter dem Präsidium von Fritz Rieder für die Korrektion der Scheidgasse und der Seestrasse.

Die Scheidgasse-Kommission hatte mit 76 Eigentümern zu unterhandeln, wobei zwei Häuser erworben werden mussten. 19 Eigentümer traten ihr Terrain unentgeltlich ab, wovon jedoch bei 7 ein Zementsockel ohne Beitrag aufgenommen werden musste. Eine einzige Expropriation werde nötig sein. Die Gesamtkosten für dieses Projekt betragen Fr. 34'239.-.

Die Kommission für die Renovation der Seestrasse hatte für 36 Parzellen zu unterhandeln, bei 29 gelang eine gütliche Einigung, dagegen musste bei 7 expropriert werden. Die Gesamtkosten für dieses Projekt betragen Fr. 18'508.-, abzüglich freiwillige Beiträge und Staatssubvention Fr. 4900.-.

Die vereinigte Strassenkommission beantragte, ein Anleihen von Fr. 50'000.- aufzunehmen. Der Gemeinderat stimmte zuhanden der Gemeindeversammlung zu. „Für die Verzinsung und Amortisation des Anleihens soll eine Extratelle, eine sogenannte Strassentelle von ½ Promille beschlossen werden.“

Die Villenstrasse

An der Seestrasse entstanden in schönster Aussichtslage auf Mönch und Jungfrau eine Reihe neuer Wohnhäuser, darunter um die Jahrhundertwende ein halbes Dutzend representative Villen. Am 18. Februar 1902 lag dem Gemeinderat ein ambitiöses Gesuch für eine Umbenennung der Seestrasse vor.

Vorgeschlagen werden: Seestrasse, Boulevard du Lac, Villenstrasse etc. Nach bezüglicher Diskussion wird von Herrn Imboden vorgeschlagen ‚Villastrasse‘ und von Herrn Michel ‚Seestrasse‘ (rue du lac). Mit 4 Stimmen wird dieselbe ‚Villastrasse‘ (rue des villas) getauft.

Am 31. Mai 1904 wurde unter der Überschrift ‚Seestrasse, Dampfwalze‘ gemeldet, Herr Bezirksingenieur Aebi habe „in Aussicht genommen, die Seestrasse walzen zu lassen, wenn die Gemeinde das notwendige Wasser und das Kiesmaterial kostenlos auf den Platz schaffe und einen Teil der Führungen übernehme. Der Gemeinderat stimmt den vom Staat gestellten Bedingungen auch unter dem alten Strassennamen zu. – Und bei der Beratung und Genehmigung des neuen Kanalisationsreglementes im Zusammenhang mit dem Bau des ersten Steindler-Schulhauses beschloss die Gemeindeversammlung am 29. Dezember 1915 statt eines Provisoriums den Beginn

einer allgemeinen Kanalisationsanlage. Dies führte dann dazu, dass die Villenstrasse als erste zu einem Teil kanalisiert werden konnte.

Bereits sind einige Anschlüsse vorgenommen worden, und nach Inkrafttreten des Kanalisationsreglementes können die Anschlussvergütungen von den angeschlossenen Privaten einkassiert werden. Das Reglement wird einstimmig angenommen.

Der Name Villenstrasse bürgerte sich nicht ein. Im Volksmund wird die einstige Neuhausstrasse bis heute weiterhin Seestrasse genannt.

Die rechtsufrige Thunerseestrasse

Der Fussweg nach Sundlauenen

Der einstige Pilgerweg nach den Beatushöhlen führte über die Sundlauenen. Die Ausbrüche des Lombachs und des Sundbachs machten immer wieder Unterhaltsarbeiten nötig. Am 24. Juli 1871 erhielt die Strassenkommission den Auftrag, „für die Ausbesserung des Fussweges vom Beatusbaad nach der Sundlauenen besorgt zu sein.“



Abb. 79 – Das Thunerseeschiff mit Beiboot zum Abholen von zusteigenden Gästen beim Gelben Brunnen, Lamyverlag

Das Bergwasser, das beim Gelben Brunnen aus einer Felsspalte in den See mündet, wurde auf einem Brücklein überquert. Am 14. Juni 1876 erhielt Johann Ritter an der Sundlauenen den Auftrag, „das Brügglein beim gelben Brunnen am Sundlauenenweg zu befestigen.“ Auch beim Küblisbad waren Brücklein zu unterhalten. Am 5. Juni 1877 beschloss der Einwohnergemeinderat, es solle der Burggemeinderat aufgefordert werden, „die Brückenbauten beim Baad gehörig zu sichern durch Widerlager, Tufffüllungen etc.“ - Am Fuss des äussern Berges wurden Steine gebrochen. Die Bewohner von Sundlauenen und Ruchenbühl beklagten sich am 2. August 1881 „wegen dem schlechten Zustand des Fussweges vom Bad abwärts. Es soll etwas zur

Verbesserung geschehen, wenn auch die Strecke des Weges, welche im Gemeindebezirk Beatenberg liegt, in Arbeit genommen wird und durch die Steinbrüche nicht wieder alles verheert wird.“

Die Merligen-Neuhausstrasse

In der sonnseitigen Verbindung Thun-Unterseen wurde wegen den hohen Felsen am Fuss des Beatenbergs als letztes Strassenstück die Strecke zwischen Beatenbucht und Sundlauenen gebaut. Im Gemeinderatsprotokoll Unterseen ist dazu am 27.März 1882 vermerkt, dass

die für den Bau der Merligen-Neuhausstrasse entworfenen Statuten eine Übernahme der Kosten durch den Amtsbezirk Thun von 60% und den Amtsbezirk Interlaken von 40% vorsehen, wovon 2/3 zu Lasten Unterseens und 1/3 zu Lasten von Aarmühle. Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung einen Betrag von Fr. 10'000.- zu sprechen.

Doch am 6.April musste der Gemeinderat „in Abänderung des Beschlusses vom 27.März der Einwohnergemeindeversammlung eine Beteiligung an den Baukosten der Merligen-Neuhausstrasse von Fr. 20'000.-, ein Fr.7000.- Beitrag der Bürgergemeinde inbegriffen, beziehungsweise also nur Fr. 13'000.-“ beantragen. Die Gemeindeversammlung vom 10.April stimmte auch dieser Beitragserhöhung zu. „Dem Verteilungsmodus wurde in offener Abstimmung einhellig zugestimmt“, wobei die Bürgergemeinde Fr.7000.- beisteuerte und Fr. 10'000.- mit einer Sondertelle finanziert und die restlichen Fr. 3000.- aus dem Gemeindevermögen genommen wurden. Der Beitrag an diese Strasse frass der Einwohnergemeinde Unterseen die gesamten Steuereinnahmen eines ganzen Jahres weg. Sie konnte den von ihr beschlossenen Beitrag nicht sofort aufbringen, sodass die Amtsschaffnerei am 23.Oktober 1883 „eine Gantsteigerung gegen die Gemeinde androhte, wenn nicht innert acht Tagen bezahlt werde“. - Die Einweihung der neuen Unterseen-Merligenstrasse fand am Sonntag, den 27.Juli 1884 statt. Die Behörde ordnete ohne irgend eine Bemerkung über die angeandrohte Steigerung am 15.Juli 1884 „zur Beiwohnung an dieser Feier“ den Präsidenten und zwei Gemeinderäte ab.

Bei der Bauabrechnung entstand ein Überschuss, der zu Gratifikationszahlungen an verdiente Projektleiter verwendet wurde. Da stellte sich die in finanziellen Nöten steckende Einwohnergemeinde Unterseen quer. Sie verlangte Einsicht in die Abrechnung und eine angemessene Beteiligung am Überschuss. Am 8.März 1887 übersandte die Baukommission für das Unternehmen der Merligen-Neuhausstrasse die gewünschte Abschrift der Generalabrechnung.

Dieselbe enttäuscht und gibt nur geringen Aufschluss über die Verwendung des Überschusses, namentlich über die willkürlich verabfolgten Gratifikationen. Die Gemeinde protestiert dagegen und stellt zudem fest, dass die Betreffnisse des Staates Bern diesem voll und ganz ausbezahlt worden sind und verlangt Gleichbehandlung. Wenn vielleicht einige gutsituierte Gemeinden ihre Betreffnisse am Überschuss zu Gratifikationen verwenden wollen, so bleibt denselben solches unbenommen. Die Gemeinde Unterseen ist jedoch durch erlittene Verheerungen des Lombaches finanziell dermal so gestellt, dass sich ihre Grossmütigkeit leider nicht so weit versteigen kann.

Die linksufrige Thunerseestrasse

Die Weissenaustrasse

Durch den Kanalbau wurde die durch die Weissenau führende Staatsstrasse Därli- gen-Unterseen unterbrochen. Die Zufahrt nach Aarmühle musste neu durch die Lüt- scheren der Heimwehfluh entlang geführt werden. Die einst von den Gnädigen Herren um 1826 gebaute Weissenaustrasse war nun eine Sackgasse und verlor ihre

Bedeutung als Durchgangsstrasse. - Am 17. Dezember 1897 beschäftigte sich der Gemeinderat mit der Neuregelung von Besitz und Unterhalt. Der Gemeindeschreiber protokollierte:

Die Gemeinde Unterseen soll vom Staat die Weissenaustrasse übernehmen. Gleichzeitig sollen Servitute, die auf den von der Dampfschiffahrtsgesellschaft vom Staate erworbenen Terrain bei Weissenau lasten, aufgehoben werden. Die Gemeinde ist mit der Übernahme der Weissenaustrasse einverstanden, wersetzt sich aber der Löschung der Dienstbarkeiten für die Unterseen-Därligenstrasse über das Eigentum der Dampfschiffahrtsgesellschaft im öffentlichen Interesse.

Man fand einen Ausweg. An der Stelle, wo die einstige Därlig-Strasse von beiden Seiten her an den neu erstellten Kanal stiess, wurde eine Fähre zum Transport von Personen und Kleinvieh eingerichtet. Der Kanalwärter hatte die Pflicht, jedermann ohne Entgelt über den Kanal auf die andere Seite zu rudern, respektive von der anderen Seite herzuholen. Diese Verpflichtung wurde erst mit dem Bau des Fussgängerüberganges über den heutigen Autobahnzubringer aufgehoben.

Der Mattackerweg

Nach dem Bau der Strasse Unterseen-Därligen durch die Weissenau als letztes Teilstück der linken Thunerseestrasse und nach dem Ausbau der zur Schiffsstation Neuhaus führenden Seestrasse verlor die älteste Verbindung vom Thunersee her auf das Bödéli ihre Bedeutung. An diesem Weg lagen im Baumgarten die römischen Gräber. Der also schon zur Römerzeit benutzte Weg führte vom einstigen Blatten am Fusse des Kienbergs über das Lehn zu dem im Mittelalter untergegangenen Dorf Wyden, kreuzte die neuentstandene Weissenaustrasse, erreichte im Gurben das Ufer der alten Aare und folgte ihr bis zu dem schon vor der Gründung des Städtchens existierenden Flussübergang. Einzelne Abschnitte dieser ältesten Verbindung vom Thunersee her werden heute noch benutzt, so der Mattackerweg.

Als sich durch den Erwerb verschiedener Grundstücke für den von 1903 bis 1905 erfolgten Bau des Bezirksspitals die Nutzungsverhältnisse an der Weissenaustrasse verändert hatten, versuchten einzelne Grundstückbesitzer, die alten Durchgangsrechte abzuschütteln. Doch die Gemeinde Unterseen wehrte sich am 19. Dezember 1908 dagegen.

Die Gemeinde beabsichtigt, einen Prozess gegen die Herren Balmer und Mithafte in Wilderswil zu führen, die den Mattackerweg, der auch nach dem Bau der Weissenaustrasse besteht und als Fuss- und Fahrweg benützt wird, verbieten lassen wollen. Es dürfe keineswegs zugegeben werden, dass dieser noch jetzt viel gebrauchte und für mehrere Grundstücke unentbehrliche Feldweg durch das erlassene Verbot der Herren Balmer und Konsorten ohne weiteres eingehe. Beim Bau der Weissenaustrasse sei auf das Mattacker Fahr- und Fusswegrecht nicht verzichtet worden, und es müsse ein absolutes und uneingeschränktes Wegrecht bestehen bleiben.

Der Gemeinderat wurde bevollmächtigt,

einen Vergleich abzuschliessen und für den Fall, dass ein solcher nicht zustande kommen sollte, gegen die vorerwähnten Verbotnehmer einen Prozess anzuheben.

Es kam vorerst zu einem Einigungsversuch, bei dem die Erbschaft ein Kaufangebot machte und ein Vergleich ausgearbeitet wurde. Doch die Gemeindeversammlung vom 31. März 1909 hielt an ihrem Anspruch auf einen öffentlichen Güterweg fest. Der ausgearbeitete Vergleich wurde abgelehnt und die Weiterführung des Prozesses mit 92 zu 77 beschlossen. – Das Gericht entschied gegen die Gemeinde. Bei der Erstellung des Grundbuches im Jahre 1911 wurde die älteste Verbindung zum Thunersee nicht mehr als öffentliches Wegrecht eingetragen. Das umstrittene Teilstück wurde

aber weiterbenutzt. Es dient heute der landwirtschaftlichen Erschliessung und etwa noch als Spazierweg.

Durch die Goldey nach Goldswil

Folgen des Bödelibahnbaus

Entlang des Harderhanges führte schon von altersher ein Verbindungsweg durch die Goldey nach Goldswil. Als die rechtsufrige Brienerseeestrasse gebaut wurde, suchte Unterseen den Anschluss daran und beabsichtigte, durch die nun trockengelegte Goldey eine Verbindungsstrasse zu bauen. Dazu beschloss die Gemeindeversammlung vom 29. März 1870 einstimmig, „für die Führung der Goldeystrasse in die Brienerseeestrasse die Kostendeckung einzufordern.“ Und ein Jahr später wurde am 18. März 1871 bestimmt:

Für die Durchführung der Goldeystrasse in die Brienerseeestrasse sollen in diesem Jahr die Sprengarbeiten vorgenommen werden, um die Strasse fahrbar zu machen.

Doch dann kam diesem Vorhaben die Planung der Bödelibahn in die Quere. Am 17. November 1871 stoppte der Gemeinderat:

Mit Rücksicht auf die eingetretenen Verhältnisse wird beschlossen, die Durchführung der Goldeystrasse auf unbestimmte Zeit zu verschieben.

Nach langwierigen Verhandlungen, die bis vor das Bundesgericht führten, wurden Unterseens Interessen übergangen. Zwei Eisenbahnbrücken erschwerten künftig den Schiffsverkehr von der Sust bei der Haberdarre die Aare hinauf in den Brienersee, und das Engnis bei der Vogtsruhe unter dem Hohbühl wurde für eine Eisenbahnlinie und eine befahrbare Strasse zu schmal. Damit verlor Unterseen wegen der Bödelibahn die direkte Anschlussmöglichkeit durch die Goldey zur Strasse nach Goldswil und Ringgenberg.

Vergebliches Bemühen

Durch die Absenkung des Brienersees und die Trockenlegung der Goldey war auf dem Aaredamm ein Reckweg entstanden, der nun als Strasse benutzt wurde und der die alte Verbindung dem Harderhang entlang ersetzte. Am 19. April 1888 teilte der Präsident der Strassenkommission dem Gemeinderat mit, „die Goldeystrasse sei an verschiedenen Orten vom Wasser unterfressen und sollte absolut, um grösseren Schaden zu verhüten, repariert werden.“ Der Wunsch nach einem besseren Anschluss an die Brienerseeestrasse wurde wieder laut, besonders als nach dem Bau der neuen Spielmattestrasse als Verbindung zum Westbahnhof im Jahr 1896 die Schaalbrücke den neuen Verkehrsverhältnissen angepasst wurde. Die Gemeindeversammlung vom 18. Juli 1896 bewertete die Verbreiterung der Brücke als „Bedürfnis“.

Die Brücke ist für den Wagen- und Personenverkehr zu eng. Ebenso sollten die beiden nördlichen Enden als Einmündungen in die untere Gasse und in die St. Beatenbergstrasse abgerundet werden. In Verbindung hiemit steht die Fahrbarmachung der Goldeystrasse. Ihr Bau wurde schon am 29. März 1871 grundsätzlich beschlossen, zum Nachteil der Gemeinde jedoch wurde die Ausführung der Arbeit auf unbestimmte Zeit verschoben. Seither wurde die Bödelibahn gebaut, und damit ist die Erstellung der Strasse schwieriger und kostspieliger geworden.

Trotzdem erhielt der Gemeinderat den Auftrag, die Schaalbrücke zu verbreitern und für eine fahrbare Goldeystrasse bis in die Brienerseeestrasse zu sorgen. Am 17. Februar 1897 stellte er dazu fest:

Man sollte nicht noch länger zuwarten und sich allfällig durch den Bau der Brienerseebahn noch weiter in die Aare hinaus drücken lassen. Zudem ist eine Öffnung nach oben und eine richtige direkte Verbindung mit der Brienerseeestrasse, der Dampfschiffstation und dem Ostbahnhof für die Gemeinde von grosser Wichtigkeit.

Habkernstrasse vom Bühlbach bis zur Lombachbrücke wurde am 26. September 1874 vom Gemeinderat in der Weise Rechnung getragen,

dass vorderhand die betreffenden Anstösser auf eine von denselben vor Jahren gegebene Versprechen, wenn sie von den andern Lasten der Gemeinde enthoben werden, die benannte Strasse unterhalten wollen, durch das Regierungstatthalteramt zur Herstellung der Strasse angehalten werden.

Der Gemeinderat Unterseen zeigte sich anschliessend jedoch bereit, den Wegunterhalt zu übernehmen, als er am 23. November 1875 den reklamierenden Gutsbesitzern am Stollen antwortete, „sie sollen den Stollenweg in gutem Zustande der Gemeinde Unterseen abgeben, nachher werde die Gemeinde soviel möglich für die Unterhaltung des Weges besorgt sein“. Darauf wurde am 2. Mai 1876 die Strassenkommission beauftragt, „gemeinsam mit der Bortbäuert und Habkern die baufällige Brücke im Bühlbach auf dem alten Weg von Unterseen nach Habkern neu erstellen zu lassen, wenn sie es nach ihrem Gutachten für nötig finden.“

Am 23. Dezember 1878 forderte „Galli Christen, Sohn, in Aarmühle, vom Gemeinderat das Öffnen des Stollenweges vom Schnee, auf welches jedoch nicht eingetreten werden kann.“ - Die Unterhaltungspflicht für den Weg blieb weiterhin unklar. Als am 14. Dezember 1880 „die Stollen- und Hohlenöschbesitzer wieder wegen schlimmem Zustand der alten Port- und Habkerstrasse“ reklamierten, sollte ihnen wie schon früher bedeutet werden,

dass die Petenten stets die Pflicht hatten, für diesen Weg zu sorgen und dass sie jetzt, nach dem neuen Schwellenreglement, so auf diesen Frühling gilt, von Gemeindewerken nicht belastet werden.

Die dortigen Anwohner und Grundstückbesitzer waren von der Lombach-Schwellenpflicht befreit, mussten dagegen bei ihnen den Wegunterhalt selber besorgen. - Der Weg über den Stollen bis zur Gemeindegrenze bereitete immer wieder Sorgen. Am 2. Dezember 1901 teilte der Gemeindepräsident „namens vieler Gemeindebürger mit, dass der alte Weg nach Habkern sich in sehr schlechtem Zustande befindet, speziell die Bühlbachbrücke. Und am 8. April 1903 wurde der Strassenkommission der Auftrag erteilt, „den Hohlenösch-Stollenweg in Ordnung stellen zu lassen“.

Verbindungen nach Beatenberg

Der Bau der Kienbergstrasse

Am 11. September 1833 verlangte die Gemeinde Beatenberg, „dass die Gemeinde Unterseen mit möglichster Beförderung einen 4 Schuh breiter Fahrweg durch ihren Gemeindebezirk gegen ihre Gemeinde herstelle“. Die nachfolgende Gemeindeversammlung vom 14. Herbstmonat fand aber,

dass die Gemeinde Unterseen nur eine Gemeinde Beatenberg und mithin auch nur einen Kirchweg kenne, welcher keineswegs gegen die Waldeggbäuert, sondern durch den ausseren Berg über die Sundlauenen in ihre sogenannte mittelste Bäuert führe, den man auch, wenn es erforderlich sei, soweit er sich auf dem Gemeindebezirk Unterseen erstrecke, behörig reparieren und fahrbar machen werde. Eine zweite Fahrstrasse zur Waldeggbäuert zu bauen sei man nicht schuldig.

Am 15. Oktober 1837 bat die Gemeinde Beatenberg erneut um Unterstützung und Hilfe für den Bau einer neuen Verbindungsstrasse. Der Gemeinderat Unterseen antwortete, er könne auf dieses Gesuch nicht eintreten, solange kein Plan vorliege, doch sei man dem Begehren durchaus gewogen. Das dringende und berechtigte Begehren blieb erneut stecken. Doch als im April 1851 die Gemeinde Beatenberg erneut ansetzte und bei der kantonalen Baudirektion das Gesuch um einen Staatsbeitrag an eine Verbindungsstrasse durch den Kienberg hinunter zur Schiffsstation im Neuhaus einreichte, stimmte der Regierungsrat grundsätzlich zu

und stellte seine Mithilfe in Aussicht. Nachdem im Jahr 1854 in Beatenberg mit dem Bau der Ortsstrasse von der Kirche bis zur Waldegg begonnen worden war, stellte die Gemeinde Beatenberg an Unterseen das Gesuch, die Fortsetzung durch den zur Gemeinde Unterseen gehörenden Kienberg anzulegen. Die Gemeindeversammlung von Unterseen stimmte trotz der Kosten am 8. Februar 1858 zu, verlangte aber die Verbindung direkt nach Unterseen, weshalb das Projekt abgeändert wurde. Die neue Strasse schlängelte sich unterhalb des Luegibrüggli in dreizehn engen Kurven durch den Kienberg hinunter und führte bis nach St. Niklausen.

Beatenberg musste für das Werk von seinen Einwohnern hohe Sondersteuern einziehen. Erst nach zwölfjähriger Bauzeit war es vollendet. Auch die Fortsetzung der Kienbergstrasse auf dem Lombachdelta war mangelhaft.

Das schon vor circa 10 Jahren von der Regierung angeregte Projekt der Erweiterung der Unterseen-St. Beatenbergstrasse vom Habkerngässli bis zur Lombachbrücke wird am 28. Januar 1893 von Herrn Bezirksingenieur Aebi neuerdings aufs Tapet gebracht. Die Korrektur dieser Strasse wird als dringendes Bedürfnis angesehen. Eine Kommission wird eingesetzt, welche die Realisierung des Werkes fördern soll.

Nun ging es vorwärts. Das Tracé wurde festgelegt. Am 23. März 1893 nahm der Gemeinderat zu Kenntnis: „Die Gehülfen des Herrn Geometer Hofer haben beim Abstecken der Unterseen-Beatenbergstrasse einen Taglohn von Fr. 2.80“. Und sechs Tage später, am 29. März 1893, wurde festgestellt: „Zur Regulierung verschiedener notwendiger Ausgaben bedarf die Gemeinde ein Kapital von wenigstens Fr. 40'000.-“. Darunter war eingerechnet ein Beitrag der Gemeinde an die Aareüberbrückung und die Korrektur der Lütscherenstrasse von Fr. 17'000.- und ein Beitrag an die Korrektur der Beatenbergstrasse vom Habkerngässli bis St. Niklausen von Fr. 4000.-.

Luegibrüggli

Die neue Verbindungsstrasse eröffnete dem langgestreckten Dorf auf der Bergterrasse hoch über dem Thunersee gute Entwicklungsmöglichkeiten.⁶⁰ Aber auch von Unterseen aus versuchte man, den aufkommenden Fremdenverkehr zu nutzen. Am 26. Januar 1865 bewarben sich Ulrich Schmoker, Gemeinderat und Jakob Mühlemann, Caffewirt, sowie Rudolf Götz, Bannwart bei der Gemeinde um die Bewilligung, „im Kienberg beim sogenannten Luegibrückli an der St. Beatenbergstrasse ein Gebäude aufzuführen, um in demselben eine Sommerwirtschaft zu betreiben.“ Es wurde sogar ein zweiter Betrieb geplant. Am 29. Dezember 1865 stellte alt Kaufhauswirt Friedrich Ritter das Gesuch, „die Gemeinde möchte ihm gestatten, im Kienberg beim Luegibrüggli ein Gebäude zum Zwecke der Errichtung einer Sommerwirtschaft aufzuführen“. Die Gemeinde bewilligte beide Gesuche, allerdings beim zweiten unter der Bedingung, dass nach Verlauf von 10 Jahren das Gebäude der Gemeinde unentgeltlich zufallen solle.

Am 21. März 1899 wurde das Gesuch um Erneuerung des Sommerwirtschaftspatentes „für Fräulein Elisabeth Ryser zum Luegibrückli zur Patenterneuerung empfohlen, weil keine Gründe zur Verweigerung vorliegen“. Als aber Daniel Ryser, der Wirt zum Luegibrüggli, seinen Betrieb vergrössern wollte, sprach die Burgergemeinde dagegen ein, weil das zu überbauende Terrain ihr Eigentum sei. An den Einigungsverhandlungen vom 31. Juli 1907 machte Daniel Ryser geltend, er habe den Platz von Herrn Ritter gekauft, die Marchsteine seien seither an denselben Stellen geblieben. Er „gibt aber zu, dass in diesem Falle sein Platz weit grösser wäre als im Titel angegeben ist“ und sei bereit, der Burgergemeinde den fraglichen Platz um angemessenen Preis abzukaufen.“ Die Burgergemeinde war bereit, das nötige Land zu

⁶⁰ Gottfried Buchmüller, St. Beatenberg Geschichte einer Berggemeinde, Seite 541

verkaufen, und der Gemeinderat beschloss darauf, das Baubewilligungsgesuch nicht weiterzuleiten, bis man sich „definitiv in dieser Sache geeinigt“ habe. Das Luegi-brüggli ist seither zu einem beachtlichen Ganzjahresbetrieb ausgebaut worden.

Rütiweg und Hohlenweg

Neben der neu erstellten Fahrstrasse bestanden noch zwei alte Saumwege auf den Beatenberg. Der eine führte von der Birmsen über die Rüti und Glunten auf die Waldegg. Am 28.März 1876 zeigte „Johann Stäck in der Fahrneren an, dass ihm durch einen Erdrutsch ein grosser Teil seiner Weide am Rüti, die lange Egg genannt, zugedeckt wurde.“ Die Gemeinde bezahlte am 19.Mai 1896 „für die Herstellung des Rütieweges Fr. 69.70.“

Der zweite Weg führte über den Lauener zum Geisspfadsteg und über Hohlen-Birchi ebenfalls gegen die Waldegg. Am 16.August 1890 wurde „eine vom Präsidenten angewiesene Rechnung des Gottlieb Sterchi zu Hohlen von Fr.40.- für die Herstellung des Hohlenweges genehmigt“. Der erste steile und exponierte Aufstieg gegen Hohlen bereitete Schwierigkeiten.

Gemeindewege

Bei der Entstehung des heutigen Grundbuches wurde vieles neu geordnet. Die Gemeindestrassen im Baugebiet erhielten erhöhte Bedeutung, bei öffentlichen Feldwegen wurde von den Anstössern versucht, sie ihrem Besitz zumarchen zu lassen. Die Grundbuchbereinigungskommission beantragte am 13.Juni 1910 dem Gemeinderat, es seien als Gemeindewege ferner zu bezeichnen:

- a. der sogenannte Rütieweg
- b. der alte Stollenweg
- c. die Verbindung Habkern-Beatenberg, soweit als in Unterseen gelegen
- d. die alte Merligenstrasse im Bätterich

An den Benutzungsrechten und der Unterhaltungspflicht sollte deswegen nichts ändern. Ferner wurde beantragt, es seien die Besitzer der unabgeteilten Lischmäder aufzufordern, sich dieselben zufertigen zu lassen. Der Gemeinderat war damit einverstanden. - Am 25.November 1911 wurde davon Kenntnis genommen, dass der Regierungsrat den Alignementsplan für die Goldeystrasse genehmigt habe. Weiter berichtete der Gemeindegemeinderat am 22.Januar 1913, dass auch der Wydenweg unangefochtenes Eigentum der Einwohnergemeinde Unterseen sei. „Es wird beschlossen, die Strassenkommission mit der Ausbesserung dieses Weges zu beauftragen.“

Die Wege auf dem Stadtfeld waren vielerorts noch ungefestigt. Selbst der mit dem Bau des Schulhauses am Steindler nun zur Schulhausstrasse aufgestiegene Feldweg war am 9.Mai 1913 noch in seinem Naturzustand. „Es wird beabsichtigt, den Schulhausweg durch eine Staatswalze, eine leichtere Walze, die von zwei Pferden gezogen wird, einzuwalzen.“ Die Strassenwalzen glichen den Walzen, wie sie später noch von den Bauern auf den Feldern benutzt wurden.

Fussgängerverbindungen

Im örtlichen Wegnetz

Stege über den Stadtgraben

Der Höflisteg führte von altersher von der westlichen Ecke des Stedtligevierts vom Höfli über den Stadtgraben auf dessen aussenseitigen Rand und weiter zur Freihofstrasse. Er wurde von der Gemeinde unterhalten. Daneben legten einzelne Hausbesitzer eigene Stege, um von ihrem Haus aus den gegenüberliegenden Grabenrand bequemer zu erreichen. Dabei half die Bürgergemeinde ihren Angehörigen mit ihren Möglichkeiten, so zum Beispiel am 12.Februar 1861, als sie „dem Samuel von All-

men für einen Steg über den Graben hinter seinem Wohnhaus ein Stock Dählenholz im hinteren Harder im Kaufpreis“ bewilligte.

Der Goldeysteg

Nach der Absenkung des Brienersees und der Trockenlegung der Goldey entstanden neue Möglichkeiten zur Anlage von Spazierwegen. Im Interesse des Fremdenverkehrs wurden sie mit dem Wegnetz in Interlaken verbunden. Am 18. Dezember 1863 beschloss der Gemeinderat,

dasjenige Bauholz, welches die Gemeinde zum Bau einer Fussbrücke über die Aare in der Goldey bewilliget hat und welches bereits bis in die Vorwaldweiden transportiert worden ist, gemeindewerkweise auf Ort und Stelle zu transportieren.

Die Gemeinde half mit. Die Holzstege erforderten regelmässige Unterhaltsarbeiten. Am 5. Dezember 1876 hielt der Unterseener Gemeinderat fest:

Der seinerzeit gefasste Gemeindebeschluss, dass sich die Einwohnergemeinde Unterseen vereint mit dem Gemeinnützigen Verein von Interlaken, mit der Kurhausgesellschaft und mit der Einwohnergemeinde Aarmühle, jede Partei zum vierten Teil an den Kosten zur Herstellung des Goldeystäges und des Lütscherenstäges zu beteiligen habe, soll aufrecht erhalten bleiben. Hingegen will Unterseen seinen vierten Teil der Kosten erst nach Ablage der jeweiligen jährlichen Rechnung bezahlen.

Dieser Kostenverteiler entsprach der damaligen Interessenslage. Als aber der Gemeinnützige Verein am 20. Dezember 1890 brieflich mitteilte, „dass der Goldeysteg in sehr bedenklichem und dem öffentlichen Verkehr drohenden Zustand sich befindet und uns gewissermassen die Verantwortlichkeit für allfällige Unfälle zuzumuten“, erwiderte der Gemeinderat,

dass die Einwohnergemeinde Unterseen die Unterhaltungspflicht des sogenannten Goldeysteges und die Aufsicht über denselben nicht zu übernehmen im Falle ist. Die hiesige Behörde würde zwar bedauern, wenn den Fremden und Einheimischen gute Dienste erweisende Brücke dem Verkehr entzogen werden müsste. Um dieser Fatalität wenn möglich vorzubeugen, ist die Gemeinde Unterseen nicht abgeneigt, ihr Opfer zu bringen und sich zu einem gewissen Beitrage an die Reparations- und Unterhaltungskosten zu verpflichten, insofern sich die Gemeinde Aarmühle, der Gemeinnützige Verein und die Kurhausgesellschaft Interlaken ebenfalls in gleicher Weise beteiligen würden.

Präsident Imboden erhielt am 21. Februar 1891 sogar die Kompetenz, „bei einer Konferenz über den Goldeysteg allfällig einen Drittel der Erstellungskosten zu übernehmen.“ Die wiederkehrenden Unterhaltskosten fielen ins Gewicht. „Der Goldeysteg ist bekanntlich pro 1898 wieder notdürftig hergestellt worden. Das daherige Betreffnis der Gemeinde beträgt Fr. 75.- und wird am 15. Dezember 1898 zur Zahlung angewiesen.“ Und schon im folgenden Frühling, am 13. April 1899 wurde notiert:

Der Goldeysteg ist immer reparationsbedürftig und hat die hiesige Gemeinde jeweils den dritten Teil zu bezahlen. Nach Bericht des Gemeinnützigen Vereins beträgt das Betreffnis pro 1898 Fr. 75.-, was zu Zahlung angewiesen wird.

Im Jahre 1899 wurde der Holzsteg durch eine Eisenkonstruktion ersetzt. Der Gemeinderat beriet darüber am 30. Juni 1899 und entschied

Zum Goldeysteg – Insofern die Platzfrage in befriedigender Weise gelöst und die Schifffahrt nicht gehemmt wird, wird beschlossen, der nächsten Gemeindeversammlung an die Erstellung des neuen Goldeysteges einen Beitrag von Fr. 2000.- zu leisten. Es wird uns eine Subvention von Fr. 4000.- zugemutet. Da jedoch die Burgergemeinde Unterseen ebenfalls Fr. 2000.- beitragen will, so scheint ein Beitrag von Fr. 2000.- von unserer Seite angemessen zu sein. Die Subvention der Einwohnergemeinde Interlaken beträgt Fr. 4000.- und diejenige des Gemeinnützigen Vereins ebenfalls Fr. 4000.-.

Am 5. September 1899 teilte Fritz Rieder als ein Ausgeschossener des Gemeinderates betreffend des projektierten neuen Goldeysteges mit,

dass der Steg der Schifffahrt nicht hinderlich sei und dessen untere Kante so hoch zu stehen komme wie die obere Kante der Eisenbahnbrücke. Sie habe nur zwei Pfeiler. Die Brücke kommt auf der Interlakner Seite 25 Meter untenher der Eisenbahnbrücke zu stehen und geht rechtwinklig über die Aare in die Goldey.

Schliesslich stimmte die Gemeindeversammlung vom 20. September 1899 dem vorgeschlagenen Beitrag an den projektierten neuen Goldeysteg zu, woran nun aber auch die Kurhausgesellschaft Fr. 2000.- beisteuerte.

Die Goldeypromenade

Am 7. März 1902 beantragte der gemeinnützige Verein von Interlaken, „die Goldeypromenaden durch Platanen und Birken zu verschönern, die 80 cm weit vom Ufer gepflanzt werden müssten. Die Abweissteine sollten nach Ansicht des gemeinnützigen Vereins weggeschafft werden. Herr Präsident Rieder zieht ferner in Betracht, auch die Spielmattenstrasse (heute Aarestrasse benannt) durch Bäume zu verschönern. Der Gemeinderat begrüsst das Vorhaben des gemeinnützigen Vereins. Bezüglich der Spielmattenstrasse wird beschlossen, den Ortsverein von Unterseen einzuladen, möglichst auf die kommende Saison Linden anzupflanzen.“ - Die Platanen entlang der Aare wurden angepflanzt und stehen heute noch, aber ebenso die damals kritisierten Wehrsteine. Hingegen stimmte der Gemeinderat am 10. Juli 1902 dem Wunsch der Promenadenkommission des gemeinnützigen Vereins von Interlaken vollumfänglich zu, dass das Wäscheaufhängen in der Goldeypromenade verboten werde.

Über den Lombach

Die alte Verbindung nach Habkern führte über die St. Niklausenbrücke in die Birmse und erreichte über die Stöllen die Bort-Bäuert von Habkern. Daneben benutzte man den steilen Rütieweg, um auf den Amisbühl zu gelangen. Und für die Bewirtschaftung der Weiden und Wälder am Kienberg sowie um nach Beatenberg zu gehen, brauchte man drei weitere Stege.

Das Neuplätzenbrücklein

Um die auf der Seite des Kienberges urbanisierten Neuplätze rascher erreichen zu können, wurde vom Lehn aus ein Brücklein erstellt. Am 21. September 1872 wies der Gemeinderat eine Rechnung von Friedrich Huggler „für Sagholzrüstungen für das Brücklein zu den Neuplätzenweiden mit Fr. 2.- per Cubikschuh als Rüstlohn zur Zahlung an.“

Der Geisspfadsteg

Der Kirchweg nach Beatenberg führte ursprünglich auf der Steindlerstrasse durch das Grütt, über den Geisspfadsteg weiter nach Hohlen und erreichte über die obere Sundlauenen die Mittlere Bäuert von Beatenberg. Am 6. Dezember 1898 wurde im Gemeinderat gemeldet: „Der Geisspfadsteg ist beinahe verfallen und befindet sich für Passanten in einem gefährlichen Zustand.“ Die Strassenkommission erhielt den Auftrag, diesen Steg provisorisch wieder herzustellen.

Es liegt jedoch im allgemeinen und namentlich im Interesse der Burgergemeinde, wenn hier ein gehöriges Brücklein erstellt wird, wozu die nötigen Fundamente bereits vorhanden sind. Der Burgergemeinderat wird eingeladen, dieser Angelegenheit seine Aufmerksamkeit zuzuwenden.

Und schon am 24. Januar 1899 wurde protokolliert:

Der Bürgergemeinderat schreibt uns, er habe bezüglich des defekten Geisspfadsteges beschlossen, denselben statt wie bisher aus Holz, nun in Eisenkonstruktion erstellen zu lassen und ersucht den Einwohnergemeinderat, einen bezüglichen Plan und Devis ausarbeiten zu lassen. Ebenso möchte der Beitrag der Einwohnergemeinde in Prozenten angegeben werden.

Der Einwohnergemeinderat ist nicht abgeneigt, dem Wunsche des Bürgergemeinderates zu entsprechen, jedoch hat letztere Behörde vorerst genaue Angaben über Breite und gewünschte Stärke der zu projektierenden Brücke zu machen. Ebenso kann ein Beitrag nicht bestimmt werden, solange ein Kostenvoranschlag nicht vorliegt. Der Bürgergemeinderat wird ferner in Kenntnis gesetzt, dass eine eiserne Brücke vielleicht Fr. 10'000.- kosten würde und es daher angezeigt wäre, die Frage ob eiserne oder hölzerne Brücke noch näher zu ventilieren.

Am 14. Februar teilte Präsident Abraham Imboden dann aber mit, „dass der provisorische hölzerne Geisspfadsteg erstellt sei“ und anschliessern wurde der Steg verstärkt und tragfähiger gebaut. - In der Folge stellten am 11. Oktober 1900 einige interessierte Gutsbesitzer an den Gemeinderat das schriftliche Gesuch, nun sei auch

der Weg nach Hohlen und Birchi sei vom Geisspfadsteg hinweg in der Weise herzustellen und zu verbessern, dass derselbe ohne Gefahr mit Vieh und Karren befahren werden könne. Über den Lombach solle eine richtige Brücke hergestellt werden.

Das Gesuch wurde vom Gemeinderat zur Beantwortung und Besorgung der Strassenkommission zugewiesen. - Seither ist aus dem Geisspfadsteg eine starke Betonbrücke geworden, die auch dem Lastverkehr durch die hintere Ey hinab dient. Doch der Weg gegen Hohlen-Birchi ist eine gefährvolle Strecke vor allem im Winter geblieben.

Der Lombachsteg

Er führt von der Mühleholzstrasse aus hinüber zu Brawands Weid. Der Burgerrat schrieb am 14. Februar 1899 dem Einwohnergemeinderat,

dass er die Lombachstegangelegenheit nochmals behandelt und einstimmig beschlossen habe, es sei ein Brücklein in Eisenkonstruktion zu erstellen, d.h. es sollen dazu 4 Eisenbalken von circa 36 Centimeter Höhe und darüber ein Belag von rundem Dählenholz, welcher mit einer Grienschicht zu überdecken ist, und mit einem leichten eisernen Geländer zu versehen. Die Lichtweite dieses Brückleins soll circa 2,40 m betragen und eine Tragkraft von ungefähr 50 Zentnern besitzen. Der Bürgergemeinderat wünscht, dass gegenseitig ein Ausschuss bezeichnet werde, welcher die Abgelegenheit gemeinschaftlich näher zu besprechen und zu prüfen hätte.

Der Einwohnergemeinderat war mit diesem Vorgehen einverstanden. Der Lombachsteg wurde damals tragfähiger gebaut. - Schliesslich berichteten am 11. März 1914 die Gebrüder Brawand, „dass der Fussweg vom Lombachsteg nach der Beatenbergstrasse durch die Regengüsse der letzten Zeit reparaturbedürftig geworden ist. Er soll instand gestellt werden.“ Trotz der solideren Bauweise der Stege fielen immer wieder Unterhaltsarbeiten an. Am 20. Oktober 1919 fand eine gemeinsame Sitzung von Einwohner- und Bürgergemeinderat statt, um „eine Einigung über die Wiederherstellung der nun bestehenden Brücken“ zu erreichen.

Spazierwege

Der Tschingeleysteg

In der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts wurde auf dem Bödeli und in den anstossenden Bergwäldern ein weitläufiges Spazierwegnetz gebaut.

Zur Erstellung eines Steges über die Aare in die Tschingeley durch den Gemeinnützigen Verein wurde am 29. Christmonat 1865 mit Mehrheit verlangt, dass vor einer endgültigen

Zustimmung ein Plan mit einem Holzverzeichnis vorgelegt werde, um zu bestimmen, ob die Gemeinde das erforderliche Quantum Holz oder welchen Teil davon spenden wolle.

Als am 15. Dezember 1866 der Plan und ein Holzverzeichnis vorlagen, stimmte die Gemeinde zu, wobei die Hälfte des Holzes gratis abgegeben, die andere Hälfte gegen einen ordentlichen Kaufpreis geliefert wurde. - Über die Unterhaltungspflicht wurde am 7. Juni 1875 betreffend des Goldeysteges und des Tschingeleysteges einstimmig beschlossen, „sich bezüglich der Unterhaltungskosten an benannten 2 Stegen mit einem Viertel zu beteiligen“.

Der Lütscherensteg

Am 28. Januar 1886 wandte sich der Gemeinnützige Verein „nochmals an hiesige Behörde und will der Gemeinde ziemlich grosse Leistungen zur Herstellung des Lütscherensteges und namentlich die Unterhaltungspflicht desselben zumuten. Die Unterhaltungspflicht wird von vornherein zurückgewiesen, hingegen ist die Gemeinde nicht abgeneigt, wenn auch andere mitinteressierte Gemeinden sich in billiger Weise beteiligen, einen angemessenen Beitrag zu leisten. Es wird daher vom Gemeinnützigen Verein ein daheringer Verteilungsentwurf gewärtigt und dann erst von hier aus auf die Sache wieder eingetreten.“ Das geschah am 1. April, als auf die Frage betreffend Subventionierung des Lütscherensteges beschlossen wurde:

Die Einwohnergemeinde Unterseen leistet an die Herstellung des Lütscherensteges einen einmaligen Beitrag in baar von Fr. 150.-, die zugemutete Unterhaltungspflicht wird jedoch kurzweg von der Hand gewiesen.

Der Seerandweg

Selbst der Uferweg entlang des Thunersees vom Neuhaus zur Ruine in der Weissenau wurde gefördert. Am 25. August 1873 wurde protokolliert:

Der Gemeinnützige Verein des Amts Interlaken beabsichtigt längs dem See vom Neuhaus bis zur Weissenau eine Promenade herzustellen und ersucht daher die Burgergemeinde um Abtretung des notwendigen Terrains. In Anbetracht, dass die Erstellung einer solchen Promenade für die Gemeinde von Nutzen sei, beschloss die Versammlung, den Gesuchstellern das nötige Terrain unentgeltlich abzutreten.

Als der Seerandweg wieder einmal instand gestellt werden musste, wurden die Kosten von Fr. 612.70 am 4. Juni 1907 im Verhältnis 3 zu 2 zu 2 unter den Gemeinnützigen Verein Interlaken, den Ortsverein Unterseen und die Burgergemeinde Unterseen aufgeteilt.

Die Weissenaubrücken

Infolge des Kanalbaus wurde 1891 die grosse Weissenausbrücke abgebrochen und als Ersatz dafür die Unterseener Bahnhofstrasse über drei Aarearme zur Station Aarmühle gebaut. In der Weissenau blieb als Rest der Verbindungsstrasse nach Därligen die sogenannte ‚kleine Brücke‘ über die schmalere Einmündung der alten Aare in den Thunersee stehen. Am 14. Juni 1893 wurde im Gemeinderat gemeldet: „Auf dem noch vorhandenen Weissenaubrüggli sind von jemand Laden unbefugter Weise weggenommen worden. Man will Nachfrage halten und den Täter eventuell verantwortlich machen.“

Nach dem Kanalbau und der Eindämmung der Aare musste das Fussgängerwegnetz neu angelegt werden. Am 16. Juli 1896 stellte der Gemeinnützige Verein von Interlaken das Gesuch, die Gemeinde Unterseen möchte an die Erstellung einer Brücke über die Aare bei Weissenau an die Devissumme von Fr. 5000.- einen Beitrag von 25% erkennen. Der Gemeinderat beantragte einen Beitrag von 15-20%.

Die entscheidende Gemeindeversammlung fand nur zwei Tage später statt. Zum vorgelegten Brückenprojekt wurde protokolliert:

Der Gemeinnützige Verein von Interlaken und Umgebung ist bestrebt, die Aare zu Weissenau zu überbrücken und dadurch eine Ring-Promenade zwischen Unterseen und Interlaken dem Aarekanal nach zu erstellen. Die devisierten Kosten einer eisernen Brücke betragen Fr. 5000.-. Der Gemeinde Unterseen wird die Übernahme von 25% oder Fr.1250.- zugemutet. Die Gemeinde bewilligt einstimmig einen Beitrag von Fr. 1000.-

Die beiden vom Gemeinnützigen Verein von Interlaken erstellten Stege in der Goldey und in der Weissenau wurden später von den Gemeinden übernommen. Am 12.März 1923 genehmigte die Einwohnergemeindeversammlung Unterseen „den zwischen den Einwohnergemeinden Interlaken und Unterseen einerseits und dem Verkehrsverein Interlaken andererseits betreffend den Weissenaustieg und den Goldeysteg abgeschlossenen Abtretungsvertrag.“ Danach übernahm die Gemeinde Unterseen den Weissenaustieg zu Eigentum und zweckdienlichem Unterhalt, und Interlaken übernahm entsprechend den Goldeysteg.

Gaststätten

Während im Alten Bern die Gasthäuser nur in beschränkter Zahl und mit einer Bewilligung der Gnädigen Herren betrieben werden durften, entstanden im neuen Kanton Bern im zunehmenden Fremdenverkehr eine ganze Reihe neuer Betriebe, zu deren Führung allerdings weiterhin „Wirtschaftspatente“ aufgrund von Leumund und Fähigkeit erteilt wurden. Unter diesen Voraussetzungen entstanden im Verlaufe des 19. Jahrhunderts allein auf dem Unterseener Gemeindegebiet gegen zwanzig neue Betriebe, Pensionen, Herbergen, Gaststätten, Wirtschaften, Hotels. Protokollierte Nachrichten über ihre Entstehung finden sich jedoch nur spärlich. - Gestützt auf ein neues Wirtschaftsgesetz war am 13. Juli 1852 die Normalzahl der Wirtschaften zu melden. Der Gemeinderat erachtete für Unterseen das Bedürfnis als ausgewiesen:

- für Gasthöfe zu den Konzessionierten noch 2 wegen der die hiesige Gegend besuchenden Fremden, für Speisewirtschaften keine,
- für Pintenwirtschaften aussert den konzessionierten 6 Pintenschenken keine.

Am 29. April 1856 wurden vom Gemeinderat „betreffend der Wirtschaften für 1857 bis 1860 als Bedürfnis mit Rücksicht auf Bevölkerung und Verkehrsverhältnis als Normalzahl erachtet:

- 2 Gasthöfe, 2 Sommerwirtschaften mit Beherbergungsrecht,
- 1 Baadwirtschaft, 6 Pintenschenken, gleich wie in den letzten Jahren.

Dann aber setzte eine bemerkenswerte Entwicklung ein. Bis zum Ausbruch des ersten Weltkrieges wuchs in Unterseen die Zahl auf 25 Gaststätten an. Aufgrund der Gemeindeprotokolle ist es aber nicht möglich, die Entwicklung der einzelnen Herbergen, Wirtschaften, Gasthäuser und Hotels darzustellen. Die Betriebe werden meist im Zusammenhang mit Bauvorhaben oder Konzessionserteilungen und manchmal nur zufällig genannt, sodass sich daraus kein lückenloser Zusammenhang ergibt. Zahlreicher sind verständlicherweise die Unterlagen von den Gaststätten vorhanden, die einst der Bürger- und der Einwohnergemeinde gehörten oder noch gehören.

Einstige Gemeindebetriebe

Das Stadthaus

Nach dem grossen Stadtbrand von 1470, der alles in Schutt und Asche gelegt hatte, wurde sofort mit dem Wiederaufbau des Städtchens begonnen. Mitten auf den Stadtplatz wurde von der Stadt Bern „ein nūw Koufhus“ gebaut, „das gar vil costet“.⁶¹ Es war also ein neues Kaufhaus, somit dürfte es vor dem Brand schon ein altes gegeben haben. Wo dieses stand, weiss man heute nicht mehr.

Von Alters her wurden auf dem Bodeli zwei Herbergen geführt, eine in Kloster Nähe und eine im Städtchen. Im Jahre 1600 wurde das Kaufhaus ein erstes Mal erneuert. Ab 1628 taucht die Bezeichnung als Stadt- und Rathaus auf, und nach 1767 wurde ein Teil des Gebäudes als Kornhaus verwendet. Um 1819 fand wiederum eine grössere Renovation statt, welche dem Stadthaus die heutige Gestalt gab. Sie wurde von der Korporation der Stadtbürgerschaft getragen und „aus den früher bezogenen und ersparten Einkünften der daherigen Rechte“ finanziert, während das Holz den Bürger- oder Bäuerwaldungen entnommen wurde. Danach wurde es als Wirtschaftsgebäude verpachtet; der Ertrag davon floss in das Burgergut, soweit er nicht vom Erlös des Tavernenrechts herrührte, dessen Pachtzins vom Jahr 1844 an der Einwohnergemeinde abgeliefert werden musste.⁶²

⁶¹ Diebold Schilling, Berner Chronik:

⁶² Vorbericht zum Ausscheidungsvertrag vom 28. Dezember 1860



Abb. 80 – Das Stadthaus als „Hotel Unterseen“ um 1870, südseitige Ansicht, mit ausgetauschtem Hintergrund, J.C.Balmer-Imboden, Prop., Lithographie H.Mezger

Im Güterausscheidungsvertrag vom 28. Dezember 1860 wurde das Stadthaus von der Bürgerkorporation auf die Einwohnergemeinde übertragen, „mit dem sich darin befindenden Feuerspritzengehalt und dem Waaghaus.“ Sofort wurden fällige Reparaturen angemeldet. Am 1. Juli 1861 stellte zum Beispiel Kaufhauswirt Friedrich Ritter das Gesuch, „es möchte auf dem Kaufhause in der Tanzstube ein neuer Boden gemacht werden.“ Die Gemeinde beschloss: „Falls die Bürgergemeinde das Holz dazu bewilligt, soll die Reparation gemacht werden.“ Die Erhaltung des historisch wichtigen Gebäudes wurde trotz der Auseinandersetzungen um den Ausscheidungsvertrag in der Bevölkerung als eine gemeinsame Aufgabe empfunden. Doch schon im Jahre 1867 sah sich die Einwohnergemeinde wegen ihrer üblen Finanzlage gezwungen, das Stadthaus zu versteigern, worauf es vom damaligen Pächter übernommen wurde und anschliessend noch acht mal den Besitzer wechselte.

Die Verantwortung für das Gebäude und seinen Betrieb lag nun in privaten Händen. Doch als die Eidgenossenschaft beabsichtigte, „das Hotel Unterseen zur Errichtung eines Sanitätsdepots zu verwenden“, griff der Gemeinderat am 4. Februar 1891 wieder ein. „Dieser Fall müsste nach hiesiger Ansicht die Interessen der Gemeinde in hohem Masse schädigen.“ Die Bernische Bodenkreditanstalt hatte das Gebäude 1880 aus einem Geldstapel erwerben müssen, suchte es wieder abzustossen und verkaufte es schliesslich an den aus Matt im Kanton Glarus stammenden Jakob Speich, Metzgermeister in Interlaken.

Erst als sich im Jahre 1946 auf dem Bödéli ein „Verein für das Oberlandhuus“ mit dem Ziel bildete, im Stadthaus Unterseen ein oberländisches Kulturzentrum zu schaf-

fen, schien es möglich zu werden, dieses ehrwürdige Haus wiederum einer wichtigen öffentlichen Aufgabe zuzuführen. Da aber auch dieses Mal keine tragfähige Lösung zu finden war, wurde das Haus wieder privat verkauft. Schliesslich kam das Stadthaus im Jahre 1981 ein zweites Mal in den Besitz der Einwohnergemeinde, in der Meinung, dieses Gebäude mit seinem historischen und städtebaulichen Gewicht gehöre in die öffentliche Hand. 1989 bis 1991 wurde nun ein weiteres Mal renoviert, im Innern modernisiert und dabei im Dachstock ein grosser Ausstellungsraum geschaffen. Damit erfüllt heute das Unterseener Stadthaus wenigstens zum Teil den einst erträumten Zweck als „Oberlandhuus“.

Das Neuhaus

Urkundlich ist der Name erstmals im Jahre 1539 erwähnt, man hatte damals ein neues Haus bei der Sust am oberen Thunerseeende gebaut. Die dem Kloster Interlaken gehörende Anlegestelle war mit der in der Reformation erfolgten Säkularisation der Klostergüter vom Staate Bern übernommen worden. 1543 wurden die Ländte erneuert. Die Grundmauern des heutigen Neuhausgebäudes gehen aber auf einen späteren Neubau im Jahr 1678 zurück. 1747 bis 1749 wurde das Sust- und Lagerhaus erneuert. Im 18. Jahrhundert verwüstete der hochgehende Lombach mehrmals die Anlagen im Neuhaus. Sein Hochwasser ist zusammen mit dem Ansteigen des Seespiegels in Regenperioden und der Schneeschmelze, wie sie zuletzt in den Jahren 1999 und 2005 vorgekommen sind, eine stete Bedrohung geblieben.

Das Neuhaus wurde im Ausscheidungsvertrag von 1860 als „allgemeines Bürgergut oder Bäuertgut“ der Burgergemeinde zugesprochen. Zu der Liegenschaft gehörten

das Neuhaus am obren Ufer des Thunersees mit dazugehöriger Wirtschaftskoncession, enthaltend das Wirtschaftsgebäude, die Scheune mit Ghalthaus, das Waschhaus, das Mätteli vor dem Wirtschaftsgebäude nebst dem umliegenden Erdreich von ca 4 Jucharten, entlich die Herrenmatte von ca 1 Jucharte, zusammen angeschlagen auf Fr. 38'713.74.

Die wechselvolle Geschichte dieser Beszung am Eingangstor zum engeren Oberland ist zudem in verschiedenen Abschnitten über die Überschwemmungen des Lombachs, über die Entwicklung des Schiffsverkehrs und die Auswirkungen des Eisenbahnbaus dargestellt.

Nach dem Bau der Thunerseebahn von Scherzligen bis Därligen bestand vom Jahre 1892 an eine durchgehende Eisenbahnverbindung von Thun nach Interlaken. Der Warentransport und der Reiseverkehr verlagerte sich vom Wasser auf die Schienen, und das Neuhaus als obere Endstation der Thunerseeschiffahrt verlor seine Bedeutung, der Lagerplatz am See blieb leer. Da zeigten sich andere Interessenten für die Nutzung des Areals. Die Parquettfabrik machte Anstrengungen, die Neuhausbesitzung zu erwerben, um daselbst Waren- und Holzvorräte unterzubringen.

Die kolossalen Waren- und Holzvorräte des genannten Etablissements bedeuten für unsere Gemeinde fortwährend eine grosse Feuergefahr und würden in einem solchen Falle einen nicht zu bewältigenden Feuerherd bilden und möglicherweise grosses Unglück zur Folge haben. Kommt jedoch der beabsichtigte Kaufvertrag zustande, wäre damit ein nicht zu unterschätzender Teil der Feuersgefahr von unserer Ortschaft abgelenkt.

Die Behörde beschloss daher am 7. Juni 1894, „an den Burgergemeinderat zu Händen der Burgergemeinde ein Schreiben zu richten und den Abschluss des Kaufvertrages zu empfehlen.“ Der Verkauf kam noch im gleichen Jahr zustande. Die Parquett- und Chaletfabrik war aber nur zehn Jahre lang Besitzerin des Neuhaus. Sie verkaufte es 1904 weiter an den Stadthauswirt Jakob Speich.



*Abb. 81 – Das Neuhaus um 1900,
mit Ringstrasse für den auf die ankommenden Gäste wartenden Kutschencorso*

Nach dem Bau der rechtsufrigen Strassenbahn Steffisburg-Thun-Interlaken mit einer besonderen Haltestelle im Neuhaus eröffneten sich für den schön gelegenen Ort am Thunersee wieder neue Entwicklungsmöglichkeiten.



*Abb. 82 – Der Gasthof Strandbad Neuhaus, nach dem Umbau 1936/37,
rechts das um 1750 erstellte Oekonomiegebäude*

Im Jahre 1936 übernahmen die Gebrüder Berchtold und Roland Horn das Neuhaus, 1940 wurde das Neuhaus wieder Anlegestelle für die Thunerseeschiffahrt, 1959 traten der Interlakner Hotelier Willy Frei und der Unterseener Treuhänder Willy Zwahlen in die Kollektivgesellschaft ein, 1983 kam die Liegenschaft in den Besitz der Neuhaus Betriebs AG mit ihrem Verwaltungsratspräsidenten Gustav Ritschard, der dem Restaurant noch ein Motel angliederte und dessen Familie seither den Betrieb führt.

Das Küblisbad

Pension Simpkin

Das Küblisbad, das zur Zeit des Alten Bern der Bäuertgemeinde gehört hatte und im Güterausscheidungsvertrag von 1860 der neuentstandenen Burgergemeinde zugesprochen worden war, wurde von dieser im Jahre 1879 an Frau Elise Simpkin-von Rodt aus Bern verpachtet. Die neue Pächterin hatte sich von ihrem englischen Gatten getrennt, war in die Schweiz zurückgekehrt und führte nun mit ihren zwei Töchtern das Küblisbad als ‚Pension Simpkin‘ Am 16. September 1895 schloss der Burgergemeinderat von Unterseen namens der Burgergemeinde mit den „Töchtern Helene und Lorence Simpkin, in Unterseen“ über „die sogenannte St. Beatusbadbesitzung am obern Ufer des Thunersees“ einen Pachtvertrag mit einer Pachtzeit von fünf Jahren, und zwar betreffend:

a. an Gebäulichkeiten:

ein neu erbautes Wirthschaftsgebäude, ein Wohnstöcklein mit daran angebautem Badhaus, einer neu erbauten geräumigen Scheune mit Remise und einem besonders stehenden Weinkeller.

b. an Liegenschaften:

bestehend in Garten, Acker und Wiesland (ca 18 Jucharten haltend).

Das Ganze ist begrenzt: Morgens durch die Strasse, Mittags durch den nordöstlichen Theil des Lombachs, Abends durch den Thunersee und Mitternachts durch den äusseren Berg der Burgergemeinde Unterseen.

Die Pächterinnen übernahmen alle anfallenden Abgaben und Gemeindebeschwerden, ebenso „die für den Betrieb der Pension jährlich zu entrichtende Patentgebühr“ und bezahlten einen Pachtzins von Fr. 1400.-.



Abb. 83 – Die Pension Simpkin, um 1900

Aus einem Inserat:
geöffnet
März – Dezember,
Pension Fr.6.- bis 8.-,
Familienpension.

In der Nähe von Inter-
laken am Thunersee
und Beatusstrasse auf
prächtigem Wiesen-
grund, in durchaus
ländlicher Umgebung,

Ruder- und
Fischgelegenheit.
Eigenes Badekabinett.

Der Betrieb wurde als Familienpension mit 20 Gästezimmern in englischem Stil geführt. Der Betrieb war dann zeitweise nur eine Sommerwirtschaft. Am 21.März 1899 empfahl der Gemeinderat für „Herrn Otto von Steiger zum St.Beatusbad“, einem Verwandten der Familie Simpkin, das Gesuch um Erneuerung des Sommerwirtschaftspatents.



Abb. 84 –
Die Pension
Manor Farm,
um 1920

mit
Hauptgebäude,
Dependence
(links) und Bade-
kabinett am See

Die Manorfarm

Zwischen 1912 und 1914 verkaufte die Burgergemeinde schliesslich das Beatusbad an die Engländerin Nellie Simpkin. Als gegen das Ende des ersten Weltkrieges britische Armeeinghörige in der Schweiz interniert waren, nahm Frau Simpkin aus dem Bezirksspital entlassene verletzte Engländer in ihre Pension auf, die Offiziere im Landhaus, die Soldaten im Landwirtschaftsgebäude. Sie waren hier gut aufgehoben, fühlten sich wohl und nannten ihre Unterkunft „Manor Farm“. Seit dem Jahre 1918 trägt der Betrieb nun auch diesen Namen, und als Dank für die Hilfeleistung liess die englische Krone schliesslich nach dem Krieg auf ihre Kosten vom Elektrizitätswerk Interlaken das elektrische Licht installieren.

Am 29.Februar 1928 brannte die Pension Manorfarm bis auf die Grundmauern nieder, wurde aber sofort, wenn auch kleiner, als „Landhaus“ wieder aufgebaut.



Abb. 85 – Das Landhaus am Fuss des Kienbergs, um 1930

1937 übernahm eine Nichte aus der Familie von Steiger-Simpkin den Betrieb, der zu Kriegsbeginn in der Dependence zudem die sogenannte Lombachsche Schule, eine renommierte Privatschule des Fritz Jean Begert, beherbergte.



Abb. 86 – Prospekt der Pension Manor Farm, Propt. Frl. H. v. Steiger, um 1940



*Abb. 87 – Die Dependance zur Manor Farm: das alte Badegebäude.
Sitz der Lombachschule von Fritz Jean Begert in der 2. Weltkriegszeit*

Nach der Krisen- und Kriegszeit erwarb im Jahre 1954 der Innenarchitekt und Kunstmaler Gustav Ritschard den Betrieb, baute ihn zum Restaurant Landhaus aus und fügte ihm einen grossen Campingbetrieb an. 1983 erwarb die Manorfarm AG schliesslich noch den benachbarten traditionsreichen Hotel- und Restaurationsbetrieb, das Neuhaus. Heute heisst das ganze Gebiet westlich des Lombachs „Manorfarm“, und angeschmiegt an den Kienberg sind immer noch Bade- und Wirtschaftsgebäude des einstigen Küblisbades zu sehen.

Hotels

Im 19. Jahrhundert entstanden in Unterseen ein gutes Dutzend neue Hotels und Pensionen.

Du Pont

Das « Hotel du Pont », von der Marktgasse Interlaken her auf der Spielmatte linksseitig das erste Haus nach der hohen Brücke, war einst eines der führenden Hotels auf dem Platze. Im Jahre 1832 wurde ihm gegenüber die erste Poststelle auf dem Bödeli eingerichtet. Postmeister wurde Christian Blatter, der dieses Amt schon zur Zeit der Gnädigen Herren ausgeübt hatte. In seinem Hause beherbergte er Feriengäste. So weilte dort der junge Maler Rudolf König zu Erholung, als im Sommer 1814 die Bödeliunruhen ausbrachen. Postmeister Blatter gehörte zu den Pionieren der Molkenkuren und war einer der drei „Übeltäter“, die am 22. August 1814 gefangen und nach Bern abgeführt wurden.

Der Pensionsbetrieb entwickelte sich zum „Hôtel de la Post“. Eine Frau Witwe Tschanz, Wirtin auf der Alten Post, bewarb sich am 11. Juni 1855 bei der Direktion des Innern um die Erteilung einer Wirtschaftskonzession mit Beherbergungsrecht in ihrer Wirtschaft auf den Spielmatten. Der Bewerberin wurde dafür vom Gemeinderat „nach Vorschrift das nötige Zeugnis mit Empfehlung“ ausgestellt.

1865 konnte Abraham Brunner die Liegenschaften aus der Erbschaft Blatter erwerben und baute sie zum „Hotel Du Pont“ aus. Das Haus erlebte gute und schlechtere Zeiten. Am 5. Juli 1888 machte Frau Wittwe Brunner zum Hotel du Pont Einspruch gegen die Einschätzung ihres Einkommens durch die Gemeindesteuerkommission. ... Ihr Sohn Hans war von 1904 bis 1908 Gemeindepräsident und bemühte sich in dieser Zeit, unseriöse Winkelwirtschaften im Stedtl zu schliessen.



*Abb. 88 – Das Hotel du Pont, von der Hohen Brücke aus, um 1900
mit Affiche: Billard, Restaurant, Biergarten*



Abb. 89 – Hotel Du Pont, südseitige Ansicht, kombiniert mit der Aussicht nach Süden
Briefkopf eines Schreibens von Hotelier Hans Brunner an Gemeindepräsident Diggelmann
(aus dem Gemeindeversammlungsprotokoll)

Krone

Die „Krone“ steht auf der Spielmatte in der westlichen Häuserzeile zwischen dem Falken und dem heutigen Möbelgeschäft Braun-Solberger, das in den Gebäuden des einstigen Hotels „Du Pont“ eingerichtet ist. Am 28. Juli 1909 fragte die Direktion des Innern an, „ob nicht die Patentgebühr für das Hotel Krone auf Fr. 600.- erhöht werden könnte, wenn nunmehr 36 Fremdenzimmer genannt werden.“ Der Gemeinderat antwortete: „Da das Hotel lange geschlossen war und die neuen Wirtsleute sich erst einleben müssen, wird die Belassung in Klasse XI empfohlen.“ Die Krone war ein Betrieb von bedeutender Grösse für etwas bescheidenere Ansprüche.



Abb. 90 –
Das Hotel Krone,
um 1920

an der engsten
Stelle der Spiel-
matte, von der
hohen Brücke
her gesehen

Links der Eingang
zum Hotel
„Du Pont“. heute
ein Möbelgeschäft

Falken

Auf der Spielmatte standen von der Schaalbrücke bis zur Hohen Brücke auf der westlichen Strassenseite gleich drei Hotelbetriebe, der Falken, die Krone und das Du Pont. Als quer dazu unmittelbar vor dem Falken noch ein Industriegeleise zur Mühle geführt wurde, waren die Konflikte vorprogrammiert.



Abb. 91 –
Das Hotel Falken,
heute

bei der Ein-
mündung der
Aarestrasse in
die Spielmatte

Am 8. Oktober 1913 wurde im Gemeinderatsprotokoll festgehalten: „Die beidseitigen Trottoirs von der Schaalbrücke bis zum Falken bedürfen dringend einer Reparatur. Die Trottoirs sind hauptsächlich von den Fuhrleuten der Mühle beschädigt worden, dieses Geschäft also hiefür verantwortlich gemacht werden könnte. Sie sind aber schon seit dem Brand der Spinnerei beschädigt.“

Beausite

Die im Jahre 1830 gebaute Pension Ruchti war anfänglich eine bescheidene Stubenwirtschaft und entwickelte sich bis zum Ende des 19. Jahrhunderts zum stattlichen Hotel, das sowohl gute wie schwierige Zeiten erlebte. In den Gemeindeprotokollen finden sich darüber nur wenige Angaben.

Am 2. Juli 1855 empfahl der Gemeinderat der Regierung, das Sommerwirtschaftspatent vom verstorbenen Friedrich Ruchti auf den Grosssohn Eduard Ruchti zu übertragen. Im Jahre 1856 wurde das Haus durch einen Anbau mit Rondelle erweitert. Doch Eduard Ruchti, der sich beruflich in der Westschweiz, in Frankreich und England ausgebildet hatte, schwebte weit Grösseres vor. Zusammen mit Nationalrat Friedrich Seiler liess er von Architekt Davinet westlich des Hotels Beau-Site ein „Grand Hotel de l'Europe“ mit 450 Betten projektieren. Dem Vorhaben erwachsen aber Schwierigkeiten und Widerstände, sodass es aufgegeben wurde; doch die Idee liess sich später von den beiden Hoteliers am Höhweg in Interlaken als ‚Grand Hotel Viktoria Jungfrau‘ verwirklichen.

Als sich Eduard Ruchti in der Hotellerie an der Höhenmatte engagiert hatte und seinem Halbbruder Albert das Beau-Site überlies, ging es rückwärts. Doch im Liquidationsverfahren von 1889 übernahm er das Szepter wieder selber.



Abb. 92 –
Das Hotel Beau-Site,
Propagandabild um
1890

Hotellansicht von
Süden, mit Photo-
montage der Aussicht
nach Süden.

Eduard Ruchti verkaufte den Betrieb im Jahre 1891 an Johann Würth, Hotelier in Cannes. Dieser brachte das Beau-Site zu neuer Blüte. Dabei beabsichtigte er, seine Hausmatte zu parzellieren, wozu eine Erschliessungsstrasse nötig wurde. Der Gemeinderat hatte am 9. September 1898 „dagegen im Grundsätze nichts einzuwenden und will mit Herrn Würth ein möglichst günstiges Abkommen treffen, womit die Strassenkommission beauftragt wird.“ Damals entstand das heutige Beausite-Gässchen. Das Haus blieb im Besitz der Familie Würth, bis es im Verlaufe des zweiten Weltkrieges von Emmi und Fritz Ritter-Eggimann übernommen und von ihnen und ihren Nachkommen erfolgreich weitergeführt wurde.



Abb. 93 – Das Hotel Beau-Site, um 1908

Eiger

Bei der Abzweigung der Weissenaustrasse von der Seestrasse stand stadtwärts neben der heutigen Tankstelle und Garage Möklin das Hotel Eiger. Der Betrieb war anfänglich nur im Sommer geöffnet. Baulich glich der Bau dem Hotel Beau-Site, im obersten Sockwerk unter dem gewölbten Vordach wies es aber nicht drei, sondern nur zwei Fenster auf.

Am 21. März 1899 empfahl der Gemeinderat ein Gesuche um Erneuerung des Sommerwirtschaftspatents für Herrn Samuel Baumann zum Hotel Eiger. Doch dann wurde daraus ein Ganzjahresbetrieb. Am 6. Oktober 1908 ersuchte „Herr E. Mühlemann zum Hotel Eiger die Direktion des Innern um Abänderung seines Sommerwirtschaftspatentes in ein Ganzjahrespatent. Der Gemeinderat verfolge stets das Bestreben, die Grampolwirtschaften zu verunmöglichen; dies treffe beim Eiger nicht zu“ und empfahl das gestellte Begehren zur Bewilligung.



Abb. 94 –
Hotel und
Pension
Eiger an der
Seestrasse,
bei der
Abzweigung
der Weissen-
austrasse,
um 1900



Abb. 95 –
Hotel Eiger,
Gesamtansicht

Propaganda-
kleber
um 1910

Hauptgebäude
mit rechteckig
angebautem
Nebengebäude



Abb. 96 –
Weinkarte des einst
grossen Betriebes an
der Seestrasse
mit Aussicht auf Eiger,
Mönch und Jungfrau

Im Hauptgebäude des
„Eigers“ wurde bis
gegen das Ende des
20. Jahrhunderts eine
Wirtschaft betrieben.

Drei Schweizer

Der Hotel „Drei Schweizer“ entstand um 1880. In seinem Saal mit Bühne fanden einst viele Vereinsnänsse und grosse öffentliche Versammlungen statt. Das Hotel geriet schon früh in Schwierigkeiten, überlebte aber immer wieder Notsituationen, so zum Beispiel am 10. Juni 1909: „In Anbetracht der Umstände, dass Herr Gemeinderat Fr. Michel das Hotel zu den 3 Schweizern unvorhergesehenerweise und plötzlich übernehmen musste und erst heute in den Besitz des Wirtschaftspatentes gelangen konnte, wird das Übertragungsgesuch auf dem Zirkulationsweg behandelt und die Übertragung empfohlen.“ Der Betrieb konnte, von allen Seiten her baulich eingeeengt, nicht floriieren.

Das Hotel Central

Nach dem Bau der Bahnhofstrasse in den Jahren 1891 bis 1894 mit ihren Brücken über die drei Aarearme entstand um die Jahrhundertwende an der neuen Verkehrsachse nach Unterseen und gegen Beatenberg und Habkern hin im Stile der Zeit eine Überbauung mit auffallend vielen Hotels. In der Gemeinderatsprotokollen sind darüber aber nur wenige Informationen enthalten. - Das imposante, zwischen der grossen und der kleinen Aare gelegene Hotel hiess ursprünglich „Hotel de Sauvage“. Es wurde um 1899 vollkommen symmetrisch dreiteilig gebaut und um 1990 nach Osten in gleichem Stil um zwei Einheiten verlängert.



Abb. 97 – Das Hotel Central-Continental, um 1900

Am 12. Januar 1899 stellte Fr. Michel-Steuri in Interlaken an die Direktion des Innern des Kantons Bern das Gesuch um Erteilung eines Patentes für eine Gastwirtschaft mit Beherbergungsrecht in seinem neu erbauten Hause auf der Spielhölzlibesitzung unter dem Ausshängeschild ‚Hotel et Pension de Sauvage‘. Das Gebäude besitzt zwei Säali und 44 Zimmer zum Logieren, und die Einrichtungen entsprechen allem Komfort und allen gesetzlichen Bestimmungen. Dem Gesuch kann ohne Schädigung des öffentlichen Wohls entsprochen werden.

Mit einem Besitzerwechsel änderte der Betrieb seinen Namen. Am 13. April 1899 hat „das Hotel Sauvage dahier käuflich erworben Herr Haubensack-Gessner vom Kurhaus Brüinig. Derselbe stellt das Gesuch um Übertragung des Patentes auf seinen Namen und Umänderung des Hotelnamens von Sauvage auf Hotel Central. Dem Gesuche stehen keine Hindernisse entgegen und wird demselben daher entsprochen.“



Abb. 98 – Das Hotel Central im Jahr 2000

Hotel Sonne

Beim Bau der Bahnhofstrasse wurden die angrenzenden Grundstücke parzellierte, und innert kurzer Zeit entstand eine halbstädtische Überbauung. Das auf der östlichen Strassenseite gelegene Hotel Sonne wurde im Jahre 1895 gebaut.



*Abb. 99 –
Das Hotel
Sonne an
der Bahn-
hofstrasse*

beim
Abgang
zum
Krachen-
gässli

Hotel Helvetia

Das Hotel „Helvetia“ entstand um 1896 auf der westlichen Seite der Bahnhofstrasse, bei der Einmündung der nach ihm benannten neugebauten Erschliessungsstrasse in die Bahnhofstrasse. Mit seiner Kegelbahn war es ein beliebter gesellschaftlicher Treffpunkt.



*Abb. 100 –
Das Hotel
Helvetia an
der Bahnhof-
strasse,
um 1910*

an der
Abzweigung
zur Helvetia-
strasse.

Hotel-Pension Ginsbourger-Bernheim

Das Hotel „Ginsbourger-Bernheim“ stammt vom 1902 und war eine israelitische Pension. Die in historischem Stil reichhaltig gestaltete Fassade prägt die westliche Seite der Bahnhofstrasse. Heute ist im Parterre ein Coiffeusegeschäft untergebracht.

Temperenzhof / Zähringerhof / Blaues Kreuz

Auf der gegenüberliegenden Seite entstand um 1905 der „Temperenzhof“, später „Zähringerhof“ genannt. Am 6.März 1913 wurde „dem Patentübertragungsgesuch des Herrn Schüttel betreffend Führung des bisherigen Temperenzhofes als alkoholfreies Hotel unter dem Namen ‚Zähringerhof‘ die Empfehlung zu erteilen beschlossenen.“ Später wurde das alkoholfreie Restaurant als „Blaues Kreuz“ weitergeführt, und heute sind darin Geschäftsräume und Wohnungen untergebracht.

Hotel Waage und Pension Alpenruhe

Am 29.Juli 1914 wurde „dem Patentübertragungsgesuch des Herrn Heinrich Willhelm Weilenmann betreffend Übernahme des Hotels Waage das empfehlende Zeugnis beigegeben.“ Ein Hinweis, wo es stand, war in den Akten nicht zu finden.

An der Beatenbergstrasse entstand im Jahre 1897 oberhalb des „Stedtli“ und weit im Grünen die Pension „Alpenruhe“. Und in ihrer unmittelbaren Nachbarschaft wurde im folgenden Jahr 1898 das neue Pfarrhaus gebaut.

Wirtschaften

Bären

Der wohlgeformte Bau an der Seestrasse war einst das Zentrum des thunerseewärts vor dem Städtchen gelegenen Ortschaft Inderlappen. Der Bären steht an der Seestrasse, welche noch heute das Oberdorf vom Unterdorf trennt. Auf dem Wappenschild steht die Jahrzahl 1674. Hier fand sich die Dorfschaft zu den Sitzungen zusammen, hier versammelte sich bis um 1820 die Moosdrittelgemeinde, eine Unterabteilung der die ganze Kirchgemeinde umfassenden Stadt- und Dorf-Bäuertgemeinde. Es war einst aber auch das erste Haus, in welches die vom Neuhaus herkommenden Reisenden einkehren konnten.



Abb. 101 –

*Restaurant
„Bären“ an der
Seestrasse bei der
Einmündung der
Scheidgasse*

Einst das Zentrum
der Dorfschaft
Interlaken

Aarburg und Steinbock

An Stelle des heutigen Restaurants „Aarburg“ stand am Ende des 19. Jahrhunderts auf gleicher Front wie der Steinbock das damals sogenannte „Café Billard“, geführt von E. Wyder-Sterchi.

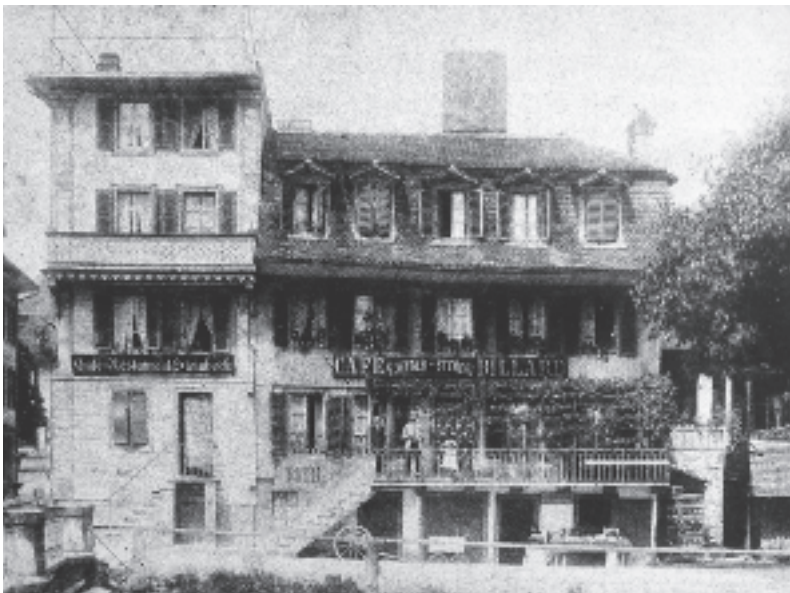


Abb. 102 –

*Café-Restaurant
Steinbock und*

*Café Billard,
Prop. L. Wyder-
Sterchi,
heute mit dem
Namen Aarburg*

um 1895

Der Hinterhof gehörte der Gemeinde, was aber bestritten wurde. Am 9. Februar 1897 stellte der Gemeinderat fest:

Aus den Akten und Titeln zeigt sich klar und deutlich, dass der von den Kindern von Allmen erworbene offene Platz hinter der Wirtschaft zur Aarburg im Halte von $17 \frac{3}{4}$ Quadratmeter dem Salomon Michel nicht verkauft worden ist, sondern noch im Besitze und zur freien Verfügung der Gemeinde steht.



Abb. 103 –
*Das Restaurant
Steinbock (links)
und das Hotel
Aarburg (mitte)
heute*

Das helle Haus (rechts) steht in der Ostecke des einstigen Stadtgevierts, wo einst ein festes Haus stand (Aarburg?).

Für den kleinen Platz zeigte sich grosses Interesse. Am 8.Juni 1898 wünschte „Wittwe Maria Hirni geb. Gertsch den der Gemeinde gehörende offene Platz hinter der Wirtschaft zur Aarburg zu pachten. Dieser Platz wird voraussichtlich in kurzer Zeit von Seite der Gemeinde zur Versteigerung kommen, weshalb Frau Hirni mit ihrem Gesuch abgewiesen wird.“

Warum es nach einem Besitzerwechsel zum Streit um den Namen „Aarburg“ kam, bleibt ungewiss. Ob sich die Besitzer des weissen Hauses gegen eine Übertragung ihres Hausnamens gewehrt haben? Ursprünglich dürfte hier eine erste Burg an der Aare gestanden haben, weshalb das Haus den Namen Aarburg wohl zu Recht für sich beanspruchte. - Am 18.März 1902 erklärte sich die Wirtin Frau Mischler bereit, „die Affiche ‚Aarburg‘ auf Kosten der Gemeinde wegnehmen zu lassen, wenn die Affiche ihr überlassen wird. Herr Präsident Rieder wird ermächtigt, den Polizeidiener zu beauftragen, die genannte Affiche zu entfernen.“ Doch der Name ist geblieben.

Der Gemeinderat hatte sich zum Ziel gesetzt, die Zahl der Wirtschaften zu reduzieren und versuchte, Wirtschaften zu schliessen. Doch am 29.Juni 1907 musste er „Kenntnis nehmen vom Entscheid des Regierungsrates, wonach das Wirtschaftspatent Wyler zur Aarburg verlängert wurde bis zur Erledigung des hängenden Rekurses.“

Die „Aarburg“ wurde um 1910 aufgestockt. Bei dieser baulichen Neugestaltung wurde die Besitzerin mit einem Aligement gezwungen, das Haus von der Strassenlinie zurückzusetzen. Am 24.Mai 1910 berichtete die Strassenkommission,

dass der Bau der Wirtschaft ‚Aarburg‘ schon ziemlich vorgeschritten sei. Der eigentliche Bau ist zurückgesetzt und steht auf der gesetzlichen, im Aligementsplan vorgesehenen Baulinie. Einzig der Terrassen- und Treppenvorbau ragt über diese Linie hinaus. Frau Wyler-Götz sollte angehalten werden, einen Revers auszustellen, worin sie sich verpflichtet, bei einer Korrektur der Strasse oder beim Zurücksetzen des Restaurants Steinbock sofort auf ihre Kosten diese Terasse samt Treppenvorbau zu entfernen. Unter dieser Bedingung empfiehlt die Kommission die Erteilung der Baubewilligung, empfiehlt aber dem Gemeinderat, künftig keine solchen Reverse zu akzeptieren, da solche Schriften leicht verloren gehen können und dadurch unliebsame Streitigkeiten entstehen.

Schliesslich wurde am 9.November 1910 „Kenntnis genommen vom Entscheid des Regierungsrates, wonach Frau Emma Wyler-Götz das Patent zur Wiedereröffnung der Wirtschaft Aarburg erhält.

Der Steinbock steht von der Schaalbrücke her am Eingang zum „Stedtli“, wo einst der überdachte Teil der Aarebrücke ansetzte. Das Gebäude engte den Verkehr sowohl auf der Kreuzgasse wie nach der Haberdarre ein. Am 29.Mai 1895 wollte

Frau Wittwe Mühlemann, Wirtin zum Steinbock, auf der Südseite ihres Hauses an der Unterseen – Beatenbergstrasse eine Stiege anbringen, deren Erstellung an dieser Stelle dem öffentlichen Verkehr ganz bedeutend hindernd sein würde. Kreisingenieur Aebi hat sich davon an Ort und Stelle überzeugt.

Und am 11.Februar 1897 wurde bei einem Augenschein auf der Schaalbrücke mit Bezirksingenieur Aebi konstatiert:

Die Brücke ist für den fortwährend zunehmenden Wagen- und Personenverkehr viel zu eng und sollte daher erweitert werden. Die Einmündung in die untere Gasse und in die Habkern-Beatenbergstrasse sollte abgerundet werden. Die Gemeinde soll Pläne und Kostenvoranschläge ausfertigen lassen.

Die Treppe zum Steinbock behindert die Abfuhr von Holz und Steinen vom Ablagerungsplatz an der Haberdarre. Unter der Voraussetzung, dass die Brückenkorrektur ausgeführt wird, kann die schon gebaute Treppe bis dahin geduldet werden.

Der Gemeinderat versuchte unter Führung seines Präsidenten Brunner, Hotelier im Du Pont, die allzu grosse Zahl von Gaststätten zu vermindern. Als der Bierbrauer

Horn in Interlaken am 13. September 1907 die Direktion des Innern um ein Patent zur Führung der Wirtschaft zum Steinbock ersuchte, betonten die Gemeinderäte Schneider und Borter, dass Herr Horn jedenfalls „gleiches Recht gehört wie den Besitzern der Aarburg. Allgemein wird aber die Bedürfnisfrage für diese beiden Wirtschaften verneint.“ Im Mitbericht an die Regierung schrieb der Gemeinderat:

Wir können indessen nicht umhin, der Befürchtung Ausdruck zu geben, dass wenn auch der Steinbock wieder eröffnet wird, es kaum lange gehen dürfte, dass auch für die Wiedereröffnung des ‚Rebstockes‘ ein Gesuch gestellt wird.

Würde dann auch diesem Gesuche entsprochen, so hätten wir wieder die Zustände, wie sie vor Neujahr 1907 bestanden; im Gegenteil, die Ohnmacht der Gemeindebehörden, Ordnung zu schaffen, wäre in eklatanter Weise erwiesen.

Doch Bierbrauer Horn stellte am 7. April 1908 neuerdings das Gesuch um ein Patent zur Wiedereröffnung der Wirtschaft Steinbock. Der Gemeinderat stellte dazu resigniert fest: „In Anbetracht dessen, dass die Aarburg wieder eröffnet wurde, ist die Patenterteilung zu empfehlen“. Obwohl der Steinbock in der Diskussion als „eine Grümpelwirtschaft“ bezeichnet wurde, erhielt er die Betriebserlaubnis, und er besteht heute noch als kleines Restaurant.

Die Herberge oder der Sternen

Am 8. Mai 1888 stellte Gottlieb Imboden, Wirt zur Herberge, „das Ansuchen um Renovierung der Gaststube, eventuell auch Vergrößerung derselben. Die Gemeinderäte Jakob Wyttinbach und Gottlieb Bhend werden abgeordnet, die Sache zu untersuchen und dann Bericht zu erstatten.“ Doch kurze Zeit später wechselte der Besitzer. Am 15. Januar 1889 wurde dem Notar Hans Ruef, der „für die Abhaltung der Steigerung über die Herberge“ Fr. 14.90 zu fordern hatte, diese Rechnung zur Zahlung angewiesen.



Abb. 104 –
Der „Sternen“,
einst die
Untersener
„Herberge“,

heute „Rössli“
genannt.

Die Herberge stand an der Strasse zwischen der Stadt und dem Dorf, gegenüber der alten Schlossscheune und vorne in der Häuserzeile, die hinten durch das einst zum Schloss gehörende Kornhaus mit Weinkeller, später „Landjägerstöckli“ genannt, abgeschlossen wird.

Karl Fuchs, Friedrichs, in Rossen auf Wengen, hat von Gottlieb Imboden, gew. Wirt zum Sternen in Unterseen einen Teil der Räumlichkeiten, in welchem bisher die Wirtschaft ausgeübt wurde, in Miete genommen. Er möchte nun in diesen Lokalitäten unter dem Namen ‚zum Sternen‘ wieder eine Wirtschaft mit Beherbergungsrecht eröffnen.

Da damals mehrere Familien in diesem Hause wohnten, war der Gemeinderat am 9. Februar 1897 „unter den gegenwärtigen Verhältnissen nicht einverstanden.“ Doch dann kaufte im Jahre 1898 Fritz Fahrni, von Unterlangenegg, Wirt in Unterseen, das „Wohnhaus mit Bäckerei und Wirtschaft und angebauter Scheune“. - Am 12. Dezember 1899 stellte

Wirt Fahrni zum Sternen dahier an die Kommission für Naturalverpflegung das Gesuch um Übernahme der Herberge ganz oder doch zum Teil. Er wünscht Empfehlung durch die hiesige Behörde. Der Gesuchsteller Fahrni besitzt die nötigen Eigenschaften für einen richtigen Herbergvater. Er ist solid und tätig und hat zu keinen Klagen Anlass gegeben. Fahrni hat die Herberge, zum Sternen gehörig, richtig gehalten und die Reisenden gut gepflegt. Das Gesuch kann deshalb bestens empfohlen werden.

Anschliessend hieran teilte Gemeinderat Wyler Näheres mit über den Gang der Naturalverpflegung. Als Stationen seien vorgesehen Grindelwald, Lauterbrunnen, Interlaken und Brienz. Die Kosten der Verpflegung sollen im Verhältnis des Steuerkapitals verteilt werden. Ausgenommen hievon sind die Gemeinden Mürren, Saxeten, Schwanden und Habkern, welche nur von der Hälfte ihres Steuerkapitals Beitrag leisten.

In der Herberge wurden in Not geratene Leute gepflegt und untergebracht. Die Kosten wurden von den beteiligten Gemeinden anteilmässig übernommen.

Das Hotel Post Hardermannli



*Abb. 105 –
Einst die
Villa Risold,
dann die
Pension Levy,
heute das
Hotel Post-
Hardermannli,
mit separatem
Restaurant
Arcobaleno*

Das an der Hauptstrasse stehende Haus fällt wegen seiner reich verzierten Frontseite auf. Es wurde um 1890 gebaut, hiess ursprünglich „Villa Risold“, wurde dann unter dem Namen „Pension Levy“ und später als „Pension Hardermannli“ betrieben und trägt heute den Namen „Hotel und Restaurant Post Hardermannli“.

Keine Wirtschaft an der Haberdarre

Martin Gysi, Mineralwasserfabrikant, wollte im neuerbauten Haus des Zimmermeisters Heinrich Imboden an der Haberdarren eine Wirtschaft mit Beherbergungsrecht betreiben. Der Gemeinderat hatte das Gesuch am 5. Juli 1897 mit 3 zu 2 Stimmen abgelehnt, mit der Begründung, Unterseen habe bereits einen Überfluss an solchen Wirtschaften. Bei seinem zweiten in etwas veränderter Form eingereichten Gesuch musste der Gemeindepräsident am 24. August 1897 den Stichentscheid fällen. Doch er wollte es allen recht machen und hielt dazu nur fest:

Bedürfnis zur Erstellung neuer Wirtschaften in hiesiger Gemeinde sind nicht vorhanden. Man hat jedoch nichts dagegen einzuwenden, wenn dem Gesuch trotzdem entsprochen wird.

Dem Martin Gysi wurde vom Regierungsrat die Ausstellung eines Wirtschaftspatentes dann aber verweigert. Gegen diesen Entscheid erhob Martin Gysi am 4. November 1897 wiederum Rekurs und legte einen Unterschriftenbogen bei, „womit er beweisen will, dass der Wirtschaftsbetrieb ein Bedürfnis sei. Diese Bogen sind von einer grossen Anzahl Gemeindebürger unterzeichnet. ... Auf die Unterschriftensammlung legt man nicht grossen Wert, da solche bei einigem Zeitaufwand und Geduld leicht erhältlich sind.“ Der Gemeinderat liess sich nicht beeindrucken.

Eine Kaffeewirtschaft an der Kirchgasse

Frau Witwe Salome Mühlemann geb. Christ beabsichtigte am 9. Mai 1899, in dem von ihr von Adolf Kübli erworbenen Wohnhause an der Kirchgasse eine Kaffeewirtschaft einzurichten und bewarb sich hiezum um ein bezügliches Patent. „Es stehen dem Gesuch keine triftigen Hindernisse entgegen und wird dasselbe somit empfohlen,“ urteilte der Gemeinderat.

Café Harder

An der Scheidgasse wurde eine Gaststätte mit dem Namen „Café Harder“ geführt. Ihr Ruf war einst nicht besonders gut. Am 24. Januar 1912 stellten „die Geschwister Bhend zum Restaurant Harder das Gesuch an den Grossen Rat um Begnadigung betreffend einer Busse wegen Winkelwirtschaft.“ - Heute heisst der Nachfolgebetrieb „Troja“.

Wirtschaftspatente 1914

Nach einer vom Gemeindeschreiber erstellten Übersicht über die Hotels und Gaststätten bestanden zu Beginn des ersten Weltkrieges nicht weniger als 25 Betriebe. Am 2. September 1914 wurde für die „nachstehend genannten Patenterneuerungsgesuche das empfehlende Zeugnis auszustellen beschlossen“:

7 Wirtschaften	Aarburg, Sonne, Bären, 3 Schweizer, Luegibrückli, Kaffehalle, Steinbock
10 Hotels	Central, Beau-Site, Falken, Helvetia, Du Pont, Monbijou, Krone, Stadthaus, Eiger, Zähringer
3 Pensionen	Manor-Farm, Alpenblick, Levy
5 Restaurants	Harder, Sternen, Café Lörtscher, zum Weiss-Kreuz, Volksküche

Der Fremdenverkehr brach während der Zeit des ersten Weltkrieges zusammen, und damit gerieten verschiedene dieser Betriebe in existenzielle Schwierigkeiten. Von einer Sommerwirtschaft im Bätterich, für die am 14. Mai 1889 das Gesuch des Gottlieb Schmoker empfohlen worden war, ist hier nicht mehr die Rede. Zudem deuten neue Namen auf Besitzerwechsel mit entsprechenden Neuanfängen hin.

Vom Schulwesen

In der Umbruchszeit

Neuerungen

Schulaufsicht

Die Schule wurde wie zur Zeit des Alten Bern von der Bäuert- und Kirchgemeinde getragen. In der Zeit der Helvetik waren zur Förderung des Schulwesens besondere Schulkommissäre eingesetzt worden. Da sie gute Resultate erreicht hatten, wagte es die konservative Staatsführung in der Mediationszeit nicht mehr, diese Neuerung rückgängig zu machen. Darum setzte auch sie in den Amtsbezirken Schulkommissäre und in den Gemeinden für die direkte Aufsicht über die Schulen geeignete Pfarrer ein. Am 24. September 1803 erliess der Vizepräsident des Kirchen- und Schulrats, B.L. von Muralt, eine Instruktion für die als Amts-Schulkommissäre⁶³ wirkenden Pfarrer und legte darin die Kompetenzen für die Schulaufsicht fest:

1. Jeder Pfarrer ist der erste, natürliche Aufseher über seine Gemeindeschule.
2. Der Schulkommissär ist Organ und Correspondent des Kirchendepartements und besorgt alle Aufträge desselben für den Amtsbezirk, jedoch ohne besondere Schulaufsicht ausserhalb seines eigenen Pfarrbezirks.
3. Er hat besonders zu wachen, dass die Schulmeister weder in ihrem Einkommen, noch in der Beschaffenheit desselben, noch in ihren übrigen Rechten beeinträchtigt, noch eigenmächtig abgesetzt oder eingesetzt werden.
4. Er nimmt von den Pfarrern alle ihre Schulen anlangende Geschäfte an, die entweder höhern Orts kommen sollen, oder so beschaffen sind, dass der Pfarrer seiner Stellung wegen, ohne sich zu kompromitieren, sich in dieselben nicht einlassen kann; auch wird er in Schulsachen auf Anforderung des Pfarrers ihme zur Hülfe seyn.
5. Er lässt sich von den Pfarrern die Anzeige ihrer vakanten Schulmeisterstellen, ganz geeignet zur Einrückung ins Wochenblatt eingeben und schickt sie an das Departement, welches sie sogleich durch seinen Sekretär in das Wochenblatt eintragen lässt.
6. Überhaupt führt der Commissär ein eigenes Buch über alle Schulstellen und Schulmeister seines Amtsbezirks, mit Anmerkung alles dessen, was über Stellen oder Personen durch seine Hände gegangen ist, oder er sonst bemerkenswert findet.
7. Der Commissär examiniert zu der untereinander verabredten und öffentlich kundgemachten Zeit, gemeinschaftlich mit dem Pfarrer des Ortes, die Bewerber um die Schulstelle, mit Zuzug der Vorgesetzten und Chorrichter der Gemeinde, jedoch ohne Stimm- und Vorschlagsrecht derselben. Bei gleicher Tüchtigkeit wird man jedoch auf den Wunsch der Vorgesetzten billige Rücksicht nehmen.
8. Pfarrer und Schulcommissär schlagen zwei Schulbewerber vor, der Amtmann wählt und schickt die Wahl an das Kirchen- und Schuldepartement zur Bestätigung ein.
9. In Fällen von ehehaften Ursachen soll sich der Schulcommissär einen Suppleanten beordnen, der einstweilen seine Stelle zu versehen hat.

Gegenwärtige Instruktionen werden alle Schulkommissärs und Pfarrer, in Aufhebung aller vorhergehenden hieher einschlagenden Instruktionen befolgen, und dieselben behörigen Orts eintragen.

Diese Instruktion für die Amtsschulkommissäre regelte zugleich ihr Verhältnis zu den Pfarrherren, die weiterhin als „erste natürliche Aufseher“ über ihre Gemeindeschule zu wachen hatten. Pfarrer Immer schrieb diesen Erlass anweisungsgemäss in das neue Mandatenbuch ein.

⁶³ Neues Mandatenbuch, Nr.21 Seite 14

Armenunterstützung

Der Kampf um das Schulobligatorium wurde im Amtsbezirk Interlaken weitergeführt. Am 21. Dezember 1805 verlangte die Armen-Commission⁶⁴ als Voraussetzung für eine Brotspende oder eine Unterstützung in Geld von den davon mitbegünstigten Kindern den regelmässigen Schulbesuch. Sie gab bekannt,

dass in Zukunft bey Vorschlägen, sowohl für Spendbrote als Steuerbegehren, im Falle Kinder vorhanden, jeweilen ein Schulbesuchungs-Zeugniss beygefügt werde; weil nach angenommener Regel diss zu einem Beding der Unterstützung gemacht, seit einiger Zeit aber in den eingegangenen Vorschlägen nicht observiert worden sey.

Eine neue Schulstube

Die Bäuertgemeinde genehmigte in der Regel alle zwei Jahre die Schulrechnung.⁶⁵ Die am 26. Dezember 1822 von Schulvogt Hans Bhend abgelegte Rechnung wies „ein Einnemmen vom Kronen 88.10.2 und ein Ausgeben von Kronen 91.10.-, somit einen Fehlbetrag von Kronen 2.24.2“ auf. Die Gemeindeversammlung war deshalb der Schule gegenüber aufs Sparen eingestellt:

Den Vorgesetzten ist von gesamter Gemeind aus übertragen worden, den Saal, so wirklich vom Jacob Vogt zu einer Schulstube erkaufte worden, mit Beförderung wie es erforderlich seye mit minstmöglichsten Kösten auszuführen und auf gutfindende Weise zu reparieren.

Im Jahre 1823 wurde die neue Schulstube hergestellt. Sie war 37 Schuh (ca 11 m) lang, 24 Schuh (ca 7m) breit und 10 Schuh (ca 3m) hoch und galt als „ein sehr schönes Schulzimmer“. Im oberen Stock wurde eine Lehrerwohnung eingerichtet. - Am 8. April 1825 wurde von der Baukommission und dem Schulmeister von Allmen die Bauabrechnung über die vorgenommene Renovation an der Schulstube abgelegt, Einnemmen Kronen 203.6.-, Ausgeben Kronen 272.8.3.

Eine Unter- und eine Oberklasse

Auf der Spielmatte führte ein Lehrer namens Peter Kandewein eine private Schule. Er hatte in holländischen Diensten gestanden und als Regimentsschneider gearbeitet, bevor er in Wichtrach und ab 1814 in Unterseen als Lehrer wirkte; er gehörte einem pietistischen Kreis an und war bei diesen Leuten und seinen Schülern beliebt. Als im Oktober 1828 die Privatschule aufgehoben wurde, zog der Lehrer weiter; die öffentliche Schule aber erhielt „einen bedeutenden Zuwachs an Kindern“. Daraus entstand der Wunsch, die Schule im Stedtli in zwei Klassen, in eine Unterschule und eine Oberschule zu teilen.

Am 29. Oktober 1828 fand deswegen im Schulhause zu Unterseen eine Extra-Gemeinde statt. Dabei wurde durch Herrn Statthalter Christen Blatter und Herrn Pfarrer Schärer „die Nothwendigkeit der Theillung der Schulle in zwey Classen vorgestellt“ und dazu vorgeschlagen,

1. Es sollte die Lehrerstelle einer älteren Classe mit Kronen 100 besoldet ausgeschrieben werden. Der Schullehrer ist verpflichtet, im Winter wöchentlich 36 Stunden vom 1. November bis ende Mertz, oder nach Guthfinden bis Ends Aprills Schulle zu halten und in der Kirche abwechselnd mit dem Lehrer der jüngeren Classe vorzusingen.
2. Dem jüngeren Schullehrer, welcher verpflichtet ist, im Winter 24 bis 28 Stunden Schule und im Sommer 15 Stunden Schulle zu halten, ist sein Einkommen auf Fr. 160 festgesetzt.
3. Für beyde Lehrer müssen Wohnungen eingerichtet, für den älteren dann übrigens noch 50 Fr. Gratification im Fall der Zufriedenheit festgesetzt seyn.
4. Das Schulgeld der Hochzeitsleute soll in Zukunft auf Fr. 2.50 festgesetzt seyn.

⁶⁴ Neues Mandatenbuch, Nr. 36 Seite 39

⁶⁵ Conzeptenbuch Nr. 2 über die Gemeindsverhandlungen von Unterseen

Die Gemeindeversammlung beschloss die Teilung ihrer Gesamtschule in eine Unter- und eine Oberschule. Für beide Lehrer wurden im Schulhaus Wohnungen hergerichtet und Platz und Raum für das zweite Schulzimmer zugekauft.

Die erste Schulkommission

Die Gemeindeversammlung vom 29. Oktober 1828 übertrug die Ausführung ihrer Beschlüsse einer besonderen Kommission.

Zur Execution dieser Beschlüsse wird eine Commission niedergesetzt, welche aus den sämtlichen ehrenden Vorgesetzten, dem Herrn Pfarrer und folgenden Hausvätern besteht: Herr alt Statthalter Blatter, Gerichtsweibel von Allmen, Doctor Sterchi, Schulvogt Johann Bhend, Beürthvogt Feütz, Johann Ritschard im Dorf und Krämer Ullrich Rubi. Auch ist erachtet, dass in Zukunft jeder Hochzeiter von der Gemeinde minder nicht als eine Bern-Krone bey der Heürath in Schulseckel entrichten solle.

Die erste Schulkommission bestand aus den Gemeindevorstehern, dem Pfarrer und sieben Hausvätern mit hoher gesellschaftlicher Geltung. Diese Zusammensetzung entspricht der Bedeutung, die man in dieser Zeit der Schulbildung als Grundlage für den geforderten demokratischen Ausbau des Staatswesens zuzumessen begann. Zur Äufnung des Schulgutes musste beim Heiraten eine Bernkrone bezahlt werden. Solche Beiträge konnten aber niemals genügen.

Tellreglement und Schulgelder

Für den Betrieb der Schule genügte der Ertrag des Schulgutes nicht mehr. Die Gemeinde musste auf obrigkeitlichen Befehl ein Schultellenreglement einführen, zog daneben, berechnet pro Kind und Haushalt, besondere Schulgelder ein und kannte immer noch besondere Ansätze für die Hintersassen.

Den 4. Wintermonath 1828 ist wiederum wegen dem Schulwesen erachtet worden:

1. ... die alte Schulstube behörig einzurichten.
2. ... ein Tellreglement nach dem obrigkeitlichen Beschluss zu errichten.

Den 2. ten Tag Aprill 1829: Denne ist eine Eintheillung wegen der Schul, was die Kinder, die Haushaltungen und die Hintersässen zu bezahlen haben, ist also diese Eintheillung wie sie von denen Vorgesetzten aufgesetzt ist, auch von der Gemeind genehmiget worden. - Ist noch erachtet, den Graben vor den Schulstuben zu einem Gärtli aufzufüllen.

Kampf um den Schulbesuch

Das Winterschulobligatorium

Im Winterhalbjahr war schon damals die Schule obligatorisch zu besuchen. Doch es ging lange, bis dieser Vorschrift allgemein nachgelebt wurde. Laut Schreiben vom 23. September 1819 „soll von jedem Pfarrer dieses Amtsbezirks an den Oberamtmann von Interlaken vor dem 1. April alljährlich zur Erstattung des Amtrapportes Bericht gegeben werden, ... wie man in den Winterschulbesuchen die Schulen angetroffen hat, ob die Kinder dieselben fleissig besuchen und die Schulmeister darauf achten“. ⁶⁶ Der Kampf um lückenlosen Schulbesuch war damals noch nicht gewonnen. Selbst das Chorgericht mischte sich ein. Als am 27. Dezember 1829 das Chor- und Waisengericht zu seiner letzten Sitzung des Jahres nach der Predigt im Pfarrhause zusammentrat, wurden die Eltern säumiger Kinder vorgeladen.

Es erschienen: Johannes Ryser, zu Holen, Barbara Kaufmann, geb. Jaun, Andreas Frau, von Grindelwald, am Stollen, Peter Rieder, Landarbeiter, beym Falschbrunnen, anstatt seines Vaters der Schulknabe Christian Gafner, am Leuistuhl.

Diese Hausväter wurden sämtlich von dem Chorgerichte ermahnt, ihre Kinder von nun an fleissiger zur Schule zu halten und im Fall des Ungehorsams mit Strafe bedroht. Der

⁶⁶ Neues Mandatenbuch, Nr. 87 Seite 184

Johann Ryser insbesondere, weil er trotzigen Bescheid gab, wurde um 2½ Batzen gebüsst; der Barbara Kaufmann die längst beschlossene Fortweisung ihrer Familie aus der Gemeinde angedroht.

Die Schule musste von allen Kindern regelmässig besucht werden, auch von denen mit langen Schulwegen von Holen, Falschbrunnen und vom Leuistuhl her, trotz der vor allem im Winter beschwerlichen Verhältnisse.

Die Sommerschule

Im Sommerhalbjahr hielten immer noch viele Eltern ihre Kinder von der Schule fern, um sie als Hilfskräfte in Feld und Stall einzusetzen. An einer Sitzung des Chor- und Waisengerichts am 17. Juli 1829 im Pfarrhause wurde auf die Klage des Schulmeisters Wälti sowohl als vieler Eltern, dass die Sommerschule sehr schlecht besucht werde, beschlossen:

1. Die Sommerschule solle von nun an jeden Tag, ausgenommen am Samstag, durch den Lehrer der älteren Classe 5 Stunden gehalten werden, Vormittags von 7 - 10 Uhr, und Nachmittags von 1 - 3 Uhr.
2. Diejenigen Aeltern, die ihre Kinder ohne hinreichende Gründe oder gantz ohne Entschuldigung, welche sie dem Schulmeister selbst anzubringen haben, von der Schule zurückhalten, oder deren Kinder während der Schulstunden auf den Gassen herumlaufen, sollen von dem Chorgerichte nach Beschaffenheit der Umstände gebüsst werden.
3. Dieser Beschluss solle an den nächstfolgenden Sonntagen vom Cantzel verlesen werden.

In der neuen Zeit

Ausbau des Unterrichts

Neues und Alltägliches

Die erste Einwohnergemeindeversammlung vom 10. September 1832 befasste sich unter anderem mit Schulgeschäften. Sie beschloss, die vakant gewordene Oberlehrerstelle auszuschreiben und kürzte bei dieser Gelegenheit mit 20 gegen 5 Stimmen den Jahreslohn des Oberlehrers um 20 Kronen auf 60 Kronen. Nur 14 Tage später trat sie jedoch erneut zusammen, hob den Beschluss über die Oberlehrerbesoldung „förmlich“ auf und erhöhte dagegen nun auch die Unterschullehrerbesoldung auf 80 Kronen.

Die von der Gemeindeversammlung beschlossene Ausschreibung der Oberlehrerstelle wurde am 9. Oktober 1832 publiziert. Sie lautet⁶⁷:

Durch Resignation (Demission) ist die Stelle eines Oberlehrers an der Gemeindeschule Unterseen ledig geworden. Ausser den gewöhnlichen Schulkenntnissen wird nebst einigem Unterricht in Landes- und Naturkunde sowie in der Schweizergeschichte vorzüglich elementarische Bekanntschaft mit der deutschen und französischen Sprache verlangt; ferner wechselweise Vorsingen und Lesen beim Gottesdienst und ebenso Abhaltung der Winterkinderlehre. Die Schule dauert das ganze Jahr, mit Ausnahme einiger noch zu bestimmender Ferien im Frühling, Sommer und Herbst, in den gewöhnlichen Stunden. Das Einkommen besteht in 200 Schweizerfranken, vierteljährlich zu beziehen, nebst 2 neuen Wohnstuben, Küche, Estrich und Keller im Schulhause, sowie einen halben Garten bei demselben. Einem guten Musiker dürfte es vielleicht an Nebenbeschäftigungen nicht fehlen.

Zur Prüfung der Bewerber wird der Tag angesetzt:

Freitag, den 26. Weinmonat, morgens 9 Uhr im Schulhause zu Unterseen.

⁶⁷ gemäss Missiven des Erziehungsdepartementes

Wegen des aufkommenden Fremdenverkehrs wurden Französischkenntnisse verlangt und auch solcher Unterricht erteilt. Gewählt wurde Johann Lehnherr, „ein ausgezeichnete Mann“. - Vordringlich musste das Schulwesen erneuert und verbessert werden. Am 10. Dezember 1832 wurde der Schulrat Ulrich Rubin, Negotiant, aus der Schulkommission entlassen und an seine Stelle Dr. Aebersold gewählt und gleichzeitig der Gemeindefarzt Dr. Sterchi beauftragt,

monatlich in beiden hiesigen Gemeindefarsschulen die Untersuchung der äusseren Gesundheitszustände bei den sämtlichen Schulkindern vorzunehmen, wobei Herr Dr. Sterchi auch angewiesen werden möchte, den Tag der Untersuchung jedes Mal den Schullehrern ein oder zwei Tage vorher anzuzeigen.

Die Vorwarnung war nötig, damit die Kinder sich sauberer als üblich waschen konnten. - Das Schulhaus stand immer noch im Städtchen, in der Häuserzeile neben dem Stadttor gegenüber dem Schloss. Der Unterlehrer hiess Peter Kandewein. Er war nach der Schliessung der pietistische Privatschule im Jahre 1828 weggezogen, dann aber zurückgekehrt, um sich 1831 an die Gemeindefarsschule im Stedtli wählen zu lassen. Der Oberlehrer hiess Johann Lehnherr, kam von Kirchenturnen und hatte 1832 einen Lehrerkurs in Hofwil besucht. Er führte sofort in Unterseen für die amtierende Lehrerschaft der Umgebung Fortbildungskurse durch, wurde aber schon zwei Jahre später Seminarlehrer in Münchenbuchsee für Mathematik, Geographie und Schönschreiben und starb schon 1838 im Alter von nur 28 Jahren.⁶⁸

Am 26. Januar 1833 musste der Gemeinderat als erstes Geschäft des Jahres einen von den Lehrern gegen einen Mitbewohner des Schulhauses geführten Kampf um die Jauche im Schulhaus behandeln. Dazu wurde bestimmt:

Da der Christian von Allmen im Schulhaus bekennt, aus dem Schulhaus die Hälfte der Bschütli pretentiert und bereits solche ohne weitere Einfrage weggeführt hat, worüber sich die Schullehrer beschwerten, dass der von Allmen aussert der Hälfte in dem oberen Läubli nichts mehr an dem quästlichen Sekret anzusprechen habe.

Am 2. Februar 1833 wurde auf Antrag der Schulkommission beschlossen, für das Jahr 1833 das sogenannte Schulblatt zuhanden der Schullehrer und der Schulkommission und des Gemeinderates zu abonnieren. Das Abonnement von 4 Pfund sollte vom Bäuervogt bezahlt werden. - Weiter wurde am 3. Dezember 1833, wohl für ein angekauftes Musikinstrument, „ein Schulschein von 20 Kronen an Johannes Ritschard, Claviermacher in Aarmühle“ abgetreten.

Eine private Kleinkinder- und Handarbeitschule

Obwohl viele Gemeindefarburger eine Mädchenschule als die „unnützte Sache in der Welt“ betrachteten, entstand im Jahre 1833 eine private Kleinkinder- und Arbeitsschule. Die Lehrerin Gritli von Allmen begann am 3. Juni den Unterricht, und zwar im Schloss. Dessen Pächter, Oberförster Friedrich Roder, stellte den Saal unentgeltlich zu Verfügung und ertrug gleichzeitig noch den unvermeidbaren Kinderlärm der 34 Mädchen und 24 Knaben, welche 1834 die Kleinkinderschule besuchten und morgens während 2 Stunden und an bestimmten Nachmittagen ebenfalls während 2 Stunden unterrichtet wurden. Es wurde eine Frauenarbeitschulkommission gebildet und bestimmt, dass die Mädchen der Oberschule am Montag und diejenigen der Unterschule am Dienstag nachmittags je von 1 bis 4 Uhr die Arbeitsschule zu besuchen hätten.

⁶⁸ Remijn, Das Schulwesen im Stedtli von 1823 bis 1827, Seite 9

Die Kleinkinderschule und die Arbeitsschule als Gemeindeschule

Im Jahre 1834 besuchten in Unterseen 105 Kinder die Unterschule und 104 Kinder die Oberschule. Trotz vieler Absenzen waren die Schulzimmer überfüllt. Am 1. Februar 1834 beschwerten sich der Pfarrer und die Lehrer beim Gemeinderat „des fehlenden Platz wegen für die vielen Kinder in nur zwei Schulstuben“ und fordern eine dritte. Doch das Geschäft wurde „einstweilen verschoben“. Am 29. November 1834 wurde dann aber protokolliert: „Es solle die hiesige Kleinkinderschule, welche bisher von den Partikularen unterhalten worden, zu einer Gemeindeschule eingerichtet werden. Die für diese Schule bestehende Kommission soll einen Antrag stellen.“ Darauf wurde die vordem private Kleinkinder- und Arbeitsschule „zu einer Gemeindeschule erhoben.“

Am 19. Februar 1835 wurden die vorgeschlagene Statuten von der Gemeinde abgeändert. Als Eintrittsalter wurde auf das 4. Jahr bis zum zurückgelegten 6. Jahr bestimmt und nach dem besuchten dritten Jahr konnte in die nächste Schulstufe übergetreten werden. Die Unterrichtszeit wurde auf vormittags 2 Stunden und nachmittags 2 Stunden festgelegt und die Arbeitsschule für die Schulmädchen (Stricken, Häkeln, Nähen, Flickern) sollte nun am Montag- und Samstagnachmittag gehalten werden. Die Schulkommission rief die Mütter dazu auf, der Lehrerin dabei zu helfen. – Besoldungsmässig wurde am 14. März 1835 festgelegt:

Nachdem die Kleinkinder- und Arbeitsschule von der Einwohnergemeinde jüngsthin zu einer Gemeindeschule erkannt und erhoben worden ist, soll die Stelle einer Lehrerin mit einer Besoldung von 160 Pfund und derjenigen eines Oberlehrers mit einer Besoldung von 300 Pfund ausgeschrieben werden.

Ausbau der Oberstufe der Primarschule

Erste Bestrebungen, eine regionale Sekundarschule einzurichten, waren gescheitert. An ihrer Stelle wurden auf der Primaroberstufe mehr Fächer unterrichtet. In der Ausschreibung der Oberlehrerstelle wurden am 21. März 1835 die zu erteilenden Fächer aufgelistet:

Religion, deutsche Sprache, Schön- und Korrektschreiben, Gesang, Rechnen, Schweizergeschichte, Naturgeschichte, Erdbeschreibung, auch Anfangsgründe der französischen Sprache - wo möglich.
Neben den obigen Fächern hat der Lehrer die bisher üblichen Leistungen zu besorgen, wie abwechselnd in der Kirche vorlesen – Vorsingen und Winterkinderlehren zu halten.

Der Lehrer hatte 8 Fächer zu erteilen, und dazu wenn möglich Französisch. Das war gegenüber der Schule im Alten Bern bereits ein bemerkenswerter Ausbau des Unterrichts. Daneben blieben die Lehrer weiterhin zu kirchlichen Funktionen verpflichtet.

Organisatorisches

Eine neue Schulkommission

Mit der Einführung des ersten Primarschulgesetzes auf den 1. Oktober 1835 wurde die Schulkommission auf fünf Mitglieder verkleinert. Nach dem neuen Gesetz oblag dem Gemeinderat die Wahl der Schulkommission. Er bestimmte am 12. September 1835 im geheimen Verfahren als Mitglieder die Herren Pfarrer Walthardt, Prokurator Ueltschi, Dr. Rudolf Sterchi, alt Statthalter Blatter und Seckelmeister Christen Müller. Diese Zusammensetzung mit kommunalen Spitzenleuten unterstreicht, wie wichtig das Schulwesen damals eingeschätzt wurde.

Am 15. Dezember 1837 beschwerte sich die Schulkommission „wegen überhandnehmendem Nachtlermen und Unfugen der Schulkinder, wie auch Widersetzlichkeit und Widerspenstigkeit gegen die Lehrer“. Der Gemeinderat beschloss in der

Folge „eine ernstliche Publikation darüberhin zu erlassen und auch das Schlittenryten auf dem Platz gänzlich abzustellen, in welchem auch die Eltern für ihre Kinder im Widerhandlungsfalle verantwortlich gemacht werden sollen.“

Folgsamkeit und anständiges Benehmen mußte damals wie heute noch von den Kindern verlangt werden, immer mit mehr oder weniger Erfolg. Ueber das gewohnte Maß hinaus ging wohl der Fall einer Elisabeth Michel, alt Trüllmeisters Tochter, über die Schullehrer Bichsel klagte, „daß sie ihn in der Schulstube mit Schimpfwörtern und Beleidigungen angegangen, weil er ihren Bruder Johannes gestraft habe.“ Das Mädchen mußte «volle Satisfaktion erteilen», und eine Abordnung der Schulkommission verkündete in der entsprechenden Schulklasse, sie werde „auch künftig die Lehrer gegen solche Angriffe schützen“.

Eine dritte Schulkasse und die Aufhebung der Kleinkinderschule

Die Führung der Kleinkinderschule und der Handarbeitschule für Mädchen durch eine Person überforderte die Arbeitskraft der einzigen Lehrerin. Aber auch die Platzverhältnisse drängten zu einer anderen Schulorganisation. Die Kleinkinderschule der Einwohnergemeinde Unterseen hatte deshalb ein kurzes Leben. Schon am 1. Februar 1834 wurde vom Pfarrer und den Schullehrern Beschwerde angebracht,

daß wegen der Menge der Schulkinder es in den bereits vorhandenen Schulstuben an Platz für diese und allfällig noch mehrer Schüler gebreche; es daher an dem sein möchte, an die Errichtung einer dritten Schulstube bey Zeiten zu denken.

Die Behandlung dieses Geschäftes wurde verschoben. Die dritte Schulklasse ließ sich aber auf die Dauer nicht vermeiden. Im Herbst 1837 beantragte die Schulkommission eine Trennung der Aufgabe, die Kleinkinderschule zu führen und daneben Handarbeitsunterricht zu erteilen. Doch der Gemeinderat beschloss am 15. Oktober 1837: „Für die hiesige Gemeinde wird die Stelle für eine dritte Primarschulklasse ausgeschrieben“. Mit der Bewilligung zur Ausschreibung verknüpfte er am 16. Dezember die Bedingung, dass die bisherige Kleinkinderschule aufzuheben sei und pflichtete gleichzeitig der Erhöhung des Jahreslohnes auf 80 Pfund bei. Er beschloß,

daß für hiesige Gemeinde eine dritte Primarschule, mit A u f h e b u n g der Kleinkinderschule, ausgeschrieben werden möchte.

Der Beschluß, die Kleinkinderschule aufzuheben, die damals mehr als 60 Kinder zählte, wurde gegen den Antrag der Schulkommission gefaßt. Vermutlich spielte bei diesem Aufhebungsbeschluß die Schulzimmerfrage für die dritten Klasse die entscheidende Rolle. Auf diese Weise kam man um alle Bausorgen für neuen Schulraum herum. Das Bestehen eines Kindergartens ist also für die Jahre 1834 - 1837 verbürgt. Wie lange er vor und nach dieser Zeit außerhalb der Einwohnergemeinde-Organisation bestanden haben mag, ist aus den Gemeindeakten nicht ersichtlich. Immerhin deutet der Vorschlag der Schulkommission vom 8. Dezember 1838, eine Lehrerin für die Kleinkinder- und Arbeitsschule zu wählen, auf den wegen mangelnder Statuten der Gemeinderat nicht eintrat, dahin, daß die Kleinkinder- und Arbeitsschule noch eine zeitlang weitergeführt wurde. Noch 1839 wurde ein Beitrag des Staates an die Kleinkinderschule übersandt mit dem ausdrücklichen Wunsch, sie „möchte auch fernerhin fortbestehen“. Der erste Unterseener Kindergarten wurde dementsprechend von 1834 bis mindestens 1839 geführt, wahrscheinlich die ganze Zeit im Schloss.

Für die 1837 eröffnete dritte Schulkasse fand sich für ein Jahr lang Raum an der oberen Gasse in dem neben dem Pfarrhaus stehenden und dem Gemeinderat Christian Müller gehörenden Haus, dort, wo sich heute über dem Stadtkeller der sogenannte „Gemeindesaal“ befindet. Am 28. September 1838 wurde

dem von der Schulkommission betreffend der dritten Primarschulklasse ausgesprochenen Wunsch, dass auch das bisherige Schullokal als Wohnung für den Lehrer nebst dem

bestimmten Salarium der £.80.- in die Ausschreibung gebracht werden möchte, entsprochen. Das bisherige Schullokal in der Wohnung des Seckelmeister Müller solle dem anzustellenden Lehrer als freie Wohnung nebst der Besoldung vom Gemeinderat zuerkannt sein. Solange jedoch der Anwachs der Kinder kein grösseres Lokal anfordert, solle jedoch die freie Zugabe der Wohnung für den Lehrer bedingt, das heisst, auf unbestimmte Zeit stattfinden und also auf eine Änderung für die Gemeinde unverbindlich sein.

Platzmangel und Reparaturen

„Um das Schulzimmer für die Unterschule zu erweitern“, sollte am 4. Februar 1837 versucht werden, von Christian von Allmen dessen Schulhausanteil abzukaufen. Die Verhandlungen führten erst Jahre später zum Erfolg. Am 24. November 1853 vermietete der Zimmermann von Allmen „einen Teil der von seinem Vater ererbten Lehrerwohnung, um darin die dritte Primarschulklasse unterzubringen, gegen einen jährlichen Zins von 12 Kronen“. Er erhielt zugleich den Auftrag, die nötigen Reparationen auszuführen, so auch „die Herstellung der Tische und Stühle aus dem Laden- und Holzvorrat des Kirchenbaus“. Dazu wurde dem Maurermeister Michel „die Besetzung der Gänge im Schulhaus, das Anstreichen der oberen beiden Schulstuben, sowie die übrigen nötigen Reparationen in dem Schulgebäude im Taglohn zu machen aufgetragen“.

Der Oberlehrer wohnte im Schulhaus. „Einem von dem Oberlehrer schriftlich gemachtes Ansuchen, dass ihm in seiner Wohnung im Schulhause Vorfenster angeschafft werden möchten“, wurde am 12. Dezember 1838 entsprochen. Daneben waren nun im Schulhaus drei Schulzimmer eingerichtet, ebenerdig zwei und im ersten Stock neben der Lehrerwohnung eines. Als gewünscht wurde, das Schulzimmer der Mittelschule für fromme Zusammenkünfte zu benutzen, wurde am 17. April 1840 „auf ein Schreiben des Johann Ulrich Rubi für sich und die übrige mitinteressierte Gesellschaft, in welchem Namen das Gesuch gestellt wird, dass ihnen die obere Schulstube des Herrn Schullehrers Kandewein in der Zwischenzeit, wo dieselbe nicht für den Schuldienst gebraucht wird, zur Abhaltung von Versammlungen in Religions-sachen gestattet werden möchte, verfügt, es solle die Angelegenheit der Schulkommission zur gutfindenden Gestattung oder Ablehnung überwiesen werden.“ Das Gesuch wurde von der Schulkommission abgewiesen und daraufhin wurde ihr Beschluss vom Gemeinderat am 9. Juni 1840 bestätigt.

Schulgeld und Naturalgaben

Für jedes Kind bezahlten die Eltern 7½ Batzen Schulgeld. Weiter floss das Hintersassengeld in den Schulsäckel. Am 12. März 1836 wurde der Schulvogt Negotiant Michel autorisiert, „die betreffenden Einsassen, welche sich weigern, das Hintersassengeld zu bezahlen, dafür rechtlich belangen zu können“. Dazu kamen noch weitere Leistungen. In einer Schulausschreibung im Herbst 1838 wurde über das Holz zum Heizen der Schulzimmer festgehalten:

Die Kinder bringen Scheiter, daraus ist der Schuofen zu heizen, das Übrige mag der Lehrer behalten.

Kurz danach wurde über einen Lehrer geklagt, er spare das Holz zum Heizen des Schulzimmers für sich, die Kinder müssten frieren. Der Lehrer wehrte sich gegen diesen Verdacht, und der Ofen wurde repariert. Weiter wurde am 30. Dezember 1841 „in Hinsicht des schon früher gefassten Beschlusses erkennt, auf künftigen Frühling hin den in den Schulstuben befindlichen Kachelofen wieder in guten Zustand zu stellen, damit dann der Eisenofen nach Verfluss dieser Zeit weggeschafft werden könne.“ Da aber mehrmals geklagt wurde, „Herr Oberlehrer Wanzenried habe in seiner Schulstube zu kalt, dass die Kinder nicht die gehörige Wärme haben und frieren“, so wurde am 3. Februar 1845 Präsident Ritschard und Christen Rubi

ausgeschossen, die Sache zu untersuchen und der Behörde Rapport zu erstatten. Ähnlich wurde am 7. Februar 1859 dem Gemeinderat angezeigt,

Herr Oberlehrer Mühlemann spare das Holz zur Heizung des Schulzimmers zu viel, indem die Kinder klagen, dass sie frieren. Der Präsident der Schulkommission wird ersucht, dafür zu sorgen, dass das Schulzimmer behörig beheizt werde.

Nach der neuen Staatsverfassung sollte der Schulunterricht unentgeltlich sein. Diese Forderung musste durchgesetzt werden. Am 16. November 1840 wurde protokolliert:

Für das Heizen der Schulöfen ist nach der Weisung des Erziehungsdepartementes die Lieferung des Holzes durch die Kinder unzulässig. Der Gemeinderat beschliesst jedoch, für einstweilen bei der bisherigen Übung zu verbleiben, die Angelegenheit jedoch zur ferneren Verfügung der Gemeinde vorzutragen.

Noch im September 1845 wurde Gemeinderat Johann Imboden beauftragt,

bei Herrn Schullehrer Gantwein oder sonst wo ungesäumt nachzufragen, um den Ankauf oder um die lehensweise Benutzung eines Eisenofens in dem Schulzimmer der 2. Schule, weil daselbst gegenwärtig kein Ofen angebracht ist. Gleichzeitig wurde beschlossen, der Schulkommission auf ihre Einfrage und Begehren anzuzeigen, dass man für die Beheizung der Schulzimmer das erforderliche Holz nicht von Gemeinde aus liefern, sondern durch die Schulkinder nach der bisherigen Übung getragen werden soll.

Für die Äufnung des Schulgutes wurden immer noch Sonderabgaben eingezogen. Am 20. Januar 1841 wurde

auf ein vom Schulvogt eingelangte Einfrage, dass die aussert der Gemeinde wohnenden und daselbst kein Vermögen besitzenden Samuel Gysi, Sattlers, und Peter Zimmermann, ihren Beischuss in den Schulseckel als Verheiratete nicht bezahlt haben und noch auf keinem Inventarium als ausstehend verzeigt sich befinden, beschlossen zu untersuchen, ob der Pfarrer allfällig denselben die Verkündigungsscheine ausgeliefert, ohne sich zu überzeugen, dass diese Beischüsse bezahlt seien und unterlassen hat, die daherigen Quittungen vorzuweisen. In diesem Falle wäre dann der Pfarrer dafür verantwortlich zu machen.

Doch am 6. April 1841 wurde dann dazu vermerkt, dass diese Dienstleistung des Pfarrers bloss als eine von ihm zu erweisende Gefälligkeit anzusehen sei und er dementsprechend nicht hafte.

Kampf um fleissigen Schulbesuch

Der Primarschulunterricht war nun obligatorisch geworden, doch manche Eltern schickten ihre Kinder nur widerwillig in die Schule, vor allem zur Sommerszeit, wenn man sie lieber als Arbeitskräfte einsetzte und unentschuldigte Absenzen in Kauf nahm. Der obligatorische Schulbesuch war ein ständiger Stein des Anstoßes. So mußten am 21. Juli 1847 die Eltern von 65 Schülern vor der Schulkommission erscheinen, weil ihre Kinder mehr als die Hälfte der 60 Sommerschultage gefehlt hatten. Davon waren 25 Kinder mehr als 50 Tage unentschuldigt abwesend geblieben, 4 Kinder waren überhaupt nie erschienen.

Fast in jeder der monatlichen Schulkommissionssitzungen mußten ein Dutzend Familienväter wegen unfleißigen Schulbesuches ihrer Kinder vorgeladen werden und ein halbes Dutzend im Wiederholungsfalle dem Richter verzeigt werden. Dabei galt lange Zeit als erlaubte Grenze des unentschuldigten Fernbleibens die Hälfte der Schultage. Als Entschuldigungsgrund wurde selbstverständlich Krankheit angenommen; aber auch „daß sie wegen schlechten Kleidern die Schule nicht haben fleißiger besuchen können.“

Zwei Knaben wurden von der ganzen Sommerschule dispensiert, „um Geschäfte zu machen, bei denen sie etwas verdienen könnten“, doch unter den Bedingungen,

„daß die Kinder wenigstens alle 14 Tage dem betreffenden Lehrer das Auswendig-
gelernte aufsagen, und daß sie im künftigen Winter die Schule sehr fleißig besuchen
werden.“

Im Kampf um lückenlosen Schulbesuch mußte oft zu drastischen Maßnahmen ge-
griffen werden. So meldete die Schulkommission am 12. März 1836, „daß mehrere
Einsäßen-Familien in dem Gemeindebezirk sich befinden, die ihre Kinder nicht ge-
hörig in die Schule schicken und ihnen daher Handbietung oder Verweisung der-
selben aus der Gemeinde angetragen ist.“ Den Hintersassen drohte man mit der
Wegweisung aus der Gemeinde.

Man versuchte mit der Peitsche, aber auch mit Zuckerbrot zum Ziel zu gelangen.
So wurde am 28. März 1841, am Ende des Schuljahres, beschlossen. «um den
Schulfleiß anzuregen“, den Kindern Prämien auszuteilen, und zwar:

- a) wer keine Schule oder bloß wegen Krankheit gefehlt hat, erhält 5 Batzen,
- b) wer bloß 5 Tage fehlte, erhält 2½ Batzen,
- c) wer bloß 10 Tage fehlte, erhält 1½ Batzen,
- d) wer bloß 15 Tage fehlte, erhält ½ Batzen.

Umgekehrt wurden Bußen in der Höhe von 5 Franken ausgesprochen, eine für
damalige Verhältnisse hohe Summe. Das Bußengeld wurde zur Anschaffung von
Schulbüchern verwendet. Die Richter scheinen aber nicht immer mit voller Schärfe
des Gesetzes durchgegriffen zu haben. Pfarrer Walthardt, langjähriger Präsident der
Schulkommission, trat deswegen von seinem Amt zurück, weil er bei solcher Unter-
stützung kein Ende der Schulschwänzerei herbeiführen konnte.

Auch Leute, von denen man eigentlich erwarten würde, daß sie den Wert des
Schulunterrichtes hätten einsehen sollen, mußten verzeigt werden, so ein ehemaliger
Lehrer, ein Gemeinbeschreiber, ein Arzt. Einem Knaben wurde sogar mit Gefängnis ge-
droht! Selbst der Weibel mußte eingesetzt werden, um die Eltern von schulpflichtig
gewordenen Kindern an ihre Pflicht zu erinnern.

Daß man die Schule weit herum als Plage empfand, zeigt die ungewöhnliche Tat-
sache, daß ein Lehrer, der in seinem Eifer hin und wieder die Kinder etwas zu lange
in der Schule zurück behielt, bei der nächsten fälligen Wiederwahl vor versammelter
Gemeinde gerügt und nur mehr provisorisch angestellt wurde. Der Kampf um fleis-
sigen Schulbesuch dauerte in Unterseen von der Einführung des obligatorischen
Schulunterrichtes in den 30-er Jahren volle zwei Jahrzehnte und verebbte dann in
der zweiten Hälfte des Jahrhunderts.

Sommerschule, Winterschule, Arbeitsschule

Nach einer Ausschreibung der Elementarschule im Jahr 1838 wurde gefordert:
„Schulehalten nach dem Gesetz im Winter 24, im Sommer 18 Stunden.“ Je vier Wo-
chen Ferien im April und im Oktober trennten die beiden Semester. Die tägliche
Unterrichtszeit war im Sommer 1840 für die beiden oberen Schulen von morgens 6 bis
9 Uhr festgesetzt, hingegen sollte die Elementarschule von 7 bis 10 Uhr dauern.

Die Winterschule hat am Morgen später begonnen, wann ist nicht ersichtlich; es
wurde vor- und nachmittags Schule gehalten, dafür fiel der Unterricht an bestimmten
Tagen aus. Erst 1848 wurde beschlossen, „daß von nun an alle Tage am Morgen
Schule gehalten werde, statt einige Tage der Woche morgens und nachmittags.“

Die Arbeitsschule wurde an zwei Nachmittagen erteilt. Sie muß unter unvorstellbarer
Raumnot gelitten haben. Ein Bericht an den Schulinspektor stellt fest:

- a) daß etwa 75 Mädchen die Schule besuchen,
- b) daß die Schule das ganze Jahr wöchentlich 6 Stunden dauere,
- c) daß der Lehrerin als Lohn 40 Franken versprochen worden sei.

Die Klage des Schulinspektors, «daß die Mädchen so wenig zum Nähen und die meisten bloß zum Lischen kommen», ist unter diesen Umständen nur zu leicht verständlich. Eine Teilung in zwei Klassen wurde deshalb schon 1840 unbedingt nötig.

Mangel an Lehrmitteln

In einem einzigen Schulzimmer saßen bis zu 80 Kinder. Wie im Einzelnen Schule gehalten wurde, können wir uns heute kaum mehr vorstellen. Zum unerträglichen Platzmangel kam der Mangel an Lehrmitteln. Die Zahl der Schüler waren weit höher als die Zahl der im Unterricht benutzten Bücher. Ein Verzeichnis aus dem Jahr 1847 enthält für die Oberschule:

- 1 große Kinderbibel, 4 kleine Kinderbibeln
- 5 Lesebücher II, 6 Lesebücher I, 5 Spruchbücher
- 1 Geographiebuch, 1 Geschichtsbuch (Zschokkes Schweizergeschichte).

Mit diesen Lehrmitteln allein war ein Unterricht in heutiger Art nicht möglich. Bei der grossen Kinderzahl musste der Durchschnittslehrer ein Tyrann und Trüllmeister sein, um nur einigermaßen Ordnung zu halten und etwas zu erreichen. Die vielen Absenzen, die bis zur halben Schulzeit geduldet und auch ausgenutzt wurden, machten ein methodisch geplantes Vorgehen im Einzelnen jedenfalls unmöglich. So war die damalige Schule für die Lehrer wie für die Schüler eine Tortur, und von den Eltern aus gesehen ein unerwünschtes Übel. Wenn die Behörden trotz all dieser Widerstände durchhielten und die allgemeine Volksschule schufen, so war dies nur möglich, weil die Idee der Volksbildung seit den Tagen Pestalozzis ständig an Boden gewonnen hatte und schließlich ein allgemeines Entwicklungsziel der Politik geworden war.

Schulexamen - Schulfeste

Der Schuljahresschluss wurde als wirkliches „Schulexamen“ durchgeführt, und zwar für die Lehrer wie für die Schüler. Der Schulkommissär, die Schulkommission und die Eltern waren anwesend und beurteilten die Arbeit des Lehrers, der seinerseits zu unterrichten und dabei die Schüler nach ihren Kenntnissen zu fragen und sie bewerten musste. Die Schulexamen hatten damit eine ganz andere Bedeutung als heute der Festtag zum Schuljahrende. Es waren Prüfungen für den Lehrer und für die Schüler — für die Schüler in der Weise, als zum Beispiel 1843 ihre Leistungen mitbestimmend waren, wer in die obere Klasse übertreten konnte. Die Schulkommission bestimmte nur, daß 15 von der untersten in die mittlere und 24 von der mittleren in die oberste Klasse befördert werden sollten, um so ungefähr gleichstarke Schulklassen zu erhalten. Aus diesen Angaben läßt sich schließen, daß der Jahrgang ungefähr 20 Schüler zählte, sodaß in den drei Schulklassen mit drei Jahrgängen je etwa 60 Schüler unterrichtet wurden.

Während die Elementar- und die Mittelschule drei Stunden Examen hatten, musste sich die Oberschule von morgens 8 bis 12 Uhr und von 1 bis 5 Uhr der Prüfung unterziehen. Die Schulkommission, der Schulkommissär und auch die Eltern hörten zu. Ihr Urteil wurde in den Examenberichten festgehalten. Diese trugen wesentlich dazu bei, wieviel Trinkgeld ein Lehrer am Schluß des Schuljahres von den Behörden zugesprochen erhielt. Sogar die Wiederwahl konnte davon abhängen. So mag mancher Lehrer zu sonderbaren Mitteln gegriffen haben, um einen blendenden Unterrichts- und Examenerfolg davonzutragen. Erinnerungen an sonderbare Mätzchen werden ja noch heute erzählt. - Im Schuljahr 1840/41 wurde eine „Übersicht über das Examen der Schulkinder“ protokolliert. Sie enthält die Fächer und dazu einige Bewertungen. Am Vormittag wurde geprüft:

- 1. Religion, 2. Schreiben, 3. Sprachlehre, a) Diktat, b) Regeln der Satzlehre, 4. Lesen,
- 5. Aufsagen: aus Gellert und Katechismus, die oberste Klasse Psalmen und Festlieder.

Am Nachmittag wurde die oberste Klasse mit 3 Schuljahrgängen zusätzlich geprüft:

6. Rechnen: die 3.Klasse Subtraktion in benannten Zahlen, die 2. Klasse Multiplikation mit Brüchen, die 1. Klasse eine Marchzinsrechnung.
7. Schweizergeschichte, Appenzellerkriege; 8. Geographie: Schweizerland; 9. Naturlehre.
10. Biblische Geschichte: a) Einteilung, im Chor, b) Erzählungen, einzeln.
11. Gesang: Psalmen, Choralbuch, Gellert; Psalmen und Schullieder.
12. Schönschreiben und Zeichnen: (keine Eintragung, weil keine Zeit mehr).

Wenn die Kinder nach der unvermeidlichen Spannung das enge Schulzimmer verliessen, kam es anschliessend bisweilen zu einem selbst von den Behördevertretern geförderten und zu Lasten der Gemeinderechnung veranstalten, übermütigen Treiben. So wurde am 17.April 1846 bei der Passation der Schulrechnung vermerkt, „dass die von den Vorstehern am Examen gemachten Zechen von £.34.4.5 übertrieben sind und daher aus der Rechnung gestrichen werden.“ Daraufhin beschloss die Schulkommission am 7.April 1847,

künftig ein eigentliches Schulfest und zwar unter der Leitung der Lehrer und der Schulkommission abhalten zu lassen, einerseits um allen Exzessen der Kinder vorzubeugen und ihnen andererseits grössere und reinere Freuden zu bereiten.

Um allen Kindern etwas besonderes zu bieten, wurde der Examenbatzen eingeführt. So zahlte der Schulvogt im Jahre 1852 jedem einzelnen Kinde aus dem Schulsäckel folgende Spenden:

Elementarschüler: Jedem Kind 7 Rp. und ein Brotringli

Mittelschüler: 1. Abteilung - jedem 35 Rp.
 2. Abteilung - jedem 30 Rp.
 3. Abteilung - jedem 20 Rp.

Oberschüler: 1. Abteilung - jedem 65 Rp.
 2. Abteilung - jedem 50 Rp.
 3. Abteilung - jedem 35 Rp.

Den Admittanden (Unterweisungsschüler) 20 Rp. dazu.

Prämien wurden gewohntermaßen auch denen gegeben, die die Schule am fleißigsten besucht hatten.

Der Höhepunkt des Schulanlasses war ein Umzug, dem eine schuleigene Fahne vorangetragen wurde. Am 9.Februar 1854 wurde „der Gemeindeweibel Feuz per Schreiben um sofortige Rücklieferung der unbefugt hinterhaltenen Schulfahne aufgefordert, unter Androhung der weiteren Massnahmen, sofern er der Aufforderung nicht nachkommen sollte.“

Zum Schuljahresende zeigte sich die Gemeinde traditionsgemäss grosszügig. Der Gemeinderat verfügte am 25.März 1879, „dass wie früher so auch dieses Jahr am Schlussexamen für Lehrerschaft und Pfarrer ein kleines Nachtessen stattfinden soll.“ Und am 16.April 1880 wurde „die Rechnung von Frick-Bhend für das Nachtessen der sämtlichen Lehrerschaft, des Schulvogts, des Weibels, der Arbeitslehrerinnen mit Fr. 64.- angewiesen.“ Dabei sollten „der Blasmusik für ihre Dienste beim Schulfest Fr. 12.- verabfolgt werden.“

Der Gemeinderat setzte am 30.März 1881 für die Durchführung sogar einen besonderen Ausschuss ein. „Für das Arrangement des Schulfestes ist eine Kommission ausgesprochen, welcher versprochen wird, einen allfälligen Ausfall für Kosten der Musik und für arme Kinder zu decken. Schulkommission und Lehrerschaft werden in gleicher Weise wie früher ein Nachtessen halten.“ Etwas lange nach dem Examen im Frühling forderte die Musikgesellschaft am 22.November 1881 „noch ihre Entschädigung für die Mitwirkung beim Schulfest von Fr. 30.-“. Und am 21.April 1885 wurde dem Gemeinderat die Examenrechnung von Kaufhauswirt Rieder vorgelegt. „Diesel-

be beträgt im Ganzen Fr. 59.40, worin jedoch ein Posten von Fr. 12.- für Tanzmusik inbegriffen ist. Dieser Posten wird gestrichen und die so reduzierte Rechnung zur Zahlung angewiesen.“ Doch getanzt wurde beim Schuljahresabschluss munter weiter. - Am 15.Mai 1900 verzichtete die Schulkommission „auf das übliche Examenessen zu Gunsten armer Primarschüler für eine Schulreise. Es ergibt dies einen Betrag von circa Fr. 100.-.“ Und am 25.März 1911 teilte die Schulkommission dem Gemeinderat mit, dass sie beschlossen habe,

die Tanzerei bei Anlass der Schulexamen abzuschaffen, den Kindern aber ein Zvieri zu offerieren, für das die betreffenden Wirte im Minimum 60 Rp. verlangen. Dagegen ist die Gratifikation von Fr.10.- an die Lehrerschaft sowie das Schulkommisssionsessen abgeschafft. - Die Verabfolgung eines Ringes (Gebäck) könne unterbleiben. Nach bezüglicher Diskussion wird einstimmig beschlossen, den Einheitspreis für alle Kinder auf Fr. 0.75 festzustellen. Die Lehrerschaft soll ersucht werden, die Kinder bei diesem Anlasse zu beaufsichtigen, damit keine Ausschreitungen vorkommen.

Am Schuljahresende wurde jedoch weiterhin getanzt. Die Schulfeste wurden in vereinfachter Weise als Schulexamen, an denen die Eltern die Schule besuchten, bis Ende der Zwanzigerjahre des 20.Jahrhunderts weitergeführt.

Anstellungsverhältnisse

Lehrerlohn und leere Schulkasse

Die im Jahre 1835 durch die Regierung der Einwohnergemeinde auferlegte Beschränkung des Telleinzugsrechtes und das 1844 erlassene volle Telleinzugsverbot führten in eine verhängnisvolle Abhängigkeit von den beiden zu Ersatzzahlungen verpflichteten burgerlichen Korporationen. Der Einwohnergemeinderat und sogar einzelne seiner Mitglieder stellten sich gegenüber Geldgebern als Bürge zur Verfügung, damit die Gemeinde ihren Verpflichtungen nachkommen konnte. Die Schulkasse war leer. Schon am 29.November 1834 wurde protokolliert:

Da zur Bezahlung der Schullehrer circa 100 Pfund Vorschuss nötig sind und die Seckelmeister Müller und Ritschard kein Geld mehr im Vorrat haben, wird Herr Prokurator Ueltschi bevollmächtigt, das notwendige Geld aufzubrechen, wofür der Einwohnergemeinderat bis zur Zurückgabe in corpore gut stehen wird.

Auch am 7.April 1838

soll der Schulvogt zur Bezahlung der verfallenen Schullehrergehalte für einstweilen 100 Kronen auf die Einwohnergemeinde einen Kredit aufbrechen. Dieses Geld soll auf dem von der Gemeinde bei der Kantonalbank habenden Kredit erhoben werden.

Es wurde für die Gemeinde immer enger. Am 22.April 1840 wurde auf gestelltes Ansuchen erkannt, „dem Schulmeister Kandewein für seinen noch zu fordern habenden Schullehrergehalt einstweilen eine Schuldanererkennung auszustellen.“ Und am 20.August 1840 „erschieden die Schullehrer Kammacher und Kandewein, ersterer verlangte, dass ihm für seine noch ausstehende Besoldung eine Obligation von £.200.- zinsbar ausgestellt werde, und letzterer, dass ihm für die auf 1.August 1840 verfallenen zwei Quartale Barbezahlung geleistet werde, indem er dringende Ausgaben für Kostgeld zu berichtigen habe. Die Begehren wurden abgewiesen und der Gemeindegassier angewiesen, sich mit dem Tellinkasso zu beeilen.“

Eine von Seite der Einwohnergemeinde Unterseen dem Schullehrer Johann Peter Kandewein in hier à 4% zinsbar ausgestellte Obligation von 100 Kronen oder 250 Pfund, welche durch Abtretung vom 11.Juli 1841 an Gemeinderat Abraham Imboden, Krämer, gelangte, wurde am 1.September 1841, da der Gläubiger Imboden dieselbe abbezahlt oder aber à 5% zinsbar ausgestellt wissen will, dieselbe von dato an auf den Zinsfuss zu fünf von Einhundert zu verzinsen und die daherige Verpflichtung auszustellen erkennt.

Selbst aus dem Schuldienst ausscheidenden Lehrkräften blieb die Gemeinde Lohn schuldig. Am 21. Januar 1842 wurde „ein von der gewesenen Lehrerin Sterchi an der Einwohnergemeinde zu fordern habende Restbesoldung von £.28.- an Schulvogt Ruchti zur Bezahlung angewiesen.“ Und „um dem Oberlehrer Kammacher, welcher sich im Laufe dieses Monats aus hiesiger Gemeinde wegbegeben will, sein noch restanzliches Guthaben von circa £.266.- ausbezahlen zu können, wurde am 17. Oktober 1842 einstimmig erkannt, den Bürgergemeinderat zu ersuchen, eine Anweisung an die Kantonalbank auszustellen.

Im Fall der Bürgergemeinderat diesem Ansuchen nicht entsprechen sollte, so soll ein Ansuchen an die Kantonalbank um ein Darlehen von £.500.- gerichtet werden, in welchem ein Mitglied des Gemeinderates als Schuldner und zwei andere als Bürgen unbedingt zu verschreiben sind. Obschon dieses Gelddarlehen privatim zu erheben ist, so ist dasselbe gleichwohl zu Händen der Einwohnergemeinde zu erheben.

Am 22. Oktober 1842 wurden als Schuldner Seckelmeister Jakob Gysi, Gemeinderat und Marktinspektor, und als Bürgen Michael Tschiemer, Sohn, Wagner, und Kaspar Urfer, Schmied, protokolliert. Die Gemeinderäte hafteten persönlich für das bei den Banken zuhanden der Gemeinde aufgenommene Geld. „Am 26. Mai 1843 übernimmt für einen weiteren Geldaufbruch bei der Kantonalbank wie bei der Bürgergemeinde der Gemeinderat insgesamt die bürgerschaftliche Verpflichtung.“ Trotz all dieses Einsatzes wurde die Gemeinde sogar von aussen her gemahnt, ihren Verpflichtungen rechtzeitig nachzukommen. Am 2. November 1846 verlangte der Schulkommissär Sulser, Pfarrer in Ringgenberg, „dass den 3 Schullehrern hiesiger Gemeinde ihr letztes Quartal bis den 15. November nächstkünftig vollständig ausgerichtet werde. Gestützt auf dieses Schreiben wird dem Einwohnergemeindeseckelmeister Imboden die Wiesung erteilt, vom Bäuertvogt Christen Imboden den vom Regierungsstatthalteramt Interlaken bestimmten Vorschuss zu verlangen.“ Schulkassier zu sein war damals keine leichte Aufgabe.

Naturalleistungen

Bei den Pfarrherren beteiligte sich die Gemeinde recht grosszügig an den Umzugskosten. Am 4. Dezember 1842 verlangte deshalb der neugewählte Lehrer Wanzried ebenfalls, „dass die hiesige Gemeinde ihm Fuhrwerke zum Herzügeln überschicken möchte, um ihm seine Hausgerätschaften hieher zu schaffen. In Berücksichtigung der beträchtlichen Besoldung wurde sofort einstimmig anerkannt, anzuzeigen, dass die Gemeinde allein bereit sei, den Transport vom Neuhaus nach Unterseen zu veranstalten und die daörtigen Kosten zu übernehmen.“

Nach Beschluss der Gemeindeversammlung vom 16. April 1860 wurde den Lehrkräften an Besoldung „nach Mitgabe des Schulgesetzes“ ausgerichtet:

Jahreslohn der Lehrerschaft	Oberlehrer Christian Mühlemann	Lehrer Peter Michel	Unterlehrer Friedrich Gysi
in bar	Fr. 434.-	Fr. 357.-	Fr. 280.-
Entschädigung für Land	60.-	60.-	60.-
" für Holz	48.-	48.-	48.-
für die Wohnung angesetzt	70.-	60.-	50.-
Total	Fr. 612.-	Fr. 525.-	Fr. 438.-

Zusätzlich erhielten die drei Lehrer „für die Hebung des Kirchengesanges eine Gratifikation von Fr. 60.- zuerkannt, jedoch ohne Verbindlichkeit für die Zukunft.“

Nach der 1860 erfolgten Ausscheidung der Gemeindegüter musste die Burgergemeinde sich an den Naturalien für die Lehrer beteiligen. Als sie zwischen dem Lom-bach und dem Badhaus neue Pflanzplätze urbarisierte, wurden solche auch den Leh-rern zugeteilt. Der Burgerrat meldete am 28.März 1862: „Dem Einwohnergemeinde-rat ist anzuzeigen, dass der Schulmeistern ihres Land als jedem 20'000 Schuh zu hinterst in der neuen Plätzen-Zelg abgemessen sich befinde.“ - Das Land lag un-günstig, die Lehrer waren mit der Zuteilung nicht zufrieden. Deshalb wurde am 3.März 1863 beschlossen,

den Schulmeistern Mühlemann, Michel und Gysi das Land in den Neuenplätzen, wo es denselben abgesteckt war, nochmals abzustecken, und zwar, da sich dieses Land nicht zu allem Pflanzen eignen soll und es die Lehrer nicht als gutes Pflanzland annehmen wollen, ist ihnen etwas mehr als die bestimmten 20'000 Schuh zu verabfolgen, alles jedoch nur provisorisch und auf unbestimmte Zeit.

Die Naturalien wurde notfalls mit Geld entschädigt. Am 23.Juni 1876 wurde dem Gemeinderat gemeldet, dass dem Oberlehrer Gottfried Jutzeler bisher die im Schul-gesetz bestimmte halbe Juchart Land in natura niemals übergeben worden sei.

Nach dem Ausscheidungsvertrag zwischen der Burger- und der Einwohnergemeinde hat die Burgergemeinde die Pflicht, dieses Schulland unentgeltlich zu leisten. Bisher ist dem Lehrer Jutzeler die Schullandvergütung auf Weisung des Einwohnergemeinderates für die Jahre 1871 bis 1874, pro Jahr Fr. 65.- samt Zinsentschädigung zusammen Fr. 279.50 bezahlt worden. Für die Jahre 1875 und 1876 ist noch nichts angewiesen. Die Burgerge-meinde soll an ihre aus dem Ausscheidungsvertrag entstandene Pflicht erinnert werden.

Die Burgergemeinde säumte in dieser Sache. Am 1.August 1876 wurde sie aufge-fordert, die von der Einwohnergemeinde bereits ausgerichteten Schullandvergütun-gen von Fr. 279.50 dem Schulvogt zurückzubezahlen. - Die Gemeinde hatte immer wieder Schwierigkeiten, sowohl beim Beschaffen des Geldes für die Lehrerlöhne wie beim Bereitstellen der Naturalien. So zeigte der Präsident am 21.Dezember 1880 dem Gemeinderat an, „dass das Quartal für die Lehrerschaft fällig wäre und kein Geld in der Schulgutsverwaltung flüssig ist“. Und am 25.Mai 1880 wurde beschlos-sen: „Das Schulholz soll durch Imboden, Negotiant, zum Spalten verakkordiert werden, und es ist unverzüglich an die Arbeit zu gehen, da Holz entwendet wird.“ Dieses Schulholz diente zum Heizen von 7 Schulstuben und war Lohnanteil für 7 Lehrkräfte zum Heizen der Lehrerwohnungen. Es musste pro Jahr von der Burger-gemeinde eine grosse Menge gefällt und zur Verfügung gestellt werden. Die Kosten für das Aufrüsten belasteten aber dann die Schulgutrechnung.

Die Holzakkordanten Chr. Bhend und Mithafte haben an Arbeitslohn für 31 Klafter Schulmeister- und Schulholz zu fordern Fr. 186.- Der Schulvogt Christian Tschiemer wurde am 7.April 1885 angewiesen, diese Rechnung zu bezahlen.

Das Schulholz musste alljährlich herbeigeschafft werden. Am 9.März 1903 teilte Herr Imboden dem Gemeinderat mit, dass im Pfengi 19 Klafter zur Verfügung der Einwohnergemeinde stehen. Dieser beschloss, „das Herunterschaffen durch die Ein-wohnergemeinde verakkordieren zu lassen.“ - Wenn das Holz der Burgergemeinde aufgebraucht war, wurde das noch Nötige zu ihren Lasten anderweitig beschafft. Am 25.Juni 1903 beschloss daher der Einwohnergemeinderat: „Die Rechnungsaufstel-lung für das für die Schulen nachgekaufte Brennholz, welche nach Abzug der Rüst- und Fuhrlohne noch Fr. 164.- beträgt, soll der Burgergemeinde samt Begleitschrei-ben zur gefälligen Anweisung eingesandt werden.“ Weder die Lehrer noch die Burgergemeinde waren über den Ablauf dieses Geschäftes erfreut.

Vom Schulhaus beim Stadttor

Baupläne

Verschiedene Bauplätze

Am Anfang der heutigen Gemeindeorganisation ums Jahr 1832 waren in Unterseen eine Unterschule und eine Oberschule in Schulhaus beim Stadttor untergebracht, das ungefähr an der Stelle des einstigen alten Schulhauses an der Hauptstraße stand. Die Lehrer wohnten im Schulhaus und hatten den Garten gegen den Graben hin miteinander zu teilen. Der Sohn von alt Schulmeister und Gemeinderat Christian von Allmen war Zimmermann und wohnte auch noch in einem Teil der Lehrerwohnung seines Vaters. Am 3. Dezember 1833 wurden zwei Mitglieder des Gemeinderates beauftragt, mit Christian von Allmen im Schulhause Rücksprache zu nehmen,

ob er etwa gesonnen seye, seinen Theil Wohnung im Schulhause gegen eine andere anständige Behausung der Gemeinde zu verkaufen, und zugleich einen Devis verfertigen zu lassen, wieviel es kosten möchte, ob der Schulstube der kleinen Schule noch eine dritte Schulstube anzulegen, worüber sie in der nächsten Sitzung im Jenner dann Bericht zu erstatten haben, welchem nach dann eine allfällige Gemeinde darüberhin abgehalten werden kann.

Die Verhandlungen für eine dritte Schulstube brachten keinen Erfolg. Doch das Schulhaus genügte 1834 einfach nicht mehr. Die Schulkommisision teilte dem Gemeinderat in einem Schreiben mit, daß „wegen dem Zuwachs der Kinder in hiesiger Gemeinde und dem daher auch gegenwärtig all zu kleinen Raum des Schulhauses und aus anderen Gründen schleunigst auf Errichtung eines neuen Schulhauses gedacht werden möchte.“

Es wurden sogar Verhandlungen aufgenommen, «ob die Gemeinde Aarmühle allfällig beitreten würde, mit der Gemeinde Unterseen ein gemeinsames Schulhaus erbauen zu lassen.» Diese Kontakte führten nicht zum Ziel, obwohl gleichzeitig von der Kirchengemeinde Gsteig das Begehren gestellt wurde, die Unterweisungskinder von Aarmühle nach Unterseen zu schicken. Als im Jahre 1837 die dritte Schulklasse unausweichlich eröffnet werden musste, wurde sie provisorisch im Hause des Seckelmeisters Müller untergebracht. Die engen Platzverhältnisse drängten aber zu einem Neubau. Zimmermeister Trummer in Matten zeichnete Schulhausbaupläne.

Am 3. Februar 1838 lagen neue „Pläne mit Kostenberechnung von Baumeister Senn zu einem Schulhausbau“ dem Gemeinderat vor. Doch „es wurde mit Mehrheit beschlossen, bevor darauf eingetreten werden könne, über einen andererseits beabsichtigten Plan, beyr Sust wegen dem Ankauf des Platzes oder der dasigen Bescheuerungen die nötigen Erkundigungen und Vorkehren zu treffen.“ Der wohl von der Schule vorgeschlagene Platzwechsel an die Haberdarre kam nicht zustande. Darauf beschloss der Gemeinderat am 28. Juli 1838:

Zur Erbauung eines neuen Schulhauses zu Unterseen solle der Antrag gestellt werden, dass man beim alten Schulhausplatz verbleiben und auf diesen das Schulhaus bauen möchte. Dann solle neben dem frühern noch ein zweiter Plan und Devis durch einen andern Zimmermann aufgenommen werden, und zwar solle dieser Plan für den gleichen Platz aufgenommen und der Gemeinde und dem Erziehungsdepartement vorgelegt werden.

Nur zwei Monate später, am 28. September 1838, wurde „wegen einem neuen Schulhausbau der durch den beauftragten Zimmermeister Baumann entworfene Plan mit Devis über die Vergrößerung des gegenwärtigen Schulhauses von Seite des Gemeinderates der Gemeinde zu empfehlen beschlossen.“ - Doch am 28. März 1839

wurde wiederum nach einem anderen Standort gesucht. „Betreffend den Schulhausbau soll das Finanzdepartement angefragt werden, ob der Staat der Gemeinde Unterseen von dem Baumgarten beim Schloss ein Stück Land zu einem Schulhausplatz abtreten würde.“ - Auch diese Bemühungen brachten keinen Erfolg. Am 9. Juni 1840 wurde dann dem Baudepartement auf eine drängende Anfrage zum Schulhausbau geantwortet, es sei immer noch kein anderer Platz für ein Schulhaus gefunden worden. „Man werde beim seinerzeit eingesandten Plan und Devis verbleiben, könne aber über die Ausführung des Baues nichts zusichern.“

Das Schullokal in Müllers Wohnung wurde auch nach 1838 beibehalten, sodaß man mit dieser Notlösung den Schulhausbau auf die lange Bank schieben konnte und schließlich 1840 wegen finanzieller Bedenken ablehnte und das Erziehungsdepartement am 21. November 1841 auf später vertröstete.

Kampf um den geeigneten Standort

Die Zustände im alten Schulhaus müssen jedoch gravierend gewesen sein. Am 29. Juli 1844 wurde die Gemeinde „mit Schreiben des Herrn Regierungsstatthalter Jaggi auf Interlaken, beauftragt durch das Erziehungsdepartements aufgefordert, das Schulhaus wegen Enge und Finsterheit in besseren Zustand zu stellen“.

Da die heisige Gemeinde diese Notwendigkeit längstens eingesehen, allein kein dazu dienliches Lokal besitzt, so wurde beschlossen, diesen Grund der betreffenden Behörde anzuzeigen und gleichzeitig bei diesem Anlasse die Regierung anzufragen, ob sie nicht zu diesem Zwecke in ihrem Schlossbaumgarten einen dazu erforderlichen Platz gegen einen billigen Preis abtreten möchten, um entsprechendenfalls wäre man gesinnt, ein neues Gebäude zu errichten.

Doch am 15. Mai 1845 wies die Regierung die Einwohnergemeinde mit ihrem Begehren ab. Das Erziehungsdepartement ließ nicht locker, sodaß die Gemeinde am 29. Juli 1845 auf seine Intervention hin dem Gemeinderat die Weisung erteilte, „sowohl über die Verbesserung des gegenwärtigen Schulhauses, als auch über den Bau eines neuen Schulhauses, sowie über den Ankauf des dazu erforderlichen Platzes, Plan und Devis, sowie Kostenberechnungen über die Arbeiten beidseitig aufzunehmen“.

Die Gemeindeversammlung vom 21. Dezember 1846 wünschte weiterhin einen Schulhausneubau vor dem Städtchen und liess erneut eine Vorstellung an die Regierung ausarbeiten, in der „nochmals um Erteilung des notwendigen Platzes vor dem Schlossbaumgarten aussenher der Schlossscheuer anzusuchen“ sei. Die Gemeinde wollte nun westlich des Städtchens bauen. Der Beschluß war vermutlich auch auf weiteren Zeitgewinn eingestellt; denn die Protokolleintragung fährt dann fort:

Gleichzeitig sei dem Regierungsrath zu Gemüte zu führen, daß die hiesige Einwohnergemeinde in gegenwärtiger Lage, wo die Lebensmittel auf einen so hohen Wert gestiegen, unmöglich einen so beträchtlichen Bau unternehmen könne, sondern für die Unterhaltung der Armen zu sorgen habe; daß man aber gesinnt sei, sobald sich die Umstände bessern, und allfällig der Staat diesen Platz gegen einen billigen Kaufpreis abtreten würde, dem Begehren der Regierung zu entsprechen und ein neues Schulhaus auszuführen.

Nun scheint der Geduldsfaden der Regierung gerissen zu haben. Sie lehnte den Verkauf des Bauplatzes nochmals ab und gab der Gemeinde kurzerhand vier Wochen Zeit, einen Plan mit Devis für ein neues Schulhaus einzureichen. Doch der Gemeinderat beschloss, nochmals eine «persönliche Vorstellung nach Bern abzuordnen», um ein weiteres Mal den «Platz in dem Schloß-Baumgarten außenher der Schloßscheuer» zu verlangen. Auch diese Abordnung war erfolglos. - Am 20. August 1847 wurde endlich eine Kommission eingesetzt, „welche den Auftrag haben soll, sich womöglich noch mit der Aufsuchung eines zweckmäßigen und geeigneten

Hausplatzes zu befassen.“ Gleichzeitig wurde aber auch dem Statthalter geschrieben, „daß man für einen neuen Schulhausbau auf der Stelle des gegenwärtigen Schulhauses bereits Plan und Devis in Händen habe; daß man aber im Interesse der Gemeinde immer vorziehe, auf einer neuen und geeigneteren Stelle zu bauen.“

Darauf wurde schliesslich an einer Extra-Gemeindeversammlung vom 30. August 1847 die vorgeschlagene Schulhausbaukommission eingesetzt. Diese stellte aber als erstes nochmals fest, „dass man lieber an einer neuen und geeigneteren Stelle bauen würde“. – Und nach der Gemeindeversammlung vom 15. Januar 1848 sollten Sachverständige vorläufige Kostenberechnungen vornehmen, «sowohl über die wohlfeile Erbauung als nützliche und zweckmäßige Einrichtung eines Schulhauses, auf den dero dazu bestimmten Plätzen, nämlich im Höfli, auf der Stelle des gegenwärtigen Schulhauses, oder auf derjenigen des sogenannten Götzhauses.»

Die Gemeindeversammlung vom 29. Februar 1848 wählte dann von den drei untersuchten Bauplätzen – der erste im „Höfli“, der zweite an Stelle des „Götzhauses“ und der dritte am bisherigen Standort – den gewohnten Platz neben dem Stadttor, allerdings „hinausgezogen auf den Grabengarten“, wobei auch ein Anbau eines Gemeindehauses oder nur eines Gemeindebüros erwogen wurde. Sie bat anschliessend die drängenden Staatsvertreter, sich „in Berücksichtigung der gegenwärtigen Geldnot und sonstigen Bedrängtheit und der finanziellen Verhältnisse hiesiger Gemeinde mit dem Beginn des eigentlichen Baues gütigst noch auf 2 Jahre zu gedulden.“

Trotz des großen Druckes, den die Regierung auf die Gemeindebehörden ausübte, endlich ein neues Schulhaus zu bauen, erlaubte sich die Gemeindeversammlung nochmals, die Regierung auf die schwierigen Verhältnisse aufmerksam zu machen, und wie sich erwies, mit nur zu guten Gründen! Die Ausführung des Schulhausneubaus war im Grundsatz wohl beschlossen — aber es wurde nicht gebaut und es konnte nicht gebaut werden. Dazu fehlte einfach das Geld.

Die Einwohnergemeinde war damals wegen des ihr regierungsrätlich auferlegten Verbotes, selber Tellen einzuziehen, auf das Wohlwollen der Bürgergemeinde und der Bürgerkorporation angewiesen, und diese waren zurückhaltend. Dazu kamen die Turbulenzen der politischen Kämpfe zwischen den Schwarzen und den Weissen, die auf dem Bödeli anfangs des Jahres 1851 zu Unruhen mit militärischer Besetzung und zur Absetzung der Gemeinderäte von Unterseen und Aarmühle geführt hatten. Der Fortgang der Gemeindegeschäfte war blockiert. - Die Einwohnergemeinde Unterseen befand sich in einer schlimmen Lage. Neben andern Übelständen war der Schulgutsverwalter nicht mehr in der Lage, die laufenden Kosten für das Schulwesen zu bestreiten. Im Amtsblatt des Kantons Bern vom 19. Oktober 1852 wurde unter dem Titel „Vergantungen, Steigerungen“ publiziert⁶⁹:

Nr.37. Gemeinde Unterseen.

Gläubiger: Peter Mosimann, Negotiant in Langnau. Forderung: Fr. 72.46 und Folgen.

Steigerungsgegenstand: das Schulhaus zu Unterseen. Schätzung: Fr. 2'857.14.

Steigerung: Samstag, den 30. Oktober 1852, des Nachmittags 2-4 Uhr in der Wirtschaft zur Post in Unterseen.

Die misslichen Verhältnisse wurden im ganzen Kanton bekannt und besprochen. Selbst der Dichterpfarrer Albert Bitzius, der seine Bücher unter dem Namen Jeremias Gotthelf veröffentlichte, entsetzte sich. In dem anfangs November 1853 erschienenen Buch „Erlebnisse eines Schuldenbauers“ schrieb er:

Kommen ja auch ganze Gemeinden auf die Gant, und gibts nicht selbst eine Gemeinde, welche die Orgel, das Schulhaus auf der Gant gehabt, die Kirche ist ihr eingestürzt, sonst

⁶⁹ Amtsblatt Nr.84 Seite 1780

wäre sie längst vergantet, an ihrer Stelle werde die Gemeinde nun nächstens den Pfarrer auf die Gant geben, davor fürchtet sich der aber sehr, er trachtet deswegen weiter.

Pfarrer Abraham Rudolf Walthard (1803-1877), der aus einer Berner Buchhändlerfamilie stammte, hatte als junger Pfarrer in Wasen im Emmental den bekannten und streitbaren Pfarrer Bitzios in Lützelflüh kennengelernt und mit ihm nach dem verheerenden Brand von Huttwil im Jahre 1834 bei der Rettung der beschädigten Archivalien zusammengearbeitet. Trotz der im Buch angedeuteten Suche nach einer anderen Stelle blieb Pfarrer Walthard der Kirchgemeinde Unterseen bis zum Lebensende treu. Und im alten Schulhaus neben dem Stadttor wurde noch während der folgenden zehn Jahre Schule gehalten. - Die Regierung griff ein. In einem Schreiben des Regierungsrates an den Statthalter vom 18. Juni 1853 wird festgestellt:

Während es die Pflicht der Gemeindebehörden gewesen wäre, die Ausstände im Betrage von Fr. 3731.73 einzukassieren, namentlich die auf 1800 Fr. sich belaufenden Tellen, habe sich dieselbe für die verfallenen Lehrerbesoldungen betreiben und infolge dessen das Schulhaus verganten lassen, ohne irgendwie dagegen einzuschreiten, und endlich für einen Schuldbetrag von 30 Fr. die Güterabtretung angerufen.

Insbesondere die Vergantung des Schulhauses und die Anrufung der Güterabtretung bewogen die Regierung ein zweites Mal, die Gemeindebehörden in ihren Befugnissen einzustellen und einen provisorischen Gemeindeverwalter, alt Statthalter Hüner aus Thun, einzusetzen, welcher die Verhältnisse untersuchen und wieder Ordnung in das zerfallende Gemeinwesen bringen sollte. Wie weit bei diesem scharfen Entscheid die politischen Wirren der damaligen Zeit mitgespielt haben, kann man heute schwer beurteilen. Dieselbe Behörde war nämlich zwei Jahre vorher in den Januar-Wirren 1851 zwischen den Radikalen und den Konservativen schon einmal in ihren Funktionen eingestellt worden. Es war die Zeit der harten Auseinandersetzungen zwischen den Schwarzen und den Weissen, die sich über das ganze Kantonsgebiet erstreckten, die aber auf dem Bödli außerordentlich hart und leidenschaftlich geführt wurden. - Die Versteigerung wurde rückgängig gemacht. Das Schulhaus wurde von Seckelmeister Johannes Ritschard noch 1853 wieder zurückgekauft, aber es war immer noch zu klein und ungenügend wie zuvor. Man musste es sogar behelfsmässig ausbessern. Am 16. Juni 1857 wurde von der Burgergemeinde der Einwohnergemeinde „das notwendige Schindelholz zur Reparation des Schulhausdaches unentgeltlich bewilligt“.

Der Neubau

Ein Anstoss

Einen entscheidenden neuen Anstoss gab schliesslich die Eröffnung einer weiteren Schulklasse. Schulinspektor Lehner aus Thun verlangte mit Schreiben vom 29. Dezember 1856, „dass in hiesiger Gemeinde noch eine vierte Klasse errichtet werde, weil die gegenwärtigen 3 Klassen zu gross seien, und dass ein neues, zweckmässiges Schulhaus erbaut werde, wozu ihm bis Ende März Plan und Devis zur Prüfung vorgelegt und eingereicht werden sollen.“ Dieses Schreiben wurde am 23. Januar 1857 dem Herrn Lehner in dem Sinn beantwortet,

dass die hiesige Gemeinde in gegenwärtiger Zeit unmöglich im Stande sei, ein neues Schulhaus zu erbauen, dass man aber dieses Bedürfnis schon lange gefühlt und sobald sich die Umstände bessern, werde man seinem Wunsche gerne entsprechen.

Mit Schreiben vom 23. Februar 1858 verlangte jedoch der Schulinspektor schliesslich ultimativ den Bau eines neuen Schulhauses. Da bereits seit mehreren Jahren ein Plan mit Kostenberechnung vorlag, wurde am 14. März der Gemeindeversammlung dieser alte Plan unterbreitet mit dem Antrage, „es möchte derselbe dem Lehner zur

Begutachtung eingereicht werden“. - Nun ging es vorwärts. Zu dieser Zeit brachte der am 30. Dezember 1860 von der Regierung gefällte Entscheid zur Güterausscheidung zwischen der Einwohnergemeinde, der Bürgergemeinde und der Bürgerkorporation für das Unterseener Gemeindewesen insgesamt neue Verhältnisse, sodass die Einwohnergemeindeversammlung am 14. Januar 1861 grünes Licht geben konnte: „Der Bau eines neuen Schulhauses soll beförderlichst an die Hand genommen werden.“ Und die Bürgergemeinderat beschloss am 29. Januar 1861:

Da die Gemeinde im Fall ist, ein neues Schulhaus zu bauen, und die Bürgergemeinde durch den Ausscheidungspruch verpflichtet ist, das Holz dazu zu liefern, so glaubt die unterzeichnete Behörde für zweckmässig, von dem gegenwärtig als Losholz bearbeitenden Fellholz ein Quantum Holz zu diesem Zweck, wenn die Einwohnergemeinde den Arbeitslohn bezahlt, zu verabfolgen und dann das übrige als Losholz herauszugeben.

Die Finanzierung

Eine grosse Sorge bereitete die Geldbeschaffung. Der Gemeinderat beschloss schon am 4. November 1861, „Es solle über die der hiesigen Gemeinde zustehenden Bergrechte an der Alp Busen in Lauterbrunnen eine Kaufsteigerung abgehalten werden. Doch am 2. Juni 1862 wurde der Antrag an die Gemeindeversammlung erweitert:

Es soll über die Veräusserung der Bergrechte an Busen und Saus und die Benutzung der Bergrechte an Sevinen befinden. Der Gemeinderat beantragt, die Bergrechte an Busen und Saus zu veräussern, um dadurch die nötigen Mittel zum neuen Schulhausbau zu erhalten, auch eine Abänderung in der Benutzung der Bergrechte an Sevinen vorzunehmen, indem dieselben einen höhern Zins abwerfen können. Bei der Hypothekarkasse wird ein Darlehen von Fr. 12'000.- aufgenommen und dafür als Sicherheit das der Gemeinde gehörende Kaufhaus eingesetzt.

Doch die Gemeindeversammlung vom 19. Juni 1862 bremste beim Traktandum „Veräusserung der Bergrechte an der Alp Busen und der Alp Saus“, obschon „gegenwärtig dieser Bau angefangen hat“. Sie beschloss aber mit grosser Mehrheit,

einstweilen von der Veräusserung des Busenberges zu abstrahieren, hingegen über den Sausberg von circa 41 Kuhrechten sei eine Steigerung oder Konkurrenz-Steigerung abzuhalten und im Falle genugsamer Losung sei der Gemeinderat beauftragt, letztere Bergrechte zu veräussern.“

Gleichzeitig wurde dem Gemeinderat die Vollmacht erteilt, „die übrigen noch fehlenden Gelder zum Schulhausbau zur Hand zu bringen.“ Darauf konnte die Gemeindeversammlung am 11. August 1862 zu Kenntnis nehmen,

dass an dieser Steigerung von 41 Bergrechten an der Alp Saus vom Wirt Lauener in Zweilütschinen zu Händen der Bergschaft auf sämtliche Rechte die Summe von Fr. 3000.- geboten wurde. Da auch den gegenwärtigen Preisen das obige Angebot dem wahren Wert entspricht, so hat die Versammlung einstimmig beschlossen, diese 41 Kuhbergrechte zu Händen der Bergschaft käuflich hinzugeben.

Zur Finanzierung musste im Baujahr bei der Hypothekarkasse des Kantons Bern ein Darlehen von Fr. 12'000.- und bei der Ersparniskasse Interlaken ein solches von Fr. 9'000.- aufgenommen werden. Das Ortsgut leistete Fr. 12'500.- und die Bürgergemeinde hatte Fr. 7'500.- zu bezahlen. Dazu hatte die Gemeinde 41 Bergrechte an der Alp Saus versteigert. Zuletzt musste die Gemeindeversammlung dann doch noch in den sauren Apfel beißen. Sie beschloss am 4. Februar 1865,

zur Deckung der noch zu bezahlenden Schulden, welche durch den Schulhausbau veranlasst wurden, mit grosser Stimmenmehrheit, die 58 Bergrechte an der Alp Busen, welche grösstenteils Eigentum der Einwohnergemeinde sind, zu diesem Zweck zu veräussern.

Bauverträge

Nach dreißigjährigem Säumen hatte man es nun plötzlich sehr eilig. Die Baumeister hatten sich zu verpflichten,

1. Vom 1. April bis Ende Juni den Bau soweit auszuführen, daß auf obige Zeit aufgerichtet werden soll.
2. Von Ende Juni hinweg wird dem Zimmermeister zur Ausführung der inneren Arbeiten noch eine Frist von 6 Wochen bestimmt.
3. Sollten die Baumeister den Bau auf die Zeit nicht ausführen, mithin verspäten, so sollte ihnen folgender Abzug gemacht werden: von der ersten Woche Fr. 100.-, von der zweiten Woche Fr. 200.-, von der dritten Woche Fr. 400.-, und so weiters, immer um das Doppelte.

Das waren massive Konventionalstrafen. - Zu Baubeginn beschloss der Gemeinderat am 26. März 1862: „Aus dem Schulhausgarten soll die Erde weggeschafft werden, damit der Abbruch des alten Schulhauses erfolgen kann. Während dem Bau des neuen Schulhauses, also während dem nächsten Sommer, wird die Kirche zum Schulehalten benutzt. - Wie der Unterricht mit den drei Schulklassen in der Kirche im Einzelnen vor sich gehen sollte, wurde nicht protokolliert.

Mehr Platz

Die Behörden hatten bereits im April mit den Baumeistern verhandelt, zu welchen Bedingungen die angrenzenden verlotterten Mauern außerhalb des Kostenvoranschlages verstärkt werden sollten. Da regte sich bei der Bevölkerung der Wunsch, die anstoßenden, baufälligen Wohnungen anzukaufen, «und das neue Schulhaus um soviel von der Straße zurückzusetzen.» Zu guter Letzt stürzte beim Wegräumen des alten Schulhauses ein Teil des Nachbarhauses ein. Kurz entschlossen wurde das Schulhaus durch eine Projektänderung noch um eine alte Häuserbreite zurückgeschoben werden. Die Gemeinde beschloss am 13. Mai, „zum Zweck des Schulhausbaues die obenher dem alten Gebäude angrenzenden Behausungen des Peter und Abraham Gysi anzukaufen und das neue Schulhaus um soviel von der Strasse zurückzusetzen.“ - Die fraglichen Behausungen und ein weiterer, einspringender Keller wurden zu einem Kaufpreis von ca Fr. 1000.- erworben,. Ohne diesen Abänderungsbeschluß wäre der Durchgang zwischen Schloß und Schulhaus, der vor dem Abbruch des Stadttors nicht wesentlich breiter war als das heutige Habkerngässli, um eine alte Hausbreite enger geblieben. Als Folge dieser Strassenverbreiterung kam damals ein Teil des alten Schulhauskellers unter die Straße zu liegen. Er wurde zugeschüttet.

Beim Einsturz des Nachbarhauses war sogar Vieh zugrunde gegangen. Der Gemeinderat beschloss am 20. Juli 1862:

Dem Peter Gysi wird als Vergütung für die durch den Einsturz seines Wohnhauses verunglückte Lebware auszurichten erkannt Fr. 50.— und die Verabfolgung eines Kuchschäfts; des Michael Ganders Kindern wird für ihre Lebware als Entschädigung bestimmt Fr. 45.-.

Der Innenausbau

Die innere Einteilung des Neubaus 1862 entsprach den damaligen Schul- und Wohnverhältnissen. Auf jedem Stock befanden sich auf der Westseite ein Schulzimmer und auf der Ostseite die entsprechende Lehrerwohnung, etwa so, wie die Einteilung noch bis zuletzt im dritten Stock mit dem Nebeneinander von Schulzimmer und Abwartwohnung anzutreffen war. Im Erdgeschoß wurde das Gemeindebüro eingerichtet. Der Dachstock wurde nicht ausgebaut. So fanden also anfänglich im neuen Schulhaus an der Hauptstraße im ganzen drei Klassen, drei Lehrerwohnungen und das Gemeindebüro Platz. - Über die Art des Ausbaues wurde beschlossen:

Die Gänge gegen die Abtritte statt mit Goldswylblatten mit Laden zu belegen, zwischen die Böden der Schulzimmer rohen Schieb von alten Laden anzubringen; in den Schulzimmern ist Täfel, und die Wohnzimmer der Lehrer sollen das eine ganz ungetäfelt, das andere dagegen bloß mit Füläden versehen werden. Die Decken ob den Gängen sollen von Laden gemacht werden. - Kochherde sind eiserne mit 3 Löchern und einem Bratofen für die Lehrerwohnungen zu machen, zu den Schulzimmern sind sogenannte ‚Cilenderöfen‘ anzubringen. Dachkänel sollen hölzerne angebracht werden. In den Kellern sind durch die Gemeinde 2 Erdapfelkrommen anzubringen, ein mehreres haben die Lehrer von ihnen aus zu machen.

Interessant für die Bräuche auf den Bauplätzen vor hundert Jahren ist die folgende Bestimmung, die in den Vertrag mit dem Zimmermeister aufgenommen wurde: „Die Arbeiter dürfen bloß am Abend während dem Aushauen des Holzes etwas Abholz und Späne wegtragen, das übrige Abholz soll alle Abend versteigert werden.“

Das neue Schulhaus am alten Platz

Das Schulhaus wurde im Sommer 1862 in der kurzen Zeit von siebeneinhalb Monaten neu gebaut. Der Bauplatz war nach einem Zukauf im Jahre 1854, der Freigabe von Armenwohnungen auf der Nordseite und dem Abriss des Stadtttores im Jahre 1855 auf der Südseite etwas grösser als der frühere. Den Mauer- und Zimmerleuten, welche am Bau des neuen Schulhauses gearbeitet, wurde vom Gemeinderat am 2. August „als Aufrichti jedem Arbeiter Wein, Käs und Brot zu verabfolgen beschlossen, bis auf den Betrag von Fr. 2.-“. Am 13. Dezember wurde „ferner noch beschlossen, beim Schulhause auf der Seite des Städtleins eine 5 Schuh breite Bsetze und auf der Mittagsseite gegen die Strasse 4 Abwehrsteine auf der Marchlinie anbringen zu lassen.“ Und schliesslich wurde am 26. Februar 1863 „denjenigen Arbeitern, welche das Holz zum neuen Schulhaus gehauen haben, auf ihr Ansuchen ein Trinkgeld auszurichten beschlossen von Fr. 10.-“. - Am zweiten Sonntag im Dezember 1862 wurde das Schulhaus in Anwesenheit von „Gemeinderat, Schulkommission den Bezirksbeamten und einigen Ehrengästen“ eingeweiht.

Auf dem Graben wurde später für die Kinder noch ein Spielplatz eingerichtet. Am 8. September 1865 beschloss die Burgerversammlung, „den bereits parzellierten und auf eine Steigerung gebrachten Grabenplatz gesamthaft der Einwohnergemeinde zu verkaufen, und zwar für die Gesamtsumme der Angebote von Fr. 3'400.-“. Doch erst am 28. März 1871 wurde beschlossen, „den nötigen Grabenplatz für einen Turnplatz für die Schuljugend einzurichten und die erforderlichen Turngerätschaften anfertigen zu lassen.“

Das neue Schulhaus zeigte nach kurzer Zeit bauliche Mängel. Die tragenden Deckenbalken in den Schulzimmern bogen sich bedrohlich. Am 4. Juli 1871 wurde „der bestellten Baukommission über das Schulhaus der Auftrag erteilt zu untersuchen, welche Sicherungsmassregeln in den Schulzimmern betreffend das Senken der Unterzüge zu machen sind und nach Gutfinden das Nötige vorläufig herzustellen.“ Sie mussten wirksamer unterstellt werden. „Die Kommission über den Bau des Schulhauses resp. der Herstellung eines fünften Klassenzimmers“ erhielt am 31. August 1871 vom Gemeinderat den Auftrag, „zur Sicherheit des Gebäudes in den unteren Schulzimmern harthölzerne Säulen anzubringen statt eiserne.“

Die Schule wächst

Nach der Errichtung einer zweiten Schulklasse im Jahre 1828 und einer dritten im Jahre 1837 blieb die Aufteilung in Unterschule (1.-3.Klasse), Mittelschule (4.-6.Klasse) und Oberschule (7.-9.Klasse) dreissig Jahre lang gleich. Erst 1867 wurde eine vierte und 1871 eine fünfte Klasse eröffnet und die eine im Erdgeschoss und die andere im Dachstock des Schulhauses beim Schloss untergebracht. 1875 kam bereits eine sechste und 1882 eine siebente Klasse dazu. Sie fanden in den noch im Schulhaus vorhandenen Lehrerwohnungen ihren Platz. Die ersten vier Schuljahre wurden in reinen Jahrgangsklassen und die oberen Schuljahre in drei Mischklassen unterrichtet.

Neuer Raumbedarf

Ein besonderes Handarbeitszimmer

Die Schulkommission verlangte am 24.Oktober 1866 von der Gemeindeversammlung „zur Abhaltung der Mädchenarbeitschule die Herstellung einer eigenen Schulstube im Schulhause, d.h. die Erstellung eines Ofens und der nötigen Stühle und Tische in dem unbenutzten Schulzimmer.“ Die Versammlung war zurückhaltend.

Der Präsident wird beauftragt, zu untersuchen, wie es in anderen Gemeinden mit der Arbeitschule sich verhalte, ob überall dafür ein eigenes Lokal eingerichtet sei und je nach Ergebnis das Gutfindende in dieser Sache vorzukehren.

Das Zimmer wurde eingerichtet. Seine Ausstattung war aber sehr einfach. Erst am 22.Dezember 1902 ersuchte die Kommission, veranlasst durch das Frauenkomitee, um einen Kredit zur Anschaffung einer Nähmaschine für die Mädchenarbeitschule. Der Gemeinderat stimmte zu.

Ein Arrestlokal im Schulhaus

Am 7.Oktober 1867 wurde vom Gemeinderat beschlossen, „dass der Keller im Schulhaus, welcher der Gemeinde gehört, sofort geräumt werde. Fernerhin soll dieser Keller für ein Arrestlokal gewidmet werden. - Dieses Arrestlokal war nicht nur für Erwachsene bestimmt. Am 9.Oktober 1874 beschloss der Gemeinderat, die Schulkommission anzugehen, „dass die Lehrerschaft dahin zu wirken habe, dass dem Feldfrevler durch die Schuljugend Einhalt getan werde.“ - Und am 1.Juli 1875 wurde die Schulkommission aufgefordert,

sämtlicher Lehrerschaft die Weisung zukommen zu lassen, dass sie die Kinder zur Ordnung betreffend den Feldfrevler und das spätere Herumschwärmen nach Abends 8 Uhr anhalten. Gleichzeitig wird dem Polizeidiener Sterchi auf seinen Wunsch die Vollmacht erteilt, für jedes auf Feldfrevler erappte und in das Gemeindearrestlokal abgeführte Kind eine Gebühr von den betreffenden Eltern oder Pflegeeltern zu beziehen; berechtigt ist 35 Rp.

Die Aktion war wenig erfolgreich. Der Gemeinderat beschloss am 26.Januar 1877 einstimmig, „der Zügellosigkeit der Schuljugend allen Ernstes entgegenzutreten und freche Ausschreitungen zu bestrafen. Die Behörden haben sich insgesamt zu unterstützen.“ Zum Absitzen von Strafen wurde das Arrestlokal noch längere Zeit bereitgehalten. Nach der Gründung der Sekundarschule im Jahre 1899 wurden am 5.Dezember 1899 vom Gemeinderat „die beiden Schulkommissionen der Primarschule und der Sekundarschule autorisiert, die hintere alte Schulstube in ein Arrestlokal für strafbare Schulkinder herrichten zu lassen.“

Ausbau des Unterrichts

Eine Fortbildungsschule

Nach einem Schreiben der Erziehungs- und Militärdirektion sollte für angehende Rekruten eine Fortbildungsschule eingerichtet werden. Der Gemeinderat bestimmte am 30. Oktober 1883: „Zwei Lehrer haben die Sache an die Hand zu nehmen und einen entsprechenden Kursus abzuhalten.“ - Doch als am 8. März 1887 die beiden Lehrer Jutzeler und Abbühl für die Leitung der Fortbildungsschule pro 1883/84 und 84/85 je Fr. 20.- forderten, wurde ihnen entgegengehalten, diese Fortbildungsschule sei früher von Gottfried Jutzeler sel. unentgeltlich geführt worden.

Das Verlangen der gegenwärtigen Herren Lehrer erscheint unpatriotisch, ihr Benehmen wird sehr gerügt und die gestellte Rechnung vorläufig auf die Seite gelegt. Präsident Imboden will sich erkundigen, wie es anderwärts praktiziert wird.

Am 13. Dezember 1894 nahm der Gemeinderat davon Kenntnis, dass nach dem neuen Gesetz über den Primarschulunterricht die Fortbildungsschule von Neujahr an obligatorisch erklärt worden sei. Ein dafür notwendiges Fortbildungsschulreglement sei der nächsten Gemeindeversammlung zur Genehmigung vorzulegen. Das neue „Reglement zur Einführung der obligatorischen Fortbildungsschule für der Schulpflicht entwachsene Jünglinge während zweier eventuell dreier Jahre mit jeweiligen 60 Stunden Unterricht“ wurde schliesslich am 26. Januar 1895 „abgelesen und in globo einstimmig genehmigt.“

Anfänge zur Schulbibliothek

Die Schulkommission wünschte am 9. Januar 1876, „es möchte ihr zur Aufbewahrung der Bücher von der Jugendbibliothek ein Schrank angeschafft werden. Die Behörde beschliesst, dem Institut der Jugendbibliothek in baar Fr. 50.- zukommen zu lassen.

Die Bibliothek hatte in einem einzigen Schrank genug Platz. Die Bücher mussten selber eingebunden werden. Am 5. Juni 1890 stellte die Schulkommission an die Behörde das Gesuch, „es möchten die Einbindungskosten für die von der Erziehungsdirektion der hiesigen Schülerbibliothek uneingebunden zugesandten Bücher von der Gemeinde übernommen werden. Diesem Gesuch wird einstimmig entsprochen.“ Und am 19. September 1890 wurde den von der Schulkommission vorgelegten Statuten der Schulbibliothek einstimmig die Genehmigung erteilt.

Besondere Verhältnisse

Arme Schulkinder

Die Schulkommission meldete dem Gemeinderat am 21. November 1864 „auf die Anzeige der Lehrer, dass mehrere Kinder hauptsächlich der unteren Klassen aus Armut nicht wohl im Stande seien, die nötigen Lehrmittel anzuschaffen.“ Daraufhin bewilligte er Fr. 20.- aus dem Schulgut zur Anschaffung von Lehrmitteln für ärmere Kinder. Dagegen beschloss er am 29. Mai 1866:

Von jedem Kind soll nach dem Schulgesetz in Zukunft ein Eintrittsgeld von Fr. 1.- zuhänden des Schulgutes eingezogen werden. Die Lehrer haben diese Gebühr einzufordern.

Die volle Unentgeltlichkeit des Primarschulunterrichts war noch nicht erreicht. Besonders die armen und kinderreichen Familien litten darunter. Man wirkte dem Elend mit Wohltätigkeit entgegen. Am 30. Dezember 1867 erhielt der Schulvogt vom Gemeinderat die Weisung, „eine Note von Fr. 8.- zu bezahlen für die Weihnachtsgeschenke, welche an arme Kinder verabfolgt worden sind.“ Und „vom Frauenvorstand

das Projekt der Gemeinde ohne Genehmigung der Erziehungsdirektion auszuführen. Nach längerer Diskussion wird einstimmig beschlossen, das von der Gemeindeversammlung akzeptierte Projekt sofort ausführen zu lassen.

An den dreistöckigen Abortanbau für das Schulhaus wurden schliesslich im gleichen Jahr auch noch die ersten öffentlichen Toiletten angefügt, die vom Stadthausplatz von aussen her zugänglich waren. Sie wurden 1972 beim Bau der Leichenhalle auf dem Friedhof durch eine moderne, von der Beatenbergstrasse her benützbare Anlage ergänzt, während die erste WC-Anlage beim Abbruch des alten Schulhauses an der Hauptstrasse im Jahre 1995 ersatzlos verschwand.

Personelles

Eine bedrohte Lehrerin

Am 20. Mai 1868 zeigte die Lehrerin Maria Urwyler dem Gemeinderat an, „dass Johannes Schmoker letzten Montag in ihrem Schulzimmer, ohne genügenden Grund dazu zu haben, mit einer Axt die Türe eingeschlagen habe und zudem sie noch beschimpfte. Die Behörde beschloss mit 4 zu 3 Stimmen, dem im Schulhaus wohnenden Schmoker die Wohnung aufzukündigen, hingegen keine Anzeige wegen dem Scandal einzureichen.“

Eine problematische Lehrerwahl

Wahlgremium für die Lehrerschaft war der Gemeinderat, die Schulkommission machte die Vorschläge und der Schulinspektor gab seine Empfehlung dazu ab. Am 21. September 1868 wurde „zu einem Lehrer an die 3. Schulklasse der hiesigen Primarschule mit 3 gegen 1 Stimme erwählt Johann Ueltschi, bisheriger provisorischer Lehrer“ und ferner beschlossen, „von dem Gewählten eine Erklärung im Protokoll zu vermerken, wonach er sich verpflichtet, die ihm anvertraute Stelle auf erstes Verlangen niederzulegen. Diese Verpflichtung soll im Original im Gemeindegarchiv aufbewahrt werden.“

Doch auf ein Schreiben des Schulinspektors vom 25. September erklärte der Gemeinderat am 20. Oktober die getroffene Wahl als ungültig, weil dem Vorschlag der Schulkommission derjenige des Schulinspektors nach Art. 23 des Schulgesetzes nicht beigelegt war. Nachdem die Akten nun vollständig waren, wählte der Gemeinderat ein zweites Mal, und zwar, „weil man seinerzeit wegen Mangel an Bewerbern froh war, Ueltschi provisorisch anzustellen und ihm hier nichts vorzuwerfen sei, wiederum entgegen dem Vorschlag der Schulkommission und der Empfehlung des Schulinspektors mit 5 gegen 1 Stimme den Zweitvorgeschlagenen, den provisorischen Amtsinhaber, den auf dem Beatenberg der Trunksucht erlegenen und verdelstagneten Johann Ueltschi.

Eine besondere Lehrerwahl

Nach dem neuen Schulgesetz vom 11. Mai 1894 wurden definitive Lehrerwahlen von der Gemeindeversammlung vorgenommen. Am 4. September 1897 machten die Schulkommission und Gemeinderat für die Wahl eines Lehrers an die vakante Oberschule einen gleichwertigen Doppelvorschlag aus 9 Bewerbern, nämlich Friedrich Abbühl, Lehrer in Unterseen und Emil Diggelmann, Gottstatt bei Biel. „Herr Friedrich Michel als Vicepräsident des Gesangvereins Harmonie empfiehlt namens dieses Vereins mit warmen Worten Herrn Diggelmann.“ Er wird mit 63 Stimmen gewählt, Friedrich Abbühl erhält 42 Stimmen. Der Verein brauchte dringend einen tüchtigen Chorleiter. - Vier Jahre später brachte Herr Präsident Rieder dem Gemeinderat am 28. Januar 1901 zur Kenntnis,

dass in nächster Zeit die Demission unseres langjährigen Gemeindegarchivars Herrn Jakob Imboden bevorstehe, indem der Verwaltungsrat der Volksbank Interlaken an Herrn

Imboden als ihren Prokuristen das Ersuchen stellte, derselbe möchte wegen allzugrosser Inanspruchnahme durch die Gemeindeschreiberei dieses Amt niederlegen. ... Dazu werde durch den Tod des Herrn Hegi in Interlaken in nächster Zeit eine Lehrerstelle zur Ausschreibung kommen.

Es ist zu unserer Kenntnis gelangt, dass die Schulkommission Interlaken schon vor der Ausschreibung der vakanten Lehrerstelle beschlossen hat, unsern Oberlehrer Herrn Diggelmann in den ersten und Herrn Grünig in den zweiten Vorschlag zu bringen. Es wäre ein grosser Verlust für unsere Gemeinde, diesen tüchtigen Lehrer zu verlieren. Da es unserer Gemeinde nicht möglich ist, die gleiche Besoldung auszurichten wie die Gemeinde Interlaken, liesse es sich zweckmässig vereinbaren, Herrn Diggelmann als Equivalent das Amt des Gemeindeschreibers anzubieten. Nach gewalteter Diskussion stimmt der Gemeinderat einstimmig dem Vorschlag des Präsidenten zu.

Am 4. Februar 1901 wurde Emil Diggelmann von der Gemeindeversammlung zum neuen Gemeindeschreiber gewählt und führte dieses Amt bis zu seiner Wahl als Gemeindepräsident im Jahre 1916. Er war der erste Unterseener Lehrer, dem die Verwaltung und anschliessend die Leitung der Gemeinde anvertraut wurde.

Der Augustli Dennler-Fonds

Das Breitegässli trägt im Volksmund auch den Namen „Magenbittergässli“, weil dort einst von der Firma Dennler in Interlaken ein alkoholisches Getränk, „Dennler-Bitter“, hergestellt wurde. Am 9. September 1898 machte die Familie August Dennler in Interlaken unserer Gemeinde nach einem Schreiben vom 22. August 1898 „ein Legat von Fr. 1000.- zum Andenken an unser kürzlich verstorbenes einziges Kind unter dem Namen Augustli Dennler Stiftung“.

Es soll derselbe dazu dienen, arme und hilfsbedürftige Schulkinder durch Anschaffen von Kleidern oder Verabfolgung von Nahrungsmitteln zu unterstützen, eventuell um unbemittelten, aber fähigen Kindern den Besuch hiesiger Sekundarschule zu ermöglichen. An diese Vergabung möchten wir den Wunsch knüpfen, dass diese niemals unter fünfhundert Franken herabsinken und unter vorgenanntem Namen separat verwaltet werde.

Das Legat wurde bei der Ersparniskasse Interlaken zinstragend angelegt und die Verwaltung und Verwendung desselben im Sinne der Geber der Armenkommission übertragen. Doch am 21. März 1899 wurde „in Abänderung des Beschlusses vom 9. September 1898 die Verwaltung der Augustli-Dennler-Stiftung der Sekundarschulkommission übertragen und derselben die Verwendung zu Gunsten armer intelligenter Kinder im Sinne der Vergabung nach ihrem besten Gutfinden überlassen.“

Der Schulvogt

Immernoch stand das Schulgut unter der Verwaltung eines sogenannten von der Gemeindeversammlung gewählten Schulvogtes. Am 21. Dezember 1897 wurde vom Gemeinderat beschlossen, „um das Wahlverfahren etwas abzukürzen, der nächsten Gemeindeversammlung einen Vorschlag für einen neuen Schulvogt zu unterbreiten. Als solcher soll vorgeschlagen werden Herr Langlois, Buchhalter in der Parquett- und Chaletfabrik.“ - Bei der Passation der vom Vorgänger abgelegten Schulgutrechnung pro 1897 wurde am 18. November 1898 festgestellt, dass drei Kapitalien wegen Versäumnisse nicht mehr erhältlich seien, und zwei Kapitalien, die in den Einnahmen hätten verrechnet werden sollen, nicht ins amtliche Güterverzeichnis eingetragen worden seien.

Die Schadensumme beträgt mit Zinsen und Marchzinsen zusammen Fr. 1761.91.

Der Herr alt Schulvogt wird für diese Summe verantwortlich gemacht und ist zu deren Rückvergütung anzuhalten.

An der Sitzung der Finanzkommission vom 16. September 1899 wurde die vom neuen Schulgutverwalter abgelegte Rechnung pro 1898 genau geprüft. Es zeigte

sich, dass verschiedene Obligationsposten noch nicht erledigt waren. Die Rechnungsrestanz von total Fr. 5009.01 wurde schliesslich von Angehörigen und Freunden „durch Barzahlung von Fr. 2009.01 und Ausstellung eines Schuldscheines von Fr. 3000.- ‚verzinslich zu 5% vom 1.April 1900 an, vollständig befriedigt.“ - Das Schulgut hatte das Geld nötig. Es war die Zeit der Sekundarschulgründung. „Wegen vermehrten Ausgaben in der Schulgutverwaltung“ wurde am 19.September 1899 vom Schulvogt E.Langlois um Erhöhung des jährlichen Gemeindebeitrages von Fr. 4500.- auf Fr. 5300.- nachgesucht. „Nach eingehender Diskussion wird diese Erhöhung beschlossen. Ebenso wird dem Kassier der Sekundarschule zur Ermöglichung der Auszahlung der Lehrerbesoldungen ein Beitrag von Fr. 1200.- aus der Gemeindekasse angewiesen.

Gründung der Sekundarschule

Eine regionaler Vorschlag

Der erste Versuch, in Unterseen eine Sekundarschule einzurichten, wurde im Jahre 1834 unternommen. Gedacht war sie als regionale Schule. Im Winter 1833/34 bildeten die Gemeinderäte von Unterseen und Aarmühle eine vierköpfige Kommission, der die Präsidenten der beiden Gemeinwesen angehörten, mit dem Auftrag, „die zur Vereinigung beidseitiger Gemeindeschulen nöthigen Einleitungen zu machen.“

Resultat der damaligen Beratungen war der Plan für ein sechsklassiges Schulhaus mit einem Kostenvoranschlag von Fr. 12'000.-. Das Gebäude sollte in Unterseen errichtet werden und nebst der Primarschule auch einer „Sekundarschule für die Landschaft“ Platz bieten. Die Kommission war dabei der Ansicht, dass die Sache mit grosser Umsicht anzugehen sei, weshalb Pfarrer Zyro in ihrem Namen am 16.Mai 1834 die Regierung in der Hoffnung auf „eine sehr reichliche Beisteuer“ um eine Staatssubvention anfragte, damit die Gemeinderäte nachher umso bereitwilliger sein würden. Das Baudepartement erstellte dazu am 24.Juni 1834 einen Bericht, und die Sache verlief im Sande.⁷⁰

Besuch der Sekundarschule in Interlaken

Als 1858 in einem zweiten Anlauf die Gründung einer Sekundarschule in Interlaken glückte, wünschten auch Schüler aus Unterseen, den dort angebotenen anspruchsvolleren Unterricht besuchen zu können. Von 1875 an verpflichtete sich die Gemeinde Unterseen zu einem jährlichen Beitrag von Fr. 200.- an die Sekundarschule Interlaken. Der Gemeinderat beschloss am 5.Juni 1875 „auf gestellten Antrag, bei der auf nächsten Montag den 7.dies stattfindenden Gemeindeversammlung den Antrag zu stellen, an die Sekundarschule von Interlaken einen jährlichen Beitrag auszurichten von Fr.150.-“. An der folgenden Gemeindeversammlung vom 7.Juni wurde jedoch „betreffend eines jährlichen Beitrages an die Sekundarschule von Herrn Fürsprecher Michel in Aarmühle der Antrag auf Fr. 200.- gestellt. Die Versammlung beschloss mit grosser Mehrheit, der Sekundarschule von Interlaken auf einen Zeitraum von 28 Jahren einen Beitrag auszurichten, und zwar jährlich Fr.200.-.

Der Beitrag blieb unbestritten und wurde bis 1889 regelmässig vom Gemeinderat zur Zahlung angewiesen. Doch an der Gemeindeversammlung vom 13.September 1890 entstand Widerstand. „Als jährlichen Beitrag an die Sekundarschule Interlaken erhält der Antrag auf Fr. 200.- wie bisher 8 Stimmen, auf Fr. 150.- fielen 6 Stimmen und auf Fr.100.- 6 Stimmen.“ Als beschlossen galten Fr.200.-. Trotz dieser Protokollierung war das Abstimmungsergebnis nicht eindeutig. - In der Folge entstanden star-

⁷⁰ Remijn Jan C., Das Schulwesen im Stedtl von 1823 bis 1837

ke Bestrebungen, in Unterseen eine eigene Sekundarschule einzurichten. Sie führten 1899 zum Erfolg. Sie entsprach einem Bildungsbedürfnis und entlastete zugleich die überfüllte Primarschule.

Anstösse für eine Sekundarschule in Unterseen

Als die Gemeinde Interlaken beabsichtigte, die von einem Verein gegründete Sekundarschule zu übernehmen, stellte sie an die Gemeinde Unterseen das Gesuch, sie möchte vorläufig auf die Dauer von 6 Jahren jährlich einen Beitrag von Fr. 700.- leisten. Der Gemeinderat beschloss darauf, „in Berücksichtigung aller Umstände einstimmig zu Handen der Gemeindeversammlung einen Beitrag von jährlich Fr. 600.-“ zu sprechen. An der Gemeindeversammlung vom 26. Januar 1895 wurde dazu begründet:

Wegen Ablauf der Garantiefrist auf Ende 1894 wurde die Gemeinde Interlaken angegangen, die Schule zu übernehmen. Aufgrund des Berichtes einer Spezialkommission wäre die Gemeinde Interlaken bereit, die Schule zu übernehmen, wobei das Schulgeld pro Kind von Fr. 50.- auf Fr. 30.- herabgesetzt würde, die Gemeinde aber die ihr dadurch entstehenden Mehrkosten von Fr. 6500.- nur übernehmen könne, wenn sich die Gemeinden Unterseen, Matten, Bönigen, Ringgenberg und Wilderswil verpflichten, ihre fixen Beiträge zu erhöhen. Unterseen hätte für die nächsten 6 Jahre einen jährlichen Beitrag von Fr. 700.- zu entrichten.

Die Gemeindeversammlung war einstimmig mit dem vom Gemeinderat beantragten Beitrag von Fr. 600.- einverstanden, „da das Fortbestehen der Schule im vollen Interessen hiesiger Gemeinde sei“. - Doch nach den Aufnahmeprüfungen für das nächste Schuljahr wehte ein anderer Wind. An der nächsten Gemeindeversammlung am 27. April 1895 erinnerte Friedrich Borter, Wirt, daran, „dass die Gemeinde einen grossen Beitrag an die Sekundarschule Interlaken leiste, bei den Aufnahmen in die Sekundarschule werde unsere Gemeinde jedoch nicht gebührend beachtet.“ Er fragte daher an,

ob nicht in hiesiger Gemeinde eine selbständige Sekundarschule eingerichtet werden könnte. Pfarrer Fuchs nimmt die Behörden der Sekundarschule in Schutz und glaubt nicht, dass böser Wille gegen hiesige Gemeinde herrsche. Die Frage der Erstellung einer eigenen Sekundarschule will er offen behalten. Herr Friedrich Abbühl, Lehrer, hält dafür, die Sekundarschule Interlaken könne dem grossen Andrang nicht mehr entsprechen und werde, seit solche eine Gemeindegewalt geworden, ihre eigenen Kinder besser berücksichtigen und vorziehen. Er glaubt, die Frage über die Errichtung einer Sekundarschule in hiesiger Gemeinde sei des Studiums wert und möchte Gemeinderat und Schulkommission beauftragen, bis nächsten Herbst Bericht und Antrag der Gemeinde vorlegen. Herr Pfarrer Fuchs begrüsst die Anregung bestens. Der Antrag Abbühl wird von der Gemeindeversammlung einstimmig genehmigt.

Kauf des Pfarrhauses

In dieser Zeit nach dem erteilten Auftrag, die Errichtung einer eigenen Sekundarschule zu prüfen, wurde ein neues Pfarrhaus im Pfrundmätteli an der Beatenbergstrasse gebaut und von der Pfarrfamilie im Herbst 1898 bezogen. Am 20. Oktober 1897 sprach Pfarrer Fuchs im Gemeinderat vor und machte darauf aufmerksam,

dass der Staat am nächsten Tag das alte Pfarrhaus neben der Kirche versteigern werde. Er glaubt, die Behörde sollte diese Gegenstände zu Handen der Gemeinde erwerben, da das Pfarrhaus vorzüglich zu Gemeindegewalt dienen und der zugehörige Garten zur Erweiterung des Friedhofes dienen könnte.

Der Gemeindepräsident und der Gemeindegewalt erhielten den Auftrag, in diesem Sinne zu handeln und als Leitfaden bis wenigstens auf Fr. 16'000.- zu bieten. Sie bekamen dazu ausdrücklich freie Hand, allfällig noch höherzugehen. Doch der

bestimmte Verhandlungsausschuss war zurückhaltend und bot vorderhand nur Fr.12'000.-. Man traute der Sache aber nicht und fürchtete höhere Angebote. Am 17.November 1897 wurde deshalb Grossrat Christian Tschiemer telegraphisch und telephonisch beauftragt, „bei der Finanzdirektion in Bern zu sondieren betreffend eingelangter Nachgebote auf das Pfarrhaus mit Garten.“

Grossrat Tschiemer berichtete, dass Finanzdirektor Scheuner ihm mitgeteilt habe, ein gewisser Herr Michel von Interlaken habe auf Pfarrhaus und Garten ein Nachgebot von Fr. 500.- eingereicht, weshalb diese Gegenstände zum öffentlichen Verkauf ausgeschrieben würden, mit dem 25.November als Termin zur Eingabe. Das Angebot musste erhöht werden. Man sei von Anfang an der Überzeugung gewesen, dass Pfarrhaus und Garten bei einer Grundsteuerschätzung von über Fr. 30'000.- der Gemeinde um ihr Angebot von Fr. 12'000.- nicht freigegeben werde.

Die Gemeinde hat jedoch um eine Profanierung der Kirche durch Spekulanten zu verhüten, ein Interesse, das Pfarrhaus zu erwerben. Dasselbe würde sich eignen als Gemeindebureau, Zivilstandsamt, Sigristenwohnung, und überdies sollte dem Herrn Pfarrer und zu kirchlichen Zwecken überhaupt daselbst ein Zimmer reserviert werden. Der Garten dagegen eignet sich vorzüglich zur Erweiterung des Friedhofes. Man glaubt daher, man sollte ein ordentliches, nur dem Staate annehmbares Nachgebot einreichen und einigte sich auf ein Nachgebot von Fr. 3000.-, was zusammen ein Angebot von Fr. 15'000.- ausmacht. Grossrat Tschiemer und Gemeindegemeinschafter Imboden werden beauftragt, nach Bern zu reisen und mit Finanzdirektor Scheuner die Sache endlich definitiv werden lassen.

Die Verhandlungsdelegationen von Gemeinde und Kanton einigten sich schliesslich. Der Grosse Rat war mit dem Verkauf des bei der Kirche liegenden Pfarrhauses und des Gartens für Fr. 16'000.- einverstanden, und die Gemeinde stimmte am 30.März 1898 zu. Man könnte im alten Pfarrhaus „Gemeindebureaus, Zivilstandsamt, Sigristenwohnung und ein Zimmer für kirchliche Zwecke“ einrichten.

Mit dieser Zweckbestimmung waren nicht alle einverstanden. Als die Finanzdirektion wünschte, das alte Pfarrhaus der Gemeinde zu übergeben, wurde dafür der Samstag, 3.Dezember 1898, nachmittags 2 Uhr vereinbart und dazu drei Vertreter der Gemeinde abgeordnet. Über die Verhandlungen erstatteten sie am 6.Dezember dem Gemeinderat einen „Bericht zur Übernahme des alten Pfarrhauses“. Das Haus befinde sich in einem sauberen Zustand und es wäre leicht, im 1. und 2. Stock Küchen einzurichten, sodass nach deren Erstellung zwei schöne Wohnungen vermietet werden könnten. Darauf fassten zwei Gemeinderäte den Auftrag, „zwei Wohnungen in gehöriger Weise herstellen zu lassen, wozu sie bezügliche Vollmacht erhalten.“ Doch nun entwickelte sich klar ein neues Nutzungsbedürfnis für das frei gewordene Pfarrhaus.

Gründungsbeschlüsse für eine Sekundarschule

An der Gemeindeversammlung vom 19.Dezember 1898 stellte Fritz Rieder den Antrag,

es möchte eine Kommission von 5 Mitgliedern bestellt werden, welche zu untersuchen hat, welche Übelstände in unserem Schulwesen bestehen und auf welche Weise Abhilfe getroffen werden könnte. Die Aufgabe wird der bestehenden Schulkommission zugewiesen.

Diesem Beschluss entsprechend „hat sich diese Behörde sofort mit aller Energie die Erledigung dieser Angelegenheit zur Aufgabe gemacht.“ Sie war schon am 12.Januar 1899 in der Lage, einen ausführlichen Bericht abzustatten und bezügliche Anträge zu Händen der Gemeindeversammlung zu stellen, wobei Fritz Rieder als Verfasser des Berichtes noch mündlich ergänzte.

Der ungünstige Stand unserer Primarschule ist hauptsächlich der Überfüllung der Schulklassen zuzuschreiben und eine Abhülfe auf die einte oder andere Weise muss erfolgen. Die Schulkommission stellt folgende Anträge:

1. Es sei auf nächstes Frühjahr eine zweiteilige Sekundarschule zu errichten.
2. Als Schulhaus sei das alte Pfarrhaus entsprechend umzubauen.
3. Die Unentgeltlichkeit der Lehrmittel für unsere Primarschule sei auf den gleichen Zeitpunkt einzuführen.
4. Das alte Primarschulhaus sei einer gründlichen Renovation und Verbesserung zu unterwerfen.

Der Gemeinderat beschloss einstimmig, diese Anträge der Gemeindeversammlung zur Annahme zu empfehlen und beantragte zugleich, die Schulkommission mit deren Ausführung zu bestimmen. Die entscheidende Versammlung fand am Mittwoch, den 25. Januar 1899 nachmittags im Schulhaus statt. Sie beschloss

durch Aufstehen von den Bänken einstimmig die Errichtung einer zweiteiligen Sekundarschule, bewilligt Fr. 500.- für den Umbau des alten Pfarrhauses in ein Sekundarschulhaus für 2-3 Klassen, entscheidet sich für die unentgeltliche Abgabe der Lehrmittel (auch an die Italienerkinder) und eine Renovation des Primarschulhauses, das sich in einem traurigen baulichen Zustand befindet, sowie erstmals das Anbringen von Vorfenstern zur Winterszeit.

Die Gemeinde beschloss damit, im Frühjahr 1899 eine zweiteilige Sekundarschule zu eröffnen. Die baulichen Umänderungen des alten Pfarrhauses in ein Sekundarschulhaus kosteten laut Zusammenstellung und Voranschlag des Herrn Gemeinderat May Fr. 2610.-. Der Gemeindegeschreiber wurde am 13. April 1899 beauftragt, „ein Gesuch an den hohen Regierungsrat zu richten zur Genehmigung von Plan und Devis und Verabfolgung des gesetzlichen Beitrages.“ Zugleich wurde festgestellt:

Die neu errichtete Sekundarschule bedarf zur Beheizung ihrer Lokalitäten 5 Klafter Brennholz, und zwar je 2 Klafter für die beide Schulklassen und 1 Klafter für die Arbeitsschule und Unterweisung.

Bald wurden Interessen für eine Mitbenutzung der neuen Schulzimmer angemeldet. Herr A. Manuel als Sekretär des Oberländischen Bezirksverbandes vom Blauen Kreuz stellte am 14. November 1899 an die Behörde das Gesuch um Überlassung eines Lokals im Sekundarschulgebäude zur Abhaltung der Sitzungen für den hiesigen Zweigverein. „Dem Gesuch kann aus Konsequenzgründen und wegen anderer Unzukömmlichkeiten nicht entsprochen werden.“

Nach dem Umbau des Pfarrhauses zum Sekundarschulhaus und der Renovation des Primarschulhauses mussten beide Gebäude neu versichert werden. Am 25. November 1901 teilte Herr Präsident Rieder dem Gemeinderat mit, dass die beiden Schulhäuser neu geschätzt wurden. „Das Primarschulhaus hat nun eine Schätzung von Fr. 63'800.-, das Sekundarschulhaus eine solche von Fr. 33'900.-. Es wird beschlossen, die Grundsteuerschätzung auf der bisherigen Höhe zu behalten.“

Die erste Sekundarschulkommission

Am 6. März 1899 informierte Friedrich Rieder, Präsident der Schulkommission, den Gemeinderat „über die bis jetzt getanen Schritte in Sachen der neu zu errichtenden Sekundarschule. Die zu bestellende Schulkommission soll bestehen aus 7 Mitgliedern, wovon der Gemeinderat 3 und der Regierungsrat namens des Staates 4 zu wählen hat.“ Die Schulkommission machte dem Gemeinderat für die von ihm zu wählenden Mitglieder je einen Doppelvorschlag. Der Gemeinderat wählte geheim, worauf im ersten Wahlgang mit je 5 Stimmen

1. Abraham Imboden, Gemeindepräsident,
2. Jakob Imboden, Gemeindeschreiber,
3. Fritz Rieder, Gemeinderat.

Von der Regierung wurden anschliessend Ulrich Fuchs, Pfarrer, Hans Brunner, Hotel du Pont, Fr. Augsburgers, Direktor und Fr. Michel, Sektionschef zu Staatsvertretern ernannt.

Eine dritte Sekundarschulklasse

Am 1. Dezember 1900 wurde protokolliert:

Unsere Sekundarschule zählt gegenwärtig 65 Kinder, im nächsten Frühjahr werden es voraussichtlich 78 sein, mit Schülern aus anderen Gemeinden sogar 80. Der Gemeinderat stimmt der Errichtung einer dritten Sekundarschulklasse auf den Frühling 1901 zu.

Die Gemeindeversammlung war mit der Errichtung einer dritten Klasse einverstanden, insbesondere weil „die Beiträge von jährlich Fr.600.- an die Sekundarschule Interlaken in Zukunft nicht mehr entrichtet werden müssen.“ Bereits vom Frühling 1901 an wurde die Sekundarschule in Unterseen dreifach geführt. Die dritte Klasse wurde im zweiten Stock auf der Nordseite untergebracht.

Für die Sekundarschulkinder musste nun aber auch in Unterseen ein besonderes Schulgeld bezahlt werden. Am 18. Juli 1901 berichtete „Herr Präsident Rieder, dass von Herrn Sekundarschulkassier Augsburgers die Rechnung, die im März hätte abgelegt werden sollen, noch nicht abgegeben wurde, weil vorerst die Einkassierung der Schulgelder durch Polizeidiener Jossi nicht rechtzeitig geschah.

Ausserordentliches

Ein Brand und seine Folgen

Am 21. November 1903 brannte nördlich des Schulhauses an der Hauptstrasse die entlang des Grabens stehende Häuserzeile ab. Schon am nächsten Tag, am 22. November 1903, fand eine ausserordentliche Versammlung des Einwohnergemeinderates im Verein mit der Primarschulkommission wegen des Brandes statt. Gemeinsam wurde beschlossen.

Die Klassen, die ihre Schulzimmer auf der Ostseite haben, haben vorläufig andere Schulzimmer zu beziehen, da dort ein Schulehalten für längere Zeit nicht möglich sei. Der Beginn der Winterschule wird auf Montag, den 30. November festgesetzt. Die Unterbringung und sonstige Fürsorge für die obdachlos gewordenen Armen werden der Armenbehörde zugewiesen. Pfarrer Fuchs berichtet namens der Armenbehörde, dass durch diesen Brand 17 Familien mit über 50 Personen, meist arme Leute, die ihre Habe nicht versichert haben, geschädigt wurden. Es wird beschlossen, eine Liebesgabensammlung zu veranstalten und die Brandplätze oberhalb des Schulhauses zu erwerben. Um das Schulhaus verkäuflicher machen zu können, soll dasselbe nach dieser Richtung erweitert und obgenanntem Zweck dienlich umgebaut werden. So wären z.B. die vorderen Eingangstüren eingehen zu lassen und seitliche Eingänge zu erstellen.

Zur Brandursache berichtete Herr Präsident Rieder dem Gemeinderat am 30. November 1903, ihm sei vom Regierungsstatthalter mitgeteilt worden, „dass die Zimmermanns bekennt haben, im betrunkenen Zustand den Brand vom 21. dies verursacht zu haben.“

Der Brandplatz eröffnete für die Schulen neue Möglichkeiten. Die Gemeindeversammlung vom 12. Dezember 1903 erteilte das Expropriationsrecht, um auf der frei werdenden Fläche einen eingefriedeten Turnplatz einzurichten. Da zeigten sich Widerstände beim Grundstückerwerb. Am 14. Oktober 1904 beschloss der Gemeinderat,

den Brandplatz an der Schulhausgasse zu expropriieren. Die Experten haben den fünf Eigentümern E. Dauwalder, Küfer, Jakob Grossmann, Wagner, Rudolf von Allmen, Landarbeiter, Johann Grossmann sowie Zenger, Schallenberger & Kaufmann entgegen den Forderungen von total Fr. 47'200.- eine Summe von Fr. 24'475.70 zugesprochen. Die Experten stellten für ihre Arbeit eine Rechnung von Fr. 82.30 .

Diese Schätzung der Experten wurde vom Expropriationsrichter übernommen, und am 13. Dezember 1904 konnte „Herr Präsident Brunner berichten, dass die Exproprianten sämtliche das Urteil des Richters angenommen haben, d.h. nicht gegen dasselbe appellieren.“ Die gesamte exproprierte Fläche betrug nach dem Plan des Geometers Blatter 786 m². Ihre Aufteilung unter die Exproprianten war aber umstritten. Nach einem nutzlosen Einigungsversuch wurde die Angelegenheit am 7. Februar 1905 vom Gemeinderat einem Fürsprecher übergeben werden. – Als die Sekundarschule sich einen eigenen Turnplatz in Kirchnähe wünschte, wurde ihr am 11. April 1911 mitgeteilt, „dass dieser Platz bereits verpachtet sei und dass die beiden Turnplätze, hinter dem Primarschulhaus und auf dem Graben, auch der Sekundarschule zur Verfügung stehen.“

Schülerkriege

Die in dieser Zeit unter den benachbarten Gemeinden herrschenden Spannungen übertrugen sich auch auf die Jugend. Die Schulbuben schleuderten gegenseitig Steine über die Aare und gingen auf den Brücken mit langen Ruten aufeinander los. Am 29. November 1910 wurde im Gemeinderatsprotokoll unter der Marginalie: „Schülerkriege“ notiert:

Das vom Regierungsstatthalteramt Interlaken eingesandte Schreiben betreffend die letzthin vorgekommenen Schülerkriege wird der Schulkommission zur Untersuchung und Berichterstattung überwiesen.

Darauf berichteten die Schulkommissionen am 27. Dezember 1910 „betreffend die Streitigkeiten der Schuljugend der verschiedenen Ortschaften“. Sie beantragten,

1. es sei von einer Bestrafung der genannten Kinder Umgang zu nehmen,
2. die Lehrerschaft der verschiedenen Ortschaften sei durch Zirkular einzuladen, es möchten die Schulkinder vor ähnlichen Ausschreitungen gewarnt und ihnen das Strafbare solcher Kriegszüge vor Augen geführt werden.

Sowohl dem Bericht wie den Anträgen der Schulkommissionen wurde beigegeben. Doch die Neigung der Jugend, sich in gefährlichen Kämpfen zu treffen, blieb weiterhin bestehen, flaute dann aber nach dem zweiten Weltkrieg merklich ab.

Die Schulanlage am Steindler

Raumnot

Das Schulhaus an der Hauptstraße war gegen das Ende des 19. Jahrhunderts mit sieben großen Primarschulklassen bis unter das Dach hinauf voll gepropft. Unterseen zählte damals ziemlich genau 400 schulpflichtige Kinder, was einem Klassendurchschnitt von 57 Schülern entspricht. Während durch die Errichtung der Sekundarschule im Jahre 1899 die oberen Klassen der Primarschule fühlbar entlastet wurden, zählten die beiden untersten Elementarklassen zusammen 120 Schüler, „eine Zahl, die bisher nur in einem einzigen Jahre überschritten wurde“.

Auf den Herbst 1901 wurde deshalb eine neue Elementarklasse geschaffen, um die beiden ändern, die inzwischen auf je 68 Schüler angewachsen waren, zu entlasten. Aber auch auf der Mittelstufe war es zu Stauungen gekommen. So mußten im Frühjahr 1902 etwa 20 Kinder „in geradezu gesetzwidriger Weise wegen Platzmangel in der unteren Klasse verbleiben“.

Die Gemeinde Unterseen hatte in dieser Zeit um die Jahrhundertwende eine sprunghafte Zunahme der Bevölkerung zu verzeichnen. Die Einwohnerzahl stieg von 2008 im Jahre 1890 auf 3283 im Jahr 1910, also eine Zunahme von 63 Prozent innerhalb 20 Jahren. Es verwundert deshalb nicht, wenn 1908 eine weitere Primarschulklasse eröffnet werden mußte, zählten doch zwei bestehende Klassen „in gesetzlich unzulässiger Weise 81, resp. 75 Schulkinder.“ Um ein Schulzimmer zu gewinnen, wurde das unten im Schulhaus an der Hauptstraße eingerichtete Gemeindebüro neu im Parterre des Sekundarschulhauses eingerichtet. Das war der Anfang zum heutigen Amthaus. Und für das Zivilstandsbüro wurde „anderwärts gesorgt“.

Der Druck, neuen Schulraum zu beschaffen, wurde immer grösser. Doch, obwohl beim Brand der Häuserzeile hinter dem Schulhaus an der Hauptstrasse am 21. November 1903 zwei angrenzende Häuser niedergebrannt waren und sich dadurch eine Möglichkeit anbot, das Primarschulhaus nordwärts zu erweitern, erteilte die Gemeindeversammlung dem Gemeinderat im Jahre 1908 die Direktive, „das Hauptaugenmerk auf einen Neubau zu richten“.

Erweiterungsbau im Stedtli oder Neubau im Grünen

An der Gemeindeversammlung vom 20. Mai 1908 wurde „eine 9-gliedrige Kommission aus Vertretern des Gemeinderates, der Schulkommission, der Baukommission, der Lehrerschaft und der Bürgerschaft zur Prüfung der Frage einer Schulhaus-erweiterung und Eröffnung eines Kredites für die notwendigen Vorstudien“ gewählt. Zwei Bauplätze schoben sich in den Vordergrund der Verhandlungen: Einer war näher dem Städtchen gelegen, der „Garten der Frau Ritschard“ an der heutigen Gartenstraße gelegen, und der andere auf einem Grundstück im Steindler, im Besitze des Herrn Jakob Lörtscher. Schließlich wurde im Mai 1908 der Platz im Steindler gekauft, vor allem deshalb, weil er der billigere war.

Nach einem Jahr legte die Kommission ihre Anträge vor. Die wichtige Gemeindeversammlung wurde dafür auf den 31. März 1909 einberufen.

Nachdem sich das Schulzimmer um 8.10 Uhr angefüllt hatte, wurde die Versammlung auf Antrag einiger Herren in die Kirche verschoben. Dort angelangt, eröffnete Herr Präsident Imboden die Versammlung, deren Haupttraktandum der Schulhausbauplatzentscheid war.

Bei der Wahl des Platzes für einen Schulhausneubau stimmten 186 von 213 Anwesenden für die Beschaffung eines Bauplatzes ausserhalb der engeren Ortschaft, mit der Begründung:

Die Ortschaft wird in ihrer Entwicklung gehemmt, wenn das Schulhaus zu nahe kommt.

Die schönen Bauplätze den Strassen und Trottoirs entlang müssen reserviert bleiben für steuerkräftige Leute. Der Einwand, der Steindler sei zu entfernt, ist nicht stichhaltig. Ein etwas längerer Schulweg ist den Kindern nur gesund. Geschädigt wird dort niemand durch den Lärm der Schulkinder. Mit 195 zu 4 Stimmen wird ein Grundstück des Christian Lörtscher am Steindler zum Preise von Fr. 2.10 pro m² als Bauplatz bestimmt.

Die nun folgende Planung stockte zeitweise und dauerte drei Jahre. 1911 mußte eine neue Primarschulklasse errichtet und in der „früheren Werkstatt des Herrn Joh. Wyler“ an der Beatenbergstraße provisorisch untergebracht werden. Die Schulkommission verlangte nochmals dringend einen Neubau und lehnte für eintretende Mißstände jede Verantwortung ab.

Baubeschluss, Baubeginn und Einweihung

Am 28. März 1912 wurde das von Architekt Vivian ausgearbeitete Projekt für ein neues Schulhaus der Gemeindeversammlung vorgelegt.

Nach dem Bericht des Präsidenten der Schulhausbaukommission, Herrn Direktor Rieder, wurde am 20. Mai 1908 eine Baukommission gewählt. Wegen des Servitutablösungsprozesses mit der Bürgergemeinde und anderem mehr wurden die Verhandlungen in die Länge gezogen. Herr Schneider empfiehlt die Vorlage mit der Begründung: wie manches arme Kind freut sich, aus vielleicht schlechten und ungesunden Wohnungen in ein gesundes Schulzimmer zu kommen. Vom akademisch gebildeten Herrn Flück, der gegen einen Schulhaus-Neubau votiert hatte mit der Begründung, zuerst sollten die alten Schulhäuser besetzt und erst dann ein neues gebaut werden, wobei Unruhe in der Versammlung entstanden war, kann er eine solche Stellungnahme nicht begreifen. (Beifall).“

Obwohl selbst Gemeindepräsident Imboden sich als Gegner des Schulhausbaus geäußert hatte, stimmte die Gemeindeversammlung mit 153 zu 53 Stimmen für den Bau des Schulhauses im Steindler. Sie fasste

gegen etwelche Opposition den zukunftsrichtige Beschluss, das neue Schulhaus für die Primar- und Sekundarschule mit dreizehn Klassenräumen, mit Schulküche und Handwerksraum im Kellergeschoss weit hinaus ins Grüne zu stellen, aber auch das bisherige beim Schloss weiterhin in Betrieb zu behalten.

Die ganze Neuanlage wurde mit Fr. 203'000.- devisiert und bedeutete für die damalige Finanzkraft der Gemeinde ein grosses Wagnis. Im Zusammenhang mit dem Schulhausbau stand der Bau der Kanalisationsleitung vom Steindlerschulhaus durch die Seidenfadenstrasse und die Scheidgasse bis in die Aare. Die Leitung kostete Fr. 25'000.-. Die Gemeinde musste sich am 11. Dezember 1912 das notwendige Geld beschaffen und nahm bei der Volksbank ein Darlehen von Fr. 115'000.- auf.

Der Baubeginn des heutigen alten Schulhauses im Steindler wurde auf Wunsch des Gemeinderates am 16. August 1912 mit einem besonderen Fest gefeiert, wobei die Vereine, die Schulklassen und die Behörden eingeladen waren. Bei der Grundsteinlegung wurde eine Kapsel beim Hauptportal auf der Südseite des Schulhauses eingemauert. Sie enthält:

1. Die gegenwärtig in Kraft stehenden Gemeindefragmente.
2. Budget der Gemeinde pro 1911 und 1912.
3. Baupläne und Kostenvoranschlag für das neue Schulhaus.
4. Die in Kurs stehenden Münzeinheiten bis zum Zwanzigfrankenstück.
5. Ein Protokoll, enthaltend u. a. ein Verzeichnis der gegenwärtigen Gemeindebehörden und Kommissionen.

Ende Mai 1913 fanden die Einweihungsfeiern statt. Sämtliche Schulkinder erhielten „ein Zvieri, bestehend aus einer Wurst, einem Wecken und einem Schöppchen Limonade“. Die Vereine erhielten Gutscheine für eine Erfrischung in ihren Lokalen. Auf dem Platz wurde eine Festwirtschaft eingerichtet. Die Behörden und die Gäste waren anschließend zu einer Erfrischung in das Hotel Helvetia eingeladen.

Nach der Uebersiedlung der Sekundarschule in das neue Schulhaus im Steindler wurde das verlassene Sekundarschulhaus wiederum zum Wohnen umgebaut. Die Gemeindeversammlung vom 31. Oktober 1913 stimmte dem „Einbau von zwei Wohnungen im alten Sekundarschulhaus für Fr. 8000.- unter Beibehaltung der beiden Bureaux im Erdgeschoss mit 77 gegen 1 Stimme zu.“ Das als Sekundarschulhaus genutzte alte Pfarrhaus neben der Kirche wurde nun zum Amthaus Unterseen.

Das neue Schulhaus wies noch Mängel auf. Am 3. März 1915 wurden „für die Erstellung einer Bsetzi vor den Eingängen des neuen Schulhauses die Kostenvoranschläge vorgelegt und mitgeteilt, dass „für das neue Schulhaus die reinen Baukosten Fr. 196'147.80 betragen“. Daran wurde ein Staatsbeitrag von 8% = Fr. 15'691.80 bewilligt.

Turnhalle, Unentgeltlichkeit, neuer Schulraum

Mit dem Bau des Schulhauses weit im Grünen wurde ein wichtiger Entscheid für die seitherige Entwicklung Unterseens gefällt. Die neu entstehenden schulischen Bedürfnisse konnten seither in der heutigen Schulanlage im Steindler erfüllt werden, dies dank weitsichtiger Landzukäufe.

Schon beim Bau des Steindler-Schulhauses war der Wunsch nach Turnräumen angemeldet worden. Der Turnverein erhielt dann die Erlaubnis, bei Regenwetter in den Gängen des Schulhauses seine Übungen abzuhalten. Am 6. Oktober 1919 stellte der Turnverein ein „Gesuch betreffend Umänderung des Turnlokals im neuen Schulhause“. Der Gemeinderat war am 3. November 1919 der Meinung, „die nachgesuchte Tieferlegung des Lokals im Souterrain des neuen Schulhauses sei bautechnisch durchführbar, jedoch wird der Zweck nicht erreicht.“

Die Bau- und Strassenkommission beantragte, das Heilsarmeelokal (neben dem Amtshaus) umzuändern und nebst Turnlokal auch als Gemeindelokal zu gebrauchen.“ Der Gemeindepräsident fand aber, „ein Neubau anschliessend am alten Schulhaus wäre besser. Die Sache ist weiter zu studieren.“ Und am 15. Januar 1920 wurde die Idee einer Mehrzweckturnhalle lanciert: „Von einem Schreiben mit Resolution der Versammlung der Delegierten der hiesigen Vereine betreffend Bau einer Turn- und Konzerthalle wird gebührend Kenntnis genommen.“

Im Jahre 1923 wurde der Gemeindeversammlung ein Projekt über einen Turnhalle-Neubau beim alten Schulhaus vorgelegt, verbunden mit einem Gemeindeversammlungslokal. Die Gemeindeversammlung lehnte diese Lösung am 17. Dezember 1923 ab, weil der Bau mit 72 000 Fr. zu teuer sei und beauftragte die Behörden, einen zweckdienlichen und billigeren Turnhallenanbau am neuen Schulhaus vorzubereiten. Doch die Angelegenheit verlief wiederum im Sande. Als Zwischenlösung wurde 1927 dann das ehemalige Heilsarmee-Lokal an der oberen Gasse neben dem Gemeindeamtshaus zur Verfügung gestellt. Es wurde zu einem kleinen Turnsaal umgebaut, diente bis zur Inbetriebnahme der ersten Turnhalle im Jahre 1960 als Turnraum und steht heute als Gemeindesaal im Gebrauch.

Der Schule gegenüber zeigte sich die Gemeindeversammlung meistens wohlwollend. Am 30. Mai 1927 wurde die Einführung des Hauswirtschaftlichen Unterrichtes für das letzte Schuljahr mit 20 zu 7 Stimmen beschlossen. Doch als es an der Gemeindeversammlung vom 22. Juni 1931 um die Unentgeltlichkeit der Sekundarschule ging, wurde eine „Motion betreffend Erlass der Schulgelder an der Sekundarschule und der unentgeltlichen Abgabe der Lehrmittel“ abgelehnt mit der Begründung, ein Schulgeld von Fr. 30.- sei verkraftbar, die Schulkommission verfüge grosszügig über Freiplätze, und für die Lehrmittelbeschaffung könne der Augustli-Dennler-Fonds angerufen werden. Die eingesparten Fr. 4000.- seien für den Ausbau der Schule besser angelegt. Doch als am 23. Dezember 1931 die „Errichtung einer Spezialklasse für Schwachbegabte (Förderklasse) und Errichtung einer fünften Klasse an der Sekundarschule zu ihrem Vollausbau“ traktandiert wurden, lehnte der Gemeinderat die Anträge der beiden Schulkommissionen ab, was die Gemeindeversammlung in der Folge mit grosser Mehrheit ebenfalls tat.

In den Dreißigerjahren wurde erneut in der Bevölkerung der Wunsch nach einer Turnhalle laut. Für eine Gemeinde über 3000 Einwohner wäre es sicher kein Luxus gewesen, eine solche zu bauen; schwierige finanzielle Verhältnisse führten aber auch diesmal zur Ablehnung schon in den vorberatenden Behörden. Ende des Zweiten Weltkrieges wurde im Hinblick auf die allgemein befürchtete Arbeitslosigkeit ein Turnhalle- und Schulraumprojekt ausgearbeitet, das in erster Linie der Arbeitsbeschaffung hätte dienen müssen. Seine Ausführung wurde aufgeschoben. In vorsorglicher Weise war aber das nötige Bauland durch die Gemeinde sichergestellt worden.

Vor allem zwang das rasche Anwachsen der Bevölkerung mit entsprechender Zunahme der Schülerzahl zum Bauen. Seit 1946 mußten im ganzen 5 neue Primarschulklassen errichtet werden. Sie wurden zum Teil wieder in unbefriedigenden Räumen im alten Schulhaus beim Schloss untergebracht. Auch bei der Sekundarschule herrschte Raumnot, besonders in einer im Dachstock der Steindlerschulhauses untergebrachten Klasse.

Doppelturnhalle, Sekundarschulhaus, Unterstufenschulhaus und dritte Turnhalle

Im Jahre 1955 begannen die vorberatenden Behörden den Bau des Sekundarschulhauses und der Turnhalle zu planen. Im Jahre 1956 fand der Wettbewerb zur Erlangung geeigneter Projekte statt. Die weitere Bearbeitung des erstprämiierten Projektes der Architekten Hans und Gret Reinhard aus Bern und die Finanzierungsvorbereitungen erforderten wiederum Zeit, so daß der endgültige Ausführungsbeschuß für die heutige neue Schulanlage erst am 2. April 1958 gefaßt wurde. In einer Bauzeit von nahezu zwei Jahren wurde ein fünfklassiges Sekundarschulhaus mit den notwendigen Nebenräumen, mit Singsaal, Hauswirt-Schafts- und Handfertigkeitsräumen und einer Abwartswohnung und dazu eine Doppelturnhalle, wovon die eine auch für Militärunterkunft benutzbar sein sollte, neu erstellt und eingerichtet. Die Einweihung fand am 2. Juli 1960 statt und bildete einen wichtigen Meilenstein in der langen Entwicklung des Schulwesens der Gemeinde.

Die stetige Bevölkerungszunahme auf heute über 5000 Einwohner führte dazu, dass die Schulanlage im Steindler bereits 1972 erweitert werden musste, und zwar mit dem Bau eines Schulhauses vorwiegend für die Primarschul-Unterstufe und mit einer dritten Turnhalle samt einem Lernschwimmbecken, alles auf der Nordseite der Steindlerstrasse. Dazu wurde noch südlich des nun „alten“ Schulhauses ein Doppelkindergarten gebaut. Und schliesslich wurden im Jahre 2000 in einer Urnenabstimmung beschlossen, den neuen Bedürfnissen entsprechend und in Etappen das Sekundarschulhaus auf jedem Stockwerk um ein Schulzimmer zu verlängern, das Oberstufenschulhaus im Innern zu erneuern und das Lernschwimmbecken aus Kostengründen aufzuheben. - Für die Weiterentwicklung der Schulanlage steht noch genügend Bauland anschliessend auf dem Stadtfeld bereit.

Vereine

Im Alten Bern galten freie Zusammenkünfte als suspekt und wurden obrigkeitlich mit Argwohn beobachtet. Allzuleicht konnte sich etwas Rebellisches daraus entwickeln. Sogar der „Abendsitz“, ein Treffen unter Nachbarn zum gemeinsamen Essen und Trinken, Singen, Spielen und Tanzen, zum Geschichten erzählen und Gedanken austauschen wurde chorgerichtlich bekämpft. Während in der Feudalzeit von den Herrschenden aus gesehen besonders den Versammlungen in den Bäuerten und in den Gemeinden stets der Geruch von etwas Subversivem anhaftete, entwickelten sich in der Zeit der Aufklärung die Zusammenschlüsse in Vereinen zu treibenden und tragenden Kräften der Gesellschaft.

Erst in der Kantonsverfassung von 1831 wurde die Vereinsfreiheit, das Recht, nach freiem Willen gemeinsam etwas unternehmen zu dürfen, ausdrücklich garantiert. Gleichgesinnte durften von nun an offen und uneingeschränkt zusammenkommen und sich in musischen, sportlichen oder politischen Vereinen organisieren. In der Folge entwickelte sich in unserem Lande ein reges Vereinsleben, das in die vordem vorwiegend nach Orten eingeteilte Bevölkerung neue Strukturen brachte. Heute spiegelt sich in solchen Organisationen das Wünschen und Wollen der Menschen, ihr geselliges Verhalten - beim Sport, in Kultur und Wissenschaft, bei Wohltätigkeit und Fürsorge, in vielen Bereichen der Politik und der Religion.

Die Vereine sind aus dem Funktionieren des modernen Gemeinwesens nicht mehr wegzudenken. Obwohl sie meistens erst im 19. Jahrhundert entstanden sind, reichen ihre Wurzeln weiter zurück. In den Unterseener Dokumenten finden sich davon einige Spuren. Sie sind meistens eher zufällig entstanden und geben Auskunft, aus welchen Gründen die Vereine mit der Gemeinde in Kontakt getreten sind. Trotzdem ergibt ihre Zusammenstellung einen Überblick über das Entstehen des Vereinswesens und über das Verhältnis der Vereine zur Gemeinde, aber keineswegs eine Geschichte der einzelnen Vereine.

Schiesswesen

Erste Schützengruppen

Büchenschützen

Schon im Alten Bern wurden von der Obrigkeit zur Förderung der Schiessfertigkeit bei Wettschiessen besondere Schützengaben gespendet. Daneben wurden erfolgreichen Jägern namhafte Schussgelder für erlegte Raubtiere ausgerichtet. Grund dazu waren einerseits militärische Überlegungen und andererseits volkswirtschaftliche Vorteile.

Am „12. Aberellens Anno 1569“ berichtete Schultheiss Michael Stettler nach Bern⁷¹ über die „von des Usszugs reisbaren mannen“, dass er „zwenzig mann nach lutt üwer Gnaden schryben usszogenn unnd ir namen, auch was ein jeder für gwer unnd harnist habe unnd tragen will, üwer Gnaden in disem hieby gelegten Rodel überschickt.“ Danach waren als „Büchsenn Schützen“ verzeichnet „Georg Münndli, Hanns Phillip, Michel vonn Almenn. Hanns Zur Flu, Jacob Michel“. Daneben mussten mit Spiess und Harnisch ausgerüstet marschieren die Spiessknechte „Gilgen Kiennholz, Salomon am Stutz, Petter Underbach, Hanns Blatter, Ulli Wyss, Heinrich Oplinger, Cunrath von Almen, Caspar Zurmatten, Ulli Im Boden, Franntz Züricher, Melcher Grossmann, Caspar ab Egglenn, Jacob ab Büll, Jacob Osswald, Melcher Fischer“.

⁷¹ Unnütze Papiere, Band 15 H 32

Im Ganzen hatten sich aus dem Städtchen Unterseen demnach 5 Büchenschützen und 15 Spiessgesellen für einen bevorstehenden Kriegsdienst bereitzuhalten. Gemeinsame Gefahr verbindet, und die Erfahrung, mit gemeinsamem Tun etwas bewirken zu können, stärkte schon damals das Selbstbewusstsein der Beteiligten.

Burgerschützen

Während des Bauernkrieges 1653 traute die Berner Regierung ihren Untertanen nicht mehr. Am 6. Juni 1653 erhielt der Schultheiss von Unterseen den Befehl, „alle hinter seinem Amt sitzenden oder dort betretenen Aufwiegler mit einem Bericht über ihre Verbrechen nach Bern zu schicken.“

Zehn Tage später erhielt er aus Bern eine Liste von Rebellen mit Angabe der Urteile und dem Befehl, auf die Flüchtigen achtzugeben. Unter den darin Aufgeführten waren keine Unterseener.⁷² Einige hatten sich trotzdem strafbar gemacht. Als ein Trupp Briener den aufständischen Emmentaler Bauern zugezogen, war er in Unterseen nicht aufgehalten, sondern bereitwillig durchgelassen worden. Darauf wurden „den Burgern von Unterseen die obrigkeitlichen Schiessgaben“ für Wettschiessen entzogen, „weil sy in verloffnem unwesen etlichen Brientzern den pass durch das stettlj vergünstiget habind.“

Erst am 22. Januar 1655 beschloss der Rat zu Bern, die Ehrengaben wieder zu gewähren.⁷³ Das unbotmässige Verhalten der Burgerschützen führte zu diesem ältesten urkundlichen Hinweis auf damals durchgeführte Wettschiessen.

Neujahrsfest und Umzug mit Schützenfahne

Beim Wechsel vom alten zum neuen Jahr wurde trotz obrigkeitlicher Verbote gefeiert. Eine solche „Neujahrsüppigkeit“ mit nachfolgendem Tanz wurde am 1. Februar 1700 vom Chorgericht behandelt. Das Chorgerichtsmanual berichtet:

Christen Ösch, der SchuelMeister, David am Stutz, Hanss Mühlmann der Stadtschreiber, Caspar Rubi des SeckelMeisters Sohn, Christen Rittschard, Hanss Gysi, Hans Bhänd der Tischmacher, Heini Bhend, Beat Schleppe, Xander Müller, Johanness Schmid. Beat von Allmens Weib, die Margred, und ihre beide kind Hanss und Grytli, Anneli Mühlman, Susanni Gysi, Anni Bhänd, Anni und Babi Müller, Anni und Styni Hirni in der Mühli, Anni Schantzi, SeckelMeister Stähli Magd, Anni Gimell, KilchMeier Müllers Magd. Dise alle zusammen und noch mehr haben an einem Sontag Znacht durch die gantze nacht biss morgens am tag geneüwjahret und getantzet, an der Spihlmat in des Christen Rittschards Hauss.

Die Mannspersonen wurden mit 10 Schilling, die Weibspersonen um 5 Schilling gebüsst. Selbst der Schulmeister und der Stadtschreiber war dabei. Am traditionellen Neujahrsumzug hatten aber auch die Schützen mit Fähnrich und Fahne teilgenommen:

Heini Hirni, der Bintenschenk, wurde auch angeklagt, dass er an dem Umzug Znacht in seinem Hauss habe tanzten lassen. Verantwortet sich aber also, er seye an selbigem abend mit dem Vennerich Gysi und anderen Schützen an die Spilmat gezogen, und haben in des KilchMeier Rubis Hauss getrunken. By seiner Heimkunfft seye schon alles uss dem Hauss gsin. Erstlich hat er wöllen laugnen, dass ein Gyger in seinem Hauss seye gsin, welches er aber hernach bekennen müssen. Ist also wegen diser Laugnung alsobald um 1 Pfund gestrafft worden. Weilen er aber darneben auch uff ernstliches Zusprechen hin nit bekennen will, etwas von disem Handell zu wüssen, wer da seye gsin, ussert dem Johannes Schmid und etlichen Schützen, ist entlich die Sach biss uff das nächste Chorgericht uffgespahrt worden.

⁷² Unterseen, Mandatenbücher, Band II Seite 25, Rechtsquellen Interlaken/Unterseen, Nr.286 Bemerkungen Seite 518

⁷³ Unterseen, Mandatenbücher, Band III Seite 7

Über den angekündigten zweiten Teil des Handels ist im Chorgerichtsprotokoll nichts mehr zu finden. Warum die Sache im Sande verlief, darüber fehlt ein entsprechender Vermerk.

Schützengesellschaft, Scheibenstand, Schützenseckel

Die Stadtbürgerschaft leistete schon im Jahre 1741 einen namhaften Beitrag an die Erstellung eines Scheibenstandes. In der ältesten erhalten gebliebenen Stadtrechnung wird als Ausgabe aufgeführt: „Den Schützen an die Zilsatt geben 6 Kronen“.⁷⁴ Die Obrigkeit richtete sogar seit dem 17. Jahrhundert jährliche Beiträge aus. Als im Jahre 1762 die Gerichtsbezirke der Ämter Interlaken und Unterseen neu zu ordnen waren, wurde zur Beruhigung des „gemeinen Landmanns“ bei der öffentlichen Bekanntmachung in der Kirche versichert, dass für ihn nach „Übung, Brauch und Gewohnheit“ nichts ändere und von den Amtleuten die Schützengaben wie bisher ausgerichtet würden. Empfänger war die „Schützengesellschaft“.

Im Unterseener Bürgerrodel finden sich weitere Hinweise auf eine Schützengesellschaft. Im Jahre 1774 wurde für sie der jährliche Beitrag aus der Stadtkasse von 9 auf 20 Kronen hinaufgesetzt, und am 24. Januar 1782 wurde bei der „Ämterbesetzung“ beschlossen, „es solle auf die Schützengesellschaft anstatt denen bis dahin bezahlten 20 Kronen hinfüro 15 Kronen mehr, hiemit jährlich 35 Kronen ausgerichtet und bezahlt werden.“ - Am 17. Januar 1786 wurde der Beitrag sogar noch auf 40 Kronen erhöht. Die Schützen sollten in den unsicheren Zeiten im Vorfeld der Französischen Revolution bei guter Laune gehalten werden.

Stadtbürgerschützen

Nach dem Untergang des Alten Bern forderten im Jahre 1816 Jonathan und Kaspar Michel sowie Christian Huggler aus dem Dorf Inderlappen ganz allgemein gleiche Rechte, so auch im Schiesswesen, wo die Stadtbürgerschützen mit ihrem jährlichen Beitrag privilegiert waren. Doch „Albrecht Haller, des souverainen Raths der Stadt und Republik Bern regierender Oberamtmann auf Interlaken“ entschied am 20. Weinmonat 1816 den Streit und bestimmte

- als öffentliches Gut das Kaufhaus, die Waage, die Marktstandgelder, die Bussen und
- als das Eigentum gewisser Familien den Sefinenberg und den Schützenseckel.

Das Begehren der Nichtstadtbürgerschützen um Gleichberechtigung wurde abgelehnt.

Erste Schiessanlagen

Schützenmauer und Schiesslaube in der Goldey

Am 4. Tag April 1826 wurde dem Hans Michel im Baumgarten von der Gemeindeversammlung „bewilliget, in der Goldey hinter der ZihlMusquettenSchützenMaur ein Schiffschärmli machen zu können“. Diese Schützenmauer dürfte als Kugelfang gedient haben. - In der Goldey stand auch eine gedeckter Schützenstand. „Wegen der Gefährlichkeit der hiesigen Schützenlaube“ beschloss der Gemeinderat am 4 Juli 1835, „in diesem schon lange angestandenen Geschäft einzuschreiten und eine Wegschaffung und Versetzung der Zielstatt zu unterstützen“. Und am 8. August 1835 wurde

gemäss eines Schreibens des Regierungsstatthalteramts Interlaken vom 7. dies, enthaltend die Aufforderung zur Wegräumung oder Versetzung der alten Schützenlaube wegen ihrer gefährlichen Stellung und daher eingelangten Anzeigen, einstimmig eine Publikation erlassen, dass von nun an das Schiessen auf dieser alten Schützenlaube zu

⁷⁴ Prozedur Jonathan Kaspar Michel, Beilage

Unterseen bei 4 Pfund Busse für jedermann förmlich verboten werde. Mit der Errichtung und Auffindung eines neuen Platzes zu einer neuen Zielstatt wurde die Unterabteilungs-Schützengesellschaft hieserits ausgeschossen, sich mit diesem Geschäft zu befassen und seiner Zeit Bericht zu erstatten.

Als am 30. September 1835 trotz des Verbots von der Burgerschützengesellschaft geschossen wurde, erhielt der Gemeinderat am 3. Oktober deswegen eine Anzeige mit der Forderung, das erlassene Verbot entschlossen durchzusetzen.

Eine Schützenlaube beim Küblisbad

Im Jahr 1832 übernahm die Bürgergemeinde die von der früheren Stadt- und Bäuertgemeinde erfüllten Aufgaben. Bäuertvogt Beugger erhielt den Auftrag, das der Bäuertgemeinde gehörende Küblisbad in einer Lehenssteigerung zu verpachten, inbegriffen das Gelände, „wo alt Kirchmeier Christian Blatter eine Schützenlaube hatte erbauen lassen.“

Die Burgerschützen

Ausschiesset

Der Goldeyschiessplatz war gefährlich und wurde von der Einwohnergemeinde verboten. Am 28. Januar 1836 wurde die Frage an die versammelte Burgerkorporation, „ob man gegen das von dem Einwohnergemeinderat seinerzeit erlassene Verbot des Schiessens auf hiesiger Schützenlaube opponieren wolle oder nicht, einmütig bejahend entschieden.“ Auf diese Stellungnahme hin kam der Einwohnergemeinderat auf seinen Beschluss zurück. Am 15. Oktober 1836 wurde der Burgerschützenkommission „die Abhaltung des Ausschiessets für diesen Herbst unter gesetzlicher Aufsicht und Anwendung der ergangenen Untersuchungsvorkehren unbeschadet auf hiesiger Zielstatt gestattet.“

Es wurde am alten Platz weiterschossen; doch im Schiesswesen sollte einiges neu geordnet und ein Reglement ausgearbeitet werden. Am 28. Juli 1838 wurde betreffend dieses Reglementes „zur Errichtung eines neuen Schützenstandes erkannt, jedes Mitglied des Gemeinderates solle bis zur nächsten Sitzung die Sache untersuchen und besichtigen und dann an derselben seine Anträge vorlegen.“ Doch es blieb beim alten, und in der Folge entstand unter den Gemeinden und ihren Vorgesetzten ein Streit, in dem wohl auch der damals herrschende Kampf zwischen den Schwarzen und Weissen hineinspielte.

Bürgergemeinde gegen Burgerkorporation

In der 1832 gegründeten Bürgergemeinde der Kirchgemeinde, die sich 1836 zur heutigen Bürgergemeinde wandelte, amtete als Präsident der Stadthauswirt Christian Bhend und als Vizepräsident Johann Ulrich Rubin, Negotiant. Sie leiteten in denselben Funktionen auch die Einwohnergemeinde. – In der Burgerkorporation dagegen war Statthalter Christian Blatter Präsident des 1835 neugewählten Korporationsrates, ab Ende 1839 war es dann Pintenwirt Christian Rubin. Vizepräsident war aber auch hier der Einwohnergemeindepräsident Christian Bhend, wobei Christian Blatter 1837 zum Einwohnergemeindepräsidenten aufrückte und der Stadthauswirt 1838 bernischer Grossrat wurde. Bei einer solch engen personellen Verflechtung musste es zu politischem Filz und zu persönlichen Konflikten kommen, die sich auf die Behandlung der Sachgeschäfte auswirkte.

An der Bürgergemeinde vom 16. März 1840 wurde mit Mehrheit der Stimmen die bis dato den Burgerkorporationsschützen gegebene Schützengabe aberkannt. Der radikale Grossrat Bhend opponierte, „wofür er sich alle Rechte vorbehalten will.“ Gleichentags am 16. März 1840 beschloss daneben die unter konservativem Einfluss stehende Stadtbürgerkorporation, „in Betreff der Schützenlaube und dem Schützen-

plätzli in der Goldey solle Herr Seckelmeister diese Gegenstände zu Händen der Bürgerkorporation bestmöglichst weggleihen.“ - Es kam im Schiesswesen zu einem Kampf zwischen der Burgergemeinde und der Bürgerkorporation. Die Burgergemeinde lehnte die Schützengabe ab, die Bürgerkorporation wollte den Schiessplatz anders verpachten. Beides führte zu Beschwerden.

Gegen die Abschaffung der Schützengabe

Am 6. April 1840 wurde vor dem Korporationsburgerrat eine „Beschwerdeschrift, unterzeichnet von Herrn Grossrat Bhend für sich und betreffende Mithafte, betreffend die aberkannte, bis dato der Burgerschützengesellschaft ausgerichtete Schützengabe von £.66 abgelesen“ und dann protokolliert:

Nach gehaltener Deliberation über diesen Gegenstand ward von dem versammelten Bürgerkorporationsrat erkannt: jedenfalls wäre es nicht in der Befugnis hierseits, in Abänderung des Bürgerkorporationsbeschlusses vom 16. Merzen 1840 über jenen Beschwerdebrief vom 29. Merz gleichen Jahres einzutreten. ...

Also sei diese Beschwerdechrift zu Händen der Bürgerkorporation von Unterseen unter Vorbehalt der seiner Zeit anzubringenden mehreren Motiven dem Tit. Regierungsstatthalteramt Interlaken zurückzusenden, gegen anderweitige Verfügung das Recht darschlagend.

Präsident: Rubi; der Sekretair: v. Allmen

Dieser Protokollauszug wurde „mit einem hienach wörtlich enthaltenen Begleitschreiben dem Tit. Regierungsstatthalteramt Interlaken unterm 9. ten April 1840 eingereicht.“ Darin wurde zusätzlich festgehalten:

Bei diesem Anlass wird Ihnen indessen vorläufig bloss bemerkt, dass jener Beischuss keine Schuldigkeit, sondern nur ein Geschenk gewesen, welches wie jedes andere Geschenk nach Belieben bald vermehrt, bald vermindert und früher wie jetzt auch sogar unterlassen worden. Will nun dieses eigentümliche, mit keiner solchen Beschwerde belastete Bürgerkorporationsgut angegriffen werden, so muss dieses einzig auf dem Civilwege geschehen, als wohin man hierseits befugter Weise geschlossen hat.

Die Bürgerkorporationsrat trat auf die Beschwerde gar nicht ein und erwartete eine zivilrichterliche Behandlung der Forderung. Er legte sie nachträglich aber noch der Korporationsversammlung vom 8. Juni 1840 vor, welche „einhellig erkennt, bei dem von der in pleno unterm 16. ten Merzmonat 1840 versammelt gewesenen Burgerversammlung gefassten Beschluss zu verbleiben und den ferneren Angriff von H. Bhend und betreffenden Mithaften im Rechten zu gewärtigen. Es solle der Bürgerkorporationsrat bevollmächtigt sein, das Schiesswesen mit Herrn Grossrat Bhend und betreffenden Mithaften der Schützengesellschaft von Unterseen auf gütlichem oder rechtllichem Wege auszumachen.“

Der Korporationsrat rüstete zum Kampf. Am 18. Juni 1840 wurde beschlossen, „gegen den Angriff des Herrn Grossrat Bhend betreffend das Schiesswesen soll ein Ausschuss die nötigen Vorkehren treffen. Ihm gehören an: Präsident Rubin, Seckelmeister Imboden, Johann Jakob Blatter, Notar und Burgerrat.“ Und am 20. Oktober fragte Seckelmeister Imboden an, „wie er sich in Betreff der Abforderung der quästlichen Schützengabe von £.66.-, im Fall solche rechtlich gefordert würde, zu verhalten habe. Wurde einstimmig erkennt, das Recht darzuschlagen.“

Der Schützenobmann protestiert

Nun befasste sich am 2. November 1840 auch die Burgergemeinde mit der „streitigen Schützengabe, welche bis dato von der Bürgerkorporation an die Burgerschützengesellschaft ausgerichtet worden ist.“

Der Schützenobmann Jakob Bhend, für sich und betreffende Mithafte, bewahrt sich alle Rechte feierlichst bezüglich auf das Schiesswesen und protestiert gegen allfällige in dieser Sache halb entstehenden Kosten von Seiten der Bürgerkorporation. Schützen-

obmann Bhend hat keine Vollmacht vorgewiesen, mithin bezieht sich diese Verwahrung und Protestation bloss auf seine Person.

Der Handel wurde schliesslich von der Regierung entschieden, welche die Burgerkorporation zur Weiterbezahlung der Schützengabe verpflichtete. Dieser Streit schwelte über Jahre weiter, bis die Burgerkorporation am 26. Mai 1855 „über das Gesuch der Schützengesellschaft von hier um Ausrichtung des Kapitalwerts von der auszurichtenden Schützengabe von £ 66.-“ beschloss, „das beziehende Kapital in Titel à 5% zinstragend bis auf die auswerfende Summe auszurichten.“ Die Ablösungssumme von 1320 Pfund wurde jedoch im Protokoll nicht festgehalten. Der Auskauf aus der Verpflichtung kam nicht zustande, und die Schützenabgabe lastete weiter auf der Burgerkorporation.

Vermietung der Schiessstätte Goldey und Versetzung des Schützenhauses Badhaus

Neben dem Beitragsstreit ging es um die noch viel wichtigere Frage der Verlegung des Schiessplatzes. Am 21. März 1840 wurde von der Burgergemeinde „in Betreff der in der Goldey verlegten Schützenscheuer auf gestellte Anträge hin erkannt, es solle der Gemeinderat beauftragt seyn, sogleich bey der Schützencommission Vorkehren zu treffen, dass diese Scheune weggeschafft werde.“

Auch dieser Wegschaffungsbefehl stiess auf Widerstand und führte ebenfalls zu Beschwerden. Am 4. Februar 1841 beschloss dann aber die Burgergemeinde,

es könne diese Schiessstätte in der Goldey verbleiben, jedoch unter dem heitern Vorbehalt, dass dieselbe auf eine Gemeindeerkenntnis, also auf erstes Begehren der Gemeinde, solle weggeschafft werden. Dem Burgergemeinderat wird daher überwiesen, diese Schiessstätte der Schützenkommission auf ihr Anmelden hin gegen einen Zins alljährlich zu ihrem Zwecke wegzuleihen.

In der Folge versuchten die Schützen, diese sie belastende Jahresmiete für den Schiessplatz abzuschütteln. Am 28. Herbstmonat 1850 „wurde erkannt, der Unterabteilung von Unterseen“ sei ein Schiessplatz in der Goldey unentgeltlich zu verzeigen, „um eine Schützenlaube darauf bauen lassen zu können, indem die Burgergemeinde das Recht haben soll, gutfindendenfalls über denselben anderswie zu verfügen.“ Schliesslich wurde am 20. März 1854 „der Schützengesellschaft von Unterseen das beim Baad befindliche Schützenhaus unentgeltlich als Eigentum zur Versetzung in die Goldey abgetreten.“ Und dort konnten neue Marchen gezogen werden. Am 16. November 1859 wurde „das Mitglied Ulrich Schmoker autorisiert, den Kaufvertrag zwischen der Burgerkorporation Unterseen, handelnd namens der burgerlichen Schützengesellschaft Unterseen als Verkäuferin, und Johannes Imboden, Ulrichs, als Käufer um ein Gärtlein in der Goldey befindlich bei einem Amtsnotar zu begloben, sowie auch nötigenfalls eine Verfertigung dieses Gartens anzubegehren“.

Beiträge der Gemeinde an die militärische Ausrüstung

Die Soldaten mussten ihre Militärausrüstung immer noch selber anschaffen und dafür sogar Schuldverpflichtungen eingehen. Am 29. April 1843 wurde

dem Samuel Blatter, Sohn, welcher sich gegenwärtig als Scharfschütz-Rekrut in Garnison befindet, zur Beschaffung der erforderlichen Militärausrüstung einen momentanen Vorschuss von 30 Pfund als Unterstützung verabfolgen zu lassen erkannt. Demselben soll aber das Gutjahr oder was irgend für denselben kann, inbehalten werden, bis es in Zukunft ausbezahlt ist.

Auch das Gewehr musste der Soldat mitbringen. Doch am 23. Januar 1844 wurde der Bäuertvogt Imboden angewiesen,

dem Büchschenschmid Stäli den noch restanzlichen Betrag, welcher der Samuel Blatter dafür demselben für sein Ordonanzstutzen schuldet, im Belauf 25 Pfund aus dem Bäuertgut als Vorschuss zu bezahlen und den Stutzen zu behändigen.

Burgerschützen oder Schützengesellschaft Unterseen-Interlaken?

Die Bürgerkorporation war darauf bedacht, dass nur Stadtbürger in die bestehende Schützengesellschaft aufgenommen wurden, und der Verein selber war in der Frage uneinig, ob sie Leute aus Aarmühle bei ihnen als Vereinsmitglied akzeptieren wollten. Am 25. November 1844 wurde auf ein erneutes Beitragsgesuch der Schützen von der Bürgerkorporation „mit Mehrheit der Stimmen erkennt“,

dem Schützenverein in seinem wörtlich im Schützenprotokoll enthaltenen Begehren vom 10. November 1844 zu entsprechen, jedoch mit dem Vorbehalt, dass in Zukunft keine anderen Personen als Mitglieder der Bürgerkorporation von Unterseen in den Schützenverein oder Schützengesellschaft aufgenommen werden sollen.

Nach dem Entscheid der Regierung zum Ausscheidungsvertrag vom 28. Dezember 1860 wurde im Jahre 1861 ein Inventar der Bürgerkorporationsgüter erstellt. Darin angefügte Bemerkungen halten fest, dass

als Schuld auf dem Bürgercorporationsgut ein alljährlich an die Schützengesellschaft nach § 26 des Bürgercorporationsreglements auszurichtender Beitrag von Fr. 94.30 haftet. Dieser Beitrag wurde seit dem 17. Jahrhundert ohne Anstand ausgerichtet; eine Weigerung von Seite der Bürgercorporation in den 1840-er Jahren hatte einen regierungsrätlichen Spruch zur Folge, durch welchen die Bürgercorporation angewiesen wurde, denselben weiter auszurichten. Diese Schützengesellschaft bestand von jeher aus Corporationsbürgern bis ins Jahr 1860, wo sich auch mehrere Nichtbürger gegen Bezahlung des in einem gerechneten Verhältnis zum Fonds stehenden Betrages von Fr. 15.- einkauften.

Am 29. April 1861 wurde in der Bürgergemeindeversammlung gemeldet, dass „die hiesige Schützengesellschaft beabsichtigt, sich mit der Schützengesellschaft von Interlaken zu vereinigen“. Sie wünschte, in der Goldey eine geräumige Schiessstätte zu erbauen und stellte das Gesuch, die Bürgergemeinde möchte ihr zu diesem Zwecke, da der Grund und Boden Eigentum der Bürgergemeinde sei, die Bewilligung auf eine bestimmte Zeit erteilen. Die Gemeinde stimmte zu, und zwar für eine Dauer von 40 Jahren. - An der Versammlung 27. Januar 1862 wurde dann aber „auf gestellten Antrag mit grosser Mehrheit der Gemeindebeschluss vom 29. April 1861 zurückgezogen“, gleichzeitig aber beschlossen, „wenn die Einwohnergemeinde bei der Bürgergemeinde mit einem Gesuch einkomme, ihr zuhanden der Unterabteilung Schützengesellschaft einen Schiessstand zu verzeigen, so sei ihr, zwar so lange es ihr gefällt, der Schützenplatz in der Goldey auf gleiche Stelle gegen einen billigen Zins daselbst zu verzeigen.“

Dieser Aufhebungsbeschluss wurde am 28. Hornung 1862 ordentlich traktandiert und rechtlich einwandfrei bestätigt. Dann wurde „dem Kaufvertrag zwischen der Schützengesellschaft Interlaken und der Bürgergemeinde um den sogenannten Rosinlirain zu hinderst in der Goldey um den Kaufpreis von 210 Pfund“ zugestimmt. Die Schiessanlage in der Goldey wurde also von den Stadtbürgerschützen Unterseen und der Schützengesellschaft Interlaken gemeinsam benutzt.

Die Feldschützengesellschaft

Umstrittener Goldey-Schiessplatz

Die Gemeinderats- und Gemeindeversammlungsprotokolle enthalten einige Eintragungen, die beleuchten, wie sich das Unterseener Schiesswesen weiter entwickelt hat. Wegen des Schiesslärms in der Goldey entstand Widerstand. Am 25. Juli 1864 wurde notiert: „Gegen das fortwährende Schiessen in der Goldey sind seitens ver-

schiedener Privater in Interlaken beim Regierungsstatthalteramt Klagen eingegangen.“ Der Schiessplatz nahe des neuentstandenen Kursaals passte nicht ins Kurortkonzept. Trotzdem wurde in der Goldey weitergeschossen. Am 27. September 1875 wurde „einem Ansuchen der hiesigen Schützengesellschaft betreffend Landentschädigung für das Abhalten des Ausschliessens pro 1874 und 1875 im Betrag von Fr.30.-, da die Einwohnergemeinde durch Gesetz verpflichtet ist, der benannten Gesellschaft einen entsprechenden Schiessplatz anzuweisen, zur Bezahlung dem Seckelmeister zugestellt.“

Wieder Schiessplatz beim Badhaus

Nachdem sich „die Schützengesellschaft von Unterseen“ erneut mit einem „Ansuchen an den Gemeinderat gewandt hatte, die Einwohnergemeinde Unterseen habe ihr einen Schiessplatz zu verzeigen, wurde am 23. November 1875 im Gemeinderat beschlossen, „der Schützengesellschaft zu entgegnen, dieselbe möchte einen bezüglichen Antrag bringen, da bis dahin kein passendes Terrain bekannt sei.“

Daraufhin schoss man wieder auf dem einstigen Schiessplatz unter dem Kienberg. Am 18. Januar 1876 wurde „Herrn Chr. Bhend, Küher, Pächter der Besitzung beim St. Beatusbad, für die Abhaltung von Schiessübungen der Schützengesellschaft Unterseen für den Platz beim St. Beatusbaad eine Entschädigung von Fr.35.- gesprochen.“

Ein Schützenhaus im Lombachzaun

Am 16. Januar 1877 wurden „die Herren Jakob Ritschard und Abraham Imboden beauftragt und bevollmächtigt, zur Erhaltung eines neuen Schiessplatzes mit Johann Lüdi im Lombachzaun und mit dem Burgergemeinderat in Unterhandlung zu treten und die Sache vorzubereiten.“ Zehn Tage später erfolgte schon die Meldung, man sei „mit Lüdi einig, 25 Klafter zu 4 Fr“, und nun ging es um den Bau des Schützenhauses. „Die Schützengesellschaft von hier wünscht durch bezügliches Schreiben einen Beitrag an ihren neuen Schützenhausbau, den auf Fr.5000.- veranschlagt ist. Sie wünsche Fr.2000.-.“ Die Behörde aber fand am 6. August 1878

die Bausumme etwas hoch und die Sache noch nicht spruchreif. Bei der finanziellen Lage der Gemeinde ist es momentan unmöglich, diese Summe aus der Gemeindskasse zu entrichten. Sie will aber der Gesellschaft an die Hand gehen und es werden die Herren Ritschard und Imboden, Negotiant beauftragt, mit der Schützengesellschaft zu unterhandeln, wie man zu gegenseitiger Zufriedenheit die Sache arrangiere.

Zehn Tage später erstattete Herr Ritschard Bericht über die Verhandlungen mit dem Vorstande der Schützengesellschaft.

Diese Besprechungen führten noch zu keinem definitiven Resultat. Die veranschlagte Devissumme von Fr. 5000.- wird im Weiteren nicht mehr beanstandet. Der bisher geleistete Beitrag an die Schützengesellschaft von Fr. 90.- müsste bis nach der Amortisation wegfallen. In Beacht obiger Summe wird beschlossen, alle Jahre Fr. 100.- abzuzahlen.

Zudem wurde am 15. Oktober beschlossen, der Schützengesellschaft solle „für dieses Jahr noch der übliche Beitrag ausgerichtet werden.“ Doch nun drängte der Gemeinderat am 5. November zum Bauen. „Der Schützengesellschaft soll angezeigt werden, dass wenn jetzt mit dem Schützenhausbau nicht angefangen wird, der Gemeinderat seine Offerte der Ausstellung einer Obligation von Fr. 2000.- zurückzieht und der Gemeinde nicht empfiehlt.“ Und am 19. November wurde bestimmt: „Mit der Schützengesellschaft soll ein Vertrag auf Stempelpapier abgefasst werden, welcher die Verpflichtungen des Gemeinderats gegenüber der Gesellschaft deutlich feststellt.“

Erst am 8. April 1879 stand das Geschäft auf der Traktandenliste der Gemeindeversammlung, unter dem Titel „Schützenhausbeitrag“. Abraham Imboden und Grossrat Ritschard erstatten Bericht über diese Angelegenheit, „wie der Sachverhalt durch Verumständungen der Zeit geworden und wie die Verhältnisse jetzt stehen.“

Der Vortrag des Gemeinderates geht dahin, der Schützengesellschaft einen Titel von Fr. 2000.- auszustellen, von welcher Summe jährlich Fr. 100.- zu amortisieren wären. Sowie dieses Kapital abbezahlt sein würde, steht der Schützengesellschaft kein Hindernis im Wege, mit einem erneuten Gesuch an die Gemeinde zu kommen um Bewilligung des früheren, jährlichen Beitrags.

Anschliessend wurde „der Kauf um den Schützenhausplatz“ mit 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten genehmigt. Schliesslich wurde „der Schützengesellschaft von hier die früher beschlossene Obligation von Fr. 2000.- am 2. Juli 1879 ausgestellt nach dem gefassten Gemeinderats- und Gemeindebeschluss.“ Notar Matti hatte am 6. September 1881 noch „für die Verschreibung des Kaufes mit H. Lüdi um den Schützenplatz Fr. 9.20 zu fordern.“ Sie wurden ihm ausgerichtet.

Der zum Schützenhaus gehörende Scheibenstand war nach kurzer Zeit baufällig. „Die hiesige Schützengesellschaft stellt das Gesuch an die Behörde, es möchte ihr von Seite der Gemeinde ein Betrag von Fr. 200.- zur Verfügung gestellt werden zur Wiederherstellung des Scheibenhauses.“ Dem Gesuch wurde am 22. Juli 1891 entsprochen. - Im Jahre 1898 wurde die Schützengesellschaft „bei uns vorstellig wegen der Verlängerung der Schiesslinie. Am 4. März 1898 wurde protokolliert: „Die Bürgergemeinde stellte das Terrain zur Verfügung“, und die Einwohnergemeinde bezahlte am 15. März 1898 die Herstellungskosten von Fr. 100.-

Von der Schützengesellschaft zur Feldschützengesellschaft

Im Jahre 1899 lief die Amortisationszeit für die Schützenhausschuld ab. Dazu wurde am 20. September 1899 festgehalten:

Die Gemeinde hat der Schützengesellschaft laut Gemeindebeschluss vom Jahr 1879 einen jährlichen Beitrag von je Fr. 100.- zur Abbezahlung eines Kapitals von Fr. 2000.- bewilligt. Dieses Kapital ist nunmehr abbezahlt, und die Schützengesellschaft, vertreten durch Hans Gysi, Sohn, stellt das Gesuch, die Gemeinde möchte von nun an wieder einen jährlichen Beitrag von Fr. 100.- leisten. Chr. Bhend (Gemeindekassier), unterstützt von Joh. Wyler, beantragt einen jährlichen Beitrag von Fr. 150.-. Hans Gysi zieht hierauf seinen Antrag zurück und schliesst sich demjenigen von Bhend/Wyler an. Darauf wird einstimmig beschlossen, der hiesigen Feldschützengesellschaft einen jährlichen Beitrag von Fr. 150.- zu verabfolgen, rückwirkend vom 1. Januar 1899 an.

Hier wird die Schützengesellschaft erstmals als „hiesige Feldschützengesellschaft“ benannt. Wann sie umgetauft wurde, ist aus den Gemeindeprotokollen nicht ersichtlich.

Schützenfahne und Schützenfeste

Am 22. Juli 1885 stellte „die Schützengesellschaft dahier an den Gemeinderat das Gesuch um einen Beitrag an die neue Schützenfahne“. Die alte Fahne sei vollständig defekt und die Anschaffung einer neuen absolut notwendig geworden. Es wird beantragt und beschlossen, die Gemeindekasse konsequenterweise hierfür nicht in Anspruch zu nehmen, jedoch aus der Gemeinderatskasse einen Beitrag von Fr. 25.- auszurichten. - Trotz der knappen Gemeindekasse zeigte sich der Gemeinderat im Sommer 1887 den Schützen gegenüber grosszügig. „Bei Anlass der Einweihung des der Amtsschützengesellschaft von Interlaken vom Schützenfest in Genf zugekommenen Sektionspreises sind 18 Liter Ehrenwein verabfolgt worden, wofür Fr. 25.20 bezahlt werden müssen.“ Die Rechnung wurde am 13. September 1887 einstimmig zur Zahlung angewiesen“.

Im Sommer 1888 fand in Interlaken ein kantonales Schützenfest statt. „Die hiesige Schützengesellschaft petitioniert um einen Beitrag zu einer Ehrengabe an das nächste Kantonschützenfest in Interlaken.“ Bewilligt wurden am 15. Mai Fr. 70.-. Weiter mussten am 5. Juli „für die Dekoration der Ortschaft bei Anlass des Schützenfestes eine Anzahl Flaggen und Fahnen gemietet und angeschafft werden.“

Die regionale Schiessanlage am Lehn

Am 1. März 1910 wurde „das Bauvorhaben der Schützengesellschaften Interlaken und Unterseen betreffend Schützen- und Scheibenstand zu publizieren beschlossen“ und am folgenden 18. März „auf Antrag der Strassenkommission dem Bauvorhaben der Schützengesellschaften Interlaken und Unterseen einstimmig die gemeinderätliche Genehmigung erteilt.“

Am 18. Februar 1914 ersuchte „die Feldschützengesellschaft Interlaken um Erlass der Gemeindesteuer pro 1912. Auf Antrag von Herrn Nicole wird beschlossen, den fraglichen Steuerbetrag zu erlassen, wenn der Platz für das kantonale Schützenfest auf das Gebiet der Gemeinde Unterseen kommt.“ - Nach einer Auskunft des Gemeindegassiers vom 10. September 1913 wurden die „Schützen- und Scheibenhäuser pro 1913 auf gestelltes Gesuch hin ins „steuerfrei“ eingetragen. Da aber 1912 kein Gesuch gestellt worden war, sollte die vorherige rechtskräftige Taxation eingezogen werden. Die beiden Unterseener Schützengesellschaften bezahlten ihre Anteile, die Feldschützengesellschaft Interlaken erhob dagegen Rechtsvorschlag, worauf der Gemeindegassier vom Gemeinderat am 1. Oktober 1913 ermächtigt wurde, „für den betreffenden Betrag weiterzubetreiben, resp. vor den Richter zu laden.“

Die Schiessanlage am Lehn ist auf dem Bödeli die jüngste ihrer Art und heute auf dem Gemeindegebiet die einzige. Hier wurden von allem Anfang an auch regionale und kantonale Anlässe durchgeführt.

Die Militärschützen

Anfangsschwierigkeiten

Im Jahre 1888 entstand in Unterseen eine zweite Schützengesellschaft, die „Militärschützen“. Erste Vereinsstatuten stammen von 1890, die erste Vereinsfahne wurde 1891 angeschafft. Dem Gemeinderat wurde am 5. Dezember 1891

eine Petition der neu gebildeten Militärschützengesellschaft vorgelegt, welche einen Platz für das Aufstellen der Scheiben verlangt. Die Behörde kann darauf nicht eintreten, sondern die Petition wird der bestehenden Schützengesellschaft zugestellt.

Die Feldschützen waren über diese Konkurrenz nicht erfreut. Das Geschäft blieb stecken. Doch erneut verlangte im Frühling 1893 „der sogenannte Militärschützenverein hiesiger Gemeinde in einem Schreiben ohne Unterschrift Verzeigung eines Schiessplatzes. Die Sache fand aber wiederum keine Gnade, und ihr wurde „für diesmal hierorts keine Folge gegeben und der Brief ad acta gelegt“.

Doch am 16. Januar 1900 „wurden zur Zahlung an den Gemeindegassier angewiesen eine Rechnung des Jakob Speich, Wirt, für 10 Liter gelieferten Wein bei Anlass des Schützenfestes in Grindelwald mit Fr. 14.-, und schliesslich musste der neu entstandene Schützenverein als gleichberechtigt anerkannt werden. Der Schiessplatz im „Bockstor“ wurde damals sowohl von den Feldschützen wie von den Militärschützen Unterseen benutzt. Am 14. Januar 1904 wurde „die Rechnung der Militärschützengesellschaft dem Gemeindegassier zur Prüfung überwiesen. Es waren Fr. 40.- als Beiträge pro 1902 und 1903“.

Als die Militärschützengesellschaft Unterseen am 7. September 1910 „um Erhöhung des Mitgliederbeitrages an ihre Gesellschaft auf die gleiche Höhe, wie die Feldschützengesellschaft“ einkam, erläuterte der Gemeindepräsident Imboden, dass sich

die Verhältnisse dadurch sehr veränderten, seit „die Militärschützen nun den Stand selber zu unterhalten haben, was früher nicht der Fall war“. Herr Bieri anerkannte die Umgestaltung der Verhältnisse und die Berechtigung des Gesuches,

möchte aber die Feldschützengesellschaft, welche die Gemeinde nach auswärts ehrenvoll vertritt, nicht leer ausgehen lassen. Nach längerer Diskussion einigt man sich dahin, die bisher ausgerichteten Beiträge so zu verteilen, dass der Feldschützengesellschaft Fr. 70.- und der Militärschützengesellschaft Fr. 100.- zukommen sollen.

Ausbau der Schiessanlage beim Bockstor

In den folgenden Jahren wurden die Militärschützen zuvorkommend behandelt, so am 31. Oktober 1913, als die Gemeindeversammlung „betreffend Übernahme einer Bürgschaft für die Militärschützengesellschaft“ beriet. Herr Präsident Imboden berichtete,

dass die Militärschützengesellschaft infolge Umbaus ihrer Schiessanlagen ein Kapital von Fr. 7000.- aufbrechen musste. Bisher waren gegen 30 Mitglieder der Militärschützengesellschaft als Bürgen unterzeichnet. Diese Art der Bürgschaft ist bei den vorkommenden Mutationen im Vorstand und auf der Mitgliederliste äusserst schwerfällig. Der Antrag auf Übernahme der Bürgschaft wird gestellt. Für die Gemeinde entsteht kein Risiko; die Gesellschaft bezahlt aus der laufenden Verwaltung an Zins und Amortisation Fr. 500.-. Die Gemeinde stimmt mit 75 Stimmen bei 77 anwesenden Stimmberechtigten zu.

Am 19. März 1917 stellte der Militärschützenverein Unterseen wiederum ein „Gesuch um einen angemessenen Beitrag an die Schiessstandumbauten und um die Übernahme der Bürgschaft eines zweiten Anleihens durch die Gemeinde.“ Es wurde an die Finanzkommission zur Prüfung und Berichterstattung überwiesen. Und am 20. August suchte der Verein „um einen fernern Beitrag an den Scheibenstandumbau nach und zugleich ein solches um die Übernahme einer Bürgschaft für das zweite Kapital von Fr. 4000.-.“

Die Gemeinde wurde neben der Bürgschaft an der Gemeindeversammlung vom 27. August 1917 auch noch um einen Jahresbeitrag angegangen. Sie war freigebig. „Das Gesuch des Militärschützenvereins Unterseen behufs Übernahme einer Bürgschaft und die Gewährung eines jährlichen Extrabeitrages von Fr. 200.- wird auf Antrag von Grossrat Imboden voll entsprochen, obwohl der Gemeinderat nur auf die Kapitalgarantie eintreten wollte.“

Wegen erhöhten Sicherheitsanforderungen wurde die Schiessanlage beim Bockstor im Jahre 1997 stillgelegt. Die Militärschützen schießen heute am Lehn und benutzen ihr eigenes Schützenhaus am Bockstorweg noch für gesellschaftliche Anlässe, der einstige Scheibenstand am Fusse des Kienberg ist geschlossen worden.

Kulturelles

Brauchtum

Maibaum und Eierlaufen

Maibäume vor den Fenstern heiratsfähiger Mädchen aufzustellen war von altersher üblich. Dafür wurden in der Regel junge Laubbäume verwendet. Daneben gab es in Unterseen noch einen andern Brauch. Er wurde ebenfalls im Frühling gepflegt, wenn die Hühner viele Eier legten. Die Mädchen sammelten sie von Haus zu Haus ein, und die Burschen stellten auf dem Festplatz eine Tanne als Zielpunkt. Das Eierlaufen war nun ein Wettrennen zweier Läufer mit unterschiedlichen Aufgaben. Sie starteten am Zielpunkt zur gleichen Zeit. Der eine hatte eine lange Strecke zurückzulegen, der andere musste unterdessen eine bestimmte Anzahl Eier, die auf einer kurzen Strecke aufgereiht worden waren, einzeln einsammeln, zurückeilen und am Ziel in einen Korb werfen. Das war in der Regel eine mit Spreu gepolsterte Kornwanne, die ein Helfer, den Wurf abfedernd, entgegenhielt. Wenn dabei ein Ei zerbrach, wurde an der Stelle, wo es in der Reihe gelegen hatte, ein neues hingelegt, sodass der Kurzstreckenläufer bei eintretendem Missgeschick zweimal rennen musste. Das Volksfest endete mit einem Eierschmaus. - Die Burgergemeinde beschloss am 28.März 1842,

den jungen ledigen Gemeindbürgern, auf ihr geziemendes Bewerben und Ansuchen hin, eine vom Wind in der hinteren Ey niedergerissene Tanne zu einer vorhabenden Belustigung verabfolgen zu lassen. Dagegen hat aber jeder derselben unter behöriger Aufsicht an dem gedachten Windfallholz ein Tagwerk dafür zu leisten; und sind keine jungen Gemeindbürger, die Antheil zu nehmen wünschen, davon willkürlich auszuschliessen.

Es sollte allen jungen Leuten möglich sein, am Spektakel teilzunehmen. – Ähnliches wurde am 17.Mai 1850 protokolliert:

Den jungen Gemeindbürgern wird zu einer Belustigung (Eierlaufen) eine Tanne bewilligt, welche durch den Bannwart zu verzeigen ist.

Auch die Versammlung vom 18.Hornung 1856 war grosszünftig und beschloss: „Den jungen ledigen Gemeindbürgern wird zu einer Belustigung auf ihr Ansuchen eine Tanne bewilliget.“

Sportvereine

Der Turnverein

Auf dem Bödeli fanden sich die Sportbegeisterten zum Üben, zum Spielen und zu Wettkämpfen im 1860 gegründeten Turnverein Interlaken zusammen. Am 8.April 1879 fragte Schlosser Götz, Sohn, „namens des Turnvereins um Benutzung des Turnplatzes und der Turngeräte, was bewilligt wird. Beschädigungen werden natürlich vom Verein repariert.“ Und am 2.Februar 1880 wurde festgehalten, dass Heinrich Imboden, Zimmermann, eine Rechnung vorgelegt habe „über Reparation von Turngeräten. Da der Turnverein diese Ausgaben grösstenteils veranlasste, so soll er auch zur teilweisen Zahlung angehalten werden.“ Und am 7.Mai fragte der Turnverein „um Benutzung des Turnplatzes“ an, indem er sich gleichzeitig verpflichtete, „allfällige Beschädigungen auf eigene Kosten reparieren zu lassen. Es wird dem Gesuche entsprochen unter der Bedingung, dass in Zukunft bessere Ordnung gehandhabt werde.“

Die Turner organisierten ein Kantonales Turnfest in Interlaken. Am 6.April 1898 entsprach der Gemeinderat von Unterseen einem Gesuch des Organisationskomitees und beschloss, „von Seite unsrer Gemeinde einen Subventionsbeitrag von Fr.

50.- zu zeichnen“. Und am darauffolgenden 20.Juni stellte das Quartierkomite für das Kantonal-Turnfest in Interlaken vom 25.-27.Juni 1898 an den Gemeinderat das Gesuch, ihm das Schulhaus soweit möglich zur Unterbringung der Turner zu überlassen. Die Schulkommission beantragte, „dass die vier linksseitigen, grösseren Zimmer zur Verfügung gestellt werden, die rechtsseitigen kleineren Schulzimmer bleiben für die Unterbringung der Schulbänke reserviert“.

Der heutige Turnverein Unterseen wurde am 16.Februar 1907 von 17 Aktivmitgliedern im „Marktplatz“ (heute „Città Vecchia“) an der unteren Gasse gegründet. Der Verein wurde rasch organisiert. Die erste Hauptversammlung fand bereits am 21.Februar 1907 statt und konnte schon die ersten Statuten genehmigen. - An den Geräten geturnt wurde anfänglich im Sommer in verschiedenen Holzschuppen und Kellern und im Winter im Saal des Hotels „Drei Schweizer“.



Abb.106 –
Der Turnverein
Unterseen zur
Gründungszeit

Am 19.April 1909 ersuchte der Turnverein Unterseen um die „Bewilligung:

1. auf dem Turnplatz hinter dem Schulhaus ein Reck aufzustellen.
2. die eine Reckstange der Schule zu benutzen und
3. in einem Teil des Kellers die Geräte aufzubewahren.

Dem Gesuch wird entsprochen und Herr Bieri, Präsident der Bau- und Strassenkommission ersucht, die geeigneten Plätze anzuweisen.“ Zukunftsweisender war jedoch das Gesuch des Turnvereins vom 3.Mai 1909 an den Gemeinderat, „er möchte die Erbauung einer Turnhalle in Aussicht nehmen und die ersten Schritte hiezu tun. Der Turnverein stellt dabei sogar in Aussicht, er werde 30% der Erstellungskosten übernehmen. Die Bau- und Strassenkommission wurde mit der Prüfung der Frage betraut, „ob eine solche Halle auch als Konzertlokal dienen könnte.“ Der Turnverein musste sich noch lange mit Ersatzlösungen behelfen. Er stellte am 8.Mai 1912 sogar ein Gesuch, seine Übungen „bei Regenwetter im Gang des Schulhauses abhalten“ zu dürfen.

Als 1913 das neue Schulhaus im Steindler gebaut war – ohne Turnhalle – übte der Verein dort im Untergeschoss im niederen Kellervorraum und verlangte vergeblich die Tieferlegung des Bodens. Der Verein turnte trotzdem dort weiter, wünschte aber besseres Licht. Er stellte am 3.Februar 1915 das Gesuch, „im Souterrain des neuen Schulhauses Übungen abzuhalten und das dadurch zu ermöglichen, dass dort eine Gaslampe eingerichtet wird. Dem Gesuch wird entsprochen und die Flamme zu be-

stellen beschlossen.“ Die Turner waren dann froh, ab 1926 das damalige Vereinslokal der Heilsarme, den heutigen ‚Gemeindesaal‘ neben dem Amthaus, benutzen zu dürfen. Der Turnverein entwickelte sich gut. 1922 wurde die Jugendriege gegründet, 1924 die Männerriege, 1929 der Damenturnverein, 1937 der Frauenturnverein. 1960 konnte in der Schulanlage die erste richtige Turnhalle, eine Doppelhalle, eingeweiht werden, und 1974 sogar die dritte.⁷⁵

Ein Fussballklub Unterseen

In den Gemeinderatsprotokollen findet sich unter dem Datum vom 14. April 1908 sogar die Spur eines Fussballklubs, der ein Spielfeld suchte. „Das Gesuch des Fussballklubs Unterseen um Miete des Landes der Kinder Imboden durch Herrn Karl Müller soll durch den Vogt vorgebracht werden.“ Der Vormund trat nicht darauf ein.

Helfende Vereine

Ein Armenverein

Eine Spur für einen solchen Verein findet sich im Burgerratsprotokoll. Im Juli 1856 wurde der „Armenverein“ ersucht, für diejenigen, welche durch das letztthin erfolgte Gewitter und den Ausbruch des Lombachs Schaden an Pflanzungen erlitten haben, „allfällige Gaben abzunehmen und dann unter die Beschädigten nach Massgabe des Schadens zu verteilen.“

Der Frauenverein

In Unterseen wurde wie anderswo in der Weihnachtszeit Geld und Gaben gesammelt, um Bedürftige zu beschenken. Die Frauen, die sich einzeln und freiwillig für diese Aufgabe zur Verfügung stellten, organisierten sich mit der Zeit im sogenannten Frauenverein. Ein solcher besteht noch heute.

Im Gemeinderatsprotokoll erscheint er als erster unter den verschiedenen gesellschaftlichen und politischen Organisationen, aber nur mit seltenen Eintragungen. Am 23. Dezember 1878 beschloss der Gemeinderat, „dass zwei Mitglieder sich zusammen mit dem Frauenverein um die Verteilung der Gaben kümmern, namentlich besorgt zu sein, dass nur eine Verteilung von Gaben stattfindet.“ Und am 17. Februar 1880 legte der Frauenverein „die Abrechnung vor über die Verwendung der Einnahmen am Weihnachtskonzert 1879.“

Der ornithologische Verein

Eine ganz andere Aufgabe stellte sich der ornithologische Verein. Seine Mitglieder freuten sich an den Singvögeln und halfen ihnen bei ihrem Brutgeschäft. Am 24. Januar 1912 „verdankt Herr Bardet den beschlossenen Beitrag von Fr. 20.- für das Anbringen von Schutzkästchen für die nützlichen Vögel, wie Staren und Meisen etc.“ Ein Verein mit dieser Zielsetzung besteht heute noch.

Musikvereine

Eine musikalische Vorgeschichte

Wiedereinführung des Kirchengesanges

In der Reformation war mit den Bildern auch der Gesang als unnötiges Beiwerk abgeschafft worden. Doch nach in Latein abgefassten Notizen von Pfarrer Jakob Spahni, der in Unterseen von 1629 bis 1632 amtierte, führte er kurz nach seinem Amtsantritt in Unterseen den Kirchengesang wieder ein. Ein erster Hinweis auf eine Art Kirchenchor findet sich im Chorgerichsmanual vom 27. Oktober 1659. Für die

⁷⁵ Flück Ueli, 100 Jahre TVU, ein Zeitdokument, Seiten 4ff

Mitwirkung beim Kirchengesang wurde den Teilnehmern ein Abendtrunk gespendet: „Item, so ist denen, die zum gesang herfür gehen und selbiges verrichten helffen, ein abendtrunck zur ergetzung ihrer mühy vergünstiget worden, soll durch dess Kilchmeyers anwaltung erstattet werden.“ Die Singenden stellten sich vorne im Chor auf. - Die Feuerschauer wurden beauftragt, bei ihren Kontrollgängen gleichzeitig nachzusehen, ob in den Häusern die Bibel und das Kirchengesangbuch vorhanden seien.

Lehrer Andreas Walther musste eingangs zur Predigt aus der Bibel vorlesen und anstelle von Gesangbüchern dem allgemeinen Kirchengesang mit selbstverfertigten Notenbildern nachhelfen. Am 27. April 1681 wurde dafür „dem Schulmeister uff sein anhalten wegen gemachter gsangstafeln geordnet 3 Kronen, und wegen dess gsangs auch noch 3 Kronen.“ Er hatte mit den Leuten das Psalmensingen einzuüben, was der Jugend aber Gelegenheit für Allotria bot, so „an einem Sambstag Znacht, alss sie auss der Schul von dem gesang kommen“, was am 10. Februar 1688 auch das Chorgericht beschäftigte.

Am 1. und 8. November 1739 spielte bei der Wahl eines neuen Lehrers eine Rolle, ob der Kandidat imstande war, so wie der alte „Schulmeister als ein ehrlicher alten Man, der noch thut, was ihme im Vermögen, insonderheit dem Kirchengesang wohl vorsteht, auch zimlich ordenlich in der Relligion underweist“. Die Lehrer waren gezwungen, nebenbei mit einem Handwerk zusätzlich etwas zu verdienen. Doch solche Schulmeisterei waren auf die Dauer nicht zu bewältigen. Hutmacher Christen Michel bat deshalb im Jahre 1750 um seine Entlassung vom Schuldienst. Dem Wunsch wurde entsprochen unter der Bedingung, „dass er dem neü zu erwehlenden Schulmeister eine Zeit im Kirchen gesang annoch solle behüfflich sein“.

In der Kirche wurden im Jahr 1752 „neue und vom H.H. Convent zusammengetragene Festgesänge zum Gebrauch im öffentlichen Gottesdienst durch die Pfarrer eingeführt“ und den Schulmeistern wurde „von ihnen eingeschärfft werden, daran zu seyn, dass die Jugend sothane festlieder auswendig lerne; der Pfarrer soll auch auf der Kanzel melden, über welche alte Melodey das neüw Gesang gehe.“ Die Gottesdienstbesucher waren nicht alle vom Gesang begeistert und verliessen die Kirche unmittelbar nach der Predigt, ohne das abschliessende Singen abzuwarten. 1763 wurde verordnet:

Singen und Segensprechen soll mann jeglichen Gottesdienstag abwarten, und nicht zuvor hinauss gehen, mann sye dann von einer erheblichen ursach hiezu gezwungen. Hierüber ist ein scharpfes verbott von dem Pfarrer aussgefertiget und formlich besiglet worden. Ligt im schloss.

Das Dokument wurde dort aufbewahrt unter dem Titel: „Gesang, sonntags nach der predig, bey dem man ständig herauslauffen vor demselben, ist ein mandat gemacht von dem Pfr. mit Bekräftigung MHH. Schulth. Knechts unterm 6. Febr. 1763 samt meine dazu gehaltene predig.“

Volkslieder

Neben dem Singen in der Kirche wurde mit viel grösserer Freude im Familienkreis, bei gesellschaftlichem Spiel und Tanz gesungen. Diese Volksbräuche haben aber in den unterseeischen Quellen wenig oder keinen Niederschlag gefunden. Doch die singenden Schiffermädchen, welche vor zweihundert Jahren im aufkommenden Fremdenverkehr die noblen Gäste von Brienz zum Giessbach ruderten und mit ihren Liedern erfreuten, sind heute und hier dafür ein Beweis. An den Unspunnenfesten von 1805 und 1808 wurde neben dem Schwingen und Steinstossen auch das Alphorn geblasen und es wurden Lieder gesungen. Die mündlich überlieferten und spontan angestimmten Volkslieder gingen in der Folgezeit teilweise verloren, eine

Entwicklung, die Otto von Greyerz zu seiner berühmten Volksliedersammlung „Im Röseligarte“ beklagte. Im Vorwort zur ersten Auflage schrieb er im Jahre 1907: „Wie die Sangeskunst der Ritter und Pfaffen im Mittelalter das Volkslied zurückgedrängt, so haben in unsrer Zeit die nach städtischem Vorbild gegründeten Gesangsvereine, unterstützt durch das künstliche Schulsingen, fast überall auf dem Lande die alten Singstubeten in Abgang gebracht und dadurch nicht bloss die alten Lieder vertrieben, sondern auch das Ansehen der altväterlichen, natürlichen Singweise“.

Die in dieser Zeit neu entstehenden, meist liberal denkenden Kulturvereine gewannen zusehends an politischer Bedeutung. Während der Bodeliunruhen fühlte sich am Sonntag, den 19. Januar 1851 sogar der konservative Statthalter Eduard von Müller von radikalen Mitgliedern des Männerchores Aarmühle bedroht. Auf die Nachricht, der „schwarze Landsturm“ habe das Schloss besetzt, versammelte sich damals viel Volk in den Wirtshäusern und der Männerchor von Aarmühle marschierte nach der Gesangsprobe über die Höhe hinaus. Einige Radikale schwenkten dabei gegen das Schloss ab und wurden dort von den Wachen mit Kolbenstößen empfangen.

Kirchensinger, Posaunisten und ein Singverein

Über den Aufwand für die Kirche und das Pfarramt wurde unter der neuen Gemeindeordnung von 1833 an eine besondere Rechnung geführt. Am 26. Oktober 1837 wurde „nach der Genehmigung der Kirchenrechnung der Jahre 1835 und 1836 auf Antrag hin den Kirchensingern insgesamt für das Singen im Jahr 1837 fünf Pfund aus diesem Seckel zum Vertrinken admittiert. Hingegen das Posaunen im Kirchturm soll nunmehr aberkannt und dafür nichts mehr bezahlt werden.“ Die Posaunisten fühlten sich abschätzig behandelt und verweigerten daraufhin das Spielen zum Kirchengesang, der damals noch ohne Orgelbegleitung auskommen musste. Am 16. Dezember 1837 wurde „auf die dem Gemeinderat gemachte Mitteilung,

dass die gegenwärtigen Kirchenposaunisten sich erklärt haben, für dieses Jahr hin ihren Dienst als Posaunisten fernerhin förmlich aufzukünden, dagegen aber die Schullehrer vereint sich erklärten, an Platz des Posaunens eine Art von Gesangsverein zum Vorsingen in der Kirche einzuführen, insofern ihnen der bisher den Posaunisten jährlich ausgerichtete Gehalt auch zuerkannt und ebenfalls ausgerichtet werde, nach gestellter Umfrage der Antrag der Schullehrer genehmigt und denselben die Errichtung einer Singgesellschaft zu diesem Endzweck übertragen und die Ausrichtung des bisher den Posaunisten bezahlten jährlichen Gehaltes zugesprochen.

Vom Sommer des Jahres 1844 an wurde der Kirchengesang mit der neuerstellten Orgel begleitet. Lehrer Wanzenried war der Organist, der Sigrist übernahm die Aufgabe des Kalkanten, des Blasbalgers. Am 29. Juli 1844 wurde dem Sigrist Michel „für die Blasbälge der Orgel zu ziehen für dieses laufende Jahr zu seiner Sigristenbesoldung eine Zulage zugesprochen von 50 Batzen.“ Und am 24. August 1844 wurde ein von Schullehrer Wanzenried eingereichtes Schreiben behandelt, „betreffend die Besoldung eines Orgelspielers, in welchem er fürs ganze Jahr an allen Sonn- und Festtagen zu spielen £.100.- fordert. Dem Lehrer soll als jährliche Besoldung £.60.- offeriert werden.“ Nach erfolgten Verhandlungen wurde am 22. Weinmonat 1844 „dem Oberlehrer Wanzenried für das Spielen der Orgel vom verfloßenen Bettag hinweg für ein Jahr lang ohne Konsequenz für die Zukunft eine Belohnung zu bezahlen erkennt von £.80.-, sofern derselbe es nicht billiger machen würde.“

Für eine nochmalige Unterhandlung wurden zwei Gemeinderatsmitglieder ausgeschossen. Da Wanzenried sich „zufolge des Schulkommissionsprotokolls vom 1. Oktober 1842 bei seiner Erwählung bereit erklärt habe, gegen ein Trinkgeld mit einem anderen Orgelspieler das Spielen der Orgel zu übernehmen,“ wurde am 25. Oktober 1844 beschlossen, nur eine Besoldung von £.60.- auszurichten. Er konnte die Organistenstelle nach einem Jahr mit seinem ebenfalls neu gewählten Kollegen teilen. Am

5. Januar 1845 wurde Peter Michel, von hier, zum Lehrer an der zweiten Klasse gewählt. „Als Trinkgeld wurde demselben, um mit dem Wanzenried abwechselnd die Orgel zu spielen, per Jahr bestimmt auf £.16.-, vom kommenden Bettag an.“

Gesangvereine

Der erste Männerchor und andere Gesangvereine

In der Einleitung zur „Festschrift zum 50-jährigen Jubiläum des Männerchors Harmonie Unterseen 1874 - 1924“ schreibt der Verfasser, der Gemeindeschreiber Walter Bieri: „Ein Männerchor Unterseen hat bereits in den 50-er Jahren des vorigen Jahrhunderts bestanden.“ Die schriftlichen Unterlagen über sein Wirken und Tun sollen jedoch bei einem Brand des „alten Sternens“, dem heutigen Rössli im Jahre 1872 beim damaligen Dirigenten im Feuer aufgegangen sein. Aus dieser Zeit stammt die erste Notiz über einen Männerchor im „Concept über die Verhandlungen der Bürgergemeinderates“. Am 20. März 1854 wurde „dem Gesangverein auf gestelltes Ansuchen hin, um an dem Gesangfest in Thun beiwohnen zu können, als Unterstützung eine Tanne bewilligt, welche durch den Bannwarten zu verzeigen ist“. Die Tanne wurde gefällt, das Holz verkauft und mit dem Ertrag den Sängern das Fest verbilligt. - Neben dem Männerchor gab es auch schon andere Gesangvereine. Sie probten im Schulhaus und brauchten in der kalten Jahreszeit Holz zum Heizen. Am 23. Dezember 1870 wurde im Gemeinderatsprotokoll notiert. „In Zukunft soll im Schulhaus zu Beginn der Winterschule der Vorrat an brennbarem Holz vorhanden sein. Im übrigen soll den das Schulhaus benutzenden Gesangvereinen erklärt werden, dass das in demselben vorrätige Holz nur zu Schulzwecken verwendet werden könne und sie sich über dasselbe für ihr Brennmaterial mit der Bürgergemeinde zu verständigen haben.“



Abb. 107 – Der erste Unterseener Männerchor mit dem Namen „Gesangverein“

Die „Harmonie von Unterseen“, ein Vereinszusammenschluss

Der heute noch bestehende Männerchor Harmonie wurde im Jahre 1874 gegründet. In den Gemeindeprotokollen taucht sein Name erstmals im Jahr 1881 auf. Neben den Sängern fanden sich im Städtchen aber auch schon Blasmusikanten zum Üben zusammen und spielten bei guten Gelegenheiten auf. Und als drittes gab es im Umfeld der Parquettfabrik einen Arbeiterverein, in dem sich unter der Devise „Durch Bildung zur Freiheit“ wissenshungrige Leute zu Vorträgen versammelten. Diese drei Organisationen bildeten schon vor 1874 zweckgerichtete Vereine. Die bemerkenswerte Entstehungsgeschichte des Vereins ‚Harmonie von Unterseen‘ ist in seinem ersten Protokollbuch dokumentiert. Der Gründungsbericht wirft ein ganz besonderes Licht auf die damaligen gesellschaftlichen Verhältnisse. Der erste Protokolleintrag beginnt ohne weitere Umschweife:

Versammlung des Männerchores, der Musikgesellschaft und des Arbeitervereins von Unterseen. Samstags, den 17. Oktober 1874, Abends 8 Uhr in der Wirtschaft Bhend.⁷⁶

Nachdem an einer früher stattgefundenen, vom Arbeiterverein veranstalteten Versammlung, welche zum Zwecke hatte, eine Fusion der 3 Vereine anzustreben, ein provisorisches Comité, bestehend aus den 3 Vorständen unter Beiziehen des Herrn Friedr. Gysi, Fabrikant und Lehrer Jutzeler, zur Ausarbeitung eines Statutenentwurfes niedergesetzt worden war, hat die heutige Versammlung folgende Traktanden zu erledigen:

1. Wahl eines Tagespräsidenten, Sekretärs und Stimmzählers.
2. Entgegennahme der Berichte der 3 Vereinspräsidenten.
3. Beratung der Statuten, eventuell.
4. Wahl des definitiven Vorstandes.
5. Unvorhergesehenes.

Die Versammlung wählte den Fabrikanten Gysi zum Tagespräsidenten und hörte anschliessend die Berichte der drei Vereinspräsidenten an, nach denen die Musikgesellschaft und der Arbeiterverein einstimmig und der Männerchor mehrheitlich beschlossen hatten, „zu einer Vereinigung Hand zu bieten“. In der darauffolgenden Abstimmung erklärte sich die Versammlung mit grosser Mehrheit ebenfalls einverstanden. Einige Mitglieder des alten Männerchores traten jedoch der „Harmonie“ nicht bei und verlangten später die Vereinsfahne als ihr Eigentum heraus. An der Gründungsversammlung wurden die Statuten beraten, darunter:

§ 1. Zur Hebung des geselligen Lebens, Besprechung einschlagender sozialer und politischer Fragen sowie überhaupt Belehrung auf den verschiedenen Gebieten des Wissens und des Könnens haben sich erwähnte Gesellschaften zu einem Ganzen vereinigt.

§ 3. Die Aktiven (Instrumental- und Vokalmusiker) haben in der Regel besondere Musikstunden.

§ 7. Über die vorhandenen Musikalien des Männerchores und des Arbeitervereins wird die Generalversammlung beschliessen. Den Instrumentalmusikern bleiben die Instrumente und Musikalien als Eigentum.

§ 10. Die dermaligen Statuten der Musikgesellschaft bleiben für die Instrumentalmusiker auch fernerhin in Kraft.

Nach der Genehmigung der 14 Artikel wurde ein fünfgliedriger Vorstand gewählt, und „zum Schluss sichert Herr Grossrat Ruchti dem neugegründeten Verein einen Jahresbeitrag von Fr. 100.- zu“. - An der zweiten Vereinsversammlung am 26. Oktober 1874 füllte sich die Mitgliederliste mit 32 Namen, und „mit Einstimmigkeit erhält

⁷⁶ heute Restaurant Aarburg

der Verein nach dem Vorschlag des Vorstandes den Namen Harmonie Unterseen“. Dann wurde über die Tätigkeit des Vereins bestimmt:

In den Unterrichtsplan werden vorläufig folgende Lehrfächer aufgenommen:

a) Musik, b) Gesang, c) Belehrung, und zwar

je Mittwoch Abends - Gesang, je Freitag Abends - Belehrung, je Samstag Abends - Musik

Weiter wurde „das bisherige Lokal des Arbeitervereins bei Wirt Bhend bis auf Weiteres als solches für die ‚Harmonie‘ angenommen“. Die herkömmlichen Abteilungen bewahrten einen Teil ihrer Selbständigkeit. Zum Amtssängertag am 2.Mai 1875 rückte der Verein gleich mit den drei Fahnen der Untersektionen aus, nämlich der Gesangssektion, der Musiksektion und der Literarischen Sektion. Und am Sonntag, den 30.Mai 1875 kam es zu einem „Ausmarsch ohne Beziehung des schönen Geschlechtes nach Brienz-Meiringen-Hof“ (Innertkirchen) mit einem Pferdefuhrwerk.

Erste Spuren eines Gemischten Chores und eines Frauenchores

Der neugegründete Verein der ‚Harmonie von Unterseen‘ versuchte, in den verschiedenen Bereichen seiner Untersektionen die Mitglieder auszubilden und zugleich den Zusammenhalt in der Bevölkerung zu fördern. Am 3.Dezember 1874 beriet er an einer Zusammenkunft im Hotel Unterseen „über das vom Vorstand bezüglich der abzuhaltenden Jahresschlussfeier aufgestellte Programm“. Es sollte „eine Festlichkeit verbunden mit einem Christbaum und wenn möglich in Verbindung mit dem Gemischten Chor“ werden. „Um jedoch hauptsächlich den weiblichen Teil des Gemischten Chors für diese Idee zu gewinnen, sei es notwendig, dass auf Sonntag, den 6.Dezember eine gemischte Abendunterhaltung arrangiert werde.“ Auch wenn der heutige Gemischte Chor, der sich zu grösseren Konzerten von 1970 an mit dem Kirchenchor zusammenschloss und heute als Chorgemeinschaft Unterseen auftritt, den 12.November 1901 als sein Gründungsdatum angibt, existierte demnach in Unterseen schon vor 1874 neben den drei Vereinen Männerchor, Musikgesellschaft und Arbeiterverein ein Gemischter Chor.

In der Zeit nach der Harmoniegründung entstand zudem ein Frauenchor. An der Hauptversammlung der ‚Harmonie‘ vom 1.Dezember 1878 wurde beschlossen, es solle ein „Weihnachtskonzert auch dieses Jahr in Verbindung mit dem Frauenchor Unterseen in hiesiger Kirche zu Gunsten der Armen stattfinden“. Und am 29.März 1879 beschloss die Hauptversammlung, am Sängertag in Ringgenberg werde „die Harmonie mit allen ihren Abteilungen Frauenchor, Gesang und Musik gemeinschaftlich an diesem bescheidenen Feste teilnehmen.“ Und am 8.Mai 1879 wurde bestimmt: „Zu diesem mit dem hiesigen Frauenchor gemeinsamen Ausflug nach Ringgenberg ist Sammlung vormittags 10 Uhr, Abmarsch ½ 11 Uhr festgestellt.“

Auflösung der „Harmonie von Unterseen“

Die Idee der ‚Harmonie von Unterseen‘, die verschiedene kulturell tätige Gruppen zu gemeinsamem Wirken zu vereinen versuchte, erlitt Schiffbruch. Der Gesamtverein litt unter inneren Spannungen und verlor sich zum Teil auch in Vereinsmeierei. Als „der bisherige Direktor der Literaturabteilung seine Versetzung zu den Passivmitgliedern verlangte“, beschloss der Vorstand am 2.Dezember 1881, „der Sache ihren freien Lauf zu lassen“. Die Untersektion Literatur wurde auf diese Weise stillschweigend aufgehoben, und damit verschwand der letzte Rest des ersten Arbeitervereins. An seiner Stelle wurde dem jungen Frauenchor das Übungslokal der Harmonie gratis zur Verfügung gestellt. Weiterhin vorhandene Differenzen zwischen der Gesangssektion und der Musiksektion führten aber dazu, dass sich die ganze ‚Harmonie von Unterseen‘ mit Beschluss ihrer Hauptversammlung vom 10.Dezember 1881 auf das Ende des Jahres auflöste. An ihre Stelle traten gleich zwei neue, selbständige Vereine: der Männerchor Harmonie Unterseen und die Musikgesellschaft Unterseen-Interlaken.

Die Trennung des Inventars erfolgte auf gütlichem Wege. Die Musikgesellschaft übernahm dabei die auf ihren Namen lautende Fahne, ebenso der Männerchor Harmonie, der zudem auch noch die Fahne des ehemaligen Arbeitervereins der Parquettfabrik Interlaken und die kleine, seinerzeit vom Arbeiterverein zugebrachte Bibliothek in seinen Gewahrsam nahm.

Rückschauend berichtet der Protokollführer des Männerchors über die vergangene, aber nur sechsjährige Vereinsgeschichte 1875 bis 1881:

Es war Ende 1874, eine Zeit, in der sich lange hochgegangene Wogen vaterländischer Politik allmählich zur Ruhe legten, eine Zeit, in der sich bereits die durch die vorgängigen politischen Wirren und durch den volkswirtschaftlichen Aufschwung herbeigeführte allgemeine Überproduktion auch auf dem Gebiete des Vereinslebens bemerkbar machte, als auch in hiesiger Gemeinde 3 gesellschaftliche Vereinigungen kümmerlich nebeneinander vegetierten. Es waren dies

der Männerchor Unterseen,
die Musikgesellschaft Unterseen-Interlaken,
der Arbeiterverein der Parquetterie.

Im Oktober des genannten Jahres vereinigten sich diese drei Korporationen zu einem Gesamtverein, der unter dem Namen ‚Harmonie von Unterseen‘ bis zum Jahre 1881 der Hauptträger des gesellschaftlichen Lebens hiesiger Gemeinde war. Solange das spezifisch dreiteilige des Unterrichts Musik, Gesang und belehrendes Fach Bestand hatte, war auch das Einvernehmen sowohl der Sektionen als der Mitglieder ein befriedigendes; als aber das letztere Fach allmählich aus dem Programm verschwand und nur noch Musik und Männerchor ihre meistens gesonderten Übungen abhielten, erlitt auch die Fühlung unter denselben eine wesentliche Einbusse, welche stark genug sein sollte, dem anfangs leise, später offen ausgesprochenen Wunsche nach Trennung in zwei selbständige Vereine durch einen Beschluss des Gesamtvereins definitive Form und Gestalt zu geben. Wir haben also die auf 31. Dezember 1881 erfolgte Ausscheidung der ‚Harmonie‘ Unterseen in eine ‚Musikgesellschaft Unterseen-Interlaken‘ und einen ‚Männerchor Harmonie Unterseen‘ zu registrieren.

Der „Männerchor Harmonie“

Der Männerchor Harmonie führte vom Jahre 1882 seine gewohnte Tätigkeit weiter, mit Gesangsübungen, Vereinsanlässen, Konzerten, sogar zusammen mit einem „Sängerbund von Unterseen“, der sich inzwischen unter der Arbeiterschaft gebildet hatte, um mit ihm gemeinsam am Sängertag vom 3. Mai 1891 in Grindelwald einen Einzelgesang vortragen zu können. Man organisierte Familienabende, Ausflüge, Unterhaltungskonzerte, so zum Beispiel am 27. März 1892 „im Café Gysi (heute Aarburg) ein Konzert mit musikalisch-theatralischen Einlagen, gegeben von der Harmonie Unterseen (Männer-, Frauen und Gemischter Chor) mit einem Dutzend Chor- und Solo-Liedern und mit humoristischen Einlagen und dazwischen „Caroline“, ein Possentheater in einem Akt.

Der Männerchor Harmonie erlebte Höhen und Tiefen; der Dirigent beklagte vor allem den mangelhaften Probenbesuch mit entsprechenden Folgen. Im Jahre 1901 übte man im Stadthaus und hatte dafür eine Lokalmiete von Fr. 70.- zu bezahlen; ein Teil übernahm der Männerchor, der andere Teil der eben neugegründete Gemischte Chor. „In Anbetracht der momentan schwachen Kassaverhältnisse des neu gegründeten Gemischten Chores soll die Harmonie wie bis dahin einen Betrag von Fr. 50.- entrichten.“ Ein Vorgänger des Gemischten Chores hatte demnach ebenfalls nur Fr. 20.- entrichtet. - Über dessen Verhältnis zum neuen Chor und zum Männerchor Harmonie fehlen protokollarische Hinweise. Doch die Konzertprogramme verraten, dass man gerne gemeinsam die vergnügliche Seite des Lebens pflegte.

Konzerte

Als wichtiger Teil der Vereinstätigkeit wurden in der Kirche Unterseen die vielbeachteten Weihnachts- und Wohltätigkeitskonzerte durchgeführt, an denen oftmals Kapellmeister Schleidt vom Kursaalorchesters die Orgel spielte, und an denen gelegentlich auch der Männerchor Interlaken mitwirkte. Dabei standen an der Eintrittskasse Gemeinderäte und sogar der Gemeindepräsident. Am 27. Dezember 1881 entschied der Gemeinderat über die Verteilung des eingenommenen Geldes auf die einzelnen Schulklassen gleich selber:

Der Männerchor Harmonie hat dem Gemeinderat den Ertrag des Konzerts von Fr. 150.- zur Verfügung gestellt. Nach obgewalteter Diskussion wird beschlossen, den Betrag auf die Klassen aufzuteilen: 1.Kl. 20.-, 2.Kl. 25.-, 3.Kl. 25.-, 4. Kl. 30.-, 5.Kl. 25.-, 6.Kl. 25.-.

Ein Jahr später wurde am 26. Dezember 1882 dann aber notiert:

Am Weihnachtskonzert sind Fr. 122.- eingegangen, welche ganz den armen Kindern zugewendet werden sollen, indem die kleinen Unkosten für Inserate etc. aus der Gemeindekasse bestritten werden sollen. Frauencomité und Lehrerschaft haben die Verteilung zu besorgen.

Im folgenden Jahr wirkten mehrere Vereine mit. Das Gemeinderatsprotokoll hält am 23. Dezember 1884 fest:

Die Gesangsvereine und die Musikgesellschaft von hier haben auf nächste Weihnachten zu gunsten armer Kinder in der Kirche ein Konzert veranstaltet. Die Konzertgeber möchten, dass die Eintrittsgelder von Mitgliedern des Gemeinderates in Empfang genommen würden. Zu dieser Mission werden beordert: Präsident Abraham Imboden und die Gemeinderäte Sommer und Wytttenbach.

Auch kirchliche Musik wurde gefördert. Am 22. November 1886 wurde im Kirchengemeinderat ein Antrag zur Gründung „eines würdigen Kirchenchores“ besprochen. „Vorderhand wird beschlossen, zu Handen des Gemischten Chores für die Anschaffung von kirchlichen Musikalien Fr. 10.- zu widmen“. Am 4. Mai 1892 „wird beschlossen, einen Kirchenchor ins Leben zu rufen. Für die Leitung wird Oberlehrer Simon in Aussicht genommen.“ Doch die Gründung eines Kirchenchores gelang erst Pfarrer Christen im Jahre 1936. - Die Konzerte in der Kirche Unterseen erfreuten sich allgemeiner Beliebtheit. Dabei darf nicht vergessen werden, dass die seit der Reformation als Korn- und Weinkeller benutzte Schlosskirche Interlaken erst vom Jahr 1911 an wiederum als Kirchenraum benutzt werden konnte und bis dahin auch nicht für musikalische Anlässe zur Verfügung stand. - Am 28. Dezember 1888 wurde vom Gemeinderat protokolliert:

Der neugegründete Männerchor Interlaken hat durch seine Mitwirkung am Weihnachtskonzert in hervorragender Weise zu dem günstigen Erfolge beigetragen, weshalb demselben laut Mitteilung von Herrn Gemeinderat von Gunten auf dem Kaufhause dahier ein kleiner Trunk verabfolgt wurde. Der Wirt Herr Rieder sei jedoch dann etwas über die erteilte Kompetenz hinausgegangen, sodass sich die Rechnung nun auf Fr. 24.- belaufe. Der Gemeinderat beschliesst nach Behandlung der Angelegenheit:

1. Nachdem man a gesagt, müsse man auch b sagen. Die ganze Rechnung von Fr. 24.- wird zur Zahlung an den Seckelmeister gewiesen.
2. Dem Männerchor von Interlaken soll für seine freundnachbarliche Mitwirkung ein Anerkennungsschreiben zugesandt werden.
3. Die Kosten des fraglichen Weihnachtskonzertes werden sämtliche von der Einwohnergemeinde übernommen.

Auch am Weihnachtskonzert des Jahres 1894 spendete die Gemeinde den Sängern einen Ehrentrunk. „Wirt Speich hat am Weihnachtskonzert dem Konzertchor 25 Liter Wein à Fr. 1.20 geliefert. Die daherige Rechnung wird am 15. Januar 1895 mit Fr. 30.- zur Zahlung angewiesen.“

Unterseen, Sonntag den 27. März 1892, Abends 8 Uhr
im Café Gysi
CONCERT
mit musikalisch-theatralischen Einlagen
gegeben von der
Harmonie Unterseen
(Männer-, Frauen- und Gemischter Chor)

PROGRAMM:

1. Männerchor: **Waldahendsehn** Schmölzer
- Gem. Chor: **Herbstwanderung** J. Nater
2. Soli mit Klavier- a. **Auf der Alm ist's schön** M. Pensehel
u. Quartettbegl. b. **Arie aus Undine** Lutzling
3. Frauenchor: **Schneeglöcklein** Attenhofer
4. Humoristische Scene: **Fidele Schuster** Schneeberger
5. Gem. Chor: **Waldeinsamkeit** J. Heim

6. „**Caroline**“
Posse in 1 Akt von Leop. Ehly.
Personen:
Karl v. Felsack, Hus-Lieutenant | Peter, Bursche
Frederike, seine Frau | Auguste, Zimmermädchen
Caroline. | Diener.

7. Männerchor: **Heda, Wein her!** Zöllner
8. Männerquartett: **Bin a frischer Tyrolerbua** E. Simon
9. Frauenchöre: a. **Gross der Heimat** H. Griedler
b. **Des Semmen Abschied** Piemontesisch
10. Komisches Duett: **Der Hausschlüssel** A. Schöffler
11. Männerchor: **Waldandacht** Franz Abt

Kasseneröffnung 7 Uhr Abende — Anfang 8 Uhr.
Preise der Plätze: I. Platz Fr. 1. 20., II. Platz Fr. 1. —
Zum Besuche ladet höfl. ein

Harmonie Unterseen.

Abb. 108 –

Programm zum Unterhaltungs-konzert der Harmonie Unterseen 1892

Nachdem im Jahre 1894 in der Kirche eine neue, dreimanualige Orgel mit 29 Registern erbaut worden war, die sich auch zum Spielen anspruchsvoller Kompositionen eignete, gab der Kapellmeister Wilhelm Schleidt zusammen mit Mitgliedern des Kurorchesters vielbeachtete Wohltätigkeitskonzerte. Pfarrer Fuchs teilte an der Gemeindeversammlung vom 18. Juli 1896 namens der Kirchgemeinde mit, „dass die letztjährigen Orgelkonzerte in der Kirche zu Gunsten der hiesigen Armen einen Netto-Ertrag von Fr. 900.- ergeben haben.“

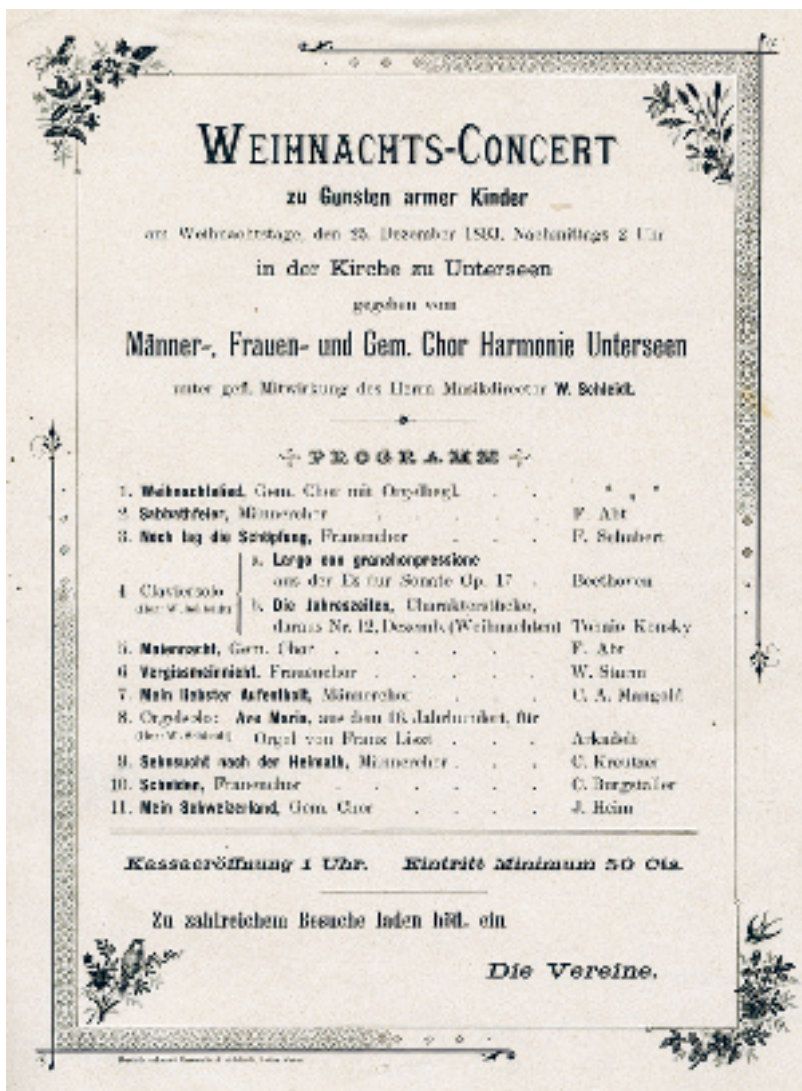


Abb. 109 –
Programm
für ein
Weihnachts-
konzert
zugunsten
armer Kinder
1893

Gesangfeste

Im Jahr 1886 fand das Oberländische Gesangfest in Unterseen statt. Der Gemeinderat beschloss dazu am 1. April 1886: „Am 9. Mai nächsthin findet das von der „Harmonie“ übernommene Oberländische Bezirksgesangfest in hiesiger Ortschaft statt und stellt der festgebende Verein das Ansuchen um Überlassung des Schulhausplatzes zur Aufstellung der Festhütte. Diesem Ansuchen wird entsprochen, jedoch sollen die vorhandenen Zierbäume möglichst geschont werden.“ - Erfolgreicher Festbesuch wurde mit Ehrenwein belohnt. Am 13. Juni 1889 beschloss der Gemeinderat: „Die vom letzten Frutigfest mit drei Lorbeerkränzen heimkehrenden hiesigen Gesangvereine wurden mit einem kleinen Trunk empfangen. Carl Rieder fordert von daher für Wein Fr. 16.-.“

Für die Durchführung des Kantonalgesangfestes 1896 zeigte sich der Gemeinderat am 10. April 1896 von der grosszügigen Seite. „Das Finanzkomitee stellt für das am 5. und 6. Juli in Interlaken stattfindende Kantonalgesangfest das Gesuch für einen Beitrag. Es wird statt der vom Präsidenten vorgeschlagenen Fr. 50.- mit 5 gegen 1 Stimme ein Beitrag von Fr. 100.- beschlossen.“ Und Lehrer Simon, der na-

mens des Dekorationskomites von Unterseen für das Kantonale Gesangfest ein Gesuch für die „Ausschmückung der Ortschaft“ stellte, erhielt einen Beitrag von Fr. 75.- zugesprochen. Als das Dekorationskomitee nach dem Fest ein Defizit von Fr. 70.70 meldete, bewilligte der Gemeinderat sogar noch weitere Fr. 25.-. Unterseens Behörden waren dem Gesangswesen gegenüber wohlwollend eingestellt.

Der Gemeinderat förderte am 5. September 1899 sogar die Dirigentenausbildung: „Am 1. und 8. Oktober nächsthin findet in Münchenbuchsee ein Gesangsdirektionskurs statt. Es besteht hierorts Mangel an tüchtigen Gesangsdirektoren. Die Herren Lehrer Bieri und Diggelmann haben sich erklärt, den Kurs zu bestehen. Auf Wunsch des Gesangvereins Harmonie wird beschlossen, an die daherigen Kosten von Fr. 80.- einen Beitrag von Fr. 50.- zu leisten.“

Blasmusikvereine

Eine kleine Musikgesellschaft

In den Gemeinderatsprotokollen stammen die ersten Spuren dieser Musiksparte von der „Feldschützenmusik Interlaken“. Am 22. März 1868 beschloss die Unterseener Behörde, „auf das Ansuchen der Feldschützenmusik von Interlaken, der Einwohnergemeinderat von Unterseen möchte ihnen gestatten, die üblichen Musikübungen im Schulhause in einem Schulzimmer abhalten zu können, in dieses Gesuch nicht einzutreten.“ - Nach den Jubiläumsschriften der im Jahre 1904 gegründeten „Stadt- musik Unterseen“ existierte im Jahre 1873 eine kleine Musikgesellschaft, die damals am Kantonal Bernischen Schützenfest in Interlaken als Festmusik aufspielte. Sie war zu diesem Auftritt bereits einheitlich gekleidet .



Abbildung 110 –
Erste kleine
Musikgesellschaft
Unterseen

Festmusikgruppe
mit Ehrendame
am Kantonal-
Bernischen
Schützenfest in
Interlaken 1873

Uniform:
Burgunder,
Musiktasche

Bei der Gründung der ‚Harmonie von Unterseen‘ im Jahre 1874 trat dem neugeschaffenen Verein auch eine Blasmusikgruppe bei. Diese wirkte bei festlichen Anlässen in der Gemeinde mit. Der Gemeinderat beschloss am 16. April 1880: „Der Blasmusik sollen für ihre Dienste beim Schulfest Fr. 12.- verabfolgt werden.“

Bei der Aufspaltung der ‚Harmonie‘ entstand 1882 eine Musikgesellschaft Unterseen-Interlaken. Doch in Unterseen blieb daneben eine kleine Bläsergruppe weiter bestehen. Dieser kleine Verein besass mindestens ab 1887 eigene Statuten. Die Musikanten spielten im gesellschaftlichen Leben bereits eine wichtige Rolle, die der Gemeinderat anerkannte, als er am 30. März 1889 beschloss: „Die hiesige Musikgesellschaft hat sich am letzthin abgehaltenen Familienabend der Harmonie in ver-

dankenswerter Weise beteiligt, weshalb derselben zur Aufmunterung 10 Flaschen Wein verabfolgt wurden. Es wird dieses gutgeheissen.“ Der Gemeindepräsident hatte spontan und etwas zu grosszügig gehandelt. Diese Unterseener Blasmusik wirkte noch bei der Einweihung der Friedhoferweiterung am 9.Oktober 1892 mit, brach dann aber zusammen.

Die Stadtmusik Unterseen

Die heutige Stadtmusik wurde am 7.Januar 1904 gegründet, wobei wahrscheinlich vorerst und der Einfachheit halber die Vereinssatzungen der vorherigen Blasmusik übernommen wurden. Der Gemeinderat begrüsst am 16.Februar 1904 den neu-erstandenen Verein, als er schrieb:

Die Musikgesellschaft Unterseen ersucht um einen Beitrag. Es wird beschlossen, derselben mitzuteilen, dass der Gemeinderat geneigt ist, auf dasselbe einzutreten und anzufragen, welchen Beitrag sie erwarten. Die Bemerkung, dass der Bestand der Gesellschaft als fraglich erscheine infolge Übersiedlung von geübten Spielern in die Musikgesellschaft Interlaken, soll beigefügt und die Gesuchsteller darüber interpelliert werden.

Die Musikgesellschaft Unterseen erneuerte 15.März 1904 ihr Gesuch um einen Gemeindebeitrag und erklärte, „dass durch die Abfassung der Statuten möglichst dafür gesorgt werde, dass sich die Befürchtungen des Gemeinderates nicht rechtfertigen werden. Es wird beschlossen, einen jährlichen Beitrag von vorläufig Fr. 100.- zu bewilligen mit der Bedingung, dass die Musikgesellschaft wenigstens 2 mal jährlich öffentlich auftritt.“



*Abb.111 –
Die 1904 neu-
gegründete
Stadtmusik
Unterseen*

Bei der Budgetberatung am 26.April 1909 wünschte „Herr Wenger, Präsident der Musikgesellschaft Unterseen, trotz des etwas misslichen Standes des Budgets, für dieses Jahr einen höhern Gemeindebeitrag an vorgenannte Gesellschaft. Nach längerer Diskussion wird mit 66 gegen 3 Stimmen beschlossen, den diesjährigen Gemeindebeitrag auf Fr. 300.- festzusetzen. Herr Wenger verdankt im Namen der hiesigen Musikgesellschaft diesen Beschluss.“ - Am 14.März 1911 fragte die Musikgesellschaft an, „ob der Gemeinderat damit einverstanden sei, dass deren Name auf der neuen Fahne Stadtmusik genannt werde. Dieser Bezeichnung wird beigestimmt.“ Und am 14.Juni 1920 wurde an der Gemeindeversammlung „dem Gesuch der Stadtmusik Unterseen um Erhöhung des Gemeindebeitrages mit Fr. 1000.- einstimmig entsprochen.“ - Die Blasmusikanten konnten damals wie heute mit dem Wohlwollen der Behörden, aber auch mit dem der Bevölkerung rechnen.

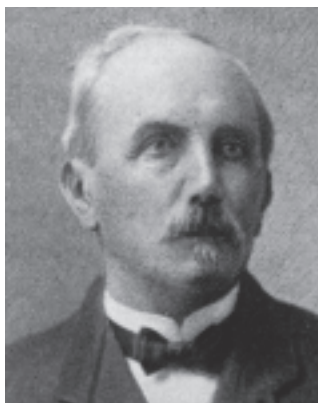
Porträts und Bilder

Erste Fotos von Gemeindepräsidenten

In der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts wurde das Fotografieren populär. An Vereinsnähen entstanden Erinnerungsbilder, auch Porträtaufnahmen einzelner Personen waren beliebt. In der Jubiläumsschrift zum 50-jährigen Bestehen der Harmonie wurden ihre Vereinspräsidenten, ihre Ehrenmitglieder und ihre Dirigenten je in einer Bilderreihe zusammengestellt. Darunter sind die Fotos dreier Gemeindepräsidenten und einiger Gemeinderäte der Vorkriegszeit zu finden. Da die politischen Parteien erst im Entstehen begriffen waren, führte der Weg in die Behörden damals öfters über die Mitarbeit in den Vereinen.



*Abb. 112 –
Negotiant
Abraham Imboden
Harmoniepräsident
1878 bis 1880
Gemeindepräsident
1881 bis 1901*



*Abb. 113 –
Bankdirektor
Friedrich Rieder
Ehrenmitglied Harmonie
Gemeindepräsident
1901 bis 1904*



*Abb. 114 –
Oberlehrer
Emil Diggelmann
Dirigent der Harmonie
Gemeindeschreiber 1901,
Gemeindepräsident
1916 bis 1924*

Der Maler von Unterseen

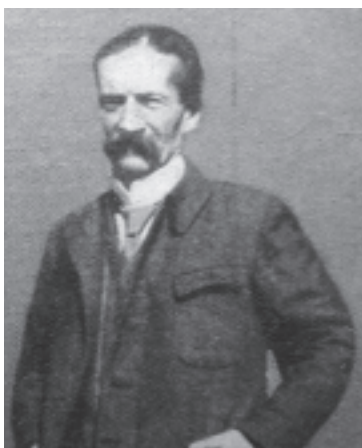


Abb. 115 – Fritz Gysi (1863-1942)

Aufgewachsen in Unterseen, erlernte Fritz Gysi in Vevey den Beruf eines Dekorationsmalers und erwarb sich an der Kunstschule in Bern das Patent eines Zeichnungslehrers. Nach einer dreijährigen Weiterbildungszeit in Paris kehrte er 1890 in seine Heimat zurück und unterrichtete anschliessend sein Fach an der Gewerbeschule Interlaken während fünf Jahrzehnten. Daneben beteiligte er sich an Unterseens Vereinsleben und arbeitete in den Behörden mit. Als Maler schuf er zahlreiche Bilder, auf denen er gerne rückschauend nach bestehenden Vorlagen das „alte Unterseen“ des 19. Jahrhunderts darstellte, aber auch zahlreiche Federzeichnungen, welche „sein Stedtl“ zur Jahrhundertwende dokumentieren.



Abb. 116 – Kirchgasse Unterseen, von Fritz Gysi



Abb. 117 – Obere Gasse mit Eckhaus im Winter, von Fritz Gysi



Abb. 118 – Räuberecke und Hauptstrasse zum Stadteingang, von Fritz Gysi



Abb. 119 – Aarefälle unter den Häusern, von Fritz Gysi

Weiterentwicklung der Gemeinden

Die Bürgergemeinde

Neuordnung des Verhältnisses zur Einwohnergemeinde

Übergabe der burgerlichen Armenpflege

Ein umstrittenes Inventar

Bei der Herauslösung der Bürgergemeinde aus der alten Bäuert- und Kirchgemeinde im Jahre 1837 hatte die Burgerschaft verlangt, das vorhandene Armengut übernehmen zu können und dabei erklärt, für ihre Armen selber sorgen zu wollen. Aus diesem anfänglichen Privileg entstand im Verlaufe der Zeit für die burgerlichen Behörden eine schwer zu erfüllende Aufgabe und eine zusätzliche Arbeitslast, auf die man gerne verzichtete. Am 1. Oktober 1889 teilte der Bürgergemeinderat dem Einwohnergemeinderat mit, die Bürgergemeinde habe am 27. Dezember 1888 beschlossen,

die burgerliche Armenpflege an die Einwohnergemeinde abzugeben. Sie ersucht uns, diese Armenpflege nächster Tage zu übernehmen. Dem Bürgergemeinderat wird hierauf angezeigt, dass vor allem die Erstellung eines gehörigen Inventars erforderlich sei und uns zur Prüfung unterbreitet werden müsse. Bis dahin wolle man von weiterer Erörterung Umgang nehmen.

Die verlangte Übersicht über das Vermögen des burgerlichen Armengutes wurde erstellt und am 14. Januar 1890 notiert:

Laut Beschluss der Bürgergemeinde soll bekanntlich das burgerliche Armengut nunmehr übergehen an die Einwohnergemeinde, zu welchem Zwecke am 31. Dezember 1889 vom Präsidenten und dem Sekretär des burgerlichen Gemeinderates unserem Präsidenten ein Inventar über Vermögen und Schulden des burgerlichen Armengutes übergeben wurde. Nach Behandlung dieser Angelegenheit wird beschlossen, dem Bürgergemeinderat schriftlich mitzuteilen, dass bevor von einer Übergabe die Rede sein könne, vor allem aus die betreffenden Werttitel zur Prüfung vorgelegt werden müssen. Erst nachdem solche sämtlich vorhanden, sowie als richtig, solid und komplett befunden werde, kann eine richtige Übergabe stattfinden. So lange dies nicht geschehen ist, wird keine Unterstützungspflicht der burgerlichen Armen anerkannt.

Am 23. Januar teilte der Präsident dem Gemeinderat mit, „dass die Armengutstitel nunmehr abgegeben worden seien und zur Einsicht vorliegen. Man ist einstimmig der Meinung, die Sache mit der Bürgergemeinde wo möglich in Güte zu bereinigen. Unter allen Umständen müssen jedoch die Titel sämtliche in Ordnung und das Geschäft regelrecht übergeben sein. Es wird beschlossen, dafür eine Extrasitzung anzusetzen.“ Die vorgelegten Dokumente wurden am 28. Januar und am 4. Februar 1890 begutachtet. Bei der Prüfung der Titel aus dem Burgerlichen Armengut wurden übergeben, als gültig anerkannt und angenommen 17 Obligationen und Kaufbeile. Dagegen wurde die Annahme von 16 weiteren Titeln verweigert, weil sie ungenügend verbürgt erschienen.

Die Bürgergemeinde war daraufhin bereit, für den durch die Übergabe des Armengutes zu ersetzenden Kapitalsaldo eine Obligation auszustellen. Der Gemeinderat setzte dafür am 5. Juni 1890 den jährlichen Zinsfuss auf 4½% fest. An der Einwohnergemeindeversammlung vom 13. September 1890 wurde über die Übernahme der burgerlichen Armengüter orientiert.

Laut Beschluss der Burgergemeinde soll das burgerliche Armengut nunmehr an die Einwohnergemeinde übergehen. Der gesetzliche Vermögensbestand der burgerlichen Armengüter in gesicherten Titeln bestehend, ist von der Behörde geprüft und als richtig angesehen worden. Sobald die Sache von der Regierung genehmigt ist, kann die definitive Übergabe stattfinden.

Daraufhin wurden die im vorgelegte Inventar aufgelisteten Armenguts-Titel kritisch durchgangen. Die Verhandlungen brauchten Zeit, und sie führten wieder einmal zu Spannungen.

Beschwerde und Vergleich

Der Einwohnergemeinderat protokollierte am 13. Juni 1893:

Der hiesige Burgergemeinderat erhebt beim Regierungsrat des Kantons Bern Beschwerde wegen der Übergabe des burgerlichen Armengutes. Wir werden von ersterer Behörde der böswilligen Verschleppung angeklagt. Zur Beantwortung der Beschwerde wird uns eine provisorische Frist gestellt. Nach hiesigem Dafürhalten liegt jedoch der Fehler beim Burgergemeinderat. Wir sind mit der Übernahme des Armengutes einverstanden, verlangen dieses jedoch in gesetzlicher und formgemässer Weise.

Erst am 1. November 1894 ging es mit der stockenden Übernahme wieder weiter.

Unter Assistenz des Herrn Regierungsstatthalters Bütikofer als Abgeordneter der Armen-direktion haben die beidseitigen Behörden resp. deren Ausgeschossene einen gütlichen Vergleich abgeschlossen, wonach die gesamte Armenpflege sowohl der Einwohner- als der Burgergemeinde von der erstern übernommen wird, gegen Abgabe des burgerlichen Armengutes in seinem gesetzlichen Bestande von Fr. 50'686.47 in gut versicherten Titeln und Aufstellung einer Urkunde, womit sich die Burgergemeinde verpflichtet, der Einwohnergemeinde einen jährlichen Beitrag von Fr. 1000.- in die Spendkasse zur Unterstützung der bedürftigen Armen zu bezahlen. Die Verhandlungen werden von der Behörde gutgeheissen und es wird beschlossen, sobald als möglich eine ausserordentliche Gemeindeversammlung anzuordnen und der Gemeinde zu beantragen, die mit der Burgergemeinde abgeschlossenen Verträge betreffend der Übernahme der burgerlichen Armenpflege zu genehmigen.

An der Gemeindeversammlung vom 19. November 1894 wurde bei der Genehmigung des mit der Burgergemeinde Unterseen abgeschlossenen Vergleiches betreffend der Übernahme der burgerlichen Armenpflege berichtet, dass die Verhandlungen sich aus verschiedenen Gründen etwas in die Länge gezogen hätten und erst in den letzten Tagen auf die Intervention der Armendirektion dieser Gegenstand zum Abschluss gebracht werden konnte. Die Burgergemeinde hatte in ihrer gleichentags stattgefundenen Versammlung diese Verträge bereits genehmigt. Die Einwohnergemeinde stimmte ihrerseits einhellig zu. Und als „der hohe Regierungsrat“ anschliessend noch verlangte, „dass die Übereinkunft mit der Burgergemeinde betreffend Übergabe des burgerlichen Armengutes in den Ausscheidungsvertrag eingetragen werde,“ wurden der Präsident und der Gemeindegliederschreiber am 29. Dezember 1894 beauftragt, „die Sache zu besorgen.“

Mit dieser Vereinbarung übernahm die Einwohnergemeinde nach langen Verhandlungen die Fürsorge auch für die Bürger und ihre Angehörigen. Bürgerliche Exponenten kümmerten sich aber weiterhin um ihre bedürftigen Gemeindeglieder. Als am 29. September 1896 vom Einwohnergemeinderat die verschiedenen ständigen Gemeindegliederkommissionen neu bestellt wurden, liessen sich in die neungliedrige Armenkommission als Präsident Ulrich Flück, Landwirt, dazu Pfarrer Ulrich Fuchs und unter den Mitgliedern der Bürgerpräsident Albrecht Gysi und der Bürgergliederschreiber Christian Bhend wählen.

Auch das Vormundschaftswesen der Bürger wurde neu organisiert. Am 10. März 1899 sandte das Regierungsstatthalteramt Interlaken 10 verschiedene, von der Bürgerlichen Vormundschaftsbehörde passierte Rechnungen an den Einwohnergemeinderat zurück mit der Weisung, als örtliche Vormundschaftsbehörde neue Vogtorschläge zu machen. Für die Hälfte der Fälle wurde der bisherige Vogt gemeldet. Die Bürgergemeinde zog den Schlusstrich unter dieses Kapitel, als sie dem Einwohnergemeinderat für das Armengut eine Kapitalablösung von Fr. 20'000.- anbot, um die vereinbarte Zahlungsverpflichtung von jährlich Fr. 1000.- in die Spendkasse zu beenden. Am 31. Juli 1902 wurde beschlossen, „das Anerbieten anzunehmen.“

Nach der Übertragung des bürgerlichen Armenwesens wurde die Organisation der Bürgergemeinde den neuen Verhältnissen angepasst. Am 2. Dezember 1909 konnte ein neues Reglement der Bürgergemeinde beschlossen werden. Von ihm fanden sich aber keine näheren Angaben oder entsprechende Dokumente.

Servitutablösungen

Lasten der Bürgergemeinde

Im Ausscheidungsentscheid von 1860 war der Bürgergemeinde das Neuhaus mit zugehöriger Wirtschaftskonzession und das Küblisbad mit zugehöriger Badekonzession zugeschlagen worden. Trotz des aufkommenden Fremdenverkehrs in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts wollten diese beiden Betriebe aber nicht florieren. Deshalb trennte sich die Bürgergemeinde kurz vor dem ersten Weltkrieg vom Küblisbad und verkaufte die Liegenschaft an die Engländerin Nelli Simpkin geb. von Rodt aus Bern. Auch das Neuhaus wurde verkauft, und zwar im Jahre 1936 an eine Gruppe Interlakner Geschäftsleute. Nach einer wechselvollen Besitzergeschichte wird es heute als AG geführt. Auch aus dem Küblisbad, der heutigen Manorfarm, ist eine AG geworden. Beide haben seither von der Bürgergemeinde wiederum zusätzliche Parzellen für die Campingplätze und als Umschwung gepachtet.

Im Ausscheidungsentscheid waren der Bürgergemeinde aber auch Verpflichtungen gegenüber der Einwohnergemeinde auferlegt worden, und zwar:

- gegenüber dem Kirchengut

das Recht der unentgeltlichen Verabfolgung des zum Bau und Unterhalt der Kirche und Kapelle sowie zur Beheizung der Unterweisungslökele jeweils erforderlichen Holzes aus den Waldungen der Bäuerbürgergemeinde.

- gegenüber dem Schulgut

a. das Recht der unentgeltlichen Verabfolgung des jeweils erforderlichen Holzquantums zur Beheizung der Schule, der Primarlehrer und Primarlehrerinnen aus den Waldungen der Bäuerbürgergemeinde;

b. das Recht auf die unentgeltliche Benutzung einer halben Jucharte guten Pflanzlandes auf den Allmenden der Bäuerbürgergemeinde für jeden an der öffentlichen Gemeindschule angestellten Primarlehrer und Primarlehrerin; bei dieser Leistung kann jedoch die Benutzung des Schulgartens durch die Lehrer in Rechnung gebracht werden.

c. das Recht auf die unentgeltliche Verabfolgung des zum Neubau und Unterhalt des Schulhauses jeweils erforderlichen Holzes aus den Waldungen der Bäuerbürgergemeinde;

d. das Recht auf die unentgeltliche Anweisung von angemessenen Wohnungen für die Lehrer oder auf eine entsprechende Vergütung von Seite der Bäuerbürgergemeinde, insoweit und auf solange als für Lehrerwohnungen im Schulhause nicht vollständig gesorgt ist.

- gegenüber dem Ortsgut

ein Dienstbarkeitsrecht auf den Waldungen der Bäuerbürgergemeinde zum unentgeltlichen Bezug des jeweiligen erforderlichen Bau- und Reparationsholzes zu allfälligen Neubauten und Unterhalt der öffentlichen Gemeindegebäude, ferner zu Brücken, Schwellen, Brunnen, Brunneleitungen und andern Communalzwecken, deren Besorgung der Einwohnergemeinde obliegt.

Diese Lasten waren entstanden, weil ursprünglich die Stadtbäuert und die Dorfbäuert zusammen die Kirchgemeinde gebildet und gemeinsam die Felder und Wälder genutzt hatten. Da die Zahl der Primarlehrerinnen und Primarlehrer sich seit 1860 verdreifacht hatte, waren die Leistungen an das Schulgut entsprechend angestiegen und hatten die Abmachungen aus dem Gleichgewicht gebracht.

Die Bürgergemeinde strebte nach einer Vertragsänderung. „In einer Notifikation der Bürgergemeinde“ vom 3. Dezember 1907 wurden die auf den Waldungen und der Allmend der Bürgergemeinde lastenden Servitute zu Gunsten der Einwohnergemeinde gekündigt. Darauf erläuterte Präsident Brunner am 10. Dezember 1907 das Geschichtliche über die Entstehung des Ausscheidungsvertrages, worauf der Gemeinderat mit 4 zu 3 Stimmen beschloss,

von einer Ablösung dieser Servitute könne daher unter keinen Umständen die Rede sein. Dagegen aber ist die Möglichkeit nicht ausgeschlossen, dass auf gütlichen Vergleich hin die Ausrichtung der Nutzniessung auf andern Boden gestellt werden kann, dass z.B. statt der Holzleistung jährlich eine entsprechende Barzahlung stattfinden kann. Herr Imboden, Bürgerpräsident, gibt seiner Ansicht Ausdruck, dass die gesetzlichen Grundlagen zur Ablösung der Servitute vorhanden sei.

Die Vertreter der Bürger im Einwohnergemeinderat wehrten sich für das Anliegen der Bürgergemeinde, den alten Servituten möglichst günstig los zu werden. Doch der Einwohnergemeinderat zeigte keine Eile. Am 27. April 1908 lud er den Bürgergemeinderat ein, „eine erstmalige Offerte zu machen“. Als aber in einer Urnenwahl am 17. Mai 1908 anstelle des nicht mehr kandidierenden Hans Brunner, Hotelier im Du Pont, der Landwirt und Bürgerpräsident Friedrich Imboden zum neuen Einwohnergemeindepräsidenten gewählt worden war, beantragte der Bürgergemeinderat am 9. Juli 1908, „nochmals über die Frage der Servitutsablösungen Unterhandlungen anzubahnen und offerierte eine Ablösungssumme von Fr. 32'290.-. Auf Antrag von Herrn Borter wird beschlossen, die ernannten Kommissionen zu erstmaliger gemeinsamer Behandlung einzuberufen.“ Die Verhandlungen kamen jedoch nicht vom Fleck, die Vertreter der Einwohnergemeinde waren der Ansicht, „dass die Servitute nicht ablösbar seien, einzig die Form der Leistung, und dass die Regierung mitzusprechen habe.“ Da suchte die Bürgergemeinde, auf dem Rechtsweg zu ihrem Ziel zu kommen.

Wieder ein Schiedsgericht

Am 9. Dezember 1908 erhielt der Einwohnergemeinderat Kenntnis davon, dass die Bürgergemeinde durch ihren Fürsprecher Lutz beim Richteramt Interlaken das Gesuch gestellt habe,

es sei die Ablösung der auf den Waldungen und den Allmenden der Bürgergemeinde Unterseen haftenden Servituten zu Gunsten der Einwohnergemeinde Unterseen und der Lombach-Schwellengemeinde durchzuführen und das bezügliche Ablösungs- und Schätzungsverfahren gerichtlich anzuordnen.

Das angebehrte gerichtliche Verfahren wurde eingeleitet. Bei der nächsten Beratung des Problems am 12. Januar 1909 verlas

Herr Präsident Imboden die vom Richteramt Interlaken dem Einwohnergemeinderat zur Berichterstattung zugestellte Aufkündigung der Servitute auf den burgerlichen Waldungen und der Allmend und ebenso den Bericht der Lombach-Schwellenkommission. Es wird beschlossen, den Burgergemeinderat zu ersuchen, dem Einwohnergemeinderat den Ausscheidungsvertrag auf kurze Zeit zur Einicht zuzustellen, denselben an der nächsten Sitzung zu verlesen und erst gestützt hierauf Bericht zu erstatten. Dem Gerichtspräsidenten soll hievon Mitteilung gemacht werden.

Der Ausscheidungsvertrag wurde von der Burgergemeinde verwahrt. Die Einwohnergemeinde besass kein eigenes Doppel, liess sich nun aber zu ihrer Information davon eine Abschrift erstellen; denn am 2. Februar 1909 wurde „Kenntnis genommen, dass der Ausscheidungsvertrag im Doppel der Burgergemeinde und in der Abschrift desselben vorliegt“. Die Vertragsabschrift wurde nun unter den Mitgliedern in Umlauf gesetzt und zugleich beschlossen, „bei der Regierung vorstellig zu werden, ob diese Servitute ablösbar seien oder nicht, und den Antrag zu stellen, dieselben seien nicht ablösbar.“

Als die Burgergemeinde am 6. Februar 1909 durch Fürsprecher Lutz mitteilen liess, sie sei bereit, die fälligen Holzlieferungen zu machen, wenn die Einwohnergemeinde sich damit einverstanden erkläre, das Holz später zu bezahlen, wenn dies ein richterlicher Entscheid vorsehe, beharrte der Gemeinderat darauf, das Holz sei bedingungslos zu liefern, bis ein Richterspruch diese Pflicht aufhebe. Die Verhandlungen waren festgefahren. Es kam zu einem Seilziehen um die Zusammensetzung des Schiedsgerichtes. Am 28. Mai 1909 ernannte der Gerichtspräsident endlich „für die Servitutenfrage als Sachverständige die Herren Oberförster Risold in Spiez, Grossrat Wälti aus St. Stephan und Grossrat Heller-Bürgi aus Bern als Obmann. Doch Oberförster Risold lehnte seine Wahl als Experte in der Servitutablösungsfrage ab, sodass schliesslich Forstinspektor Müller in Bern seine Aufgabe übernehmen musste.

Die erste Sitzung des Schiedsgerichtes fand am 12. November 1909 statt. Es tagte im Hotel Du Pont. Die Gemeinde bezahlte für die Sitzungskonsumation und das Mittagessen Fr. 51.40, wobei der Gemeindegassier angewiesen wurde, „nach Schluss dieser Angelegenheit die Hälfte des Betrages von der Burgergemeinde zurückzufordern“. In dieser Zeit sparte die Burgergemeinde bei ihren Holzlieferungen für die Schule und an die Lehrerschaft und suchte ihren Vorteil. So war der Burgerrat am 30. Dezember 1909 nur bereit, „die verlangte Holznachlieferung zu leisten, wenn die Erklärung ausgestellt wird, der bezügliche Betrag sei seinerzeit nach Beendigung des Prozesses von der Ablösungssumme in Abzug zu bringen.“ Doch dann wurden die Holzlieferungen gestoppt. Am 31. Mai 1910 teilte die Primarschulkommission dem Gemeinderat mit,

dass der Lehrerschaft dieses Jahr kein Holz verabfolgt wurde, weshalb eine Entschädigung in bar erfolgen muss. Sie beantragt, dieselbe auf Fr. 120.- zu fixieren. Herr Schneider beantragt, die Fr. 120.- an die einzelnen Lehrkräfte auszurichten und der Burgergemeinde gegenüber alle Rechte vorzubehalten.

Nun nahmen die Schiedsgerichtsverhandlungen ihren Lauf. Die Vertreter der Einwohnergemeinde und der Burgergemeinde konnten sich auch hier nicht einigen. Am 19. April 1910 erhielt der Einwohnergemeinderat Kenntnis davon, dass die Experten in der Servitutenablösungsfrage auf den 9. Mai nächsthin eine Sitzung anberaumt hätten, „an welcher die Parteien keinen Zutritt haben“. Das Verfahren erwies sich dabei als kompliziert und zog sich in die Länge. Am 26. Januar 1911 „notifiziert“ der Kirchgemeinderat dem Einwohnergemeinderat,

dass sich die Frage der Ablösung der auf den burgerlichen Waldungen lastenden Servituten für die Einwohner- und die Kirchgemeinde getrennt lösen müsse. Will der Burgergemeinderat die Servitute zugunsten der Kirchgemeinde ebenfalls ablösen, so hat sie sich mit der letzteren direkt in Verbindung zu setzen.

Anfangs April 1911 fällte das Schiedsgericht endlich seinen Entscheid. Doch am 11. April berichtete Herr Schneider als Mitglied der Servitutablösungskommission, dass die Burgergemeinde gegen das richterliche Urteil in dem Servitutenablösungsprozess Appellation ergriff, worauf auch Herr Dr. Michel namens der Einwohnergemeinde appellierte.

Ein obergerichtlicher Entscheid

Im folgenden Urteil des Obergerichtes wurde die Burgergemeinde zur Zahlung der geschätzten Ablössungssumme von Fr. 85'000.- an die Einwohnergemeinde und von Fr. 32'500.- an die Gütergemeinde (Schwellengemeinde) verpflichtet. Zur Bezahlung der Ablössungssummen musste sie ein Darlehen aufnehmen und dafür Liegenschaften und Waldungen verpfänden.⁷⁷

Die Einwohnergemeinde brauchte Geld für den Bau des ersten Schulhauses im Steindler. Am 27. Juni 1911 beschloss daher der Einwohnergemeinderat, „beim Appellhof des Obergerichtes vorerst die auf den Schulhausneubau bezüglichen Akten und ferner eine Abschrift des obergerichtlichen Urteils im Servitutenablösungsprozess zu verlangen.“ Schliesslich meldete der Burgergemeinderat am 5. Oktober 1911 dem Einwohnergemeinderat, „dass der durch das Obergericht festgestellte Betrag für die abgelösten Servitute auf der Hypothekarkasse bereitliege und fragt an, wo die Auszahlung stattfinden soll.“ Darauf wünschte der Einwohnergemeinderat, dass die seinerzeit ernannte Kommission mit dem Burgerrat in Verbindung trete, um definitiv abzurechnen. Doch die Beauftragten aus beiden Gemeinden konnten nicht mehr konstruktiv zusammenarbeiten und lehnten eine Weiterarbeit am 10. Oktober ab. Trotzdem wurde schon zwei Tage später die „Abrechnung zwischen den Vertretern der Burger- und der Einwohnergemeinde Unterseen“ unterzeichnet. Sie lautet:

Die Burgergemeinde Unterseen, vertreten durch deren Präsidenten Herrn Friedrich Michel, Sektionschef in Unterseen, weist hiemit die Hypothekarkasse des Kantons Bern an, an die Einwohnergemeinde Unterseen auszubezahlen und ihr auf deren Konto gutzuschreiben Fr. 85'000.-, nebst Zins à 4% seit 1. Januar 1910 von Fr. 5950.-.

Diese Rechnung wurde von den Herren Fr. Michel für die Burgergemeinde Unterseen und den Herren H. Buri, Direktor J. Schneider, Handelsmühle und Dr. Schacht namens der Einwohnergemeinde Unterseen aufgestellt und richtig befunden, und dient der Einwohnergemeinde Unterseen als Ausweis für die Hypothekarkasse.

Interlaken, den 12. Oktober 1911

Namens der Burgergemeinde Unterseen

Der Präsident: sig. F. Michel

Namens der Einwohnergemeinde Unterseen

Die hiefür beauftragten Gemeinderäte:
J. Schneider, H. Buri, Schacht, Fürspr.

Die Einwohnergemeindeversammlung stimmte der Vereinbarung am 16. Oktober 1911 diskussionslos zu. Schon am nächsten Tag erhielten die drei Gemeinderäte, welche die Abrechnungsurkunde unterzeichnet hatten, vom Gemeinderat den Auftrag, „die Austeilung der Servituten-Entschädigung zwischen dem Schulgut und dem Ortsgut urteilsgemäss vorzunehmen.“ Und am 24. Oktober 1909 teilte Notar Schneider mit, „dass er das Kassenbüchlein, ausgestellt von der Hypothekarkasse,

⁷⁷ Bhend Albert, Ansprachenotizen 1972

im Betrage von Fr. 90'950.- für die Servitutablösung in Händen habe und gegen den Ausscheidungsvertrag mit den entsprechenden Quittungen aushändige.

Nach einer Protokollnotiz zum neu eröffneten Kassenbüchlein musste bei dessen Aushändigung im Gegenzug mit den Quittungen auch das originale Doppel des Güterausscheidungsvertrages von 1882 als Besitzestitel an die Hypothekarkasse übergeben werden. Dieser Tausch erklärt, warum im Archiv der Burgergemeinde dieses Dokument nicht mehr vorhanden ist. - Man erinnerte sich schliesslich am 31. Oktober 1911 auch noch daran, dass

1. die Allmendservitute nicht gelöscht sind.
2. dem Kirchengut für dessen Forderungen ein Revers ausgestellt wird.

Die noch vorhandenen Allmendservitute zugunsten der Lehrerschaft wurden schliesslich im Zusammenhang mit einer Wegrechtbereinigung für ein verkauftes Grundstück auch noch gelöscht, und zwar zu Anfang des ersten Weltkrieges. Am 6. August 1914 teilte die Amtsschreiberei Interlaken dem Gemeinderat mit, es sollen für eine im Lombachzaun verkaufte Parzelle gelöscht werden

die auf der Burgerallmend zu gunsten der Einwohnergemeinde bestehenden Servitute, nämlich

1. das Recht auf Nutzung von je $\frac{1}{2}$ Jucharten Pflanzland für jeden Primarlehrer und jede Primarlehrerin,
2. das Fuss- und Fahrwegrecht von der Seestrasse in die Beatenbergstrasse bei St. Niklausen.

Mindestens bis zum ersten Weltkrieg führte demnach der Lehnweg als öffentliches Fuss- und Fahrwegrecht von der Seestrasse bis nach St. Niklausen.

Organisatorisches

Ein neues Organisations- und Verwaltungsreglement

An der Burgergemeindeversammlung vom 30. Januar 1922 wurde ein neues "Organisations- und Verwaltungsreglement der Burgergemeinde Unterseen" genehmigt. Es ersetzte das „Reglement der Burgergemeinde vom 2. Dezember 1909“. In diesem neuen Reglement wurden alle ortsansässigen Bürger, die in kantonalen Angelegenheiten das Stimmrecht besaßen und namentlich das zwanzigste Altersjahr zurückgelegt hatten, als stimmberechtigt erklärt. Die Burgergemeinde trat ordentlicherweise zweimal pro Jahr zusammen, im Frühling zur Behandlung von Rechnung und Vorschlag, im Dezember für die Vornahme der periodischen Wahlen. Dazwischen konnten ausserordentliche Versammlungen stattfinden. Die Versammlung wählte in geheimer Abstimmung ihren Präsidenten, der zugleich als Präsident des Burgerrates zu amtieren hatte, ihren Vicepräsidenten und dazu sieben Burgerratsmitglieder, sowie den Burgergemeinde- und Burgerratsschreiber in einer Person, den Burgergemeinde- und Forstkassier in einer Person und drei Rechnungsrevisoren. Die Amtsdauer betrug vier Jahre. Alle waren wiederwählbar, wobei die Burgerräte sich in zwei Abteilungen von 4 und 3 Mitgliedern, in zweijährigem Rhythmus versetzt, zur periodischen Erneuerungswahl zu stellen hatten. Der Burgerrat versammelte sich in der Regel ein Mal pro Monat. Er wählte eine Forstkommision und eine Feldkommision von je drei Mitgliedern, dazu einen Unterförster und den Gemeindebannwart.

Krisenzeit in der Burgergemeinde

Infolge ihrer schlechten wirtschaftlichen Lage war die Burgergemeinde verschiedentlich gezwungen, Liegenschaften zu veräussern, so als sie ihre Goldeybesitzung im Jahre 1930 an die zuvor gegründete Strandbad AG verkaufte. Gleichzeitig leistete

sie damit einen wichtigen Beitrag zum Kurortausbau, indem diese zentrale Badeanstalt in prächtiger Lage entstehen konnte.

Der Zinsen- und Amortisationsdienst für die Servitutablösungen belasteten die Betriebsrechnung der Burgergemeinde. Der Burgerrat versuchte, die drohende finanzielle Schieflage mit einer Kürzung des traditionellen Burgernutzens abzuwenden. Doch er fand bei der Burgergemeindeversammlung kein Gehör. Nachdem Sanierungsvorschläge der kantonalen Gemeindedirektion, die von einsichtigen Burgerräten unterstützt wurden, an der Burgerversammlung immer wieder bachab geschickt worden waren, kam was viele nicht wahr haben wollten: Durch Regierungsratsbeschluss vom 29. Dezember 1931 wurde die Burgergemeindeversammlung als oberstes Organ in ihren Amtshandlungen eingestellt. An ihre Stelle trat als ausserordentlicher Verwalter Hans Urfer, Gemeindeschreiber von Interlaken, während der Burgerrat die ihm nach Organisationsreglement und Gesetz zustehenden Funktionen ohne Einschränkungen weiter ausüben konnte. Ein Widererwägungsgesuch an den Regierungsrat wurde am 1. Juli 1932 abgewiesen, worauf in Zusammenarbeit mit neuen Ratsmitgliedern und Funktionären im Laufe der Zeit, trotz vieler Widerstände, die Finanzen ins Lot gebracht und wieder eine geordnete Verwaltung hergestellt werden konnte, insbesondere durch den gänzlichen Entzug des Burgernutzens.⁷⁸ Während des zweiten Weltkrieges wurde zudem die Flurgenossenschaft Weissenau gegründet und anschliessend das Gebiet zwischen dem Neuhaus und der Weissenau durch ein komplexes Drainagesystem trockengelegt.

In dieser Zeit, in welcher der ausserordentliche Verwalter an Stelle der Burgergemeinde Unterseen allein zu entscheiden befugt war, wurden verschiedene Werke von Bedeutung ausgeführt, so

- die Entwässerung der Moos- und Tschingeleyallmend im Halte von 100 ha und im Kostenbetrag von Fr. 360'000.-;
- die Unterstellung des Uferstriches Weissenau/Neuhaus unter Naturschutz durch den Regierungsratsbeschluss im Jahre 1943;
- die Urbarisierung der Lutziwinkelallmend und die Anbauschlacht auf dem Moos.

Bei der Absicherung der Weissenau als Naturschutzgebiet sorgte der Unterseener Sekundarlehrer Dr. Hans Spreng als Präsident des Uferschutzverbandes Thuner- und Brienersee (UTB) dafür, dass den Unterseener Schulen ein grundbuchlich verbrieftes Recht für ein Schülerbad am Thunersee zugestanden wurde.

Mit Beschluss des Regierungsrates vom 29. Dezember 1944 wurde die Burgergemeindeversammlung nach 13 Jahren auf den 1. Januar 1945 wieder in alle ihre Rechte eingesetzt.

Die Organisations- und Verwaltungsordnung von 1953

Am 26. Dezember 1953 wurde von der Burgergemeinde Unterseen wiederum ein neues Organisations- und Verwaltungsreglement erlassen. Auf die hälftig versetzte Wiederwahl der Burgerräte wurde verzichtet und neu die drei bisherigen Rechnungsrevisoren als Rechnungsprüfungskommission konstituiert sowie eine dreigliedrige, vom Burgerrat zu wählende Grubenkommission für die Aufsicht über die Kiesproduktion eingesetzt. – Das gleichzeitig beschlossene „Besoldungs- und Lohnregulativ über die Besoldungen der Beamten, Angestellten und Arbeiter sowie über die Entschädigungen an die Behördemitglieder“ zeigt die Struktur der Burgergemeinde. Danach erhielten eine Jahresbesoldung der Burgerschreiber, der Burgerkassier und der Gemeindeförster. Eine jährliche Entschädigungen für ihre Bemühungen erhielten:

⁷⁸ Bhend Albert, Ansprachenotizen 1972

der Bürgergemeinde- und Burgerratspräsidenten
der Bürgergemeinde- und Burgerratsvizepräsidenten
der Forstpräsident, der Feldkommissionpräsident, der Grubenkommissionspräsident
sowie die übrigen Burgerratsmitglieder
und die Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission

Die gleiche Versammlung hob ein „Reglement der Bürgergemeinde Unterseen über die Benutzung ihres burgerlichen Allmendlandes vom 2. Dezember 1909“ auf und genehmigte dafür ein neues „Nutzungsreglement der Bürgergemeinde Unterseen“. Es enthält die Bestimmung, dass der jährliche Burgernutzen sowohl in Holz wie in bar, oder aus beidem bestehend, ausgerichtet werden könne. Neu war die Bestimmung:

Eltern, welche die Erziehung und Verpflegung ihrer Kinder vernachlässigen, ... kann der Burgerrat die Burgernutzung entziehen ... und sie der zuständigen Behörde zur Verwendung im Interesse der Kinder zuweisen.

Die Bürgergemeinde heute

In den letzten 60 Jahren hat sich die Bürgergemeinde Unterseen zu einer gesunden und wohlhabenden Korporation entwickelt, wobei die in ihrem Besitz sich befindenden Wälder und das Kulturland umsichtig bewirtschaftet und verwaltet werden. Verpachtet sind 125 ha Feldparzellen für landwirtschaftliche Nutzung und in eigener Regie wird der Bürgerwald mit einer Gesamtfläche von 650 ha bewirtschaftet, 85% davon als Schutzwald, wobei die Seitengraben des Lombachs zusammen mit der Schwellengemeinde gesichert werden. Auf dieser guten Grundlage für den Fortbestand als selbständige Bürgergemeinde beteiligt sie sich aktiv an der Lösung allgemeiner Aufgaben. So bot sie im Jahre 1962 Hand zum Bau eines Golfplatzes von heute 55 ha im Interesse des ganzen Kurortes. Auf Bürgerland wurde seither von der Interessengemeinschaft für den Reitsport abwechslungsreiche Reitwege angelegt. Sie erschliessen für den Pferdesport verkehrsfreie Gebiete von der Weissenau bis St. Niklausen. Im Bockstor befindet sich zudem seit Jahrzehnten ein Reitplatz mit Hindernissen auf Bürgerterrain. Im Lehn sichert ein alter Vertrag der Standgemeinschaft den Schützen die Überschliessrechte über das Bürgerland für ihre regionale 300-Meter-Schiessanlage. Aus den zahlreichen Pachtverträgen des Bürgergutes wird jährlich eine 6-stellige Summe für die Pflege und den Unterhalt der Schutzwälder von Unterseen investiert. Die einzelnen Bürger und Bürgerinnen leisten an das finanzielle Gleichgewicht der Bürgergemeinde ihren direkten Beitrag, indem sie auf jeglichen Burgernutzen und alle Privilegien verzichten.⁷⁹

In Unterseen wohnen gegenwärtig etwa 200 stimmberechtigte Bürgerinnen und Bürger, während ein Vielfaches davon weitverstreut über die ganze Welt lebt. Nach dem Inkrafttreten des neuen Gemeindegesetzes von 1998 gab sich die Bürgergemeinde Unterseen am 8. Dezember 1999 ein neues Organisationsreglement. Sie löst heute ihre Aufgaben mit der Versammlung der Stimmberechtigten und mit dem Burgerrat. Ihnen beigegeben sind als ständige Kommissionen eine Rechnungsprüfungskommission, eine Feldkommission und eine Forstkommission sowie das notwendige Personal für das Sekretariat, das Kassieramt, der Förster und die Waldarbeiter.

⁷⁹ Bhend Bernhard, Geschichtlicher Überblick

Burgernamen - Bürgerwappen

Stadtburger und Bäuertburger, Bürgergesellschaft, Bürgerkorporation

Zur Zeit der Helvetik kämpften die Bäuertburger um ihre Gleichberechtigung mit den Stadtburgern. Vertreter von Familien aus dem Dorf Inderlappen mit den Namen Michel, Hirni und Borter führten in den Jahren von 1798 bis 1805 einen Prozess. Dieser verlief in der anschliessenden Mediationszeit im Sande. - Um allfälligen Konfiskationen und Kontributionen entgegen zu können, formierte sich die Stadtburgerschaft im Jahre 1808 als private Gesellschaft. Sie wurde geleitet von einer repräsentativ gewählten Bürgerkommission. An den dafür durchgeführten Wahlen nahmen im Ganzen 92 Familien teil, aus den 17 Geschlechtern

von Allmen, Amstutz, Bhend, Blatter, Borter, Grossmann, Gysi, Imboden, Kernen, Michel, Mühlemann, Müller, Ritter, Roth, Rubi, Schmocker, Sterchi.

Nach den Bodeliunruhen von 1814 wurde die demokratisch gewählte Bürgerkommission abgesetzt. Die Stadtburgerschaft wurde entsprechend den Zielen der Restaurationszeit wieder von einem oberamtlich eingesetzten dreiköpfigen Vorstand geleitet. Für eine Mitgliedschaft bewarben sich in Einkaufsverhandlungen im Jahre 1816 aus der Bäuertburgerschaft einzelne Vertreter der Familien Ritschard und Michel, mit unterschiedlichem Erfolg. Anschliessend suchten Vertreter der Familien Michel und Huggler von 1816 bis 1820 ihr Ziel auf rechtllichem Wege zu erreichen. Nach verlorenem Prozess verschwand die Moosdrittelgemeinde als Unterorganisation der alten Bäuertburgergemeinde. Die Bürgergesellschaft dagegen verwandelte sich 1835 zur Bürgerkorporation, welche die Güter der einstigen Stadtburgerschaft weiter verwaltete. In ihr wurde das stolze Bewusstsein, einer ehrwürdigen „Civitas“ anzugehören, bewusst gepflegt, bis sie durch den regierungsrätlichen Entscheid zum Güterausscheidungsvertrag im Jahre 1860 aufgelöst wurde.

Die Burgerschaft heute

Auch in der im Jahre 1836 aus der einstigen Stadt- und Dorfbäuert der Kirchgemeinde heraus entstandenen Bürgergemeinde werden bis heute die burgerlichen Familien nach althergebrachter Weise in zwei Gruppen eingeteilt. Es gelten

- als stadtburgerlich die 15 Familien:

von Allmen	Gysi	Müller	Roth
Bhend	Imboden	Sterchi	Ritter
Blatter	Michel	Schmocker	Ritschard
Grossmann	Mühlemann	Rubin	

- als bäuertburgerlich die 9 Familien (ursprünglich im Dorf Inderlappen wohnend):

Beuggert	Huggler	Frick	Jaggi
Borter	Götz	Moser	Zimmermann
Hirni			

In jüngerer Zeit wurden dazu aufgenommen Notar Theo Strübin und Einwohnergemeindepäsident Simon Margot.

Eine Pergamentrolle mit den Bürgerwappen



15 Stadtbürger-
geschlechter

9 Bäuerbürger-
geschlechter

*Abb. 120 – Namen
und Wappen der
Bürgergeschlechter
Darstellung aus
dem Jahre 1979 von
Gustav Ritschard*

Die Kirchengemeinde

Neuerungen

Das Frauenstimm- und Wahlrecht

Vom Jahre 1917 an konnten die Kirchengemeinden fakultativ das aktive Frauenstimmrecht einführen. Die stimmberechtigten Männer der Kirchengemeinde Unterseen beschlossen aber erst 1930, die Frauen an den Pfarrwahlen und an der Wahl der Kirchgemeinderäte teilnehmen zu lassen. - Nachdem im Jahre 1945 mit einem neuen Kirchengesetz das Stimm- und Wahlrecht der Frauen in allen Kirchengemeinden obligatorisch eingeführt und ihnen auch das passive Wahlrecht zugestanden worden war, konnten neu die Frauen auch in den Kirchgemeinderat gewählt werden. Doch als sich 1950 die verschiedenen Frauenorganisationen in der Gemeinde, der allgemeine Frauenverein, das Frauenkomitee als Unterausschuss der Schulkommission und die sozialdemokratische Frauengruppe zusammenschlossen und an der Kirchgemeindeversammlung als erste Frau Ida Müller-Brügger in den Kirchgemeinderat wählten, verliess der Kirchgemeindepäsident aus Protest die Versammlung. Der Kampf um das integrale Frauenstimmrecht war noch nicht gewonnen.

Kirchensteuern

Da in den Krisenjahren das Geld auch in der Kirchenkasse sehr knapp geworden war, versuchte die Kirchengemeinde im Jahre 1934 ein drittes Mal, ihren aus den Verhandlungen zur Kollaturabtretung von 1827 stammenden besonderen Jahresbeitrag an die Pfarrbesoldung von nunmehr Fr. 358.75 abzuschütteln. Nachdem sie dasselbe schon im den Jahren 1832 und 1877 ohne Erfolg angestrebt hatte, endete auch dieses Mal ein vor dem Verwaltungsgericht gegen die kantonale Finanzdirektion geführter Prozess mit einer Niederlage. Der Entscheid wurde noch an das Bundesgericht weitergezogen, doch der Erfolg blieb auch dort aus. Schliesslich einigten sich die Parteien auf halbem Wege, der Staat reduzierte die auf Fr. 6'700.- aufgelaufene Forderung auf Fr.3'000.-, und die Gemeinde kaufte sich mit dieser Summe aus ihrer alten, Anstoss erregenden Verpflichtung aus. Auf diese Weise verschwand die letzte Spur des kurz vor der Reformation im Jahre 1527 erstrittenen Kollaturrechtes.

Für die Kirchengemeinde bedeutete eine Neuregelung der Kirchensteuern die entscheidende Wende, anfänglich mit 5% der Gemeindesteuer und mit einer Kopfsteuer, und ab 1940 mit 8%, später bis 11% der Staatssteuer. Die Finanzlage verbesserte sich, sodass 1958 eine Gemeindehelferin angestellt und 1959 eine Hilfspfarrstelle eingerichtet werden konnte, die 1963 in ein Vollamt mündete. Zudem entstand im Jahre 1960 zu Gunsten der Betagten mit der Unterstützung durch die Kirchengemeinde der Altersverein, eine politisch und konfessionell neutrale Organisation, die sich um die Anliegen und Bedürfnisse der älteren Menschen in unserer Gemeinde kümmert.

Bauliches

Kirche und Kirchengemeindehaus

Im Jahre 1933 wurde die Kirche renoviert. Die dabei eingerichtete Warmluftheizung trocknete die 1894 eingebaute pneumatische Orgel aus und machte sie störanfällig. Sie wurde 1956 durch ein Werk der Orgelbaufirma Kuhn AG in Männedorf ersetzt, die Flachschnitzereien an den Holzpfeilern wurden von Christian Rubi entworfen und zusammen mit einem Brienzer Schnitzler ausgeführt.



Abbildung 121 – Kircheninneres nach der Renovation von 1979 - Kanzel mit neuem Hut, hergestellt nach der Form des weggeschafften alten Kanzelhutes, der seit der Renovation von 1933 auf einem Erstrich in der Parquettfabrik lag – und mit der 1956 neugebauten Orgel



Abb. 122 – Das Schloss Unterseen, Kirchgemeindehaus seit 1967, mit Pfarrwohnung, Gemeinschafts- und Arbeitsräumen

Im Jahr 1963 erwarb die Kirchgemeinde ein Grundstück auf dem Graben. Das daraufstehende kleine Häuschen war ihr erstes, wenn auch sehr bescheidenes Kirchgemeindehaus. 1967 konnte die Kirchgemeinde für Fr. 460'000.- das Schloss von der damaligen Hoch- und Tiefbau AG erwerben und darin Räume für ihre Bedürfnisse, aber auch eine Pfarrwohnung und eine Wohnung für eine Helferin einrichten. Der Sigrist wurde nun vollamtlich für die Kirche und das Schloss angestellt. Und im Jahre 1994 wurde entsprechend der Zunahme der Gemeindegemeinschaft eine dritte Pfarrstelle geschaffen.

Ein Begegnungszentrum

Bei der Neugestaltung der Kirchgasse im Rahmen der Sanierung der Altstadt richtete die Kirchgemeinde für ihre Bedürfnisse unmittelbar neben der Kirche und auf dem Niveau des einstigen Friedhofes ein Begegnungszentrum mit entsprechenden Nebenräumen ein. Gleichzeitig wurde vom Stadthausplatz her der Treppenaufgang neu angelegt und der alte Friedhof zu einem Vorplatz umgestaltet. Das „Futura“ getaufte Gebäude wurde im Jahre 2000 eingeweiht. Es hat sich seither zu einem geschätzten Treffpunkt bei Anlässen der Kirchgemeinde entwickelt.



*Abb. 123 – Das Haus „Futura“ an der Kirchgasse,
mit Räumen für die Kirchgemeinde*

Die Einwohnergemeinde

Im gesellschaftlichen Wandel

Veränderungen in der Schweiz

Die Geschichte eines Gemeinwesens ist eingebunden in die allgemeine gesellschaftliche Entwicklung und wird von ihr beeinflusst. Es ist deshalb interessant, der Frage nachzugehen, wie sich die landespolitischen Ereignisse auf das lokale Geschehen ausgewirkt haben. Als gegen das Ende des 18. Jahrhunderts Maschinen erfunden wurden, die mit Wasserrädern angetrieben weit mehr produzieren konnten als die Menschen mit blosser Handarbeit, entstanden in der Nähe von Flüssen kleine und grössere Fabriken, und mit ihnen die neue Gesellschaftsschicht der „Fabrikler“. Schrankenloser Wirtschaftsliberalismus führte zu ausbeuterischen Exzessen; mit Kinderarbeit wurde der Gewinn noch gesteigert. Verzweiflung und Not trieben zur Selbsthilfe. Im Jahre 1838 gründete Johannes Niederer, ein Freund und Mitarbeiter Pestalozzis, in Genf den ersten Grütliverein. In der Folge breitete sich die Organisation mit der Devise „durch Bildung zur Freiheit“ als patriotisch-demokratische Arbeiterbewegung über das ganze Land aus.

Als um die Mitte des 19. Jahrhunderts grosse Massenarmut das Land plagte und eine Auswanderungswelle nach Übersee auslöste, entfachte Karl Marx und Friedrich Engels eine europaweite Diskussion über das Verhältnis von Kapital und Arbeit. Das Kommunistische Manifest von 1848 schreckte das besitzende Bürgertum auf. Der Kampf um Sozialreformen begann. Es entstanden neue Armengesetze, Kinderschutzgesetze, Arbeitsgesetze und 1864 das erste Fabrikgesetz, unter anderem mit einer Begrenzung der täglichen Arbeitszeit für Erwachsene auf 12 Stunden, und im Kanton Bern wurde zum Beispiel 1865 eine Verordnung für Kinderschutz in Phosphor- und Zündholzfabriken erlassen. 1880 wurde der Schweizerische Gewerkschaftsbund gegründet und 1888 die Schweizerische Sozialdemokratische Partei, in der dann nach dem ersten Weltkrieg der Grütliverein aufging. Die verschiedenen Arbeiterorganisationen verbanden sich zudem in der Arbeiterunion, welche in Bern 1890 erstmals eine 1. Maifeier durchführte.

Parallel dazu entwickelten sich bürgerliche Organisationen. Nachdem die Konservativen und die Liberalen im 19. Jahrhundert in den Kantonen und seit der Gründung des Bundesstaates im Jahre 1848 in unserem Lande die Führungsrolle ohne besondere Parteiorganisationen innehatten, entstanden 1863 der landwirtschaftliche Verein als Vorläufer des heutigen Bauernverbandes, 1870 der Handels- und Industrieverein, 1879 der Gewerbeverband, 1894 wurde die Freisinnig-demokratische Partei der Schweiz gegründet, und schliesslich existiert die Katholisch-konservative Volkspartei als festgefügte Organisation ab 1912, während die heutige SVP, ursprünglich als Bauern-, Gewerbe- und Bürgerpartei (BGB) im Jahre 1917 vom nachmaligen bernischen Bundesrat Rudolf Minger gegründet wurde.

Bernische Ereignisse

In Bern ereignete sich im Jahr 1893 der sogenannte Käfigturmkrawall. Dreihundert einheimische arbeitslose Bauarbeiter hatten an einer Protestversammlung gegen die Anstellung von billigeren Arbeitern aus Italien teilgenommen. Anschliessend trafen sechzig von ihnen auf die unerwünschte Konkurrenz und es kam zu einer tüchtigen Prügelei. Die Krawallmacher wurden festgenommen und in den Käfigturm gesteckt. Bilanz: 74 Verhaftete, über 100 Verwundete. Viel Volk versammelte sich vor dem

Käfigturm. Sogar Truppen wurden aufgeboten; Bern lebte damals während eines Monats wie in einem Belagerungszustand.

Dreissig Krawallteilnehmer wurden im nachfolgenden Prozess zu harten Haftstrafen verurteilt. Mit den Sozialisten sollte abgerechnet werden; doch der Arbeiterunion konnten keine Verbindungen mit den Krawallern nachgewiesen werden. Wegen des einseitig politisch gefällten Urteils traten daraufhin angesehene Freisinnige demonstrativ zur Sozialdemokratischen Partei über, darunter sogar der Obmann des urteilenden Geschworenengerichts und der Staatsschreiber. Die Ereignisse hatten Signalwirkung über die Stadtgrenzen hinaus. Auch auf dem Bödéli entstanden erste gewerkschaftliche Organisationen. Einzelne bürgerliche Behördemitglieder wurden nachdenklich und gingen mit den entstandenen Arbeiterorganisationen vorsichtig um.

Örtliche Entwicklungen

Industrie und Arbeiterschaft

Arbeiterverein - Grütliverein

Im Umfeld der im Jahre 1855 gegründeten Parquettfabrik bildete sich schon früh ein Arbeiterverein. Als sich im Jahre 1874 drei damals bestehende Vereine zum Verein „Harmonie von Unterseen“ zusammenschlossen, traten ihm ein Männerchor, eine Musikgesellschaft und der Arbeiterverein von Unterseen als Teilsektionen bei. Dieser Arbeiterverein war der grütlianischen Zielsetzung „durch Bildung zur Freiheit“ verpflichtet, liess Vorträge halten und brachte in den neuen Verein eine Bibliothek mit einem Inventarwert von Fr. 79.65 ein.

Auch auf dem Bödéli fanden sich Leute, die sich ausdrücklich zu den Grütliern zählten und einen Verein bildeten. Gemäss einer Notiz im Gemeinderatsprotokoll vom 30. April 1880 „übermacht der Grütliverein dem Gemeinderat zu Handen der Brandgeschädigten vom Dorf Fr. 12.“ - Die Vereinsmitglieder wollten auch in der Gemeinde mitwirken. Sie konnten aber wegen ihren Arbeitszeiten unter der Woche an den über Tag angesetzten Gemeindeversammlungen nicht teilnehmen und wollten dies ändern. Im Protokoll vom 13. Oktober 1888 wurde unter „Unvorhergesehenes“ gemeldet,

laut einem eingelangten Schreiben des Grütlivereins wird gewünscht, es sollten die Gemeindeversammlungen an Sonntagen oder Abends stattfinden. Die etwas reduzierte Versammlung beschliesst Nichteintreten auf diese Anregung.

Die Bauern, die ihr Vieh am Morgen und am Abend besorgen mussten, tagten lieber über Tag. Trotz dieser Ablehnung meldeten die Grütliern dem Gemeinderat am 21. Januar 1902: „Der Grütliverein wünscht, dass bei Gemeindearbeiten möglichst hier wohnende Bürger beschäftigt werden.“ Der Rat reagierte dieses Mal positiv: „In gegebenen Fällen soll dem Wunsche entgegengekommen werden.“

Arbeiterorganisationen

Im Jahre 1880 entstand aus einer Zusammenfassung damals schon bestehender lokaler und regionaler Arbeiterorganisationen der Schweizerische Gewerkschaftsbund. Die Sozialdemokratische Partei der Schweiz (SPS) wurde im Jahre 1888 gegründet. 1892 näherte sich ihr der Schweizerische Grütliverein an, ging aber während der Zeit des ersten Weltkrieges wegen der eingetretenen Radikalisierung der Arbeiterschaft wieder auf Distanz und verlor in der Nachkriegszeit seine politische Kraft, bis er sich schliesslich 1925 als Verein auflöste.

Die erste gewerkschaftliche Organisation auf dem Bödéli war der Schneiderfachverein, dann folgten die Typographen und ein Arbeiterbund. Sie fanden sich zusam-

men in der Arbeiterunion, die 1897 auf dem Bödéli die erste Maifeier durchführte; 400 Italiener waren dabei. Es war die Zeit des Eisenbahnbaus.⁸⁰ - In den Gemeindeprotokollen finden sich verschiedene Hinweise auf die neue gesellschaftliche Entwicklung. Am 15. Februar 1898 lag dem Gemeinderat eine Petition vor

vom sogenannten Arbeiterbund um Errichtung einer Station für Arbeitslose und Unterstützung solcher durch Arbeit und Verpflegung. Das Gesuch ist nur unterzeichnet mit ‚Café Helvetia‘. Man weiss nicht, was man unter dieser Unterschrift zu verstehen hat und tritt daher auf die Sache vorläufig nicht ein. Das Schreiben wird ad acta gelegt.

Verein für Handel und Industrie

Wenig später, am 6. April wünschte der Vorstand des Vereins für Handel und Gewerbe in Interlaken die Veranstaltung einer Delegiertenversammlung zur Besprechung der Frage betreffend Unterstützung durchreisender Handwerksleute. Nun wurde dafür als Delegierter Johann Wyler bezeichnet, „welcher dann Bericht zu erstatten hat“. Gemeinderat Wyler erstattete am 3. Mai den verlangten

Bericht betreffend der Anstrengungen der sog. Arbeiterunion, hier eine Stelle für Naturalverpflegung für arme Durchreisende ins Leben zu rufen. In einer letzter Tage stattgefundenen Sitzung sei beschlossen worden, an die Gemeinden Interlaken, Matten und Unterseen das Gesuch zu stellen zur Verabfolgung eines Beitrages von Fr. 800.- bis 900.-. Man hält die Sache nicht gerade für dringend und will das Weitere abwarten.

„In näherer Erörterung und Besprechung der Frage betreffend Naturalverpflegung durchreisender Handwerksgelesen erzeugt sich“ am 8. Juni 1898 aus der Diskussion,

dass die vom Verein für Handel und Industrie angestrebte Naturalverpflegung zu weit führen würde und daher nicht dienen kann. Für zweckdienliche Abhilfe sollte man sich mit den Gemeinden Interlaken und Matten ins Einverständnis setzen. Als Herberge können die beiden Wirtschaften zum Sternen und zu den 3 Schweizern vorgeschlagen werden. Unserm Vertreter in dieser Sache, Herr Gemeinderat Wyler, kann dieses als Richtschnur dienen.

Die Arbeiterunion

Auf dem Bödéli entstand eine Arbeiterunion. Sie setzte sich insbesondere für die Sicherheit am Arbeitsplatz und die Rechte einzelner Arbeitnehmer ein, so am 18. Juli 1899.

Eine Petition der Arbeiter-Union von Interlaken und Umgebung zu Gunsten Johann Müngers in Unterseen wird zur Folgegebung dem Tit. bernischen Obergericht eingereicht. Das Gesuch wird in Berücksichtigung der bedrängten Lage des Münger und der wirklich ungebührlich langen Verschleppung des Geschäftes zur gefälligen Entsprechung bestens empfohlen.

„Die von uns an das Obergericht eingesandte Eingabe in Sachen Münger“ kam am 5. September 1899 „zurück mit der Aufforderung zur Stellung von bestimmten Anträgen und dem Bericht, dass Fürsprecher Gasser in Thun auf seinen Wunsch als armenrechtlicher Anwalt entlassen worden sei. Es wird beschlossen, die Akten der Tit. Arbeiter-Union von Interlaken und Umgebung zur Einsicht zuzustellen und deren Bemerkungen zu gewärtigen.“ - Selbst zum Schulwesen machte die Arbeiterunion richtungweisende Vorschläge. Am 6. Dezember 1900 wurde beschlossen,

der hiesigen Arbeiterunion mitzuteilen, dass die Gemeinde Unterseen auf ihre Anregung betreffend der Errichtung eines Kindergartens dermal nicht einzutreten im Falle ist. Die jetzige Schulkommission hat sich s.Z. mit dieser Frage befasst, und nach den daorts gemachten Erfahrungen übersteigen die Kosten eines solchen Institutes bei weitem die

⁸⁰ Schläppi Ernst, Eine Geschichte der SPU, Seite 11 f

Mittel unserer Gemeinde. Bei unseren baulichen Verhältnissen und weil die Sache nicht gerade ein absolutes Bedürfnis ist, wird die Sache noch bis auf Weiteres verschoben.

Es ging auch um bessere Arbeitsverhältnisse und unfallsichere Arbeitsplätze. Am 8. März 1904 ersuchte die „Arbeiterunion Interlaken und Umgebung um Massnahmen zur Verhütung von Unfällen bei Baugerüsten“ und anerbote sich am 3. Oktober 1904, „einen Entwurf auszuarbeiten und einzureichen. Es wird einstimmig beschlossen, das Schreiben dahingehend zu beantworten, dass wir bei den Besprechungen mit ihrem Mitglied Wyss bleiben, welcher an der Gemeindeversammlung interpelliert und hier stimmberechtigt ist.“ Doch die Arbeiterunion liess nicht locker. Am 11. Oktober 1904 „liegt ein zweites Schreiben der Arbeiterunion vor, betreffend Baugerüstreglement, gleichen Inhalts wie dasjenige vom 2. Oktober.“ Der Gemeinderat liess sich von der Arbeiterunion nicht aus der Ruhe bringen. „Es wird dieselbe auf unsere Antwort vom 4. dies verwiesen.“

Der Arbeiterverein Unterseen

Im Kampf um die Mitwirkung in der Gemeinde wurde am 15. Januar 1899 ein „Allgemeiner Arbeiterverein Unterseen“ gegründet, der von allem Anfang an der übergeordneten Arbeiterunion als Mitglied angehörte.⁸¹ Seine Statuten sind verschollen, doch dürfte der Zweckartikel ähnlich gelautet haben wie derjenige des zur gleichen Zeit gegründeten „Allgemeinen Arbeitervereins der Parquett- und Chaletfabrik Interlaken“:

Art. 1: Der Verein stellt sich die Aufgabe, die Interessen der organisierten Arbeiterschaft zu fördern oder zu schützen und unter seinen Mitgliedern das Solidaritätsgefühl (d.h. das Gefühl zur Verpflichtung in den verschiedenen Wechselfällen des Lebens sich gegenseitig helfend, belehrend und beratend beizustehen), das Streben nach bildender Vervollkommnung und denkendem Schaffen wachzurufen und dieselben zu strenger Erfüllung sowohl der allgemein menschlichen wie beruflichen und bürgerlichen Pflichten anzuregen.

Die Arbeiterschaft musste zu allererst darum kämpfen, überhaupt am Geschehen in der Gemeinde teilnehmen zu können. In einem Schreiben des Allgemeinen Arbeitervereins von Unterseen vom 18. Juli 1899 an den Gemeinderat, unterzeichnet von Daniel Grünig und Jakob Häsler, wurden die Begehren gestellt:

1. die Gemeindeversammlungen jeweilen auf den Abend oder auf einen Sonntag zu verlegen, und
2. den Verein bei politischen Versammlungen jeweilen eine Vertretung in Wahlausschüssen zu gestatten.

Das Schreiben stiess auf wenig Gegenliebe und wurde vom Gemeinderat „vorläufig auf die Seite gelegt.“ Doch nun wurde dasselbe Gesuch an der Gemeindeversammlung vom 20. September 1899 gestellt, ebenfalls von Daniel Grünig, diesmal unterstützt von Christian Rubi, Sager, beide als Vertreter des Arbeitervereins:

Die Gemeinde möchte jeweilen an einem Abend oder Sonntag Nachmittag abgehalten werden. Präsident Imboden macht darauf aufmerksam, dass wegen Mangel an einem geeigneten Lokal dieses bei uns kaum durchführbar sei. Fritz Rieder bemerkt, dass auch bei uns hin und wieder die Gemeindeversammlungen an Abenden abgehalten werden, dabei aber bekanntlich wenig Fruchtbare herauskomme. Er beantragt, unterstützt von Chr. Bhend, den Zeitpunkt der Gemeindeversammlungen dem Gemeinderat zu überlassen. - Dieser Antrag wird vom Präsidenten dahin erweitert, dass wenn es die Umstände erlauben, die Gemeindeversammlungen auch hin und wieder am Abend ab-

⁸¹ Schläppi, Eine Geschichte der SPU, Seite 11 f

gehalten werden können, im Übrigen die Sache in das Ermessen des Gemeinderates gelegt werde. Dieser Antrag wird von der Versammlung einstimmig angenommen.

Der Gemeinderat befürchtete, die Abendversammlungen würden zu gross und wenig bringen. Er lenkte nicht ein und hielt gemäss seiner ihm erteilten Kompetenz weiterhin an den Nachmittagen fest. Deshalb wurde das Thema an der nächsten Versammlung am 23. Dezember 1899 unter Unvorhergesehenem nochmals aufgegriffen.

H. Zimmermann, Schreiner in der Parquett- und Chaletfabrik, als Präsident des Arbeitervereins, stellt das Ansuchen, es möchten allfällig nicht sehr wichtige oder nicht sehr traktandenreichhaltige Gemeindeversammlungen jeweilen an einem Abend abgehalten werden. Nachdem der die gleiche Angelegenheit betreffende Gemeindebeschluss vom 20. September 1899 verlesen worden, beschloss die heutige Versammlung die Bestätigung des eben genannten Beschlusses, d.h. der Gemeinderat wird ermächtigt, jeweilen nach seinem Ermessen vorzugehen.

Ein Jahr später, am 17. Dezember 1900, wurde der Beginn der Gemeindeversammlung, die wie üblich im Primarschulhaus stattfand, wiederum auf 1 Uhr angesetzt. Über den Schluss der Beratungen unter Unvorhergesehenem wurde protokolliert:

Herr Kunz beantragt namens des Arbeitervereins, die Gemeindeversammlungen jeweilen am Abend abzuhalten. Fritz Rieder bekämpft diesen Antrag, indem er geltend macht, dass Versammlungen mit einem grösseren Traktandenverzeichnis jeweilen bis in den Morgen hinein dauern würden. Überhaupt ist dieses Traktandum nicht vorberaten und daher nicht spruchreif.

Trotzdem wurde eine Abstimmung verlangt und bei stark gelichteten Bänken - die Bauern waren bereits zum Füttern ihres Viehs aufgebrochen – wurde mit 64 gegen 22 Stimmen beschlossen, „die Gemeindeversammlungen bis auf Weiteres jeweilen am Abend abzuhalten“. Nach diesem Beschluss wurde die Versammlung um 7 Uhr geschlossen. – Es war die letzte an einem Nachmittag, künftig fanden die Versammlungen der Einwohnergemeinde am Abend statt.

Konfrontation

In der Schweiz war gegen streikende Arbeiter mehrmals das Militär aufgeboten und eingesetzt worden. Beim Gotthardtunnelstreik 1875 gab es sogar Tote und Verwundete. Für viele Arbeiter trug die Armee den Makel verständnisloser Willkür. Es entstand eine bis heute nachwirkende innere Ablehnung gegenüber allem Machtgebahren. Als im Jahre 1907 über eine eidgenössische Militärvorlage abzustimmen war, wurde dafür auf eine besondere Art die Werbetrommel geschlagen. Am 7. Oktober 1907 beschloss der Gemeinderat von Unterseen

nach Bericht und Antrag des Präsidenten H. Brunner, an der auf nächsten Sonntag angeordneten Volksversammlung wegen der Militärvorlage offiziell teilzunehmen und in einem Zuge auf den Gasthausplatz zu ziehen. Es sollen hiezu per Zirkular eingeladen werden der Turnverein, der Männerchor Harmonie, die beiden Schützengesellschaften und die Musikgesellschaft, sowie die sämtlichen Gemeindebehörden.

Die Propagandawirkung in diesem Abstimmungskampf war enttäuschend. Am 5. November 1907 warf

Herr Präsident Brunner einen Rückblick auf die Abstimmung vom letzten Sonntag (3. November 1907). Auffallend und zum Nachdenken Anlass gebend ist die grosse Zahl von „Nein“, die grösstenteils der wählerischen Tätigkeit der Sozialdemokraten zu verdanken sind. Um künftig der zersetzenden Politik dieser Partei mit Erfolg entgegenzutreten zu können, ist es absolut nötig, dass sich auch die bürgerlichen Parteien organisieren und

dass die Rücksichtnahme auf die sogenannte Arbeiterpartei aufhört. Herr Brunner beantragt, eine solche Organisation der Bürgerlichen anzustreben. Die sämtlichen Herren Gemeinderäte sprechen sich in zustimmendem Sinne aus.

Bei der Gesamterneuerung der Kommissionen, die damals durch den Gemeinderat vorgenommen wurde, kam es am 3. März 1911 bei der geheimen Wahl in die Einkommenssteuerkommission zu einer Panne. Als im ersten Wahlgang Herr Kunz - der Antragsteller des Arbeitervereins für die Verschiebung der Gemeindeversammlung auf den Abend - nicht mehr wiedergewählt worden war, nahm Herr Mühledirektor Jacques Schneider seine eigene Wahl nicht an, sodass daraufhin beschlossen wurde, „auf diese Wahlverhandlung zurückzukommen, wenn der Gemeinderat vollzählig anwesend ist.“ Auslöser zu diesen Turbulenzen war eine politische Machtdemonstration gegen einen Vertreter der Arbeiterschaft; ihr folgte die unmittelbare Reaktion eines besonnenen bürgerlichen Vertreters, der für einen vernünftigen Umgang mit Andersdenkenden eintrat. An der nächsten Sitzung am 7. März wurde „auf Antrag verschiedener Herren in offener Abstimmung die sämtlichen bisherigen Mitglieder wiedergewählt“, darunter auch Rudolf Kunz-Roth, Kondukteur.

Bauern und Gewerbe

In den Protokollen finden sich nur wenige Angaben über das Entstehen bäuerlicher oder gewerblicher Organisationen. Die Gemeinden und der Staat wurden seit der liberalen Kantonsverfassung von den Vertretern des Bürgertums geleitet, denen die Wünsche aus der Bevölkerung direkt zugetragen werden konnten. Das Bedürfnis zur lokalen Organisation entstand erst als Reaktion auf die Bildung von Organisationen, mit denen die Arbeiterschaft nach sozialer Gerechtigkeit und gesellschaftlicher Anerkennung strebte.

Viehzuchtorganisation

Die Einwohnergemeinde kam den landwirtschaftlichen Bedürfnissen bei der Organisation des Marktes wie einst die Bäuerbürgergemeinde so weit möglich entgegen. Zudem beschloss der Gemeinderat am 16. April 1880,

zum Zweck der Aufnahme von Vieh und Herdebuch sollen auf dem hiesigen Kaufhausplatz die nötigen Schranken und Latten hergerichtet werden.

Die Markteinrichtungen der Gemeinde wurden auch der landwirtschaftlichen Organisation, die sich mit Aufgaben bei der Viehzucht befasste, zu Verfügung gestellt.

Ein Landwirtschaftliche Genossenschaft und ein Ortsverein

Am 15. Juni 1897 stellte „betreffend Austragen der Jauche zur Sommerszeit die landwirtschaftliche Genossenschaft das Gesuch“, dies auf den Nebenstrassen zu gestatten. Daneben gab es als Vorgänger des Verkehrsvereins einen Ortsverein. Diese beiden Organisationsformen nahmen sich sogar gemeinsam der bäuerlichen und den örtlichen Probleme an. Am 8. Juni 1898 erliessen

Ortsverein und Landwirtschaftlicher Verein einen Notschrei an die Behörde. Sie beschwerten sich bitter in Betreff des stets überhandnehmenden Obst- und Feldfrevels in hiesiger Gemeinde und wünschen namentlich die Anstellung von zwei tüchtigen beeidigten Feldwächtern. Die Angelegenheit wird der Polizeikommission überwiesen.

Als der Ortsverein seine Aufgaben zu wenig aktiv anging, beschloss der Gemeinderat am 5. Januar 1903, „Herrn Fr. Gysi, Kunstmaler, als Präsident des Ortsvereins einzuladen, innert Monatsfrist den Ortsverein einzuberufen, da ein Gesuch um Subvention vorliegt, das diesen Verein ebenfalls berührt. Entspreche er diesem Wunsche nicht, so werde die Gemeindebehörde eine Einberufung besorgen.“ - Der Orts-

verein beschäftigte sich mit Fremdenverkehrsfragen. Am 5. Mai 1903 wurde protokolliert:

Für die Zugänglichmachung von Naturschönheiten im Justistale und in der Beatushöhle wurde von den Delegierten eine Kommission ernannt. Für Unterseen wird ein Beitrag von Fr. 100.- vorgesehen. Bei dieser Gelegenheit wird neuerdings bedauert, dass der Ortsverein scheinbar nicht mehr zum Leben zu bringen ist.

Doch als am 25. Oktober 1906 an der Gemeindeversammlung angeregt wurde, „für die Jugend sollte ein öffentlicher Spielplatz eingerichtet werden, erklärte sich der Gemeinderat „prinzipiell mit der Anregung des Ortsvereins einverstanden.“ Kurz darauf wurde am 16. Februar 1907 der Turnverein Unterseen gegründet. – Der Ortsverein erlangte keine grosse Bedeutung. Am 9. Dezember 1929 wurde dem Gemeinderat gemeldet, er sei aufgelöst, unter Hinterlassung eines Sparheftes, in dem „ein namhafter Betrag erst heute zinstragend angelegt wurde.“

Neue politische Kräfte

Die „Harmonie“

Die Möglichkeit, bei Wahlen und Abstimmungen die Vereinsmitglieder zu mobilisieren und ihre Stimmkraft für ein politisches Ziel gezielt einzusetzen, wurde schon kurz nach der Gründung der Harmonie erkannt und genutzt. Am 20. Februar 1875 referierte Redaktor Furrer vom freisinnigen Lokalblatt ‚Oberland‘ über eidgenössische Referendumsvorlagen, und am 23. Februar 1875 äusserte sich der Vereinspräsident an einer Gesangsübung in einem kürzern Vortrag zu den „Traktanden der Einwohnergemeindeversammlung vom 27. Februar“.

Aus der Diskussion geht hervor, dass eine zahlreiche Beteiligung des freisinnigen Elements durchaus von Nöten ist, um wenn möglich der Verwaltungsmaschine der hiesigen Einwohnergemeinde eine fortschrittlichere, den Volksbedürfnissen besser angepasste Tendenz aufzupropfen.

Der Männerchor Harmonie stand damals eindeutig im Dienst freisinniger Politik.

Die freisinnige Partei

Am 21. Mai 1909 verlas Präsident Imboden „ein Einladungsschreiben betreffend Konstituierung der freisinnigen Partei. Es wird beschlossen, auf dasselbe offiziell nicht einzutreten.“ Doch am 30. November 1909 wurde unter dem Marginale „Freisinnige Partei“ eingetragen:

Gestützt auf ein Schreiben der freisinnigen Partei des Amtsbezirks Interlaken resp. von deren Vorstand wird beschlossen, durch den Polizeidiener eine Liste zirkulieren zu lassen, auf welcher die Zugehörigkeit zu dieser Partei erklärt werden kann. Der Gemeindegemeinschreiber wird beauftragt, eine solche Liste einzurichten.

Der Gemeinderat zeigte sich dieser neugegründeten Partei gegenüber dienstbereit und war ihr williges Werkzeug. Ähnlich wurde am 18. März 1910 verfahren:

Auf ein erneutes Schreiben der freisinnigen Partei wird der Gemeindegemeinschreiber beauftragt, einen Unterschriftenbogen vorzubereiten, der durch Herrn (Polizeidiener) Brügger in Zirkulation gesetzt werden soll.

In den Gemeindeprotokollen finden sich in dieser Zeit keine weiteren Spuren bürgerlicher Parteien. Ihre örtlichen Sektionen erhielten ihre heutige Bedeutung erst nach dem Generalstreik von 1918, als in der Eidgenossenschaft sowie in manchen Kantonen und Gemeinden das Proporzwahlrecht eingeführt wurde.

Die Sozialdemokratische Partei

Der im Jahre 1899 gegründete „Allgemeine Arbeiterverein Unterseen“ kämpfte zu Beginn seiner politischen Tätigkeit vorerst um die Möglichkeit, an den Gemeindeversammlungen teilzunehmen, die damals in der Regel tagsüber während der Arbeitszeit in der Fabrik stattfanden. Doch auch nach der im Jahre 1900 erreichten Verschiebung auf den Abend hatten Arbeiter als Vertreter einer Minderheit bei den Wahlen in die Gemeindebehörden kaum eine Chance, weil diese nach dem Majorzsystem durchgeführt wurden.

Vom Jahr 1902 an wurden der Gemeindepräsident, der Gemeindevizepräsident und die Gemeinderäte sowie die wichtigsten Gemeindefunktionäre in geheimer Urnenwahl bestimmt, an der im ersten Wahlgang das absolute Mehr übertroffen werden musste und im zweiten Wahlgang das relative Mehr genügte. Diese Neuerung verbesserte die Erfolgchancen für Minderheiten. Am 8. Dezember 1912 wurde in einer Stichwahl erstmals ein Vertreter der Arbeiterschaft in den Gemeinderat gewählt. Es war der Schreiner Gottfried Wenger, der sich knapp mit 173 zu 165 Stimmen gegen den Geometer Ernst Blatter durchsetzte. Der Arbeiterverein Unterseen beschloss darauf im Jahre 1915 den Beitritt zur SP des Kantons Bern und änderte 1918 seinen Namen in „Sozialdemokratische Partei Unterseen“ um. Die neue politische Kraft lehnte 1915 eine Fusion mit den Grütlern ab und erreichte trotzdem bereits 1916 im Gemeinderat eine Zweiertretung. Ihr Eindringen in die Gemeindebehörden störte die eingespielten Vertretungsverhältnisse zwischen den Einwohnern und den Burgern und war deshalb keineswegs willkommen.

Regionale und lokale Neuerungen

Im Fremdenverkehr

Oberländischer Verkehrsverein und Gemeinnütziger Verein Interlaken

Am 15. Februar 1898 wurde die Gemeinde „von Seite des Oberländischen Verkehrsvereins zum Beitritt eingeladen. Die Behandlung wird auf später verschoben,“ doch der Beitritt erfolgte dann doch. Am 28. August 1902 wurde „der jährliche Beitrag an den oberländischen Verkehrsverein pro 1902 mit Fr. 50.- angewiesen.“

Auf die Meldung vom 10. Juli 1902, dass der Gemeinnützige Verein von Interlaken und Umgebung beschlossen habe, „einen Plan von Interlaken und Umgebung herauszugeben und von der Einwohnergemeinde Unterseen eine Beitrag von Fr. 300.- wünsche, beschloss der Gemeinderat, den erwarteten Beitrag zu bewilligen.“

Der Beitritt zum Verkehrsverein Interlaken

Am 25. Januar 1910 lud der neu zu gründende „Verkehrsverein Interlaken-Unterseen-Matten“ die Abgeordneten der Gemeinden zu einer ersten Versammlung auf Mittwoch, den 26. Januar nachmittags um 3 Uhr ins Hotel Merkur ein. Nach der Konstituierung hiess der Verein aber anders. Am 29. November 1910 ersuchte

der neugegründete „Verkehrsverein Interlaken“ um Beitritt der Gemeinde Unterseen und Beschluss betreffend jährlichem Beitrag. Nach längerer Diskussion wird auf Antrag der Herren Abgeordneten Sterchi und Schneider beschlossen, dem Verein beizutreten und einen jährlichen Beitrag von Fr. 250.- zu entrichten.

Der Verein kümmerte sich um die Strassenbezeichnungen. Am 23. September 1911 stellte er das Gesuch an den Gemeinderat von Unterseen, „es möchten die Hauptstrassen von Unterseen benannt und mit Täfelchen bezeichnet werden, eventuell unter finanzieller Beteiligung durch den Verkehrsverein. Es wird eine spezielle Kommission zum Studium der Angelegenheit eingesetzt.“ - Der neue Verein erweck-

te in Unterseen nur geringes Interesse und wurde der eigenen grossen Finanznot wegen während der Kriegszeit nur widerwillig unterstützt. Am 13. Januar 1915 verlangte „der Verkehrsverein Interlaken nochmals den Jahresbeitrag pro 1914 von Fr. 125.-, da derselbe nicht einfach verweigert werden könne. Der Gemeindeschreiber wird beauftragt zu untersuchen, ob die Gemeinde Unterseen die Mitgliedschaft erworben habe, oder ob eine Subvention gesprochen worden sei.“ Am 20. Januar 1915 wurde dann „der Betrag pro 1914 zur Hälfte mit Fr. 125.- deshalb angewiesen, weil sich die Gemeinde im Jahr 1910 ausdrücklich als Mitglied aufnehmen liess.“ Doch dann wurde „beschlossen, diese Mitgliedschaft vorläufig pro 1915 zu künden. In günstigerer Zeit kann immer wieder beigetreten werden.“

Auch der Verkehrsverein hatte Schwierigkeiten. Als man am 9. Juli 1917 erneut „zu einer konstituierenden Versammlung auf den 16. Juli 1917 einlud, wurde die gemeinderätliche Sitzung verschoben, „damit eine Delegation des Gemeinderates teilnehmen kann.“ Und am 17. Juli 1917 wurde der Beitritt zum Verkehrsverein Interlaken ein zweites Mal einstimmig beschlossen. Der Jahresbeitrag betrug nun Fr. 150.-.

Im Amtsbezirk

Der Amtsanzeiger

Für die amtlichen Publikationen wurde der „Amtsanzeiger“ geschaffen. Am 25. Oktober 1898 erklärte sich

die Behörde mit der Erstellung eines Allgemeinen Publikationsorgans durch die Buchdruckerei Schläfli gemäss dem herausgegebenen Prospekt unter dem Titel „Anzeiger für den Amtsbezirk Interlaken“ vollständig einverstanden. Die Herausgabe eines solchen Organs entspricht einem längst gefühlten allgemeinen Bedürfnis. Man ist hierorts gerne bereit, das projektierte Organ nach Kräften zu unterstützen, und es wird einstimmig beschlossen, das Risiko der Gemeinde gemäss dem Prospekt zu übernehmen.

Einen Monat später teilt der Präsident am 29. November 1898 mit, „dass im Falle der projektierte Amtsanzeiger wirklich ins Leben treten und von Herrn Schläfli herausgegeben werde, die Gemeinden in keiner Weise Garantie zu leisten haben, gemäss einem neuesten Zirkular des Herrn Schläfli.“ - Ein Jahr später wird am 26. Oktober 1899 protokolliert:

Der nun errichtete Amtsanzeiger von Interlaken scheint verschiedenen Anfeindungen unterworfen zu sein. Es fand deshalb letzter Tage eine von 14 Gemeinden beschickte Versammlung zur Besprechung dieser Angelegenheit statt. Unser Vertreter Johann Wyler erstattet hierüber Bericht. Die von Herrn Regierungstatthalter Mühlemann präsierte Versammlung beschloss, das Blatt Herrn Schläfli noch für ein weiteres Jahr zu überlassen. Die Bücher des Herrn Schläfli sind dann durch 2 Experten zu untersuchen und es hat Herr Schläfli dann im Verhältnis des Reingewinnes einen bezüglichen Beitrag an das Krankenhaus abzuliefern. Überhaupt wird es sich im Laufe der Zeit herausstellen, wie der Amtsanzeiger marschirt und ob allfällig noch weitere Vergünstigungen für die Gemeinden herauszubringen sind.

Ein Gewerbegericht

„Von Seite Abgeordneter der Gemeinden Interlaken, Matten und Unterseen“ wurde dem Gemeinderat am 27. November 1900 „die Anregung zur Einführung sogenannter Gewerbegerichte gemacht. Ein bezüglicher Entwurf Reglement liegt vor; derselbe wird wörtlich abgelesen. Die Behörde ist mit der Einführung von Gewerbegerichten einverstanden und nach gewalteter Diskussion wird beschlossen, das fragliche Reglement der nächsten Gemeindeversammlung in empfehlendem Sinne vorzulegen.“ Diese fand am 17. Dezember 1900 statt mit dem Traktandum: „Beschlussfassung über die Bildung eines Gewerbegerichtes gemeinsam mit den Gemeinden

Interlaken und Matten und Genehmigung des daherigen Reglementes“. Dazu wurde berichtet:

Zur Erledigung von Streitigkeiten zwischen Fabrikanten und Handwerkmeistern einerseits und ihren Arbeitern, Gesellen und Angestellten oder Lehrlingen andererseits wird gemeinsam mit den Gemeinden Interlaken und Matten ein Gewerbegericht gebildet.

Die Gemeindeversammlung war mit der Schaffung eines solchen Gewerbegerichtes einverstanden. Unterseen hatte an die Kosten einen Beitrag zu leisten, pro 1909 waren es Fr. 94.35. Am 15. Februar 1910 stellte der Gemeinderat den Antrag, „es seien künftig grössere Bussen zu sprechen, damit die Kosten gesenkt werden, was gutgeheissen wird.“

In der Gemeinde

Das Gemeindebüro im Sekundarschulhaus

Das Gemeindebureau wurde von der Einwohnergemeinde und der Burgergemeinde gemeinsam benutzt. Der Burgergemeinderat beantragte an der Einwohnergemeindeversammlung vom 10. November 1900, „im Gemeindebureau die elektrische Beleuchtung einzurichten. Der Einwohnergemeinderat ist damit einverstanden.“ Die Gemeindeversammlung stimmte zu. Zwei Tage später beantragte Präsident Abraham Imboden dem Gemeinderat, anschliessend an die an der letzten Gemeindeversammlung gemachte Anregung,

im Gemeindebureau die elektrische Beleuchtung einzuführen und das Bureau mit einem Ölstrich zu versehen. Auch das Zivilstandsbureau soll renoviert werden. Unter allen Umständen wird vorausgesetzt, dass die Burgergemeinde an die Kosten des Gemeindebureaus die Hälfte übernehme.

Die Gemeindeverwaltung arbeitete mit einfachsten Mitteln. Bis dahin mussten die Kopien eines Schriftstückes mühsam durch Abschreiben von Hand erstellt werden. Am 5. Juni 1901 wurde der Gemeindeschreiber „autorisiert, für die Gemeindeschreiberei eine Kopierpresse anzuschaffen.“ Sie hielt nicht lange. Bereits am 23. September 1911 wurde er ermächtigt, „am Platze der zerbrochenen gusseisernen eine schmiedeiserne Kopierpresse zu beschaffen.“

Am 8. März 1904 berichtete der Zivilstandsbeamte „über die absolute Notwendigkeit der Anschaffung eines feuersicheren Schrankes ins Zivilbureau“ und legte einen Devis für einen zweckmässigen Schrank vor. Nach längerer Diskussion, in welcher namentlich hervorgehoben wurde, „dass auch für viele Gemeindeakten solche Schutzmassregel notwendig sei, wird der Gemeindeschreiber beauftragt, Devis erstellen zu lassen. Die Gemeindeversammlung vom 25. April 1904 stimmte zu und beschloss, gleich zwei feuersichere Schränke anzuschaffen, und zwar „für das Zivilstandsbureau und für das Gemeindebureau“ und bewilligte dafür einen Kredit von Fr. 1200.-. – Und am 16. März 1909 wurde auf Antrag des Gemeindeschreibers beschlossen, die erste Schreibmaschine für die Gemeindeschreiberei anzuschaffen.

Das Versammlungslokal im Primarschulhaus

Im Gemeindelokal war die Beleuchtung ungenügend. Am 11. Februar 1914 wurden für die Installation des elektrischen Lichtes mit 5 Flammen im Gemeindeversammlungslokal im alten Schulhaus Fr. 108.- devisiert. Die Burgergemeinde übernahm auch hier die Hälfte der Kosten.

Ein anderes Regiment

Neuer Wind

Das umstrittene Gemeindepräsidium

Für die Gemeindeversammlung vom 17. Dezember 1900 war ein neues Stimmregister mit 397 Stimmberechtigten erstellt worden. „Aus der Mitte der Gemeindeversammlung wird verlangt, dass das Register verlesen und Appell gemacht werde. Anwesend sind 242 Stimmberechtigte. Traktandiert sind die Korrektur der Scheidgasse und der Seestrasse, sowie Wahlen. Zu Lasten der Strassenrechnung muss eine Anleihe von Fr. 50'000.- aufgenommen werden, und zu der Amortisation dieser neuen Schuld wird eine Extratelle, eine sogenannte Strassentelle von ½ Promille beschlossen.“ Anlass zum Grossaufmarsch der Stimmberechtigten war jedoch die Gemeindepräsidentenwahl. In einer Kampfwahl wurde mit 131 zu 85 Stimmen an Stelle des bisherigen und auch wieder kandidierenden Gemeindepräsidenten Abraham Imboden neu Fritz Rieder, Bezirksagent der Schweizerischen Mobiliarversicherungsgesellschaft, der Initiator der eben gegründeten Sekundarschule gewählt. - Trotz der Abwahl wurde

dem abtretenden Präsidenten durch Aufstehen von den Bänken der Dank der Versammlung für seine bald 20 jährige getreue und gewissenhafte Beamtung als Präsident der Gemeinde ausgesprochen.

Unter dem neuen Präsidium wurden die Gemeindeprobleme energischer und zielbewusster angepackt.

Ein neues Organisationsreglement

An der Gemeindeversammlung vom 7. Oktober 1901 wurde eine Revision des Gemeindereglementes beantragt. Darauf stellte der Gemeindepräsident im Gemeinderat am 12. Oktober 1901 fest:

Das Gemeindereglement von Unterseen datiert vom Jahr 1853 und ist unterzeichnet vom Rechtsagent Hürner von Thun. Herr Präsident Rieder ist der Ansicht, eine Revision desselben sei oportun. Herr Imboden beantragt, das Reglement sei jedem Gemeinderat zur Durchsicht zuzustellen und die nähere Behandlung der an der Gemeindeversammlung gemachten Anregung zu verschieben. Der Antrag wird zum Beschluss erhoben.

Von diesem zum Studium in Umlauf gesetzten alten Reglement aus dem Jahre 1853 konnte keines mehr gefunden werden. Das Gemeinderatsprotokoll aber trägt erstmals den Vermerk, dass es vom Regierungstatthalteramt am 4. Januar 1902 eingesehen worden sei.

Am 25. November 1901 wurde im Gemeinderat für die bevorstehende ordentliche Gemeindeversammlung vorgeschlagen, die Revision des Gemeindereglementes von einer 5-gliedrigen Revisionskommission, bestehend aus 2 Mitgliedern des Gemeinderates und 2 Mitgliedern aus der Gemeindeversammlung sowie dem Gemeindegeschreiber ausarbeiten zu lassen. Und zuhanden dieser Kommission wurde festgehalten: „Es stellt sich dabei die Frage der Einführung von Urnenwahlen und von Behördenamtsdauern.“

Als an der Gemeindeversammlung vom 23. Dezember 1901 der Gemeindepräsident seinen Bericht erstattete und dabei bestätigte, dass das geltende Reglement „zu einer Zeit erstellt wurde, als die Gemeinde unter provisorischer Verwaltung stand und vom damaligen Verwalter unterzeichnet“ sei, „beantragte Herr Rudolf Kunz, eine Kommission von 9 Mitgliedern zu wählen, worin wenigstens 2 Mitglieder der Arbeiterpartei angehören sollen.“ Sein Begehren wurde jedoch mit 82 gegen 48 Stimmen ab-

gelehnt. Darauf wurde die Revisionskommission mit nur 5 Mitgliedern gewählt, jedoch dem Gemeinderat darin allein 1 Sitz zugesprochen und mit dem Gemeindepräsidenten besetzt. Die übrigen Sitze wurden von den 167 anwesenden Stimmberechtigten bei 161 gültigen Stimmen mit 109 bis 82 Stimmen vergeben, wobei der Antragsteller Kunz selber mit 46 Stimmen auf der Strecke blieb.

Bei der Beratung und Ausarbeitung des Reglements-vorschlages durch diese Kommission kam es auch ohne Arbeiterschaftsvertreter zu Meinungsverschiedenheiten und Demissionen. Die vorgeschlagene Einführung der Urnenwahl und die Amtszeitbeschränkung erhitzte die Gemüter. Zu diesem Thema wurde aus der Sitzung des Gemeinderates vom 13. Februar 1902 protokolliert:

Neuwahl einer Kommission zur Vorberatung und Aufstellung eines Entwurfes für ein neues Gemeindereglement infolge Demission bisheriger Mitglieder. Herr Mey beantragt, da von 5 Mitgliedern 4 Mitglieder demissioniert haben, sei die von der Gemeindeversammlung gewählte Kommission als aufgelöst zu erklären und der Gemeinde die Wahl einer neuen Kommission vorzuschlagen. Der Gemeinderat stimmt zu und beschliesst auf Antrag des Herrn Mey, der Gemeindeversammlung vom 3. März 1902 abends 8 Uhr vom Gemeinderat aus keine Vorschläge zu unterbreiten.

Am 3. März 1902 wurde die Gemeindeversammlung über die Situation informiert. Der Gemeinderat habe die Demissionen als begründet gefunden und die von der Gemeindeversammlung gewählte Kommission als aufgelöst erklärt. Sofort wurde zu einem neuen Revisionsversuch mit einer zweiten Kommission gestartet.

Der Grütliverein Unterseen-Interlaken wünscht in einem Schreiben eine solche von 7 Mitgliedern. Der Gemeindepräsident fügt dem Wunsch bei, dass die Behörden, die Burgergemeinde und einzelne Interessenkreise vertreten sein müssten. Herr Kunz, Maler, schlägt vor, eine Kommission von 7 Mitgliedern zu wählen, damit auch die Arbeiterpartei vertreten sein werde. Mit 36 zu 27 Stimmen wird dem Antrag Kunz zugestimmt.

Erstmals erreichte damit die neu entstandene politische Kraft in der Gemeindeversammlung mit ihrem Antrag eine Mehrheit. - Die zweite, erweiterte Reglements-kommission packte ihre Aufgabe dezidiert an. Am 12. September 1902 berichtete Präsident Rieder dem Gemeinderat,

dass die Kommission zur Entwerfung eines Gemeindereglementes ihre Arbeit vorläufig abgeschlossen hat. In 3 Sitzungen der Gesamtkommission und 6 Sitzungen des engeren Ausschusses derselben wurde ein Entwurf ausgearbeitet, und derselbe liegt heute vor. Er berichtet ferner an Hand der Protokolle dieser Kommission über die Hauptgrundsätze, nach welchen das neue Reglement aufgestellt wurde. Herr Michel wünscht, dass auch die Wahlen der Lombachschwelenkommissionsmitglieder in einer Bestimmung des Reglementes Aufnahme finden möchten und wird unterstützt von Herrn Imboden. Das neue Reglement wird an die Revisionskommission zurückgewiesen zur Aufnahme bezüglicher Bestimmungen.

Nach Antrag der Kommission wird beschlossen, das entworfen Reglement setzen zu lassen und in beschränkter Anzahl unter die Mitglieder des Gemeinderates und der Revisionskommission zu verteilen. Nach der Beratung im Gemeinderat soll ein Exemplar der Regierung zur Prüfung eingeschickt werden, damit, wenn immer möglich, im Dezember die Wahlen nach dem neuen Reglement vorgenommen werden können.

Der durch die Revisionskommission erstellte Entwurf wurde am 18. Oktober 1902 vom Gemeinderat „artikelweise durchberaten. Umstritten war die vorgeschlagene Wahl der Mitglieder der Schwellenkommission durch den Gemeinderat. „Diese Änderung liegt im Interesse der Einwohnergemeinde“. Die entscheidende Gemeindeversammlung fand am Montag, den 10. November 1902 abends 8 Uhr im Oberklassenzimmer des Primarschulhauses statt, mit den Traktanden:

1. Revision des Organisations- und Verwaltungsreglementes der Einwohnergemeinde.
2. Beratung der Vorschläge betreffend Revision des Schwellenreglementes.
3. Beschlussfassung über den Gemeindebeitrag an den Bau des neuen Krankenhauses und Beschaffung der hiezu nötigen Geldmittel.

An der für das Gemeinwesen Unterseens wichtigen Gemeindeversammlung berichtete Gemeindepräsident Rieder im Auftrag des Gemeinderates über die zur Aufstellung des Reglementsentwurfes von der Revisionskommission „als Richtschnur“ beachteten Grundsätze:

1. Im Allgemeinen ist die Urnenwahl einzuführen, so die Wahl des Gemeinderates, des Gemeinde- und Gemeinderatspräsidenten, des Gemeinde- und Gemeinderatsvicé-präsidenten, des Gemeinde- und Gemeinderatsschreibers, des Gemeindegassiers und des Schulguts- und Armengutsverwalters.
2. Die Amtsdauer des Gemeinderates soll 4 Jahre betragen, und zwar soll in einem Turnus von 2 Jahren die Hälfte der Gemeinderatsmitglieder in den Austritt kommen.
3. Nach 2 Wahlperioden sollen die Gemeinderatsmitglieder für eine Periode von 4 Jahren nicht wiederwählbar sein.
4. Die Amtsdauer der Gemeindebeamten soll 4 Jahre betragen.

Die Beratung an der Gemeindeversammlung ging glatt vorüber. „Das Reglement wird verlesen und einstimmig genehmigt.“ Doch in den Gemeindeakten ist es heute nicht mehr zu finden. Da die nächsten Behördewahlen nach dem neuen Gemeinde-reglement vorgenommen wurden, lassen sich Rückschlüsse auf die darin vorgenommenen Neuerungen ziehen.

Die ersten Gemeindewahlen an der Urne

Anschliessend an die Reglementsrevision fanden für die Bestimmung der Gemeindebehörden von Unterseen am 21. Dezember 1902 die ersten Urnenwahlen statt. Sie gingen aber nicht reibungslos über die Bühne. Der Gemeinderat nahm an seiner Sitzung vom 1. Dezember 1902 Kenntnis davon,

dass der Grütliverein Interlaken-Unterseen in einem Schreiben reklamiert, Herr Gemeinderat Imboden habe sich einer Wahlagitation, weitergehend als sie erlaubt sei, zuschulden kommen lassen, und der Polizeidiener verträge die Stimmkarten nicht rechtzeitig. Er verlange, künftig im Wahlbureau vertreten zu sein. Nach längerer Diskussion wird beschlossen, dem Grütliverein zu entgegnen, vom Wahlausschuss, in dem er dieses Mal vertreten gewesen, sei keine Reklamation eingegangen. Weiter könne der Gemeinderat die Reklamation betreffend Vertretung der Arbeiterschaft im Wahlausschuss weder begreifen noch akzeptieren, da ihm schon der Vorwurf gemacht worden sei, die Arbeiterschaft sei über Gebühr vertreten, da dieselbe, speziell die sozialdemokratische, die stets einen, gewöhnlich zwei Vertreter hatte, und zwar seit längerer Zeit, trotzdem sie nicht den 10. Teil der Stimmberechtigten ausmache.

Darauf wurden die laut dem neuem Gemeindereglement vorzunehmenden Urnenwahlen auf Sonntag, den 21. und eventuelle Nachwahlen auf Sonntag, den 28. Dezember 1902 angeordnet. - Die Antwort an den Grütliverein machte mehr Mühe. Am 6. Dezember 1902 wurde „anschliessend an obiges Traktandum auf Antrag des Präsidenten beschlossen, ... das Schreiben vom Grütliverein Interlaken-Unterseen nicht mehr zu berücksichtigen, da derselbe nicht in Unterseen Sitz hat, und demselben eine bezügliche Mitteilung zukommen zu lassen.“ - Und für die Urnenwahlen beschloss der Gemeinderat am 16. Dezember 1902, „zwei Stimmzettel drucken zu lassen und der Gemeindegassier mit der Ausführung beauftragt. Der eine Stimmzettel soll den gesamten Gemeinderat incl. Präsident und Vizepräsident enthalten und der andere die Gemeindebeamten und die Finanzkommission.“ Der Gemeinderat schaltete sich aktiv in das Wahlgesehen ein.

An dieser ersten Urnenwahl nahmen von den 399 Stimmberechtigten 330 oder knapp 83 % teil. Als Gemeindepräsident wurde Grossrat Fritz Rieder mit 243 Stimmen bestätigt, für den Vizepräsidenten und drei Mitglieder des 7 köpfigen Gemeinderates, ebenso für zwei Mitglieder der Finanzkommission wurde je eine Stichwahl notwendig; der Gemeindeschreiber, der Gemeindekassier und der Schulgutsverwalter dagegen überstiegen bereits im ersten Wahlgang das absolute Mehr.

Nach dem neuen Reglement hatte die erste Wiederwahl der Hälfte der Gemeinderäte schon nach einer halben Amtsperiode zu erfolgen. Mit dieser versetzten Wiederwahl sollte die Kontinuität in der Behandlung der Geschäfte sichergestellt werden. Am 26. Januar 1903 wurde „die Amtsdauern der einzelnen Mitglieder des Gemeinderates nach Art. 41 des Gemeindereglementes durch das Los bestimmt. 5 Mitglieder, darunter der Präsident, gelten als für 2 Jahre, 4 Mitglieder, darunter der Vizepräsident, als für 4 Jahre gewählt.“

Kommissionswahlen durch den Gemeinderat

Der Gemeinderat mischte sich als Behörde direkt in den Wahlkampf ein. Am 19. Januar 1903 wurde Herr Wyler „beauftragt, Herrn Michel namens des Gemeinderates anzufragen, ob er eine Kandidatur als Gemeinderat annehme. Falls es bejahende Antwort gibt, beschliesst der Gemeinderat, für ihn einzutreten, da er zweifellos um die Gemeinde Unterseen grosse Verdienste erworben hat.“ Der Inhalt des verschollenen Gemeindereglementes von 1902 lässt sich aus der Behördeorganisation anhand der vom Gemeinderat nach seiner Urnenwahl vorgenommenen Kommissionswahlen ablesen. Am 26. Januar, am 2. und am 9. Februar 1903 wurden gewählt:

die Schulkommission	7 Mitglieder
die Grundsteuerschatzungskommission	3 Mitglieder
die Polizeikommission	5 Mitglieder
die Bau- und Strassenkommission	7 Mitglieder
die Armenkommission	9 Mitglieder
die Einkommenssteuerkommission	9 Mitglieder
der Feuerwehrstab	5 Mitglieder
die Lombachschwellenkommission 1. Sektion	5 Mitglieder

Proteste und Rücktritte

Mit dem Ergebnis der Gemeinderatswahlen konnten sich der Gemeinde- und Gemeinderatspräsident Fritz Rieder und der Primarschulkommissionspräsident Hans Brunner, Hotelier, nicht abfinden. Sie demissionierten. Präsident Rieder begründete in seinem Demissionsschreiben:

Durch die gestrige Wahl (an der Urne) des Herrn Karl Müller, Metzger, als Mitglied des Einwohnergemeinderates befinden sich nunmehr nicht weniger als drei Bürgergemeinderäte im Einwohnergemeinderat, ein Verhältnis, welches jedenfalls nicht im Interesse des Gedeihens und der Entwicklung der Einwohnergemeinde ist. Aus dem Umstande, dass die Kandidatur Müller durch den Bürgergemeinderat aufgestellt und auch von ihm für diese Kandidatur Propaganda gemacht wurde, geht deutlich hervor, dass in der bürgerlichen Behörde die Absicht vorliegt, den Einwohnergemeinderat nach und nach im Sinne der Bürgergemeinde zu majorisieren. Die Erfahrung hat übrigens genügend gelehrt, dass diejenigen Mitglieder des Einwohnergemeinderates, welche sich in der vorerwähnten Doppelstellung befinden, ihr Mandat als Einwohnergemeinderatsmitglied dazu benutzten, um die Interessen der Bürgergemeinde zu wahren und nicht diejenigen der Einwohnergemeinde, wie es der Amtseid von den Mitgliedern des Einwohnergemeinderates verlangt. Es könnte ein solch unnatürliches Verhältnis hauptsächlich mit Rücksicht auf die in Aussicht stehenden Differenzen betreffend die Auslegung des Ausscheidungsvertrages

für die Einwohnergemeinde verhängnisvoll werden. Da unter diesen Umständen in meinen Augen eine gedeihliche Wirksamkeit für mich kaum mehr denkbar ist, so finde ich mich veranlasst, als Gemeinde- und Gemeinderatspräsident von Unterseen meine Demission einzureichen.

Nach einer längeren Diskussion, in der die grossen Verdienste des Herrn Rieder, „der sich als Gemeindepräsident so glänzend bewährte“, besonders hervorgehoben wurden, und der Ratsvizepräsident, Bürgerpräsident Friedrich Imboden betonte, „nur Unkenntnis des Ausscheidungsvertrages könne Differenzen zwischen der Bürgergemeinde und der Einwohnergemeinde schaffen“, wurde einstimmig beschlossen, Herrn Rieder in einem von sämtlichen Mitgliedern des Gemeinderates unterzeichneten Schreiben zu ersuchen, „dem Gemeinderat eine Besprechung zu gestatten, damit er, wenn immer möglich, zur Zurücknahme seiner Demission bewogen werden kann“. Die Besprechung kam zustande. Am 13. Februar 1903 stellte Fritz Rieder an einer ausserordentlichen Gemeinderatssitzung für die Rücknahme seiner Demission als Vorbehalte und Bedingungen:

1. Das Recht, vor Ablauf der Amtsdauer zurückzutreten.
2. Im Falle von Streitigkeiten über den Ausscheidungsvertrag oder überhaupt zwischen der Einwohnergemeinde und der Bürgergemeinde sollen im Gemeinderat die Doppelmandatäre den Austritt nehmen, oder es soll unter Ausschluss der Doppelmandatäre eine besondere, ständige Kommission gebildet werden.

„Der Gemeinderat nimmt die erste Bedingung als selbstverständliches Recht an und stimmt auch der zweiten prinzipiell zu, jedoch ohne sich für die Bildung einer Sonderkommission festzulegen.“ Das Sitzungsprotokoll schliesst mit der Feststellung: „Sämtliche nichtbürgerlichen Gemeinderäte verdanken den Herren Burgerräten ihr Beitragen, dass diese Angelegenheit im Frieden erledigt werden konnte“.

Der neue Gemeindepräsident Fritz Rieder blieb nicht lange im Amt. Er hatte sich am 1. Dezember 1902 als Nachfolger des verstorbenen Hoteliers Eduard Ruchti für den Grossen Rat „vom Gemeinderat unter dem Namen eines Initiativkomitees“ vorschlagen lassen. Und am 16. Dezember 1902 „verdankt Herr Präsident F. Rieder den sämtlichen Mitgliedern des Gemeinderates ihre Mitwirkung, die eine so glänzende Wahl seiner Person als Mitglied des Grossen Rates zustande brachte“. Doch nur ein Jahr später, am 22. Dezember 1903, orientierte Präsident Rieder „offiziell dem Gemeinderat, dass ihm die Direktorenstelle an der Volksbank Interlaken angeboten sei, damit aber die Stelle des Gemeindepräsidenten unvereinbar wäre. Und am 14. Januar 1904 erfolgte die Meldung: „Herr Präsident Rieder wurde zum Direktor der Volksbank Interlaken ernannt und reicht gemäss Vereinbarung mit dem Verwaltungsrat als Gemeindepräsident von Unterseen auf den 1. März 1904 seine Demission ein.“ Die Einwohnergemeinde Unterseen verlor auf diese Weise eine prägende Kraft.

Zum Nachfolger wurde am 7. Februar 1904 in einer Urnenwahl Hotelier Hans Brunner vom Du Pont bestimmt. Auch dieser blieb nur kurze Zeit im Präsidentenamte. Sein zum Bankdirektor aufgestiegender Vorgänger Fritz Rieder musste auf Verlangen des Verwaltungsrates auch das Grossratsmandat aufgeben, worauf um die Nachfolge im Gemeinderat zwischen dem neuen Einwohnergemeindepräsidenten und dem auch im Gemeinderat sitzenden Bürgergemeindepräsidenten neue Rivalitäten entstanden. Am 7. April 1908 lag dem Einwohnergemeinderat die „vorzeitige und kurzfristige Demission des Gemeindepräsidenten Hotelier H. Brunner“ vor. Doch im Gemeinderat „ist man einstimmig der Ansicht, dass Herr Brunner als Gemeindepräsident zur Zeit nicht entbehrt werden kann. Es soll ihm die schwere Bürde durch Schaffung einer ständigen Gemeindeganzlei sowie durch Geschäftsbesorgung durch

den Vizepräsidenten während der Saison möglichst erleichtert werden.“ Und zum Abbau der Spannungen regte Herr Schneider am 9.Mai 1908 an, die Wahlen vom 17.Mai im Schosse des Gemeinderates zu besprechen,

um wenn möglich speziell auch für die Grossratswahl eine einheitliche Kandidatur aufstellen zu können. Das zu vergebende Ehrenamt des Grossrates gehöre diesmal Herrn Brunner, dem abtretenden Gemeindepräsidenten, und umso ehrenvoller für ihn wäre es, wenn eine einzige Kandidatur aufgestellt würde. Herr Imboden betont, dass das Amt des Gemeindepräsidenten eine schwere Bürde sei, und wenn man ihm diese Bürde aufladen wolle, so habe er auch Anspruch auf das angenehmere Ehrenamt. Herr Buri äussert die Ansicht, es sei eine gerechte Verteilung der Ämter, wenn Herr Imboden oppositionslos Gemeindepräsident und Herr Brunner ebenso Grossrat werde. Eine sich hieran knüpfende längere Diskussion förderte keine Resultate zu Tage, so dass der Sache der Lauf gelassen wird.

Die Animositäten gingen weiter. An der folgenden Gemeinderatssitzung vom 12.Mai 1908 kam Präsident Brunner

nochmals auf die Grossratswahl zu sprechen, speziell auf den Vorwurf, er habe das Gemeindepräsidium abgegeben, um Grossrat zu werden. Seine Demission als Gemeindepräsident erfolgte am 7.April als Folge eines Briefes vom 5.April, welcher letzterer eventuell mitgeteilt werden kann. Am 18.April fand die Sitzung des Verwaltungsrates statt, an welcher Herr Rieder zur Abgabe des Grossratsmandates veranlasst wurde. Diese Verhandlung kam urplötzlich und konnte nicht vorausgesehen werden. Die nachfolgende längere Diskussion verläuft wie diejenige an der letzten Sitzung resultatlos.

Selbst die Besetzung des Wahlbüros war umstritten. Am gleichen 12.Mai 1908 brachte Präsident Brunner zur Diskussion, „ob er am nächsten Sonntag als Präsident des Wahlbüros ersetzt werden soll. Herr Imboden findet das angezeigt, währenddem die übrigen finden, dies sei nicht notwendig“. Doch bereits am 16.Mai 1908 wurde „infolge eingegangener Reklamationen als Präsident des Wahlausschusses an Stelle des Herrn Präsidenten Brunner Herr H.Buri, Direktor bezeichnet.“ - Brunner blieb bei seiner Demission. Am 19.Mai 1908 übergab „der abtretende Präsident Herr Brunner die Akten sowie ein Verzeichnis der hängenden Angelegenheiten an Herrn Imboden, welcher den Vorsitz übernimmt.“

Veränderungen

Organisatorisches

Das neue Gemeindereglement von 1902 befriedigte nicht ganz. Der Gemeinerat hatte immer noch seine notariellen Aufgaben und sollte davon entlastet werden. Dazu sollte für die Gemeindeschreiberei ein Hauptamt geschaffen werden. An der Gemeindeversammlung vom 11.März 1907 verlangte Pfarrer Ulrich Fuchs in einer Motion:

Der Einwohnergemeinderat wird eingeladen zu prüfen und an der nächsten Gemeindeversammlung Bericht zu erstatten, ob nicht zur Entlastung des Gemeinderates das Gemeindereglement in dem Sinne abzuändern sei, dass für das Vormundschafswesen und das Fertigungswesen eine, wenn zweckmässig zwei besondere Kommissionen eingesetzt werden sollen. Bejahendenfalls wird der Gemeinderat von der Gemeindeversammlung schon heute beauftragt, die nötigen Schritte zu dieser Abänderung vorzubereiten und einzuleiten. Die Motion des Herrn Pfarrer Fuchs wird einstimmig erheblich erklärt.

In der Folge stellte der Gemeinderat am 12.Mai 1908 der Gemeindeversammlung den Antrag, das Gemeindereglement zu revidieren. Nach längerer Diskussion wurde „im Prinzip einstimmig beschlossen, dem zu wählenden Wohnsitzregisterführer auch

die Stimmregisterführung zu übertragen.“ Und an der Versammlung vom 20. Mai 1908 wurde unter Unvorhergesehenem vorgeschlagen, „eine Kommission zur Revision des Gemeindereglementes einzusetzen, damit die Schaffung einer ständigen Gemeindeschreiberei resp. eines Gemeindeverwaltungsamtes an die Hand genommen werden kann.

Neben den Forderungen für ein neues Gemeindereglement verlangte Präsident Imboden am 8. Juli 1909 eine bessere Sitzungsdisziplin der Gemeinderäte. Er beklagte sich über das Zuspätkommen oder das Garnichterscheinen an den Gemeinderatssitzungen.

Es wird beschlossen, Bussen von 50 Rp. für das Zuspätkommen und Fr. 1.- für das Ausbleiben einzuführen, gute Entschuldigungsgründe vorbehalten. Auf eine bezügliche Anregung erklärt sich der Gemeindepräsident bereit, wenn möglich die Einladungskarten einen Tag vor der Sitzung zu versenden; jedoch sei dies nicht immer möglich.

Die Amtsdauern der vom Gemeinderat zu wählenden Kommissionsmitglieder waren auf das Jahresende 1910 abgelaufen. Doch erst am 3. März 1911 wurden die Mitglieder für die nächste Amtsperiode neu bestimmt. – Gemeindebeschwerden gab es deswegen keine, und es kam auch zu keinen Änderungen bei der Aufgabenzuteilung an die Kommissionen.

Der letzte Nachtwächter und die Sekuritas

Am 19. Juli 1910 teilte Präsident Imboden mit, „dass Nachtwächter Bräuchi eine Pellerine wünscht. Herr Schneider glaubt, es wäre wohl besser, wenn ihm ein Mantel angeschafft würde. Nach der Mitteilung, dass Bräuchi bereits einen solchen Mantel besitze, beantragte Herr Schneider, die Direktion der Sekuritas anzufragen, unter welchen Bedingungen sie die Funktionen des Nachtwächters übernehme. Nach längerer Diskussion wird beschlossen, die Polizeikommission zu ersuchen, über den Wunsch des Nachtwächters Bräuchi und den Antrag des Herrn Schneider Bericht und Antrag einzureichen.“ Als am 30. August 1910 vom Angebot der Bewachungsgesellschaft „Sekuritas“ Kenntnis genommen wurde, beantragte Herr Schneider, auf das gemachte Angebot einzutreten, „da dadurch der Gemeinde keine Mehrkosten erwachsen und die Bewachung zweifellos eine bessere wird. Der Anfang des Vertragstermins soll auf 1. Januar 1911 gestellt werden, auf welches Datum dem Nachtwächter Bräuchi zu künden wäre. Prinzipiell wird diesem Antrag beigestimmt.“ Und am 25. Oktober 1910 teilte die Polizeikommission mit,

dass sie gegen den von der Sekuritas entworfenen Vertrag für die Übernahme der Nachtwache in der Gemeinde keine Einwendungen zu machen hat. Einstimmig wird beschlossen, den Vertrag abzuschliessen und Herrn Bräuchi auf den 31. Dezember nächsthin als Nachtwächter zu künden. Ebenso soll auch die Versicherungspolice für den Nachtwächter gelöscht werden.

Am 15. November 1910 ersuchte Nachtwächter Johann Bräuchi „um eine Gratifikation, weil er auf Neujahr 1911 seines Amtes enthoben werde. Er habe nun 14 Jahre als Nachtwächter gedient und seine Gesundheit habe durch diesen Dienst stark gelitten. Nach bezüglicher Diskussion wird beschlossen, Herrn Bräuchi eine Gratifikation von Fr. 25.- anzuweisen.“ Und am 27. Dezember 1910 teilte Präsident Imboden mit, „dass der Vertrag mit der Sekuritas nunmehr abgeschlossen ist, sodass diese mit dem 1. Januar 1911 die Nachtwache in der Gemeinde übernimmt.

Der letzte Gemeindenachtwächter Unterseens musste seinen Dienst vorzeitig verlassen. „Seit dem 20. Dezember 1910 hat Herr Kräuchi die Nachtwache wegen Krankheit aufgegeben. Das Löschen der Lampen besorgte seither der Anzünder derselben, Herr Abraham Imboden.“

Auf Wunsch und Antrag der Sekuritas wurde am 4. Januar 1911 beschlossen, den in Unterseen stationierten Wächtern Ausweiskarten zu beschaffen, die ersteren ins Gelübde aufzunehmen ... und den Übergang des Wachtdienstes im Amtsanzeiger zu publizieren. Die Polizeikommission wird mit der Ausführung dieser Beschlüsse beauftragt.“ - Der letzte Unterseener Nachtwächter starb kurze Zeit später. Am 7. November 1911 wurde beschlossen, „die Wohnung des verstorbenen Johann Bräuchi, der an Lungentuberkulose starb, desinfizieren zu lassen.“

Revision der Verwaltungs- und Geschäftsordnung

Am 20. Dezember 1911 beantragte Mühledirektor Schneider, „nunmehr die Vorstudien für die Reorganisation der Gemeindeverwaltung an die Hand zu nehmen. Es sollten die vorberatenden Behörden vermehrt werden, z.B. durch eine Vormundschaftsbehörde, und eine ständige, zentralisierte Kassierstelle geschaffen werden. Der Gemeindeschreiber wird beauftragt, an der nächsten Sitzung das Gemeindeprotokoll vorzulegen, um nachzusehen, welchen Auftrag im Wortlaut der Gemeinderat seinerzeit in dieser Angelegenheit erhielt.“ Darauf legte der Gemeinderat an der Gemeindeversammlung vom 3. Juni 1912 seine Anträge „betreffend Revision des Organisations- und Verwaltungsreglementes sowie des Polizeireglementes“ vor. Einstimmig wurde die Revision grundsätzlich beschlossen.“

Der Gemeinderat übertrug die Arbeit am 12. Juni 1912 einem Spezialausschuss. Die Revision der Verwaltungsordnung blieb dann aber in der schwierigen Zeit des ersten Weltkrieges stecken. Eine kleine Neuerung wurde jedoch vorausgenommen. Am 9. April 1913 wurde „nach längerer Diskussion über die Geschäftsordnung des Gemeinderates der Präsident einstimmig ermächtigt, künftighin Akten, die von einer Subkommission zu begutachten sind, dieser nach Eingang direkt zuzustellen, ohne vorherige Vorlage an den Gemeinderat.“ Man gewann damit bei der Behandlung der Gemeindegeschäfte etwas Zeit. - Die verlangte Revision der Gemeindeorganisation wurde nach dem Kriegsende durch ein Initiativbegehren der Arbeiterschaft unter grundlegend veränderten politischen Bedingungen wieder in Gang gebracht.

Finanznot

Steuergerechtigkeit

Budget und Steuergesetzesrevision

Nach der Passation der Gemeinderechnung pro 1902 erscheint im Gemeindeversammlungsprotokoll vom 9. November 1903 erstmals ein übersichtlich geordnetes Budget pro 1903 mit Fr. 62'814.27 Einnahmen und 59'842.50 Ausgaben, demnach mit einem Einnahmenüberschuss von Fr. 2971.77. An Kapitalschulden wurden Fr. 188'500.- aufgeführt, was einer Zinsbelastung von Fr. 10'992.50 zur Folge hatte. Und am 25. April 1904 wurden die Rechnung 1903 und der Voranschlag pro 1904 der Gemeindeversammlung erstmals in gedruckter Form auf vier Folioseiten unterbreitet. Die Finanzkommission machte dabei die Anregung, „den Gemeinderat einzuladen zu prüfen, ob es nicht tunlich wäre, sämtliche Kassierämter der Gemeinde in einer Person zu vereinigen.“ - An der Gemeindeversammlung vom 11. März 1907 wurde das „Budget pro 1907“ behandelt.

Es sieht wie 1906 einen Steuerfuss von 4 Promille Vermögens- und 6 Prozent Einkommenssteuer vor. Herr von Gunten verdankt die prompte Rechnungsablage. Er regt an, die Mitglieder des Grossen Rates zu veranlassen, eine Gesetzgebung anzustreben, die bestimmt, dass die Einkommenssteuern am Wohnort entrichtet werden sollten, wenigstens zur Hälfte.

Da in der Zeit des aufblühenden Fremdenverkehrs eine grosse Zahl von Angestellten aus Unterseen ihr Auskommen in der Hotellerie Interlakens fand und damals die Steuern nicht am Wohnort, sondern am Arbeitsort zu bezahlen waren, fehlten der Gemeinde die entsprechenden Steuereinnahmen. Die Anregung zielte erstmals auf eine Änderung des kantonalen Steuergesetzes mit dieser von den Verhältnissen überholten Regelung der Steuerpflicht ab, unter der im ganzen Kanton vor allem diejenigen Vorortgemeinden litten, in denen überwiegend die Arbeiterschaft wohnte. Dies traf im Besonderen auf die Verhältnisse zu, wie sie zwischen Interlaken und Unterseen bestanden. - Im Verschiedenen begründete Gemeindepräsident Imboden nochmals die Anregung des Herrn von Gunten,

bei Mitgliedern des Grossen Rates vorstellig zu werden, dass die Steuergesetzgebung dahin abgeändert werden sollte, dass die Einkommenssteuer am Wohnort entrichtet werden muss. Auch diese Motion wird einstimmig erheblich erklärt.

Die Gemeinderäte erkannten, dass nur eine Änderung des Steuergesetzes bessere und gerechtere Verhältnisse bringen konnte. Grossrat Fritz Rieder liess sich deshalb in die Kommission zur Vorbereitung eines neuen Einkommenssteuergesetzes wählen und erhielt vom Unterseener Gemeinderat am 4. Juni 1907 den Auftrag,

dahin zu wirken, dass im neuen Einkommenssteuergesetz der Grundsatz aufgenommen wird, dass die Einkommenssteuer am Wohnorte zu entrichten ist, und Arbeiter, die sich kürzere Zeit als 6 Monate in der Gemeinde aufhalten, zu einer Teilsteuer herangezogen werden können.

Steuern der Spitalärzte und der Hotelangestellten

Ein Stein des Anstosses bildete die Tatsache, dass die Spitalärzte ihre Steuern nicht, wie für die Arbeitnehmer allgemein gültig, an ihrem Arbeitsort, sondern an dem für sie steuergünstigeren Wohnort Interlaken bezahlten. Deshalb beschloss der Gemeinderat am 11. Februar 1908 „auf Antrag des Herrn Witschi, von der Gemeinde Interlaken die Steuern für die Herren Ärzte Dr. Lauper und Dr. Hodel von je Fr. 1000.- reinem Einkommen, total Fr. 75.- zu verlangen.“ Der Gemeinderat von Interlaken anerkannte die Berechtigung dieses Anliegens und teilte am 3. März 1908 mit, dass Interlaken bereit ist, der Gemeindekasse von Unterseen jährlich Fr. 75.- Anteil Einkommenssteuer von den Herren Dr. Lauper und Dr. Hodel auszurichten; ebenso wird 1/3 der Steuer des Herrn Kapitän Sterchi angewiesen.“

In Unterseen zählte man damals 13 Hotels und Pensionen und 12 Restaurants und Wirtschaften. Von den Saisonangestellten, die am Ende des Sommers wieder anderwärts Arbeit suchten und wegzogen, mussten die Steuern vor ihrer Abreise eingezogen werden. Am 1. September 1908 wurde beschlossen, zur Einschätzung der Hotelangestellten eine besondere Kommission zu bezeichnen. Und schon zehn Tage später berichtete Herr Brügger, Polizeidiener „über den Bezug der Steuern von Hotelangestellten. Im Hotel Beau-Site wurden die geforderten Steuern mit wenigen Reduktionen bezahlt und auch anderwärts, dagegen verweigerte Herr Brunner im Hotel Du Pont diesen Bezug, da er nicht gesetzlich sei. Herr Sterchi berichtet, dass diese Steuer auch anderwärts bezogen wird. Herr Imboden findet diese Verweigerung auch eigentümlich, da die Gemeinde für die Förderung der Fremdenindustrie grosse Kosten hat. Nach längerer Diskussion wird Herr Brügger eingeladen, den Bezug sogut als möglich zu beenden.“ - Die politischen Mühlen mahlten langsam. An der Gemeindeversammlung vom 29. Dezember 1909 tadelte Herr von Gunten erneut,

dass so viele Einwohner Unterseens ihre Einkommenssteuer in Interlaken bezahlen. Er fragt an, ob der Gemeinderat schon Schritte tat, dafür dass Interlaken einen Teil dieser

Beträge an Unterseen abliefern. Das im Entwurf vorliegende Steuergesetz würde hierin bessere Zustände schaffen.

Komplizierte Gemeinderechnung

Die Gemeinderechnung des Jahres 1910 wurde an der Gemeindeversammlung vom 8. Mai 1911 immer noch nach hergebrachter Weise in Einzelrechnungen vorgelegt, geprüft und genehmigt, und zwar:

1. die Armengutsrechnung
2. Rechnung für die dauernd Unterstützten (Armenrechnung)
3. Rechnung für die vorübergehend Unterstützten (Spendkassenrechnung)
4. Krankenkassenrechnung
5. Schulgutsrechnung
6. Sekundarschulrechnung (incl. Dennlerfonds)
7. Gemeinderechnung pro 1910

Dazu wurde angemerkt:

Das Budget pro 1911 weist Einnahmen von Fr. 71'200.- und Ausgaben von Fr. 82'280.- auf. Präsident Imboden bedauert die schwierige Finanzlage. Pfarrer Fuchs beantragt, mit Interlaken in Verbindung zu treten, um einen sogenannten Steuerausgleich herbeizuführen und zeigt die Notwendigkeit an anderwärtigen Beispielen und an Folgen, die entstehen durch die Gesetzesbestimmung, dass die Einkommenssteuern am Erwerbort entrichtet werden müssen. Der Gemeinderat möchte in dieser Sache mit den Behörden Interlakens in Verbindung treten.

Es stellte sich zudem die Frage,

ob auch die gesamte Gemeindeverwaltung zentralisiert werden sollte. Herr Schneider beantragt, eine Kommission von 3 Mitgliedern zu ernennen zur Aufstellung eines neuen Gemeindereglementsentwurfes, unter Beizug eines Sachverständigen.

Zur Verbesserung der Finanzlage

Ein Gesuch um freiwillige Steuerteilung

Im geltenden „Gesetz über die Einkommenssteuer“ vom 18. März 1865 war im Artikel 7 festgelegt:

Das Einkommen aus der Berufstätigkeit wird an dem Orte geschätzt und in das Steuerregister eingetragen, wo der Sitz der Berufstätigkeit ist.

Man musste die Steuern dort bezahlen, wo man arbeitete. Als der Gemeinderat von Interlaken dann noch beschloss, dass der Besuch der Sekundarschule für die Kinder solcher in Interlaken arbeitenden und steuernzahlender Eltern nicht mehr wie für die Einheimischen unentgeltlich sein sollte, sondern dass für sie wie für alle anderen Auswärtigen ein Schulgeld von Fr. 30.- bezahlt werden musste, empfand man dies in Unterseen als besonders ungerecht, hoffte aber auf den Gerechtigkeitssinn und gutnachbarliche Einsicht, um die Sache mit gesundem Menschenverstand lösen zu können. Am 7. August 1912 wurde „entsprechend früherem Beschluss der Gemeindeversammlung“ vom Gemeinderat beschlossen,

an die Gemeinde Interlaken das Gesuch zu richten, sie möchte der Gemeinde Unterseen einen gewissen Anteil der Einkommenssteuern, die von Steuerpflichtigen, die in Unterseen wohnen aber in Interlaken ihr Einkommen versteuern, zurückerstatten.

Der Gemeinderat hatte eine besondere Einkommenssteuerkommission eingesetzt. Für die Begründung des Gesuches wurde am 15. Januar 1913 angeregt, es möchte zur Beschaffung aktueller Unterlagen „ein Verzeichnis derjenigen Bahnangestellten aufgenommen werden, die ihren Dienst auf der Strecke haben und in Interlaken eingeschätzt sind, trotzdem sie in Unterseen wohnen.“ Als Rudolf Kunz,

der später als Vertreter der SP in den Gemeinderat von Interlaken gewählt und zudem bernischer Grossrat wurde, wegzog, wurde am 22. Januar 1913 an seine Stelle Gemeinderat Gottfried Wenger in die Einkommenssteuerkommission gewählt. Auf seinen Antrag wurde am 14. Februar 1913 beschlossen,

an den Gemeinderat von Interlaken nunmehr das Gesuch um Auszahlung eines Teils der Einkommenssteuern von den in Unterseen wohnenden Steuerpflichtigen einzureichen.

An der Gemeinderatssitzung vom 6. März 1913 erinnerte Präsident Imboden an die Beschlüsse der Gemeinde Interlaken betreffend dem Schulgeld auswärts Wohnender und an den „Entzug der Stimmberechtigung in der Gemeinde für alle nicht in Interlaken Wohnsitzberechtigten“, worauf der Gemeindegeschreiber einen Entwurf zu einem „Gesuch an die Gemeinde von Interlaken zur Rückerstattung von 50% der Einkommenssteuern von solchen, die in Unterseen wohnsitzberechtigt und in Interlaken steuerpflichtig sind“ verlas. Auf Antrag des Herrn Wenger wurde dann aber beschlossen,

vor der Eingabe des Gesuches Erkundigungen einzuziehen, was anderwärts in dieser Richtung gemacht wird.

Die Gemeinde Unterseen strebte eine hälftige Steuerteilung mit Interlaken an und suchte politische Unterstützung für sein Begehren im übrigen Kanton.

Ein Versuch zur Änderung des Steuergesetzes

In Bern hatte am 5. Februar 1913 Grossrat Jenny aus Bümpliz und 54 Mitunterzeichner eine Motion „betreffend Revision des Einkommenssteuergesetzes von 1865, soweit die Gemeindesteuern betreffend“ eingereicht. Sie lautete gemäss Tagblatt des Grossen Rates:

Der Regierungsrat wird um Bericht und Antrag ersucht, ob nicht die Bestimmungen des Einkommenssteuergesetzes vom Jahre 1865 betreffend die Gemeindesteuern einer Revision zu unterwerfen seien, in dem Sinne, dass

1. das Einkommen aus der Berufstätigkeit da zu versteuern sei, wo der Erwerbende seinen Wohnsitz hat.
2. Unternehmen die Gemeindesteuer vom Erwerbseinkommen in allen denjenigen Gemeinden zu entrichten haben, auf deren Gebiet sich ein wesentlicher Teil des Geschäftsbetriebes vollzieht ... und dass die blosser Angabe des Sitzes in einer Gemeinde dieselbe nicht zum Bezuge einer Steuer berechtigt.
3. die Gemeinden berechtigt sind, von Erwerbenden, die sich vorübergehend, aber wenigstens einen Monat lang in der Gemeinde aufhalten, eine besondere Erwerbssteuer (Saisonsteuer) zu beziehen.

Dieser parlamentarische Vorstoss weckte in Unterseen grosse Hoffnungen. Um seine Gemeindefinanzen war es wegen den hohen Armenlasten, den kostspieligen Strassenbauten und Flussverbauungen, aber vor allem wegen der kantonalen Gesetzgebung mit der Steuerpflicht am Arbeitsort schlecht bestellt. Im Jahre 1913 betrugen in Interlaken die Gemeindefinnahmen bei ca 3800 Einwohnern im Ganzen Fr. 584'000.-, dagegen in Unterseen bei ca 3300 Einwohnern nur Fr. 84'000.-, dies bei einer um 40% höheren Belastung des einzelnen Steuerzahlers. Interlaken nahm pro Einwohner Fr. 155.20 ein, Unterseen trotz massiv höherer Steueranlage nur Fr. 25.70. Dieses Missverhältnis war offensichtlich und rief nach einer Korrektur.

Zu den finanziellen Forderungen gesellten sich noch andere Benachteiligungen, die aus der Sicht Unterseens behoben werden mussten. Der in der Armenbehörde massgebend mitarbeitende Pfarrer Fuchs schaltete sich ein. Am 21. April 1913 wurde unter dem Stichwort ‚Interlaken-Unterseen‘ notiert:

Es wird Kenntnis genommen von einem Schreiben der Armenbehörde, worin diese auf die Steuer-, Stimm- und Schulverhältnisse zwischen Interlaken und Unterseen aufmerksam macht, weil sich diese Verhältnisse durch die bekannten bezüglichlichen Beschlüsse des Gemeinderates von Interlaken zu Ungunsten Unterseens zuspitzen. Herr Wenger berichtet über einen analogen Fall. Die Gemeinde Bern leistete an die Gemeinde Bümpliz bisher einen jährlichen Beitrag von Fr. 2000.-, verweigert denselben aber für das Jahr 1913 und künftighin. Bümpliz dagegen hat beschlossen, das Stimmrecht in der Gemeinde allen denjenigen Einwohnern zu entziehen, die keine direkten Gemeindesteuern bezahlen. Diese Verhältnisse sind gegenwärtig allerorts in Besprechung; eine vorläufige Lösung finden diese Fragen wohl durch die Behandlung und das schliessliche Resultat der Motion Jenny im bernischen Grossen Rat. Unterseen hat allen Grund, diese Motion zu unterstützen durch eine Eingabe an den Grossen Rat.

Die Armenbehörde beantragte am 21. April 1913, „an die Gemeindedirektion eine Eingabe zu richten, eventuell eine Abordnung zu schicken, um diese Direktion zu bestimmen, solchen Missverhältnissen ihre volle Aufmerksamkeit zu schenken. Der Gemeindeschreiber berichtet, dass er das kürzlich vorgelegte Gesuch an den Gemeinderat von Interlaken mit Rücksicht auf die Motion Jenny noch nicht absandte.“ Zudem beantragte Gemeinderat Christen Lörtscher nach der Diskussion über den Vorschlag der Armenbehörde schliesslich, „mit Interlaken in Verbindung zu treten zur Besprechung der Fusionsmöglichkeit, da man sich in Interlaken schon ernsthaft mit dieser Frage beschäftige. Die Herren Wenger und Lörtscher beantragen, falls Interlaken aufklärende Darlegung der Finanz-, Schul- und Armenpflegeverhältnisse Unterseens wünsche, der Gemeindegassier beauftragt werde, diese Aufschlüsse zu geben. Dieser Antrag wird einstimmig zum Beschluss erhoben.“

Nach längerer Diskussion wurde beschlossen:

1. der Gemeindedirektion ist durch eine Abordnung eine Eingabe zu überreichen, worin die für Unterseen ungünstige Gestaltung der Nachbarverhältnisse mit Interlaken klargelegt werden, mit dem Gesuch, es möchte der Entwurf für ein neues Gemeindeggesetz die Möglichkeit vorsehen, solche Übelstände zu beseitigen.
2. dem Grossen Rat des Kantons Bern ist ein ähnliches Schreiben zu übersenden, in erster Linie zur Unterstützung der Motion Jenny.
3. Herrn Pfarrer Fuchs sind seine bisherigen Bemühungen in diesen Angelegenheiten zu verdanken, auch ist er von vorstehenden Beschlüssen in Kenntnis zu setzen, mit dem Ersuchen, er möchte sich mit den Vorarbeiten für die Fusionsunterhandlungen mit Interlaken befassen.
4. Zur Ausführung des ersten Beschlusses werden abgeordnet die Herren Präsident Imboden, Pfarrer Fuchs, Christian Lörtscher und Emil Diggelmann.

An der Gemeinderatssitzung vom 8. Mai 1913 verlas der Gemeindeschreiber die Entwürfe „Eingaben an die Gemeindedirektion und an den Grossen Rat“. Massgeblich beteiligt an der Ausarbeitung der Eingabe war Pfarrer Fuchs. Über die Verhandlungen wurde abschliessend protokolliert:

Die Entwürfe werden gutgeheissen, und der Gemeindeschreiber wird nach längerer Diskussion beauftragt, eine Eingabe an den Gemeinderat Interlaken vorzubereiten, worin letzterem beantragt wird, Verhandlungen betreffend Fusion der beiden Gemeinden anzubahnen.



Abb.124 – Ulrich Fuchs (1859 - 1934)
Pfarrer in Unterseen von 1891 - 1934

Ulrich Fuchs stammte aus Brienz, war zuerst Primar- und Sekundarlehrer und erst dann Pfarrer geworden. Er hatte in Innertkirchen gewirkt und wurde im Jahre 1891 nach Unterseen gewählt. Hier arbeitete er auch in den Behörden der Einwohnergemeinde aktiv mit, so als erster Sekretär der neugegründeten Sekundarschule. Er war ein kämpferischer Freund des Städtchens und blieb ihm während seiner 43 jährigen Amtszeit bis an sein Lebensende treu. Als Sekretär der Armenbehörde war er mit den Problemen der Fürsorgebedürftigen besonders vertraut und setzte daneben seine ganze Kraft für die Gesundung des Finanz- und Steuerwesens der Gemeinde ein. Ihm zu Ehren hängt noch heute das nebenstehende Bild in der Gemeindeschreiberei.

Die Eingabe an den Grossen Rat ist im Tagblatt des Grossen Rates unter dem 19.Mai 1913 abgedruckt. Sie wurde vom Gemeinderat in Zusammenarbeit mit der Sekundarschulkommission, der Primarschulkommission und der Armenbehörde ausgearbeitet und beleuchtet die finanziell schwierige Lage der Einwohnergemeinde Unterseen und ihr Verhältnis zur Nachbargemeinde Interlaken.

Das Schreiben lautet:

Unterseen, den 10.Mai 1913

An den Grossen Rat des Kantons Bern

Hochgeehrter Herr Präsident! Hochgeehrte Herren Grossräte!

Wie wohl vielerorts, wurde auch in Unterseen die Nachricht, dass von Herrn Nationalrat und Grossrat Jenny und einer grösseren Anzahl Mitunterzeichner dem bernischen Grossen Rat eine Motion eingereicht wurde, die eine Revision des Einkommenssteuergesetzes vom Jahre 1865 anstrebt, mit Genugtuung entgegen genommen, da man hier wie anderwärts von der dringenden Notwendigkeit der angestrebten Änderungen überzeugt ist.

Ohne den geehrten Herren Motionsstellern in der Begründung ihrer Eingabe vorgreifen zu wollen, glauben wir doch, der Behandlung dieser Materie, der Annahme der Erheblich-erklärung der Motion und der baldigen Vorlage eines Revisionsentwurfes zu dienen, wenn wir nachstehend in aller Kürze die Verhältnisse klarlegen, wie sie sich in Bezug auf das Gemeindesteuerwesen in den letzten Jahren zwischen den Gemeinden Interlaken und Unterseen herausgebildet haben, zum grossen Vorteil des ohnehin finanziell günstig situierten Verkehrszentrums Interlaken und zum Nachteil der Gemeinde Unterseen. Es soll diese Darstellung nur ein Beispiel sein, wie sich die Verhältnisse zwischen Verkehrs-

hauptorten und deren Nachbargemeinden unter den bestehenden Gesetzen, vorab dem Gemeindegesezt und namentlich unter den Steuergesezten, zu entwickeln vermögen. Anderwärts mögen die Zustände ähnliche, möglicherweise noch schlimmere sein.

Die Volkszählung vom 1. Dezember 1910 ergab für Interlaken eine Bevölkerungszahl von ca 3700 Einwohnern, während Unterseen deren 3254 zählte. Einige Angaben aus den Budgets beider Gemeinden pro 1912 mögen die grosse Differenz in den Steuereinnahmen derselben dartun.

Interlaken budgetierte pro 1912 an Steuereinnahmen:

a. Grundsteuer à 2½ ‰	Fr. 100'000.-
b. Kapitalsteuer à 2½ ‰	„ 30'000.-
c. Einkommensteuer I. Kl. à 3¾ %	„ 108'000.-
d. Einkommensteuer II. und III. Kl. à 5%, bzw. 6¼ %	„ 7'000.-
e. Strassentelle	„ 9'500.-
f. Sommeraufenthalter	„ 2'700.-

Unterseen dagegen sah pro 1912 an Steuereinnahmen vor:

a. Grund- und Kapitalsteuer à 4 %	Fr. 43'000.-
b. Einkommensteuer I. Kl. à 6 %	„ 18'000.-
c. Einkommensteuer II. und III. Kl. à 8 %, bzw. 10 %	„ 4'000.-
d. Sommeraufenthalter	„ 400.-

Die Gesamteinkommensteuer Interlakens betrug demnach voraussichtlich Fr. 117'000.-, während die kaum 500 Einwohner weniger zählende Nachbargemeinde Unterseen auf eine daherige Einnahme von Fr. 23'000.- rechnen konnte, also auf nicht ganz den fünften Teil, trotz dem so wesentlichen höhern Steueransatz. Die Kapitalsteuern Interlakens betragen sogar das 7½ fache von demjenigen Unterseens. Auf die Steuersummen, resp. die Steuerkapitalien berechnet, stellt sich die erstgenannte Gemeinde in diesen Posten neunmal besser als letztere.

Diesen grossen Unterschied hat Interlaken einzig der gegenwärtig in Kraft bestehenden Steuergesetzgebung, vorab bezüglich der Erwerbssteuern, zu verdanken. Diese Gemeinde bezieht in erster Linie einzig die Einkommenssteuern aller Bankgeschäfte in Interlaken und anderer Aktiengesellschaften, deren Verkehr sich nicht nur auf die Gemeinde Interlaken konzentriert. Im weitern sind in Interlaken steuerpflichtig alle Beamten, Angestellten und Arbeiter oben erwähnter Institute, die Post-, Telegraphen- und Telephonbeamten- und Angestellten auf dem Platze Interlaken, sowie alle Bahnbeamten und –Angestellten, die von den hiesigen Verkehrsanstalten beschäftigt werden, mit Ausnahme einiger Lokomotivheizer, Zugführer und Kondukteure, die ihres Fahrdienstes wegen am Wohnorte steuerpflichtig sind.

Einzig aus Unterseen sind gegen 150 Erwerbende in Interlaken steuerpflichtig und versteuern dort ein Einkommensteuerkapital von etwas über Fr. 130'000.-, was für Unterseen einen Steuerausfall von gegen Fr. 8000.- ausmacht. Erwähnen wollen wir auch, dass Interlaken in gesetzlicher Weise auch sämtliche Gemeindekapitalsteuern der vorerwähnten Bankinstitute bezieht, befindet sich das Grundpfand in dieser Gemeinde selbst oder in einer Nachbargemeinde.

Welche Folgen haben nun diese Steuerverhältnisse für Unterseen. Der hohe Steuersatz dieser Gemeinde, 4 ‰ Vermögensteuer, 6 bzw. 8 und 10 % Einkommensteuer, hält steuerkräftige Leute ab, sich hier niederzulassen. Ebenso ziehen es Geschäfts- und Handwerksleute vor, in Interlaken ihren Erwerb zu suchen, trotz höheren Mietzinsen. Dort ist die Erwerbsgelegenheit grösser, und in Unterseen sind die Steuern zu drückende. Zudem sieht sich unsere Gemeinde, falls diese Steuerverhältnisse noch längere Zeit fortbestehen sollten, gezwungen, den Steuerfuss infolge des Schulhausneubaus, der unsere Gemeinde mit der Platzerwerbung auf ca. Fr. 218'000.- zu stehen kommt, dringender Strassenkorrekturen, bedeutender Strassenerweiterungen und –Erwerbungen etc., noch zu erhöhen, was für unsere Gemeinde geradezu verhängnisvoll werden kann.

Durch das Fernbleiben besser situierter Leute, nämlich solche, die hier die Steuerkraft vermehren würden, werden die Logiszinse in Unterseen herabgedrückt. Es bestehen zudem hier noch eine grosse Anzahl billiger Wohnungen, und die Gemeinde besitzt die notwendigen Mittel nicht, um auch nur die schlechtesten derselben zu beseitigen, wie dies Interlaken getan hat und wohl auch noch weiter tun wird. So wird Unterseen der Wohnort namentlich der ärmeren Arbeiterbevölkerung. In Interlaken findet sich leicht lohnende Arbeit, und im nahen Unterseen eine billige Wohnung. Aber auch besser besoldete Beamte und Angestellte wohnen gerne hier, weil auch bessere Logis hier verhältnismässig billig zu mieten sind. und solchen der hohe Steuerfuss gleichgültig sein kann; sie sind ja in Interlaken steuerpflichtig. Wenn dann noch der Fall eintritt, was in Aussicht genommen ist, dass die Bern-Lötschbergbahn in der sogenannten Lütcheren in Interlaken eine grössere Reparaturwerkstätte errichtet, die ca 300 Arbeiter beschäftigt, so ist zweifellos, dass von diesen 300 Arbeitern, vor allem aus von den Verheirateten, zwei Drittel im nahen Unterseen ihren Wohnsitz nehmen. Durch diese Zustände werden dann allerdings die Wohnhäuser in unserer Gemeinde besetzt, aber dieser Bevölkerungszuwachs bringt der öffentlichen Gemeindeverwaltung nur Lasten und keine Steuern, da diese Arbeiter alle in Interlaken steuerpflichtig werden.

Am wirksamsten zeigen sich die erstern im Schulwesen. Unterseen muss bald Jahr für Jahr eine neue Schulklasse errichten; dabei sind die Klassen gross und die Lehrerbesoldungen durchschnittlich über Fr. 1000.- per Lehrstelle niedriger als in Interlaken, welche Umstände viele Nachteile mit sich bringen. Der Beschluss der Gemeinde Interlaken, dass für auswärtige Kinder, die die Schulen Interlakens besuchen, auch für Kinder solcher Eltern, die in Interlaken einkommensteuerpflichtig sind, je Fr. 30.- Schulgeld zu bezahlen ist, wird wesentlich mithelfen, die Schullast Unterseens zu mehren. Bisher haben die Kinder derjenigen Eltern, welche in Unterseen wohnen, aber in Interlaken die Einkommensteuer bezahlen, teilweise die Schulen von Unterseen, teilweise diejenigen von Interlaken besucht. In Interlaken wurden sie bis dato unentgeltlich in den Schulen zugelassen. Der Beschluss der Gemeinde Interlaken hat offenbar den Zweck, diese Kinder möglichst von den Schulen von Interlaken ferne zu halten, was die Gemeinde Unterseen als eine Unbilligkeit empfindet. Es sind denn auch wirklich schon Kinder, welche bisher die Schulen von Interlaken besuchten, nach den Schulen von Unterseen zurückgekommen, und es ist vorauszusehen, dass für die Zukunft Unterseen diese Kinder so ziemlich alle übernehmen muss. Unterseen trägt die Lasten, und Interlaken bezieht die Steuern.

Naturgemäss wird auch das Budget für das Polizei- und Aufenthaltswesen durch diesen Bevölkerungszuwachs ungünstig beeinflusst, und auch die Armenpflege bedarf dadurch immer grösserer finanzieller Mittel. Der Zug der armen Bevölkerung, welcher nach dem Platze Interlaken kommt, geht einfach nach Unterseen, weil dieser Ort bequem an Interlaken angrenzt und die billigen, leider sehr oft auch sanitärisch ungenügenden Wohnungen nur in Unterseen zu finden sind. Die Zahl der dauernd Unterstützten war in den letzten Jahren in Interlaken und Unterseen ungefähr die nämliche. Dabei besitzt Interlaken ein Steuerkapital, das in Vermögenssteuerkapital umgerechnet ungefähr 100 Millionen Franken ausmacht, während Unterseen ein solches von Fr. 16'621'000.- besitzt, also ziemlich genau den sechsten Teil.

Bis in alle Quartiere hinaus wird öffentliche Beleuchtung und Wasserversorgung, Verbesserung der Wege und Strassen etc. verlangt, welche Begehren auch nicht immer abgewiesen werden können. Allen diesen Mehrlasten stehen einzig die Mehreinnahmen aus dem Grundsteuerkapital entgegen, die aber bei weitem nicht Schritt halten mit der Steigerung der öffentlichen Bedürfnisse, die zum grössten Teil ihre volle Berechtigung hat. Wollen wir nicht die wenigen steuerkräftigen Einwohner aus unserer Gemeinde verdrängen, so muss den Anforderungen an das öffentliche Polizei- und Schulwesen, soweit immer möglich, entsprochen werden.

Mit den vorstehenden Auseinandersetzungen glauben wir dargetan zu haben, dass die gegenwärtig zu Kraft bestehenden Steuergesetze dazu angetan sind, die grössten

Ungleichheiten zwischen den Gemeinden zu schaffen; die Verkehrszentren in weitem Masse zu begünstigen und dagegen Nachbargemeinden von solchen zu benachteiligen, bis zu einem Masse, dass deren Existenzfähigkeit in Frage kommt.

Die Revision des Einkommensteuergesetzes nun, wie sie durch die Motion der Herren Jenny und Mitunterzeichner bezweckt wird, ist sicher dazu geeignet, einen Teil dieser Härten und Ungleichheiten zu beseitigen. Dazu hat dieses Vorgehen gewiss Aussicht, vom Volk akzeptiert zu werden, da man die Notwendigkeit dieser Revision vielerorts einsieht und durch die Erfahrung kennen gelernt hat.

Eine radikale Sanierung unserer Nachbarverhältnisse mit Interlaken bildet allerdings diese Gesetzesrevision noch nicht; eine gründliche Remedur ist nur von der Fusion der Zentralgemeinden mit den Nebengemeinden zu erwarten. Wir erachten es daher als durchaus notwendig und dringend geboten, dass der Grosse Rat des Kantons Bern von der bisher üblichen Praxis abgeht und die Vereinigung von Gemeinden, wenn die Verhältnisse es als geboten erscheinen lassen, auch da ausspricht, wo eine Gemeinde sich gegen die Fusion wehren sollte. Das ist bereits zwischen den Gemeinden Büren und Reiben geschehen. Nur durch diese Praxis können schliesslich, wenn der Weg der freiwilligen Verschmelzung versagt, die Nebengemeinden der grossen Wirtschaftszentren aus ihrer misslichen Lage erlöst und vor dem völligen Niedergang mit all den fatalen ökonomischen, sanitarischen und moralischen Folgen bewahrt werden.

Vorerst geben wir aber der Erwartung Ausdruck, der bernische Grosse Rat werde der mehrerwähnten Motion Folge geben und dem Volk sobald immer möglich ein in diesem Sinne revidiertes Einkommensteuergesetz vorlegen.

Mit vorzüglicher Hochachtung zeichnen

Namens des Einwohnergemeinderates von Unterseen:

Der Sekretär: E. Diggelmann Der Präsident: F. Imboden

Namens der Sekundarschulkommission:

Der Präsident: F. Rieder Für den Sekretär: F. Michel

Namens der Primarschulkommission:

Der Sekretär: A. Wullschleger Der Präsident: Fr. Gysi

Namens der Armenbehörde:

Der Sekretär: U. Fuchs, Pfarrer Der Präsident: G. Egger

Die Eingabe wurde persönlich nach Bern gebracht. Präsident Imboden berichtete am 14. Mai 1913 dem Gemeinderat, dass er und Pfarrer Fuchs beim Direktor des Gemeindewesens vorsprachen.

Herr Regierungsrat Simonin versprach, das Gesuch dem Regierungsrat vorzulegen und dafür einzutreten, dass dasselbe wohlwollend geprüft wird. Herr Regierungsrat Simonin würde die Fusion ebenfalls begrüßen, auch er anerkannte die Unrichtigkeit der gegenwärtig gültigen Steuergesetzgebung. Es wird beschlossen, das Schreiben an den Gemeinderat Interlaken betreffend Fusionsantrag nunmehr abzufassen und hierauf eine Versammlung der sämtlichen Kommissionen in der Gemeinde einzuberufen zur Besprechung der Fusionsfrage.

Unterseen sah sich gefangen in seiner Notlage, wollte den voraussehbaren Zusammenbruch des Gemeinwesens vermeiden und sah unter den geltenden Bestimmungen der Steuergesetze keinen andern Weg als die Fusion, wenn nötig sogar als Zwangsfusion gegen den Willen der Gemeinde Interlaken.

Das neue Steuergesetz

Die Vorstösse in Bern zeigten Wirkung. Am 21. Mai 1913 nahm der Gemeinderat Kenntnis von einem „Kreisschreiben des Regierungsrates betreffend Stimmregisterführung. Es wird Herrn Brügger überwiesen, mit dem Auftrage, das Stimmregister im Sinne dieses Kreisschreibens zu revidieren. Für das Stimmrecht in der Gemeinde ist

demnach der Wohnort massgebend.“ Zudem teilte Präsident Imboden mit, „dass im bernischen Grossen Rate die Motion Jenny in dem Sinne erheblich erklärt wurde, als dieselbe dem Gemeindegesetz zugewiesen wurde.“ Schliesslich wurde die vom Gemeindeschreiber abgefasste Eingabe an den Einwohnergemeinderat betreffend Anordnung von Vorstudien für die Vereinigung der Gemeinden Unterseen und Interlaken gutgeheissen und abzusenden beschlossen.“ Und am 4.Juni 1913 wurde „Kenntnis genommen von einem Schreiben der Finanzdirektion, wonach unsere Eingabe bei der Beratung des Gemeindegesetzes nach Möglichkeit berücksichtigt werden soll.“

Die Eingabe Unterseens führte fünf Jahre später zum ersehnten Erfolg. Die Steuergesetzesrevision wurde am 7.Juli 1918 vom Bernervolk angenommen. Im neuen Gesetz über die direkten Staats- und Gemeindesteuern lautete nun die Bestimmung zum Steuerort:

Artikel 25: Die Veranlagung einer natürlichen Person findet in derjenigen Gemeinde statt, in welcher sie ihren Wohnsitz hat.

Diese Neuregelung wurde in Unterseen mit Begeisterung begrüsst, in Interlaken dagegen entsprechend zurückhaltend beurteilt.

Ein erster Fusionsanlauf

Am 25.Juni 1913 regte Pfarrer Fuchs erneut an, „eine Versammlung sämtlicher Behörden und Kommissionen der Gemeinde Unterseen zu veranstalten zur Besprechung der Vereinigung mit Interlaken. Herr Präsident Imboden übernimmt es, mit Herrn Pfarrer Fuchs Rücksprache zu nehmen und durch den Gemeindeschreiber auf einen geeigneten Zeitpunkt diese Versammlung einberufen zu lassen.“ Und am 13.Juli fand zu diesem Thema eine Versammlung des Arbeitervereins statt. Er unterstützte „die Schritte, welche der Einwohnergemeinderat von Unterseen bereits getan hat, um eine Verschmelzung der beiden Gemeinden herbeizuführen“ und hoffte, „bei der Gemeinde Interlaken ein loyales und freundnachbarliches Entgegenkommen zu finden.“

Zu den Verhandlungen mit Interlaken betreffend Fusion beider Gemeinden ernannte der Gemeinderat am 16.Juli eine Kommission, bestehend aus

Gemeindepräsident Friedrich Imboden, Pfarrer Ulrich Fuchs, Sekretär der Armenbehörde Gemeinderat Christian Lörtscher, Bürgerpräsident Fritz Michel
Gemeindeschreiber Emil Diggelmann, Gemeindegassier Walter Bieri, als Supleant

Diese Zusammensetzung der Delegation entsprach der Wichtigkeit, die dem Geschäft zugemessen wurde. „Im Ferneren wird beschlossen, auf nächsten Freitag abend (18.Juli) eine öffentliche Versammlung zur Besprechung der Fusionsfrage einzuberufen.“ Über das Resultat dieser Zusammenkunft fehlen entsprechende Protokollangaben. Beim Fusionspartner blieb es still. Deshalb wurde „auf Antrag des Herrn Lörtscher am 14.Januar 1914 beschlossen, den Gemeinderat von Interlaken anzufragen, was er betreffend Fusionsangelegenheit zu tun gedenke.“ Dieser teilte am 4.Februar 1914 mit, „dass auch in Interlaken eine Kommission zur Vorprüfung der Fusionsfrage bezeichnet worden ist, und dass diese Kommission eingeladen wird, die Angelegenheit nächstens zu prüfen und dem Gemeinderate Bericht und Antrag einzureichen.“ Und im Gemeinderat Unterseen berichtete Herr Wenger, „dass ihm Herr Gemeinderat Beldi in Interlaken sagte, die Einladung zu einer erstmaligen Konferenz erwarte man als von Unterseen ausgehend.“ Das Fusionsgesuch stiess offensichtlich auf wenig Begeisterung und Gegenliebe.

Zur gleichen Zeit beabsichtigte die Gemeinde Interlaken, „den Zinssatz für die von ihr in die Licht- und Wasserwerke eingeschossenen Kapitalien von 4 3/4 % auf 5 %

zu erhöhen“. Eine dafür eingesetzte gemeinsame Kommission von Unterseen und Matten wehrte sich dagegen und beantragte am 11. Februar 1914, vor Einreichung einer Beschwerde gegen den Gemeinderat Interlaken bei letzterem auf freundlichem Wege zu verlangen, „dass durch die geplante Zinsfusserhöhung die Gemeinden Matten und Unterseen in ihren Gewinnanteilen nicht geschmälert werden.“ Die Rechtslage sprach für Interlaken, und die Gemeindeversammlungen von Unterseen und Matten stimmten schliesslich zu. Die Frage der Gewinnbeteiligung am Ertrag des Elektrizitätswerkes belastete das Fusionsklima.

Bis zum Ausbruch des ersten Weltkrieges im August 1914 wurde zum Thema Fusion im Unterseener Gemeinderatsprotokoll nichts mehr notiert. Erst am 23. Dezember 1914 wurde „die vom Gemeindeschreiber aufgestellte Übersicht über die finanzielle Lage der Gemeinde Unterseen, wie sie vorliegt, zu vervielfältigen beschlossen und soll in einem Doppel der Fusionskommission Interlaken zugestellt werden.“ Das Schriftstück blieb ohne Echo. „Auf bezügliche Frage des Herrn Wenger berichtete der Gemeindeschreiber am 9. Juni 1915, dass die Fusionsangelegenheit immer noch im Gange ist und gegenwärtig verschiedene Erhebungen gemacht werden.“

Zu dieser ersten Fusions-Phase gehört ein Bundesgerichtsentscheid über das Stimmrecht in den Gemeinden. Am 9. Juni 1915 wurde im Gemeinderat Unterseen „davon Kenntnis genommen, dass laut Urteil des Bundesgerichtes die Stimmberechtigung in der Gemeinde zu erweitern ist, in dem Sinne, dass die Berechtigung nicht von Abgaben abhängig ist. Das Kreisschreiben wird dem Stimmregisterführer zur Nachachtung überwiesen.“ Als stimmberechtigt hatte zu gelten, wer in der Gemeinde wohnte und nicht, wer hier Steuern bezahlte. Das Stimmrecht stand auch den Bezü gern von Armenunterstützung zu und blieb erhalten, auch wenn das Minimum, die Personalsteuer nicht bezahlt werden konnte.

Fusionsverhandlungen wurden bis zum Anfang des Jahres 1916 geführt. Darüber schrieb der Gemeinderat von Matten am 9. Januar 1925 in einem Gesuch um neue Fusionsverhandlungen⁸²:

Leider wurden dann die bezüglichen Sitzungen von Seite der Vertreter von Unterseen nicht mehr besucht; die Verhandlungen kamen ins Stocken und wurden schliesslich gänzlich eingestellt.

Zu der zögerlichen Behandlung des Fusionsanliegens wurde aus Interlakner Sicht in dem im Jahre 1924 verfassten „Bericht des Gemeinderates von Interlaken an den Grossen Gemeinderat betreffend die Fusion der Gemeinden Matten, Unterseen und Interlaken“ zum vorausgehenden ersten Fusionsversuch rückblickend festgestellt,

dass Interlaken die Fusion nicht gesucht habe und eher geneigt sei, seine freie Selbständigkeit zu wahren. Auf jeden Fall war man der Ansicht, dass eine Fusion mit Unterseen nur durchgeführt werden könne, wenn auch Matten in dieselbe einbezogen werde.

Und Lokomotivführer Arnold Beuggert, der von 1916 bis 1924 als sozialdemokratischer Vertreter dem Gemeinderat Unterseen angehörte, äusserte sich beim zweiten Fusionsanlaufs in einer SP-Parteiversammlung,

dass schon im Jahre 1917 eine Konferenz von Vertretern der Gemeinden Interlaken, Unterseen und Matten zur Fusion Stellung genommen habe und betont, dass sich damals die Vertreter der Anschlussgemeinden trotz Einverständnisses sehr zurückhaltend benommen hätten und die Verhandlungen an der Bürgergemeindefrage zerschellt seien.

In dieser ersten Phase der Fusionsverhandlungen kamen keine echten Gespräche zwischen den Gemeinderäten zustande. Die Behörden hatten nach Kriegsbe-

⁸² Gallati, Aarmühle Interlaken, eine Ortsgeschichte, Seite 265

ginn andere Sorgen. Als an der Gemeindeversammlung vom 16. April 1917 Herr Geometer Blatter die Anregung brachte, „es möchte doch in der Fusionsangelegenheit mit Interlaken wieder etwas gehen, glaubt Herr Grossrat Imboden (Gemeindepräsident bis 1916), dass gegenwärtig nicht der Moment zum Fusionieren sei. Die Sache soll nicht aus dem Auge gelassen werden, aber während des Krieges wird nichts zu erzwingen sein. Die Sache sollte seiner Meinung nach der betreffenden Kommission zugewiesen werden.“

Im 1. Weltkrieg

Auswirkungen weltpolitischer Ereignisse

Der Kaiserbesuch

Im Vorfeld des ersten Weltkrieges besuchte der deutsche Kaiser Wilhelm II. die Schweiz, von den einen freudig begrüsst, von andern mit Missbehagen beobachtet. Die Direktion des Oberländischen Verkehrsvereins berichtete am 14. August 1912,

dass im Umzug aus Anlass des Kaiserbesuches die Banner der Talschaften, begleitet von je 2 Hellebardiers erscheinen, und dass die Kosten pro Banner Fr. 300.- betragen werden. Der Gemeinde Unterseen wird ein Beitrag von Fr. 300.- zugemutet.

Im Gemeinderat Unterseen waren nicht alle dafür zu begeistern, man verschob den Beschluss. Doch am 28. August 1912 wurde begründet:

Nach dem Bericht des Herrn Hartmann beteiligen sich die meisten Gemeinden am Umzug beim Kaiserbesuch. Die Kostüme für einen Bannerherrn und zwei Hellebardiers werden bestellt, bleiben im Besitz der Gemeinde und können später noch mehr verwendet werden. Herr Dr. Schacht protestiert gegen die Auslage von Fr. 300.- zu diesem Zwecke.

Der Kriegsausbruch

Nach dem Attentat von Sarajewo auf den österreichischen Thronfolger und seine Gemahlin mobilisierte das Land Österreich-Ungarn seine Armee, ebenfalls Deutschland, worauf Frankreich und Russland dasselbe taten. Am 31. Juli 1914 wurde auch unser Land alarmiert. Nachmittags um 6 Uhr eröffnete Präsident Imboden im Gemeindebureau eine Sondersitzung des Gemeinderates.

Dieselbe musste einberufen werden infolge Piquettstellung der ganzen schweizerischen Armee. Der Gemeindeschreiber berichtet, dass er gemeinsam mit Interlaken und Matten bereits Plakate drucken liess, die bald da sein werden. Der Sektionschef Fr. Michel übernimmt es, diese Plakate durch Postläufer auswärts anschlagen zu lassen, während Herr Polizeidiener Ad. Brügger dies in der innern Ortschaft zu besorgen übernimmt. Herr Gemeinderat Chr. Lörtscher erinnert daran, dass sich auf der Sefinalp militärpflichtige Älpler befinden. Herr Michel wird sie telegraphisch von der Piquettstellung benachrichtigen. Was die Pferdestellung anbetrifft, wird beschlossen, die vorgesehene Vormusterung auf Samstag, den 1. August morgens 8 Uhr anzuordnen. Die Pferdebesitzer sollen hievon durch Ausläuten in Kenntnis gesetzt werden.

An diesem 1. August 1914 erklärte Wilhelm II. an Russland den Krieg, und am 4. August war ganz Europa im Kriegszustand.

Der Gemeinderat als Kriegsrat

An der nächsten Gemeinderatssitzung vom 6. August regte Präsident Imboden an, „für die unsichere Zeit einen regelmässigen Wachtdienst zu organisieren, namentlich auch einen genügenden Feldwachtdienst. Mit der Organisation des Wachtdienstes wird die Feuerwehrkommission beauftragt. Zudem wurde daran erinnert,

dass auch der Gemeindegewermeister einrücken musste.“ Der Wachtdienst soll umfassen:

1. den verstärkten Nachtwachdienst in und um der Ortschaft zur Sicherung des Eigentums und der Person und allfällig sofortiger Feuermeldung.
2. den Feldwachtdienst zur Tag- und Nachtzeit zur Sicherung des Eigentums an Baum- und Feldfrüchten.

In Anbetracht dessen, dass die Gemeindefinanzen äusserster Sparsamkeit bedürfen, wird beschlossen, die Strassenbespritzung vorläufig aufs Notwendigste zu beschränken und die Kehrichtabfuhr den Haushaltungen zu überlassen. Dabei soll aber durch vermehrte polizeiliche Aufsicht jede Aufhäufung von Kehricht verhindert werden, damit nicht die allgemeinen hygienischen Vorsichtsmassnahmen unterbleiben. Anhand des Polizeireglementes kann die Ordnung auf den öffentlichen Plätzen und Strassen sowie bei den Häusern auch aufrechterhalten werden.

Auf Antrag des Präsidenten wird nach längerer Diskussion beschlossen, die Armenbehörde als Lebensmittelkommission zu ernennen. Sie wird ermächtigt, die gesamte Ernährungsfrage für Unterseen für den kommenden Herbst und Winter zu prüfen und die notwendig erachteten Vorkehren zu treffen.

Man fürchtete sich vor einer Lebensmittelverknappung und hatte kein Geld, von der Gemeinde aus vorsorgliche Einkäufe zu machen.

Nach längerer Diskussion, in der die Notwendigkeit der Beschaffung von Betriebsmitteln für die Gemeindekasse betont und anerkannt wird, übernimmt es Herr Präsident Imboden, eine Zusammenstellung der erforderlichen Barmittel vorzunehmen und der Gemeindeversammlung vom Montag die Aufnahme eines Anleihens zu beantragen.

Der Sennereibetrieb auf der Sefinalp musste auch nach dem Einrücken der Dienstpflichtigen weiterfunktionieren.

Auf Bericht und Antrag des Herrn Lörtscher wird beschlossen, an das zuständige Militärkommando das Gesuch zu richten, es möchte der Älpler Schmocker auf der Sefinalp, wie dies für Käsereiangestellte in Aussicht genommen ist, entlassen werden.

Eine sonderbare Gemeindeversammlung

Am 10. August 1914 fand abends 8 Uhr im Parterre des alten Schulhauses eine ordentliche Einwohnergemeindeversammlung statt, die erste während der Kriegszeit. Die Versammlung war in gesetzlicher Weise publiziert worden. Obwohl das Stimmregister 597 Stimmberechtigte enthielt, waren nur 5 Stimmberechtigte erschienen, „was der Abwesenheit vieler infolge der Mobilisation und dem schönen Wetter, das die Leute zur Feldarbeit ruft“, zugeschrieben wurde. Trotzdem erklärte sich die Versammlung als kompetent zur Erledigung der ausgeschriebenen Verhandlungen, insbesondere wegen eines dringenden Geschäftes. Sämtliche sieben Gemeindefinanzen des Jahres 1913 wurden behandelt, das Budget und die Tellanlage pro 1914 beschlossen und die Schulhaus-Neubau-Abrechnung genehmigt. Man fürchtete sich vor einer ungewissen Zukunft und der leeren Gemeindekasse.

Vermutlich werden die Auslagen der Gemeinde im Jahr 1914 keine geringeren sein als 1913, im Gegenteil werden durch die Kriegslage die Ansprüche an die Gemeindekasse wachsen, während der Steuerbezug ohne Zweifel ein schwieriger sein wird.

Dementsprechend sollte eigentlich der Steuerfuss erhöht werden, was aber besser bei stärkerer Beteiligung an den Verhandlungen seitens der Stimmberechtigten geschieht. Im Anbetracht dieser Umstände wird beschlossen, den Steuerfuss für Grund- und Kapital- und Einkommenssteuern auf der bisherigen Höhe zu belassen mit 4 Promille Vermögens- und 6 beziehungsweise 8 und 10 Prozent Einkommenssteuern, alles vorbehaltlich anderer Beschlüsse einer späteren Gemeindeversammlung.

Dann kam unter „Unvorhergesehenem“ das besonders Dringliche erst zum Vorschein.

Herr Präsident F.Imboden berichtet, dass das Anleihen von Fr. 30'000.- , aufgenommen bei der Kantonalbank Bern, für die in den Gemeindeversammlungen vom 27.Januar 1913, 16.Mai 1913 und 31.Oktober 1913 beschlossenen Bauten und Anschaffungen nicht genügte, was zur Folge hatte, dass die Kapitalverwaltung der Gemeinde der laufenden Verwaltung ca. Fr. 10'000.- schuldet. Zur Zeit stehen zudem noch aus Fr. 14'000.- Gemeindesteuern pro 1913 und ca. Fr. 3800.- Bergzinse pro 1912 und 1913, welche Beträge infolge Rechtsstillstandes auch nicht weiter betrieben werden können. Dies hat zur Folge, dass die Gemeindekasse gegenwärtig kein Bargeld hat, und doch hat die Gemeinde in nächster Zeit, jedenfalls bis spätestens Ende September grössere Zahlungen zu machen, so für das Armenwesen Fr. 2500.-, für das Schulwesen Fr. 6400.-, für die Kapitalverwaltung Fr. 8280.-, für die allgemeine Verwaltung Fr. 4800.- und für das Löschwesen Fr. 1500.-, total Fr. 23'480.-. Dazu werden noch die Vorschüsse für Unterstützungen von Angehörigen des mobilisierten Militärs kommen, deren Höhe zur Stunde noch nicht abgeschätzt werden kann. Einstimmig wird beschlossen, bei der hohen Regierung ein Gesuch einzureichen, es möchte die Kantonalbank von Bern angewiesen werden, der Gemeinde Unterseen einen offenen Kredit von Fr. 25'000.- zu gewähren, der sobald als möglich durch ein festes Anleihen und nach Möglichkeit durch die laufende Verwaltung zu decken ist.

Zudem wurde auf Antrag des Gemeindekassiers beschlossen, „künftig auf alle Steuerausstände von dem auf das Steuerjahr folgenden 1.Januar hinweg 5% Verzugszinse zu berechnen und einzukassieren“. Den säumigen Steuerzahlern sollte nachgeholfen werden.

Notzeit

Kriegswirtschaftliches

Die Feriengäste waren in den Mobilisationstagen abgereist, die Gemeinde richtete sich für die bevorstehende Kriegszeit ein. Man änderte, was nötig erschien, so die Jaucheausfuhr, das Holzsammeln, die Bürgerwache. Am 19. August 1914 wurde „auf eine Anfrage, wie nunmehr die Jaucheausfuhr zu beschränken sei, beschlossen, der obwaltenden Umstände wegen die Jaucheausfuhr bis auf weiteres zu gestatten von abends 6 Uhr bis morgens 8 Uhr. Und am 26.August 1914 beantragte der Einwohnergemeindepräsident, den „Bürgergemeinderat zu ersuchen, das Holzsammeln in vermehrter Masse zu gestatten“. Bereits zeigten sich erste Schwierigkeiten. - Frauen der Eingerückten meldeten ihre Notlage. Am 21.August 1914 wird zu Kenntnis genommen von einer Eingabe einer Frau Roth und ca 20 Mitunterzeichnerinnen betreffend Unterstützung von Militärangehörigen. Es wird entgegen beschlossen,

1. dass die Gemeinde die erforderlichen Massnahmen traf,
2. Klagen gegen Lebensmittelwucher noch keine eingereicht wurden,
3. das ganze Gesuch ungerechtfertigt ist.

Es wird Einvernahme der Unterzeichnerinnen beantragt, da die meisten nicht wussten, was sie unterschrieben, und zudem werden allfällige rechtliche Schritte vorbehalten.

Am 26.August 1914 wurde im Gemeinderat berichtet,

dass einige Elemente der Bürgerwache den Dienst verweigern. Herr Müller wird angewiesen, die Angelegenheit in der Sitzung der Feuerwehrkommission vorzubringen. Ebenso erwartet man Bericht über Fälle von Obstfrevel.

Der Grütliverein von Interlaken und Umgebung stellte am 2.September 1914 das Gesuch an die Gemeinderäte von Interlaken, Matten und Unterseen,

es möchte unter Berücksichtigung der gegenwärtigen Verhältnisse und insofern es die Barmittel erlauben, sogenannte Notstandsarbeiten (Strassen etc.) ausgeführt werden, damit die Arbeitslosen nicht sofort oder in allernächster Zeit der Armenbehörde zur Last fallen. Das Gesuch wird der neugeschaffenen Hilfskommission zugewiesen.

Um rasch handeln zu können, wurde die Gemeindeversammlung am 9. November 1914 ersucht,

dem Gemeinderat zur Ausführung von Notstandsarbeiten und zur Ergreifung allfällig notwendig werdender weiterer Massnahmen gegen die Folgen der Kriegslage Vollmacht zu erteilen. Man befasst sich fast überall mit dem Gedanken, während des kommenden Winters Notstandsarbeiten ausführen zu lassen, um der Arbeitslosigkeit entgegenzutreten zu können. Mit 44 gegen 14 Stimmen wird dem Gemeinderat die Vollmacht erteilt, während der kommenden arbeits- und verdienstlosen Zeit nach Gutfinden Notstandsarbeiten ausführen zu lassen. Zur Deckung der entstehenden Kosten wird der Aufnahme eines Anleihens von 30'000.- zugestimmt, obwohl der Gemeinderat sich auf Fr. 20'000.- beschränken wollte.

Der Gemeinderat beschloss am 11. November 1914,

es soll eine Notstandskommission ernannt werden aus Vertretern des Gemeinderates, der Armenbehörde, der Wehrmannsunterstützungskommission, der bisherigen Ortskommission, der allgemeinen Hilfsaktion und der Suppenanstaltskommission. Durch diese Kommission sollen die auszurichtenden Unterstützungen beraten und beschlossen werden. Im Weiteren können auch allfällige Notstandsarbeiten und daheriger Verdienst durch diese Kommission berücksichtigt werden. Die Kommission wird auf Antrag des Präsidenten auch mit der Aufgabe betraut, die von den hiesigen Geschäften geforderten Lebensmittelpreise zu überwachen und zu kontrollieren und allfälligen Lebensmittelpreiserhöhungen mit allen gesetzlichen Mitteln und vom Bundesrat gutgeheissenen Mitteln entgegen zu treten. Die Beschaffung von 4 Wagenladungen Kartoffeln für die Bevölkerung unserer Gemeinde und vorab für die Suppenanstalt wird begrüsst. Schliesslich stellt die Kirchgemeinde der Einwohnergemeinde zu wohltätigen Zwecken ca Fr. 2000.- zur Verfügung.

Nachdem schon in der Vorkriegszeit allgemein gewünscht worden war, nach dem Bau der Bahnhofstrasse eine weitere neue Strasse zur Erschliessung von Bauplätzen zu erstellen, hatte die Gemeindeversammlung vom 19. April 1909 eine Dreierkommission unter Führung des Gemeindepräsidenten Imboden gebildet, welche mit den Anstössern zu verhandeln hatte und verlangt, an einer nächsten Versammlung, „sollen auch schon Pläne, Devis und Kostenvoranschläge vorgelegt werden können.“ Die Verhandlungen liefen aber zäh. Doch als zu Kriegsbeginn grosse Arbeitslosigkeit drohte, wurde am 2. Dezember 1914 als Notstandsarbeit der Bau der Helvetiastrasse geplant und am darauffolgenden 16. Dezember beschlossen, „die notwendigen Expropriationen durchzuführen.“ Bis zum Bau der Strasse ging es noch Jahre.

Daneben funktionierte die Gemeinde in gewohnter Weise weiter. An den Urnenwahlen vom 20. und 27. Dezember 1914 wurde als Gemeindevizepräsident Karl Müller und weitere vier Gemeinderäte sowie drei Mitglieder der Finanzkommission bestimmt und als bisherige Beamte der Gemeinde- und Gemeinderatsschreiber, der Gemeindegassier, der Schulgutsverwalter und der Armengutsverwalter bestätigt.

Schwierige Zeiten für die Gemeinde

Der Weltkrieg brachte unermessliches Elend über ganz Europa. In der Schweiz brach der Fremdenverkehr zusammen, was viele Gastbetriebe in Geldnot stürzte. Auch viele Gewerbetreibende gerieten in finanzielle Schwierigkeiten. Die Gemeinde hatte nach den geltenden Gesetzen zu handeln. Am 13. Januar 1915 mussten an einer „Pfandverwertungssteigerung die beiden Liegenschaften des Herrn Messerli

auf dem Graben von der Gemeinde zu den Forderungen der Hypothekarkasse übernommen werden.“ Auf diese Weise kam die Gemeinde in den Besitz des „Lindenhofes“, wie er später genannt wurde.

Der Gemeinderat suchte nach Einsparungen. Am 8. Dezember 1915 beantragte er der Gemeindeversammlung, ohne vorher mit den Schulkommissionen und der Lehrerschaft darüber verhandelt zu haben, „es sei die unentgeltliche Abgabe der Lehrmittel und Schulmaterialien in der Primarschule bis auf weiteres abzuschaffen.“ Gemeindepäsident Imboden begründete an der Versammlung:

Es sei auf allen Gebieten der Gemeindeverwaltung äusserste Sparsamkeit dringend notwendig. Es handle sich nicht darum, diese Institution gänzlich aufzuheben, sondern nur um die Aufhebung dieser Vergünstigung gegenüber den Primarschülern während der für die Gemeinde schlimmsten Finanzjahre.

Doch ein Notar argumentierte dagegen:

Der gegenwärtige Zeitpunkt ist nicht geeignet, die Arbeiterbevölkerung, die grösstenteils arbeitslos ist, mit der Anschaffung der notwendigen Lehrmittel- und Schulmaterialien zu belasten“. Der gemeinderätliche Antrag wurde, weil diese Massnahme in erster Linie die ärmsten Leute treffen würde und ein sozialer Rückschritt wäre, eindeutig mit 16 zu 54 Stimmen verworfen.

In der Bevölkerung wuchs die Unzufriedenheit, auch gegen die Gemeindeführung. Das zeigte sich, als am 24. Dezember 1916 wiederum periodische Gemeindevahlen stattfanden. Dieses Mal waren der Gemeindepäsident und drei Mitglieder des Gemeinderates neu zu bestimmen. Während die drei Gemeinderäte problemlos das absolute Mehr von 144 Stimmen weit überschritten, ging es bei der Präsidentenwahl anders. Es stellte sich zur Wiederwahl der bisherige Gemeindepresident Friedrich Imboden, aber auch der Gemeindegemeinschafter Emil Diggelmann und der Gemeindegemeinschafter Walter Bieri kandidierten. Der bisherige Präsident erreichte 69 Stimmen, der Gemeindegemeinschafter 67 Stimmen, und mit 148 Stimmen wurde der Gemeindegemeinschafter zum neuen Gemeindegemeinschafter bestimmt. In der dadurch notwendigen Ersatzwahl für die nun vakant gewordene Gemeindegemeinschafterstelle, die auch an der Urne vorzunehmen war, wurde schliesslich der durchgefallene Gemeindegemeinschafter ebenfalls mit einem Glanzresultat zum neuen Gemeindegemeinschafter bestimmt.

Vollmachten für ein landwirtschaftliches Ortskomitee

Die Lebensmittel wurden sehr knapp und teuer. Die Gemeinde wurde angewiesen, sich möglichst selber mit Nahrungsmitteln zu versorgen. Sie protokollierte:

In Ausführung des Bundesratsbeschlusses vom 16. Februar 1917 sowie des Kreisschreibens des schweizerischen Volkswirtschaftsdepartementes, der bezüglichen Kreisschreiben und Verordnungen des Landwirtschaftsdepartementes des Kantons Bern vom 8. bzw. 2 März 1917 betreffend die Hebung der landwirtschaftlichen Produktion beschloss der Einwohnergemeinderat Unterseen am 13. März 1917, unverzüglich ein landwirtschaftliches Ortskomitee zu ernennen und demselben die diesbezüglichen Kompetenzen zu übertragen. Da sich aus der derzeitigen wirtschaftlichen Lage unseres Landes die Notwendigkeit ergibt, alle verfügbaren Kräfte und Mittel in den Dienst der Lebensmittelversorgung des Schweizervolkes zu stellen, so ergeht auch in unserer Gemeinde die Aufforderung, alle Vorkehren zu treffen, welche erforderlich sind, um im laufenden Jahr auf dem Gebiet der Lebensmittelerzeugung Höchstleistungen zu erzielen.

Das Ortskomitee nahm seine Aufgabe ernst und wollte die Breitenmatte der Bevölkerung als zusätzliches Garten- und Pflanzland zur Verfügung stellen. Doch am 14. Mai 1917 erhob „die Kantonalbankfiliale Interlaken durch Fürsprecher Borter beim hohen Regierungsrat Einsprache gegen die Zwangsenteignung der Breitenmatte für die Anpflanzung von Kartoffeln und Gemüse.“ Aber der Regierungsrat hiess am

10. September die Zwangspacht der „Herrenmatte“ gut, allerdings „unter Erteilung einer Rüge an den Gemeinderat“. Anschliessend belastete die Kantonalbankfiliale Interlaken die Gemeinde Unterseen mit Fr. 1133.- Zins für die Breitenmatte pro 1917. Am 17. Dezember 1917 soll deshalb „das landwirtschaftliche Ortskomitee aufgefordert werden, die Untermietung für Obst- und Heuland einzukassieren, damit die Gemeinde nicht Zinsverluste habe.“ - Auch am 18. März 1918 ging es um die Pflanzlandbeschaffung. In einer Beschwerdeschrift wurde „gegen das Vorgehen des landwirtschaftlichen Ortskomitees betreffend der Enteignung von Land, insbesondere der Unterbergmatte der Gebrüder Maurer in Interlaken“, Einsprache erhoben.

In der Kriegszeit suchte man allseits nach neuen Geldquellen und dachte sogar an den Verkauf der Sevinenalp. „An der Gemeindeversammlung vom 16. April 1917 wurde „unter Berichterstattungen und Anregungen ein aus der Versammlung heraus gestellter Antrag, die Alp Sevinen zu verkaufen, nach lebhafter Diskussion einstimmig abgelehnt. Ebenfalls beantragt der Gemeinderat, mit der geplanten Vereinigung der verschiedenen Kassierstellen zuzuwarten, da der bisherige Gemeindegassier Walter Bieri auch Gemeindegassier geworden ist und damit schon eine wirkliche Vereinigung stattgefunden hat.“

Arbeitslosigkeit und geringe Steuereinnahmen

Während des Krieges wurden im alten Schulhaus an der Hauptstrasse Uniformen hergestellt. Dieser Betrieb bot einigen Männern gute Arbeitsplätze. Doch am 28. Mai 1917 wurde vom Präsidenten über die bevorstehende Aufhebung der Militärschneiderei berichtet, „dass diese unter Kurzem aufgehoben werde wegen Mangel an Arbeit.“ Der Gemeinderat sah sich nach neuen Möglichkeiten der Arbeitsbeschaffung um. Am 25. Juni 1917 berichtete der Präsident „über Vertragsverhandlungen mit einem Herrn Willenegger betreffend einer Strickwarenfabrikation. Der Rat stimmt dem Vorhaben zu.“ Und am 15. Oktober 1917 „sollen Unterhandlungen gepflogen werden über den eventuellen Verkauf des Hotels Eiger als Fabrik, zur Einführung von Uhrenindustrie.

Trotz der grossen Arbeitslosigkeit musste in der Parquetfabrik Nachtarbeit geleistet werden. Am 21. Januar 1918 beschwerten sich die Quartieranwohner der Parquetterie „gegen den durchgehenden Nachtbetrieb des Sägewerkes. Der Wasserstand ist sehr niedrig, sodass tagsüber nicht genügend gesägt werden kann.“ Eine Uhrensteinbohrerei brachte zusätzlichen Verdienst. Am 8. April 1918 wurde mit „Herrn Arnold Schenk, Uhrensteinbohrer in Pieterlen, ein Vertrag und ein Mietvertrag über die Einrichtung eines Ateliers im Hause Brennecke genehmigt.“

An der Gemeindeversammlung vom 18. Juni 1917 wurde bei der Passation der Armenrechnungen pro 1916 festgehalten:

1. Das Armengut beträgt Fr. 51'616.72, die Zinseinnahmen davon Fr. 2287.60.
2. Nach der Armenrechnung wurden Kinder mit Fr. 4031.45 und Erwachsene mit Fr. 3768.-, total mit Fr. 7799.45 unterstützt.
3. Die Spendrechnung wandte auf für Kinder Fr. 1396.65, für Familien und Erwachsene Fr. 8592.48, für die Speisung bedürftiger Schulkinder Fr. 1242.87 und für die Berufserlernung Fr. 75.- auf, total Fr. 11'307.-.
4. Die Krankenkassenrechnung zeigte total 515.80 Auslagen, davon für Kinder Fr. 101.- und für Erwachsene Fr. 414.80.
5. Die Sekundarschulrechnung zeigte Totalauslagen von Fr. 11'526.85 auf, bei Einnahmen von Fr. 5557.35 als Staatsbeiträge, von Fr. 4150.- Gemeindebeiträge und Fr. 2035.- an Schulgeldern.

6. Die Schulgutsrechnung wies ein Vermögen von Fr. 164'113.46, das an Zinsen Fr. 5184.10 abwarf. Die Auslagen inklusive Lehrerbesoldungen betragen Fr. 22'896.92, woran die Gemeinde Fr. 17'233.85 zuschoss.

Diese Zusammenstellung zeigt die schweren Armenlasten in der Kriegszeit auf, denen sinkende allgemeine Steuereinnahmen gegenüberstanden. An der Gemeindeversammlung vom 27. August 1917 merkte der Finanzkommissionspräsident und Mühlenbesitzer Schneider bei der Passation der Gemeindeverwaltungsrechnung an, dass das grosse Defizit aus Verlusten in Grundsteuern bei den verschiedenen Konkursen und Pfandverwertungen von Liegenschaften herkommen. Die Zeiten seien auch für die Gemeindefinanzen eben ganz schwierige. Aber es werden auch wieder andere Zeiten kommen, und bis dannhin möchte er alle Bürger auffordern, ihre Steuern der Gemeinde willig zu bezahlen.

Die Gemeindeverwaltung hatte aber noch ein in anderer Weise gravierendes Defizit. Am 23. Juli 1917 wies der Gemeindepräsident „nochmals auf den Umstand hin, dass die Gemeinde kein Archiv habe; es sei das einfach eine Ungehörigkeit.“

Aber auch in manchen Familien, in denen nach dem Einrücken der Militärdienstpflichtigen das Erwerbseinkommen ganz ausfiel, herrschte Geldmangel. Am 22. Dezember 1919 wurde der Gemeindeversammlung eine Abrechnung über die Wehrmannsunterstützungen vom 1. August 1914 bis zum 31. Dezember 1918 vorgelegt. Es handelte sich gesamthaft um Fr. 201'078.79, woran die Gemeinde aber nur die Verwaltungsarbeit zu leisten hatte.

Lebensmittelrationierung

In der zweiten Hälfte der Kriegszeit 1914 – 1918 entstand grosse Lebensmittelknappheit. Soweit möglich wurde von den Arbeiterfamilien in Feld und Garten mehr angepflanzt. Dazu wurden Kaninchenställe eingerichtet und wo möglich Ziegen gehalten. Wer nur eine Kuh besass, geriet in Not, wenn diese abgetan werden musste. Am 10. November 1917 wurde im Gemeinderatsprotokoll notiert:

Da in letzter Zeit verschiedenen armen Familien die einzige Kuh zugrunde ging und in diesen Fällen manchmal Familien um alles kommen, was sie haben, so sollte doch noch einmal der Versuch um Gründung einer Viehversicherungskasse in hiesiger Gemeinde gemacht werden.

Den Bauern ging es in dieser Zeit besser. Ihre Produkte waren gefragt und viele davon rationiert. Einen Teil der Erträge auf den Feldern mussten sie den Rationierungsbehörden abliefern, wozu in der Gemeinde für das Einsammeln eine besondere Getreidekommission verantwortlich war. Diese verlangte am 17. Dezember 1917 „nun endlich die Abnahme des in hiesiger Gemeinde requirierten Getreides.“ - Im letzten Kriegsjahr musste auch noch die Milch rationiert werden. Am 21. Januar 1918 wurde beschlossen: „Die Kommission für Milchrationierung soll wenn immer möglich, die Rationierung auf den 1. Februar 1918 einführen. Der Gemeinderat lehnte es dagegen ab, „für die Arbeiter der Parkettfabrik beim Kantonalen Milchamt um eine Zuteilung von ca 80 Litern nachzusuchen.“

Auch die Fettrationierung wurde nötig. Für ihre Einführung musste am 14. Februar 1918 eine Bestandsaufnahme erstellt werden. Die Kriegswirtschaft stiess teilweise auf Widerstand. Am 14. März 1918 weigerte sich „Herr Würth, zum Beausite, das beschlagnahmte Heu abzugeben.“ Für die gerechte Verteilung der noch vorhandenen Lebensmittel war die Polizeikommission verantwortlich. „Namens der Polizeikommission beantragt Herr Kummer die Schaffung einer eigentlichen Lebensmittelkommission. Daneben besteht die Notstandskommission.“

Grippeepidemie

Mangelhafte Ernährung während der Kriegszeit hatte die gesundheitliche Widerstandskraft der Leute geschwächt, man befürchtete den Ausbruch von Epidemien. Unter dem Stichwort „Influenza – Epidemiemassnahmen“ berichtete im Gemeinderat Präsident Diggelmann bereits am 5. August 1918, „dass bei den Ärzten nur ausweichende Auskunft erhältlich sei, die meisten melden nur leichtere Fälle, etwas mehr ist nicht herauszukriegen.“ Doch gegen Ende der Kriegszeit plagte eine starke Grippeepidemie die Bevölkerung und forderte Gegenmassnahmen. Am 28. Oktober 1918 wurde im Gemeinderat vom Regierungsratsbeschluss über ein allgemeines Versammlungsverbot Kenntnis genommen. Herr Beuggert wünscht,

dass der armen Bevölkerung von Unterseen wie derjenigen von Interlaken und Matten unentgeltlich Spülmittel abgegeben werden. Ebenso sollte für Pflegepersonal gesorgt werden. Herr Wenger betont, dass die Grippe nun auch in unserer Gemeinde im Zunehmen begriffen ist. Die Polizeikommission möchte untersuchen, ob in der Uhrensteinboherei, in der Strickerei und in den verschiedenen Stündelversammlungen die notwendigen Vorsichtsmassnahmen getroffen worden sind. Es wird auf die Ansteckungsgefahr hingewiesen bei Besuchen von Grippekranken und beim Besuch der Wirtschaften durch Personen, die daheim grippekranke Angehörige haben. Der Gemeinderat erlässt ein Krankenbesuchsverbot und ein Wirtschaftsverbot für Angehörige von Grippekranken. Ebenso sollen Wirtschaften geschlossen werden, wenn das Bedienungspersonal daheim grippekranke Angehörige pflegt. Wegen des Versammlungsverbotes kann auch keine Gemeindeversammlung stattfinden.

Am 4. November 1918 wurde „von der Errichtung eines Notspitals in unserer Gemeinde wenigstens vorläufig abgesehen“. Doch

der Fall eines Evangelisten namens Schneider gibt zu reden, zwei seiner Kinder starben an Diphtherie, das dritte lag ebenfalls darnieder, doch Schneider wollte gleichwohl keinen Arzt holen. Der Gemeindepräsident liess das Kind ins Spital bringen, wo es sich erholte.

Endlich ging der Krieg zu Ende. Er hatte in Europa viel Elend gebracht, vor allem die ärmeren Bevölkerungsschichten hatten schwer gelitten. Als am 11. November 1918 die Kriegsparteien den Waffenstillstandsvertrag von Versailles unterzeichneten, brach in Deutschland die Revolution aus, und in der Schweiz wurde der Generalstreik ausgerufen. Am 18. November 1918 nahm der Gemeinderat

von einem Schreiben der Arbeiterunion Interlaken bezüglich Massnahmen der Behörden während des Generalstreikes Kenntnis. Der Präsident berichtet, es seien keine Klagen eingegangen. Übrigens sei vom Regierungstatthalter ein Platzkommando bestellt worden aus den Gemeindepräsidenten, das für die nötige Ordnung sorgte.

Am 26. November 1918 wurde beschlossen, „das bestehende Versammlungsverbot infolge Zunahme der Grippeerkrankungen in hiesiger Gemeinde bis auf Weiteres bestehen zu lassen,“ und an einer Zusammenkunft von Vertretern der Gemeinden Interlaken, Matten und Unterseen wurde am 3. Januar 1919 „auf Antrag des Ärztekollegiums noch beschlossen, den Schulanfang im neuen Jahr um eine Woche hinauszuschieben.“ Doch schliesslich konnten am 13. Januar 1919 „alle Massnahmen gegen die Grippe auf den 18. Januar 1919 aufgehoben“ werden.

In der Nachkriegs- und Krisenzeit

Einführung des Proporzwahlrechtes

Initiativbegehren

Bei Majorzwahlen hatte die Arbeiterschaft in ihrem Kampf um soziale Gerechtigkeit und gesellschaftliche Anerkennung als Minderheit wenig Chancen, in die Behörden gewählt zu werden. Deshalb war bereits 1913 von der Sozialdemokratischen Partei der Schweiz eine Initiative für die Proporzwahl des Nationalrates eingereicht worden. In der folgenden Kriegszeit verzögerte sich die Behandlung des Volksbegehrens, und die entscheidende Volksabstimmung fand erst kurz vor Kriegsende am 13. Oktober 1918 statt. Den Forderungen blies ein harscher politischer Wind entgegen. Die befürwortenden Abstimmungsplakate wurden bei uns „erst am Morgen angeschlagen, sonst werden sie sowieso heruntergerissen.“ Die Proporzinitiative wurde aber angenommen, worauf in den anschliessenden Nationalratswahlen unter dem neuen Wahlrecht die SP im Jahre 1919 ihre Sitzzahl auf 41 Mandate verdoppelte. Die Erkenntnis, die Minderheiten im Staatswesen mitarbeiten zu lassen, übertrug sich in der Folge weiter auf die Gemeinden.

Auch in der Unterseener Bevölkerung hatte während der Kriegszeit die Unzufriedenheit mit den Gemeindebehörden zugenommen. Unmittelbar nach dem Kriegsende und dem Generalstreik wurde dem Gemeinderat am 26. November 1918 eine „Eingabe betreffend Einführung des Proporzwahlverfahrens bei Gemeindewahlen von Herrn Ernst Thomi mit 91 Mitunterzeichnern“ vorgelegt. „Einstimmig wird beschlossen, dieses Begehren der von der Gemeindeversammlung zu wählenden Revisionskommission für das Gemeindefreglement zur Stellungnahme vorzulegen.“

Kommissionswahlen nach altem Modus

Die nach dem alten Reglement am Ende des Jahres 1918 fälligen Urnenwahlen zur Teilerneuerung des Einwohnergemeinderates fanden nicht mehr statt. Trotzdem wurden an einer Extrasitzung des Gemeinderates am 24. Januar 1919 die ebenfalls anstehenden Kommissionswahlen vorgenommen. Es wurden vom Gemeinderat in geheimer Abstimmung bestimmt (Mitgliederzahlen in Klammern):

A. die Kommissionen

- | | |
|--|----------------------------------|
| 1. die Polizeikommission (5) | 6. die Feuerwehrkommission (3) |
| 2. die Bau- und Strassenkommission (7) | 7. die Schwellenkommissionen |
| 3. die Armenbehörde (9) | I. Sektion (5), II. Sektion (3) |
| 4. die Grundsteuerschätzungskommission (5) | 8. die Primarschulkommission (7) |
| 5. die Einkommenssteuerkommission (9) | 9. die Marchkommission (3) |

B. die Funktionäre

1. ein Gemeindeschätzer und ein Gemeindeschätzer-Suppleant
2. der Wohnsitzregisterführer
3. ein Viehinspektor und ein Viehinspektorstellvertreter

Zu Beginn der nächsten Sitzung am 27. Januar wurden noch bestimmt:

A. in geheimer Abstimmung

1. die Notstandskommission (9) (darunter 4 Gemeinderäte, 3 Frauen und der Pfarrer)
2. die Lebensmittelkommission (9)
3. das landwirtschaftliche Ortskomitee (15)

B. in offener Abstimmung

- | | |
|--|---------------------------------|
| 1. die Wehrmannsunterstützungskommission (3) | 3. die Brennstoffkommission (7) |
| 2. Suppenküchekommission (8, davon 2 Frauen) | 4. die Fusionskommission (6) |

Im Dienste der Gemeinde standen weiter

- | | |
|-------------------------|--------------------------|
| 1. der Schulhausabwart | 4. der Gemeindeschreiber |
| 2. die Lehrerschaft | 5. der Gemeindekassier |
| 3. die Finanzkommission | |

Proporzinitiative und Einsetzung einer Revisionskommission

Die erste Gemeindeversammlung nach dem Kriegsende wurde auf den 24. März 1919 einberufen. Präsident Diggelmann merkte an, „dass lange keine Gemeindeversammlung stattgefunden hat. Die allgemeine Lage hat eine vorherige Einberufung nicht gestattet, ebenso waren die Traktanden für eine solche bis kürzlich nicht vorhanden.“ Nach der Passation der Gemeinderechnung pro 1918 und teuerungsbedingten Besoldungsanpassungen berichtete der Gemeinderat

betreffend der Revision der Gemeindereglemente und dem Initiativbegehren um Einführung der Proportionalwahlen, ev. Wahl einer Revisionskommission: Präsident Diggelmann als Berichterstatter des Gemeinderates betont, dass sämtliche Gemeindereglemente revidiert werden müssen, um dieselben wieder in Übereinstimmung mit dem neuen Gemeindegesetz, dem Steuergesetz sowie auch mit dem neuen Zivilgesetz zu bringen. Unser Reglement datiert von 1902. Da sind Vorschriften enthalten, die mit der Jetztzeit nicht mehr einig gehen. Ebenso ist ein Initiativbegehren von 93 Bürgern um Einführung der Proporzialwahlen, Jossi, Thomi und Consorten, eingegangen, das anlässlich der Revision des Gemeindereglementes berücksichtigt werden könnte. Trotz der Fusionsfrage der drei Bodeligemeinden muss an eine Revision gedacht werden, da sich diese Verhandlungen hinziehen werden. Der Gemeinderat beantragt deshalb der Gemeindeversammlung, heute abend im Prinzip zu beschliessen, das Gemeindeverwaltungsreglement soviel notwendig die übrigen Reglemente zu revidieren und zu diesem Behufe eine grosse Revisionskommission zu bestellen unter Berücksichtigung der Behörden, Erwerbsgruppen und politischen Parteien. Um einer einseitigen Zusammensetzung dieser Kommission vorzubeugen, sollten heute nur die Gruppen bestimmt werden sowie die Anzahl der Vertreter. Die eigentliche Wahl der Kommission sollte dann, gemäss dem vom Gemeinderat zu machenden Vorschläge, an der nächsten Gemeindeversammlung stattfinden.

Nach einer kurzen Diskussion mit dem Verlangen, die Initianten für das Proportionalwahlverfahren in der Gemeinde abzulesen, was Präsident Diggelmann ablehnt unter Hinweis, dass das Begehren auf dem Gemeindebureau zu jedermanns Einsicht aufliege, wird einstimmig die Bildung einer grossen Revisionskommission von 14 Mitgliedern beschlossen, mit den Vertretungsschlüssel:

Gemeinderat 2, Schulbehörden 1, Armenbehörde 1, Polizeibehörde 1, Steuerbehörden 1, Landwirtschaft 2, Industrie 1, Handel 1, Gewerbe, 1, Fixbesoldete 1, Arbeiterschaft 2.

Unter Unvorhergesehenem verlangte der Maler Hans Jossi,

dass die Versammlung gemäss dem gestellten Initiativbegehren dem Proporzwahlverfahren heute Abend grundsätzlich zustimmt. Präsident Diggelmann findet dies nicht nötig, es sei einer jener Grundsätze, die im neuen Gemeindereglement vorgesehen seien. Herr Tierarzt Hans Flück empfiehlt, am bereits gefassten Beschluss festzuhalten. In offener Abstimmung stimmt die Versammlung mit 72 zu 27 Stimmen dem Antrag Jossi zu.

Damit legte die Gemeindeversammlung fest, mit dem neuen Gemeindereglement das Proportionalwahlverfahren einzuführen.

Revisionsarbeit

Die Arbeit der Reglementsrevisionskommission wurde allseits kritisch verfolgt. An der nächsten Gemeindeversammlung vom 23. Juni 1919 wurden von der Sozialdemokratischen Partei personelle Vorschläge eingereicht, die sich nach der Beurteilung des Gemeindepräsidenten im Wesentlichen mit denjenigen des Gemeinderates deckten. Sie wurden aber mit 34 zu 18 Stimmen dem gemeinderätlichen Antrag vorgezogen. Gewählt wurden:

Emil Diggelmann, Gemeindepräsident
Arnold Beuggert, Gemeinderat, Vertreter der Schulkommission
Adolf Schmocker, Postbeamter, Vertreter der Armenbehörde
Gottfried Wenger, Gemeinderat, Vertreter der Bau- und Strassenkommission
Gottfried Grossniklaus, Architekt, Vertreter der Polizeikommission
Christian Stucki, Privatier, Vertreter Grund- und Einkommenssteuerkommission
Walter Bieri, Gemeindegemeinschafter,
- als Vertreter der Bauernstandes:
Hans Huggler, Landwirt, Gottlieb Grossniklaus, Landwirt,
- für Handel und Gewerbe:
Hans Krebs, Metzgermeister, Christian Lörtscher, junior
- für die Fixbesoldeten:
Adolf Wullschleger, Fritz von Allmen, Briefträger
- für die Arbeiterschaft:
Johann Jossi, Maler, Albert Imboden, Maler

Daraufhin beschloss der Gemeinderat am 14. Juli 1919, die gewählte Reglementsrevisionskommission „auf nächste Woche zu einer Sitzung für die Konstituierung“ zusammenzurufen.

Erste Erwähnung der Bauern- und Bürgerpartei

Bei einer Ersatzwahl in die Revisionskommission an der Gemeindeversammlung schlug Gemeinderat Wenger am 22. Dezember 1919 „Herrn Tschudin, Titelerhalter der Volksbank Interlaken“ vor.

Dagegen schlägt Tierarzt Flück namens der Bauern- und Bürgerpartei Herrn Wytenbach und Hilfsmonteur Thomi namens des Grütlivereins Herrn Sekundarlehrer Spreng vor. Herr Tschudin wird mit 68 Stimmen gewählt, auf Herrn Wytenbach fallen 35 Stimmen, während Herr Spreng 34 Stimmen auf sich vereinigt.

Bei dieser Ersatzwahl wurde erstmals die damals eben neugegründete BGB, heute SVP, als örtliche Parteiorganisation erwähnt. Das war die Zeit, in welcher der legendäre bernische Bundesrat Rudolf Minger seine Bauern-, Gewerbe- und Bürgerpartei im Kanton Bern zur stärksten politischen Kraft machte. - Die Revisionskommission sandte ihren Vorschlag an die Gemeindedirektion zur Vorprüfung. An der Gemeindeversammlung vom 21. Dezember 1920 wurde berichtet:

Da das neue Gemeindereglement von der Gemeindedirektion immer noch nicht zurückgekommen ist, konnten die notwendigen Erneuerungswahlen nicht vorgenommen werden. Um nicht einen ungesetzlichen Zustand bestehen zu lassen, sieht sich der Gemeinderat veranlasst zu beantragen, es sei die Amtsdauer der gegenwärtigen Behördemitglieder zu verlängern bis zur Erledigung der Neuwahlen gemäss neuem Gemeindereglement.

Die Versammlung stimmte diskussionslos zu.

Das neue Proporzreglement

An der Gemeindeversammlung vom 23. Februar 1921 war einziges Traktandum die „Beratung und Genehmigung eines neuen Organisations- und Verwaltungsreglementes“. Von den 720 in der Gemeinde Stimmberechtigten waren 377 anwesend. Ein Zusatzantrag aus der Versammlung, das Proportionalwahlverfahren auch auf die

Grund- und Einkommenssteuerkommission auszudehnen, wurde mit 187 gegen 188 Stimmen äusserst knapp abgelehnt. Dagegen wurde der Versuch der Schulkommission, die Lehrerschaft als nicht in den Gemeinderat wählbar zu erklären - nachdem sich die Reglementscommission an zwei vorausgehenden Sitzungen in diesem Punkte nicht hatte einigen können - von der Gemeindeversammlung eindeutig mit 328 zu 4 Stimmen verworfen. Weiter wurde erstmals eine Schulhausabwartstelle im Hauptamt geschaffen. Das neue Organisations- und Verwaltungsreglement wurde schliesslich nach vierstündiger Beratung mit 377 Stimmen genehmigt. Es trat auf den 1. Mai 1921 in Kraft.

Am 21. März 1921 wurde auch das dazugehörige Proporzreglement beraten und genehmigt. Die Möglichkeit zur Listenverbindung war im Kommissionsantrag nicht aufgenommen worden. Sie wurde in der Diskussion „von Maler Jossi abgelehnt, weil sie dem Proporzgedanken widerspricht und derselbe sogar durch die Listenverbindung quasi umgangen wird. Diese bildet einzig ein Hintertürchen zum Majorz.“ Trotzdem wurde einem Antrag des Geometers Blatter um Aufnahme der Listenverbindung mit 173 zu 139 Stimmen entsprochen. Schliesslich wurde dem ganzen Proporzreglement mit 252 Stimmen zugestimmt.

Die ersten Proporzwahlen

Im Sommer 1921 fanden ersten Gemeindewahlen nach dem neuen Wahlreglement statt. Als stimm- und wahlberechtigt galten alle in der Gemeinde wohnenden Kantons- und Schweizerbürger, die das 20. Altersjahr zurückgelegt hatten und nicht geisteskrank, armenunterstützt oder mit Wirtschaftsverbot belegt waren. Der Gemeindepräsident und der Gemeindevizepräsident wurden im Majorzverfahren gewählt, die sieben Gemeinderäte jedoch neu im Proporzverfahren, mit dem Ergebnis: zwei Bauernvertreter, ein Freisinniger, ein Grütlianer und drei Sozialdemokraten. Diese ungewohnte politische Zusammensetzung Unterseens erzeugte in der Nachbargemeinden neuen Argwohn gegen das Städtchen. Doch das Unterseener Gemeinwesen entwickelte sich auf dieser Grundlage zu einer Organisation, in der dank des Proporzwahlrechtes auch die Minderheiten zum Zug kamen. Diese waren nicht mehr wie vordem auf das Wohlwollen und die Duldung durch die jeweilige Mehrheit angewiesen. - An der Urne und nach Proporz waren zu wählen (Mitgliederzahl in Klammern):

der Gemeinderat (7)	die Bau- und Strassenkommission (7)
die Primarschulkommission (7)	die Armenkommission (9)
die Polizeikommission (5)	die Finanzkommission (5)
in der Sekundarschulkommission 3 Vertreter der Gemeinde	

An der Urne und nach dem Majorz waren zu wählen:

- der Gemeinde- und Gemeinderatspräsident in einer Person
- der Gemeinde- und Gemeinderatsvizepräsident in einer Person
- der Gemeinde- und Gemeinderatsschreiber in einer Person
- der Gemeindekassier (Ortsgut-, Armengut-, Schulgut-, Spendkassenverwalter in einer Person, event. auch Lombachtelleneinzieher)
- der Gemeindepolizeidiener
- der Schulhausabwart

Der Gemeinderat hatte seinerseits 8 ständige Kommissionen zu wählen:

- die Beleuchtungskommission (5)
- die Grundsteuerschätzungskommission (5)
- die Einkommenssteuerkommission (9)
- die Feuerwehrkommission (11-13)

die Schwellenkommissionen der I.Sektion (5) und der II.Sektion (3)
die Verkehrs- u. Wirtschaftskommission (5)
die Wohlfahrts- u. Jugendfürsorgekomm. (5)

Die Amtsdauern betragen 4 Jahre. - Der Gemeinderat wählte zudem als Angestellte:

den Strassenmeister
die Nachtwächter, die Feueraufseher und deren Stellvertreter
den Fleisch- und Viehinspektor, den Marktinspektor
die Schätzer für die Versicherung von Mobilien gegen Brandschäden
die Aushülfangestellten für die Gemeindeschreiberei

Eine Reglements-korrektur

Im Proporzwahlverfahren führte die von früher übernommene, versetzte Wiederwahl von je der Hälfte der Gemeinderatsmitglieder zu Schwierigkeiten.

Die Grütlianerpartei hat gegen die Gemeinderatswahlen vom 2./3.Dezember 1922 Beschwerde eingereicht. Die Wahlen wurden vom Regierungsstatthalter kassiert. Es hat sich gezeigt, dass alle 4 Jahre eine Totalneuwahl des Gemeinderates erfolgen muss, damit sich der Proporzgedanke richtig auswirken kann. Die Gemeindeversammlung erteilt den Auftrag zur entsprechenden Korrektur mit einheitlicher Amtsdauer.

An der Gemeindeversammlung vom 12.März 1923 wurde deshalb beschlossen, eine Kommission zur Revision der betreffenden Art. 31 und 40 des Gemeindereglements einzusetzen. Das von ihr entsprechend abgeänderte Organisationsreglement wurde von der Gemeindeversammlung am 9.Juli 1923 genehmigt. Durch diese Revision wurde die hälftige Erneuerung des Gemeinderats mit versetzter Amtsdauer in eine einheitliche Amtsdauer übergeführt, zusätzlich die Sitzzahl der Polizeikommission von 5 auf 7 erhöht, die dreigliedrige Marchkommission, die reglementarisch verschwunden war, wieder geschaffen, zudem die Jugendwohlfahrtskommission auf 7 Mitglieder verstärkt und dabei bestimmt, dass der Berufsberater von Amtes wegen dieser Kommission angehöre.

Alte Probleme

Leere Kassen

Auch in der Nachkriegszeit war die Gemeindekasse bisweilen leer. Manche Steuerpflichtigen vermochten nicht, die geforderten Steuern mit einer einzigen Zahlung zu begleichen. Am 12.Mai 1919 wurde deshalb zum Steuerinkasso einstimmig beschlossen, „gemäss Antrag der Finanzkommission für die Steuerzahlungen Ratenzahlungen offiziell zuzulassen. Herr Abbühl, Gemeindekassier, soll ersucht werden, die Angelegenheit zu studieren und der Behörde zu gegebener Zeit Vorschläge zur Genehmigung zu unterbreiten.“

Der Gemeinderat legte die sogenannten Fertigungsgelder, Gebühren für auszustellende Dokumente, die er erheben durfte und ihm zukamen, in eine Sonderkasse und leistete sich von Zeit zu Zeit einen gemeinsamen Ausflug. Am 1.September 1919 wurde unter dem Stichwort ‚Gemeinderatsausflug‘ notiert: Herr Gemeinderat Wenger macht den Vorschlag, die Behörde möchte in corpore eine Tour machen, um auf diese Weise die Fertigungsgelder zu brauchen.“

Am 17.November 1919 lag von der Feuerwehrkommission ein Gesuch vor, „für die Mannschaft beim eidgenössischen Zeughaus 200 Stück Waffenröcke zu beziehen. Die Feuerwehrkasse hat zu diesem Zwecke Fr. 1000.- bereit. Der Rat stimmt dem Kauf einhellig zu.“ Auf diese einfache Weise wurde die Feuerwehr uniformiert. Trotz der engen Finanzen zeigte sich die Gemeindeversammlung gutwillig und hilfsbereit, auch nach aussen. Am 8.Oktober 1923 übernahm die Gemeinde Unterseen für den Bau eines neuen Schifffahrtskanals zum Bahnhof Thun eine Zinsgarantie für Fr.

15'750.- mit der Begründung: „Wir wollen den Willen dokumentieren, dass wir ein Interesse an der Aufrechterhaltung des Dampfschiffbetriebes haben.“

Gemeindebesitz

Während der Kriegszeit kam es zu etlichen Konkurssteigerungen, bei denen die Gemeinde manche Liegenschaften, vor allem in der Altstadt, aus Zwangsverwertungen übernehmen musste. An der Gemeindeversammlung vom 24.März 1919 berichtete der Gemeinderat

über die Häuserverwaltung, dass bis heute im Ganzen 37 Liegenschaften mit 83 Wohnungen mit einer Grundsteuerschätzung von Fr. 828'210.- und einem Kaufpreis von Fr. 589'777.60 erworben werden mussten. Dagegen wurden veräussert 12 Liegenschaften mit einer Grundsteuerschätzung von Fr. 355.000.- für einen Verkaufspreis von Fr. 237'460.- .

Zur Neuordnung der bestehenden Gemeindeverpflichtungen sollten am 20.Dezember 1929 verschiedene Anleihen im Gesamtbetrag von Fr. 800'000.- aufgenommen werden. Auch verschiedene Forderungstitel des Schul- und Armengutes sollen zusammengefasst werden, für das Schulgut im Betrag von Fr. 110'000.-, für das Armengut im Betrag von Fr. 45'000.-. - Auch die Sefinen stand zur Diskussion.

Namens der Sozialdemokratischen Partei beantragt Herr Johann Jossi, die gesamte Konsolidierung zur nochmaligen Überprüfung betreffend der Kuhrechte an der Alp Sevinen an den Gemeinderat zurückweisen. Herr Veterinär Hans Flück schliesst sich namens der Bauern- und Bürgerpartei dem gemeinderätlichen Antrag an, persönlich vertritt er aber verschiedene Punkte des Herrn Jossi. Die Versammlung stimmt mit 44 gegen 34 Stimmen dem Gemeinderatsantrag zu.

Die Versammlung wollte den Gemeinbesitz an der Alp Sefinen nicht gefährden.

Unregelmässigkeiten

Am 17.Juli 1928 wurde Gemeindepräsident Blatter an eine Sitzung der Finanzkommission gerufen, wo Gemeindegassier Brügger erklärte, Gemeindegassier Walter Bieri habe bis heute einen Betrag von ca Fr. 3200.- aus der Häuserverwaltung nicht abgeliefert. Der Fehlbetrag wurde anschliessend gedeckt, der Gemeinderat beschloss daneben am 6.August eine Überprüfung der Gemeindeverwaltung durch ein Treuhandbüro, das eine erhebliche Unordnung in den beiden Büros feststellte. Gegen fehlbare Beamte wurde am 16.August Strafanzeige eingereicht. Gemeindegassier Bieri demissionierte, ebenfalls Gemeindegassier Brügger. An ihre Stelle wurden vom Gemeinderat provisorisch eingesetzt als Gemeindegassier Emil Herzog von Bönigen und als Gemeindegassier Werner Vogel aus Unterseen. Am 22.Oktober 1928 erstattete der Gemeindepräsident an der Gemeindeversammlung einen ausführlichen Bericht über die Vorgänge in der Gemeindeverwaltung. Gemäss einer Orientierung an der Gemeindeversammlung vom 31.Oktober 1930 wurden später „die Zivilrechtsansprüche gegenüber den früheren Gemeindebeamten Bieri und Brügger in einem Vergleich geregelt. „Brügger lehnt eine freiwillige Bezahlung eines Kostenanteils ab, Bieri ist mit Fr. 500.- einverstanden.“

Zur gleichen Zeit bewegte ein grosser Steuerhandel die Gemüter. Es ging um Staats- und Gemeindesteuern von gesamthaft Fr.360'000.-, die seit der Kriegszeit hinterzogen worden waren, wobei die Versteigerung der Villa Schneider, heute Kurheim Monbijou, eine komplizierte Rolle spielte. An der Gemeindeversammlung vom 22.Oktober 1928 erklärte sich Jakob Schneider, Mühlenbesitzer bereit,

auf eingereichtes Gesuch für alle seine rückständigen Steuern gegen Saldoquittung einen Betrag von Fr. 40'000.- zu bezahlen. Hievon bezieht es der Gemeinde Fr. 24'000.-. Die Gemeindesteuern betragen aber einzig ca Fr. 200'000.- Die Versammlung beschliesst,

grundsätzlich auf kein Angebot des Herrn Schneider einzutreten und den Entscheid des Bernischen Verwaltungsgerichtes abzuwarten.

Trotz dieses Entscheides verhandelte der Gemeinderat weiter und legte das Ergebnis einer ausserordentlichen Gemeindeversammlung am 4. Februar 1929 vor. Diese hob ihren Zuwartungsentscheid auf und trat auf den ausgearbeiteten Vergleichsvorschlag mit einem der Gemeinde zukommenden Betrag von 28'000.- ein. Doch als der Gemeinderat am 8. April 1929 den definitiven Vertrag vorlegte, wurde das Geschäft in geheimer Abstimmung mit 227 zu 121 Stimmen verworfen, weil ein unmittelbar vor der Versteigerung der Villa einseitig mit dem Staat zustandegekommener Vergleich vom Gemeinderat ohne Vorbehalt der Zustimmung der Gemeindeversammlung abgeschlossen worden war und diese daran nichts mehr ändern konnte.

In dieser verworrenen Situation suchte die Gemeinde in Bern Rat und Hilfe. Doch die Regierung liess am 24. Juni 1929 verlauten, dass sie zum Fall erst Stellung nehmen, wenn eine Beschwerde im Sinne von Art. 64 des Gemeindegesetzes eingereicht werde. Nun wurde von den Gegnern des Steuervergleichs eine Initiative eingereicht, welche am 22. Juli 1929 an der Gemeindeversammlung zu behandeln war.

Die eingereichte, von Initiant Jossi kommentierte Initiative beantragt, dass das vom Gemeinderat unter Missachtung der diesbezüglichen Gemeindebeschlüsse vom 4. Februar 1929 getroffene Vergleichsabkommen im Betrage von Fr. 30'000.- als ungültig erklärt wird und das Kantonale Verwaltungsgericht den Nachsteuerfall Schneider raschmöglichst abschliessend beurteilt. Der Gemeindepräsident Blatter ist dagegen der Ansicht, dass der Gemeinderat im vollen Gemeindeinteresse gehandelt habe und deshalb das Initiativbegehren ablehne.“

Trotzdem wurde das Initiativbegehren mit grosser Mehrheit angenommen. Doch der Gemeinderat führte die von der Initiative verlangten Beschlüsse nicht aus und verlangte seinerseits in einer Beschwerde an den Regierungstatthalter die Aufhebung des Initiativbegehrens. Der Statthalter wies das gemeinderätliche Begehren als unbegründet ab, der Rekurs an die Regierung wurde dann aber geschützt. Da es sich um einen grundsätzlichen Entscheid mit weitreichenden Folgen handelte, war die kantonale SP bereit, den Fall in ihren Kosten dem Bundesgericht vorzulegen. Dort wurde die Beschwerde des Gemeinderates Unterseen am 31. Mai 1930 endgültig gutgeheissen und die Beschlüsse der Gemeindeversammlung zur Weiterbehandlung der eingereichten Initiative als ungültig erklärt. – Der Schneider-Handel hatte zwei Jahre lang die Gemeindebehörden belastet und zu schweren persönlichen Spannungen geführt, die noch lange nachwirkten.

Die Weiterentwicklung

Ein zweiter Fusionsversuch

Zögerliche Verhandlungen

An der Gemeindeversammlung vom 16. April 1917 hatte Geometer Blatter die Anregung vorgebracht, es möchte in der Fusionsangelegenheit mit Interlaken wieder etwas gehen. Darauf beschloss der Gemeinderat am 7. Mai, „die betreffende Kommission um Auskunft zu ersuchen, was in dieser Angelegenheit weiter getan werden solle“. Man liess sich Zeit. Am 3. Januar 1919 lag ein Schreiben vor, wonach „vom Gemeinderate Interlaken die Fusionsbestrebungen wieder angebahnt werden. Einer Einladung zur Besprechung dieser Angelegenheit soll seinerzeit Folge geleistet werden. Die früher ausgeschossene Kommission soll sich damit befassen. Dem Gemeinderat Interlaken ist hierüber zu berichten.“ Erst am 3. März 1919 fand wiederum eine

Konferenz der Ausschüsse der drei beteiligten Gemeinden statt. Unterdessen hatten sich aber die Verhältnisse stark geändert.

Ein neues Steuergesetz über die direkten Staats- und Gemeindesteuern vom 7. Juli 1918 brachte die Bestimmung, dass das Steuerdomizil in Zukunft mit dem zivilrechtlichen Wohnort zusammenfalle. Danach mussten nun die Einkommenssteuern nicht mehr am Arbeitsort bezahlt werden. Das verbesserte die finanzielle Situation sowohl Unterseens wie Mattens und entspannte den Fusionsdruck der Vorkriegszeit. Die anfängliche Fusionsbegeisterung liess deshalb nach.

Auch zwischen den Vereinen und ihren Mitgliedern hörte man neue Töne. An der Unterseener Gemeindeversammlung vom 22. Dezember 1919 war über die Zeichnung von Fr. 5000.- an das Garantiekapital des kantonalen Schützenfestes 1920 in Interlaken zu beschliessen. „Der einstimmige Antrag des Gemeinderates wird als im wohlverstandenen Interesse unserer Ortschaft warm empfohlen. In der allgemeinen Diskussion fragt Herr Albert Völkle an, wie die Feldschützen Unterseen von den Feldschützen Interlaken behandelt werden sollen. Wie er vernommen habe, soll eine Fusion der beiden Gesellschaften vorgesehen sein. Gegen eine solche verwarft sich Herr Völkle in aller Form. Gemeindegemeinderat Bieri bemerkt, dass die Angelegenheit wohl nicht von der Gemeindeversammlung behandelt werden könne. Wenn die beiden Schützengesellschaften von Unterseen Bedingungen an die Subvention zu knüpfen hatten, so hätten sie auf die ihnen vom Gemeinderat zugestellten Schreiben antworten müssen.“ Die Garantiesumme wurde darauf mit grosser Mehrheit beschlossen.

Mattner Begehren und Unterseener Initiative

In der Gemeinde Matten wurde an der Altjahrsversammlung 1924 unter Unvorhergesehenem beschlossen, mit der Gemeinde Interlaken wiederum in Fusionsverhandlungen zu treten. Darauf stellte der Gemeinderat Matten am 9. Januar 1925 in einem Schreiben an den Gemeinderat Interlaken das Begehren um Wiederaufnahme von Fusionsverhandlungen. Auch in Unterseen wurde das Problem wieder aufgegriffen. Am 13. Februar 1925 befasste sich eine Parteiversammlung der dortigen SP erneut mit der Frage der Fusion der Gemeinden Interlaken und Unterseen. Nach der Mitteilung, „dass am 6. Februar im alten Schulhaus von Freunden der Fusion eine Versammlung einberufen worden sei zur Sammlung von Unterschriften für eine ausserordentliche Gemeindeversammlung“, erörterte man die Vor- und Nachteile einer Fusion, und Grossrat Jossi setzte „in längeren Ausführungen die parteipolitischen Nachteile auseinander“. Er betonte, „dass bei einer Fusion viele Mitglieder der Partei den Rücken kehren würden. Er hält eine Fusion für unklug.“

Im Laufe des Monats Februar wurden in Unterseen vom „Initiativkomitee für die Wiederaufnahme der Fusionsverhandlungen“ im Ganzen 418 Unterschriften gesammelt und damit vom Gemeinderat verlangt, eine Gemeindeversammlung anzusetzen, um die nötigen Beschlüsse zu fassen.

Als das „Initiativbegehren betreffend Fusionsverhandlungen mit Interlaken“ am 2. März 1925 dem Gemeinderat vorlag, wies er es als reglementswidrig zurück, „da weder ein begründeter Antrag noch ein ausgearbeiteter Entwurf vorliegt. Ferner hat das Stimmregisterführeramts die Unterschriftenbogen nicht zur Kontrolle erhalten.“ An der nächsten Sitzung wurde dann aber beschlossen, „eine ausserordentliche Gemeindeversammlung auf Montag, den 6. April 1925 zur Behandlung des Initiativbegehrens des Herrn Tschudin, Spreng und Konsorten“ anzusetzen.

Die Initianten aus dem Grütliverein riefen zum Besuch der verlangten Gemeindeversammlung auf und schrieben in ihrem Flugblatt⁸³:

Die missliche Finanzlage und die Sorge um die Zukunft der Gemeinde Unterseen bedingen diesen Schritt, Die Schuldenlast nimmt immer zu und eine Besserung der Verhältnisse ist nicht vorauszusehen, weil der Steuerfuss nicht mehr erhöht werden kann. Notwendige Korrekturen im Strassenwesen sowie die Schaffung von dringlichen Fürsorgeeinrichtungen sind verunmöglicht. Nur die Verschmelzung mit der Nachbargemeinde Interlaken, mit der wir schon längst eine wirtschaftliche Einheit bilden, kann eine Verbesserung der Lage herbeiführen. ...

Interlaken hat, auf den Kopf der Bevölkerung ausgerechnet, eine 3½ Mal grössere Steuereinnahme.

Man hörte aber auch andere Töne. Am 19. März 1925 diskutierte die Versammlung der Sozialdemokratischen Partei Unterseen nach einem Referat über Erfahrungen mit Gemeindeanschlüssen in Bern (mit Bümpliz) und Biel (mit Mett und Madretsch) ein zweites Mal über die Vor- und Nachteile einer Fusion. Grossrat und Gemeindevizepräsident Jossi bemerkte, „dass die heutigen Bestrebungen von Leuten herühren, denen speziell die starke sozialdemokratische Vertretung in der Behörde ein Dorn im Auge sei. Dass der Grütliverein für Fusion sei, verwundere ihn nicht, da derselbe ein Wiederaufblühen seiner Sache erhoffe.“

Eine ausserordentliche Gemeindeversammlung

Gestützt auf das Initiativbegehren, das 414 gültige Unterschriften aufwies, lud der Gemeinderat auf Montag, den 6. April 1925 abends 8 Uhr in den damals „neuen Saal zu den 3 Schweizern“ zu einer ausserordentlichen Gemeindeversammlung ein „zur Besprechung und Beschlussfassung betreffend die Wiederaufnahme der Fusionsverhandlungen mit Interlaken“. An dieser Versammlung erschienen 309 von gesamt-haft 757 Stimmberechtigten. Gemeindepräsident Blatter berichtete eingangs über das Zustandekommen der Initiative und stellte fest, dass diese formell dem Gemeindeglement nicht entspreche.

Der Gemeinderat hat zu derselben auch nicht Stellung genommen, sondern unterbreitet sie ohne Bericht und Antrag der Gemeinde. Es wird sich heute unter solanen Umständen auch nicht darum handeln können, darüber zu beschliessen, ob angeschlossen werde oder nicht, sondern lediglich, ob die Gemeinde eine Kommission ernennen will zur Führung von vorläufigen Unterhandlungen.

Als Sprecher der Initianten brachte Gemeinderat Tschudin die Fusionsgründe vor.

Im Hinblick auf die immer misslicheren Verhältnisse der Gemeinde müssen wir an das wirtschaftlich stärkere Interlaken Anlehnung suchen. Nach dem wirtschaftlichen solle auch der politische Zusammenschluss erfolgen. Interlaken habe seine Schulden konsolidiert, Unterseen dagegen sei überschuldet. Eine Verschmelzung der beiden Gemeinden erzeuge eine erhöhte Bautätigkeit in Unterseen. Der wirtschaftliche Niedergang könne nur durch die Vereinigung behoben werden. Er nannte aber auch vorgebrachte Gegengründe, die aber nicht stichhaltig seien: Man wolle an der Tradition der Stedtlar festhalten, besonders die Vereine. Man befürchte strengere Polizeivorschriften. Zusammenfassend: die Fusionsfreunde verlangten Verhandlungen mit Interlaken.

Nach einer kurzen Diskussion, in der Gemeindegreiber Bieri die im Flugblatt der Initianten genannten Zahlen kritisierte, „was die Gemeinde Unterseen anbetrifft, und die richtigen nennt“ und anschliessend in Kurzvoten Tierarzt Flück und Gemeinderat Albert Waegeli, ein Grütliar, das Eintreten befürworteten, beschloss die Versammlung mit 219 Stimmen bei 90 Enthaltungen, dass entsprechende Verhandlungen

⁸³ Gallati Rudolf, Aarmühle Interlaken, eine Dorfgeschichte, Seite 267

durch eine besondere Kommission zu führen seien, um die Bedingungen und Auswirkungen einer Fusion zu klären.

Darauf wurde ein Antrag auf Bildung einer elfgliedrigen Fusionskommission durch die Gemeinde und nicht durch den Gemeinderat mit 155 gegen 63 Stimmen beschlossen und als deren Mitglieder gewählt:

Ernst Blatter, Geometer, Gemeindepräsident	Albert Abbühl, Landwirt
Johann Jossi, Maler BLS, Gemeindevicepräs.	Hans Spreng, Sekundarlehrer
Johann Wirth, Schlosser BLS, Gemeinderat	Fritz von Allmen, Briefträger, Burgerrat
Gottfried Scherz, Postgehilfe, Gemeinderat	Hans Flück, Tierarzt
Paul Tschudin, Subdirektor, Gemeinderat	Albert Götz, Schlosser
Albert Waegeli, Chefmonteur, Gemeinderat	

Als die Initianten aber anschliessend beantragten, den Fusionsausschuss mit der Kompetenz auszustatten, falls Interlaken auf das Begehren nicht eintreten sollte, sei eine zwangsweise Eingemeindung herbeizuführen, meldete sich grundsätzliche Opposition. Aus dem Kreise der Geschäftsleute wurde befürchtet: „Bei einer Verschmelzung wird der Zug über die Brücken mit den ‚Chörblenen‘ nur zunehmen,“ und Finanzkommissionspräsident Beuggert „bekennt sich in energischem Votum als Gegner der Eingemeindung mit Interlaken. Der Antrag betreffend Vollmachterteilung zur zwangsweisen Verschmelzung weist er zurück und stellt bei einer eventuellen Beschlussfassung Rekurs der Partei (SP) gegen die heutige Gemeinde in Sicht.“ Das gestellte Begehren, nötigenfalls eine zwangsweise Eingemeindung herbeizuführen, wurde schliesslich nach einer lebhaften Diskussion, an der sich bürgerliche Exponenten und Grütlianer befürwortend und Vertreter des Sozialdemokraten ablehnend äusserten, von den Initianten zurückgezogen.

Die Führung der Fusionsverhandlungen wurden von der Gemeindeversammlung dem von ihr ernannten elfgliedrigen Ausschuss übertragen, was zu erklären vermag, dass sich über die nachfolgenden Fusionsverhandlungen im Gemeinderatsprotokoll nur wenige Notizen zu diesem Thema finden lassen.

In einem Schreiben, das dem Gemeinderat Interlaken am 18.Mai 1925 vorlag, bedauerte der Gemeinderat Unterseen, dass frühere Fusionsbemühungen am passiven Widerstand der Kommissionsmitglieder aus dem Städtchen gescheitert seien, übernahm dabei die Einschätzung der Grütlianer, „die hiesige Bevölkerung sei in ihrer Mehrheit zu allen Zeiten der Fusion mit Interlaken freundlich gesinnt“ gewesen, begründete sein Gesuch um Aufnahme von Verhandlungen mit den Argumenten der Initianten und wünschte schliesslich die Prüfung seines Begehrens innert eines halben Jahres.⁸⁴ Doch so rasch konnte nicht verhandelt und noch weniger ein Ergebnis erzielt werden.

Der Interlakner Gemeinderat beauftragte sein Büro, alle Fusionsfragen abzuklären, die dazu notwendigen Erhebungen durchzuführen und einen ausführlichen Bericht zu erstellen. Vor seiner endgültigen Fassung gab es zwei gemeinsame Sitzungen der drei beteiligten Gemeinderäte. Am 19.Juli 1925 wurde im Unterseener Gemeinderatsprotokoll unter dem mit Bleistift zugefügten Marginale „Kon-Fusion“ eingetragen:

Es wird Kenntnis genommen davon, dass der Einwohnergemeinderat von Interlaken die Gemeinderäte von Matten und Unterseen auf Donnerstag, den 5.August einlädt zu einer orientierenden Versammlung betreffend die Fusionsverhandlungen. Der Gemeinderat ordnet offiziell das Bureau ab. Den Initianten ist in einem Schreiben an den Herrn Sekundarlehrer Spreng von dieser Versammlung Kenntnis zu geben, indem es denselben unbenommen sei, daran teilzunehmen oder nicht.

⁸⁴ Gallati Rudolf, Aarmühle Interlaken, eine Ortsgeschichte, Seite 266

Am 13. Oktober 1926 fand noch eine zweite orientierende Sitzung statt. Doch es dauerte nochmals über ein Jahr, bis der Bericht am 1. Dezember 1927 dem Grossen Gemeinderat vorgelegt werden konnte.

Vor- und Nachteile der Fusion aus Interlakner Sicht

Die mit grosser Sorgfalt geleistete Arbeit brauchte viel Zeit und ergab einen ausführlichen „Bericht des Gemeinderates an den Grossen Gemeinderat betreffend die Fusion der Gemeinden Matten, Unterseen und Interlaken“. Darin wurden die „den heutigen Fusionsbegehren zu Grunde liegenden Ursachen“ zusammengetragen, beurteilt und dabei festgestellt:

Unzweifelhaft sind es vorab die verbesserten Einrichtungen, die Interlaken gegenüber Matten und Unterseen aufzuweisen hat. Ein weiterer Hauptgrund liegt auch darin, dass der Steuersatz in Interlaken niedriger ist als in den beiden anderen Gemeinden. In Unterseen wird sodann auch die missliche Finanzlage der Gemeinde angeführt. Man glaubt dort, dass die Gemeinde nicht in der Lage sei, in Zukunft den notwendigen Bedürfnissen gerecht zu werden. Ferner mag die tatsächlich bereits bestehende wirtschaftliche Einheit Empfindungen der Zusammengehörigkeit auslösen. ... So verschieden diese Ursachen sein mögen, im Grunde genommen sind es die gleichen, nämlich rein wirtschaftliche.

In Unterseen und Matten erwarte man von einer Fusion in erster Linie einen Steuerabbau und eine Verbesserung des Strassennetzes. Doch „es mögen auch die sozialen Einrichtungen unserer Gemeinde eine gewisse Anziehungskraft ausüben.“ In minutiöser Kleinarbeit wurden die Verhältnisse in den drei Gemeinde untersucht, sechsfach aufgeteilt nach Wirtschaft – in Matten vorherrschend die Landwirtschaft, in Unterseen zahlreich die Arbeiterschaft, in Interlaken der Fremdenverkehr als Hauptindustrie – dann nach Finanzlage, Amortisationen, Gemeindeverwaltung, Schulwesen und Armenwesen. Anschliessend wurde die besondere Entwicklung der Gemeinde Interlaken hervorgehoben, die nicht mühelos in den Schoss gefallen sei und von der Bevölkerung grosse Opfer gefordert habe. Dazu wurde argumentiert:

Es waren Initianten aus Interlaken, welche die ersten Schiffe für den Transport von Personen auf dem Thuner- und Brienersee in Betrieb setzten. Wiederum waren es mit wenigen Ausnahmen Bürger der Gemeinde Interlaken, welche im Jahre 1864 Massnahmen trafen, um dem Höhenweg seinen bedrohten Reiz, die Höhematte, zu erhalten.

Zu den besonderen eigenen Leistungen wurden gezählt der Bau eines Schlachthauses, der Bau der Verkehrsstrassen und Trottoirs, Parkanlagen und Spazierwege, der Ausbau der Licht- und Wasserwerke, die Beiträge an die Erstellung der Bahnen.

Im Vergleich zur Bevölkerungszahl hat sich die Gemeinde ungewöhnlich grossen Aufgaben und Opfern unterzogen. ... Es kann deshalb nicht recht verstanden werden, wenn in den Nachbargemeinden unsere Entwicklung mehr oder weniger als zufällig und unverdient hingestellt wird.

Ein Hauptgrund, der zu den grossen Unterschieden in der Steuerbelastung geführt und schon den ersten Fusionsversuch vor dem ersten Weltkrieg ausgelöst hatte, nämlich das verfehlte alte und nun geänderte Steuergesetz, in dem die Steuern am Arbeitsort und nicht am Wohnort zu bezahlen waren, wurde nicht anerkannt und nur nebenbei im Vorbericht erwähnt. - In einem besonderen Abschnitt über die Entwicklungsmöglichkeiten der Bodeligemeinden wurde festgehalten,

dass eine weitere Entwicklung nur durch den Ausbau der bestehenden oder die Einführung neuer Industrien erfolgen kann. ... Wir glauben, dass für uns die Verlängerung der Saison und damit eine Gesundung der heute bestehenden Verhältnisse besser wäre, als das Entstehen von weitem Hotelbauten. Das Blühen einer Gemeinde hängt nicht absolut von deren Grösse ab. ... Wir sind der Ansicht, dass das Ausbleiben der Fusion für die mögliche Entwicklung keine Hemmung bedeutet.

Vehement wehrte sich der Bericht gegen „die Absicht, den Anschluss an die Gemeinde Interlaken auf dem Zwangswege zu erwirken“.

Wir halten dafür, dass auch Unterseen mit seinen Einnahmen zum allermindesten die gesetzlichen Aufgaben lösen kann. Auf jeden Fall müsste einer Gemeinde zugemutet werden, dass sie versucht, mit ihren Mitteln auszukommen und dass sie die möglichen Sparmassnahmen durchführt, bevor sie Erleichterungen durch die Aufnahme in ein anderes Gemeinwesen verlangt. Nun klagt allerdings Unterseen, es sei an den Platz eines Vorortes gedrängt worden und habe deshalb grosse Nachteile zu tragen. Dies ist nicht zutreffend. ... Zugegeben ist, dass Interlaken Sitz der gelehrten Berufe, der Banken und einiger Spezialgeschäfte ist. Dieser Umstand ist für die Nebengemeinden insoweit nachteilig, als die Geschäfte ihre Abgaben in der Gemeinde Interlaken entrichten. Demgegenüber ist aber ein Grossteil der Beamten und Angestellten dieser Geschäfte in den Nebengemeinden wohnhaft. Und gerade dieser Umstand wurde im Jahre 1919 als sehr vorteilhaft empfunden.

Da die bisherige, starke Entwicklung unter drei Gemeindeverwaltungen entstanden sei, könne dieser Zustand auch in Zukunft weiterbestehen. „Eine Zwangseingemeindung kann nach unserer Ansicht nicht vorgenommen werden.“

Über die Auswirkungen einer eventuellen Fusion wurde im Bericht festgehalten, dass „ein Ausgleich in unserem Wirtschaftsleben durch die Fusion nicht erreicht werden kann“, dass „die Vereinigung der Gemeindeverwaltungen hier absolut keine Änderung bringt“, dass „die vermehrte Bedeutung, die ‚Gross-Interlaken‘ auf politischem und kommerziellem Boden zukommen“ würde, überschätzt werde; und wenn „man sich vom Zusammenschluss der drei Gemeinden eine grössere Einigkeit“ verspreche, dieses im Hinblick „auf die wirtschaftliche Verschiedenheit der drei Gemeinden“, auf die auch künftig Rücksicht genommen werden müsste, nicht eintreten könne, weshalb man „von der vielgepriesenen Einheit“ nicht zu viel erwarten dürfe. Unzweifelhaft würden die eingemeindeten Bezirke Matten und Unterseen danach streben, ihre Einrichtungen zu verbessern und nach und nach denjenigen von Interlaken gleichzustellen. Da die Verhältnisse in den drei Gemeinden sehr verschieden seien, so würden die allgemeinen Interessen einfach übergangen.

Hiezu kommt noch, dass Interlaken nur rund 3600 Einwohner zählt, während Unterseen und Matten zusammen eine Bevölkerung von rund 5100 Personen aufweisen. Die stimmbfähigen Bürger dieser beiden Gemeinden würden in der Lage sein, allen gestellten Begehren mit ihrer Mehrheit zum Durchbruch zu verhelfen. Unter den heutigen Verhältnissen ist Interlaken einfach zu klein, um die beiden Nachbargemeinden aufnehmen zu können. In der ganzen Schweiz ist uns auch kein ähnliches Beispiel bekannt. Überall sind es grössere Ortschaften, welche kleine Nebenorte aufgenommen haben.

Vom Gemeindezusammenschluss werde vielerorts eine Vereinfachung der Gemeindeverwaltung erwartet und das Bestehen von drei Gemeindeverwaltungen auf engem Gebiet werde als Unsinn bezeichnet. Interlaken argumentierte dazu:

Mit der Fusion kann weder eine Verbilligung noch eine Vereinfachung erreicht werden. ... Diese Zentralisation kann auch keine Arbeitserleichterung bringen. Die Aufgaben der Gesamtgemeinde bleiben nicht nur bestehen, sondern sie werden eher erweitert.

Der Bericht zählt zu den Folgen einer Fusion für die Gemeindeverwaltung keine Verminderung der Beamtenzahl, viel eher sei die Schaffung neuer Stellen im Steuerwesen, Vormundschaftswesen, Armenwesen nötig. Um den Bau eines neuen Amtshauses zu vermeiden, müssten Teile der Verwaltung ausserhalb untergebracht werden. Die Zahl der Arbeiter im Bauamt müsste erhöht werden, die Löhne der von den Nebengemeinden übernommenen Angestellten und diejenige der Lehrerschaft müssten auf die Ansätze von Interlaken angehoben werden. Da „der Besuch der Sekundarschule für hiesige Kinder unentgeltlich ist“, müsste das Schulgeld für die

Kinder aus Matten und für diejenigen in Unterseen fallen gelassen werden. Dazu müsste der Hauswirtschaftsunterricht, der nur in Interlaken erteilt wird, auf alle ausgedehnt werden. Aus einem Vergleich der Armenausgaben, die in Unterseen und Matten pro Kopf und Familie höher sind als in Interlaken, könnte der falsche Schluss gezogen werden, in diesen Gemeinden würden reichlichere Unterstützungen ausbezahlt. Die grösseren Unterstützungen sind notwendig, „weil die Verdienstmöglichkeiten in den drei Gemeinden verschieden sind“, sodass „auch im Armenwesen mit einer Vermehrung der Ausgaben gerechnet werden müsste. Aus dieser Analyse wurden entsprechende Schlüsse gezogen.

Orientierende Verhandlungen und Schlussfolgerungen

Am Ende des ausgearbeiteten Fusionsberichtes an den Grossen Gemeinderat Interlaken wurde unter dem Titel „Orientierende Verhandlungen mit den Gemeinderäten von Matten und Unterseen“ über das Zustandekommen des Dokumentes dargestellt, dass zur gründlichen Abklärung in zwei Sitzungen mit den Vertretern der Nachbargemeinden 29 verschiedene Punkte in der Fusionsfrage besprochen wurden, „um den Gemeinderäten von Matten und Unterseen Gelegenheit zu geben, allfällige Irrtümer in unserer Auffassung abzuklären und zu beseitigen“. Dabei wurde festgestellt, dass „wenigstens bei einem Teil der Vertreter von Matten und Unterseen ein starker Fusionswille bemerkbar“ war.

Die Gemeindevertreter von Matten und Unterseen wurden auch darauf aufmerksam gemacht, dass in Interlaken die Stimmung für eine Fusion keine günstige sei. Gleichzeitig wurde die Frage aufgeworfen, ob nicht die Behandlung des Fusionsgedankens verschoben werden sollte, bis sich die Verhältnisse und die Volksstimmung geändert hätten. Dies wurde aber von den Gemeinden Matten und Unterseen abgelehnt. Sie verlangen, dass Interlaken in dieser Angelegenheit entscheide.

Der Gemeinderat Interlaken zog aus dem vorgelegten Bericht seine Schlussfolgerungen (hier leicht gekürzt wiedergegeben):

1. Die Fusionsbestrebungen von Matten und Unterseen entspringen keinem absoluten Bedürfnis.
2. Auch nach einer Fusion muss auf die verschiedenen Bedürfnisse in wirtschaftlicher Beziehung Rücksicht genommen werden.
3. Die Gemeinde Matten hat in den letzten Jahren mit Einnahmeüberschüssen abgeschlossen und ist auch in Zukunft in der Lage, für die ihr ordentlicherweise zufallenden Aufgaben aufzukommen.

Die Gemeinde Unterseen weist dagegen jährlich Ausgabenüberschüsse aus. Sicher ist, dass auch Unterseen genügend Einkünfte hat, um seine ordentlichen und gesetzlichen Aufgaben zu erfüllen. Bei einem sparsamen Haushalten bleiben auch noch Mittel für freiwillige Aufgaben zur Verfügung.

Zusammengefasst lasse sich „heute mit Sicherheit feststellen“,

dass der Zusammenschluss der Gemeinden Matten, Unterseen und Interlaken zu einem Gemeinwesen in Zukunft in der laufenden Verwaltung grosse Mehrausgaben verlangt, die zum weitaus grössten Teil von der Gemeinde Interlaken getragen werden müssten. Interlaken würde dadurch im Ausbau seiner Einrichtungen schwer gehemmt. Ein weiterer Steuerabbau würde für uns, wenn nicht direkt zur Unmöglichkeit, so doch auf lange Zeit hinausgeschoben. In wirtschaftlicher Beziehung kann die Fusion keine nennenswerten Erfolge bringen. Nach unserer Auffassung übersteigen die sich aus der Fusion für Interlaken ergebenden wirtschaftlichen Nachteile die Vorteile in dem Masse, dass heute die Aufnahme weder der Gemeinde Matten noch der Gemeinde Unterseen empfohlen werden kann.

Der Bericht wurde am 1. Dezember 1927 vom Grossen Gemeinderat Interlaken behandelt. Dieser beschloss nach einer Diskussion und unter dem Eindruck einer präsidential ausgesprochenen Befürchtung,

es besteht die Gefahr, dass im neuen Gemeinwesen unserem Haupterwerbszweig, dem Fremdenverkehr, nicht das nötige Interesse entgegengebracht werden könnte.

Darauf wurde mit 18 zu 9 Stimmen beschlossen, dass „den von den Gemeinden Matten und Unterseen gestellten Begehren um Aufnahme von Fusionsverhandlungen vorläufig bis zum Eintritt anderer Verhältnisse nicht entsprochen werden“ könne. Damit wurde abgelehnt, sofortige Verhandlungen zu führen, aber auch eine Türe offen gelassen, sich eventuell später doch wieder mit der Fusionsfrage beschäftigen zu wollen. Interessant ist in diesem Zusammenhang die Feststellung, dass die damals vorgebrachten fusionsbefürwortenden und fusionsablehnenden Argumente zusammen mit einigen neuen Gesichtspunkten auch heute noch, zum Teil von anderer Seite und in wechselnden Fronten, ins Feld geführt werden.

Keine Fusion und kein grosser Gemeinderat

Im Unterseener Gemeinderat wurde der Entscheid des Grossen Gemeinderates Interlaken zur Fusionsfrage wohl nicht kommentarlos hingenommen, aber im Protokoll ist er mit keinem Wort erwähnt. Erst ein Jahr später erstattete Sekundarlehrer Dr. Hans Spreng an der Gemeindeversammlung vom 19. November 1928 einen Bericht über die Fusionsverhandlungen mit Interlaken. Die protokollierte Kurzfassung lautet:

Eine Besprechung der Kommission mit den Gemeinderäten Interlaken und Matten hat im Jahre 1927 stattgefunden. Der endgültige Beschluss des Grossen Gemeinderates von Interlaken lehnte unser Begehren ab, begründend:

Unterseen sei in finanziell schwierigen Verhältnissen, ferner habe die Gemeinde Unterseen zu wenig Verständnis für den Fremdenverkehr. Sie seien auch jahrelang in ihrem Steuerabbau gehemmt. Interlaken war jedoch nicht ganz abgeneigt, die Verhandlungen in absehbarer Zeit mit Unterseen wieder aufzunehmen. Nachdem das Budget über die traurige finanzielle Lage Unterseens Aufschluss gibt, meistens herrührend von den armen Familien in den elenden Wohnungen, empfiehlt Dr. Spreng die Verhandlungen mit dem finanzkräftigen Interlaken fortzuführen. Herr Gemeindepräsident Blatter bemerkt, dass der grosse Gemeinderat von Interlaken die Verhandlungen wieder aufnehmen werde und beantragt, es möchte die seinerzeit bestehende Kommission ihres Amtes auch in Zukunft walten, was einstimmig zu Beschluss erhoben wurde.

Dementsprechend wählte die Gemeindeversammlung vom 12. September 1930, als in der Fusionskommission ein Sitz frei geworden war, „an Stelle des kürzlich verstorbenen Herrn Johann Jossi“ als neues Mitglied „Herr Joseph Ferrari, pensionierter Lokomotivführer“. Man wollte für kommende, möglich scheinende Fusionsverhandlungen bereit sein. - Eine weitere grundsätzliche Frage der Gemeindeorganisation wurde an der Gemeindeversammlung vom 28. Dezember 1931 aufgegriffen, als „Herr Flück, Veterinär“, anregte,

es möchte durch den Gemeinderat die Frage geprüft werden, ob nicht die Gemeindeversammlung durch Ernennung eines Grossen Gemeinderates ersetzt werden könnte.

Der Anregung wurde von einer dafür eingesetzten Sonderkommission vorberaten, und der Gemeinderat leitete die vorgeschlagene Neuerung mit knapper Mehrheit in zustimmendem Sinne an die Gemeindeversammlung weiter. Doch diese lehnte am 11. Juli 1932 schon das Eintreten mit deutlichem Mehr ab, mit der Begründung, die Einführung eines Grossen Gemeinderates würde die demokratischen Rechte des Gemeindegängers beschneiden und eine Verflachung des Interesses an den Gemeindegeschäften sowie vermehrte Kosten mit sich bringen.

Weitere Fusionsdiskussionen

Finanzausgleich zwischen den Gemeinden

In der folgenden Krisenzeit der Dreissigerjahre und während des zweiten Weltkriegs blieb das Thema Fusion in der Schwebe. Doch nach dem Kriegsende wurde die Fusionsfrage erneut aufgegriffen. Das wirtschaftliche Gefälle zwischen Interlaken und Unterseen war inzwischen nicht kleiner geworden. Am 22. November 1945 fragte der Unterseener Gemeinderat in Interlaken an, ob man dort grundsätzlich bereit wäre, darüber in Verhandlungen einzutreten. In der von Gemeindeschreiber Hans Urfer ausgearbeiteten Antwort vom 11. Februar 1946 wurde festgehalten, dass eine Volksbefragung in dieser Sache nicht erfolgt sei, dass aber bei den grossen Unterschieden in der Steuerbelastung in den Gemeinden Interlaken, Matten und Unterseen ein Ausgleich geschaffen werden müsste, woraus sich für Interlaken neue Lasten ergeben würden. Da die Gemeinde Interlaken vor andern grossen Aufgaben stehe und in erster Linie der Kurort ausgebaut werden müsse, damit er internationalen Ansprüchen genüge, erscheine eine Fusion mit den sich daraus ergebenden grossen wirtschaftlichen Aufgaben nicht tragbar. Diese Antwort war das Signal zum Kampf um den Finanzausgleich unter den Gemeinden auf kantonaler Ebene, der von Unterseen aus durch Grossrat Gottfried Beyeler stark beeinflusst wurde. Er führte 1953 zum ersten kantonalen Finanzausgleichsgesetz, worauf die grossen Steuerunterschiede zwischen Interlaken und Unterseen merkbar kleiner wurden und in der nachfolgenden Zeit auf dem Lombachdelta eine rege Bautätigkeit einsetzte.

Aktion 3800

In den anschliessenden 60-er Jahren entstand auf dem Bödéli unter der Führung von Oskar Schärz, dem Vorsitzenden der Geschäftsleitung der Hoch- und Tiefbau AG Interlaken in Unterseen, die sogenannte „Aktion 3800“. Das Fusionsthema wurde von ihr vor allem aus wirtschaftlicher Sicht neu belebt und im Jahre 1972 in der Presse intensiv behandelt. Damals verbreitete sich aber allgemein die Erkenntnis, dass sich mit einer Fusion von Interlaken, Matten und Unterseen die anstehenden gemeinsamen Aufgaben, in die jeweils die am Rande des Bödélis liegenden Gemeinden je nach Problem ebenfalls und in unterschiedlicher Weise mit einbezogen sind, nicht allgemein lösen lassen. Allfällig organisatorische Vorteile wogen für die Gemeinden Matten und Unterseen zudem den Verlust an Bürgernähe nicht auf, die eine Grossgemeinde Interlaken unausweichlich mit sich bringen würde. – Gegenwärtig diskutiert die nächste Generation über dieses alte Thema.

Auf dem Weg zur heutigen Gemeinde

Bevölkerungszahl und bauliche Entwicklung

Die seit 1850 alle zehn Jahre durchgeführten eidgenössischen Volkszählungen belegen die Verdoppelung der Einwohnerzahl in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts, eine stagnierende Entwicklung in der ersten Hälfte des 20. Jahrhunderts und einen markanten Wachstumsschub nach dem zweiten Weltkrieg.

Jahr	Einwohner	Jahr	Einwohner	Jahr	Einwohner	Jahr	Einwohner
1850	1361	1900	2607	1950	3448	2000	5201
1860	1583	1910	3283	1960	3783	2008	5308
1870	1898	1920	3217	1970	4192		
1880	1995	1930	3119	1980	4568		
1888	2008	1941	3107	1990	4890		



*Abb. 126 – Landreserven für die bauliche Entwicklung.
Ausschnitt aus einem Flugbild von Walter Mittelholzer, Swissair 1926*



Abb. 127 – Das begehrte Baugebiet auf dem Lombachdelta, Flugaufnahme 2004

Im Jahre 2000 zählte man in Unterseen im Ganzen 5200 Einwohner, und heute sind es bereits über 5300. Eine auffallend starke Bautätigkeit setzte ein, als im Jahre 1953 unter den bernischen Gemeinden der Finanzausgleich eingeführt wurde und das bis dahin grosse steuerliche Gefälle zwischen Unterseen und Interlaken deutlich

reduziert werden konnte, worauf viele Bauwillige die ausserordentlich schöne Wohnlage auf dem Stadtfeld neu entdeckten. Diese Entwicklung hatte eine merkliche Ausweitung der von der Gemeinde zu erbringenden öffentlichen Dienste zur Folge. Nachdem der Werkhof einst in einfachen Verhältnissen im ehemaligen Gebäude der Landwirtschaftlichen Genossenschaft an der Scheidgasse untergebracht war, wurde im Jahre 1986 ein neuer Werkhof an der Beatenbergstrasse erstellt. Mit ihm können die wachsenden Aufgaben des heutigen Gemeindebauamtes besser erfüllt werden.

Die Einführung des Departementssystems

Am 19. November 1928 wurde von der Gemeindeversammlung die Bestimmung, dass sich die Kommissionen selbst konstituieren, die ordentlichen Kommissionen aber in der Regel von einem Mitglied des Gemeinderates geleitet werden sollen, mit der verbindlichen Fassung ersetzt:

Zur Vorbereitung der Geschäfte und zur Vollziehung gefasster Beschlüsse werden mehrere Verwaltungsabteilungen gebildet. An der Spitze jeder Verwaltungsabteilung steht ein Mitglied des Gemeinderates als Vorsteher. Der jeweilige Verwaltungsvorsteher ist von Amtes wegen Präsident der seiner Abteilung zugeteilten und von der Gemeinde gewählten Kommissionen, ausgenommen beim Schulwesen. Im Übrigen konstituieren sich alle Kommissionen selbst.

Wo die ständigen Kommissionen nach Reglement nun von einem Gemeinderat zu leiten waren, mussten die Kommissionsmitgliederzahlen entsprechend je um einen Sitz reduziert werden. Die Regierung legte bei der Genehmigung am 12. Dezember 1928 dazu noch präzisierend fest:

Die Gemeindeverwaltung wird durch die verschiedenen Verwaltungsabteilungen besorgt, denen jeder ein vom Gemeinderat bezeichnetes Gemeinderatsmitglied vorsteht.

Mit dieser Neuerung wurde für den Gemeinderat das sogenannte Departementssystem eingeführt. Als Verwaltungsabteilungen wurden bestimmt:

- | | |
|-----------------------------|---------------------|
| 1. das Vormundtschaftswesen | 5. das Armenwesen |
| 2. das Schulwesen | 6. das Polizeiwesen |
| 3. das Finanzwesen | 7. das Bauwesen |
| 4. das Steuerwesen | |

Der Gemeinderat führte wie zuvor das Vormundtschaftswesen selber weiter. Darauf verteilte der Gemeinderat am 14. Januar 1929 erstmals die Departemente unter seine Mitglieder. Und am 17. Juni beschloss der Gemeinderat zum Zeichen der Departementzuteilung, dass die Gemeinderäte „in Zukunft an den Gemeindeversammlungen am Tisch des Gemeindepräsidenten und des Gemeinbeschreibers Platz zu nehmen“ haben.

Erst am 12. Februar 1935 wurde für die Bearbeitung vormundschaftlicher Aufgaben eine besondere, an der Urne zu wählende Vormundchaftskommission von 7 Mitgliedern geschaffen und als deren Sekretär der Gemeinbeschreiber oder ein anderer Beamter der Gemeindeverwaltung bestimmt.

Die Vormundchaftskommission besorgt selbständig und unter eigener Verantwortlichkeit unter der Aufsicht des Regierungsstatthalters das ganze dem Einwohnergemeinderat zugewiesene Vormundtschaftswesen.

Dabei behielt sich der Gemeinderat aber ausdrücklich die Aufbewahrung und Eröffnung letztwilliger Verfügungen vor. Geführt wurde die Vormundchaftskommission in der Regel vom Gemeindevizepräsidenten. Der Gemeindegassier erhielt damals als Armengutsverwalter Sitz und Stimme in der Armenkommission.

Diese Gemeindeorganisation blieb im Wesentlichen bis zum Ende des 20. Jahrhunderts bestehen. Bei der am 22. September 1952 von der Gemeindeversammlung

mit 119 zu 0 Stimmen angenommenen Generalrevision des Organisations- und Verwaltungsreglementes wurde an den Behördestrukturen wenig geändert. Nur eine Kommission für den hauswirtschaftlichen Unterricht und eine Schulhauskommission wurden neu geschaffen. In das Reglement wurde jedoch neu das Proporzreglement eingebaut und dabei von der Gemeindeversammlung selber die bis dahin mögliche Listenverbindung abgeschafft.

Einführung des Stimm- und Wahlrechts der Frauen

Die wichtigste politische Neuerung des 20. Jahrhunderts kam mit der Einführung des allgemeinen Stimm- und Wahlrechtes der Frauen. Vorausgegangen war ein jahrzehntelanger Kampf mit Argumenten dafür und dagegen, die sich im Lichte der heute allgemein anerkannten Menschenrechte zum Teil kaum noch anhören lassen. Nachdem seit 1920 immer wieder auf kantonalen Ebenen vergeblich versucht worden war, den Frauen schrittweise die politischen Rechte zu gewähren, erteilten die National- und Ständeräte bei Kriegsende im Jahre 1945 unter dem Eindruck der grossen Leistungen der Frauen während der Abwesenheit der Männer zur Grenzbesetzungszeit den Auftrag, die Einführung des Frauenstimmrechtes in der Schweiz zu prüfen, so wie dies in Amerika in einzelnen Bundesstaaten bereits seit 1869 galt und zum Beispiel Finnland schon im Jahre 1906 als erstes europäisches Land getan hatte. Die Prüfung dauerte zwölf Jahre, dann legte der Bundesrat 1957 den eidgenössischen Räten eine Vorlage zur Einführung des Frauenstimm- und Wahlrechtes vor. Doch die männlichen Stimmbürger lehnten die Vorlage am 1. Februar 1959 in der Volksabstimmung haushoch ab; nur ein Drittel der Stimmenden und die Kantone Waadt, Neuenburg und Genf stimmten zu. Ganz folgenlos war die Abstimmung aber nicht. Der Kanton Waadt hatte nämlich gleichzeitig beschlossen, zumindest auf kantonomer Ebene das Stimmrecht einzuführen, Neuenburg folgte 1959, Genf 1960 und in der Deutschschweiz 1966 als erster der Kanton Basel-Stadt.

Als dann 1969 in Aussicht stand, dass die Schweiz der ausgearbeiteten europäischen Menschenrechtskonvention wegen des fehlenden Frauenstimmrechtes nicht beitreten könnte, demonstrierten die Frauen von rechts bis links auf dem Bundesplatz in Bern und überreichten dem Bundesrat eine Petition. Das politische Klima zur Frage des Frauenstimmrechtes hatte sich inzwischen so stark verändert, dass es nicht mehr so leicht war, Komitees zur Bekämpfung zu mobilisieren, sodass im zweiten Anlauf die neu ausgearbeitete eidgenössische Frauenstimmrechtsvorlage an der Abstimmung vom 7. Februar 1971 von zwei Dritteln der teilnehmenden Männer und einer Mehrheit von 15 ½ Ständen eindeutig angenommen wurde. Die Schweizer Frauen gewannen damit die volle Gleichberechtigung in der Politik; doch sie verlangten weiterhin Gleichberechtigung, und zwar auf allen Ebenen, im Beruf, bei der Entlohnung, im Ehe- und Familienrecht.

Die Gleichberechtigung der Frauen war in Unterseen schon früh ein Thema. Am 10. April 1916 wurde mit Rosa Imboden die erste Frau in den Arbeiterverein aufgenommen. Und am 30. Juni 1917 wurde im Arbeiterverein darüber orientiert, dass in Unterseen nächstens eine Strickfabrik eröffnet werde und die Anregung gemacht, „man möchte die Frauen und Töchter einladen, die im Sinne haben, in diese Strickfabrik einzutreten, zu einer gemeinsamen Sitzung zwecks Gründung eines sozialdemokratischen Frauenvereins“. Sie sollten „schon vom ersten Tag an gewaffnet dastehen und nicht vom Kapital elend ausgesogen und mit Hungerlöhnen abgespiessen werden“. In die Kommission, welche diese Aktion vorbereitete, wurden drei Frauen gewählt. Es ging um bessere Arbeitsbedingungen. Am 20. Oktober 1917 sollte „mit der Gründung einer Frauengruppe nun einmal ernst gemacht werden“. Sie kam zustande, doch ihr Beitritts-gesuch zur Partei wurde fünf Jahre später abgelehnt. Erst vom Frühjahr 1930 an durften Frauen als Einzelmitglieder der Sozialdemokrati-

schen Partei Unterseen beitreten; und 1947 wurde dann wieder eine eigenständige Frauengruppe gegründet, die sich besonders für die Einführung des Frauenstimm- und Wahlrechtes engagierte.

Die politische Mitarbeit in der Gemeinde wurde schrittweise eingeführt. Das Gemeindegesezt von 1917 erklärte die Frauen als in die Schulkommissionen, die Armenkommissionen und in die Gesundheitskommissionen wählbar, dazu konnten die Kirchengemeinden das Frauenstimmrecht fakultativ einführen; und von 1932 an konnten Frauen auch in den Vormundschaftskommissionen mitwirken. Bei den ersten Proporzahlen im Jahre 1921 wurde Rosa Beer als einzige Frau in die Primarschulkommission gewählt, ihr folgte als zweite Frau im Jahre 1924 Johanna Felber-Hubacher, welche in die Armenkommission gewählt wurde.

Im März 1956 wurde über eine kantonale Vorlage abgestimmt, welche die Einführung des Stimm- und Wahlrechtes der Frauen in einem ersten Schritt vorerst nur in jenen Gemeinden ermöglichen wollte, welche dies beschliessen würden. Der Vorschlag wurde trotzdem abgelehnt, aber nur noch im Verhältnis von 6 zu 5 Stimmen. Die Frauenorganisationen liessen in der Folge nicht locker und verlangten 1964 vom Regierungsrat, dem Volk eine neue, ähnliche Vorlage zu unterbreiten. Eine solche wurde am 18. Februar 1968 angenommen. Der Kanton Bern war damit der fünfte Kanton, der das Frauenstimmrecht einführte, wenn auch nur fakultativ in Gemeindeangelegenheiten.

Die Unterseener Einwohnergemeinde war eine der ersten im Kanton, welche den Beschluss fasste, die Frauen an ihren Versammlungen teilnehmen zu lassen, wobei für die Einführung des Stimmrechtes und der Wählbarkeit der Frauen in Gemeindeangelegenheiten vier Artikel des Organisations- und Verwaltungsreglementes abgeändert werden mussten. Der Gemeinderat legte die Abänderungen der Gemeindeversammlung vom 20. Mai 1968 vor, welche der Neuerung mit 98 zu 7 Stimmen bei 14 Enthaltungen zustimmte. - Als am 29. Juli 1968 erstmals auch Frauen an der Gemeindeversammlung teilnahmen, wurden sie besonders begrüsst. Gemäss Protokoll würdigte der Präsident „die Bedeutung dieser ersten Versammlung, an welcher die Frauen mit gleichen Rechten, aber auch mit gleichen Pflichten“ teilnehmen konnten, erinnerte „alle Anwesenden an die wichtigste Aufgabe, allen Mitbürgerinnen und Mitbürgern in der Gemeinde ein menschanwürdiges Dasein zu verschaffen“ und stellte fest, dass dafür „die Verantwortung künftig alle stimmberechtigten Männer und Frauen zusammen tragen“. - 1972 trat mit Elisabeth Teuscher-Jungen erstmals eine Frau in den Gemeinderat ein, und 1986 wurde Margrit Schläppi-Brawand aus Unterseen die erste Grossratspräsidentin im Kanton Bern.

Wachsende und wechselnde Parteienlandschaft

Mit der Einführung des Proporzwahlsystems im Jahre 1921 erhielten alle stimmberechtigten Männer ein umfassendes Stimm- und Wahlrecht in den Gemeindeangelegenheiten. Auch die Minderheiten konnten künftig ihrer Zahl entsprechend mitarbeiten und blieben nicht mehr ausgeschlossen. Die Einwohnergemeinde Unterseen erreichte damit im Wesentlichen ihre heutige Struktur. Doch die Entwicklung war keineswegs abgeschlossen und ging weiter. Nach den ersten mit dem Proporzsystem durchgeführten Gemeindewahlen setzte sich der Gemeinderat im Jahre 1922 aus drei Sozialdemokraten, einem Grütljaner, einem Freisinnigen sowie zwei Vertretern der Bauern-, Gewerbe- und Bürgerpartei zusammen. Daneben wurde der Gemeindepräsident und der Gemeindevizepräsident im Majorzverfahren bestimmt.

Im Laufe des 20. Jahrhunderts veränderte sich in Unterseen die Bevölkerungszusammensetzung, und es entstanden neue politische Gruppierungen. Die wachsende und wechselnde Parteienlandschaft wirkte sich, den Proporzregeln entsprechend, in der Zusammensetzung der Behörden aus, und zwar wie folgt:

Vertreter der Parteien im Gemeinderat nach Proporz mit 7, ab 1997 mit 8 Mitgliedern							
Wahlperiode	Sozialdemokraten	Grütli- aner	Freie Bürger Unter seen	Eidgenös- sisch demokra- tische Union EDU	Freisinnig- demokrati- sche Partei	Jung- bauern	Bauern- Gewerbe- und Bür- gerpartei BGB, ab 1978 - SVP
	SP	Ga	FBU		FdP	JB	
1921	3	1			1		2
1925	3	1			1		2
1929	3				2		2
1933	3				2		2
1937	3				2	1	1
1941	3				2	1	1
1945	5				1		1
1949	5						2
1953	5						2
1957	4				1		2
1961	4				1		2
1965	4				1		2
1969	4				1		2
1973	4						3
1977	4				1		2
1981	4				1		2
1985	3		1		1		2
1989	3		1		1		2
1993	2		1	1	1		2
1997	3		1	1	1		2
2001	3				2		3
2005	3			1	1		3

Nach dem Organisationsreglement von 1996 wurde der Vicepräsident ebenfalls im Proporz gewählt und in einem 8-er Verteiler eingerechnet. Der Majorz-Urnenwahl ist heute nur noch der Gemeindepräsident unterstellt.

Wohlverdiente Ehrenbürger

Die Einwohnergemeinde erteilte zwei herausragenden Männern, die einst beide ihren Lebenslauf in den Schulen von Unterseen begannen, dann weit über unsere Landesgrenzen hinaus bekannt wurden und viel Anerkennung fanden, das Ehrenbürgerrecht.



Die Familie Schaffner wohnte an der Schulhausstrasse 5 in dem Hause, das bis vor kurzem dem Schulinspektor Gottfried Beyeler gehörte und nun abgerissen wird. Emil Schaffners Mutter war Lehrerin auf der Unterstufe der Primarschule. Ihr berühmter Sohn trat nach seinem Studium in den Dienst der Eidgenossenschaft und prägte in der Nachkriegszeit die wirtschaftliche Entwicklung unseres Landes, zuletzt als Volkswirtschaftsminister. Die Einwohnergemeinde Unterseen ehrte sein Wirken, indem sie ihn am 15. Dezember 1969 zu ihrem ersten Ehrenbürger ernannte und in der Folge auch gebührend feierte.

Abb. 128 – Hans Schaffner (1908-2204), Bundesrat von 1961 bis 1969



Abb. 129 – Alex Walter Diggelmann (1902-1987), Zeichnungslehrer und Grafiker

Walter Diggelmann war der Sohn von Oberlehrer, Gemeindegeschreiber und Gemeindepräsident Emil Diggelmann. Nach einer kurzen Zeit als Lehrer in Unterseen bildete er sich zum Zeichnungslehrer aus und errang als einziger an den damals durchgeführten olympischen Kunstwettbewerben als Grafiker je eine Gold-, eine Silber- und eine Bronzemedaille. Er lebte in Zürich, blieb dem „Stedtli“ zugetan, entwarf die meisten Vereinsfahnen, schuf für die Schulanlagen die Mosaik bei den Hauseingängen sowie den „Diggelmannbrunnen“ mit dem wasserspeienden Froschkönig, gestaltete die Leichenhalle und stiftete schliesslich einen namhaften Geldbetrag zur Eröffnung der Kunstsammlung Unterseen. Die Einwohnergemeinde dankte ihm am 26. Juni 1972 mit der Verleihung ihres zweiten Ehrenbürgerrechtes.

Periodische Anpassungen der Gemeindeorganisation

Wegen der einsetzenden technischen Entwicklung, welche alle Lebensbereiche erfasste, aber vor allem im Verwaltungswesen durch die Computer grosse Veränderungen mit sich brachte, mussten sich auch die Gemeinden anpassen und die neuen Möglichkeiten nutzen.

In der Revision des Organisations- und Verwaltungsreglementes am 11. Dezember 1978 wurde für die Primarlehrerwahlen an Stelle der Gemeindeversammlung eine Lehrerwahlbehörde eingeführt, bestehend aus den Mitgliedern der Primarschulkommission und des Gemeinderates. Weiter wurde eine besondere Altstadtkommission sowie eine Gesundheitskommission und eine Planungskommission eingesetzt und die Grundlagen für die Anstellung eines Bauverwalters und für die Leitung der Alterssiedlung und eines Altersheimes geschaffen.

Auf den 1. Januar 1996 wurde wiederum ein neues Organisationsreglement (OgR) und ein neues Abstimmungs- und Wahlreglement (WAR) in Kraft gesetzt. Doch es musste in kurzer Folgezeit verschiedene Male den neuen Verhältnissen angepasst werden. Dabei wurde die Altstadtkommission in eine Ortsbildschutzkommission umgetauft und neu für die Überwachung der Behörde- und Verwaltungsarbeit eine Geschäftsprüfungskommission geschaffen, die wie der Gemeinderat an der Urne zu wählen war, während die Kommissionswahlen generell dem Gemeinderat zugewiesen wurden. Zudem wurde mit Teilrevisionen das Fürsorge- und Vormundschaftswesen regionalisiert und die entsprechende Gemeindekommission auf den Beginn des Jahres 2005 aufgegeben. Bei der Zusammenarbeit mit der Einwohnergemeinde Interlaken im Vormundschaftsbereich sowie in der institutionellen Sozialhilfe wurde das entsprechende Sekretariat durch die Gemeindeverwaltung Interlaken übernommen.

Im 21. Jahrhundert

Organisatorische Änderungen

Die öffentlichen Bedürfnisse ändern sich dauernd. Wie sie von der Gemeinde am besten befriedigt werden können, richtet sich nach den finanziellen und organisatorischen Möglichkeiten sowie den politischen Gegebenheiten. Jede Generation muss nach ihren Bedürfnissen darüber entscheiden. Doch übergeordnetes Recht setzt für die eigene Gestaltung des Gemeinwesens den einzuhaltenden Rahmen; es kann neue Aufgaben zuweisen oder lässt andere Organisationsformen als notwendig er-

scheinen. Dabei erfordert der Wandel in unserer Gesellschaft stets von neuem, dass die Strukturen der Gemeinden wie in der Vergangenheit auch künftig periodisch immer wieder den neuen Verhältnissen angepasst werden.

Bei der Vorbereitung der letzten Totalrevision des Organisationsreglementes (OgR) sowie des Abstimmungs- und Wahlreglementes (AWR) vom 10. September 2007 war vorab die Grundsatzfrage zu entscheiden, ob in der Einwohnergemeinde Unterseen die Gemeindeversammlung abzuschaffen und durch einen Grossen Gemeinderat mit entsprechend mehr Urnengängen zu ersetzen sei. Die Gemeindeversammlung vom 11. September 2006 lehnte den Wechsel mit 25 Ja zu 171 Nein ebenso eindeutig ab, wie dies bereits im Jahre 1932 bei der gleichen Fragestellung geschehen war. Sie entschied damit, die Gemeindeversammlung beizubehalten, damit es allen Stimmberechtigten möglich bleibe, wichtige Gemeindegeschäfte direkt mitzuberaten, aber auch beim Gemeinderat mündliche Kritik anzubringen und Vorschläge oder Anregungen zur Verbesserung von Missständen zu unterbreiten. Die direkte Demokratie auf Gemeindeebene soll nicht geopfert werden.

In Zusammenarbeit zu lösende Aufgaben

In den letzten beiden Jahrzehnten führte die allgemeine Entwicklung zu vermehrter regionaler Zusammenarbeit. Einzelne Gemeindeaufgaben wurden ausgelagert. So entstand aus der jahrzehntelangen Zusammenarbeit im Wehrdienstbereich im Jahr 2000 der Gemeindeverband Feuerwehr Bödeli, welchem heute die Gemeinden Interlaken, Iseltwald, Matten und Unterseen sowie der Beatenberger Ortsteil Sundlauenen angehören. Aufgrund verschiedenster Zusammenarbeitsformen - in Gemeindeverbänden, nach dem Sitzgemeindemodell etc. - wurden weitere Gemeindeaufgaben mit Vertrag, Leistungsaufträgen oder Ähnlichem bödeliweit zusammengefasst oder regionalisiert. So näherten sich unter anderem die kommunalen Katastrophenorganisationen der drei Bödeligemeinden während der vergangenen Jahre an, bis sie ab 1. Juli 2002 in die Gemeindeführungsorganisation Bödeli zusammengefasst respektive durch diese ersetzt wurden. Der Anschluss von weiteren Gemeinden (Därlichen, Leissigen, Habkern, etc.) führte in diesem Aufgabenkreis zu einer Regionalisierung, zur Regionalen Führungsorganisation Bödeli. Ein ähnlicher Werdegang hat sich beim Zivilschutz mit dem Ergebnis einer Zivilschutzorganisation Jungfrau ergeben.

Mit Vereinbarungen wurden weitere Aufgaben an aussenstehende Institutionen (z.B. in Vereine, Stiftungen, etc.) ausgelagert. Als Beispiele sind zu erwähnen die Bödeli-Bibliothek, die Jugendarbeit Bödeli, der Spitex-Verein Interlaken und Umgebung. Nicht zu vergessen sind die vertraglichen Abtretungen der öffentlichen Beleuchtung sowie des Hydrantennetzes an die Industriellen Betriebe Interlaken. Im Bereich Verwaltung arbeiten die Bödeligemeinden zum Beispiel bei der Informatik (Rechenzentrum Interlaken) und beim Fundbüro zusammen. Auch wird die Ackerbaustelle Interlaken seit 2005 durch den Stelleninhaber von Unterseen geführt. Ferner sind regionale Dienststellen für verschiedenste Gemeinden in ihren Aufgabengebieten zuständig, zum Beispiel das Mietamt Bödeli und Umgebung mit Sitz in Unterseen und das Arbeitsgericht Interlaken-Oberhasli in Interlaken. Jüngste Zusammenarbeitsform der Bödeligemeinden ist die gemeinsame Vergabe von Anerkennungspreisen für sportliche, kulturelle und soziale Leistungen.

Im Zusammenhang mit verschiedenen Reorganisationsprojekten wurden einzelne Aufgabenbereiche zwischen Bund und Kanton sowie Kanton und Gemeinden neu geregelt. Die Regionalplanung Oberland sowie die Regionale Verkehrskonferenz 2000 sind aufgrund kantonalen Vorgaben entstanden und haben bis heute ihre Daseinsberechtigung beibehalten. Allenfalls zeichnet sich deren Ablösung aufgrund des kantonalen Projekts "Umsetzung der Strategie für Agglomerationen und regionale Zusammenarbeitsformen" ab. Das kantonale Zivilstandsamt des Kreises Interlaken, welches vorher in die Gemeindeverwaltung Unter-

seen integriert war, wird seit 2000 im Stadthaus Unterseen geführt. Der Trend zum gemeinsamen Lösen einzelner Aufgaben setzt sich fort.

Mit der Umsetzung des kantonalen Sozialhilfegesetzes wurde die individuelle Sozialhilfe per 1. Januar 2005 an den Sozialdienst Amt Interlaken ausgelagert. Zudem wurden gestützt auf das kantonale Spitalversorgungsgesetz die Spitäler per 1. Januar 2006 kantonalisiert und so dem direkten Einfluss der Gemeinden entzogen. Der neuen Polizeigesetzgebung mit der kantonalen Einheitspolizei haben die Bodeligemeinden vorgegriffen und ihre Polizeiarbeit per 1. Januar 2007 an die Kantonspolizei ausgelagert. Mit der Schaffung von finanziellen Anreizen versucht der Kanton Bern seit Jahren die Gemeinden zu vermehrter Zusammenarbeit oder sogar zu Zusammenschlüssen zu animieren. Dies führte zur Schaffung der AHV-Zweigstelle Bodeli, welche heute für die Gemeinden Beatenberg, Därligen, Interlaken, Matten und Unterseen tätig ist. Zudem werden aufgrund kantonaler Vorgaben auch die Unterseener Steuererklärungen seit 2002 regional in Interlaken erfasst und eingelesen. Und die seit 1994 durch die Einwohnergemeinde Interlaken durchgeführte Lebensmittelkontrolle wird ab 2008 kantonalisiert. - Diese in den öffentlichen Bereichen entstandenen Zusammenarbeitsformen zwischen den Bodeli-Gemeinden unter sich und zusammen mit regionalen oder kantonalen Organisationen weisen je nach ihrer Aufgabe unterschiedliche Perimeter auf. Das dürfte auch künftig so bleiben.

Die wachsende Gemeindeverwaltung

Im Pfarrhaus neben der Kirche

1891 wurde als neuer Pfarrer der aus Brienz stammende Ulrich Fuchs gewählt. Er hatte kränkelnde Kinder, schrieb dies der „finsternen und muffigen Wohnung“ zu und forderte ein Pfarrhaus in gesunder Umgebung. Als er sich 1897 nach Bern fortmeldete, wurde rasch gehandelt. 1898 konnte die Pfarrfamilie das neue Haus auf der Pfrundmatte an der Beatenbergstrasse beziehen. Danach stand das Haus neben der Kirche leer. Es wurde im Innern umgebaut, um die im Jahre 1899 mit nur zwei Klassen gegründete Sekundarschule aufnehmen zu können. Doch nachdem 1913 das heute „alte Schulhaus“ am Steindler gebaut und die wachsenden Schulen dort untergebracht worden waren, wurde anschliessend das ehemalige Pfarrhaus neben der Kirche zum Amthaus umfunktioniert.

Im Parterre führte ein schmaler Gang entlang der Kirchenseite durch das ganze Haus bis in den Hinterhof. Davon abzweigend stieg man im Hausinnern über eine Wendeltreppe hinauf in den ersten und zweiten Stock. Als Pfarrhaus hatte der Bau breiter und tiefer sein dürfen als die übrigen Häuser an der oberen Gasse. Warum aber der Kirchenboden gleich zwei Stockwerke höher liegt als die Keller der Oberen Gasse und der Kirchgasse, ist aus den heutigen bauhistorischen Erkenntnissen noch nicht begreiflich. - Unmittelbar neben dem Hauseingang stand den Pfarrern das „Pfarrstübli“ zum Umkleiden und als Warteraum für Taufen oder bei Hochzeiten zur Verfügung. Die Gemeindebehörden tagten in zwei kleinen Stuben im 1. und 2. Stock auf der Grabenseite, in den andern Räumen arbeitete die Verwaltung.

Im erweiterten Amthaus

In der zweiten Hälfte des letzten Jahrhunderts setzte in unserer Gemeinde nach dem 2. Weltkrieg eine starke Entwicklung ein. Die Geschäftsleute von Interlaken entdeckten die schöne Wohnlage auf dem Stadtfeld. Das einstige Überschwemmungsgebiet des Lombachs wurde zur grossen Baustelle, und die Gemeinde wuchs von 3000 auf über 5000 Bewohner. Auch die Gemeindeverwaltung brauchte mehr Raum. Die Gemeinde erwarb fast die ganze obere Gasse, baute in den 70-er Jahren die heutige Alterssiedlung und behielt dabei für die Erweiterung des Amthauses das unmittelbar anschliessende alte Vennerhaus frei.

Im Vennerhaus wohnte einst eine Familie Rubi. Jakob Rubi war von 1662 bis 1689 Venner von Unterseen. Der Venner amtierte als Stellvertreter des Schultheissen und war zugleich Vorsteher der Burgerschaft. Er wurde auf deren Vorschlag von den Gnädigen Herren in Bern bestimmt. Venner Jakob Rubis Sohn war Johann Rubi – Wilhelm. Er bewohnte das Vennerhaus um 1762, als daneben das Pfarrhaus gebaut wurde. Sein Sohn Hans Kaspar Rubi lebte von 1751 bis 1798 und war Kirchmeier und Spendvogt. Er war im Militär Leutnant, musste 1798 in den Kampf gegen die Franzosen ziehen und fiel in den Kämpfen bei Solothurn. Auch dieses zweite Haus der heutigen Gemeindeverwaltung ist also voller Stedtli- und Bernergeschichte!

Das Gebäude kam in den Besitz der Gemeinde und wurde vermietet. Der Partererraum diente der Heilsarmee und bis zum Bau der ersten Turnhalle im Westen des heutigen Schulareals am Steindler im Jahre 1955 zudem als Turnsaal. Dann entstand 1958 der heutige Gemeindesaal, und erst 1979 aus dem einstigen Weinkeller des Vennerhauses der Stadtkeller - heute ein Treffpunkt für Musik und Theater.

Zwei Altstadthäuser, das Pfarrhaus und das Vennerhaus, mit Fussböden auf verschiedenem Niveau, zu einem funktionellen Ganzen für die Gemeindeverwaltung nutzbar zu machen, dazu noch einen Lift einzubauen - das war eine schwierige Aufgabe für die Architekten. Unsere Verwaltung wurde damals modernisiert und ausgebaut, aber sie behielt ihr dem Gemeinwesen entsprechendes, eigenes Gesicht.

Das Gemeinderatszimmer

Im Gemeinderatszimmer spiegelt sich ein Teil der Gemeindegeschichte wieder. Der Gemeinderatstisch mit den im Tischblatt eingekerbten Wappen ist ein Geschenk der Gemeinde Matten zum 700-Jahr Jubiläum im Jahre 1979. Schreinermeister Edi Kuhn sass damals dort im Gemeinderat und offerierte ihn zu einem Preis nach den Vorstellungen seiner Ratskollegen. Er baute ihn dann aber nach eigenen Ideen mit weit höherem Aufwand. Das war eine Zeit gegenseitiger kollegialer Wertschätzung. Und dazu kam noch etwas Besonderes. Rings um den Tisch und im ganzen Gemeinderatsraum stehen 29 Stühle mit den Namen der Gemeinden der beiden Ämter Interlaken und Oberhasli. Sämtliche Gemeinden stifteten als Zeichen guter regionaler Zusammenarbeit einen solchen Stuhl mit ihrem Namen.

In der Seitenwand sind beleuchtete Glasfenster eingebaut. Sie erinnern an den Aarestädtetag vom 8. Juli 1979, zu dem beim 700-Jahr-Jubiläum alle Aarestädte eingeladen waren. Die Stadtpräsidenten und Stadtammänner kamen mit offiziellen Delegationen, mit Musiken und mit repräsentativen Vereinen. Sie brachten Geschenke mit, darunter diese Glasfenster. Sie sind in der Reihenfolge Aarberg, Kanton Bern, Aarau, Stadt Bern, Olten, Solothurn, Thun, Wangen, Klingnau, Büren, Unterseen in die Fenster eingesetzt worden. Dies geschah nicht aus irgend einer geographischen oder politischen Ordnung heraus, sondern nur ihrer Farbe und Form wegen. Die letzte Scheibe wurde von unserem Ehrenbürger Walter Diggelmann entworfen. Der Steinbock entspricht der Form auf dem Stadtsiegel, das am Erblehensvertrag vom 3. Mai 1280 hängt und den Vertrag zwischen Walter von Eschenbach und der Stadtbürgerschaft Unterseen mit dem Kloster Interlaken bekräftigt. Die Petschaft zum Siegel ist aus Silber und in einem Kassenschrank der Gemeindeverwaltung als besondere Kostbarkeit versorgt. Walter Diggelmann hat zudem als Graphiker den Stedtli-steinbock etwas moderner gestaltet und das neue Wappen nach der Renovation des Amtshauses über der Eingangstüre angebracht.



*Abb. 130 –
Das von
Alex Walter
Diggelmann
geschaffene
und 1979 zum
700-Jahr-
Jubiläum am
Amthaus
angebrachte
Wappen des
Städtchens
Unterseen*

Die Wappentafeln an der Decke des Gemeinderatszimmers waren bis 1855 in der Schultheissenstube im Schloss Unterseen angebracht und wurden vor dem Verkauf des Schlosses an die Parquettfabrik ins Schloss Interlaken gezügelt und dort aufbewahrt. Dr. Hans Spreng, der Verfasser der „Bilder aus der Geschichte von Unterseen“, fand sie dort in den Dreissigerjahren des letzten Jahrhunderts auf einem Erstrich, nahm sie kurz entschlossen bei Nacht und Nebel unter seine Arme und brachte sie nach Unterseen zurück.

Hier wurden sie im Amthaus im damaligen kleinen Gemeinderatszimmer ringsherum als Fries montiert, und sie passten nach dem Ausbau und der Erweiterung des Amthauses 1979 erfreulicherweise auch im neuen Gemeinderatszimmer genau in die vorgegebenen Deckenfelder hinein.

Der Wappenstreifen besteht aus fünf Teilstücken. Sie dürften um 1780 gemalt worden sein. Die letzten drei Wappen hat jemand anderes angefügt, vielleicht sogar der Maler Niklaus König. Von 1401 bis 1798 sind es im Ganzen 75 Wappen, in diesen 400 Jahren haben in Unterseen demnach 75 Schultheissen regiert. Sie wurden alle direkt von Bern eingesetzt und stammten in der ersten Zeit bis 1490 aus einheimischen Familien. Später wurden sie aus den Grossräten der Stadt Bern ausgewählt. Das waren alles Bürger von Bern, und im 18. Jahrhundert waren es fast ausschliesslich Berner Patrizier, also Angehörige der privilegiertesten Oberschicht des Staates. - Der zweitletzte Schultheiss hiess Daniel Ludwig von Tavel, er residierte von 1789 bis 1795. Das war der Grossonkel des bekannten Berner Mundartdichters Rudolf von Tavel, der kaum zufälligerweise die historischen Romane „Unspinnen“ und „Houpme Lombach“, aber auch den Bubenbergroman „Ring i der Chetti“ schrieb.

Schon vor dieser langen Berner Schultheissenkette amtierten seit der Stadtgründung im Jahre 1279 bis um 1400 genau 20 Schultheissen, und nach dem Untergang des Alten Bern haben bis heute 33 Munizipal- und Gemeindepräsidenten die Geschichte des Gemeinwesens verantwortlich geführt. Diese lückenlose Reihe enthält total 130 Namen und erstreckt sich über 729 Jahre.

An den Wänden des Gemeinderatszimmers hängen Bilder, die der Gemeinde gehören oder von der Kunstsammlung Unterseen zur Verfügung gestellt werden. Mit der periodischen Neubestellung der Behörden ist in der Regel auch eine Veränderung des Geschmacks verbunden, was zu einem Wechsel in der Bilderauswahl führen kann und dem Raum zu neuer Wirkung verhilft. Wesentlich bleibt dabei, dass sich die Behördemitglieder hier wohl fühlen und in guter Zusammenarbeit zu einer gesunden Weiterentwicklung der Gemeinde beitragen. Um ihre Aufgaben zu erfüllen, wirken gegenwärtig mit:

in der allgemeinen Verwaltung	32 Angestellte, 3 Lehrlinge
im Werkhof	12 Angestellte, 1 Lehrling
im Schulwesen	44 Lehrerinnen und 22 Lehrer

Eine Gemeinde zu leiten ist eine grosse Herausforderung. Es ist aber auch eine dankbare Aufgabe, wenn die Behörden auf eine aktive und gutwillige Mitarbeit der Einwohnerschaft zählen können.



Abb. 131 –
Unterseen mit
Jungfrau, von
John Coindet
(1800-1857),
Öl auf Leinwand,
1839

mit Schiffländte
(Haberdarre),
Schaalbrücke und
Spielmatte

In der Neuen Zeit hat sich in unserem Land vieles gewandelt. Manches ist anders und einiges besser geworden. Jede Generation muss das Ihre zur Weiterentwicklung beitragen und für ihre Entscheide die Verantwortung tragen.



Abb. 132 – Die Altstadt Unterseens im Jahr 2008, mit modern veränderter Dachlandschaft
(Kirchgasse 2000, Westabschluss 2005 neu gebaut).



Abb. 133 –
Westliche Stadt-
mauer, um 1837

Bleistiftzeichnung
von Julius Lang

Abb. 134 –
Altes Schulhaus und
Schloss, dazwischen
Attrappe eines Stadttors,
1979 zum 700-Jahr-
Jubiläum als Attraktion
aufgestellt



Abb. 135 –
Zur Gestaltung
der Altstadt
Vorschlag 2008 für
ein neues Stadttor



Abb.136 – Der Ostteil des Stadthausplatzes mit Ruchtibrunnen, Vennerhaus, Amthaus, Kirchturm und Haus „Futura“, als Zeugen der Stadtentwicklung über Jahrhunderte

Schlussbetrachtung

Die aus Urkunden, Protokollen und Fachbüchern zusammengesuchten Informationen ergeben in ihren Zusammenhang gestellt ein engmaschiges historisches Netzwerk, in dem sich die Entwicklung Unterseens vom mittelalterlichen Städtchen zum heutigen Gemeinwesen gut verfolgen lässt. Seine über 700 Jahre alte Geschichte führte über viele Stationen und Stufen; sie beleuchtet die regionale Bedeutung des Ortes und manifestiert die Verbundenheit des Lokalen mit den Vorgängen in unserem Land und sogar mit besonderen Ereignissen in der weiten Welt.

Europäische Ereignisse mit entscheidenden Auswirkungen auf Unterseen waren:

- Der erfolgreiche Kampf Rudolfs I. von Habsburg gegen Ottokar II. von Böhmen um die Königskrone, in dessen Anschluss im Jahr 1279 in Wien die Bewilligung zum Bau des Städtchens ausgestellt wurde.
- Der Mord an König Albrecht I. von Österreich bei Königsfelden im Jahr 1308, in dessen Zusammenhang Unterseen unter die Herrschaft Österreichs geriet.
- Die von den Eidgenossen gewonnene Schlacht bei Sempach im Jahr 1386, in der Herzog Leopold III. von Österreich umkam und in deren Folge Unterseen bernisch wurde.

Die Entstehung der Eidgenossenschaft hatte lokale Folgen:

- Die Eidgenossen strebten anfänglich danach, ihren Einflussbereich über den Brünig zu erweitern und versuchten, die Unzufriedenheit der Gotteshausleute auszunutzen. Im Jahre 1348 verbanden sich die Landleute von Unterwalden mit Grindelwald, Wilderswil und anderen gegen die Klosterherrschaft. Das Städtchen Unterseen stand ebenfalls auf ihrer Seite. Doch Bern schlug als Schutzmacht des Klosterters den Aufstand nieder und verband sich daraufhin, auch zur Abwehr der Freiheitsgelüste der Oberländer, im Jahre 1353 mit den Waldstätten. Nach diesem Eintritt Berns in den Bund der Eidgenossen wuchs Unterseens Bedeutung. Das Städtchen wurde Etappenort bei gegenseitiger Hilfeleistung.
- Der im Oberland im Jahr 1445 geschlossene „Böse Bund“ unter Federführung Unterseens zielte auf einen eigenständigen Stand ab. Unter eidgenössischer Vermittlung wurde das Bündnis jedoch ungültig erklärt und die daran Beteiligten sollten nicht bestraft werden. Zurück blieb aber ein gegenseitiges Misstrauen.

Das Verhältnis zur bernischen Obrigkeit wandelte sich:

- Nach dem Brand im Jahr 1470 wurde Unterseen mit grosser obrigkeitlicher Hilfe wieder aufgebaut. Die Bevölkerung war dafür dankbar. In dem während den Reformationswirren durch einen Einfall aus Unterwalden ausgelösten Inderlappischen Krieg von 1528 hielt Unterseen im Unterschied zu den Gotteshausleuten treu zur Stadt Bern.
- Der durch diesen Positionswechsel stark beeinflusste und glückliche Ausgang des Inderlappischen Krieges ermöglichte es Bern, in seinem Staatsgebiet die Reformation konsequent durchzusetzen. Dabei fielen auch die bei der Stadtgründung vom Kloster Interlaken für das Städtchen aufgestellten Entwicklungsbeschränkungen dahin. Unterseen wurde wirtschaftliches Zentrum des engeren Oberlandes und erfüllte in den folgenden dreihundert Jahren als eines der zwölf bernischen Landstädtchen die der Hauptstadt zudienenden Aufgaben.
- Die Bäuertgemeinde auf dem Lombachdelta entwickelte sich zur Bäuert- und Kirchgemeinde Unterseen und gehörte als solche zur untersten Ebene der staatlichen Organisation. Daneben vertrat eine besondere Stadtbürgerschaft die örtlichen Interessen und ihre burgerlichen Privilegien.

Im Aufbruch zur Neuen Zeit entstanden neue politische Kräfte:

- Am Ende des Alten Bern begrüßte Unterseen mehrheitlich das Gedankengut der französischen Revolution. Seine Exponenten waren 1814 massgeblich an den Interlakner Unruhen beteiligt, riefen nach dem Ausbau der Volksrechte und förderten die Entwicklung zur Regenerationsverfassung von 1831.
- In dem im Jahre 1831 neugeschaffenen Kanton Bern führte die Bildung von drei Gemeinwesen (Einwohnergemeinde 1832/1834, Stadtbürgerkorporation 1835 und Bürgergemeinde 1836/37) zu einem Kampf um die hergebrachten Gemeindegüter und mündete in ein Verwaltungschaos, das im Jahre 1844 noch verstärkt wurde durch ein von der Regierung der Einwohnergemeinde auferlegtes Steuerbezugsverbot. Die damit angestrebte Vereinigung von Einwohner- und Bürgergemeinde wurde nicht erreicht.
- Der Kampf zwischen den Radikalen und den Konservativen führte im Jahr 1851 erneut zu Unruhen, zur militärischen Besetzung des Bödels und zur Absetzung der Gemeinderäte Unterseen und Aarmühle durch die damals konservative Regierung sowie in der Folge zu einer Bevormundung der Einwohnergemeinde Unterseen wegen der entstandenen Schuldenwirtschaft.
- Nach erfolglosem Ringen der drei Gemeinden um die Güterzuordnung fällte die Berner Regierung im Jahre 1860 den Güterausscheidungsentscheid und hob dabei nicht die Bäuerbürgergemeinde, sondern die Stadtbürgerkorporation auf.
- Nach einer längeren Entwicklung zu mehr kirchlicher Eigenständigkeit wurde die heutige Kirchgemeinde im Jahre 1874 aus der Einwohnergemeinde berausgelöst, was in der Folge zu einem entsprechenden Güterausscheidungsvertrag im Jahre 1888 führte.

Ein Kampf um Recht und Gerechtigkeit im Kanton Bern:

- Das Steuergesetz von 1865 mit der Steuerpflicht am Arbeitsort brachte die Unterseener Finanzen wegen den vom Fremdenverkehr stark nach Interlaken verlagerten Arbeitsplätzen noch weiter aus dem Gleichgewicht. Unterseen stagnierte, und ein Teil seiner Einwohner trugen gleichzeitig zur guten Entwicklung der Nachbargemeinde bei. Demgegenüber führten hier billige Altstadtwohnungen zu hohen Armenlasten.
- Unterseens manchmal etwas eigensinniges Verhalten und vor allem die in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts auffällige Neigung zur Führung von Prozessen, mit denen man seine Rechte glaubte erkämpfen zu können, erschwerten die behördliche Zusammenarbeit auf allen Stufen und führten ins Abseits.
- Im Jahr 1913 verlangte die Gemeinde Unterseen beim Kanton ein gerechteres Steuersystem und strebte, um die drückenden Schulden verteilen und gemeinsam tragen zu können, eine Fusion mit Interlaken an. Der Erfolg blieb aus. Im Jahr 1918 brachte ein neues Steuergesetz den Wechsel zur Wohnortbesteuerung. Damit verbesserte sich die Finanzlage der Gemeinde.
- Mit der Einführung des Proporzwahlrechtes im Jahre 1919 und von seiner ersten Anwendung in der Gemeinde im Jahr 1921 an gewann die hier lebende Fabrikarbeiterschaft ein entsprechend grösseres politisches Gewicht und damit mehr gesellschaftliche Anerkennung. Diese Entwicklung vergrösserte jedoch die Sonderstellung des Städtchens innerhalb der Region.
- Der letzte und wohl gewichtigste Ausbau unserer Demokratie brachte die Gleichberechtigung der Frauen. Unterseen war eine der ersten Gemeinden im Kanton Bern, die im Jahr 1968 das Frauenstimmrecht integral einführten.

Neben den Verbindungen der Gemeindegeschichte zur allgemeinen Entwicklung ergeben die vielen gesammelten Einzelheiten interessante Einblicke in die früheren Lebensverhältnisse und wie sie sich im Verlauf der Jahrhunderte veränderten. Trotz des engmaschigen Informationsnetzes blieben darin aber nur selten genügend Nachrichten über Schicksale hängen, die das Fühlen und Wollen der damaligen Menschen kontinuierlich belegen und genauer verständlich machen. Deren Handeln zu deuten, bleibt deshalb dem historischen Roman oder bescheideneren Erzählungen aus der Lokalgeschichte sowie der Phantasie der Leserschaft vorbehalten. Da aber jede Gemeinschaft von dem lebt, was ihre Mitglieder von ihr denken und bereit sind, für sie zu tun, wird die Entwicklung des Gemeinwesens, verbunden mit neuen Ideen, auch künftig entscheidend von solch aktiver Mitarbeit abhängen. - Selber ein Zuzugewanderter, konnte ich in meinem Beruf als Lehrer bei vielen Begegnungen gute Kontakte mit der Bevölkerung knüpfen. Durch die Mitarbeit in den Behörden lernte ich die Vielfalt des Unterseener Gemeinwesens, seine Vorzüge und seine Schwächen kennen und dabei die begrenzte Grösse des Städtchens schätzen. Es begegnete mir besonders in meinen 22 Jahren als „Stedtli-Präsident“ viele Ratsuchende mit ihren Sorgen und Nöten, dazu konnte ich an gediegenen Vereinsanlässen und fröhlichen Volksfesten teilnehmen und auch da miterleben, dass für ein nachhaltiges Wirken der Behörden ihre Bürgernähe ist. Sie ist und bleibt eine wichtige Voraussetzung für die gesunde Weiterentwicklung der Gemeinde. Ihr Wohl und ihr Gedeihen ist mir wichtig geworden und geblieben – auch ihr Fortbestehen. Nicht mehr lebensfähige Kleingemeinden zusammenzulegen verstärkt deren kommunale Leistungsfähigkeit und ist vernünftig. Normalgrosse Gemeinden zu verschmelzen aber führt zu weitmaschigeren Strukturen und schwächt die Möglichkeiten zur direkten demokratischen Einflussnahme, was nicht im allgemeinen Interesse liegen kann; und regionale Aufgaben sind in loyaler Zusammenarbeit lösbar. Es gibt aus meiner Sicht keinen hinreichenden Grund, um die heute gut funktionierende, überschaubare Gemeinde um allenfalls geringfügiger verwaltungsmässiger oder vermeintlich politischer Vorteile willen in einem grösseren, aber schwerfälligeren und bürgerferneren Organismus aufgehen zu lassen. Die damit verbundene schwindende Bereitschaft zur persönlichen Mitarbeit und die entsprechende Zunahme egoistischer Forderungshaltung sind kein erstrebenswertes Ziel für das künftige Zusammenleben.

Um das Funktionieren der heutigen Gemeinde besser zu verstehen und ihre Vergangenheit genauer kennen zu lernen, habe ich seit langer Zeit die vielen Dokumente und Informationen gesammelt. Das Suchergebnis wurde in den letzten Jahren mit Computers Hilfe als Geschichte vom mittelalterlichen Städtchen zum heutigen Gemeinwesen zusammengetragen. Die Darstellung ist inhaltlich bewusst breit gefächert und thematisch gegliedert, damit die Leser, welche aus ganz unterschiedlichen Gründen und Interessen darin blättern, je für sich etwas Besonderes herausfinden können. – Für den ersten Teil „Im Alten Bern“ konnte ich die Arbeit in objektiver Distanz anhand archivierter Urkunden verrichten; für den zweiten Teil „Im neuen Kanton“ war die Aufgabe dagegen aus der beschränkten Sicht der vorgefundenen Protokolle und wegen dem eigenen Mitwirken weit schwieriger. Alles geschah aber mit dem Ziel, die historische Bedeutung des obersten Städtchens an der Aare besser ins allgemeine Bewusstsein zu rücken und um Verständnis für seine Eigenheiten und Besonderheiten zu wecken. Ich schliesse diese Gemeindebiographie mit einem Zitat, das sich an alle Leserinnen und Leser, aber im Besonderen an die Einwohnerinnen und Einwohner Unterseens richtet, mit einem leicht abgewandelten Ausspruch des amerikanischen Präsidenten John F. Kennedy über sein Land:

Frage nicht, was die Gemeinde für dich tut,
sondern was du für die Gemeinde tun kannst.

Ernst Schläppi

Anhang

Die Gemeindeentwicklung im Gesamtüberblick

1. Eine synoptische Darstellung

Vorgeschichte			
Periode	Herrschaft	Besiedlung	Einwohnerschaft
Prähistorische Zeit		Erste Menschenspur: ein Steinbeil in der Weissenau.	
0 – 500 Römerzeit		Römisches Gräberfeld im Gurben als Hinweis auf bewohntes Gebiet.	
500 bis 1000 Zeit der Völkerwanderung Alemannenzeit	Um 700 - Beginn der Christianisierung.	Einwanderung der Burgunder von Westen und der Alemannen von Norden. Gräberfeld einer Siedlung am Aareübergang im westlichen Teil des Stadtgevierts. Dreizelgenwirtschaft. Kirchenbau Leissigen.	599 – Erste schriftliche Nachricht über einen beobachteten Seeaufstoss (bei Sundlauenen) in der Fredegarchronik.
11. Jahrhundert	Burgundische Zeit, Im engeren Oberland sind die Herren von Oberhofen die mächtigsten Gebieter.	Bau von zwölf Kirchen rund um den Thunersee. Kirchenbau Meiringen, dann Gsteig.	
12. Jahrhundert	um 1133 – Gründung des Klosters Interlaken durch Freiherr Seliger von Oberhofen. 1191 – Schlacht von Grindelwald. Herzog Berchtold V. von Zähringen vernichtet den burgundischen Adel des Oberlandes. Die Herren von Eschenbach nehmen Einsitz im Schloss Oberhofen. Gründung der Stadt Bern. Goldene Handveste; mit Schultheiss, Rat u. Burgern.	Kirchenbau in Goldswil um 1190. Existenz eines Dorfes am Aareübergang zwischen den Seen. Entstehen einer Bäuerterordnung.	Alle Untertanen einer Herrschaft sind Hintersassen.

Feudalzeit:

a) Unter der Herrschaft der Freiherren von Eschenbach-Oberhofen

Periode	Herrschaft – Obrigkeit	Bäuertordnung - Kirchhöre	Stadtburgerschaft
13. Jahrhundert	<p>1239 – ein steinernes Haus am Aareübergang, der Familie des ersten Schultheissen gehörend.</p> <p>1279 – Gründung der Stadt Unterseen durch Berchtold III. von Eschenbach-Oberhofen</p> <p>1283 – Wernherr vom Steinernen Haus, erster Schultheiss.</p> <p>1294 – Gründung des grossen Rates der Stadt Bern.</p> <p>1299 – Zusicherung des „freien Bernrechts“ durch die Freiherren von Eschenbach-Oberhofen.</p>	<p>Existenz eines Dorfes namens Inderlappen in der Kirchhöre Goldswil, im Tal von Unterseen.</p> <p>Freiheiten und Rechte festgehalten in einer 1386 durch Bern bestätigten Handfeste.</p> <p>1299 – Bestehen eines niederen Gerichtes in Unterseen.</p>	<p>1280 – Erblehenvertrag mit dem Kloster Interlaken über den Baugrund, mit dem Siegel der „Civitas Inderlappen“, der Stadtburgerschaft, enthaltend Bestimmungen über</p> <ul style="list-style-type: none"> - Burgeraufnahmen - Wasserkraftnutzung - Brückenzoll / Brückenunterhalt - Nutzensverbot der linken Aareseite für die Stadtbewohner - Kapellenbauverbot - Vergabungsrecht an das Kloster Interlaken <p>Das Kloster behält die hohe Gerichtsbarkeit.</p>

b) unter österreichischer Herrschaft

14. Jahrhundert	<p>1306 – Unterseen gerät unter die Herrschaft von Österreich. Walter IV. ist 1308 einer der vier Mörder von König Albrecht I. von Habsburg.</p> <p>1338 – Vereinbarung mit dem Kloster über den Bezug der Frevelbussen auf der Spielmatte.</p> <p>1353 – Berns Eintritt in den Bund der Eidgenossen, Unterseen wird Etappenort bei Hilfeleistung.</p>	<p>1337 – Unterseen stellt sich unter den Schirm der Stadt Bern. Erste Urkunde mit einem Hinweis auf eine „Gemeinde der Stadt Inderlappen“.</p> <p>1352 – Erster Hinweis auf eine Kapelle in Unterseen, als Filiale der Kirchhöre Goldswil.</p>	<p>1320 – Erster Nachweis für einen Rat zwischen Schultheiss und Stadtburgerschaft.</p> <p>1345 – Schiedspruch betreffend Bürgerrecht, Brückenzoll, Gerichtsbarkeit.</p> <p>1352 – Bestrafung des Rates von Unterseen mit 10 Mitgliedern unter der Führung des Schultheissen.</p>
-----------------	--	---	---

Periode	Herrschaften – Obrigkeit	Bäuerordnung - Kirchhöre	Stadtburgerschaft
14. Jahr- hundert	1386 – Niederlage der Österreicher in der Schlacht bei Sempach. Unterseen wird bernisch. Bestätigung der Handfeste und der Sonderrechte. Untertanenschwur mit der Pflicht zur Heerfolge.	1365 – Kaiser Karl IV. gestattet die Verlegung der Wochen- und Jahrmärkte von Wyden nach Aarmühle.	1385 – Spilmatterspruch. Die Aufsicht über den Markt auf der Spielmatte und die dortige niedere Gerichtsbarkeit wird Unterseen zugewiesen. Vereinbarung mit dem Kloster zur Bestellung von Schiedsgerichten. 1395 – Krauchtalespruch betreffend Bürgerannahme zu Gunsten der Stadt.
Unter bernischer Herrschaft			
a) vor der Reformation			
15. Jahr- hundert	1402 – Annahme des Berner Stadtrechtes. Unterseen fügt sich damit in das bernische Rechtssystem ein. 1421 – Unterseen erhält eigene Richtstatt mit Galgen. Freistatt im Kloster. 1445 – der „böse Bund“ der Oberländer unter Führung Unterseens. 1472 – Bau eines Schultheissensitzes durch Schultheiss Heman Hetzel.	Entstehen des Venneramtes als Anführer der Wehrpflichtigen und Stellvertreter des Schultheissen. 1458 – Erste Fischereiordnung „mit Rat etlicher Weidlüten“. 1470 – Stadtbrand. 1471 – Wiederaufbau der Stadt. Bau des Kaufhauses durch die Stadt Bern. Das für den Wiederaufbau der Kapelle von Bern geliehene Geld wird von der Kirchhöre verzinst.	1413 – Erster Schiedspruch betreffend Gerichtsbarkeit, Mass, Gewicht und Waage. Betrieb des Kaufhauses mit Tavernenrecht und der Sust. 1492 – Bestätigung der alten Zollrechte vor dem Stadtbrand. Verwendung des Zollertrags zum allgemeinen Nutzen der Stadt.
16. Jahr- hundert	1515 – Unterstellung der Herrschaft Unspunnen unter die Verwaltung des Schultheissenamtes Unterseen.	1515 – Einungsbrief – Erste Gemeindeordnung der Stadt Unterseen und des Dorfes Inderlappen, als Holz- und Allmendordnung, mit Lombach-Schwellenpflicht.	ab 1525 – Bestehen des Amtes eines Stadtschreibers.

b) in der Reformationszeit			
Periode	Obrigkeit	Bäuertgemeinde - Kirchgemeinde	Stadtburgerschaft - Ortsgemeinde
1527 bis 1528	<p>1528 – Die Klöster werden säkularisiert. Die Interlakner Gotteshausleute verlangen ihren Anteil und rebellieren. Die Aareschwellen bei Unterseen werden zerstört. Unterwalden besetzt das Kloster Interlaken und das Städtchen Unterseen.</p> <p>Im folgenden Inderlapischen Krieg hält Unterseen zu Bern, um die klösterliche Vormachtstellung zu beenden und leistet einen entscheidenden Beitrag zum für Bern günstigen Ausgang.</p>	<p>1527 – Unterseen erhält das Pfarwahlrecht und das Recht, den Zehenden der kirchhörigen Stadt- und Dorfleute einzu- ziehen.</p> <p>1528 – Die Kirchhören werden als Kirchgemeinden die unterste Einheit des Staates. Die Talschaft Habkern wird in Unterseen kirchhörig.</p>	<p>1527 – Vertrag über die Fischenzen und die Schwellen. Das Kloster behält sein ausschliessliches Aare-Nutzungsrecht.</p>
c) nach der Reformation			
16. Jahr- hundert	<p>1529 – Als Belohnung für berntreues Verhalten Unterseens im Inderlapischen Krieg soll das Schultheissenamt Unterseen mit den Gebieten der Gemeinden Beatenberg und Habkern vergrössert werden. Das Vorhaben der Obrigkeit scheitert am Widerstand der betroffenen Gotteshausleute und des Landvogtes von Interlaken. Als Ersatz werden vom Klostergut der Gemeinde zu Gunsten aller Einwohner von Unterseen 100 Kuhrechte an der Alp Sefinen geschenkt.</p>	<p>1529 – Verlegung der Klosterschule nach Unterseen.</p> <p>Einsetzung des Chorgerichts zur Überwachung der Sitten = die erste örtliche Behörde.</p> <p>1533 – Der Kirchhöre wird die örtliche Armenpflege überbunden. Der Pfarrer wird Gemeindevorsteher. Er ist Diener der Obrigkeit und zugleich Vertreter der Gemeinde gegenüber der Herrschaft.</p>	<p>1529 – Neue Ordnung betreffend Wirte, Metzger, Pfister, Waagen und Masse mit Vergünstigungen für gehaltene Treue.</p> <p>ab 1539 – der Venner leitet als Vorgesetzter die Stadtburgerschaft. An der jährlichen Bestätigungswahl werden das Stadtgericht (12 Mitglieder) besetzt und die Ämter der Stadt zugeteilt: Seckelmeister, Zollner, Waagmeister, Metzger.</p>

Periode	Obrigkeit	Bäuertgemeinde - Kirchgemeinde	Stadtbürgerschaft - Ortsgemeinde
16. Jahrhundert	<p>1540 – Verbot des Veräusserns von Alpen.</p> <p>Hintersassen sind Neuzuziehende mit geringeren Rechten.</p>	<p>1555 – Beginn des Zivilstandswesens, bis 1875 elf Kirchenbücher: Tauf-, Ehe-, Toten- und Kommunikantenrödel.</p> <p>1557 – Beitragspflicht von Habkern an die Pfrundgebäude in Unterseen.</p> <p>1580 – Der Stadtschreiber ist zugleich Schulmeister.</p>	<p>1548 – Vorkaufsrecht der Bürger beim Verkauf von Liegenschaften an „nicht Eingesessene“.</p> <p>Entstehung von bis zu 19 Wirtschaften.</p> <p>1574 – Bewilligung zum Bezug eines Einzuggeldes. Hintersassen minderen Rechts sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> - von der Bürgerschaft nicht angenommene Landsassen, - wer das Einsassengeld nicht bezahlen kann. <p>1582 – Bestätigung der burgerlichen Vorrechte in Handel und Gewerbe.</p>
17. Jahrhundert	<p>1618 – Ersatz einer früheren Schiffs- und Fuhrleuteverordnung.</p> <p>1656-1658 – Bau des Schlosses Unterseen durch Schultheiss Hieronymus Stettler.</p> <p>1676/1690 – neue Regelung der Armengenössigkeit in der „Bettelordnung“, mit dem Erstellen von Armenverzeichnissen, der Annahme von Hintersassen mit festem Wohnsitz, der Aufnahme von „Landeskindern“ ohne Heimatgemeinde. Ausgabe von Heimatscheinen für „Ausburger“.</p>	<p>Sammlung der obrigkeitlichen Erlasse in einer Mandatschachtel.</p> <p>1665 – Habkern wird kirchlich selbständig.</p> <p>1676 – Aufteilung von Allmendland: Zuteilung von ½ Maad Ackerland an jeden Bäuertmann.</p> <p>Konzeptbücher verloren.</p>	<p>1616 – Beschränkung auf 6 Wirtschaften und 1 Tavernerecht im Kauf- und Rathaus.</p> <p>1644 – Verbot des getrennten Kaufs- und Verkaufs der Sömmernung und Winterung.</p> <p>1660 – Kauf von 44 Bergrechten an der Sausalp.</p> <p>1686 – Neuer Bürgerrodel. Stimmberechtigt an der „Besatzung der Bürger“ sind nur die Hausvorstände (Familienväter). Aufnahme der Eingesessenen ins Bürgerrecht nach der Heirat gegen geringes Eintrittsgeld; Einkauf Zugezogener mit namhaften Zahlungen.</p>

Periode	Obrigkeit	Bäuertgemeinde - Kirchgemeinde	Stadtbürgerschaft - Ortsgemeinde
18. Jahrhundert	<p>1762 – Veränderung der Gerichtsmarchen zwischen der Landvogtei und dem Schultheissenamt: Die Herrschaft Unspunnen mit Wilderswil, Saxeten, Isenfluh, Därliken und Stoffelberg wird dem Amt Interlaken zugelegt, das Dorf Interlaken sowie die Kirchgemeinden Habkern und Beatenberg werden zum Amt Unterseen geschlagen.</p> <p>1798 – Der letzte Berner Schultheiss Niklaus Friedrich von Steiger verbringt am 4. März 1798 auf der Flucht ins Ausland seine letzte Nacht auf bernischem Boden im Schloss Unterseen.</p>	<p>1710 – Führung des Mandatverzeichnisses im Mandatenbuch, neues Mandatenbuch ab 1780.</p> <p>1748 – Sundlauenen wird der Pfarrei Unterseen zur Betreuung zugeordnet.</p> <p>1774 – neuer Einungsbrief der Kirch- und Bäuertgemeinde. Der von den Anstössern besorgte Unterhalt der Wege wurde auf obrigkeitlichen Befehl von der Gemeinde übernommen und dafür Wegmeister eingesetzt.</p> <p>1798, 5. März – die Bevölkerung auf dem Bödéli feiert das Ende des Alten Bern.</p>	<p>1728 – erstes Protokoll über die Genehmigung einer Rechnung.</p> <p>Die Behandlung der Gemeindegeschäfte verlagert sich zunehmend von der Bäuert- und Kirchgemeinde auf die Bürger- und Ortsgemeinde. Die Bürgerbesatzung bestimmt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - 12 Mitglieder des Stadtgerichts, - 10 Mitglieder des Chorgericht. <p>Gewählte Funktionäre:</p> <ul style="list-style-type: none"> - 12 Beauftragte, - 6 Pintenschenkhirte, - 1 Stadthauswirt. <p>1782 – Einführung geheimer Wahlen.</p>

Helvetik				
Periode	Obrigkeit	Munizipalgemeinde	Nutzungsgemeinde	Stadtburgerschaft
1798 bis 1803	<p>1798, 6.März, Landgemeinde der Wehrfähigen in Interlaken, Kapitulationsbeschluss.</p> <p>1798, 12.April, Genehmigung der helvetischen Verfassung durch Abgeordnete aus 10 Kantonen.</p> <p>Schaffung eines Kantons Oberland unter Führung des Statthalters Samuel Joneli, Boltigen, mit der Hauptstadt Thun.</p> <p>Bildung eines Distrikts Unterseen mit den Gemeinden Unterseen Leissigen, Därliken, Beatenberg, Habkern.</p> <p>Distriktgericht, tagt im Kaufhaus, Distriktverwaltung im Schloss Unterseen.</p> <p>1798 – Abschaffung der Zehnten unter Führung der Bauernvertreter in Aarau.</p> <p>1800 – das neue Steuergesetz gilt als undurchführbar. Wiedereinführung der Zehntabgaben.</p>	<p>Aufhebung der Rechtsunterschiede zwischen Burgern und Hintersassen zur Gleichheit als Einwohner.</p> <p>Generalversammlung mit einem allgemeinem Stimm- und Wahlrecht der männlichen Einwohner.</p> <p>Munizipalität (entsprechend heute dem Gemeinderat):</p> <ul style="list-style-type: none"> - 1 Präsident, - 4 Mitglieder, - 4 Suppleanten, <p>zuständig für die Ortspolizei und das Einwohnerwesen inkl. Kirchenwesen.</p>	<p>Nutzungsgemeinde, wählt eine Verwaltungskammer:</p> <ul style="list-style-type: none"> - 1 Präsident, - 4 Mitgliedern, - 1 Supleant, <p>zuständig für das Bäuertwesen.</p> <p>1798-1805 Prozess der Dorfschaftsfamilien Michel, Hirni und Borter. um die Zuerkennung der Stadtburgerprivilegien, ohne Ergebnis.</p>	<p>Die Stadtburgerschaft tritt kaum in Erscheinung. Die Verwaltung ihrer Güter wird weitergeführt.</p>

Mediation			
Periode	Obrigkeit	Bäuert- und Kirchgemeinde	Stadtbürgerschaft
1803 bis	<p>Rückkehr zur alten Staatsordnung. An die Stelle des Landvogts von Interlaken tritt der Oberamtmann. Aufhebung des Schultheissenamtes Unterseen, Einordnung in das Amt Interlaken.</p> <p>1803 bis 1809 – Der Maler Franz Niklaus König wohnt im Schloss Unterseen. 1804 – Einrichtung eines Spitzelsystems 1805 und 1808. Unspinnenfeste zur Aussöhnung zwischen Patriziat und Volk organisiert.</p>	<p>Wiedereinführung der alten Bäuert- und Kirchgemeinde, enthaltend die Stadtbäuert (2/3) und die Dorfbäuert (1/3, auch Moosgemeinde genannt) . Wiedereinsetzung der vor der Revolution üblichen Gemeindevorgesetzten und Beamten und des Chorgerichtes. Führung der Gemeinde durch den vom Oberamtmann eingesetzten Statthalter (Gemeindepräsident) Vom Jahr 1803 an konnten die Gemeinden ihre Chorrichter, Seckelmeister, Spendvögte, Kirchmeyer und die Gerichtssassen selber bestimmen. Wiederum Aufteilung der Einwohner in Bürger und Hintersassen. 1804 – Übernahme der Pfarrerbesoldungen durch den Staat.</p>	<p>Wiederbelebung der Stadtbürgerschaft.</p> <p>1807 – Abschaffung des Bürgermahles. 1808 – Die Bürgerschaft wird vom Obmann geleitet. 1808 – Bildung einer Bürgergesellschaft mit einer demokratisch gewählten Bürgerkommission (9 Vertreter von 19 Familien).</p>
1813		1809 – Ein von der Einwohnergemeinde und von der Stadtbürgerschaft gestelltes Gesuch um Wiedereinführung des Amtsbezirks Unterseen wird abgelehnt.	

Im neuen Kanton Bern		
a) Übergangsphase		
Bürgergemeinde der Kirchgemeinde / Einwohnergemeinde	Burgerschaft	
<p>1832, den 24.Juni – Die Bürgergemeinde der Kirchgemeinde übernimmt die Aufgaben der alten Bäuert- und Kirchgemeinde. Konstituierende Sitzung des „Bürgergemeinderates“. Er wählt die von der Burgerschaft nach „Corporationsgesetz“ vorgeschlagenen - zum Bürgergemeinderat mit Präsident und 8 Mitgliedern.</p> <p>Dazu kamen fünf vorberatende Kommissionen, nämlich die</p> <ul style="list-style-type: none"> - Armenkommission (3 Mitglieder) - Schulkommission (5 Bürger- + 2 Einwohner-Mitglieder) - Allmend- und Bäuertkommission (5 Mitglieder) - Strassenkommission (5 Mitglieder) - Bachkommission (5 Mitglieder) <p>1832, den 2.August – Die erste Bürgergemeindeversammlung erweitert den Bürgergemeinderat mit 4 Vertretern der Einwohnerschaft zum Einwohnergemeinderat (total 13 Mitglieder inklusive Präsident).</p> <p>1832, den 18.August – erste Sitzung des Einwohnergemeinderates</p> <p>Weitere Kommissionen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Holz- und Forstkommission (7 Mitglieder) - Finanzkommission (3 Mitglieder) <p>1833 – Bestimmung der Gemeindeangestellten: Polizeidiener, Strassenmeister, Feuerschauer, Nachtwächter, Feldmauser, Fleischinspektoren, Laternenanzünder</p> <p>1833 – Erstes Tellreglement, dabei Tellbezugsrechte umstritten.</p>	<p>1832 – Vorbereitung der Wahlen für die Bürgergemeinde im Kreis der Burgerschaft.</p>	

b) Neuordnung des Gemeinwesens		
Einwohnergemeinde der Kirchgemeinde	Bürger- gemeinde	Bürger- korporation
<p>1834, den 3.März – Konstituierung als „Einwohnergemeinde der Kirchgemeinde“ unter Führung eines Bürgergemeinderates nach dem neuen Gemeindegesetz vom 28.Dezember 1833. Die Einsetzung eines besonderen Kirchgemeinderates wird abgelehnt und das Kirchenwesen dem Einwohnergemeinderat zugeordnet. Neuwahl der Gemeinderäte (5 Bisherige, 8 Neue), Übernahme des Gemeindefreischreibers und des Tellseckelmeisters.</p>	<p>1834 – 12.Mai Wahl eines Bäuertrates, 7 Mitglieder inkl. Präsident.</p>	

Einwohnergemeinde der Kirchgemeinde	Bürger-gemeinde	Bürger-korporation
<p>1834, den 16.Mai – erste Sitzung des Einwohnergemeinderates. Ausarbeitung eines Organisationsreglementes unter Einbezug der Einwohnergemeinde der Kirchgemeinde (12.Nov.) und der Stadtbürgerschaft (18.Nov.).</p> <p>1834, den 18.Dezember, Genehmigung des „Reglementes für die Bürgergemeinde Unterseen“.</p> <p>1835 – Die Regierung weist das Telleinzugsrecht der Bürgergemeinde zu. Die Einwohnergemeinde wird von der Bürgergemeinde abhängig und von ihr gesteuert.</p> <p>1836 – Erlass von Bäuerreglementen: - Benutzung des Allmendbäuertrechts - Holz- und Fortsreglement.</p> <p>1838 – Entstehen der Einwohnergemeinde Aarmühle als neue Nachbargemeinde.</p> <p>1842 – Konstituierung der ersten selbständigen Kirchgemeindeversammlung mit dem Ziel, einen Kirchenumbau mit Einbau einer Orgel zu erreichen.</p> <p>1843 – Erste Zahlungsunfähigkeit der Einwohnergemeinde: Das Schulhaus auf der Gant.</p> <p>1844 – Ein Beschluss zu einer Extratelle für den Orgelbau, wird angefochten und vom Regierungsverstatthalter kassiert.</p> <p>1844, den 9.Februar, regierungsrätliches Verbot des Einzugs von Einwohnergemeindesteuern.</p> <p>1844 – Wahl eines „Untergerichtes“ (Vorläufer des Kirchenvorstandes) durch die Kirchgemeindeversammlung.</p> <p>1846 – Aufhebung der gesetzlichen Pflicht der Gemeinden zur Unterstützung der Armen durch die Verfassung. Aufhebung der Sittengerichte. 1849 bis 1858 – Amt eines Friedensrichters.</p> <p>1848 – Unregelmässigkeiten in der Gemeindeverwaltung, zweite Zahlungsunfähigkeit der Gemeinde: Schulhaus und Orgel auf der Gant.</p>	<p>1837 - 29.März Gründung der Bürgergemeinde zur Führung des Bäuertwesens. Einsetzung einer Forstkommission, Anstellungen: Bannwart, Ziegenhirt, Schafhirt . Waldnutzung mit Losholz, Hintersässen werden ausdrücklich ausgeschlossen.</p> <p>1844 – Verpflichtung der Bürgergemeinde zur finanziellen Unterstützung der Einwohnergemeinde.</p>	<p>1834 - 18.Nov. Mitberatung des Organisationsreglementes der Einwohnergemeinde.</p> <p>1835 - 24.Jan. Konstituierung der Stadtbürger als Bürgerkorporation. Korporationsrat 7 Mitglieder inkl. Präsident. Korporationsbesitz: Stadthaus, Schaal, Waagrecht, Brückenzoll, Seffinen, Busen, Pintenschenkonzessionen.</p> <p>1843 – Aufhebung des Brückenzolls, Übergabe der Schaalbrücke an den Staat.</p>
<p>Die von der Regierung vorgeschriebene Finanzierung der Einwohnergemeinde durch die Bürgergemeinde führt zu Spannungen unter den verschiedenen Gemeindebehörden.</p>		

c) Die Einwohnergemeinde in Bedrängnis		
1851 – Bodeliunruhen, harte politische Kämpfe zwischen Weissen und Schwarzen unter Teilnahme von Exponenten aus Unterseen, militärische Besetzung.		
Einwohnergemeinde der Kirchgemeinde	Bürger-gemeinde	Bürger-korporation
<p>1851 – Absetzung der Einwohnergemeinderäte Unterseen und Aarmühle, insbesondere wegen Stehenlassens eines Freiheitsbaumes auf dem Stadthausplatz.</p> <p>Wahl eines provisorischen Gemeinderates durch die Gemeindeversammlung und Bestimmung des Gemeindepräsidenten durch den (konservativen) Regierungstatthalter.</p> <p>1852 – kantonale politische Amnestie durch die konservative Regierung nach gewonnener Volksabstimmung, der ehemalige Gemeinderat wird wieder eingesetzt.</p> <p>1852 – Wahl des ersten Kirchenvorstandes (7 Mitglieder inklusive Präsident) und Aufhebung des Sittengerichtes.</p> <p>1853 – zweite Amtsentsetzung des Gemeinderates wegen Pflichtvernachlässigung der Behörden. Einsetzung von Rechtsagent alt Statthalter Hürner aus Thun als provisorischer Gemeindeverwalter, versucht Ordnung in das Rechnungswesen der Gemeinden zu bringen.</p> <p>1854 – Die neugewählte Regierung beendet die Vormundschaft. Der alte Einwohnergemeinderat wird wieder eingesetzt.</p>	<p>1854 – Neuwahl des Burgerrates, und Beschwerde gegen den Gemeindeverwalter.</p>	

d) der Ausscheidungsvertrag	
1853 – Auftrag zur Güterausscheidung zwischen den drei Unterseener Gemeinde-korporationen. Die drei Korporationen beharren auf gegensätzlichen Zielen.	
<p>1854 – Vermittlungsvorschlag des Regierungstatthalters. Eine Einigung kommt wegen den von der Bürgergemeinde und der Bürgerkorporation verlangten Ausgleichszahlungen an die Einwohnergemeinde nicht zustande.</p>	<p>1854 – Eine Verschmelzung der beiden bürgerlichen Gemeinwesen wird von der Bürgerkorporation abgelehnt.</p>
<p>1855 – Streit unter den drei Gemeinwesen, grosser Kräfteverschleiss. Ein Entwurf zum Ausscheidungsvertrag wird von den Einwohnergemeindeversammlung genehmigt, von der Bürgerkorporation 1856 abgelehnt. Kampf um Privilegien.</p> <p>1857 – Schiedsrichterlicher Entscheid des Regierungstatthalters. Rekurse der Stadtbürgerkorporation, der Bürgergemeinde und der Einwohnergemeinde an den Regierungsrat.</p>	
1860 – Entscheid des Regierungsrates zum Güter-Ausscheidungsvertrag mit Aufhebung der Bürgerkorporation.	

Einwohnergemeinde der Kirchgemeinde	Bürgergemeinde	Bürgerkorporation
<p>1860 – Der Einwohnergemeinde werden zugesprochen: Kirchengut, Schulgut, Ortsgut mit Kaufhaus, Schaal, Sust, Waage, Plätze, Brunnen und Söde, Feuerspritzengehalt mit Gerätschaften, Strassen-, Brunnen- und Marktgerätschaften, 6 Pintenwirtschaftsrechte, Bergrechte an Sefinen (100), Busen (56) und Saus (41), Bäuerholz- und Pflanzrechte.</p> <p>Die Einwohnergemeinde nimmt den regierungsrätlichen Entscheid kommentarlos entgegen.</p>	<p>1860 – Der Bürgergemeinde werden zugesprochen: - das Armengut, als Bürgergut - das Neuhaus, - das Küblisbad, - ½ Waschhaus im Dorf; dazu die - Allmenden und – alle Wälder.</p> <p>die Bürgergemeinde zögert wegen auferlegter Zahlungen und Naturalleistungen.</p>	<p>1860 – Der Bürgerkorporation wird kein Vermögen zugeteilt. Sie gilt als aufgelöst. 1861 – Inventarübergabe an die Einwohnergemeinde mit Rechtsverwahrung.</p> <p>die Bürgerkorporation wehrte sich vergeblich gegen ihre Aufhebung.</p>
<p>Dien Unterzeichnung des Ausscheidungsvertrages erfolgte erst 1882 nach langem Seilziehen zwischen Bürgergemeinde und Einwohnergemeinde und Terminverzögerungen wegen administrativer Überlastung der Schreibstuben.</p>		

e) Neuordnung der Gemeinden		
Kirchgemeinde	Einwohnergemeinde	Bürgergemeinde
	<p>1862 – Neubau des Schulhauses beim Stadttor, zur Finanzierung Verkauf der 41 Kuhrechte an der Alp Busen.</p> <p>1864 – Führung der Einwohnergemeinde und der Kirchgemeinde in Personalunion. Wiedereinführung des Friedensrichteramtes, besetzt durch den Präsidenten. Wahl eines eigenen Weibels für die Kirchgemeinde.</p>	<p>1861 – Mit dem bürgerlichen Armengut wurde auch die Pflicht zur Betreuung der armen Bürger übernommen.</p> <p>Neues Reglement für die Nutzung der Gemeindegewässer.</p>
<p>1874 – Schaffung der selbständigen Kirchgemeinde. Wahl eines Zivilstandsbeamten.</p>	<p>1870 – Aufteilung der Einwohnergemeindeverwaltung in verschiedene Abteilungen.</p> <p>1881 – Fester jährlicher Beitrag an die Betriebskosten der Kirchgemeinde.</p>	
<p>1888 – Ausscheidungsvertrag zwischen der Einwohnergemeinde und der Kirchgemeinde.</p>		

<p>1888 – Der Kirchgemeinde werden zugeordnet:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Kirche (ohne Chor) mit Turm und Glocken, - die kirchlichen Einrichtungen und Gerätschaften - die Kirchenbücher - Mitbenutzungsrecht der Sitzungslokale. 	<p>1888 – Der Einwohnergemeinde werden zugeordnet:</p> <ul style="list-style-type: none"> - der Friedhof samt Umfassungsmauern, Eingangsporten und Zugangstreppen, - die Turmuhr samt Zifferblatt. - ein Benutzungsrecht der Kirche für Versammlungen und Festanlässe. 	<p>1894 – Übergabe der burgerlichen Armenpflege an die Einwohnergemeinde, danach</p> <p>1909 – ein entsprechend neues Organisationsreglement.</p>
<p>1898 – Bezug des neuen Pfarrhauses an der Beatenbergstrasse.</p> <p>ab 1917 – gesetzliche Möglichkeit zur Einführung des Stimmrechts der Frauen in korchlichen Angelegenheiten.</p> <p>1930 – Einführung des Frauenstimmrechts bei Pfarrer- und Kirchgemeinderatswahlen.</p> <p>1945 – Einführung des passiven Stimm- und Wahlrechts der Frauen.</p> <p>1950 – Erste Kirchgemeinderätin.</p> <p>1967 – Kauf des Schlosses, Einrichtung als Kirchgemeindehaus mit Pfarrwohnung.</p>	<p>1902 – Neues Gemeindereglement, Wahl des Gemeinderates an der Urne, Kommissionswahlen durch den Gemeinderat.</p> <p>ab 1907 bis 1918 – Kampf um ein neues Steuergesetz mit der Steuerpflicht am Wohnort.</p> <p>1912 – Gesuch an Interlaken um eine freiwillige Steuerteilung.</p> <p>1913 – Erste Fusionsbestrebungen, von Unterseen aus. Verhandlungen versanden in der Kriegszeit.</p> <p>1921 – Einführung des Proporzwahlrechtes in der Gemeinde.</p> <p>1924 – Fusionsinitiative von Matten, Interlaken lehnt 1927 ab.</p> <p>1945 – Fusionsanfrage von Unterseen an Interlaken, abschlägige Antwort.</p> <p>1968 – Unterseen führt als eine der ersten Gemeinden im Kanton Bern das allgemeine Stimm- und Wahlrecht der Frauen ein.</p>	<p>1911 – Ablösung der im Ausscheidungsvertrag (1860) auferlegten Lasten und Sevitute (Pflichten zur Holzlieferung an die Kirchgemeinde und die Einwohnergemeinde) gemäss Obergerichtsentscheid.</p> <p>1922 – Neue Organisations- und Verwaltungsordnung: Burgerrat (7 Mitglieder inkl. Präsident), Amtsperiode 4 Jahre, Erneuerungswahlen hälftig versetzt.</p> <p>1953 – Verzicht auf die versetzte Wahl des Burgerrates, Einführung einer Rechnungsprüfungskommission und einer Grubenkommission.</p>

2. Aus amtlicher Sicht von 1279 bis 1860

Im Nachtrag zum Sitzungsprotokoll des Bernischen Regierungsrates vom 28. Dezember 1860 findet sich eine wertvolle Zusammenfassung der Geschichte Unterseens und seiner Korpoprationen.⁸⁵ Sie beleuchtet die Verhältnisse in Unterseen im Wesentlichen wie folgt:

I. Geschichtliche Übersicht über die Entstehung und Entwicklung der Gemeindekorporationen

A. Von der Stadtgründung bis zur Reformation

1. Die Stadt Unterseen

Laut einer Urkunde von 1285⁸⁶ hatte Walter von Eschibach und sein Sohn Berchtold das Städtchen mit Namen Interlappen einige Zeit vorher erbauen lassen, auf dem Grund und Boden, welchen sie von dem Kloster Interlaken zu diesem Zwecke erlehensweise empfangen hatten. Zinsleute des Klosters durften nicht ins Burgrecht aufgenommen werden. Im Jahre 1299 bestätigte Walter von Eschibach für sich und seine Brüder und Nachkommen der Stadt Interlappen das rechte freie Burgrecht mit allen dazu gehörigen Rechten. Nach einer Übereinkunft vom Jahre 1338 übte der Schultheiss namens der Stadt die niedrige Gerichtsbarkeit in ihrem Bezirke aus, welche letztere nach einem Spruch von 1413 von „ihrer Stadtbrücke bis zur Höhebrücke“ ging. Nur innerhalb dieser Marchen besass die Stadt nebst der niederen Gerichtsbarkeit das Recht der Aufsicht über Mass und Gewicht, die Waage, den Zoll, das Schal- und Fleischbankrecht, Wirtschaftsrecht und die Brotbank. - Die hohe Gerichtsbarkeit bei todeswürdigen Verbrechen sowie die ganze Gerichtsbarkeit ausserhalb der Stadt verblieb dem Kloster. Im Jahre 1337 kam Unterseen oder die Stadt Interlappen in den Schirm von Bern, und 1386 zufolge Erwerbung der kyburgisch-habsburgischen Rechte und Güter unter die Herrschaft dieses Staates, welcher die Handveste, Freiheiten, Rechte und guten Gewohnheiten Unterseens bestätigte.

2. Das Dorf Inderlappen

Das westlich vor dem Stadttor gegen den Thunersee hin liegende Dorf Inderlappen hatte seine eigenen Marken, bildete einen besonderen Twing und Bann unter der Jurisdiction des Klosters, wozu durch Schenkung an dieses noch die Herrschaft Weissenau mit dazu gehörigen Gütern, Leuten und Rechtsamen kam. Die sämtlichen Bewohner gehörten als Zinsleute, eigene oder freie, zu den Gotteshausleuten, später zu der sogenannten Landschaft von Interlaken, standen unter eigenen Gesetzen, Rechten, Besteuerungen, und hatten mit den Einwohnern der Stadt keine andere Gemeinsamkeit als gewisse gemeinschaftliche Nutzungen, und dass sie insgesamt zur Parochie Goldswyl gehörten, bis zu Unterseen selbst eine Kapelle gebaut und im Jahre 1527 der ganze Kirchensatz dahin übertragen wurde.

3. Die Bäuertgemeinde

Die Stadt und die Dorfleute zusammen besaßen Güter und Nutzungsrechte in Waldungen und Allmenden, in Holz und Feld, in Wuhn und Weid, und bildeten in dieser Beziehung eine „gemeine Geburzunft“ - „Bauersame“ - wie sich unter anderem schon aus einem Spruch vom 21. Oktober 1421 ergibt. Dieses Verhältnis wurde im Jahr 1515 durch einen „von der Gemeind gemeinlich in der Stadt Unterseen und im Dorf Interlaken und allen, die daselbst zu beiden Theilen in unser Burzunft gehören und begriffen sind“, erlassenen und von der Regierung von Bern sanktionierten Einungsbrief, in Bestätigung und Erneuerung der alten Ordnungen und Satzungen geregelt.

⁸⁵ Regierungsratsprotokoll, Nachtrag zur Sitzung vom 28. Dezember 1860, Seite 430

⁸⁶ Irrtümliche Datierung, die zu Differenzen in der Unterseener Geschichtsschreibung führte. Es handelt sich um den Erlehensvertrag mit dem Kloster Interlaken vom 3. Mai 1280

Zusammenfassung

Aus den angeführten und vielen anderen vorliegenden Urkunden ergibt sich in Bezug auf die Verhältnisse des Gemeinwesens von Unterseen in der Zeit vor der Reformation folgendes Resultat:

1. Die Burgerschaft von Unterseen war eine städtische Korporation, welche das freie Burgrecht, ihre eigene Verfassung - Handveste und die nach damaligen Stadtrechten mit der Eigenschaft einer Stadt verbundenen Rechte, Freiheiten und Privilegien besass, insbesondere die niedere Gerichtsbarkeit, den Bezug der Frevelbussen, den Zoll, eigenes Mass und Gewicht, Waage, Schaal, Brotbank und Wirtschaftsrecht. Nach den damals geltenden Rechten mögen alle jene Bürger gewesen sein, welche in der Stadt mit Haus und Hof angesessen und ins Burgrecht aufgenommen worden waren, oder auf einem Hause in der Stadt den Udel legten. In den Urkunden wird die Stadtkorporation mit „Schultheiss, Rāth und Bürger, und die Gemeind gemeinlich der Stadt Unterseen“ bezeichnet. Der Schultheiss wurde von der Stadt Bern ernannt.

2. Die Dorfsassen zu Interlaken, welche als Gotteshausleute unter der Gerichtsbarkeit des Klosters standen, scheinen bis zur Reformation keine eigene Korporation gebildet zu haben. Jedenfalls standen sie infolge ihrer Hörigkeit zum Kloster in besonderen Verhältnissen und hatten an den städtischen Rechten, Privilegien und Freiheiten keinen Anteil.

3. Dagegen bildeten sämtliche haus- und güterbesitzenden Einwohner zu Unterseen und im Dorfbezirk Interlaken die sogenannte „Burzunft“ oder „Bursame“, welcher die Benutzung der beiden Teile gemeinsam oder der Stadt und dem Kloster gemeinsam angehörenden Güter, Allmenden und Weiden und Wäldern zustand. Sie war eine blosser Güter- oder Nutzungsgemeinde, aus welcher sich später die Bäuertgemeinde entwickelte. Ihr stand seit dem Jahr 1525 der Bezug eines Hintersassgeldes zu, von denjenigen Fremden, die sich in der Stadt oder im Bäuertbezirke niederliessen und ihre Allmend, Wuhn und Weid und andere Rechtsame mitbenutzten. In den Urkunden wird ihre Zusammensetzung aus beiden Teilen des Gemeindebezirks Stadt und Dorf bestimmt und deutlich hervorgehoben und festgehalten mit den Worten: „Schultheiss, Rāth und Bürger der Stadt Unterseen und ihr gemeinsame Geburzunft“ oder „die Gemeind gemeinlich der Stadt Unterseen und im Dorf Interlaken“ und mit ähnlichen Ausdrücken. Als Beamtete derselben werden bloss die Pfander erwähnt. Dagegen scheinen Schultheiss und Rāth von Unterseen die Verwaltungsangelegenheiten der Bäuert, soweit sie nicht von der Gemeinde selbst behandelt werden konnten, besorgt und namentlich die Gemeinde gegenüber Dritten und bei der Obrigkeit vertreten zu haben, wie dies aus den obenerwähnten Urkunden hervorgeht, wobei Schultheiss und Rat von Unterseen im Namen der Bäuertgemeinde das Wort führten.

4. In kirchlicher Beziehung gehörten Stadt und Dorf ebenfalls zusammen, sodass nach der Trennung der Kirche zu Unterseen von der Parochie Goldswyl der Kirchgemeindebezirk wesentlich mit der Bäuertgemeinde zusammenfiel. Ein die ganze Kirchgemeinde Unterseen umfassendes, munizipales oder burgerschaftliches Gemeinwesen im Sinn der heutigen Begriffe bestand damals nicht und selbst innerhalb der Stadtmauern nur in sehr beschränktem und modifiziertem Sinn. Die Burgerschaft der Stadt bildete noch nicht eine Bürgergemeinde, wie sie erst im 17. Jahrhundert durch die Bettelordnungen begründet und entwickelt wurde. Wohl aber war sie die einzige in der Stadt bestehende öffentliche Korporation, welcher die Besorgung aller öffentlicher Angelegenheiten der Stadt zukam, und als solche hatte sie die damals allgemein erblichen Lasten, namentlich in Bezug auf das Kriegswesen, auf den Bau und Unterhalt der Stadt, somit insbesondere den Unterhalt der Strassen und Brücken, wozu ihr der Ertrag des Zolles angewiesen war, und die Kosten des Marktwesens, der örtlichen Polizei und niedern Gerichtsbarkeit zu erbringen, jedoch alles bloss insoweit es ihr eigenes Gebiet betraf. Dagegen lagen das Kirchenwesen, das Sittengericht, die Armenunterstützung und die Schulpflege, soweit damals eine solche bestand, in den Händen der Kirche; die Schwellen- und Strassenunterhaltungspflicht im Gemeindebezirk ausserhalb der Stadtmauer lagen nach den Bestimmungen des Einungsbriefes von 1515 und des Spruchs vom 8. Oktober 1527 den Güterbesitzern ob. Andere Verwaltungsgegenstände lagen damals nicht im Bereich der Gemeinden.

B. Von der Reformation bis zum Jahr 1798

1. Die Stadt Unterseen

Bei dem im Jahr 1528 infolge der Reformation in den Gemeinden des Oberlandes ausgebrochenen Aufstand, woran insbesondere die Gotteshausleute teilnahmen, blieben die von Unterseen der Regierung treu und - wie es in den betreffenden Urkunden heisst - „für ihre geleisteten Dienste und ihren unverzagten Beistand“, aber auch „als Vergütung für erlittene Gefahr und Schaden“ wurden ihnen vom Schultheiss und Rath der Stadt Bern durch einen Brief vom 12. Wolfsmonat 1528 hundert Kuhrechte an der Alp Sefinen, welche früher dem Kloster Interlaken gehört hatten, zu Erblehen geschenkt und der Bodenzins, welche die Stadt dem Kloster schuldete, nachgelassen.

Ferner wurden der Stadt die Fertigung der Übertretungen der Einungs-Ordnungen von ihrem Stadtgericht übertragen, ihre Privilegien bezüglich der Wirtschaften - mit Verbot derjenigen zu Aarmühle und im Dorf Interlaken - des exklusiven Schalrechts, des Gewichts und Masses bestätigt, jedoch unter gewissen Beschränkungen. In den Jahren 1537, 1539, 1570, 1593, 1625 und 1794 erfolgten Sprüche, durch welche der Stadt Unterseen der Zoll bestätigt und genauer bestimmt wurde. Andere Verfügungen regelten den Bezug der Bussen. Im Jahr 1600 bewilligte man der Stadt den Neubau ihres Kaufhauses mit dem Bezug eines Trattengeldes, und im Jahr 1614 den Bezug eines Ohmgeldes (von jedem Saum 2 Schilling), dessen Ertrag nur zur Vermehrung des Reisgeldes verwendet werden sollte. Das aus den Klostergütern fliessende Neujahrgeschenk (von 12 Laib Brot, 12 Mass Wein und 5 Churerbatzen) wurde anno 1619 bestätigt.

Verschiedene Polizeiverordnungen regelten im nämlichen Jahrhundert die Ausübung der Stadtrechte hinsichtlich der Wirtschaften, des Backens, Metzgens, Wägens u.s.w. Die Stadt vermehrte ihr Vermögen durch die Erwerbung fernerer Bergrechte an den Alpen Sefinen, Saus und Busen. Damit erweiterte sich auch, nach dem Gang der damaligen Entwicklung der Gemeindeverhältnisse, das System der burgerlichen Berechtigungen und Nutzungen, und schloss sich andererseits der Kreis der Burgerschaft enger ab.

Der Verkauf von Gütern an Nichtburger war erschwert durch das Zugrecht der Bürger gemäss Ordnung, Freiheit und Stadtrecht von 1548. Im Jahr 1574 wurde der Bezug eines Einzugsgeldes von fremden Einzüglern, die sich in der Stadt haushältlich niederliessen, bewilligt, das nicht mit den Nutzungen zusammenhing. Den Burgern und ihren Söhnen wurde durch die Verordnung vom 24. Januar 1582 das althergebrachte ausschliessliche Recht zum Weinschenken, Brotbacken, Gewerb und Hantieren mit Stachel, Eisen, Salz und andern dergleichen Kaufmannschaft bestätigt. Aus den Udelbüchern und Bürgerrollen, die seit 1620 ununterbrochen geführt wurden, ist ersichtlich, dass nur die in der Stadt selbst angesessenen Bürger an dem Genuss der burgerlichen Rechte Anteil hatten. Diejenigen, welche ohne Urlaub aus der Stadt zogen, „verzügelten“ ihr Bürgerrecht; diejenigen aber, die mit Erlaubnis der Burgerschaft ausserhalb der Stadt - selbst im Dorf Interlaken - sich niederliessen, traten in die Klasse der Ausburger, welche gegen eine jährliche Erkenntnisgebühr von 10 Schillingen sich das Recht offen behielten, bei ihrer Rückkehr in die Stadt wieder als Bürger aufgenommen zu werden.

Die Obliegenheiten der burgerlichen Stadtverwaltung und die Verwendung des Ertrags des Stadtvermögens lassen sich zwar nicht mehr genau ausmitteln, wegen der mangelnden Rechnungen und lückenhaften Urkunden anderer Art. Es darf jedoch angenommen werden, dass die Zwecke der ersten die nämlichen blieben, sich auf die engeren städtischen Angelegenheiten, wie Brücken- und Strassenunterhalt innerhalb der Tore, Marktpolizei, städtische Gerichtspflege, Verwaltung der Burgergüter und Einkünfte beschränkte, von welchen letztern ein bedeutender Teil jeweilen unter die nutzungsberechtigte Burgerschaft verteilt worden zu sein scheint.

Eine der wesentlichen Aufgaben der Stadt blieb die Erfüllung ihrer militärischen Verpflichtungen. Zu diesem Zwecke besass sie einen besonderen Reisgeldfonds, auf dessen Erhaltung und Vermehrung die Obrigkeit ihr besonderes Augenmerk richtete. So durfte das Ohmgeld zu keiner anderen Bestimmung als zur Vermehrung des Reisgeldes verwendet werden. Selbst der Zinsertrag von den an äussere Leute verliehenen Bergrechten

musste - zufolge der Bewilligung vom 14. Mai 1664 - zu dem angegebenen Zweck und zur Versehung des Zeughauses dienen; sonst war die Verleihung an Äussere verboten, und es geht daraus hervor, dass in der Regel die Berge von den Burgern selbst besetzt und benutzt wurden.

In den Jahren 1740 und 1783 erhielt die Burgerschaft die Erlaubnis, den Überschuss des gesamten Reisgeldes - über ein gesetzliches Minimum - zur Bezahlung von Schulden zu verwenden, wogegen die Stadt für den Ersatz des Betrags, auf die Aufforderung der Regierung hin, verpflichtet blieb. Im Jahre 1794 wurde das vorhandene Reisgeld, das mit demjenigen der Herrschaft Unspunnen in dem Kirchengewölbe von Unterseen verwahrt war, der Regierung zum Umschmelzen herausgegeben und hernach wieder eingeliefert, im Betrag von 781 Kronen 19 bz. Das Reisgeld des Dorfes Interlaken war davon gänzlich getrennt.

2. Das Dorf Interlaken

Das Dorf Interlaken blieb auch nach der Reformation von der Stadt Unterseen in allen Beziehungen, welche nicht in den Kreis der Bäuert- und Kirchhörigkeitsverhältnisse fielen, getrennt und machte mit den Gemeinden Habkern und Beatenberg bis zum Jahre 1798 ein eigenes Gericht aus. Überdies bildete es einen Bestandteil der Landschaft Interlaken, welche die dazu gehörigen Gemeinden (Grindelwald, Lauterbrunnen, Dorf Interlaken, Habkern und St. Beatenberg) hinsichtlich der Ertragung der Staatslasten zu vertreten hatte.

Das Verhältnis, in welchem die fünf Teile der Landschaft an den Landesseeckel beizutragen hatten, war durch altes Herkommen festgesetzt, wie dies namentlich aus einem Verträge zwischen der Landschaft und der Stadt Unterseen vom 17. August 1771 hervorgeht, wobei das Dorf Interlaken wie auch bei vielen andern Verhandlungen durch besondere Abgeordnete vertreten war. Das Dorf hatte demgemäss Anteil an dem Reisgeldfond der Landschaft Interlaken, welcher im Gewölbe zu Aarmühle aufbewahrt wurde, worüber vielfältige Urkunden keinen Zweifel lassen. Ebenso hatte das Dorf Anteil an dem Umgeld der Landschaft. Nebstdem bezog es für sich allein, wie die Stadt, alljährlich ein Neujahrgeschenk vom Kloster. Dasselbe scheint überdies schon nach einem schiedsrichterlichen Spruche vom 16. Mai 1528 eigenes Vermögen besessen zu haben. Auch hatte es einen besonderen Dorfseeckel, der unter einer besonderen Verwaltung stand und worüber bloss den Dorfsassen Rechnung gelegt wurde.

In den Archiven der Burger- und der Einwohnergemeinde Unterseen finden sich keine Dokumente über das Rechnungswesen dieser Dorfschaft.

3. Die Bäuertgemeinde

Die Bäuertgemeinde dagegen erhielt in der Periode nach der Reformation eine wesentlich erhöhte Bedeutung im Organismus des Gemeindewesens. Schon durch den Schenkungsbrief vom 12. Wolfsmonat 1529 wurden ihre Befugnisse erweitert, indem darin bestimmt wurde: „Diewyl sy (die von der Stadt Unterseen) und die Dorfsassen zu Interlaken zu Holz und Feld Ehrhafte und Trättete⁸⁷ under einanderen vermischet, haben wir beiden Partheyen nachgelassen und vergennt, dass sy gemeinlichen mit einandren Einung Us- und Inschlachsens halb der Zelgen und Gütern, auch des Holzes halben machen und aufsetzen mögent.“ Die Bäuert durfte selber die Nutzungsordnung aufstellen und deren Übertretungen beurteilen.

Die Bäuert besass das Recht zur Erhebung eines Einzuggeldes von den Fremden, die sich „in ihr Pursame“ haushaltlich niederliessen und an den Bäuertnutzungen Teil nahmen. Dies wurde bestätigt durch einen gegenseitigen Freizügigkeitsvertrag vom 30. Heumonat 1569, wonach die von Ringgenberg, welche nach Unterseen ziehen würden, aller „Rechtsame, Freiheit und Gerechtigkeit, es sei an Holz, Feld, Wun, Weid, Allmend und anderer Rechtsame genoss- und teilhaftig sein sollten“, ohne Erlegung eines Einzuggeldes oder anderer Beschwerden. Wo allgemeine Bäuert- oder Kirchengemeindsinteressen in Frage standen, handelten Stadt und Dorf stets gemeinsam.

⁸⁷ Nutzungsrechte in Wald und Feld und Weidrechte

Im Jahre 1774 wurde von der Burgerschaft und Gemeinde („Wir die Vorgesetzten und übrige sämtliche Gemeind zu Unterseen im Stettli und im Dorf Interlaken gemeinsamlich“) ein neues Reglement und Einungsbrief über ihre gemeinsamen Güter aufgestellt. Durch die obrigkeitliche Sanktion wurde in Abänderung des Reglements befohlen, dass die Strassen nicht wie bis anhin durch die Anstösser erhalten, sondern durch die ganze Gemeinde in guten Stand gesetzt und unterhalten werden sollen. Das Bäuer Vermögen, welches sich durch die Erwerbung verschiedener Liegenschaften, namentlich des Küblisbades vermehrte, wurde durch einen Bäuer vogt verwaltet, der darüber der Bäuer gemeinde Rechnung legte. Auch gehörte der Bäuer ein Anteil an den Bussen für Übertretungen der Bäuer ordnungen.

Der Kirchengemeinde, welche mit der Bäuer gemeinde zusammenfiel, stand das Vorschlagsrecht für den Pfarrer zu. Für Stadt und Dorf bestand ein gemeinschaftliches Chorgericht. Durch verschiedene Verfügungen der Regierung wurde das Einkommen der Pfrund verbessert. Die Gemeinde bezog den Zehnten, wogegen sie dem Pfarrer ein fixiertes Mass von Leistungen in Geld und Korn abzurichten und das Pfrundhaus sowie die Kirche zu unterhalten hatte. Im Jahr 1748 wurden ihr 10 000 Pfund geliehen, wovon sie den Zins zu 3 % an die Pfrund zur Verbesserung ihres Einkommens zu entrichten hatte. Auch aus dem Bäuer gut direkt wurden gewisse Leistungen an den Pfarrer verabfolgt.

Aus der einzigen, aus früherer Zeit vorhanden Rechnung des Bäuer vogtes Hans Imboden über die Zeit vom 25. März 1679 bis auf gleichen Tag des Jahres 1680 geht jedoch deutlich hervor, dass schon damals der Bäuer gemeinde nebst der Verwaltung ihrer Güter auch die Bestreitung von allgemeinen örtlichen Auslagen, die sich nicht bloss auf die städtische Verwaltung bezogen, oblag, indem der Bäuer vogt nicht nur die Hirten, die Auslagen für Bachunterhalt, Dünkel u. dergl., sondern auch den Wächter, die Feuer-schauer, in sämtlichen Dritteln der Bäuer (wovon das Dorf einen und die Stadt zwei bildete) und die Auslagen für die Schule bezahlte.

Infolge der Reformation ging die Aufsicht über Schulen und Sittenpflege von der Kirche an die Kirchengemeinden über, wodurch sie erst wesentliche Teile des Staatsorganismus wurden. Das Mandat vom Jahr 1559 über die Einführung der Chorgerichte verordnet für jedes Kirchspiel das Aufstellen von Chorgerichten, welchen die Matrimonialgerichtsbarkeit und die Sittenpolizei übertragen wurde. Anno 1615 verordnete die Regierung, dass an Orten, „da grosse Gemeinden sind, zu Lehr und Unterweisung der Jugend Schulmeister angestellt und aus gemeiner Steuer oder in armen Gemeinden aus dem Fürschuss des Kirchenguts“ erhalten werden. Die Landschulordnung von 1675 schrieb die Errichtung von Schulen in allen Kirchhören vor und die Anschaffung eigener Schulhäuser. Das Chorgericht hatte die Aufsicht über die Schule. Es steht daher mit diesen gesetzlichen Bestimmungen vollkommen im Einklang, dass in der angeführten Rechnung vom Jahr 1679 eine Auslage für das Schulhaus und „des Schulmeisters 35 Batzen“ der Bäuer gemeinde verrechnet wurden.

Dass schon damals das Schulwesen in Unterseen wirklich der Kirch- und Bäuer gemeinde obgelegen hat, geht noch deutlicher aus einem Bericht des Schultheissen dasselbst vom 29. Oktober 1673 und aus allen damaligen Streitigkeiten und Verhandlungen der Staatsbehörden hervor, indem die ganze Gemeinde die Ernennung des Schulmeisters in Anspruch nahm, aber denselben geringer besolden wollte als die Regierung und namentlich der Schultheiss verlangte, der in seinen Berichten auf das hinlängliche Vermögen im Kirch-, Spend- und Bäuer gutseckel und auf die daherigen jährlichen Überschüsse hinwies. Auch wurde gerügt, dass der Schulmeister nicht einmal einen Allmendplätz zu Bünden und Garten zugeteilt erhalten habe.

Wie die Besorgung der allgemeinen örtlichen Lasten (also mit Ausnahme derjenigen, die ausschliesslich die städtischen Einrichtungen betrafen) das Kirchliche und das Schulwesen, so wurde seit der Reformation auch das Armen- und das Heimatwesen der bestehenden Bäuer gemeinde, als der einzigen, die ganze Kirchengemeinde umfassenden Korporation, übertragen. Der Begriff des Bürgerrechts im engern Sinne war damals auf die städtischen Verhältnisse beschränkt, und erst durch das Bedürfnis einer geregelten bessern Armenversorgung und durch die damit zusammenhängende Festsetzung der

Heimatberechtigungen und Verpflichtungen entstanden die erblichen Heimatsverhältnisse in den Landgemeinden, nach Analogie der Burgerschaften der Städte.

Dieses Verhältnis wurde durch die Gesetze vorerst wesentlich auf die Kirchgemeinden übertragen, so durch das Mandat vom 31. Mai 1571, dann durch die Bettelordnungen, namentlich diejenige vom 21. November 1690. Wenn auch in der Praxis an vielen Orten von diesem Grundsatz abgewichen wurde - infolge der Absonderung der Gemeindevverwaltungen verschiedener Ortschaften in der gleichen Kirchhore - so blieb derselbe zu Unterseen in allen seinen Konsequenzen aufrecht, indem daselbst eine solche Trennung der Ortschaften und Gemeindevverwaltungen nicht stattfand.

Die Bäuertgemeinde und zugleich Kirchgemeinde hatte fortan die Armenunterstützungspflicht, mit welcher die Heimatberechtigung Hand in Hand ging, und erstere Korporation verwandelte sich in die eigentliche Heimat- und Burgergemeinde des Kirchspiels. Die Stadtbürgerschaft dagegen wusste niemals etwas von einer Armenunterstützungspflicht, noch bildete sie einen unabhängigen Burgerverband gegen aussen, sondern vielmehr nur eine engere Abteilung von Mitgliedern der allgemeinen Bäuertbürgerschaft. Nicht der Stadt, sondern der Bäuertgemeinde wurden deshalb schon damals Hintersass- und später Einzugsgelder bewilligt. Laut der obenerwähnten Rechnung von 1679 - 1680 bezog sie von 9 Hintersassen je 2 Kronen von jedem. Im Jahr 1737 wurde ihr - nämlich gleichzeitig mit der ganzen Landschaft Interlaken und Unterseen - die Konzession zum Bezug von Einzugsgeldern bei Einheiraten von aussern Weibern erteilt, und zwar von einer Frauensperson, so Landkind, konnten 10 Kronen, von einer Eidgenössin 15 Kronen, von einer Landsfremden 20 Kronen bezogen werden, welche nebst anderen Gebühren in den Armenseckel fliessen sollten. Das Armengut befand sich denn auch von jeher im Besitz der Bäuertgemeinde. Nur diese war befugt, Hintersassen anzunehmen, wegzuweisen, ihren Angehörigen Heimatscheine auszustellen, neue Gemeindev- und Heimatgenossen (Burger) aufzunehmen, worüber sich viele Nachweise vorfinden. So wurden in das Heimat-, Burger- und Bäuertrecht aufgenommen: Anno 1747 Lieut. Peter Michel, Anno 1760 Heinrich Zurbuchen und Jakob Grossmann, Anno 1730 die Familien Beugger und Ritschard.

Zum Eintritt in das engere oder Stadtbürgerrecht dagegen bedurfte es einer besonderen Aufnahme durch die Stadtbürgerschaft. So kaufte sich obige Familie Grossmann erst mehrere Jahre nach 1760 in das Stadtbürgerrecht ein, die Beugger erwarben dieses Recht erst im Jahre 1816, die Ritschard und andere nie⁸⁸. Dass die Stadtbürgerschaft seit Einführung der Bettelordnungen andere als Bäuertbürger in ihre engere Korporation aufgenommen hätte, davon findet sich kein Beispiel vor.

Im Jahr 1760 kam das Dorf Interlaken und die ganze Kirchgemeinde Unterseen samt derjenigen von Habkern und St. Beatenberg - was alles bisher zum Amt Interlaken (Kloster oder Schloss) gehörte, zu dem Amte Unterseen - was jedoch an den Landschaftsverhältnissen und hinsichtlich der Bäuert-, Gemeindev- und Armengüter nichts ändern sollte. Auch fuhr das Dorf Interlaken fort, mit Habkern und St. Beatenberg ein eigenes Gericht zu bilden, und ebenso behielt die Stadt Unterseen ein eigenes; beide jedoch waren unter dem Vorstand und der Gerichtsbarkeit des Schultheissen (als Amtsmann) von Unterseen.

C. Vom Jahr 1798 bis zur Gegenwart (1860)

a. Zeit der Helvetik

Während der Helvetik bestand eine Munizipalität und von derselben unabhängig die Verwaltungs- oder Gemeindevkammer als Ausschuss der Generalversammlung der an den Gemeindevgütern berechtigten Anteilhaber, welche Versammlung somit nichts anderes war als die bisherige Bäuertgemeinde. Dieselbe verfügte nach wie vor über die Benutzung der Wälder und Allmenden, bestellte den Sigrist, die Nachtwächter und Strasseninspektoren, bestritt die militärischen Requisitionen, führte die Aufsicht über das Einsassenwesen, passierte die Kirchen-, Schul-, Spend- und Siechenguts-Rechnungen.

⁸⁸ Vergleiche dagegen Band I, Abschnitt Stadtbürgerschaft Seite 582

In dieser Periode verlaute wenig von der Stellung der Stadtbürgerkorporation, welche sich, nach dem Beispiel anderer Orte, als Bürgergesellschaft konstituiert zu haben scheint. Die Reisgelder der Gemeinden der Landschaft Interlaken wurden am 26. Oktober 1798 unter erste verteilt; diejenigen vom Dorf Interlaken und von Unterseen im Jahr 1801 zur Bestreitung der Fuhr- und Requisitionskosten der ganzen Kirchgemeinde zusammengelegt und laut der erst im Jahr 1816 abgelegten und passierten Rechnung zum angegebenen Zwecke gänzlich aufgebraucht.

b. Von der Mediation bis zur Einführung der Einwohnergemeinde

Infolge der Mediationsakte 1803 wurde die Einteilung des Kantonsgebietes in Kirchspiele bestätigt, jedes derselben, somit auch Unterseen, erhielt ein eigenes (Unter)Gericht, und die ehemals - vor 1798 - bestandenen Gemeindevorstände traten mit geringen, durch die neue Staatsorganisation veranlassten Änderungen wieder ins Leben.

1. Die Stadt Unterseen setzte die Verwaltung ihres besonderen Vermögens fort. Laut den Rechnungen jener Zeit bestanden ihre Einkünfte in Kapitalzinsen, Bodenzinsen, Bergzinsen von den der Stadt verliehenen und von ihr erkauften Alprechten, im Ertrag des Zolls, der Bussen, der Waage und Brotbank, des Kaufhauses, der Schaal, der Pintenschenke und Marktbuden, dem Gutjahr aus dem Klostergut, den Eintrittsgeldern der mehrjährigen Bürger für die Zulassung zu den Nutzungen.

Dagegen hatte sie zu bestreiten: die Besoldungen der Verwalter, des Stadtschreibers, Zollnern, Brückmeisters, die Bau- und Unterhaltskosten der städtischen Gebäude, Brücken, des Strassenpflasters. Sie verabfolgte überdies Lehrgelder für Bürgersöhne, Wartgelder an die Hebamme, Reisgelder an burgerliche Milizen im Militärdienst, Gaben an die Schützengesellschaft, Schussgelder für erlegte Raubtiere. Ein beträchtlicher Teil des Vermögensertrages jedoch wurde zur Ausrichtung von Neujahrgeldern und Sitzungsgebühren unter die berechtigten Bürger verteilt.

In den Jahren 1816 - 1820 hatte die Stadtbürgergemeinde einen Prozess gegen Jonathan Michel und Mithafte aus dem Dorf Interlaken zu bestehen, welche für die im Dorf angesessenen Bäurleute von Unterseen die Mitberechtigung am Stadtbürgergute in Anspruch nahmen. Dieselben wurden jedoch sowohl in erster Instanz als vom Appellationsgericht durch Urteil vom 29. März 1820 mit ihren Klagen abgewiesen.

2. Das Dorf Interlaken

Auch für das Dorf Interlaken war dieser Prozess von wesentlicher Bedeutung, indem die Kosten desselben den Dorfseckel aufzehrten, so dass nach dem zu Anfang des Jahrhunderts auch das Reisgeld des Dorfes verbraucht worden, von da hinweg das Dorf als besondere Korporation zu existieren aufhörte.

3. Die Bäuertgemeinde

Die Bäuertgemeinde als die eigentliche Ortsgemeinde des Kirchspiels besorgte bis zur Kreierung der Einwohnergemeinde nebst der Verwaltung ihrer eigenen Nutzungsgüter alle allgemeinen örtlichen Angelegenheiten, namentlich das Kirchenwesen, das Schulwesen, das Armenwesen und das Niederlassungswesen. So wurde laut ihrem Verhandlungsprotokoll im Jahr 1808 eine Erhöhung der Schulmeisterbesoldung beschlossen, welche zum Teil aus den Hintersässgeldern bestritten werden sollte. Die Bäuertgemeinde verfügte über die Annahme und Fortweisung der Hintersässen und stellte die Hintersässlisten auf. Im Jahr 1813 beschloss sie, da die Einnahmen des Kirchenseckels nicht mehr hinreichten, von jedem Bäurrecht eine Telle von $7\frac{1}{2}$ bz. zu erheben, welche im Jahr 1818 erhöht wurde. Im Jahr 1823 fasste sie einen Beschluss über die Errichtung von Schulstuben, Anno 1828 über die Aufstellung eines Tellreglements zur Erhöhung der Schullehrerbesoldung. Sie befasste sich mit der Exekution der Feuerordnung und mit dem Strassenwesen, vorüber sie im Jahr 1829 ein Reglement erliess. Ebenso traf sie Anstalten zur Errichtung eines Organisationsreglements für den Bürger- und Gemeinderat.

Gleichzeitig verwaltete sie die allgemeinen burgerlichen Angelegenheiten, indem sie Burgerannahmsbegehren abwies, in einem ändern Fall das Burgerrecht erteilte und im Jahr 1815 beschloss, das Reisgeld solle nur an Burger verabfolgt werden. Endlich fasste sie Beschlüsse über das Vormundschaffswesen.

Laut Rechnungen bestanden ihre Einkünfte in Kapitalzinsen, Pachtzinsen, Steigerungserlös von verkauften Naturalien, Hintersässgeld, Einzugsgeld von Hintersässen, und Stocklosung von dem aus den Bäuertwaldungen verabfolgten Holze. Dagegen entrichtete sie Beiträge an die Pfarrerbesoldung und Schullehrerbesoldung, den Lohn des Nachwächters und Sigristen, der Bachaufseher, Viehinspektoren, Feuergschauer und Wegknechte, ein Wartgeld an die Hebamme und Schussgelder. Sie bestritt die Kosten des Unterhalts von Strassen und Brücken ausser der Stadt, sowie für Brunnen und für den Sood im Dorf und im Städtlein. Sie verabfolgte Reisgelder an die im Militärdienst befindlichen Burger. Auch für Zehrung bei den abgehaltenen Gemeindsversammlungen wurden nicht unbeträchtliche Ausgaben gemacht. Aus den Bäuertwaldungen wurde gegen Entrichtung einer Stocklosung Bauholz an die Bäuertburger und auch für die städtischen Gebäude verabfolgt, so insbesondere beim Neubau des Kaufhauses und der Schaal. Endlich bestritt die Bäuertgemeinde besonders im Jahr 1828 die ausserordentlichen Kosten für Reparationen der Kirche und am Schulhause. Zudem wurde noch zu Anfang der 30er Jahre bis zur Errichtung der Einwohnergemeinde von der Bäuertgemeinde regelmässig ein Beitrag an die Schullehrerbesoldung entrichtet.

c. Von der Errichtung der Einwohnergemeinde bis jetzt (1860)

Nach dem Erlass des Gemeindeggesetzes vom 20. Dezember 1833 kam zu den zwei in Unterseen bestehenden Gemeindegkorporationen noch eine dritte, die Einwohnergemeinde, welche nun die gesamte Ortsverwaltung zu übernehmen hatte. Zur Bestreitung der allgemeinen Ortspolizei- und Gemeindegverwaltungsauslagen wurden ihr lediglich der Ertrag des Kirchengutes und des Schulgutes angewiesen, und überdies die Marktgelder, Feuereimergelder, Einsassengelder und Hundetaxen überlassen. Da diese kärglichen Mittel dem Bedürfnis nicht genügten, so erliess die Gemeinde ein Teilreglement, welches am 18. November 1835 die Sanktion des Regierungsrates erhielt. Laut diesem Teilreglement sollten auch die Zinse eines Gemeindeg- und Bäuertgutes von Unterseen, welches damals an Kapital Fr. 1875.40 a.W.. betrug, zu den allgemeinen Ortsverwaltungsauslagen verwendet werden, wovon jedoch in den Rechnungen nichts erscheint. Dagegen wurde von der Bäuertgemeinde jährlich ein Beitrag von Fr. 132.25 zu öffentlichen Zwecken an die Einwohnergemeinde verabfolgt, welcher angeblich auf einer 21 jährigen Durchschnittsberechnung beruhen sollte. Überdies machte die Bäuertgemeinde der Einwohnergemeinde Vorschüsse, die als Anleihen betrachtet wurden.

Ungeachtet des Teilbezugs und obgleich der Gemeinde zu wiederholten Malen noch extra Teilbezüge bewilligt wurden, wiesen die Rechnungen - grösstenteils infolge schlechter und nachlässiger Verwaltung - bald bedeutende Defizite auf, und die Behörden sahen sich wiederholt genötigt, wegen der vielfachen Unordnungen im Gemeindeghaushalt einzuschreiten.

Nicht besser war es mit der Verwaltung der Bäuertgemeinde bestellt. Dessen ungeachtet zeigten die Rechnungen der Bäuertgemeinde bedeutende Vermögensvermehrungen und im Jahr 1837 erwarb die Bäuertgemeinde vom Staate noch das Neuhaus am Thunersee. Das ihr schon früher angehörende Küblisbad wurde so schlecht bewirtschaftet, dass daraus bedeutende Verluste für die Gemeinde entstanden. Auch in dieser Periode fielen der Bäuertgemeinde noch verschiedene Burgerannahmegelder von nicht unbedeutendem Betrage zu. Bei der Verwaltung dieser Gelder und in der Benutzung eines der Bäuertgemeinde von der Kantonalbank eröffneten Kredits kamen später so zweideutige Verhandlungen zu Tage, dass die Beteiligten dem Strafrichter überwiesen werden mussten.

Abgesehen von der Verwaltung des burgerlichen Armengutes, welche der Bäuertgemeinde verblieb, zog sich dieselbe von der Munizipalverwaltung gänzlich zurück. Ebenso blieb auch die Stadtbürgergemeinde nach dem Gemeindeggesetz von 1833 von

der Verwaltung der öffentlichen Angelegenheiten fern und beschränkte sich auf die Verwaltung ihres Vermögens, aus welchem jedoch der Unterhalt des Strassenpflasters und der Brücke auch fernerhin bestritten wurde. Im Übrigen wurde der Ertrag des Vermögens grösstenteils unter die Bürger verteilt, obgleich das Vermögen der Korporation in Rückgang geriet. Das Marktwesen war an die Einwohnergemeinde übergegangen.

Im Jahr 1843 gelangte die Einwohnergemeinde neuerdings mit dem Gesuch um Bewilligung eines ausserordentlichen Teilbezuges an die Regierung, wogegen jedoch mehrere Gemeindengenossen mit einer Beschwerde auftraten. Am 9. Hornung 1844 fasste nun der Regierungsrat folgenden Beschluss:

1. die Einwohnergemeinde Unterseen ist mit ihrem Gesuch vom 3. April 1843 zur Erhebung einer ausserordentlichen Gemeindestelle abgewiesen;
2. die von uns am 18. November 1835 erteilte Sanktion des Tellreglements für die Einwohnergemeinde Unterseen ist hiemit zurückgezogen und der letztern sowohl die Erhebung von ordentlichen als ausserordentlichen Tellen für die Zukunft untersagt;
3. das Defizit der Einwohnergemeinde ist durch die von der Baurtgemeinde gemachten Vorschüsse zu decken und in der Jahresrechnung von 1843 zu verrechnen;
4. der jährliche Ausfall der Einwohnergemeinde ist in Zukunft aus dem Baurt- oder Bürgergut zu decken;
5. die engere Stadt- oder Bürgerkorporation hat in Zukunft ihre von öffentlichen Rechten herrührenden Einnahmen dem Einwohnerrat alljährlich mit der Rechnungsablage zur Verfügung zu stellen.

Dieser Verfügung wurde jedoch niemals vollständig nachgelebt. Schon bei Passation der Einwohnergemeinderechnung pro 1844 sah sich daher der Regierungstatthalter veranlasst, unter anderem den Gemeinderat anzuweisen, von der burgerlichen Verwaltung jedes Vierteljahr zum voraus £ 150 zur Bestreitung der öffentlichen Ausgaben zu fordern und zu beziehen. Allfällige Vorschüsse von den dahierigen Zahlungen sollten auf die nächste Verwaltung übertragen und umgekehrt ein allfälliges Defizit nach der Rechnungsablage sofort vom Burgerrat eingefordert werden. Die folgende Rechnung pro 1845 bis Juli 1846 gelangte erst im Jahr 1850 zur Passation. Der damalige Rechnungsgeber musste durch amtliche Verfügung in seinem Amte als Seckelmeister eingestellt werden. Die Verwaltung befand sich in grosser Unordnung.

Von der Bürgerkorporation wurde der Ertrag ihrer öffentlichen Rechte, insbesondere der Pintenwirtschaften, der Kaufhaus- und Schaalkonzessionen, an die Einwohnergemeinde abgeliefert, welcher sich jedoch im Jahr 1847, als die Kaufhaus- und Schaalkonzession infolge des Auslaufs der bisherigen Pachtverträge an eine Steigerung gebracht wurden, bedeutend verminderte. Als sich später über die Erfüllung der dahierigen Verpflichtungen von Seite der Bürgerkorporation ein Streit erhob, wurde dieser vom Regierungsrat am 11. Mai 1854 dahin entschieden, dass letztere durch die Ablieferung des Pachtvertrags von den öffentlichen Rechten dem Beschluss vom 9. Hornung 1844 Genüge geleistet habe.

Andrerseits bezahlte die Baurtgemeinde nicht unbedeutende Summen an die jeweiligen Restanzen des Schulguts- und Kirchengutsverwalters und des Gemeinssäckelmeisters, sowie sie auch verschiedene Auslagen der Einwohnergemeindeverwaltung aus ihren Mitteln direkt bestritt. Dessen ungeachtet befand sich die Einwohnergemeinde in fortwährender Finanznot und war öftern Betreibungen ausgesetzt. Während sie ihre Schulden und Defizite auf einen ausserordentlich hohen Betrag anwachsen liess, zeigte sie sich ebenso nachlässig in der Einkassierung ihrer nicht unbeträchtlichen Ausstände. Sie liess es dahin kommen, dass für die verfallenen Lehrerbesoldungen das Schulhaus vergantet wurde, und rief endlich für einen Schuldbetrag von £ 30 die Güterabtretung an. Hierdurch sah sich die Regierung genötigt, mit Nachdruck einzuschreiten. Nach einer vorausgegangenen Untersuchung der Gemeindevverwaltung durch den Bezirksprokurator des Oberlandes wurde die Einwohnergemeinde durch Beschluss des Regierungsrats vom 3. Juni 1853 in ihrer Verwaltung suspendiert und unter Vormundschaft eines amtlich bestellten Gemeindeverwalters gestellt. Gleichzeitig wurde der Regierungstatthalter be-

auftragt, auch die Bürgergemeindeverwaltung einer besonderen Untersuchung zu unterwerfen.

Durch den Bericht des provisorischen Gemeindeverwalters wurden zahlreiche Unregelmässigkeiten in der Gemeindeverwaltung aufgedeckt und konstatiert. Insbesondere ging daraus hervor, dass nicht nur der Kapitalbetrag des Kirchenguts und Schulguts vollständig aufgezehrt worden, sondern auch in beiden Gütern ein bedeutender Schuldenüberschuss vorhanden sei. Hinsichtlich der Bürgergemeindegüter (Bäurt-) Verwaltung wurden ebenfalls sehr gravierende Unordnungen nachgewiesen, welche für die Gemeinde beträchtliche Verluste nach sich gezogen hatten und den Regierungsrat zu dem Auftrag an den Regierungstatthalter veranlassten, die hierauf bezüglichen Indizien dem Strafrichter zur Verfolgung zu überweisen. Nachdem die dringenden Massregeln zur Wiederherstellung der Ordnung ergriffen und die Verwaltung wieder in einen besseren Stand gebracht worden war, wurde die Bevogtung der Gemeinde zufolge Beschlusses des Regierungsrats vom 28. Aug. 1854 aufgehoben, die Verwaltung dem neubestellten Gemeinderat übergeben und der Letztere angewiesen, die Verhandlungen mit den beiden burgerlichen Gemeindegüter über die Ausscheidung der Gemeindegüter sofort an die Hand zu nehmen, um der Einwohnergemeinde die Hilfsmittel zu ihrer selbständigen Existenz zu verschaffen, wobei insbesondere auch auf die Ersetzung des Defizits im Kirchen- und Schulgut bedacht zu nehmen sei.

II. Entstehung, Verwendung und Zweckbestimmung der einzelnen Gemeindegüter, nach Titel und bisheriger Übung

A. Güter der burgerlichen Stadtkorporation

1. Der Zoll

Der Zoll bildete den wesentlichsten Bestandteil der ursprünglichen Vermögensrechte der Stadt Unterseen. Nach der Übereinkunft von 1280 und den spätem Bestätigungen von 1345, 1492, 1537, 1539, 1570, 1593 sollten die Gotteshausleute, wenigstens für Gegenstände ihres Hausgebrauchs und für eigene Produkte zollfrei sein, dazu auch die Metzger von Bern. Ähnliche Zollbefreiungen galten infolge einer Übereinkunft vom Jahr 1541 auch für die Landschaft Oberhasle und infolge eines Vertrags von 1569 für die Angehörigen der Herrschaft Ringgenberg, welche dagegen denen von Unterseen ein Holzhaurecht zum Unterhalt der Brücke einräumte. Nach dem Zollbrief von 1492 und den späteren Bestätigungen sollte der Ertrag des Zolls gänzlich „an derselben Stadt Unterseen Bauw, Nutz und Notdurft verwendet werden“. Demzufolge wurde derselbe zum Teil zur Besoldung der städtischen Zollbeamten verwendet und floss zum andern Teil in das Bürgergut, aus welchem der Unterhalt der Brücke und des Strassenpflasters sowie andere städtische Bauauslagen bestritten wurden. Die Kosten des Brückenunterhalts scheinen jedoch nicht ausschliesslich von der Stadt, sondern auch vom Staate mitgetragen worden zu sein.

2. Die übrigen öffentlichen Rechte

Als fernere Einkünfte, die wie der Zoll gewöhnlich mit dem Stadtrecht verbunden waren, besass Unterseen die Waage, Schaal, Brotbank, das Recht auf Gewicht und Mass, Bussen, Marktgelde, das Tavernenrecht im Kaufhaus und andere Wirtschaftsrechte, infolge einer Anzahl Schenkungs- und Spruchbriefe von 1383, 1413, 1483, 1524, 1529. Nach den Sprüchen vom 11. Heumonath 1550 und vom 18. Hornung 1564 fielen der Stadt Unterseen die Bussen für geringere Frevel und die Hälfte der Loskaufsummen für Leistungsstrafen einzig zu. Die Wirtschaften, welche im Städtlein bis auf 18 - 19 gestiegen waren, wurden 1616 wieder bis auf höchstens 6 und das Tavernenrecht im Rathause beschränkt. Der ausschliessliche Betrieb gewisser Gewerbe durch Bürger dauerte fort. Die Standgelde an Markttagen fielen zum Teil dem Schultheissen zu (Verfügung vom 1. März 1783); zum Teil scheinen es Mietzinse für die der Stadt gehörenden und von ihr unterhaltenen Marktbuden gewesen zu sein. Die erwähnten Privilegien wurden infolge der Staatsumwälzung von 1798 grösstenteils aufgehoben. Wie der Ertrag von diesen Rechten verwendet wurde, lässt sich nicht speziell nachweisen.

Doch musste die Stadt die zu ihrer Ausübung erforderlichen Gebäude und Anstalten errichten und unterhalten, sowie auch die Besoldungen der dazu erforderlichen Beamten bestreiten. - Das Ohmgeld sollte ausschliesslich zur Vermehrung des Reisgeldes verwendet werden. Die kleinen Gutjahrgaben aus dem Kloster waren, wie sich aus einem Schreiben von 1629 ergibt, lediglich zur „Ergetzlichkeit und Bewysung und Erhaltung guter Freund- und Nachbarschaft“ bestimmt.

Dass alle diese Rechte und Einkünfte ausschliesslich der Burgerschaft der Stadt Unterseen gehörten, darüber lassen die Urkunden keinen Zweifel. Dass es aber Rechte und Einkünfte öffentlicher und nicht bloss privatrechtlicher Natur waren, lässt sich mit Grund auch nicht bestreiten. Der Titel zu diesen Rechten lag nicht in besonderen Konzessionen, wie sie auch an Privatleute verliehen zu werden pflegten, sondern sie bildeten lediglich Ausflüsse des Stadtrechts, wie es Unterseen besass. Es waren Gerechtsame, welche zum Teil zu den landesherrlichen Rechten, insbesondere zur niedern Polizei gehörten, daher vom Landesherrn verliehen werden mussten, und deren Ausübung der bürgerlichen Stadtgemeinde als der einzigen damals bestandenen öffentlichen Korporation infolge der Erwerbung des Stadtrechts zustand. Sie wurden denn auch gelegentlich bei Bestätigungen modifiziert, an Bedingungen geknüpft, vermehrt oder beschränkt. So namentlich die Wirtschaften. Als ein Realrecht könnte einzig das mit dem Kaufhaus verbundene Tavernenrecht erscheinen, für welches jedoch ebenfalls kein spezieller Verleihungstitel vorhanden ist. Übrigens muss dieses Wirtschaftsrecht als eine Zubehörde des Kaufhauses der Bestimmung dieses Gebäudes folgen. ...

3. Liegenschaften

Das Kaufhaus und die Sust

Diese Gebäude hingen mit der Ausübung der Handels- und Gewerbeprivilegien und dem Zoll zusammen. Ihre Erbauung erfolgte mittelst Unterstützung der Regierung, teils durch Beiträge in Getreide und Geld (1470) teils durch Erhöhung der Einstellungsgebühren (Gehaltslohn), so im Jahr 1606. Das Kaufhaus, mit welchem ein Tavernenrecht verbunden war, wurde gleichzeitig als Rathaus oder Gemeindehaus benutzt. Es geht hieraus hervor, dass das Kaufhaus und die Sust allerdings der Burgerschaft gehörten, allein zu einem öffentlichen Zwecke bestimmt waren, indem sie als öffentliche Anstalten zur Vermittlung des Markt- und Handelsverkehrs dienten und unter obrigkeitlicher Aufsicht standen, dass die Stadt für die gute Ordnung dieser Einrichtung verantwortlich war, wogegen sie von den eingestellten Waren eine Abgabe bezog.

Im Jahre 1819 wurde das Kaufhaus auf Kosten der Burgerschaft (resp. aus den früher bezogenen Einkünften der dahierigen Rechte) neu erbaut, wozu jedoch das Holz aus den Bürger- oder Bäuertwäldungen bezogen wurde. In neuerer Zeit wurde es jeweilen als Wirtschaftsgebäude verpachtet; der Ertrag davon floss in das Bürgergut, soweit er nicht vom Erlös des Tavernenrechts herrührte, dessen Pachtzins seit dem Jahr 1844 an die Einwohnergemeinde abgeliefert wurde.

4. Die Bergrechte der Stadt Unterseen

Der wesentliche Teil zu diesem Bestandtheil des Bürgerguts besteht in dem Schenkungsbrief für 100 Kuh-Bergrechte an Sefinenberg, vom 12. Wolfsmonat 1529. Durch diese Schenkung beabsichtigte die Regierung, nach der ausdrücklichen Erklärung des Briefes, der Stadt Unterseen ihren treuen Beistand, welchen sie der Obrigkeit bei den infolge der Reformation im Oberland ausgebrochenen Unruhen geleistet hatte, zu vergelten und ihr den Schaden und die Kosten zu ersetzen, welche ihr durch die Aufrührer zugefügt worden waren. Aus diesen Betrachtungsgründen heisst es in der Urkunde: „habend wir für uns und unsere ewigen Nachkommen Burgern und Insassen unserer Stadt Unterseen gemeinlichen und unverscheidenlichen als zu rechten ewigen Erblehen übergeben, geliehen und zugestellt hundert Kühberg an unserem Berg, genannt Sevenen, also, dass sy die hundert Kühberg nutzen, niessen und besetzen mögen, nach ihrem guten Gefallen von Uns und unseren Nachkommen und sonst Merklichen ungehindert, und darum nit mehr zu geben schuldig syend dann jährlichen fünff Pfund Pfennigen unserem Vogt zu

Interlappen, der je zu Zyten daselbst in Unserem Namen syn wirt zu einer Erkenntnus Erblehenszins Wyse“ u.s.w.

Aus dem Wortlaut der angeführten Urkunde ist zu erkennen, dass die Schenkung der Stadt Unterseen als Korporation zu gut kommen sollte. Er erhellt ebenso deutlich, dass einerseits nicht bloss die beschränkte Anzahl der engeren Burgerschaft und der jeweiligen in der Stadt angesessenen Bürger, sondern die ganze Einwohnerschaft mit dem Geschenk bedacht wurde; dass auch die Nachkommen der einen wie der anderen ihren Genuss davon haben sollten, ob sie nun in dem nach und nach für die Bevölkerung und deren Ernährung zu enge gewordenen Städtchens oder in dem zu dessen Ruralbezirk geschlagenen Dorf Interlaken ansässig waren. Andererseits war die Zweckbestimmung dieser Bergrechte eine vorherrschend öffentliche; denn für eine direkte Ausübung des Weidrechtes oder Besetzung der Alp lag diese zu entfernt. Die Schenkung erfolgte, um den Ertrag für das öffentliche Gemeinwesen zu verbessern. Diese Zweckbestimmung ergibt sich unter anderem auch aus der Bewilligung der Regierung vom 14. Mai 1664, die in Abweichung von den Vorschriften der Bergordnung von 1540 einen Teil ihres gemeinen Berges (Sefinalp) äussern Leuten zu verleihen gestattete, jedoch unter der Bedingung, „dass der daherige Erlös zu keinem andern Gebrauch als zur Versehung ihres Zeughauses und in das Reisgeld verwendet werden solle“. Nach der angeführten Bergordnung durften nämlich in der Regel die Bergrechte nur an Innere und zur Besetzung mit Vieh, das in der Landschaft gewintert wurde, verliehen werden. Der daherige Ertrag floss zwar in die Bürgerkasse, allein diese hatte ja eben alle öffentlichen Bedürfnisse des Gemeinwesens zu bestreiten. Reine Nutzungszwecke hatten nur die Allmenden und Waldungen, sofern sie zur Ausübung des Weidrechts, zur Austeilung von Pflanzplätzen und von Brenn- und Bauholz an die einzelnen Berechtigten dienten. Das aus dem ersparten Ertrag der Güter und Rechte verschiedener Art entstandene Kapital dagegen sollte keinen Nutzungszweck, sondern seiner Stiftung gemäss einzig die Bestimmung haben, die gemeinsamen Ausgaben allgemeiner örtlicher Natur zu decken. Wenn nun späterhin die Stadtgemeinde ihren Besitz an Bergrechten, namentlich anno 1660 durch Ankauf der 44 Bergrechte an der Alp Saus von der Regierung und durch Erwerbung der sämtlichen übrigen jetzt vorhandenen Bergrechte, vermehrte, so konnte dies nur vermittelt des obenerwähnten Kapitalvermögens geschehen. Die auf diese Weise erworbenen Vermögensgegenstände und deren Erträgnisse hatten demnach wieder den Charakter örtlicher Gemeindsgüter und nicht denjenigen von Nutzungsgütern.

B. Bäuertgüter

1. Liegenschaften

Aus den bei der geschichtlichen Darstellung der Gemeindeverhältnisse von Unterseen angeführten Urkunden geht hervor, dass die von altersher im Besitz der Bäuertgemeinde befindlichen Allmenden und Waldungen von der Stadtbürgerschaft und den in der Kirchhore Unterseen angesessenen Gotteshausleuten gemeinschaftlich benutzt wurden. Ueber die Art der Benutzung enthält der Einungsbrief vom Jahr 1515 nähere Vorschriften, wonach jeder Bäuertsmann das Vieh auf die Allmend treiben konnte, das er winterte. Aus den Wäldern wurde den Bäuertleuten Brennholz und Bauholz verabfolgt. Demgemäss wurde auch das Holz zum Bau und Unterhalt der öffentlichen Gebäude der Stadt von jeher aus den Bäuertwaldungen genommen. Die Schwellenpflicht am Lombach und andere Arbeiten zum Unterhalt der Allmend wurde von der Bäuertgemeinde durch das Gemeinwerk besorgt.

Unterm 14. März 1676 wurde der Bäuert auf ihr Ansuchen die Bewilligung erteilt, von ihrer Allmend und gemeiner Atzweid jedem Bäuertsmann „ein halb Maad Ackerland“ abzustecken und auszuteilen, jedoch mit dem bestimmten Verbot, etwas davon zu veräussern. Durch den erneuerten Einungsbrief von 1774 wurde die Benutzung der Bäuertgüter neu regliert und der Gemeinde die Pflicht zur Unterhaltung der Strassen im Gemeindsbezirk, welche bisher den Güterbesitzern obgelegen, übertragen. Die Liegenschaften sind somit zunächst ein Nutzungsgut der Bäuertbürger. Infolge der Bettelordnung bildete sich aber die Bäuertgemeinde, wie dies namentlich aus der oben erwähnten Vorstellung der Bäuert um Bewilligung zur Aufteilung der Allmend vom Jahr

1676 deutlich erhellt, zur eigentlichen Bürgergemeinde aus, welche insbesondere auch die burgerliche Armenpflege und das Vormundschaftswesen ihrer Angehörigen zu besorgen hatte, und die eigentliche Heimatgemeinde von Unterseen bildete, sodass in neuerer Zeit der Begriff von Bäuertleuten mit demjenigen von Bürgern identisch geworden ist.

2. Übriges Vermögen der Bäuert

Abgesehen von den Pachtzinsen und dem Erlös von verkauftem Holz, wozu auch die von den Nutzungsberechtigten für das bezogene Bauholz entrichtete Stockklosung zu rechnen ist, bestanden die Einnahmequellen des Bäuertseckels in den Hintersäss- und Einzugs-geldern und in den Bäuertaufnahmegeldern. Der Bezug von Hintersäss- und Einzugs-geldern stützte sich teils auf die Verordnung vom Jahr 1525, welche durch spätere Verfügungen, namentlich im Jahre 1661 bestätigt wurde, teils auf das allgemeine Landes-gesetz vom 21. und 23. Mai 1804.

Dagegen hatte das Bäuertgut die der Ortsgemeinde obliegenden Bedürfnisse, insbesondere für das Schulwesen, Löschwesen, Ortspolizeiwesen, Besoldung der Beamten und Angestellten, Schulmeister (Sigrist, Feuerschauer, Bachaufseher, Wegknecht) teils ganz zu bestreiten, teils Beiträge daran zu leisten. Insbesondere ist hier hervorzuheben, dass ein Teil der Hintersässgelder an das Schulgut abgeliefert wurde. Auch wurde das Schulhaus von der Bäuertgemeinde zur Verfügung gestellt und von ihr unterhalten. Ausserdem wurden wie bei der Bürgerkorporation nicht unbedeutende Summen für häufige Mahlzeiten ausgegeben und früher auch Sitzungsgelder an die Gemeindsgenossen ausgeteilt.

Vom Jahr 1833 hinweg gingen die örtlichen Lasten grösstenteils an die Einwohnergemeinde über, ohne dass diese dafür aus dem Bäuertvermögen irgendwie ausgesteuert worden wäre. Dagegen machte die Bäuert der Einwohnergemeinde zur Deckung ihrer Verwaltungskosten Vorschüsse, welche als Anleihen betrachtet wurden.

Nach dem Entscheid des Regierungsrates vom 9. Februar 1844 war das aufgelaufene Defizit der Einwohnergemeinde durch die von der Bäuertgemeinde gemachten Vorschüsse und der künftige jährliche Ausfall der Einwohnergemeinde aus dem Bäuert- oder Bürgergut zu decken. Dieser Verfügung wurde jedoch nur in sehr ungenügender Weise Folge geleistet,

3. Armengut

Infolge ihres Charakters als allgemeine Bürgergemeinde besass und verwaltete die Bäuert die Armengüter. Das früher abgesondert verwaltete Siechengut wurde im Jahr 1829 mit dem allgemeinen Armengut vereinigt. Zu den Einnahmequellen der Armengelder gehörten die Weibereinzugsgelder und gewisse Bussen, deren Bezug der Stadt Unterseen und der Landschaft Interlaken am 24. August 1737 bewilligt wurde.

C. Frühere Bäuert- und nunmehrige Einwohnergemeindegüter

1. Das Kirchengut

Es besteht kein Zweifel darüber, dass das Kirchengut der gesamten Kirchhöre angehörte, da das Dorf Interlaken und die Stadt Unterseen das Kirchengut in gemeinschaftlichem Besitz hatten, was insbesondere durch die Verordnung von 1762 bestätigt wird. Die Kollatur der Kirche von Unterseen gehörte der dortigen Gemeinde und wurde zu Ende der 20er-Jahre dieses Jahrhunderts dem Staat abgetreten. ... Die Unterhaltung der Kirche und des Pfrundhauses lag der Bäuert ob. ...

Nach Einführung der Einwohnergemeinde ging das Kirchengut in ihre Verwaltung über. Die nachlässige Verwaltung, welche besonders in den dreissiger Jahren bei allen Gemeindegemeinschaften eingerissen war, äusserte ihre verderbliche Wirkung auch hinsichtlich des Kirchengutes. In den Jahren 1837 – 39 wurde diese Verwaltung einem Gabriel Beugger anvertraut, einem Mann, der schon damals notorisch in zerrütteten vermögensumständen sich befand. Erst Mitte Juni 1841 legte er seine Rechnung ab, laut welcher er eine bedeutende Restanz schuldig blieb. Dieselbe rührte grösstenteils von Kapitalposten her, die Beugger ohne Vorwissen der Behörde einkassiert hatte. Der

nämliche Beugger konnte das Vermögen einer Witwe Blatter, deren Vogt er gewesen war, nicht herausgeben. Da hierauf eine Strafuntersuchung gegen ihn eingeleitet worden war, so stellten eine Anzahl Freunde desselben eine Bürgschaftsverpflichtung für ihn aus, worauf die Bäuertgemeinde ihre daherige Anzeige zurückzog. Beugger wurde zu einjähriger Landesverweisung verurteilt und fiel in Geldstg, ohne dass das Kirchengut und die Witwe Blatter für ihre Forderungen fruchtbare Anweisungen erhalten hätten. Die Gemeindebehörden versäumten es, die Bürgen des Beugger zur Bezahlung anzuhalten, und da die letztere seither grösstenteils selber vergeltdtagt sind, so ging die ganze Summe für das Kirchengut verloren. Dieselbe erscheint im Vermögensetat auf 1. Januar 1856 als non valeur im Betrage von Fr. 4'637.70.

2. Das Schulgut

Das Schulgut wurde gebildet und gespiesen durch Vergabungen, durch Einschüsse, welche von den Bäuertburgern bei ihrer Verhelichung entrichtet werden mussten, durch einen Teil der Hintersässengelder, welcher dem Schulgut zukam, und in späterer Zeit auch durch Zuschüsse der Bäuert. Überdies waren schon im 17. Jahrhundert Schulgelder von den die Schule besuchenden Kindern bezogen worden. Das Schulhaus wurde von jeher durch die Bäuertgemeinde zur Verfügung gestellt.

Die Verwaltung des Schulgutes ging an die Einwohnergemeinde über und führte zu ähnlichen Resultaten wie diejenige des Kirchengutes. Da der Ertrag des Gutes für die Bedürfnisse der Schulen nicht hinreichte, andererseits auch keine Tellen bezogen werden durften und die Gemeindegüter keine oder nicht genügende Beiträge leisteten, und da die Bäuertgemeinde dem Entscheide vom 9. Februar 1844, welcher sie anwies, die jeweiligen Defizite zu decken, nur in beschränktem Masse Folge leistete, so wurde das Kapital durch Defizite und Schulden aufgezehrt.

D. Das Einwohnergut

Bestimmt zur Bestreitung der allgemeinen Gemeindeverwaltungs- und Ortspolizeiuslagen, erhielt es zur Zeit der Einrichtung der Einwohnergemeinden weder fruchttragende Liegenschaften noch Kapitalien, sondern war anfänglich bloss auf die Erhebung von Tellen angewiesen. Die Verwaltung desselben gab den Behörden ebenfalls wegen der grossen Administrativkosten und zu komplizierten Einrichtungen und vielfachen Missbräuchen und Unregelmässigkeiten zu Rügen Anlass. Gegenwärtig bestehen die Einkünfte desselben in den Feuereimerabgaben, Hundstaxen, Marktgebühren, Bussen u.s.w.

Der „Nachtrag zur Sitzung vom 28. Dezember 1869“ umfasst im Ganzen 59 Seiten in enger Handschrift. Nach einer Bestandesaufnahme der Gemeindegüter und der obenstehenden ausführlichen Darstellung über die Entstehung und Entwicklung des Gemeinwesens mündet er in eine Auflistung der „Grundsätze der Ausscheidung“ und schliesslich in seinem letzten Teil in den regierungsrätlichen Entscheid über die Ausscheidung der Gemeindegüter zwischen der Einwohnergemeinde und der Burgergemeinde, der im entsprechenden Buchabschnitt ausführlich dargestellt ist.

Angaben zur neueren Zeit

Personelles

In der Einwohnergemeinde

Gemeindepräsidenten

- 1832 Bhend Christian, Gemeindepräsident, Wirt;
1835 Vicépräsident der Burgerkorporation, 1838 Grossrat
- 1840 Leitung der Verhandlungen durch Müller Christian,
als Gemeindevicégemeindepräsident und Burgerpräsident
- 1841 Ritschard Johannes, im Dorf Interlaken, Gemeindepräsident
- 1849 Müller Christian, Lieutenant, Grossrat
- 1851 Gesamtgemeinderat abgesetzt, Seckelmeister Ritschard Johannes als
Verwalter eingesetzt
- 1851, den 15. Februar: Wahl einer provisorischen Verwaltungsbehörde durch die
Gemeinde. Gewählt wird als Präsident mit 99 von 126 Stimmen
Ruchtli Carl Friedrich, Polizeiinspektor, im Dorf; von Regierungsstatthalter
Müller jedoch als Gemeinderatspräsident Ritschard Johannes eingesetzt.
Gemeindepräsident blieb Grossrat Christian Müller.
- 1852 Rehabilitation des gewählten Gemeinderates, Präsident:
Müller Christian, Grossrat
- 1853 Gemeinderat erneut eingestellt, Führung der Geschäfte durch
Rechtsagent Hürner Jakob, Thun
- 1854 Wiedereinsetzung des Gemeinderates unter der Leitung von
Müller Christian, alt Grossrat, Hauptmann
- 1858 Imboden Abraham, Negotiant, 1860 Grossrat
- 1861 Ritschard Jakob, Wirt, Hauptmann
- 1867 Tschiemer Michael, Fabrikant
- 1870 Ristchard Jakob, Grossrat
- 1870 Gysi Friedrich, Fabrikant
- 1870 Gaudard August, Handelsmann, Fabrikant
- 1875 Gysi Friedrich, Fabrikant
- 1875 von Gunten Friedrich, Müller
- 1881 Imboden Abraham, Negotiant
- 1901 Rieder Fritz, Bezirksagent der Mobiliarversicherung
- 1904 Brunner Hans, Hotelier des „Du Pont“
- 1908 Imboden Friedrich, Burgerpräsident
- 1916 Diggelmann Emil, Oberlehrer und Gemeindeschreiber
- 1925 Blatter Ernst, Geometer
- 1933 Flück Hans, Tierarzt
- 1937 Furrer Paul, Sekundarlehrer
- 1945 Meuter Werner, Angestellter BLS
- 1947 Wirth Hans, Werkführer BLS
- 1961 Oester Fritz, Postangestellter, später Grossrat, Regierungsstatthalter
- 1966 Schläppi Ernst, Schulinspektor
- 1989 Schütz Hans, Bahnbeamter
- 2001 Margot Simon, Lehrer

Gemeindeschreiber

1832	Hegi Peter, Aktuar
1840	Blatter Heinrich, Leutnant, Bürgergemeindeschreiber
1866	Bhend Christian, Weibel
1877	Jutzeler Gottfried, Oberlehrer
1883	Imboden Jakob
1901	Diggelmann Emil, Oberlehrer
1917	Bieri Walter
1929	Herzog Emil
1942	Zobrischt Eduard
1957	Schmoker Fritz
1980	Ruef Erich
2003	Beuggert Peter

In der Burgerkorporation (bis 1860)

Korporationspräsidenten

1835	Blatter Christian, Statthalter; als Vicépräsident: Bhend Christian, Gemeindepräsident
1840	Rubin Christian, Pintenwirt (Protokoll bis 1842)
1846	Imboden Abraham, Krämer; 1859 Grossrat
1859	Ritschard-Grossmann Jakob, Wirt

Korporationsschreiber

1835	von Allmen Johann, Burgerschreiber
1852	Blatter Heinrich, Gemeindeschreiber

In der Bürgergemeinde

Bürgerpräsidenten

1837	Blatter Christian, Unterstatthalter, Gemeindepräsident
1840	Müller Christian, Gerichtsäss, alt Seckelmeister, Friedensrichter
1848	Bhend Christian, alt Unterstatthalter, ab 1850 Grossrat,
1854	Imboden Abraham, allié Müller
1856	Tschiemer Michael, Fabrikant
1859	Ritschard Johannes
1861	Sterchi Johannes, Bäcker im Dorf, Wirt, Spendvogt
1864	Imboden Heinrich, Wirt
1866	Imboden Abraham, alié Müller
1872	Michel Peter, Lehrer
1874	Imboden Abraham, Negotiant
1875	Imboden Johann, Wirt
1880	Michel Johann, Bäcker
1882	Ritschard-Blatter Friedrich
1883	Imboden-Michel Johann
1895	Gysi Albrecht, Fabrikant
1899	Imboden-Balmer Friedrich
1907	Michel-Eggler Friedrich, Buchhalter
1924	von Allmen Friedrich
1948	Frick Karl
1952	Beuggert Walter
1962	Götz Hans, Zeugwart
1980	Borter Hans, Spengler
1988	Roth Hans, Drechsler
1990	Bhend Bernhard, Architekt

Burgerschreiber/innen

1837	Hegi Peter, Gemeindeschreiber
1841	Blatter Heinrich, Gemeindeschreiber
1867	Bhend Christian, Gemeindeschreiber
1884	Bhend Christian, Sohn
1935	Bhend Albert, Prokurist
1976	Gysi Kurt, Zivilstandsbeamter
1989	Iseli Rosmarie
2008	Borter-Jenk Monika

Die Kirchgemeinde (bis 1874)

Präsidenten

1832	Bhend Christian, Gemeindepräsident, Wirt
1840	Bhend Christian, Unterstatthalter
1852	Müller Christian, abgesetzter Gemeindepräsident, Grossrat, Friedensrichter
1859	Imboden-Sterchi Abraham
1864	Ritschard-Grossmann Jakob

Sekretäre

1842	Blatter Heinrich, Gemeindeschreiber
1852	Pfarrer Walthard Abraham Rudolf, als Aktuar

Pfarrer

1803	Immer Johann Abraham
1818	Desgouttes Emanuel
1822	Schärer Franz Johann Rudolf
1832	Zyro Ferdinand Friedrich
1834-1877	Walthard Abraham Rudolf

Die Kirchgemeinde wird ab 1874 selbständig. Vollständige Personenliste in:
Jan C. Remijn, Kirchengeschichte von Unterseen

Die Lehrerschaft (bis 1860)

1831	Schulmeister Johann Peter Kandewein, vorher 1814 Lehrer an einer Privatschule in Unterseen
1832	Johann Lehnherr, später Seminarlehrer in Münchenbuchsee
1834	Johann Haldi
1835	Christian Feuz, aus Unterseen
1835	Margaritha von Allmen, Unterschullehrerin, gest. 1838;
1835	Friedrich Bichsel, wurde 1837 Vorsteher einer Erziehungsanstalt im Schloss Köniz
1837	Abraham Kammacher, Oberlehrer, Boltigen
1838	Heinrich Jaggi, aus dem Nesselental, Amt Oberhasli, patentiert, als dritter Lehrer an hiesiger Gemeindeschule, als Unterlehrer.
1838	Barbara Sterchi, Christens Tochter, als Lehrerin für die Kleinkinderschule und die Arbeitsschule
1841	Johann Imhof, von Hilterfingen, Vorsteher der hiesigen Primarschule und Lehrer an der dritten Klasse
1841	Schullehrer Jaggi, hat 1839 einen Pflanzblätz ersteigert
1842	Oberlehrer an Stelle von Kammacher: Johannes Wanzenried, von Schwarzenegg, gegenwärtig Lehrer in Brenzikofen
1845	Peter Michel, Lehrer für die 2.Klasse, von hier
1852	Christen Mühleemann, zweiter Lehrer zu Matten, zum Oberlehrer Jakob Huggler, gew. Unterlehrer zu Matten, für die dritte Lehrstelle
1856	Peter Seiler, Peters, von Bönigen, Lehrer für die 3.Klasse

Statistisches

Taufrodel 1767 - 1825

Jahrzehnt	Jahrganzahlen	total	Φ
Verzeichnis der in der Gemeinde verbürgerten Kinder			
1767 - 1769	7, 10, 17	34	11,3
1770 - 1779	7, 17, 13, 14, 18, 19, 13, 18, 14, 9	142	14,2
1780 - 1789	17, 15, 16, 15, 16, 19, 12, 14, 15, 18	157	15,7
1790 - 1799	13, 12, 21, 9, 16, 19, 14, 15, 11, 18	148	14,8
1800 - 1809	19, 17, 13, 17, 20, 20, 14, 16, 18, 23	177	17,7
1810 - 1819	22, 22, 21, 14, 17, 24, 13, 20, 20, 14	187	18,7
1820 - 1825	23, 22, 29, 25, 22, 16	137	22,8
Verzeichnis der fremden Kinder (Hintersässen)			
1767 - 1769	6, 5, 5	16	5,3
1770 - 1779	9, 5, 7, 7, 6, 7, 9, 5, 7, 7	69	6,9
1780 - 1789	1, 2, 5, 3, 4, 3, 9, 5, 4, 7	43	4,3
1790 - 1799	4, 3, 4, 6, 7, 4, 4, 10, 12, 6	60	6,0
1800 - 1809	14, 8, 9, 12, 9, 14, 14, 16, 16, 18	130	13,0
1810 - 1819	16, 15, 9, 14, 17, 15, 11, 12, 6, 18	133	13,3
1820 - 1825	13, 12, 10, 15, 17, 10	77	12,8

Taufrodel No. VI, 1826 - 1849

Als Bürgerkinder in Unterseen getauft			
1826 - 1829	25, 28, 17, 25	97	24,3
1830 - 1839	25, 17, 17, 30, 28, 35, 36, 24, 34, 40	286	28,6
1840 - 1849	24, 27, 34, 25, 29, 31, 28, 18, 23, 29	268	26,8

Mit den Geschlechtsnamen:

Aebersold,	Grossmann,	Michel,	Rubi,
Am Stutz,	Gysi,	Mühlemann,	Rubin,
Beuggert,	Gysin,	Müller,	Schmocker,
Bhend,	Hegi,	Porter,	Schmoker,
Blatter,	Hirni,	Ritschard,	Sterchi,
Feuz,	Huggler,	Ritter,	Tschiemer
Götz,	Im Boden,	Roth,	von Allmen,

Von Auswärtigen: Demme, Bern; Elles, Thun; Fischer, Bern; Meyer Christian, wohnhaft im Ruchenbühl, von Därligen; Portner, Bern.

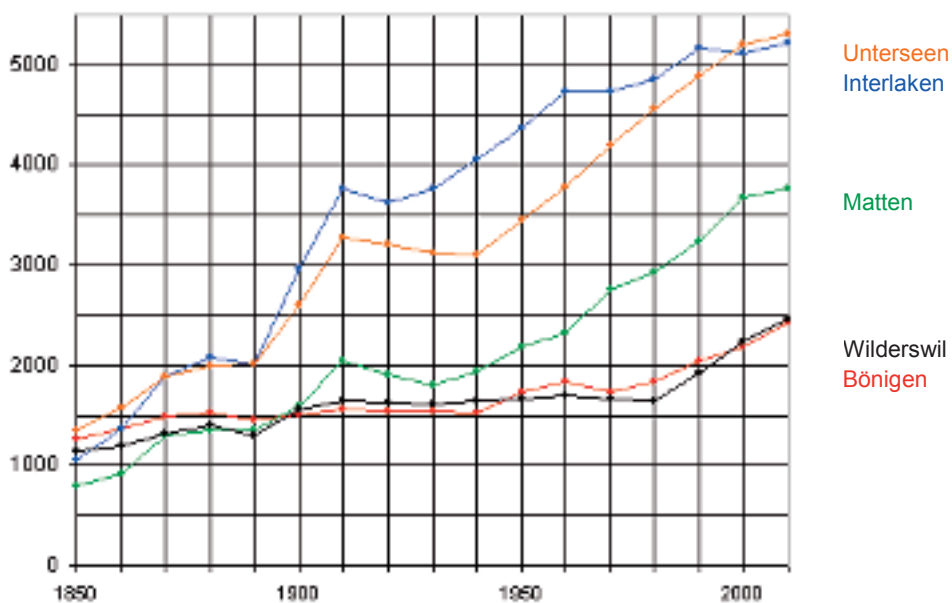
Kinder von in Unterseen wohnhaften Auswärtigen (nun Ausburger genannt)			
1826 - 1829	15, 16, 20, 12,	63	15,8
1830 - 1839	16, 17, 13, 15, 24, 14, 20, 22, 25, 23	189	18,9
1840 - 1849	14, 23, 18, 26, 22, 24, 26, 15, 23, 22	213	21,3

Taufrodel No.VII, 1850-1876, alle in Unterseen getauften Kinder

1850 - 1859	51, 42, 41, 57, 36, 40, 46, 40, 46, 56,	455	45,5
1860 - 1869	47, 62, 67, 82, 66, 70, 77, 65, 75, 73	684	68,4
1870 - 1875	70, 61, 64, 73, 84, 67	419	69,8

Die Einwohnerzahlen der Bodeligemeinden im Vergleich

Jahr	Bönigen	Aamühle	Matten	Unterseen	Wilderswil
1850	1263	1054	795	1361	1145
1860	1368	1364	914	1583	1202
1870	1500	1899	1299	1898	1316
1880	1519	2085	1357	1995	1400
1888	1461	2014	1345	2008	1301
		Interlaken			
1900	1515	2962	1602	2607	1554
1910	1559	3765	2042	3283	1650
1920	1544	3621	1909	3217	1625
1930	1547	3771	1813	3119	1605
1941	1525	4059	1940	3107	1643
1950	1734	4368	2183	3448	1669
1960	1833	4738	2325	3783	1701
1970	1738	4735	2767	4192	1666
1980	1835	4852	2936	4568	1649
1990	2041	5176	3245	4890	1918
2000	2182	5119	3671	5201	2238
2008*	2430	5223	3757	5308	2468



* ständige Wohnbevölkerung Ende Juli 2008

Abb. 137 – Die Wohnbevölkerung auf dem Bodeli seit 1850, graphisch dargestellt

Verzeichnisse

Handschriftliche und gedruckte Quellen

Einwohnergemeindearchiv Unterseen (EGA)

Protokolle der Einwohnergemeindeversammlung

Conceptenbuch für die Einwohnergemeinde Unterseen No.1, angefangen am 3.Merz 1834,
(Protokoll der Gemeindeversammlung 1834 – 1858)

Gemeindsprotokoll der Einwohnergemeinde Unterseen, angefangen den 7.Februar 1859 bis
22.Oktober 1892

Protokolle der Einwohnergemeinde Unterseen

vom 1.April 1893 bis 31.März 1909

vom 17.April 1909 bis 24.Mai 1920

vom 14.Juni 1920 bis 28.Dezember 1931

Protokolle des Einwohnergemeinderates

Conceptenbuch über die Verhandlungen des Einwohnergemeinderaths der Kirchge-
meinde Unterseen, angefangen den 18.Augustmonath 1832 und geendet den
20.Dez.1838.

Protokoll des Einwohnergemeinderates 1839 bis 1847

Einwohnergemeinderaths-Concept Unterseen vom 27.12.1847 – 2.9.1861

Einwohnergemeinderatsprotokolle vom 13.September 1861 – 22.Dezember 1887 (3 Bd.)

Protokolle des Einwohnergemeinderates vom 13.Januar 1888 bis 25.Februar 1905 (4 Bd.)

Protokoll des Einwohnergemeinderates vom 17.2.1905 bis 28.5.07 (verschollen)

Protokolle des Einwohnergemeinderates von 25.5.1907 bis 28.12.1929, (13 Bd.)

Protokolbücher des Einwohnergemeinderates jahrgangweise ab 1930

Fertigungsconzepte von Unterseen:

Nr. 1 angefangen mit dem 11.Febr.1847, geendet mit dem 7.Mai 1855

Nr. 2 angefangen mit dem 11.Juni 1855, geendet mit dem 6.Dezember 1865

Nr. 3 angefangen mit dem 2.April 1866, geendet mit dem 4.Oktober 1887

Organisationsreglemente

Reglementen- und Instruktionenbuch der Bürgergemeinde Unterseen (GBA 206)

Reglement für die Bürgergemeinde und für die Burgergemeinde vom 18.Dezember 1834

Reglement der Einwohnegemeinde Unterseen 1853 (verschollen)

Reglement der Einwohnergemeinde Unterseen 1902 (verschollen)

Organisations- und Verwaltungsreglement der Einwohnergemeinde Unterseen

vom 23.Februar 1921,

mit Abänderungen vom 9.Juli 1923, 19.November 1928 und 12.Februar 1935

Organisations- und Verwaltungsreglement der Einwohnergemeinde Unterseen

vom 22.September 1952

Organisations- und Verwaltungsreglement der Einwohnergemeinde Unterseen vom

11.Dezember 1978

Organisationsreglement (OgR) vom 24.April 1995, gültig ab 1.Januar 1996

mit Abänderungen:

1. vom 3.Juni 1996, gültig ab 1.August 1996

2. vom 7.Dezember 1998, gültig an 1.Januar 1999

3. vom 13. September 1999, gültig ab 1.Januar 2000 resp. 1.Januar 2001

Abstimmungs- und Wahlreglement (WAR) der Einwohnergemeinde Unterseen

vom 2.Mai 1995, gültig ab 1.Januar 1996 mit Abänderung und Ergänzung

1, vom 13.September 1999, gültig ab 1.Januar 2000 resp. 1.Januar 2001

Diverses

- Manual über die Bürgerannahmen der Gemeinde und Stadt Unterseen, angefangen Anno 1831, Nr.1 (BGA 205)
- Entscheid des Regierungsrates zum Ausscheidungsvertrag zwischen der Bürgergemeinde und der Einwohnergemeinde Unterseen, Nachtrag zur Sitzung vom 28.Dezember 1860 (Photokopie, Original der Gemeinde verschollen)
- Einwohnergemeinde Interlaken, Bericht des Gemeinderates an den Grossen Gemeinderat betreffend die Fusion der Gemeinden Matten, Unterseen und Interlaken, Buchdruckerei E.Ammann, Interlaken 1927
- Bauinventar der Gemeinde Unterseen, bearbeitet von Peter Bannwart, Robert Walker und Benno Müller (Fotos), Redaktion Anne-Maria Biland, herausgegeben von der Einwohnergemeinde Unterseen und der Denkmalpflege des Kantons Bern, 2002

Bürgergemeinearchiv Unterseen (BGA)

Bäuertbürgergemeinde

- Conzepten-Buch über die Verhandlungen des Bürger-Gemeind-Rath von Unterseen, angefangen am 24.ten Brachmonaths des Jahres 1834. Nr.1, bis 22.Juli 1841 (BGA 2)
- Reglement für die Bürgergemeinde und für die Bürgergemeinde vom 18.Dezember 1834
- Reglement über die künftige Benutzungsart des Allment-Bäurthrechts der Bürgergemeinde Unterseen vom 3.März 1836 (BGA, Dokumentenschachtel)
- Reglementen- und Instruktionenbuch der Bürgergemeinde Unterseen (BGA 206), mit Reglement über die künftige Benutzungsart des Allmendbäurthrechts der Bürgergemeinde Unterseen vom 3.März 1836

Bürgerkorporation

- Conzepten-Buch über die Verhandlungen des Ehrenden Burgerraths der BürgerCorporation von Unterseen, angefangen den 18.Hornung 1835, bis 27:Dezember 1842 Nr.2 (BGA 3)
- Conzeptenbuch über die Verhandlungen der Ehrenden Burgerschafts-Corporation von Unterseen, angefangen den 2.ten April 1835, bis 22.Jenner 1853, Nr.2 (BGA 20)
- Concept über die Verhandlungen des Burgerraths der Bürger Corporation Unterseen, von Januar 1843 bis Oktober 1852, Nr.3 (verschollen)
- Concept über die Verhandlungen des Burgerraths der Bürger Corporation Unterseen, angefangen den 15.November 1852, geendet den 27.April 1861, Nr.4 (BGA 6)
- Concept über die Verhandlungen der Bürger-Corporation von Unterseen, angefangen den 16.May 1853, bis 19.Hornung 1861, Nr.3 (BGA 22)
- Inventarium über das von der Bürgercorporation von Unterseen der dasigen Einwohnergemeinde abgetretene Vermögen (BGA 203)

Bürgergemeinde

- Conzepten-Buch über die Verhandlungen der Bürgergemeinde Unterseen, angefangen den 29.Merz 1837, geendet den 9.April 1855, Nr.1 (BGA 21)
- Gemeindsprotokoll 1855 - 1874, Nr.2 (BGA 23)
- Conzept für den Bürger Gemeinderath von Unterseen, angefangen den 7.Augstmonath 1841, bis 21.April 1853, Nr.2 (BGA 4)
- Concept über die Verhandlungen des Bürger-Gemeinderaths von Unterseen, angefangen den 1.Augsten 1853, bis 7.Juli 1863, Nr.3 (BGA 5)
- Unterseen, Forstreglement der Bürgergemeinde vom 16.Mai 1842 (BGA, Dokumentenschachtel)
- Prozessakten in Sachen der Bürgergemeinde Unterseen gegen Heinrich Balli von Matten und Hans Wyder, alt Klostermüller zu Aarmühle vom 9.März 1842, betreffend Beholungsrechte im Pfengiwald (BGA 231) mit Beilagen und Plan (BGA 233)

Forstreglement für die Burgergemeinde Unterseen vom 16. Januar 1847 (BGA, Dokumentenschachtel)

Forstreglement von Unterseen – Unterseen Forstreglement, der ehrenden Burgergemeinde vom 16. Mai 1842

Forstreglement für die Burgergemeinde Unterseen vom 16. Januar 1847, mit Abänderungen genehmigt am 28. Juli 1847

Reglement über Bewirtschaftung und Benutzung der Gemeindewälder 1861

Ausscheidungsvertrag der Einwohner- und der Burgergemeinde von Unterseen, gefertigt den 6. Dezember 1882 (Kopie des Grundbucheintrages vom 13. Dezember 1882)

Protokolle des Burgergemeinderates, Bibliohekennummern 7 bis 18 (1863 bis 1947)

Reglement der Burgergemeinde Unterseen vom 2. Dezember 1909 (verschollen)

Reglement der Burgergemeinde Unterseen über die Benutzung ihres burgerlichen Allmendlandes vom 2. Dezember 1909 (verschollen)

Projekt für eine elektrische Eisenbahn von Beatenberg nach Interlaken, Archivkiste mit den Originalplänen und Baubeschrieb

Reglement der Burgergemeinde Unterseen vom 12. Januar 1922 (Dokumentenschachtel)

Nutzungs-Reglement der Burgergemeinde Unterseen vom 26. Dezember 1953

Organisations- und Verwaltungsreglement der Burgergemeinde Unterseen 1954, vom 26. Dezember 1953

Besoldungs- und Lohnregulativ der Burgergemeinde Unterseen vom 26. Dezember 1953

Organisationsreglement (OgR) der Burgergemeinde Unterseen vom 8. Dezember 1999

Diverses (in Schachtel BGA):

Verfassung für die Republik Bern, Bern 1831, gedruckt bei Carl Stämpfli, Postgasse No. 44

Akten betreffend die im Erlacherhof vorgenommene Untersuchung.
Der Regierungsstatthalter des Amtsbezirks Bern an das diplomatische Departement der Republik, Bern, den 5. Herbstmonat 1832

Beschluss über die Errichtung der Bürgerwache, vom 10. Herbstmonat 1832

Anweisung für die Richter, wie sie bei den Hauptuntersuchungen verfahren sollen, Bern 1834, gedruckt bei Ludwig Albrecht Haller

Staatsverfassung des Kantons Bern, Bern 1846, gedruckt bei J.A. Weingart

Kirchenurbar, von 1565 bis 1833 (BGA 221)

Kirchgemeinearchiv Unterseen (KGA)

Concept über die Verhandlungen der Kirchgemeinde Unterseen, angefangen den 21. Februar 1842 bis 16. Oktober 1845, anschliessend Protokolle der Friedensrichteraudienzen vom 3. März 1849 bis 25. November 1858

Kirchenvorstand, Kirchenrat, Kirchgemeinde:

Protokoll des Kirchenvorstandes von Unterseen als Fortsetzung des Chorgerichtsmanuals, Vol. V, angefangen den 11. April 1859, bis 28. August 1874; enthaltend anschliessend die Protokolle des provisorischen Kirchenrates ab 8. Oktober 1874 und des Kirchengemeinderates ab 20. Februar 1876 sowie der Kirchgemeindeversammlungen ab 20. Februar 1876) - bis 30. Oktober 1902

Diverses:

Protokoll der Subscribenten-Gesellschaft zur Errichtung einer Orgel in der Kirche Unterseen, mit Eintragungen vom 27. Juli 1841 bis 13. März 1854

Ausscheidungsvertrag zwischen der Kirchgemeinde Unterseen und der Einwohnergemeinde Unterseen vom 1. November 1887

3 Protokolle der Schulkommission: No. III 1853-1882; 1882-1888; 1888-1898

Vereinsarchive

Protokolle des Vereins „Harmonie von Unterseen“ 1874 – 1882,
des Männerchores „Harmonie Unterseen“ 1891 – 1902, 1907 - 1920

Protokollbuch des Arbeitervereins Unterseen 1899 – 1903

Protokollbuch der Sozialdemokratischen Partei Unterseen 1914 - 1921

Bibliographie

- Bettschen Ueli, Baugeschichte des Lombachs 1890 – 2003, Ordner mit Darstellung und Dokumentationen, Schwellengemeinde Unterseen 2003
- Bettschen Ulrich, Der Lombach, in: Geschichten und Geschichte um Unterseen, zum Jubiläum 725 Jahre Unterseen herausgegeben von der Einwohnergemeinde, in Zusammenarbeit mit den Grafischen Betrieben Schlaefli & Maurer AG, Interlaken, Spiez und Thun 2004
- Bhend Albert, Ansprache über die Geschichte Unterseens anlässlich der Zusammenkunft mit den Behörden der Burgergemeinde der Stadt Bern am 6.Sept.1972 im Neuhaus Unterseen, in der Aktensammlung der Burgergemeinde Unterseen
- Bhend Bernhard, Burgergemeinde Unterseen, in: Geschichten und Geschichte um Unterseen, zum Jubiläum 725 Jahre Unterseen herausgegeben von der Einwohnergemeinde, in Zusammenarbeit mit den Grafischen Betrieben Schlaefli & Maurer AG, Interlaken, Spiez und Thun 2004
- Bieri Walter und Grünig Fritz, Festschrift zum 50-jährigen Jubiläum des Männerchors Harmonie Unterseen 1874-1924, Buch- und Kunstdruckerei Otto Schlaefli, Interlaken 1924
- Blösch Eduard, Betrachtungen über das Gemeinwesen im Kanton Bern und dessen Reform, Verlag Stämpfli, Bern 1848
- Blösch Eduard, Gutachten über die Reorganistion des Gemeinwesens im Kanton Bern, Verlag Gassmann, Biel 1851
- Bichsel Thererse, Schöne Schifferin, Auf den Spuren einer aussergewöhnlichen Frau, Zytglogge Verlag, Bern 1997
- Brawand Ueli, von Allmen Manfred, Gertsch Daniel, Jubiläumsschrift 1904-2004 Stadtmusik Unterseen, Thomann Druck AG, Brienz 2004
- Buchmüller Gottfried, St.Beatenberg, Geschichte einer Berggemeinde. Druck und Verlag von K.J.Wyss 1914, Nachdruck Schlaefli AG Interlaken 1979, erweiterte Neuauflage 1980
- Burri Ernst, Die Mühlen im Bödeli einst und jetzt, Heimatkundebeitrag für den Raum Interlaken, Separatdruck der Mühlen Aktiengesellschaft Interlaken 1978
- Flück Ueli, 100 Jahre TV Unterseen, ein Zeitdokument, Druck: Schlaefli & Maurer, Interlaken/Spiez/Thun 2007
- Flück Ueli, Die Habkernstrasse – ein kostspieliges Sorgenkind, in: Jahrbuch 2006 Uferschutzverband Thuner- und Brienzersee, Thomann Druck AG, Brienz 2006
- Friedli Bendicht, Thuner- und Brienzersee im Kartenbild, in: Jahrbuch vom Thuner- und Brienzersee 1966, herausgegeben vom Uferschutzverband Thuner- und Brienzersee, Selbstverlag, Buchdruckerei O.Schlaefli AG, Interlaken 1966
- Furer Fritz, Historisches und Rechtliches über den Abfluss und über die Bedeutung der heutigen Brienzerseeregulierung, in: Jahrbuch 1968 vom Thuner- und Brienzersee, herausgegeben vom Uferschutzverband Thuner- und Brienzersee, Selbstverlag, Druck Schaer Thun AG
- Gallati Rudolf, 125 Jahre Ersparniskasse Interlaken, Sonderbeilage zum „Oberländischen Volksblatt“ Nr.246 vom 16.Dezember 1977, Jubiläumsbroschüre
- Gallati Rudolf, Aarmühle Interlaken 1838 - 1988, eine Ortsgeschichte, Verlag Schaefli AG, Interlaken 1991
- Gallati Rudolf, Die Brücken von Interlaken, Privatdruck der Schlaefli AG Interlaken 1993
- Gallati Rudolf, Interlaken, vom Kloster zum Fremdenkurort, Verlag Schlaefli AG Interlaken 1996
- Gallati Rudolf, Lokalhistorische Skizzen, Touristikusem der Jungfrau-Region Unterseen, Druck: Schaefli AG Interlaken 1997

- Geiser Karl, Entwicklung und Neugestaltung des Gemeindegewesens im Kanton Bern.
Im Auftrage der Direktion des Gemeindegewesens. Buchdruckerei Ott & Bolliger, Bern, 1903
- Gohl F.W., Heilquellen und Badeanstalten des Kantons Bern, 1862
- Grossniklaus Hans Ulrich, Wilderswil, Geschichte und Volkskunde, Buchreihe des
Fördervereins für das Schweizerische Freilichtverein, Band 4, Bödellitütsch-Verlag
Unterseen, Druck Schlaefli AG, Interlaken 1987
- Guggisberg Kurt, Bernische Kirchengeschichte, Verlag Paul Haupt, Bern 1958
- Gurzeler Walter, 100 Jahre Militärschützen Unterseen 1888 – 1988,
Druck Gebr. Grünig, Unterseen
- Haag Robert Eduard, Die Burgergemeinde der Stadt Bern, Inaugural-Dissertation.
Juris Druck + Verlag, Zürich 1968
- Jörin Ernst, Der Kanton Oberland 1798 – 1803, Inaugural-Dissertation der Universität Bern,
Dissert.-Druckerei Gebr. Leemann & Co., Zürich 1912
- Junker Beat, Geschichte des Kantons Bern seit 1798, Bände I - III,
Historischer Verein des Kantons Bern, Stämpfli & Cie AG, Bern
- Kasthofer Karl Albrecht, Abriss seines Lebens, Brief an den zürcherischen Staatsarchivar
Ludwig Meyer von Knonau, verfasst 1849, herausgegeben von G.Tobler, Bern 1907
- Margot Simon, Luegiboden, ein Geheimtipp für Naturfreunde, in: Geschichten und
Geschichte um Unterseen, zum Jubiläum 725 Jahre Unterseen herausgegeben von der
Einwohnergemeinde, in Zusammenarbeit mit den Grafischen Betrieben Schlaefli & Maurer
AG, Interlaken, Spiez und Thun 2004
- Meyer Adrian, Architekturhistorische Bedeutung des Stadthauses, in:
Renovation des Stadthauses 1989-1991, Ausstellung im Touristikmuseum
der Jungfrauregion, Unterseen 1991
- Michel Peter, Von Molkenkuren und einem königlichen Besuch, Zeitgenössische Berichte
aus der Frühzeit des Fremdenverkehrs auf dem ‚Bödeli‘, in: Jahrbuch vom Thuner- und
Brienzersee 2005, Selbstverlag des Uferschutzverbandes
- Reinhard Oskar, Auf den Spuren von Karl Albrecht Kasthofer, in: Jahrbuch vom Thuner- und
Brienzersee 1973, herausgegeben vom Uferschutzverband Thuner- und Brienzersee,
Selbstverlag, Buchdruck O.Schlaefli AG, Interlaken 1973
- Reinhard Oskar, Die Weissenau, in: Geschichten und Geschichte um Unterseen,
zum Jubiläum 725 Jahre Unterseen herausgegeben von der Einwohnergemeinde,
in Zusammenarbeit mit den Grafischen Betrieben Schlaefli & Maurer AG, Interlaken,
Spiez und Thun 2004
- Remijn Jan C., Kirchengeschichte von Unterseen, Schlaefli AG, Interlaken, 1979
- Remijn Jan C., Das Schulwesen im Stedtli, Separatdrucke aus dem Hardermannli, der
Illustrierten Sonntagsbeilage zum Oberländischen Volksblatt
- von 1823 bis 1837 (5./19.April 1981)
- von 1838 bis 1862 (21.März, 4./18.April 1982)
- Ritschard Gustav, Heinz Buri, Emil Schmocker, Ringgenberg + Goldswil, Geschichte +
Volkskunde. Verlag und Herausgabe durch die Gemeinde Ringgenberg, Druck Sutter
Druck AG Grindelwald, 1990
- Ritter Eduard (geb.1873), Unterseen Ende des 19.Jahrhunderts, Jugenderinnerungen,
abgedruckt in: Berner Oberländer vom 15., 16. und 17.Oktober 2007
- Robé Udo, Berner Oberland und Staat Bern, Untersuchungen zu den wechselseitigen
Beziehungen in den Jahren 1798 bis 1846,
Stämpfli+Cie AG, Bern 1972
- Rossberg Ralf Roman, Die Jungfrau-Region und ihre Bahnen, ein Führer durch Landschaft,
Geschichte und Technik, Hallwag Verlag Bern und Stuttgart, Hallwag AG Bern 1983
- Schärz Oskar / Wyss Rudolf, Hoch- und Tiefbau AG Interlaken 1850 – 1975, Broschüre zum
Jubiläum 125 Jahre HTI, Interlaken 1975

- Schärz Armin und Oskar, Der Weg bis zum Stedtli-Zentrum, Druck: Schlaefli AG Interlaken 1988
- Schläppi Ernst, Zur Einweihung der neuen Orgel in der Kirche Unterseen, Separatdruck aus dem „Oberland“, Interlaken vom 29. September 1956
- Schläppi Ernst, Zur Einweihung der neuen Schulanlage in Unterseen am 2./3. Juli 1960: Aus der Geschichte des Schulwesens der Gemeinde Unterseen, eine Darstellung der Entwicklung in den letzten 150 Jahren, Separatdruck aus dem „Oberland“, Interlaken vom 2. Juli 1960
- Schläppi Ernst, Zur Feier des 700-jährigen Bestehens des obersten Städtchens an der Aare: Ein Beitrag zur Geschichte Unterseens, von den Anfängen bis zur Reformation, herausgegeben von der Einwohnergemeinde Unterseen, Druck: Schaepli AG, Interlaken 1979
- Schläppi Ernst, Eine Geschichte der Gemeinde Leissigen, herausgegeben von der Einwohnergemeinde Leissigen, Verlag Schlaefli & Maurer Grafische Betriebe, Interlaken 1996
- Schläppi Ernst, Eine Geschichte der SPU, 100 Jahre Streben nach sozialer Gerechtigkeit und gesellschaftlicher Anerkennung. Zum Jubiläum 1999 der Sozialdemokratischen Partei Unterseen, herausgegeben von der SP Unterseen, Druck: Furter Unterseen 1999
- Schläppi Ernst, Vom Freiheitstraum zum Glaubensstreit, Reformationszeit im Berner Oberland, im Besonderen: Der Inderlappische Krieg und das Städtchen Unterseen im Brennpunkt der Schweizergeschichte, Druck und Verlag: Schlaefli & Maurer, Interlaken - Spiez 2000
- Schläppi Ernst, 40 Jahre Interlakner Musikfestwochen, Rückschau und Ausblick, herausgegeben von der Gesellschaft der Interlakner Musikfestwochen, Druck und Verlag Schlaefli & Maurer, Grafische Betriebe, Interlaken 2000
- Schläppi Ernst, Das revolutionäre Nest, in: Geschichten und Geschichte um Unterseen, zum Jubiläum 725 Jahre Unterseen herausgegeben von der Einwohnergemeinde in Zusammenarbeit mit den Grafischen Betrieben Schlaefli & Maurer AG, Interlaken, Spiez und Thun 2004
- Schläppi Ernst, Das Stadthaus Unterseen, ein Bauwerk mit Geschichte, in: Geschichten und Geschichte um Unterseen, zum Jubiläum 725 Jahre Unterseen herausgegeben von der Einwohnergemeinde Unterseen, in Zusammenarbeit mit den Grafischen Betrieben Schlaefli & Maurer AG, Interlaken, Spiez und Thun 2004
- Schläppi Ernst, Das Spital Interlaken, Von der Badestube zum Spitalzentrum, zum Jubiläum 100 Jahre Spital Interlaken in Unterseen. Herausgeber: Spitalverband Interlaken, Druck und Verlag: Schlaefli & Maurer AG, Interlaken-Spiez 2004
- Schläppi Ernst, Rebellisches Oberland, Neujahrsgabe der Grafischen Betriebe Schlaefli & Maurer AG Interlaken, Spiez und Thun, Weihnacht 2005
- Schläppi Ernst, Vier Orgeln in der Kirche Unterseen, ein Beitrag zur Kirchengeschichte anlässlich des Jubiläums „50 Jahre Kuhn-Organ“. Selbstverlag, gedruckt bei Schlaefli & Maurer AG Grafische Betriebe, Interlaken 2006
- Schneider Ernst, Die Bernische Landschule am Ende des XVIII. Jahrhunderts, Archiv für Schweizerische Schulgeschichte, Druck und Verlag von Gustav Grunau, Bern 1905
- Sooder Melchior, Habkern, Tal und Leute, Sagen, Überlieferungen und Brauchtum. Schweizerische Gesellschaft für Volkskunde, Basel; Verlag Schlaefli AG Interlaken 1982
- Spreng Hans, Bilder aus der Geschichte von Unterseen, Schlaefli AG, Interlaken 1963
- Spreng Hans, Zum Gedächtnis an Fritz Gysi, Kunstmaler, Unterseen. Illustrierte Sonntagsbeilage zur Oberländischen Volksblatt, 27. September 1942
- Stettler Friedrich, Versuch einer urkundlich geschichtlichen Entwicklung der Gemeinde- und Bürgerrechtsverhältnisse im Kanton Bern, gedruckt bei Chr. Fischer, Bern 1840
- Stettler Friedrich, Staats- und Rechtsgeschichte des Kantons Bern, von den ältesten geschichtlichen Zeiten bis zur Einführung der Verfassung vom Juli 1831, Huber und Komp., Bern und St. Gallen 1845

- Strickler Johannes, Sammlung amtlicher Acten aus der Zeit der Helvetischen Republik, 10 Bände, Bern 1886 - 1905
- Strickler Johannes, Akten zur Geschichte des Oberländer Aufruhrs im Jahr 1799, AHVB 1896
- Volmar F.A., Elisabetha, die schöne Schifferin vom Brienersee, Buchdruckerei Paul Haupt, Bern 1964
- Wäber Johann Harald, Burgerschaft und Burgergemeinde der Stadt Bern, von den Anfängen bis 1831. In: Die Burgergemeinde Bern, Gegenwart und Geschichte, Verlag Stämpfli u.Cie AG, Bern 1986
- Wälchli Karl F., Die Burgergemeinde Bern, von 1831 bis zur Gegenwart. In: Die Burgergemeinde Bern, Gegenwart und Geschichte, Verlag Stämpfli u.Cie AG, Bern 1986
- Von Wattenwyl H.Kurt, Die Entwicklung der Burgergemeinde der Stadt Bern seit 1798. Diss jur. Bern 1926
- Von Weissenfluh Johannes, Aufzeichnungen zweier Haslitaler, herausgegeben von Andreas Fischer, Bern 1910
- Wenger Peter, Harder Kulm, der einzige Bahnhof von Unterseen, in: Geschichten und Geschichte um Unterseen, zum Jubiläum 725 Jahre Unterseen herausgegeben von der Einwohnergemeinde, in Zusammenarbeit mit den Grafischen Betrieben Schlaefli & Maurer AG, Interlaken, Spiez und Thun 2004
- Wyss Christoph und Gafner Alfred, Stadthaus Unterseen, Renovation 1989-1991, Touristikmuseum der Jungfrau-Region Unterseen, Druck: Gebrüder Grünig Unterseen 1991
- Wyss Niklaus, Ausstellungsführer „Unterseen 1279 – 1979, Historische Ausstellung, 6. – 29.Juli 1979 im Schloss Unterseen, Gegenstände, Dokumente und Ansichten von der Steinzeit bis heute“, Informationen zu 153 Exponaten; Einwohnergemeinde Unterseen 1979
- Zwahlen Hans, Heimatkunde des Dorfes Matten, herausgegeben von der Einwohnergemeinde und vom Dorfverein Matten, Simmen Druck AG, Matten 1981

Abbildungsverzeichnis Teil II

Abb. 1 – Bau der Aareschleusen 1854, Zeichner anonym	Vorsatz
Abb. 2 – Titelblatt im Konzeptenbuch des Bürgergemeinderats No.1 von 1832	12
Abb. 3 – Die erste Protokollseite im Konzeptenbuch des Bürgergemeinderats	13
Abb. 4 – Das Konzepten-Buch des Einwohnergemeinderats No.1 von 1832	17
Abb. 5 – Unterseen 1833, die hohe Brücke über die wilde Aare, Zeichner unbekannt	23
Abb. 6 – Die hohe Brücke, von der Spielmatte aus, Aquarell von Johannes Stähli	23
Abb. 7 – Titelblatt des Protokollbuches für die Gemeindeversammlungen 1834	25
Abb. 8 – Erste Textseite im separaten Gemeindeversammlungsprotokollbuch	26
Abb. 9 – Schiffslandeplatz bei der Haberdarre, um 1837, Lithographie von Julius Lang	36
Abb. 10 – Unterseen, Aarefall unter den Häusern, Lamy-Verlag	36
Abb. 11 – Marktszene unter den Häusern, von Johann Ludwig Bleuler	50
Abb. 12 – Unterseen, Schaalbrücke mit Viehherde, Aquarell von Gabriel Lory fils	53
Abb. 13 – Unterseen mit Jungfrau, Aquarell von Dickenmann	53
Abb. 14 – Vue d'Unterseen, Kirche mit Beinhauskapelle, von Johann Hürlimann	60
Abb. 15 – Beatenbergstrasse mit Beinhaus neben Kirche (1810), Aquarell von Champin	68
Abb. 16 – Häuserzeile der oberen Gasse, von der Grabenseite, Zeichner unbekannt	69
Abb. 17 – Rückseite der oberen Gasse, Strichzeichnung von Fritz Gysi	70
Abb. 18 – Untere Gasse und Schloss, 1831, Tagebuchskizze von Felix Mendelssohn	75
Abb. 19 – Kirche und Kirchgasse 1847, Aquarell von Felix Mendelssohn	76
Abb. 20 – Die Kirchenmauern nach dem Einsturz 1850, gezeichnet von Karl Howald	78
Abb. 21 – Erstes Sitzungsprotokoll des Bürgerkorporationsrates 1835	82
Abb. 22 – Die Anschrift des Protokollbuches der Bürgerkorporation	83
Abb. 23 – Der östliche Stadthausplatz, kolorierte Lithographie von N.E.Grein	96
Abb. 24 – Schaalbrücke und Spielmatte (1822), von Lory/Dickenmann	100
Abb. 25 – Ein Aarehochwasser spült 1851 die Hohe Brücke weg	149
Abb. 26 – Die Brückentrümmer schwimmen davon, vier Zuschauer ertrinken	150
Abb. 27 – Kutschenankunft im Dorf Interlaken, Lithographie von Eugène Guérard	152
Abb. 28 – Aarefälle, Aquarell von Johannes Stähli	165
Abb. 29 – Panorama d'Interlaken & Unterseen, par J.R.Bill	168
Abb. 30 – Vue de la ville d'Unterseen et de Ses environs, von Samuel Weibel	194
Abb. 31 – Char à banc, gezeichnet von Ch.Villiams	204
Abb. 32 – Kutschenplatz vor dem Neuhaus, Ankunft des Dampfschiffs „Bellevue“	205
Abb. 33 – Ländtestelle Neuhaus, Hafen mit überdachten Ruderbooten	206
Abb. 34 – Dampfschiffstation beim Neuhaus, Lithographie von Deroy	207
Abb. 35 – Neuhausländte, Lithographie von Chapuys	208
Abb. 36 – Das Innere der Kirche nach dem Einbau der dritten Orgel 1894	228
Abb. 37 – Kirchenschiff, Portlaube und Tonnengewölbe mit Dekorationsmalereien	228
Abb. 38 – Dekorative Anschrift auf dem Ausscheidungsvertrag von 1888	230
Abb. 39 – Die Kirchgasse um 1895, mit dem „Heidenhaus“	235
Abb. 40 – Kirchturm und Pfarrhaus um 1895	236
Abb. 41 – Kirchgasse und unbewohntes Pfarrhaus 1899	237
Abb. 42 – Kirchgasse mit dem um 1906 entstandenen neuen Eckhaus	237
Abb. 43 – Unterseen vom Brandweg aus (1861), von Eugen Ciceri	238
Abb. 44 – Das Eckhaus am Mühlegässli, Strichzeichnung von Fritz Gysi	262
Abb. 45 – Ein Flugfeld auf dem Moos in der Weissenau, um 1930	291
Abb. 46 – Der Markt von Unterseen, 1871 gezeichnet von Jundt	294
Abb. 47 – Vue d'Interlaken, von Franz Niklaus König, Aarelauf vom Brienersee her	297
Abb. 48 – Das Dampfschiff, Abfahrt im Neuhaus, Zeichner unbekannt	314
Abb. 49 – Unterseen mit Aarelauf in der Goldey (1837), von Salomon Corrodi	316
Abb. 50 – Goldey, mit Aarelauf vor der Korrektion, von Franziska Möllinger	317
Abb. 51 – Ausschnitt aus dem Plan des Tals von Unterseen und Interlaken 1838	317
Abb. 52 – Goldeyaare und Ausblick auf die Jungfrau, von Birmann	319
Abb. 53 – Spielmatte und neue Schleuse, gezeichnet von Juillerat	321

Abb. 54 – Das Habkerngässli, Strichzeichnung von Fritz Gysi	326
Abb. 55 – Die neue Schaalbrücke, Farblithographie (1865) nach Foto, von E.Ciceri	327
Abb. 56 – Die in der Goldey gebändigte Aare, Karte von Halder (1862)	327
Abb. 57 – Unterschlächtiges Wasserrad am Aarefall, Lithographie von Champin	329
Abb. 58 – Moulin près d'Unterseen, 1844, gezeichnet von P.Mongin	329
Abb. 59 – Interlacken et Unterseen, von Burkhard	330
Abb. 60 – Briefkopf der Parquetfabrik Hoch- & Tiefbau AG Interlaken	333
Abb. 61 – Dampfschiff an der Neuhausländte, Tonlithographie von H.Fischer	335
Abb. 62 – Die Bödelibahn in der Goldey (1872), von R.Dickenmann	337
Abb. 63 – Pont d'Unterseen, Spielmatte mit Schaalbrücke um 1850, Maler unbekannt	351
Abb. 64 – Situationsplan der Spielmatte um 1900, im Besitz der Mühlen AG	352
Abb. 65 – Wasserräder auf der Spielmatte, um 1860, Lithographie von H.Fischer	353
Abb. 66 – Le Lac de Thoune, prise du petit Rugen, von Samuel Birmann	358
Abb. 67 – Vue prise du petit Rugen, von Samuel Birmann	358
Abb. 68 – Vue vers le lac de Thoune, von Gabriel Lory fils	359
Abb. 69 – Aarelauf und unteres Stadtfeld (1870), von Alexandre Calame	359
Abb. 70 – Vue du Lac de Thoune, von A.Jakob Strütt	360
Abb. 71 – Aarelauf in der Lütscheren vor dem Kanalbau	363
Abb. 72 – Umleitung der alten Aare in den Kanal und das neue Aarebett	363
Abb. 73 – Kanalbau und Eindämmung der Aare	364
Abb. 74 – Situationsplan der drei Kraftwerke an der Bödeli-Aare	373
Abb. 75 – Der Zentralbahnhof nach dem Projekt Auer, Ölbild von A.Reckziegel	379
Abb. 76 – Erstes Projekt für den Bau einer Harderbahn 1890	388
Abb. 77 – Die STI - Strassenbahn bei den Beatushöhlen	393
Abb. 78 – Die STI - Endstation beim Bahnhof Interlaken-West	393
Abb. 79 – Das Thunerseeschiff mit Beiboot beim Gelben Brunnen, Lamy-Verlag	403
Abb. 80 – Das Stadthaus als Hotel Unterseen um 1870, Lithographie von H.Mezger	417
Abb. 81 – Das Neuhaus, mit Ringstrasse für Kutschenkorso, um 1900	419
Abb. 82 – Der Gasthof Strandbad Neuhaus nach dem Umbau 1936/37	419
Abb. 83 – Die Pension Simpkin, um 1900	420
Abb. 84 – Die Pension Manor Farm, um 1920	421
Abb. 85 – Das Landhaus, um 1930	421
Abb. 86 – Die Pension Manor Farm, um 1940	422
Abb. 87 – Die Dependance zur Manorfarm, Sitz der Lombachschule von Jean Begert	422
Abb. 88 – Das Hotel du Pont, bei der hohen Brücke, um 1900	423
Abb. 89 – Der Briefkopf des Hotels du Pont, 1921	424
Abb. 90 – Das Hotel Krone, um 1920	424
Abb. 91 – Das Hotel Falken, heute	425
Abb. 92 – Das Hotel Beau-Site, Propagandabild um 1890	426
Abb. 93 – Das Hotel Beau-Site, um 1908	426
Abb. 94 – Das Hotel Pension Eiger, um 1900	427
Abb. 95 – Das Hotel Eiger, Gesamtansicht auf einem Propagandakleber, um 1910	427
Abb. 96 – Die Weinkarte des Hotels Eiger	428
Abb. 97 – Das Hotel Central-Continental, um 1900	429
Abb. 98 – Das Hotel Central, im Jahr 2000	429
Abb. 99 – Das Hotel Sonne, gebaut 1895	430
Abb. 100 – Das Hotel Helvetia, um 1910	430
Abb. 101 – Das Restaurant Bären, heute	431
Abb. 102 – Das Restaurant Steinbock und das Café Billard um 1895	432
Abb. 103 – Der Steinbock und die Aarburg, heute	432
Abb. 104 – Der Sternen, einst die Herberge, heute das Rössli	434
Abb. 105 – Die Villa Risold, Pension Levy, Hotel und Restaurant Post Hardermannli	435
Abb. 106 – Der Turnverein in der Gründungszeit	486
Abb. 107 – Der erste Männerchor mit Namen Gesangverein	490
Abb. 108 – Unterhaltungskonzertprogramm der Harmonie 1892	495
Abb. 109 – Weihnachtskonzertprogramm 1893	496

Abb. 110 – Erste Musikgesellschaft Unterseen 1873	497
Abb. 111 – Die neugegründete Stadtmusik Unterseen 1904	498
Abb. 112 – Negotiant Abraham Imboden, Gemeindepräsident 1881-1901	499
Abb. 113 – Bankdirektor Friedrich Rieder, Gemeindepräsident 1901-1904	499
Abb. 114 – Oberlehrer Emil Diggelmann, Gemeindegemeinschreiber 1901, -Präsident 1916-24	499
Abb. 115 – Fritz Gysi, der Maler von Unterseen	499
Abb. 116 – Kirchgasse Unterseen, von Fritz Gysi	500
Abb. 117 – Obere Gasse mit Eckhaus im Winter, von Fritz Gysi	500
Abb. 118 – Räuberecke und Hauptstrasse zum Stadteingang, von Fritz Gysi	501
Abb. 119 – Die Aarefälle unter den Häusern, von Fritz Gysi	501
Abb. 120 – Namen und Wappen der Burgergeschlechter, von Gustav Ritschard	512
Abb. 121 – Kircheninneres nach der Renovation von 1979	514
Abb. 122 – Das Schloss Unterseen. Kirchgemeindehaus seit 1967	514
Abb. 123 – Das Haus „Futura“, mit Räumen für die Kirchgemeinde	515
Abb. 124 – Ulrich Fuchs, Pfarrer in Unterseen von 1891 – 1934	538
Abb. 125 – Flugblatt der Fusionsinitianten 1925	560
Abb. 126 – Unterseens Landreserven, Ausschnitt aus einem Flugbild von 1926	568
Abb. 127 – Begehrtes Baugebiet auf dem Lombachdelta, Flugaufnahme 2004	568
Abb. 128 – Ehrenbürger Hans Schaffner, Bundesrat 1961 – 1969	572
Abb. 129 – Ehrenbürger Alex Walter Diggelmann, Zeichenlehrer und Graphiker, Zürich	573
Abb. 130 – Das Wappen des Städtchens Unterseen, geschaffen von „Digg“ 1979	577
Abb. 131 – Unterseen mit Jungfrau, Öl auf Leinwand, von John Coindet, 1839	578
Abb. 132 – Die Altstadt Unterseens, mit modern veränderter Dachlandschaft 2008	578
Abb. 133 – Westliche Stadtmauer 1837, Bleistiftzeichnung von Julius Lang	579
Abb. 134 – Attrappe des Stadttors, 1979 zum 700-Jahrjubiläum eingebaut	579
Abb. 135 – Zur Gestaltung der Altstadt ein Vorschlag für ein neues Stadttor	579
Abb. 136 – Zeugen der Stadtentwicklung über Jahrhunderte	580
Abb. 137 – Die Bevölkerungsentwicklung der Bodeligemeinden seit 1850	616
Abb. 138 – Orientierungsplan Bodeli von Geometer Ernst Blatter um 1930	Nachsatz

Anmerkung, mit Dank verbunden - Die Unterlagen zu den Abbildungen stammen:

- aus der Bildersammlung Wyss-Burger Niklaus und Elsbeth, Unterseen die Nr. 5, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 30, 34, 35, 43, 46, 47, 48, 49, 50, 52, 53, 55, 57, 58, 59, 61, 62, 63, 65, 66, 67, 68, 69, 70, 79, 80, 88, 138;
- aus den Dokumenten, Bilder- und Fotosammlungen der Einwohnergemeinde die Nr. 4, 7, 8, 17, 39, 40, 44, 45, 54, 89, 100, 116, 117, 118, 119, 124, 126, 127, 128, 130, 131, 135, 137; der Burgergemeinde die Nr. 2, 3, 21, 22; der Kirchgemeinde die Nr. 20, 36, 37, 38, 121; des Verkehrsvereins Interlaken die Nr. 1, 15, 32; von Bahnen die Nr. 76, 77, 78; aus diverssem Privatbesitz die Nr. 6, 18, 29, 51, 56, 60, 64, 74, 115, 120, 125, 129; Kunsthaus Zürich die Nr. 133; Mendelssohn-Archiv der Staatsbibliothek Preussischer Kulturbesitz in Berlin die Nr. 19; Nationalbibliothek Bern die Nr. 9; PTT-Museum die Nr. 73; Touristisches Regionalmuseum Unterseen die Nr. 75.
- aus den Fotosammlungen Margrit Bodmer die Nr. 41, 42, 81, 82, 83, 84, 85, 86, 87; Ueli Flück die Nr. 123, 132, 136; Hermann Hartmann die Nr. 31, 33; Markus Krebser die Nr. 71, 72, 90, 97, 102; Max Ritter die Nr. 92, 93, 94, 95, 96; der Vereine die Nr. 106, 107, 108, 109, 110, 111, 112, 113, 114.

Für das grosszügige Zurverfügungstellen der mit viel Fachwissen zusammengetragenen Originale, der Dias und weiterer Unterlagen sowie für ihr Mitwirken beim Auswählen und Bearbeiten sei dipl.ETH Ingenieur-Geometer Niklaus Wyss und seinem Sohn Christoph ganz besonders gedankt. E.S.

Inhaltsverzeichnis – II. Teil – Im neuen Kanton

Zur Einführung	3
Inhaltsübersicht	4
Das Gemeinwesen im Umbau	5
Regenerationszeit	7
Gesetzliche Veränderungen	7
Die Kantonsverfassung von 1831	7
Ein Dekret über die Erneuerung der Gemeindebehörden	9
Das erste Gemeindegesetz	9
Vom Chorgericht zum Sittengericht	10
Die Bürgergemeinde der Kirchgemeinde	12
Die Bürgergemeinde	14
Die „Einwohnergemeinde“	16
Gemeindeangestellte	19
Besonderes	21
Neue Gemeinden	24
Die Einwohnergemeinde	24
Die Gemeindeorganisation	24
Das erste Gemeindereglement von 1834	28
Gemeindeprobleme	37
Kirchliches	60
Die Stadtbürgerkorporation	81
Organisation	81
Verwaltung der Korporationsbesitzes	86
Einnahmen und Ausgeben	90
Neuerungen	97
Umstrittene Existenz	105
Die Bürgergemeinde	107
Neuordnung	107
Selbständigkeit	111
Die Nachbargemeinde Aarmühle	130
Turbulenzen	131
Politischen Aufruhr	131
Radikale gegen Konservative	131
Die Einwohnergemeinde in Not	133
Bödéli-Unruhen 1851	140
Der Zusammenbruch	147
Vormundschaftszeit	158
Arbeitsweise des Gemeindeverwalters	158
Neubeginn der Behörden	160
Die Güterausscheidung	169
Vorbereitung des Ausscheidungsvertrages	169
Erste Verhandlungen	169
Unterschiedliche Standpunkte	173
Der Regierungsstatthalter als Schiedsrichter	177
Zuteilung der Gemeindegüter	177
Rekurse der unzufriedenen Gemeinden	178

Der Entscheid der Regierung	180
Vorbereitung	180
Der Schiedsspruch	184
Das Ende der Burgerkorporation	191
Der Ausscheidungsvertrag	193
Neuordnung	195
Die Burgergemeinde	195
Altes und Neues	195
Besonderes	198
Die Einwohnergemeinde	211
Organisatorisches	211
Angestellte	213
Kirchliche Unterabteilung	215
Die Entstehung der Kirchgemeinde	219
Aufgabenvermischung	220
Neuordnung	221
Besondere Geschäfte	222
Auf dem Weg zur Trennung	229
Der Ausscheidungsvertrag	230
Nach der Güterausscheidung	233
Lebensverhältnisse bis zum 1. Weltkrieg	238
Alltägliches	239
Im Städtchen	239
Gemeinderat und Vormundschaftswesen	239
Polizeiwesen	239
Feuerwehrwesen	244
Armenwesen	246
Gesundheitswesen	263
Finanz- und Steuerwesen	270
Gemeindegüter	277
Bauwesen	281
Landwirtschaftliches	289
Militärisches	291
Nachbarliches	292
Rivalität	292
Zusammenarbeit	297
Besonderes	298
Bachverbauungen	298
Die Lombach-Gütergemeinde	298
Die Lombachschwelligemeinde	306
Der Lombach - eine lähmende Last	312
Wirtschaftliches	314
Schifffahrt und Schleusen	314
Das Absenken des Brienersees	316
Wasserkraft	328
Die Bödelibahn	333
Gas, Wasser und Licht	342
Öffentliche Beleuchtung	342
Über die Wasserversorgung	344

Wasserkraft und Licht	351
Kanalbau und Aarekorrektur	356
Ein grosses Projekt	357
Örtliche Folgen	362
Licht- und Wasserwerke	369
Eisenbahnfieber	374
Stürmische Bahnbauzeit	374
Bahnräume	395
Bahnaktien	400
Teure Eisenbahnpolitik im Überblick	401
Verkehrsverbindungen	402
Fahrstrassen und Saumwege	402
Fussgängerverbindungen	411
Gaststätten	417
Einstige Gemeindebetriebe	417
Hotels	424
Wirtschaften	432
Wirtschaftspatente 1914	437
Vom Schulwesen	438
In der Umbruchszeit	438
Neuerungen	438
Kampf um den Schulbesuch	440
In der neuen Zeit	441
Ausbau des Unterrichts	441
Organisatorisches	443
Anstellungsverhältnisse	450
Vom Schulhaus beim Stadttor	453
Baupläne	453
Der Neubau	456
Die Schule wächst	460
Neuer Raumbedarf	460
Ausbau des Unterrichts	461
Besondere Verhältnisse	461
Personelles	463
Gründung der Sekundarschule	465
Ausserordentliches	469
Die Schulanlage am Steindler	470
Vereine	475
Schiesswesen	475
Erste Schützengruppen	475
Erste Schiessanlagen	477
Die Burgerschützen	478
Die Feldschützengesellschaft	481
Die Militärschützen	484
Kulturelles	486
Brauchtum	486
Sportvereine	486
Helfende Vereine	488
Musikvereine	488
Porträts und Bilder	500

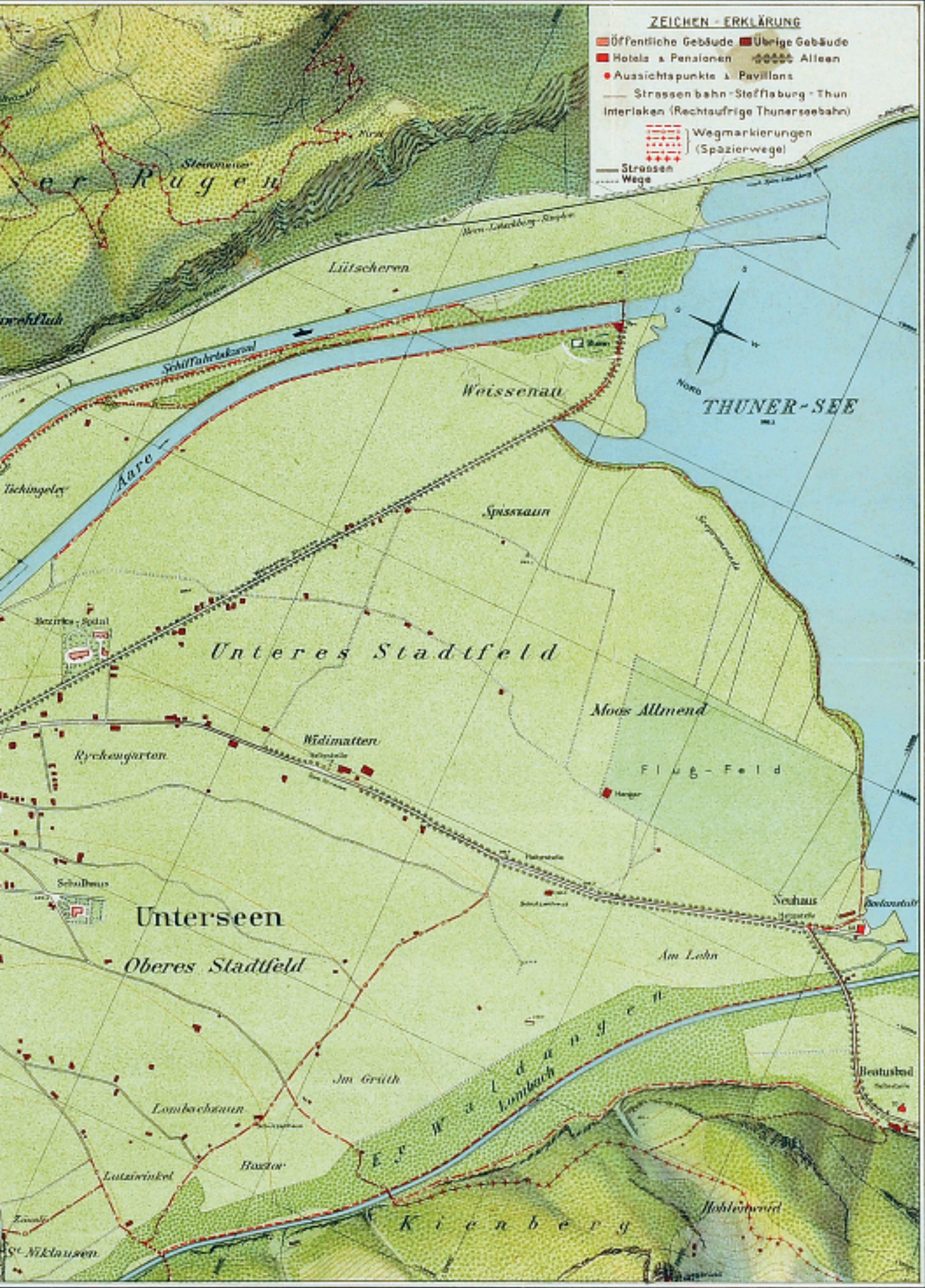
Weiterentwicklung der Gemeinden	502
Die Burgergemeinde	502
Neuordnung des Verhältnisses zur Einwohnergemeinde	502
Übergabe der burgerlichen Armenpflege	502
Servitutablösungen	504
Organisatorisches	508
Ein neues Organisations- und Verwaltungsreglement	508
Krisenzeit in der Burgergemeinde	508
Die Organisations- und Verwaltungsordnung von 1953	509
Die Burgergemeinde heute	510
Burgernamen - Bürgerwappen	511
Stadtburger und Bäuerbürger, Bürgergesellschaft, Bürgerkorporation	511
Die Burgerschaft heute	511
Eine Pergamentrolle mit den Bürgerwappen	512
Die Kirchengemeinde	513
Neuerungen	513
Bauliches	513
Die Einwohnergemeinde	516
Im gesellschaftlichen Wandel	516
Veränderungen in der Schweiz	516
Bernische Ereignisse	516
Örtliche Entwicklungen	517
Regionale und lokale Neuerungen	523
Im Fremdenverkehr	523
Im Amtsbezirk	524
In der Gemeinde	525
Ein anderes Regiment	526
Neuer Wind	526
Veränderungen	531
Finanznot	533
Steuergerechtigkeit	533
Zur Verbesserung der Finanzlage	535
Im 1. Weltkrieg	544
Auswirkungen weltpolitischer Ereignisse	544
Notzeit	546
In der Nachkriegs- und Krisenzeit	552
Einführung des Proporzwahlrechtes	552
Alte Probleme	556
Die Weiterentwicklung	558
Ein zweiter Fusionsversuch	558
Weitere Fusionsdiskussionen	567
Auf dem Weg zur heutigen Gemeinde	567
Im 21. Jahrhundert	573
Schlussbetrachtung	581

Anhang	584
Die Gemeindeentwicklung im Gesamtüberblick	584
1. Eine synoptische Darstellung	584
2. Aus amtlicher Sicht von 1279 bis 1860	598
Angaben zur neueren Zeit	612
Personelles	612
Statistisches	615
Verzeichnisse	617
Handschriftliche und gedruckte Quellen	617
Bibliographie	621
Abbildungsverzeichnis	625
Inhaltsverzeichnis	628

Abb. 138, Nachsatz – Ausschnitt aus dem Plan von Interlaken und Umgebung, um 1930, gezeichnet von Kreisgeometer Ernst Blatter

ZEICHEN - ERKLÄRUNG

- Öffentliche Gebäude
- Übrige Gebäude
- Hotels & Pensionen
- Aussichtspunkte & Pavillons
- Strassenbahn - Steflaburg - Thun Interlaken (Rechtsufrige Thunerseebahn)
- Wegmarkierungen (Spazierwege)
- Strassenwege



Nach vorhandenen Vermessungen bearbeitet durch: Ernst Blatter, Ingenieur - Geometer Interlaken.